THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
380.5
ZE
V.13

Digitized by the Internet Archive
in 2026 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/betriebswirtscha1319unse

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR DR. ED. HEILFRON
GEH. JUSTIZRAT, BERLIN

PROF. DR. H. NICKLISCH
AN DER HANDELSHOCHSCHULE MANNHEIM

REG.RAT DR. GEORG OBST
A.O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BRESLAU

HOFRAT ANTON SCHMID
REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL
PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE
HONORARDOZENT AN DER TECHN. HOCHSCHULE WIEN

13. JAHRGANG 1920/21

STUTTGART / CARL ERNST POESCHEL VERLAG

ZE
v.13

INHALTS-ÜBERSICHT ZUM DREIZEHNTEN JAHRGANG

Heft 1, April 1920.

Seite

Der Einfluß der sinkenden Kaufkraft des Geldes auf Kalkulation, Bilanz und Steuern. Von *Dr. rer. pol. Ludwig Klein,* Kaufmann in Erfurt 1
Der Treuhänder für das feindliche Vermögen nach Inkrafttreten des Friedensvertrages. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. Nieders,* Treuhänder für die feindlichen Vermögen, Berlin 5
Steuerliche Wertermittlung. Von *Dr. Herm. Schlag,* Berlin 8
Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse. Von *Prof. Dr. Fritz Terhalle,* Jena 11
Neue reichsgerichtliche Entscheidung zur Natur des Vertrages. Von *Paul Fleischfresser,* Referent im Reichsschatzministerium, Charlottenburg 14
Verschiedenes:
Die Buchführung einer Verkaufszentrale für Berufskleidung. Von *Herm. Geffers,* Bremerhaven 16
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 18
Rundschau 20
Literaturübersicht 22

Heft 2, Mai 1920.

Preispolitik und Bekämpfung des Kriegswuchers. Von Reg.-Rat *Prof. Dr. Georg Obst,* Breslau . . . 25
Das Steuergesetzgebungswerk. Von Rechtsanwalt *Dr. Dr. E. H. Meyer,* Charlottenburg 28
Der Haftsummenkredit der eingetragenen Genossenschaften. Von *Karl Hildebrand,* Berlin . . . 29
Methoden zur Berechnung des Tantièmeanspruchs für Teile eines Jahres. Von *Dr. Sommerfeld,* Dozent für Privatwirtschaftslehre am Polytechnikum Cöthen 35
Die Eintreibung feindlicher Wechselforderungen. Von *Dr. A. Karger,* Referent beim Treuhänder für das feindliche Vermögen, Berlin 38
Modernisierung bestimmter Konossementsklauseln und neue Schiffsratenpolitik. Von *K. Busch,* Charlottenburg 39
Der Holzmarkt. Von *Ernst Wiehe,* Bremen . . . 39
Aus der Praxis:
Die Gruppierung der Angestelltenverbände. Von *Georg Müller,* Direktor des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands in Leipzig 40
Die organische Verbindung der industriellen Kalkulation mit dem Kontensystem der doppelten Buchführung. Von *H. Geffers,* Bremerhaven . 41
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 43
Rundschau 44
Bücherbesprechungen 46
Literaturübersicht 46

Heft 3, Juni 1920.

Ein neuer handelswissenschaftlicher Ehrentag . . 49
Zur Revision des Genossenschaftsgesetzes.
1. Teil. Von Justizrat *Prof. Dr. H. Crüger,* Charlottenburg 50
2. Teil. Von *Dr. K. H. Maier,* Hamburg . . . 53
Indexziffer und gleitende Lohnskala. Von *Paul Rettig,* Berlin 57
Zahlungskontrollen. Von *H. Geffers,* Bremerhaven 59
Verschiedenes:
Geschäftliches Tagebuch in Gestalt einer Kartothek. Von *Karl Walzer,* Lankwitz-Berlin 61
Arbeiterschaft und Handelstechnik. Von *Wilhelm auf der Nöllenburg,* Berlin 62
Zahlensystem für Alphabetfolge. Von *Karl Vater,* Magdeburg 62
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 63
Werbewissenschaftlicher Teil:
Begriff, Arten, allgemeine Bedeutung und Anwendungsgebiete der Werbung. Von *Dr. E. Lysinski,* Mannheim und *Dr. Rud. Seyffert,* Köln 66
Rundschau 70
Literaturübersicht 71

Heft 4, Juli 1920.

Organisation. Von *Prof. Dr. H. Nicklisch,* Mannheim 73
Auswanderung und Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Von *Dr. Alfredo Hartwig,* Berlin . 79
Über den Einfluß von Änderungen des Geldwertes auf den Wert der Aktien. Von *Dr. Adolf Hertlein,* München 81
Kaufmännische Bilanz und Steuerbilanz. Von Rechtsanwalt *Dr. Dr. E. H. Meyer,* Charlottenburg . . 86
Reichsnotopfer und Tilgungsversicherung. Von Dipl.-Kaufmann *Friedr. Hartmann,* Leipzig 89
Verschiedenes:
Zum Begriff des Kommissionsgeschäftes. Von Dipl.-Kaufmann *Dr. W. Scheel,* Berlin . . . 90
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 92
Rundschau 93
Literaturübersicht 95

Heft 5, August 1920.

Die Reform des wirtschaftlichen Studiums. Von Reg.-Rat *Prof. Dr. Georg Obst,* Breslau . . . 97
Reisegepäckversicherung. Von *Robert Bley,* Seckenheim 101
Neue Aufgaben der Privatwirtschaftslehre. Von *Dr. Alfred Lutz,* Zweibrücken 103
Reform des Patentrechtes. Von Dipl.-Kaufmann *Margit Schimek,* Charlottenburg 109
Verschiedenes:
Schutzverband für Nothafenladungen, Hamburg. Von *Dr. Ernst Durst,* Berlin 112
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 114
Werbewissenschaftlicher Teil:
Zur Einführung 115
Begriff, Arten, allgemeine Bedeutung und Anwendungsgebiete der Werbung (Fortsetzung). Von *Dr. E. Lysinski,* Mannheim und *Dr. Rud. Seyffert,* Köln 115
Werbewissenschaftliche Mitteilungen 116
Rundschau 117
Bücherbesprechungen 118
Literaturübersicht 119

Heft 6, September 1920.

An unsere Leser 121
Deutschlands Errettung aus wirtschaftlicher Not. Von Sächs. Justizminister *Dr. Rudolf Harnisch,* Dresden 122
Geldentwertung und Geschäftsgewinn. Von Reichsgerichtsrat *A. Zeiler,* Leipzig 125
Zur sogenannten Gesamtabschreibung nach Steuerrecht. Von *Prof. Dr. H. Großmann,* Leipzig . 130
Wirtschaftsrelativität. Von *Prof. Dr. Walter Mahlberg,* München 133
Die Privatluxussteuer. Von *Dr. Kurt Ball,* Berlin 136
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 138

514759

Seite

Werbewissenschaftlicher Teil:
Begriff, Arten, allgemeine Bedeutung und Anwendungsgebiete der Werbung (Fortsetzung). Von *Dr. E. Lysinski,* Mannheim und *Dr. Rud. Seyffert,* Köln 139
Rundschau 141
Bücherbesprechungen 143
Literaturübersicht 143

Heft 7, Oktober 1920.

Kalkulation der Unkosten im Bankbetrieb. Von Reg.-Rat *Prof. Dr. Georg Obst,* Breslau 145
Geldentwertung und Geschäftsgewinn (Fortsetzung). Von Reichsgerichtsrat *A. Zeiler,* Leipzig . . . 149
Die Sozialisierung der Kohle. Von Rechtsanwalt *Dr. Heinrich Friedländer,* Charlottenburg . . 154
Die Überschußkräfte der Elektrizitätswerke. Von Dipl.-Kaufmann *Dr. W. Scheel,* Berlin 157
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 162
Rundschau 163
Bücherbesprechungen 165
Literaturübersicht 167

Heft 8, November 1920.

Die großen Organisationsgesetze. Von *Prof. Dr. H. Nicklisch,* Mannheim 169
Geldentwertung und Geschäftsgewinn (Schluß). Von Reichsgerichtsrat *A. Zeiler,* Leipzig 173
Die Überschußkräfte der Elektrizitätswerke (Schluß). Von Dipl.-Kaufmann *Dr. W. Scheel,* Berlin . . 177
Wirtschaftsrelativität (Fortsetzung). Von *Prof. Dr. Walter Mahlberg,* München 182
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 186
Werbewissenschaftlicher Teil:
Erste Tagung der Deutschen Werbewissenschaftlichen Gesellschaft 188
Rundschau 189
Bücherbesprechungen 191
Literaturübersicht 191

Heft 9, Dezember 1920.

Bestrebungen zur Weiterentwicklung der theoretischen und praktischen Buchhaltung. Von Hofrat *A. Schmid,* Rektor der Hochschule für Welthandel, Wien 193
Wirtschaftsrelativität (Schluß). Von *Prof. Dr. Walter Mahlberg,* München 195
Taylor-System und Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Von *Dr. Alfredo Hartwig,* Freudenstadt 197
Die steuerliche Wirkung der verschiedenen Unternehmensformen. Von *Dr. jur. et rer. pol. Herbert Brönner,* Berlin 200
Die Zwangsverbindlichkeit von Tarifverträgen. Von *Prof. Dr. Anton Erdel,* Mannheim 201
Die Personalauswahl im Kleinhandel. Von *Dr. Rudolf Seyffert,* Köln 205
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 208

Seite

Werbewissenschaftlicher Teil:
Begriff, Arten, allgemeine Bedeutung und Anwendungsgebiete der Werbung (Schluß). Von *Dr. E. Lysinski,* Mannheim und *Dr. Rudolf Seyffert,* Köln 210
Mitteilungen 213
Rundschau 213
Bücherbesprechungen 215
Literaturübersicht 215

Heft 10, Januar 1921.

Preisausschreiben 217
Die Zwangsverbindlichkeit von Tarifverträgen (Schluß). Von *Prof. Dr. Anton Erdel,* Mannheim 218
Die „fremden Firmen" in China nach dem Kriege. Von *Dr. S. Berliner,* Tokio 221
Die Betriebsbuchführung und ihr Zusammenhang mit der kaufmännischen Buchhaltung. Von *Felix Rheinert,* Revisor der Krupp-Werke, Essen . . 223
Die Personalauswahl im Kleinhandel (Fortsetzung). Von *Dr. Rudolf Seyffert,* Köln 230
Die Vorbereitung zur Umsatzsteuer-Erklärung. Von *Hugo Meyerheim,* Berlin 235
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 236
Rundschau 237
Literaturübersicht 239

Heft 11, Februar 1921.

Dynamik. Von *Prof. Dr. H. Nicklisch,* Mannheim 241
Die Personalauswahl im Kleinhandel (Fortsetzung). Von *Dr. Rudolf Seyffert,* Köln 246
Die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem GmbHG. Von Justizrat *Berthold Bendix,* Breslau 252
Universität und Handelshochschule. Von *Dr. W. Scheel,* Berlin 256
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 256
Werbewissenschaftlicher Teil:
Die Grundformen der Werbewerke. Von Werbeanwalt *Hans Weidenmüller,* Berlin-Pankow . 258
Rundschau 260
Bücherbesprechungen 262
Literaturübersicht 263

Heft 12, März 1921.

Stellung des Genossenschaftswesens zum Kapitalismus und Sozialismus. Von Dipl.-Kaufmann *Karl L. Schmitt,* Berlin 265
Die Personalauswahl im Kleinhandel (Schluß). Von *Dr. Rudolf Seyffert,* Köln 270
Geldwertschwankungen und Bilanz. Geldwertschwankungen und Kalkulation. I. II. Von *Dr. rer. pol. Ludwig Klein,* Kaufmann in Erfurt . 275
Werbewissenschaftlicher Teil:
Neue Untersuchungen über die Lesbarkeit von Schriften. Von *Dr. E. Lysinski,* Mannheim . 280
Rechtsfragen des Tages. Von Geh. Justizrat *Prof. Dr. Ed. Heilfron,* Charlottenburg 284
Rundschau 285
Bücherbesprechungen 287
Literaturübersicht 287

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Direktor und o. Prof. d. Hochschule für Welthandel Wien.

HEFT 1 STUTTGART · APRIL 1920 13. JAHRG.

Einfluß der sinkenden Kaufkraft des Geldes auf Kalkulation, Bilanz und Steuer.

Von Ludwig Klein, Erfurt.

I. Die sinkende Kaufkraft der Mark ist in meiner Branche von entscheidendem Einfluß auf die Art der Kalkulation geworden. Das Rohmaterial für die Herstellung von 1000 Einheiten kostete im Monat Dezember 1919 . . . . 107.550.— M.
der Lohn für die Herstellung von 1000 Einheiten . . . . . 12 650.— „
Herstellungskosten 120 200.— M.
der übliche Aufschlag auf diesen Herstellungspreis 11 % = . . 13 222.— „
zusammen 133 422.— M.,
so daß die Einheit zu 133.45 M. verkauft wurde. Von dem Aufschlag von insgesamt 13 222.— M. entfallen 50 % = 6611.— M. auf Unkosten, so daß für die Neubeschaffung von Material
107 550.— M.
+ Gewinn 6 611.— „
zusammen 114 161.— M.
aus dem Erlös der verkauften Erzeugnisse zur Verfügung stehen. Inzwischen ist der Preis des Materials für die Einheit von 107.55 auf 134.25 M. gestiegen. Aus dem Erlös von 1000 Einheiten kann also nur für 850 Einheiten das Material wieder angeschafft werden. Das gleiche Verhältnis, wenn auch nicht in so starkem Ausmaße, galt für die Vormonate.

Der Aufschlag von 11 %, welcher einen Gewinn von 6611 Mark enthielt, bedeutete also einen Verlust an Material infolge des gesunkenen Geldwertes von 15 %.

Will der Hersteller eine Einbuße an Material nicht erleiden, so muß er statt der Selbstkosten des Materials die Kosten bei der Wiederbeschaffung in seine Kalkulation einsetzen. Dem steht bei Gegenständen des täglichen Bedarfs im Inland die Preiswucherverordnung im Wege.

Die bisherige Art der Kalkulation hat aber folgende unerwünschte Wirkung:

Will der Hersteller seinen Betrieb im gleichen Umfang weiterführen, also die gleichen Mengen an Material beschaffen, so ist er gezwungen, zusätzliche Kapitalien im Betrieb festzulegen, d. h. wenn ihm solche nicht selbst ausreichend zur Verfügung stehen, Schulden zu machen. Denn der Erlös aus dem Erzeugnis erlaubt ihm nur, für je 1000 Einheiten des verkauften Erzeugnisses neues Material für 850 Einheiten anzuschaffen. Die Kosten des Materials für 150 Einheiten müssen also dem Betrieb neu zugeführt werden. Bei einem Umsatz von 50 000 Einheiten bedeutete dies also im gegebenen Falle eine Verschuldung von über zwei Millionen Mark. Es ergibt sich also mit dem Sinken des Geldwertes eine zunehmende Verschuldung der Betriebsmittel, eine Verminderung der Liquidität, die in der jetzigen Zeit ungewisser Zukunftsentwicklung in höchstem Maße bedenklich ist. — Vermag sich der Unternehmer das erforderliche zusätzliche Kapital nicht zu beschaffen, so ist er genötigt seinen Betrieb einzuschränken.

II. Die Bilanz ist bekanntlich eine Gleichung nach der Formel: Reinvermögen am Bilanzstichtag minus Reinvermögen am Stichtag der vorangegangenen Bilanz = Reingewinn. Die Voraussetzung für die Richtigkeit dieser Gleichung ist, daß Anfangs- und Endreinvermögen in Größen der gleichen Art ausgedrückt sind. Infolge des Sinkens des Geldwertes ist aber eine Mark am Anfang des Bilanzzeitraums jetzt keineswegs dieselbe Größe wie eine Mark am Ende des Bilanzzeitraums. Der Reingewinn von 212 000 M., welcher sich bei

meinem nachstehenden Beispiel bei Bilanzierung nach Muster 1 ergibt, ist also ebenso falsch, wie wenn unter gewöhnlichen Verhältnissen die Bilanz A in holländischen Gulden, die Bilanz B in Mark aufgestellt worden wäre.

Dieser Fehler ist soweit wie überhaupt möglich bei der Bilanzierung nach Muster 2 ausgeschaltet. Eine Vergleichung inkommensurabler Größen findet sich hier nur noch bei der Subtraktion des Überschusses der Außenstände über die Schulden am Schluß der Bilanzperiode von dem gleichen Überschuß am Anfang der Periode. Die Folge dieser wohl richtigeren Art der Bilanzierung ist bei den gleichen Tatsachen nunmehr ein Verlust von 130 000 M.

Muster 1.

A. Bilanz am Schlusse des 3. Quartals.

	M.	M.
Aktiva.		
Außenstände	1 000 000	
Waren: 10 000 Einheiten je 125 M.	1 250 000	
Passiva.		
Schulden		750 000
Reinvermögen		1 500 000
	2 250 000	2 250 000

B. Bilanz am Schlusse des 4. Quartals.

	M.	M.	M.
Aktiva.			
Außenstände	1 500 000		
Waren: 8 100 Einheiten je 200 M.	1 620 000		
Passiva.			
Schulden			1 000 000
Reinvermögen:			
am Schluß des 3. Quart.		1 500 000	
Reingewinn		620 000	2 120 000
	3 120 000		3 120 000

Muster 2.

Bilanz am Schlusse des 4. Quartals.

	M.	M.	Vermehrung des Reinvermögens M.	Verminderung des Reinvermögens M.
Außenstände 3. Quartal	1 000 000			
Schulden 3. Quartal	750 000			
Überschuß d. Außenst. 3. Quart.		250 000		
Außenstände 4. Quartal	1 500 000			
Schulden 4. Quartal	1 000 000			
Überschuß d. Außenst. 4. Quart.		500 000		
Vermehrung			250 000	
Waren 3. Quartal 10 000 Einheiten				
4. Quartal 8 100 Einheiten				
Verminderung 1 900 „je 200 M.				380 000
Reinverlust			130 000	
			380 000	380 000

Der Bilanz nach handelsrechtlicher Vorschrift gelten in diesem Zusammenhange die folgenden Ausführungen:

Gemäß § 39 Abs. 1 HGB. ist die Bilanz „ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluß". Der Vorschrift des Gesetzes wäre also in unserem Fall mit einer Bilanz nach folgendem Muster genügt:

Abschluß am Schlusse des 4. Quartals

	Vermögen M.	Schulden M.
Außenstände	1 500 000	
Waren	1 620 000	
Kontokorrent-Schulden . .		1 000 000
zusammen . .	3 120 000	1 000 000

Dieser Abschluß stellt das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden (312 : 100) dar.

Hierbei sind gemäß § 40 HGB. alle Werte in Mark auszudrücken und die Vermögensgegenstände und Schulden mit dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung der Bilanz erfolgt. Wenn man dieser gesetzlichen Vorschrift folgt, so kann auch die Verschlechterung des Geldwertes keinen Fehler der Bilanz bewirken, denn das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden ist ein Bruch, und da für das Vermögen wie für die Schulden die Wirkung der Geldentwertung die gleiche ist, so bleibt dieser Bruch ebenso richtig, wie wenn Zähler und Nenner mit einer beliebigen Zahl multipliziert werden.

Es ist nun aber Handelsbrauch, die Bilanz nicht in der vorstehenden Weise abzuschließen, sondern wie folgt:

Bilanz am Schlusse des 4. Quartals.

	Vermögen M.	Schulden M.
Außenstände	1 500 000	
Waren	1 620 000	
Kontokorrent-Schulden . .		1 000 000
Reinvermögen		2 120 000
zusammen . .	3 120 000	3 120 000

Der Saldoposten „Reinvermögen" stellt nicht das Verhältnis, sondern die Differenz zwischen Vermögen und Schulden dar. Wenn der Saldo des Bilanz-Kontos die Bezeichnung „Reinvermögen" erhält, ist vorausgesetzt, daß nach Tilgung der Schulden aus dem Vermögen der Saldo als Rest verbleibt. Diese Voraussetzung, die unter normalen Umständen, auch bei Bewertung des Vermögens nach handelsrechtlicher Vorschrift galt, kann unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr als richtig anerkannt werden, wenn das Vermögen mit den Verkaufswerten im Zeitpunkt der Bilanzierung an-

gesetzt wird [1]). Denn bei einem Umschwung der Konjunktur, mit dem man rechnen muß, werden in unserem Beispiel voraussichtlich die Außenstände nur zu einem Bruchteil eingehen und die Waren werden entwertet sein, während die Schulden in voller Höhe vom Unternehmer beglichen werden müssen. Das Reinvermögen, die Differenz zwischen Vermögen und Schulden, wird dann eine ganz andere Größe sein, als sie die handelsübliche Bilanz ausweist. Diese enthält also wahrscheinlich einen sehr erheblichen Fehler.

Bestimmt falsch wird aber das Bild, wenn, wie gleichfalls handelsüblich, die Bilanz nach folgendem Muster aufgestellt wird:

Bilanz am Schlusse des 4. Quartals.

	Vermögen M.	M.	Schulden M.
Außenstände	1 500 000		
Waren	1 620 000		
Kontokorrent-Schulden .			1 000 000
Reinvermögen:			
a) Reinvermögen lt. letzter Bilanz . .		1 500 000	
b) Reingewinn . .		620 000	2 120 000
	3 120 000		3 120 000

Hier findet sich dann eine völlig unzulässige Vergleichung von Größen ganz ungleicher Art, indem nämlich der Posten „Reinvermögen laut letzter Bilanz" in einer Währung von ganz anderer Kaufkraft ausgedrückt ist, als das Reinvermögen dieser Bilanz, von welcher diese Größe subtrahiert ist. Dieser Handelsbrauch muß also auf jeden Fall verlassen werden, da bei seiner Befolgung ein Gewinn errechnet wird, der keinesfalls den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Das Reichsoberhandelsgericht hat in Bd. 12 S. 616 seiner Entscheidungen ausgeführt: „Alle einzelnen Aktiv- und Passiv-Posten . . . sind . . . zu den gegenwärtigen Werten . . . in die Bilanz einzustellen, wobei nur das Geld als der allgemeine Wertmesser . . . zugrunde gelegt werden kann." Diese Voraussetzung, daß das Geld der allgemeine Wertmesser ist, trifft nicht mehr zu. Der Begriff des Wertmessers setzt eine gewisse Beständigkeit des Wertes derjenigen Sache voraus, die zur Messung des Wertes der übrigen Sachen dienen soll. Es ist nun eine unbestreitbare Tatsache, daß der Wert des Papiergeldes, d. h. seine Kaufkraft, alles andere als beständig ist. Das Papiergeld ist daher auch nicht mehr geeignet, als Wertmesser der Vermögensbestandteile an zwei verschiedenen Zeitpunkten zu dienen.

Will man nicht eine Vermögensbilanz und Ertragsbilanz gesondert aufstellen, so kann in der Buchhaltung der sinkenden Kaufkraft des Geldes in verschiedener Weise Rechnung getragen werden, z. B. wie in dem nachfolgenden, hinsichtlich der Wertansätze der Wirklichkeit entnommenen Fall durch Übertragung der Wertverminderung des Bestandes als „Geldentwertungsausgleich" von Waren-Konto auf Bilanz-Konto.

Soll (Einkauf) **Warenkonto** **Haben (Verkauf)**

1919		M.	M.	1919		M.
Okt. 1.	An Bilanzkonto: Bestand 1000 Einheiten .		83 700.—	Okt. 31.	Verkauf 1000 Einheiten . . .	88 800.—
„ 31.	Einkauf 981 „ .	81 128.70		Nov. 30.	„ 981 „ . . .	99 214.42
	Löhne	7 455.60	88 584.30	„ „	„ 908 „ . . .	106 068.88
Nov. 30.	Einkauf 908 Einheiten .	86 532.40		Dez. 31.	„ 858 „ . . .	114 477.18
	Löhne	8 172.—	94 704.40	„ „	Per Bilanzkonto: Bestand 730 Einheiten je 146.90	107 237.—
„ „	Einkauf 858 Einheiten .	92 277.90				
„ „	Löhne	10 854.70	103 132.60	„ „	Per Gewinn- und Verlustkonto: Bruttoverlust	1 228.82
Dez. 31.	Einkauf 730 Einheiten .	98 002.50				
„ „	Löhne	9 234.50	107 237.—			
„ „	An Bilanzkonto: Geldentwertungs-Ausgleich (270 Einheiten je 146.90)		39 663.—			
			517 021.30			517 021.30

[1]) Als herrschende Lehre kann wohl angesehen werden, daß nach handelsrechtlicher Vorschrift der Verkaufswert, welcher den Vermögensgegenständen unter der Voraussetzung des Fortbestandes beizulegen ist, für die Bewertung dieser Vermögensgegenstände in der Bilanz maßgebend sein soll. Dies entspricht auch wiederholten Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts. In der Praxis wird allerdings durchweg der Einkaufspreis der Vermögensgegenstände, vorausgesetzt, daß er nicht höher ist als der Marktpreis, in die Bilanz eingesetzt.

In ähnlicher Weise wäre dem Bilanz-Konto ein Übertrag vom Kontokorrent-Konto als Ausgleich der Geldentwertung zuzuführen.

Auf den übrigen Konten stellt sich dieser Geschäftsvorgang wie folgt dar:

Soll Bank-Konto **Haben**

Einzahlungen der Käufer . . .	408 560.48	Auszahlungen an Verkäufer . .	357 941.50
Bilanz-Konto (Schuld) . .	11 539.41	Abhebung f. Kasse	62 158.39
	420 099.89		420 099.89

Soll Gewinn- und Verlust-Konto **Haben**

Unkosten	26 441.59	Verlust .	39 204.82
Verlust an Waren . . .	1 223.82		
Schuldenvermehrung . .	11 539.41		
	39 204.82		39 204.82

Soll Kassa-Konto **Haben**

Abhebungen von der Bank . .	62 158.39	Löhne	35 716.80
		Unkosten . . .	26 441.59
	62 158.39		62 158.39

Aktiva Bilanz **Passiva**

Waren .	107 237.—	Reinvermögen lt. letzt. Bilanz	83 700.—
Verlust .	39 204.82	Schulden	11 539.41
		Geldentwertungsausgleich:	
		auf Waren . . 39 663.—	
		auf Kto.-Korr. 11 539.41	51 202.41
	146 441.82		146 441.82

Dieser der Praxis entnommene Fall ist besonders kennzeichnend dafür, daß trotz einer Verminderung der Betriebsmittel im Verhältnis von 1000:730 und trotz einer Vermehrung der auf diesen verminderten Betriebsmitteln lastenden Schulden um M. 11 540.— die Bilanz nach bisheriger Übung einen Gewinn von M. 12000.— ausweisen würde. Dabei sind die Aktiva in der Bilanz noch nicht einmal nach handelsrechtlicher Vorschrift zum Verkaufswert, sondern nach Handelsbrauch zum Einkaufspreis angesetzt. Freilich ist auch der „Geldentwertungsausgleich" noch zu niedrig, denn die vorstehende Vermögensbilanz ergibt einen geringeren Verlust als die folgende Erfolgsbilanz:

Bilanz

	Vermögens-Verminderung	Vermögens-Vermehrung
Waren:		
lt. letzter Inventur 1000 Einheiten		
„ dieser „ 730 „		
Verminderung 270 Einheiten		
je 146.90	39 663.—	—
Schulden: lt. letzter Bilanz 0		
„ dieser „ 11 539.41		
Vermehrung 11 539.41	11 539.41	—
Verlust per Saldo		51 202.41
	51 202.41	51 202.41

III. Die Bilanz nach Vorschrift des Einkommenssteuergesetzes wird in folgendem behandelt:

Nach dem Handelsrecht hat die Bilanz zum Gegenstand nicht die Ermittlung des Reingewinnes, sondern die Darstellung der Vermögensverhältnisse des Unternehmens. In der Praxis tritt dieser Zweck der Bilanz hinter dem der Gewinnermittlung zurück, insbesondere, da die Bilanz der Einkommenversteuerung zugrunde gelegt wird.

Da die Einkommensteuergesetze der meisten deutschen Bundesstaaten mehr oder weniger mit den preußischen übereinstimmen und das Reichseinkommensteuergesetz erst im Entwurf vorliegt, wird der folgenden Erörterung das preußische Einkommensteuergesetz zugrunde gelegt.

Das Einkommensteuergesetz enthält keine ausdrückliche Begriffsbestimmung des Einkommens. Nach der herrschenden Lehre sind Einkommen diejenigen Güter, welche dem Subjekt aus dauernden Quellen zufließen und ohne Verminderung seines Vermögens verzehrt werden können. Schon nach dieser Begriffsbestimmung des Einkommens ist es klar, daß die Gewinne, die sich bei der üblichen Bilanzierung durch Gegenüberstellung des in Reichsmark ausgedrückten Reinvermögens am Ende des einen Wirtschaftsjahres mit dem in Reichsmark ausgedrückten Vermögen am Ende des nächsten Wirtschaftsjahres ergeben, kein Einkommen darstellen, denn dieser Gewinn kann nicht ohne Minderung des Vermögens verzehrt, d. h. dem Betrieb entzogen werden. Wir haben ja im Gegenteil gesehen, daß trotz des scheinbaren Gewinnes schon eine Verminderung des Vermögens des Unternehmers eingetreten ist; es ist klar, daß also, wenn er außerdem noch den scheinbaren Gewinn verzehren wollte, eine weitere Verminderung des Stammvermögens die Folge wäre, Einkommen also nicht vorhanden ist.

Nach den besonderen Bestimmungen für Handel und Gewerbe des § 13 Abs. 1 wird bei steuerpflichtigen Personen, welche Handelsbücher nach Vorschrift des § 38 ff. HGB. führen, der Gewinn nach den Grundsätzen berechnet, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das HGB. vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Hierbei ist, wie schon erwähnt, davon ausgegangen, daß die Bilanz nicht

nur, wie es der Vorschrift des HGB. entspricht, eine Darstellung der Vermögensverhältnisse, sondern dem Handelsgebrauch entsprechend auch eine Gewinnermittlung ermöglicht. Dies ergibt sich insbesondere aus Satz 2, wonach sich aus der kaufmännischen Bilanz insbesondere der Zuwachs des Anlagekapitals ergeben soll, wobei unter Anlagekapital alle in dem Unternehmen arbeitenden Mittel zu verstehen sind.

Wurden unter normalen Verhältnissen die Vermögensteile nach handelsrechtlicher Vorschrift zu ihrem Veräußerungswert in die Bilanz eingesetzt, so ergab sich aus der Gegenüberstellung des Reinvermögens am Bilanzstichtage mit dem in der letzten Bilanz der Zuwachs des Anlagekapitals durch Neuanschaffungen und Wertvermehrung. Die Wertvermehrung, welche infolge der Geldentwertung sich bei Beobachtung der gleichen Bilanzierungsgrundsätze jetzt ergeben würde, bedeutet aber keinen Zuwachs des Anlagekapitals, sondern ist in unserem Beispiel sogar mit einem bedeutenden Verlust an Betriebsmitteln verbunden.

Im allgemeinen wird es bei einer Änderung der Kaufkraft des Geldes schwer zu sagen sein, ob diese Veränderung eine Entwertung des Geldes oder eine Wertsteigerung der zu kaufenden Güter zur Ursache hat. Im gegenwärtigen Falle kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß das Sinken der Kaufkraft des Geldes vorzugsweise durch die Entwertung unseres Geldes verursacht ist; dies gilt insbesondere für die letzten ungewöhnlichen Preissteigerungen (zumal für Güter, die zu einem erheblichen Teil aus dem Ausland eingeführt werden), Preissteigerungen, bei welchen die Warenknappheit sich zumeist schon ausgewirkt hatte. Der innere Wert der Güter ist in der Regel nicht gestiegen. Der beim Einsetzen des Verkaufswertes nach Vorschrift des HGB. sich ergebende Mehrbetrag des Anlagekapitals bedeutet also keineswegs einen Zuwachs der Betriebsmittel durch Steigerung ihres Wertes, sondern den Ausdruck eines verkleinerten Anlagekapitals durch einen kleineren Wertmesser.

Die Voraussetzung, unter welcher die Bilanz nach handelsrechtlicher Vorschrift der Ermittlung des Einkommens zugrunde gelegt wurde, daß nämlich die Vergleichung des Reinvermögens aus zwei aufeinanderfolgenden Bilanzen den steuerpflichtigen Zuwachs der Betriebsmittel anzeige, ist also nicht mehr zutreffend. Es ist also auch für die Steuerbilanz erforderlich, daß der Geldentwertung durch einen Korrekturposten Rechnung getragen wird, wenn anders eine Besteuerung des Verlustes vermieden werden soll.

Der Treuhänder für das feindliche Vermögen nach Inkrafttreten des Friedensvertrages.

Von Dr. Nieders, Berlin.

Durch das Inkrafttreten des Friedensvertrages ist der Tätigkeit des Treuhänders für das feindliche Vermögen ein Ziel gesetzt worden, soweit sie als Vergeltungsmaßnahme im Wirtschaftskriege gedacht und geschaffen war. Die einschlägigen Bestimmungen der Treuhänderverordnung vom 19. April 1917 (RGBl. S. 363), insbesondere die §§ 1—7, 9 und 10, sind durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Januar 1920 (RGBl. S. 32) aufgehoben worden. Die Aufgabe, die dem Treuhänder jetzt noch bleibt, beschränkt sich auf die Verwaltung des feindlichen Vermögens bis zu dessen Auskehrung an den Berechtigten oder, soweit die Abrechnung von Staat zu Staat stattfindet, bis zur Auseinandersetzung mit den zuständigen Ausgleichs- und Prüfungsämtern. Bekanntlich haben sich innerhalb der nach Inkrafttreten des Friedens gesetzten Frist von einem Monat England mit Einschluß von Australien, Neuseeland, Neufundland und Indien, sowie aller übrigen britischen Dominions, Kolonien und Protektorate, ausgenommen die Südafrikanische Union und Ägypten, ferner Frankreich mit Einschluß seiner Kolonien und Protektorate, außerdem Italien und Belgien mit Einschluß des Kongo, sowie schließlich Siam für die Abrechnung von Staat zu Staat, das sogenannte Clearingsystem, erklärt. Für solche Staaten, die den Frieden noch nicht ratifiziert haben, z. B. die Vereinigten Staaten von Amerika, hat die einmonatliche Erklärungsfrist noch nicht begonnen. Die Staatsangehörigen der anderen Staaten rechnen unmittelbar mit ihren deutschen Gläubigern und Schuldnern oder den sonst beteiligten Stellen ab. Hieraus erwächst dem Treuhänder zunächst die Aufgabe, das von ihm verwaltete Vermögen, soweit es dem Clearing nicht unterliegt, dem Berechtigten herauszugeben. Dies hat nach Art. 6 der vorbezeichneten Verordnung auf Antrag des Berechtigten unverzüglich zu geschehen, doch hat der Treuhänder bis zur Zurückerstattung für die Erhaltung der seiner Verwaltung unterliegenden Vermögensgegenstände zu sorgen und ist berufen, die Interessen der Berechtigten wahrzunehmen, deren Befugnis zu Rechtshandlungen in bezug auf die der Verwaltung oder Aufsicht unterliegenden Vermögensgegenstände nach Art. 3 a. a. O. bis zur Zurückerstattung ruht. Ebenso wie der Treuhänder nach Art. 6 Abs. 3 a. a. O. zur Ausübung der ihm auch jetzt noch, jedoch im Interesse der Berechtigten, obliegenden Befugnisse zur Einforderung von Auskünften über die seiner Verwaltung unterliegenden Vermögensgegenstände, sowie zur Einziehung dieser mit Einschluß rückständiger und künftig fällig werdender Zinsen befugt ist, hat er andererseits nach § 13 des Anhanges zu Art. 298 des Friedensvertrages die Verpflichtung, den feindlichen Mächten binnen einem Monat seit Inkrafttreten des Vertrages — selbstverständlich auch später — Abrechnungen, Auszüge und Auskünfte jeglicher Art über seine Geschäftstätigkeit unter persönlicher Verantwortung zu erteilen. Bei der Ausantwortung der vom Treuhänder verwalteten Vermögenswerte wird auf die Prüfung der Legitimation des Berechtigten der größte Wert zu legen sein. Wer als Berech-

tigter anzusehen ist, wird nur nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden können, insbesondere wird der Nachweis der Legitimation in irgendwie zweifelhaften Fällen grundsätzlich durch öffentliche Urkunden von Behörden der beteiligten bisher feindlichen Mächte zu erbringen sein, weil das Reich dem feindlichen Berechtigten nach § 6 des Anhanges zu Art. 298 des Friedensvertrages unmittelbar haftet. Da der Treuhänder Vermögen von feindlichen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, im allgemeinen nicht in Verwaltung genommen hat, so sind diese seit dem Wegfall aller Kriegsmaßnahmen und Sperren zur Verfügung über ihr Vermögen, insbesondere ihre Guthaben und Depots bei den Banken, ohne jede Einschränkung berechtigt, soweit nicht etwa andere Vorschriften im steuerlichen oder allgemeinen Staatsinteresse Inländern und Ausländern gleichmäßige Beschränkungen auferlegen. Vermögen feindlicher Staatsangehöriger, das sich in Verwaltung des Treuhänders befindet, wird, soweit eine Abrechnung von Staat zu Staat nicht in Betracht kommt, auf Antrag des Berechtigten vom Treuhänder freigegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Guthaben und Depots feindlicher Ausländer bei deutschen Banken. Durch Rundschreiben des Treuhänders an die Banken werden diesen die Bedingungen mitgeteilt, unter denen die Freigabe der vorbezeichneten Werte erfolgen darf. Da Effekten nicht unter das Clearing fallen, werden diese auf Antrag des Berechtigten vom Treuhänder freizugeben sein, wobei zu beachten ist, daß die Abdeckung der Debetsalden seitens der früher feindlichen Staatsangehörigen, soweit deren Staaten das staatliche Ausgleichsverfahren wählen, verboten ist. Die privatrechtliche Befugnis der Banken zur Zurückhaltung wird dadurch nicht berührt. Für die Barguthaben von Angehörigen der vorbezeichneten 5 clearenden Staaten, die in einem dieser Staaten wohnen, bleiben die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1530) maßgebend, d. h. der Ausländer kann nicht darüber verfügen, eine Freigabe durch den Treuhänder kommt hier nicht in Frage. Dagegen werden die Barguthaben der anderwärts, z. B. in neutralen Staaten wohnenden Angehörigen dieser 5 Länder und der Angehörigen der anderen früher feindlichen Staaten, die das erste Protokoll zum Friedensvertrag unterzeichnet haben, auf Antrag der Berechtigten freigegeben werden. Die Barguthaben von Angehörigen solcher Staaten, die bisher den Friedensvertrag nicht ratifiziert haben, unterliegen nach wie vor den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 31. August 1919, bis die daselbst vorgesehene Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau im Reichsgesetzblatt erfolgt ist, daß die betreffende Macht sich nicht für das Clearingsystem entschieden hat. Zinsen für Guthaben und Erlöse aus verwerteten Zinsen- und Dividendenscheinen, die vor Inkrafttreten des Friedensvertrages (10. Januar 1920) fällig geworden sind, werden dem Treuhänder, wie bisher, abzuführen sein. Dagegen wird sowohl hinsichtlich der bei den Banken wie der sonst in Verwaltung genommenen feindlichen Vermögen von der Einziehung der nach Inkrafttreten des Friedensvertrages fällig werdenden Zinsen seitens des Treuhänders im allgemeinen abgesehen werden, soweit nicht Ausnahmefälle die entgegengesetzte Haltung notwendig machen. Insoweit bei der Rückzahlung von Geldbeträgen an feindliche Berechtigte die Zahlung in fremder Währung zu erfolgen hat (Art. 296 d in Verbindung mit § 14 der Anlage zu Art. 298 des Friedensvertrages), wird die Abrechnung und Auszahlung der zu beschaffenden Devisen für Zinsen usw. nicht ohne weiteres den Privatpersonen überlassen werden, sondern einer behördlichen Nachprüfung unterliegen.

Da der Treuhänder nur einen verhältnismäßig geringen Teil der von Deutschen den feindlichen Ausländern geschuldeten Beträge eingezogen, diese feindlichen Forderungen vielmehr im allgemeinen lediglich buchmäßig in Verwaltung genommen hat, so wird deren Freigabe auf Antrag des Berechtigten alsbald erfolgen, soweit nicht das Clearingsystem in Frage kommt. Die Abrechnung über die von dem Schuldner gemäß § 7 der Treuhänderverordnung an den Treuhänder abgeführten Zinsen wird von dem Treuhänder gegenüber dem Gläubiger unmittelbar erfolgen, doch ist in Aussicht genommen, zwecks schnellerer Wiederherstellung der wirtschaftlichen Beziehungen auf gemeinschaftlichen Antrag des Gläubigers und Schuldners die Zinsbeträge an den deutschen Schuldner zurückzuüberweisen und die Abrechnung über Kapital und Zinsen der unmittelbaren Verhandlung der Parteien zu überlassen. Insoweit der deutsche Schuldner von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, der Reichsbank und nach Einrichtung des Treuhänders diesem das geschuldete Kapital nebst den Zinsen abzuführen und hierfür befreiende Quittung erhalten hat, erfolgt die Abrechnung unmittelbar zwischen dem Treuhänder und dem feindlichen Gläubiger. Doch wird der Schuldner durch eine derartige Quittung selbstverständlich nicht von der Verpflichtung befreit, die noch nicht abgeführten Zinsen vom Tage der Fälligkeit der Forderung bis zum 1. April 1917, soweit sie nicht bezahlt sind, dem feindlichen Gläubiger auszukehren. Bei Valutaschulden hat der Treuhänder bekanntlich grundsätzlich keine befreiende Quittung erteilt. Sind hier trotzdem Schuldsummen bei der Reichsbank oder beim Treuhänder eingezahlt worden, so ist der deutsche Schuldner nur insoweit befreit, als der bezahlte Betrag unter Berücksichtigung des § 244 Abs. 2 BGB. zur Begleichung der Schuld ausreicht. Über den etwaigen Ersatz des Unterschiedes zwischen dem Betrage der geleisteten Zahlung und dem Vorkriegskurswert der Schuld durch das Reich wird voraussichtlich ein demnächst der Nationalversammlung zugehendes Gesetz Bestimmungen treffen.

In den nicht seltenen Fällen, wo Forderungen oder Werte, die nicht an den Treuhänder abgeführt

sind, gepfändet worden sind, wird auf Antrag des Berechtigten die Treuhänderverwaltung aufzuheben und den Schuldnern die unmittelbare Abrechnung mit den Gegnern zu überlassen sein. Die Pfändung von Werten, die an den Treuhänder abgeführt sind, ist selbstverständlich als rechtswirksam anzusehen. In allen Fällen wird der Treuhänder darauf Bedacht nehmen, vor Auskehrung an ihn gezahlter, feindlichen Berechtigten geschuldeter Beträge dem deutschen Schuldner Mitteilung zu machen. Ebenso wird er hinsichtlich solcher Personen verfahren, zugunsten derer Vormerkungen eingetragen sind des Inhalts, daß die Auszahlung an den feindlichen Berechtigten nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen darf. Hier wird der feindliche Auszahlungsantrag den Berechtigten unter Fristsetzung, innerhalb deren sie die gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche oder das Einverständnis des feindlichen Berechtigten nachzuweisen haben, regelmäßig mitgeteilt werden.

Die Abrechnung hinsichtlich solcher Vermögenswerte der Feinde, die durch Reichs-, Landes- oder sonstige Behörden verwahrt oder verwaltet worden sind, wird grundsätzlich durch die zuständigen Landesbehörden zu erfolgen haben, denen der Treuhänder Kontoauszüge über die an ihn abgeführten Erlöse zum Zweck der Abrechnung mit den feindlichen Berechtigten übersenden wird. Eine Rücküberweisung der dem Treuhänder in diesen Fällen abgeführten Beträge würde jedoch nur dann in Frage kommen, wenn die feindlichen Berechtigten zustimmen oder sonst besondere Verhältnisse dies wünschenswert machen.

Da im allgemeinen, soweit nicht der einzelne, nicht clearende feindliche Staat binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages auf die Rückerstattung auch der Mark-Guthaben in feindlicher Währung verzichtet, von Deutschland in dieser gezahlt werden muß, so wird sich voraussichtlich die Einrichtung einer Devisenbeschaffungsstelle notwendig machen, der in allen den hier in Frage kommenden Fällen die Beschaffung der feindlichen Währung obliegen wird. Die Gebühren des Treuhänders werden bei der Abwicklung mit den feindlichen Berechtigten diesen in Rechnung zu stellen sein.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich im allgemeinen auf die Abrechnung mit den Angehörigen solcher Staaten, die nicht die Ausgleichung von Staat zu Staat gewählt haben. Soweit letztere in Frage kommt, werden die deutschen Interessen durch das neu zu schaffende Reichsausgleichsamt vertreten werden, dessen Geschäftsstelle sich in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 13, befindet, während die Geschäftsräume des Treuhänders neuerdings nach der Verlängerten Hedemannstr. 11, Berlin SW 48, verlegt worden sind.

In den Interessentenkreisen scheint vielfach die Auffassung verbreitet zu sein, daß die Aufgaben des Treuhänders sich mit denen des künftigen Reichsausgleichsamtes, dessen Errichtung gleichfalls durch das vorher angekündigte Gesetz erfolgen wird, in weitem Maße decken. Dies ergibt sich aus den neuerdings zahlreich beim Treuhänder eingehenden Anträgen deutscher Gläubiger, die unter Mitteilung, daß die ihnen seitens englischer Staatsangehöriger geschuldeten Beträge beim englischen Ausgleichsamt eingezahlt seien, die umgehende Ausantwortung dieser Summen durch den Treuhänder verlangen. Abgesehen davon, daß eine derartige summarische Erledigung solcher Gesuche kaum möglich sein würde, ist für diese Angelegenheiten auch das zukünftige Reichsausgleichsamt, nicht aber der Treuhänder zuständig, dessen Geschäftskreis sich mit dem des Ausgleichsamts zwar schneidet und berührt, aber nicht etwa deckt. Im übrigen werden die deutschen Gläubiger zu beachten haben, daß ihre englischen Schuldner, da England cleart, nach Art. 296 d des Friedensvertrages auch ihre Markschulden in englischer Währung, zum Vorkriegskurs umgerechnet, an das englische Ausgleichsamt abzuführen haben. Nach den seitens der deutschen Gläubiger dem Treuhänder gemachten Mitteilungen scheint dies nicht in allen Fällen geschehen zu sein. Es wird sich empfehlen, daß die betreffenden deutschen Gläubiger ihre englischen Schuldner vorkommendenfalls hierauf aufmerksam machen, damit nicht sie selbst und das Reich Schaden erleiden.

In England ist übrigens ein Ausgleichsamt bereits durch die Order in Council vom 18. August 1919 geschaffen worden und hat seine Tätigkeit schon aufgenommen, wie nicht nur aus zahlreichen, dem Treuhänder eingegangenen Mitteilungen der beteiligten Kreise, sondern auch aus Anzeigen und Aufrufen dieses englischen Ausgleichsamts in deutschen Zeitungen hervorgeht. Soweit diesseits bekannt geworden ist, arbeitet das englische Ausgleichsamt in enger Gemeinschaft mit dem englischen Treuhänder (Public Custodian), insbesondere, soweit es sich um die Schulden von Engländern an Deutsche handelt. Ein derartiges Zusammenarbeiten zwischen dem Reichsausgleichsamt und dem Treuhänder wird auch in Deutschland um so mehr erforderlich sein, als für die deutschen Behörden nicht nur die Abrechnung mit den anderen feindlichen Staaten, sondern vor allem auch die Beschaffung der feindlichen Währung und die Prüfung der entsprechenden Abrechnungen in Frage kommt. Von größter Wichtigkeit sowohl für die deutschen Interessenten, vor allen den Treuhänder und das Reichsausgleichsamt, wird die Auslegung sein, die der Art. 296 namentlich in den Bestimmungen zu Ziff. 1 und 2 bei unseren Gegnern findet. Hierüber wird vor allem zwischen Deutschland und den bisher feindlichen Mächten volle Klarheit geschaffen werden müssen, weil insbesondere von der Frage, welche Forderungen unter die Ziff. 1 und 2 jener Bestimmung fallen, die Abrechnung sowohl des Treuhänders wie des Ausgleichsamtes, sowie schließlich die Höhe der finanziellen Belastung des Reiches sehr wesentlich abhängen wird. Soweit diesseits bekannt geworden ist, hat der praktische Geschäftssinn der Engländer die Notwendigkeit

steter Fühlungnahme mit den deutschen Behörden in diesen rein geschäftlichen Angelegenheiten bereits voll erkannt und seine Maßnahmen und Einrichtungen darauf zugeschnitten. Auch bei der denkbar größten Bereitwilligkeit auf allen beteiligten Seiten zu einem friedlichen Zusammenwirken sind die Probleme, die die Abrechnung und das Ausgleichsverfahren stellt, so verwickelt und schwer, daß eine Lösung, die auch den beteiligten Privatinteressen voll und schnell gerecht wird, nicht leicht zu finden sein wird. Doch ist durch die Heranziehung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handels, der Industrie und der Bankwelt dafür gesorgt, daß auch die Praxis rechtzeitig zu Wort kommt. Interessant ist es in dieser Beziehung, daß in Österreich bereits im Januar d. J. ein Abrechnungsamt errichtet ist, das gleichzeitig die Aufgaben der Prüfungs- und Ausgleichsämter im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain und die Aufgaben der Schutzstelle für deutsch-österreichisches Vermögen im Auslande erfüllen soll. Soweit man ohne Kenntnis der besonderen österrreichischen Verhältnisse urteilen kann, scheint man dort diese Organisation als Mittelding zwischen einer Staatsbehörde und einer Selbstverwaltungskörperschaft unter weitgehender Heranziehung und Beteiligung von Vertretern aller wirtschaftlichen Stände und Berufe und dabei doch verhältnismäßig einfach und praktisch aufgebaut zu haben. Wenn man in Deutschland, und darin besteht wohl kein Zweifel, diesem Beispiel folgt, wird es vielleicht gelingen, für die einschlägigen, an sich für Deutschland sehr ungünstigen Bestimmungen und Aufgaben des Friedensvertrages dennoch eine Lösung zu finden, die unseren wirtschaftlichen Wiederaufbau allmählich ermöglicht.

Steuerliche Wertermittlung.

Von Hermann Schlag, Berlin.

In der Reichsabgabenordnung vom 23. Dezember 1919 (AO.), die die Anfänge eines allgemeinen materiellen Steuerrechts enthält und in dieser Hinsicht etwa vergleichbar ist mit dem allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, finden sich unter anderem auch zum erstenmal zusammenfassende kodifikatorische Vorschriften über die Wertermittlung im neuen Steuerrecht, die im wesentlichen auf der bisherigen Rechtsauffassung beruhen, soweit nicht die AO. besondere Vorbehalte macht. Der grundlegende § 137 AO. bestimmt:

Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen.

Was bei dieser Regelung zuerst in die Augen springt, ist der Begriff der wirtschaftlichen Einheit. Während es bisher üblich war, von den in der Bilanz ausgewiesenen Beträgen der einzelnen Vermögensgegenstände auszugehen, ist jetzt bei der Ermittlung des Vermögens in den Fällen, wo das Vermögen als solches zu besteuern ist, von der Einheit sämtlicher Einzelwerte auszugehen, also von dem Wert, den diese Einzelwerte in ihrem Verhältnis zueinander und in ihrer Zusammenfassung zu einem Gesamtwert ausmachen. Der § 137 weicht damit bewußt ab von den §§ 40, 261 HGB., wonach der Kaufmann die Einzelwerte zu ermitteln hat, wie sie sich auf Grund der Inventur und Bilanz ergeben. Damit ist also steuerlich der umgekehrte Weg vorgeschrieben. Bei dieser Art des Prozedierens ist also die Bilanz zunächst gleichgültig, es ist vielmehr unabhängig von ihr der Wert der Wirtschaftseinheit festzustellen. Es ist klar, daß in der Praxis dies oft zu erheblichen Schwierigkeiten führen muß; die Zuhilfenahme von Sachverständigen, vereidigten Taxatoren usw. wird hierbei nicht zu entbehren sein. Und vollends die Einschätzung dieser Einheit nach dem gemeinen Werte, wie es der Absatz 1 des vorzitierten Paragraphen vorschreibt, würde eine völlige Abkehrung von den bisherigen Bewertungsgrundsätzen bedeuten und insbesondere alle nicht realisierten Gewinne, alle gesetzlichen und stillen Reserven in die Besteuerung mit einbeziehen, wenn nicht hier die besonderen Bestimmungen über den Begriff des gemeinen Werts, über die Bewertung von Anlagevermögen und Grundstücken Einschränkungen gebracht hätten.

Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, wird im allgemeinen nicht streitig sein. Das Gesetz gibt selbst eine ausführliche Definition, läßt aber bei der Wandelbarkeit wirtschaftlicher Auffassungen den Anschauungen des Verkehrs freien Spielraum. Entscheidend wird immer das Merkmal „wirtschaftlicher Zusammengehörigkeit" sein müssen. Wirtschaftliche Einheit ist mithin die Unternehmung als solche, das Landgut, das Fabrikunternehmen. Dagegen braucht ein einzelner Betrieb nicht immer schon eine wirtschaftliche Einheit zu bedeuten. Im Regelfall werden, wo ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, wie z. B. Krupp, mehrere Hüttenwerke, Kohlengruben usw., diese einzelnen Betriebe nicht wirtschaftlich selbständig sein, auch dann nicht, wenn sie lokal von dem Hauptbetrieb getrennt sind. Denn diese Einzelbetriebe, wie z. B. die Germaniawerft in Kiel, beziehen Kohlen, Erze und andere Produkte doch nur aus den übrigen Betrieben und sind nur auf Grund dieser besonderen Lieferungen gegründet und fortbestehend. Hier bildet also immer nur die Zusammenfassung der Einzelbetriebe die wirtschaftliche Einheit.

Über den Begriff des gemeinen Werts

liegt eine umfangreiche Judikatur vor, besonders zum preußischen Ergänzungssteuergesetz und ferner zum Besitzsteuer- und Wehrbeitragsgesetz. Als den Niederschlag der bisherigen Rechtsprechung (vgl. z. B. PrOVG. Band 68 S. 16) gibt die AO. zum erstenmal im § 138 eine eingehende Definition dieses Begriffs. Der gemeine Wert wird hiernach durch den Preis bestimmt, der „im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen". Gemeiner Wert ist hiernach der objektive Verkaufswert, den die betreffende Unternehmung unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Betriebes hat, also nicht der Liquidationswert (zu vgl. auch § 139 Abs. 1 AO.). Unter persönlichen Verhältnissen sind nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere Verfügungsbeschränkungen durch Testament oder ähnliches zu verstehen. Sehr viel schwieriger ist eine Auslegung der „ungewöhnlichen Verhältnisse". Es entsteht die Frage, ob unter den gegenwärtigen anormalen Verhältnissen, wo die Valuta oft um 25 % und mehr schwankt, ein absoluter gemeiner Wert überhaupt zu finden ist. Man wird bei den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen von allem zu abstrahieren haben, was heute rein künstlich die Preisbewegung beeinflußt. Besondere Phantasie- oder Spekulationspreise können keine Anerkennung finden, ebenso wie andrerseits aber auch die Friedenspreise ausgeschlossen sein müssen. Denn eine Rückkehr zur Friedenswährung muß nach allen bisherigen Erfahrungen in der Finanzgeschichte für absehbare Zeit als ausgeschlossen gelten. Man wird also eine mittlere Grenzlinie zu ziehen haben. Man kann ein Unternehmen, das einen Friedenswert von 100000 M. hatte und heute das Zehnfache wert ist, nicht in dieser letzteren Höhe zur Steuer heranziehen. Die Frage wird besonders beim Reichsnotopfer brennend. Man dürfte hier den objektiven Verkaufswert nach Maßgabe der höheren Gestehungskosten und sonstigen Unkosten unter Einrechnung einer mäßigen Verdienstquote zu ermitteln haben. Dabei wird dem subjektiven Ermessen des Steuerpflichtigen ein gewisser Spielraum gelassen werden müssen, wie auch bisher nach den oberstrichterlichen Entscheidungen (vgl. RG. Zivils. Band 43 S. 127) der kaufmännischen Würdigung der Geschäftslage und der darauf beruhenden Kalkulation nach der Natur der Sache ein gewisses freies Ermessen zugestanden worden ist. Man wird, was insbesondere für gewerbliches Betriebsvermögen gilt, den durch den Krieg und die Umstellung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen der Rentabilität Rechnung tragen müssen. Das berührt zugleich die Frage der Höchstpreise. Bekanntlich müssen sich sehr viele heute mit Rücksicht auf diese Höchstpreise mit einem geringeren Ertrag begnügen, als er einem absolut genommenen gemeinen Wert entsprechen würde. Hierauf war bei den Ausschußberatungen besonders hingewiesen und es schien auch mit Rücksicht darauf geboten, der Tendenz zu einem weiteren Anziehen aller Preise möglichst entgegenzuwirken. Ebenso müssen auch Umstände, die oft rein äußerlich die Preisbewegung bestimmen, wie z. B. vorübergehende behördliche Maßnahmen der Gütersperre, Erhöhung der Zollabgaben usw. unbeachtet bleiben. Man dürfte nicht fehl gehen, wenn man die gleichen Grundsätze, die seinerzeit zur Einführung der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften in den §§ 40, 261 HGB. führten, auch hier in Rücksicht zieht; insbesondere wird nur, was sicher erzielt werden kann, als gemeiner Wert angesehen werden können. Unter diesem Gesichtspunkte werden wie bisher die gesetzlich zugelassenen Reserven Berücksichtigung finden können, keinesfalls aber stille Reserven, die in den handelsrechtlichen Bestimmungen keine Begründung haben. Unter dem gleichen Gesichtspunkt der Einstellung des nur sicher zu erzielenden Erlöses müssen Buchwerte, die höher als die zeitlichen Verkaufswerte sind, außer Berechnung bleiben. Umgekehrt werden aber immaterielle Werte, wie z. B. Umsatzpatente, Firma, Verlagsrechte, die meist nur sehr gering zu Buche stehen, bei der Gesamtschätzung ihrem reellen Wert entsprechend heranzuziehen sein. Bei dieser Art vorsichtiger Schätzung wird man aber, zumal in den gegenwärtigen Zeiten, vielfach hinter den tatsächlichen Verkaufswerten zurückbleiben. Kommt es dann zur Realisierung solcher Werte und werfen sie einen höheren Nutzen ab, so müssen solche Konjunkturgewinne, was auch in den Ausschußberatungen besonders hervorgehoben wurde, als steuerpflichtiger Vermögenszuwachs gelten. Was weiter die Rücklagekonten betrifft (z. B. für Reklame, Wiedereinführung des Geschäfts usw.), so werden diese schon im Rahmen der Gesamtbewertung ihre Berücksichtigung finden, soweit sie lediglich das ohne sie sich ergebende Minus in der Bewertung ausgleichen. Darüber hinaus werden sie voll zugerechnet werden müssen.

Für Grundstücke hat die AO. besondere Vorschriften getroffen. In den Ausschußberatungen kamen besonders die vielen Fälle zur Sprache, in denen heute die Grundstücke aus allen möglichen Gründen höher bewertet werden als dem Ertrage entspricht. Das gilt besonders da, wo einschränkende Preismaßnahmen des Staates, wie z. B. bei Vieh oder zum Schutz der Mieter, den Ertragswert niedrig halten. Daß hier eine übermäßige Höherbewertung wirtschaftlich ungesund ist und unter Umständen eine weitere Preissteigerung auf anderen Gebieten nach sich ziehen kann, kann keinem Zweifel unterliegen. Das gilt besonders für den Güterhandel und die Produkte der Landwirtschaft. § 152 AO. hat deshalb, zwar ausgehend davon, daß grundsätzlich der gemeine Wert zugrunde zu legen ist, doch anschließend daran bestimmt, daß bei Grundstücken, die dauernd land- oder forst-

wirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Ertragswert zugrunde zu legen ist, soweit die einzelnen Steuergesetze, wie z. B. das Besitzsteuergesetz im § 30, nichts anderes bestimmt. Diese Bestimmung gilt jedoch nur, soweit es sich um Steuern vom Vermögen einschließlich der Erbschaftssteuer handelt. Schwierigkeiten entstehen bei der Frage, wie gewerbliche Grundstücke, die doch nur ein Teil eines Unternehmens sind, bei der Bewertung des Gesamtunternehmens nach der wirtschaftlichen Einheit zu beurteilen sind. Denn wir hatten oben gesehen, daß die wirtschaftliche Einheit zum gemeinen Wert anzusetzen ist. Man dürfte sich für diese Fälle dadurch helfen können, daß man diese Grundstücke in Form von Rechnungsposten in die Gesamtbewertung einsetzt.

Stellen wir als Grundsatz der Wertermittlung fest, daß im allgemeinen der gemeine Wert und nur in besonderen Fällen der Ertragswert zugrunde zu legen ist, so finden wir in § 139 Abs. 2 eine mit diesem Grundsatz widerspruchsvolle Bestimmung für die Bewertung von sogenanntem Anlagevermögen. § 139 Abs. 2 AO. schreibt nämlich vor, daß für die Bewertung der dauernd den Betrieben gewidmeten Gegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, abzüglich angemessener Abnutzung, maßgebend sein soll. Das hieße also die Sonderbehandlung der sogenannten Anlagewerte, die bei der Einkommensteuer schon bisher rechtens war, auch in die neuen Vorschriften für die Vermögensbewertung zu übertragen. Um den Bau der wirtschaftlichen Einheit nicht wieder zu zerschlagen, würde man sich auch hier damit helfen müssen, die Anlagewerte in Form von Rechnungsposten in die Gesamtbewertung einzustellen. Aber auch dies dürfte ein mehr als zweifelhafter Notbehelf sein und den praktischen Erfolg sehr in Frage stellen, und zwar je mehr, je größer die Spanne zwischen den beiden Werten ist, was dann wohl im Ergebnis dazu führen müßte, auf die Gesamtbewertung noch den gemeinen Wert abzukommen. Daß eine solche Unstimmigkeit überhaupt in das Gesetz kommen konnte, beruht darauf, daß die Bestimmung des § 139 Abs. 2 erst im letzten Augenblick, und zwar in dritter Lesung in die AO. hineingekommen ist, und, wie nicht anders anzunehmen, zufolge eines Versehens. Man hatte dabei ganz übersehen, daß man damit einen völlig fremden Gedanken in das System trug. Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser wesensfremden Bestimmung ergeben, werden sich erst recht in der Praxis zeigen und dartun, wie gefährlich es ist, in letzter Stunde an einem systematischen Aufbau Änderungen vorzunehmen. Besonders eigenartige Konsequenzen dürften sich bei den Aktiengesellschaften ergeben, die, wie jetzt fast allgemein, ihre Kapitalien erhöhen und damit die Passiven vermehren, ohne gleichzeitig die Aktiven dem veränderten Wertstand anzupassen. Bei strikter Anwendung des § 139 Abs. 2 würde sich hier das Reinvermögen der Gesellschaft, da von ihm das erhöhte Grundkapital abgezogen wird, vermindern, statt erhöhen. Die Steuer würde so oft die sicherfundiertesten Gesellschaften am wenigsten treffen, was dem Grundsatz der Verteilung nach der Leistungsfähigkeit widerspräche und das Aufkommen aus jeder Vermögenssteuer, was zurzeit besonders für das Reichsnotopfer gilt, kürzen. Da nach dem Gesagten bei einem Verkauf der Mehrerlös als steuerbarer Vermögenszuwachs und nach dem neuen Reichseinkommensbegriff meist auch als steuerbares Einkommen zu gelten hätte, muß auch der angestrebte praktische Erfolg für den einzelnen füglich bezweifelt werden. Bei allem von dem § 139 Abs. 2 Gesagten darf aber nicht aus dem Auge verloren werden, daß diese Vorschrift der Minderbewertung von Anlagevermögen nur für buchführungspflichtige Vollkaufleute gilt, nicht also für Kleingewerbetreibende, Handwerker oder Private; denn im Schlußsatz des § 139 wird auf die Bilanzaufstellung ausdrücklich verwiesen.

Ganz besondere Schwierigkeiten entstehen bei der Bewertung von Grundstücken, die zum Anlagevermögen kaufmännischer Unternehmen gehören. Es fragt sich, ob hier der Anschaffungspreis oder, wie wir oben gesehen haben, der Ertragswert entscheidet. Um diese Frage zu beantworten, muß man noch die Bestimmung heranziehen, die sich ebenfalls unter den besprochenen Sondervorschriften für die Grundstücksbewertung in § 152 findet, wonach dem Steuerpflichtigen gestattet ist, statt des Ertragswertes den gemeinen Wert zugrunde zu legen. Hätte der Gesetzgeber hier auch den Anschaffungswert zulassen wollen, so hätte er dies, wie bei der fakultativen Zulassung des gemeinen Werts, besonders aussprechen müssen. Aus dem Schweigen des Gesetzes wie aus dem ganzen Sinn und Zweck der Sonderregeln für Grundstücke kann nur folgen, daß der Gesetzgeber in den §§ 152 ff. ausschließliche Vorschriften für Grundstücke schaffen wollte, die vor allen und unter Ausschluß aller anderen angewandt werden sollen, das heißt also, daß der Ertragswert nach dem Grundsatz von der lex specialis in jedem Falle einzustellen ist, auch dann, wenn er höher als der Anschaffungswert ist. Der letztere muß also nach dem Gesagten für Anlagegrundstücke grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Die Ausführungen lassen die Vorteile für den Staat ohne weiteres erkennen. Vor allem ist zum erstenmal der Steuerbeamte wirklich frei von der Bilanz als Grundlage für die Einschätzung und damit auch für die Bewertung nicht mehr an einen bestimmten Bilanzstichtag gebunden. Eine andere Frage ist, ob die Bilanz nicht auch weiterhin dem Steuerbeamten Anhaltspunkte für die Einschätzung geben kann, was zu bejahen ist. Eine andere Frage ist es auch, inwieweit die Bilanz als bloßer Bestandsnachweis der einzelnen Vermögensgegenstände eines Unternehmens (zu vgl. § 22 Abs. 3 Reichsnotopfer) in Betracht kommt.

Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse.

Von Fritz Terhalle, Jena.

Unter diesem Titel erschien vor kurzem ein ausgezeichnetes Buch des Frankfurter Privatwirtschaftlers F. Schmidt[1]). Wegen der Fülle der darin behandelten und für die unmittelbare Gegenwart entscheidenden Fragen verdient das Werk wohl, daß ihm mehr als die sonst übliche Besprechung gewidmet wird.

Für denjenigen, der die beiderseitigen Forschungsgebiete von Privat- und Volkswirtschaftslehre scharf abgrenzen möchte, muß das Buch als Ganzes vorab die Schwierigkeit einer solchen Abgrenzung dartun. Es geht hier nicht anders als wie auf all den Gebieten, auf denen die Betriebslehre hinter der Verkehrslehre zurücktritt. Die Schmidtschen Untersuchungen zeigen wieder einmal mit Nachdruck, daß eine umfassende Erörterung nur auf Grundlage beider Betrachtungsweisen möglich ist. Gerade an der Mißachtung dieses Grundsatzes krankte vielfach die bisher vorliegende Literatur über das behandelte Thema: Entweder waren es Handbücher für die Praxis — zum Teil vollendeter Art, wie Swobodas Arbitrage — oder Einführungen vorwiegend in die rechnerischen Grundlagen des Devisenverkehrs — dann wieder meist mit vielen Beispielen und „Aufgaben" durchsetzt, aber auch hier ohne Rücksichtnahme auf die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, wie etwa Feller und Odermanns kaufmännische Arithmetik — oder endlich war die Darstellung eine rein volkswirtschaftlich orientierte.

Speziell von Goshens „Theorie der auswärtigen Wechselkurse" meint Schmidt, sie berücksichtige viel zu wenig die technischen Grundlagen und habe die Legion der Theoretiker gezüchtet, die über Wechselkurse schrieben, ohne auch nur eine einfache Devisenabrechnung zu verstehen, ja oft ohne einen Wechselkurs richtig interpretieren zu können. Das ist nun wohl etwas stark aufgetragen, und ich bin ketzerisch genug, vor einer zu liebevollen Berücksichtigung der technischen Einzelheiten in volkswirtschaftlichen Darlegungen zu warnen: Verliert man sich hier allzusehr in der Technik, dann treten die für die Volkswirtschaft entscheidenden Zusammenhänge nur allzuleicht zurück. Darüber hinaus kommt es ja für den Volkswirt darauf an, die Entwicklungs-Tendenzen herauszuarbeiten, die Dauer-Erscheinungen darzulegen, im Gegensatz zum Privatwirtschaftler, den vielleicht gerade die vom Volkswirt als „zufällige Erscheinungen" bezeichneten Vorgänge besonders stark interessieren müssen.

Unter diesem Gesichtswinkel privat- und volkswirtschaftlicher Darstellung ist gleich das erste Kapitel interessant: Bilanzgedanke und Wechselkurse. Es könnte ebensogut in einem volkswirtschaftlichen, wie in einem privatwirtschaftlichen Lehrbuche die Grundlegung sein. Zur Herausarbeitung der Zusammenhänge werden die internationalen Schulden und Forderungen gegliedert in solche der Zahlungs-, Forderungs- und Handelsbilanz, wobei die Zahlungsbilanz noch wieder zerlegt ist in eine Gesamt- und eine Grundzahlungsbilanz. Erstere umfaßt, im Gegensatz zur letzteren, neben den fälligen Posten der Forderungsbilanz auch noch die Spekulations- und Ausgleichsposten. Diese Gliederung weicht somit in einigem von den bekannten Einteilungen ab, doch scheint sie im Interesse einer klaren Darstellung zweckmäßig.

Die Verbindung zwischen privat- und volkswirtschaftlicher Betrachtungsweise findet sich auch mit vollem Erfolge durchgeführt in den späteren Kapiteln. Aus der tatsächlichen Gestaltung der Dinge werden die Besonderheiten des Verkehrs jeweils entwickelt. So zunächst im zweiten Kapitel über die internationalen Zahlungsmittel: Der Wechsel als Zahlungsinstrument infolge seiner Eignung für die Einkassierung von Holschulden in der Währung des Schuldnerlandes; der Scheck als das Ergebnis einer Trennung zwischen Gläubiger- und Schuldnerstaaten und der dadurch zu erhöhter Bedeutung gelangten Bringschuld.

Die Frage des Preises der auswärtigen Zahlungsmittel beginnt mit einer Übersicht über die Notierungsweisen. Nachdem Angebot und Nachfrage gewürdigt sind, ermittelt Verfasser die Grenzen der Kursentwicklung. Die von ihm dabei gemachte Unterscheidung zwischen Goldwährungsländern mit ihren sogenannten Goldpunkten einerseits und Silberwährungsländern mit ihrer theoretisch längst bekannten, aber durch induktive interessante Untersuchungen z. B. Mahlbergs einwandfrei nachgewiesenen Anpassung an die Preisbewegung des Londoner Silbermarktes andererseits, sowie endlich der Papierwährung lassen das jeweils entscheidende Moment klar hervortreten. Bei Ländern mit freier Währung kann man in der Tat mit dem Verfasser von einem „Wareneinfuhr- und Warenausfuhrpunkt" sprechen. Gewiß ist es auch richtig, daß die Höhe des Goldagios eine Grenze für die Entwertung der heimischen Valuta darstellt, aber mit dieser Erkenntnis ist praktisch nicht allzu viel anzufangen, denn tatsächlich wird das Goldagio meist durch den Angstbedarf sowie die industrielle Verwertungsmöglichkeit bestimmt werden, nicht dagegen durch das Preisniveau, die treibende Kraft für den Stand der Valuta. Gerade die Gegenwart zeigt das recht deutlich.

Über die technischen und rechnerischen Grundlagen des zwischenstaatlichen Zahlungsmittelhandels lagen bisher schon mancherlei Veröffentlichungen vor. Auf diese konnte der Verfasser zurückgreifen. Das gilt insbesondere von den Handelsgebräuchen an den wichtigeren Börsen, aber auch in bezug auf den Zusammenhang zwischen Wechselkurs und Diskont, insbesondere Privatdiskont, wie er durch Schmalenbachs und Mahlbergs bedeutsame Untersuchungen dargetan ist. Schmidt

[1]) Schmidt, Dr. F., Internat. Zahlungsverkehr und Wechselkurse (X, 4065) Leipzig. G. A. Gloeckner, 1919, M. 14.— geh., M. 16.— geb.

bringt einige Ergänzungen, insbesondere über die Wirkung einer Anwendung des Banksatzes statt des Privatsatzes bei der Devisenabrechnung.

Besonders geglückt darf die Darstellung der Entstehung und der Organisation des Devisenmarktes genannt werden. Inlands- und Auslandsmarkt werden unterschieden, die Ausbildung des einen oder des anderen auf die ursprünglichen Schuld- und Guthabenposten zurückgeführt. Die Darstellung des Marktes für die Reichsmark (1913), das Pfund Sterling und den argentinischen Goldpeso dienen als glückliche Illustration. Aus der Tatsache der verschiedenen Gestaltung von In- und Auslandsmarkt — im deutschen Inlandsmarkt überwog z. B. das Angebot — werden Notwendigkeit und Aufgabe der Ausgleichstätigkeit, der Arbitrage, und dadurch die Entstehung eines dritten Marktes zum Ausgleich zwischen Inland und Ausland entwickelt.

Die Rivalität zwischen Banken und Börsen, die Bedeutung der Börse als Zentralmarkt in Übersee, wo Entstehung und Verwendung der Devisen noch in Händen weniger Großfirmen liegt, zeigen das vom Effektenmarkt her bekannte Bild: Mit dem zunehmenden Bankeinfluß infolge Expansion und Konzentration im Bankwesen einerseits und der Wichtigkeit einer Umwandlung der Ursprungswechsel in beliebig anzupassende Zahlungsmittel hat die vermittelnde Tätigkeit der Banken und ihr Einfluß auf den Markt immer entscheidendere Bedeutung. Über die Kosten des bankmäßigen Ausgleichs liegen nur wenig genauere Daten vor, sie sind wohl auch kaum zu erwarten, da eine Aussonderung der Unkosten und Erträgnisse des Gesamtgeschäftes in Devisen, eine Berücksichtigung der indirekten Vorteile für die Banken unerläßlich machen würde.

Die langfristige Bewegung der Devisenkurse führt Schmidt auf zwei Faktoren zurück: die Warenpreise und die „Zahlungsbilanz (Schuld und Guthaben gegenüber dem Auslande)". Wesentlich mehr als schon in Goshens Theorie der auswärtigen Wechselkurse über die Anpassungstendenz zwischen Warenpreisen und Wechselkursen enthalten ist, kann trotz allem auch hier nicht gesagt werden. Einigen Widerspruch wird sogar die verschiedene Beurteilung von nationalen (freien) und internationalen (gebundenen) Währungen hervorrufen: Daß die Wechselwirkung bei der Goldwährung eine andere sein soll als bei der Papierwährung, ist durch die „engen Grenzen" der Goldpunkte meines Erachtens nicht bewiesen. Gold ist im internationalen Verkehr genau so eine Ware wie jede andere, wenn sie auch einen besonders guten Markt hat. Eine effektive Beobachtung der Goldpunkte zeigt, daß eine inländische Preissteigerung im Verhältnis zur Preisbewegung im Auslande nicht allzugroß ist, oder daß durch Kreditgewährung des Auslandes zunächst „die Gefahr" gebannt ist.

Die kurzfristigen Bewegungen der Devisenkurse werden vor allem auf den Einfluß von Zinsgeschäften und die Marktzinsdifferenz zurückgeführt, soweit das in seiner rechnerischen und tatsächlichen Bedeutung vom Verfasser gewürdigte Wechselkurs-Risiko beides zur Geltung kommen läßt. Während nun die Wirkung der Zinsgeschäfte auf den Wechselkurs im Verkehr der Länder mit internationaler Währung außerordentlich weitgehend ist, ja von einer „Beherrschung" durch sie gesprochen werden kann, ist der Einfluß des Geldmarktes und seines Zinssatzes auf den Wechselkurs im Verkehr Deutschlands mit England und Frankreich nach dem Verfasser viel geringer, als die Wirkung des Wechselkurses auf den Marktzins, da das vom Ausland gewährte Kapital entweder überhaupt nicht am Markte erscheint oder neben dem sonstigen Angebot doch nur eine bescheidene Rolle spielt. Demgegenüber möchte man doch meinen, es sei gleichgültig, ob das Auslandsgeld am offenen Markte als Angebot erscheint oder „unter der Hand" untergebracht wird und dadurch auch die Nachfrage am offenen Markte vermindert. Im übrigen kann ein verschieden großer Einfluß wohl kaum so leicht festgestellt werden, denn es werden zwei ganz verschiedene Größen einander gegenübergestellt: Wechselkurse und Zinssätze. Dazu kommt, daß, nach dem Verfasser selbst, die Aussicht auf spekulativen Kursgewinn das Ausmaß der Kreditgewährung wesentlich beeinflußt. Auf Grund der bekannten Diagramme Schmalenbachs und Mahlbergs meint er sogar, man könne schließen, „daß die Praxis das Kursrisiko nicht genügend beachtet, also oft spekuliert, und daß ihr in dieser Hinsicht der weite Blick abgeht" — etwas, was sich freilich bei der Menge und der Verschiedenheit der für den Abschluß von Kreditgeschäften mitsprechenden Faktoren wohl kaum mit Gewißheit sagen läßt.

Die größte Bedeutung der Zinsentwicklung liegt entgegen dem, was man gemeinhin annimmt, nicht in reinen Kreditgeschäften von Land zu Land, sondern in der Verschiebung der Fälligkeit bestehender Schuld- und Guthabenposten, namentlich der Warenhandelsbilanz. Schmidt betont das in ausgezeichneter Darstellung; obwohl der kurze Kurs so gut wie jede kleinste Bewegung des Marktzinses mitmacht, und er demzufolge die Führung am Markte zu haben scheint, liegt der Schwerpunkt der Kursgestaltung bei den langen Wechseln, die je nach der Zinsfußbewegung im Inlande zurückbehalten oder schon vor Fälligkeit und zur Diskontierung ins bezogene Ausland gegeben werden. Dadurch entsteht dann eine durch die Preisspekulation begünstigte und vielfach schon etwas vorweggenommene „bis auf die Stunde wirkende Präzisierung des parallelen Verlaufs zwischen Marktzinsdifferenz und kurzem Wechselkurs".

Gegenüber den eigenartigen Anschauungen, die während der letzten Jahre nicht zuletzt auch in amtlichen Verlautbarungen über Bedeutung und Wirkung der Arbitrage zur Geltung gekommen sind, war es sicherlich zweckmäßig, zudem im Interesse der Vollständigkeit notwendig, der Arbitrage im Zahlungsmittelmarkt eingehende Aufmerksamkeit zu schenken. Der Verfasser besorgt das in einer gründlichen Weise, die selbst dem Vorwurf einer im Verhältnis zum Gesamtcharakter des Buches zu

speziellen Erörterungen nicht aus dem Wege geht. Wesen und Arten der Arbitrage, vor allem ihre Aufgaben und Wirkungen: Vereinheitlichung des Wertes der Inlandswährung für die Einzelmärkte, Regelung der Gegenmärkte und Gegenkurse und endlich interlokaler Ausgleich im Inlande, sind Voraussetzung für eine Beherrschung der Wechselkurse.

Für diese Beherrschung der Valutagestaltung werden vorab die Grenzen und Ziele untersucht. Ein Ausgleich der Forderungsbilanz durch die natürliche Ausgleichungstendenz, die dem freien Warenhandel innewohnt, ist nicht geeignet, einen stabilen Kurs zu gewährleisten. Ein solcher bedingt vielmehr bewußte Ausgleichspolitik, Beeinflussung der Kurse in verschiedener Weise, entweder, indem Quantum und Preise des Warenhandels reguliert werden, oder indem für Bereitstellung von Ausgleichsposten, insbesondere im Kreditwege, Sorge getragen wird. Für normale Zeiten wird vom Verfasser zur Erzielung einer planmäßigen Ausgleichspolitik ein „Bankenrat" in Vorschlag gebracht, ähnlich den früheren Schwarzschen und Prionschen Plänen. Der Bankrat soll Zentralausgleichstelle und auch Kontrollinstanz sein. Trotz des „bis zu einem gewissen Grade bedingten Eingriffs in die Freiheit der beteiligten Institute" bleibt der Vorschlag sehr erwägenswert, wenn man auch erhebliche Bedenken nicht ganz überwinden kann: Die „planmäßige Erfassung aller oder der hauptsächlichsten Bestände" an Devisen kann nur zu leicht den Anreiz für gerade in absehbarer Zeit ziemlich riskante und ganz allgemein nur schwer übersehbare internationale Kreditgeschäfte erheblich schädigen. Die Bedeutung der Goldwährung für die Wechselkursstabilisierung liegt nach dem Verfasser darin, daß sie ein „selbständiges Meßinstrument für die Zahlungsbilanz" ist, „an Intelligenz, Entschlußkraft und Kenntnisse der Leiter der Ausgleichszentrale weit geringere Ansprüche als eine Ausgleichspolitik mit Papierwährung" stellt. Mag immerhin die Möglichkeit gegeben sein, daß „vom Standpunkte der Wechselkurse Goldwährung und Gold als Ausgleichsmittel entbehrlich sind", so muß man doch wohl demgegenüber mit Nachdruck betonen, daß der internationale Kreditverkehr nur ganz allmählich, nach langjähriger, zweckmäßiger und erfolgreicher Ausgleichspolitik eine gleichwertige Vertrauensbasis zu bieten imstande ist, wie eine internationale, insbesondere die Goldwährung.

Den Schluß des Buches bilden je ein Kapitel über die Wechselkurse während des Krieges und die Wechselkurse nach dem Kriege. Die Kursregulierung während des Krieges wird einer kritischen Würdigung unterzogen: Bis Januar 1916, der Einführung der ersten Devisenordnung, muß von einer „unverantwortlichen Lässigkeit" der maßgeblichen Stellen gesprochen werden, „wenn sie nicht gute Gründe hatten, an ein baldiges Kriegsende zu glauben". Man hätte während der Kriegszeit sich mit einer „Stabilisierung des Marktwertes auf nicht zu ungünstigem Stand und im angemessenen Verhältnis zu den Inlandspreisen begnügen sollen". Die Fehlschläge sind wesentlich auf einen „auffallenden Mangel an theoretischem Verständnis", auf das Versagen der Reichsbank zurückzuführen, die es „aus Mangel an Kraft, Macht oder Verständnis" an richtigen Maßnahmen fehlen ließ, obwohl die Betätigung der Devisenzentrale „doch recht verdienstlich war". Die vom Verfasser verlangte rechtzeitige „Bereitstellung von Ausgleichsreserven" bei dem großen und dringlichen Importbedarf und dem so erschwerten Export war aber bei dem Vordrängen politischer und militärischer Forderungen, wie sie im Kriege vielleicht stets sich zeigen wird, wohl kaum leicht, wenn überhaupt durchzusetzen. Daß mancher Fehler, den wir heute erkennen, und dessen Folgen wir nachträglich verspüren müssen, zu vermeiden gewesen wäre, ist kaum zu bestreiten, aber bei der Kriegführung pflegt man, wie betont, wohl stets nicht zunächst nach der Ökonomik zu fragen. Kommt noch eine künstliche Begünstigung der Kapitalflucht hinzu, so wird es trotz aller Verordnungen gegen eine Kapital- und Steuerflucht fast unmöglich, die Fehler wieder gut zu machen.

Das Zukunftsbild für die Kursentwicklung, das zu skizzieren versucht wird, entspricht natürlich vor allem dem Inhalt des Friedensvertrages. Auf Grund der gegenwärtig feststehenden Verpflichtungen Deutschlands berechnet der Verfasser, daß wir von 1926 ab für 10,65 Milliarden Goldmark ausführen müssen, dagegen für die Bezahlung nur 2,7 Milliarden Goldmark zur Verfügung stehen, d. h. nicht einmal soviel, daß Rohstoffe und Nahrungsmittel damit bezahlt werden können! Mit hinreichender Deutlichkeit und im Gegensatz zu dem, was amtlicherseits scheinbar immer noch erhofft wird, betont Schmidt, daß von der Wiedererlangung der alten Parität gegenüber dem gesamten Auslande „in den nächsten Jahrzehnten" nicht die Rede sein kann. Ein neues Gleichgewicht der Währungen könne sich im übrigen erst allmählich heranbilden; „erst nach einer Reihe von Jahren" wird Deutschland wieder eine geordnete, übersehbare Forderungsbilanz aufbauen können.

Will man schließlich ein Gesamturteil über das Schmidtsche Werk abgeben, so möchte ich es als das beste und umfassendste der bisher in deutscher Sprache vorliegenden einschlägigen Werke bezeichnen. Literatur und Praxis finden gleich eingehende Berücksichtigung. Der Versuch, neben einem Lehrbuch eine Grundlegung für die richtige Beurteilung der Gegenwartsprobleme zu geben, bietet natürlich gewisse Schwierigkeiten für die Darstellung, doch ist er im Rahmen des Möglichen durchaus als geglückt zu bezeichnen. Der Hauptwert des Buches liegt meines Erachtens in dem konsequenten Aufbau und der wohl lückenlosen Behandlung des Themas. Es wäre zu wünschen, wenn bei einer späteren Auflage neben der schon jetzt vorhandenen sehr detaillierten Inhaltsübersicht auch noch ein Sachregister angefügt würde, um die Benutzung als Handbuch für Theorie und Praxis zu erleichtern.

Neue reichsgerichtliche Entscheidungen zur Natur des Vertrages.

Von Paul Fleischfresser, Charlottenburg.

Verträge sind Fixierung von Willenserklärungen zweier Parteien. Ihr Zweck ist in der Regel, zweifelsfrei die gegenseitigen Verpflichtungen festzustellen; diese Verpflichtungen gelten so lange, bis sie, d. h. also der Vertragsinhalt von beiden bzw. von der einen Partei unter Zustimmung der anderen abgeändert wird. Dabei gilt aber nicht jede beliebige Abänderung von Abreden als Abänderung des Vertrages. Wenn § 155 BGB. besagt, daß ein Vertrag gleichwohl als geschlossen gilt, wenn auch „über einen Punkt" keine Einigung erzielt ist, sofern eben die Parteien denselben trotz dieses Mangels als geschlossen ansehen, so ist umgekehrt die Abänderung einzelner Bestimmungen nicht schlechthin als den Vertrag auflösend geeignet. Das Reichsgericht sagt dazu nämlich: „Ist auch der Standpunkt, daß auch unter der Herrschaft des BGB. gemäß der Vertragsfreiheit und der Formenfreiheit der Verträge ein früherer Vertrag durch einen späteren aufgehoben werden kann, so folgt hieraus und aus dem Umstande, daß der vereinbarte Kaufpreis zu den wesentlichen Bestandteilen des Kaufvertrages gehört, noch nicht, daß jede Änderung des Inhalts des Vertrages, wenn sie die Vereinbarung über den Kaufpreis betrifft oder beeinflußt, als neuer Vertrag anzusehen ist." (Aktenzeichen I. 253/18.) Soll solche Änderung dann noch gelten, so ist im Einzelfalle der Wille der Parteien allein maßgebend.

Für das Zustandekommen von Verträgen ist Voraussetzung die Einwilligung der Parteien, die unter Umständen auch stillschweigend — etwa durch konkludente Handlungen usw. — erfolgen kann. Wird etwa ein Vertrag als solcher angenommen, gewissen Bedingungen aber in dem Bestätigungsschreiben andere Bedingungen gegenübergestellt, so hat diese Entgegensetzung nicht etwa als eine Ablehnung des ganzen Vertrages zu gelten, denn sofern darin ein wirksamer Widerspruch gegen die klägerischen Bedingungen zu finden wäre, würde dieser doch nur von den Bedingungen verstanden werden können, die mit den Gegenbedingungen unvereinbar sind. (Aktenzeichen II. 341/18.) Die sonstigen Bedingungen könnten eher als bestätigt gelten, da ihnen ja nicht ebenfalls widersprochen ist und durch Folgerung das Einverständnis zu unterstellen wäre.

Dabei hat die Annahme gemäß den Bestimmungen der §§ 147/149 BGB. zu erfolgen, d. h. also entweder bzw. innerhalb einer vereinbarten, sofort innerhalb einer ordnungsmäßigen Frist. Ob der Antragende bei sich innerlich andere Fristen ausgemacht hat, ist ohne Bedeutung, da ja bei Anerkennung eines solchen Vorbehaltes jede Vertragsicherheit fallen würde. Dem Gesetz entspricht es auch, daß der Richter die Frist, binnen welcher der Kläger das Angebot anzunehmen hatte, nach gegenständlichen Gesichtspunkten bemessen hat, nicht danach, wie lange er sich innerlich an sein Angebot gehalten hat. Ein Angebot, das nicht so rechtzeitig angenommen wird, wie §§ 147/149 BGB. vorschreiben, verliert schlechthin seine Annahmefähigkeit. (Aktenzeichen VII. 390/18.)

Zu einer Annahmeerklärung genügt eben nicht ein innerer Vorgang, erforderlich ist vielmehr, daß der Annahmeentschluß irgendwie äußerlich in die Erscheinung tritt. Der Antragsgegner muß durch unzweideutige Handlungen, die allerdings nicht dem andern gegenüber vorgenommen werden brauchen, und die auch zunächst nicht zu seiner Kenntnis zu kommen brauchen, den endgültigen Willen nach außen kundtun.

Nun enthält allerdings das Handelsgesetzbuch wie für manche andere Institutionen des allgemeinen Rechtes Sonder- bzw. Erweiterungsvorschriften, insofern nämlich, als § 362 Abs. 1 ausspricht, daß bei einem Kaufmann, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, Schweigen auf ein Vertragsangebot — das Gesetz spricht von Besorgung von Geschäften — als Annahme gilt, wenn er mit dem andern in Geschäftsverbindung steht, bzw. wenn er sich dem andern gegenüber zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat. Auf diese letzteren Beschränkungen kommt es aber gerade an. Es kann dabei nicht etwa daraus, daß die Parteien eine Geschäftsbesorgung vorgenommen hatten und aus dieser in Differenzen gerieten, eine Verbindung hergeleitet werden.

Das Urteil (Aktenzeichen wie vorstehend) geht dann weiter auf gewisse Sonderbräuche zwischen Kaufleuten ein, die nach § 346 HGB. ausdrücklich als bedeutungsvoll im Vertragsverkehr zu gelten haben. Danach sieht es auch als zulässig an, daß Vertragsangebote unter Überschreitung der sonst üblichen Fristen noch erfolgen können: Bei Geschäften des regelmäßigen kaufmännischen Verkehrs gestatten sich die Beteiligten häufig, über die gesetzlichen Vorschriften hinwegzugehen, und sie dürfen dann erwarten, daß ihre verspätete Annahme als neuer Antrag gewertet und durch Stillschweigen angenommen wird.

Im übrigen ist es stets ratsam, bei Zweifeln, ob Handeln geboten oder Schweigen zulässig ist, dem Handeln den Vorzug zu geben. Das gilt z. B. auch bei Lieferungsverträgen etwa hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der ersten Lieferung, besonders soweit es sich um Sachen von großer Gleichförmigkeit handelt. Da nun ein Schweigen als Zustimmung zu werten, in diesem besonderen Falle also als Annahme auch der mangelhaften Ware gelten kann, so erwächst weiter dem Vertragsgläubiger daraus die Pflicht, die Lieferungen sofort zu besichtigen, um sich das Einspruchsrecht zu sichern. Das Reichsgericht sagt dazu: „Der Kläger durfte erwarten, daß der Beklagte im Hinblick auf § 377 HGB. die empfangenen Lieferungen alsbald prüfen und die erkennbaren Mängel sofort rügen werde, und er durfte daher auch das Schweigen als Billigung ansehen." (Aktenzeichen III. 555/18.)

Besonderes Gewicht gewinnt diese ungesäumte Prüfungspflicht auch in Hinsicht auf die Beweis-

pflicht, die nicht bzw. zu spät erfolgte Rüge gilt ja als Annahme, und dem Empfänger fällt die Beweislast zu: „. . . er — der Vertragsgläubiger — hat die ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen und muß seinerseits den Beweis führen (BGB. § 363), wenn er behauptet, daß die Lieferung nicht dem Vertrage entsprochen habe." (Aktenzeichen II. 344/18.)

Bei dieser Gelegenheit mag noch ein interessantes Urteil, das an sich ja etwas außerhalb des Rahmens dieser Betrachtung fällt, besprochen werden, das immerhin aber sich ebenfalls mit der Mängelrüge beschäftigt und so doch in einem gewissen Zusammenhange mit dem Vorstehenden steht.

Es handelte sich hier um Lieferung von Rübensamen, und die Lieferung wurde wegen schlechter Beschaffenheit, besonders wegen zu hoher Verunreinigung beanstandet. Die Entscheidung hat prinzipielle Bedeutung, als sie einen Beitrag zu der Frage gibt, wenn eine Ware noch die vertraglich bedungene ist, aber durch besondere Mängel als fremde zu gelten hat. Das ist wiederum von Bedeutung für die Fristbemessung der Beanstandung (§ 477 BGB.) Da die Vorschrift sich nur auf den Fall bezieht, daß eine mangelhafte, nicht eine ganz andere als die bedungene Ware geliefert worden ist, so kommt es in erster Linie darauf an, ob der gelieferte Same infolge der Beimischung von Futterrübensamen zu einer anderen Ware, d. h. zu einer Ware anderer Gattung geworden ist. Für diese Frage ist dabei neben der natürlichen Beschaffenheit auch die Verkehrsauffassung maßgebend; sie kann namentlich dazu führen, daß die Grenzen der Gattung eine Einengung erfahren.

Über den engeren Rahmen des durch die Entscheidung betroffenen Wirtschaftsgebiets ist die Entscheidung überhaupt aber von Bedeutung, da ja etwa geringere Qualität einer „selbständigen", d. h. also nicht wie es im vorstehenden der Fall ist, aus vielen Einzelwarenteilchen bestehenden Ware ebenso das Merkmal einer anderen Ware tragen kann, wenn man etwa soweit gehen will, daß man sagt, Nichtlieferung einer einwandfreien, bedungenen Ware sei immer nicht Lieferung derselben Ware. Allerdings scheint die Frage, wo die Grenze zwischen derselben Ware und einer anderen zu ziehen ist (aliud), nicht recht geklärt. Die umfangreiche Entscheidung des Reichsgerichts aus einer früheren Zeit (Aktenzeichen II. 433/14) beschäftigt sich wohl mit dieser Materie, bringt aber trotz ziemlich eingehender Untersuchung, die sich zum Teil auf die Literatur und Quellen stützt, keine rechte Klarheit.

Schließlich mag noch eines Urteils gedacht werden, das sich mit der Bestreitung von Mängeln und der Frage beschäftigt, wie diese Weigerung rechtlich zu würdigen ist.

Der Werkvertrag ist wie alle Verträge ordnungsmäßig bzw. verabredungsgemäß (zugesicherte Eigenschaft) zu erfüllen. Bei Mängeln bestehen die bekannten Rechtsmaßnahmen des Vertragsgläubigers, zu ihrer Geltendmachung bedarf es nach § 634 BGB. einer Fristsetzung, welche Fristsetzung u. a. bei Weigerung der Beseitigung der Mängel in Wegfall kommt. Eine solche Weigerung liegt nach dem fraglichen Urteil (Aktenzeichen VII. 7/19) schon in dem Bestreiten der Mängel: „. . . die Revision erkennt grundsätzlich an, daß das entschiedene Bestreiten des Vorhandenseins von Mängeln durch den Unternehmer als eine Weigerung angesehen werden kann, die Setzung einer Nachfrist überflüssig macht. Sie meint jedoch, daß in dieser Richtung strenge Anforderungen zu stellen seien. Das ist zutreffend." (Vgl. auch KGZ. 64. 294/296.)

Allerdings ist es ratsam, eine bündige Erklärung des Vertragsschuldners einzuholen, denn, sagt das Reichsgericht: Indem die Beklagte schon vor der endgültigen Weigerung der Klägerin anfing, deren Werk zu beseitigen und ersetzen zu lassen, handelt sie allerdings auf ihre Gefahr. Hätte die Klägerin schließlich sich doch bereit erklärt, selbst ihr Werk in Ordnung zu bringen, und das auch getan, so würde die Beklagte einen Schadenersatz nicht haben fordern können.

Zu bemerken ist bei dieser Entscheidung auch die Ausführung, wann ein Schaden geltend gemacht bzw. berechnet werden kann. Die Entscheidung wendet sich gegen die aus dem Vorbringen der Revision unterstellten Ansicht, daß die Beklagte den Ersatz der Kosten deswegen nicht verlangen darf, weil sie den Entschluß, die Kosten aufzuwenden, schon gefaßt und betätigt hat, bevor die Klägerin sich weigerte, die Mängel zu beseitigen. Da diese Weigerung es aber war, die den Schadenersatzanspruch der Beklagten erst entstehen ließ, so würde aus dieser Auffassung eben folgen, daß niemand einen Schaden berechnen darf, der früher entstanden ist als sein Anspruch auf Ersatz. Zu ersetzen ist nach § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB. der Schaden, der als Wirkung des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes eingetreten ist. Dieser Umstand ist nicht erst dann gegeben, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs sämtlich erfüllt sind, sondern er liegt schon vor in dem natürlichen Ereignis, für dessen Folgen der Schadenersatzpflichtige haftet.

Abschließend mag noch die Frage berührt werden, wann bzw. ob innerhalb einer bestimmten Frist die Rüge nach § 326 zu erfolgen hat. Das Gesetz hat Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht getroffen, es würde danach also die allgemeine Vorschrift zur Anwendung zu kommen haben und danach unter Umständen die Rechte auch gewahrt sein, wenn die Rüge erst nach einiger Zeit erfolgt. „Die Ausübung der Rechte aus § 326 BGB. ist zwar an eine bestimmte Frist nicht geknüpft und verliert bloß durch Hinausschiebung der Regel nach nicht die Wirksamkeit. Stellt sich aber die Ausübung als arglistiges oder illoyales Verhalten dar, so braucht sie der Vertragsgegner nicht gelten zu lassen" (Aktenzeichen I. 75/19), ein Standpunkt den sich übrigens das Reichsgericht in einem allerdings anders gelagerten früheren Fall schon zu eigen gemacht hat.

Hier handelt es sich um späte Geltendmachung einer Freizeichnungsklausel, und das Reichsgericht meinte dazu (Aktenzeichen III. 175/18): „Die Tatsache, daß der durch eine Kriegs- oder sonstige Freizeichnungsklausel zum Rücktritt Berechtigte nicht alsbald, nachdem der in der Klausel vorgesehene Fall eingetreten ist und die Lage sich einigermaßen geklärt hat, von der Klausel Gebrauch macht, hat nicht schlechthin die Verwirkung des dadurch begründeten Rechts zur Folge. Diese Folge hat vielmehr nur eine solche Verzögerung, die wider Treu und Glauben verstößt, insbesondere eine solche, die in der Absicht erfolgt, die Bindung des anderen Teils auszunutzen, um je nach der späteren Preisbewegung aus der Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages Nutzen zu ziehen — oder, wie der vorhergehende Fall es ausdrückt, auf Kosten des anderen Teils zu spekulieren —." In dem besonderen Fall wurde z. B. eine Handlungsweise als wider Treu und Glauben verstoßend dann nicht angenommen, wo der Berechtigte den Vertrag zu erfüllen bemüht ist, solange ihm dies ohne schwere Schädigung der eigenen Interessen möglich ist und er sich zur Forderung höherer Preise als der vereinbarten und bei Nichtbewilligung dieser zum Rücktritt vom Vertrage erst dann entschließt, wenn er zur Weiterlieferung zum vereinbarten Preise ohne erhebliche Opfer außerstande ist.

Verschiedenes.

Die Buchführung einer Verkaufszentrale für Berufskleidung.

Von Herm. Geffers, Bremerhaven.

Dargestellt wird ein Geschäftsbetrieb, der den Arbeitern aus mehreren vereinigten Industriewerken billige Berufskleidung beschafft. Der Arbeiter leistet beim Einkauf eines Kleidungsstückes eine geringe Anzahlung, während ihm sein Arbeitgeber auf den Rest des Kaufgeldes einen Vorschuß zahlt, der nach und nach von seiner Löhnung in Abzug gebracht wird. Ein Geschäftsgewinn für die Verkaufszentrale ist nicht beabsichtigt, läßt sich aber infolge der verschiedenartigen Großeinkäufe und durch die verschiedenen Qualitäten nicht immer ganz vermeiden, zumal auch die Geschäftsunkosten durch einen geringen Aufschlag, meist infolge Klassierung der einzelnen Kleidungsstücke, zu decken sind. Da für jede Kleidungsgattung ein — je nach Qualität — fester Preis angesetzt ist, kommt es vor, daß durch die Einkäufe in verschiedener Qualität die vorzunehmende Klassierung, über die ein besonderes Buch angelegt ist, Gewinn oder Verlust bringen kann.

Die Buchführung ist doppelten Systems in einfachster Art.

A. *Die Verkehrskonten* des Hauptbuchs bestehen aus:
1. Personen-Konto (Debitoren und Kreditoren),
2. Kassen-Konto,
3. Waren-Konto,
4. Handlungsunkosten (diese Kosten werden noch besonders gegliedert),
5. Einrichtungs-Konto (Utensilien).

B. *Die Bücheranlage* besteht aus:
1. Verkaufskladde (Schema I),
2. Kassenbuch (Schema II),
3. Memorial (für Einkaufsrechnungen) (Schema III),
4. Hauptbuch (Schema V) und ferner aus den Hilfsbüchern:
   1 Reskontro für Personen (wie üblich),
   1 Reskontro als Lagerbuch und als Klassierungsbuch (Schema IV).

Die Führung dieser Hilfsbücher erfolgt zwangsläufig aus Verkaufskladde, Kassenbuch und Memorial. Die Bücher sind sämtlich kleinen Umfanges, das Memorial dient am Monatsschluß gleichzeitig als Sammelbuch für die Monatssummen des Hauptbuches.

1. *Verkaufskladde* (Schema I).

Datum		Gegenstand		Lager Nr.	Käufer Kontroll Nr.	Käufer Name	Kasse M.	Kasse Pf.	Verrechnung M.	Verrechnung Pf.	Bedarfsschein Nr.	Firma	Bemerkungen
1919 Januar	2.	1	Jackett	245	3060	*Müller*	12	00	48	00	201	*Meyer & Co*	
	4.	1	Hose	185	1764	*Meyer*	6	00	24	00	56	*Müller & Co.*	
	11.	1	Paar Strümpfe	24	471	*Schulz*	2	00	4	00	16	*Külken*	
			usw.			usw.						usw.	
						Summe	568	00	232	00			

Verbucht und belegt wird durch Bedarfsschein der betr. Firma, auf dem auch zweckmäßigerweise die Lagernummer, oder sonstige Bezeichnung des verkauften Stückes zu notieren ist (s. auch Lagerbuch).

Nach Tagesschluß wird die Spalte „Kassa" im Kassenbuch unter Waren-Konto vereinnahmt. Am Wochenschluß wird aus der Spalte „Verrechnung" durch eine Aufstellung bzw. quittierte Rechnung von den einzelnen Firmen ihre anteiligen Zuschüsse abgefordert, die ja in einer Summe gleichfalls im Kassenbuch unter Waren-Konto vereinnahmt werden. Es ist dadurch eine Kontokorrent-Rechnungsführung mit den beteiligten Firmen vermieden.

2. *Kassenbuch* (Schema II, übliche Form).

DEBET — *Monat* ..... — KREDIT

	EINNAHME	M.	Pf.	M.	Pf.		AUSGABE	M.	Pf.	M.	Pf.
1918 Jan. 1.	An Saldo ..			12000		1918 Jan. 2.	Per Waren-Konto				
„ 2.	„ Waren-Konto						Barzahlung an Bartsch			100000	
	bar lt. Verkaufskladde Fol. ... usw.			56800		„ 2.	„ Handlungs-Unk.-Konto				
							Geschäftsmiete . . .			15000	
„ 31.	„ Waren-Konto						usw.				
	lt. Aufstellung					„ 31.	„ Handlungs-Unk.-Konto			20000	
	Meyer & Co. .	100000				„ 31.	„ Meyer & Co., Hamburg				
	Müller & Co. .	105000					für Rechnung 1. 1. 18			125000	
	Külken . . .	27000		232000			Saldo (Bestand) . .			40800	
	usw.			300800						300800	

3. *Memorial* (Schema III).

Im Memorial kommen sämtliche Einkäufe an Hand der Einkaufsrechnungen zur Verbuchung, evtl. auch deren Zahlungsüberweisungen, sofern solche nicht bar aus der Kasse erfolgen. Unkostenrechnungen werden stets in der Kasse gebucht bzw. bezahlt unter Belastung des Unkosten-Kontos. Im Memorial kommen daher hauptsächlich zwei Konten bei den Verbuchungen in Betracht: Personen- und Waren-Konto. Aus diesem Grunde ist ein dreispaltiges Memorial zu wählen.

Datum		Hilfsbuch Fol.	PERSONEN *Debet*	PERSONEN *Kredit*	WAREN *Debet*	WAREN *Kredit*	DIVERSE *Debet*	DIVERSE *Kredit*	Bem.
1918 Jan. 2.	Per Waren-Konto								
	an folgende:								
	an Meyer & Co., Hamburg 100 Anzüge, lt. Rechg.			600000					
	an Müller & Hansen, Berlin 50 Hosen			100000					
	an Richard Weber 100 Hosen			200000	900000				
	Per Utensilien-Konto								
	an Külken & Co. div. Schränke . . .			120000			120000		Utensilien

Die sog. Klassierung bzw. ihr Resultat von den eingehenden Waren wird auf der Rückseite der Rechnung vermerkt. Nachdem die Rechnungen im Memorial verbucht sind, wird der betr. Zugang der Ware unter Angabe des Memorial-Folio in das folgende Lagerbuch eingesetzt und ebenso der Gewinn oder Verlust infolge der Klassierung, sowie außerdem der Verkaufspreis der betr. Stücke.

Die Führung des *Lagerbuchs* (Schema IV) ergibt sich zwangsläufig aus der Verkaufskladde bzw. dem Kassenbuch und dem Memorial, evtl. unter Zuhilfenahme der Bedarfsscheine, Originalrechnungen usw.

4. *Lagerbuch* (Schema IV).

Zugang — Anzug (Lager Nr. ....) — *Verkaufspreis M. 75.—* — *Abgang*

Datum	Grundbuch Fol.	Lieferant	Anzahl	Gegenstand	Bezeichnung der Ware Nr.	Einkaufspreis M.	Einkaufswert M.	Datum	Verkaufsbuch Fol.	Anzahl	Einkaufswert M.	Klassierung Gewinn M.	Klassierung Verlust M.
1918 Jan. 2.	Mem.	*Meyer & Co., Hamburg*	100	Anzüge		6000	600000	1918 Jan. 4.	2	10	60000	15000	

Die einzelnen Stücke werden nach dem Lagerbuch ausgezeichnet. Der Verkaufspreis richtet sich also nach diesem Buche. Es empfiehlt sich, die Auszeichnung der Ware mittels Anhängsel vorzunehmen, das die Seite des Lagerbuches bzw. die Lagernummer trägt. Ferner ist beim Verkauf die Auszeichnung bzw. Lagernummer mit Bleistift auf dem Bedarfsschein zu vermerken. Bei etwaigen Versehen (zu billiger Verkauf usw.) ist eine Prüfung und Nachforschung möglich; man kann evtl. von dem betr. Käufer nachfordern usw. Das Anhängsel selbst ist an jeder Ware zu belassen, zwecks Kontrolle bei etwaiger Rückgabe einer Ware.

Die Führung des *Personen-Reskontros* erfolgt in der üblichen Weise.

Die Journalisierung bzw. Sammelarbeit erfolgt im Memorialbeispiel der Sammlung der Kassen- und Memorialposten:

Debet	Per Personen-Konto				
	Kassa Fol. 1	M.	125000		
	Memorial Fol. 2	M.	100000	225000	
	Per Waren-Konto				
	Kassa Fol. 1	M.	100000		
	Memorial Fol. 2	M.	80000	180000	405000
Kredit	An Personen-Konto				
	Kassa Fol. 1	M.	100000		
	Memorial Fol. 2	M.	80000	180000	
	usw.				405000

Aus dem Memorial werden nur die Endsummen der Kontenspalten eingesetzt.

Die Spalte „Diverse" wird evtl. ausgezogen.

Nach Herstellung der Gleichung erfolgt die Übertragung in das *Hauptbuch* (Schema V).

1. Debet Waren-Konto. *Kredit 1.*

1918 Jan.	31.	Mem. 12	An Diverse . .	M.	4500000	1918 Jan.	31.	Mem. 12	Per Diverse . .	M. 4800000
Febr.	28	„	„ „ . .	„		Febr.	28.	„	„ „ . .	„
			usw.						usw.	

2. Personen-Konto. *2.*

usw.

Zwecks Feststellung des Gewinnes innerhalb und am Ende des Geschäftsjahres ist die Bestandsnachweisung erforderlich. Sie wird jederzeit aus dem Lagerbuch ermittelt, indem der Saldo aus der Wertspalte Eingang und der Wertspalte Ausgang jeder Warengattung zu ziehen ist. Der alsdann unter Berücksichtigung des Gesamt-Bestandswertes ermittelte Gesamtgewinn auf dem Waren-Konto muß sich mit den einzelnen Klassierungsergebnissen aus dem Lagerbuche decken.

In jedem Monat ist eine Rohbilanz zu ziehen und ferner ein Auszug aus dem Personen-Reskontro und ein Auszug aus dem Lager-Reskontro aufzustellen, deren Endsummen den Saldo des Personen-Kontos bzw. den Saldo des Waren-Kontos ergeben müssen. Der Saldoauszug aus dem Waren-Reskontro ist durch Stichproben mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand zu kontrollieren.

Rechtsfragen des Tages.

Der Kapp-Lüttwitz-Spuk ist vorüber. Während aber von sonstigen Gespenstererscheinungen, sobald es hell wird, keine Spur mehr zu finden ist, werden die Folgen dieses unverantwortlichen Eingriffs in die mit Mühe hergestellte verfassungsmäßige Ordnung noch lange Zeit im deutschen Wirtschaftsleben fühlbar sein. Diese verhängnisvollen Nachwehen werden am schwersten auf dem deutschen Kaufmann lasten. Sie zeigen sich sowohl nach außen wie nach innen. Wir waren eben im Begriff, eine große Auslandsanleihe zum

Abschluß zu bringen. Wenn der Kredit des Deutschen Reiches unter den Nachwirkungen des Weltkrieges gelitten hatte, so war das Zutrauen zu der Ehrlichkeit und Zahlungsfähigkeit des deutschen Kaufmanns bestehen geblieben. Auf dieser Grundlage hätten sich bei ruhiger Entwicklung wieder normale Verhältnisse herstellen lassen. Dies war am besten zu erkennen aus der sprunghaften Besserung des Marktwertes in den Tagen vor dem Militärputsch. Alle diese Hoffnungen sind nun zerstört, und wir müssen von neuem anfangen. Darin besteht das größte Verbrechen der Personen, die die gewaltsame Änderung der Reichsverfassung geplant hatten. Man kann es durchaus verstehen, daß die Militär- und Beamtenkreise, die ihren bisherigen ausschlaggebenden Einfluß verloren haben, grollend der Neugestaltung der Machtverhältnisse gegenüberstehen. Niemand wird es den Gegnern des parlamentarischen Systems und der Demokratisierung des Staatswesens verübeln, wenn sie versuchen, auf dem durch die Reichsverfassung vorgeschriebenen Wege, nämlich durch Anträge im Reichstag, eine Veränderung der Staatsgrundlagen und eine Revidierung der Verfassung herbeizuführen. Aber „Evolution" nicht „Revolution" muß für uns die Parole sein, soll das Wirtschaftsleben nicht immer wieder neuen Erschütterungen ausgesetzt werden, die eine Wiederaufnahme fruchtbringender Arbeit verhindern.

Wie nach außen, so waren auch nach innen die Folgen der geplanten Wiederherstellung der Verhältnisse, wie sie vor dem Novemberumsturz bestanden, verhängnisvoll. Das Gespenst des Kommunismus und der Räterepublik hat wiederum das Haupt erhoben und in dem für die Wiederaufrichtung der deutschen Volkswirtschaft so unendlich wichtigen Rheinisch-westfälischen Industriebezirk finden förmliche Schlachten zwischen der Reichswehr und den bewaffneten Arbeitern statt, unter Verwendung aller Hilfsmittel, die der Weltkrieg geschaffen hatte. An den Grenzen wartet Frankreich darauf, in Deutschland einzurücken, die Rheingrenze aufzurichten und das Ruhrgebiet in Besitz zu nehmen. Diese Folgen haben die Urheber des Aufstands vom 11. März sicher weder gewollt noch vorausgesehen; aber die Geschichte wird sie auch hierfür verantwortlich machen.

Die strafrechtliche Verantwortung der Rädelsführer soll durch eine besondere gesetzliche Bestimmung in die Wege geleitet werden, durch welche die Militärgerichte auch für die an sich diesen unterstehenden Personen ausgeschaltet werden. Die Reichsverfassung hat in Artikel 106 vorgeschrieben, daß die Militärgerichtsbarkeit aufzuheben ist. Dies ist leider bisher noch nicht geschehen und es ist vorauszusehen, daß in der Nationalversammlung von den Verteidigern der Putschisten dem einzubringenden Entwurf der Einwand entgegengesetzt werden wird, daß durch die Rückwirkung auf vorherbegangene Straftaten die Verfassungsbestimmung des Artikel 105 verletzt wird, es dürfe niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Dieses Bedenken wäre verfehlt; denn verfahrensrechtliche Vorschriften treten stets sofort in Kraft und erfassen auch diejenigen Fälle, die biher noch nicht anhängig geworden sind. So bestimmt § 8 des Einführungsgesetzes der Strafgesetzordnung, daß sogar in den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozessordnung bereits anhängigen Strafsachen für das weitere Verfahren die Vorschriften der neuen StPO. maßgebend sein sollten, es sei denn, daß schon vorher ein Endurteil erster Instanz erlassen war. Auch ein weiterer, materieller Einwand wird sich als unbegründet ergeben; nämlich der, daß Kapp und Genossen nichts anderes getan haben, als Ebert und Scheidemann im November 1918. Der Unterschied liegt eben darin, daß der Novemberumsturz zu einer vollständigen und gesetzlich — nämlich durch die Volksvertretung — bestätigten Neuordnung geführt hat, innerhalb deren ein Strafverfahren gegen die Urheber unmöglich war. In Revolutionszeiten entscheidet eben stets der Erfolg.

Die Umgestaltung des Kabinetts, welche eine Folge des Märzputsches war, hat auch noch eine andere Tatsache in die Erscheinung treten lassen, die für die am wirtschaftlichen Leben beteiligten Kreise von größter Bedeutung ist. Nachdem die parlamentarischen Mehrheitsparteien sich über die neuen Männer geeinigt hatten, traten die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer mit gewissen Forderungen hervor und verlangten einen Einfluß auf die Neubesetzung der Ministerien. Es liegt darin gewissermaßen eine Verdrängung des parlamentarischen Systems durch den Rätegedanken. Man sieht klar, daß wir uns auf eine schiefe Ebene begeben haben, und daß das Ende des Herabgleitens noch nicht abzusehen ist. Für den Betriebsunternehmer, der ja auch sozusagen ein Lebensrecht hat, ist die immer noch bestehende Unsicherheit außerordentlich lähmend. Im Interesse der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Handel und Industrie ist es dringend erforderlich, daß Angestellte und Arbeiter die einschlägigen Fragen nicht ausschließlich von egoistischen Gedankengängen aus behandeln. Ist die Ausbeutung der Arbeitnehmer auf das schärfste zu verurteilen, so hat andrerseits die Entwicklung der Verhältnisse in Rußland und Ungarn gezeigt, daß in jedem Betrieb eine führende Persönlichkeit vorhanden sein muß, die kraftvoll das Unternehmen leitet und nicht bei jeder Entschließung von Zustimmung von Untergebenen abhängig sein darf. Solche Überspannungen eines an sich richtigen Prinzips würden allmählich dazu führen, den Grundsatz selbst als undurchführbar erscheinen zu lassen und könnten einen Rückschlag veranlassen, der mehr oder minder schnell die Wiederkehr der früher bekämpften Gestaltung des Verhältnisses der Unternehmer zu ihren Angestellten und Arbeitern herbeiführt.

Bei der Neugestaltung der Reichsregierung ist einer der fähigsten Männer und der schöpferischsten Köpfe nicht mehr in das Amt zurückgekehrt: der Reichsjustizminister Schiffer.

Wie vorher im Reichsfinanzministerium, so hat er auch während seiner Tätigkeit im Reichsjustizministerium eine erstaunliche Arbeitskraft betätigt und neben den während der Tagungen der Nationalversammlung, und den Verhandlungen über die Auslieferungen besonders zahlreichen laufenden Geschäften eine großzügige Justizreform einzuleiten unternommen. Die von ihm ausgearbeitete Wuchergerichtsverordnung hat vielfachen Widerspruch erfahren, im allgemeinen freilich nur aus den Kreisen, gegen die ihre scharfen Bestimmungen gerichtet waren. Auch seine Strafprozeß- und Gerichtsorganisationspläne sind angegriffen worden. Immerhin hat er das außerordentliche Verdienst, die Reformen sprungweise vorwärts gebracht und das von ihm geleitete Ministerium zu außerordentlichen Arbeitsleistungen angestachelt zu haben, deren Ergebnisse sich bald gesetzgeberisch kristallisieren werden. Sein Fernbleiben von einem führenden Amte wird sich wie wir hoffen, nur als kurze Unterbrechung seiner verdienstvollen Tätigkeit im Interesse der Umgestaltung des deutschen Staatswesens darstellen.

Die in der ersten Juniwoche zu erwartenden Neuwahlen zum Reichstag werfen ihre Schatten bereits voraus. Dem Reichsrate sind die Gesetzentwürfe über ein neues Reichswahlgesetz, über ein Gesetz, betr. die Wahl des Reichspräsidenten und über die Volksabstimmung zugegangen. Die in dem Wahlgesetz für die Nationalversammlung zugrunde gelegte Verhältniswahl soll, wie dies in der Reichsverfassung, Artikel 22, vorgeschrieben ist, auch in dem neuen Entwurf des Reichswahlgesetzes beibehalten, aber durch Aufstellung von sogenannten Reichswahllisten nach dem Muster des badischen Wahlgesetzes verbessert werden. Danach sollen auch die in den einzelnen Wahlkreisen unberücksichtigt gebliebenen, weil überzähligen, Wahlstimmen zur Geltung gebracht werden. Es darf erwartet werden, daß jeder im gewerblichen Leben Tätige, gleichgültig ob er Unternehmer oder Angestellter ist, sich nicht nur an den Wahlen selbst, sondern auch an der Vorbereitung dazu tatkräftig beteiligen wird. Vor allem muß dafür gesorgt werden, daß in dem neuen Reichstag Handel und Gewerbe in einem der Bedeutung dieser Berufszweige entsprechenden Umfange vertreten werden. Wenn dies unter der alten Staatsordnung nicht geschehen war, so war dies auf eine gewisse Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit in den Kreisen des Bürgertums zurückzuführen. Umstände, auf welche auch der Erfolg des Novemberumsturzes zum nicht geringen Teil zurückgeführt werden muß. Inzwischen haben auch die Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes die Bedeutung jeder einzelnen Wahlstimme erkannt, und man darf hoffen, daß auch aus diesen Kreisen, in denen soviel schöpferische Kräfte schlummern, die Männer der Tat entstehen werden, die einen festen Wall bilden gegen Störungen unseres Wirtschaftslebens von rechts und von links. Heilfron.

Rundschau.

Handel.

Deutschland. Für die *Einfuhrfreiheit von Paketen mit persönlichen Bedarfsgegenständen aus dem Ausland* ist der Reichskommissar, für Aus- und Einfuhrbewilligung und für die Abgabenfreiheit (Befreiung vom Zoll) der Reichsminister der Finanzen zuständig. Bei der Behandlung wird genau unterschieden zwischen Liebesgabenpaketen und sonstigen Lebensmittelpaketen. Liebesgabenpakete sind solche, die vom Ausland unmittelbar an bestimmte inländische Empfänger eingehen, nachweislich geschenkt, für den eigenen Bedarf des Empfängers oder seines Haushalts bestimmt und der Art und Menge nach diesem Bedarf angemessen sind. Sie unterliegen keiner Einfuhrbewilligung und sind neuerdings auch von jeder Zollabgabe befreit. Sonstige Postpakete mit Lebensmitteln, die zwar auch für den eigenen Bedarf des Empfängers bestimmt, von diesem aber bestellt sind und daher gegen Bezahlung geliefert werden, können bis zum Gewicht von 5 kg nur dann ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden, wenn sie Butter, Fleisch und Fleischwaren, Speck, Mehl, Zucker, Ananas, Ingwer, Vanille, Kaviar, Kaviarersatzstoffe, Kaviarlake, Langusten, Hummern und Austern überhaupt nicht, ferner Margarine, Schmalz, Gebäck, Teigwaren, Zuckerwerk nebst ähnlichen Waren, Kaffee, Tee, Erzeugnisse der Schokoladenindustrie nur bis zum Gewicht von je 1 kg, sowie Seife, Kerzen und Stärke bis zum Gesamtgewicht von 2,5 kg enthalten. Die an die Gewichtsgrenze gebundenen Waren sind also innerhalb dieser Grenze einfuhrfrei. Dasselbe gilt von den sonstigen oben nicht ausdrücklich ausgenommenen Lebensmitteln. Diese Bestimmungen ermöglichen es also jedem Privatmann, zum eigenen Gebrauch von dortigen Geschäften 5-kg-Pakete mit Lebensmitteln auch gegen Bezahlung zu beziehen. Den deutschen Empfängern kann nur dringend ans Herz gelegt werden, allen Freunden und Anverwandten im Ausland und besonders in Amerika, von denen sie Geschenkpakete zu erwarten haben, die obigen Bestimmungen über Liebesgabenpakete schleunigst mitzuteilen und ihnen zu empfehlen, die Sendungen zur Erleichterung des Zolldienstes gleich bei der Auflieferung in der Aufschrift und Zollinhaltserklärung als Liebesgabenpaket (englisch: gift parcel) zu kennzeichnen. Bei Nachfragen über Pakete aus Amerika wende man sich nicht an das Reichspostministerium, sondern zunächst an die Ortspostanstalt, die Auskunft erteilen oder bei Paketen aus Amerika von dem Postamt 7 in Hamburg einholen wird.

Saarstaat. Neue Zollvorschriften. I. Für den Versand von Waren aus Deutschland nach dem Saargebiet sind erforderlich: 1. Ein deutscher Frachtbrief, und zwar das alte einseitig bedruckte Formular. 2. Drei internationale Zolldeklarationen. 3. Ein grüner statistischer Anmeldeschein, soweit erforderlich. 4. Ein Ursprungszeugnis, falls die Waren nach dem französischen Zolltarif zollpflichtig waren, aber als Waren deutscher Herkunft fünf Jahre zollfrei im Saargebiet eingeführt werden. Diese Ursprungszeugnisse (Certificats d'Origine) mit dem Wortlaut: „Ich Unterzeichneter (Name und Amtsbezeichnung) erkläre, daß die bezeichneten Waren deutscher Herkunft sind." (Französischer Text: „Je soussigné certifie, que les marchandises marquées ci-dessous sont d'origine allemande") können ausgestellt werden von den Handelskammern, den Zollbehörden oder Polizeibehörden. Sie müssen Art, Zeichen und Gewicht der Waren angeben in genauer Übereinstimmung mit der Zolldeklaration, sowie Unterschrift und Dienststempel des Ausstellenden tragen. Sie sollen das Visum einer französischen oder alliierten amtlichen Wirtschaftsstelle in Deutschland tragen, doch wird von diesem weiteren Erfordernis vorläufig Abstand genommen. II. Für den Versand von Deutschland durch das Saargebiet sind beizubringen: 1. Nach Deutschland: Deutscher Frachtbrief, drei Zolldeklarationen, ein Durchfuhranmeldeschein. 2. Nach Frankreich: Ein inter-

nationaler Frachtbrief, drei internationale Zolldeklarationen, ein grüner statistischer Anmeldeschein, soweit erforderlich. 3. Nach Elsaß-Lothringen: Ein internationaler Frachtbrief, drei internationale Zolldeklarationen, ein Ursprungszeugnis (vgl. oben I). 4. Ein grüner statistischer Anmeldeschein, soweit erforderlich. III. Vom Saargebiet nach Frankreich und Elsaß-Lothringen: 1. Ein internationaler Frachtbrief. 2. Eine internationale Zolldeklaration. 3. Ein von der Handelskammer Saarbrücken oder deren Zweigstellen ausgefertigtes Ursprungszeugnis. IV. Vom Saargebiet nach Deutschland: 1. Ein deutscher Frachtbrief, und zwar das alte einseitig bedruckte Formular. 2. Zwei Warenerklärungen (Begleitzettelformular). 3. Ein Ursprungszeugnis von der Handelskammer Saarbrücken oder deren Nebenstellen ausgestellt. Ergänzende Bestimmungen, insonderheit über die Ausfuhr aus dem Saargebiet nach Deutschland bleiben vorbehalten. — Die Handelskammer Saarbrücken bemerkt hierzu: Während einer gewissen, der Dauer nach nicht bestimmten Übergangszeit sind die französischen Zollbehörden geneigt, die Anwendung der Vorschriften besonders hinsichtlich der Formalitäten nicht streng zu handhaben. Trotz dieser Versicherung ist anzuraten, daß die am Warenverkehr mit dem Saargebiet interessierten Handelskreise sich sofort einer möglichst genauen Befolgung der Vorschriften befleißigen. Es wird besonders auf die Notwendigkeit einer genauen Einhaltung der Vorschriften über die Ursprungszeugnisse hingewiesen.

Großbritannien. Die neuen Bestimmungen über Englands Handel mit Deutschland. Es ist bemerkenswert, daß das britische Handelsamt keine Gelegenheit versäumt, um erneut darauf aufmerksam zu machen, „daß britische Handelskreise keine Anstrengung unversucht lassen sollten, um in Zentraleuropa festen Fuß zu fassen." Im folgenden geben wir den Wortlaut der neuen Bestimmungen wieder. Export nach Deutschland: Alle Waren dürfen ohne besondere Genehmigung nach Deutschland gesandt werden außer solchen, die auf Liste „A" und „B" der Ausfuhrverbote stehen. Exporterlaubnis für Waren dieser Listen erteilt die Imports and Exports Licensing Section, 22 Carlish Place, Westminster, London SW 1. Import: Alle Waren dürfen aus Deutschland importiert und an Deutschland bezahlt werden, ohne besondere Erlaubnis, außer Waren, deren Import aus allen anderen Ländern verboten ist. Die Einfuhrverbote, die während des Krieges durch königliche Proklamation unter Section 43 des Customs Consolidation Acts 1876 festgelegt wurden, sind zeitweilig aufgehoben, bis eine Entscheidung über die Aufhebung des Richter-Sankey-Urteils oder der gesetzlichen Maßnahmen zwecks Durchführung gewisser Verbote getroffen sein werden. Andere Geschäfte: Andere Geschäfte kommerzieller oder finanzieller Art mit Firmen in Deutschland sind erlaubt, vorausgesetzt, daß sie keines der folgenden Dinge umfassen: a) Zahlung oder Empfang von Geldern für Geschäfte, die vor Ausbruch des Krieges eingeleitet wurden; b) Auslieferung von oder Handel mit Besitz, der in England für Personen in Deutschland seit Kriegsausbruch zurückgehalten wird; c) Überschreibung von Wertpapieren durch oder für eine Person in Deutschland; d) Verteilung oder Überschreibung von Wertpapieren durch eine Gesellschaft an einen deutschen Untertan oder zu dessen Nutznießung; e) Überschreibung irgendeiner Schuld oder anderen Verpflichtung an eine Person in Deutschland, die in Geschäften begründet ist, die vor Ausbruch des Krieges eingeleitet wurden. Geld, das deutschen Staatsangehörigen geschuldet wird oder Besitz, der von deutschen Staatsangehörigen erworben worden ist als Folge von Geschäften, die seit Wiederaufnahme von Handelsbeziehungen mit Deutschland eingeleitet wurden, kann nicht sequestriert werden. Türkei, Bulgarien und die vormals österreichisch-ungarischen Gebiete: Die britischen Bestimmungen sind dieselben wie die für Deutschland, mit der Ausnahme, daß die Eintreibung von Schulden von Personen oder Firmen in diesen Gebieten gestattet ist.

Geldmarkt.

5 Jahre Reichsbankdiskont 5 %. Am 23. Dezember waren 5 Jahre seit der letzten Diskontveränderung bei der Deutschen Reichsbank vergangen. Die „Frankfurter Zeitung" (20. Dezember) erörtert aus Anlaß der

5 Jahre Reichsbankdiskont 5 %

die Ursachen dieses Beharrungszustandes der offiziellen Diskontrate. Nach Erörterung der Gründe, die in der Kriegswirtschaft die Diskontpolitik ausgeschaltet haben, wird die Frage der Zukunft der Diskontpolitik der Reichsbank aufgeworfen. Für die Beantwortung dieser Frage wird es in erster Linie darauf ankommen, wie sich die Verhältnisse auf dem deutschen Geldmarkt entwickeln werden, der nach und nach, wenn auch langsam durch die wieder in Gang kommenden internationalen Verbindungen, Beziehungen mit den ausländischen Märkten erhält, und deshalb auch wieder sehr auf die Bewegungen an diesen zu reagieren haben wird. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß wir Zeiten einer erhöhten Geldanspannung entgegengehen. Im Interesse der wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung muß mit allen Mitteln auf eine Eindämmung des ungeheuren Umlaufs an Noten hingearbeitet werden. Nach dieser Richtung werden zweifellos die neuen Steuergesetze wirken. An eine Ermäßigung der gegenwärtigen Rate der Reichsbank ist um dieses Zieles willen in absehbarer Zeit kaum zu denken. Wohl aber hätte es durchaus nichts Überraschendes, wenn das Institut dazu käme, eine Erhöhung vorzunehmen. Denn wenn man in Betracht zieht, daß England einen Diskontsatz von 6 % bereits hat, und dort stark mit der Möglichkeit einer weiteren Erhöhung gerechnet wird, dann muß es als eine Anomalie erscheinen, daß das unterlegene und verarmte Deutschland noch mit 5 % auskommt und mit einer entwerteten Valuta seine Wirtschaft wieder aufbauen will. Das wird ein Ding der Unmöglichkeit sein und deshalb wird man sich beim Gedenken des 5jährigen Bestehens eines unveränderten Reichsbankdiskonts von 5 % allenthalben klar darüber sein müssen, daß es so nicht bleiben wird und kann, wenn unser Weg wieder nach oben führen soll.

Hochschulnachrichten.

Dr. Felix Werner, Professor der Handelswissenschaften an der Handelshochschule zu Königsberg, ist zum 1. April 1920 als hauptamtlicher Dozent für Handelswissenschaften an die Handelshochschule München berufen worden.

Verschiedenes.

Sopa Bruno Banner †. Vom „Werberat", Vereinigung für Werbelehre und Werbepraxis, wird uns geschrieben: Ein arbeitsreiches, hoffnungsvolles Leben fand am 12. Januar sein Ende: Sopa Bruno Banner verschied an diesem Tage nach kurzer Krankheit im Alter von 32 Jahren. Mit diesem prächtigen, geraden Menschen verliert das Werbewesen einen seiner besten Vertreter, einen der erfolgreichsten und temperamentvollsten Vorkämpfer für Werbewissenschaft und Gesundung der Werbepraxis. Vor allem aber hat der „Werberat", dessen Mitbegründer und Schriftführer er war, einen schweren Verlust zu beklagen, denn Banner war immer zur Stelle, wenn es galt, Arbeit zu leisten; er ging in den Bestrebungen dieser Vereinigung auf und nichts wurde ihm zuviel, sein nie ruhender Geist, seine unermüdliche Arbeitskraft standen immer zur Verfügung. So schied er denn dahin, mitten aus einem nur der Arbeit gewidmeten Leben, das noch zu den größten Hoffnungen berechtigte. — Im Oktober v. Js. veröffentlichte der Verstorbene in „Seidels Reklame" eine kurze Beschreibung seines Werdegangs; es sei hier darauf verwiesen. Erwähnt sei nur, daß mancherlei Versuche, sich eine klare Arbeitslinie im Fache zu schaffen, ihn immer mehr zu zwei Zielen führte, die er mit der ihm eigenen Zähigkeit festhielt: 1. Anerkennung unserer Facharbeit im In- und Ausland durch die Behörden durch Schaffung einer Werbe-Hochschule. 2. Einrichtung eines Reichswerbeamtes, um eine kraftsparende

Zusammenarbeit des kaufmännischen Angebotsdienstes mit dem behördlichen Nachrichtendienst zu erreichen. Als besonderes Gebiet hatte Banner sich das Werberecht, vor allem das Warenzeichenrecht, zur Bearbeitung erwählt. Was er hier geschaffen, das geht über den Rahmen dilettantischer Versuche hinaus, es ist vielmehr das Ergebnis überaus fleißiger Studien und wird in vielen Fällen als Grundlage für Weiterarbeit dienen. Des Verstorbenen fachliche Schriftstellerei war überaus umfangreich; dieses Werk einmal geschlossen der Fachwelt vorzuführen, ist eine Aufgabe, der zu unterziehen Ehrenpflicht des Werberates sein wird. Ziehen wir nochmals die vorstehenden Ausführungen kurz zusammen, so kommen wir zu dem, was eingangs erwähnt wurde: Banner war eine Persönlichkeit sowohl als Mensch als auch als Fachmann, dem Achtung und ehrendes Gedenken von allen, die ihn kannten, bewahrt werden wird. *Büßer.*

Wilhelm Osbahr †.

Nach kurzem, schwerem Krankenlager ist Dr. Wilhelm Osbahr gestorben. Der Tod hat ihn mitten aus dem Kampfe abgerufen, den er für die richtige Einschätzung der Privatwirtschaftslehre im Hamburger Universitätsplane führte.

Die Vertretung dieser Wissenschaft in Hamburg erleidet damit einen herben Verlust. Unermüdlich war der Verstorbene im Ausbau des Gebiets, das er mit Lehrauftrag beim Kolonialinstitute vertrat, dabei immer die besondere Lage Hamburgs bedenkend.

Wahrlich, hier war ein Würdiger für die ordentliche Professur dieses Faches an der jungen Universität.

Ehre dem Andenken dieses Aufrechten, dieses Mannes. N.

Literatur-Übersicht.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Arbeitsmarkt — *Schmölder, Rob.,* Die Verstaatlichung des Arbeitsmarktes. (32 S.) Berlin, L. Simion Nachf. M. 2.—.

Banktechnisches — Für junge Juristen und Volkswirtschaftler, Handelshochschüler, Bankbeamte und Kaufleute. Von Bankdirektor *E. Bastian.* Zweite Auflage. Stuttgart, Muth. M. 4.— nebst 20 % Zuschlag.

Betriebsführung — *Frey, John P.,* Die wissenschaftliche Betriebsführung und die Arbeiterschaft. Eine öffentl. Untersuchung der Betriebe mit Taylor-System in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Übersetzt von *E. Breslauer.* 2. Auflage. (71 S.) Leipzig, P. E. Lindner 1920. M. 3.—.

Betriebsräte-Gesetz — Textausgabe m. Wahlordnung. Hrsg. von *Dr. Berger.* (48 S.) Stuttgart, J. Heß. M. 2.80.

Biographien — Mein Weg zum Fabrikdirektor, Lebens- und Reiseerinnerungen eines deutschen Kaufmanns. Selbstverlag, *Julius Koeberlin,* München, Wilhelmstraße 8. (152 S.) M. 5.—; geb. M. 6.50.

Briefliche Verkaufskunst. Hrsg. von *O. Weiland.* 4. Aufl. Bd. I/II. Kaiserslautern, Verlag f. Verkaufskunst.

Buchführung, Kalkulation und Steuerberechnung für Kaufleute, Fabrikanten u. andere Gewerbetreibende. Von *H. Meyerheim.* (54 S.) Berlin, Handelspolitischer Verlag.

Buchführung, die, bei Ausgabe von Wertpapieren. Von *Isidor Schwätzer.* (Publikation der Exportakademie.) (45 S.) Wien, Verlag der Exportakademie. Kr. 3.—.

Chemische Gewerbekunde — Stoffliche Umformungen der Rohstoffe, Betriebsanlagen und Verwendung der Erzeugnisse. Leitfaden für den Unterricht an Fachschulen. Von *Dr. Rud. Sachsse,* Berlin. (162 S.) Berlin, A. L. Herrmann. Geb. M. 8.40.

Deutsche Sprache — *Hoffmanns, P. F. L.,* praktisches grammatikalisches Wörterbuch d. deutsch. Sprache. Ratgeber für mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch. 10. Aufl. Von *E. Lüttge.* Leipzig, F. Brandstetter. M. 3.60.

Deutschland — Am Grabe des deutschen Volkes. Betrachtungen zum Zusammenbruch von *Fritz Bley,* Berlin. Scherl, Berlin. Geb. M. 10.— + 20 % Teuerungszuschlag.

Die Diplomatie des Kaufmanns. Von *Frz. Loyal.* (64 S.) Duisburg, Mercator-Verlag. M. 4.— u. 20 % Teuerungszuschlag.

Einheitsstaat und Kaisergedanke. Von *P. de Chapeaurouge.* Hamburg, Dr. Bubendey u. Kober.

Eisenbahnen — *Garnich, Hugo,* Errungenschaften der Revolution im Verkehrswesen. (14 S.) Berlin, Staatspolitischer Verlag. M. 1.—.

Eisenbahnverkehr, der (Güter, Expreßgut, Personen, Reisegepäck und lebende Tiere) — Nachschlagebuch über Einrichtungen und Bestimmungen im Eisenbahnverkehr nebst Preistafeln und erl. Beispielen. Nach dem Stand vom 1. Oktober 1919 bearb. von *E. Wilske.* Berlin, O. Elsner. Geb. M. 9.—

Elektrotechnik — Bezugsquellen für Erzeugnisse elektrotechnischer Spezialfabriken. Ausgabe 1919. (192 S.) Hrsg. u. verlegt von der Vereinigung elektrotechnischer Spezialfabriken, Berlin W 35.

Finanzlage, die deutsche — Von *Alb. Oeser.* (Flugschriften der Frankfurter Zeitung.) (37 S.) Frankfurt a. M., Sozietäts-Druckerei.

Französisches Lesebuch f. Handelshochschulen. Hrsg. von *J. Priebsch.* (Publikationen d. Exportakademie.) (73 S.) Wien, Verlag der Exportakademie. Kr. 2.40.

Gesellschaften m. b. H. — *Merzbacher, Sigm.,* Reichsgesetz betr. die G. m. b. H. 6. Aufl., neu bearb. (27) S.) München, C. H. Beck. Geb. M. 8.—.

Handelskorrespondenz — *Bastian, E.,* Die Schwierigkeiten der Geschäftskorrespondenz. Zugleich ein Hilfsbuch für den Bank- u. Wechselverkehr. 3. Aufl. Stuttgart, Muth. Kart. M. 4.— u. 20 % Zuschlag.

— *Oberdorfer, Frdr.,* Lehrbuch der deutschen Handelskorrespondenz f. Handelsakademien. (416 S.) Gr. 8° Wien, A. Hölder. Kart. M. 4.40.

Handelspolitik — Von *Hofr. Prof. Dr. Jos. Gruntzel.* 2. Aufl. (Grundriß der Wirtschaftspolitik Bd. IV.) (169 S.) Wien, Alfr. Hölder. M. 4.—.

Handelswissenschaft — *Findeisen, C. F.,* Grundriß der Handelswissenschaft. Im Sinne einer Handelsbetriebslehre f. Handelsschulen, Handelshochschulen u. zur Selbstbelehrung bearbeitet von *Dr. H. Großmann.* 13. Aufl. (436 S.) Leipzig, Dr. M. Gehlen. Geb. M. 8.—.

— *Findeisen, C. F.,* Leitfaden der Handelswissenschaft. Im Sinne einer Handelsbetriebslehre bearbeitet von *H. Großmann.* 16. Aufl. (157 S.) Leipzig, Dr. M. Gehlen. Geb. M. 3.65.

Hertling, Reichskanzler — *Hertling, Rittm. Karl Graf v.,* Ein Jahr in der Reichskanzlei. Erinnerungen an die Kanzlerschaft meines Vaters. Freiburg, Herder. Kart. M. 12.—.

Kriegsabgabe — *Beusch, Dr. P.,* Die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Für Steuerpflichtige dargestellt. (68 S.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. M. 3.60.

Kulturgeschichtliche Kleinbilder — *Gackle, Eugen,* Das Gestern im Heute. Heidenheim, W. Howahrde. M. 5.—, geb. M. 6.—.

Propaganda —*Birnbaum, Alfr.,* Das Wesen der Propaganda. Eine psychol. Studie. (42 S.) Berlin, Vereinigte Fachzeitschriften-Verlagsges.

Reichspostbuch — Nach dem neuesten Stande bearbeitet vom Geh. Revisor im Postbüro beim Rechnungshof des Deutschen Reichs *G. Theel.* 3. Band von Elsners Betriebs-Bücherei. Berlin, Elsner. Geb. M. 8.40.

Rußland — Die Gesetzgebung der Bolschewiki. Übersetzt und bearbeitet von *H. Klibanski,* Justizrat (Osteuropa-Institut in Breslau). 1. Abtlg. Recht und Wirtschaft. 2. Heft. (193 S.) Leipzig, B. G. Teubner. M. 6.—.

Schleichhandel — *Schäfer, Dr. Leop.,* Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. XI. 19. Textausg. m. Sachregister. (149 S.) Mannheim, J. Bensheimer. M. 6.—.

Sozialisierung — *Eulenburg, Frz.,* Arten und Stufen der Sozialisierung. (48 S.) Mannheim, Duncker u. Humblot. M. 3.50.

— *Jahn, Gg.,* Verstaatlichung und Vergesellschaftung. Eine Schicksalsfrage für die deutsche Volkswirtschaft. Berlin, L. Simion Nachf. M. 2.—.

— *Prange, Dr. Otto,* Die Sozialisierung des Versicherungswesens. (82 S.) Jena, G. Fischer. M. 5.—.

— der Preisbildung mit besonderer Berücksichtigung des Preisaushanges. Von Amtsrat *Dr. E. Hofmann,* Mannheim. (67 S.) Selbstverlag. M. 3.60.

— Verhandlungen d. Vereins f. Sozialpolitik in Regensburg 1919 zu den Wirtschaftsbesprechungen zwischen dem Deutschen Reiche und Deutsch-Österreich und z. Sozialisierungsfrage. (263 S.) München, Duncker u. Humblot. M. 14.—.

Steuergesetze, die, 1919 — Textausgabe mit einer Einführung und Stichwortverzeichnis. Von *Geh. Reg.-Rat K. v. Lewinski.* 2 Teile. Mannheim, J. Bensheimer. 1. Teil M. 4.—, 2. Teil M. 3.— und Teuerungszuschläge.

Süd-Amerika — *Pohlmann-Hohenaspe, A.,* Werde- und Wanderjahre in Süd-Amerika. Erinnerungen eines deutschen Kaufmanns. 2. Aufl. (194 S.) Detmold, Meyersche Hofbuchh.

Tagesfragen. Erste Aufsatzreihe. Von Rechtsanwalt *Dr. Leo Vossen.* Aachen, J. Kessels. M. 6.—.

Technische Wörterbücher — *Schlemann-Oldenbourg,* Illustrierte techn. Wörterbücher Bd. 13. Baukonstruktionen, in 6 Sprachen. XVI u. 1030 S. München, R. Oldenbourg. M. 25.—.

Umsatzsteuer — *Popitz, Dr. Johs.,* Einführung in das neue Umsatz- u. Luxussteuerrecht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. XII. 1919. (132 S.) Berlin, O. Liebmann. M. 9.—.

Umsatzsteuergesetz 1920 einschließlich Luxussteuer mit der Ausführungsanweisung. Für den prakt. Gebrauch erl. von *Dr. F. Koppe* und *Dr. P. Varnhagen.* Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde. Geb. M. 12.50 und 20 % Teuerungszuschlag.

Valuta — *Beckerath, Dr. H. v.,* Die Markvaluta. (37 S.) Jena, Gust. Fischer. M. 2.80.

— *Heyn, Dr. Otto,* Zur Valutafrage. (70 S.) München, Duncker u. Humblot.

Vermögenszuwachs — *Schachian, Dr. Herb.,* Die Besteuerung des Vermögenszuwachses. (211 S.) Berlin, Franz Vahlen. M. 12.—.

Versicherung — *Haag, Dr. H. v.,* Leitfaden zur Einführung in das gesamte Versicherungswesen. München, R. Oldenbourg. M. 4.40.

Vergesellschaftung industrieller Betriebe. Von *S. Herzog.* (Aus Technik u. Wirtschaft Bd. 3.) (98 S.) Zürich, Rascher u. Co.

Volksvertretung — Von *Prof. Dr. R. Pollak.* (Publikationen der Exportakademie.) (27 S.) Wien, Verlag der Exportakademie. Kr. 2.—.

Waffenstillstand, zwischen, und Frieden. Ein wirtschaftlicher Rückblick und Ausblick. Von *E. Kahn.* (37 S.) Frankfurt a. M., Sozietäts-Druckerei.

Warenkunde — *Pietsch, Prof. Dr. M.,* Wörterbuch der Warenkunde. (Teubners kl. Taschenwörterbuch 3.) (256 S.) Kl. 8°. Leipzig, Teubner. Geb. M. 5.—.

Weltreise-Chronik — Erlebnisse, Betrachtungen und Anekdoten von *Carl Hagemann.* (318 S.) München, Gg. Müller. M. 8.—; geb. M. 10.—.

Wiederaufbau oder Zusammenbruch. Von *Leo Stahl.* (22 S.) Sonderabdruck aus der Frankfurter Zeitung.

Zinsdivisoren — *Flockenhaus, Rob.,* Sämtliche Zinsdivisoren von $^1/_{10}$ bis 10 %. 3. Aufl. Leipzig, Dr. M. Gehlen. M. —.25.

b) Zeitschriften.

Aluminium — Von *W. Lambach,* Kultur d. Kaufmanns. I, 2.

Amerika — *Koch, M.,* Mit Kaufmannsaugen durch Amerika. Kultur d. Kaufmanns. I, 2.

Aufwandsteuer — Plutus XVII, 2.

Ausgleich von Verlusten. Plutus XVII, 3.

Auslands-Anleihe — Von *Dr. Just. Schloß.* Plutus XVII, 1.

Auslandsinteressen, deutsche — *Lauinger, H. O.,* Die Abwicklung d. deutsch. Auslandsinteressen. Intern. Volkswirt XXX, 14.

Auslandskredit — *Schwoner, Dr. A.,* Die Funktionen des Auslandskredites. Österr. Volkswirt XII, 20.

Auslandsschulden — *Schenk, Dr. J.,* Kurs und Währung alter Auslandsschulden. Österr. Volkswirt XII, 17. 18.

Betriebsrat — *Kassowitz, Dr. T.,* Die Wandlungen d. deutsch. Betriebsrätegesetzes. Österr. Volkswirt XII, 17.

— *Rager, Dr. F.,* Der Kampf d. wirtschaftspol. Ideenrichtung im Betriebsrätegesetz. Österr. Volkswirt XII, 13. 14.

Danziger Valuta-Problem. Von *Dr. H. Thomsen.* Brücke X, 1.

Devisenkatastrophe — Zur Devisenkatastrophe. *J. M.* Intern. Volkswirt XXX, 18.

Devisenzentrale, die — Österr. Volkswirt XII, 20.

Elektrizitätswirtschaft — Das Schicksal der Elektrizitätswirtschaft. XVII, 1.

England — *Lauinger, H. O.,* Das neue Budget Großbritanniens. Bank-Archiv XIX, 7.

— *Schaefer, Dr. rer. pol. C. A.,* Die Belastung d. engl. Großbanken mit engl. Staatskredit. Bank-Archiv XIX, 9.

Ergänzungssteuer — *Schinkel, Dr. M. v.,* Zur angekündigten Ergänzungssteuer. Bank-Archiv XIX, 9.

Export — Exportverkäufe gegen Kronenzahlung. Von *P. K.* Österr. Volkswirt XII, 15.

Frau — *Bröcker, Paul,* Kann die Frau zur wirtschaftlichen Macht gelangen? Kultur d. Kaufmanns. I, 3.

— Vom Frauenwirken im Handel. Kultur d. Kaufmanns. I, 4.

Gehaltsmark der Bankangestellten. Von *Prof. Dr. W. Prion.* Vossische Zeitung I, 6.

Geldentwertung — *Seidler, Prof. Dr. G.,* Über den Einfluß der Geldentwertung auf Buchführung und Bilanzen. Österr. Volkswirt XII, 20.

Geldwertschwankungen — *Zeiler, A.,* Anpassung an Geldwertschwankungen. Plutus XVII, 2.

Guthaben-Pfändung — *Sippell, Dr. K. E.,* Pfändungen von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen. Bank-Archiv XIX, 8.

Holland — Die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Hollands zu Anfang des neuen Jahres. Übersee-Post 1920. 5.

Hypothekarkredit — *Deumer, Dr. Rob.,* Der Einfluß etwaiger Devalvation auf den Hypothekarkredit. Bank-Archiv XIX, 8.

Indexziffern — Technik der Besprechung von Indexziffern. Von *W. Gehlhoff.* Deutsche Allgem. Zeitung I, 3.

Inflation — Wieder einmal Inflation. Österr. Volkswirt XII, 15.

Kapitalsvermehrungen — Österr. Volkswirt XII, 15.

Katastrophe, die — Plutus XVII, 3.

Kopf- und Handarbeiter im Wirtschaftsleben. Von *Dr. E. Enke.* Kultur d. Kaufmanns. I, 3.

Krieg und Weltwirtschaft — Von General *Groener.* Weltwirtschaft X, 2.

Länderbank — Österreichische Länderbank. Österr. Volkswirt XII, 13/14.

— K. K. privilegiertes (jetzt französisches Institut). Plutus XVII, 1.

Lebensmittelpreise — *Loewenfeld-Russ, Dr. Hans,* Lebensmittelpreise u. Staatshaushalt. Österr. Volkswirt XII, 19/20.

Persien —*Heinicke,* Der Weltwirtschaftskampf um die Ölfelder Persiens. Weltwirtschaft X, 1.

Petroleumwerte — Von *J. M.* Intern. Volkswirt XXX, 19.

Preismechanismus, der, der kurz-lang-Spannung am Devisenmarkt. Von *W. Mahlberg.* Zeitschrift für handelswissensch. Forschg. XIII, 11/12.

Reichseinkommensteuer — *Sintenius, Dr. G.,* Bemerkungen zur Reichseinkommensteuer u. Kapitalertragsteuer. Bank-Archiv XIX, 7.

Reichsbankdiskont — 5 Jahre Reichsbankdiskont 5 %.

Reserven — Kultur des Kaufmanns. I, 2.

Schiffbau — *Bore, Ast.,* Die Ergebnisse des Weltschiffbaues im Jahre 1919. Übersee-Post 1920, Nr. 8.

Selbstkostenberechnung (Fortsetzg.) — Von *E. Schmalenbach.* Zeitschrift f. handelswissenschaftl. Forschg. XIII, 11/12.

Spitzen- u. Stickereiindustrie — Industrielle Neueinstellungen. Eine Skizze aus der sächs. Spitzen- u. Stickereiindustrie. Kultur d. Kaufmanns 1920, Heft 5.

Staatsbetriebe — *Latscher, Fr.,* Staats-, Landes- und Kommunalbetriebe. Österr. Volkswirt XII, 13/14.

Taylor — Von *W. Lambach,* Kultur d. Kaufmanns. I, 4.

Terminhandel — *Arons, B.,* Die Rückkehr zum Terminhandel an der Berliner Börse. Bank-Archiv XIX, 8.

Tschechoslowakei — *Quaiser, Wald.,* Der Minderheitsschutz in der Tschechoslowakei. Weltwirtschaft X, 2.

Ukraine — Aus der Wirtschaft der Ukraine. Von *J. M.* Intern. Volkswirt XXX, 14/15.

Umsatzsteuergesetz — Zum Entwurf des neuen Umsatzsteuergesetzes. Kultur d. Kaufmanns. I, 1.

Umwälzung in der Wirtschaft — Kultur d. Kaufmanns. I, 1.

Vermögensabgabe — Ist die einmalige Vermögensabgabe noch zeitgemäß? Von *J. P.* Österr. Volkswirt XII, 13/14.

Verkehrshochschule, die neue, in Düsseldorf. Von *Prof. Dr. Th. Herold.* Weltwirtschaft X, 2.

Währungsweltkrise — Österr. Volkswirt XII, 19.

Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Übersee-Post 1920, 6.

Weltwirtschaft u. Weltkultur — Kultur d. Kaufmanns. I, 1.

Wuchersondergerichte — *Von Just.-Rat Dr. Davidsohn.* Deutsche Juristen-Zeitung XXV, 5/6.

Zucker — Vom Weltzuckermarkt. Übersee-Post 1920. 5.

Zusammenbruch, der europäische. Österr. Volkswirt XII, 18.

Geschäftliche Mitteilungen.

Unserem Heft liegt ein Prospekt der Firma *Dr. Max Gehlen, Leipzig* bei, den wir der Beachtung unserer Leser besonders empfehlen.

Soeben erschien das erste Friedenslexikon „Meyers Handlexikon", enthaltend auf etwa 700 Seiten 75 000 Stichworte mit 1600, teils bunten, teils schwarzen Abbildungen.

Wir machen unsere Leser auf das in dieser Nummer erschienene Inserat der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW. 68, Kochstraße 9, aufmerksam, welche die Anschaffung des Lexikons durch bequeme monatliche Teilzahlungen erleichtert.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M. 8.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M. 350.—, 1/2 Seite M. 175.—, 1/4 Seite M. 87.50, 1/8 Seite M. 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR U. O. PROF. AN DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROF. AN DER KONSULAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

Soeben erschienen!

Bitte auszuschneiden!

In Ganzleinen gebunden M. 48,— einschliesslich Teuerungszuschlag. Enthält auf etwa 700 Seiten Text 75000 Stichwörter mit 1600 Abbildungen, 2 bunten und 28 schwarzen Tafeln, sowie 45 farbige und schwarze Karten. Als erstes Friedenslexikon ist es dem neuesten Stand der Dinge angepasst und muss jeder gebildete Deutsche unbedingt das Werk haben.

Ich liefere „Meyers Handlexikon" sofort in Ganzleinen gebunden zum Preise von M. 48,— einschliesslich Teuerungszuschlag gegen monatliche Teilzahlungen von **Mark 5,–**

Karl Block, Buchhandlung, Berlin SW 68, Kochstrasse 9 Postscheck 20749.

Unterschrift gilt als Bestellung. Betrag folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen — wird durch monatliche Teilzahlungen von 5 Mark beglichen. (Nichtgewünschtes gefl. streichen.) Erfüllungsort Berlin.

Ort und Datum: .....

Name, Stand und Adresse: .....

Ztsch. f. Handelsw.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Direktor und o. Prof. d. Hochschule für Welthandel Wien.

HEFT 2 STUTTGART · MAI 1920 13. JAHRG.

Preispolitik und Bekämpfung des Kriegswuchers.

Von Georg Obst, Breslau.

Einer der Punkte des Kappschen Programms, der bei Angehörigen aller Parteien Anklang gefunden hat, war: Intensivere Bekämpfung des Wuchers. Wer sich berufsmäßig mit der Preispolitik befaßt hat, in der Praxis des Preisprüfungswesens steht oder mit der Materie näher vertraut ist, weiß, daß die Forderung nicht gerade neu ist, daß vielmehr seit dem zweiten Kriegsjahr zur Bekämpfung des Kriegswuchers eine Unzahl Vorschriften erlassen, eine Menge neuer Behörden geschaffen worden sind. Wenn die Erfolge den gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben, so liegt dies nicht an dem Fehlen scharfer Verordnungen oder an dem mangelnden guten Willen der Leiter der Wucherämter und Preisprüfungsstellen, sondern die Ursache muß wohl eine tiefere sein.

Zwei kürzlich erschienene wertvolle Arbeiten von Männern, die lange Zeit in der Praxis des Preisprüfungswesens an hervorragender Stelle tätig gewesen sind, suchen das Problem eingehend zu erörtern:

Von Dr. Walter le Coutre, Referent in der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums (der früheren Reichspreisstelle), liegt eine Arbeit über die Grundgedanken der deutschen Preispolitik im Weltkriege 1914—1918 vor [1]). Der sachkundige Verfasser zeigt, aus welchen Erwägungen heraus man zunächst zögernd und tastend an eine Beeinflussung der Preise von staatlicher Seite herangegangen ist, auf welchen Grundanschauungen hinsichtlich der Elemente der Preisbildung überhaupt man aufbaute, und welche Ziele man mit der Preispolitik zu erreichen suchte. Als theoretischer Grundgedanke kristallisiert sich dabei das Streben nach dem angemessenen Preise heraus. Es entstand die Frage, welche Abwandlungen dieser ethische Grundgedanke teils aus Gründen des angestrebten politischen Zieles, teils aus der Art seines Anwendungsgebietes (Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel) erfahren hat.

Nachdem le Coutre zur Frage des Staatseingriffes überhaupt Stellung genommen hat, gibt er die Anschauungen Sachkundiger über die Elemente der Preisbildung im Kriege wieder und erörtert dann, in der Hauptsache rein referierend, die „Ziele der staatlichen Preispolitik". Die Organisation der deutschen Kriegswirtschaft ist nicht das Ergebnis der systematischen Durchführung eines von vornherein nach langen Vorarbeiten aufgestellten Planes, sondern vielmehr meistens stückweise aus dem Augenblicksbedürfnis entstanden. Dementsprechend waren auch die Ziele der staatlichen Preispolitik in Deutschland nicht von vornherein einheitlich festgesetzt. Politische, sozialpolitische, mittelstandspolitische Gesichtspunkte waren oft ausschlaggebend. Eine weitere Gruppe von preispolitischen Maßnahmen zielt auf die Produktionsbeeinflussung durch den Preis ab. Die Anschauungen über die Rolle des Preises als Förderer und Leiter der Gütererzeugung und Güterbeschaffung haben mancherlei Wandlungen durchgemacht. Auch die Produktionsrichtung beabsichtigte man zu beeinflussen.

Was nun die Verfolgung der verschiedenen Ziele der staatlichen Preispolitik gegenüber den einzelnen Erwerbszweigen anbelangt, so ist zuerst und am tiefsten einschneidend unzweifelhaft die Landwirtschaft

[1]) Verlag der Haude u. Spenerschen Buchhandlung Max Paschke. Gr. 8°. 117 S. Berlin 1919.

betroffen worden. Die ersten Höchstpreise, die von Reichs wegen erlassen wurden, galten neben den industriellen kriegswichtigen Rohstoffen in der Hauptsache den Haupterzeugnissen der Landwirtschaft: den verschiedenen Getreidesorten, den Hackfrüchten, Futtermitteln und Viehprodukten. Nach den Vorschlägen der 11 landwirtschaftlichen Hochschullehrer (1. Professoren-Programm) sind seit 1917 die Erzeugnisse der deutschen Landwirtschaft systematisch unter Preisbindung gestellt worden. Dieses runde geschlossene Bild der Preispolitik gegenüber der Landwirtschaft hat bei der Industrie kein Gegenstück gefunden. Ihr gegenüber wurde im allgemeinen der Grundsatz des laisser faire, laisser aller verfolgt. Zu schärferem Zugreifen kam es zuerst bei der Lebensmittelindustrie; sie stand von vornherein unter der Kontrolle der öffentlichen Meinung. Wo immer preisregelnde Eingriffe erfolgen, wird sich das Augenmerk zunächst auf den Preis für den Verbraucher richten; da dieser in der Regel mit dem Kleinhändler zu tun hat, so wird man an erster Stelle die Preisberechnung des letzten Verkäufers, das ist die des Händlers, nachprüfen. Und die Prüfung ist hier verhältnismäßig leicht durchführbar.

Wie ist nun die technische Durchführung der Preispolitik erfolgt? Die ersten Preisfestsetzungen bauten einfach auf den bei Kriegsausbruch bzw. kurz nach Kriegsausbruch notierten Marktpreisen auf; wo diese nicht in Frage kamen, bediente man sich der Mitwirkung von Sachverständigen. Es wurden Höchstpreise, Mindestpreise, Richtpreise, Richtaufschläge, Vertragspreise usw. festgesetzt. Die Innehaltung der so bestimmten Preise bzw. der erlassenen Vorschriften ist durch Preisüberwachung (unter Mitwirkung der Verbraucher) und durch strafrechtliche Maßnahmen erstrebt worden. —

Neben den allgemein zugänglichen Schriften und Aufsätzen standen le Coutre zahlreiche amtliche, nur für den Dienstgebrauch bestimmte Veröffentlichungen zu Gebote, auch mündliche Mitteilungen der früheren Leiter der Reichspreisstelle. Ein Quellen- und Literaturnachweis ist am Schluß der Arbeit, die einen sehr guten Überblick über die Materie gibt, enthalten.

Kritischer ist die Arbeit von Prof. Dr. Fritz Terhalle: „Freie oder gebundene Preisbildung? Ein Beitrag zu unserer Preispolitik seit Beginn des Weltkrieges“ [1]). Terhalle, der lange Zeit Geschäftsführer der Preisprüfungsstelle für die Provinz Schlesien war, und demgemäß viel praktische Erfahrungen sammeln konnte, will „die Dinge rein wirtschaftlich würdigen, losgelöst auch von — praktisch vielleicht letzthin ausschlaggebenden — politischen Gesichtspunkten“.

Die Hauptkapitel des „grundlegenden Teils“ lauten: 1. Der Preis und die Preisbildung im Kriege. 2. Staat und Preisbildung im Krieg. Den „ausführenden Teil“ gliedert Terhalle: 1. Staatliche Höchstpreise. 2. Kriegswucher, Gewinnbeschränkung im Kriege.

Die Wirkung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage kommt für die Kriegswirtschaft nicht in Frage. Daher sind staatliche Eingriffe erforderlich. Der Staat ist Machtfaktor, aber auch Marktfaktor. Für die Kriegsführung ist nicht der Preis die Hauptsache, sondern möglichst schnelle Lieferung und Herausholung auch des Letzten. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Starker Gewinnanreiz oder Zwangsbeanspruchung der Produktion, deren Verstaatlichung. Der Staat als Einkäufer hat, darüber bestehen keine Zweifel, grobe Fehler begangen. Hat er auch in der Gesetzgebung hinsichtlich der Preise Fehlgriffe getan? Die Kriegspreispolitik gestattete „angemessenen“ Gewinn, schaltete aber Kriegskonjunkturgewinne aus. Der Kaufmann sollte also hier gewaltig umlernen: Was er in seiner Lehrzeit bereits als erstrebenswert und als Zeichen eines tüchtigen Geschäftsmannes kennen gelernt hatte: die Mitnahme von Konjunkturgewinnen, war nunmehr streng verpönt. Den Einwendungen, die Terhalle gegen dieses Verbot der Konjunkturgewinne erhebt, kann ich, wenigstens für die ersten Kriegsjahre, auf Grund meiner Erfahrungen in der Preisprüfungspraxis, nicht beistimmen. Bei vernünftiger Anwendung dieses obersten Grundsatzes des Preisprüfungsverfahrens hätte meines Erachtens allen berechtigten Interessen Rechnung getragen werden können.

Was Verfasser über die richtige Festsetzung der Höchstpreise sagt, und weiter, daß der bei Verhandlungen „ermittelte“ Preis manchmal nicht so sehr das Ergebnis einer sachverständigen Berechnung der Schätzung ist, sondern das Resultat einer mehr oder minder geschickten Interessenvertretung bei den Verhandlungen — dies können wir alle, die wir diesbezüglichen Verhandlungen im Reichsernährungsamt oder sonstwo beigewohnt haben, aus eigener Erfahrung bezeugen. Sachverständige, die nicht Interessenten sind, sind eben dünn gesät! Ein grober Fehler war es vor allem auch, daß die Höchstpreise oft in Berlin „diktiert“ wurden, und den Landesbehörden keine Gelegenheit zur Aussprache gegeben war, was besonders dann notwendig gewesen wäre, wenn nicht ein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt, sondern das Reich, der Staat usw. in eine Anzahl „Versorgungsgebiete“ mit besonderen Preisen eingeteilt worden war. All dieses ist von Terhalle auf Grund eigener Erfahrungen und unter Benützung der einschlägigen Literatur treffend dargestellt worden. Es spricht aber nicht gegen das System der Höchstpreise an sich, sondern nur gegen die Art und Höhe ihrer Festsetzung. Mit Zuschußpolitik zu ihrer künstlichen Niedrighaltung ist für die Dauer nichts getan. Wenn wir heute sehen, welche Milliardenbeträge für die Zuschußgewährung seitens des Reichs zur Verbilligung der Lebensmittel aufgebracht werden müssen, wie dadurch auf Kosten des Reichs die Löhne und damit die Fabri-

[1]) Verlag von Gustav Fischer. Gr. 8°. 124 S. Jena 1920.

kate niedrig gehalten werden — ohne die Reichszuschüsse für Lebensmittel würden sie noch höher sein! —, so müssen wir unbedingt recht bald von diesem System wieder abkommen, bei dem der tertius gaudens das Ausland ist, das billig in Deutschland kauft.

Da Höchstpreise naturgemäß nur für eine begrenzte Anzahl von Waren festgesetzt werden können, so bedürfen die Preistaxen einer Ergänzung. Sie erfolgte durch die sog. Preistreiberei- und Wucherverordnungen. Daß diese mannigfache Mängel aufwiesen, wissen wir, die wir sie beruflich anwenden mußten, am besten, ebenso daß die reichsgerichtlichen Entscheidungen, die nicht einheitlich waren, oft mehr Verwirrung angerichtet, als zur Klarstellung beigetragen haben.

In meinem Aufsatz „Kalkulationen für Handel, Industrie und Gewerbe in der Kriegswirtschaft“ [1]) habe ich auf die Schwierigkeiten der Berechnung der Gestehungskosten nach der Methode des Reichsgerichts hingewiesen. Man hatte es sich leicht gemacht: Sind die Gestehungskosten (Einkaufspreis, besondere Betriebsunkosten, allgemeine Unkosten, Kapitalverzinsung, Risikoprämie und Unternehmerlohn) berechnet, „so läßt sich der Reingewinn ohne Schwierigkeit feststellen. Er besteht in dem Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und den Gestehungskosten. Der Reingewinn ist übermäßig, wenn er den im Frieden bei Geschäften gleicher Art regelmäßig und angemessen gezogenen Reingewinn übersteigt“. Ich hatte in meinem Aufsatz gezeigt, daß so einfach, wie das Reichsgericht es annimmt, die Verhältnisse nun doch nicht liegen, daß sich zwar die Differenz (hier „Reingewinn“ genannt) wohl „ohne Schwierigkeit“ feststellen lasse, daß die Schwierigkeit aber in der einwandfreien Berechnung der Gestehungskosten bestehe. Terhalle kommt zu gleichen Ergebnissen: „Alles in allem ergeben sich bei der Berechnung von Unternehmerlohn, Risikoprämie und Kapitalzins, die man zwar theoretisch erklären, aber praktisch gar nicht nachweisen kann, so viel Schwierigkeiten und Zweifel, daß man diese Posten besser ausgeschieden und die beteiligten Erwerbskreise dadurch weniger verwirrt hätte.“

Aus diesen Erwägungen heraus bin ich bereits 1917 dafür eingetreten, zur Behebung der in Kreisen von Gewerbe und Handel bestehenden Unsicherheit über richtige Berechnung der Preise für solche Gewerbe und Warenarten, für die bisher keine Höchst- oder Richtpreise festgesetzt waren, allgemeine Richtlinien für feste Zuschläge festzustellen und zu veröffentlichen. Den Verbandspreisen hat die von mir bis Mitte vorigen Jahres geleitete Sächsische Landespreisstelle ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und die Verbandspreisabteilung hat reichlich Material gesammelt, gesichtet und nach einheitlichen Grundsätzen bearbeitet. Sollen aber praktische Erfolge erzielt werden, so müssen von Reichs wegen Maßregeln erfolgen. Dringend zu wünschen wäre, daß die wertvollen Ausführungen Terhalles die Angelegenheit wieder in Fluß bringen. Im Schlußwort sagt er: „Für landwirtschaftliche Produkte ist insbesondere an ‚Richtpreise‘ für den scharf zu beaufsichtigenden Geschäftsverkehr zu denken, für industrielle an die schon in der letzten Kriegszeit von manchen Unternehmern und Preisprüfungsstellen angestrebten, im Verhandlungswege mit den Interessentenorganisationen ermittelten ‚Verbandspreise‘.“

In diesem Zusammenhang darf ich auch meine mehrfach [zuletzt in der Deutschen Handelswarte [1])] erhobene Forderung wiederholen, „beim Reichswirtschaftsamt eine Abteilung zu errichten, die die Aufgabe hat, die von Verbänden geforderten Preise nachzuprüfen und nötigenfalls einzuschreiten“. Ich schrieb: „Ein starker, energischer Mann von großem vielseitigen Wissen, unabhängig in jeder Beziehung, mit größten Vollmachten ausgestattet, müßte an der Spitze dieses neuen Amtes stehen, in dem alle Fäden hinsichtlich Preisfestsetzung, Löhnen, Wohnungsmieten usw. — alles dies gehört zusammen, eins wird durch das andere bedingt — zusammenlaufen.“

Auch darin kann man Terhalle ohne weiteres beistimmen, wenn er zur Bekämpfung des Wuchers, vor allem auch „möglichste Klarstellung aller für die Preisbildung erheblichen Umstände“ fordert. Wenn er aber weiter schreibt, „es muß das Bestreben sein, die beteiligten Erwerbskreise selbst zur Bekämpfung des Kriegswuchers heranzuziehen, in ganz anderer Weise, wie es im Weltkriege der Fall war“, so muß ich feststellen, daß die diesbezüglichen mehrfachen Versuche, die in dieser Beziehung gemacht worden sind, meist, leider, fehlgeschlagen sind; es ist dies aber kein Grund, nicht immer von neuem wieder darauf hinzuwirken.

Die Frage „freie oder gebundene Preisbildung?“ muß, das unterliegt keinem Zweifel, dahin beantwortet werden, daß wir für freie Preisbildung noch lange Zeit nicht reif sind. Wir sollen und wollen aber aus den Erfahrungen der Kriegswirtschaft lernen. Vermag man auch den Ausführungen und Schlußfolgerungen Terhalles nicht in allen Punkten beizustimmen, so werden sie doch, da sie die für unser Wirtschaftsleben so eminent wichtige Frage von höherer Warte aus beleuchten, anregend und fördernd wirken.

Aus den beiden Schriften, die hiermit den Lesern bestens empfohlen seien, geht meines Erachtens also hervor, daß die tiefere Ursache der unzweifelhaft bestehenden Mißstände in den Preisen nicht im System, sondern in der Ausführung, vor allem in dem Mangel einer zentralen, mit weiten Befugnissen ausgestattete Stelle, beruht.

[1]) Heft 4/6 dieser Zeitschrift, 11. Jahrgang 1918/19.

[1]) „Preisprüfungsstellen oder Zentralprüfungsamt?“ Deutsche Handelswarte (Beiträge zur deutschen Wirtschaftspolitik), Nürnberg 1920. Heft 4.

Das Steuergesetzgebungswerk.

Ein Überblick von E. H. Meyer, Charlottenburg.

Nachdem die Steuergesetzgebung durch Annahme von vier neuen Steuergesetzen jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, empfiehlt es sich, einen kurzen Überblick über die in Betracht kommenden Gesetze zu geben.

I. Formelle Steuergesetze.

1. Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. 1919 Nr. 242 S. 1993). Das Gesetz regelt das formelle Steuerrecht, die für alle neuen Steuergesetze allgemein maßgebenden Bestimmungen. Sie schafft eine einheitliche Reichsfinanzverwaltung. Wichtig sind vor allen Dingen die Bestimmungen über die Wertermittlung der einzelnen Steuerobjekte und über die Pflichten der Abgabepflichtigen und dritter Personen (Buchführungspflichten, Auskunftspflicht, Anzeigepflicht), Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahren usw. Die Reichsabgabenordnung ist in Kraft getreten am 14. Dezember 1919.

2. Steuer- und Kapitalfluchtgesetzgebung. Durch eine umfangreiche Gesetzgebung sollte versucht werden, der subjektiven und objektiven Kapitalflucht in das Ausland Einhalt zu tun. Zu diesem Zweck sind zahlreiche Gesetze und Verordnungen ergangen. Wichtig ist vor allem die Verordnung gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (RGBl. 1918 S. 1325) und seine Ergänzungen; weiter das Kapitalfluchtgesetz vom 8. September 1919 (RGBl. 1919 S. 1540). Dieses Gesetz brachte eine Blankettvollmacht für den Reichsfinanzminister. Auf Grund dieser Vollmacht erging die Verordnung über den Depotzwang vom 24. Oktober 1919 (RAO. 1919 S. 1820), und die Verordnung über die Konzessionspflicht der Banken vom 14. Januar 1920 (RGBl. 1920 S. 50). Die subjektive Steuerflucht sollte verhindert werden durch das Gesetz gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (RGBl. 1918 S. 951) und seine Ergänzung vom 24. Juni 1919 (RGBl. 1919 S. 583).

II. Kriegssteuergesetze.

Zur Wegsteuerung der Kriegsgewinne sind zwei Gesetze ergangen:

3. Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (RGBl. 1919 Nr. 174 S. 1567). Dieses Gesetz ist die Nachfolge des Gesetzes über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918, das seinerseits die Fortsetzung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 ist. In dem Kriegsabgabengesetz für 1919 wird mit einer hohen Steuer belegt das Mehreinkommen, welches jemand im Wirtschaftsjahr 1918 gegenüber seinem Einkommen im Wirtschaftsjahr 1913 gehabt hat. Verglichen werden die Einkommensteuererklärungen vom Januar 1914 mit denen vom Januar 1919. Das Gesetz trifft physische und juristische Personen. Es ist zurzeit noch nicht veranlagt. Als Ergänzung hierzu dient das

4. Gesetz über den Vermögenszuwachs vom 10. September 1919 (RGBl. 1919 Nr. 175 S. 1579). Dieses Gesetz trifft nur physische Personen. Es besteuert den Vermögenszuwachs, welcher in der Zeit seit Veranlagung zum Wehrbeitrag (31. Dezember 1913) bis 30. Juni 1919 dem Abgabepflichtigen zugewachsen ist. Die Steuersätze sind sehr hoch. Jeder Zuwachs über 165 000 Mk. soll weggesteuert werden. Die Veranlagung ist zurzeit im Gange. Da die Steuer ausgeht vom Wehrbeitrag ist derjenige Steuerpflichtige besonders belastet, welcher bei seinem Wehrbeitrag sein Vermögen zu gering angegeben hat.

Zur Korrektur des Wehrbeitrags sowie sonstiger unrichtiger Steuererklärungen ist ergangen das

5. Gesetz über die Steuernachsicht vom 3. Januar 1920 (RGBl. 1919 S. 45). Das Gesetz stellt von Strafe frei, wer bis zum 15. April ds. Js. seine Steuererklärungen berichtigt. Die Befreiung von der Nachzahlung der Steuern tritt nur ein für verheimlichtes Vermögen oder Einkommen vor dem 1. April 1915. Weiter erlaubt das Gesetz die Berichtigung des Wehrbeitrags. Es ist dann der zehnfache Betrag des geschuldeten Wehrbeitrags nachzuzahlen.

Wer jetzt bei kommenden Steuererklärungen nach dieser Frist unrichtige Angaben macht, wird mit Einziehung der verheimlichten Werte bedroht.

III. Vermögensabgaben.

Als wichtigstes Vermögensabgabengesetz kommt in Frage das

6. Reichsnotopfergesetz vom 31. Dezember 1919 (RGBl. 1919 Nr. 252 S. 2189). Das Gesetz war sehr umstritten. Es belegt mit einer mindestens 10%igen Abgabe alle beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Die Beträge unter 5000 Mk. sind steuerfrei. Auf Verheiratung, Kinderzahl und Alter ist bei Ausgestaltung der Steuer Rücksicht genommen. Die Steuer kann in Amortisationsrenten von $6^1/_2$ % binnen 30 Jahren gezahlt werden.

7. Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 (RGBl. Nr. 173 S. 1543). Das Gesetz belegt Erbschaften und diesen gleichgestellte Schenkungen mit hohen Steuern. Die Erbschaftssteuer zerfällt in die Nachlaßsteuer und Erbanfallsteuer. Erstere beträgt 1 bis 5 %, je nach der Größe des Nachlasses. Letztere bewegt sich zwischen 4 % und 90 %, je nach der Höhe des Verwandtschaftsgrades des Erbenden, nach der Größe des Nachlasses und dem Vermögen, welches der Erbende bereits besitzt. Getroffen werden auch Erbschaften zwischen Ehegatten und Kindern. Die Steuer ist gleichzeitig eine Kontrollsteuer, da sie erlaubt, festzustellen, ob der Erblasser seine Steuererklärungen richtig abgegeben hat. Das Gesetz ist am 1. September 1919 in Kraft getreten.

IV. Direkte Steuern.

8. Reichseinkommensteuergesetz v. 29. März 1920. (Angenommen in der Nationalversammlung am 11. März 1920. RGBl. 1920 Nr. 60.) Das Gesetz trifft das Einkommen physischer Personen. Die Steuersätze sind erheblich. Als Einkommen gelten jetzt auch, anders wie in den früheren Steuergesetzen, gelegentliche Spekulations- und Konjunkturgewinne. Bei Arbeitern und Angestellten wird die Steuer durch einen Abzug von 10 % vom Lohn erhoben, der den Arbeitnehmern in Steuermarken zu zahlen ist. Das Gesetz tritt am 1. April 1920 in Kraft. Zugrunde gelegt wird bei der erstmaligen Steuererhebung die Steuererklärung vom Januar 1919. Das Einkommen aus der zweiten Hälfte 1919 wird somit nur durch das Reichsnotopfer erfaßt.

9. Das Körperschaftssteuergesetz vom 30. März 1920 (RGBl. 1920 Nr. 60 S. 393) bringt als Ergänzung zum Reichseinkommensteuergesetz die Besteuerung der juristischen Personen. Das Gesetz zieht alle juristischen Personen und Zweckvereinigungen, Zweckvermögen usw. zu einer Steuer heran, die mindestens 10 % beträgt, deren Höhe aber abhängig ist bei Erwerbsgesellschaften von dem Verhältnis des Gewinns der Gesellschaft zu dem investierten Kapital. Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind günstiger gestellt.

10. Als Ergänzung zu diesem Einkommensteuergesetz dient für das Einkommen aus fundiertem Vermögen das

Kapitalertragssteuergesetz vom 29. März 1920 (angenommen in der Nationalversammlung am 11. März 1920. RGBl. 1920 Nr. 54 S. 345). Durch dieses Gesetz werden alle Kapitalerträge mit einer 10%igen Steuer belegt, die an der Quelle erhoben wird in der Weise, daß der Schuldner Steuerzahler ist und er die Steuer dem Gläubiger gleich einbehält.

11. Weiter ist das

Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (RGBl. 1920 Nr. 60 S. 402) angenommen worden, welches die Steuerhoheit zwischen Reich, Länder und Gemeinden zu regeln hat. Den Ländern und Gemeinden sind nur noch als Steuerquelle überlassen die Vergnügungssteuer, die Grundsteuer und die Gewerbesteuer. Das Reich gibt einen Teil der aus den direkten Steuern fließenden Erträge an Länder und Gemeinden ab und garantiert ein bestimmtes Aufkommen.

V. Indirekte Steuern.

12. Als wichtigste indirekte Steuer ist das

Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 ergangen (RGBl. 1920 Nr. 250 S. 2157). Es ist die Fortsetzung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918. Es ist erweitert, indem es auch Lieferungen und Leistungen aus beruflicher Tätigkeit, z. B. Rechtsanwälte und Ärzte, umsatzsteuerpflichtig erklärt. Die Steuer beträgt im allgemeinen 1½ % des Umsatzes. Daneben besteht die Luxusherstellersteuer mit 15 %, die Luxuskleinhandelssteuer mit 15 % und eine Steuer von 10 % auf bestimmte Leistungen und Lieferungen (z. B. Hotelsteuer, Depotsteuer). Das Gesetz legt eine weitgehende Buchführungspflicht den einzelnen Steuerpflichtigen auf. Die Steuer kann abgewälzt werden, allerdings nicht offen, außer wo festgesetzte Gebühren vorgesehen sind.

13. Weiter ist ergangen das

Grunderwerbssteuergesetz vom 12. September 1919 (RGBl. 1919 Nr. 179 S. 1617). Das Gesetz belegt jede Grundstücksübertragung oder diesen gleichgestellte Rechte mit einer Steuer von 4 %. Die Grundstücke in der Hand juristischer Personen, die nur selten den Besitzer wechseln, sich also in der sog. „toten Hand" befinden, werden alle 20 Jahre mit einer 2%igen Steuer belegt. Erstmalig wird diese Steuer im Jahre 1929 mit 1 % erhoben. Durch dieses Grunderwerbssteuergesetz sind alle sonstigen Grunderwerbs- und Grundwechselsteuern aufgehoben. In Kraft ist noch das Zuwachssteuergesetz geblieben.

VI. Verbrauchsabgabengesetze.

Neben diesen allgemeinen indirekten Steuergesetzen sind noch zahlreiche Verbrauchsabgabengesetze ergangen, vorweg das Zündwarensteuergesetz, Tabaksteuergesetz. Letzteres Gesetz ist noch nicht vollständig in Kraft getreten. Die Steuer wird noch nicht in voller Höhe erhoben mit Rücksicht auf die hohen Goldzölle, die auf Tabak ruhen. Weiter kommt noch in Betracht das Spielkartensteuergesetz.

Mit diesen Gesetzen ist der größte Teil des Steuergesetzgebungswerkes zum Abschluß gekommen.

Vorgelegt ist der Nationalversammlung noch ein neues Besitzsteuergesetz, welches den Vermögenszuwachs, der seit dem Reichsnotopfer eingetreten ist, alle drei Jahre in gewissem Umfange mit einer Steuer von 1 bis 10 % belasten soll. Wenn dieses Gesetz auch angenommen ist, liegt ein vollständig abgeschlossenes Steuergesetzgebungswerk vor, welches allerdings allen wirtschaftlichen Betrieben und den einzelnen Abgabepflichtigen eine weitgehende Steuerlast aufbürdet. Jeder Abgabepflichtige wird sich ausgiebig mit diesen Gesetzen befassen müssen, um sich alle Vorteile zu sichern, die ihm die Gesetze zugestehen. Unkenntnis der jetzigen Bestimmungen kann mehr wie früher, zu einer erheblichen Erhöhung der Steuerunkosten führen.

Der Haftsummenkredit der eingetragenen Genossenschaften.

Von Karl Hildebrand, Berlin.

1. Das Wesen des Haftsummenkredits.

Bei Einräumung ungedeckter Kredite ist in der Regel das „eigene Kapital" des Kreditsuchenden der Maßstab für die Kreditbemessung. Reicht das

eigene Kapital als Garantiefonds für den angestrebten Kredit nicht aus, dann wird der Kreditsuchende Spezialsicherheiten beibringen müssen, so daß der ungedeckte Kredit durch den gedeckten seine Ergänzung findet.

Bei der großen Mehrzahl der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889/ 20. Mai 1898 ist das eigene Kapital derart gering, daß es als Grundlage von ungedeckten Krediten in nennenswerter Höhe nicht in Betracht kommen kann [1]). Da für die Verbindlichkeiten der eingetragenen Genossenschaft außer deren eigenem Kapital, gemäß § 2 GenG., das Vermögen der Mitglieder haftet, kann und wird auch dieses bei der Kreditbemessung mit in Betracht gezogen.

Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht kann das Statut die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen vorsehen. Die Haftsumme der einzelnen Mitglieder beträgt dann, entsprechend der Anzahl der erworbenen Geschäftsanteile, ein Vielfaches der mit dem Erwerb eines Geschäftsanteiles verbundenen Haftsumme.

Der in erster Linie auf Grund der von den Mitgliedern übernommenen Haftsummen einer Genossenschaft eingeräumte ungedeckte Kredit wird Haftsummenkredit genannt, obwohl bei seiner Bemessung auch das eigene Kapital der Genossenschaft mit in Betracht gezogen und auch die etwa vorhandene Überschuldung mit berücksichtigt wird. Der Haftsummenkredit ist seinem Wesen nach Personalkredit, der einer Gemeinschaft (Genossenschaft) gewährt wird auf Grund der Kreditfähigkeit ihrer einzelnen Mitglieder.

Wie bei jedem ungedeckten Kredit, besteht auch beim Haftsummenkredit für den Gläubiger die Gefahr, daß er beim Zusammenbruch des Schuldners, falls es ihm nicht gelingt, vorher Sicherheiten zu erlangen, erst im Konkursverfahren befriedigt wird, daß er nicht voll befriedigt wird und Ausfälle erleiden muß. Die Berechnung des Haftsummenkredits stößt auf Schwierigkeiten, weil festgestellt werden muß, wie hoch das Vermögen der Genossenschaftsmitglieder ist und welcher Betrag davon im Konkurs der Genossenschaft, gegebenenfalls im Konkurs des Einzelmitgliedes einbringlich ist. Wird diese Berechnung sorgfältig vorgenommen, der Kredit vorsichtig festgesetzt, ferner das Geschäftsgebaren der Schuldnergenossenschaft beobachtet, um rechtzeitig durch Kreditbeschränkung oder Kreditkündigung Sicherungsmaßnahmen treffen zu können, dann wird der Gläubiger in manchen Fällen bis zur vollen Befriedigung seiner Ansprüche zwar die Abwicklung des Konkursverfahrens abwarten müssen, er wird aber Aussicht haben auf volle Befriedigung; denn infolge der Haftpflicht müssen die Genossenschaftsmitglieder für Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Genossenschaft eintreten.

Die Sicherheit des Haftsummenkredits ist demnach abhängig von einer sorgfältigen Ermittlung des Vermögensstandes der Genossenschaft und ihrer Mitglieder, von einer sorgfältigen Berechnung der Kredithöhe, von der Überwachung der Geschäftstätigkeit der Schuldnergenossenschaft und von den Sicherheitsmaßnahmen, welche getroffen werden, um die Einbringlichkeit der Schuld zu gewährleisten.

2. Die Ermittlung des Vermögensstandes.

Für die Ermittlung des Vermögensstandes muß die kreditsuchende Genossenschaft die notwendigen Unterlagen liefern, die (in Preußen) durch Angaben der Steuerbehörde ergänzt werden. Die Genossenschaft muß nachweisen, daß sie im Genossenschaftsregister eingetragen ist, ferner muß sie ihr Statut einreichen und die zur Ermittlung ihres Vermögensstandes und des Vermögens der Mitglieder notwendigen Unterlagen beibringen.

Die Ermittlung des Vermögensstandes der Genossenschaft erfolgt auf Grund ihrer Bilanz. Die Genossenschaft teilt dem Gläubiger den Betrag des eigenen Kapitals (Geschäftsguthaben zuzüglich Reserven) oder der etwa vorhandenen Überschuldung mit. Um diesen wird der Haftsummenkredit vermindert, um jenen erhöht. Der Gläubiger behält sich ferner das Recht vor, vom Schuldner Vorlage der Originalbilanz oder einer von den Vorstandsmitgliedern rechtsgültig unterzeichneten Abschrift derselben zu verlangen.

Das Vermögen der Mitglieder wird auf Grund einer vom Vorstand vorgenommenen Einschätzung nachgewiesen, sowie (in Preußen) durch eine Erklärung des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission über den Betrag, mit welchem die Mitglieder tarifmäßig, d. h. ohne Einrechnung von Zuschlägen, zur Ergänzungssteuer und zur Einkommensteuer veranlagt sind.

3. Die Berechnung des Kredits.

a) Aus dem Vermögen der Mitglieder. Den Kreditgeber interessiert, abgesehen von der Vermögenslage der Genossenschaft, das gesamte Vermögen aller Mitglieder; denn dieses ist bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft verhaftet. Wird ihm nur der Vermögensstand der Mitglieder auf Grund der Selbsteinschätzung des Vorstands vorgelegt, dann wird der Kredit in der Regel mit 5 % des gesamten Vermögens, ausnahmsweise auch höher, jedoch nicht über 10 % desselben festgesetzt. Jedoch wird vorher die Vermögensnachweisung im einzelnen nachgeprüft, und von der Summe werden die Vermögensbeträge derjenigen Mitglieder ganz oder teilweise abgesetzt, deren Vermögen einen wesentlichen Teil der Gesamtsumme beträgt (Sicher-

[1]) Nach Krebs (Die Entwicklung des Genossenschaftswesens, in Conrads Jahrbüchern III. Folge, 57. Band, Jena 1919) verwalteten von den Ende 1915 bestehenden 33302 eingetragenen Genossenschaften 25697 ein Kapital von 7,045 Milliarden M., davon waren 805,3 Millionen M. (11,4 %) eigenes Kapital, und zwar 455,1 Millionen M. (6,5 %) Geschäftsguthaben (eingezahltes Stammkapital) und 350,2 Millionen M. (4,9 %) Reserven.

heitsabzug), sowie auch der Mitglieder, die zugleich Mitglieder anderer Genossenschaften sind (Doppelmitgliedschaft) und für diese haften. Diese sog. Sicherheitsabzüge werden vorgenommen, weil das Ausscheiden solcher Mitglieder die Kreditbasis der Genossenschaft wesentlich (und ungünstig) verändern würde.

Das Gesamtvermögen der Genossenschaftsmitglieder wird (in Preußen) auf Grund der Veranlagung zur Ergänzungssteuer in der Weise berechnet, daß der Steuerbetrag mit 2000 multipliziert wird, das Produkt gilt als versteuertes Vermögen (nach § 18 des Preußischen Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893). Von diesem versteuerten Vermögen wird der Haftsummenkredit mit 10 % festgesetzt.

Liegt die Vermögenseinschätzung des Vorstands und der Nachweis des zur Ergänzungssteuer veranlagten Vermögens vor, dann wird, falls das versteuerte Vermögen höher ist, der Kredit mit 10 % des versteuerten Vermögens festgesetzt, während für den Fall einer höheren Vermögensschätzung durch den Vorstand zunächst 10 % vom versteuerten Vermögen als Kreditgrenze gelten, die noch erhöht wird um 5 % derjenigen Summe, mit welcher das geschätzte Vermögen das versteuerte übersteigt. Ist mangels jeder Nachweisung die Vermögensberechnung nach den geschilderten Methoden unmöglich, dann wird angenommen, daß je nach Lage der Verhältnisse jedes Mitglied in der Lage ist, Haftverpflichtungen in der Höhe von 100—300 M. effektiv zu erfüllen.

Unter besonderen Voraussetzungen kann der Kredit in allen Fällen verdoppelt werden (Übernormalkredit).

Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht interessiert für die Kreditfestsetzung den Gläubiger nicht das Gesamtvermögen aller Mitglieder, sondern das Vermögen der einzelnen Mitglieder und dessen Verhältnis zu den übernommenen Haftsummen; denn nur bis zu deren Höhe geht die Haftverpflichtung der Mitglieder.

Es wird zunächst von den übernommenen Haftsummen ein Abstrich von 25 % gemacht und nur der Rest von 75 % als „vertretbar" angesehen, dies aber nur dann, wenn das Vermögen des einzelnen Mitgliedes den Betrag der „vertretbaren" Haftsumme mindestens erreicht. Dabei werden die übernommenen Haftsummen nur insoweit eingerechnet, als sie das zehnfache der Geschäftsanteile nicht übersteigen. Die Berechnung des Vermögens erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht oder unbeschränkter Nachschußpflicht.

b) Die endgültige Kreditfestsetzung. Die endgültige Kreditfestsetzung erfolgt nicht allein auf Grund der eben angeführten Berechnungen, die lediglich der Ermittlung der „vertretbaren Haftsummen" der Mitglieder dienen. Es kommen noch Abzüge und Zuschläge in Betracht. Zu den vertretbaren Haftsummen werden die Geschäftsguthaben und die Reserven der Genossenschaft gerechnet oder von ihrer Summe der Betrag der Überschuldung abgesetzt. Von dem auf diese Weise ermittelten Betrage werden je nach Lage des Falles folgende Abzüge gemacht:

$12^1/_2$ %, wenn dem Gläubiger eine Ausschließlichkeitserklärung bezüglich der Kreditentnahme nicht abgegeben wurde;

der Betrag der gegenüber anderen Genossenschaften übernommenen Haftverpflichtungen;

der Betrag, um den die in Wertpapieren angelegten Mittel (nach dem Bilanzwert) die Höhe der Reserven übersteigen [1]).

Erst der auf diese Weise ermittelte Betrag gilt in der Regel als der Höchstbetrag des Haftsummenkredits. Doch erfolgen auch von diesem in manchen Fällen noch weitere Abzüge, und zwar:

wenn der Gläubiger die Haftsummenkredite aller seiner Schuldnergenossenschaften in ihrer Gesamtheit auf einen bestimmten Betrag (z. B. auf den ihm zur Verfügung stehenden Kredit) begrenzen will oder muß, und

wenn aus besonderen Gründen weitere Sicherheitsabzüge gemacht werden müssen.

Alle drei Jahre erfolgt die Neufestsetzung des Kredits auf Grund neu beizubringender Unterlagen nach dem eben geschilderten Verfahren.

4. Die Überwachung der Geschäftstätigkeit der Schuldnergenossenschaften.

Die Überwachung der Geschäftstätigkeit beschränkt sich in der Regel darauf, daß der Kreditgeber Vorlage der Bilanzen fordert und daß ihm in bestimmten Fristen Berichte über die Mitgliederbewegung vorgelegt werden müssen, aus welchen sich die Veränderungen der vertretbaren Haftsummen ergeben. Weitergehend macht sich die Überwachung fühlbar, wenn anläßlich der Revision der Genossenschaft Nachweisungen gefordert werden, die entweder der Revisor fertigstellen oder deren Richtigkeit er bescheinigen muß [2]). Derartige Nachweisungen beziehen sich in der Regel darauf, ob die etwa abgegebene Ausschließlichkeitserklärung eingehalten wurde, ferner ob die sonstigen mit dem Gläubiger bezüglich der Abwicklung des Geschäftsverkehrs getroffenen Vereinbarungen erfüllt wurden.

Gehören Schuldner und Gläubiger derselben genossenschaftlichen Organisation an, dann hat der letztere in der Regel das Recht auf Vorlage des Berichtes über die auf Grund § 53 GenG. vorgenommene Revision. Auch der Organisation der Schuldnergenossenschaft fremde Kreditgeber behalten sich mitunter das Recht auf Vorlage des Revisionsberichtes vor.

---

[1]) Auf die Wertpapiere werden Lombardkredite gegewährt, und zwar im großen ganzen zu den bei den Banken üblichen Bedingungen.

[2]) Diese Mitwirkung des Revisors bei der Überwachungstätigkeit ist nur möglich, wenn diesbezügliche Abmachungen zwischen dem Kreditgeber, der Schuldnergenossenschaft und dem Revisionsverbande bestehen. Genossenschaften, welche keinem Revisionsverbande angehören, werden Haftsummenkredite in der Regel nicht eingeräumt.

5. Sicherungsmaßregeln.

Ein Teil der vom Gläubiger getroffenen Sicherungsmaßregeln wurde bereits erwähnt. Von ihnen haben nur formal rechnerische Bedeutung: Der Grundsatz, mangels Unterlagen das erfaßbare Vermögen mit 100—300 M. für das Mitglied festzusetzen, ferner die Regel, daß nur 75 % der übernommenen Haftsummen als vertretbar angesehen werden. Materiell von Bedeutung sind folgende Grundsätze und Maßnahmen: die Sicherungsabzüge bei Berechnung der vertretbaren Haftsummen, die Kürzung des errechneten Kredits um den Betrag der Überschuldung der Genossenschaft und um den Betrag der bei anderen Genossenschaften übernommenen Haftsummen und die Ausschließlichkeitserklärung.

Die Herabsetzung des Kredits für den Fall, daß die Ausschließlichkeitserklärung nicht abgegeben wurde, die grundsätzliche Herabsetzung der vertretbaren Haftsummen auf den zehnfachen Betrag des Geschäftsguthabens und die Herabsetzung des Kredits um den Bilanzwert der Wertpapiere, soweit dieser die bilanzmäßigen Reserven übersteigt, wirken zwar ebenfalls als Sicherheitsmaßregeln, sie stehen aber mit der Kreditfähigkeit des Schuldners und dem Vermögen seiner Mitglieder in keinem Zusammenhang und setzen den Kredit scheinbar ohne innere Ursache herab. Sie stehen aber mit Organisations- und Systemfragen in engster Beziehung und werden von diesem Gesichtspunkt aus bei der Kritik des Systems noch zu behandeln sein.

Als Sicherungen für den Gläubiger sind ferner die Bestimmungen im Kreditvertrag zu betrachten, die den Schuldner verpflichten, für Bewegung auf seinem Konto (und zwar auf dessen Habenseite) Sorge zu tragen, ferner das Recht des Gläubigers, den Kredit herabzusetzen oder zu kündigen, und endlich die Verpflichtung der Schuldnergenossenschaft, Wechsel zu akzeptieren in der Höhe der entnommenen Kredite.

Eine der wesentlichsten Sicherungsmaßnahmen liegt in der Ausschließlichkeitserklärung, und zwar dann, wenn sie beachtet wird. Die Überwachung der Schuldner zielt in erster Linie dahin, festzustellen, ob keine Verstöße gegen die Ausschließlichkeitserklärung vorkamen. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse unterscheidet zwei Formen der Ausschließlichkeitserklärung:

1. Ausschließlichkeit hinsichtlich Verwendung der im Geschäftsbetriebe mit den eigenen Mitgliedern überschüssigen Mittel [1]).
2. Ausschließlichkeit hinsichtlich der Kreditentnahme [2]).

Die Ausschließlichkeit hinsichtlich der im Geschäftsbetriebe mit den eigenen Mitgliedern überschüssigen Mittel bietet keine Sicherung, sondern bezieht sich auf das Kreditsystem und wird mit diesem unten besprochen werden. Für die Schuldnergenossenschaft hat sie insofern praktische Bedeutung, als diese durch Erklärung der Ausschließlichkeit in dieser Form sich oder ihrer Verbandskasse (Zentralkasse, Geldausgleichstelle) Kredit zu einem Vorzugszinssatze sichert.

Die Ausschließlichkeit hinsichtlich des Kreditverkehrs dagegen bedeutet für den Gläubiger tatsächlich eine Sicherung; denn sie bezweckt, die Kredite bei anderen Kreditgebern unmöglich zu machen, beschränkt damit die Höhe der Ansprüche auf Leistungen aus der Haft- oder Nachschußpflicht im Falle des Konkurses, auf den gewährten Haftsummenkredit und die Ansprüche der Spareinleger und Depositengläubiger. Sie ist also Mittel gegen die Kreditüberspannung. Ferner sichert sie durch die Sperre des Wertpapier- und des Diskontierungsgeschäfts usw. den Kreditgeber davor, daß reale Sicherheiten (mit Ausnahme von Hypotheken) anderen Gläubigern überantwortet werden, und wirkt somit dahin, daß die Sicherheit des Haftsummenkreditgläubigers nicht allein in der Haft- oder Nachschußpflicht ruht, sondern auch in den Aktiven der Schuldnergenossenschaft.

Die Kürzung des Kredits um den Betrag der Überschuldung ist aus der Erwägung heraus zu verstehen, daß die Mitglieder im Falle der Auflösung der Genossenschaft (die infolge Überschuldung zum Konkurse führt) die Überschuldung aus ihrem Vermögen decken müssen und daß um diesen Betrag die Deckungsmöglichkeit für den eingeräumten Haftsummenkredit verringert ist.

Die Kürzung des Kredits um den Betrag der gegenüber anderen Genossenschaften übernommenen Haftsummen erklärt sich aus der Tatsache, daß im Falle des Zusammenbruchs der „Obergenossenschaft" die Einlösung der aus der Haftung praktisch werdenden Verpflichtungen zur Überschuldung führen kann, deren Folgen im vorhergehenden Absatz angeführt wurden.

[1]) „Wir verpflichten uns hierdurch ausdrücklich, alle uns von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zugehenden Geldmittel, soweit solche gemäß Statut und Geschäftsordnung im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr mit unseren eigenen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Mitgliedern keine Verwendung finden, nur unserer Verbandskasse (Firma) . . . . . zu . . . . . oder der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu Berlin zuzuführen." Muster K gemäß § 8 Ziff. 2 der Bestimmungen der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse für den Geschäftsverkehr mit Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. (Gesetz vom 31. Juli 1895 § 2 Ziff. 1a und 2; Gesetz-Sammlung 1895 Seite 310).

[2]) „Wir verpflichten uns hierdurch ausdrücklich, außer mit unserer Verbandskasse (Firma) . . . . . zu . . . . . bzw. der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse zu Berlin keine andere Bankverbindung zu unterhalten, d. h. unsere Geldvermittlung, soweit nicht der eigene Geschäftsbetrieb einschließlich des Depositen- und Sparverkehrs auch mit Nichtmitgliedern uns die Betriebsmittel gewährt, ferner unsere Geschäfte in Wertpapieren, Diskontierungen usw. nur durch diese besorgen zu lassen. Wir verpflichten uns auch, weder bei der Reichsbank noch bei anderen Stellen Wechsel zu diskontieren, noch von Sparkassen oder anderen Geldgebern Darlehen bzw. Gelder usw. unter irgendeinem Rechtstitel als Personalkredit zu entnehmen. Die Aufnahme von Hypothekenschulden an anderen Stellen behalten wir uns vor." Muster L (§ 8 Ziff. 3 der Bestimmungen . . . . .).

6. Kritik des Systems.

Die Gewährung eines Haftsummenkredits entspricht der Eigenart der Genossenschaft. Wenn kapitalschwache Personen sich zu einer Genossenschaft zusammenschließen, wird es nicht unter allen Umständen möglich sein, ausreichend eigenes Kapital aufzubringen, um dieses allein als Sicherheit für den notwendigen Personalkredit der Genossenschaft gelten zu lassen. Es muß daher ergänzend die Haftverpflichtung der Mitglieder zur Sicherstellung herangezogen werden. Dieser Fall wird namentlich bei jungen Genossenschaften eintreten und dann, wenn ihnen Bevölkerungskreise als Mitglieder angehören, die tatsächlich nicht in der Lage sind, ihre Genossenschaft mit eigenem Kapital ausreichend auszustatten.

Geld- und Kapitalmarkt verhalten sich in der Regel ablehnend gegenüber dem Wunsche nach Gewährung von Haftsummenkrediten. Aus begreiflichen Gründen. Die schwächsten, aber sehr häufig wirksam werdenden Gründe sind die, daß die kapitalistischen Geldgeber die Konstitution der Genossenschaft zu wenig kennen, in ihren gemeinwirtschaftlichen Tendenzen Kräfte am Werke sehen, die — wenn auch vielleicht erst in einer fernen Zukunft — ihre Existenz und ihre Macht bedrohen, und daß sie die Kraft und das Sicherheitsmoment unterschätzen, das in den Kreditatomen der Genossenschaftsmitglieder liegt, die den Kredit der Genossenschaft bilden. Mit mehr Recht vorgebrachte Ablehnungsgründe sind folgende: Die Tatsache, daß auf die Mitglieder erst im Falle des Konkurses zurückgegriffen werden kann, und daß dessen Abwicklung möglicherweise sehr langwierig wird, daß es schwer ist, den Haftsummenkredit zuverlässig zu berechnen und seiner inneren Sicherheit gemäß festzusetzen, und daß es an Einrichtungen fehlt, Schuldnergenossenschaften wirksam zu überwachen.

Daher trafen zunächst die Genossenschaften selbst Vorsorge, den Personalkredit der Mitglieder ihrem Kreditbedürfnis dienstbar zu machen. Es geschah dies durch ihren Zusammenschluß zu Verbands- oder Zentralkassen (Geldausgleichstellen). Um deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen, wurde von Preußen die Preußische Zentralgenossenschaftskasse gegründet, die bald eine führende Stellung auf dem Gebiete der Gewährung und Organisation des Haftsummenkredits gewann und nach Lage der Verhältnisse gewinnen mußte. Die Organisation des Haftsummenkredits der Preußenkasse war mehr oder weniger zwingend für die mit ihr arbeitenden genossenschaftlichen Zentralkassen, sie war aber auch beispielgebend für die ihr ferne stehenden deutschen genossenschaftlichen Zentralkassen, die Haftsummenkredite gewähren wollten und mußten, und sie war beispielgebend für die Organisation des Haftsummenkredits über die Grenzpfähle Preußens hinaus. Die Idee, die Kredite auf Grund der Mitgliedervermögen festzusetzen, wurde zuerst von Raiffeisen in die Tat umgesetzt.

Mit Rücksicht auf diese Tatsachen beschäftigt sich der vorliegende Aufsatz mit der Preußenkasse, ohne auf die Fragen der Selbst- und der Staatshilfe einzugehen, ohne den auf diese Fragen sich aufbauenden Systemstreit zu berühren und die Streitfragen zu behandeln, die sich daraus ergeben, daß ein Staatsinstitut Einfluß auf freie wirtschaftliche Vereinigungen gewinnt oder gewinnen will oder gewinnen darf.

Was zunächst die rechnerischen Grundlagen des Haftsummenkredits anbelangt, so ist darüber nichts zu sagen. Sie führen zu einer schematischen Behandlung der Kreditfestsetzung, die aber nicht zu vermeiden ist, wenn die Möglichkeit einer individuellen Behandlung fehlt. Ob die angewandten Verhältniszahlen (5 % der Selbsteinschätzung, 10 % des versteuerten Vermögens, 75 % der übernommenen Haftsummen usw.) materiell richtig sind, läßt sich exakt und in einer für alle Genossenschaften maßgebenden Weise nicht feststellen. Tatsache ist, daß diese Zahlen durch die jahrelange Praxis wenigstens insoweit als richtig erprobt wurden, als sie sich für die Preußenkasse und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch für die Zentralkassen nicht als zu niedrig erwiesen haben. Dabei ist die Preußenkasse allerdings in einer günstigeren Lage als die Zentralkassen, die in der Regel den Stoß, der durch einen Zusammenbruch wirksam wird, aufsaugen, bevor er sich bis zum Staatsinstitut fortpflanzt. Während die Preußenkasse daher zumeist ohne Gefahr für sich einer Zentralkasse den Haftsummenkredit einräumen kann, der sich als Summe der Haftsummenkredite aller ihrer Mitgliedergenossenschaften ergibt, werden die Zentralkassen bei Festsetzung der Einzelkredite vorsichtiger sein, weniger schematisch vorgehen und mehr individualisieren müssen, was übrigens auch die Geschäftsbestimmungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zum Ausdruck bringen.

Ein schwacher Punkt bei der Kreditfestsetzung ist für die Zentralkassen darin zu erblicken, daß wohl anderweitige „Bankkredite" durch die Ausschließlichkeitserklärung gesperrt werden können, nicht aber Passivkredite in Gestalt von Spareinlagen und Depositen, wenigstens nicht bei den Kreditgenossenschaften. Bei der Kreditfestsetzung seitens der Preußenkasse, wie auch seitens der Zentralkassen müßten, wenn das System als solches konsequent durchgeführt würde, diese Verbindlichkeiten vom Haftsummenkredit abgesetzt werden. Im Konkursfall konkurrieren, falls das Aktivvermögen der Genossenschaft deren Verbindlichkeiten nicht deckt, die Spareinleger und Depositengläubiger als Geber von ungedeckten Krediten mit dem Gläubiger des Haftsummenkredits auf Deckung aus der Erfüllung der Haftverpflichtungen. Man hofft, daß diese Konkurrenz keinem der Interessenten gefährlich werden kann, weil der Haftsummenkredit im Verhältnis zum Vermögen niedrig ist. Das ist zuzugeben, aber im Einzelfall werden die Zentralkassen, falls sie Gläubiger von Kreditgenossenschaften mit hohen Spareinlagen sind, deren Aktivgeschäft doch

Aufmerksamkeit schenken müssen, wozu die geschilderten Überwachungsmaßregeln, insbesondere die Verbandsrevision, eine Handhabe geben.

Überraschend muß es wirken, daß gegebenenfalls, wenn auch unter Vorsichtsmaßregeln, das vom Vorstande geschätzte Vermögen zur Kreditfestsetzung auch dann herangezogen wird, wenn es das versteuerte Vermögen übersteigt. Der Kenner der Verhältnisse weiß, daß die Vermögensschätzungen in der Regel zu niedrig vorgenommen werden; und daß man dasselbe von der Vermögensversteuerung annehmen darf, ist auch außerhalb genossenschaftlicher Kreise bekannt. Zu hohe Vermögenseinschätzungen sind praktisch nicht gefährlich, da der berechnete Kredit (5—10 %) niedrig ist, vom Gesamtvermögen die erwähnten Sicherungsabzüge gemacht werden und in der Revision, ferner auf Grund der bei den Verbänden vorhandenen Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse Momente der Sicherheit gegeben sind. Außerdem verirren sich Personen, welche hohe Vermögen vortäuschen und zu Täuschungszwecken auch versteuern, nicht oder nicht mit Erfolg für ihre Person in solche Genossenschaften, die in der Lage sind, Haftsummenkredit in Anspruch zu nehmen.

Die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die neuen Steuergesetze werden eine Änderung des Verfahrens, das Vermögen der Mitglieder zu berechnen, bedingen.

Die Beschränkung des Betrags der vertretbaren Haftsummen auf den 10fachen Betrag der Geschäftsanteile hat nicht den Charakter der Kreditsicherung, sondern sie soll erzieherische Wirkung ausüben dahingehend, daß die Finanzierung nicht allzusehr auf den Haftsummenkredit, sondern in bestimmtem Maße auch auf die Geschäftsanteile und die darauf geleisteten Einzahlungen (Geschäftsguthaben) aufgebaut wird.

Die Kürzung des Kredits um den Wertbetrag der Wertpapiere, soweit diese den Reservefonds übersteigen, ist ein Moment der Kreditsicherung und der Geschäftssicherung des Kreditgebers. Der Besitz von Wertpapieren ermöglicht Extratouren bei der Kreditaufnahme, erleichtert die Durchbrechung der Ausschließlichkeitserklärung. Die Aussicht auf Krediteinschränkung soll von dem Ankauf von Wertpapieren abschrecken. Es liegt aber noch ein tieferer Grund für die Bestimmung vor. Kreditgeber sind zumeist die genossenschaftlichen Geldausgleichstellen (Zentralkassen) und die Preußische Zentralgenossenschaftskasse. Geldausgleich ist nur möglich, wenn den kreditsuchenden Genossenschaften (Aktivgeschäft) solche gegenüberstehen, welche Geld bei den Zentralkassen anlegen (Passivgeschäfte). Der Geldüberfluß dieser Genossenschaften soll zur Geldausgleichsstelle fließen, nicht in Wertpapieren angelegt werden. Darum diese Bestimmung über die Kreditberechnung, die in den allgemeinen Geschäftsbestimmungen enthalten ist, um in Zeiten des Geldüberflusses als Warnungssignal zu wirken. Das Zugeständnis, etwa vorhandene Wertpapiere zu lombardieren, hat den bitteren Beigeschmack höherer Zinssätze gegenüber dem Haftsummenkredit. Daß der Wert der Reserven in Wertpapieren angelegt werden kann, ist ein Zugeständnis, das verwaltungstechnischen, nicht kaufmännischen Charakter trägt, läßt es doch vermuten, daß man das Herausziehen der Reserven aus dem Betrieb, ein gewiß unkaufmännisches Verhalten, für selbstverständlich ansieht!

Bis vor dem Kriege ist es gelungen, durch die Bestimmungen der Ausschließlichkeitserklärung, mehr noch durch entsprechende Aufklärung zu bewirken, daß sich die Genossenschaften, welche gegebenenfalls für den Haftsummenkredit in Betracht kommen, in der Hauptsache von dem Besitz von Wertpapieren frei hielten. Das gilt auch von den Zentralkassen, welche die Ausschließlichkeitserklärung abgaben und bestrebt waren, stets zur Preußenkasse im Schuldverhältnis zu stehen, um den billigen Vorzugskredit auszunutzen (eine in manchen Fällen verhängnisvoll gewordene Kredit- und Zinspolitik!). Der Krieg brachte in diesen Dingen eine vollständige Wandlung, und zwar durch das Angebot der Kriegsanleihen, die von den Kreditgenossenschaften aus patriotischen Gründen und wegen der hohen Verzinsung gezeichnet wurden, ferner wegen des starken Geldzuflusses. Tatsache ist, daß heute bei manchen Kreditgenossenschaften der Wert ihrer Wertpapiere den Betrag der Reserven derart übersteigt, daß der mögliche Haftsummenkredit nicht an diese Wertsumme heranreicht, und daß manche andere Kreditgenossenschaft infolge der Kurssenkung der Kriegsanleihe derart überschuldet ist, daß schon aus diesem Grunde ein nennenswerter Haftsummenkredit für sie nicht in Frage kommt. Der zweite Fall ist der bedenklichere, der vielleicht zu Sanierungsmaßnahmen, Sanierungskrediten usw. Anlaß gibt. Der erste Fall kann, wenigstens in der Hauptsache, leichter behoben werden, denn er bedingt nur eine Änderung des Schemas der Kreditfestsetzung dahin, daß es, ohne die Sicherheit der Kredite zu gefährden, den geänderten Verhältnissen angepaßt wird, zumal diese Änderung häufig unter dem Einfluß der Kreditgeber und ihnen nahestehender Stellen zustande kam (Werbearbeit für Zeichnung der Kriegsanleihen seitens der Genossenschaften durch staatliche und genossenschaftliche Stellen). Die Hauptsache wird sein, wirksam zu verhindern, daß neben dem Haftsummenkredit bei anderen Stellen die Wertpapiere lombardiert werden. Nimmt der Kreditgeber (des Haftsummenkredits) die Wertpapiere in Verwahrung, läßt er sich diese außerdem rechtsgültig verpfänden, dann ist er vor Extratouren der Schuldnergenossenschaften hinlänglich gesichert.

Die Verpflichtung der Schuldnergenossenschaft, im Bedarfsfalle in Höhe des Haftsummenkredits Wechsel zu akzeptieren, hat weniger die Bedeutung eines Sicherungsmoments als die, es dem Gläubiger zu ermöglichen, sich auf dem Geldmarkt Mittel zu beschaffen. Es handelt sich also um eine Liquiditätsmaßregel, gestützt auf Finanzwechsel, die der Geldmarkt mit Rücksicht auf die Kredit- und

Zahlungsfähigkeit des Remittenten (Preußenkasse, oder eine Großbank) oder des Ausstellers (Zentralkasse), nicht aber mit Rücksicht auf den Akzeptanten (Schuldnergenossenschaft) aufnimmt. Das Verhältnis des Geldmarkts zu derartigen Wechseln entscheidet letzten Endes über die Anhänglichkeit der Einzelgenossenschaft wie der einzelnen Zentralkasse an das System. Eine Anhänglichkeit, die im Einzelfall nur noch durch den billigen Haftsummen- oder noch billigeren Vorzugskredit erkauft wird. Nimmt der Geldmarkt dauernd Wechsel auf, die ohne Mitwirkung der Preußenkasse von einer Zentralkasse (als Aussteller) ihm zugeführt werden, dann wird sich diese von ihr emanzipieren, besonders wenn sie in der Emanzipation für sich und ihre Genossenschaften Vorteile erhofft, zumal sie dann auch ohne der „staatlichen Spitze" Haftsummenkredit zu gewähren in der Lage ist.

Der Weg zum Geldmarkt steht einer Zentralkasse, wie einer jeden Einzelgenossenschaft, dann offen, wenn sie auf Haftsummenkredit nicht mehr angewiesen ist, Kredit auf Grund des eigenen Kapitals in ausreichender Höhe erhält oder Spezialsicherheiten zu stellen vermag, die „geldmarktfähig" sind.

Noch auf ein Moment der Schwäche mag hingewiesen werden: die Doppelmitgliedschaft. Es besteht die Gefahr, daß das Vermögen einer Person, die verschiedenen Genossenschaften angehört, bei allen diesen Genossenschaften als Grundlage ihres Haftsummenkredits in Rechnung gestellt wird, und daß dadurch die Sicherheit dieser Kredite vermindert, bei Katastrophen direkt in Frage gestellt wird. Bisher ist dieses Gefahrenmoment nicht praktisch in Erscheinung getreten, es wird aber zu würdigen sein, je enger das Netz der Genossenschaften wird und je mehr die Kredite infolge der wirtschaftlichen Entwicklung angespannt werden müssen. In welcher Weise eine Kontrolle der Doppelmitgliedschaft ausgeübt werden müßte und könnte, ist hier nicht zu untersuchen.

7. Reformen.

Die vorstehenden Ausführungen dürften ein Bild von dem Wesen, der Notwendigkeit und der Durchführung des Haftsummenkredits gegeben und auch die Schwächen dieses Kreditsystems gezeigt haben, das auf Personalkredit beruht, der zwei bis drei Etagen hoch aufgebaut wird. Es liegt der Gedanke nahe, die Frage aufzuwerfen, ob es nicht möglich wäre, diese Kreditform zu überwinden. Die Frage muß verneint werden. Junge Genossenschaften, deren Mitglieder kapitalschwachen Kreisen angehören, werden anfänglich, vielleicht auch dauernd den Haftsummenkredit nicht entbehren können. Wann er von der einzelnen Genossenschaft entbehrt werden kann, hängt von deren Geschäftsentwicklung ab, von dem Verständnis, dem Willen und der Fähigkeit der leitenden Persönlichkeiten und der Mitglieder, die Notwendigkeit des Haftsummenkredits zu überwinden durch Bildung genossenschaftlichen Eigenkapitals, das eine „geld- und kapitalmarktgängige" Kreditunterlage schafft. Wenn Genossenschaften sich dadurch Kredit verschaffen, daß sich kapitalkräftige Mitglieder für den eingeräumten Kredit persönlich verbürgen, dann sind sie in ihrer Entwicklung nicht weiter als die Genossenschaft, die Haftsummenkredit in Anspruch nimmt und unseres Erachtens dabei genossenschaftlich richtiger handelt als eine Genossenschaft, die in diesem Falle zu Bürgschaften greift. Der Haftsummenkredit verwirklicht die genossenschaftliche Selbsthilfe, der an seiner Stelle zur Anwendung kommende Bürgschaftskredit ist Fremdhilfe. Der Weg über die Preußenkasse ist ebenfalls nicht Selbsthilfe, sondern Fremdhilfe in Gestalt der Staatshilfe. Die Fremdhilfe durch entsprechende Erstarkung der (dezentral organisierten) Einzelgenossenschaften oder durch die Erstarkung der Zentralkassen (der zentral organisierten Einzelgenossenschaften) auszuschalten, muß das Ziel jeder genossenschaftlichen Organisation sein. Nur dann, wenn der Haftsummenkredit eine interne Einrichtung der genossenschaftlichen Organisationen geworden sein wird, werden diese als vollwertige Kreditnehmer oder Kreditgeber auf dem Geld- und Kapitalmarkt auftreten können. Bis dahin leiden sie unter einer kreditwirtschaftlichen und infolgedessen auch ökonomischen, vielleicht auch organisatorischen Unselbständigkeit.

Methoden zur Berechnung des Tantièmeanspruchs für Teile eines Jahres.

Von Heinrich Sommerfeld, Cöthen.

Nicht selten kommt es vor, daß Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erst mitten im Wirtschaftsjahre in ihr Amt treten. Damit entsteht die Aufgabe, ihren Tantièmeanspruch für diese Zeit zu ermitteln.

Die Gesellschaften handeln in solchen Fällen oft großzügig, indem sie das Mitglied trotz seiner verkürzten Amtszeit am Gewinn voll beteiligen. Sie gehen dabei auch von dem Gesichtspunkte aus, daß es so gut wie unmöglich ist, den Wert der Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes nach der Zeit seiner Amtsführung zu veranschlagen. Auch kann man manche Mitglieder nur auf diese Weise bewegen, ihr Amt sofort niederzulegen.

In solchen Fällen handelt es sich aber nicht um den Anspruch auf Tantième, sondern um eine Regelung, durch welche der Anspruch überschritten wird.

Nun treten aber Fälle auf, wo Großzügigkeit unbillig sein würde. Auch kann ein Mitglied des Aufsichtsrats im Laufe des Geschäftsjahres in den Vorstand übertreten. Da beide Organe regelmäßig verschieden hohe Ansprüche auf Tantième haben, so muß der Anspruch mit Rücksicht auf die Zeit errechnet werden. Dies kann nach zwei Methoden geschehen.

Die eine Rechnungsart läßt das Mitglied nach dem Verhältnis der Zeit am Jahresreingewinn teil-

nehmen (Jahresgewinn-Verteilungsmethode), während die andere erst aus dem Jahresgewinn den Gewinnanteil ermittelt, der auf die Periode entfällt, während welcher ein Mitglied im Amte ist (Zeitgewinn-Verteilungsmethode, Staffelmethode).

In den nachfolgenden Beispielen soll der für die Tantièmeverteilung zur Verfügung stehende Anteil am Reingewinn mit 78000 M. als unter Berücksichtigung der tantièmefreien Posten ermittelt anzusehen sein. Die Gesamthöhe der Tantième liegt demnach außerhalb des Rahmens der Untersuchung.

A. Es sollen drei Mitglieder eines Vorstandes zu gleichen Teilen an einer Gesamttantième von 78000 M. partizipieren. Wie ist die Verteilung, wenn A nach 180 Tagen, B nach 240 Tagen ausscheidet?

1. Jahresgewinn-Verteilungsmethode:

A = 180 Tage = 180 Anteile
B = 240 „ = 240 „
C = 360 „ = 360 „

780 Anteile = 78 000 M.
1 Anteil = 100 „

180 · 100 = 18 000 M. für A
240 · 100 = 24 000 „ „ B
360 · 100 = 36 000 „ „ C
72 000 M.

2. Zeitgewinn-Verteilungsmethode (Staffelmethode):

Gewinnperioden	Darauf entfallender Gewinnteil	Personen- oder Anteilzahl	Macht für Mitglied A	B	C
a) 180 Tage	180/360 · 78 000 = 39 000 M.	3 Mitglieder	13 000 M.	13 000 M.	13 000 M.
b) 60 „	60/360 · 78 000 = 13 000 „	2 „	—	6 500 „	6 500 „
c) 120 „	120/360 · 78 000 = 26 000 „	1 Mitglied	—	—	26 000 „
360 Tage	78 000 M.		13 000 M.	19 500 M.	45 500 M.

78 000 M.

Übersicht:

	A	B	C
Methode I	18 000 M.	24 000 M.	36 000 M.
Methode II	13 000 „	19 500 „	45 500 „

Der Tantièmeanteil verschiebt sich also bei der II. Methode ganz wesentlich zu ungunsten der Vorstandsmitglieder, die nur einen Teil des Jahres im Amte sind.

B. Durch Vertrag ist häufig der Anspruch der einzelnen tantièmeberechtigten Vorstandsmitglieder prozentual verschieden gestaltet (bei Aufsichtsratsmitgliedern selten). Z. B.: Der Vorstand einer A.-G. ist vertraglich an dem Gewinn von 453397.35 M. so beteiligt, daß A = 3,5 %, B = 2 %, C = 1 %, D = 0,75 %, E = 0,25 % zustehen. A scheidet am 10. Dezember, E am 31. Dezember aus; das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli – 30. Juni. (Die 453397.35 M. sollen keinen tantièmefreien Posten enthalten.)

I. Jahresgewinn-Verteilungsmethode:

a) Ermittlung der Gesamttantième.

Es würden bei voller Tätigkeit 7,5 % von 453397.35 M. zur Verteilung kommen. Bei kürzerer Amtszeit ermäßigt sich der Anteil wie folgt:

A 3,5 % auf 160 Tge. = $\frac{3{,}5 \cdot 160}{360}$ = 1,556 %
B 2 % „ 360 „ = = 2 %
C 1 % „ 360 „ = = 1 %
D 0,75 % „ 360 „ = = 0,75 %
E 0,25 % „ 180 „ = $\frac{0{,}25 \cdot 180}{360}$ = 0,125 %
5,431 %

von 453397.35 M.

1 % = 4533,9735 M.
5,431 % = 24624.— „

b) Zuteilung auf die Mitglieder:

A = 1,556 · 4533,9735 = M. 7054.86 Tantième
B = 2 · 4533,9735 = „ 9067.94 „
C = 1 · 4533,9735 = „ 4533.97 „
D = 0,75 · 4533,9735 = „ 3400.48 „
E = 0,125 · 4533,9735 = „ 566.75 „
zus. M. 24624.— Tantième.

II. Zeitgewinn-Verteilungsmethode:

a) Ermittlung der Gesamttantième.

1. Periode: 7,5 % auf 160 Tage = $\frac{7{,}5 \cdot 160}{360}$ = $3\frac{1}{3}$ %
2. „ : 4 % „ 20 „ = $\frac{4 \cdot 20}{360}$ = $\frac{2}{9}$ %
3. „ : $3\frac{3}{4}$ % „ 180 „ = $\frac{3\frac{3}{4} \cdot 180}{360}$ = $1\frac{7}{8}$ %

= zus. $5\frac{31}{72}$ % = **5,431 %** (wie oben!)

b) Zuteilung auf die Mitglieder:

In 360 Tagen werden 24624 M. verteilt, also pro Tag 68.40 M.

Auf die 1. Periode von 160 Tagen entfallen demnach 160 · 68.40 = 10944 M. Tantième
„ „ 2. „ „ 20 „ „ „ 20 · 68.40 = 1368 „ „
„ „ 3. „ „ 180 „ „ „ 180 · 68.40 = 12312 „ „
24624 M. Tantième.

Jedes Mitglied hat nur Anspruch auf die Tantième, die auf seine Amtsperiode entfällt, und zwar erfolgt die Verteilung nach dem vertraglichen Maßstab 7,5 : 2 : 1 : 0,75 : 0,25.

Für die 1. Periode kommen 10944 M. zur Verteilung unter 5 Mitglieder. Davon erhalten:

A = 3,5 Teile = $\frac{3{,}5 \cdot 10944}{7{,}5}$ = M. 5107.20
B = 2 „ = $\frac{2 \cdot 10944}{7{,}5}$ = „ 2918.40
C = 1 Teil = $\frac{1 \cdot 10944}{7{,}5}$ = „ 1459.20
D = 0,75 Teile = $\frac{0{,}75 \cdot 10944}{7{,}5}$ = „ 1094.40
E = 0,25 „ = $\frac{0{,}25 \cdot 10944}{7{,}5}$ = „ 364.80
7,5 Anteile M. 10944.—

Für die 2. Periode stehen 1368 M. unter 4 Mitgliedern zur Verteilung bereit. Davon erhalten:

B = 2 Teile = $\frac{2 \cdot 1368}{4}$ = M. 684.—
C = 1 Teil = $\frac{1 \cdot 1368}{4}$ = „ 342.—
D = 0,75 Teile = $\frac{0{,}75 \cdot 1368}{4}$ = „ 256.—
E = 0,25 „ = $\frac{0{,}25 \cdot 1368}{4}$ = „ 86.—
4 Teile M. 1368.—

In der 3. Periode partizipieren 3 Mitglieder an 12312 M.:

B = 2 Teile = $\frac{2 \cdot 12312}{3{,}75}$ = M. 6566.40
C = 1 Teil = $\frac{1 \cdot 12312}{3{,}75}$ = „ 3283.20
D = 0,75 Teile = $\frac{0{,}75 \cdot 12312}{3{,}75}$ = „ 2462.40
3,75 Teile M. 12312.—

Es erhalten demnach im ganzen:

	1. Periode	2. Periode	3. Periode	zusammen	statt bei Methode I
A	5107.20	—	—	5107.20	7054.86
B	2918.40	684.—	6566.40	10168.80	9076.94
C	1459.20	342.—	3283.20	5084.40	4533.97
D	1094.40	256.—	2462.40	3812.80	3400.48
E	364.80	86.—	—	450.80	566.75
zus.	10944.—	1368.—	12312.—	24624.—	24624.—

Da beide Methoden zu wesentlich abweichenden Ergebnissen führen, so ist zu prüfen, welche von ihnen berechtigten Ansprüchen gerecht wird.

1. Die Tantième stellt nicht eine Form von Unkosten dar, sondern eine Beteiligung am Reingewinn des Unternehmens. Der Reingewinn wird nur einmal im Jahre, mit Hilfe der Inventur, festgestellt. Reingewinn ist also Jahresreingewinn.

Dieser Jahresreingewinn aber ist nicht so entstanden, daß täglich $^1/_{360}$ von ihm verdient wurde. Er kann vielmehr das Ergebnis einer kurzen Geschäftsperiode sein, während in der übrigen Zeit wenig oder nichts verdient, wohl gar mit Verlust gearbeitet wurde. Es erscheint mithin ungerechtfertigt, für die Zwecke der Tantièmeberechnung den Gewinn schematisch nachträglich und gleichmäßig auf das ganze Jahr zu verteilen, wie es bei der Staffelmethode geschieht.

2. Die Dauer der Amtszeit kommt in beiden Methoden zur Berücksichtigung.

3. Die Tantième ist eine Entschädigung für Mitwirkung bei der Leitung des Unternehmens. Die leitende Tätigkeit kommt darin zum Ausdruck, daß Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund ihrer Erfahrung Direktiven für das Unternehmen geben. Sie erfolgen deshalb auch nicht alltäglich, sondern in mehr oder weniger großen Zwischenräumen. Sie werden für einzelne Geschäfte gegeben, deren Wirkung während längerer Zeiträume sich äußert. Ein einziger Beschluß kann für das ganze Geschäftsjahr, oft weit darüber hinaus, den Erfolg oder Mißerfolg des Unternehmens bedeuten. Die Wirkung der Tätigkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern setzt sich demzufolge in der Regel über die Zeit ihres Amtes hinaus fort. Infolgedessen ist es auch nicht möglich, den Tantièmeanteil des Mitgliedes als aus einer bestimmten Geschäftsperiode herausfließend anzusehen. Die Staffelmethode übersieht diese Unmöglichkeit.

4. Die Staffelmethode mußte konsequenterweise ein Mitglied, das wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen an Sitzungen nicht teilnimmt, vom Gewinn dieser Periode ausschließen. Das tut aber die Praxis nicht. Sie zahlt die Tantième dem, der das Amt hat, nicht nur dem, der im Amte mitwirkt.

5. Die Jahresgewinn-Verteilungsmethode verteilt deshalb die Tantième nur nach der Länge der Amtsdauer des Mitgliedes. Soll die überragende Bedeutung eines Mitgliedes für das Unternehmen, etwa wegen seiner größeren Erfahrung, seiner intensiveren Betätigung oder seines größeren Kapitalrisikos, zum Ausdruck gebracht werden, so bietet die Verstärkung seiner Beteiligung (Beispiel B) ein Mittel dazu. Immer aber bezieht sich diese Be-

teiligung auf den Jahresgewinn, weil nur dieser allein genau feststellbar ist und festgestellt wird.

Daß in der Praxis meist die Jahresgewinn-Verteilungsmethode zur Anwendung kommt, beruht wohl weniger auf Grundsätzen der Billigkeit als vielmehr auf ihrer wesentlich einfacheren rechnerischen Durchführungsmöglichkeit.

Die Eintreibung feindlicher Wechselforderungen.

Von A. Karger, Berlin.

§ 4 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421) sah voraus, daß die Frist, innerhalb deren die Vorlage und die Protesterklärung von Wechseln nach dem Außerkrafttreten der Zahlungsverbote gegen die vormals feindlichen Staaten zu erfolgen hatte, durch den Reichskanzler bestimmt werde. Durch den Friedensvertrag hatte Deutschland die Verpflichtung übernommen, diese Frist mindestens auf drei Monate nach Inkrafttreten des Vertrags, d. h. also bis zum 10. April 1920, auszudehnen (Art. 301). Das in Nr. 66 RGBl. 1920 veröffentlichte Gesetz vom 3. April 1920 ist über diesen Termin, ähnlich wie das französische Gesetz, weit hinausgegangen, es bestimmte, daß die Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen erst mit dem Ablauf des 18. August 1920 enden.

Die Durchführung dieses Gesetzes wird für die Inhaber feindlicher Wechsel wie für deutsche Schuldner feindlicher Wechselgläubiger nicht ganz leicht sein, weil eine Reihe von Bestimmungen zu beachten sind, insbesondere:

1. Das Zahlungs- und Zahlungsannahmeverbot, im Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 (§§ 1, 3).
2. Die Bestimmung über die Art der Einziehung von Wechselverbindlichkeiten gemäß § 6 Anlage zu Art. 299—303.
3. Die Regelung der Schuldenumrechnung nach Art. 296 d § 14, II der Anlage zu Art. 297 bis 298.
4. Das Reichsausgleichsgesetz vom 24. April 1920.

Alle diese Beschränkungen gelten freilich nur, soweit es sich um Wechsel handelt, die allen Voraussetzungen des Art. 296 Ziff. 1 u. 2 entsprechen. Diese Voraussetzungen sind nicht immer zweifelsfrei festzustellen, insbesondere nicht bei Sichtwechseln. Da Sichtwechsel erst bei der Vorzeigung fällig werden (Art. 31 WO.), könnte man annehmen, daß sie noch nicht fällig geworden sind und infolgedessen nicht als Verbindlichkeiten gemäß Art. 296 Ziff. 2 aufgefaßt werden dürfen. Dieser engen Auslegung stehen indes um deswillen Bedenken entgegen, weil bei dieser Konstruktion es ermöglicht würde, daß die Verbindlichkeit, die dem Wechsel zugrunde lag, und deren Einlösung nicht unmittelbar durch die Beteiligten erfolgen darf, auf diese Weise ohne Ausgleichsamt geregelt wird.

Soweit die feindlichen Staaten sich dem Ausgleichsverfahren angeschlossen haben (und das sind von den bisher ratifiziert habenden: Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien und Siam, einschließlich aller Kolonien mit Ausnahme der Südafrikanischen Union und des Protektorates Ägypten), werden die Verbindlichkeiten zwischen deutschen und feindlichen Staatsangehörigen aus der Ausstellung von Handelspapieren durch Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichsämter geregelt. Da auf diese das Recht des Inhabers mit den verschiedenen ihm zustehenden Rechtsbehelfen übergeht, ist es notwendig, ihnen auch die Möglichkeit einer abgekürzten Verfolgung im Wechselverfahren offen zu halten, sowie ihnen die Möglichkeit eines Regresses zu wahren. Infolgedessen wird es auch in diesen Fällen notwendig sein, daß der Wechselinhaber den Wechsel bis zum 18. August 1920 zur Annahme vorlegt. Der Wechselschuldner darf aber den ihm vorschriftsmäßig präsentierten Wechsel nicht einlösen, da die Zahlung dem Art. 296 a des Friedensvertrags und § 1 AG. dazu widerspricht. Wegen der Nichtzahlung läuft der Schuldner darum nicht Gefahr, im Wechselprozeß verurteilt zu werden, weil der Richter das Zahlungsverbot zu beachten hat.

Eine Zahlungspflicht für den deutschen Schuldner besteht indes in dem Fall, daß nicht der feindliche Gläubiger, sondern der Treuhänder für das feindliche Vermögen den Wechsel vorlegt. Zahlungen an ihn verstoßen nicht gegen das Zahlungsverbot, entsprechen vielmehr dem § 6 der Bekanntmachung vom 19. April 1917 und Art. 6 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Aufhebung von Kriegsmaßnahmen vom 11. Januar 1920. In anderen Fällen dürfte es sich für den deutschen Schuldner vielfach empfehlen, die Wechselsumme bei Gericht zu hinterlegen, da er durch einen auf der Staatsangehörigkeit des Gläubigers beruhenden Grund seine Verbindlichkeit nicht erfüllen kann (vgl. § 372 BGB.). Die Höhe der einzuziehenden oder zu hinterlegenden Summe wird sich nach dem Reichsausgleichsgesetz richten müssen. Bei Markwechseln hat die Feststellung dieser Summe keinerlei Schwierigkeiten, weil in diesem Fall der Nennbetrag einzuziehen ist. Anders bei Wechseln in fremder Währung, da nach § 27 des Reichsausgleichsgesetzes der Schuldner nur den Nennbetrag der Währung zum Vorkriegskurse zu zahlen hat, nicht den derzeitigen höheren Tageskurs. Die Protesterhebung wird darum auch nur in dieser Höhe erfolgen können. Hinsichtlich der Verzinsung der Wechselverbindlichkeiten ist § 22 Abs. 3 Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrags zu beachten, wonach der Zinsfuß sich in erster Linie nach dem örtlichen Gewohnheitsrecht richtet, andernfalls 5 vom Hundert für das Jahr beträgt.

Die Staaten, die nicht dem Ausgleichsverfahren beitreten, werden im Reichsgesetzblatt bekanntgemacht. Erst dann dürfen Wechselverbindlichkeiten mit Angehörigen dieser Staaten unmittelbar geregelt werden (§ 3 AG. des Friedensvertrags vom 31. August 1919). Hier hat der deutsche Schuld-

ner, wenn er in fremder Währung zu zahlen hat, den Nennbetrag zu entrichten, kann aber nach § 46 des Reichsausgleichsgesetzes vom Reichsausgleichsamt binnen 6 Monaten den Unterschied zwischen den Kosten des Tageskurses und dem Vorkriegskurswert ersetzt verlangen. Wenn der Wechsel auf deutsche Währung gestellt ist, hat nach Art. 296d des Friedensvertrags der Markbetrag in ausländische Währung zum Vorkriegskurs umgerechnet werden müssen. Diese Summe hat der deutsche Schuldner zu zahlen. Er kann dann vom Reichsausgleichsamt die gleiche Vergütung beanspruchen, wie ein Schuldner einer fremdländischen Währung. Soweit der Schuldner nicht zahlt, muß Protest erhoben werden, dieser geht indes über die Höhe des Nennbetrags hinaus, erstreckt sich auf den Nennbetrag der fremdländischen Währung umgerechnet zum Vorkriegskurs. Hat umgekehrt ein deutscher Gläubiger im Ausland Wechselforderungen einzuziehen, so fallen alle Schwierigkeiten fort, nur seine Rechte werden durch das Gesetz vom 3. April 1920 zeitlich erweitert.

Modernisierung bestimmter Konnossementsklauseln und Schiffsratenpolitik.

Von K. Busch, Charlottenburg.

Das verfrachtende Publikum war durch die in vielen Konnossementen aufgenommene Bedingung in seinen Rechten verkürzt, wonach der Kapitän und die Reederei keine Verantwortung tragen für Gewicht, Masse, und bei vielen Gütern auch für die Kollianzahl der verladenen Warenposten. Diese Bestimmungen sind veraltet. Man braucht sich beispielsweise nur daran zu erinnern, daß im Umschlagsverkehre viele Eisenbahnwaggons bahnamtlich gewogen ankommen, und daß das Schiff diese Waggonladungen original übernimmt. Das gleiche Gewicht also, welches im Waggon enthalten und bahnamtlich kontrolliert worden war, käme an Bord. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht das Schiff für das übernommene Gewicht haften müßte.

Bekanntlich ist kurz vor Kriegsausbruch eine erfolgreiche Modernisierung der deutschen Konnossementsbedingungen erfolgt. Bei dieser Gelegenheit sind eine Reihe von Bestimmungen in den Ladescheinen aufgenommen worden, die eine Verstärkung der Verladerrechte bedeuten. Wenn man Mitteilungen aus italienischen Quellen Glauben schenken darf, sind die Unverantwortlichkeitsklauseln für Maße, Gewicht, Kollianzahl usw., von der Peninsular & Oriental Steam-Navigation-Co. aufgehoben worden. Das gleiche soll in Frankreich im Wege des Handelsgesetzbuchs durchgeführt worden sein, und schließlich wird auf die Vereinigten Staaten und auf Kanada exemplifiziert, wo seit vielen Jahren die Haftung von Reederei, Kapitän und Mannschaft für Maße, Gewicht und Kollianzahl ausgesprochen ist, ohne daß sich hieraus erhebliche Schwierigkeiten ergeben hätten.

Die italienischen Schiffsinteressenten führen des weiteren an, daß durch den Krieg ein verstärkter Wettbewerb im Schiffahrtsgeschäfte zu erwarten sei, nicht nur von seiten der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs, sondern auch mittlerer Staaten, wie Griechenland und Spanien, und daß infolgedessen die italienische Schiffahrt darauf sehen müsse, bei dieser vergrößerten Konkurrenz nicht zu kurz zu kommen.

Um die italienischen maritimen Interessen nicht in den Hintergrund gelangen zu lassen, wird eine Modernisierung der Konnossementsklauseln beabsichtigt, und zwar namentlich mit Bezug auf die von uns erwähnten Unverantwortlichkeitsklauseln. Gleichzeitig aber sollen die Frachten für italienische Waren ermäßigt werden. Man spricht beispielsweise davon, daß die Raten nach dem Stillen Ozean und nach dem fernen Osten um 30 % ermäßigt werden sollen. Würde dieser Plan durchgeführt werden, so wäre damit ausgesprochen, daß italienische Güter auf italienischen Schiffen weit billiger verfrachtet werden als Güter anderen Ursprungs. Das ist eine Neuerscheinung, die alle, die sich mit maritimen Interessen abgeben, sehr zum Nachdenken veranlassen muß. Wollte man dem italienischen Beispiel folgen, so wären die Engländer, Franzosen und die andern Schiffahrtsnationen berechtigt, für ihre nationalen Güter besondere Frachtkonzessionen zuzugestehen, und da Deutschland in dieser Beziehung durch den Mangel einer eigenen Handelsflotte an letzter Stelle steht, so würde sich hieraus ein neues erschwerendes Moment für die Etablierung unseres Ausfuhrhandels ergeben.

Es ist jedenfalls bezeichnend, daß von italienischer Seite diese Pläne auftauchen, und daß ohne Scheu von der Verwirklichung derselben gesprochen wird. Man steht also vor der Entwicklung, daß nationale Momente und wirtschaftliche Expansionsgründe sich auf einem Gebiet betätigen, das ihrer Einflußnahme bisher entzogen war. Wir spielen hier auf die Reformierung der Konnossementsbedingungen an. Aber das Einwirken des nationalen Momentes in einer Weise, die eine Bevorzugung des nationalen Gutes in der maritimen Frachtfestsetzung zur Folge hat, ist eine Neuerscheinung von allerhöchster Wichtigkeit. Vor dem Kriege hätte man solche Absichten in das Bereich des Unmöglichen verwiesen. Heute scheinen die Dinge so weit gediehen zu sein, daß wir von einer grundlegenden Neuerung in der Frachtratenpolitik sprechen können.

Der Holzmarkt.

Von Ernst Wiehe, Bremen.

Die innerpolitischen Ereignisse der letzten Wochen sind keineswegs spurlos am deutschen Holzgeschäft vorübergegangen. Hinzukamen die außenpolitischen, die gleichfalls hemmend eingewirkt haben. Als äußere Kennzeichen der veränderten Lage machten sich größere Angebote bei verminderter

Nachfrage geltend. Eine allgemeine Zurückhaltung war nicht zu verkennen. Eingeleitete Verhandlungen wurden plötzlich abgebrochen und nicht unbedingt notwendige Holzeinkäufe aufgeschoben. Eine Einwirkung jedoch auf die Holzpreise war wenig zu bemerken. Diese blieben auf der ganzen Linie durchaus hoch. Es ist auch nicht anzunehmen, daß jetzt, nachdem wieder Ruhe herrscht, ein Preissturz eintreten könnte. Alle Anzeichen deuten sicher darauf hin, daß der Höhepunkt in der Preisentwicklung erreicht ist. Voraussichtlich werden während der nächsten Monate von Zeit zu Zeit infolge der Unsicherheit unserer innerpolitischen Lage Schwankungen im Holzmarkt wie überhaupt im ganzen Handel eintreten, aber an eine definitive Änderung unserer hochgespannten Marktlage ist in absehbarer Zeit nicht zu denken, solange nicht ein Abbau der Preise auf allen andern Gebieten und eine intensive Besserung unserer Valuta eintreten.

Wenn auch ein etwas größeres Angebot in Eichenrundholz während der letzten Wochen sich bemerkbar machte, so wurde hierdurch keineswegs eine Senkung der Preise hervorgerufen. Ein Festhalten der Forderungen für besseres und stärkeres Rundholz sowie für gangbare Schnittholz-Dimensionen und Furniere in die Erscheinung. Gute Blockware wurde durchschnittlich von 1500 bis 5000 M. bezahlt, gute Dickten zwischen 3000 und 8000 M. per fm, Furniere von 15 bis 20 M. per qm. Zum Waggonbau und zur Möbelfabrikation werden nach wie vor große Mengen Eichen gebraucht. — Für Pappelholz war seitens der Zigarrenkisten- und der Zündhölzerfabrikation großes Interesse vorhanden, sodaß die Preise für das nicht übermäßige Angebot gut gehalten werden konnten. Auch Furnierstämme waren sehr gesucht und hoch bezahlt, bis zu 1500 M. per cbm, während brauchbare Originalware von 500 bis 900 M. Käufer fand. — Stärkere Rotbuchen der A-Klasse waren sehr begehrt in frischer Ware und wurden nicht ausreichend angeboten. — Auch für Eschen zeigte sich einige Nachfrage, die nicht immer befriedigt werden konnte. Es wurden Preise von 300 bis 1000 M. per fm erzielt. — Deutsche Erlenstämme und Rollen wurden nicht genügend angeboten, so daß die Preise sich aufwärts bewegten und durchweg zwischen 300 bis 900 M. per fm lagen. — Für Birken war nicht ganz so lebhaftes Interesse im Markte, doch konnten die Preise sich zwischen 250 bis 650 M. per fm halten.

Bislang war die Versorgung mit Brennholz durchweg ausreichend bei wenig veränderten Preisen. Laubbrennholz war während der letzten Wochen stärker begehrt wie Nadelbrennholz und infolgedessen auch hin und wieder höher im Preise nach dem jeweiligen Bedarfsfalle wie vorher. Da auch weiterhin große Mengen für den kommenden Winter gebraucht werden, so sind die Aussichten für Brennholz nach wie vor als günstig anzusprechen.

Gerbholz, insbesondere Eichen, war sehr gefragt. Ein genügendes Angebot in greifbarer Ware war nicht immer vorhanden. Die Preise konnten sich insbesondere für Eichengerbholz weiter nach oben entwickeln. Die Händler rüsten zum Frühjahrsgeschäft, das eine größere Rindengewinnung in Aussicht stellt.

Das Geschäft in ausländischen Nutzhölzern lag sehr fest bei ungewöhnlich hohen Preisen. Abgesehen von kleinen Posten Mahagoni, Okume usw. wurden neue Zufuhren nicht angebracht. Angeboten wurde eine Partie zentralamerikanisches Mahagoniholz zu 15000 M. per cbm effektives Maß. Für Punta-Arenas-Zedern wurde 5000 M. per cbm ab Lager notiert. — Es fehlt an greifbarer Ware, deren Beschaffung unsere Valuta nach wie vor unmöglich macht. Die Verarbeiter sind daher gezwungen, sich noch längere Zeit mit Ersatzhölzern zu versehen, denn auf eine regelmäßige Zufuhr ist in absehbarer Zeit noch nicht zu rechnen.

Aus der Praxis.

Die Gruppierung der Angestelltenverbände.

Von Georg Müller, Leipzig.

Seit im Jahre 1908 der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband und der Verband Deutscher Handlungsgehilfen wegen einer engeren Verbindung mit dem Endziel einer völligen Verschmelzung in Verbindung getreten waren — ein Vorgang, der damals nicht nur in Handlungsgehilfenkreisen viel beachtet wurde — ist der Gedanke der Vereinheitlichung der Handlungsgehilfenbewegung nicht mehr recht zur Ruhe gekommen. Die Beratungen zwischen dem Leipziger und dem Hamburger Verband führten zwar zu keinem Ergebnis, aber der Gedanke einer engeren Vereinigung der verschiedenen Verbände war damit nicht aufgegeben worden. Das zeigte sich, als es 1912 zur Gründung der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Kaufmännischer Verbände kam, die aus dem Kaufmännischen Verein von 1858, dem Verband Deutscher Handlungsgehilfen und dem Deutschen Verband Kaufmännischer Vereine bestand und damals den größten Teil der organisierten deutschen Handlungsgehilfen umfaßte. Der „Geist von 1914“, der nicht nur die Augusttage des denkwürdigen Jahres erfüllte, sondern darüber hinaus auch in den nächsten Jahren unser Volk zu jenen Kraftleistungen anspornte, die für alle Zeiten ein Ruhmestitel für uns bleiben werden, ging auch an den Handlungsgehilfenverbänden nicht spurlos vorüber. Für die gegenseitige Bekämpfung war kein Sinn mehr vorhanden; alte Streitigkeiten wurden endgültig vergessen, und die Gemeinsamkeitsgedanken in den Vordergrund gestellt. Als der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband im Herbst 1916 an die Kaufmännischen Verbände die Aufforderung ergehen ließ, eine engere Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen herzustellen, da fand dieser Gedanke, für den in der Sozialen

Arbeitsgemeinschaft der Boden bereitet worden war, allseitige Zustimmung, und es entstand die Arbeitsgemeinschaft Kaufmännischer Verbände, zu der der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband, der Kaufmännische Verein von 1858, der Verband Deutscher Handlungsgehilfen, der Verein der Deutschen Kaufleute, der Deutsche Bankbeamtenverein, der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine, der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen, der Verband reisender Kaufleute Deutschlands, der Verband junger Drogisten Deutschlands und der Allgemeine Deutsche Buchhandlungsgehilfen-Verband mit etwa 600000 Mitgliedern gehörten und der sich später noch der Verband der deutschen Versicherungsbeamten anschloß. Die Arbeitsgemeinschaft, kurz A.K.V. genannt, erfreute sich bald eines guten Ansehens in den Kreisen der Regierung und der Politiker sowohl, wie in der sozialen Bewegung. Es wäre von ihr nach dem Kriege, wenn es nicht zum Zusammenbruch gekommen wäre, wohl noch manches Gute zu erwarten gewesen. Die Novemberstürme fegten aber auch die A.K.V. in ihrer bis dahin vorhandenen Zusammensetzung hinweg. Die paritätischen Verbände, die in eine moderne Angestelltenbewegung nicht paßten, wurden ausgebootet, und es entstand aus den reinen Handlungsgehilfen-Verbänden, denen sich noch der Verband weiblicher Handels- und Büroangestellten anschloß, der Gewerkschaftsbund Kaufmännischer Angestellten-Verbände. Während sich neben der Gewerkschaft der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband und der Kaufmännische Verein von 1858 zu einer sog. Betriebsgemeinschaft vereinigt hatten, warf der Verband Deutscher Handlungsgehilfen den Gedanken eines Einheitsverbandes in die Debatte. Dieser Gedanke wurde vom Gewerkschaftsbund weiter verfolgt und die Verhandlungen führten dazu, daß sich die im Gewerkschaftsbund vereinigt gewesenen Verbände wieder trennten. Zu einem Einheitsverbande in dem Sinne, wie er anfänglich gedacht war, ist es nicht gekommen, wohl aber zu einer engeren Vereinigung des Kaufmännischen Vereins von 1858, des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen und des Vereins der Deutschen Kaufleute, der sich noch der Deutsche Privatbeamtenverein und der Deutsche Gruben- und Fabrikbeamtenverband angeschlossen haben. Die letzteren beiden Verbände gehörten vorher zur Vereinigung Deutscher Privatbeamten- und Angestelltenverbände, die sich infolge der November-Vorgänge aufgelöst hat. Diese neue Vereinigung mit rund 350000 Mitgliedern, die einen eigenen, aus besoldeten Mitgliedern gebildeten Vorstand und eine eigene Geschäftsstelle in Berlin erhält und in allen sozialpolitischen Angelegenheiten geschlossen vorgehen wird, nennt sich Gewerkschaftsbund der Angestellten. Sie ist, wie schon der Name besagt, keine reine kaufmännische Organisation mehr; nicht allein wegen der Aufnahme der beiden Beamtenverbände, die sich inzwischen zu einem Deutschen Angestelltenbund vereinigt haben und in denen die technischen Beamten stark vertreten sind, sondern auch weil die früheren Angestelltenverbände jetzt auch weibliche Mitglieder und technische und andere Angestellte aus Handel, Industrie und von Behörden aufnehmen. Als rein kaufmännische Arbeitsgemeinschaft besteht der Gewerkschaftsbund Kaufmännischer Angestellten-Verbände (über 200000 Mitglieder) weiter, dem nun allerdings nur noch der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband, der Deutsche Bankbeamtenverein und der Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten angehören. Außer diesen beiden Vereinigungen besteht die Arbeitsgemeinschaft freier Angestellten-Verbände, deren Kern der Zentralverband der Handlungsgehilfen bildet, der schon immer der Kristallisationspunkt für die radikal gerichteten Angestellten war und der jetzt durch die Verschmelzung mit dem Verband der Büroangestellten und dem Verband der Versicherungsbeamten zu einer Organisation mit etwa 350000 Mitgliedern geworden ist. Von größeren Vereinigungen gehören der Arbeitsgemeinschaft freier Angestellten-Verbände u. a. an: Bund der technischen Angestellten und Beamten, der durch Zusammenlegung des Bundes der technisch-industriellen Beamten und des Deutschen Techniker-Verbandes entstanden ist, sowie ein Teil der Bankbeamten und Buchhandlungsgehilfen; im ganzen nicht mehr als $^1/_2$ Million Mitglieder.

Abseits von diesen gewerkschaftlichen Vereinigungen stehen die paritätischen kaufmännischen Verbände: Der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine, der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands und der Verband reisender Kaufleute Deutschlands. Auch in diesen Kreisen ist von einigen Verbänden den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen worden, um die Belange der Angestellten im gewerkschaftlichen Sinne vertreten zu können. Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands hat seine angestellten Mitglieder dem neugegründeten Reichsverband der Angestellten angeschlossen und der Verein Merkur in Nürnberg, der zum Deutschen Verband kaufmännischer Vereine gehört, hat die Angestellten, die ihm angehören, zu einer besonderen Gruppe mit einem eigenen Vorsitzenden vereinigt. Wenn wir noch erwähnen, daß außer den aufgeführten Verbänden noch ein Verband der leitenden Angestellten für Handel und Industrie besteht, der ebenso wie der Allgemeine Deutsche Buchhandlungsgehilfen-Verband vorläufig keiner Gewerkschaft angehört, so ist die Gruppierung der Angestellten-Verbände dargestellt. Daß die Angestelltenbewegung in ihrer heutigen Gestalt an Übersichtlichkeit gewonnen hat, wird kaum behauptet werden können. Immerhin ist das Bestreben, Gleichartiges zusammenzufassen, deutlich erkennbar, und es muß abgewartet werden, ob es zu einer weiteren Vereinheitlichung der Angestelltenverbände führen wird.

Die organische Verbindung der industriellen Kalkulation mit dem Kontensystem der doppelten Buchführung.

Von Hermann Geffers, Bremerhaven.

Zu dem unter diesem Titel erschienenen Aufsatz des Herrn H. Bergmeir, Nürnberg (Heft 1/3, 1919/20 dieser Zeitschrift) sei folgendes bemerkt:

Vorkalkulationen stützen sich auf die aus den Nachkalkulationen erlangten Erfahrungssätze. Jeder moderne Betrieb muß seine Erzeugnisse im Interesse dauernder Rentabilität des Unternehmens, je nach seiner individuellen Art, in Einzelstücken oder nach Gewicht und sonstigen Einheiten nachkalkulieren. Die doppelte Buchhaltung eines solchen Betriebes gibt am Schluße des Geschäftsjahres über den Erfolg der geschäftlichen Bemühungen bzw. über das Ergebnis der Verkaufsrechnungen den Aufschluß „summarisch". Die Nachkalkulation soll dagegen im einzelnen die Ergebnisse bzw. deren Aufbau zeigen. Buchhaltungsergebnis und die Summe der Einzelergebnisse laut Nachkalkulation sollen sich decken, und dies gelingt auch bis auf die Unkostenrechnung, die Schwankungen unterworfen ist. Der Zusammenhang bzw. die organische Verbindung zwischen den Konten der doppelten Buchhaltung und der Nachkalkulation ist meiner Ansicht nach die selbstverständliche logische Folge eines vorzunehmenden Vergleiches der Resultate aus Nachkalkulation und Buchhaltung. Man wird daher auch bei einem schlechten Geschäftsabschluß stets die einzelnen Nachkalkulationsergebnisse prüfen, zur Feststellung der Ursache des schlechten Gesamtresultates, vorausgesetzt natürlich, daß die Ursache nicht in dem Beschäftigungsgrad des Betriebes selbst bzw. in der Konjunktur liegt.

Ich habe oben gesagt, daß die Unkosten schwanken. Der Unkostenzuschlag, die Unkostenkalkulation bzw. die Unkostenkontrolle ist das allerwichtigste bei der Nachkalkulation. Material und Löhne decken sich mit den Buchungen ihres Verbrauches resp. ihrer Ausgaben. Bei schlechter Geschäftslage ist nichtverbrauchtes Material = Bestand; Löhne werden durch Entlassungen eingeschränkt, Unkosten dagegen laufen zum Teil weiter; sie sind hauptsächlich ausschlaggebend für das Endresultat. Ziehe ich nun aus dem Hauptbuche die Summe der tatsächlich gehabten Unkosten und ermittle die in der Nachkalkulation insgesamt verrechneten Unkosten, so erhalte ich die Differenz, also das Plus oder Minus, welches ich bei dem Resultat des Gesamtergebnisses aus der Nachkalkulation entsprechend zu berücksichtigen habe. Ich sehe den Ausfall an nicht gedeckten Unkosten oder umgekehrt, den Überschuß. Das gibt Veranlassung zur Änderung bzw. Richtigstellung der Unkostenquote für die Zukunft. Das gewonnene Bild zeigt auch andererseits, ob und inwieweit das ganze Gebäude der Selbstkostenrechnung überhaupt richtig ist. Aus dem bereits Gesagten ergibt sich zweifellos, daß in einem geordneten Betriebe unbedingt die organische Verbindung zwischen Buchhaltungskonten und Nachkalkulation erforderlich ist, und, soviel ich bisher erfahren habe, sie auch gemacht wird. Ich habe darüber bereits im Oktober 1915 in meinem Aufsatz „Unkosten- und Ergebnisrechnung" so ausführlich geschrieben, daß sich weiteres an dieser Stelle erübrigt.

Die aufgeführten Kontenskizzen des Herrn Bergmeir sind gut gezeigt. Doch möchte ich auf eine noch einfachere als die Bergmeirsche Art der organischen Verbindung zwischen Buchhaltung und Nachkalkulation hinweisen.

Die Konten werden der Nachkalkulation entsprechend im Hauptbuche eingeteilt, z. B.:

Maschinen-Fabrikations-Konto,
Eisengießerei-Fabrikations-Konto,
Stahlgießerei-Fabrikations-Konto
usw.

Dieser Fabrikationskonteneinteilung entsprechend sind die Anlagekonten (Werkzeugmaschinen, Gebäude usw.) sowie hauptsächlich die Betriebsunkosten- und die Instandhaltungskonten eingerichtet. Die letzteren Unkostenkonten werden durch besondere Positions-Unterteilungen in einer Kontierungsvorschrift zur Verbuchung des eigenen Aufwandes in dem Betriebe bekanntgegeben. Die Fabrikation arbeitet nach Kommissions- oder Baunummern, eventuell mit Unterteilung. Geht also ein Auftrag ein, so wird vor dessen Inangriffnahme die Kommissions- oder Baunummer festgelegt, auf welche Material- und Lohnaufwand verbucht wird. Wird Material verbraucht, so trägt der Anforderungszettel des Meisters an das Magazin die Kommissions- oder Baunummer, wie ebenfalls die Tageszettel der Arbeiter für den aufgewendeten Lohn. Diese Magazin- und Tageszettel sind zugleich Originalunterlagen zur Buchhaltung; aus ihnen wird die Material- und Lohnverteilung in besonderen Heften zusammengestellt, die das Kredit des Materialkontos bzw. des Lohnkontos und sogleich das Debit (Aufwand des betreffenden Fabrikationskontos) ergeben. (Für die einzelnen Fabrikationen sind verschiedenfarbige Zettel vorhanden). Die Verbuchungen dieser Verteilungen sowie ebenso die Einkaufsrechnungen, soweit sie die obige Kommissionsnummer direkt betreffen, tragen bei den Buchungsansätzen sämtlich die Kommissions-, Bau-, oder bei Unkosten die Positionsnummer, z. B.:

Per Folgende:		
An Material-Konto:		
Per Maschinen-Fabrikations-Konto:		
Kom. 1046 Heft S. 5 = M. 564.20		
„ 1201 „ „ 6 = „ 824 20		M. 1388.40
Per Maschinen-Betriebsunkosten-Konto:		
Pos. 46	M. 1056.20	
„ 47	„ 820.20	M. 1876.40
		M. 3264.80
Per Folgende:		
An Lohn-Konto:		
Per Maschinen-Fabrikations-Konto:		
Kom.-Nr. 1046 Fol. 10 M. 585.40		
„ „ 1201 „ 15 „ 1084.20		
usw.		M. 1669.60

Aus der Form dieser Buchungen bzw. der Buchhaltung werden in Spezialbüchern oder Karten die einzelnen Kommissionsnummern als Konten oder besondere Rechenexempel geführt und auf Grund

monatlicher Auszüge (wie bei den Debitoren und Kreditoren) die Abstimmung mit den Hauptbuchkonten herbeigeführt. Die Ausgangsrechnungen werden bei Beendigung der Kommissionsnummern laut Ausgangs-Fakturenbuch gegenübergestellt. Es erfolgt die Ergebnisermittlung, nachdem die Betriebs- und Handlungsunkosten prozentual hinzugeschlagen werden. Hieraus ergibt sich, daß die Einzelergebnisse laut Nachkalkulation mit dem Summenergebnis laut Hauptbuch übereinstimmen müssen bis auf die Unkostenrechnung, wofür die Differenz, also die Schwankungssumme zwischen tatsächlich laut Hauptbuch verausgabten und zwischen den in der Kalkulation prozentual verrechneten Unkosten zu berücksichtigen ist. Über diesen letzteren Punkt verweise ich nochmals auf meinen im Anfang aufgeführten Aufsatz.

Das ist in groben Umrissen eine geordnete Nachkalkulation. Nach meiner Ansicht ist eine andere Art nicht zweckmäßig, wenn nicht überhaupt verfehlt. Die organische Verbindung muß vorhanden sein. Hauptsächlich ist die Unkostenberechnung und deren Kontrolle scharf zu beobachten. Es ist selbstverständlich auch möglich, die Kalkulationsergebnisse monatlich festzustellen. Wo dieses Verfahren geübt wird, ist es auch notwendig, ein monatliches Ergebnis aus dem Hauptbuche zu erlangen, und da möchte ich auch in dieser Beziehung nochmals auf die Bedeutung der in meiner Schrift „Monatliches Ergebnis ohne Inventur und Abschluß" festgelegten Gedanken hinweisen, weil es auch in diesem Falle möglich ist, das Monatsergebnis laut Hauptbuch und dasjenige aus der Nachkalkulation monatsweise gegenüberzustellen.

Rechtsfragen des Tages.

Am 12. April erschien eine amtliche Mitteilung, daß eine Bekanntmachung in Vorbereitung sei, welche zur Ausführung des § 10 Abs. 1 der Anlage zu Art. 298 des Friedensvertrags die Anmeldung aller Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapiere von den Gesellschaften in den Gebieten unserer Kriegsgegner zum Zwecke der Beschlagnahme dieser Wertpapiere vorsieht. Die Ankündigung dieser Maßnahme löste an der Berliner Börse einen Entrüstungssturm aus, der zu einer gänzlichen Lahmlegung des Börsengeschäftes und zur Schließung der Börse führte. Von den Personen, die diesen Börsenstreik herbeiführten, und die sich aus den berufsmäßigen Spekulanten des Börsenpublikums zusammensetzten, wurde der Regierung zum Vorwurfe gemacht, daß die Entschädigung unter Zugrundelegung des Börsenkurses vom 10. Januar 1920, dem Tage der Friedensratifikation, erfolgen sollte, und daß die Regierung die Zugrundelegung dieses Kurses weitaus früher hätte mitteilen müssen, um die wüste Spekulation in den hauptsächlich in Betracht kommenden Börsenwerten zu verhindern. Zum Verständnis dieser Bewegung ist auf die erwähnte Vorschrift des Friedensvertrags zurückzugehen. Sie lautet:

> „Deutschland übermittelt binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages — also bis zum 10. Juli 1920 — jeder alliierten oder assoziierten Macht alle in den Händen seiner Angehörigen befindlichen Verträge, Bescheinigungen, Urkunden und sonstigen Eigentumstitel, die sich auf Güter, Rechte und Interessen auf dem Gebiete der betreffenden alliierten oder assoziierten Macht beziehen. Unter diese Güter, Rechte und Interessen fallen auch Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere aller durch die Gesetzgebung dieser Macht zugelassenen Gesellschaften."

Es handelt sich also, was die aufgeregten Herren an der Berliner Börse offenbar übersehen hatten, nicht um alle Aktien und Anteile von Gesellschaften, die im Auslande oder in den abgetretenen Gebieten oder in den bisherigen deutschen Schutzgebieten Niederlassungen hatten, sondern nur um die verhältnismäßig wenigen Wertpapiere, die vor dem 10. Januar 1920 in den bezeichneten Gebieten kraft ausländischen Gesetzes zugelassen waren. Von den an der Berliner Börse notierten Papieren kommen z. B. zwar Kanada- und Pacific-Shares, Italienische Meridional- und Mittelmeerbahn, Westsizilianer, South-West-Africa in Betracht, nicht aber z. B. die Aktien der Ostbank für Handel und Gewerbe, weil diese Gesellschaft nicht im Sinne der gedachten Vorschrift durch die polnische Gesetzgebung zugelassen ist, sondern schon vor der Abtretung mit dem Hauptsitz in Posen bestanden hat. Die größten Differenzen in der Kursbildung zwischen dem 10. Januar und dem 12. April hatten die Anteile der Pomona-Diamantgesellschaft, die von 8000 auf 13000 gestiegen waren. Aber auch für diese Gesellschaft ebenso wie für Colmannskop-Diamond-Mines, die an sich der Beschlagnahme unterliegen würden, wird vermutlich eine andere Regelung erfolgen, weil angeblich Verhandlungen über das Aufgehen dieser Gesellschaften in eine große südafrikanische Diamantengesellschaft schweben. Der ganze Vorfall wäre mit Stillschweigen zu übergehen, wenn er nicht erneut die Tatsache in die Erscheinung treten ließe, daß es in aufgeregten Zeitläuften einer geringen Zahl von Unruhestiftern gelingt, das Wirtschaftsleben zu stören und zum Stillstand zu bringen. Diese Erfahrung machen wir gegenwärtig bedauerlicherweise auf allen Gebieten und sie läßt die für Deutschlands wirtschaftlichen Wiederaufbau so dringend erforderliche Stetigkeit nicht aufkommen.

Durch ein am 15. April 1920 in Kraft getretenes Gesetz ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 600 auf 1200 M. erhöht. Diese Maßnahme war notwendig mit Rücksicht auf die durch die Geldentwertung herbeigeführte Steigerung aller Preise auf das Vielfache. Die amtsgerichtlichen Prozeßsitzungen verödeten mehr und mehr, denn Objekte bis zu 600 M. kamen begreiflicherweise in viel geringerem Maße vor, als bei den Preisbemessungen der Vorkriegszeit. Der Kaufmann wird nunmehr also in der Lage sein, auch bei den höheren Streitwerten bis zu 1200 M. den Prozeß selbst zu führen, ohne der Hilfe eines Anwalts zu be-

dürfen. Mit der durch die Handelshochschulen vermittelten fortschreitenden Rechtskenntnis in weiteren Kreisen des zur Prozeßführung genötigten kaufmännischen Publikums, wird diese Zuständigkeitserweiterung dem Kaufmann die Fähigkeit geben, die Kosten für einen Anwalt in einfacheren Sachen zu sparen, insbesondere da, wo der Schuldner unsicher ist, so daß es nicht klar ist, ob die durch den Prozeß entstehenden, jetzt sehr erheblichen Anwaltsgebühren wieder eingebracht werden können.

Mit der durch die Verteuerung der gesamten Lebenshaltung in Wechselbeziehung stehenden Erhöhung der Gehälter und Löhne stehen zwei weitere gesetzgeberische Maßnahmen in Verbindung. Durch eine Verordnung vom 1. April 1920 ist die Krankenversicherungspflicht, nachdem die maßgebende Jahreslohngrenze schon kurz nach der Umwälzung von 2500 auf 5000 M. heraufgesetzt war, auf 20000 M. erhöht worden [1]). Es wird also der größte Teil der mittleren Einkommen versicherungspflichtig; das erklärt den Widerstand der Ärzteschaft, die befürchtet, einen erheblichen Teil der Privatpatienten zu verlieren. Es ist gewissermaßen ein Schritt zur Sozialisierung des Medizinalwesens. Die zweite in diese Gedankengänge hineinspielende gesetzgeberische Maßnahme ist der im Reichsarbeitsministerium ausgearbeitete und dem Reichsrat zugegangene Entwurf einer Verordnung zur Abänderung des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichtsgesetzes. Bisher war das Gewerbegericht für gewerbliche Streitigkeiten bei einem Jahresarbeitsverdienst bis 2000 M., das Kaufmannsgericht für Gehilfenstreitigkeiten bei einem Jahresverdienst der Angestellten bis zu 5000 M. zuständig. Erst bei darüber hinausgehenden Jahresarbeitsverdienstes war das ordentliche Gericht anzugehen. Die geplante Verordnung will nun entsprechend den auf das Vielfache gesteigerten Löhnen und Gehältern, die für die Abgrenzung des den gedachten Gesetzen unterfallenden Personenkreises maßgebende Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes gleichmäßig auf 15000 M. erhöhen, während die Berufsgrenze, welche bisher in Gewerbegerichtssachen 100, in Kaufmannsgerichtssachen 300 M. betrug, gleichmäßig auf 1000 M. erhöht werden soll. Die gleiche Verordnung will das bisherige Wählbarkeitsalter von 30 auf 25, und das Wahlberechtigungsalter von 25 auf 20 Jahre herabsetzen, den Frauen das aktive Wahlrecht für die Beisitzerwahlen gewähren und die Verhältniswahl, welche bisher nur für die Kaufmannsgerichtswahlen obligatorisch, für die Gewerbegerichtswahlen aber nur fakultativ war, für beide Fälle zwingend vorschreiben. Damit werden die in den sonstigen Gesetzen, insbesondere in der Verfassung, vorgeschriebenen Grundsätze auf diese für den Kaufmannsstand besonders wichtigen sondergerichtlichen Organisationen übertragen.

[1]) Inzwischen wurde die Jahreslohngrenze im Volkswirtschaftsausschuß der Nationalversammlung auf M. 15000 festgesetzt.

Mit der Steigerung der Löhne und Gehälter der Arbeiter und Privatangestellten hat die Gehaltserhöhung der Staatsbeamten niemals Schritt gehalten. Nunmehr soll die große Besoldungsreform mit Rückwirkung ab 1. April 1920 in die Wege geleitet werden. Das wird das letzte große Gesetzgebungswerk sein, das die Deutsche Verfassunggebende Nationalversammlung zum Abschluß bringen wird. Kaum 6 Wochen werden für die Vorbereitung der Neuwahlen zur Verfügung stehen. Es wird daher eine Sturm- und Drangperiode zu überstehen sein, während welcher das deutsche Wirtschaftsleben zum Stillstand gelangen dürfte. Hoffen wir, daß wenigstens nach den Wahlen dauernde Ruhe in politischer Hinsicht eintritt, und daß alle Parteien, die es mit dem Wiederaufbau des deutschen Vaterlandes ernst meinen, sich dahin vereinigen, die Abänderungen der verfassungsmäßigen Grundlage des neuen Reiches nicht durch revolutionäre und gewaltsame Mittel, sondern auf dem Wege der organischen Fort- oder Rückentwicklung herbeizuführen.

Rundschau.

Geldmarkt.

Die „Neue Züricher Zeitung" berichtet *über das neue Münzabkommen,* das die Delegierten der Lateinischen Münzunion unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 25. März in Paris abgeschlossen haben, wie folgt:

Die schweizerische und die französische Regierung verpflichten sich, in ihrem Gebiete die Silberscheidemünzen (Silbermünzen zu 2 Fr., 1 Fr. und 50 Rp.) jedes andern Landes aus der Zirkulation zurückzuziehen. Drei Monate nach Inkrafttreten des Abkommens werden die öffentlichen Kassen der Schweiz die französischen Scheidemünzen nicht mehr annehmen, ebensowenig die öffentlichen Kassen Frankreichs die betreffenden schweizerischen Münzen. Die zurückgezogenen Münzen werden dem andern Staate zur Verfügung gehalten, der sie zurückzunehmen sich verpflichtet. Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die der Schweiz aus der Zurückziehung der französischen Münzen aus ihrer Zirkulation erwachsen könnten, wird der Schweiz das ihr im Jahre 1908 auf 16 Fr. pro Kopf der Bevölkerung zugebilligte Prägungskontingent auf 28 Fr. pro Kopf erhöht. Die dadurch erlaubten Neuprägungen der Schweiz sind durch kein Jahresmaximum eingeschränkt. Die Schweiz ist ermächtigt, von den zurückgezogenen französischen Münzen die Summe zu behalten, die sie zur Befriedigung ihres Umlaufsbedarfs notwendig zu haben glaubt. Sie kann diese Münzen während vier Jahren als Pfand für die Ausgabe von Silberzertifikaten (in Metall oder Papier) verwenden. Wenn die Schweiz zu Neuprägungen schreitet, so ist sie ermächtigt, hierzu die französischen Silberscheidemünzen oder auch Fünffrankenstücke irgendeines Staates der Münzunion zu verwenden. Den resultierenden Prägegewinn hat sie ihrem Münzreservefonds zuzuführen. Frankreich hat der Schweiz die Silberscheidemünzen, die ihm übermacht werden, mit schweizerischen aus Frankreich zurückgezogenen Silberscheidemünzen, ferner entweder mit silbernen Fünffrankenstücken, mit Goldmünzen der lateinischen Union oder mit Tratten zu bezahlen. Die beiden Staaten verpflichten sich, auch Münzen, die durch den Gebrauch stärker abgenützt sind, zurückzunehmen. Die Schweiz und Frankreich haben beide das Recht, die Einfuhr von Münzen des andern Landes zu verbieten. Das Abkommen enthält schließlich einen Artikel, der Belgien zur Prägung von Münzen von 50 Rp. und 1 Fr.

für die Kongokolonie in unterwertigem Metall bis zu einer Höchstgrenze von 12 Mill. Fr. ermächtigt. Die Ratifikationen sind sobald als möglich, spätestens am 25. Juni 1920 auszutauschen.

Der Zug nach Holland. Dazu schreibt der Plutus in Heft 9, 17. Jahrg.: Der Zug nach Holland ist die neueste Tendenz, die sich als Folgen der wirtschaftlichen Neugestaltungen in der Berliner Bankwelt geltend macht. Das Bankhaus Mendelssohn u. Co. hat den Weg der Errichtung einer eigenen Firma in Amsterdam gewählt. Das Bankhaus C. Schlesinger-Trier u. Co., das die Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hat, sucht die Verbindung mit Holland in der Form, daß es sein Kommanditkapital von fünf Millionen Mark verdreifachen will und daß die neuen zehn Millionen Mark Kommanditanteile von einer holländischen Bankfirma übernommen werden sollen. Es ist nicht zu verkennen, daß bei dieser Form des Anschlusses das Schwergewicht des kapitalistischen Einflusses auf die holländischen Geldgeber übergeht. Aber gerade da es sich bei dieser Firma um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, darf man hoffen, daß es durch die Vereinbarungen mit den persönlich haftenden Gesellschaftern gelungen ist, den deutschen Charakter der Leitung des Berliner Bankhauses auch nach der Herstellung der unter den heutigen Verhältnissen aus vielen Gründen wertvollen Verbindung mit Holland zu erhalten.

Handel.

Über den *Rückschlag am Rohstoffmarkt* schreibt Dr. W. K. Weiß, der Leiter der Rohstoffabteilung der A.E.G. in der Vossischen Zeitung: Die Höherbewertung des Markkurses hat die bisher überwiegende Nachfrage nach Rohstoffen in ein Materialgebot umschlagen lassen, das bei vielen Produkten in vielen Teilen des Auslandes seit längerer Zeit bestand. Dieser Umschlag hat auch einen gewissen Preisabbau zur Folge gehabt. In Deutschland sind die Notierungen für Metalle wie folgt heruntergegangen:

	Höchster Preis für 100 kg.		Niedrigster Preis für 100 kg.	
Elektrolyt-Kupfer	10. 2.	4700 M.	13. 4.	2388 M.
Aluminium	17. 2.	6300 „	„	3500 „
Blei	20. 2.	1800 „	„	700 „
Zink	27. 2.	1700 „	„	550 „
Zinn	27. 1.	15500 „	„	7500 „

Die Verhältnisse auf dem Rohstoffmarkt liegen heute so, daß der überseeische Exporteur, der die Produkte vom Erzeuger aufbaut und in den Hafenplätzen aufstapelt, in Rohstoffen fast erstickt. Besonders haben sich so die Weltvorräte in Rohgummi außerordentlich vermehrt. Aber selbst die Baumwollpreise sind infolge großer Weltvorräte ins Wanken geraten, und die Preise für Häute und Leder erlitten unter dem Druck großer ausländischer Angebote, die sich unter den deutschen Preisen bewegen, eine starke Preiserschütterung, die teilweise einen Rückgang der Preise um 30—40 % für Häute mit sich brachte. Der Gold- und Silberpreis ist in London gefallen, in Amerika drängen gewaltige Kupfervorräte zur Ausfuhr. Im Interesse der weiteren Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt auch bei dem Umschlag der Konjunktur darf der kaufmännische Geist der Industrie, der sich bei der allgemeinen Preissteigerung durch schnelle Erhöhung der Kalkulation ausgezeichnet hat, nicht verfehlen, dieselbe Anpassungsfähigkeit auch bei fallenden Rohstoffpreisen durch Herabsetzung der Bearbeitungszuschläge für Ausfuhrerzeugnisse zu zeigen, da sonst unsere Ware im Auslande infolge zu hoher Preise nicht mehr gekauft oder andererseits die Einfuhr fremder Fertigfabrikate erleichtert wird. Solange der hohe Stand der ausländischen Valuta eine Exportprämie darstellt, können die hohen Produktionskosten hierdurch ausgeglichen werden. Sollte infolge einer Besserung des Markkurses ein Teil dieser Ausfuhrprämie dauernd verloren gehen, so würde selbst dann, wenn sich der Bezug ausländischer Rohstoffe infolge der Valutawende verbilligen würde, eine weitere Steigerung der Produktionsaufwendungen durch etwaige erneute Heraufsetzung der Kohlenpreise oder erneute Forderungen der Arbeiterschaft die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte ernstlich in Frage stellen.

Der europäische Handel der Vereinigten Staaten. Im Weltmarkt (Nr. 12 Jahrg. 8) schreibt hierzu Dr. E. Schultze, Leipzig:

Von der gewaltigen Ausdehnung des Handels der Vereinigten Staaten mit Europa während der Kriegsjahre kann man sich eine zutreffende Vorstellung kaum machen, da es sich hier wirklich um *Rekordziffern* handelt, *die alles in den Schatten stellen, was jemals an Wertziffern von der Handelsstatistik verzeichnet wurde.* Denn während die amtliche amerikanische Statistik für die sechs Jahre 1908 bis 1913 eine Ausfuhr von insgesamt 7857 Millionen Dollar gegenüber einer Einfuhr von zusammen 4637 Millionen Dollar verzeichnete, betrugen die Vergleichsziffern für die Jahre 1914 bis 1919 20 757 Millionen Dollar Ausfuhr und 3483 Millionen Dollar Einfuhr. Die Ausfuhr hat sich also beinahe auf das Dreifache gehoben, während die Einfuhr zurückgegangen war.

Das *Gesamtergebnis der Handelsbilanz der Vereinigten Staaten mit Europa* stellte sich in den sechs erstgenannten Jahren auf 3220 Millionen Dollar, in den sechs letztgenannten Jahren dagegen auf 17 274 Millionen Dollar, so daß beinahe eine *Versechsfachung des Ausfuhrüberschusses* eingetreten ist.

Im einzelnen lauten die Zahlen für

	Ausfuhr	Einfuhr	Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr
	$	$	$
1913.....	1499573363	864666103	634907260
1912.....	1467451834	900003944	567447890
1911.....	1293072862	770393236	522679626
1910.....	1194062988	790134594	403928394
1909.....	1169672326	763704486	405967840
1908.....	1233974092	548882652	685091440
Zusammen	7857807465	4637785015	3220022450

Dagegen stellen sich die Vergleichsziffern für die letzten sechs Jahre auf

	Ausfuhr	Einfuhr	Überschuß der Ausfuhr über die Einfuhr
	$	$	$
1919.....	5118991800	651405600	4467586200
1918.....	3858705905	318127305	3540578600
1917.....	4061728923	551144599	3510584324
1916.....	3813278324	633316886	3179961438
1915.....	2565660269	546352567	2019307702
1914.....	1339295916	783517509	555778407
Zusammen	20757661137	3483864466	17273796671

Der Ausfuhrüberschuß in den Jahren 1914 bis 1919 war so gewaltig, daß er den gesamten Ausfuhrüberschuß des Außenhandels der Union mit allen Ländern der Welt (nicht nur mit denen Europas) in den 40 Jahren 1874 bis 1913 übertraf.

Infolgedessen haben die Vereinigten Staaten von den europäischen Ländern *riesige Zahlungen in Gold oder Wertpapieren* erhalten und besitzen außerdem noch so gewaltige *Forderungen* an sie, daß Europa ihnen *mit etwa 40 Milliarden Dollar verschuldet ist.* Was diese Summe eigentlich bedeutet, dafür fehlt es an augenfälligen Vergleichszahlen. Was 40 Milliarden Mark im Jahre 1913 bedeutet hätten, konnten wir uns schon schwer vorstellen; bei dem gegenwärtigen Tiefstand unserer Valuta entschwindet uns der Begriff völlig.

Fraglich dürfte es nur sein, ob es den Vereinigten Staaten wirklich gelingt, diese Schuldsumme in Gold oder in Waren zu erhalten; denn so viel gemünztes Gold gibt es überhaupt nicht. So wie die Dinge heute in den meisten europäischen Ländern liegen, dürfte wenig Hoffnung darauf sein. Ja, wir glauben nicht falsch zu

prophezeien, wenn wir den Vereinigten Staaten eine *schwere Wirtschaftskrisis voraussagen.* In den letzten drei Monaten ist ihre Ausfuhr bereits um nicht weniger als 70 Prozent gesunken, weil es eben jetzt kaum noch Länder in Europa gibt, die reich genug wären, um die amerikanische Einfuhr durch entsprechende Gegenwerte zu bezahlen. Entschließen sich die Amerikaner nicht schnell zur Gewährung hoher Kredite für die verarmten Länder Europas, so dürfte auch ihre Ausfuhr nach diesen bald völlig ins Stocken geraten.

Die Breslauer Messe.

Am 26. April ist die zweite Breslauer Messe in den schönen Räumen der Jahrhunderthalle eröffnet worden. Die Zahl der Aussteller beträgt 1200, die der Einkäufer etwa das Zehnfache. Um die Geschäfte nicht zu stören, ist dem großen Publikum der Zutritt zu den Ausstellungsräumen nicht gestattet. Und doch herrscht ein sehr lebhaftes Treiben in den beiden Hauptgebäuden und den Nebenhallen. Die Verkäufer sind mit dem Geschäft zufrieden, und die Käufer sind erfreut, ihre Läger füllen zu können. Die häufig angewendete Verkaufsklausel: „Preise freibleibend", scheint dem Geschäft keinen Abbruch zu tun.

Die überaus lebhafte Beteiligung an der Breslauer Messe zeigt, daß sie, unter den geänderten Verhältnissen, eine *Notwendigkeit* war. Die preußische Staatsregierung, die wohl erkannte, daß es sich hier nicht um eine provinzielle Angelegenheit, sondern um eine Tat von großer nationaler Bedeutung handelt, trug zu den Kosten der Messe eine wesentliche Summe bei, und man rechnet, daß auch das Reich diesem Beispiel folgen wird. Leipzig mit seiner altbewährten Messe braucht die Konkurrenz des alten wichtigen Handelsplatzes Breslau, und Breslau die Konkurrenz der Pleißestadt nicht zu fürchten: Für *beide* Messen ist in dem neuen Deutschland mit seinen neuen wichtigen Aufgaben für Handel und Industrie Platz. Zu wünschen wäre allerdings, daß in Breslau, Danzig, Frankfurt a. M., Leipzig usw. allmählich eine Spezialisierung eintritt und jede Messe ihre Eigenart erhält. Georg Obst.

Hochschulnachrichten.

Universität Breslau. Im Rahmen der „Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung" (geschäftsführender Vorsitzender Prof. Dr. Georg Obst) findet im S./S. 1920 ein Kursus über Bank- und Börsenwesen, ein Kursus über Genossenschaftswesen und ein Kursus über Steuerwesen statt. Programme sind durch das Bureau der Fachhochschulkurse (Breslau I, Universität) zu beziehen.

Bücherbesprechungen.

Zur Besprechung liegen mir zwei soeben erschienene Werke aus der Zellenbücherei, Verlag *Dürr u. Weber* G. m. b. H. Leipzig-Gaschwitz vor. Preis in Künstlerpappband je M. 5.—.

1. *Prof. Dr. Georg Obst. Plaudereien eines Bankdirektors.* 8°. 103 S.

Der Verfasser, dem wir eine große Anzahl hervorragender, weitverbreiteter volkswirtschaftlicher Lehrbücher verdanken, zeigt sich in der vorliegenden Schrift von einer neuen Seite: In einer scherzhaft heiteren, mit Verwandten und Freunden geführten Plauderei behandelt er unter dem Namen eines Bankdirektors August Müller das ganze Gebiet des Bank- und Börsenwesens, soweit der kleine und der große Kapitalist darüber unterrichtet sein möchte. Er belehrt seine Zuhörer über Kapitalsanlagen in Hypotheken und Wertpapieren, über Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung und erläutert die verschiedenen Gesellschaftsformen, also was man unter Aktienbanken, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. versteht. Sodann erklärt er die verschiedenen Wertpapiergattungen: Aktien, Vorzugsaktien, Obligationen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Anleihen, Prämienanleihen, Lose, Kuxe und Bohranteile. Im weiteren behandelt er die Buchführung, die Bilanzen der Aktiengesellschaften, das Rechnen im Bankgeschäft und beantwortet die Fragen: „Wie werden die Kurse festgestellt?" „Wie liest man den Kurszettel?" „Wie und von wem werden die Kurse ermittelt?", erläutert den Kasse- und den Zeithandel, Prämiengeschäfte usw. Schließlich spricht er über Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, über offene und geschlossene Depots, über Bezugsrechte, über Konversionen, über Besorgung neuer Zinsscheinbogen und noch über manches andere, für den Wertpapierbesitzer Wichtige.

Dies der Inhalt des kleinen unterhaltenden Werkes, der selbst für den auf dem behandelten Gebiete ganz Unkundigen leicht verständlich ist. Ein prächtiges Geschenkbuch!

2. *Prof. Dr. F. Schmidt, Grundlagen der Volkswirtschaft in einer Stunde.* 8°. 94 S.

In einer Stunde kann man wohl die kleine Schrift durchlesen; um deren Inhalt geistig zu erfassen, wird der Leser jedoch mehr Zeit darauf verwenden müssen. Die Schrift ist eine gute Einführung in die Theorie der zu einem Gleichgewicht strebenden Wirtschaftskräfte. Nachdem der Verfasser Nachfrage und Angebot, Kapitalrente, Zins und Kapitalwert einer kurzen, wissenschaftlichen Betrachtung unterworfen hat, behandelt er etwas ausführlicher das gegenwärtig so wichtige Geldproblem, wobei er der früher ausschließlich, jetzt noch vielfach vertretenen Ansicht, daß minderwertiges oder stofflich wertloses Geld nicht zum Tausch gegen wertvolle Güter befähigt sei, zu widerlegen sucht. Seine weiteren Ausführungen über Geldwert und Warenpreise sind besonders unterrichtend. In den letzten Abschnitten beleuchtet der Verfasser das Gleichgewicht in der Wirtschaft als Wirkung des freien Marktes und schließt mit einigen kritischen Bemerkungen über Sozialismus und Kommunismus und mit einem Ausblick auf die Wirtschaft der Zukunft.

Max Fürst, Charlottenburg.

Literatur-Übersicht.

März.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Argentinien, Handkarte von A., Paraguay und Uruguay, sowie Teile von Chile u. Brasilien. Maßstab 1:5000000. Dietrich Reimer, Berlin.

Auslandseigentum, das deutsche, im Friedensvertrag. Von Rechtsanwalt *Dr. Ernst Decke.* (118 S.) Breslau 1919. Wilh. Gottl. Korn. M. 4.—.

Auslandsforderungen, die Regelung der deutschen. Von Geh. Reg.-Rat *Dr. Jungmann.* (16 S.) Leonhard Simion, Berlin 1919.

Bankkredit, der, und seine Sicherungen. Von Bankdirektor Hans Kaeferlein. 2. Aufl. (XX u. 576 S.) Nürnberg, Carl Koch. M. 27.25.

Bankverkehr — *Schmidt, Wilh.,* Der Verkehr mit der Bank. J. Springer. M. 2.20.

Betriebslehre. Allgem. kaufmänn. B. als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie). Bd. I. Von Prof. *Dr. H. Nicklisch.* 4. Aufl. (VIII u. 240 S.) Lex. 8°. Geh. M. 28.—; geb. M. 33.—. Stuttgart, Carl Ernst Poeschel Verlag.

Betriebsrätegesetz. Gesetzestext mit Wahlordnung, Einführung, Anmerkungen und Sachregister. Bearbeitet von *Friedr. Weinhausen.* (IV u. 143 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer 1920. M. 4.55.

— *Lüttke, Dr., H.* Das Gesetz über die Betriebsräte. Leipzig, W. Vobach u. Co. M. 3.60.

Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. Von *Chr. Döring.* (Bulletin der Studiengesellschaft f. soz. Folgen des Krieges Nr. 6.) III.: 35 Millionen Menschenverluste in Europa. (64 S.) Kopenhagen 1920. 3 Kr.

Bilanz-Politik — Von *Joh. Schreier.* (32 S.) 1920 Organisations-Verlagsgesellschaft, Berlin. M. 2.50.

Buch des Kaufmanns — Herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Theoretiker u. Praktiker von Reg.-Rat Prof. *Dr. Georg Obst.* 17.—20. Tausend. 2 Bände. Lex.-Format. (1306 S.) Geb. M. 100.—.

Buchführung, doppelte. Schemat. Darstellung der dopp. Buchführung. München, Bruno Kühn. M. 3.—.

— *Winkler, W.,* Bücherrev., Die gesamte kaufmännische Buchführung von der einfachen bis zur Buchführg. der Aktiengesellschaften unter Anwendung deutscher Buchführungsausdrücke. 2. Aufl. Berlin, Georg Siemens. M. 9.—.

— für Ladenbesitzer, Handwerker, Waren- u. kleinere Fabrikgeschäfte. Von *W. Winkler.* Berlin, G. Siemens. M. 2.—.

— Selbstkosten- und Inventarisierungs-Buchführung. Von *K. F. K. Adler.* (32 S. u. 5 Anlag.) Selbstverlag. M. 6.50.

Buchhaltungsunterricht, Geschäftsgänge für den. Von *Dr. Franz Schulze.* (32 S.) Leipzig, G. A. Gloeckner 1918. M. —.80.

Bücher-Schaufenster, das. Eine Anleitung f. d. Praxis. Von *Kurt Loele* u. *Otto Bruère.* (105 S. u. 57 Abb.) Berlin, Oldenburg u. Co.

Bürgerkunde — Zur Methodik d. Unterrichts in Lebens- und Bürgerkunde. Von *O. Seeling.* (96 S.) Leipzig, Dr. Max Gehlen 1920. M. 4.80.

Deutschland als Volksstaat mit Papierwährung und zinslosem Gelde. Von *Dr. K. Küster.* Berlin, Staatspolitischer Verlag. M. 2.—.

— Lehren der Revolution. Zur Frage Reform oder Revolution. Von Geheimrat Prof. *Dr. Siegm. Günther.* München, Duncker u. Humblot. M. 3.—.

Devisenpolitik während des Weltkrieges. Von *Dr. Ch. Blankart.* (XIV u. 258 S.) Zürich, Art. Inst. Orell Füssli 1919. M. 28.—.

England auf dem Wege zum Industrieschutz. Von *Dr. Theodor Plaut,* Hamburg. (VIII u. 104 S.) Braunschweig, Gg. Westermann.

Französische Sprachlehre I. Grundzüge der Laut-, Wort- und Satzbildung. Von Prof. *Dr. E. Glauser* u. Prof. *F. Kohlhepp.* (234 S.) Lahr, M. Schauenburg.

Reichsnotopfer, Des, zweiter Teil. Wege zum Wiederaufbau. Von *Max Neumann.* München, Duncker u. Humblot. M. 2.—.

Stabeisenindustrie. Organisationsbestrebungen in Stabeisen-Fabrikation u. Stabeisen-Handel, ihre Bedeutung für die Gesamtorganisation der Eisenindustrie. Von *W. Adler.* (VIII u. 146 S.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber 1920. M. 10.—.

Statistik — Von *S. Schott.* 2. Aufl. (128 S.) Leipzig, B. G. Teubner 1920. M. 2.—.

Steuerrechts, Auskunftkartei des, Heft 1, 2, 3. Volksverlag für Politik u. Verkehr 1920. M. 3.50.

Unterhaltungsliteratur — *Müller, Fritz:* Kramer u. Fricmann. Eine Lehrzeit. Hamburg, Hamburger Handels-Verlag. M. 6.—; geb. M. 8.50.

Valuta — *Beckerath, Dr. Herb. v.* Die Markvaluta. Über die Notwendigkeit, die Valutafrage nicht als reines Geld- u. Außenhandelsproblem, sondern nach ihrem Zusammenhang mit der Hebung der Güterproduktion zu behandeln. Jena, G. Fischer. M. 2.20.

Valuta-Assoziation, Internat. Von *Silvio Gesell.* (34 S.) Freiwirtschaftlicher Verlag, Sontra i. Hessen 1920. M. 4.—.

Verdeutschungsbuch für kaufmännische u. technische Angestellte im Elektrizitäts-Gewerbe. Zusammengestellt von *Fr. Heintzenberg.* Berlin, G. Siemens. M. 2.—.

Verkehrsentwicklung in Deutschland. Von *W. Lotz.* 4. Aufl. (152 S.) Leipzig, B. G. Teubner. M. 2.—.

Vermögenszuwachs, Gesetz über eine Kriegsabgabe. Von Rechtsanwalt *Dr. E. Decke.* (204 S.) Breslau 1919. M. 6.—.

Versicherungsgesetz f. Angestellte. Textausgabe mit Sachregister. Besorgt von *K. Lippmann.* Berlin, Vereinigung wiss. Verleger. Geb. M. 12.—.

Versittlichung des Arbeitslebens. Wege zur Wiedererweckung der Berufsfreude und Arbeitslust. Von *Dr. Bruno Rauecker.* München, Duncker u. Humblot. M. 2.—.

Wechsel- und Scheckkunde nebst Einführung in den Postscheck-Verkehr. Von *Emil Hesse.* (111 S.) Leipzig, Dr. Max Gehlen.

Weltwirtschaft — *Günther, Prof. Adolf,* Rückkehr zur Weltwirtschaft. Die Organisation der Weltwirtschaft auf sozialer und kontinentaler Grundlage. München, Duncker u. Humblot. M. 8.—.

Wirtschaftskrieg und Kriegswirtschaft. Zur Geschichte des deutschen Zusammenbruches. Von *Arthur Dix.* (VI u. 370 S.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn 1920. M. 18.— geh.

b) Zeitschriften.

Amerika und die Weltfinanzlage. Von *J. M.* Internat. Volkswirt XXX, 23.

Aufbau — Plutus XVII, 6.

Auslandsdeutschtum — *Ziehen, Prof. Dr. J.,* Das Auslandsdeutschtum in der Geschichte der Wissenschaften. Weltwirtschaft X, 3.

Auslandspreise — *Kriegenburg, Dr. W.,* Über die Preisgestaltung bei Verkäufen an das Ausland. Breslauer Meßzeitung I, 2.

Bankbeamten-Streik — *Fürstenberg, Max,* Der abgelehnte Schiedsspruch. Bankbeamtenzeitung XXV, 5.

Belgien — *Sander, Dr.-Ing. A.,* Die Entwicklung der belgischen Industrie u. der deutsch-belgischen Handelsbeziehungen. Weltwirtschaft X, 3.

Berliner Handels-Gesellschaft — Von *J. M.* Internat. Volkswirt XXX, 24.

Besitz-Steuer — Das neue Besitz-Steuergesetz. Internat. Volkswirt XXX, 24

Betriebsräte u. Zwangswirtschaft — Kultur des Kaufmanns 1920, 6.

Börsenhausse — Plutus XVII, 4.

Deutsch-Österreich — *Hainisch, Dr. M.,* Die innere Kolonisation in Deutsch-Österreich. III. Österr. Volkswirt XII, 23.

— *Knab, Ph.,* Die Arbeitsunlust und ihre Bekämpfung. Österr. Volkswirt XII, 24.

— *Stolper, Dr. G.,* Probleme der Staatswissenschaft XIV. Staatswirtschaft u. Staatszweck XV. Die Krise des Steuerrates XVI. Die Umbildung des Wirtschaftsstaates XVII. Das Finanzsystem des soz. Staates. Österr. Volkswirt XII, 23—26.

— Die Steuervorlagen. Von *W. F.* Österr. Volkswirt XII, 23.

— Die Vermögensabgabe im Unterausschuß. Von *W. F.* Österr. Volkswirt XII, 25.

Goldgewinnung — *Pfitzner, Dr.,* Die Goldgewinnung in Indien. Weltwirtschaft X, 3.

Hotel-Aktien — Internat. Volkswirt XXX, 24.

Kapitalbildung — *Hirsch,* J., Kapitalbildung und Kapitalbeschaffung. Plutus XVII, 6.

Kleinhaushalt — *Richter, Dr. Claire,* Los vom Kleinhaushalt. Plutus XVII, 5.

Kolonialhausse — Internat. Volkswirt XXX, 23.

Konsumvereine — *Beythien, Hch.,* Die Bevorzugung der Konsumvereine. Handelsschutz XVII, 6.

Kreditgenossenschaften — *Jordan-Mallinckrodt, Dr. H.,* Kreditgenossenschaft d. deutsch. Gewerbe. Plutus XVII, 6.

Serbien — Wirtschaftliches aus Serbien. Übersee-Post 1920, 11/12.

Syrien — *Herlt, G.,* Niedergang d. franz. Einflusses in Syrien. Österr. Volkswirt XII, 20.

Ungarn — *Braun, Gen.-Direkt. E.,* Der freie Verkehr mit Ungarn. Österr. Volkswirt XII, 26.

— *Immendörfer, Prof. Dr. B.,* Die wirtschaftliche Bedeutung des ungarländischen Deutschtums. Weltwirtschaft X, 3.

Valuta — *Bortkiewicz, Prof. Dr. L. v.,* Valutapolitik auf neuer Grundlage. Bank-Archiv XIX, 8.

— *Sandberg, E.,* Die internationale Valuta-Frage. Bank-Archiv XIX, 9.

— *Trenck, Dr. jur v. d.* — Ist jede einem ausl. Gläubiger geschuldete Schuld im Endergebnis Valutaschuld? Bank-Archiv XIX, 9.

— *Urbig, F.,* Die deutsche Valutanot. Bank-Archiv XIX, 7.

Valuta-Kredite — Plutus XVII, 5.

Verkehrsgeographische Betrachtungen über die Lage der Städte. Von *Prof. Dr. Ing. Otto Blum.* Weltwirtschaft X, 1.

Vermögenssteuer — *Fürnrohr, Dr.,* Das gewerbl. Anlagekapital in d. neuen Vermögensbesteuerung. Bank-Archiv XIX, 7.

Vorzugsaktien — *Naphtali, F.,* Vorzugsaktien gegen Überfremdung. Plutus XVII, 4.

(Schluß des redaktionellen Teils.)

Geschäftliche Mitteilungen.

Die Kenntnis fremder Sprachen gehört zum modernen Rüstzeug jedes Gebildeten. Das beste Mittel zur bequemen, leichten und sicheren Erlernung fremder Sprachen ist die auf „Poehlmanns" unübertroffener weltbekannter Gedächtnislehre aufgebaute Unterrichtsmethode für den Selbstunterricht. Berücksichtigt ist die alltägliche Umgangssprache unter möglichster Rücksichtnahme auf kaufmännische Korrespondenz, geschäftliche Mitteilungen und Gespräche. Jeder Lehrgang enthält eine Anleitung zur richtigen und guten Aussprache, daher für die Lernenden eine Ersparnis an Zeit und geistiger Anstrengung.

Wir machen unsere Leser auf das heutige Inserat der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW. 68, Kochstr. 9, aufmerksam, welche die Anschaffung dieser Sprachmethoden durch äußerst günstige Zahlungsbedingungen außerordentlich erleichtert.

Ferner liegt diesem Heft auch ein interessanter Prospekt über ein Handbuch der Politik bei.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M. 8.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M. 350.—, 1/2 Seite M. 175.—, 1/4 Seite M. 87.50, 1/8 Seite M. 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR U. O. PROF. AN DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROF. AN DER KONSULAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

Lernen Sie fremde Sprachen nach der Methode Poehlmann!

Aufgebaut auf Poehlmanns unübertroffener, **weltbekannter Gedächtnislehre,** daher leichtes Lernen u. sicheres Behalten, Bevorzugung der alltägl. Umgangssprache unter möglichster Rücksichtnahme auf kaufm. Korrespondenz, geschäftliche Redewendungen und Gespräche, eigene Anleitung zur richtigen und guten Aussprache, daher für die Lernenden eine Ersparnis an Zeit und geistiger Anstrengung.

Lieferung jed. Sprache sof. vollständig geg. **bequeme Monatszahlungen**

Ausführlicher Prospekt auf Wunsch franko.

Karl Block, Buchhandlung, Berlin SW 68
Kochstraße 9 Postscheckkonto: Berlin 20749

Bestellschein mit 5 Pf.-Marke in off. Briefumschlag.

Unterzeichneter bestellt lt. Anzeige in der Ztschr. f. Handelswiss. bei d. Buchhdlg. Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9:

aus der Methode Poehlmann

Spanisch leicht gemacht 58 M
Englisch leicht gemacht 58 M
Italienisch leicht gemacht 58 M
Russisch leicht gemacht 58 M
Französisch I. gemacht I 58 M
Französisch I. gemacht II 24 M
Beide Teile zusammen bezogen 72 M

gegen Monatszahlungen von .....*) Mk. durch Postscheckzahlkarten, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Bestelltes ist auf einmal zu liefern. Erfüllungsort Berlin.

Name u. Stand .....

Ort (Post) u. Datum .....

*) Bis 30 M monatl. 5 M u. f. je weit. 15 M monatl. 1 M mehr. Nichtgewünschtes gefl. streichen. Jede Sprache wird sofort geliefert. Die Preise verstehen sich einschl. Teuerungszuschlag.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Direktor und o. Prof. d. Hochschule für Welthandel Wien.

HEFT 3 STUTTGART · JUNI 1920 13. JAHRG.

Ein neuer handelswissenschaftlicher Ehrentag.

Auch Geheimrat Professor Dr. Adler, der derzeitige Studiendirektor der Leipziger Handelshochschule, überschreitet in diesen Tagen die Schwelle der siebzig Jahre.

Der Jubilar ist einer derjenigen gewesen, die sich in Deutschland als Erste mit der Entwicklung des Handels-Hochschulwesens beschäftigten. Als Dozent zwar gehörte er dem ersten Studiensemester der ersten deutschen Handelshochschule noch nicht an; aber als stellvertretendem Direktor der Öffentlichen Handelslehranstalt, die damals in sehr enger Verbindung mit der Leipziger Hochschule stand, war es ihm von Anfang an möglich, seinen Einfluß auf diese zur Geltung zu bringen. Bald war er Dozent und stellvertretender Studiendirektor. Nach dem Ausscheiden Hermann Raydts, des um die Gründung verdienten ersten Studiendirektors, wurde er dessen Nachfolger.

Adlers Einfluß ist dauernd nachhaltiger geworden. Heute, am Tage seines Jubiläums, wo nach Lambert, Stern und Raydt auch Karl Bücher aus der Reihe der Gründer oder Dozenten geschieden ist, verkörpert Adler die Geschichte der Leipziger Hochschule. So liegt deren Zepter heute mit besonderem Recht in seiner Hand.

Neben dem Amt an der Hochschule führt der Jubilar seit einer Reihe von Jahren das Inspektorat über die sächsischen Handelsschulen. Sein Einfluß auf dieses Schulgebiet in Sachsen ist aber nicht nur aus dieser Stellung abzuleiten, sondern vor allem in der Erziehungsarbeit begründet, die er in der Heranbildung der Lehrkräfte geleistet hat.

Bei dieser Kombination der Ämter gibt es wohl kaum eine Bildungsfrage für den Kaufmann, an der er nicht mittelbar oder unmittelbar mitzuarbeiten berufen gewesen wäre. Alle diese Gelegenheiten haben in ihm einen immer bereiten Arbeiter im Garten des kaufmännischen Bildungswesens gefunden. Der Jubilar hat an alle diese Aufgaben ein ganzes arbeitsreiches Berufsleben gegeben.

Die literarische Betätigung Adlers erstreckt sich ebenfalls auf das ganze weite Gebiet kaufmännischer Bildung. Es handelt sich dabei vor allem um Lehrbücher. Der Leitfaden für Handelswissenschaft, der Leitfaden der Volkswirtschaftslehre, die handelswissenschaftlichen

Werke Schiebe-Odermanns und das große Rechenwerk Feller-Odermanns, das gemeinschaftlich mit Professor Bruno Kämpfe weitergeführt ist, seien genannt; auch die Übungen für die Buchhaltung. Während die zuerstgenannten dem Unterrichte an den kaufmännischen Mittelschulen dienen, haben die beiden letzten, vor allem das Rechenwerk, auch für die Studien an den Hochschulen Verbreitung gefunden. Wissenschaftliche Aufsätze Adlers sind in einer Reihe von Zeitschriften enthalten, auch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Wir wünschen, daß dem Jubilar Gesundheit und Freude an der Arbeit erhalten bleiben.

N.

Zur Revision des Genossenschaftsgesetzes.

I.

Von Hans Crüger, Charlottenburg.

Das heute geltende Genossenschaftsgesetz ist seit 1889 in Kraft. Es hat mithin bereits sein 30jähriges Jubiläum gefeiert. Wenn man berücksichtigt, daß es durch eine Novelle und das Einführungsgesetz zum HGB. nur verhältnismäßig ganz unwesentliche Änderungen erfahren hat, so ergibt sich, daß in der Gesetzgebung das Genossenschaftsgesetz fast eine Einzelerscheinung darstellt. Denn nicht viele Gesetze sind vorhanden, die sich Jahrzehnte hindurch fast unverändert erhalten haben, und diese lange Lebensdauer des Genossenschaftsgesetzes ist um so überraschender, als unter seiner Geltung das Genossenschaftswesen eine nie geahnte Entwicklung genommen hat. Das Genossenschaftsgesetz von 1889 hat aber freilich auch die sorgsamste Vorbereitung erfahren. Dabei hatten Reichsjustizamt, Bundesrat, Reichstag, Sachverständigenkonferenzen eine sehr schwere Aufgabe zu lösen, denn das Genossenschaftsgesetz, das das Gesetz von 1889 vorfand, das deutsche Genossenschaftsgesetz von 1868, war im wesentlichen nur die Wiedergabe des preußischen Gesetzes von 1867, und dieses war ein Kampfergebnis, ein Kompromiß. Wollte doch damals die preußische Regierung den Genossenschaften die gesetzliche Anerkennung in der Weise, daß sich aus der Eintragung in das Genossenschaftsregister Rechtspersönlichkeit für die Genossenschaft ergab, nicht bewilligen. Die schwerwiegendsten Probleme blieben ungelöst. Die Genossenschaftsgesetzgebung von 1867/68 beschränkte sich im wesentlichen auf die gesetzliche Festlegung des vorhandenen Zustandes. Sie hat daher auch dem Genossenschaftswesen keine neuen Wege gezeigt und geebnet. Vielleicht war dies für die Entwicklung des Genossenschaftswesens gar nicht schlecht. Das ruhige Tempo, in dem das Genossenschaftswesen sich in den 60er, 70er und 80er Jahren ausgestaltet, hat dem Genossenschaftswesen eine solide Grundlage gegeben. Diesem Umstand ist es wesentlich zu verdanken, daß die Wirtschaftskrisis der 70er Jahre dem Genossenschaftswesen nicht allzu tiefe Wunden schlug, daß diese jedenfalls bald vernarbten.

Ganz anders ist der Einfluß der Genossenschaftsgesetzgebung von 1889 gewesen. Das Gesetz bot die Grundlage für vollkommen neue Entwicklungsmöglichkeiten. Vor allem war es die Zulassung der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, die von größter Bedeutung für die Entwicklung des Genossenschaftswesens wurde. Dazu kam dann die Zulassung der Bildung von Genossenschaften aus Genossenschaften und schließlich die obligatorische Revision. Das sind drei Momente, die von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung des Genossenschaftswesens geworden sind. Hierzu kam aber noch anderes, vor allem der Einfluß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse mit ihrer Verbandskassenbildung und der schematischen Beleihung der vertretbaren Haftsummen. Es kam der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands, es kam die Durchsetzung der Landwirtschaft mit genossenschaftlichen Organisationen, die Erkenntnis im Handwerk, daß zur beruflichen Organisation die wirtschaftliche Organisation hinzutreten müsse. An einigen Zahlen läßt sich am besten die Entwicklung des Genossenschaftswesens zeigen.

Es bestanden im Jahre 1889 6777 Genossenschaften — am 1. Januar 1920 40 025 Genossenschaften.

Über die geschäftlichen Leistungen der Genossenschaften von 1889 und 1917 (die letzte vorliegende vollständige Statistik) gibt folgende Tabelle Auskunft:

Jahr	Zahl der bestehenden Genossenschaften	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Umsatz	Eigenes Vermögen	Fremdes Kapital
				in Millionen Mark		
1889	6 777	1 260	684 767	1565	142	431
1917	38 104	28 041	6 357 986	63403	922,6	9 040

Es kommt die Mannigfaltigkeit des Genossenschaftswesens hinzu. Man spricht heute freilich meist nur von Konsumentengenossenschaften, gewerblichem Genossenschaftswesen, landwirtschaftlichem Genossenschaftswesen. Nachstehend einige Proben von der Anwendungsmöglichkeit der genossenschaftlichen Organisation: Die „Familienhilfe“, e. G. m. b. H., in Karlsruhe bezweckt die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage ihrer minderbemittelten Mitglieder, hauptsächlich

der Familien gefallener Krieger und Kriegsbeschädigter, durch Verwertung der Arbeitskraft, Beschaffung von Lebensmitteln, durch Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Wohlfahrt der Mitglieder und ihrer Familien dienen —, die Arbeitsstätte für Arbeitslose und Kriegsbeschädigte, e. G. m. b. H., in Köln soll Arbeitslosen und Kriegsbeschädigten so lange Beschäftigung bieten, bis sie eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende dauernde Stellung gefunden haben —, die gleiche Aufgabe hat sich die „Soziale Arbeitsgemeinschaft", e. G. m. b. H., in Landsberg a. W. gestellt. — Der „Frauenerwerb vom grünen Kreuz", e. G. m. b. H., in Berlin bezweckt die Errichtung hauswirtschaftlicher Betriebe, wie Waschanstalten, Anstalten zur Vermittlung von Haushaltshilfen und Kinderpflege, Betriebe für Bekleidungswesen und dergl. —, die „Volkshilfe" Haus- und Krankenpflegegenossenschaft, e. G. m. b. H., in Elberfeld gewährt Haus- und Krankenpflege durch Pflegerinnen in Notfällen —, die Rechtsanwaltgenossenschaft, e. G. m. b. H., in Charlottenburg will Einrichtungen zur gemeinsamen Beschaffung des Kanzleibedarfs, der Kanzleiräume, der wechselseitigen Terminsvertretung errichten —, die „Film- und Schauspielkunst Reform", e. G. m. b. H., will die Film- und Schauspielkunst reformatorisch pflegen durch Filmaufnahmen, Theateraufführungen, Heranbildung eines künstlerischen Nachwuchses —, die „Deutsch-Neuostlands-Handelsgenossenschaft", e. G. m. b. H., in Berlin hat sich den Betrieb von Handelsgeschäften aller Art zwischen Firmen des Deutschen Reiches und solchen der östlichen Länder zur Aufgabe gestellt —, die „Ostdeutsche Ansiedlerhilfe", e. G. m. b. H., in Königsberg bezweckt die Beschaffung billigen Kredits für Ansiedler. Einzelne Berufsgruppen haben zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und zur Vertretung ihrer Standesinteressen Wirtschaftsgenossenschaften ins Leben gerufen, so gibt es z. B. einen „Konsumverein der Reichsbankangestellten", e. G. m. b. H., in Berlin, eine „Wirtschaftsgenossenschaft der Berufssoldaten", e. G. m. b. H., eine „Wirtschaftsgenossenschaft ehemaliger Kriegsgefangener", e. G. m. b. H. Bau- und Erdarbeiter haben sich zu Arbeiterproduktivgenossenschaften zusammengeschlossen, die die Übernahme von Bau- und Erdarbeiten, Arbeiten im Bergbau, in der Forstwirtschaft bezwecken.

Das Verzeichnis könnte noch lange fortgesetzt werden. Diese Beispiele sollen allerdings nicht sagen, daß man überall hier für ein höchst eigenartiges Ziel die richtige Gesellschaftsform gewählt, sondern sie soll nur besagen, wie mannigfaltig und anpassungsfähig die Form der Genossenschaft ist.

In ein neues Stadium scheint das Genossenschaftswesen nach der Revolution kommen zu sollen. Art. 156 der Reichsverfassung schreibt vor: „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern." Es soll hier nicht die Bedeutung dieser Bestimmung untersucht werden. Es genügt, auf sie hinzuweisen.

Man kann das Genossenschaftswesen eben nicht unter einem bestimmten Gesichtspunkt ausschließlich betrachten. Die Genossenschaft ist nicht wie die Aktiengesellschaft ein rein kaufmännisches, wirtschaftliches und geschäftliches Unternehmen. Die Genossenschaft ist auch gleichzeitig ein Stück Gemeinwirtschaft. Die Genossenschaft hat ein soziales Gepräge. Die wirtschaftliche Organisation der Genossenschaft, zumal in ihrem Umfange, ist ganz anders als die eines sonstigen „Geschäfts". Die Genossenschaft ist als „Kaufmann" zu betrachten, aber doch, sofern sie sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, nicht als „Handelsgesellschaft" im eigentlichen Sinne des Wortes, denn sie ist dann nicht auf „Erwerb" gerichtet.

Die Genossenschaft hat eine große Bedeutung für die privatkapitalistische Betriebsweise. Die gewerbliche Genossenschaft paßt z. B. das Handwerk an die privatkapitalistische Betriebsweise an. Die Genossenschaft kann sich aber auch zu sozialistischen Zielen erweitern. Sie kann das Mittel bilden zur Umgestaltung der Wirtschaftsordnung in eine sozialistische. Der Allgemeine Genossenschaftstag zu Bad Nauheim (1920) hat den Versuch gemacht, die Stellung der Genossenschaft zum Sozialismus zu präzisieren. Die entscheidenden Stellen des Beschlusses lauten: „Ob Planwirtschaft, Gemeinwirtschaft, freie Wirtschaft unter staatlichem Einfluß: Die Selbstverwaltung der beteiligten Kreise muß Grundlage des Aufbaues sein. Dem gewerblichen Mittelstand ist in der Form der genossenschaftlichen Organisation die entsprechende Mitwirkung zu sichern. Die freie Initiative des Unternehmers ist durch die Organisation nur insoweit zu beeinflussen, als die Rücksicht auf die Allgemeinheit es unbedingt erforderlich macht, denn auch heute und in Zukunft gilt der Satz, daß das Unternehmen sich am besten auf dem Boden der wirtschaftlichen Freiheit entwickelt. Der genossenschaftliche Betrieb macht eine Sozialisierung dieses Betriebes entbehrlich, denn die Genossenschaften haben mit der sozialistischen Weltanschauung gemeinsam die Garantie einer lohnenden Tätigkeit für alle, und zwar auf dem Boden der Solidarität. Während aber der Sozialismus die Garantie der Gesellschaft als solcher aufbürdet, sucht die Genossenschaft die Individualität, die Selbständigkeit des einzelnen zu erhalten, sie nimmt ihm nicht nur nicht die Selbstverantwortung für seine Existenz, sondern sucht in ihm durch Übertragung der Selbstverwaltung das Bewußtsein für dieselbe zu wecken und zu erhalten."

Die Genossenschaft ist also ein Gebilde ganz besonderer Art.

Ehe die Frage beantwortet werden kann: Ist das Genossenschaftsgesetz revisionsbedürftig? muß man sich ein Bild zu machen suchen: welcher Art ist denn überhaupt die Genossenschaft? Man muß die Rechts- und Wirtschaftsnatur der Genossenschaft zu erforschen suchen.

Keine Gesellschaftsart ist so leicht zu gründen wie die eingetragene Genossenschaft. Es genügt, daß sich sieben Personen zusammenfinden, die ein Statut unterschreiben, das bestimmten Paragraphen des Genossenschaftsgesetzes entspricht. Sie wählen einen Aufsichtsrat, einen Vorstand. Der Vorstand meldet die Genossenschaft und die Vorstandsmitglieder zur Eintragung in das Genossenschaftsregister an. Nach Prüfung des Statuts auf seine Gesetzmäßigkeit durch das Gericht erfolgt die Eintragung in das Genossenschaftsregister. Die eingetragene Genossenschaft ist fertig. Auf den ersten Blick scheint es außerordentlich gewagt zu sein, eine Gesellschaft in dieser einfachen Weise sich bilden zu lassen. Das Ergebnis ist ja wohl auch, daß eine erhebliche Zahl Genossenschaften nur auf dem Papier stehen, vielleicht auch etliche vorhanden sind, die dem Schwindel dienen. Was will das aber besagen gegenüber den großen Vorteilen, die sich aus dieser einfachen Gründungsart ergeben! Bestände sie nicht, so wäre es nicht gelungen, Landwirtschaft, Handwerk, so wie es geschehen, mit Genossenschaften zu durchsetzen.

Wir haben im Genossenschaftsgesetz einen Abschnitt, den wir sonst in keinem Gesetz des Gesellschaftsrechts finden, der eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Beschränkung der Selbständigkeit der Genossenschaft, dabei aber auch gleichzeitig die Solidität der Genossenschaft sichernde Wirkung hat: die Revision nach § 53 des Genossenschaftsgesetzes. Sie sichert nicht die Genossenschaft gegen jeden Verlust, gegen jeden Zusammenbruch, sie bietet aber doch ein bedeutungsvolles Schutzmittel gegen den Mißbrauch genossenschaftlicher Organisation.

Wenn man heute an eine Revision des Genossenschaftsgesetzes geht, so muß man sich klar darüber sein, daß sie weitgehende Folgen nicht bloß für die weiteren Gründungen hat, sondern auch von starken Rückwirkungen auf das bestehende Genossenschaftswesen begleitet sein kann. Führt das Genossenschaftsgesetz z. B. zu Einschränkungen des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften, so kann dies leicht die Folge haben, daß die großen, finanziell gut entwickelten Kreditgenossenschaften eine andere Gesellschaftsart wählen. Man unterschätze nicht, welche Wirkung auch für die kleinen Betriebe, die in den Genossenschaften verankert sind, dies haben muß. Vielfach ist man freilich des Glaubens, daß die großen finanziell entwickelten Genossenschaften nur für die „Großen" sind. Ein schwerer Irrtum! Gerade vom Standpunkt der „Kleinen" können wir die „großen" Genossenschaften, zumal die großen Kreditgenossenschaften gar nicht missen. Der Segen des Genossenschaftswesens beruht nicht darin, daß die Genossenschaften klein und schwach bleiben, sondern daß sie groß und stark werden. Es ist also ein außerordentlich gefährliches Unternehmen, ohne ganz zwingende Gründe an eine Revision des Genossenschaftsgesetzes heranzugehen, denn man kann die Rückwirkung nur schwer erkennen.

Und schließlich ist auch zu bedenken, daß sich in der heutigen Zeit ein ganz gewaltiger Gährungsprozeß vollzieht. Die Gesetzgebungsmaschine geht schon viel zu schnell. Die Revision des Genossenschaftsgesetzes noch einzubeziehen ohne ganz zwingenden Grund, muß entschieden verworfen werden. Möglicherweise stehen wir auch vor ganz neuen genossenschaftlichen Entwicklungsstadien, die heute gesetzgeberisch noch gar nicht erfaßt werden können, die durch eine voreilige Revision des Gesetzes nachteilig nach der — verkehrten Richtung hin beeinflußt werden können.

Im Jahre 1888/89 hat man in aller Ruhe und Muße über den neuen Gesetzentwurf nachzudenken Gelegenheit gehabt. Dabei war die Revision des Genossenschaftsgesetzes 10 Jahre hindurch in sorgfältigster Weise vorbereitet. Wie hat man sich aber doch gleichwohl in der Beurteilung über die Wirkung der Neuerungen, die das Gesetz gebracht hat, vielfach geirrt!

Vor dem Krieg wurde im Reichstag die Anregung gegeben, insbesondere den Abschnitt über die Revision der Genossenschaften in dem Sinne abzuändern, daß weitgehende Verschärfungen eingeführt werden sollten. Mit Recht hat der Allgemeine Genossenschaftstag zu Posen (1913) dazu beschlossen:

„Der Allgemeine Genossenschaftstag erklärt gegenüber den auf Grund einzelner Zusammenbrüche von Genossenschaften hervortretenden Anregungen, die Bestimmungen über die Revision zu verschärfen, daß, wie zuletzt auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag zu Cassel (1906) ausgesprochen ist, die Erfüllung der Aufgaben der Revision nicht gesichert werden könne durch Einführung von Zwangsmaßregeln in die Organisation, sondern durch Hebung des Verständnisses der Organe der Genossenschaft für die Zwecke der Revision."

Es darf gleich hinzugefügt werden, daß diese Auffassung von allen genossenschaftlichen Zentralverbänden geteilt wird.

Weitere Anregungen sind dann insbesondere gegeben, in das Genossenschaftsgesetz Bestimmungen hineinzuarbeiten, die der Eigenart der „Genossenschaften-Genossenschaften" entsprechen. Es ist zweifellos zuzugeben, daß für Genossenschaften, die aus Genossenschaften bestehen, viele Bestimmungen des Gesetzes nicht recht passen wollen. Wenn ich mich gleichwohl gegen eine Revision dieser Bestimmungen des Gesetzes wende, so ist dabei die Erwägung entscheidend, daß, wenn einmal die Hand an das Gesetz gelegt wird, nicht abzusehen ist, wo die Revision endet. Aus der gleichen Erwägung heraus entstehen Bedenken gegen die Abänderung des § 43 des Genossenschaftsgesetzes dahin, daß den Genossenschaften, die Tausende von Mitgliedern haben, die Abhaltung der Generalversammlung überhaupt ermöglicht wird. Heute können derartig große Genossenschaften keine Generalversammlung abhalten, weil es keinen Saal gibt, der groß genug ist, um alle Mitglieder zu fassen, und weil schließlich eine Versammlung von

einigen tausend Mitgliedern auch gar nicht mehr in der Form einer Generalversammlung verhandeln könnte.

Eine Mahnung zur Vorsicht bei der Revision bietet die Verordnung betr. die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vom 17. Dezember 1914. Die Verordnung schien durchaus der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen, indem sie den Kriegsteilnehmern die Wahrnehmung ihrer Rechte als Mitglied dadurch erleichtert, daß sie ihnen gestattet, sich durch Bevollmächtigte in der Generalversammlung vertreten zu lassen. In der Praxis sind recht unliebsame Erfahrungen gemacht. So kann es auch leicht kommen, wenn man z. B. in § 43 eine durchgreifende organisatorische Änderung der Bestimmung betr. die Abhaltung der Generalversammlung vornimmt, d. h. mit Bezug auf die Ausübung des Stimmrechts.

Neuerdings werden auch Änderungen verlangt, die sich ganz besonders auf die Konsumvereine beziehen, insbesondere sollen sie der Erleichterung der Verschmelzung der Konsumvereine dienen. Hier zeigt sich aber gerade wieder, daß, wenn überhaupt an die Revision des Genossenschaftsgesetzes herangetreten wird, die verschiedenen wirtschaftspolitischen Ansichten sehr lebhaft aufeinanderplatzen würden. Es braucht noch gar nicht daran gedacht zu werden, daß die Gegner der Konsumvereine den Versuch machen werden, ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen. Sie würden ganz sicher keinen Erfolg haben. Es spielt aber die Frage eine sehr gewichtige Rolle, ob der Ausbau der Konsumvereinsbewegung in der Richtung der Bezirkskonsumvereine erwünscht ist. Es läßt sich viel dafür und viel dagegen sagen. In dem Augenblick, in dem man die Entscheidung im Wege der Gesetzgebung treffen wollte, würde die Frage natürlich sehr aktuelle Bedeutung gewinnen und in ihrem Gefolge würden gleich wieder andere „Fragen" auf der Bildfläche erscheinen.

Auf diese Bemerkungen möchte ich mich hier beschränken, da ich mich in einem Artikel für die „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts" ausführlich zur Revision des Genossenschaftsgesetzes ausgesprochen und auch die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes in den Kreis der Betrachtungen einbezogen habe, die für eine Revision in Frage kommen können, wenn diese überhaupt erfolgen soll.

II.

Von K. H. Maier, Hamburg.

Wünsche nach einer Revision des Genossenschaftsgesetzes sind im Laufe der 30 Jahre seines Bestehens wiederholt laut geworden, zum Teil von Freunden, zum Teil von Gegnern der Genossenschaften. Da damit zu rechnen ist, daß der Reichsgesetzgeber in absehbarer Zeit eine Abänderung des Genossenschaftsgesetzes in Angriff nehmen wird, erscheint eine Orientierung darüber angezeigt, nach welcher Richtung das Gesetz abänderungsbedürftig ist. Von vornherein ist festzustellen, daß eine Reform des Gesetzes an Haupt und Gliedern keineswegs in Betracht kommt. Die Grundlagen des Gesetzes bedürfen keiner Änderung. Daraus erklärt es sich, daß die Genossenschaftsverbände in der Frage der Revision des Gesetzes bisher weise Zurückhaltung geübt haben. Es muß aber zugegeben werden, daß es nach der einen oder anderen Richtung unzulänglich ist. Es ist begreiflich, daß ein Gesetz, das für eine junge Bewegung geschaffen wurde, heute nicht mehr in allen Punkten genügen kann, nachdem die Genossenschaften nach Ablauf mehrerer Jahrzehnte eine früher nicht geahnte Bedeutung und Ausdehnung gewonnen haben. Insbesondere hat sich in der Praxis der Konsumgenossenschaften, die vielfach Riesengenossenschaften mit vielen Tausenden von Mitgliedern geworden sind, häufig das Bedürfnis gezeigt, die jetzige Generalversammlung durch eine Delegiertengeneralversammlung, also durch ein Organ, das sich aus gewählten Vertretern der Genossen zusammensetzt, zu ersetzen. Ferner wurde es bei den häufig vorkommenden Verschmelzungen zweier oder mehrerer Genossenschaften als ein Mißstand empfunden, daß das Genossenschaftsgesetz keine Bestimmungen über die Verschmelzungsfrage enthält. Auch sonstige Bedenken sind anzumelden; sie besitzen aber nicht die Bedeutung, die den Anregungen beizumessen ist, welche die Generalversammlung und die Verschmelzungsfrage betreffen.

Zu dem Vorschlag der Einführung einer Delegiertengeneralversammlung ist folgendes zu bemerken. Das heutige Genossenschaftsgesetz hat den einzelnen Organen grundsätzlich qualitativ verschiedene Funktionen übertragen, indem es der Generalversammlung hauptsächlich die genossenschaftliche Gesetzgebung und nur wenige wichtige Dinge der Geschäftsführung (Genehmigung der Bilanz usw.), dem Aufsichtsrate die Kontrolle und dem Vorstande die Geschäftsführung grundsätzlich in vollem Umfange überwies. Die Wirklichkeit hat diesen gesetzlichen Zustand jedoch in den meisten Fällen verlassen. Die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Geschäftsführung, die man aus wichtigen Gründen dem Vorstande allein nicht überlassen wollte, wurde in der Weise aufgeteilt, daß in Dingen, die einigermaßen über das Alltägliche hinausgehen, der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung gehört werden muß. Oft hat die letztere sogar in Bagatellsachen mitzureden. Dieses System bringt große Nachteile mit sich. Zunächst scheitert die Durchführung des Gedankens, der Generalversammlung in erheblichem Umfange ein Bestimmungsrecht einzuräumen, an ganz einfachen Realitäten. Kein Saal ist ja groß genug, um die Tausende von Mitgliedern der großen Konsumgenossenschaften zu fassen. In Bezirkskonsumvereinen, deren Wirkungsgebiet sich nicht nur über eine Gemeinde, sondern über einen ganzen Bezirk erstreckt, besteht keine Möglichkeit oder es liegt wenigstens eine große Erschwerung dafür vor, daß ein größerer Teil der Mitglieder in der Generalver-

sammlung anwesend ist. Dazu kommt schließlich, daß die heutigen Generalversammlungen vielfach kein Organ mehr sind, die geeignet wären, Verwaltungsgeschäfte von weitgehender Bedeutung zu besorgen. Die Entwicklung muß sich also bewegen in der Richtung eines repräsentativen Ausbaues der Generalversammlung. Den Genossenschaften muß die Möglichkeit gewährt werden, die Generalversammlung des Genossenschaftsgesetzes, in der jeder erschienene Genosse stimmberechtigt ist, durch eine Generalversammlung von Delegierten zu ersetzen. Es würde sich dabei um ein Organ handeln, wie es z. B. die Generalversammlung der Ortskrankenkasse darstellt, da auch diese Generalversammlung aus Vertretern besteht, die von den Mitgliedern gewählt werden (RVO. § 333). Es empfiehlt sich nicht, die Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein die Delegiertengeneralversammlung ins Leben treten soll, gesetzlich festzulegen. Die Verhältnisse sind überall verschieden. Sie können durch gesetzliche Normierung nicht gemeistert werden. Die Delegiertengeneralversammlung darf den Genossenschaften also auf keinen Fall aufgezwungen werden, insbesondere auch nicht in der Weise, daß beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen die Generalversammlung des jetzigen Genossenschaftsgesetzes durch die Delegiertengeneralversammlung ersetzt werden soll. Es muß vielmehr der einzelnen Genossenschaft anheimgegeben sein, ob sie zu dem System der Vertretergeneralversammlung übergehen will oder nicht. Die Revision des Genossenschaftsgesetzes wird sich daher bei diesem Punkte darauf zu beschränken haben, den Genossenschaften das Recht einzuräumen, im Statut zu bestimmen, daß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen soll, die von den Genossen gewählt werden. Ferner wird zu bestimmen sein, daß die Vertreter Genossen sein müssen und daß die Art der Wahl vom Statut bestimmt wird.

Neben der Änderung der Generalversammlung ist auch die Verschmelzungsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Das jetzige Genossenschaftsgesetz enthält keine besonderen Bestimmungen über die Vereinigung zweier Genossenschaften. Diese vollzieht sich daher in sehr umständlichen Formen. Die zu übernehmende Genossenschaft löst sich auf und es findet ein langwieriges Liquidationsverfahren statt. Das Vermögen geht nicht in einem Zuge als ganzes auf die übernehmende Genossenschaft über, die einzelnen Vermögensstücke müssen vielmehr nach den besonderen gerade für sie geltenden Bestimmungen durch besondere Rechtsakte (Übergabe der Fahrnisse, Abtretung der Forderungen, Auflassung der Grundstücke usw.) zu Vermögensbestandteilen der übernehmenden Genossenschaft gemacht werden. Gegenüber diesem unbefriedigenden Rechtszustande müssen im Interesse der Verschmelzung kleinerer Vereine zu leistungsfähigeren Organisationen (Bezirksgenossenschaften) neue Bestimmungen in das Genossenschaftsgesetz eingefügt werden. Aus den geschilderten Mängeln des geltenden Rechts ergibt sich, daß die neuen Bestimmungen auf den Grundgedanken beruhen müssen, daß eine Liquidation der übernommenen Genossenschaft nicht stattfindet und daß ferner auf Grund des Verschmelzungsbeschlusses das ganze Vermögen und die Mitglieder der übernommenen Genossenschaft kraft Gesetzes auf die übernehmende Genossenschaft übergehen, wobei denjenigen Mitgliedern, die nicht übertreten wollen, ein Widerspruchsrecht gegen die neue Mitgliedschaft offengehalten wird. Bezüglich des Vermögensübergangs wird in ziemlich weitgehendem Maße eine Anlehnung an das Handelsrecht stattfinden können. Nach HGB. §§ 304ff. ist es zulässig, daß das Vermögen einer Aktiengesellschaft als ganzes an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine Aktienkommanditgesellschaft gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft übertragen wird. Regelmäßig wird bei dieser handelsrechtlichen Verschmelzung vereinbart, daß eine Liquidation nicht stattfinden soll. In diesem Falle geht das Vermögen der übernommenen Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Aktiengesellschaft über. Zur Sicherung der Gläubiger hat das Handelsrecht eingehende Vorschriften erlassen, die entsprechend auch in das Genossenschaftsgesetz einzufügen wären. — Was die Mitgliedschaft anbelangt, so müssen nach dem jetzigen Recht diejenigen Mitglieder der übernommenen Genossenschaft, die Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft werden wollen, eine entsprechende Willenserklärung (Unterzeichnung der Beitrittserklärung nach § 15 GenG.) abgeben, während die nicht übertretenden Genossen nichts zu unternehmen brauchen. Es erscheint aber die Regelung angezeigt, daß gerade umgekehrt diejenigen Genossen eine Willenserklärung abgeben, die nicht übertreten wollen, während die anderen ohne ihr Zutun Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft werden. Denn im praktischen Leben ist der Erwerb der Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft die Regel, der Nichterwerb die Ausnahme. Im einzelnen muß das Recht der Verschmelzung durch eingehende Sondernormen geregelt werden. Hier handelte es sich nur darum, die grundsätzlichen Gesichtspunkte darzustellen.

In der Begriffsbestimmung des § 1 des Genossenschaftsgesetzes wurde nicht berücksichtigt, daß eine wahre Genossenschaft nur diejenige ist, in der die Mitglieder in ihrer Erwerbs- und Wirtschaftssphäre unmittelbar gefördert werden, indem eine Beziehung zwischen dem Geschäftsbetrieb der Genossenschaft und dem Wirtschaftsleben der Mitglieder stattfindet. So wird jemand Mitglied einer Kreditgenossenschaft in erster Linie, um Kredit zu erhalten, den er entweder bankmäßig überhaupt nicht oder höchstens zu den schwersten Bedingungen erhalten würde. Sein Bestreben geht (wenigstens nicht in erster Linie) nicht dahin, an den etwaigen Überschüssen der Genossenschaft teilzunehmen. Handwerker finden sich entweder in Vereinen zusammen,

um die zum Betriebe ihres Gewerbes erforderlichen Rohstoffe usw. zu billigeren Preisen einzukaufen, als es der einzelne vermöchte, oder in Absatzgenossenschaften, um in Räumlichkeiten, die auf Vereinskosten gemietet werden, ihre Erzeugnisse dem Publikum auf geeignete Art zum Verkaufe anzubieten. Im Gegensatz zu diesen Genossenschaften, die einen Teil des Gewerbes ihrer Mitglieder in die Gemeinschaft verlegen und mit deren Hilfe den Einzelbetrieb zu fördern suchen, befriedigen die Konsumgenossenschaften nicht gewerbliche, sondern rein persönliche Bedürfnisse, indem von Vereins wegen Waren in größeren Mengen eingekauft und an die Genossen zu billigeren Preisen abgegeben werden, als der einzelne beim Einkauf bewilligt erhalten würde. Da nun die Beziehungen zwischen dem Gemeinschaftsbetriebe und der Einzelwirtschaft im § 1 nicht unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist, ist es streitig, ob das Gesetz eine solche Beziehung verlangt. Der Kommentar von Parisius-Crüger (8. Aufl. S. 50) bestreitet dies, nach ihm ist es also erlaubt, daß eine Genossenschaft errichtet wird, um aus einer Fabrik, die mit der Berufs- und Erwerbstätigkeit der Genossen in keiner Beziehung steht, Gewinn zu erzielen. In einem solchen Falle liegt sachlich eine reine Kapitalgesellschaft vor, die sich lediglich der Form der eingetragenen Genossenschaft bedient. Es ist daher erfreulich, daß sich das Kammergericht zu einer anderen Auffassung bekennt, indem es durch Entscheidung vom 12. September 1908 (Johow Bd. 37 A 168) feststellt, der begriffliche Unterschied zwischen Genossenschaften und anderen Handelsgesellschaften bestehe gerade darin, daß die letzteren einen selbständigen Vermögenserwerb bezwecken, der ihren Mitgliedern zugute kommen soll, während die Genossenschaften keinen selbständigen Erwerb bezwecken, sondern die Mitglieder in ihrem sonstigen Erwerbsberufe oder in ihrer Wirtschaft fördern wollen. Um diese Streitfrage aus der Welt zu schaffen, empfiehlt es sich, dem § 1 des Gesetzes die ausdrückliche Bestimmung anzufügen, daß Gesellschaften, die einen selbständigen Erwerb zu erzielen bezwecken, ohne die Mitglieder in ihrem sonstigen Erwerb oder in ihrer Wirtschaft unmittelbar zu fördern, die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht erwerben können. Auf diese Weise wird verhindert, daß mit der Form der eingetragenen Genossenschaft Mißbrauch getrieben wird. Nach der Crügerschen Ansicht können sich jetzt 7 Personen (vgl. Gesetz § 4) zu einer „Konsumgenossenschaft" vereinigen, welche die Aufnahme weiterer Mitglieder ablehnen und unter Nichtbeachtung des § 8 Abs. 4 des Gesetzes den Zweck verfolgen, durch den Verkauf an Nichtmitglieder Gewinn zu erzielen. Es läge dann kein gemeinwirtschaftlicher, sondern ein privatwirtschaftlicher kapitalistischer Betrieb vor, der in unlauterer Konkurrenzabsicht als eingetragene Genossenschaft firmiert. Wichtig ist dabei, daß das Publikum den eingetragenen Genossenschaften ein besonderes Vertrauen entgegenbringt.

Es läßt sich bezweifeln, ob die Liste der Genossen für die Konsumgenossenschaften mit beschränkter Haftung noch aufrecht erhalten werden soll. Denn hier spielt die Mitgliederhaftung nicht im entferntesten die Rolle, wie z. B. bei den Kreditvereinen. Bei den Konsumvereinen ist es den Gläubigern im großen und ganzen einerlei, ob und bis zu welchem Grade die Mitglieder mit einer Haftsumme noch persönlich haften. Wenn man die Umstände bedenkt, die durch die Liste der Genossen den Gerichten und den Genossenschaften entstehen, wenn man weiter berücksichtigt, wie wenig Gewicht im allgemeinen die Gläubiger dieser Genossenschaften, z. B. ihre Lieferanten, auf die Tatsache der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder legen, so muß man zu dem Ergebnis kommen, die Liste der Mitglieder habe mindestens den Konsumgenossenschaften m. b. H. gegenüber keinen praktischen Zweck mehr. Wenn ein Lieferant mit einem Konsumverein in Geschäftsverkehr treten will, so sieht er sich nicht die Genossenliste an, er betrachtet vielmehr die Mitgliederbewegung im ganzen, wie sie sich aus der öffentlichen Bekanntmachung nach §§ 33 und 139 des GenG. ergibt, er sieht sich auch die Bilanz daraufhin an, ob und wieviel Eigenkapital die Genossenschaft hat, ob sie einen ordentlichen Reservefonds besitzt, wie hoch die Geschäftsguthaben der Mitglieder sind usw. Bedenkt man weiter, daß die Konsumgenossenschaften sich in der Hauptsache aus mittellosen Leuten zusammensetzen, so hat auch die persönliche Haftpflicht schon deshalb keinen allzugroßen Wert. Es empfiehlt sich daher, die Genossenliste bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung und kleinem Geschäftsanteil, als dessen obere Grenze M 100 angemessen erscheint, wegfallen zu lassen. Die Mitgliedschaft entsteht dann insoweit durch die Eintragung in die von der Genossenschaft geführte Liste der Genossen.

Die Frage, ob die Pflicht des Genossen, auf den Geschäftsanteil Einzahlungen zu leisten, wieder auflebt, wenn durch Verlustabschreibungen das Geschäftsguthaben ganz oder zum Teil aufgebraucht ist, ist zurzeit sehr bestritten. Es stehen sich drei Meinungen gegenüber. Parisius-Crüger (8. Aufl. S. 100) lassen die Einzahlungspflicht von neuem aufleben, wenn durch Verlustabschreibungen eine Minderung der aus den Einzahlungen und aus den Gewinnzuschreibungen gebildeten Geschäftsguthaben eingetreten ist. Waldecker („Die eingetragene Genossenschaft", Lehrbuch S. 147) vertritt die gerade entgegengesetzte Ansicht, daß eine, sei es durch Einzahlung, sei es durch Gewinnzuschreibung erfüllte Einzahlungspflicht nur insoweit wieder aufleben könne, als das Gesetz dies positiv bestimme. Eine solche Bestimmung sei nur im § 19 Abs. 2 Satz 2 enthalten, wonach bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens der Gewinn nicht ausgezahlt, sondern nur gutgeschrieben werden darf. Das Reichsgericht (RGZ. 88, 93) nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein. Danach kann eine durch Einzahlung

bewirkte Erfüllung des Geschäftsanteiles nicht wieder aufleben, während Ratenzahlungen, die wegen Zuschreibung des Gewinnes nicht geleistet wurden, nachgeholt werden müssen, wenn und soweit die Gewinne durch spätere Verluste wieder aufgezehrt sind. Aus der für die Praxis maßgebenden Rechtsprechung des Reichsgerichts und aus der von Waldecker vertretenen Ansicht ergibt sich, daß es nicht möglich ist, notleidende Genossenschaften in der Weise zu sanieren, daß statutarisch oder durch Generalversammlungsbeschluß Verlustabschreibungen angeordnet und zwecks Wiederauffüllung der Abschreibungen Einzahlungen gefordert werden, die von den Genossen schon einmal durch Barzahlung geleistet sind. Es ist also gerade die nächstliegende Sanierungsmöglichkeit ausgeschlossen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, die geschilderte Streitfrage durch eine entsprechende Änderung des § 19 des Genossenschaftsgesetzes im Interesse der Sanierung notleidender Genossenschaften aus der Welt zu schaffen.

Nach § 47 des Genossenschaftsgesetzes muß der Staatsbehörde gestattet werden, in das Protokollbuch Einsicht zu nehmen, in welchem die Beschlüsse der Generalversammlung enthalten sind. Während die Handelsgesellschaften, insbesondere die Aktiengesellschaften nicht gezwungen werden, das Protokollbuch über die Beschlüsse der Generalversammlung der Staatsbehörde vorzulegen (HGB. § 259), ist für die eingetragenen Genossenschaften eine Ausnahme vorgesehen. Diese beruht auf der Unterstellung, daß die Genossenschaften, insbesondere deren Generalversammlungen keine Gewähr dafür bieten, daß sie sich auf die Verfolgung der gesetz- und statutenmäßigen Zwecke beschränken, indem angenommen wird, daß sie ev. andere Zwecke verfolgen, das Gemeinwohl gefährden usw. Dieser mit der Freiheit der Genossenschaften im Widerspruch stehende Gedanke ist durch die Entwicklung längst als irrig erwiesen. Die Geschäftsführung der Genossenschaften war und ist mindestens so loyal wie diejenige der Aktiengesellschaften. Es empfiehlt sich daher, das Genossenschaftsrecht dem Aktienrecht in der Weise anzugleichen, daß die Befugnis der Staatsbehörde, Einsicht in das Protokollbuch zu nehmen, beseitigt wird.

Nach dem jetzigen Genossenschaftsgesetz beträgt die Maximalkündigungsfrist für den Austritt eines Genossen zwei Jahre. Diese Frist genügt nicht für alle Genossenschaften, da diejenigen, welche sich mit dem Bauwesen befassen, auf länger dauernde Verhältnisse angewiesen sind und sich daher darauf verlassen müssen, daß der Geschäftsguthabenfonds ihnen nicht wieder nach kurzer Zeit zu einem erheblichen Teile entzogen wird, indem eine größere Zahl von Genossen den Austritt erklärt. Daher dürfte es angezeigt sein, den Grundsatz, daß der Austritt aus der Genossenschaft möglichst ungehemmt sein soll, in gewisser Richtung zu verlassen, indem den Genossenschaften, die sich mit dem Bauwesen befassen, das Recht eingeräumt wird, die Kündigungsfrist statutarisch auf einen längeren Zeitraum, etwa auf 5 Jahre, zu verlängern.

Nach § 66 des Genossenschaftsgesetzes kann das Geschäftsguthaben eines Genossen von seinem Gläubiger gepfändet werden. Das Pfändungsrecht wird in der Weise realisiert, daß der Gläubiger die Mitgliedschaft des Genossen kündigt. Nun ist es ein wenig befriedigender Zustand, daß die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft zerstört werden kann, damit der Gläubiger ein Geschäftsguthaben von geringer Höhe ausgezahlt erhält. Wenn man bedenkt, was der Gläubiger im günstigsten Falle erreichen kann, und wenn man dem die Schwierigkeiten und Lasten entgegenhält, die mit der Zwangsvollstreckung in das Geschäfsguthaben verbunden sind, dann wird man sich dafür entscheiden müssen, dem Gläubiger diesen Vollstreckungsweg in großem Umfange zu nehmen. In das unpfändbare Existenzminimum muß auch in gewissem Umfange die Beteiligung an Genossenschaften einbezogen werden. Aus denselben Gründen, aus denen Lohn- und Gehaltsforderungen für unantastbar erklärt worden sind, soweit sie nicht über das hinausgehen, was der Minderbemittelte notwendig zum Leben braucht, muß auch die Beteiligung der großen Bevölkerungsmassen an den Genossenschaften gegen den Zugriff der Gläubiger geschützt werden. Damit aber auch die Interessen der Gläubiger gewahrt bleiben, wird es richtig sein, die Unpfändbarkeit der Geschäftsguthaben nicht schlechthin auszusprechen, sondern nur bei denjenigen Genossenschaften, deren Geschäftsguthaben so gering sind, daß der Gesetzgeber sich sagen muß, es wäre ein Unrecht, wegen des kleinen Kapitalbesitzes die genossenschaftliche Betätigung zu zerstören. Daher wird sich die Bestimmung empfehlen, daß Guthaben, die den Betrag von etwa M 100 nicht übersteigen, unantastbar sind.

Nach § 43 können Gesellschaften, Korporationen usw. Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft werden. Das Gesetz enthält jedoch eine Lücke, da eine Bestimmung darüber fehlt, welchen Einfluß auf die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft die Auflösung einer solchen Gesellschaft hat. Da das Kammergericht (Johow 14, 53) annimmt, daß die Auflösung an sich ohne Einfluß ist und daß die Liquidatoren auf die Kündigung der Mitgliedschaft angewiesen seien, erscheint es aus praktischen Gründen notwendig, dem § 77, der von dem Tode eines Genossen handelt, eine Bestimmung anzufügen, wonach die Auflösung einer juristischen Person behandelt wird wie der Tod einer physischen Person.

Nach § 81 des Genossenschaftsgesetzes kann eine Genossenschaft aufgelöst werden, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet, oder, wenn sie andere als die im Genossenschaftsgesetz bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt. Diese Bestimmung stellt im Verhältnis zu

dem allgemeinen Recht des BGB. ein Ausnahmerecht dar. Die Genossenschaften werden unter eine Vormundschaft gestellt, die den übrigen juristischen Personen gegenüber nicht besteht. Der Tatbestand des § 81 kehrt zwar in den §§ 43 und 44 des BGB. wieder, aber die Folge, die das BGB. an einen gesetzwidrigen Beschluß des Vereins knüpft, ist nicht die Auflösung, sondern nur die Entziehung der Rechtsfähigkeit. Es ist daher zu verlangen, daß der § 81 dem allgemeinen Recht angepaßt wird.

Es liegt im Interesse der Genossenschaften und weiter Kreise der Bevölkerung, den Konkurs zu vermeiden. Es empfiehlt sich daher, nach österreichischem Muster den Genossenschaften zur Sanierung eine Frist von 2 Monaten zu gewähren. Nach dem jetzigen Recht ist es z. B. nicht möglich, daß eine aufgelöste Genossenschaft die Geschäftsanteile erhöht. Häufig werden die Verhältnisse aber so liegen, daß eine Genossenschaft durch Maßnahmen, die der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen (Erhöhung des Geschäftsanteiles usw.), den Konkurs an sich abwenden könnte, daran aber durch die gesetzlichen Bestimmungen verhindert ist, da nach § 99 der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen muß, sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist. Daher empfiehlt es sich, den Genossenschaften die angedeutete Sanierungsmöglichkeit offen zu halten.

Mit Rücksicht auf die persönliche Haftpflicht der Genossen findet zurzeit ein Zwangsvergleich im Konkurs der eingetragenen Genossenschaft nicht statt. Denn theoretisch ist volle Befriedigung der Gläubiger der eingetragenen Genossenschaft gewährleistet (durch die Haftpflicht der Genossen). Aber die Ansicht, daß eine volle Befriedigung gewährleistet sei, war allenfalls früher richtig, als es nur eine unbeschränkte Haftpflicht gab. Nachdem aber nunmehr auch die beschränkte Haftpflicht eingeführt ist, kann diese Ansicht nicht mehr aufrecht erhalten werden. Bei dem jetzigen Rechtszustande kann eine Einigung zwischen den Gläubigern und der im Konkurs befindlichen Genossenschaft an dem Widerspruch eines einzelnen Gläubigers scheitern, so daß aus egoistischen Motiven eines einzelnen oft großes Unglück über weite Bevölkerungskreise gebracht werden kann. Dies kann in großem Umfange durch Zulassung des Zwangsvergleichs vermieden werden.

Indexziffer und gleitende Lohnskala.

Von Paul Rettig, Bl.-Friedenau.

Die Indexziffern sind in England entstanden in einer Zeit ähnlicher Wirtschaftsdepression wie der heutigen, während des napoleonischen Zeitalters. Seit Jahrzehnten bringt der „Economist“ fortlaufend Veröffentlichungen von Indexziffern, die schließlich auch in Wirtschaftszeitungen und Zeitschriften anderer Länder zur Veröffentlichung gekommen sind. Es sei an die Sauerbeckschen Zahlen erinnert und an die von Dr. Elsas in Frankfurt a. M., die für unsere Betrachtung noch eine besondere Rolle spielen.

Bei den Indexziffern des „Economist“ und auch bei den Sauerbeckschen Zahlen handelt es sich um Feststellungen und Angaben, die auf die Preisgestaltung im Warengroßhandel zugeschnitten sind, d. h. es werden die Großhandelspreise bestimmter Sorten von Waren, wie Öl, Mineralien, Gummi, Holz etc., vor allem auch von Nahrungsmitteln angegeben und zu einem Durchschnittspreis zwecks vergleichender Feststellung verarbeitet. Die Zweckmäßigkeit solcher Indexziffern wurde in den bestimmten Kreisen zweifelsohne anerkannt. Der Gedanke, solche Indexziffern praktisch in größerem Umfange zu verwerten, mit ihrer Hilfe die jeweilige Kaufkraft des Geldes zu errechnen und auf die Lohnverhältnisse zu übertragen, hatte schon seit längerer Zeit bei den führenden Stellen der Bankbeamtenschaft Fuß gefaßt. Er hat seinen Ausdruck gefunden in einem Ende vorigen Jahres fertiggestellten Tarifentwurfe für einen Reichstarif für das deutsche Bankgewerbe, der von dem über das ganze Reich verbreiteten Deutschen Bankbeamtenverein ausgearbeitet worden ist. Die Tarifverhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß des deutschen Bankgewerbes haben ihren Abschluß gefunden, und die Verbindung der Indexziffern mit der Entlohnung zur Erreichung einer gleitenden Lohnskala hat hier zum ersten Male in Deutschland Anerkennung gefunden. Damit ist der Gedanke der Entlohnung unter Zuhilfenahme von Indexziffern, wie es der Deutsche Bankbeamtenverein seit langem gefordert hat, grundsätzlich zur Erörterung gekommen. Das bedeutet nicht nur eine Umwälzung in der ganzen Entlohnungspolitik, sondern das System bietet ein Mittel, Lohnkämpfe, und in ihrer Folge oft Streiks fast gänzlich in Zukunft zu vermeiden.

Alle bisher zum Abschluß gebrachten Tarifverträge hatten in ihrer Starrheit den Fehler, daß sie, wenn sie nach oft recht langwierigen Verhandlungen endlich zum Abschluß gebracht worden waren, durch die inzwischen eingetretenen Preisveränderungen überholt waren. Sie boten also keine einigermaßen richtige Grundlage für die Gegenwart, geschweige denn für die Zukunft. Und so stand denn das, was vermieden werden sollte: ein Lohnkampf im Augenblick des Abschlusses eines solchen Tarifvertrags, bereits wieder vor der Tür, und neue Wirtschaftserschütterungen waren unumgänglich.

Aus der Erkenntnis heraus, daß die alten Indexziffern für die Berechnung der Lebenshaltung bestimmter Kategorien von Arbeitern und Angestellten keine greifbare Unterlage bieten, hat Dr. Elsas in Frankfurt a. M. seit Anfang vorigen Jahres die Kosten einer Lebenshaltung einer vierköpfigen Arbeiterfamilie in Frankfurt a. M. festgestellt, und zwar unter Zugrundelegung von fünf Positionen: Lebensmittel, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Verschiedenes. Er hat für 1919 folgendes ermittelt:

	1. 4. 19	1. 9. 19	1. 11. 19
Lebensmittel	60	69,11	73,99
Kleidung	17	19,18	21,04
Wohnung	8	8,80	8,80
Heizung u. Beleuchtung	5	7,92	9,50
Verschiedenes	10	11,00	11,55
zusammen:	100	116,01	124,88

Es ergibt sich danach, daß die Kosten einer vierköpfigen Arbeiterfamilie in sieben Monaten um 25 % gestiegen sind.

Über diese Ermittlungen geht die Indexziffer im Tarifentwurf des Deutschen Bankbeamtenvereins hinaus, indem sie nicht nur die Veränderungen aller notwendigen und unvermeidlichen Ausgaben umfaßt, sondern auch solche Ausgaben einbezieht, die der Beamte im Hinblick auf sein soziales Milieu und im Interesse seines Institutes zu machen direkt oder indirekt verpflichtet ist. Diese Indexziffer soll also nicht so sehr ein absolutes als ein soziales Existenzminimum zum Ausdruck bringen. Das geschieht in der Weise, daß dieses Existenzminimum für den 1. Februar d. J. mit 9000 M errechnet worden ist, und daß zweimal im Jahre (Ende Mai und Ende September) eine Nachprüfung der auf Basis der Preise und sonstigen Verhältnisse im Februar festgestellten Indexziffern erfolgt. Der gefällte Schiedsspruch ist für beide Teile bis zu einer Veränderung von 30 % im ersten, Ende Mai ablaufenden Abschnitt, und bis zu 40 % im zweiten, Ende September laufenden Abschnitt bindend. Es würden also von dem errechneten Existenzminimum von 9000 M 30 % resp. 30 % + 40 % = 70 % als besondere Teuerungszulage zu zahlen sein. Falls der Schlichtungsausschuß, wozu er selbstverständlich berechtigt ist, darüber hinaus einen erhöhten Prozentsatz der Teuerung feststellen muß, so muß über den weiteren Zuschlag ein Einverständnis zwischen beiden Parteien erzielt werden.

Die praktische Durchführbarkeit solcher Tarifverträge ist sowohl in Südwestafrika wie auch in England erwiesen. Schon während des Krieges sind in der englischen Wollindustrie die Löhne den von der „Lebour Gazette" festgestellten sog. Meßziffern angepaßt worden, die die prozentuale Steigerung der Ausgaben einer Arbeiterfamilie nach Quantität und Qualität im Verhältnis zum Jahre 1914 zum Ausdruck bringen. Die gezeitigten Resultate sind, soweit zur allgemeinen Kenntnis gelangt, wohl befriedigende gewesen.

Die Veröffentlichung dieses Tarifentwurfes hat seinerzeit großes Aufsehen erregt und unter vielfacher Zustimmung auch manche Ablehnung, besonders in volkswirtschaftlichen Kreisen, gefunden. Neben der Schwierigkeit der Feststellung einigermaßen einwandfreier Indexziffern, die ja nicht nur die Preise für die sog. rationierten Artikel, sondern zum Teil auch Schleichhandelspreise für gewisse dringend benötigte Lebensmittel enthalten müssen, wurde das Moment in den Vordergrund gerückt, daß solche Lohnsteigerungen wiederum Preissteigerungen zur Folge haben müßten, und daß es erster Grundsatz unserer Volkswirtschaft sein müßte, nicht für die Preissteigerung, sondern für den Abbau der Preise und Lebenshaltung zu sorgen. Das mag theoretisch richtig sein, praktisch führt doch aber nur intensivste Produktivität zu diesem Abbau, die durch dauernde Lohnkämpfe in keiner Weise gefördert wird. Tatsächlich finden diese Lohnkämpfe aber doch nur deswegen statt, weil die dauernd fortlaufenden Preise den einzelnen Volksklassen das notwendige Existenzminimum nicht mehr garantieren. Hier haben meines Erachtens alle rein theoretischen volkswirtschaftlichen Erwägungen zurückzustehen vor dem großen Gedanken der Schaffung einer Grundlage zur intensivsten Produktion und der dazu unbedingt nötigen Ruhe im Gewerbe vor zerstörenden Lohnkämpfen. Hauptbedingung einer ersprießlichen Volkswirtschaft ist, daß sie mit einem tüchtigen und zufriedenen Personal arbeitet.

Wie alle Festbesoldeten haben auch die Bankangestellten bislang unter der Steigerung der Preise für alle Dinge der Lebenshaltung am allermeisten gelitten, gegenüber dem Handarbeiter, der stets und prompt sein Existenzminimum feststellt und erfüllt sieht, ohne daß man hier von ethischen oder volkswirtschaftlichen Bedenken hört, ohne daß auch hier von Bedenken höherer Regierungsstelle die Rede ist. Der Arbeiter beherrscht heute die Situation. Seit der Revolution hat der deutsche Arbeiter weder ein Interesse an produktiver Wirtschaft noch an verbesserter Produktionstechnik an den Tag gelegt. Gesteigerter Lohn bei verminderter Leistung und verkürzter Arbeitszeit ist ihm der wesentliche Faktor. Erst in neuester Zeit zeigen sich Spuren von Besserung in dieser Beziehung. Demgegenüber kann man verstehen, daß die Festbesoldeten nun auch endlich für sich ein auskömmliches Existenzminimum festgestellt zu sehen wünschen, und daß gegenüber den Tatsachen ethische oder theoretische Momente nicht mehr verfangen.

Darin liegt ja auch die Forderung nach dem System der sog. Gehaltsmark, d. h. der Gleichsetzung einer Arbeitsleistung mit einer bestimmten Lebenshaltung auf Grund der erweiterten Indexziffer. Bei einer Nichtanpassung der Entlohnung an die Preise würde sich für den Arbeitnehmer, wenn er als Arbeitgeber auftritt, ergeben, daß der Wert der Gehaltsmark, die er empfängt, einem um Monate zurückliegenden Preisniveau entspricht, während er selbst bei allen notwendigen Ausgaben den heutigen Wert der Mark, also weit höhere Preise bezahlen muß.

An der sicherlich schweren Berechnung der Indexziffern kann die Durchführbarkeit solcher Verträge nicht scheitern. In dankenswerter Weise hat ja auch schon das Reichswirtschaftsministerium seit einiger Zeit solche Unterlagen nicht nur für Berlin, sondern für einen Teil des Reiches gesammelt und so brauchbare Unterlagen für eine zuverlässige Preisermittlung und darauf beruhender Tarifierung geschaffen.

Der Zweck der nach Maßgabe der Indexziffern

festgestellten gleitenden Lohnskala ist, daß der einmal durch Übereinkommen ermittelte Reallohn (d. h. die Kaufkraft des Geldes) jeweilig unabhängig von den Preisschwankungen erhalten bleibt. Die Folge ist die einigermaßen dauernde Schaffung eines Existenzminimums für bestimmte Volksschichten und damit eine Garantie vor Erschütterungen der Wirtschaftskörper durch Lohnkämpfe und eine Möglichkeit mehr zur Rückkehr der intensiven Produktionswirtschaft und allmählichen Gesundung der deutschen Volkswirtschaft. Der Gedanke der automatischen Gehaltsregelung ist heute keine Utopie mehr, und bei einer gerechten und sinngemäßen Errechnung der Existenzminima in den einzelnen Berufen dürften diese guten Wirkungen nicht ausbleiben.

Zahlungskontrollen.

Von Herm. Geffers, Bremerhaven.

Für den kaufmännischen Leiter größerer Betriebe ist es von größter Wichtigkeit, die Kontrolle über richtige Zahlungsein- und ausgänge, sowie ordnungsmäßige Verbuchung in seiner Hand zu haben. Daneben ist es für ihn ein Haupterfordernis, über die finanzielle Lage unterrichtet zu sein, dabei zu jeder Zeit die benötigten und hereinkommenden Mittel zu übersehen, um in dieser Hinsicht ein richtiges Disponieren zu gewährleisten. Der verantwortliche Leiter will und muß dabei das freie Gefühl haben, daß neben dem laufend beschäftigten Betriebe seines Unternehmens auch hinsichtlich der rechnerischen Abwicklung im Buchungs- und Zahlungsverkehr alles richtig klappt, damit nicht Unterschleifen oder Vernachlässigung ihn um den vielfach mühsam errungenen Gewinn bringen. Die nachfolgenden Verfahren zeigen, mit welchen einfachen Mitteln der verantwortliche Leiter auf diesem Gebiete das Heft in der Hand halten kann.

A. Durch die Postkontrolle. Es ist zunächst angenommen, daß er selbst oder ein vertrauenswürdiger Angestellter die Post öffnet, der nichts mit Zahlungen zu tun hat. Die eingehenden Lieferantenrechnungen, die gemeldeten Zahlungseingänge, sowie die Zahlungsempfangsbestätigungen werden je für sich gelegt. Die einlaufenden Lieferantenrechnungen werden täglich in den einen Monatsbogen für Eingangs- oder Einkaufsrechnungen (Formular 1), und darin auch die einlaufenden Zahlungsbestätigungen in die entsprechende Spalte „bestätigt am ...“ eingetragen.

Für die ausgehenden Verkaufsrechnungen wird ein ähnlicher Monatsbogen (Formular 2) angelegt. Hierin werden ebenfalls die gemeldeten Zahlungseingänge täglich vermerkt. Die Köpfe dieser beiden Aufstellungen erläutern die Führung von selbst. Ebenso wie die einlaufenden Rechnungen einzutragen sind, werden auch alle ausgehenden Rechnungen (Verkaufsrechnungen) beim Ausgang bzw. Unterschreiben der Post notiert. Diese ausgehenden Rechnungen werden von dem Leiter kopierbar gezeichnet; ohne Zeichnung des Leiters darf eben keine Rechnung ausgehen. Bei der ausgehenden Post kann dieser Bogen auch schon vorher von einem vertrauenswürdigen Beamten ausgefüllt werden, der Leiter vergleicht und zeichnet als richtig ab.

Monat Januar 1919.

Formular 1. *Eingangs-Rechnungen (Schulden-Creditoren)*

Eing.-Dat.	Rechnungs-Dat.	Lfde. No.	Lieferant	Betrag	fällig am	bezahlt am	bezahlt durch	Empfang bestätigt am	Veränderungen C = Credit; D = Debet	
			Übertrag Dezember	546020	*)					
1.	30./12.	1	H. Müller & Co., Hamburg	18620	15.1.19	15.1.	Postanweisg.	18.1.19		
1.	1./1. 19	2	H. Schulze, Lübeck . .	51201	0 30.1.19	31.1.	Bank	2.2.19	D = 20.—	(Verpackung)
2.	1./1. 19	3	L. Mahne, Hannover . .	8964	5 20.1.19	21.1.	Reichsbank	25.1.19	C = 10.—	(Rechenfehler)
			usw.							
			Credit-Summe	6457483	3					
			Veränderungen D	1000	**)				D 10.—	**)
			Schlußsumme	6457383	3					

Zwecks späteren leichten Auffindens der Rechnungen empfiehlt es sich, die Rechnungen mit laufender Nummer zu versehen, die bei jeder Zahlungsabrechnung mit angezogen wird.

*) Dieser Betrag ist eventuell im einzelnen aufzuführen.

**) Es empfiehlt sich, die Veränderungen in der Betragspalte einfach in rot abzuändern, wenn die Eingangsrechnungen erst nach vollständiger Prüfung und Richtigstellung, also nicht sofort, in der Buchhaltung verbucht werden.

Monat Januar 1919.

Formular 2. *Ausgangs-Rechnungen (Forderungen-Debitoren)*

Ausg.-Dat.	Com.-No.	Lfde. No.	Kunde	Betrag	fällig am	hat gezahlt am	hat gezahlt durch	bestätigt am	Veränderungen C = Credit; D = Debet
1919									
1. 1.	1064	1	Diederichs A.G., Kiel . .	5671420	1. 2. 19	2.2.19	Reichsbank	3. 2. 19	C = Sconto 114.20
2. 1.	1065	2	Müller Schurig A.G., Hambg.	891247	„ „	3.2.19	Bank	3. 2. 19	÷
			usw.						
			Debet-Summe	89576240					
			÷ Credit-Veränderung	11420					
			Schlußsumme M	89564820					

Monat Januar 1919.

Formular 3.

EINNAHMEN *Zahlungsbogen* AUSGABEN

Dat.	von	bar	Postscheck	Bank	Reichsbank	Dat.	an	bar	Postscheck	Bank	Reichsbank
1. 1.	Diederichs A.-G.				5660000	15.1.	H. Müller . .	18620			
2. 1.	Müller & Schurig			891247		20.1.	L. Mahne . .				90645
	usw.					30.1.	H. Schulze . .			510010	
							usw.				
	M						M				

Bei Durchsicht dieser Bögen wird uns der Zweck und uns außerdem klar, welche wertvollen Übersichten der Leiter neben der Kontrolle hat. Nehmen wir beispielsweise an, daß die eingehenden Rechnungen (Einkaufsrechnungen) in ein Eingangsfakturenbuch, die ausgehenden Rechnungen (Verkaufsrechnungen) an Hand der Rechnungskopien in ein Ausgangsfakturenbuch gebucht werden, so können wir diese Verbuchungen insofern kontrollieren, als eine Addition der beiden Monatsbögen die gleichen Gesamtsummen ergeben müssen, wie in den genannten Büchern. Werden die Einkaufsrechnungen (unsere Schulden) bezahlt, so wird dies in dem Eingangsrechnungsbogen auf Grund jeder Zahlung mitgegebenen Abrechnungsbriefes in der Spalte „bezahlt am . . .“ vor Abgang des Zahlungsbriefes ausgetragen. Daß diese Zahlungen auch tatsächlich herausgegangen sind, ergibt die Bestätigung des Lieferanten, welche durch die Post einläuft und in der Spalte „bestätigt am . . .“ vermerkt wird. In derselben Weise wird der Monatsbogen für die von den Kunden eingehenden Zahlungen natürlich auf Grund der umgekehrten Korrespondenz geführt. Außer diesen beiden Monatsbögen kann wieder täglich ein Bogen zwecks Bankübersicht, Postscheckkontoübersicht usw. geführt werden (Formular 3). Der Vergleich sämtlicher Bogen gibt mit einfachen Mitteln eine Zahlungsbilanz. Der Leiter ist in der Lage, Stichproben in dem Reskontro zu machen und die Richtigkeit etwaiger Reskontroauszüge zu überprüfen. Etwaige noch offenstehende Monatsposten werden in den Bogen des nächsten Monats übertragen.

Das Vorstehende ist kurz der Gang mit Hilfe der ein- und ausgehenden Post. Es könnte nun möglich sein, daß aus irgendeinem Grunde in einem Betriebe diese Kontrolle Schwierigkeiten hat. Für solche Fälle möchte ich den folgenden Kontrollgang anführen, und zwar:

B. Durch Einführung eines besonderen Verfallbuches für die Eingangsrechnungen (von den Lieferanten), das der Beamte der Rechnungskontrolle ganz unabhängig von der Buchhaltung führt. In dieses Verfallbuch trägt er vor der Prüfung der Rechnungen, so wie sie einlaufen, Datum, Firma, Betrag und Zahlungsbedingung ein. Stimmen nach Prüfung der Rechnung die Beträge nicht mehr, so ändert er die Rechnungsbeträge in rot ab und schreibt das Datum seiner diesbezüglich geführten Korrespondenz daneben, d. h. auch ins Verfallbuch. Die Rechnungen gehen alsdann, nachdem der Leiter sein Kontrollzeichen unter den Buchungsvermerk gemacht hat, in die Buchhaltung zur Verbuchung. Angenommen, es wird am 15. eines Monats reguliert. An diesem Tage stellt der Kontokorrentbuchhalter aus seinem

Kontokorrent eine sog. Zahlungs- oder Regulierungsliste auf; diese Liste erhält der Rechnungskontrolleur, welcher die Beträge mit seinem Verfallbuch vergleicht und in die Zahlungs- bzw. Regulierungsliste etwaige Skontoabzüge in rot einsetzt. Hierdurch wird jede Unstimmigkeit gefunden. Man hat auch für die richtige Kontokorrentführung in dieser Beziehung eine Gewähr. Für die Ausgangsrechnungen bliebe das betr. Verfahren unter A bestehen. Zu bemerken ist noch, daß der Leiter die sonstigen Kassenausgaben an jedem Tage abzeichnet, wenn er nicht vorzieht, alle baren Ausgaben mit einem Anweisungsstempel und Namenszeichen besonders anzuweisen und darüber dann den bereits erwähnten besonderen Bogen (Formular 3) zu führen.

Verschiedenes.

Geschäftliches Tagebuch in Gestalt einer Kartothek.

Von Karl Walzer, Lankwitz.

Um über wichtige, geschäftliche Vorgänge auf dem laufenden zu bleiben, bzw. ihre Abwicklung sicher bewirken zu können, hat sich die Führung einer Art Tagebuch als ein wirklich wertvolles und praktisches Hilfsmittel erwiesen. Es ist damit die Vormerkung aller bemerkenswerten Geschäftsvorfälle gemeint und eine Übersicht über den diesbezüglichen Schriftwechsel.

Nimmt man hierzu ein Buch, so stellt sich bald das Bedürfnis nach einem Register heraus, dessen Anlage und Weiterführung Zeit beansprucht. Karten dagegen ordnet man alphabetisch nach den Namen und bewahrt sie in einem, dem Format angepaßten Pappkasten mit Deckel auf.

Damit kein unnützer Ballast entsteht, ist die Auswahl unter der Masse der Geschäftsvorfälle sorgfältig zu treffen. Nicht jeder Fall wird notiert, sondern nur solche, die wirklich wichtig und über den Augenblick hinaus von Interesse sind; wie z. B. Angebote großer Objekte, zu deren Bearbeitung meistens ein längerer Schriftwechsel notwendig ist, bevor es zum Auftrage kommt. Ferner: laufende, größere Aufträge, oder Schriftwechsel über Beanstandungen, sowie ev. damit zusammenhängende Prozesse usw.

Die Einrichtung der Karten geschieht am besten mit „Eingang“ auf der linken und „Ausgang“ auf der rechten Seite, wie es das nachstehende Muster zeigt.

Muster (Format: ca. 18:22 cm quer).

F. KÜPPERSBUSCH, Schloßfabrik, VELBERT (Rheinland).

Datum	EINGANG	Datum	AUSGANG
7. 1. 19.	Allgemeingehaltene Anfrage wegen fremdsprachlichen Satzes.	7. 1. 19.	Bejahende Antwort; Druckmuster mitgesandt und um Rücksendung gebeten.
15. 1. 19.	Illustrierter Katalog 4⁰ zur Preisabgabe gesandt. Unsere Muster zurück.	18. 1. 19.	Angebot: Illustrierter Katalog in spanischer Sprache 4⁰, 200 S.; Umschlag zweifarbig und Prägedruck. 1000 Exemplare S. D. P. B. M. 2800.—. 2000 „ „ „ 3770.—. 3000 „ „ „ 4740.—. Lieferung: Frei Bahnhof Velbert. Lieferfrist: 7 Wochen. Zahlung: Netto Kasse. Satzprobe und Papiermuster beigefügt. Im übrigen allgemeine Bedingungen unseres Offertenformulares.
29. 1. 19.	Auftrag erteilt lt. unserem Angebot vom 18. 1. 11. Manuskript anbei.	30. 1. 19.	Auftrag bestätigt; auf Bedingungen unseres Angebots nochmals hingewiesen.
1. 2. 19.	Eingang der Klischees.	3. 2. 19.	Empfang bestätigt; auf den schlechten Zustand von 45 Klischees hingewiesen; für Ausbessern und Neujustierung 75 M. verlangt. Einverständniserklärung erbeten.
7. 2. 19.	K. erklärt sein Einverständnis mit dem Inhalt unseres Schreibens vom 3. 2. 11. usw.		usw.

Der Text ist kurz zu fassen, ohne alles Beiwerk.

Die geschäftlichen Vorteile sind folgende:

1. Lassen sich eine Anzahl schwebender großer Angelegenheiten leicht und zuverlässig überwachen ohne hastiges Suchen nach den Unterlagen.

2. Braucht man keine Briefe und Kopien zurückzubehalten, die unter Umständen anderweitig gebraucht und gesucht werden.

3. Prägt man sich die Fälle durch das schriftliche Festlegen gleich beim ersten Vorkommen ein für allemal ein in den Punkten, auf die es ankommt.

4. Gewöhnt man sich daran, ständig für „reinen Tisch“ zu sorgen.

Hierzu kommt weiter: Durch die Forderung, den Text der Eintragungen kurz zu fassen und nur das Wesentliche niederzuschreiben, erlangt man die Fähigkeit, bei allem stets den Kern der Sache zu treffen. Man wird im mündlichen, geschäftlichen Verkehr von sachlicher Kürze sein, im Schriftwechsel bei aller erschöpfenden Klarheit sparsam mit den Worten umgehen und auf diese Weise eine Menge Zeit erübrigen.

Arbeiterschaft und Handelstechnik.

Von Wilhelm auf der Nöllenburg, Berlin.

Nationalökonomie, Soziologie, Naturwissenschaften, Urgeschichte der Menschheit und ähnlich lauteten die Themata, über die sich unsere Arbeiter unterrichteten. War einer besonders strebsam, so versuchte er durch Besuch einer Gewerbeschule oder Selbststudium über die Technik des von ihm ausgeübten Berufes — Schlosserei, Weberei usw. — sich weiter zu bilden. Aber mit dem Wesen der Einzelwirtschaft, mit der Technik des Handels, befaßte er sich nie. Höchstens etwas Buchführung, wenn er beabsichtigte, später als Handwerker selbständig zu werden, dann aber Schluß. Dieses Übergehen der kaufmännischen Kenntnisse hatte einen doppelten Grund: Einerseits glaubte man, das „bischen Kaufmann" schon so wie so schnell lernen zu können, zum anderen aber fehlte es an Gelegenheit der volkstümlichen Unterweisungen auf diesem Gebiete. Niemand kümmerte sich um „populäre Handelswissenschaft". Dann kam die Revolution und zeigte den Arbeitern, was sie — nicht verstanden. Die Unwissenheit sollte durch die Phrase versteckt werden. Nach den ersten Enttäuschungen kam eine Zeit der Entspannung, und der politisch geschulte Arbeiter suchte in den Geist der Geschäftswelt einzudringen. Hinzu kam noch das Betriebsrätegesetz, das in vielen Fällen direkt ein gewisses kaufmännisches Können (ich erinnere nur an die Einsichtnahme in die Bilanz, Teilnahme an den Beratungen des Aufsichtsrates usw.) von den Arbeiterführern fordert.

In Nr. 12 der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1919/20" streifte ich schon kurz die Versuche, die Arbeiterschaft mit dem Wesen der Privatwirtschaft und damit auch der Bilanzen bekannt zu machen. Am Schlusse des Vortragszyklus stellte ich nun eine Liste auf, und bat die Anwesenden, schriftlich mitzuteilen, ob und für welchen der aufgezeichneten Gegenstände sie besonderes Interesse hätten, es würde den Interessenten Gelegenheit geboten, an Vorträgen über diese Themata teilzunehmen.

Vorgeschlagen wurden 8 Themata, anwesend waren rund 220 Personen, jede konnte bis zu zwei Themen aussuchen. Die Zuhörerschaft, an die die Fragen gerichtet waren, setzte sich wie folgt zusammen:

Männer ca. 210, Frauen (Kontoristinnen) 10; beruflich gliederten sich die Anwesenden in:

Kopfarbeiter (Buchhalter, Techniker, Werkmeister usw.)	24
Metallarbeiter (Schlosser, Dreher usw.)	31
Ungelernte Arbeiter (Packer, Hilfsarbeiter usw.) . .	65
Gelernte Arbeiter verschied. Berufe (Setzer, Kellner usw.)	90
Ohne Berufsangabe	10.

Die 8 Themata des Wunschzettels lauteten wie folgt und erhielten die nebenstehend mitgeteilten Stimmen:

	gewählt von
A: Bilanzwesen	31 Teilnehmerstimmen
B: Handelslehre	75 „
C: Bank- und Börsenwesen . . .	47 „
D: Arbeitsmethoden (Taylor usw.) .	48 „
E: Grundlagen der Weltwirtschaft .	67 „
F: Revisionstechnik	60 „
G: Genossenschaftswesen . . .	30 „
H: Praktikum für Betriebsräte . .	44 „
	402 Teilnehmerstimmen.

Daß so wenig Stimmen sich für Bilanzwesen begeisterten, lag daran, daß gerade ein Kursus über dieses Thema beendet war, andererseits aber nahezu sämtliche Teilnehmer eine Bestellung auf ein Buch des Kursusleiters über dieses Gebiet in Auftrag gaben. Erfreulich ist das überaus rege Interesse, das gerade der Handelslehre entgegengebracht wurde, ebenso der Weltwirtschafts- und der Revisionstechnik, dagegen die mehr ins nationalökonomische Gebiet gehörenden Abhandlungen über Bank und Börse sowie Genossenschaftswesen stark abfielen; an dem — schon ins politische fallende — Praktikum für Betriebsräte wollten sich nur 44 Personen beteiligen.

Man erkennt hieraus, daß auch unter den „Handarbeitern" ein großes Interesse für Handelswissenschaften besteht, das nicht nur im Interesse der Arbeiterschaft, sondern im Interesse des gesamten Handels befriedigt werden muß. Ebenso wichtig wie die Heranbildung wissenschaftlich geschulter Kaufleute ist die privatwirtschaftliche Unterweisung weitester Arbeiterkreise.

Es wäre grundfalsch, die Handelstechnik als ein Geheimnis hüten zu wollen, je schneller und eindringlicher die werktätige Bevölkerung mit ihr bekannt wird, um so besser ist es für unsere gesamte Wirtschaft.

Zahlen-System für Alphabet-Folge.

Von Karl Vater, Magdeburg.

Die Beschäftigung mit Lose-Blätter-Büchern ließ mich oft den Umstand als recht unbequem empfinden, daß die Buchstabenfolge nach dem Alphabet mit der laufenden Nummernfolge nicht zu vereinen ist. Die Sicherheit der Zahl und die Fassungs- und Behaltungskraft des Buchstaben miteinander in logische Verbindung zu bringen und in der Praxis zu verwenden, war mir nun ein erstrebenswertes Ziel. Es galt, Zwischenglieder — Nummernverzeichnisse usw. — auszuschalten, indem bei Einschiebung eines neuen Namensbegriffes zwischen vorhandene Namensbegriffe sich in der Betrachtung der vorhandenen Nummern des vorhergehenden und nachfolgenden alten Begriffes die zutreffende neue Nummer für den einzuschiebenden neuen Namensbegriff ohne weiteres ergab. Das Ziel war, die laufende Nummer (Seitenzahl) des gebundenen Buches zu erreichen. Durch das Einfügen immer neuer loser Blätter (oder Karten) sollten diese im Rahmen des betreffenden Buchumfanges

pro Einzelblatt stets die eine, richtige, logisch mögliche Nummer erhalten, die dann zur Benennung des betr. Blattes und zu Verweisungen usw. benutzt werden soll. Die Nummer sollte so beschaffen sein, daß bei einem evtl. Fehlen des einen oder anderen Einzelblattes auch sofort die Lücke in der Nummernfolge zu erkennen war.

Ich glaube, einen gangbaren Weg gefunden zu haben, um ein solches Zahlensystem für Alphabetfolge aufzustellen, und zwar durch ein in die Nummernfolge eingeschaltetes einfaches Dezimal-System. Dieses besteht in einer Rückwärts- und Zwischen-Zehnteilung des Zahlenraumes benachbarter Zahlen und einer Aufreihung von Teilen bzw. Zahlen, die innerhalb des Raumes des Ganzen, das vorher geteilt wurde, liegen. Diese Rückwärtsteilung und Aufreihung von Zahlen innerhalb der Teilung selbst kann bei den Zahlenräumen jeder neu auftretenden Zahlengröße mit den benachbarten, schon vorhandenen, vor- oder rückwärtsliegenden Zahlen immer wiederholt werden, je nachdem es die orthographisch richtigen Namensbegriffe neu einzufügender loser Blätter (oder Karten) erfordern. Dieser Richtungsweg kann also in organisch wachsender Form bis ins Unendliche verfolgt werden.

Auf den beigegebenen Tabellen soll das Zahlen-System aufgebaut und näher erklärt werden[1]).

Tabelle I zeigt, wie in dem Zahlenraum von zwei schon vorhandenen Zahlen („1" und „2") im Laufe der Zeit nach und nach immer neue Zahlenbegriffe festgestellt und namhaft gemacht werden können durch Teilung und Aufreihung. Die festgestellten neuen Zahlen charakterisieren sich als organische Zahlengrößen, wobei Tabelle II die namhaft gemachten neuen Zahlengrößen im Zahlenraum der anfangs vorhandenen benachbarten Zahlen in laufender Linie vorführt.

Tabelle III zergliedert, charakterisiert und benennt die einzelnen Zahlengruppen der auf Tabelle I linksstehenden ersten Zahlenreihe, während Tabelle IV die in Tabelle I rechtsstehende letzte Zahlenreihe näher erklärt.

Tabelle V zeigt den Werdegang der Ziffernordnung bzw. deren Gebrauchsanwendung auf die sich allmählich entwickelnde Alphabetordnung eines Namensverzeichnisses (auf losen Buchführungs- [Kontokorrent- usw.] Karten).

Tabelle VI zeigt ein längeres Zahlenbeispiel aus der Praxis.

Tabelle I.

Hier anfangen mit Lesen, dann →

1
2

1 · 0003
1 · 0004
1 · 0005
1 · 0006
1 · 0007
1 · 0008
1 · 0009
1 · 001
1 · 002
1 · 003
1 · 004
1 · 005
1 · 006
1 · 007
1 · 008
1 · 009
1 · 01
1 · 02
1 · 03
1 · 04
1 · 05
1 · 06
1 · 07
1 · 08
1 · 09
1 · 1
1 · 2
1 · 3
1 · 4
1 · 5
1 · 6
1 · 7
1 · 8
1 · 9
1 · 91
1 · 92
1 · 93
1 · 94
1 · 95
1 · 96
1 · 97
1 · 98
1 · 99
1 · 910
1 · 911
1 · 912
1 · 913
1 · 914
1 · 915
1 · 916
1 · 917
1 · 918
1 · 919
1 · 920
1 · 921
1 · 922
1 · 923
1 · 924
1 · 925
1 · 926
1 · 927
1 · 928
1 · 929
1 · 930
1 · 931
1 · 932
1 · 933
1 · 934
1 · 935
1 · 936

1 · 4 · 06
1 · 4 · 07
1 · 4 · 08
1 · 4 · 09
1 · 4 · 1
1 · 4 · 2
1 · 4 · 3
1 · 4 · 4
1 · 4 · 5
1 · 4 · 6
1 · 4 · 7
1 · 4 · 8
1 · 4 · 9
1 · 4 · 91
1 · 4 · 92
1 · 4 · 93

1 · 4 · 2 · 09
1 · 4 · 2 · 1
1 · 4 · 2 · 2
1 · 4 · 2 · 3
1 · 4 · 2 · 4
1 · 4 · 2 · 5
1 · 4 · 2 · 6
1 · 4 · 2 · 7
1 · 4 · 2 · 8
1 · 4 · 2 · 9
1 · 4 · 2 · 91
1 · 4 · 2 · 92
1 · 4 · 2 · 93
1 · 4 · 2 · 94

1 · 94 · 7
1 · 94 · 8
1 · 94 · 9
1 · 94 · 91
1 · 94 · 92

1 · 916 · 5
1 · 916 · 6
1 · 916 · 7
1 · 916 · 8
1 · 916 · 9
1 · 916 · 91
1 · 916 · 92
1 · 916 · 93
1 · 916 · 94

1 · 916 · 7 · 1
1 · 916 · 7 · 2
1 · 916 · 7 · 3
1 · 916 · 7 · 4
1 · 916 · 7 · 5
1 · 916 · 7 · 6
1 · 916 · 7 · 7
1 · 916 · 7 · 8
1 · 916 · 7 · 9
1 · 916 · 7 · 91
1 · 916 · 7 · 92
1 · 916 · 7 · 93
1 · 916 · 7 · 94
1 · 916 · 7 · 95
1 · 916 · 7 · 96
1 · 916 · 7 · 97
1 · 916 · 7 · 98

1 · 916 · 7 · 2 · 4
1 · 916 · 7 · 2 · 5
1 · 916 · 7 · 2 · 6
1 · 916 · 7 · 2 · 7
1 · 916 · 7 · 2 · 8
1 · 916 · 7 · 2 · 9
1 · 916 · 7 · 2 · 91
1 · 916 · 7 · 2 · 92
1 · 916 · 7 · 2 · 93
1 · 916 · 7 · 2 · 94
1 · 916 · 7 · 2 · 95

Rechtsfragen des Tages.

Die Deutsche Verfassunggebende Nationalversammlung ist zu Ende gegangen. Der Abschluß war weder rühmlich noch erhebend. Sie mußte einige wichtige Gesetze, darunter das für die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit bestimmte, unerledigt lassen, weil die Rechte die Beschlußunfähigkeit herbeiführte. Man wird auf die konstituierende Versammlung der Deutschen Republik das Dichterwort anwenden: „Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt ihr

(Forts. des Textes S. 65.)

[1]) Wegen Raummangel bringen wir nur die beiden besonders charakteristischen Tabellen I und V.

Tabelle V.

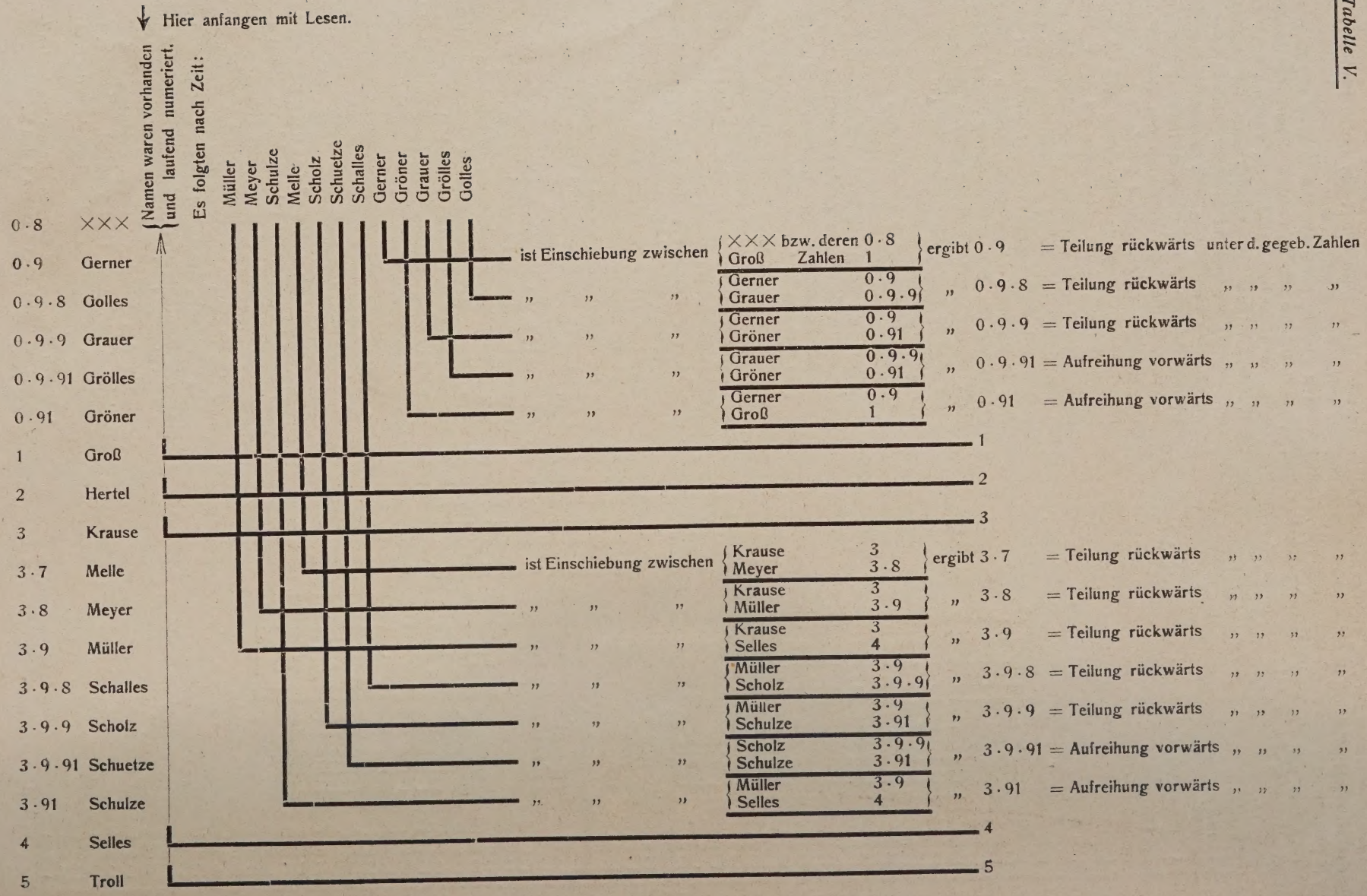
Hier anfangen mit Lesen.
Namen waren vorhanden und laufend numeriert.
Es folgten nach Zeit:
Müller Meyer Schulze Melle Scholz Schuetze Schalles Gerner Gröner Grauer Grölles Golles
0·8 XXX
0·9 Gerner
0·9·8 Golles
0·9·9 Grauer
0·9·91 Grölles
0·91 Gröner
1 Groß
2 Hertel
3 Krause
3·7 Melle
3·8 Meyer
3·9 Müller
3·9·8 Schalles
3·9·9 Scholz
3·9·91 Schuetze
3·91 Schulze
4 Selles
5 Troll
ist Einschiebung zwischen XXX bzw. deren Groß 0·8 Zahlen 1 ergibt 0·9 = Teilung rückwärts unter d. gegeb. Zahlen
„ „ „ Gerner 0·9 Grauer 0·9·9 „ 0·9·8 = Teilung rückwärts „ „ „ „
„ „ „ Gerner 0·9 Gröner 0·91 „ 0·9·9 = Teilung rückwärts „ „ „ „
„ „ „ Grauer 0·9·9 Gröner 0·91 „ 0·9·91 = Aufreihung vorwärts „ „ „ „
„ „ „ Gerner 0·9 Groß 1 „ 0·91 = Aufreihung vorwärts „ „ „ „
ist Einschiebung zwischen Krause 3 Meyer 3·8 ergibt 3·7 = Teilung rückwärts „ „ „ „
„ „ „ Krause 3 Müller 3·9 „ 3·8 = Teilung rückwärts „ „ „ „
„ „ „ Krause 3 Selles 4 „ 3·9 = Teilung rückwärts „ „ „ „
„ „ „ Müller 3·9 Scholz 3·9·9 „ 3·9·8 = Teilung rückwärts „ „ „ „
„ „ „ Müller 3·9 Schulze 3·91 „ 3·9·9 = Teilung rückwärts „ „ „ „
„ „ „ Scholz 3·9·9 Schulze 3·91 „ 3·9·91 = Aufreihung vorwärts „ „ „ „
„ „ „ Müller 3·9 Selles 4 „ 3·91 = Aufreihung vorwärts „ „ „ „

Charakterbild in der Geschichte." Die Nationalversammlung ist gepriesen und beschimpft worden — je nach der Parteistellung des Beurteilers. Heute, wo wir diesen Entwicklungsabschnitt der deutschen Staatsgeschichte überblicken, müssen wir, wenn wir über den Parteien stehen und leidenschaftslos ein gerechtes Urteil fällen wollen, mindestens eines feststellen: Es ist ein bewundernswertes Maß von Arbeit geleistet worden. Es ist sehr leicht, als Parteiredner der äußersten Rechten oder Linken einzelne Gesetze oder Beschlüsse herauszugreifen oder zu verurteilen. Auch die Mittelparteien, deren Zusammenarbeiten der Wiederaufbau von Recht und Wirtschaft nach dem doppelten Zusammenbruch des Kriegsendes und der Staatsumwälzung zu verdanken ist, werden nicht restlos mit den erzielten Ergebnissen, an deren Schaffung sie selbst teilgenommen haben, einverstanden sein. Viele Volksvertreter haben bei der Zustimmung zu manchen dieser gesetzgeberischen Maßnahmen starke Opfer ihrer Überzeugung bringen müssen. Sie haben es getan mit dem Bewußtsein, daß ohne wechselseitige Zugeständnisse keine Aussicht oder Möglichkeit bestand, aus dem Chaos herauszukommen, der zu einer Auflösung der so mühsam geschaffenen deutschen Einheit führen mußte.

Für den Kaufmann ist es vor allem wichtig, was die Deutsche Nationalversammlung auf wirtschaftlichem Gebiete geleistet hat. Auch hier — und, da die Wirtschaftsordnung einen hervorragenden Teil des staatlichen Neubaus darstellt, hier ganz besonders — sind die Beurteilungen des Erreichten sehr verschiedenartige, je nachdem man sich auf den Standpunkt des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers stellt. Im Mittelpunkt dieser Erwägungen steht der fünfte Abschnitt des zweiten Hauptteils der neuen Reichsverfassung, der den Titel führt: „Das Wirtschaftsleben". Hier zeigt sich die von den Koalitionsparteien eingehaltene mittlere Linie besonders deutlich. Wenn Art. 151 erklärt: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen" und damit den aufstrebenden Angestellten eine Handhabe für ihr Fortkommen und ihren Aufstieg bietet, so wird durch die folgenden Grundsätze andrerseits den zu weitgehenden Forderungen der dem Kommunismus zuneigenden Parteien eine Schranke entgegengesetzt. Art. 153 erklärt das Eigentum als von der Verfassung gewährleistet und eine Enteignung nur unter der Voraussetzung angemessener Entschädigung für zulässig. Einer der umstrittensten Punkte war die Fassung des Art. 165, der sich eingehend mit dem Verhältnis des Unternehmers zu seinen Arbeitern und Angestellten beschäftigt. Es war sehr schwer, hier auch nur unter den der tragenden Mehrheit angehörenden Parteien die richtige Formel zu finden. Im Aufbau der Betriebsräte, Bezirksarbeiterräte und des Reichsarbeiterrats auf der einen, und ihrem Zusammentreten mit den Unternehmervertretungen zu Bezirkswirtschaftsräten und einem Reichswirtschaftsrat auf der anderen Seite findet sich, allerdings in sehr gemilderter Form, der Rätegedanke verwirklicht. Es handelt sich hier zunächst nur um Richtlinien, deren Ausführung der Einzelgesetzgebung obliegt. Ein Teil der innerhalb dieses Rahmens zu schaffenden Gesetzgebung hat das Betriebsrätegesetz übernommen, das aber selbst erst noch in der Praxis erweisen muß, ob der Nationalversammlung der große Wurf auf diesem gesetzgeberischen Neuland gelungen ist.

Die Verwirklichung der zweiten großen Forderung der modernen wirtschaftspolitischen Entwicklung ist die Überführung der Privatunternehmungen in die Gemeinwirtschaft. Auch hier hat die Reichsverfassung nur Grundzüge aufstellen können, die erst in der weiteren Entwicklung und nach Maßgabe der politischen Parteigestaltung in Sondergesetzen ihre Durchführung erfahren können. Für diese Sozialisierung bilden die verfassungsmäßigen Grundlagen Art. 155 u. 156 RV. Art. 155 betrifft die Verteilung und Nutzung des Bodens. Hier ist die Formel gewählt worden, daß der Staat ein Recht der Überwachung hat, zwecks Verhütung von Mißbrauch und mit dem Ziele, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und eine seinen Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Von diesem Grundsatz bis zu seiner restlosen Durchführung ist noch ein unübersehbarer Weg, und man wird bei dem Versprechen der Verfassungsvorschrift leicht an Heinrich IV. berühmtes Wort vom „Huhn im Topfe" erinnert. Immerhin ist auch schon auf diesem Gebiete durch das Reichssiedlungsgesetz und die Vorschriften über die Beseitigung des gebundenen Grundbesitzes ein bedeutsamer Anfang gemacht. Viel weiter vorgeschritten ist die Sozialisierung von Betriebsunternehmungen, deren verfassungsmäßige Grundlage Art. 156 ist. Danach kann das Reich — durch Gesetz und gegen Entschädigung — für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen, und im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen, mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile an dem Betriebe zu sichern. Schon vor dem Erlaß der Reichsverfassung war dieser Gedanke durch das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919 in den Kreis praktischer Gesetzgebungspolitik gezogen worden; durch das am gleichen Tage erlassene Reichsgesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft und durch die Gesetze vom 23. April 1919 über die Kaliwirtschaft, sowie vom 31. Dezember 1919 über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft sind weitere Schritte in der Richtung der Vergesellschaftung getan. Auch hier eine Überstürzung zu vermeiden und den Sprung ins Dunkle zu unterlassen, dessen wirtschaftliche Folgen unübersehbar

sind, ist ein Gebot politischer Klugheit, das nur Parteigängern ohne Verantwortlichkeitsbewußtsein unterlassen können.

Auf einem besonders wichtigen Gebiet ist die Vergesellschaftung restlos durchgeführt, und diese Entwicklung ist ein mit einem sehr erheblichen Betrage in das Kredit der Schlußbilanz der Nationalversammlung einzusetzender Posten: die Überführung des Verkehrswesens auf das Reich. Allerdings war hier die Entwicklung insofern einfacher, weil auch schon unter der früheren Regierungsform die Grundlagen geschaffen waren, und es sich eigentlich nur darum handelte, das Regal der Einzelstaaten durch das des Reichs zu ersetzen. Immerhin ist es ein zweifelloser Fortschritt und ein sicherer Gewinn für den Reichsgedanken, daß es trotz der zahlreichen partikularistischen Einflüsse gelang, nicht nur in der Verfassung die Forderung nach einer Verreichlichung des gesamten Verkehrswesens aufzustellen, sondern diese auch restlos und reibungslos durchzusetzen. Hier hat die neue Weltanschauung in einem Jahre erreicht, was einem Bismarck während des Vierteljahrhunderts seiner Tätigkeit als Leiter des von ihm geschaffenen jungen deutschen Staates nicht geglückt war. Schon 1875 hatte Bismarck die Überführung der Privateisenbahn in das Eigentum des Reiches durchsetzen wollen. Der Plan scheiterte an dem Widerspruch der zahlreichen Interessenten und derjenigen Parteien, die den allmächtigen Kanzler nicht auch finanziell von den einzelstaatlichen Regierungen und ihren Parlamenten unabhängig stellen wollten.

Auch auf einem anderen Gebiete hat der Reichsgedanke festen Fuß gefaßt. Man kann über die Reichssteuergesetzgebung und ihre wirtschaftliche Nützlichkeit denken wie man will. Eines ist nicht zu unterschätzen: das ist das starke einigende Band, das durch diese Neugestaltung um die einzelnen deutschen Länder geschlungen ist. Die Reichsabgabeordnung bildet für alle Zeit eine großzügige Grundlage des wirtschaftlichen Neubaus des Reiches. Diesem bedeutenden Gesetzgebungswerk sind aus der Rechtgeschichte des Deutschen Reichs nur die Justizreform von 1879 und der Neubau des materiellen bürgerlichen Rechts von 1900 an die Seite zu stellen.

Wenn diese Zeilen die Presse verlassen, ist das Schicksal der nächsten 4 Jahre bestimmt: die Neuwahlen sind vorüber und die für die Leitung der Geschicke des Reichs verantwortlichen Personen können die Parteikonstellationen überschauen, die eine Führung der Reichsgeschäfte ermöglichen. Im Interesse des deutschen Vaterlandes und der Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens muß jeder Vaterlandsfreund den einen Wunsch hegen und zum Ausdruck bringen: daß alle diejenigen, die mit der bisherigen Entwicklung des Staats- und Wirtschaftslebens seit der Umwälzung vom 9. November 1918 unzufrieden sind, ihre Änderungswünsche auf den durch die Verfassung gewiesenen Wegen verfolgen und jeden gewaltsamen Eingriff in die naturgemäß noch nicht abgeschlossene Entwicklung unterlassen, der nur zu neuen, das Wirtschaftsleben störenden und den Wiederaufbau bedrohenden Verwicklungen führen kann. Heilfron.

Begriff, Arten, allgemeine Bedeutung und Anwendungsgebiete der Werbung.

Von E. Lysinski, Mannheim und Rudolf Seyffert, Köln

Jeder von uns weiß, was es bedeutet, für eine Sache oder für eine Idee zu werben, für etwas Reklame oder Propaganda zu machen. Und doch ist es nicht so einfach, den Begriff Werbung, Reklame oder Propaganda genau zu definieren. Wir wollen versuchen, uns einer präzisen Definition allmählich zu nähern.

Werbung ist, wie schon die sprachliche Form des Wortes andeutet, zunächst ganz allgemein eine Tätigkeit, und zwar eine Tätigkeit im prägnanten Sinne bewußter Zwecktätigkeit. Sie ist also eine Tätigkeit, die in bewußter Absicht einen bestimmten Zweck zu erreichen sucht. In diesem Sinne gebraucht man auch vielfach die Begriffe Werbung und Werbetätigkeit, Reklame und Reklametätigkeit, Propaganda und Propagandatätigkeit völlig synonym.

Eine Zwecktätigkeit ist entweder unmittelbarer oder mittelbarer Art. Bei der unmittelbaren Zwecktätigkeit ist die Tätigkeit selbst schon die Erfüllung des Zweckes. So entspricht etwa der Aufgabe, eine Last zu tragen, eine unmittelbare Zwecktätigkeit. Denn das bloße Tragen der Last ist schon die Erfüllung der Aufgabe selber. Bei der mittelbaren Zwecktätigkeit dagegen ist die Tätigkeit selbst erst ein Mittel zur Erfüllung des Zweckes, diese erst die Wirkung der Tätigkeit. Muß ich, um eine Maschine in Bewegung zu setzen, erst den Kessel feuern, so ist die Feuerung des Kessels nur eine mittelbare Zwecktätigkeit.

Natürlich ist die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Zwecktätigkeit nur relativ. Dieselbe Tätigkeit kann je nach dem Zweck, zu dem man sie in Betracht setzt, bald unmittelbar, bald mittelbar sein. Indessen wird dadurch die Berechtigung dieser Unterscheidung nicht im mindesten berührt.

Haben wir die Werbung vorhin ganz allgemein als Zwecktätigkeit gekennzeichnet, so können wir sie jetzt schon genauer als mittelbare Zwecktätigkeit charakterisieren. Die Werbung ist nicht eine Tätigkeit, die als solche schon einen bestimmten Zweck erfüllt, sondern nur auf seine Erfüllung gerichtet ist. Sie ist eine Tätigkeit, die in bewußter Absicht nur auf ein bestimmtes Ziel angelegt ist, nicht aber selbst schon seine Erfüllung darstellt. Mit anderen Worten, sie ist Anwendung von Mitteln zur Erreichung eines beabsichtigten Zweckes. Wir können daher auch ohne Änderung des Sinnes schon bestimmter sagen: Werbung ist ganz allgemein Anwendung von Mitteln zur Erreichung eines beabsichtigten Zweckes

So wenig jede einzelne isolierte Erziehungs- oder Verwaltungsmaßnahme schon Erziehung oder Verwaltung ist, ebensowenig ist auch jede einzelne Werbetätigkeit schon Werbung. Im eminenten Sinne des Wortes kann man von Werbung — genau so, wie von Erziehung oder Verwaltung — nur da sprechen, wo sich eine größere Zahl einzelner Tätigkeiten, beherrscht von einem übergeordneten leitenden Zweck, in planvoller Ordnung zweckmäßig zu einer organischen Tätigkeitseinheit höherer Art zusammenschließen. Kurz nur die organisierte Anwendung von Mitteln zur Erreichung eines beabsichtigten Zweckes ist Werbung im vollen Sinne des Wortes. In allen anderen Fällen handelt es sich strenggenommen höchstens um Keime, Ansätze oder Bruchstücke.

Werbung, so können wir jetzt zusammenfassen, ist die organisierte Anwendung von Mitteln zur Erreichung eines beabsichtigten Zweckes. Was wir damit gewonnen haben, ist aber nur die nächsthöhere Gattung, das sog. genus proximum des Begriffes Werbung. Diesen Gattungsbegriff teilt die Werbung mit einer Reihe anderer Zwecktätigkeiten. Auch die Erziehung, die Forschung, die Verwaltung usw. bestehen in der organisierten Anwendung von Mitteln zur Erreichung eines beabsichtigten Zweckes. Wir haben also bisher nur das allen diesen Begriffen Gemeinsame gewonnen.

Welches ist nun der artbildende Unterschied, die von der Logik sogenannte differentia specifica? Oder mit anderen Worten, welche wesentlichen Merkmale muß eine organisierte Anwendung von Mitteln zur Erreichung eines beabsichtigten Zweckes haben, um gerade Werbung zu sein? Was unterscheidet die Werbung von der Erziehung, Forschung, Verwaltung usw., wenn alle organisierte Anwendung von Mitteln zur Erreichung eines beabsichtigten Zweckes sind?

Darauf können wir kurz antworten, der beabsichtigte Zweck, sein Inhalt, seine besondere Eigenart. In ihm haben wir den artbildenden Unterschied zu suchen. Er ist es, der die Werbung von der Erziehung, Forschung, Verwaltung und ähnlichen Zwecktätigkeiten scheidet. Was ist nun der allgemeine Zweck jeder Werbung?

Werbung ist Beeinflussung, und zwar seelische Beeinflussung. Alle Werbung will auf das seelische Leben und Erleben einwirken, es in bestimmter Richtung beeinflussen. Es handelt sich also bei ihr allemal um einen ganz bestimmten psychischen Vorgang. Eine ganz bestimmte psychische Wirkung, die wir Beeinflussung nennen, ist ihr Ziel.

Das Objekt dieser Beeinflussung ist der Mensch. Die Werbung will auf Menschen einwirken, Menschen beeinflussen. Sie ist seelische Beeinflussung von Menschen.

Aber nicht der einzelne Mensch ist Objekt der Werbung, sondern die Allgemeinheit, oder zum mindesten eine Mehrheit von Menschen, im allgemeinen eine durch irgendein Moment zusammengehörige Gruppe von Menschen. Die Mehrheit braucht selbstverständlich nicht gleichzeitig Objekt der werbenden Beeinflussung zu sein. Es ist auch möglich, daß ihre einzelnen Glieder es nacheinander sind. Wesentlich und unerläßlich ist immer nur, daß die Beeinflussung im Prinzip auf eine Mehrheit gerichtet, auf sie angelegt ist. Sofern nur eine einzige Person ausschließlich als Objekt der Beeinflussung in Frage kommt, kann man unseres Erachtens nicht mehr von Werbung sprechen. Im Wesen der Werbung liegt das Zielen auf eine Mehrheit, und je größer deren Anzahl ist, um so deutlicher tritt das eigentliche Wesen der Werbung mit allen gerade ihr eigentümlichen Formen der Beeinflussung in die Erscheinung. Werbung, so können wir das bisher gewonnene Ergebnis zusammenfassen, ist die organisierte Anwendung von Mitteln zur Massenbeeinflussung von Menschen.

Damit ist der allgemeine Zweck jeder Werbung aber immer noch nicht vollständig bestimmt. Es gilt noch seinen Inhalt festzulegen. Wenn man jemand beeinflußt, so muß man ihn doch in irgendeiner Richtung, zu irgend etwas beeinflussen. Wozu will die Werbung nun Menschenmassen beeinflussen?

Darauf lautet die Antwort: Sie will die in Frage kommenden Menschengruppen dazu beeinflussen, sich einen dargebotenen Zweck zu eigen zu machen. Darin liegt zweierlei.

Einmal, daß die Werbung an die Menschen, die sie beeinflussen will, einen bestimmten konkreten Zweck heranbringt, ihnen diesen Zweck darbietet. Der Werbezweck tritt mit anderen Worten gewissermaßen von außen an die zu beeinflussenden Menschen heran. Der Inhalt des dargebotenen Zweckes kann sehr verschiedener Art sein. Es kann sich um einen geschäftlichen, politischen, sozialen, humanitären, religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder rein persönlichen Zweck handeln. Dabei ist diese Aufzählung nicht einmal vollständig, denn im Prinzip kann jeder menschliche Zweck überhaupt auch Inhalt einer Werbung werden. Damit ist gesagt, daß sich der in der Werbung dargebotene Zweck, der Zweck der Werbung allgemein inhaltlich nicht bestimmen läßt. Die Werbung ganz allgemein genommen, hat überhaupt gar keinen inhaltlichen Zweck, sondern nur einen rein formalen. Den Inhalt des Zweckes übernimmt die Werbung anderswoher, nicht aus sich selbst. Aus diesem Grunde ist der Inhalt des in der Werbung dargebotenen Zweckes auch für den allgemeinen Begriff der Werbung ohne Bedeutung; er geht in ihn nicht ein.

In der Bestimmung, daß die Werbung Menschen dazu beeinflussen will, sich einen dargebotenen Zweck zu eigen zu machen, liegt weiter, daß die Beeinflussung dahin geht, den dargebotenen Zweck in das Bewußtsein der zu beeinflussenden Menschen einzupflanzen. Sie will die in Frage kommenden Menschen dahin bringen, den ihnen von außen dargebotenen Zweck zu ihrem Zweck zu machen, ihn in die von ihnen zu erstrebenden Zwecke auf-

zunehmen, kurz, sich ihn zu eigen zu machen. Der Zweck der bisher außerhalb ihres Strebens lag, der ihnen gleichgültig war, um den sie sich vielleicht nie bekümmert haben, soll von ihnen auf- und angenommen werden. Er soll von ihnen anerkannt und Zweck des eigenen Strebens und Wollens werden.

Nicht jedes Mittels darf sich die Werbung hierzu bedienen, wenn sie Werbung bleiben soll. Jeder Druck und Zwang, mit dem man dieses Ziel vielleicht auch erreichen könnte, ist ausgeschlossen. Es würde das Wesen der Werbung aufheben und aus ihr etwas ganz anderes machen, ganz gleich, ob es sich um physischen oder psychischen Druck oder Zwang handelt. Die Werbung kann auf den dargebotenen Zweck nur hinweisen, ihn anbieten, ihn verlockend darstellen, ihn empfehlen usw. Kurz es kann nur bei Anwendung solcher Mittel von Werbung gesprochen werden, die es dem freien Ermessen des zu Beeinflussenden überlassen, ob er den dargebotenen Zweck sich zu eigen machen will oder nicht. Die Werbung zielt dahin, daß der Beeinflußte sich den dargebotenen Zweck ohne Druck und Zwang in freier Entschließung zu eigen macht.

In den beiden Bestimmungen, daß die Werbung zur Annahme eines Zweckes beeinflussen soll, und daß die Annahme in freier Entschließung erfolgen soll, scheint freilich ein Widerspruch zu liegen. Beeinflussung und freie Entschließung scheinen einander auszuschließen. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Unter freier Entschließung ist ja nicht die absolute Willensfreiheit, das sogenannte liberum arbitrium indifferentiae der Metaphysiker zu verstehen, nicht das Fehlen jedes Motives überhaupt, sondern nur das Fehlen jeglichen Druckes und Zwanges bei der Entschließung. Ob der menschliche Wille letzten Endes frei oder determiniert ist, ist eine metaphysische Frage und für die Werbewissenschaft belanglos. Für sie genügt der Tatbestand des unmittelbaren Bewußtseins und Erlebens, das Bewußtsein, frei oder gezwungen zu handeln. Ja gerade in diesem scheinbaren Gegensatz der Beeinflussung zu freier Entscheidung liegt das eigentliche und so häufig verkannte Wesen der Werbung. Und nur, wer sich diesen Kernvorgang klargemacht hat, hat das Wesen der Werbung erfaßt.

Fassen wir das bisher Gewonnene wieder zusammen, so können wir jetzt sagen: Werbung ist die organisierte Anwendung von Mitteln zur Massenbeeinflussung von Menschen, in freier Entschließung sich einen dargebotenen Zweck zu eigen zu machen.

Damit ist der Begriff der Werbung aber immer noch nicht vollständig bestimmt. Die Werbung will die Menschen nicht nur dazu beeinflussen, sich einen dargebotenen Zweck zu eigen zu machen, sondern ihr letztes Ziel geht dahin, die Beeinflussung so nachdrücklich zu gestalten, daß der zu eigen gemachte Zweck nicht wirkungslos bleibt, sondern von sich heraus zur Verwirklichung drängt. Er soll die beeinflußten Menschen, die sich ihn zu eigen gemacht haben, dazu bestimmen, sich in seinen Dienst zu stellen, für ihn zu arbeiten, sich nach Kräften an seiner Verwirklichung mitzubetätigen. Von hier aus erst gewinnt die Werbung ihre ungeheure Bedeutung für das gesamte Gesellschafts- und Kulturleben der Menschheit.

Fassen wir nun noch einmal alle erarbeiteten Begriffsmomente zusammen, so ergibt sich folgende abschließende Definition des Begriffes Werbung:

Werbung ist die organisierte Anwendung von Mitteln zur Massenbeeinflussung von Menschen, in freier Entschließung sich einen dargebotenen Zweck zu eigen zu machen, und sich durch ihn bestimmt an seiner Verwirklichung mitzubetätigen.

Nachdem wir so die Definition der Werbung entwickelt haben, wollen wir versuchen, ihren Begriff noch weiter dadurch zu klären, daß wir ihn gegen eine Reihe von Nachbarbegriffen abgrenzen. Die Werbung ist ja nicht die einzige Art der Beeinflussung von Menschen zur Betätigung für irgendeinen Zweck. Wir werden deshalb ihr Wesen noch besser verstehen, wenn wir sie mit anderen, ihr nahestehenden Arten der Beeinflussung vergleichen und ihren Unterschied von ihnen klar hervorheben.

Beginnen wir mit einem Vergleich der Begriffe Werbung und Bewerbung, da gerade sie durch ihre sprachliche Form einander sehr nahezustehen scheinen und somit leicht Anlaß zu Verwechslungen geben können. Werbung und Bewerbung sind Arten der Beeinflussung, und insofern stimmen sie miteinander überein. Sie scheiden sich aber schon dadurch, daß der Werbung die Richtung auf eine Mehrheit wesentlich ist; der Bewerbung dagegen nicht. Die Richtung auf eine einzelne Person ist bei der Bewerbung sogar die Regel. Der entscheidendste Unterschied zwischen Werbung und Bewerbung liegt jedoch in folgendem: Die Werbung will die zu beeinflussenden Personen dahin bringen, sich einen dargebotenen Zweck zu eigen zu machen. Sie ist also gewissermaßen Verpflanzung eines Zweckes von einem Bewußtsein in andere Bewußtseine. Die zu beeinflussende Person soll sich einen Zweck, der dem Werber eigen ist, ebenfalls zu eigen machen. Eine solche Zweckverpflanzung, die das Wesen der Werbung ausmacht, findet dagegen bei der Bewerbung in keiner Weise statt. Die Erscheinung der Bewerbung hat eine ganz andere psychische Struktur. Bei der Bewerbung hat der Bewerber und die Person, an welche die Bewerbung gerichtet ist, völlig verschiedene Zwecke, und keiner macht sich den Zweck der andren zu eigen oder braucht es wenigstens nicht. Bei der Bewerbung kommt die Beeinflussung dadurch zustande, daß die aus ihr hervorgehende Tätigkeit diesen beiden verschiedenen Zwecken gleicherweise dient. Nicht das Zueigenmachen eines dargebotenen fremden Zweckes, sondern die Erkenntnis vom Zusammenpassen des fremden Zweckes mit dem eigenen ist bei ihr das

treibende Moment. Sie beruht also nicht auf Zweckverpflanzung, sondern auf Zweckharmonie. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Werbung nicht als Hilfsmittel in den Dienst der Bewerbung treten kann. Im Gegenteil, dies ist sogar ein sehr häufiger Fall. Das ändert aber nichts daran, daß Werbung und Bewerbung etwas durchaus Verschiedenes sind.

Wie verhalten sich Werbung und Forderung? Kann eine Forderung jemals Werbung sein? Gemeinsam ist wieder beiden Begriffen das Ziel der Beeinflussung zu einer Tätigkeit. Aber schon darin, daß die Forderung sich schon an eine einzelne Person richten kann, ja es sogar zumeist tut, ist sie von der Werbung verschieden. Der ausschlaggebende Unterschied liegt indessen darin, daß die Forderung mit einem wirklichen oder vermeintlichen Anspruch auf Erfüllung auftritt. Sie stellt die Tätigkeit, zu der sie beeinflussen will, nicht in das Belieben der Person, an die sie gerichtet ist. Sie arbeitet vielmehr mit dem Motiv, daß die in Rede stehende Tätigkeit aus rechtlichen, sittlichen oder sonst welchen Gründen notwendig ist. All das liegt der Werbung völlig fern, ja widerspricht ihr sogar. Werbung und Forderung sind daher wesensverschieden. Wo die Forderung einsetzt, hört die Werbung auf. Man lasse sich nicht durch solche Fälle irre machen, wo die Werbung geradezu fordernd auftritt. Sie ist eben dann keine Werbung mehr. Das sind Entgleisungen, Auswüchse der Werbung, die man ablehnen und bekämpfen muß. Wer ein Recht zu fordern hat, braucht nicht werben, und wer wirbt, hat kein Recht zu fordern.

Ähnlich ist das Verhältnis von Werbung und Nötigung. Zwar suchen wieder beide zu irgendeiner Tätigkeit zu beeinflussen. Aber auch dem Wesen der Nötigung widerspricht es in keiner Weise, an einen einzelnen gerichtet zu sein. Weiter ist es der Nötigung bloß um die Erfüllung zu tun. Das Zueigenmachen des fremden Zweckes, das für die Werbung wesentlich ist, bleibt ihr gleichgültig. Und schließlich arbeitet sie ausschließlich mit den Mitteln des Druckes und Zwanges, die das Wesen der Werbung zunichte machen. Der Beeinflußte will und nimmt den Zweck, den er erfüllen soll, gar nicht als eigenen an. Und so handelt er ihm gemäß nicht im Bewußtsein freier Entschließung, sondern im Bewußtsein des Gezwungenseins, des Zwanges. Somit sind auch Werbung und Nötigung grundverschieden. Wo Nötigung vorliegt, liegt keine Werbung vor und umgekehrt. Auch hier lasse man sich nicht dadurch täuschen, daß die Werbung manchmal in Nötigung ausartet. Das ist besonders häufig bei Werbung für wohltätige Zwecke der Fall. Aber noch jedesmal hat man sich über solche Entartungen öffentlich beklagt und sie gegeißelt, und mit vollem Recht, denn sie überschreiten die Befugnisse der Werbung, sie sind keine Werbung mehr, sondern eben Nötigung.

Auch durch Drohungen kann man jemanden zu etwas beeinflussen. Das ist ihr mit der Werbung gemein. Im übrigen trennt aber beide eine weite Kluft. Der Drohung ist die Richtung auf eine Vielheit unwesentlich. Das Zueigenmachen des Handlungszweckes bleibt ihr gleichgültig. Sie will nur die Tat. Weiter arbeitet sie ausschließlich mit den Mitteln seelischen Zwanges. Der Beeinflußte handelt nicht im Bewußtsein freier Entschließung, sondern unter dem Drucke des Motives der Furcht. Drohung und Werbung schließen daher einander aus. Die Drohung ist kein Werbemittel, denn es liegt ein Widerspruch darin durch Drohungen zu werben. Wenn die Verkünder und Verbreiter von Religionen den Nichtgläubigen mit der ewigen Verdammnis drohen, so handelt es sich nicht mehr um religiöse Werbung.

Ganz abgesehen von der nicht notwendigen Richtung auf eine Vielheit unterscheidet sich die Beeinflussung durch Befehle wesentlich von der Werbung. Der Befehl ist ja nur eine in der äußeren Form gesteigerte Forderung. Was von ihr gilt, trifft daher auch auf ihn zu. Auch der Befehl stellt die Erfüllung nicht in das Belieben des durch ihn zu Beeinflussenden. Er tritt mit dem auf irgendein Autoritätsverhältnis gegründeten Anspruch auf unbedingte Erfüllung auf. Auf sein Nichtbefolgen steht Strafe, während es Widersinn wäre, auf das Nichtansprechen auf eine Werbung Bestrafung eintreten zu lassen. Der Beeinflußte handelt daher nicht im Bewußtsein freier Entschließung, sondern des Zwanges. Wo ein echter Befehl vorliegt, liegt deshalb keine Werbung vor, und umgekehrt. Alle Ausnahmen hiervon sind nur scheinbar. Wenn der Kaufmann zur Steigerung der Wirkung dem Text seines Inserates die Fassung gibt: „Bestellen sie noch heute“, „Sie müssen bei mir kaufen“ und ähnliche, so liegt nur der sprachlichen Form, aber nicht dem sachlichen Gehalt nach ein Befehl vor. Denn jedermann weiß, daß dies keine echten Befehle sind, daß der betreffende Geschäftsmann ihm gar nichts zu befehlen hat. Er empfindet und erlebt diese Imperative daher innerlich auch gar nicht als Befehl. Und insofern ist gegen sie auch gar nichts einzuwenden. Das ändert aber nichts daran, daß Werbung und Befehl etwas Verschiedenes sind. Wer ein Recht zu befehlen hat, braucht nicht zu werben. Und wenn es jedermann freisteht zu werben, so kann doch niemand hieraus ein Recht zu befehlen ableiten.

Die Agitation oder Aufreizung ist ebenfalls nicht notwendig auf eine Vielheit gerichtet, obwohl sie es zumeist ist. Sie unterscheidet sich weiter von der Werbung hauptsächlich durch die Stärke der Motive, die sie zur Anwendung bringt. Ihr Ziel geht dahin, den zu Beeinflussenden in eine seelische Erregung zu versetzen, aus der heraus dann die bezweckte Tätigkeit erfolgen soll. Auch bei ihr kann daher von einer freien Entschließung nur sehr bedingt, wenn überhaupt die Rede sein. Der Beeinflußte erliegt ihr im Bewußtsein des Nicht-anders-handeln-Könnens. Indessen kann nicht bestritten werden, daß die Agitation scharf an die Werbung grenzt. Und es mag auf der Grenzlinie immerhin Fälle geben, von denen es zweifelhaft ist, ob sie der Werbung oder der Agitation zuzurechnen sind.

(Fortsetzung folgt.)

Rundschau.

Geldmarkt.

Über die voraussichtliche Gestaltung des Geldmarktes schreibt der „Plutus" im 11. Heft (19. Mai 1920):

Sehr interessant verspricht die Entwicklung auf dem Geldmarkt zu werden. Im Ausland hat man mit wenigen Ausnahmen höhere Diskontsätze als bei uns, und weitere Heraufsetzungen der an sich schon hohen Sätze sind gerade in den maßgebenden Geldzentren, wie in London, wahrscheinlich. Wir haben immer noch einen Satz von 5 %, stehen aber in einer Periode stärkster Geldversteifung, d. h. zum mindesten schon an ihrem Beginn. Es ist bekannt, wie die Entwicklung im Weltkriege gewesen ist. In demselben Maße, wie sich die Rohstoffe und Warenlager leerten, schwollen die Depositenreservoire der Banken an. In ungeheuren Massen strömten die Gelder, die in Handel und Industrie keine nutzbringende Anlage finden konnten, den Banken zu, die außerordentlich niedrige Leihsätze dafür bezahlten und nach einiger Zeit schon in schwerer Sorge waren, wie sie all diese Riesensummen mit der entsprechenden Marge anlegen sollten. Von vornherein war klar, daß es zu gewissen kritischen Erscheinungen auf dem Geldmarkt kommen mußte, wenn die Wiederumwandlung der Depositengelder in produktive Anlagen in Handel und Industrie erfolgen sollte. Heute ist nun schon eine Geldknappheit da. Die großen Firmen waren durch die immer mehr anschwellenden Warenpreise und Unkosten schon in den letzten Monaten gezwungen, einen großen Teil ihrer Guthaben aus den Banken herauszuziehen und im Geschäft zu investieren, so daß sie vielfach sogar ihre gesamten Depositen abgehoben hatten. Mit den zur Verfügung stehenden Summen konnten sie auskommen, solange ein stetiger und schneller Umsatz vonstatten ging, der ihnen erlaubte, ihre andauernd wachsenden Unkosten aus den laufenden Erlösen zu decken. Als nun aber plötzlich die Absatzstockung begann, und die Fabrikanten und Grossisten auf den Warenlagern festsaßen, da begann das bare Geld zu fehlen und die Handelswelt sah sich gezwungen, Bankkredit in Anspruch zu nehmen. Während der ganzen letzten Jahre war der Warenwechsel vollkommen aus dem Verkehr geschwunden. Die herrschende Geldfülle machte ihn nahezu überflüssig, und nur vollkommene Laien vermuteten noch unter dem Posten „Wechsel" der Reichsbank und der Banken erhebliche Bestände an den soliden Warenwechseln, wie sie früher der kaufmännische Verkehr kannte. Erst jetzt taucht der Warenwechsel wieder auf, erst jetzt wandelt sich in zunehmendem Maße der industrielle Geldgeber der Banken wieder in den Geldnehmer um. Daß eine starke Verteuerung des Leihgeldes unausbleiblich ist, erhellt aus der ganzen Sachlage. Die Frage ist nun, inwieweit am hiesigen Geldmarkt sich das im Reichsbankdiskontsatz ausprägen wird. Man darf hierbei nicht vergessen, daß wir augenblicklich Geldmarktpolitik unter vollkommen anderen Voraussetzungen treiben müssen, als im Frieden. Vordem, in Friedenszeiten, wäre es unmöglich gewesen, sich in Deutschland einer allgemeinen Aufwärtsbewegung der Diskontsätze zu entziehen. Undenkbar wäre es gewesen, nicht auf jedes Vibrieren in London oder New York mit entsprechenden Gegenmaßnahmen zu reagieren. Denn niedrige Leihgeldsätze in einer Zeit, wo das Ausland seine Diskonten heraufsetzte, hätte bei der feinmaschigen und elastischen Organisation des internationalen Geldmarktes Kapitalabfluß und Goldexporte zur Folge gehabt. Heute, nachdem so gewaltige Kapitalmengen aus Steuerfluchtgründen ins Ausland gegangen sind, brauchen wir für den vorhandenen Rest nicht zu fürchten, daß er bei Erhöhung des englischen Diskontsatzes ins Ausland geht. Denn Zinsdifferenzen spielen in einer Zeit, wo deutsches Geld im Auslande nur den zehnten oder zwölften Teil seines Wertes besitzt, naturgemäß keine entscheidende Rolle mehr. Und auf der anderen Seite würde eine Erhöhung des deutschen Diskontsatzes keineswegs naturnotwendig fremdes Geld hierher locken, das uns sonst nicht zuflöße. Denn die Hingabe fremden Kapitals an Deutschland ist heute noch ein reiner Vertrauensakt und wird nur von der Beantwortung der Frage der Sicherheit des Kapitals, nicht aber von der Höhe des Zinssatzes ausschlaggebend bestimmt. Die Entscheidung der Reichsbank beeinflußt also in erster Linie, ja eigentlich ausschließlich, die Inlandsverhältnisse und nicht unsere Wechselbeziehungen zum Auslande. Und bei der Krise, in der sich heute Fabrikation und Großhandel befinden, ist es naturgemäß für die Hüterin unseres Geldwesens und die letzte Kreditinstanz nicht leicht, so einschneidende Maßnahmen wie Diskontheraufsetzungen zu treffen. Auf der anderen Seite darf sich natürlich auch die Reichsbank von den Ereignissen nicht treiben lassen und muß die Führung in der Hand behalten. So wird denn zweifellos ihr Verhalten auch wesentlich von dem Verlauf der Absatzkrise und der Warenpreisgestaltung abhängen müssen. Wir gehen also möglicherweise schon in absehbarer Zeit nicht unwichtigen Veränderungen am deutschen Geldmarkt entgegen.

Handel.

Die Finanzierung des amerikanischen Außenhandels. In der „Frankfurter Zeitung" (11. Mai) wird über die Edge Bill, das neue Gesetz über die Finanzierung des amerikanischen Außenhandels und seine Ausführungsbestimmungen, berichtet. Die oberste Bankbehörde, der „Federal Reserve Board", führt nach diesem Gesetz die Aufsicht über das internationale Bank- und Finanzsystem, das geschaffen wird, um dem amerikanischen Exporteur ein Mittel an die Hand zu geben zur Finanzierung seines Auslandsgeschäftes. Der Kern der Edge Bill ist in der Bestimmung zu finden, daß ausländischen Warenkäufern langfristige amerikanische Darlehen ermöglicht werden. Diese zu gewähren, wird in den meisten Fällen amerikanischen Exporteuren schwer, wenn nicht unmöglich sein, da ihr Arbeitskapital flüssig bleiben muß. Auch Banken können ihre Mittel nicht auf längere Zeit festlegen. Bliebe demnach noch das allgemeine Publikum oder die Sparer, deren Geld eine sichere und gleichzeitig einträgliche Anlage sucht. Diese soll durch auf Grund des Edge-Gesetzes gebildete Gesellschaften geschaffen werden, die Bonds, Debentures, Noten oder andere Schuld-Titres ausgeben werden. Diese mögen als Unterlagen ausländische Staats- oder Munizipalanleihen und Hypotheken und ähnliche Werte haben. Der Umfang solcher Emissionen soll sich in gehörigem Verhältnis zum Ausfuhrgeschäft halten, und sind noch anderswo reichlich Maßnahmen zu finden, die ein weites Abweichen von der Bahn der Ausfuhr-Finanzierung verhindern. Die Gesellschaften dürfen außer nach eingeholter Genehmigung des „Federal Reserve Board" nicht mehr als 15 % ihres Kapitals und Surplus in den Werten von Finanzinstituten anlegen und nicht mehr als 10 % in Aktien irgendeiner anderen Korporation. Die Gesellschaften dürfen Zweigstellen gründen, aber nicht in den Vereinigten Staaten. Akzepte oder „Bills of Exchange" mit einer längeren Laufzeit als sechs Monaten dürfen nicht aufgenommen werden. Gegen alle Akzepte mit weniger als 30 Tagen Frist soll eine Rücklage von 15 % und gegen alle anderen eine solche von 30 % erforderlich sein. Einmal jährlich werden die Bücher jeder Korporation von einem Beamten des „Federal Reserve Board" geprüft. Die auf Grund des Gesetzes gebildeten Korporationen werden strikt auf das Auslandsgeschäft beschränkt und dürfen sich in Amerika nur insoweit betätigen, als dies zur Durchführung ihrer Aufgaben nötig ist. Jedes in Amerika abgewickelte Finanzgeschäft muß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr stehen. Die Gesellschaften dürfen auch ein allgemeines Diskont- und Depositengeschäft unterhalten, aber nur im Auslande. Keine Korporation darf ausländische Wertpapiere mit ihrer Garantie oder Indossament versehen, außer die Bankbehörde habe zuge-

stimmt. Die Ausführungsbestimmungen geben das Mindestkapital einer auf Grund des Gesetzes gebildeten Korporation auf 2 Mill. Dollar an. Außerordentlich sorgfältig sind die Bestimmungen ausgearbeitet, die verhüten sollen, daß eine solche Gesellschaft in die Kontrolle von Ausländern gerät. Für jede Aktienübertragung muß die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt werden, die nur dann gewährt werden soll, wenn der neue Aktionär Bürger der Vereinigten Staaten ist. Er muß beschwören, daß er die Aktien nicht für eine ausländische Gesellschaft übernimmt, oder daß sie nicht unter irgendwelchen ausländischen Einfluß kommen sollen. Es sind schon auf Grund des Edge-Gesetzes einige kleinere Korporationen gegründet worden. Eine größere von 100 Mill. Dollar Kapital scheint im Entstehen begriffen zu sein. Diese wird, einer Äußerung des Vorsitzenden des Handelskomitees der „American Bankers Association", John Mc. Hugh, zufolge, von den amerikanischen Nationalbanken gebildet werden, die 5 % ihres Kapitals in Aktien solcher Unternehmen anlegen dürfen. Diese Investition würde die genannte Summe ergeben. Auch die „War Finance Corporation", die, dem Gesetz zufolge, noch fünf Jahre nach Friedensschluß bestehen darf, sucht, einer Rede ihres Leiters, Eugene Meyer jr., zufolge, der Gründung von Edge-Korporationen Vorschub zu leisten.

Persönliches.

Prof. Dr. Georg Obst, Mitherausgeber dieser Zeitschrift, erhielt das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande.

Literatur-Übersicht.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Auslandsdeutschen, Die, und das Reichsnotopfer. Von *Dr. Rich. Wrzeszinski* (Steuerrechtliche Einzelschriften 1). Berlin, Vereinigung wissenschaftl. Verleger.

Außenhandelsbilanz und Valuta — Von *Wilh. Vershofen.* (Das neue Reich, 11. Heft.) Gotha 1920, F. A. Perthes. M 2.—.

Bankenorganisation — Von *Porges, Rehmer, Schach.* 2. Aufl. (X u. 246 S.) Lex. 8°. Stuttgart, Carl Ernst Poeschel Verlag. Geb. M 24.—.

Bankkredit, Der, und seine Sicherungen. Dargestellt an 119 praktischen Fällen mit 215 Urkunden und Formblättern. Von *Hans Kaeferlein.* 2. Aufl. (XX u. 575 S.) Nürnberg, Carl Koch. Geb. M 30.—.

Betriebsgemeinschaft, Die Heckmannsche, als Kern neuer Unternehmungsformen. Von *Rob. Heckmann.* (42 S.) München, R. Oldenbourg.

Betriebsräte, Wahl und Aufgabe der —, der Arbeiterräte und der Angestelltenräte, sowie der Betriebsratleute. Von *Dr. H. Schulz.* (VI u. 168 S.) M 9.60. Berlin, Jul. Springer, 1920.

Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 20 — Von *Fritz C. Koch.* (349 S.) Kl.-8°. München, J. Schweitzer Verlag, 1920. M 11.10.

Betriebsrätegesetz — *Thiel, Otto, u. Karl Käppel,* Führer durch das Betriebsrätegesetz. Hrsg. im Auftrage des Gesamtverbandes deutscher Angestellten-Gewerkschaften. Hamburg, Deutschnationale Verlagsanstalt. Geb. M 7.50 u. Teuerungszuschlag.

Bilanzsicher — Ein Lehr- u. Nachschlagebuch für Buchhalter, Geschäftsleiter u. Kaufleute. Hamburg, Hamburger Handelsverlag. M 2.50 und Teuerungszuschläge.

Bilanztypen — Von *Johannes Schreyer.* (16 S.) Organisations-Verlagsgesellschaft Berlin 1920.

Börse, Genossenschaft und Staat. Eine volkswirtschaftliche Studie. Von *Otto Ritzau.* (256 S.) Berlin, A. Pulvermacher u. Co. M 10.—.

Buchführung, Kalkulation und Steuerberechnung. Von *Hugo Meyerheim.* (54 S.) Berlin 1920, Handelspolitischer Verlag.

Bürgerkunde, Kleine Lehns- und — Von *P. Koske* u. *O. Seelig,* Berlin. 4. Aufl. Leipzig 1920, Dr. Max Gehlen. M 4.—.

China — *Nord, Dr. A.,* Die Handelsverträge Chinas. Auf Grund des Quellenmaterials dargestellt. Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Auswärtigen Amt. (VII u. 215 S.) Leipzig, K. F. Koehler, Verlag.

Danzig, sein Hafen u. sein Hinterland. *Von Dr. Paul Damme.* (Meereskunde Heft 148.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. M 1.10.

Fabrikbetrieb, Der moderne, und seine Organisation. Für Fabrikanten, für Aufsichtsräte und Direktoren, kaufmännische und technische Beamte industrieller Großbetriebe und Handelsgesellschaften. Bearbeitet von *W. van den Daele.* Dritte, neubearbeit. Auflage. Hrsg. von *P. Blume.* Stuttgart, Muth. Geb. M 12.—.

Fabrikbuchhaltung, Die moderne. Insbesondere die Gruppenbuchhaltung mit Statistik und Kalkulation. Für Fabrikanten, für Aufsichtsräte und Direktoren, Buchhalter und Beamte industrieller Großbetriebe und Handelsgesellschaften. Bearbeitet von *W. van den Daele.* Dritte, neubearbeitete Auflage. Hrsg. von *W. van Brieland.* Stuttgart, Muth. Geb. M 12.—.

Finanznot — Die wahren Ursachen unserer Wirtschafts- u. Finanznot. Von *Dr. O. Stillich.* (56 S.) Berlin 1920, Zentralverlag G. m. b. H. M 1.20.

Geldentwertung und Vermögensabgabe — Von *Emil Korner.* (22 S.) Troppau 1920 Heinz u. Co.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Textausgabe mit Anmerkungen u. Sachregister. Von *L. Parisius* u. *Dr. H. Crüger.* (172 S.) J. Guttentag, Berlin 1920.

Handelsbetrieb, Der moderne — Bearbeitet von Prof. *R. Stern.* (48 S.) Wien, Tyrolia. M 2.70.

Handelsgesetzbuch u. Wechselordnung — Von *J. Basch.* Achte Auflage. (VIII u. 440 S.) München 1920 H. W. Müller. M 7.50.

Handelskorrespondenz, Französ. — Von Prof. *Th. de Beaux.* Sammlg. Göschen Bd. 183. Berlin 1919, Vereinig. wiss. Verleger. M 2.40.

Handelsschulatlas, Deutscher — *Brunner u. Vogt.* 4. Aufl. (44 S.) Leipzig, B. G. Teubner. M 12.80.

Jugoslavien — Von *Dr. E. F. von Kaurimsky,* Wien. II. Teil: Bergbau- und Hüttenwesen, Industrie, Handel, Verkehrswesen, Finanzwesen. (48 S.) Berlin 1919, Auswärt. Amt.

Kaufmann, Der ehrbare, und sein Ansehen — Von *Oswald Bauer.* (182 S.) Stuttgart, Union.

Lebenserinnerungen — Mein Weg zum Fabrikdirektor. Von *Jul. Koeberlin.* München 1920, Selbstverlag. M 5.— geh.

Multiplikations-Faktor, Der — Praktische Anleitungen für bequemes, schnelles und sicheres Rechnen. Von *Karl Horn.* Hamburg, Hamburger Handelsverlag. M 2.— u. Teuerungszuschlag.

Panama-Kanal, Der — Als politisches und wirtschaftliches Werkzeug der Vereinigten Staaten von Amerika. Von *Dr. Otto Lutz.* (Meereskunde Heft 147.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. M 1.—.

Personalfragen — Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der wirtschaftl. Demobilmachung. Erläut. von Amtsrichter *Krauß.* (154 S.) Stuttgart 1920, W. Kohlhammer.

Politik — Die Bildung des Politikers. Von *Dr. H. Schmidkunz.* (36 S.) Berlin 1919, Ferd. Dümmler.

Preisbildung, Freie oder gebundene. Von *Prof. Fritz Terhalle.* Ein Beitrag zu unserer Preispolitik seit Beginn des Weltkrieges. (121 S.) Jena, G. Fischer. M 9.—.

Rheinlandabkommen, Das, sowie die Verordnungen der Hohen Kommission in Coblenz. Dreisprachige Textausgabe mit Erläuterungen. Von *H. Vogels* u. *Dr. W. Vogels.* (142 S.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber. M 16.80.

Sachwerterhaltung, Die soziale, auf dem Wege der Versicherung. Von *Dr. phil. H. Heymann.* (106 S.) Berlin 1920, Jul. Springer.

Staatsbankerott, Der Abgrund des — Hrsg. von F. Seitz. (48 S.) Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung. M 2.40.

Staatsbürgerkunde — Von *E. Bernheim.* 2. Auflage. (Wissenschaft u. Bildung Bd. 115.) Kl. 8°. (135 S.) Quelle u. Meyer, Leipzig 1919. M 2.50.

Staatsbürgerkunde — Der Staats- u. Gemeinde-Bürger. Von *Alex. Doerr.* 8°. (VIII u. 148 S.) G. A. Gloeckner, Leipzig 1920. M 6.—.

Stenographie, Geschichte der — Von *Dr. Arthur Mentz.* (Samml. Göschen 501.) Berlin 1920, Vereinig. wiss. Verleger. M 2.80.

Steuern — Kriegsabgabetabelle zum 3. Kriegssteuergesetz von 1919. Von *Konst. Miller.* Stuttgart 1919, J. Hess. M 1.—.

— Steuertafeln zum Reichserbschaftssteuergesetz. Von *Konst. Miller.* Stuttgart 1919, J. Hess. M. 1.50.

Steuerrecht — Steuerrechtl. Tagesfragen I. Reihe. Von *Dr. Leo Vossen.* (32 S.) Aachen 1920, J. Kessels. M 6.—.

Südamerika und die deutsche Auswanderung. Hrsg. im Auftrage der Deutschen kulturpolitischen Gesellschaft und ihres Instituts für Auslandskunde und Auslandsdeutschtum. Von *H. Grothe.* (Sonderheft von „Deutsche Kultur in der Welt". Leipzig, K. F. Koehler.

Süddeutschland, Große Verkehrs- und Handelskarte von — und Österreich, Maßstab 1:6000 000. Ulm, A. Bartz.

Valutaentwertung, Die, und die Schweiz. Referat, gehalten am II. Schweiz. Kongreß f. Industrie u. Handel in Bern am 30. 1. 1920. Von *Dr. Ad. Jöhr.* 2. Aufl. (53 S.) Zürich, Artist. Institut Orell Füssli. M 10.—.

Verkehrswesen, Die Errungenschaften der Revolution im — Von *H. Garnich.* (16 S.) Berlin, Staatspolit. Verlag. M 1.—.

Vermögenszuwachs, Besteuerung des — Von *Dr. H. Schachian.* (212 S.) Berlin 1920, Fr. Vahlen. M 12.—.

Verstaatlichung und Vergesellschaftung — Von *Dr. phil. Gg. Jahn.* (32 S.) Berlin 1920, Leonh. Simion.

Wertgutgedanken — Die Wertgutgestaltung als Problem der Ästhetik, der Wirtschaft und des Staats. Ein Beitrag zur Wiederaufrichtung der deutschen Arbeit. (VII u. 153 S.) Hamburg, Deutschnationale Verlagsanstalt. M 6.— und Teuerungszuschlag.

Wirtschaftskampf, Der, der Völker und seine internationale Regelung. Von *Prof. Dr. Adolf Lenz.* 8°. (XVI u. 315 S.) Stuttgart 1920, Ferd. Enke, M 33.—.

Wuchergerichts-Verordnung — Von *L. Schäfer.* (149 S.) Mannheim 1920, J. Bensheimer. M 6.—.

b) Zeitschriften.

Amerika — *Koch,* M., Mit Kaufmannsaugen durch Amerika. 4. Kultur des Kaufmanns April 1920.

Arbeitslosenunterstützung — *Pribam, K.,* Die gesetzliche Regelung d. Arbeitslosenunterstützung. Österr. Volkswirt XII, 27/28.

Ausfuhr — *Zutrauen, Fr.,* Die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz. Plutus XVII, 8.

Börsenrevolution — Plutus XVII, 9.

Deutschland — *Leutwein, Dr. P.,* Deutschland im Zwang zur Weltwirtschaft u. Weltpolitik. Weltwirtschaft X, 4.

England — *Lewy, Prof. Dr. H.,* Das englische Weizen-Problem. Übersee-Post 1920, 16.

Filmindustrie — *Kalbus, Dr. O.,* Filmindustrie, Sozialisierung u. Kommunalisierung. Freie Wirtschaft II, 4.

Genossenschaftswesen — *Crüger, Prof. Dr. H.* Kreditgewährung durch Genossenschaften. Plutus XVII, 7.

Hamburg — Verkehrsbelebung im Hamburger Hafen. Übersee-Post 1920, 18.

Kapp-Wirtschaft — Plutus XVII, 7.

Marxismus — *Kelsen, H.,* Die ökonomische und politische Theorie des Marxismus. Eine Selbstanzeige. Österr. Volkswirt XII, 29.

Österreich — *Perels, Dr., E.,* Die Abwicklung der Vorkriegsverbindlichkeiten in Deutschland. Österr. Volkswirt XII, 30.

Patentwesen — *Neumann, G.,* Für die Patentverlängerung. Plutus XVII, 9.

Preisbildung — Zur sozialen Seite d. Preis- und Lohnbewegung. Von *Dr. —o—r—.* Österr. Volkswirt XII, 30.

Reichsabgabenordnung — *Eberstadt, Dr.,* Die Pflichten der Banken nach der Reichsabgabenordnung. Plutus XVII, 7.

Reichseisenbahn — Plutus XVII, 8.

Schiedsgerichte — *Morgenstern, A.,* Schiedsgerichte. Plutus XVII, 8.

Staatswirtschaft — *Broda, Dr. E.,* Probleme zur Staatswirtschaft. Eine Erwiderung. Österr. Volkswirt XII, 31.

— *Stolper, Dr. G.,* Probleme d. Staatswirtschaft. XVIII. Der Weg zum sozialen Staat (Schluß). Österr. Volkswirt XII, 27.

Vermögensabgabe — *Schlesinger, K.,* Theoretisches zur Vermögensabgabe. Österr. Volkswirt XII, 28/29.

Volkswirtschaft — *Dechant, Dr. H.,* Die Volkswirtschaft und die öffentlichen Angestellten. Österr. Volkswirt XII, 31.

Geschäftliche Mitteilungen.

Diesem Heft liegt ein Prospekt des ABC-Verlages Gg. Flock in Leipzig bei, den wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M. 8.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M. 350.—, 1/2 Seite M. 175.—, 1/4 Seite M. 87.50, 1/8 Seite M. 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR U. O. PROF. AN DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROF. AN DER KONSULAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Direktor und o. Prof. d. Hochschule für Welthandel Wien.

HEFT 4 STUTTGART · JULI 1920 13. JAHRG.

Organisation.

Von H. Nicklisch, Mannheim.

Dieser Aufsatz ist einem Buche über Organisation entnommen, das demnächst im Verlage dieser Zeitschrift erscheinen wird. Es handelt sich um die Grundlegung zu einer Organisationslehre. Das Buch hat folgende Teile: Die Materie; der Mensch; die Organisation und ihre Gesetze; das die Organismen scheidende und verbindende Prinzip; das „Volk der Organisation". Der hier veröffentlichte Abschnitt ist der Anfang des dritten Teiles. — Aus dem Inhalt der vorausgehenden Teile sei nur dies angegeben, daß z. B. Fabrikanlagen als Gründefelder anzusehen sind, aus denen sich das Fabrikat als Wirkung ergibt. Die Glieder dieser Felder sind Zweckgründe, die der Mensch gestaltet hat. In jedem Grunde sind zwei Grundglieder: der Wirkungsträger und seine Umgebung zu unterscheiden.

Organisieren heißt organisch tätig sein, nicht blind zerstörend, sondern aufbauend, Organismen zweckvoll erweiternd oder bildend oder nur helfend, daß sie entstehen. Kürzer gesagt heißt es: als geistiges Wesen tätig sein. Wenn dies für jedermann gelten muß, so gilt es nicht weniger für diejenigen, die aus dem Organisieren einen Beruf machen. Sie können diesen nicht erfüllen, wenn sie ihr geistiges Wesen, das Bewußtsein ihres geistigen Ursprungs, ihr Gewissen aufgeben.

Die Wissenschaft von der Organisation sind die Erkenntnisse des Gesetzmäßigen in dieser menschlichen Tätigkeit und ihre Zusammenfassung zu einer gegliederten Wissenseinheit, zu einem System innerhalb der gesamten Wissenschaft.

Die Gesetze der Organisation sind dem Menschen in seinem Gewissen gegeben. Durch das Gewissen sind sie ihm unmittelbar und von vornherein bewußt, wenn auch nur dunkel. Durch Erfahrungen, die er in und an sich selbst und mit den Dingen außer sich macht, finden sie sich im Laufe des Lebens in seinem Bewußtsein bestätigt, sofern seine Erkenntnis bis zur Einsicht in das Gesetzmäßige vordringt.

Alles Organisieren beginnt mit Bedürfnissen und endet mit Bedürfnisbefriedigung. So ist der bedürfende Mensch, wirtschaftswissenschaftlich gesprochen: der Konsument, das Alpha und das Omega alles Organisierens und aller Organisation, wie sie hier verstanden werden muß. Noch besser ist es, zu sagen: der Mensch steht in der Mitte; aus seinen Bedürfnissen greift er in die Umwelt, sie auf sich beziehend und derart umgestaltend, daß er hoffen darf, Befriedigung zu ernten.

Der Weg führt über Zweckvorstellungen, gesetzte Zwecke, Zweckwirkungen. Vor letzteren liegt die menschliche Handlung und regelmäßig auch ein Naturgeschehen, das der Mensch durch die Gestaltung von Zweckgründen in seinen Dienst gezwungen hat.

Die Zweckgründe werden in dem folgenden Zusammenhange sehr wichtig; auch auf die Gliederung der Gründe in Wirkungsträger und Umgebung werden wir hier zurückgeführt.

Es kann sein, daß dem Menschen Zweckgründe möglich sind, aus denen die erstrebten Wirkungen in einem erfolgen. Öfter aber wird ihm dies nicht möglich sein. In diesen Fällen muß er, was nicht in einem erreicht werden kann, aus mehr Zweckgründen erfolgen lassen, will er nicht darauf verzichten. Für die Anordnung der zusammengehörenden Gründe gibt es zwei Möglichkeiten: entweder das Nacheinander oder das Nebeneinander. Bei ersterem gehört der Wirkungsträger als Glied zunächst dem ersten Grunde an, dann dem zweiten und nacheinander den weiteren; in den zweiten tritt er mit der Wirkung aus dem ersten ein, in den dritten mit der aus dem ersten und zweiten usf., bis er, wenn er sich aus dem letzten löst, Träger der Endwirkung ist, die bezweckt war. So wird, ich wähle ein Beispiel aus dem Wirtschaftsleben, aus Erz das Roheisen, aus diesem das Halbzeug, aus

diesem der Walzdraht, aus diesem der Drahtstift. Das zweite Glied des Grundes, die Umgebung des Wirkungsträgers, bilden auf jeder dieser Wirkungsstufen die Anlagen (Fabrikanlagen), durch die die Wirkung hervorgebracht wird. Die Wirkungen der einzelnen Stufen müssen, soll es genau sein, so bezeichnet werden: Das Roheisensein des Erzes, das Halbzeugsein des Roheisens, das Walzdrahtsein des Halbzeugs, das Drahtstiftsein des Walzdrahts.

Das Nacheinander der Gründe kann als Gründefolge bezeichnet werden.

Beim Nebeneinander ist der Wirkungsträger in so vielen Teilen gegeben, als Gründe gestaltet sind, oder er wird in so viele zerlegt. Jeder dieser Teile empfängt als Glied seines Grundes die Wirkung, die aus diesem erfolgt. Danach werden die Teile zusammengesetzt, wobei aus den Wirkungen, die sie tragen, die erstrebte Gesamtwirkung entsteht. Der Inhalt des letzten Satzes zeigt, daß es kein reines Nebeneinander geben kann, weil immer die Verbindung der Teile noch erfolgen muß, was nicht ohne einen letzten Grund geschehen kann, der im Werdegange der Endwirkung den nebeneinander stehenden folgen muß. Als Beispiel hierfür kann die Herstellung von Maschinen angesehen werden, die in Teilen erfolgt, aus denen das Ganze durch „Montage" entsteht.

Auf das Nebeneinander von Gründen kann der Ausdruck Gründereihe angewandt werden, der sich weniger zeitlich als räumlich versteht.

Wenn nun einmal vom Wirkungsträger, der bisher vorzugsweise betrachtet wurde, abgesehen wird, so kann sich der Mensch beim Gestalten von Zweckgründen auch dadurch gehindert sehen, daß ihm Bestandteile fehlen, die zum zweiten Grundgliede, der Umgebung des Wirkungsträgers, gehören. Ohne sie ist der Grund auch unzureichend, führt er auch nicht zu der beabsichtigten Wirkung am Träger. Findet der Mensch keine Möglichkeit, ohne die fehlenden Bestandteile auszukommen, muß er zunächst sie verwirklichen. Er tut es, indem er Zweckgründe gestaltet, aus denen sie als Wirkungen erfolgen. So geschieht es mit jedem Grundteil, der fehlt. Ist dies dem Menschen gelungen, vermag er den zureichenden Grund für die Hauptwirkung ungehindert zu gestalten.

Wird dabei an das wirtschaftliche Leben gedacht, so sind als Teile, die außer dem Träger fehlen können, Hilfsstoffe (Kohle), Werkzeuge, Maschinen, Hoch- und Tiefbauten aufzuzählen. Sie alle sind Mittel zum Zweck. Das Rohstoffsein ist in den Gründen immer am Wirkungsträger und scheidet deshalb hier aus. Die Anordnung der Gründe ist hier die Folge, da der Hauptgrund erst zureichend sein kann, nachdem die Wirkung aus dem Mittelgrunde erfolgt ist; aber auch die Reihe, da verschiedene Mittel nebeneinander erfolgen können; auch hier liegt aber schließlich doch wieder Folge vor, weil ein Grund folgen muß, der die Wirkungen der Mittelgründe vereinigt.

Die Verbindung der Gliedgründe in der Folge ist hier aber in jedem Fall anders als oben. Dort bestand sie darin, daß den Gründen nacheinander der Wirkungsträger angehörte. Hier treten Mittel in Folgegründe ein, die die Endwirkung an ihrem Träger mit möglich machen sollen, ohne diesem selbst zuzugehören.

Auch hier wurden Gründefolgen und Reihen auseinander gehalten. Es wird sich aber gleich zeigen, daß beide noch weniger verschieden sind, als sich bisher gezeigt hat. Klarheit hierüber bringt die Unterscheidung der Gründe in solche, die länger dauern, und andere, die bald vorüber sind. Aus jenen kann die gleiche Wirkung öfters erfolgen, diese sind durch das Erfolgen einer einzigen verbraucht. Für das Leben haben diese wie jene ihre Bedeutung. Aber der Mensch wird bei der Befriedigung seiner Bedürfnisse, die immer wiederkehren, immer wieder Befriedigung heischen, auf Dauergründe sehen müssen, wenn er sich als geistiges Wesen behaupten will. Durch sie nimmt er die Natur erst recht eigentlich in seinen Dienst, beherrscht er sie, hat er sie am Zügel. Dauernde Zweckgründe haben deshalb für unsern Zusammenhang besondere Bedeutung. Wenn nun die Zweckgründe des Menschen in dem erörterten Sinne dauern, müssen die Gründe einer Folge auch gleichzeitig, d. h. nebeneinander sein. Jene Unterscheidung kann danach nur noch den Weg bezeichnen, auf dem die Ursache die Wirkungen wirkt: ob nacheinander oder auch nebeneinander. Mit dieser Einschränkung sollen die beiden Ausdrücke beibehalten werden.

Die gesamten Dauergründe einer Endwirkung, die in Reihen und Folgen nach Verfahrensplänen zweckvoll angeordnet sind, bilden zusammen ein Gründefeld. Solche Felder können mit einem etwas veralteten Ausdrucke der Säurechemie als „Radikale" bezeichnet werden: wie dort Sauerstoff, so muß hier immer noch Wollen und Handeln des Menschen hinzukommen, damit der Grund zureiche. Dabei veranlaßt der Mensch, nachdem er die Gestaltungsaufgaben alle gelöst, entweder nur, daß die Ursache in der Form elektrischer oder chemischer oder anderer Energie nun wirkt, oder er wirkt mit seinen Kräften mit.

Der Grund des Einheitseins im Gründefeld ist der durchgeführte zweckvolle Plan. Dieser ist mit der Zweckvorstellung gegeben, diese mit der Vorstellung vom Befriedigungsgrunde eines Bedürfnisses, diese — aus dem Schatze der Erkenntnis — mit dem Bedürfnisse. So sind die Vorgänge im menschlichen Bewußtsein der Grund des Einheitseins von Zweckgründen, wie sie auch der Grund der Gestaltung der einzelnen Zweckgründe sind.

Gruppen von Gründefeldern bilden noch größere Einheiten, und alle innerhalb der Grenzen eines Staates ebenfalls eine, wenn in diesem zureichender Grund für sie geschaffen ist. Auch die Gründefelder der Erde sind als eine Einheit anzusehen, soweit Kultur und Zivilisation reichen. Denkt man nur an den Rahmen der Naturgesetze, reicht das Einssein über die Zweckgründe hinaus und umfaßt auch die Naturgründe mit, wie an anderer Stelle

bereits erörtert ist. Hier ist aber von einem anderen Einssein die Rede, von dem durch Zwecksetzung, von dem, das der bedürfende Mensch wirkt.

Der Weg, welcher der Ursache vom Menschen im Rahmen der Naturgesetze durch die Ordnung der Gründe vorgeschrieben und festgelegt ist, muß so schnell und so ergiebig als immer möglich zur Endwirkung führen. Darauf muß auch das Verfahren zielen, das die Menschen für eigene Kraftäußerungen anwenden, die sie als Bestandteile in die Gründe geben. Denn der Mensch bedarf der Endwirkung.

Die Anlagen der Fabriken, wie die Einrichtungen der Handelshäuser, stellen Gründefelder dar. Bei genauerem Zusehen erweisen sie sich allerdings nur als die Gesamtheit der dauernden Teile vollständiger Felder, zu denen noch die Rohstoffe und die angewandte Kraftform (Energieform) [1]) gehören, nicht aber die Kraft selbst, abgesehen von ihrer Form, von ihrer Art und Weise zu erscheinen, da sie die Ursache ist.

Ich lade den aufmerksamen Leser nun ein, sich z. B. das Bedürfnis zu essen in diesem Zusammenhange genauer anzusehen. Um es zu befriedigen, wird nach Eßbarem gegriffen; wollend und handelnd ergreifen wir es, das Wirkung aus einem Natur- oder aus einem Zweckgrunde ist. Wenn es von uns nicht unmittelbar erreicht werden kann, nehmen wir eine Wirkung aus einem zweiten Grunde, z. B. eine Stange, und bilden mit ihr, dem Eßbaren und seinem Orte einen zureichenden Grund, aus dem es uns zufällt.

Das Brot wird nicht wie Obst (wildes jedenfalls) von der Natur unmittelbar hervorgebracht. Aus dem bereiteten, auch besäten Acker erfolgt vielmehr zunächst Getreide. Aus diesem erfolgt in zureichendem Grunde Mehl; erst aus diesem Brot. Der zureichende Grund für das Mehlsein des Korns ist außer letzterem eine gebrauchsfähige und gebrauchsfertige Mühle und der für das Brotsein des Mehls außer letzterem eine brauchbare und gebrauchsfertige Backeinrichtung. Sowohl Mühle wie Backeinrichtung stellen Gründefelder in Folgen und Reihen dar, die kurz oder lang sein, das heißt aus viel oder wenig Gliedgründen bestehen mögen, je nach dem Stande ihrer Entwicklung, nach ihrer Größe und dem Grade ihrer Durchbildung. In den einzelnen Gliedgründen sind Werkzeuge, Maschinen, Bauten, Hilfsstoffe. Und das Ganze steht nach einem Verfahrensplan, den der Mensch als zweckmäßig erachtete, weil er nach menschlicher Einsicht den Weg darstellt, auf dem die Ursache am schnellsten und ergiebigsten die Endwirkung wirkt, mit der er seinen Hunger stillen will.

Mühlen- und Backeinrichtungen (ich habe die moderne Zeit im Auge) werden nicht von denen gestaltet, die sie betreiben, sondern von besonderen Anstalten: Mühlenbauanstalten, Maschinenfabriken, Werkstätten für Bäckereieinrichtungen. Auch alle diese stellen Gründefelder dar, die aus verbundenen Gründefolgen und Reihen bestehen. Auch in den einzelnen Gründen dieser Felder gibt es Mittel (Hilfsstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Bauten), die anderswo gewirkt worden sind, die aus Gründefeldern erfolgt sind, die andere gestaltet haben und betreiben usf.

Ähnlich würden die Ergebnisse der Betrachtung sein, wenn wir von einem anderen Bedürfnisse und dem mit ihm gegebenen Endzwecke ausgingen. Es würde sich dabei zeigen, daß manche „Mittel zum Zweck“ [1]) dort wie hier gut sind und deshalb für mehrere oder viele Verwendungsfälle aus denselben Gründefeldern entnommen werden können. Und es gibt Felder, aus denen Wirkungen erfolgen, die (als Bestandteile) in allen andern Verwendung finden könnten. In dieser Weise gestaltet sich aus den Gründefeldern ein Ganzes, dessen Glieder aufeinander angewiesen sind. Den Rumpf dieses Ganzen bilden die Felder, aus denen ein Wirkungsträger Wirkungen empfängt, die ihn bis zur Endwirkung unmittelbar für den Menschen bereit machen. Glieder sind diejenigen, aus denen Mittel für die Rumpffelder erfolgen, unmittelbar oder mittelbar.

Diese gegliederte Einheit veranschaulicht gleichzeitig, wie die Menschen aufeinander angewiesen sind: der Landmann, der Müller, der Bäcker, der Fabrikant von Werkzeugen und Maschinen, der Bauunternehmer und der hungernde Mensch. Ohne diesen gibt es weder den Landmann, noch den Müller, noch den Bäcker, noch den Fabrikanten, noch sonst einen, der Gründe gestaltet, aus denen sich Wirkungen ergeben, die für die Befriedigung eines Bedürfnisses gut sind. Ja, sie alle gäbe es nicht, wären sie nicht selbst bedürfender, wenn auch nicht immer hungernder Mensch. So sehen wir den Bedürfenden wieder als das Alpha und das Omega des technischen Apparats der Gründefelder, sehen ihn wieder als dessen Mittelpunkt, als seinen Schöpfer und Nutznießer zugleich, als den, der schafft, weil er lebt, und der die Wirkungen aus seinen Gründen braucht, um zu leben.

Hieraus erhellt, was es bedeuten müßte, wenn dieser Apparat zertrümmert würde. Der Mensch kann dazu nur bei getrübtem Geist imstande sein.

Das gegliederte Ganze der Zweckgründefelder, das in den vorausgeschickten Ausführungen aufgezeigt ist, entspricht dem Reich der Zwecke, das vom Menschen ausgeht. Oberster Zweck ist die Befriedigung von Bedürfnissen, geistigen und körperlichen, die ihre Einheit im Gewissen finden. Es folgt eine Reihe von Zwecken, die dem obersten unmittelbar dienen, indem die Wirkungen, die in ihnen erstrebt sind, unmittelbar an dem Befriedigungsgrunde der Bedürfnisse teilhaben, unmittelbar mitbefriedigen. Diesen wieder sind andere nachgeordnet, die verwirklicht sein müssen, ehe es jene werden können, und so fort bis zu den letzten Ausstrahlungen dieses Reiches des Menschengeistes.

Die Anordnung der Zwecke erfolgt in Verkettungen nach der Mitte, dem bedürfenden Menschen,

[1]) Darunter auch die Körperkraft des Menschen.

[1]) Wirtschaftswissenschaftlich gesprochen: Hilfsstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Bauten.

hin. Jede dieser Bildungen beginnt an der Grenze des Reichs, verläuft in Reihen und Folgen und endet im Befriedigungsgrunde eines menschlichen Bedürfnisses. Dies ist die Richtung, in der sich die Zwecke verwirklichen sollen. Gesetzt werden sie, ausgehend von der Bedürfnisbefriedigung und ihrem Grunde, fortschreitend zu Zwecken, die sicherstellen sollen, daß dieser zureicht, dann zu Zwecken, die die Verwirklichung der vorhergesetzten sicherstellen sollen usf.: immer von der Wirkung zu ihrem Grunde. Auch hier denke sich der Leser kein einziges Bedürfnis ausgenommen: weder das zu gestalten, noch das zu erkennen, noch das gerecht zu sein, noch das Liebe zu üben, noch das zu andächtiger Sammlung. Die Verkettungen für die verschiedenen Bedürfnisse sind auch untereinander verbunden, was aus der Darstellung der Beziehungen, die zwischen den Gründefeldern bestehen (Seite 74/75), bereits hinlänglich zu erkennen ist.

Übereinstimmende Zweckvorstellungen ergeben in den Menschen gleiche Zwecke, die zusammengelegt, gemeinschaftlich verwirklicht werden können, was zu sozialen Organismen führt. Die Verwirklichung kann auf diese Weise erleichtert, in Güte und Menge gefördert oder gar erst ermöglicht werden. Die Gleichheit ist bei manchen Zwecken für alle Menschen gegeben, bei manchen nur für eine größere oder kleinere Zahl. So hat sie bei den verschiedenen Zwecken verschiedenen Umfang.

Der oberste: Befriedigung der Bedürfnisse ist allen Menschen gemein.

Eines muß nach all diesen Erörterungen noch besonders ausgesprochen werden: Die Gründefelder sind keine Organismen, so vollkommen sie auch gestaltet sein mögen. Auch keine größere Einheit aus solchen Feldern ist es; auch die größte nicht. Auch bei automatischen Gründefeldern ist der Ausdruck unzulässig. An dieser Stelle sei auf Ausführungen der Seite 74 zurückgewiesen, in denen das Gründefeld mit dem Radikal der Säurechemie verglichen ist.

Die Felder sind vielmehr, wenn ein einzelner Mensch sie betreibt, die Erweiterung, auch Verstärkung vom Organismus dieses einzelnen. Sein Wille bestimmt, ob und in welchem Umfange die Ursache in dem Feld oder der Feldergruppe wirken soll, wie er über die Kraft seines Arms verfügt.

Es liegt hier nahe, den Ausdruck „Organprojektion“ zu verwenden. Ich warne aber davor, wie andere es schon vor mir getan haben. Jedenfalls darf der Ausdruck nie in dem Sinne gebraucht werden, als sei eine Erweiterung und Verstärkung von Organwirkung vor allem nach den besonderen Regeln zu denken, nach denen das einzelne Körperorgan betätigt werden kann. Vielmehr muß die Projektion als nach Regeln erfolgend gedacht werden, die in der Materie liegen, aus der die erweiternden und verstärkenden Mittel hergestellt werden sollen.

Wenn mehrere oder gar viele Menschen als Betreibende in einem Feld oder einer Feldergruppe stehen, handelt es sich nicht mehr um die Erweiterung und Verstärkung des Organismus eines einzelnen, sondern einer Gemeinschaft. Hier vervollständigen die Mitglieder dieser mit ihren Kraftäußerungen, wie dort der einzelne, die Gründefelder, daß sie zureichen. Der Wille der Gemeinschaft bestimmt hier, ob die Ursache in den Gründen die Zweckwirkung wirken soll und in welchem Umfange.

Dieser Wille ist nicht die Summe des Willens der Mitglieder, auch kein anderer von diesem verschiedener; er ist vielmehr derselbe. Es gibt Gemeinschaftswillen, soweit der Einzelne infolge ähnlicher oder gleicher Lage (in Kultur und Zivilisation) bei ähnlichen oder gleichen Bedürfnissen, ähnlichen oder gleichen Motiven ausgesetzt ist, die zu ähnlichen oder gleichen Zweckvorstellungen und Zwecken führen. Der Wille der Einzelnen zeigt sich als Gemeinschaftswillen, indem ähnliche oder gleiche Zwecke gemeinschaftlich gesetzt werden. Abstimmungen wie in politischen Körpern, mittelbar auch Wahlen, zeigen, wieweit er praktisch reicht. Die Bindung durch ihn, der trotz einer Mehrzahl von Willensträgern Einheit ist, reicht aber weiter; sie erfaßt auch diejenigen, die äußerlich in der Gemeinschaft stehen, obwohl sie abweichend wollen.

Für das Wollen der Gemeinschaft schafft der Gemeinschaftswille eine Hauptstelle[1]), an der jedes Mitglied teil hat, und so viele letzte Gliedstellen[1]), als Mitglieder da sind. Zwischen diesen und jener stehen Gliedstellen höherer Grade, je nachdem der gemeinsame Zweck es erfordert. So will dann die Gemeinschaft und handelt, und, wollend und handelnd, beherrscht sie die Gründefelder, die ihren Organismus erweitern und verstärken können. Die Hauptstelle kann kollegial gebildet sein, indem die Gewalt des einen Willens mehreren einzelnen (Mitgliedern) übertragen ist, oder direktorial, indem nur einer die oberste Gewalt ausübt. In beiden Fällen ist aber ein Wollen der Hauptstelle als Gemeinschaftswollen nicht denkbar, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Mitbestimmung der Mitglieder. Die Hauptstelle wird immer sehr feinfühlig sein müssen und die Mitglieder werden ihr Gemeinschaftsgefühl sorgsam pflegen müssen, wenn diese notwendige Mitbestimmung sich in Formen vollziehen soll, die nicht schädigen. Von besonderer Bedeutung werden hierbei Grenzfälle sein, in denen es sich um Dinge handelt, die schon halb außerhalb des gemeinsamen Zweckes stehen, und denen gegenüber der eine Wille anfängt, in Einzelwillen zu splittern. Solche Fälle werden innerhalb des Kollegiums zu schwierigen Beratungen führen, in denen das oben geforderte feine Gefühl leicht verloren gehen kann. Und der eine Beauftragte wie das Kollegium werden in allen solchen Fällen schließlich nicht anders können, als sich in irgendeiner Form, die menschenwürdig ist und zum Ziele führt, der Zustimmung der Mitglieder zu versichern.

Wenn Gliedstellen vom Hauptzentrum räumlich geschieden sind, wird von Dezentralisation gesprochen.

[1]) Stelle, um nicht Zentrum zu sagen.

Nun ist ein Streit in der Literatur, ob eine Gemeinschaft ein Organismus sei oder nicht. Müßiger Streit. Ein zufälliges Beieinandersein von Menschen, die auf demselben Boden stehen und die gleiche Luft atmen, aber sonst keine Beziehungen zueinander haben, ist keine Gemeinschaft. Hierüber bestehen bei niemandem Zweifel, der über diese Dinge nachgedacht hat. Eine Gemeinschaft ist nur denkbar als ein organisches Ganzes aus Einzelpersonen als letzten Gliedern. Versucht es der Leser von dem, was daran organisch ist, abzusehen, bleibt nichts übrig, als die Einzelpersonen, die vorher Glieder waren und jetzt unverbunden nebeneinander stehen, also keine Gemeinschaft mehr bilden. So zeigt es sich, daß jede Gemeinschaft ein Organismus ist.

Aber aus der Vielseitigkeit des Wortes „Gemeinschaft" könnten noch immer Einwendungen gemacht werden. Wie mannigfaltig sind doch die Verhältnisse, auf die dieser Ausdruck angewandt wird. Daß die winters in einer Wärmehalle versammelten Personen keine Gemeinschaft sind, sondern im günstigsten Falle Glieder der Gemeinschaft, welche die Halle für ihren Zweck errichten ließ, ist leicht einzusehen. Bei der „Gemeinschaft an einem Recht" (dinglichem wie Forderungsrecht) ist es nicht anders: die am Recht teilhaben, bilden als solche keine besondere Gemeinschaft, doch sind sie Glieder derjenigen, welche die Rechtsverhältnisse, auch die dieses besonderen Rechtsfalles, geordnet hat. Wenn die Zehntel einer Losnummer, die mit dem großen Los herauskam, in verschiedenen Händen sind, kann es einem wohl einfallen, von einer Glücksgemeinschaft zu sprechen. Dies erinnert an die Bedeutung von Schicksalsgemeinschaft, Gefahrengemeinschaft. In diesen Fällen handelt es sich um ein Teilhaben an dem Raum und an der Wärme einer Halle, an einem Recht, an einem Glücksfall, an einer Gefahr, an einem Schicksal, aber nicht an einer Gemeinschaft. Zwar können mutige Leute zur Abwehr (fürs Tragen) des Schicksals, andere zur Abwehr einer Gefahr oder zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung eines Vermögens, das ihnen als Ganzes zufiel, eine Gemeinschaft bilden; das ist dann aber etwas anderes, als was in jenen Ausdrücken gesagt ist. In allen jenen Fällen ist der Sinn von Gemeinschaft nicht von einem Ding, sondern nur von der Eigenschaft eines Dinges ausgesagt. Deshalb darf trotz der irreführenden Verwendung des Dingwortes angenommen werden, daß in ihnen eine Gemeinschaft gar nicht behauptet sein soll. Wenn diese Annahme nicht zuträfe, dürfte die Behauptung dennoch als haltlos sich selbst überlassen bleiben.

Bisher ist gesagt, daß die Befriedigung der Bedürfnisse, so wie sie im Gewissen eins sind, oberster Zweck sei. Wenn wir heute das wirtschaftliche Leben beobachten, scheint aber, was dieser Satz enthält, zweifelhaft zu sein. Wir sehen zwar noch in ferner Abgeschiedenheit wirtschaftende Gemeinschaften, auch wohl einzelne, die aus ihren Zweckgründen, oft primitivster Art, ausschließlich für ihren eigenen Bedarf zu ernten und aus den Gründen anderer nichts zu bedürfen scheinen. In zivilisierten Ländern ist es aber regelmäßig anders. Das immerwährende Wachsen der Zahl der Menschen, von denen in hoch kultivierten Völkern nur noch eine Minderheit unmittelbar in Gründefeldern steht, aus denen Nahrungsmittel erfolgen, hat zu einer Aufteilung des Betätigungskreises des Menschen in immer weniger umfassende, aber immer weiter ausgebildete berufsmäßige Betätigungen geführt, die der Tätige in eigenen oder fremden Gründefeldern für seine Mitmenschen ausführt, während andere berufsmäßig für ihn tätig sind. Diese Entwicklung ist es, die zur Gestaltung immer neuer, auch neuartiger Gründefelder geführt hat, bis die auf Seite 74/75 dargestellte Gliederung der Gesamtheit der Gründefelder erreicht war. Wie der Einzelne dabei zur Befriedigung seiner Bedürfnisse kommt, erhellt aus folgendem: In der Landwirtschaft zwar wird aus den eigenen Gründen unmittelbar für die eigene Befriedigung geerntet; aber es bleiben doch Bedürfnisse übrig, die sich aus den einzelnen Wirtschaftsgründen nicht oder nicht ausreichend befriedigen lassen, auch wirtschaftliche, wie anderseits Wirkungen, die überflüssig sind, an andere, die ihrer bedürfen, abgegeben werden können. Ein unmittelbarer Tausch (Austausch) könnte stattfinden, wenn es für jeden leicht wäre, jederzeit die anderen zu finden, die gerade seines Überschusses bedürfen und gleichzeitig in der Lage sind, seine Befriedigungsmittel zu ergänzen. Da dies nicht immer so leicht ist, wie in der Gegenwart, muß ein Tauschmittel es jedem ermöglichen, seinen Überschuß denjenigen, die seiner bedürfen, zunächst gegen eine Summe dieses Tauschmittels zu geben, ohne besonders darauf zu achten, ob sie in der Lage sind, ihm zu überlassen, was ihm fehlt. Die Tauschmittelsumme gibt ihm die Möglichkeit, den zweiten Schritt folgen zu lassen, wann er es für günstig hält. Allerdings muß er dann damit rechnen, daß die Wertschätzung der Güter, in Tauschmittelsummen ausgedrückt, bei verschiedenen Personen verschieden hoch ist, auch im Laufe der Zeit schwankt.

In der Industrie sind diese Dinge meist viel zugespitzter als in der Landwirtschaft. Die in den industriellen Gründefeldern tätigen Menschen ernten aus diesen regelmäßig keine Wirkungen, die sie unmittelbar in die Befriedigungsgründe ihrer Bedürfnisse einführen können. Vielmehr haben sie Anteil an Wirkungen, die erst in unmittelbar befriedigende, aus den Gründen anderer, umgetauscht werden müssen. Das geschieht, indem der Unternehmer die Wirkungsanteile seiner Mitarbeiter gegen Tauschmittel, die er dafür gibt, übernimmt und, wenn die Endwirkung seines Gründefeldes oder seiner Feldergruppe vorliegt, diese gegen Tauschmittel an solche Personen gibt, die ihrer für sich selbst oder als Vermittler für andere bedürfen. Die dabei erlangte Tauschmittelsumme ersetzt ihm die Beträge, die er vorher seinen Mitarbeitern gegeben, und enthält einen Betrag, der ihm für seinen

eigenen Wirkungsanteil gilt. Daß zwischen dem Tag der Hingabe der Summen an die Mitarbeiter und dem der Veräußerung der Endwirkung eine Zeitspanne liegt, in der Schwankungen in der Schätzung des Werts der Wirkungen möglich sind, wird er bei alledem nicht außer acht lassen dürfen.

Nun sind Unternehmer wie Mitarbeiter in der Lage, für die erlangten Tauschmittel das einzutauschen, was sie für sich selbst, für die Gründe unmittelbarer Befriedigung wie für ihre sonstigen Gründe in den Gründefeldern brauchen.

Systematisch betrachtet, sehen diese Vorgänge so aus: Die Endwirkung der Felder ist heute meist nicht mehr für die eigene Bedürfnisbefriedigung, sondern für die anderer bestimmt, wenn auch um den Preis der eigenen. Der Weg, welcher der Ursache in der berufsmäßigen Betätigung gewiesen wird, zielt zwar nach wie vor in die Befriedigungsgründe der eigenen Bedürfnisse, aber er führt nicht mehr unmittelbar hinein. Die fertige Endwirkung ist vielmehr planmäßig dazu bestimmt, die Wirkungen, deren der Mensch bedarf, durch Tausch zu erlangen. Den meisten Menschen stehen dafür nicht ganze Endwirkungen, sondern Anteile an solchen zur Verfügung. Wie oben bereits gezeigt, muß dieser Tausch mit Hilfe eines Tauschmittels vorgenommen werden, und zwar in zwei Akten, von denen uns der erste das Tauschmittel und erst der zweite für dieses die erstrebten Befriedigungsmittel bringt. Dieses alles ist dem Menschen bewußt. Die Wahrnehmung, daß eine tauschbare Wirkung oder ein tauschbarer Wirkungsanteil fertig ist, erscheint deshalb als Motiv im Bewußtsein, nun in einer Weise, die dem Plan gemäß ist, zu handeln. Die Richtung dieses Handelns wird durch Wahrnehmungen oder Vorstellungen, die uns auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis als Mittauschende hinweisen, bestimmt. Ähnlich geht es beim zweiten Tauschakt. So reiht sich im Bewußtsein ein Motiviertsein an das andere, so reiht sich ein Wollen an das andere, so reiht sich aus dem motivierten wollenden Bewußtsein heraus ein Handeln an das andere, bis unsere Befriedigungsgründe, unmittelbare und mittelbare, zureichen.

So schließt sich der Kreis menschlicher Betätigungen: Sie beginnen im Bewußtsein mit Bedürfnissen, Motivitationen und zweckvollen Plänen, lassen dann im Rahmen der Naturgesetze die Ursache in der Außenwelt Befriedigungsmittel für irgendwen wirken und nach einer Reihe hieran anschließender Motivitationen, Wollungen und Handlungen enden sie bei zureichenden eigenen Befriedigungsgründen und der Befriedigung des eigenen Bewußtseins.

Was hier von Tausch gesagt ist, gilt auch vom Kauf, der ja nichts anderes als rechtlich geordneter mittelbarer Tausch ist.

Der notwendige mittelbare Tausch erweist sich bei diesen Betrachtungen als eine lose, freie Bewegung lassende, lebendige Verbindung zwischen Organismen, die bei aller Abhängigkeit voneinander ihr selbständiges Leben führen; er erweist sich als eine Verbindung, die verlorene materielle Unabhängigkeit wiedergibt, die Abhängigkeit in Freiheit zurückverwandelt; er erweist sich als organische Bindung, die jede zweckmäßige Gliederung zuläßt und doch auch das Gesamte als Ganzes, als Einheit aufrecht erhält.

Denkt der Leser bei Tausch an wirtschaftliche Güter, damit an mittelbaren Tausch, so hat er mit ihm auch den letzten Stein für die Begriffe Erwerb und Arbeit, und geht er den Dingen tief auf den Grund, enthüllt sich ihm nun auch eine Krankheit wirtschaftlichen organischen Seins, der Kapitalismus, der freilich mit gefärbten Brillen, welche Färbung es auch sein mag, nicht oder nicht richtig erkannt werden kann.

Erwerb sagt aus, daß für Wirkungen oder Wirkungsanteile Tauschmittel empfangen werden, und daß jene herbeigeführt sind, um diese dafür zu empfangen, von bestimmten Personen oder von irgendwem, der zu suchen war.

Arbeiten heißt das Herbeiführen von Wirkungen, für die man, soweit sie nicht der eigenen Befriedigung dienen, andere Befriedigungsmittel, jedenfalls aber Tauschmittel erhalten kann. Die geistige Arbeit führt über Zweckvorstellungen und Zwecke zu Plänen für Zweckgründe und Gründefelder, leitet die Gestaltung dieser und sorgt, daß sie planmäßig geschieht, leitet die Tätigkeit der Menschen (auch der leitenden selbst) in den Gründefeldern, beobachtet, ob letztere sich für die Ursache als zweckmäßigster Weg nach der Wirkung bewähren oder ob sie verbessert werden müssen und wie; hierüber kommt er zu neuen Plänen usf.

Die körperliche Arbeit gibt Kraftäußerungen des Körpers in die Gründe, damit diese für die erstrebten Wirkungen zureichen. Entweder sind diese Kraftäußerungen nur der Anlaß für die Ursache, im Feld in der Richtung auf die bestimmte Wirkung zu wirken, oder sie ergänzen das Gründefeld in größerem Umfange.

Rein körperliche Arbeit ist ebensowenig zu denken wie rein geistige.

Um zum Schluß auf den Kapitalismus zu kommen, knüpfe ich noch einmal an die Tauschvorgänge im engsten Sinne an. Der eine wird die ganze Summe seiner erlangten Tauschmittel hingeben, um Befriedigungsmittel für sich einzutauschen und diese verbrauchen. Ein anderer wird weniger verbrauchen, deshalb weniger Befriedigungsmittel eintauschen und deshalb Tauschmittel übrig behalten. Er kann diese aufspeichern in der Form von Sparkassen- oder Bankguthaben, oder auch bar. Dieser andere ist materiell unabhängiger geworden, als er vorher war: seine Gründefelder und seine Arbeit in ihnen mögen auch einmal weniger tauschbare Wirkungen oder Wirkungsanteile erbringen, auch wohl ganz ertraglos bleiben, es ist ihm doch möglich, seine Befriedigungsmittel zu erlangen. Er tauscht sie gegen früher ersparte Tauschmittel ein. Er kann aber das Ersparte auch dazu benützen, neue Gründefelder anzulegen, auch neuartige vorzubereiten und zu gestalten; was er an Hilfsmitteln dazu braucht, tauscht er sich von anderen ein. Das

erhöht die Zahl seiner tauschbaren Wirkungen oder Wirkungsanteile, die er erlangt, und läßt ihn zu noch größeren Tauschmittelsummen kommen, für die er dann auch noch mehr Möglichkeiten der Verwendung hat. Er kann aber seine ersparten Tauschmittel auch anderen leihen, die dann damit so oder so verfahren können. Der Sparer empfängt dafür, daß er darleiht, eine Entschädigung, die jene aus den tauschbaren Wirkungen hergeben, die sie mit dem Geliehenen über das hinaus, was ihnen sonst zu Gebote stände, erlangen können. Wirtschaftliche Verstärkungen, die dem einen oder andern aus diesen Verhältnissen erwachsen, haben mit der Krankheit „Kapitalismus" nichts zu tun. Obwohl hier offenbar Kapital gegeben ist, gibt es doch noch keinen Kapitalismus. Dieser beginnt erst damit, daß der Eigentümer von Kapital nicht bloß Leihgeld (Zins + Risikoprämie), sondern auch Gewinne empfängt, die er weder durch geistige noch durch körperliche Arbeit mit herbeigeführt hat. Denn diese Gewinne sind nur dadurch möglich, daß die Wirkungsanteile der geistig und körperlich Arbeitenden verkürzt werden zugunsten eines, der nicht mit ihnen arbeitet. Hier ist die Grenze, an der der Mensch im Wirtschaftsleben aufhört, das Wesentliche zu sein, an der damit begonnen wird, die Materie, auch wohl eine Summe von Tauschmitteln, über ihn zu stellen. Und, der so handelt, erweist sich innerlich abhängig von jener, als ihr Knecht; er vor allem stellt sein Menschentum unter die Materie.

Auswanderung und Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft.

Von Alfredo Hartwig, Berlin.

Noch in den ersten Jahren des Weltkrieges hat es in Deutschland, nicht nur in Diplomatenkreisen, Leute gegeben, die an einen wirtschaftspolitischen Hintergrund des Krieges nicht glauben wollten, und, wie Lichnowsky, Englands Politik uns gegenüber für freundschaftlich und offen hielten. Der Eintritt Englands in den Weltkrieg erschien ihnen als Mache einiger weniger Hetzer, während im übrigen das englische Volk in seiner überwiegenden Mehrheit ohne Interesse, ja sogar mit Abneigung der Hineinziehung in den Konflikt gegenüberstand. Schriften und Aussprüche „Eingeweihter" in Deutschland, Äußerungen von Volksvertretern in den deutschen Parlamenten, die sich aus „Objektivität", Haß gegen ihr Vaterland oder Liebedienerei offen zu einem alleinigen Schuldbekenntnisse Deutschlands am Kriege verstiegen, haben ebenfalls viel dazu beigetragen, den Blick von den Brennpunkten der Kriegsursachen abzulenken und die Vorgeschichte des Krieges in einer Weise zu verdunkeln, die alle Schatten auf Deutschland wirft und nur die Politik und Handlungsweise unserer Gegner in hellem Lichte bestehen läßt.

Die Haltung Englands und Frankreichs dem wirtschaftlich unterlegenen Feinde gegenüber hat dann aber doch einer ganzen Anzahl unserer weltfremden Idealisten die Augen über die Kriegsziele der Entente geöffnet. Immer unverhüllter zeigt sich das Bestreben der Feinde, unser Vaterland als freien Wettbewerber auszuschalten und es zur Rolle eines europäischen Festlandsstaates, eines Teilhabers am kontrollierten „Mitteleuropa" herabzudrücken. Ein Welthandel Deutschlands soll nur insoweit gestattet werden, als die Produkte an die Entente gehen oder, durch die Hand des englischen Zwischenhändlers laufend, diesem einen starken Vermittlungsgewinn lassen und dann trotzdem noch absatzfähig sind. Nicht der Verdienst des deutschen Exporteurs soll in diesem Falle steigen, sondern der englische Zwischenverdienst, und somit die Möglichkeit erhöhter Kriegsentschädigungen oder wenigstens Abzahlung und Erleichterung englischer direkter Kriegsaufwendungen und Entlastung seiner Steuerzahler. Die beabsichtigte Versklavung Deutschlands tritt in diesen Plänen mit aller Deutlichkeit zutage.

Wenn nun auch diese Abschnürungsversuche nur so lange möglich sein werden, als Einigkeit in der Entente herrscht und ungleiche Bewertung der deutschen und nichtdeutschen Waren im Auslande in der Weise, daß bei gleichem Preise der deutschfeindlichen Ware der Vorrang eingeräumt wird, so darf man doch auf diese Annahme allein nicht die deutsche Industrie wieder aufbauen wollen. Einer solchen Berechnung würde die wirtschaftliche Rückendeckung fehlen, denn der größte Feind der deutschen Industrie ist nicht die Entente, sondern der deutsche Arbeiter selbst, soweit er durch gewissenlose deutsche oder russische Hetzer aufgepeitscht, zur Sabotage des deutschen Wirtschaftslebens seine Hand bietet. In der Selbstzerfleischung hat es der Deutsche im Laufe seiner Geschichte zu einer Meisterschaft gebracht, die jetzt durch die Ausdehnung dieser traurigen Befähigung auf das wirtschaftliche Gebiet einen fluchwürdigen Abschluß zu finden droht.

So muß der deutsche Kaufmann auch aus diesen innerpolitischen Gründen heraus den Versuch machen, noch auf andern Wegen, wie dem direkten oder indirekten Export, den Eingang ins Ausland wieder zu eröffnen, um so zu einer Gesundung der deutschen Industrie beizutragen. Der Feind muß im Absatzgebiet der Ware selbst getroffen werden und dort den deutschen Kaufmann an der Arbeit finden; sei es durch Erzeugung der Rohfabrikate, der Halbzeugwaren oder der Fertigfabrikate; sei es durch Ausbeutung der Bodenschätze und somit Entziehung der Rohstoffe zum Nachteile der feindlichen Industrie. Alle diese Möglichkeiten haben Aussicht auf Erfolg, nicht am wenigsten die Erschließung der Bodenschätze. Allerdings hängt die Ausführung nicht allein vom guten Willen und Unternehmungsgeiste weitblickender deutscher Kaufleute ab, sondern ist an eine Reihe von Vorbedingungen geknüpft, die unabhängig vom Willen der einzelnen sind.

Zunächst muß die Auswanderung deutscher Pio-

niere und die Anlegung deutscher Kapitalien möglich sein, was gleichbedeutend mit einer Abwanderung führender deutscher Geister und deutschen Inlandskapitales ist. Die Gefahr der Verarmung Deutschlands an geistiger Elite würde weit schlimmer wie die Entwertung oder Abwanderung des Kapitals sein. Denn Geld ist eine tote Materie, der erst reger Unternehmungsgeist Leben einflößt. Allerdings scheint man in manchen Arbeiterklassen geradezu der Auffassung zu sein, daß auf die direkten oder indirekten finanziellen Hilfsquellen des Landes losgewirtschaftet werden kann, solange der letzte im deutschen Walde stehende Baum noch nicht zu Papiergeld verarbeitet worden ist. Solange das deutsche Geld aber noch einen Wert besitzen wird, besteht allerdings die Gefahr der Abwanderung, der Wunsch und sogar die Notwendigkeit, deutsche Gelder in der oben geschilderten Weise nutzbringend im Auslande anzulegen. Eine solche Abwanderung wäre aber nur ein Verlust für den Steuerfiskus, nicht jedoch für den Wirtschaftler modernster Abart, der ja gerade dem Kapital den Tod geschworen hat und froh sein müßte, wenn dieses aus eigenem Antriebe das Feld räumen würde, solange es noch einen Wert hat und seinen Besitzer zum hassenswerten „Kapitalisten" macht.

Aber auch für den einsichtigen Wirtschaftspolitiker ist die Abwanderung werbenden Kapitals nur ein bedingter Verlust, der sich als Gewinn herausstellen wird, wenn es durch seine Betätigung zur Gesundung des deutschen Handels beiträgt oder einem aus sich heraus gesundenden Arbeiterstande, und somit der Industrie, die Möglichkeit erneuten Aufstieges bietet. Daß es keine nennenswerten oder maßgebenden Drohnenkapitalien deutscher Währung im Auslande mehr geben wird, dafür sorgt ja eben das wirtschaftliche Verständnis weiterer Schichten, das in einer Valuta sich offenbart, die den Ankauf liberianischer Staatspapiere als mündelsichere Transaktion empfehlen läßt! Auswanderung von Menschen und Geld müßten also in gleicher Weise vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus sich empfehlen, wie den Wünschen der der Staatsleitung zustrebenden radikalen Kreise entgegenkommen, die immer mehr die Aussicht haben, die Oberhand zu gewinnen. Von dieser Seite aus könnten also logischer Weise Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt werden.

Einer solchen Verschiebung von Menschen und Kapital steht aber die Entente nicht uninteressiert gegenüber. Bislang hat sie nicht nur auf Deutschland, sondern auch auf die Neutralen einen Druck dahingehend ausgeübt, die Abwanderung deutschen Kapitals entweder zu verhindern, oder, sofern eine Verschleppung ins Ausland bereits stattgefunden hat, diese Kapitalien einem Zugriffe der Entente nicht zu entziehen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß man von gegnerischer Seite auch versuchen wird, der Abwanderung von deutscher Intelligenz auch ohne nennenswerte Geldmittel nach neutralen oder deutschfreundlichen Ländern entgegenzutreten, um zu verhindern, daß der Unternehmungsgeist dieser Männer im Auslande sich oder der neuen Heimat Werte schafft, oder gar Deutschlands Wiederanbahnung weltwirtschaftlicher Beziehungen die Wege weist. Allerdings werden, je weiter die Zeit fortschreitet, diese Bemühungen der Feinde praktisch immer mehr auf dem Papier stehen bleiben, da sie Gemeinsamkeit der Interessen im Ententelager voraussetzen.

Die Neutralen selbst werden dagegen eine Zuwanderung deutscher Intelligenz, deutschen Fleißes und auch deutschen Kapitals nicht ungern sehen, vielfach sogar mit Freude begrüßen. Denn nicht selten deckt sich der Wunsch des deutschen Auswanderers, der alten Heimat neue Absatzgebiete zu erschließen und zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft Bausteine heranzuschleppen, mit dem eigenen Vorteil der Neutralen, sei es in Hinsicht auf den Export von Waren des eigenen Landes, sei es in bezug auf die Einfuhr deutscher Waren; sei es endlich zu gemeinsamem Güteraustausch. Die Ansicht, daß der Deutsche durchweg in allen neutralen Ländern eine unfreundliche Aufnahme finden würde, weil der Glaube an deutsche Zuverlässigkeit durch die revolutionären Ereignisse Schiffbruch gelitten hätte, kann in dieser Verallgemeinerung nicht Anspruch auf Geltung erheben. Die alten Auslandsdeutschen werden nach wie vor ihre Beziehungen wieder anknüpfen und die alten Fäden unschwer wieder aufnehmen können. Man unterscheidet im Auslande sehr wohl zwischen deutschen Einrichtungen, die Schiffbruch gelitten haben, zwischen gewissen Klassen von Deutschen, die sich dauernd diskreditiert haben, und dem einzelnen Deutschen, den der praktische Neutrale, ja sogar der feindliche Ausländer nach wie vor nach seiner Persönlichkeit oder nach seinem Nutzen für das Land seiner neuen Betätigung einschätzt. Die Arbeitskraft und Intelligenz der Deutschen werden stets vom egoistischen Interesse des Ausländers aus Faktoren sein, die sie zum Nutzen des eigenen Landes als Aktivposten buchen werden.

Auch die Ansicht, daß die durch Kriegsgewinne vielfach geradezu gesättigten Neutralen — oder selbst Ententevölker! — den bewährten Eigenschaften der Auslandsdeutschen kein Interesse mehr entgegenbringen würden, ist ein Trugschluß. Er würde voraussetzen, daß eine gleichmäßige Steigerung oder Sättigung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten im eigenen Lande eingetreten wäre, daß der Wirtschaftskrieg innerhalb der am Welthandel beteiligten Völker aufhören und der Völkerbund mit seiner Abrüstung und Ausschaltung jeder Kriegsindustrie größeren Umfanges praktisch ins Leben treten würde. Man darf wohl berechtigte Zweifel in die Annahme setzen, daß man es im Lager der Entente mit diesen Maßnahmen überhaupt ehrlich meint, soweit Deutschland hierbei nicht in Frage kommt! Alle diese Voraussetzungen aber entsprechen nicht den Tatsachen und sind Utopien, denn die wirtschaftliche Sättigung der nicht am Kriege beteiligten Nationen — Japan und Nordamerika kann man sogar einschließen — ist eine durchaus

ungleichmäßige, so daß Mangel und Überfluß innerhalb der einzelnen Wirtschaftszweige sich gegenüberstehen und dringend des Ausgleiches bedürfen. Die Fadenscheinigkeit der andern Vorbedingungen liegt auf der Hand; an die Möglichkeit ihrer Erfüllung glaubt niemand ernsthaft. Die Welt wird auch volkswirtschaftlich und politisch nach den altbekannten ewigen Gesetzen regiert, und wenn auch durch die gewaltigen Erschütterungen des Weltkrieges manches aus dem gewohnten Gange geworfen ist, so wird die Notwendigkeit logischer Entwicklung doch wieder gewohnte Geleise aufsuchen oder mit zeitweise kleinen Abwegen dem unverrückbaren Ziele, der wirtschaftlichen natürlichen Entwicklung erneut zustreben. Die Vernichtung der eigenen Wirtschaft, die Anstrebung jeglicher natürlicher und gesellschaftlicher Auflösung, wie sie der Bolschewismus sich zum Ziele gesetzt hat, mag wohl für einige Zeit die Köpfe verwirren und vielleicht auch zu Folgen führen, die in der Geschichte unter dem Titel „Weltrevolution" verzeichnet sein werden. Auch diese Welle wird aber nicht dauernd die Welt überfluten und ersticken, sondern sich wieder verlaufen und Länder emportauchen lassen, die vielleicht nach innen oder außen hin manche neue Form und Gestaltung aufweisen, aber auch wieder organisch den alten Kern zeigen und Entwicklungsmöglichkeiten mannigfachster Art bieten werden.

Straffe Überleitung überlebter Einrichtungen zu lebensfähigen Neubildungen wird ebenso notwendig sein, wie Festhalten an erprobten bestehenden Werten und Einreihung in die neue Ordnung der Dinge. In allen Stadien dieser Entwicklung ist eine Fülle von Arbeit zu leisten, die nicht nur des Organisators, sondern auch des einfachen Handlangers bedarf. Nach wie vor werden die Kulturvölker aufeinander angewiesen sein und die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Beziehungen im nationalen Interesse als eine der wesentlichsten Aufgaben betrachten müssen, zu der nur die Besten und Befähigsten berufen sind. Das so oft bei uns in letzter Zeit gehörte Wort „Freie Bahn dem Tüchtigen" muß endlich gerade in der Anknüpfung und Behandlung der Auslandsbeziehungen zur Tatsache werden. Mit dem alten Zopfe der „Verwaltung" unserer Auslandsbeziehungen muß für immer gebrochen werden, und an Stelle unfähiger Diplomaten müssen wirklich praktische Kenner des Auslandes treten, die ihre Kenntnisse nicht aus Büchern entnommen haben oder Five o'clock teas in den oberen Zehntausend der ausländischen oder internationalen Gesellschaftskreisen verdanken, sondern praktische Arbeit und Kenntnisse aus umfangreicher Betätigung aufweisen können. Will man in Regierungskreisen mit diesem Grundsatze ernst machen, so wird man sich der Auslandsdeutschen als berufenste Vertreter erinnern müssen und sie nicht nur als „Anwärter vormerken", die nie einberufen werden, sondern sie zur Arbeit mitberatend und mitbestimmend heranziehen. Glaubt man die Arbeiter- und Soldatenräte in der Verfassung verankern zu müssen, so kann man auch verlangen, daß bei einer Neuordnung des Auswärtigen Amtes Räte von Auslandsdeutschen eine entsprechende grundlegende Berücksichtigung finden. Mit Freuden wird die Kraft und Erfahrung tausender von Auslandsdeutschen dieser Aufgabe — sei es in Reichsdiensten, sei es in privater Tätigkeit — sich widmen. Ihnen gegenüber sei man nicht kleinlich und ermögliche ihnen, soweit Deutschland in Frage kommt, auch die Auswanderung mit Kapital in voller Höhe, das der alten Heimat hundertfältige Zinsen bringen wird. Wenn jemand zu Deutschlands Vorteil mit dem anvertrauten Pfunde (Sterling!) wuchern kann, so ist es der Auslandsdeutsche. Ihm die Wege zu ebnen, seine nationale Aufgabe zu erleichtern und seine Kräfte zu entfalten, muß eine der vornehmsten und dringendsten Aufgaben der Regierung sein. Denn blühendes Auslandsdeutschtum ist Vorbedingung und Prüfstein für Deutschlands wirtschaftliches und politisches Wiedererstehen!

Über den Einfluß von Änderungen des Geldwerts auf den Wert der Aktien.

Von Adolf Hertlein, München.

Die Veränderungen des Geldwerts und die dadurch bedingten Änderungen der Aktienkurse haben in den letzten Jahren und besonders in den letzten Monaten die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Während aber die Fragen des Geldwerts, der Valuta, wissenschaftlich nach jeder Seite hin durchforscht wurden, ist der Einfluß des Geldwerts auf die Aktienkurse in Finanzblättern wohl gelegentlich gestreift, aber nie erschöpfend behandelt worden. Ja selbst die theoretischen Grundfragen über den Aktienwert sind noch nicht völlig geklärt. Dies hat wohl seinen Grund vor allen Dingen in den Schwierigkeiten, denen eine theoretische Behandlung der Bewegung des Aktienkurses begegnet. Neben den zahlenmäßig erfaßbaren Größen sind eine Reihe nicht meßbare, anscheinend völlig willkürliche Faktoren von Einfluß. Prion hat in seiner „Preisbildung an der Wertpapierbörse" eingehend die persönlichen, börsentechnischen und wirtschaftlichen Faktoren geschildert, die hier in Frage kommen: Die rein rechnungsmäßigen Beziehungen werden in dem umfangreichen Werk mit wenigen Seiten abgetan. Wir wollen uns daher in unseren Betrachtungen nicht mit dem Aktienkurs, dem tatsächlichen Ergebnis der Bewertung einer Aktie unter all den tausenderlei willkürlichen Bedingungen der Wirklichkeit beschäftigen, sondern lediglich mit dem Aktienwert, mit den einwandfrei feststellbaren Grundtatsachen, welche die Basis der Bewertung bilden und bewußt von den verschiedenen, die Bewertung störenden Nebenerscheinungen absehen. Diese Theorie des Aktienwerts hat zunächst die Frage nach dem Normalwert einer Aktie zum Gegenstand, sodann aber auch die Frage

nach der Veränderung des Werts unter den jeweils sich ändernden Voraussetzungen. Das erste Problem muß auch hier zunächst einmal kurz erörtert werden. Das zweite Problem interessiert uns nur insoweit, als der Einfluß von Änderungen des Geldwerts auf den Aktienwert in Frage kommt. Die dabei angewandte Methode ist rein theoretisch, um zunächst einmal Klarheit über die möglichen Zusammenhänge zu erhalten. Dabei werden wir nicht nur verzichten, auf die Besonderheiten der einzelnen Aktiengruppen (Industrieaktien, Bankaktien, Bergwerksaktien) einzugehen, sondern es wird auch notwendig sein, eine Reihe von Faktoren, welche in fortwährender Veränderung begriffen sind, als konstant anzunehmen. Insbesondere dürfte es sich als zweckmäßig erweisen, den Geldwert als eine selbständige einheitliche Größe zu bezeichnen, obwohl in Wirklichkeit nur die Beziehung einer Währung zu einer anderen Währung, wie sie im Devisenkurs zum Ausdruck kommt, eine zahlenmäßig ausdrückbare Größe ist, während innerhalb eines Wirtschaftsgebiets, besonders bei gebundener Wirtschaft, der Wert des Geldes in den verschiedenen Bezirken und in den verschiedenen Gewerbezweigen durchaus verschieden ist. Da jedoch die Tendenz einer gleichmäßigen Veränderung des Geldwerts besteht und diese Tendenz sich auf die Dauer der Zeit mit Naturnotwendigkeit — bei freier Wirtschaft schneller, bei gebundener Wirtschaft langsamer — durchsetzt, können wir, um die mathematischen Formulierungen nicht zu kompliziert werden zu lassen, vom Geldwert als einer gegebenen Größe ausgehen. Derartige Betrachtungen dienen nicht nur der privatwirtschaftlichen Denkschulung, sondern sind auch die unerläßliche Voraussetzung für statistische Untersuchungen, auf denen sich dann weiterhin eine empirisch fundierte Theorie des Aktienkurses aufbauen kann. Statistische Untersuchungen allein können bei der Vielheit der in Betracht kommenden Faktoren nie zu hinreichenden Erkenntnissen führen.

Die beiden zu erörternden Fragen — nach der normalen Kurshöhe und nach den Gesetzen der Kursveränderung unter dem Einfluß des schwankenden Geldwerts — haben je eine privatwirtschaftliche und eine volkswirtschaftliche Seite; sie beziehen sich zunächst auf den Wert der einzelnen Aktie, weiterhin aber auch auf die Gesamtheit aller Aktien, so daß also folgende 4 Fragen zu beantworten sind:

1. Wovon hängt der Normalwert einer Aktie unter gegebenen volkswirtschaftlichen Bedingungen ab?
2. Welchen Einfluß hat eine Geldwertänderung auf den Wert dieser Aktie?
3. Welches ist die normale Kurshöhe für die Gesamtheit der Aktien?
4. Wie beeinflussen Geldwertsänderungen diesen allgemeinen Kursstand?

I. Bei der ersten, vorwiegend privatwirtschaftlichen Charakter tragenden Frage nach dem wahren Wert einer Aktie unter gegebenen volkswirtschaftlichen Verhältnissen stehen sich zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen gegenüber. Die erste Auffassung sieht im Aktienkurs den ideellen Anteil des einzelnen Aktionärs am Vermögen des Unternehmens. Für sie ist die Gesellschaft ein abgeschlossener Vermögenskomplex, eine Summe von bestehenden Werten, an welchen dem einzelnen Aktionär eine entsprechende Quote zusteht. Wir können sie als statisch bezeichnen, da nach ihr der Zustand des Unternehmens die Bewertungsgrundlage bildet, wir können sie auch als objektiv benennen, da der Schwerpunkt in der im Objekt eingeschlossenen Wertsumme liegt. Nach der zweiten Auffassung dagegen ist das Unternehmen nichts weiter als die Quelle jährlicher Erträgnisse, ist der Kurs nur der Gegenwert, der Kaufpreis für die in der Form von Dividenden zu erwartenden Rente. Im Gegensatz zu der ersten Anschauung könnten wir sie als dynamisch bezeichnen, da nicht der augenblickliche Zustand, sondern die wirtschaftliche Ertragskraft im Vordergrund der Beurteilung steht; als subjektiv könnte sie deshalb benannt werden, weil nach ihr lediglich der Nutzen, den der einzelne Aktienbesitzer zu erwarten hat, seinen Ausdruck im Kurs findet.

Gehen wir von der ersten Auffassung aus, nach welcher für die Höhe des Kurses die ökonomische Beschaffenheit des Betriebs maßgebend ist, so entsteht sofort die Frage, welcher Bewertungsmaßstab an die Vermögensobjekte anzulegen ist. Das Spiegelbild für die Vermögenslage ist die Bilanz und es liegt daher nahe, die buchmäßigen Werte, die Bilanzwerte der Einschätzung zugrunde zu legen. Damit ist jedoch theoretisch nichts gewonnen, da 1. sofort die weitere Frage nach der bilanzmäßigen Bewertung auftaucht, da 2. gesetzliche Vorschriften die freie Bewertung einengen, da 3. aus dividenden- und steuerpolitischen Gründen die Bewertung der in die Bilanz aufgenommenen Objekte nicht einwandfrei ist und da endlich 4. mancherlei Imponderabilien, die bei der Bewertung nicht ganz außer acht gelassen werden dürfen, sich jeder bilanzmäßigen Erfassung entziehen. Der zweite Wert, der für die Beurteilung des Unternehmens herangezogen werden kann, ist der Liquidationswert, der ja auch lange Zeit, bekanntlich auch noch vom Reichsoberhandelsgericht als der normale Bilanzwert unter Verkennung des durchaus formalen Prinzips der fingierten Liquidation beim Jahresabschluß angesehen wurde. Er bildet offenbar die untere Grenze des Kurses, wenn nicht der Erlös aus bestimmten Aktiven ganz besonderen anderweitigen Zwecken zuzuführen ist[1]). Nur bei Immobiliengesellschaften, bei welchen nicht ein fortlaufender Geschäftsbetrieb, sondern die nutzbringende Abstoßung eines konkreten Gebäudebesitzes beabsichtigt ist oder bei Unternehmungen, welche sich in Liquidation befinden oder voraussichtlich bald in

[1]) So steht gegenwärtig der Kurs der Bayerischen Notenbank in keinem Verhältnis zum Wert der Aktiva, da der Erlös aus einer eventuellen Veräußerung des ca. 30 Mill. M betragenden Goldbestandes nicht den Aktionären, sondern den Banknotengläubigern zustehen würde.

Liquidation treten, spielt dieser Wert eine besondere Rolle.

In dritter Linie sind die Reproduktionskosten, die Kosten für die Neuerrichtung eines ähnlichen Betriebs zu erwähnen. Wie wir den Liquidationswert als die Grenze bezeichnen konnten, die nicht wesentlich von der Kursentwicklung wird unterschritten werden, so dürften die Kosten für die Neuerrichtung eines ähnlichen Betriebs diejenige Maximalgrenze bilden, über welche auf die Dauer die Notierung nicht wesentlich hinausgehen wird. Das setzt natürlich voraus, daß mit einer gewissen Stetigkeit der Verhältnisse zu rechnen ist und daß nicht natürliche oder künstliche Monopole Neugründungen verhindern.

Der endlich viertens in Betracht kommende Wert, der auch identisch ist mit dem normalen Bilanzwert (soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder sonstige Verhältnisse Abweichungen geboten erscheinen), ist der Wert, welcher den Objekten im Rahmen ihres Betriebs zukommt, ist der individuelle Gebrauchswert bei den Gegenständen des eigenen Bedarfs bzw. der Wert, zu welchem nach den bestehenden Verhältnissen und gesetzlichen Normen die Veräußerung der vorrätigen Umlaufsgüter möglich ist. Dieser Normalwert würde sich von der Quote, die vom Aktienkapital und den Bilanz-Reserven auf den einzelnen Aktionär entfällt, nur um den Betrag der stillen Reserven unterscheiden.

Stellen wir nunmehr dieser objektiv-statischen Auffassung die subjektiv-dynamische des Kurses als des Gegenwerts der dem Aktionär zufließenden Renten gegenüber, so frägt es sich, ob zwischen diesen beiden Anschauungen ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht oder ob ihnen letzten Endes nicht doch der gleiche Gedanke zugrunde liegt.

Prion sucht die beiden Werte (Unternehmungswert — Kapitalisationswert) in der Weise zu überbrücken, daß er mit zunehmendem inneren Wert die Dividenden mit steigenden Zinssätzen kapitalisiert. Allerdings wird dabei nicht angegeben, nach welchen Gesichtspunkten dieser Prozentsatz variieren soll. Eine vollkommenere, wenigstens theoretisch vollkommenere Lösung enthält die Gärtnersche Formel[1]): Normalw. $= \frac{D\,(1{,}0\,Z^a - 1)}{1{,}0\,Z^a \,.\, 0{,}0\,Z} + \frac{LK}{1{,}0\,Z^a}$ [D = Dividende, Z = Diskontierungssatz, LK = Liquidationskapital, a = Zahl der Jahre bis zur Liquidation].

Nach ihr ist der Kurs gleich der Summe des Barwerts aller künftigen Dividenden vermehrt um den Barwert der Rückzahlung. Für die bald zur Auflösung gelangenden Unternehmungen tritt die Bedeutung der ersten Summanden zurück und es erhellt die überwiegende Bedeutung des Liquidationskapitals. Nimmt man aber den ewigen Bestand des Unternehmens an (also $a = \infty$), so fällt die zweite Größe weg und es bleibt nur der Einfluß der Dividende, die reine Dividendenkapitalisierung übrig. Zerlegen wir die Dividende D in die normale Verzinsung von LK zu $Z\% = r$ und in den Zusatzwert $D - r = u$, so können wir den Normalwert auch auffassen als den Barwert einer ewigen Rente von $r\%$ und als den Barwert einer a Jahre dauernden Rente von $u\%$, so daß also bezüglich der Rente von $r\%$ vollkommene Identität mit dem Liquidationswert des Unternehmers besteht. Es wäre also nur noch bezüglich der Größe $\frac{u\,(1{,}0\,Z^a - 1)}{1{,}0\,Z^a \,.\, 0{,}0Z}$ die Übereinstimmung der beiden Theorien herbeizuführen. Nun ist diese Größe zum Teil in dem obengenannten Unterschied zwischen den hohen Werten, welche die einzelnen Vermögensobjekte im Rahmen des Betriebs gegenüber einer Liquidation besitzen, enthalten, zum Teil bleibt allerdings ein Rest übrig, der nicht als Sonderwert der einzelnen Größen bezeichnet werden kann. Ferner ist aber daran festzuhalten, daß ein organisches Ganzes nie bloß die Summe der einzelnen Teile, sondern eine durch die mehr oder minder glückliche Vereinigung der Einzelbestandteile geschaffene höhere Einheit ist, welche neben der Summe der Einzelwerte einen Zusatzwert besitzt, einen Wert, der als Firmenwert, als Wert der Organisation, als Gegenwert für die Überwindung der Schwierigkeiten bei Ingangbringung eines neuen Unternehmens bezeichnet werden kann. Diese individuellen Besonderheiten finden ihren Ausdruck in der oben angegebenen Formel. — Aus ihr ergibt sich aber auch noch eine weitere beachtenswerte Tatsache. Während für den ersten Teil der Rente der Einfluß der Zeit ausscheidet, ist für die Zusatzrentabilität die Zeitdauer, für welche mit der Mehrdividende zu rechnen ist, von ausschlaggebender Bedeutung. Diese hängt aber nicht nur von der voraussichtlichen Lebensdauer des Unternehmens, sondern auch von dem Tempo ab, in welchem sich besondere Vorteile innerhalb der Volkswirtschaft auszugleichen pflegen. Je mehr dem Wirtschaftsleben jede konservative Stetigkeit verloren geht, desto geringer wird auch der Barwert eines solchen nur für geringe Zeit gesicherten Vorsprungs zu bewerten sein. Allerdings lehrt die Erfahrung, daß nicht nur die beschränkte Lebensdauer des Unternehmens und die Normalhöhe der Dividende, wie sie sich aus einer mehrjährigen Entwicklung ergibt, bei der praktischen Kursbildung in Wirklichkeit ignoriert wird, sondern daß auch der Kurs tatsächlich die Tendenz hat, jede Dividendenschwankung sofort zu kapitalisieren, selbst wenn es sich um Mehrerträge handelt, deren vorübergehender Charakter offensichtlich ist.

Während bisher neben der Rentabilität der Unternehmungen lediglich die Größe der in ihnen steckenden Werte, nicht aber deren innere Gliederung maßgebend war, bekommt dieses innere Gefüge sofort eine ausschlaggebende Bedeutung bei der Einführung des Geldwerts in unsere Betrachtungen. Normalerweise ist die Stärke der einzelnen Aktiv- und Passivgruppen nur insoweit von Bedeutung, als sie die Sicherheit des Betriebs und die

[1]) Gärtner, Beiträge zur Lehre von der Preisbildung auf Grund einer statistischen Untersuchung von Aktienkursen. Annalen des Deutschen Reichs 1886.

Stetigkeit der Dividenden beeinflussen kann. Bei Änderungen des Geldwerts ändert sich der Wert zweier anfänglich gleichwertiger Unternehmungen je nach der Stärke der Wertegruppen in durchaus verschiedenem Maße.

Als erste Gruppe wollen wir den Kassenbestand, die Debitoren und sonstigen Forderungen in feststehender Markhöhe (Obligationen, Wechsel usw.) auf der Aktivaseite (A_1), die Kreditoren auf der Passivaseite (P) bezeichnen. Nun können auch diese Positionen Metallbestände, ausländische Geldsorten und Forderungen oder Schulden in fremder Währung enthalten. Wenn wir aber von diesen Ausnahmefällen absehen, so können wir sagen, daß die Größe $A_1 - P$ vollkommen unabhängig von Änderungen des Geldwerts ist.

Die zweite Gruppe wird gebildet von Waren, Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten, also Umsatzgütern, die einen selbständigen, vom Wert des Geldes unabhängigen immanenten Wert haben. Nehmen wir nun, wie schon eingangs erwähnt, eine für alle Güter gleichbleibende Geldentwertung $\frac{1}{w}$ bzw. eine Steigerung der Güterwerte um das w-fache an, so ist der Wert des Aktivums A_2, das wir während der Dauer der Geldentwertung ebenfalls als konstant annehmen wollen, auf $A_2 \cdot w$ gewachsen und es beträgt die Wertsteigerung $A_2 (w - 1)$.

In ganz ähnlicher Weise wächst auch der Wert der dritten typischen, von uns herausgegriffenen Aktivgruppe, der Maschinen, Werkzeuge, Patente, Einrichtungsgegenstände, der Grundstücke und Häuser, also des Gebrauchsvermögens (A_3) von A_3 auf $A_3 \cdot w$, also um $A_3 (w - 1)$ [1]).

Zu diesen greifbaren Vermögenswerten käme noch der obenerwähnte, nicht faßbare, aus der Gesamtheit der Organisation sich ergebende Zusatzwert A_4, der ebenfalls eine analoge Wertsteigerung erfahren würde. Wir würden also, lediglich auf Grund der statisch-objektiven Werttheorie zu dem Ergebnis kommen, daß der Wert einer Aktie desto stärker wächst, je geringer einerseits die Barmittel und Forderungen und je größer andererseits die Schulden des Unternehmens sind, je illiquider also sein Vermögensstand ist. Es würde also die Wertsteigerung insgesamt $(A_2 + A_3 + A_4) (w - 1)$ betragen. Nun liegt aber die Schwäche der genannten Theorie in der Größe A_4, die erst ihre eigentliche Definition durch die Kapitalisationstheorie erhält. Und in der Tat gewährt diese Theorie noch weitere wertvolle Einblicke in die Veränderung des Aktienwerts unter dem Einfluß des sich verändernden Geldwerts. Nehmen wir an, daß auch künftig die sämtlichen Verhältnisse des Betriebs, vor allen Dingen aber der gesunkene Geldwert sich gleichbleibt — und die Wahrscheinlichkeit, daß der Geldwert weiterhin sinkt, dürfte im allgemeinen ebenso groß sein als diejenige, daß er sich wieder hebt —, so wäre bei gleichbleibenden Vorratsmengen, gleichbleibendem Umsatztempo, gleichbleibendem Verhältnis zwischen Warenpreis, Unkosten und Gewinn mit einer Steigerung des Gewinns von G auf $G \cdot w$ zu rechnen. Die Erzielung dieses Gewinns setzt aber die vollkommene Anpassung aller Betriebsverhältnisse an den gesunkenen Geldwert voraus. War zu Beginn der Entwertung das Gefüge im Kapitalaufbau des Unternehmens ideal, d. h. also so, daß mit einem Minimum von Kapital ein Maximum an Erfolg erzielt werden konnte, so ist jetzt eine Vermehrung der reinen Markgüter, also der Größe $(A_1 - P)$ auf $(A_1 - P) w$ erforderlich. Mit diesem Kapital läßt sich der Gewinn $G \cdot w$ erzielen. Also ist, wenn früher der Wert aller Aktien $G \cdot y$ war, der entsprechende Wert beim gleichen Kapitalisierungssatz künftig $G \cdot w \cdot y$. Dieser Kurs wird aber erst erreicht nach der Zuzahlung von $(A_1 - P) (w - 1)$. Danach ergibt sich als Kurs für sämtliche Aktien nunmehr $G \cdot w y - (A_1 - P) (w - 1)$ und die Wertsteigerung $(G \cdot y - A_1 - P) (w - 1)$. Da nun aber $G \cdot y$ nichts weiter als $A_1 + A_2 + A_3 + A_4 - P$ ist, so ergibt sich auch hier der gleiche Wertzuwachs wie oben $[(A_2 + A_3 + A_4) (w - 1)]$. Allerdings lehrt diese Überlegung, daß der gefundene Wert nicht ohne weiteres gegeben ist, sondern nur im Hinblick auf die Anpassung des Betriebs durch die Erweiterung der Barmittel an die Geldentwertung gerechtfertigt ist. Da nun aber die angegebene Vermehrung der Mittel notwendig ist und mit ihr gerechnet werden darf, so wird sich die Wertsteigerung schon von vornherein in der Berücksichtigung des Bezugsrechts wiederspiegeln. Diese Betrachtungen geben uns zugleich einen Einblick in die Höhe der normalen Kapitalvermehrung. Sie beträgt nicht nur, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte $(A_1 - P) (w - 1)$, sondern $(A_1 + A_2 - P) (w - 1)$. Die Steigerung der Warenwerte von A_2 auf $A_2 \cdot w$ tritt zwar von selbst ein, der dabei erzielte Gewinn von $A_2 (w - 1)$ kommt aber nicht dem Unternehmen in Form einer Erweiterung der Betriebsmittel zustatten, sondern wird als Gewinn ausgeschüttet. Er muß also dem Unternehmen wieder in Form erhöhter Betriebsmittel zugeführt werden. Wir würden daher als normale Kapitalerweiterung das Verhältnis K: $(A_1 + A_2 - P) (w - 1)$ zu bezeichnen haben. Dieser Gedanke führt aber auch zugleich zu einer Analyse des während der Geldentwertung erzielten Gewinns.

Gehen wir von der früher allgemein üblichen Gewinnkalkulation, die auch für Gegenstände des täglichen Bedarfs gesetzlich vorgeschrieben ist, aus, daß nämlich der Berechnung des Verkaufspreises immer der seinerzeitige Einkaufspreis zugrunde zu legen ist, so würde sich für den anfänglichen Warenwert A_2 der Gewinn G ergeben, für den nach eingetretener Geldentwertung bestehenden Wert $A_2 \cdot w$ der Gewinn $G \cdot w$. Nehmen wir nun an, daß die Geldentwertung gleichmäßig fortgeschritten ist, und daß sich der Betriebsumsatz gleichmäßig auf diese Zeit verteilt, so würde einem sich quantitativ

[1]) Vom Effektenbesitz würden die Obligationen zur ersten, von Wertschwankungen des Geldes unabhängigen Gruppe gehören, während die Aktien selbstverständlich eine Mittelstellung einnehmen.

immer gleich großen Warenvorrat A_2 ein in der Zwischenzeit erzielter Gewinn $\frac{G}{2}(w+1)$ entsprechen. Daraus würde folgen, daß der Gewinn mit zunehmender Geldentwertung die Tendenz hat, zu wachsen, aber nicht im gleichen Tempo, als die Geldentwertung zunimmt, sondern nur halb so schnell. Außerdem ist zu beachten, daß auch ohne jede Arbeit der Wert des Lagers automatisch von A_2 auf $A_2 . w$ gewachsen wäre, so daß also der durch die geschäftliche Tätigkeit erzielte Ertrag nur $\frac{G}{2}(w+1) - A_2(w-1)$ beträgt[1]). Legt man jedoch nicht die früheren Kosten, sondern die Kosten, welche gegenwärtig eine Neubeschaffung der Waren verursachen würden, der Verkaufskalkulation zugrunde, wie dies Schmalenbach schon vor langer Zeit gefordert hat, so würde sich ein Gewinn von $\frac{G}{2}(w+1) + A_2(w-1)$ ergeben, da in diesem Fall die ganze ohne weiteres eintretende Wertsteigerung dem Betriebe restlos zugute kommt. Weil nun aus den Berichten der Aktiengesellschaften sich nicht ergibt, nach welchen Grundsätzen kalkuliert wurde, weil ferner die bestehenden Buchführungseinrichtungen, geschweige denn die veröffentlichten Daten, die Aussonderung des einmaligen nicht wiederkehrenden Gewinns $A_2(w-1)$ nicht gestatten, bieten auch die Gewinnzahlen während einer Geldentwertung keinen Maßstab für die Einschätzung der Veränderung im Wert der Aktie. Es müßten eben diese Gewinnzahlen einerseits durch Ausschaltung des etwa darin enthaltenen Gewinns $A_2(w-1)$, andererseits durch Erhöhung des vorläufig erst erzielten Gewinns $\frac{G}{2}(w+1)$ auf den bei gleichbleibend gesunkenem Geldwert $\frac{1}{w}$ zu erwartenden Gewinn $G . w$ richtiggestellt werden.

Es ergibt sich also aus diesen Betrachtungen, daß für die Feststellung des Normalkurses die dynamische Theorie — in der Form der Gärtnerschen Gleichung — den Vorzug verdient, daß aber bei Feststellung des Einflusses von Geldwertsänderungen auf den Kurs, die statische Theorie, wegen der Anomalie der Gewinnziffer und der infolgedessen mit ihrer Kapitalisation verbundenen Fehler, bessere Dienste leistet.

II. Durch die bisherigen, an den ökonomischen Aufbau des Einzelunternehmens anknüpfenden, also vorwiegend privatwirtschaftlichen Betrachtungen ist der theoretische Wert einer Aktie bzw. die Veränderung des theoretischen Werts unter dem Einfluß der Geldentwertung bei angenommenen einfachen theoretischen Voraussetzungen auf eine Formel zurückgeführt und somit das Verhältnis des Werts der verschiedenen Unternehmungen untereinander fixiert worden. Damit ist es gelungen, die Werte der einzelnen Aktien untereinander in Beziehung zu setzen und eindeutig in ihrer Relativität festzulegen. Es fehlt nun nur noch die Bestimmung der absoluten Höhe dieser Kurse. Diese absolute Höhe ist nur durch eine volkswirtschaftliche Betrachtung für die Gesamtheit der Kurse erfaßbar. Damit ist selbstverständlich auch rückwirkend, da die Gesamtheit der Beziehungen untereinander formuliert ist, die absolute Höhe des Einzelkurses theoretisch festgelegt.

Als Ausgangspunkt wählen wir den an sich selbstverständlichen Fundamentalsatz, daß die Gesamtheit aller Kurse gleich ist der Summe der darin angelegten Kapitalien, der im Grund nichts weiter ist als die Anwendung der alten Quantitätstheorie auf das Gebiet der Aktienkurse. Während aber diese Theorie in ihrer reinen Form für die zirkulierenden Konsumgüter falsch ist und noch der Einführung der Umlaufsgeschwindigkeit bedarf (Preise = Geld × Umlaufsgeschwindigkeit), hat sie für Kapitalanlagen schon in ihrer einfachen Form Gültigkeit. Nur nach drei Richtungen hin bedarf sie einer kleinen Modifikation, insofern nämlich einerseits dauernd verfügbare Kapitalien nicht immer in langen Kapitalanlagen investiert werden, insofern andererseits Kredite für spekulative Erwerbung solcher Anlagen in Anspruch genommen werden und insofern schließlich inländische Sparkapitalien sich ausländischen Anlagen und ausländische Kapitalien inländischen Anlagen zuwenden. Dieser letztere Fall tritt ja, wie wir im letzten Jahr erlebt haben, besonders dann ein, wenn die Geldentwertung im Inland und dem Ausland gegenüber verschieden ist. Da wir aber von einer einheitlichen Geldentwertung ausgehen, können wir diese, ebenso wie die anderen genannten störenden Tatsachen, welche die Reinlichkeit der Entwicklung wohl vorübergehend aber nicht dauernd stören können, außer acht lassen. Es folgt dann aus dem Gesagten die direkte Proportionalität des Kaufpreises für die Kapitalanlagen zur Größe der anzulegenden Mittel bzw. das umgekehrte Verhältnis zwischen Zinsfuß und Kapitalien, wobei sich allerdings die Verteilung der Sparkapitalien auf die einzelnen Anlagemöglichkeiten einer theoretischen Erfassung entzieht.

Die Untersuchung des Einflusses von Geldwertsänderungen setzt nun zunächst die Beantwortung der Frage voraus, was unter einer Änderung des Geldwerts zu verstehen ist. Als Geldwertsänderung bezeichnen wir im Gegensatz zu partiellen Preisverschiebung die generellen Schwankungen im Verhältnis zwischen Zahlungsmittel und Objekt. Solche Geldwertsänderungen können sehr wohl von der Objektseite, von der Warenseite her im Falle einer allgemeinen Überproduktion oder eines allgemeinen Gütermangels kommen; sie können aber ebensogut von der Vermehrung oder Verminderung der Zah-

[1]) Diese Größe wird $= 0$ für $\frac{G}{2}(w+1) = A_2(w-1)$; sie wird negativ, also zu einem Verlust, wenn der Gewinnzuschlag geringer ist als die inzwischen eingetretene Steigerung des Einkaufspreises. Siehe hiezu auch: L. Klein, Einfluß der sinkenden Kaufkraft des Geldes auf Kalkulation, Bilanz und Steuer (Zeitschr. f. H.-W. u. H.-Pr. 13, 1).

lungsmittel ausgehen. Beide Ursachen lassen sich bei der ausgesprochenen relativen Natur der wirtschaftlichen Vorgänge praktisch nicht völlig trennen. In den letzten Jahren haben ja bekanntlich beide Faktoren zusammengewirkt, um zu einer fortschreitenden Entwertung des Geldes zu führen. Die durch eine allgemeine Gütervermehrung oder Güterverminderung bewirkten Geldwertsänderungen sind zwar auch nicht ohne Einfluß auf den Aktienkurs, allein sie verändern nicht das Gesamtniveau, sondern nur die Verteilung auf die einzelnen Kategorien, wie sich aus dem ersten Teil unserer Betrachtungen ergeben hat. Dagegen ist die Vermehrung der Zahlungsmittel von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der allgemeinen Kurshöhe. Diese Vermehrung der Zahlungsmittel kann nämlich entweder überwiegend zu vermehrtem Konsum führen, sie kann sich in gleichmäßiger Steigerung der Konsumnachfrage und der Ersparnisse äußern und sie kann sich endlich überwiegend in der Nachfrage nach Anlagemöglichkeiten dokumentieren. Dementsprechend äußert sich die Geldentwertung in Konsumgütern und Kapitalanlagen verschieden.

Nehmen wir als ersten extremen Fall an, daß die gesamte Geldvermehrung sich ausschließlich in einer erhöhten Nachfrage nach Verbrauchsgütern zeigt, während dem Effektenbestand keine erhöhte Kaufkraft entgegentritt, so wird damit eine Steigerung des inneren Werts der Aktien (wegen des erhöhten Werts der Aktiva und der erwarteten höheren Rentabilität) eintreten. Da aber das Gesamtniveau aller Effektenpreise nach dem oben angegebenen Gesetz gleichbleiben müßte, würde mit ihm ein Sinken von Kursen der Obligationen verbunden sein. Es würde also die allgemeine Rentabilität steigen. Die Aktienkurse würden in die Höhe gehen; jedoch nicht in dem Maße, in welchem eine Rentabilitätssteigerung zu erwarten ist. Die Größe Z (Normalverzinsung) bekommt eben durch die Variierung, welche die Größe D erhält, eine neue Normalhöhe.

Würde andererseits die ganze Geldvermehrung gespart werden und sich nicht in erhöhter Nachfrage nach Konsumgütern äußern, so würden die Warenpreise und die Rentabilität nicht erschüttert und es müßten dann theoretisch alle Effektenkurse proportional der erhöhten Kaufkraft in die Höhe gehen.

Durchdringen sich aber beide Vorgänge, so tritt zunächst primär eine Neubildung von Preisen der Verbrauchsgüter ein, welche die sämtlichen Effektenkurse in eine neue Beziehung bringen, deren Gesamthöhe dann durch die Gesamthöhe der nunmehr verfügbaren Anlagekapitalien bestimmt wird. Wenn trotzdem, wie im April und Mai d. J., mitten in einer Periode zunehmender Inflation ein starker Aktienkurssturz eintritt, dessen Beginn nicht durch einen Konjunkturrückgang erklärt werden kann, so ist nur möglich, daß entweder früher große Kredite für Aktienspekulationen in Anspruch genommen wurden, oder daß die neuen Ersparnisse als Depositen — etwa zur Zahlung von Steuern — zurückbehalten werden. Berichte der Banken über ihre Spekulationskredite und die Entwicklung und Zusammensetzung der Einlagen würden hier viel erklären und oft beruhigend wirken können.

III. Setzen wir in unseren Formeln nicht $w > 1$, sondern $w < 1$, so ergeben sich ohne weiteres, mutatis mutandis, die für eine Wertsteigerung des Geldes, für eine Senkung des allgemeinen Preisniveaus geltenden Regeln. Es wird dann eine Aktie desto wertvoller je größer A_1, je kleiner P ist. Da der Wertveränderungsfaktor $(w - 1)$ negativ wird, wäre bei der Kapitalisierung der Rente der einmalige Verlust A_2 $(w - 1)$ zu addieren; es würde sich das Verhältnis zwischen Aktien und Obligationen zugunsten der Obligationen verschieben usf. Es dürfte überflüssig sein, im einzelnen die Theorie nach dieser allerdings für die nächste Zeit wohl kaum unwichtigen Richtung noch einmal zu entwickeln.

Kaufmännische Bilanz und Steuerbilanz.

Von E. H. Meyer, Charlottenburg.

Die von dem Kaufmann nach den Bestimmungen des HGB. zu führenden Bücher erlangen durch die Bestimmung des § 163 der Reichsabgabenordnung, welcher bestimmt, daß „wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, die Verpflichtungen, die ihm nach diesen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen“ habe, besondere Bedeutung. Die Buchführungspflicht wird damit aus dem Kreise privatrechtlicher Verpflichtungen zu einer öffentlichrechtlichen Pflicht, die Bücher des Kaufmanns bilden nicht nur eine Grundlage für Privatrechte, sondern auch für die Rechte des Staates auf dem Gebiete des Steuerwesens. Unter den Büchern und Aufzeichnungen des Kaufmanns sind für die Vermögens- und Einkommensteuergesetze vor allem die Bilanzen und Inventuren wichtig, ohne daß allerdings diese Gesetze sich ohne weiteres die Bestimmungen des HGB. über die Aufstellung der Bilanzen und Inventarien zu eigen machen. Daß es für die Vermögens- und Einkommensteuer nicht möglich ist, ohne weiteres die kaufmännische Bilanz und Inventur als maßgebend zugrunde zu legen, ergibt sich schon aus den abweichenden Zwecken, die Handelsgesetzbuch und Steuergesetze mit ihren Vorschriften über Bilanz und Inventur verfolgen. Während es im Gebiete des Handelsrechts keine besondere Rolle spielt, ob der Kaufmann sein Vermögen zu niedrig in die Bilanz eingestellt hat, es sei denn, daß Rechte Dritter — z. B. Gewinnbeteiligungen — dadurch beeinträchtigt werden, würde die Anerkennung dieses Grundsatzes auch für die Steuern einen Schaden für den Staat bedeuten. Wo sich also die Steuergesetze mit den kaufmännischen Bilanzen und Inventuren befassen, unterliegen sie immer den besonderen Grundsätzen des Steuerrechts.

In denjenigen Steuergesetzen, in denen die Steuerberechnung abhängt von dem Betriebsvermögen des Abgabepflichtigen, so vor allem bei den Vermögensabgabengesetzen: Besitzsteuer, Vermögenzuwachssteuer, Reichsnotopfer, Erbschaftssteuer, hat die kaufmännische Bilanz und Inventur auch für das Steuerrecht eine besondere Bedeutung erhalten. Ähnlich liegt es dort, wo für die Steuerberechnung das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb maßgebend wird, so im Reichseinkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz.

Unter Betriebsvermögen wird in allen Vermögensabgabengesetzen verstanden: das dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen. Zum Betriebsvermögen gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände. Zur Ermittlung des Betriebsvermögens und ebenso auch des Einkommens aus Gewerbebetrieb haben dann vielfach die Bilanzen der kaufmännischen Betriebe zu dienen, vor allem dort, wo Betriebe mit regelmäßigen jährlichen Abschlüssen vorliegen. Bei den Vermögensabgabengesetzen erlangen diese regelmäßigen Jahresabschlüsse noch erhöhte Bedeutung, indem in solchen Betrieben an Stelle des für die Vermögensabgabe maßgebenden Stichtages der Steuergesetze der in dem betreffenden Betriebe geltende Abschlußtag des Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden kann. (So Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 § 28, Reichsnotopfergesetz § 22 Abs. 3, ähnlich Vermögenszuwachssteuergesetz § 5 Abs. 2.)

Soweit nach den Steuergesetzen für die Ermittlung des Betriebsvermögens die kaufmännische Bilanz zugrunde gelegt werden kann, weist diese bereits gemäß § 40 HGB. die auf dem Betriebsvermögen ruhenden Schulden aus. Daraus folgt, daß auch für die Feststellung des Betriebsvermögens alle Geschäftsschulden, und zwar sowohl die laufenden wie auch die zur Begründung, Verbesserung, Erweiterung und Fortführung des Betriebes aufgenommenen Schulden von der Summe der Aktiven in Abzug zu bringen sind. (Vgl. auch Art. 10 III der Ausführungsanweisung zum preuß. Ergänzungssteuergesetz.) Unter den oben angegebenen Voraussetzungen gehören somit zum Betriebsvermögen:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und Futtervorräte, Vorräte an Erzeugnissen des Betriebs, fertigen Waren, Roh- und Hilfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lägern befindlichen;
2. die Vorräte an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Wertpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Benutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen u. dgl. und sonstige selbständige Rechte.

In den Vermögensabgabengesetzen ist aber die kaufmännische Bilanz nicht ohne weiteres als maßgebend für die Steuerberechnung erklärt worden. Die Steuergesetze haben vielmehr von den Bestimmungen des HGB. ganz erheblich abweichende Bewertungsgrundsätze aufgestellt, deren Anwendung im allgemeinen nicht erlaubt, die kaufnännische Bilanz ohne Korrektur der Steuerberechnung zugrunde zu legen. Man hat daher mit Rücksicht auf diese Abweichungen vielfach von einer besonderen „Steuerbilanz" gesprochen, obwohl man dabei im Auge zu behalten hat, daß es sich hierbei weniger um eine Bilanz handelt, als vielmehr um eine Aufzählung der einzelnen das Betriebsvermögen bildenden Aktiven, an dem die mit Rücksicht auf die Steuergesetze zulässigen Korrekturen, Abschreibungen usw. vorgenommen sind. Es erscheint nun für den Kaufmann zweckmäßig, wenn er bei Festlegung des Betriebsvermögens für die Steuer diese Aufzählung in der Form einer Bilanz vornimmt. Auf diese Weise ist die Steuerbehörde in der Lage, festzustellen, welche Art von Abschreibungen usw. auf dem Betriebsvermögen vorgenommen worden sind, so daß sich der Kaufmann dadurch zahlreiche Rückfragen erspart. Die Reichsabgabenordnung schreibt ja auch weiter in § 174 vor, daß künftighin der Kaufmann auf Verlangen seine unverkürzten Bilanzen mit Erläuterungen einzureichen hat, so daß auch mit Rücksicht hierauf die Angleichung der Vermögensaufstellung für die Steuer in der Form einer Steuerbilanz an die kaufmännische Bilanz sich empfiehlt.

Über die Gründe, die dazu geführt haben, daß nicht die kaufmännische Bilanz ohne weiteres die „Steuerbilanz" sein kann, hat sich die Begründung des Entwurfes der Reichsabgabenordnung wie folgt ausgesprochen:

„Nach den §§ 39 und 40 HGB. hat der Kaufmann bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz von dem Werte der einzelnen Vermögensgegenstände auszugehen, wenn er auch die Gesamtlage des Unternehmens dabei berücksichtigen kann oder muß. Dabei pflegt er Gebrauchsgegenstände nicht mit dem gemeinen Werte, sondern mit den Gestehungskosten unter Berücksichtigung der Abnutzung einzusetzen. Das Steuerrecht kann auf diese Grundsätze verweisen, wie dies bei Ermittlung des Einkommens aus Handel und Gewerbe unter gewissen Einschränkungen geschehen ist. Abgesehen von diesen Fällen liegt die Sache für das Steuerrecht anders, da es grundsätzlich darauf ankommt, den gemeinen Wert einer wirtschaftlichen Einheit, also z. B. des gesamten kaufmännischen Unternehmens, im ganzen zu erfassen. Die einzelnen Gegenstände, die zu dem Unternehmen gehören, bilden nur Rechnungsposten in der Gesamtrechnung. Das schließt natürlich nicht aus, daß sie, wie z. B. börsengängige Wertpapiere, die zu einem Unternehmen gehören, auch in der Gesamtrechnung mit ihren Einzelwerten berücksichtigt werden, aber der Ausgangspunkt ist verschieden und führt in der Regel zu verschiedenen Ergebnissen. So ist es handelsrechtlich unzulässig, sogenannte immaterielle Werte — Firmen, Kundschaft, Warenzeichen, Erfindungen, durch Reklame erreichter Ruf usw. — zu be-

rücksichtigen, es sei denn, daß Aufwendungen dafür gemacht worden sind, und sogar in diesem Falle pflegt der ordentliche Kaufmann diese Lasten möglichst schnell abzuschreiben. Steuerrechtlich liegt die Sache wesentlich anders. Schon bei der Einkommensteuer, die doch gerade auf die handelsrechtliche Buchführung verweist, ist es anerkannten Rechtens, daß solche Abschreibungen nur zulässig sind, wenn sie durch Wertminderungen gerechtfertigt werden. Erst recht gilt dies, wenn es sich nicht um Ermittlung des Einkommens, d. h. des kaufmännischen Gewinns, sondern um die Bewertung des Unternehmens handelt. Die Erfahrung lehrt täglich, wieviel für solche immateriellen Werte bei Veräußerung eines Geschäfts gezahlt wird; deshalb müssen sie auch steuerrechtlich, z. B. bei der Besitzsteuer oder der Erbschaftssteuer berücksichtigt werden. Eine wesentlich andere Frage ist, wieweit man in der Praxis hierin gehen will. Es wird geboten sein, nur das, was sicher erzielt werden kann, als gemeinen Wert anzusetzen. Dabei wird dem Ermessen der Steuerpflichtigen ein weiter Spielraum zu lassen sein, und das Finanzamt wird davon nur abgehen dürfen, wenn es sich auf das sachverständige Urteil erfahrener Berufsgenossen stützen kann. Andererseits muß der Steuerpflichtige sein Urteil auch gegen sich gelten lassen: Kommt es zu einer Realisierung solcher immaterieller Werte, so kann er nicht damit gehört werden, daß der zuletzt vor der Realisierung angegebene Wert zu gering sei, und daß sein Vermögen schon früher größer gewesen sei."

Die Reichsabgabenordnung ist dann auch zu anderen von den Bestimmungen der §§ 40 und 261 HGB. abweichenden Bewertungsgrundsätzen in den §§ 137 ff. gekommen. Die in diesen Paragraphen festgelegten Bestimmungen dürften vor allem für den Kaufmann von ganz besonderer Bedeutung sein. Er wird sich ausgiebig mit den einzelnen Bestimmungen zu befassen haben. In den einzelnen Steuergesetzen sind dann weiter noch besondere Bewertungsgrundsätze vielfach aufgestellt worden. Von grundlegender Bedeutung ist dabei der § 137 der Reichsabgabenordnung, welcher bestimmt:

„Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen."

Von einschneidender Bedeutung für den Kaufmann wird dabei die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes zu diesen Bewertungsgrundsätzen werden. Der Reichsfinanzhof hat sich in seiner bisherigen Rechtsprechung durchaus als ein Verfechter wirtschaftlicher Grundsätze erwiesen. Wichtig ist vor allem eine neue Entscheidung des Reichsfinanzhofes über die Zulässigkeit von Abschreibungen auf das Gesamtunternehmen, bei Ermittlung des Betriebsvermögens eine Abschreibung, die nach den Bestimmungen des Handelsrechts nicht zulässig sein würde. § 16 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Kriegsabgabengesetz für das Rechnungsjahr 1919 enthält bereits folgende Bestimmung: „Inwieweit Abschreibungen, insbesondere solche, auf den Wert des Unternehmens als Ganzem einen angemessenen Ausgleich der Wertminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, namentlich auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Überführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen". Diese Bestimmung, die an sich als Ausführungsbestimmung keinen Anspruch auf Gesetzeskraft hat, hat sich der Reichsfinanzhof zu eigen gemacht und hat ausgesprochen, daß es nicht notwendig ist, die Abschreibungen stets an den einzelnen Aktiven vorzunehmen, es vielmehr auch zulässig sei, den Wert des Unternehmens im ganzen in der Weise festzustellen, daß der Kaufmann die in einem Jahr eingetretene Entwertung seines Vermögens in der Bilanz in einem Posten unter den Passiven zum Ausdruck bringt. Weder stehen dem — so heißt es in dem Urteil — die gesetzlichen Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entgegen, noch liegt ein innerer Grund vor, eine solche Abschreibung auf das Gesamtunternehmen im Sinne einer Gesamtabschreibung ohne Ausscheidung für die einzelnen Aktivwerte als unzulässig zu bezeichnen. Im Gegenteil führt der von der Steuerrechtsprechung anerkannte Grundsatz, daß die Einzelwerte der einzelnen Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals eines gewerblichen Unternehmens nur Rechnungsfaktoren für die Ermittlung des Wertes des Unternehmens im ganzen bilden, und daß daher die Summe der Einzelwerte nicht ohne weiteres den Gesamtwert darstellt, folgerichtig dazu, daß, wenn die bloße Zusammenzählung der Einzelwerte eine den dem Unternehmen als ganzen beizumessenden Wert übersteigende Summe ergibt, weitere Abschreibungen an der Summe der Einzelwerte bis auf den den wirklichen Wert des Unternehmens im ganzen darstellenden Betrag zuzulassen sind. Dadurch erkennt der Reichsfinanzhof an, daß auch für diejenigen Werteinbußen eine Abschreibung vorgenommen werden kann, die sich für die einzelnen Aktivposten nicht begründen lassen, dagegen für das Unternehmen im ganzen augenfällig sind. Er rechnet dazu z. B. auch Werteinbußen infolge der Notwendigkeit, ein gewerbliches Unternehmen aus dem Kriege wieder in die Friedenswirtschaft umzustellen. Überall dort, wo bei den Steuergesetzen die Feststellung des Betriebsvermögens erforderlich ist, dürfte die Beachtung dieses Urteils des Reichsfinanzhofes von Bedeutung werden.

Die kaufmännischen Bilanzen und Inventuren erlangen aber, wie bereits oben ausgeführt, noch dadurch besondere Bedeutung, daß der für die Aufstellung der Bilanz und Inventur maßgebende Stichtag vielfach an Stelle des in den Steuergesetzen vorgesehenen, für die Ermittlung des Vermögens maßgebenden Stichtages tritt. So bestimmt § 28 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes:

„Für Betriebe, bei denen regelmäßig jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden."

Ebenso bestimmt das Vermögenszuwachssteuergesetz in § 5 Abs. 2: daß es den Abgabepflichtigen freisteht, anstatt das Betriebsvermögen auf den 30. Juni 1919 festzustellen, den Abschluß des Rechnungs- oder Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen, das in der Zeit zwischen dem 31. März 1919 und dem 29. Februar 1920 endet.

Das Reichsnotopfergesetz läßt an Stelle des Stichtages, dem 31. Dezember 1919, bei diesen Betrieben den Vermögensstand am Schlusse desjenigen Wirtschafts- und Rechnungsjahres zu, dessen Ende in die Zeit zwischen 1. April 1919 und 31. März 1920 fällt.

Diese Bestimmungen sind aufgenommen worden, um den Kaufleuten die Aufnahme einer besonderen Zwischenbilanz für den Stichtag zu ersparen, denn da die kaufmännischen Bilanzen bereits eine vollständige Aufzählung der einzelnen Vermögensteile des Kaufmanns enthalten, bedarf es zur Feststellung des Betriebsvermögens für die Steuergesetze lediglich einer neuen mit Rücksicht auf die steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätze vorzunehmenden Bewertung und Umrechnung für die Ermittlung des Vermögensstandes. Wo aber die Steuergesetze diesen freigewählten Stichtag für die Ermittlung des Betriebsvermögens zulassen, wird zu beachten sein, daß damit dem Kaufmann nicht das Recht zusteht, sein sonstiges, nicht im Betriebsvermögen festliegendes Vermögen (Grundvermögen- und Kapitalvermögen) auf den gesetzlichen Stichtag zu berechnen, somit bei seiner Steuererklärung für die einzelnen Vermögensteile zwei verschiedene Stichtage zu wählen. Es ist dies schon unzulässig mit Rücksicht darauf, daß nach herrschender Ansicht grundsätzlich nach den Bestimmungen des HGB. das gesamte Vermögen des Einzelkaufmanns in der Bilanz festgelegt sein soll, da es nur eine Bilanz des Kaufmanns gibt. Wo getrennte Bilanzen für die verschiedenen Vermögensteile aufgestellt sind, gestattet aber die getrennte Verbuchung der einzelnen Vermögensteile nicht, auch verschiedene Stichtage der Steuererklärung zugrunde zu legen. Eine solche Zulassung würde zur Folge haben, daß Vermögensteile von dem einen zum anderen Vermögen während des zwischen den Stichtagen liegenden Zeitraums verschoben und damit der Steuerpflicht entzogen werden könnten.

Das Reichsnotopfergesetz hat im Anschluß an den § 28 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichssteuergesetz von 1913 bestimmt, daß die zwischen dem Schlusse des Wirtschafts- und Rechnungsjahres und dem gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betriebe angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Abgabepflichtigen zu berücksichtigen sind.

Für das gesamte Recht der Besteuerung kaufmännischer Betriebe bilden die Fragen der kaufmännischen Bilanz und Steuerbilanz die wichtigsten, die schon eine sehr eingehende Erörterung in der Rechtsprechung und Literatur gefunden haben.

Reichsnotopfer u. Tilgungsversicherung.

Von Friedrich Hartmann, Leipzig.

Das Reichsnotopfer (Gesetz vom 31. Dezember 1919) ist grundsätzlich als einmalige Vermögensabgabe gedacht; jeder schuldet nach Maßgabe seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der zum 31. Dezember 1919 („Stichtag") festzustellenden Höhe (und Art) seines Vermögens dem Reichsfiskus nominell ab 1. Januar 1920 tarifmäßig (§ 24 des Gesetzes) einen bestimmten Betrag als Barwert, der von diesem Tage ab mit fünf vom Hundert Zins auf Zins zu verzinsen ist. — In § 31 heißt es jedoch: „Soweit der Abgabepflichtige nicht die ganze Abgabe in einem Betrage entrichtet, ist der durch 500 M nicht teilbare Betrag der Abgabe bis zum 1. Oktober 1920, oder, falls ..... zu zahlen. Im übrigen ist die Vermögensabgabe einschließlich von 5 % Zinseszinsen durch eine jährliche Tilgungsrente in Höhe von 6½ vom Hundert der Abgabe zu zahlen." (Bezüglich der Abgabe oder Tilgungsrente aus Grundbesitz siehe § 33 des Gesetzes.) Berechnet man hieraus nach der Renten- oder Annuitätenformel die Tilgungszeit, so kommt man auf fast genau 30 Jahre. Mit anderen Worten: Der Abgabepflichtige kann die Abgabe, statt auf einmal, auch in Form einer Tilgungsrente (sog. „Annuität") entrichten, und zwar für je 100 M des nominell zum 1. Januar 1920 geschuldeten Barwertes des Reichsnotopfers je 6½ M 30 Jahre lang an das Reich. Die erste Rentenzahlung ist im allgemeinen am 1. Oktober 1920 fällig. — In § 38 des Gesetzes heißt es: „Stirbt der Abgabepflichtige, so ist der durch die im § 31 bezeichnete Rente noch nicht getilgte Betrag der Vermögensabgabe in voller Höhe als Nachlaß-Verbindlichkeit fällig. Das Finanzamt kann den Erben die Fortzahlung der Rente gestatten. Dies muß geschehen, wenn die Sicherheit der Rente nicht als gefährdet anzusehen ist." — Nun wird es gewiß manchen vorsorgenden Familienvater, wie praktisch denkenden Volkswirt geben, der zwar selbst, solange er lebt, seine Rentenverpflichtung aus dem Reichsnotopfer dem Reiche gegenüber getreulich erfüllen, der aber seinen Erben unter allen Umständen jede bezügliche Zahlungspflicht ersparen will.

Hier setzt die Tilgungsversicherung ein, und die sich aufdrängende Frage ist die: Welchen (prozentualen) Zusatzbetrag hat der Versicherungsnehmer jährlich an eine Lebensversicherungsgesellschaft zu zahlen (als jährliche Prämie), damit seine Erben frei sind, daß also die Versicherungsgesellschaft die beim Tode des Versicherungsnehmers noch nicht getilg-

ten Rentenbeträge dem Reich schuldet und zu zahlen hat. Das Reichsnotopfergesetz behandelt diese Frage und diesen Modus nicht; hier ist also lediglich der private Versicherungsvertrag maßgebend. Man wird sich nach einiger Überlegung darüber klar werden, daß die Dauer der Prämienzahlung in der Praxis kürzer zu bemessen sein wird als die Reichsnotopfertilgungszeit (theoretisch sind alle möglichen anderen Modalitäten denkbar); warum, wird sich jeder leicht selbst sagen können. Es sei also angenommen, die Prämienzahlung solle erfolgen bis zum Tode, höchstens aber 20 Jahre lang. Des weiteren sei angenommen, daß der männliche Versicherungsnehmer beim Abschluß des Versicherungsvertrages 45 Jahre alt ist und daß die erste Prämienzahlung gleichzeitig mit der ersten Rentenzahlung erfolgt. Diese muß der Versicherungsnehmer also unter allen Umständen selbst leisten, da der Versicherungsvertrag mit dem Tage der ersten Prämienzahlung in Kraft tritt und der Versicherungsnehmer doch natürlich diesen Tag erleben muß. — Wieviel Prozent des Barwertes des Reichsnotopfers beträgt unter diesen Voraussetzungen die jährliche Prämie? Berechnet man diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, so kommt man auf rund 2 %. Das heißt also: Der 45jährige Versicherungsnehmer hat zu zahlen für je 100 M des Barwertes der Reichsnotopfer-Vermögensabgabe 6½ M 30 Jahre lang an das Reich und (rund) 2 M 20 Jahre lang an die Versicherungsgesellschaft; beide aber nur bis zum Tode; die Erben sind frei. — Die Höhe der Prämie ist offenbar abhängig von dem Alter des Versicherungsnehmers und von der Dauer der Prämienzahlung (hier 45 bzw. 20 Jahre); die Art dieser Abhängigkeit ist leicht einzusehen, während die Feststellung des Maßes derselben Aufgabe und Gegenstand versicherungsmathematischer Berechnungen und Tabellen ist. Versicherungsmathematisch stellt die Leistung des Versicherungsnehmers (nach Form und Dauer der Prämienzahlung) eine „kurze Leibrente", die Leistung der Versicherungsgesellschaft (Zahlung der Restschuld an das Reich) eine „kurze, fallende Todesfallversicherung" dar. Den Gang der versicherungsmathematischen Berechnung selbst formelmäßig darzulegen, würde wegen deren Kompliziertheit hier zuweit führen. Die Tilgungsversicherung ist also ein Spezialfall der Todesfallversicherung, deren Abschluß, wie bekannt, in der Regel eine ärztliche Untersuchung zur Voraussetzung hat.

Sowohl vom Standpunkt der Einzel- und Privatwirtschaft als auch vom Standpunkt der Gesamt- und Volkswirtschaft kann die Tilgungsversicherung nur empfohlen werden. Die privatwirtschaftlichen Vorteile für die Erben des Versicherungsnehmers sind ja im wesentlichen dieselben, wie bei jeder Todesfallversicherung; etwa nach § 32 des Reichsnotopfergesetzes gestellte Sicherheiten werden frei. Aber auch die volkswirtschaftlichen Vorteile für die Finanzwirtschaft des Reiches sind nicht zu unterschätzen. Würde von der Tilgungsversicherung in größerem Umfange Gebrauch gemacht werden, so würde im Laufe der Jahre eine wesentliche Konsolidierung eines großen Teiles der Reichsnotopfertilgungsbeträge zu Händen verhältnismäßig weniger Versicherungsgesellschaften Platz greifen, wodurch nicht nur der steuertechnische Überwachungsapparat des Reiches vereinfacht und die Verwaltung verbilligt, sondern auch die Sicherheit des tatsächlichen Einganges der Reichsnotopferbeträge in höherem Maße gewährleistet wäre.

Verschiedenes.

Zum Begriff des Kommissionsgeschäftes.

Von W. Scheel, Berlin.

Kommissionär ist nach meiner zusammenfassenden Definition, „wer es im Betriebe seines Handelsgewerbes übernimmt, Waren oder Wertpapiere im Auftrage und für Rechnung eines anderen, des Kommittenten, in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen und sonst vorkommende Geschäfte abzuschließen, und zwar gegen eine grundsätzlich nach Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges fällige Vergütung (Provision)".

Nach außen hin tritt nur der im eigenen Namen handelnde Kommissionär in Erscheinung, lediglich zwischen ihm und dem Dritten entsteht ein unmittelbares Rechtsverhältnis mit obligatorischer Wirkung, nicht zwischen dem Kommittenten und dem Dritten, auch wenn letzterem bekannt war, daß der Kommissionär für Rechnung des Kommittenten abschloß. Im Innenverhältnis ist dagegen der Kommittent der Geschäftsherr; für seine Rechnung wird abgeschlossen, und seine Weisungen hat der Kommissionär nach Möglichkeit zur Vermeidung von Weiterungen (insbesondere Weigerung des Kommittenten, das Geschäft als für seine Rechnung getätigt anzusehen, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen) zu befolgen.

Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Wahrnehmung des Interesses des Kommittenten zur Erledigung zu bringen; ihm liegt auch z. B. die Fürsorgepflicht für das Kommissionsgut ob. Nach Ausführung der Kommission hat er dem Kommittenten sofort Rechenschaft über das Geschäft abzulegen — ein besonderes Merkmal des Kommissionsgeschäftes, RGZ. 587 — und ihm das aus der Geschäftsbesorgung Erlangte herauszugeben (HGB. § 384 II): beim Verkauf gegen bar den Erlös nach Abzug von Provision und Spesen abzuliefern; beim Verkauf auf Kredit die Forderung abzutreten; beim Einkauf von Waren, die in allen Fällen zunächst Eigentum des Kommissionärs werden, die Übereignung zu bewirken; bei Wertpapieren das Stückverzeichnis binnen drei Tagen zur Absendung zu bringen, wenn nicht inzwischen die Lieferung erfolgt ist; dadurch wird der Eigentumsübergang an den Kommittenten bewirkt (Bankdepotges. § 7).

Die Einhaltung dieser dreitägigen Frist ist von besonderer Wichtigkeit. Der Kommittent braucht beim Einkauf vertretbarer Wertpapiere das Geschäft nur dann als für seine Rechnung getätigt gelten zu lassen, wenn er von dem Kommissionär binnen drei Tagen oder wenigstens innerhalb einer Nachfrist von weiteren drei Tagen die gekauften Stücke oder ein Verzeichnis derselben erhalten oder es versäumt hat, das Geschäft wegen der Unterlassung zurückzuweisen (Bankdepotges. § 4).

Theoretisch ist das Kommissionsgeschäft — das auftragsgemäße Handeln in eigenem Namen für fremde Rechnung, die eigentliche Vermittlertätigkeit — leicht zu unterscheiden von dem Propergeschäft, d. h. dem Handeln im eigenen Namen für eigene Rechnung, bei dem somit die Vertragspartei selbst zur Erfüllung verpflichtet ist. In der Praxis hingegen ist die oft recht bedeutungsvolle Scheidung nicht immer ohne weiteres möglich, es ergeben sich Fragen sehr zweifelhafter Art. Der Ausdruck „Auftrag" findet nämlich sowohl beim Kommissions- als auch beim Propergeschäft Anwendung, und auch beim Propergeschäft wird eine Provision oder Kommissionsgebühr vereinbart, z. B. in der Weise, daß ein Zuschlag zum Einkaufspreise gezahlt wird (ROHG. 3, 44; 12, 123; RGZ. 3, 109; Braunschweig OLGR. 10, 339). Sache des Klägers ist es, nachzuweisen, daß das von ihm behauptete Geschäft, wenn er aus dessen Rechtsnatur Ansprüche herleitet, vorliegt (RGZ. 5, 86, 43, 111; 56, 300).

Nach einer neuerlichen bemerkenswerten Entscheidung des Reichsgerichts kann von einem Kommissionsgeschäft auch dann gesprochen werden, wenn der Kommissionär billiger einkauft oder teurer verkauft als zu dem mit dem Kommittenten vereinbarten Preise. Es handelt sich um folgenden Fall: Ende Januar/Anfang Februar 1916 verhandelte der Kaufmann G. in Warschau mit der Firma L. in Berlin über den Ankauf von Zucker zur Ausfuhr nach Polen. G. behauptet, er habe von der Firma L. als Verkäuferin 1000 Sack à 100 Kilo Farinzucker zum Preise von 95.50 M für den Sack gekauft. Da der Zucker nicht geliefert worden ist, klagte G. gegen die Firma L. auf 50 512 M Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte wandte hiergegen ein, sie habe das Zuckergeschäft nur für den Kläger vermittelt, Verkäuferin sei die Firma E. in Amsterdam gewesen. Landgericht und Kammergericht zu Berlin wiesen die Klage ab. Das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt, indem es zur Begründung ausführt: Das Kammergericht sieht als erwiesen an, daß zwischen den Parteien nicht ein Kauf-, sondern ein Kommissionsgeschäft abgeschlossen ist und daß die Beklagte dem Kläger zugleich mit der Anzeige von der Ausführung der Kommission den Verkäufer des Zuckers (E. in Amsterdam) namhaft gemacht habe, so daß die Beklagte dem Kläger für die Erfüllung des Geschäfts aus § 384 Abs. 3 HGB. nicht hafte, sowie ferner, daß die Beklagte das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgeführt habe. Die Annahme, daß ein Kommissionsgeschäft vorliege, ist rechtlich zutreffend. Die Korrespondenz der Parteien schließt in der Tat die Möglichkeit aus, daß die Beklagte den Zucker von E. für eigene und nicht vielmehr für Rechnung des Klägers, also für fremde Rechnung gekauft hat. Allerdings hat sie den Zucker von E. billiger als zu 95.50 M für den Sack eingekauft, und es ist dem Kläger zugegeben, daß der kaufmännische Vermittler eines Geschäfts sich eine feste Vermittlungsprovision zu berechnen pflegt und es dem Regelfalle nicht entspricht, daß der Einkaufskommissionär dem Kommittenten an Stelle der Provision einen höheren Kaufpreis als den von ihm mit dem Dritten vereinbarten Preis in Rechnung stellt. Rechtsgrundsätzlich ist aber mit der Natur des Kommissionsgeschäfts sehr wohl auch ein Abkommen der Beteiligten vereinbar, daß derjenige, der Waren im eigenen Namen für den anderen, für dessen Rechnung, zu einem von diesem vorgeschriebenen Preis einkaufen (oder verkaufen) soll, seinen Entgelt für die Geschäftsbesorgung in einem etwa von ihm erzielten billigeren Einkaufspreis (oder höheren Verkaufspreis) zu finden habe. Im vorliegenden Falle hat die Beklagte dem Kläger auf dessen Mitteilung, Zucker kaufen zu wollen, nicht etwa angeboten, ihm Zucker zu verkaufen, sondern ihm mitgeteilt, daß sie wegen des Ankaufs zu einem gewissen Preise unterhandle, und der Kläger hat darauf nicht erwidert, daß er den Zucker kaufe oder nehme, sondern die Beklagte beauftragt, das Geschäft abzuschließen. Die Beklagte hat sodann dem Kläger nicht nur geschrieben, „Verkäufer der 1000 Sack Zucker ist die Firma E. in Amsterdam", sondern zugleich auch noch ganz ausdrücklich: „... es gingen nunmehr durch unsere Vermittlung an Sie in Ordnung 1000 Sack usw." Der Kläger hat das nicht nur stillschweigend hingenommen, sondern er hat der Beklagten auch noch geschrieben: „Sie kauften für mich usw." Die Parteien sind also vor wie nach Abschluß des Geschäftes völlig einig gewesen, daß der von der Beklagten unstreitig im eigenen Namen mit E. getätigte Kaufvertrag für Rechnung des Klägers abgeschlossen wurde (§ 384 HGB). Da nun eine anderweitige Provision nicht berechnet ist und nicht berechnet werden sollte, es aber ausgeschlossen war, daß etwa die Beklagte das Geschäft für den Kläger ohne Entgelt besorgte (§ 354 HGB.), lag es klar zutage, daß in dem Kaufpreis von 95.50 M zugleich die Provision der Beklagten für die Geschäftsbesorgung enthalten war. (Aktenzeichen: II 324/18 — 24. 1. 19.)

Liegt tatsächlich eine Kommission vor, so entsteht im Einzelfall oft wieder die schwierige Frage, ob das vom Kommissionär mit dem Dritten geschlossene Geschäft für Rechnung des Auftraggebers oder ob es für eigene Rechnung geschlossen ist, um als Selbstkontrahent gegenüber dem Kommittenten eintreten zu können. Rechtlich steht dem Kommissionär bei der Kommission zum Einkauf

oder Verkauf von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Kurs amtlich festgestellt wird, mangels einer gegenteiligen Abmachung das Selbsteintrittsrecht zu. Das Reichsgericht legt dem Kommittenten, der das Geschäft für sich in Anspruch nimmt, die Beweislast auf (RGZ. 6, 48).

Schon aus diesen wenigen Andeutungen erhellt zur Genüge, daß es häufig mit recht erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, zwischen einem Kommissions- und einem Propergeschäft zu unterscheiden.

Rechtsfragen des Tages.

Die Wahlen zum neuen Reichstag haben statt einer Klärung und Beruhigung eine völlige Verwirrung der politischen Lage gebracht, die naturgemäß auch auf das wirtschaftliche Leben zurückwirkt. Auch unter den Kaufleuten werden viele angesichts der verworrenen Gestaltung, die eine Festigung der politischen Linie nicht gestattet, zweifelhaft darüber sein, ob sie richtig gewählt haben, und ob sie nicht fälschlicherweise die bisher herrschenden Parteien für Ereignisse verantwortlich gemacht haben, die lediglich Folgeerscheinungen des Kriegsunglücks sind. Was der Kaufmann vor allem braucht, ist eine Stabilisierung der Rechtsverfassung des Deutschen Reiches, auf der sich dann die neue Wirtschaftsordnung aufzubauen hat. In der neuen Reichsverfassung hatten wir eine solche Grundlage erhalten. Es wird kaum jemand geben, gleichgültig welcher Partei er angehört, der in allen Punkten mit der Neugestaltung zufrieden ist. Aber was durch den Wahlerfolg der radikalen Parteien von rechts und links hervorgerufen ist, ist die Befürchtung, daß die an das Ruder kommende Partei versuchen wird, sofort eine Revidierung der neugeschaffenen Verfassungsgrundlagen herbeizuführen, sei es im Wege eines Rückwärtsschreitens, wie nach 1848, sei es durch stürmische Weiterbildung der in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 erst in den Ansätzen sich findenden soziologischen Entwicklung. Die Gefahren, die durch die Schwächung der bisher die Verantwortung für die politische Linie tragenden Mittelparteien geschaffen sind, werden erhöht durch das Zusammentreffen mit einer wirtschaftlichen Krisis, die sich ebenfalls als eine Art von Reaktion gegen die Entwicklung seit dem Kriegsende darstellt. Es hat sich — und zwar nicht etwa als eine rein innerdeutsche und mit der hiesigen Wirtschaftsführung und Valutagestaltung zusammenhängende, sondern sich als ein internationaler Vorgang ausweisende Erscheinung — eine Kaufmüdigkeit geltend gemacht, die für zahlreiche Geschäfte den Zwang zur Abstoßung der gefüllten Lager zu Verlustpreisen mit sich bringt. Vom Standpunkt der Allgemeinheit aus wäre dieses Aufgeben großer Gewinne, die die beteiligten Fabrikanten und Zwischenhändler in der Vergangenheit und insbesondere seit dem Kriegsende gemacht haben, durchaus zu begrüßen, wenn dadurch die Gewähr einer endgültigen Verbilligung der Lebenshaltung geboten würde. Die Kriegsgewinnler können sich aber anscheinend immer noch nicht an den Gedanken gewöhnen, daß man bei sinkender Konjunktur von den angesammelten Gewinnen auch einmal wieder etwas daranzugeben genötigt ist. Und doch ist nur durch eine Verbilligung der Lebensmittel und der Bedarfsartikel eine Senkung der Angestellten- und Arbeiterlöhne zu erreichen, die ihrerseits wieder die Voraussetzung der Möglichkeit eines Wettbewerbs auf dem Weltmarkt bietet, nachdem die durch die Valutaspannung geschaffene Exportprämie mit der Besserung des internationalen Geldmarktes für Deutschland vermindert ist.

In Verbindung mit dem Preissturz in zahlreichen Gewerbszweigen und der stagnierenden Absatzmöglichkeit vollzieht sich ein Rechtsvorgang, der den in diesen Blättern schon vielfach bekämpften Satz betrifft, daß die Preisgestaltung auf die geschlossenen Verträge einen Einfluß haben soll, daß mit andern Worten jeder Lieferungsvertrag, besonders wenn er auf lange Fristen hinaus abgeschlossen ist, unter der sogenannten *Clausula rebus sic stantibus* stehe. Als die Preise sprunghaft in die Höhe gingen, versuchten die Lieferanten auch von solchen Verträgen loszukommen, die sie ohne besondere Sicherungsklausel („freibleibend") abgeschlossen hatten. Jetzt tritt das umgekehrte Bestreben in die Erscheinung: die Abnehmer versuchen, von den geschlossenen Abmachungen frei zu werden. Man muß dem Reichsgericht die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es allen Anstürmen trotzend den Grundsatz aufrechterhalten hat: geschlossene Verträge müssen erfüllt werden. Mit angeblichen Urteilen des Reichsgerichts, die den veränderten Umständen eine weitgehende Berücksichtigung gewähren, wird von Parteivertretern in der Prozeßpraxis häufig gearbeitet. Solchen Behauptungen muß man in jedem Falle kritisch nachgehen. Es wird sich dann herausstellen, daß das Reichsgericht in verständiger Würdigung des oben erwähnten Grundsatzes nur in Ausnahmefällen veränderte Umstände als einen den Bestand geschlossener Verträge gefährdendes Ereignis anerkannt hat, nämlich nur dann, wenn — wie das Reichsgericht dies in einem Urteil vom 26. März 1919 (JW. 1919 S. 717) klar ausgesprochen hat — „die wirtschaftlichen Verhältnisse sich so tiefgehend verändert haben, daß die demnächstige Leistung einen wirtschaftlich völlig anderen Inhalt haben würde". Davon kann bei bloßer Erschwerung der Absatzmöglichkeit oder Veränderung der Herstellungs- oder Verkaufspreise keine Rede sein. Wenn man auch in solchen Fällen den Einwand veränderter Umstände zulassen wollte, käme eine das Verkehrsleben gänzlich unsicher machende Unklarheit zur Geltung Denn alsdann würde bei jeder Hausse der Verkäufer, bei jeder Baisse der Käufer versuchen, vom Vertrage loszukommen. Damit wäre jede zuverlässige kaufmännische Kalkulation unterbunden.

Die durch den eigenartigen Ausgang der Wahl zum Reichstag hervorgerufene Beunruhigung ist auch noch von einem anderen Gesichtspunkte aus beklagenswert. Die Nationalversammlung hat drei große Arbeitsgebiete behandelt: die Reichsverfassung, den Friedensvertrag und die Gesundung der zerrütteten Reichsfinanzen. In allen drei Beziehungen konnte von einem Abschluß, auch nur für die nächste Zeit, nicht die Rede sein. Nachdem in Verfolg des Kapp-Putsches die ursprünglich erst für den Herbst vorgesehene Beendigung der Verfassunggebenden Versammlung vorzeitig herbeigeführt war, blieben eine große Zahl von vorbereiteten Gesetzentwürfen teils uneingebracht, teils unerledigt. Im Interesse der Neugestaltung der deutschen Rechts- und Wirtschaftsverfassung wäre eine ruhige Entwicklung für die erste Wahlperiode des auf Grund der neuen Verfassung gewählten Reichtags ganz besonders notwendig gewesen. Je schmäler die parlamentarische Basis ist, auf die sich die neuzuschaffende Reichsregierung stützen kann, um so schwieriger wird es, die in der nächsten Zukunft der Behandlung harrenden gesetzgeberischen Aufgaben einer schnellen Lösung entgegenzuführen. Auf jedem der drei oben erwähnten Arbeitsgebiete harren gesetzgeberische Probleme der Erledigung.

Wenn man die neue Reichsverfassung durchblättert, so findet man in zahlreichen Artikeln Verweisungen auf Sondergesetze, die durch den neuen Reichstag erst geschaffen werden sollten und womit die Grundzüge des neuen Staatsgrundgesetzes erst mit Leben erfüllt werden können. Wir haben bisher weder den Staatsgerichtshof (Art. 108) noch das Gesetz über Volksentscheid und Volksbegehren (Art. 73); es fehlen die jetzt leider so häufig notwendigen gesetzlichen Grundlagen für den Ausnahmezustand (Art. 48); die Militärgerichtsbarkeit besteht, da der diesbezügliche Gesetzentwurf nicht zur Verabschiedung gelangt ist, entgegen der Vorschrift von Art. 106 noch fort und in dem neugeschaffenen zweiten Hauptteil finden sich fast in jedem Artikel programmatische Erklärungen, die erst durch die darin vorbehaltenen Gesetze praktische Bedeutung erlangen.

Auch auf dem Gebiete, das durch den Friedensvertrag umgrenzt wird, harren unzählige Aufgaben der Lösung, und gerade hier wäre eine starke hinter der Regierung stehende Reichstagsmehrheit das Instrument gewesen, mit dem man gegen die Mißgunst und den Haß unserer Kriegsgegner hätte ankämpfen können. Es rächt sich auch an diesen letzteren selbst aber die Verblendung, mit der sie das so unerwartet und unverdient zu ihren Gunsten gewandelte Kriegsglück rücksichtslos ausgebeutet haben. Sie haben Deutschland als Lieferanten wie als Abnehmer ruiniert und spüren die Folgen davon bereits an der eigenen Wirtschaft. Die schmähliche Behandlung, die wir uns in Versailles haben gefallen lassen müssen, trägt nun auch für unsere Feinde die traurigen Früchte. Seit Brennus war es wohl das erstemal, daß mit solchem Übermut einem nicht besiegten, sondern an Entkräftung zugrunde gegangenen Feinde begegnet worden ist. Wir waren in Versailles nicht das Subjekt einer Verhandlung, sondern das Objekt einer ebenso ungerechten wie unwürdigen Behandlung. Nun zeigen sich bei unsern Widersachern, wenigstens soweit sie nicht in ihrer Urteilsfähigkeit durch Haß völlig verblendet sind, Ansätze zu einer verständigeren Beurteilung, und hier hätte ein kraftvoll auftretendes Reichsparlament Gutes schaffen können. Allerdings ist zu erwarten, daß gerade in außenpolitischen Fragen die auf dem Gebiete der inneren Politik durch den Wahlausfall zu befürchtende Zerfahrenheit in viel geringerem Maße in die Erscheinung tritt.

Endlich hätte auch auf dem dritten der oben erwähnten Arbeitsgebiete, der Festigung des Wirtschaftslebens, eine ruhige Entwicklung im Interesse des schnellen Wiederaufbaus unserer Stellung in der Welt gelegen. Die überhastete Steuergesetzgebung muß einer Nachprüfung unterzogen werden. Das Betriebsrätegesetz und der Reichswirtschaftsrat harren der Ausgestaltung. In diesen innerpolitischen Fragen werden die Gegensätze am schärfsten aufeinanderprallen. Es ist zu befürchten, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Reichstages hier das Ergebnis der Verhandlungen so negativ sein wird, daß die Reichsregierung sich sehr bald genötigt sehen könnte, erneut das Volk zur Entscheidung aufzurufen, die dann vielleicht wesentlich anders ausfallen wird, als die vom 6. Juni. Heilfron.

Rundschau.

Handel.

Die fehlende Außenhandelsstatistik. Zu diesem Thema schreibt der Plutus (Heft 11 Jahrg. 17): Seit Beendigung der Kriegshandlung sind über 1½ Jahre vergangen, seit der Ratifizierung des Friedens mehr als 3 Monate und immer noch hält es die deutsche Regierung für angebracht, die Statistik der Außenhandelsbewegung der Öffentlichkeit vorzuenthalten. Die Gründe für dieses Verfahren sind schlechterdings nicht mehr zu verstehen. Die Staaten um uns herum veröffentlichen die Ziffern des Handels mit Deutschland. Die Bewegung der Außenhandelsziffern ist gerade in einer Zeit, in der die Erörterungen über handelspolitische Maßnahmen im Zusammenhange mit dem Valutaproblem von der größten Bedeutung sind, von ganz besonderem Interesse. Gelegentlich erzählt einmal ein Minister in einer öffentlichen Rede oder in irgendeiner Kommissionssitzung etwas von den deutschen Außenhandelsziffern. Man hört, daß seit Monaten die deutsche Ausfuhrziffer die Einfuhrziffer wesentlich übertreffen soll. Warum in aller Welt aber wird aus Ziffern, deren monatliche Veröffentlichung früher Sitte war, immer noch ein Geheimnis gemacht, nachdem alle Gründe die im Kriege für die Geheimhaltung dieser Ziffern sprachen, längst fortgefallen sind? Dieses System ist, gleichviel ob die Ziffern im Augenblick günstig oder ungünstig aussehen, keinesfalls geeignet, Vertrauen im Ausland zu erwecken, und es ist durchaus geeignet, die Klärung wirtschaftlicher Probleme, die wir dringend nötig gebrauchen, weiter zu erschweren. Es wäre denkbar, daß man die Veröffentlichung der Außenhandelsstatistik deshalb scheut, weil man selbst davon über-

zeugt ist, daß sie einen Teil der irregulären Ein- und Ausfuhr nicht erfaßt. Diese Erwägung könnte vielleicht einen Grund abgeben, bei der Bekanntgabe der Außenhandelsstatistik auf die mutmaßlichen Fehlerquellen erläuternd hinzuweisen. Keinesfalls kann sie aber die Verheimlichung der Zahlen rechtfertigen. Schon während des Krieges ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß eine Wirtschaft, die der Regelung bedarf, eines Ausbaus der wirtschaftlichen Statistik, einer Verfeinerung der Handelsstatistik, der Produktions- und Verbrauchsstatistik bedarf. Inzwischen ist dieses Bedürfnis nur dringlicher geworden, die statistischen Publikationen bleiben aber noch immer zurück hinter dem Stand von 1914. Das Reichswirtschaftsministerium und das Statistische Amt schulden der Öffentlichkeit Rechenschaft für diese Unterlassungssünden. Wenn nicht eher Abhilfe geschaffen wird, wird der Reichswirtschaftsrat sich schleunigst bei seinem Zusammentritt mit dieser Hemmung der wirtschaftlichen Durchleuchtung befassen müssen.

Industrie.

Textilindustrie. Der Gesamtverband der deutschen Baumwollwebereien über die voraussichtliche Entwicklung der Marktlage. Der Interessenverband der deutschen Bekleidungsindustrie hat sich in Anbetracht der augenblicklichen Geschäftsstockung veranlaßt gesehen, von maßgebender Stelle der deutschen Baumwollindustrie eine sachgemäße Aufklärung über die Baumwollkonjunktur und die voraussichtliche Entwicklung der Preislage zu erbitten. Der Gesamtverband deutscher Baumwollwebereien hat daraufhin dem Interessenverband der deutschen Bekleidungsindustrie nachstehende Äußerung zugehen lassen:

„Während die Industrie seit über einem halben Jahre mit Aufträgen überhäuft wurde, scheint seit Anfang April d. J. die Haltung der Abnehmer umzuschlagen. Es macht sich sowohl eine Zurückhaltung in der Auftragerteilung als auch, wie uns berichtet wird, das Bestreben, von abgeschlossenen Kaufverträgen zurückzutreten, bemerkbar. Dieses Verhalten ist ohne Zweifel, abgesehen von der innerpolitischen Entwicklung, in der Besserung der Markvaluta begründet. Ob durch diese in absehbarer Zeit eine Ermäßigung der Warenpreise herbeigeführt werden kann, ist unseres Erachtens sehr zweifelhaft. Bestenfalls kann sie dazu führen, eine weitere Steigerung der Preise zu verhindern. Die deutsche Industrie hat mit großen Produktionsschwierigkeiten zu kämpfen. Sämtliche für die Preisberechnung in Frage kommenden Unkosten zeigen keinerlei Anzeichen eines Preisrückganges. Die Kohlenpreise wurden erst am 1. April wieder bedeutend erhöht. Die Arbeitslöhne sind in fortwährender Steigerung begriffen, neuerdings ist seitens der Arbeiter die Forderung einer 100prozentigen Lohnerhöhung gestellt worden. Diese Produktionsschwierigkeiten machen eine Preisermäßigung, die sich aus einem billigeren Baumwollpreise für die fertigen Waren ergeben würde, fast illusorisch. Auf jeden Fall kann aber mit billigeren Preisen in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden, weil noch auf längere Zeit hinaus nur solche Waren auf den Markt gebracht werden können, die aus den zu den höchsten Preisen eingeführten Rohstoffen hergestellt worden sind und noch auf längere Zeit hinaus hergestellt werden. Der größte Teil der Lieferanten, die zu Verbänden zusammengeschlossen sind, dürfte durch die Verbandsbedingungen verhindert sein, Kaufverträge zu annullieren oder die Preise herabzusetzen, ein Umstand, der mit dazu beitragen muß, irgendwelche plötzlich fühlbaren Preisrückgänge auszuschließen. Es ist ferner nicht unberücksichtigt zu lassen, daß das außerordentlich verschärfte Einfuhrverbot eine Deckung des inländischen Bedarfes durch Auslandskäufe nahezu gänzlich ausschließt. Ferner ist gegenüber dem großen Bedarf, auch trotz der augenblicklichen Zurückhaltung, immer noch mit einer Warenknappheit zu rechnen, die nur durch eine Produktionssteigerung, für die vermehrte Rohstoffeinführung Voraussetzung ist, behoben werden kann. Wie sich diese aber angesichts der im Auslande als außerordentlich ungünstig angesehenen innerpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands gestalten wird, ist noch unübersehbar. Baumwolle selbst hat auf dem Weltmarkt eher noch eine steigende Tendenz, und es ist wohl anzunehmen, daß bei den Mißverhältnissen zwischen Baumwollerzeugung und Bedarf ein Preisrückgang ausgeschlossen ist."

Überall in den Kreisen des Handels und der Industrie textiler Waren wird heute immer wieder die Frage erörtert, ob in absehbarer Zeit ein erheblicher Preisrückgang erwartet werden darf, ob man heute kaufen oder mit der Bedarfsdeckung zurückhalten soll. Aus diesem Grunde hat das vorstehende gutachtliche Schreiben des Gesamtverbandes der deutschen Baumwollindustrie weit über die Kreise der Mitglieder des Interessenverbandes der deutschen Bekleidungsindustrie hinaus Anspruch auf das allergrößte Interesse.

Es liegt ja eigentlich auch auf der Hand, daß mit einem Rückgang der Warenpreise nicht zu rechnen ist, solange nicht die Arbeitslöhne wenigstens einigermaßen stabil geworden sind. Durch die Lohnerhöhungen wird die Ware viel mehr verteuert, als man in den meisten Fällen glauben will. Die Lohnerhöhung beim Spinner verteuert das Garn, beim Färber den Farblohn, beim Weber den Weblohn, beim Ausrüster den Ausrüstungslohn, und dadurch wird die Ware in jedem Stadium wesentlich verteuert. Aber auch jedes einzelne Betriebsmittel wird durch die Löhne immer mehr verteuert: die Kohlen, Öl, Farbe, Bleich- und Ausrüstungsmittel, Verpackung, Transport usw. Zieht man die durch all diese Erhöhungen zu verausgabenden Beträge zusammen, so ergibt das eine viel höhere Summe als im allgemeinen angenommen wird. Eine wesentliche Verbilligung der Ware wird erst möglich, wenn mit der weiteren Besserung unserer Valuta ein allmählicher Abbau der Löhne Hand in Hand geht. Hierfür sind die Aussichten heute aber noch sehr gering, und es scheint, daß der Zeitpunkt, da trotz der hohen Preise sich die Kauflust wieder entfalten wird, nicht mehr allzu fern ist.

Die Preissteigerung für Rohmaterialien und Betriebsstoffe. Der Zeitschrift „Schiffbau" entnehmen wir folgende interessante Beispiele für Preissteigerung von Rohmaterialien und Betriebsstoffen seit 1914 für 1 kg und in Mark:

Material	1914	Aug. 1918	Mai 1919	1. Okt. 1919	1. Nov. 1919	1. Dez. 1919	1. Jan. 1920
Zinn	3.60	6.70	6.70	14.50	36.—	58.—	65.—
Nickel	6.45	12.—	12.—	21.30	21.50	36.—	40.—
Gußeisen	0.60	1.80	2.30	2.75	3.05	4.—	7.—
Flußeisen	0.14	0.32	0.15	0.97	1.50	2.25	3.—
Eisenbleech	0.16	0.38	1.10	2.—	2.50	4.50	5.—
Motorenöl	0.50	2.60	3.05	4.—	4.—	4.50	8.—
Benzin	0.50	0.70	1.40	2.90	6.—	10.—	10.—
Teeröl	0.12	0.16	0.21	0.95	1.50	2.50	3.—

Der Durchschnitt aller von der Industrie in ihrer Not verwendeten Heizstoffe ist heute mindestens das Fünfzigfache des Preises von 1914; das Fünfundzwanzigfache des Preises von 1918.

Die Materialkosten einer bestimmten Maschine haben betragen in Mark:

1914	Aug. 1918	Mai 1919	1. Okt. 1919	1. Nov. 1919	1. Dez. 1919	1. Jan. 1920
2541.35	5743.96	7873.17	10211.50	14196.91	18419.35	25719.60

in Prozenten ausgedrückt:

100	225	310	400	560	725	1010

Man kann schätzen, daß die Löhne bis Ende 1919 gegenüber 1914 auf rund das Fünf- bis Sechsfache gestiegen sind. Deren Verdoppelung wird gegenwärtig von den Arbeitern vielfach verlangt.

Geldmarkt.

Zu den Abschlüssen der Großbanken bemerkt der Plutus (5. Heft 17. Jahrg.): In den Kommentaren, die die Bankdirektionen und mit ihnen ein Teil der Presse zu den Abschlußveröffentlichungen für das Jahr 1919 geben, findet man immer noch gelegentlich den Ausdruck eines gewissen Stolzes über die Rekordziffern, die in den Bilanzen und in den Gewinnrechnungen ausgewiesen werden können. Diese naive Freude an hohen Ziffern verleitet zu einer volkswirtschaftlich ganz abwegigen Beurteilung der Bankbilanzen. Die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der Großbanken stehen vollkommen im Zeichen der Geldaufblähung. Das Wachsen der Kreditorensummen der Banken, das in früheren Zeiten ein Zeichen der Ausdehnung des Kundenkreises war, beweist heute gar nichts mehr für die Erweiterung des Geschäftskreises der Banken, sondern es zeigt lediglich die Anhäufung der flüssigen Geldmittel im Kundenkreis der Banken. Mit dieser Geldflut konnten die Banken gute Geschäfte machen. Sie konnten soviel sie wollten, jederzeit in Schatzwechseln des Reichs anlegen, sie wurden aber darüber hinaus im Jahre 1919, wie die bisher erschienenen Bankbilanzen zeigen, zum erstenmal auch wieder in größerem Umfange für Kredite des wiedererwachenden Industrie- und Handelsgeschäfts in Anspruch genommen. Dazu kam die wiederum auf der Inflation und dem Valutasturz beruhende glänzende Börsenkonjunktur. Das alles bewirkte, daß die Banken trotz der kräftig gestiegenen Unkosten, trotz des Jammers über die hohen Gehaltsforderungen der Beamten, der in keinem der vorjährigen Geschäftsberichte fehlte, derart gute Geschäfte machen, daß sie bei verhältnismäßig hoch aussehenden Reservestellungen ihre Dividenden erhöhen können. Dieses Ergebnis ist privatwirtschaftlich günstig, für die Aktionäre angenehm, aber es darf den kritischen Betrachter nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch diese geschäftliche Blüte nicht der Spiegel einer blühenden, sondern lediglich einer aufgeblähten Wirtschaft ist.

Verschiedene Nachrichten.

Gründung eines Werbebundes! Die vielseitige Betätigung württembergischer Graphiker und Handelshäuser auf dem Werbegebiet hat zur Gründung einer Vereinigung geführt, die unter dem Namen „Der Werbebund, E. V., Vereinigung von Werbeleuten und Werbebrauchern, Stuttgart", die süddeutschen Werbefachleute, Reklamekünstler und am Werbewesen interessierte Kaufleute zusammenschließt. Die Vereinigung bestrebt sich, durch Vorträge und Ausstellungen das Verständnis für den Wert durchdachter und zielbewußter Kundenwerbung zu wecken, die werbetreibenden Kaufleute mit geeigneten Kräften in Verbindung zu bringen und durch fachmännische Beratung in allen Werbefragen die Wirtschaftlichkeit des Angebotsdienstes zu heben. Bei der wachsenden Bedeutung, welche die kaufmännische Werbearbeit gewinnt, insbesondere durch den Ausgleich von Angebot und Nachfrage, der sich überall anbahnt, ist es zu begrüßen, daß sich auch in Süddeutschland eine lebenskräftige Bewegung in feste Formen gefunden hat. Als Organ ist das „Süddeutsche Industrieblatt" ausersehen. Die Geschäftsstelle des Werbebundes, die zu jeder Auskunft gerne bereit ist, befindet sich in Stuttgart, Gymnasiumstraße 28.

Persönliches.

Die Universität *Frankfurt a. M.* ehrte Geheimrat Adler anläßlich seines 70. Geburtstages (s. voriges Heft) durch Ernennung zum *doctor honoris causa.* Bei der Hochschulfeier in Leipzig wurde die Gründung eines Instituts für Steuerkunde an der Handelshochschule Leipzig bekanntgegeben. Möge es dem verehrten Kollegen, der sich allseitig größter Beliebtheit erfreut, noch recht lange vergönnt sein, in Gesundheit und Frische zu wirken.

Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. C. Heiligenstadt, der Präsident der Preußischen Central-Genossenschaftskasse, ist am 3. Juni im Alter von 59 Jahren unerwartet an Herzschlag verschieden. Heiligenstadt verband vielseitiges theoretisches Wissen mit großen praktischen Erfahrungen. Bei aufgeklärter sozialer Gesinnung hat er mit warmer Liebe, mit klarem Blick und nie ermüdender Kraft sich den Aufgaben des Genossenschaftswesens gewidmet. Persönlich war er von größter Liebenswürdigkeit, allezeit bereit, denen, die ihn um Rat und Auskunft baten, förderlich zu sein.

Literatur-Übersicht.

Mai.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Angestelltenbewegung, Die, im Lichte des Krieges und der Revolution. Von *Gust. Schneider-Sachsen.* (24 S.) Berlin, Organisation. M 1.50.

Bankbuchhaltung, Lehrbuch der — zum Selbststudium wie zum Schulgebrauch von Bankbeamten *Heinrich Brosius,* 4. neu durchgesehene Auflage, nebst einer Beilage. (VIII u. 248 S. nebst 1 Beil.) Stuttgart, Carl Ernst Poeschel Verlag. M 27.50.

Bankwesen — Karten-Auskunftei des Bankwesens (Rechts-, Steuer- u. Wirtschaftsfragen). Hrsg. von Rechtsanw. *Dr. Bonnet.* (Heft 1—8.) Stuttgart, Volksverlag für Politik und Verkehr. In Karton.

Baumwolle — *Koenig, Dr. Paul,* Der Baumwollweltmarkt in seiner Entwicklung während des Krieges bis zum Friedensschluß (1. 7. 1919). (Tagesfragen der Auslandswirtschaft, hrsg. vom Auswärtigen Amt.) (160 S.) Leipzig, K. F. Koehler. M 6.—.

Bilanz-Politik — Buch- u. Bilanzoperationen hinsichtlich der Aufmachung, Frisierung, Schönung, Verschleierung u. Fälschung der Bilanz, sowie hinsichtlich der Bewertung, Abschreibung, Bildung von Reserven u. Rückstellungen, Gewinnverteilung u. Dividendenausschüttung. Von *J. Schreier.* (32 S.) Berlin, Organisation. M 2.50.

Buch, Das, als Werk des Buchdruckers. Von *Frdr. Bauer.* (Monographien für das Buchgewerbe Bd. XI.) Leipzig, Verlag des deutschen Buchgewerbevereins. M 3.50.

Finanz- u. Steuergesetze, Die deutschen, in Einzelkommentaren, hrsg. von *E. Schiffer.* Bd. 1: Kommentar zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. 9. 19. Bearb. von *Dr. G. Strütz.* (548 S.) Berlin, O. Liebmann. M 55.— (Subskriptionspr. M 45.— verpflichtet zur Abnahme aller Bände).

Rußland — Das Eisen in Rußland, Eisenerzvorkommen, Eisenerzförderung, Eisen- u. Stahlerzeugung. Von *Dr. W. Weyrauch.* (Tagesfragen der Auslandswirtschaft, hrsg. vom Auswärtigen Amt.) (43 S.) Leipzig, K. F. Koehler. M 2.25.

— Die neueste Entwicklung des Genossenschaftswesens in Rußland. Von *B. Hahn.* (Tagesfragen der Auslandswirtschaft, hrsg. vom Auswärtigen Amt.) (24 S.) Leipzig, K. F. Koehler. M 1.60.

Schriftverkehr — Geschäftsanweisung für die systematische Durchbildung u. Behandlung des ausgehenden Schriftverkehrs in industriellen u. handelsgewerblichen Unternehmungen. (52 S.) Berlin, Organisation. M 1.50.

Schulden, Steuern u. Valuta — Von *R. Kuczynski.* (23 S.) Berlin, H. R. Engelmann. M 2.—.

Telegramm-Schlüssel — *Fränkel, M.* u. *Johs. Stein:* ATS. Allgemeiner Telegramm-Schlüssel. (232 S.) Berlin, A. Stein. M 15.—.

Völkerbunds-Literatur — *Wehberg, Dr. Hans,* „Führer durch die Völkerbund-Literatur" (Heft 3 der Ratgeber-Schriften des Dürerbundes). München, Georg D. W. Callwey. M 2.—.

Zucker — *Zeller, Dr. T.,* Der Kampf zwischen Rohr- u. Rübenzucker. (Tagesfragen der Auslandswirtschaft, hrsg. vom Auswärtigen Amt.) (103 S.) Leipzig, K. F. Koehler. M 7.—.

b) Zeitschriften.

Aktien — Zur Vereinfachung der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien. Von *M. Blankenburg.* Bank-Archiv XIX, 16.

Arbeit — *Francke, Prof. Ernst,* Die Organisation der Arbeit im Friedensvertrag und im Völkerbund. Weltwirtschaftl. Archiv XV, 3.

Aufsichtsratsverfügung bei einer Aktiengesellschaft. Von *M. Möller.* Zeitschrift für Handelsrecht u. Konkursrecht 82. Bd.

Ausgleichsbesteuerungsgesetz — Von *F. Lusensky.* Bank-Archiv XIX, 17.

Bank — Innere Organisation einer mobilen Großbank. Von *A. Hoffmann.* Zeitschr. f. Buchhaltg. XXIX, 3/4.

Bankwesen — *Meyer, Just.-R. Rich.,* Zur Frage des qualitativen Unterschiedes zwischen Banknoten und Giroguthaben. Bank-Archiv XIX, 16.

— Deutsche Guthaben bei Zweigniederlassungen deutscher Banken in Elsaß-Lothringen. Bank-Archiv XIX, 16.

Berufseignungen — Über psycholog. Berufseignungsprüfungen im kaufm. Betriebe. Organisation XXII, 9/10.

Bolschewismus — *Luther, Dr. Arth.,* Der Bolschewismus als internat. Erscheinung. Weltwirtschaftliches Archiv XV, 3.

Deutschland — *Schnierer, Dr. Frdr.,* Die deutsche Sozialpolitik u. Sozialisierung seit der Revolution. Österr. Volkswirt XII, 36.

Deutsch-Österreich — Die Dividende der österreich-ungar. Bank. Von *Dr. G. St.* Österr. Volkswirt XII, 36.

— Das neue österreichische Zollrecht (Schluß). Von *Dr. E. H. Vogel.* Österr. Volkswirt XII, 35.

— Das Mineralwassermonopol. Österr. Volkswirt XII, 36.

Deutsch-Österreich — Die Reorganisation der Devisenzentrale. Österr. Volkswirt XII, 36.

— *Vogel, Dr. Eman.,* Deutsch-Österreichs Stellung im Weltverkehr auf Grund des Friedensvertrages. Weltwirtschaftliches Archiv XV, 3.

Deutschtum, Das, in den Baltenlanden. Von *C. v. Kügelgen.* Weltwirtschaft X, 5.

Devalvationssorgen — Von Landesfinanzamtspräs. *Schwarz.* Bank-Archiv XIX, 16.

Donauförderation — Österr. Volkswirt XII, 35.

Geld — *Budge, S.,* Waren oder Ausweisungstheorie des Geldes. Archiv f. Sozialwissenschaft. 46, Bd. 3.

Handelsflotte — *Bode, Arth.,* Die Aussichten für den Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte. Überseepost 1920, 22.

Indische Großeisenindustrie — Von *Dr. Pfitzner.* Weltwirtschaft X, 5.

Kaufmann und soziale Ideen. 1. Kaufmann und Bodenreform. Von *R. Spörhase.* Kultur des Kaufmanns 1920, Mai.

Kleinasien — Das italienische Einflußgebiet in Kleinasien. Von *G. Herlt.* Österr. Volkswirt XII, 36.

Kriegsanleihen — Zuzahlungsgabe von Kriegsanleihen für Reichssteuern. Bank-Archiv XIX, 17.

Montanindustrie — Aus der deutschen Montanindustrie. Internat. Volkswirt XXX, 34.

Preistabelle der wichtigsten Handelsartikel. Weltmarkt VIII, 15.

Preissturz — Plutus XVII, 10.

Rußland — Die finanzielle Lage der Sowjetrepublik. Internat. Volkswirt XXX, 34.

Tirol — *Warnsdorf, Dr.,* Vom Tiroler Wirtschaftsleben. Österr. Volkswirt XII, 35.

Valutapolitik auf neuer Grundlage. Von *Dr. E. Herzfelder.* Bank-Archiv XIX, 16.

Vermögensrechte, Deutsche, in den an Polen abgetretenen Gebieten. Von Rechtsanw. *W. Güssefeld.* Bank-Archiv XIX, 17.

Weltwirtschaftskrise — Internat. Volkswirt XXX, 35.

Wiederherstellungshypotheken — Von *R. Adolph.* Plutus XVII, 10.

Wirtschaftspolitik — Vor der Entscheidung. Internat. Volkswirt XXX, 34.

Wirtschaft u. Messe — Von *Dr. E. Lange.* Der Weltmarkt VIII, 15

Zweigniederlassung — *Silberschmidt, Dr. W.,* Zum Begriff Zweigniederlassung. Zeitschrift für Handelsrecht u. Konkursrecht 82. Bd.

Geschäftliche Mitteilungen.

Diesem Hefte liegen zwei Prospekte des Verlages G. A. Gloeckner, Leipzig bei, die wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M. 8.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M. 350.—, 1/2 Seite M. 175.—, 1/4 Seite M. 87.50, 1/8 Seite M. 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR U. O. PROF. AN DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROF. AN DER KONSULAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Direktor und o. Prof. d. Hochschule für Welthandel Wien.

HEFT 5 STUTTGART · AUGUST 1920 13. JAHRG.

Die Reform des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums.

Von Georg Obst.

I.

Im Jahre 1900/01 promovierten an den sämtlichen preußischen Universitäten auf Grund einer wirtschaftswissenschaftlichen Doktorarbeit 25 Kandidaten; 1912/13 war ihre Zahl auf 78 gestiegen. In Frankfurt a. M. haben in diesem Sommersemester rund 1800 Studierende als Hauptarbeitsgebiet Nationalökonomie angegeben. Der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln gehörten im gleichen Semester 2100 Studierende an. Hiernach und nach anderen Mitteilungen und Erfahrungen ist anzunehmen, daß in Preußen 1920/21, 1921/22 und 1922/23 zusammen mindestens 6000 Studierende der Wirtschaftswissenschaften ihr Studium durch die nationalökonomische Doktorprüfung abzuschließen beabsichtigen.

Nationalökonomie ist Modestudium. Die wirtschaftlichen Fragen stehen im Vordergrunde des Interesses. Wird es aber dieser großen Schar der Studierenden der Nationalökonomie, die nicht zum kleinen Teil auch diesen Beruf gewählt haben, weil die Ausbildungszeit verhältnismäßig kurz ist, gelingen, Tätigkeit zu finden, die sie befriedigt und die ihnen ein einigermaßen genügendes Einkommen sichert? Das ist die bange Frage, die heute mehr noch als die Studenten die Dozenten bewegt!

Gewiß, in der neuen Wirtschaft wird mehr als bisher sich ein reiches Wirkungsfeld für den Volkswirt bieten. Stellen, die bisher allein dem Juristen — sehr zum Schaden der deutschen Wirtschaft — vorbehalten waren, werden nunmehr zum Teil auch tüchtigen Volkswirten, Technikern und Kaufleuten offen stehen. Im Reichswirtschaftsamt, im Reichsschatzamt, im Reichsfinanzministerium, im Reichsarbeitsamt, in den Wirtschafts- und Finanzministerien der einzelnen Staaten werden als Referenten, vortragende Räte, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren neben Juristen auch theoretisch und praktisch geschulte Volkswirte treten. Was bisher Ausnahme war, wird nunmehr Regel werden. Im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst werden sich vielseitige Verwendungsmöglichkeiten für den Nationalökonomen ergeben. Der Beruf als Sozialbeamter (Sozialbeamtin), als Sekretär von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden scheint ebenfalls sehr begehrenswert.

In seinem „Merkblatt für Volkswirte“ (herausgegeben von der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker, Berlin NW 7) betont Prof. Schumacher, daß auch „ohne den Zusammenbruch“ für den Volkswirt ein fester Platz im öffentlichen Dienst geschaffen worden wäre. Vor Kriegsausbruch bereits sagte Staatsminister von Delbrück: „Der Gedanke, den Ersatz für die höhere Verwaltung allgemein aus den für den höheren Justizdienst geprüften Personen zu entnehmen, muß als abgetan angesehen werden.“

Entspricht nun aber die Vorbildung und Ausbildung des Nationalökonomen allen berechtigten Anforderungen? Ist vor allem die akademische Ausbildung des Nationalökonomen derart, daß er die Fähigkeit besitzt, den vielseitigen Aufgaben, die an ihn herantreten, gerecht zu werden?

Alle Berufenen sind sich wohl darüber einig, daß eine baldige Reform des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums dringend notwendig ist. Über das „Wie?“ gehen natürlich die Ansichten auseinander.

Der Verein für Sozialpolitik hat sich die dankenswerte Aufgabe gestellt, die Frage zu klären.

Bei der großen Eile, die geboten war, ist von der ursprünglich geplanten umfangreichen Fragebogenenquete abgesehen worden. Man hat sich vielmehr begnügt, eine Anzahl Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaften und hervorragende Praktiker um Gutachten zu ersuchen, wie für die wissenschaftliche Vorbildung des Nachwuchses zu sorgen ist. Professor Jastrow leitete die Arbeit, und das Ergebnis bringt nunmehr der 160. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, der betitelt ist: Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien[1]).

Das wirtschaftswissenschaftliche Studium ist entweder Berufswissenschaft oder Nebenfach, bzw. wird um seiner selbst willen getrieben, d. h. ist nicht Examensfach. Wir können hiernach unterscheiden das Studium 1. der Berufsvolkswirte, d. h. derjenigen, die nach den bisherigen Bestimmungen ihr Studium durch die nationalökonomische (staatswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche) Doktorprüfung abschließen, 2. der Juristen, 3. der Oberlehrer, die die Facultas für Nationalökonomie erwerben, um in Zukunft in den oberen Klassen der höheren Schulen nationalökonomischen Unterricht erteilen zu können, der Ingenieure, Techniker usw., die teilweise auch schon ein bestimmtes Mindestmaß wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse im Examen nachweisen müssen, und 4. anderer Studierender, für die von vornherein Nationalökonomie als Prüfungsfach nicht in Betracht kommt.

II.

Wie das volkswirtschaftliche Studium sich historisch entwickelt hat, und wie es gegenwärtig bei einer mit reichen Mitteln ausgestatteten Universität in moderner Prägung sich gestaltet, zeigen die beiden einleitenden Referate des Sammelwerkes. Prof. Fuchs hat über „das staatswissenschaftliche Studium in Tübingen", und Prof. Eckert über „Lehrziele und Lehrmittel der Volkswirtschaftslehre an der Universität Köln" berichtet.

Die Vorbedingungen für das Studium der Wirtschaftslehre als Berufswissenschaft mit dem Recht der Promotion sind an den deutschen Hochschulen bisher nicht einheitlich geregelt. Grundsätzlich ist Erfordernis für Zulassung zur Doktorpromotion: Abgeschlossene Vorbildung an einem Gymnasium oder Realgymnasium, und mindestens sechssemestriges Studium. Hiervon sind aber Ausnahmen gemacht worden. Zuerst war es meines Wissens Tübingen, wo auch Immature zum Doktorexamen zugelassen wurden; und insbesondere Volksschullehrer haben sich dort häufig ihren Doktorhut geholt. Später erteilten auch andere Universitäten Dispense und ließen in Ausnahmefällen auch Kandidaten zu, die nicht im Besitz des Abiturientenzeugnisses waren, sofern sie sich in Seminarien oder durch wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet hatten. Frankfurt a. M. erteilt grundsätzlich denen Dispens, die das Diplomexamen mit Note 2, Jena nur denen, die das Diplomexamen in Jena mit Note 1 bestanden haben. So wünschenswert es ist, daß auch in Zukunft Dispense hinsichtlich des Nachweises der vorgeschriebenen Schulbildung und des „rite-Studiums" (Immatrikulation) gewährt werden — diejenigen, die auf diese Weise, oft im gereiften Lebensalter, promoviert haben, gehören naturgemäß zu den besten Kräften —, so wäre doch einheitliche Regelung fürs ganze Reich erwünscht, vielleicht in der Weise, daß der Dispens nur durch eine Kommission erteilt werden darf, die sich aus Dozenten verschiedener Hochschulen zusammensetzt.

Der Studierende, der vorher in der Praxis tätig war und wirtschaftliche Beobachtungen angestellt hat, wird den wirtschaftlichen Fragen, die im Kolleg und in den Übungen behandelt werden, ein ganz anderes Verständnis entgegenbringen und dem Studium mit weit größerem Nutzen folgen können, als derjenige, der direkt von der Schulbank kommt und insbesondere aus Kreisen stammt, die sich nie mit praktischen Dingen befaßt haben.

Jastrow fordert (S. 109) auf Grund solcher Erwägungen: „Es sollte niemand Volkswirtschaft studieren, der nicht irgendwie vorher Wirtschaft kennen gelernt hat. Wo und wie er sie kennen lerne, möge er zunächst selbst bestimmen. Er mag eine Zeitlang landwirtschaftlicher Eleve oder jugendlicher Helfer in einem kaufmännischen Geschäft, Bergarbeiter oder Seefahrer gewesen sein; er soll nur irgendwie gesehen haben, wie das Geldverdienen von inwendig aussieht; er wird dann bei jedem volkswirtschaftlichen Vortrage wenigstens wissen, wovon dieser ausgeht."

Ähnlich urteilt ein erfahrener Praktiker, Diplom-Ingenieur W. Hellmich, Direktor im Verein deutscher Ingenieure (S. 156): „Lehrer und Schüler der Wirtschaftslehre müssen die wirkliche Wirtschaft in irgendeiner Form kennen gelernt haben, bevor sie anfangen, über Wirtschaft zu lehren oder zu hören. Das bedeutet die Forderung einer planmäßig geleiteten praktischen Ausbildungszeit vor dem Studium, einer Zeit, in der sie einmal mitten drin im Wirtschaftsgetriebe gestanden haben, und sei es als Lehrling in einem Handelsgeschäft, einer Bank, einer Werkstatt, auf einem Gute, in einem Bergwerk, bei einem Handwerker oder wo es sonst sein mag." Von den Lehrern der Wirtschaftswissenschaften fordert Hellmich, „daß sie den Nachweis verantwortlichen Wirtschaftens an einer leitenden Stelle erbracht haben. Der Weg vom Studenten über den Doktor, den Assistenten, den Privatdozenten zum Professor sollte ein für allemal ausgeschlossen sein."

Nun der Studienplan. Was soll der für sein Studium bereits etwas vorbereitete Studierende der Wirtschaftswissenschaften zunächst im ersten Semester hören? Ein gedruckter Wegweiser, eine einleitende Vorlesung werden dem Studierenden gute Dienste leisten. Zum mindesten sollten die Dozen-

[1]) Gr.-8°. 450 S. Verlag von Duncker u. Humblot, München und Leipzig 1920.

ten vor Semesterbeginn einige Sprechstunden behufs Studienberatung ansetzen. Geschieht es nicht, bzw. macht der Studierende hiervon keinen Gebrauch, so kommen derartige Zusammenstellungen vor, wie ich sie kürzlich bei einem Studierenden des ersten Semesters sah: Theoretische Nationalökonomie, Praktische Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Bankwesen, Handelsrecht.

Die Abhaltung einer enzyklopädischen Vorlesung über das Gesamtgebiet der Staats-, Kameral- und Gewerbewissenschaften, wie sie Jastrow für den Beginn des Studiums mit näherer Inhaltsangabe (S. 150) vorschlägt, würde sich für jedes Semester entschieden sehr empfehlen; nötigenfalls müßte sie auf mehrere Dozenten verteilt werden.

Welche Vorlesungen soll der Studierende der Wirtschaftswissenschaften hören? Die bisherigen drei Hauptvorlesungen (Theoretische Volkswirtschaftslehre, Praktische Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft) schreibt Adolph Weber, der aus einer besonders reichen Erfahrung an verschiedenen Hochschulgattungen und unter verschiedenen Verhältnissen urteilen kann, „haben sich überall da bewährt, wo die Dozenten sich ihrer Aufgabe bewußt waren, das Wirtschaftsleben der Gegenwart dem Verständnis der Hörer nahezubringen". Ob und in welcher Weise eine Teilung der Vorlesung „Praktische Volkswirtschaftslehre" (Volkswirtschaftspolitik), für die eine 4—5-stündige Vorlesung sehr knapp ausreicht, vorgenommen wird, hängt in erster Linie von den örtlichen Verhältnissen (Zahl der Dozenten und deren Lehr- und Forschungsgebiet) ab. Im allgemeinen werden jetzt ja die Hauptvorlesungen bei mindestens zwei Dozenten möglichst verschiedener Richtung gehört.

Über die Spezialvorlesungen gehen die Ansichten der Gutachten auseinander. Professor Eckert weist darauf hin (S. 43), daß, wie die Rechtswissenschaft selbst an kleinen Universitäten durch mindestens 5—6 Ordinarien vorgetragen werde, für „das nicht minder große, schwer zu überschauende und schwer zu erforschende Gebiet vom Bau und Leben des sozialen Körpers" eine Reihe von Hochschullehrern erforderlich sei. Eine alte Forderung ist, Männer der Praxis als Dozenten für ihr Spezialgebiet heranzuziehen. Nach der bisherigen Hochschulverfassung stehen dem technische Schwierigkeiten gegenüber. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Breslau hat hier einen Ausweg gesucht und gefunden: Auf Webers Vorschlag [1]) wurden Kurse eingerichtet, die gedacht waren einmal als Oberbau für die grundlegenden Vorlesungen in der Volks- und Privatwirtschaftslehre, dann aber auch als Ergänzung der praktischen Ausbildung gegenwärtiger oder zukünftiger leitender Persönlichkeiten im Staats- und Wirtschaftsleben. Diese „Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung" haben, wie sich jetzt nach vier Jahren beurteilen läßt, diese Aufgaben in vollem Maße erfüllt.

Ministerpräsident Paul Hirsch verlangt vom modernen Beamten nicht nur volkswirtschaftliche, sondern auch privatwirtschaftliche Schulung (S. 378). Eine Anzahl Gutachter schließen sich dieser Forderung an und betonen die Wichtigkeit privatwirtschaftlicher Kenntnisse für den Volkswirt, für den Juristen, wie schließlich für jedermann; so auch die Vorsitzende der Vereinigung der Nationalökonominnen Deutschlands, Frau Dr. Hildebrandt (S. 170). Die Privatwirtschaftslehre ist keine neue Wissenschaft, sie war schon früher als die Volkswirtschaft Lehrgebiet an den Hochschulen, ist aber erst in neuerer und neuester Zeit wissenschaftlich gefördert worden. Sie lehrt, wie die kaufmännischen Wirtschaften organisiert, finanziert, in Betrieb gesetzt und in Betrieb gehalten werden [1]). Als letztes Ziel, das betont mit Recht Prof. Prion (S. 220), stellt sich die Privatwirtschaftslehre „die Pflege des privatwirtschaftlichen, insonderheit des kaufmännischen Denkens".

Privatwirtschaftslehre muß an der Universität naturgemäß anders als an den Handelshochschulen abgegrenzt und gelehrt werden. Daß aber Privatwirtschaftslehre auch an den Universitäten in nächster Zukunft allgemein Lehrfach sein wird, unterliegt wohl keinem Zweifel. Besonders gut ist sie zurzeit naturgemäß in Frankfurt a. M. und Köln vertreten, d. h. an den beiden Universitäten, die aus Handelshochschulen hervorgegangen sind. Sonst bestehen Ordinariate bzw. Extraordinariate für dieses für Volkswirte, Juristen und Verwaltungsbeamte wichtige Gebiet nur in Freiburg i. B., Breslau und Jena. Ob das Fach schon heute bietet, was wir von ihm verlangen, sagt Jastrow (S. 117), ist nicht das Entscheidende. Das einzige Mittel, der Privatwirtschaftslehre, wie der Wirtschaftsgeographie, der Wirtschaftsgeschichte und Statistik „im Lauf der Zeit den erforderlichen Standard zu geben, ist, diese Fächer in den Dienst einzuspannen". Der Präsident der Frankfurter Handelskammer urteilt auf Grund seiner Erfahrungen, daß den jungen Volkswirten privatwirtschaftliche Kenntnisse mangeln. An den meisten Universitäten bietet sich zu deren Aneignung keine Gelegenheit. Die Folge wird natürlich sein, daß, so lange dieses Vakuum nicht ausgefüllt ist, die Absolventen der Handelshochschulen bei Vakanzen mehr Aussicht auf Einstellung haben werden als die volkswirtschaftlichen Doktoren.

Weitere wichtige Gebiete für den Volkswirt sind Statistik, Handelsrecht, das natürlich wieder die Kenntnis wichtiger Abschnitte des Bürgerlichen Gesetzbuches voraussetzt, Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Staatslehre, Wirtschaftsgeschichte,

[1]) S. a. Adolf Weber, Unser Wirtschaftsleben als Gegenstand des Universitäts-Unterrichts. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1916.

[1]) S. a. meine „Volkswirtschaftslehre", 2. Aufl., Stuttgart (Carl Ernst Poeschel) 1920, S. 10.

Wirtschaftsgeographie, Philosophie, neuere Sprachen u. a. Auch auf die Wichtigkeit der Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschinenschreiben weise ich am Anfang jedes Semesters stets meine Hörer hin, selbst auf die Gefahr, daß einige Studenten die Erlernung dieser Fertigkeiten als „nicht standesgemäß" „verscharren".

Wichtiger als die Vorlesungen, das betonen mehrere Gutachter — und dem möchte ich mich auf Grund meiner Erfahrungen als Studierender und als Dozent voll anschließen — sind die Übungen, vor allem auch die Zwiegespräche. Ich habe jetzt zum vierten Male „Wirtschaftliche Tagesfragen, Besprechungen und Übungen" angekündigt, und die Zahl der Studierenden, die immer wieder an diesen Übungen teilnimmt, ist nicht gering. Ich lasse über ein zeitgemäßes Thema kurz referieren, und die Debatte wird, indem ich die Literatur in der Regel ein bis zwei Wochen vorher benenne, so daß auch die anderen sich vorbereiten können, meist lebhaft. Besichtigungen von Betrieben aller Art mit einer kleinen Zahl Teilnehmern, auch Besuch von Generalversammlungen geben Gelegenheit, das Gesehene durchzusprechen, und schärfen vor allem die Beobachtungsgabe. Berichte im Handelsteil von Tageszeitungen bilden oft den Ausgangspunkt der Besprechungen.

Der Seminarbetrieb in der Weise, daß fast die ganze Zeit mit dem Vorlesen einer Doktorarbeit hingebracht wird, kommt heute erfreulicherweise wohl nur noch selten vor. Bei der übergroßen Zahl der Mitglieder kann das Seminar aber niemals in vollem Maße bieten, was es eigentlich bieten sollte. Und wie sollen bei einer so großen Teilnehmerzahl geeignete Themen für die Dissertation gefunden werden! Dann werden Themen — ich will sie hier nicht nennen — gegeben, und der Doktorand braut aus 10 Arbeiten eines bereits genügend beackerten Gebietes eine 11., oder aus 20 eine 21. Arbeit. Bei privatwirtschaftlichen Arbeiten, wo der Betreffende mehr aus der Praxis schöpfen muß, besteht diese Gefahr glücklicherweise noch nicht in dem Maße!

Die Frage, ob die Dissertation nicht durch andere Befähigungsnachweise ersetzt werden kann, ist von den Gutachtern mehrfach erörtert worden. Es ist, insbesondere für diejenigen, die durch den Krieg eine Anzahl Semester verloren haben, menschlich sehr begreiflich, daß ihre Hauptsorge ist: Wie baue ich ohne viel Zeitaufwand meinen Doktor? Dementsprechend werden Universität und Professoren — die milden Kritiker und Prüfer sind ja allgemein unter den Studenten bekannt — gewählt. Wie hilflos manche Doktoranden sind, wissen wir Dozenten ja alle. Einige krasse Fälle erwähnt Handelsredakteur Kahn (S. 159 ff.). Auf die Unerfahrenheit in der Literatur- und Quellenkunde weist auch Prof. Harms (S. 339) hin. Ich suche dem Übel, das sich bei den von auswärts kommenden Studierenden selbst in höheren Semestern mitunter geltend macht, dadurch abzuhelfen, daß ich im Seminar, bei Besprechung der in der Entstehung begriffenen Doktorarbeiten, stets die benutzten Quellen angeben lasse, bei Beginn des Semesters aber grundsätzlich allgemein auf die wichtigsten Zeitschriften und ihren Inhalt hinweise. Ich lasse weiter bei Semesterbeginn jeden Teilnehmer angeben, wo und wie lange er in der Praxis tätig gewesen ist. Auf diese Weise werden gegenseitige Beziehungen oft rasch angeknüpft, und die Arbeitsgemeinschaft ist dadurch leichter hergestellt. Erfahrene Praktiker, die das Studium nur „im Nebenamt" treiben, sind in Übungen und Seminarien stets sehr erwünscht, und Studierende suchen mit ihnen gern in Verkehr zu treten. Die Befruchtung ist eine gegenseitige. Auf diese Verbindung von Beruf und Studium weist auch Prof. von Zwiedineck hin (S. 206).

Nun noch ein Wort zur Doktorarbeit und zur Doktorprüfung. „Das Niveau der Dissertationen ist gesunken" — urteilen mit Recht mehrere Gutachter und stellen die wohlberechtigte Forderung: Erschwerung des Doktorexamens. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen: Durch höhere Anforderungen an die Dissertation, Anfertigung einer oder mehrerer Klausurarbeiten, höhere Ansprüche beim mündlichen Examen, Vermehrung der Pflichtfächer (obligatorische Prüfung in Privatwirtschaftslehre und Handelsrecht usw.). In 6 Semestern lassen sich diese erweiterten Kenntnisse nicht mehr verschaffen, daher schon seit langem die Forderung: Ausdehnung des Studiums auf mindestens 8 Semester und weiter mindestens ein praktisches Jahr.

Ich schlage vor: 6semestriges Studium; vor dessen Beginn oder spätestens nach dem 2. Semester ein halbes praktisches Jahr. Nach 6 Semestern plus dem halben Lehrjahr, also frühestens nach 3½ Jahren, Zulassung zum Doktorexamen. Dann ein praktisches Jahr, und nach frühestens zwei weiteren Semestern Zulassung zum nationalökonomischen Staatsexamen, für das insbesondere Klausurarbeiten aus dem Gebiete der praktischen Nationalökonomie (möglichst unter Berücksichtigung der während des praktischen Jahres bearbeiteten Gebiete), Privatwirtschaftslehre und aus einigen Rechtsfächern anzufertigen wäre. Diejenigen, die dieses zweite Examen bestanden haben, würden naturgemäß in erster Linie auf Anstellungen zu rechnen haben. Behörden, Handel und Industrie würden im allgemeinen annehmen können, daß die Genannten ein größeres Können besitzen. Mit Prof. Adolf Weber bin ich der Ansicht, „nicht zu viel Schablone, auch deshalb nicht, weil die im wirtschaftlichen Leben an führender Stelle stehenden Personen nicht nur Kenntnisse, sondern in erster Linie Charakter haben müssen". Deshalb: nicht bis ins einzelne geregelte Prüfungsvorschriften, sondern vielmehr Endziel: Erziehung selbständig denkender und arbeitender Persönlichkeiten, die die wirtschaftlichen Zusammenhänge erkennen und in

der Lage sind, praktische Folgerungen daraus zu ziehen.

III.

Wie der Volkswirt juristische, so soll der Jurist volkswirtschaftliche Kenntnisse besitzen. Wenn so oft von der Weltfremdheit der Juristen gesprochen wird, so ist etwas Wahres sicherlich daran. Nie werde ich — es sind etwa 20 Jahre seitdem verflossen — die Frage vergessen, die in einem Strafverfahren gegen eine internationale Diebes- und Hehlerbande ein Richter an mich als Sachverständigen richtete: Ist dem Herrn Sachverständigen bekannt, zu welchem Kurse „gestohlene Schecks an der Londoner Börse gehandelt werden". Und etwa zu gleicher Zeit gab uns Adolph Wagner nach dem Seminar, am Biertisch, Proben „von der krassen Unwissenheit der Juristen auf volkswirtschaftlichem Gebiet".

Seitdem hat sich in dieser Beziehung erfreulicherweise vieles geändert, aber vertieftere volkswirtschaftliche Kenntnisse für Juristen aller Zweige sind nach Mitteilung Berufener doch dringend notwendig. Zwar „belegen" — und teilweise hören sogar — eine Anzahl Juristen volkswirtschaftliche und neuerdings auch privatwirtschaftliche Vorlesungen und beteiligen sich auch an Übungen, aber eine einheitliche Regelung für alle Juristen würde sich empfehlen. Soweit Prüfungen für Juristen in Nationalökonomie und Finanzwissenschaft bisher stattfinden, stellen sie an den Kandidaten sehr geringe Anforderungen, und auch dieses Mindestmaß an Wissen wird in vielen Fällen noch nicht erreicht.

Den Mangel privatwirtschaftlicher (handelstechnischer) Kenntnisse empfinden Juristen, wenn sie in Amt und Würden sind, oft selbst sehr schmerzlich, so z. B., wenn sie in Prozessen, bei denen es sich um Vorgänge des kaufmännischen Lebens handelt, und in denen sie als öffentliche Ankläger, Richter oder Verteidiger auftreten, sich nicht zu drehen und zu wenden wissen, und oft ganz allein auf die Aussagen und Gutachten der Sachverständigen angewiesen sind. Ähnlich liegt es beim Verwaltungsbeamten. Wie viel hunderte von Millionen sind während des Krieges in Reich, Bundesstaaten und Kommunen infolge kaufmännischer Ungewandtheit zahlreicher Verwaltungsbeamter der Allgemeinheit verloren gegangen!

Das Ziel der Ausbildung für das praktische Leben auf allen Gebieten kann nicht sein, sagt Staatsminister von Delbrück (S. 374), „daß man auf jede Frage, die ein vielgestaltiges politisches und wirtschaftliches Leben etwa stellen kann, eine Antwort weiß, sondern daß man sie zu lösen vermag". Delbrück tritt für eine Reform des juristischen Studienganges nach der Seite einer stärkeren staatswissenschaftlichen Erziehung ein und hält es vor allem notwendig, daß man grundsätzlich die Volkswirtschaft aus der philosophischen in die juristische Fakultät verlegt. Die Vereinigung ist bis jetzt durchgeführt in Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel und Münster. An 10 Universitäten besteht noch Zugehörigkeit zur philosophischen Fakultät, während an 4 Universitäten besondere staatswissenschaftliche Fakultäten bestehen.

Die Stellung der Staatswissenschaften im Studienplan der Techniker ist ähnlich der bei den Juristen, d. h. Volkswirtschaftslehre ist in der Prüfung oft Nebenfach, mitunter sogar obligatorisches Prüfungsfach, an manchen Hochschulen dagegen überhaupt nicht Prüfungsgegenstand. Vom Fehlen jeglicher wirtschaftswissenschaftlicher Vorlesungen im Rahmen der Hochschule bis zu zwei hauptamtlichen Dozenten mit Assistenten sind zahlreiche Abstufungen bei den Technischen Hochschulen, deren Dozenten naturgemäß die Materie anders behandeln müssen wie ihre Universitätskollegen. Da in Zukunft die Techniker in höherem Maße als bisher in Verwaltungsstellen einrücken werden, muß den dadurch entstehenden neuen Aufgaben bereits im Unterricht gebührend Rechnung getragen werden.

Im Jahre 1912 veranstaltete der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen eine Umfrage, betreffend weitere Ausgestaltung der Technischen Hochschulen. Hochschullehrer wie Vertreter der Praxis betonten, daß der wirtschaftswissenschaftliche Unterricht ganz auf die Bedürfnisse des Ingenieurs zugeschnitten werden müsse, nicht die Volkswirtschaftslehre, sondern die Privatwirtschaftslehre müsse den Kern des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts bilden. —

Für die nationalökonomischen Oberlehrer, d. h. diejenigen Oberlehrer, die in Zukunft an höheren Schulen Nationalökonomie lehren sollen — und hierbei möchte ich auch auf die Notwendigkeit des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts an den Lehrerseminarien hinweisen — werden neben den drei Hauptvorlesungen vor allem wirtschaftswissenschaftliche Übungen und Kolloquien in Frage kommen.

IV.

Es wäre dringend zu wünschen, daß die vom Verein für Sozialpolitik in dem obengenannten Werk zusammengestellten Gutachten ebenso wie die mehr oder weniger ausführlichen Gutachten der Fakultäten von den Kultusministerien gebührende Beachtung bei der Reform des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts fänden.

In weit höherem Maße als es bisher geschehen ist, sollten aber auch Praktiker aller Art befragt und ihre Erfahrungen nutzbar gemacht werden!

Reisegepäckversicherung.

Von Robert Bley, Seckenheim b. Mannheim.

Unternimmt der moderne Mensch eine längere Reise, so braucht er dazu eine Reihe von Bedarfs-

gegenständen für das tägliche Leben, die er in Form des Reisegepäcks mit sich führt. Die Eisenbahn hat für die Beförderung dieses Reisegepäcks eine besondere Einrichtung getroffen, die es ermöglicht, daß es mit demselben Zug befördert wird, mit dem der Reisende selbst fährt. Wir geben dazu unser Gepäck am Gepäckschalter auf und erhalten dagegen den Gepäckschein, gegen dessen Rückgabe uns am Bestimmungsort die aufgelieferten Stücke wieder ausgehändigt werden. Setzen wir nun den Fall, daß wir bei der Entgegennahme unseres Gepäcks die unangenehme Entdeckung machen müssen, daß ein Koffer unterwegs erbrochen und seines Inhaltes teilweise beraubt ist. Nehmen wir einmal an, es fehle uns daraus ein Anzug.

Nach § 75 der Eisenbahn-Verkehrsordnung haftet die Eisenbahn „für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, gewöhnliche Leckage, verursacht ist".

Auf Grund dieser Vorschrift verweigern wir die Annahme des betreffenden Koffers und verlangen Schadenersatz. Für den abhanden gekommenen Anzug müssen wir Ersatz haben. Dieser stellt sich heute im Durchschnitt auf 800—1000 M. Der gestohlene Anzug war gebraucht, hat aber immerhin noch einen Wert von 500 M gehabt. Nach § 80 der EVO. hat die Eisenbahn in Erfüllung ihrer Ersatzpflicht nur „den gemeinen Handelswert und in dessen Ermangelung den gemeinen Wert zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht bereits gezahlt ist". Nur wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn nachgewiesen werden kann, ist sie nach § 88 der EVO. zum Ersatz des vollen Schadens verpflichtet. Wir bekommen also in unserem Falle günstigenfalls 500 M vergütet und müssen den Mehrbetrag des uns entstandenen Schadens selbst tragen.

Zum Schutze vor derartigen Verlusten nehmen wir für die Folge eine Reisegepäckversicherung. Dafür gibt es vier Möglichkeiten, die wir gruppenweise wie nachstehend betrachten wollen.

I. Gruppe. Die einfachste Form der Reisegepäckversicherung ist die durch Versicherungsmarken, die bei der Aufgabe des Reisegepäcks am Gepäckschalter von dem Beamten gegen Entrichtung der Gebühr auf den Gepäckschein aufgeklebt werden. Bei dieser Art der Versicherung wird indessen lediglich die Haftpflicht der Eisenbahn gemäß § 75 EVO., wie sie vorstehend angeführt wurde, durch die Haftpflicht der Versicherungsgesellschaft ersetzt. Einen weitergehenden Versicherungsschutz, insbesondere gegen die Gefahr der Beschädigung infolge höherer Gewalt (Zusammenstöße, Brücken- oder Tunneleinsturz, Dammrutsche, Erdbeben, Feuer usw.) erlangen wir dadurch nicht. Der einzige Vorteil gegenüber der Haftpflicht der Eisenbahn besteht darin, daß man eine entsprechend hoch gemessene Versicherungssumme deckt und sich dadurch vor einem Schaden, wie er in dem vorstehend besprochenen Falle durch Minderersatz entsteht, sichert. Diese beschränkte Versicherung genügt dem geschäftskundigen Reisepublikum natürlich nicht, es wird vielmehr in den meisten Fällen weitergehende Deckung verlangen. Eine solche finden wir in der

II. Gruppe. Hier erstreckt sich die Versicherung auf alle Gefahren, welchen das Gepäck während des Transportes mit einem der üblichen Transportmittel durch Unfall des Transportmittels, durch höhere Gewalt oder durch Feuer, sowie dessen Löschung erleidet, einschließlich der Ein-, Aus- oder Umladung und etwaiger Lagerungen im Verlauf der Reise, ferner auf alle Gefahren während einer Einlagerung gegen Einlieferungsschein bei der Eisenbahn, Post oder Reederei, weiter auf Beraubung durch räuberischen Überfall, auf Einbruchdiebstahl und Feuer während des Aufenthalts im Hotel oder Privatlogis, und bei Seereisen auf die Gefahr der Beschädigung durch Seewasser, sowie etwaige gesetzmäßige Beiträge zur großen Haverei. Nicht gedeckt sind vor allem Schäden durch Aufruhr, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, unrichtige Deklaration, schlechte Verpackung, Verschulden des Versicherten oder seiner Leute, gewöhnlichen Bruch, Witterungseinflüsse und Eigenverderb. Ausgeschlossen von der Versicherung sind alle Gegenstände, die vom Versicherten auf dem Körper oder in den Kleidern getragen werden, ebenso Lebensmittel, unverschlossene Gepäckstücke, Wertsachen aller Art, sowie bares Geld, jedoch sind Schmucksachen bis zur Höchstgrenze von 5000 M, soweit sie unter besonderem Verschluß gehalten und nicht getragen werden, mitversichert.

Auch dieser bedeutend weitergehende Versicherungsschutz erwies sich bald als nicht ausreichend für die Bedürfnisse des reisenden Publikums, und um diesem Bedürfnisse entsprechen zu können, entstand die

III. Gruppe. Hier wird die Versicherung außer den in der II. Gruppe genannten Gefahren ausgedehnt auf Schäden durch gewöhnlichen Diebstahl (Entwendung von Handgepäck aus dem Coupénetz, auf dem Bahnsteig oder im Wartesaal, teilweise Beraubung eines Gepäckstückes durch Gebrauch von Nachschlüsseln, Unterschlagung von Gepäckstücken aller Art durch irgendwelche Träger oder Personen, die sich fälschlich für Bahnbedienstete ausgeben, Entwendung von Gepäckstücken von offenen Fuhrwerken oder Handkarren, Vernässung des Gepäcks trotz ordnungsgemäßer

Verpackung bei längerem Verweilen im Freien, böso- oder mutwillige Beschädigung durch Dritte, während sich die Gepäckstücke nicht in Gewahrsam der Beförderungsanstalt befinden. Auch bleiben die Ansprüche des Versicherten zu Recht bestehen, selbst wenn er es versäumt, innerhalb der gesetzlichen Frist einen etwa möglichen Regreß wahrzunehmen. Wir haben hier also eine reichlich weitgehende Deckung; trotzdem gibt es aber noch Schadensmöglichkeiten, gegen die wir ungeschützt sind. Man hat deshalb eine noch weitergehende Versicherung geschaffen, und damit kommen wir zur letzten und

IV. Gruppe. Hier sind außer den in Gruppe II und III genannten Gefahren mitversichert: das Außenrisiko, wenn z. B. der Reisende Bekleidungsstücke irgendwelcher Art in der Garderobe eines Lokals (eines Theaters usw.) aufbewahren läßt, oder wenn er Gegenstände, wie Wäsche, zur Reinigung oder Ausbesserung an ein Unternehmen gibt, ferner das Reisegepäckzubehör, z. B. Stöcke, Schirme, Damenhandtäschchen, Kameras und ähnliches, und endlich Beschädigungen des Gepäcks durch Zusammenstellen mit Gegenständen öligen, ätzenden oder feuergefährlichen Inhalts. Kurzum, hier ist so ziemlich jede Gefahrmöglichkeit in die Versicherung eingeschlossen.

Die Versicherungsbedingungen allgemeiner Art sind bei allen vier Gruppen im wesentlichen die gleichen. Zunächst muß der Reisende das gesamte auf der betreffenden Reise mitgeführte Gepäck, und zwar sowohl sein eigenes, als auch das etwa mitreisender Familienmitglieder oder Bediensteter versichern; er darf also nicht nur besonders gefährdete Gepäckstücke versichern und die andern unversichert lassen, da die Gesellschaften in den weniger gefährdeten Gepäckstücken für die anderen einen gewissen Ausgleich finden. Versicherungswert ist stets der Betrag, der erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art wieder anschaffen zu können. Ist die Versicherungssumme niedriger wie dieser Versicherungswert, so haftet die Gesellschaft nur verhältnismäßig. Die Prämie ist im voraus bar zu bezahlen und die Versicherung tritt erst dann in Kraft, wenn sie bezahlt ist. Ist ein Versicherungsfall eingetreten, so hat der Versicherte unverzüglich der nächstgelegenen Vertretung oder der Direktion der Versicherungsgesellschaft auf schnellstem Wege Mitteilung zu machen und deren Weisungen einzuholen. Inzwischen hat er aber einen etwa möglichen Rückgriff („Regreß") auf Dritte, z. B. Eisenbahn, Post usw. unverzüglich in die Wege zu leiten und im eigenen Namen durchzuführen. In der Regel verlangt die Gesellschaft, daß dieser Rückgriff zunächst erfolgt, und erst wenn er ohne Erfolg bleibt oder nicht zur vollen Befriedigung des Versicherten führt, ihre Ersatzpflicht in Anspruch genommen wird. Nur ausnahmsweise übernimmt die Gesellschaft den Schaden sofort und macht ihrerseits den verantwortlichen Dritten haftbar. Im übrigen sind Schäden binnen Monatsfrist, nachdem die Höhe und die Zahlungspflicht der Gesellschaft festgestellt sind, gegen Quittung bar und ohne Abzug zu bezahlen. Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten verursacht worden sind, gehen selbstverständlich nicht zu Lasten der Versicherung; ebenso haftet die Gesellschaft nicht, wenn der Versicherte vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht, oder Urkunden oder Schadensbelege fälscht. Etwaige Streitfälle können jeweils gerichtlich nur an dem Sitz der Direktion der Gesellschaft ausgetragen werden.

Die Prämie ist sehr verschieden. Auch innerhalb der einzelnen Gruppen schwanken die Sätze sehr stark. Mit Ausnahme der Gruppe I, bei der es sich um einen gewissermaßen amtlichen Tarif handelt, gelten daher die nachstehenden Sätze nur ungefähr.

Gruppe I. Hier werden die Prämien nach der Entfernung berechnet. Es kostet die Versicherung für eine Reise über eine Strecke von:

1 bis 150 km	. . .	M 1.50		
151 „ 400 „	. . .	„ 3.—		
401 „ 700 „	. . .	„ 4.50	}	‰
701 „ 1200 „	. . .	„ 6.—		
1201 und darüber	. . .	„ 9.—		

Gruppe II. Hier werden die Prämien nach der Zeit, ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Entfernung berechnet, und zwar für 12 Monate durchschnittlich 3 %.

Gruppe III. Für 60 Tage durchschnittlich 1½ %, für 12 Monate 2½ %.

Gruppe IV. Für 12 Monate 3—4% und 12% von dem Werte des Reisegepäckzubehörs.

Die zurzeit außerordentlich schwere Gefahr des Diebstahls und Abhandenkommens war die Ursache, daß die Prämien heute ungefähr auf das Zwei- bis Dreifache der in der Vorkriegszeit üblich gewesenen Sätze erhöht werden mußten. Die Erhöhung ist indessen noch nicht zum Stillstand gekommen und ein weiteres Anziehen der Prämien gar nicht zu vermeiden. Die vorstehend angeführten Prämiensätze entsprechen dem Stand von Mitte April dieses Jahres (1920).

Neue Aufgaben der Privatwirtschaftslehre.

Von Alfred Lutz, Zweibrücken.

Die Umwälzungen auf allen Gebieten haben das Interesse aller den wirtschaftlichen Problemen zugewandt, Lücken und Unvollkommenheiten unserer bisherigen Anschauungen über das Wirtschaftsleben aufgedeckt. Daher ist es vielleicht nicht unangebracht, an dieser Stelle, an der schon früher Fragen methodischer Natur erörtert wurden, wieder einmal den Blick von dem Kleinkram des Tages hinweg auf grundsätzliche Fragen der Handelswissenschaften hinzulenken.

Junge Wissenschaften pflegen sich durch Absplitterung von älteren zu bilden. Bei der Privat-

wirtschaftslehre lag der Fall anders. Sie ist entstanden aus den Bedürfnissen der kaufmännischen Praxis und verdankt ihr auch heute noch den Forschungsstoff. Ihre Teilgebiete segeln auch heute noch unter dem Namen einer Kunstlehre (Betriebslehre), und in der Literatur tritt dieser Charakter immer wieder hervor oder schimmert wenigstens durch. Als mit der Zeit ihr wissenschaftlicher Charakter mehr und mehr betont wurde, war ein Zusammenstoß mit der älteren Volkswirtschaftslehre unvermeidlich. Denn auch diese befaßt sich mit dem Wirtschaftsleben, und ebenso wie diese häufig auf die einzelwirtschaftlichen Erscheinungen zurückgehen muß, so kann auch die Privatwirtschaftslehre nicht darauf verzichten, allgemeine Zusammenhänge der Einzelwirtschaften untereinander herzustellen. So ist die Handelswissenschaft das Kind der kaufmännischen Praxis und der Volkswirtschaftslehre.

I. Verhältnis von Einzel- und Volkswirtschaft. Niemand läßt sich gern aus seinen wohlerworbenen Rechten verdrängen und auch die Volkswirtschaftslehre hat die junge Schwester mit scheelen Augen angesehen, so daß die Abgrenzung der beiderseitigen Forschungsfelder immer schwieriger wurde. (Vgl. die Aufsätze hierüber in dieser Zeitschrift.) Daneben wurden Stimmen laut, die den selbständigen Charakter der Privatwirtschaftslehre überhaupt leugneten und ihre Einbeziehung in die Nationalökonomie forderten. Mit gewissen Vorbehalten scheint mir diese Verschmelzung unter den heutigen Verhältnissen auch tatsächlich unumgänglich.

Statt Verschmelzung wäre vielleicht richtiger zu sagen: Unterstellung beider Wissenschaften unter den Oberbegriff der „Gesamtwirtschaft", der beide wie mit einer eisernen Klammer umspannt. Diese Zusammenfassung ist heute noch nicht so durchgeführt, wie es der Aufgabenbestimmung einer alle Erscheinungen umfassenden Wirtschaftswissenschaft entspricht. Besonders die Nationalökonomie geht häufig immer noch ihre eigenen Wege, ohne sich um die Resultate privatwirtschaftlicher Forschungsarbeit viel zu kümmern, während man der Handelswissenschaft den Vorwurf vielleicht weniger machen kann. Die Stellung beider in der Gesamtwirtschaft ist so, daß sie hintereinandergeschaltet sind: Die Volkswirtschaftslehre ist die Fortführung der einzelwirtschaftlichen Erscheinungen in die großen Zusammenhänge hinein, und die Privatwirtschaftslehre die Zurückführung der allgemeinen Erscheinungen auf ihre Elemente.

Die Gemeinsamkeit beider Wissenszweige wird gewährleistet durch die Gleichheit des Objekts, der Methode und der praktischen Anwendung.

a) Das Objekt beider bildet die Wirtschaft des Menschen, die aus einer Summe besonders gearteter Handlungen und der dadurch hervorgebrachten Veränderungen in der Außenwelt besteht. Diese Handlungen bilden aber nicht ein wüstes Durcheinander, sondern sind aufeinander abgestimmt, bilden ein System. Dieses wiederum ist so beschaffen, daß eine Summe von Handlungen und deren Auswirkungen zu einer im Gleichgewicht der Kräfte befindlichen Einheit erster Ordnung verknüpft ist, und daß erst diese, selber schon zusammengesetzten Einheiten wieder miteinander in Verbindung treten und auf ähnliche Weise eine Einheit erster Ordnung, aber höheren Ranges bilden. Der Aufbau der Gesamtwirtschaft hat Ähnlichkeit mit dem der organischen Welt und dieser organische Charakter der Wirtschaft ist es, welcher zur gemeinsamen Betrachtung aller wirtschaftlichen Vorgänge unter gleichem Gesichtspunkt zwingt.

Die Wirtschaft besteht also aus zwei Einheiten erster Ordnung, einer Untereinheit, der Einzelwirtschaft, und einer Obereinheit, der Volkswirtschaft. Zwischen Einzel- und Volkswirtschaft schieben sich aber andere, weniger deutlich abgegrenzte Gebilde ein, welche bei aller unbestreitbaren Abgrenzung doch nicht in dem Maße den Charakter einer besonderen organischen Einheit besitzen, wie Einzel- und Volkswirtschaft, die mehr einem mechanischen Kräftesystem gleichen als einem organischen Gebilde. Das sind z. B. die Städte- und Länderwirtschaft. Ich nenne sie Einheiten zweiter Ordnung. Ebenso bauen sich auch auf den Volkswirtschaften der verschiedenen Reiche wieder übervolkswirtschaftliche Körper zweiter Ordnung auf, das sind z. B. die Weltwirtschaft, die Wirtschaft Mittel- und ganz Europas usw. Das Vorhandensein solcher Gebilde lehrt heute ein Blick in die Tagespresse, ebenso aber auch ihre Bedeutung und unsere mangelhafte Kenntnis auf diesem Gebiet. Die Volkswirtschaft ist nur eine, wenn auch die wichtigste Einheit höheren Grades, die sich auf den Einzelwirtschaften aufbaut. Es geht nicht mehr an, die Wirtschaftseinheit, welche eine Großstadt, eine Provinz oder ein Staatenbund bildet, zu übersehen oder sie nebensächlich zu behandeln. Neben der Betrachtung der Volkswirtschaft muß eine solche der anderen Gebilde vorgenommen werden.

Will man den Vergleich mit einem organischen Körper weiterspinnen, so kann man sagen, daß die Einzelwirtschaften die Zellen, die Volkswirtschaft aber den ganzen Körper eines Tieres darstellt. Dagegen wären die Einheiten zweiter Ordnung etwa dem Atmungs-, Seh- usw. Apparat parallel zu stellen. Die übervolkswirtschaftlichen Gebilde dagegen entsprächen der gesamten Art, Gattung usw.

Statt dieser Einteilung der Untersuchungsobjekte nach selbständigen Einheiten können auch unselbständige Einheiten zum Forschungsobjekt gemacht werden. Das wäre beim tierischen Körper etwa die Muskulatur, das Gefäßsystem usw., im Wirtschaftskörper etwa Teile der Verkehrslehre. Auch die Landwirtschaft, als Einheit gedacht, eignet sich zu gesonderter Betrachtung. Soweit diese alle die

Landwirtschaft berührenden Erscheinungen umfaßt, ist sie heute mehr denn je vonnöten; auch die Organisationen der verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen fordern deren gesonderte Betrachtung heute ganz besonders dringlich heraus. Ohne genaueste Kenntnis des Wirtschaftsbereiches, dem sie angehören, verlieren diese Verbände gar zu leicht den Boden unter den Füssen.

Vom rein Logischen zum Praktischen fortschreitend, sei hier nur auf einige, die Einheit besonders beweisende Erscheinungen aufmerksam gemacht:

Mit dem Angebot-Nachfragemechanismus hat sich bisher fast ausschließlich die Volkswirtschaftslehre befaßt, indem sie aus einem vorgestellten Angebot-Nachfrageverhältnis durch Abstraktion von der Wirklichkeit zu allgemein gültigen Ergebnissen zu gelangen suchte. Nun vollzieht sich aber die Ausbildung des Preises bei freier Konkurrenz nicht in Vorstellungen, sondern in konkreten Verhältnissen durch Gegenübertreten der Einzelwirtschaften, und ihre Betrachtung muß daher der Privatwirtschaftslehre überlassen bleiben. Ferner: Die Größe eines Unternehmens ist bestimmt durch Größe des Umsatzes und Verlauf der Unkostenkurve. Gerade hier muß der Handelswissenschaftler mit seinem methodischen Rüstzeug, den buchführungstechnischen Kenntnissen, eingreifen, um das schematische Gerüst des Nationalökonomen mit dem Blut und Fleisch des lebendigen Organismus zu füllen. Daß die Einzelwirtschaftslehre bisher aus Ehrfurcht vor der älteren Schwester diese Aufgaben vernachlässigt hat, ist noch kein Beweis für die grundsätzliche Zuteilung derselben zur Volkswirtschaftslehre. Man kann vielleicht die Vorteile einzelwirtschaftlicher Untersuchungen auf diesen Gebieten am kürzesten mit Wundt so ausdrücken, daß an die Stelle der mittelbaren (volkswirtschaftlichen) Erfahrung die unmittelbare (einzelwirtschaftliche — psychologische) Erfahrung treten müsse.

Diejenige Erscheinung, welche die Einspannung aller wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen unter einen Oberbegriff so überaus wichtig erscheinen läßt, ist aber das Wertproblem, das heute wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt ist. Mit einem Ertrags-, Herstellungs-, Gebrauchs- usw. Wert arbeitet der Volkswirtschaftler, Kaufmann und Finanzwirtschaftler. Nun ist Wert eine Erscheinung, die sich bildet teils durch psychologische Vorgänge im einzelnen Wirtschafter, teils durch das Zusammenwirken einer Reihe von wirtschaftenden Personen; ebenso äußert sich die Wertbildung sowohl im kleinen wie im großen. Bisher wurde die Wertlehre als Domäne der Volkswirtschaftslehre angesehen, meines Erachtens nicht zu ihrem Vorteil. Manche Schiefheiten hätten vermieden werden können, wenn sich die Einzelwirtschaftsforschung mit ihrer besseren psychologischen Schulung an der Lösung der Frage beteiligt hätte.

b) Die Methoden der Erforschung der Gesamt- und Einzelwirtschaft gleichen sich immer mehr an. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei hier nur auf zwei Vorgänge verwiesen: Die Statistik, ursprünglich eine rein volkswirtschaftliche Teildisziplin, findet in der Handelswissenschaft mehr und mehr Eingang. Weiter läßt sich beobachten, wie die Finanzwissenschaft allmählich gezwungen wird, ihren Untersuchungen über die Wirkung der Steuern den Aufbau der Unternehmungen aus Wertmassen buchführungstechnisch zu analysieren in derselben Art, wie sie in der Handelswissenschaft (und -praxis) üblich ist.

c) Noch mehr fällt vielleicht ins Gewicht die praktische Auswertung wirtschaftswissenschaftlicher Ergebnisse. Der Wirtschaftler muß heute mehr denn je in allen Sätteln reiten können. Der Steuerfachmann muß Bilanzkenntnisse besitzen, der Bilanztechniker Steuerkenntnisse; der volkswirtschaftliche Berater muß Monatsbilanzen bearbeiten und Arbeiterfragen erledigen können; der Syndikus eines Verbandes muß mit den Verhältnissen der Unternehmungen ebenso vertraut sein wie mit Preisen auf dem Weltmarkt. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn die Berufsorganisation der deutschen Volkswirte, der Deutsche volkswirtschaftliche Verband, den Wunsch nach umfassenderer Ausbildung der Volkswirte verschiedentlich zum Ausdruck gebracht hat. (Siehe die Mitteilungen dieses Verbandes.)

Gegen die einheitliche Auffassung der Wirtschaftswissenschaft höre ich drei Einwände:

a) Um an das vorige anzuknüpfen: Man wird sagen, daß heute schon diese Verbindung der Teilwissenschaften für den Studierenden möglich ist, nachdem an den Handelshochschulen Volks- und Privatwirtschaftslehre nebeneinander gelehrt werden. Dagegen ist zu erwidern, daß allerdings diese modernen Anstalten, mit weitem Blick den Zusammenhang der Dinge erfassend, auch der Nationalökonomie eine Pflegestätte geschaffen haben, daß aber an den Universitäten infolge des dort herrschenden Beharrungsvermögens die einzelwirtschaftliche Ausbildung vielfach zu kurz kommt. Deswegen soll der Verschmelzung der Handelshochschulen mit den Universitäten noch nicht das Wort geredet werden, aber die Einfügung der Privatwirtschaftslehre in den Lehrplan der Universitäten wird sich nicht mehr umgehen lassen.

b) Man wird ferner einwenden, daß die einheitliche wissenschaftliche Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen mit der Arbeitsteilung auf den Hochschulen nichts zu tun hat. Das ist richtig, wenn auch nach dem eben Gesagten wenig wahrscheinlich. Denn die Erfahrung zeigt, daß die beiden Hauptgruppen der Wirtschaftswissenschaft, Volks- und Privatwirtschaftslehre, auch bei ihren Arbeiten getrennt marschieren und getrennt schlagen, abgesehen vielleicht von einigen wenigen Arbeiten über das kaufmännische Verkehrswesen. Es fehlt fast immer der

einheitliche Gesichtspunkt, die Anknüpfung der Forschungsresultate an die Nachbarwissenschaft. Besonders beim Wertproblem habe ich das immer störend empfunden.

Übrigens hat dieses Auseinanderarbeiten auch für die Hochschulbesucher einen schweren Nachteil: Hat zufällig der Volkswirtschaftler eine andere Auffassung vom Wirtschaftsleben als der Vertreter der Handelswissenschaften, so mag der junge Student sehen, wie er beide Lehrmeinungen zusammenbringt, wenn er es nicht etwa vorzieht, auf eine einheitliche Auffassung überhaupt zu verzichten. Man denke nur an die Auffassung der kapitalistischen Wirtschaft, der Arbeiterfragen und ganz besonders an das Betriebsrätegesetz.

c) Endlich wird man die Möglichkeit einer derartigen Verbindung bezweifeln, weil sie die Kraft eines Menschen überschreiten würde. Naturgemäß kann nicht jeder Nationalökonom zugleich Handelswissenschaftler sein; dazu sind die Disziplinen denn doch zu verschiedenartig, wohl aber kann das beiden Gemeinsame in einer Sonderdisziplin der allgemeinen (theoretischen) Wirtschaftslehre vereinigt werden. Diese hätte etwa das Gebiet der jetzigen theoretischen Volkswirtschaftslehre, sofern sie sich auf die sog. reine Ökonomik beschränkt, und das der sog. allgemeinen Handelsbetriebslehre zu umfassen, soweit diese von den Einzelheiten des Wirtschaftslebens absieht. Also: Aufbau der Unternehmungen aus den Wertmassen, Umsatz, Größe der Unternehmungen, ihre Rechtsform, Verhältnis von Kapital und Arbeit, Geld, Kredit, Preis, Wert, Markt usw. Der Anfang ist bekanntlich von Nicklisch gemacht, aber es fehlt der systematische Weiterbau durch andere. Diese Aufgabe halte ich für geboten durch die Zeitverhältnisse.

II. Einteilung der Einzelwirtschaften. Die Einzelwirtschaften sind diejenigen Wirtschaftsgebilde, auf denen sich der volkswirtschaftliche Organismus aufbaut. Welche sind das?

a) Geht man den Lehrplan der Handelshochschulen durch, so findet man, entsprechend ihrem Entwicklungsgang, Betriebslehre des Großhandels, der industriellen, Bank- und Versicherungsunternehmung. Eine Rarität dagegen ist die Betriebslehre des Detailhandels. Gehört aber dieser vielleicht weniger zu den Einzelwirtschaften oder sind die Probleme hier alle schon gelöst? Jeder Kenner des Detailhandels wird das entschieden verneinen [1]). Hinter dem anscheinend ewigen Einerlei von Ein- und Verkauf verbergen sich die wichtigsten Fragen des Wirtschaftslebens, wie Bewertung der Güter durch die Käufer, zeitlicher Rhythmus des Verbrauchs, Wirkung der Werbemittel, Organisationsfragen u. a. Sie alle lassen sich gerade beim Detailhandel am besten studieren, eben weil hier die Verhältnisse durchsichtiger sind als bei anderen Unternehmungen, weil es der Detaillist nur mit letzten Abnehmern zu tun hat. Unbegreiflicherweise wird aber gerade dieser Wirtschaftsform kaum Beachtung geschenkt, weder im Lehrplan der Hochschulen noch in der Literatur. Rechnet man noch hinzu, daß das Problem der Verteilung der Güter in die letzte Hand heute besonders brennend geworden ist, daß sich der Detailhandel in zunehmendem Maße organisiert und zu einer wirtschaftlichen Macht ersten Ranges zu werden verspricht, so muß die Einfügung der Detailhandelsforschung in die Einzelwirtschaftslehre zum festen Programm der Wissenschaft werden.

b) Der Elemente der Gesamtwirtschaft gibt es aber noch mehr. Da ist zunächst die Land- und Forstwirtschaft. Machen wir uns einmal los von der hergebrachten Einteilung der Wissenschaften, die sich zum guten Teil auf die historische Entwicklung der sie pflegenden Hochschulen stützt. Ist oben der Umfang der Gesamtwirtschaft richtig bestimmt, so verlangt die Logik auch die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft. Der schwere Fehler der Vergangenheit, die landwirtschaftliche Betriebslehre im Sinne einer Einzelwirtschaftslehre der landwirtschaftlichen Produktion als ein Sondergebiet der Landwirte zu betrachten und sich in der Nationalökonomie auf die allgemeinsten Beziehungen zu beschränken, hat sich bitter gerächt. Verwaltungsbeamte und Kaufleute, Volks- und Handelswissenschaftler stehen in der Regel den Kalkulationen der Bauernschaft hilflos gegenüber. Dabei ist die Magenfrage die Frage seit beinahe 5 Jahren und wird es mindestens so lange noch bleiben, und doch kann sich der Privatwirtschaftler darüber kein Urteil bilden, geschweige denn aktiv eingreifen. Das ist die Folge der geflissentlichen Nichtberücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Das muß schleunigst nachgeholt werden.

Ein Vorurteil wäre es, zu glauben, der Mangel agrikulturtechnischer Kenntnisse der Nichtlandwirte verhindere das Eindringen in die landwirtschaftliche Betriebslehre. Mit demselben, oder noch größerem Recht könnte man die Erforschung der industriellen Wirtschaft dem Wirtschaftswissenschaftler versagen. Natürlich kommt man ohne einige technische Grundbegriffe nicht aus, aber sie sind nicht schwerer zu erlernen als diejenigen der industriellen Technik. Gehört etwa ein größeres Maß von Wissen dazu, den Kostenwert der Kartoffeln als den einer Gleichstromdynamomaschine zu beurteilen? Weiter: Der ganze Einwand beruht auf der Verkennung des besonderen Charakters der Wirtschaftswissenschaft. Sie hat es mit Vermögen, Preis, Kapital, Aufwand und Ertrag usw. zu tun, lauter Begriffe, die in die Wissenskategorie des Wertes fallen. Der Wirtschaftler entkleidet die Dinge ihres besonderen Charakters als Naturobjekte und hüllt sie in den Wertmantel, bildet sie gleichsam auf einer Wertebene ab. Nur insoweit sie sich dorthin projizieren lassen, fallen sie in das Forschungsgebiet der Wirtschaftswissenschaft. Bei

[1]) Vgl. Alfred Lutz: „Der Detailhandel im Lehrplan der Handelshochschule", Der Konfektionär Nr. 53, 1920.

dieser Betrachtungsweise sind dem Eindringen in die Landwirtschaft keine engeren Grenzen gezogen als bei der Fabrikwirtschaft. Ich möchte sogar behaupten, daß man bei nicht voreingenommenem Urteilen unmöglich zugleich die Einfügung der industriellen und Ausschließung der landwirtschaftlichen Betriebslehre in den Plan der einzelwirtschaftlichen Ausbildung befürworten kann. Nicht zu vergessen ist dabei, daß auch die Landwirtschaft von einem Kranze reiner Verkehrstechnik umsäumt ist, deren Kenntnis der mit dem Bauern arbeitende Kaufmann nicht ohne Schaden entraten kann. Auch dafür bietet die heutige Zeit Beispiele genug.

c) Ein weiteres Aschenbrödel unter den Einzelwirtschaften ist die Erforschung der Staats- und Genossenschaftsbetriebe jeder Art. Zwar findet das Genossenschaftswesen in einem besonderen, sich mehr und mehr ausbauenden Wissenszweige reiche Pflege. Das ist gut und löblich, aber es fehlt immer noch die vergleichende Betrachtung der genossenschaftlichen und Privatbetriebe. Es müssen die genossenschaftlichen Betriebe nicht nur als solche, sondern auch als Unternehmungsformen besonderer Art, als Formen des Detailhandels usw. dargestellt werden. Noch mehr gilt das von Staatsbetrieben. Bei der oben skizzierten Abgrenzung des Begriffes der Gesamtwirtschaft würden ohne weiteres auch die gemeinwirtschaftlichen Betriebe unter das Arbeitsgebiet der Einzelwirtschaftslehre fallen. Es bestehen zwar Unterschiede gegenüber der Betriebsweise der kapitalistischen Unternehmungen, herrührend aus der geänderten Betriebsabsicht. Aber gerade diese Unterschiede machen die Untersuchung gemeinwirtschaftlicher Betriebe besonders wertvoll. Welche der Eigentümlichkeiten der Staatsbetriebe sind auf Rechnung der veränderten Produktionsabsicht, oder der anderen Vorbildung der Produktionsleiter, welche auf Rechnung der Rechnungsführung zu setzen? Das sind doch alles Fragen, die jetzt im Blickpunkt aller stehen. An tiefschürfenden Forschungen darüber aber fehlt es noch sehr. Gemeinplätze finden sich zwar in jedem Lehrbuch der Nationalökonomie, aber exakte zahlenmäßige Untersuchungen vorzunehmen, wäre Sache der Einzelwirtschaftslehre. Die Beschränkung auf kapitalistische Betriebsformen bedeutete geradezu das Todesurteil für die Handelswissenschaften, wenn, was nicht anzunehmen ist, mit der Sozialisierung der gesamten Wirtschaft ernst gemacht würde. Dann ginge ihnen einfach eines Tages der Stoff aus, ein grotesker Gedanke!

Die bisherigen Ausführungen wären unvollständig, würden sie nicht auch noch auf das Stiefkind der Einzelwirtschaftslehre, die Hauswirtschaft eingehen. Darunter meine ich die Gesamtheit aller Vorgänge und Tatsachen, aus denen sich die Wirtschaft des Verbrauchers zusammensetzt. Stiefkind ist eigentlich noch zuviel gesagt, sie ist mehr ein Embryo, erzeugt von den verschiedensten Vätern. Die Statistik hat zur Kenntnis der Hauswirtschaft beigetragen, der Jurist steuert Familien- und Erbrecht bei, die Volkswirtschaftslehre redet von Einkommen und Verbrauch, in der privatwirtschaftlichen Literatur ist von hauswirtschaftlicher Buchführung die Sprache und die Soziologie gibt Auskunft über die Entstehung der Familie. Heute ist sie überhaupt noch keine Wissenschaft oder noch kein besonderer Wissenszweig, denn sonst müßte sie allen bekannt sein. Aber wenn man unter Wissenschaft die Summe von Kenntnissen der hauswirtschaftlichen Einrichtungen und Vorgänge versteht, ist sie so alt wie die Familie; jeder gute Hausvater muß sie beherrschen. Daher handelt es sich eigentlich nur darum, das bisher zusammenhanglose und zerstreute Wissen zu einem abgerundeten, wohlgeordneten Ganzen unter einheitlichem Gesichtspunkt zu erheben. Als Schwesterdisziplin der übrigen Einzelwirtschaftslehren halte ich sie heute für unumgänglich aus folgenden Gründen:

a) Ihre Schaffung ist eine logische Folgerung aus der oben angegebenen Abgrenzung des Gebietes der Gesamtwirtschaft. Hauswirtschaft ist ebenso Einzelwirtschaft wie die Wirtschaft einer Unternehmung. Sie bildet das Korrelat zu den Erwerbswirtschaften, deren Wesen erst durch Vergleich mit ihr restlos ergründet werden kann.

b) Das oben über die Detailhandelsforschung Gesagte gilt von ihr in erhöhtem Maße. Bewertung der Güter, Fragen des Verhältnisses von Arbeitsleistung und Einkommen, Entlöhnungsmethoden, Wirkung der Werbemittel, Verhalten des einzelnen zu Preiserhöhungen usw. können hier eine ungeahnte Vertiefung erfahren. Als Verbrauchswirtschaft geht sie teilweise parallel der Finanzwirtschaft, die es mit dem Verbrauch des Staates zu tun hat, als Einzelwirtschaft parallel zu den sonstigen Privatwirtschaftslehren.

c) Wegen des grundsätzlichen Strebens der Wissenschaft, an keiner Erscheinung von Bedeutung vorbeizugehen, auch an der Hauswirtschaft nicht. Dazu genügt es aber nicht, daß die verschiedensten Disziplinen im Vorübergehen daran naschen; die Tatsache, daß wir es mit einem einheitlichen, selbständigen sozialen Gebilde zu tun haben, erheischt auch die Betrachtung als Selbstzweck unter einem Gesichtspunkt.

d) Sie hat eminente praktische Bedeutung, über die eigentlich kein Wort weiter zu verlieren ist, besonders nicht in der Not der heutigen Zeit. Steuerbelastungen und Preiserhöhungen zwingen zur wirtschaftlichsten Verwendung des Einkommens, Fragen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zwecks Einkommensvermehrung oder zwecks billigen Einkaufs bewegen alle. Ortsklasseneinteilung und Familienrechtsreform sind an der Tagesordnung, so daß es Wunder nimmt, daß sie nicht schon geschaffen ist. Hier liegt ein

unbebautes und fruchtbares Feld wissenschaftlicher Arbeit vor, deren Resultate der Teilnahme aller Bevölkerungsschichten begegnen würde. Daher brauchte sie auch wegen des Materials nicht in Verlegenheit zu kommen. Gewerkschaften und Verbraucherorganisationen könnten die Bausteine herbeischaffen.

Es ist kein stichhaltiger Einwand, daß etwa die Beherrschung der hauswirtschaftlichen Vorgänge durch den Gebrauchswert ihr ein anderes Gepräge geben würden. Einmal spielt ja der Gebrauchswert nur eine interne Rolle, den Verkehr mit der Außenwelt vermittelt der Tauschwert. Sodann sind die unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten, auf die u. a. Schnapper-Arndt hingewiesen hat, nicht unüberwindlich. Auch die Nationalökonomie hatte bei ihrer Entstehung nur höchst mangelhafte Kenntnisse vom Wert, und endlich sind es ja nicht ausschließlich Wertprobleme, aus denen sich die hauswirtschaftlichen Fragen zusammensetzen.

Für das gegebene Forschungsinstitut für die neue Wissenschaft halte ich die Handelshochschule als Vertreter der Einzelwirtschaftslehre, aber auch die Universitäten könnten ihre Pflege übernehmen. Die Hauptschwierigkeit liegt vielleicht in dem bewußten oder unabsichtlichen Hineintragen parteipolitischer Meinungen in die Wissenschaft, sobald sie einmal an die Öffentlichkeit treten würde.

III. Vergleichende kausale Behandlung. Welches sind nun aber die Aufgaben der Einzelwirtschaftslehre bei der Betrachtung der eben angeführten Wirtschaftsgebilde erster Ordnung (Untereinheiten)? Nach Aristoteles ist die Wissenschaft die Lehre vom Allgemeinen, daher hat die allgemeine Betrachtung den Vorzug vor der speziellen, wenn letztere auch jener zeitlich vorausgehen muß. Im Bereich der Einzelwirtschaftslehre muß daher als erste Aufgabe die vergleichende Betrachtung der verschiedenen einzelwirtschaftlichen Gebilde angesprochen werden. Das Programm muß lauten: Darlegung des Gemeinsamen, Hervorhebung des Verschiedenen. Diese Vergleichung läßt sich durchführen, weil eben alle Erscheinungen nur von ihrer wirtschaftlichen Seite her angesehen werden, alle auf die Wertebene abgebildet werden — selbstredend nur in großen Zügen, nicht über das Gedächtnis- und Bewußtseinsfeld hinaus. Allgemeine Erscheinungen sind etwa: Umsatz, Aufbau der Unternehmungen, ihre Größe, zeitlicher Rhythmus des Geschehens, das Abgestimmtsein der Gebilde aufeinander usw. Die Aufgabe würde sich vielleicht am besten an die oben skizzierte Darlegung der Gesamtwirtschaft als deren zweiter Teil anschließen. Darauf ist der Forschungskreis enger zu ziehen, vergleichende Darstellung der einzelnen mehr oder weniger selbständigen Einheiten, der Landwirtschaft, des Detailhandels usw., Aufgaben, die für das Gebiet des Großhandels, des Fabrik-, Bank- und Versicherungswesens schon ihrer Lösung nähergeführt sind. Auch die Literatur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebslehre befindet sich auf diesem Wege. Was den Darstellungen aber meist noch fehlt, das ist die kausale Betrachtungsweise. Die Abhängigkeit der Erscheinungen im Gesellschaftsleben voneinander und von äußeren Verhältnissen tritt nur zutage, wenn man ähnliche, aber doch abweichende Erscheinungen nebeneinander stellt. Daher ist die vergleichende Einzelwirtschaftslehre die Voraussetzung der kausalen Behandlung der einzelwirtschaftlichen Erscheinungen. Als Vorbild bei dieser Aufgabe kann etwa die moderne Länderkunde dienen. Auch sie entnimmt ihren Stoff den verschiedensten Zweigen des menschlichen Wissens, der Geologie so gut wie der Geschichte, der Physik wie der Anthropologie, aber der Standpunkt des Geographen ist ein anderer als der dieser Wissenschaften, die besondere Auffassung der Erdräume als Landschaften im Sinne Hettners ermöglicht und verlangt die spezifisch geographische Betrachtung der an sich heterogenen Wissenszweige und deren vergleichende Beobachtung. Dem rein Geographischen entspricht in unserem Falle das rein Wirtschaftliche.

Der Kreis des Beobachtungsfeldes kann beliebig enger und weiter gezogen werden, der größte Kreis wäre dann die Weltwirtschaft, der kleinste die einzelwirtschaftliche Monographie.

Zum Schluß möchte ich noch einmal kurz den

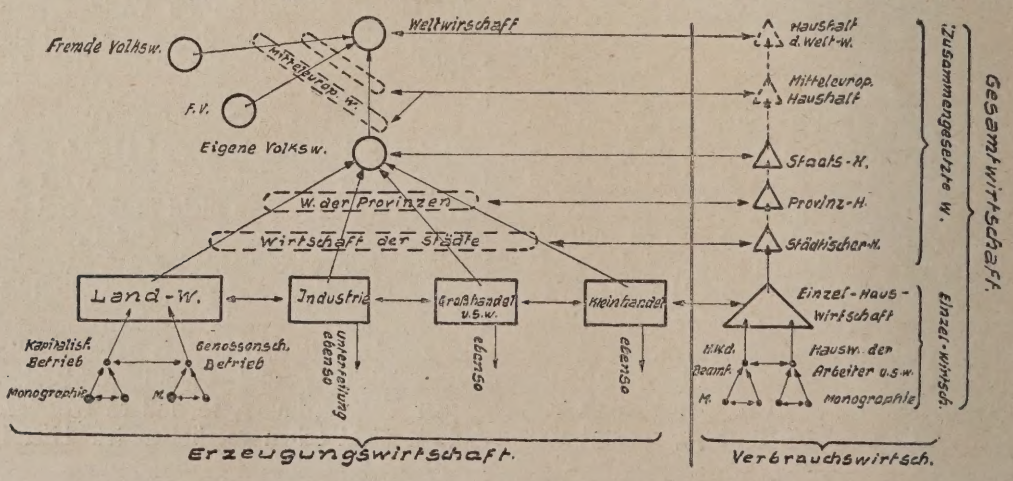

Zweck meiner Ausführungen zusammenfassen. Es sollte dargelegt werden:

a) Daß das gesamte Wirtschaftsleben eine Einheit bildet, die sich wieder in Teileinheiten auflöst, und daß die wissenschaftliche Erfassung wirtschaftlicher Erscheinungen nur unter Wahrung eines einheitlichen Gesichtspunktes möglich ist. Den Aufbau soll das vorstehende Schema zeigen, es soll gleichzeitig dazu dienen, Lücken der bisherigen wirtschaftlichen Forschungsarbeit aufzudecken, wie es das System des Mendelejeff für die chemischen Elemente getan hat.

b) Daß einzelne Wissenszweige, die sich bisher nur als Ansätze zur Füllung dieser Lücken ansprechen lassen, bewußt und grundsätzlich in das Wissenschaftssystem einbezogen werden müssen. (Detailhandel, Landwirtschaft.)

c) Daß die Einführung der Hauswirtschaftslehre als Sonderdisziplin dringend geboten ist.

d) Daß die gemeinwirtschaftlichen Betriebe nicht nur als solche, sondern auch als Gegenstück zu den kapitalistischen Betriebsformen einen Platz in der Einzelwirtschaftslehre erhalten müssen.

e) Daß der vergleichenden und damit kausalen Betrachtungsweise mehr als bisher, besonders in der Einzelwirtschaftslehre, Beachtung geschenkt werden muß.

f) Daß diese Aufgabenstellung sowohl dem abstrakt-logischen Schema der Gesamtwirtschaft als auch der Not der heutigen Zeit entspricht.

Reform des Patentrechts.

Von Margit Schimek, Charlottenburg.

Die Umstellung der deutschen Wirtschaft von einer Kriegs- in eine Friedenswirtschaft hat seit einem Jahre begonnen. Auf allen Gebieten machen sich Bestrebungen geltend, die darniederliegende deutsche Industrie zu heben, um sie wieder zu einem so wichtigen Wirtschaftsfaktor zu gestalten, wie sie es einmal war. Eine der wichtigsten Grundlagen für das Gedeihen unserer Industrie ist das Patentgesetz. Im Jahre 1913 veröffentlichte die Regierung, dem Drängen gewisser Kreise folgend, einen Vorentwurf zu einem neuen Patentgesetz und forderte zu dessen Kritik auf. Von Juli 1913 bis zum Kriegsbeginn hat ein heftiger Streit um die Neuerungen, die der Entwurf brachte, stattgefunden. Er wurde durch den Krieg unterbrochen.

Bei der Bedeutung, die die Gestaltung des Patentgesetzes für den Wiederaufbau der deutschen Industrie hat, ist zu hoffen, daß die Regierung sich bald bemüht, die im Jahre 1914 abgebrochenen Arbeiten wieder aufzunehmen. Im folgenden sei ein kurzer Überblick über die wichtigsten Punkte gegeben, die bei einer Reform des Patentgesetzes zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf von 1913 schlug Neuerungen — von unwesentlichen Änderungen sei hier abgesehen — in folgenden 5 Punkten vor: Anerkennung des Rechtes des Erfinders auf Patent (Erfinderpatentrecht); Sicherung der gewerblichen Angestellten dagegen, daß der wirtschaftliche Gewinn aus ihren im Dienste gemachten Erfindungen ausschließlich dem Dienstherrn zufällt; Ermäßigung der Patentgebühren; Änderung der Verfassung des Patentamts; Verlängerung der Schutzdauer.

1. Ein Patentrecht kann auf urheberrechtlicher oder auf volkswirtschaftlicher Grundlage aufgebaut sein. Das Patentgesetz von 1877 und das von 1891 ist auf das volkswirtschaftliche Prinzip gegründet; es erteilt dem ersten Anmelder das Recht auf das Patent. Das volkswirtschaftliche Prinzip rechtfertigt die Erteilung des Patents an den Anmelder mit dem Hinweis, daß der Anmelder die nationale Volkswirtschaft durch Belehrung, Anregung und Bereicherung von Technik und Wirtschaft hebe. Die Tatsache der Anmeldung der Erfindung zum Patent sei die Grundlage für die Erteilung des Patents und nicht die Erfindung an sich.

Demgegenüber besagt die Urheberrechtstheorie, daß die Tatsache der geistigen Urheberschaft an einer Erfindung, die Tatsache, daß der Erfinder dieses Werk geleistet hat, ihn berechtigt, entsprechend dem Urheber eines Werkes der Kunst oder Literatur das ausschließliche Verfügungsrecht über seine Erfindung zu besitzen: Ihm gebührt das Patent. Diese Folgerung der Vertreter der Urheberrechtstheorie entspringt der Tatsache, daß, anerkannt von der heutigen Rechtsprechung, ein Erfinderrecht besteht, d. h. daß der Erfinder ein Recht an seiner Erfindung, unabhängig von einer Patentanmeldung, hat. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. April 1896 (Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 37 S. 41) besagt: „Ein Vermögensbestandteil ist die Erfindung schon vor der Patentanmeldung . . .“ Die Vertreter der Urheberrechtstheorie verlangen, daß das Recht an der Erfindung ausgebaut werde zum Recht auf das Patent.

Zu diesen ganz kurzen Angaben über die verschiedenen Anschauungen, die bei Schaffung eines Patentgesetzes zusammentreffen, sei folgendes bemerkt:

Es handelt sich bei dem Urheberrechtschutz darum, daß eine absolut individuelle Ausführungsform eines Gedankens geschützt wird, während der Gedanke selbst frei und zur beliebigen Verwendung der Allgemeinheit bleibt. Der Schutz entsteht hier automatisch ohne jede Prüfung in der Person des Urhebers, in dem Augenblick der Schöpfung des Werkes. Demgegenüber wird durch das Patent ein Gedanke derart geschützt, daß kein anderer ihn verwerten oder auch nur in anderer Form zur Ausführung bringen darf. Durch dieses Schutzrecht wird ein Ausschlußrecht geschaffen, das über die Wirkung des Autorrechtes hinausgeht. Das Patentrecht stellt durch dieses Ausschlußrecht einen Eingriff in die Gewerbefreiheit dar, und hierin liegt auch die Begründung, weshalb das Patent zu seiner

Entstehung eines staatlichen Verleihungsaktes bedarf, und nicht wie der Autorschutz von selbst entsteht.

Man muß als Grundlage für Änderungsvorschläge von folgenden Erwägungen ausgehen: Eine Erfindung ohne Anmeldung gibt keinen Anspruch auf das Patent, gibt keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Verleihung des Ausschlußrechtes. Durch die Tatsache der Erfindung entsteht lediglich in der Person des Erfinders ein Erfinderrecht von privatrechtlicher Bedeutung, ähnlich dem Autorrecht. Andererseits, so wertvoll die Tatsache der Anmeldung ist, so ist die Vorbedingung hierfür die Erfindung. Den Anspruch auf Patenterteilung gewährt folglich nur die Verbindung von Erfindung und Anmeldung.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Entwurf von 1913 von ähnlichen Erwägungen ausgegangen ist, wenn er auch stark von der Urheberrechtstheorie beeinflußt erscheint. Wenn auch § 4 Satz 1: „Auf die Erteilung des Patents hat der Erfinder Anspruch . . .“ vermuten lassen könnte, daß der Entwurf sich vollkommen auf den Boden der Urheberrechtstheorie gestellt hat, so erweisen sich jedoch die Ausführungen dieses Satzes als wenig im urheberrechtlichen Sinne. Es ist unmöglich, hier ausführlich auf den Ausbau einzugehen, den § 4 Satz 1 im Entwurf gefunden hat. Es hat sich eine so umfassende und eingehende Literatur an diese Bestimmungen angeschlossen, daß darauf auch verzichtet werden muß.

Die Frage nach der Notwendigkeit einer Umwandlung des Patentgesetzes von einem Anmelder- zu einem Erfinderpatentrecht ist zu verneinen, denn unser bisheriges Recht hat sich gut bewährt und die Klagen, die sich dagegen erhoben haben, sind nicht schwerwiegend genug, um eine Neuerung einzuführen, deren Folgen nicht zu übersehen sind. Rücksichten auf eine theoretische Rechtskonstruktion dürfen aber nicht ausschlaggebend sein in einem Fall, wo die Wahrscheinlichkeit einer Beunruhigung durch Zweifel und Streitfragen gegeben ist. Die vom Entwurf vorgeschlagene Neuerung ist ferner deshalb abzulehnen, weil sie ihren Zweck, den Erfinder wirtschaftlich günstiger zu stellen als bisher, verfehlt. Es ist ein Leichtes, an Hand der einzelnen Bestimmungen nachzuweisen, daß der Erfinder nach dem geltenden Patentgesetz, das das Recht auf Patent dem Anmelder zuspricht, dessen ungeachtet sicherer und vorteilhafter gestellt ist, als nach den Vorschlägen des Entwurfs.

Dagegen bieten die von Wildhagen (Entwurf eines Patentgesetzes Berlin 1914) gemachten Vorschläge zur Gestaltung des Patentgesetzes eine Lösung der Frage, die allen geäußerten Wünschen sowie allen erhobenen Bedenken gerecht zu werden scheint. Wildhagen schlägt vor, die folgenden Bestimmungen an die Stelle der §§ 3 und 4 des Entwurfs zu setzen:

§ 3. Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach den Vorschriften dieses Gesetzes angemeldet hat. In dem Verfahren vor dem Patentamt wird das Recht des Anmelders zur Anmeldung nicht geprüft.

§ 4. Der Erfinder hat das ausschließliche Recht zur Anmeldung seiner Erfindung. Unter mehreren zur Anmeldung Berechtigten genießt derjenige den Vorzug, der die Erfindung zuerst angemeldet hat. Ist die Erfindung in einem Betriebe gemacht, und auf bestimmte Personen als Erfinder nicht zurückzuführen, so steht das Recht zur Anmeldung demjenigen zu, für dessen Rechnung der Betrieb verwaltet wird.

§ 4a. Der Erfinder kann von demjenigen, durch dessen Anmeldung sein Recht zur Anmeldung verletzt ist, verlangen, daß er die Anmeldung ihm überträgt oder sie zurücknimmt. Er kann, wenn die unbefugte Anmeldung zum Patent geführt hat, von dem Patentinhaber verlangen, daß er ihm das Patent überträgt oder dem Patentamt gegenüber auf das Patent verzichtet. Über diese Ansprüche ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. Sie sind ausgeschlossen, wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung des Patents Klage erhoben wird.

Diese Vorschläge Wildhagens erscheinen dem Gedankengange des Entwurfs bedeutend besser gerecht zu werden als dessen §§ 3—5.

Unabhängig davon, in welcher Weise die Frage des Anspruchs auf das Patent gelöst wird, erscheint der im Entwurf § 6 gemachte Vorschlag, dem Erfinder seine Namensnennung in der Erfindereigenschaft zuzubilligen, ohne Widerspruch annehmbar. Etwaige Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Gedankens werden kaum unüberwindbar sein.

2. Der zweite Hauptpunkt der Änderungen ist im § 10 Entwurf enthalten. Dieser Paragraph bemüht sich, die Frage der Angestelltenerfindung zu regeln. Dank der jahrelangen, rührigen Tätigkeit des Bundes technisch-industrieller Beamter ist es dahin gekommen, daß der Entwurf glaubte, eine Entscheidung darüber treffen zu müsssen, ob die Erfindung eines Angestellten diesem selbst oder dem Dienstgeber gehört und unter welchen Umständen dies der Fall ist; ferner ob der Angestellte einen besonderen Vergütungsanspruch für Erfindungen hat und wie hoch etwa dieser Anspruch festzusetzen ist. Es erscheint geradezu unverständlich, warum man diese Fragen des Anstellungsvertrages mit einem Patentgesetz verquicken soll. Eine Erklärung dafür ist nur in den sozialpolitischen Kämpfen der Zeit zu finden, aus der dieser Gedanke stammt. Sehr charakteristisch für die Sachlage ist ein Ausspruch von Justizrat Cahn: „Man sollte nicht alle Dinge, die technischer, juristischer und volkswirtschaftlicher Natur sind, mit der sozialen Farbe anstreichen.“ Bei einer neuen Patentgesetzgebung handelt es sich ausschließlich um juristische, technische und volkswirtschaftliche Fragen. Dagegen ist die Frage der Angestelltenerfindung eine rein soziale, die entweder unter den Titel „Dienstvertrag“ des BGB. fällt oder in dem neu zu schaffenden „Recht des Arbeitsvertrages“ gesetzlich zu regeln ist.

Besonders empfehlenswert ist die Regelung von Fall zu Fall im Wege des Tarifvertrages. Der im April d. J. in der chemischen Industrie geschlossene Tarifvertrag ist ein Beweis für die Eignung dieses Problems, durch Tarifvertrag erledigt zu werden.

Eine Erledigung im Patentgesetz ist auf das Entschiedenste zu bekämpfen.

3. Ein weiterer Vorschlag des Entwurfs ging dahin, die Patentgebühren, die für unbemittelte Erfinder eine starke Belastung darstellen, zu erniedrigen. Dieser Vorschlag fällt durch ein soeben ergangenes Gesetz, das später besprochen werden soll, fort.

4. Eine fernere Neuerung des Entwurfs bezweckte, die Verfassung des Patentamts zu ändern, um die dort herrschende Überlastung zu vermindern. Anstelle der bisherigen Prüfung der Anmeldung durch den Vorprüfer innerhalb der Anmeldeabteilung als erster Instanz soll ein selbständiger Einzelprüfer tätig werden, dem die Entscheidung über die Anmeldung in erster Instanz allein zusteht. Die in der Mitgliederzahl verringerte Anmeldeabteilung soll daneben bestehen bleiben, um die sonstigen Geschäfte der Abteilung weiterzuführen. Die Gefahr, daß der Einzelprüfer durch diese Neuregelung einseitig werden könnte und den Blick für das Ganze verlieren, besteht vielleicht, ist aber dadurch zu beseitigen, daß man ihn gleichzeitig in der Anmeldeabteilung beschäftigt. Dagegen ist die Einführung einer dritten Instanz, die bereits seit langem gefordert wird, dadurch unumgänglich geworden, daß nunmehr die Entscheidung in erster Instanz in den Händen eines Einzelnen liegen soll. Die Bedenken, die gegen die dritte Instanz geltend gemacht worden sind, können nicht ausschlaggebend sein. Man befürchtet, nicht die ausreichende Zahl entsprechend vorgebildeter Persönlichkeiten finden zu können. Der Entwurf, der durch dieses Bedenken von dem Vorschlag der Einführung einer selbständigen dritten Instanz abgekommen ist, bringt als Ersatz eine Teilung der Beschwerdeabteilung in zwei Instanzen. Über eine Beschwerde, über die von einem Partialsenat von drei Mitgliedern entschieden ist, kann nach Ergänzung des Partialsenats zum Vollsenat durch Hinzuziehung von zwei weiteren Mitgliedern noch einmal entschieden werden. Diese Teilung bringt keine Vorteile und genügt den Ansprüchen der Beteiligten nicht. Die Forderung auf Schaffung einer dritten selbständigen Instanz muß aufrecht erhalten werden. Wenn sie erfüllt wird, kann der Einführung des Einzelprüfers zugestimmt werden.

5. Der letzte der Neuerungsvorschläge auf Grund des Entwurfs von 1913, der hier besprochen werden soll, ist die Verlängerung der Schutzdauer auf Grund des § 11 Entwurf. Bisher wurde die 15jährige Schutzfrist vom Tage der Anmeldung an berechnet. Nunmehr soll die Frist erst vom Tage der Veröffentlichung an laufen. In Anbetracht des Umstandes, daß zwischen Anmeldung und Veröffentlichung der Anmeldung oft mehrere Jahre liegen, ist es berechtigt, die 15jährige Schutzfrist erst von letzterem Tage an zu berechnen: denn die Zwischenzeit ist für eine Ausbeutung oder auch nur für Vorbereitungen zur Ausbeutung verloren. Die Aussichten auf die Erteilung des Patents sind noch zu unsicher, um eine Kapitalinvestierung zu wagen.

Bisher haben wir die Reformvorschläge besprochen, die der Entwurf von 1913 gebracht hat. Wir wollen uns nunmehr mit zwei Gesetzen aus dem Jahre 1920 beschäftigen, die beide für das Patentrecht von weittragender Bedeutung sind.

Es handelt sich hier um das Gesetz betreffend die Verlängerung von Patenten und Gebrauchsmustern für die durch den Krieg in der Verwertung gehemmten Schutzrechte. Seit dem Jahre 1918/19 sind aus den Kreisen der Industrie Stimmen laut geworden, die eine Verlängerung der Patentdauer um die Kriegszeit forderten. Die Befürworter einer entsprechenden Maßregel führten aus, daß die Patente, die einen großen volkswirtschaftlichen Wert darstellen, von den 15 Jahren ihrer Laufzeit 2—6 Jahre auf Kosten der Einführungsarbeiten verlieren. Für Patente, die im Kriege ihre Laufzeit hatten und die hierdurch in der Verwertungsmöglichkeit gehemmt worden sind, besteht keine Aussicht mehr, ausgebaut zu werden. 4—5 Jahre ihrer Schutzzeit fallen in die Kriegszeit, eine Einführungszeit von 2—6 Jahren käme hinzu, so daß der größte Teil der Patentdauer nutzlos verstrichen wäre. Andererseits sind viele Inhaber außerstande, ihre Patente wieder aufzunehmen, weil sie während des Krieges um eine Stundung der Jahresgebühren einkommen mußten und jetzt nicht in der Lage sind, die angesammelten Gebühren von 2—5 Jahren auf einmal zu erledigen. Ohne einen schützenden Eingriff hätte deshalb der größte Teil der Patente verfallen müssen. Einen weiteren Grund für diese Maßregeln bietet der Hinweis auf das Ausland. In England, Italien, Belgien, Dänemark und Frankreich sind teils Vorbereitungen zu einem entsprechenden Gesetzgebungsakt, teils abschließende Maßregeln vorgenommen worden. In diesen Ländern enthalten aber die Gesetzesvorschriften einen Paragraphen des Inhalts, daß ausländische Patentinhaber den Vorteil der Verlängerung nur genießen sollen, wenn ihr Heimatsstaat dem betreffenden Ausländer das gleiche Recht einräumt.

Die erhobenen Einwände gingen dahin, daß nicht alle Patente durch den Krieg geschädigt worden sind, viele sogar durch ihn einen nie geahnten Erfolg gehabt haben. Eine andere Schwierigkeit liegt in der Frage nach der Stellung der Industrie, die inzwischen die Ausbeutung der verfallenen und nun wieder auflebenden Patente vorgenommen hat oder Vorbereitungen hierfür getroffen hat. Ein sehr schwerwiegender Grund ist ferner der Hinweis auf die Kriegsschädengesetzgebung: es liegt hier eine Abweichung von dem Grundprinzip dieser Gesetzgebung vor, wenn man Erwerbsverluste als Folge des Krieges entschädigt.

Die Beweisgründe für eine Schutzmaßregel verdichteten sich zu einem Gesetzentwurf, der der Nationalversammlung von der demokratischen Fraktion im August 1919 zugegangen ist. Dieser Entwurf wurde in erweiterter Form nach eingehen-

der Ausschußberatung angenommen. Das „Gesetz betreffend eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern, sowie die Wiedereinsetzung im Verfahren vor dem Reichspatentamt“ vom 27. April 1920 ist nach der am 30. April 1920 im Reichsgesetzblatt erfolgten Verkündung nunmehr seit dem 14. Mai 1920 in Kraft. Es bringt folgende Maßnahmen:

„Wenn ein Patent- oder Gebrauchsmuster während des Krieges nicht in einer seiner wirtschaftlichen und technischen Bedeutung entsprechenden Weise hat ausgenutzt werden können, kann seine gesetzliche Dauer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlängert werden.“ Die Verlängerung soll in der Form geschehen, daß der Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919 nicht auf die 15jährige Schutzfrist angerechnet wird. Um Patente, die inzwischen verfallen sind, wieder aufleben zu lassen, muß ein Antrag beim Patentamt innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden. Gleichzeitig mit der Antragstellung hat eine Zahlung von 60 M zu erfolgen. Über den Antrag, der die eine Verlängerung begründenden Tatsachen glaubhaft machen muß, wird von einem besonderen Ausschuß des Patentamts, der für jedes Fachgebiet eingesetzt wird, entschieden. Der Antragsteller ist auf Verlangen vor der Entscheidung anzuhören. Das Verfahren ist geheim. Gegen die Entscheidung des Ausschusses, die nach freiem Ermessen erfolgt, steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zu. Die bewilligte Verlängerung ist im Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Wer eine Erfindung, nachdem das Schutzrecht erloschen war, im Inlande in Benutzung genommen hat, ist auch nach Wiederaufleben des Patentes berechtigt, die Erfindung für die Bedürfnisse des eigenen Betriebs auszunutzen. Der Benutzung stehen gleich die zur Benutzung erforderlichen, bereits getroffenen Veranstaltungen. Lizenzverträge, die bei Eintritt der Verlängerung noch nicht erloschen waren, laufen mit der ursprünglichen Dauer des Schutzes ab, wenn keine Verlängerung vereinbart wird. Die Bestimmung der Bedingungen, unter denen die Lizenz zu gewähren ist, werden im Rechtswege festgesetzt, falls eine Einigung nicht zustande kommt. Von den unter dem 8. Mai erlassenen Ausführungsbestimmungen sei erwähnt, daß die Bildung der Fachausschüsse und deren Geschäftsgang vom Präsidenten des Patentamts anzuordnen ist.

Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist ein Gesetz betreffend die Erhöhung der Patentgebühren, das die Nationalversammlung am 20. Mai 1920 verabschiedet hat. Im Entwurf von 1913 war eine Verminderung der Patentgebühren vorgesehen, dergestalt, daß der gesamte Aufwand für eine 15jährige Schutzzeit von 5280 M auf 3500 M herabgesetzt werden sollte. Es war zu erwarten, daß bei dem jetzigen Finanzelend des Reiches die Ausführung dieses Vorschlages unterbleiben müßte. Die Begründung zu dem neuen Gesetz führt aus, daß das Patentamt, das vor dem Kriege einen Einnahmeüberschuß von 6½ Millionen M hatte, ohne Änderung der Gebühren für 1920 mit einem Defizit von rund 10 Millionen abschneiden müßte. Das neue Gesetz geht von dem Gedanken aus, daß grundsätzliche Änderungen des bisherigen Gebührensystems (mit steigenden Jahresgebühren) der Patentgesetzreform vorbehalten bleiben müssen, während die bestehenden Gebühren eine dem Geldwert entsprechende Erhöhung erfahren sollen und einige neue eingeführt werden. So wird die gegenwärtig 20 M betragende Anmeldegebühr auf 80 M erhöht, desgleichen die erste Jahresgebühr von 30 M auf 80 M. Es werden eingeführt eine Beschwerdegebühr von 50 M, eine Nichtigkeitsgebühr und eine Gebühr für den Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz von 300 M, eine Einspruchsgebühr von 50 M und eine Berufungsgebühr von 500 M. Im § 2 des neuen Gesetzes wird ein Antrag für nicht gestellt erklärt, mit dem nicht gleichzeitig die tarifmäßige Gebühr eingezahlt wird. Diese Bestimmung ist außerordentlich wichtig, denn bei gesetzlich befristeten Anträgen genügt es nunmehr nicht, daß der bisher vorgeschriebene Betrag rechtzeitig gezahlt wird. Auch ist eine Nachzahlung des Restes nicht ausreichend, um den Antrag wieder wirksam zu machen, sondern die Frist ist endgültig als verfallen anzusehen. Es ist daher dringend erforderlich, daß alle Beteiligten sich schnellstens über die neuen Gebühren informieren, um Rechtsverluste zu vermeiden.

Besonders bemerkenswert ist der Satz der Begründung zu diesem Gesetze, daß eine allgemeine Revision des Patentgesetzes, die durch den Krieg verhindert worden ist, in nicht allzuferner Zeit wird durchgeführt werden können. Damit wird dieses seit Jahrzehnten der Erneuerung bedürftige Rechtsgebiet den modernen Anschauungen und Bedürfnissen angepaßt werden.

Verschiedenes.

Schutzverband für Nothafenladungen, Hamburg.

Von Dr. Ernst Durst.

Als eine Art Treuhänder ist in Hamburg der Schutzverband für Nothafenladungen gegründet worden. Er bezweckt eine Abwicklung der Schäden, die deutschen Kaufleuten durch Internierung der deutschen Handelsschiffe im neutralen Ausland erwachsen sind. Der Schutzverband arbeitet im Einverständnis mit dem Reichsschatzministerium. Die auszuzahlende Entschädigung unterliegt der endgültigen Genehmigung einer Reichsbehörde, nämlich der Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H. Die Richtlinien des Schutzverbandes sind folgende:

Die grundlegende Idee der Zahlungen des Reiches für die Ladungen ist, daß den Ladungsinteressenten

ein Schaden aus der Überlassung der Schiffe an die Associierten nicht entstehen solle, und daß daher das Reich für die Schäden voll eintritt. Auf der anderen Seite steht man reichsseitig auf dem Standpunkt, daß dann auch der Mehrerlös einzelner zur Deckung der Schäden herangezogen werden müsse, und hat daher den größeren Teil eines ev. sich ergebenden Mehrerlöses reichsseitig beansprucht. Dem Ersatzberechtigten werden 25 % eines etwa entstehenden Gewinnes belassen, in der Erwartung, daß derselbe durch seine Informationen und Instruktionen dazu beitragen werde, daß ein Gewinn sich erzielen läßt. Diese 25 % verbleiben dem Interessenten der betreffenden Ware und gelangen nicht etwa allgemein zur Verteilung.

Das zwischen Reichsschatzamt und Schutzverband für Nothafenladungen getroffene generelle Abkommen lautet auszugsweise wie folgt:

„Die Eigentümer der Ladungen haben Anspruch auf Auszahlung des tatsächlichen Einstandspreises der Ware, also Kaufpreis zuzüglich der nachweislich entstandenen Unkosten und Zinsen, sowie einer Kommission von 5 %.

Von dem danach verbleibenden Überschuß fließen dem Reiche 75 % zu, den Rest von 25 % erhalten die Ladungseigner."

1. Ersatzberechtigt für Ladungen ist diejenige Firma oder Persönlichkeit, welche entweder das juristische Eigentum an der Ware hat oder die Gefahr des Verlustes der Ware zu tragen hat oder bei Konsignationsware der zum Verkauf ermächtigte Empfänger.

2. Bei Exportwaren kann der Exporteur (nicht Spediteur) den Ersatzanspruch geltend machen. In diesem Falle kann seitens der Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H., Abteilung Ladungen, nach Prüfung des Einzelfalles, insbesondere bei nicht bezahlten Waren, auch dann die Entschädigungssumme vergütet werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes nicht vorliegen.

3. In allen Fällen, sowohl bei Einfuhr- wie bei Ausfuhrwaren, verpflichtet sich der Empfänger der reichsseitig zu zahlenden Entschädigung durch Annahme der Zahlung dazu, das Reich schadlos zu halten gegen berechtigte Ansprüche Dritter aus derselben Ware. Ergibt sich nachträglich, daß die Ware z. Zt. der Übernahme durch das Reich (§ 8) nicht mehr vorhanden war, so sind die gezahlten Beträge zurückzuzahlen.

4. Als Einstandspreis wird derjenige Preis angesehen, welcher sich ergibt aus ursprünglichem Nettokaufpreis zuzüglich der Unkosten, Zölle, Versicherungsprämien und Zinsen zu 5 % p. a. seit Fälligkeit mit zwölfmonatlichem Abschluß berechnet.

5. Für Konsignationen wird an Stelle des Kaufpreises der Preis zugrunde gelegt, der sich nach dem Durchschnitt der Notierungen der ersten 20 Tage des Juli 1914 am Bestimmungsort ergibt; bei solchen Artikeln, für welche ein Abrechnungspreis amtlich im Terminmarkt festgesetzt worden ist, gilt der letztere als Grundlage der Preisberechnung. Ersparte Frachten, Zölle, Quaikosten und Unkosten sind in diesen Fällen von der reklamierten Summe abzusetzen.

6. Die Zinsberechnung kann über 5 % vorgenommen werden, wenn nachweislich dem Ladungsinteressenten eine höhere Zinsschuld als 5 % erwachsen ist. Eine nachweislich berechnete Bankkommission bei Vorschüssen darf als zu den Unkosten gehörig gerechnet werden.

7. Zu der erhaltenen Summe tritt ein Zuschlag von 5 % für Kommission. Eine Kommission über 5 % wird nicht zugestanden.

8. Als Zeitpunkt der Übernahme der Ladungen durch das Reich gilt derjenige Tag, an welchem die Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H., Abteilung Ladungen, dem Vertreter des Schutzverbandes für Nothafenladungen als Bevollmächtigten des Ladungsinteressenten erklärt hat, daß sie die Ladung übernimmt. Die Dokumente und Versicherungspolicen sind (gehörig indossiert an die Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H., Abteilung Ladungen) durch Vermittlung des Schutzverbandes für Nothafenladungen einzureichen. Wenn Dokumente fehlen, so ist Bankgarantie, Bürgschaftsstellung oder sonstige Sicherheit nach Wahl der Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H., Abteilung Ladungen, zu leisten, und alsdann ist als Tag der Übernahme seitens des Reiches derjenige Tag anzusehen, an welchem die Reichsabrechnungsstelle G. m. b. H., Abteilung Ladungen, sich darüber erklärt, daß sie auf die Übergabe der Dokumente einstweilen verzichte.

9. Ladungen, die bereits entlöscht sind, stehen außerhalb dieses Abkommens, es sei denn, daß die Ware in die Hände der Alliierten gelangt, von ihnen verwertet und dem Reich verrechnet ist.

10. Die Verrechnung der Nothafenkosten, soweit sie die Ladung betreffen, sowie der Distanzfrachten, soll direkt zwischen Reedereien und dem Reich durch die Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H., Abteilung Reederei, erfolgen. Soweit die Ladungseigner bereits Zahlungen für die Nothafenkosten und Distanzfrachten an die Reedereien geleistet haben, sind diese Kosten mitzuberechnen für den Einstandspreis der Ware. Diese Posten sind gesondert einzustellen in die Berechnung des Einstandswertes der Ware, ev. sind in besonderer Anlage die Einzelheiten solcher Berechnung in doppelter Ausfertigung beizufügen.

11. Die Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H., Abteilung Ladungen, hat das Recht, die Auszahlung der genehmigten Beträge auf Sperrkonto bei einer der Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H., Abteilung Ladungen, genehmen Bank zur gemeinsamen Verfügung der Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H., Abteilung Ladungen, und des Empfangsberechtigten vorzunehmen.

Die für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Bestimmungen sind folgende:

1. Die Versicherungsprämien dürfen dem Reich nur belastet werden auf eine Versicherungssumme, die nicht über 20 % imaginären Gewinn auf den Einstandspreis der Ware einschließt.

Bei den Versicherungsprämien sind die erhaltenen oder zu erhaltenden Prämienrückgaben, die der Versicherte erhalten hat oder erhalten wird, von der reklamierten Summe abzusetzen.

2. Sämtliche Versicherungen werden auf das Reich übertragen, soweit die Prämien dem Reich belastet werden. Nach erfolgter Übernahmeerklärung seitens der Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H., Abteilung Ladungen, ist die Versicherung vom Ladungsinteressenten nicht weiter zu besorgen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Versicherungspolicen kann nach Wahl des Reiches entweder durch einen Beauftragten des Reiches vorgenommen werden oder sie muß durch den ursprünglichen Versicherten besorgt werden.

Einigermaßen auffällig ist hierbei, daß die Versicherungen nur insoweit auf das Reich übertragen werden, als die Prämien zu Lasten des Reiches gehen. Da nun einmal die Absicht besteht, bei einer Verwertung der Waren von dem etwa entstehenden Mehrerlös 25 % dem Ladungseigner und 75 % dem Reiche zuzuführen, wäre es wohl folgerichtig gewesen, diese Prinzipien auch auf die von der Versicherungsgesellschaft zu zahlende Entschädigungssumme zu übertragen oder ev. den übermäßigen imaginären Gewinn ganz zu streichen. Nach den jetzigen Bestimmungen des Abkommens muß angenommen werden, daß die Versicherung insoweit noch dem Ladungseigner persönlich verbleibt, als sie für einen 20 % des Einstandspreises übersteigenden imaginären Gewinn genommen ist. Dies ist bei der Seeversicherung ein durchaus häufiger Fall.

Von seiten der Versicherungsgesellschaften ist gegen die Übertragung der Rechte der Ladungseigner auf den Schutzverband für Nothafenladungen vorläufig nichts einzuwenden. Eine solche Bevollmächtigung würde den Schutzverband berechtigen, die Rechte der Ladungseigner auf die Reichsabrechnungsstelle Hamburg G. m. b. H., zu den obengenannten Bedingungen (25 % des Mehrerlöses dem Ladungseigner und 75 % dem Reiche) zu übertragen. Da unter Umständen bei einem Verkauf der Ladung mit einem zwei- bis vierfachen des Fakturenbetrages gerechnet werden kann, machen die betroffenen Firmen hierbei kein allzu glänzendes Geschäft. Da außerdem der Schutzverband in einer Mitteilung ausdrücklich darauf aufmerksam macht, daß die Interessenten ihre Anmeldungen, Anfragen usw. nur beim Schutzverband bewirken können, liegt in diesem Monopol des Geschäfte führenden Schutzverbandes eine gelinde Enteignung hinsichtlich des Mehrerlöses. Es bleibt abzuwarten, ob sich das Reich mit Reichsverordnungen oder Reichsgesetzen der Materie noch näher annehmen wird. Dies ist geschehen in der Verordnung des Reichsministeriums vom 13. Juni 1919 (RGBl. Nr. 112, S. 511).

Rechtsfragen des Tages.

Wenn man die Ereignisse der letzten Wochen richtig würdigen will, so muß man sich des Dichterwortes erinnern, daß die böse Tat fortzeugend Böses gebären muß. Seit Brennus sein Schwert in die Wagschale geworfen hat, ist wohl niemals ein Frieden in dieser ebenso demütigenden wie sinnlosen Form beschlossen worden wie der von Versailles. Was damals vorausgesagt wurde, daß nämlich das Diktat der Bedingungen so unverständig sei, daß ihre Ausführung in das Reich der Unmöglichkeit gehören würde, hat sich schon nach Jahresfrist bewahrheitet. Nun behaupten die Gegner — ob gut- oder schlechtgläubig, bleibe dahingestellt —, daß wir versuchten, den Friedensvertrag zu sabotieren, während sie tatsächlich auch aus anderen Ereignissen, wie der Abstimmung in Ost- und Westpreußen und den Vorgängen in Polen ersehen könnten, daß man nicht einseitig vom grünen Tisch aus die Weltkarte unter Außerachtlassung aller ethnographischen, geschichtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte neu zeichnen und das „vae victis" in die praktische Politik übersetzen kann.

Die Zusammenkunft in Spaa schien insofern unter einem besseren Stern zu stehen, als zum erstenmal die bisherigen Kriegsgegner am Verhandlungstisch zur Aussprache zusammentreten sollten. Aber schon die erste Sitzung zeigte, daß die Technik des Diktierens und Kommandierens sich nicht ändern sollte. Für den deutschen Kaufmann ist die Beobachtung dieser Vorgänge, wie auf der Hand liegt, von größter Bedeutung. Der französische Botschafter in Berlin hat jüngst geäußert, mit Kohle könne man Gold machen, aber nicht mit Gold Kohle. Ohne Kohle ist die deutsche Industrie zum Stillstand gebracht. Ohnehin sind Betriebseinschränkungen bereits jetzt notwendig, wie auch die wieder ansteigende Ziffer der Erwerbslosen zeigt. Wenn uns die oberschlesische Kohle verloren geht und die Ruhrkohle zu einem sehr erheblichen Teile für die Alliierten in Beschlag genommen wird, so fehlt es uns an dem notwendigsten Element zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Als der deutsche Außenminister die Schlußkonferenz in Spaa verließ, äußerte er: „Wir haben das Ruhrgebiet gerettet, aber um einen sehr hohen Preis." Wie oft diese Rettung noch erforderlich sein wird und wann der Zeitpunkt eintreten wird, in welchem die deutschen Unterhändler den französischen Begehrlichkeiten ein: „non possumus" entgegensetzen werden, kann niemand vorhersagen. Ebensowenig, ob die Alliierten dann ihre Drohung, das Ruhrgebiet zu besetzen und damit den Zerfall Deutschlands in die Wege zu leiten, wirklich ausführen würden. An manchen Tagen der Spaaer Konferenz hatte man die Empfindung, daß die Alliierten den Bogen absichtlich überspannten, um einen Abbruch der Verhandlungen von deutscher Seite herbeizuführen. Sollte dieses Ereignis wirklich eintreten, so ist die Fortentwicklung gänzlich unsicher. Die Alliierten können das Ruhrgebiet besetzen und können theoretisch auch die Bergleute zur Arbeit zwingen, indem sie ihnen Todesstrafe für Arbeitsweigerung androhen. Sie würden sich hierbei vor der Weltgeschichte, die angeblich das Weltgericht ist, nicht scheuen; denn sie machen gegenwärtig die Weltgeschichte und bilden zurzeit in dem von ihnen allein kontrollierten Völkerbund auch das Weltgericht. Sie sind Gerichtsherr und Richter zugleich. Es könnte aber doch sehr wohl geschehen, daß sie die Rechnung falsch bilanzieren. Wenn die Bergarbeiter wirklich einfahren, so ist damit noch nicht ihre Arbeitsleistung gesichert. Auch der latente Widerstand hat sich in unzähligen Fällen als ein nicht weniger wirksames Abwehrmittel gegen Vergewaltigung erwiesen, als der offene Streik.

Wenn aus den trüben Tagen der Spaaer Konferenz ein Lichtstrahl in das Dunkel fällt, das Deutschland gegenwärtig einhüllt, so ist es die Hoffnung auf eine Verbesserung der Ernährung und Rohstoffverhältnisse, und damit auf eine Festigung der inneren Verhältnisse. Wenn dadurch eine Verbilligung der Lebenshaltung ermöglicht wird, so wird ein Abbau der Teuerungszuschläge näher gerückt, die die Wettbewerbsmöglichkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte herbeiführen kann. Man kann jetzt die ganze Gedankenlosigkeit des Ausverkaufs an deutschen Fabrikaten und Anlagewerten während der Zeit, in welcher unsere schlechte Valuta als Ausfuhrprämie wirkte, beurteilen. Jahre werden vergehen, bis wir diese Sinnlosigkeiten überwunden haben. Aber wir werden sie überwinden, wenn wir von außen nicht fortwährend belastet und gestört werden. Wer in Deutschland lebt und insbesondere die deutschen Kaufleute und Arbeiter in ihrer Berufstätigkeit beobachtet, weiß,

daß wir, was unsere Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsenergie anbetrifft, unter allen Nationen in erster Reihe stehen. Diese Eigenschaften haben ja — und darin liegt eine gewisse Tragik — den Weltkrieg mittelbar entfacht. Sie haben die industrielle und kommerzielle Blüte des deutschen Reiches in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege hervorgerufen, und sie hat den Neid der unterlegenen Wettbewerber erregt.

In einer Beziehung, und auch das ist wieder ein das deutsche Bewußtsein hebender Umstand, haben sich die deutschen Unterhändler als unbeugsam gezeigt: Sie haben den berüchtigten § 7 des Kohlenabkommens nicht unterschrieben, der für die Nichterfüllung der versprochenen Kohlenlieferungen den Einmarsch in deutsches Gebiet androht. Aber dieser Vorbehalt ist ja nur von Bedeutung gegenüber einem Vertragsgegner, der nicht sein „sic volo, sic jubeo" in jedem Augenblicke mit dem Schwerte in der Hand durchzusetzen geneigt ist. Wenn die Entente sich nicht überzeugen läßt, daß wir bereit sind, in den Grenzen des Möglichen die Folgerungen aus unserer nun einmal nicht abzuleugnenden militärischen Kraftlosigkeit zu ziehen und wenn nicht Vernunft und politische Weitsicht bei ihnen über Rachsucht und kleinlichen Vernichtungswillen die Oberhand gewinnen, so werden wir stets aufs neue gewärtig sein müssen, daß französische Kolonialtruppen unser deutsches Land und unsere deutsche Bevölkerung bedrohen und uns in der ernsten und verantwortungsvollen Arbeit für den Wiederaufbau Deutschlands, ohne welchen auch der Wiederaufbau der anderen Kontinentstaaten nicht möglich ist, hindern, bis endlich die Verzweiflung auch die besonnenen Elemente in das radikale Lager treibt. Dann kann sich die Weltrevolution vorbereiten, mit der der Untergang der bisherigen Kultur untrennbar verbunden ist.

Heilfron.

Werbewissenschaftlicher Teil.

Mit dem Aufsatz der Herren Lysinski und Seyffert, dessen Anfang wir in der vorletzten Nummer brachten und den wir nachstehend fortsetzen, haben wir einen neuen „Werbewissenschaftlichen Teil" eingeleitet.

Die Anteilnahme an den Fragen der Werbung nimmt infolge der in den letzten Jahren zu beobachtenden Ausweitung dieses Gebietes immer mehr zu. Schritthaltend damit ist die wissenschaftliche Durchdringung so weit gediehen, daß es heute angebracht erscheint, der jungen Werbewissenschaft einen besonderen Platz in dieser Zeitschrift einzuräumen.

Im werbewissenschaftlichen Teile werden in erster Linie größere Abhandlungen rein tatsächlichen Inhaltes, sowie kürzere Mitteilungen über Werbefragen gebracht werden. Außerdem kommen die offiziellen Mitteilungen der Deutschen Werbewissenschaftlichen Gesellschaft an dieser Stelle regelmäßig zur Veröffentlichung.

Begriff, Arten, allgemeine Bedeutung und Anwendungsgebiete der Werbung.

Von E. Lysinski, Mannheim und Rudolf Seyffert, Köln.

(Fortsetzung.)

Alle zuletzt erörterten Begriffe unterscheiden sich von der Werbung besonders durch das Moment des Druckes oder Zwanges. Es gibt indessen noch andere Arten der Beeinflussung, bei denen das nicht der Fall ist und die doch mit Werbung nichts zu tun haben.

Hierher gehört z. B. die Beeinflussung durch Bitten. Die Bitte ist in der Regel an den einzelnen gerichtet. Der Beeinflußte handelt bei ihr allerdings in freier Entschließung. Aber er macht sich nicht den Zweck des anderen zu seinem eigenen. Dieser bleibt ihm vielmehr fremd. Die Handlung erfolgt im Bewußtsein, daß man sich einem fremden, d. h. dem Zwecke eines anderen hingibt, nicht einem eigenen. Insofern ist auch der seelische Vorgang bei der Bitte wesentlich von der werbenden Beeinflussung verschieden. Werbung ist keine Bitte, und Bitte ist keine Werbung. Wo daher die Werbung die Form der Bitte annimmt, verliert sie ihren Charakter als Werbung.

Was von der Bitte gilt, trifft auch auf das Erbetteln, Erschmeicheln, Ersuchen usw. zu, die ja alle nur Abarten der Bitte sind. Die Werbung zu wohltätigen Zwecken ist freilich leicht geneigt, in Bettelei auszuarten; aber halten wir daran fest, es handelt sich dann immer um eine Ausartung, die man vielleicht manchmal um des guten Zweckes willen durchgehen lassen wird, die aber darum noch nicht zur Werbung wird.

Es wird aus mancherlei Gründen nicht unangebracht sein, den Begriff der Werbung auch mit dem der Erziehung zu vergleichen. Zu Verwechslungen geben beide freilich kaum Anlaß. Indessen sind Werbung und Erziehung zwei besonders wichtige Parallelerscheinungen des Gesellschafts- und Kulturlebens.

Auch das Objekt der Erziehung ist nicht notwendig eine Mehrheit. Sie erstreckt sich weiter in der Hauptsache auf Jugendliche, eine Verlegung des Schwergewichtes, die für die Werbung ganz ohne Bedeutung ist. Im Gegensatz zur Werbung stellt die Erziehung die Annahme der dargebotenen Zwecke nicht in das freie Ermessen des einzelnen. Sie gibt ihm nicht anheim, ob er sie annehmen will oder nicht, sondern will ihre Annahme unbedingt durchsetzen, wenn es notwendig ist durch Zwang. Daher sind z. B. Befehl und Strafe wichtige Erziehungsmittel, während es sinnlos wäre, durch Strafen zu werben. Der wichtigste Unterschied zwischen Erziehung und Werbung liegt aber sicher darin, daß die Erziehung bestimmte, allgemein anerkannte, inhaltliche Ziele hat, während die Werbung rein formal ist und ihre inhaltlichen Ziele von außen her empfängt. In diesem Sinne ist die Erziehung gewissermaßen autonom, die Werbung heteronom, daher kommt es auch, daß die Annahme der Erziehungsziele dem menschlichen Bewußtsein

nicht als in das Ermessen des einzelnen gestellt erscheint, und daß der Erzogene sie häufig nicht ohne das Bewußtsein des Zwanges annimmt. Andererseits kann die Erziehung sehr wohl die Werbung in ihren Dienst stellen und tut es auch oft. Ja die Werbung ließe sich sogar noch in viel weiterem Umfange mit Erfolg bei der Erziehung verwerten, als es heute geschieht.

In ähnlicher Weise ließe sich der Begriff der Werbung auf Grund unserer Definition noch gegen eine Reihe anderer Nachbargebriffe scharf abgrenzen und gäbe zu mancherlei Bemerkungen Anlaß. Wir möchten es jedoch unseren Lesern selbst überlassen, weitere Vergleiche anzustellen. Nichts ist besser dazu geeignet, ihnen das eigentliche Wesen der Werbung zu voller Klarheit zu bringen, wie solche Begriffsvergleichungen. Bemerkt sei nur noch, daß sich besonders in der Möglichkeit solcher scharfer begrifflicher Unterscheidungen die Richtigkeit und Brauchbarkeit der entwickelten Definition bewährt und bestätigt.

Dagegen ist es unerläßlich, daß wir uns noch mit den wichtigsten in der bisherigen Literatur aufgetretenen Definitionen des Begriffes Werbung, Reklame oder Propaganda kritisch auseinandersetzen, zumal wir auch von hier aus den von uns entwickelten Begriff der Werbung weiter klären und vertiefen können.

In dem ersten grundlegenden wissenschaftlichen Werk über Werbung in Matajas „Reklame" findet sich folgende Begriffsbestimmung unseres Gegenstandes: „Reklame ist vor allem und ihrem Wesen nach Bekanntmachung, verbunden mit offener oder versteckter Anempfehlung oder Zuerkennung vorteilhafter Eigenschaften. Jegliche Bekanntmachung von Personen oder Gegenständen, die geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Publikums für sie zu gewinnen, gehört bereits zur Reklame." Fassen wir das wesentliche dieser Definition noch einmal kurz zusammen, so können wir im Sinne Matajas sagen: Werbung ist Bekanntmachung, verbunden mit Anempfehlung. Ja, der zweite Satz der zitierten Definition legt sogar die Auffassung nahe, daß Mataja schlechtweg Reklame und Bekanntmachung identifiziert.

Sehen wir davon ab, daß sich die Werbung nach unserer Ansicht stets notwendig an eine Mehrheit richtet, also eine Massenerscheinung ist, so bleibt noch folgendes kritisch zu bemerken.

Richtig ist an der Begriffsbestimmung Matajas ohne Frage so viel, daß die Bekanntmachung eine grundlegende Art oder Form der Werbung ist. Indessen ist mit der Bekanntmachung das eigentliche Wesen der Werbung in ihrem vollen Umfange nicht getroffen. Denn weder ist jede Bekanntmachung Werbung, noch jede Werbung Bekanntmachung. Beide Begriffe decken sich nicht völlig, sondern eben nur zu einem Teil. Eine behördliche Verordnung, eine Todesanzeige sind wohl Bekanntmachungen, aber niemand wird behaupten wollen, daß mit ihnen geworben oder Reklame gemacht werden soll. Und umgekehrt: Der Kaufmann, der Kindern, die bei ihm Einkäufe machen, Süßigkeiten schenkt, macht ohne Zweifel Reklame, aber es wäre doch Künstelei, wollte man sagen, er mache damit etwas bekannt.

Viel näher an das Wesen der Sache kommt auch der erste Teil der Definition Matajas nicht heran. Er enthält freilich wieder ein richtiges Moment: die Anempfehlung. Sicher ist auch sie eine wichtige Art oder Form der Werbung. Aber auch sie ist nur eine Art und deckt nicht das Wesen der Werbung in ihrem weitesten Umfange. Es wird doch z. B. niemanden in den Sinn kommen, zu behaupten, daß ein Arzt, der seinem Patienten tägliche Bäder empfiehlt, Reklame macht oder für irgend etwas werben will. Also nicht jede Empfehlung ist schon Reklame. Und andererseits kann ein bloßes Angebot schon Werbung sein, auch ohne jeden empfehlenden Zusatz. Es ist also auch nicht jede Werbung Anempfehlung. Auch hier decken sich beide Begriffe nur zu einem Teil.

Auch die Verbindung von Bekanntmachung und Anempfehlung — Reklame ist Bekanntmachung, verbunden mit Anempfehlung — bringt nicht viel weiter. Und zwar deshalb nicht, weil zwei Arten niemals das Wesen einer Gattung erschöpfen können, wenn sie mehr als zwei Arten hat. Und das ist bei der Werbung der Fall. Wir haben ja schon angedeutet, daß die Werbung auch als Angebot oder Lockung auftreten kann.

Trifft die Definition Matajas auch nicht genau das Wesen der Werbung, so wollen wir uns doch aus ihr als brauchbar merken, daß die Bekanntmachung und die Anempfehlung grundlegende Arten der Werbung sind.

Was von der Definition Matajas gesagt wurde, trifft auch auf eine Reihe anderer Begriffsbestimmungen zu, die im wesentlichen auf dasselbe hinauskommen. (Fortsetzung folgt.)

Mitteilungen:

Werbefachmann Sopa Bruno Banner, Berlin, ist Anfang dieses Jahres im Alter von 32 Jahren der Grippe zum Opfer gefallen. In Banner verliert die Werbewissenschaft einen regsamen Förderer von starkem wissenschaftlichem Interesse.

Der Bund der deutschen Gebrauchsgraphiker E. V. hat sein erstes Geschäftsjahr mit der Aufstellung einer neuen Gebührenordnung abgeschlossen, die für das Verhältnis von Besteller und Künstler von grundlegender Bedeutung werden dürfte. Die Gebrauchsgraphiker Bayerns haben sich zu einer Landesgruppe zusammengeschlossen, deren Ehrenvorsitzende die Professoren F. H. Ehmcke und Ludwig Hohlwein sind. Den Vorsitz führt Prof. Emil Preetorius. Die neugebildete Landesgruppe beabsichtigt, in Kürze in München eine Ausstellung von Arbeiten ihrer Mitglieder zu veranstalten.

Deutsche Werbewissenschaftliche Gesellschaft.

Die Gesellschaft plant eine erste interne Tagung in Leipzig in der Zeit der Herbstmustermesse. Nähere Mitteilungen sind im 3. Rundschreiben vom 20. Mai enthalten, das inzwischen in den Händen der Mitglieder sein dürfte.

Nach den Neuaufnahmen vom März umfaßt die Gesellschaft jetzt 58 Mitglieder.

Rundschau.

Geldmarkt.

Zur gegenwärtigen Lage am Geldmarkt schreibt der „Plutus" (17. Jahrg. 12. Heft): Erst in den allerletzten Tagen vor Niederschrift dieser Zeilen ist die starke Aufwärtsbewegung der Mark zum Stillstand gekommen, die gegenüber den niedrigsten Februarkursen den Wert der deutschen Zahlungsmittel im Ausland wieder auf mehr als das Doppelte hinaufgetrieben hatte. Mit stärkster Sehnsucht hatte man bei uns das Ende der katastrophalen und die Stimmung im Lande auf das Tiefste deprimierenden Baisse herbeigewünscht, die die deutsche Mark zum fast völlig wertlosen Papierfetzen gemacht hatte. Aber als nun die Tendenz sich änderte, als der Kurs nach oben strebte, da zeigte es sich, daß uns damit noch keineswegs der Schein eines besseren Zeitalters herangerückt war, daß im Gegenteil die weltwirtschaftliche und auch volkswirtschaftliche Situation eher noch weiter kompliziert worden war.

Eine Mitwirkung an der Weltwirtschaft auf dem natürlichen Wege der Ein- und Ausfuhr ist im allgemeinen nur dann in vernünftigem Maße möglich, wenn eine einigermaßen stabile Valuta den Inlandskaufleuten eine verhältnismäßig sichere Kalkulation für die Kosten der einzuführenden Rohstoffe und Materialien für die Zwecke seiner Fabrikation ermöglicht und auch der Auslandskaufmann, der Ware einführt, der Rentabilität seines Exportgeschäftes sicher ist und nicht fürchten muß, durch stürmische Schwankungen in der Valuta des Landes, in der er nach Abnahme den Wert zu zahlen hat, um den Nutzen seines Geschäftes gebracht zu werden. Wie lag nun der Fall bei uns? Das Ausland hatte in der letzten Zeit bedeutende Geschäfte mit unserer Exportindustrie getätigt und vielfach gingen in wichtigen Artikeln seine Anforderungen sehr weit über das deutsche Sicherungsvermögen hinaus. Diese Käufe wurden zum überwiegenden Teil aus den sehr bedeutenden im Ausland aufgestapelten und durch Ankäufe zu den letzten sehr niedrigen Kursen verbilligten Markbeständen bezahlt. Nur der sehr stark gefallene Preis der Mark im Auslande machte es möglich, die Produkte unserer Ausfuhrindustrie noch in diesem Umfange abzusetzen, denn die ständig sich im Inland erhöhenden Gestehungskosten aller Fabrikate erhöhten die in Mark ausgedrückten Verkaufspreise unablässig. Nun kam die Markhausse. Überall stand man ihr mit einem gewissen Mißtrauen gegenüber. Wohl glaubte man, daß die sehr niedrigen Februar- und Märzkurse der Mark unverhältnismäßig schlecht seien und in absehbarer Zeit eine die noch vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands zum Ausdruck bringende Aufwärtsbewegung erfolgen müsse. Aber gerade im gegenwärtigen Stadium, wo der Notenumlauf andauernd riesenhaft anschwoll, die Steuerfragen praktisch noch nicht mit Erfolg in Angriff genommen waren und außerdem das Land, noch immer unter dem Druck der Befürchtungen vor einer neuen, aus dem Machtwillen reaktionärer Militärkreise geborenen, Gegenrevolution stehend, die schwere innerpolitische Belastungsprobe der Wahlen vor sich hat, schien eigentlich ein besonders stichhaltiger Grund für eine Markhausse nicht gegeben. So ist es denn kein Wunder, wenn hier vielfach die Ansicht vorherrscht, daß die ganze Aufwärtsbewegung von Amerika ausgegangen und im Interesse der amerikanischen Industrien durchgeführt worden ist, die sich dadurch beunruhigt und beeinträchtigt fühlen, daß Deutschland trotz seiner gewaltig hohen Produktionskosten infolge des niedrigen Markkurses noch immer das Ventil des Exportes in solchem Maße offen hat. Natürlich ist diese Betrachtungsweise zum mindesten stark einseitig. Sie läßt außer acht, daß doch auch auf jeden Fall andere Momente mitspielen, wie die börsentechnische Situation auf den internationalen Devisenmärkten, wo nun einmal leider die Mark das größte Spekulationsobjekt noch immer ist, wie ferner das Stocken der Schmuggeleinfuhr und last not least das Zurückgehen der deutschen Nachfrage nach Rohstoffen im Ausland infolge der bei uns seit einiger Zeit herrschenden scharfen Absatzkrise. Alles in allem: Unsere Situation ist heute so, daß die Senkung des Markkurses das Unmöglichwerden des Imports und die Steigerung der Markdevisenkurse das Versiegen des Exportes bedeutet. Immer so lange natürlich, als wir mit den jetzigen oder mit noch steigenden Produktionskosten arbeiten. So kommt alles wieder und immer wieder auf die Produktionsfrage heraus: Hebung der Produktion bei gleichzeitiger Verbilligung der Kosten durch bessere und rationellere Ausnutzung des Produktionsapparates. Ein Mittel, das leicht verschrieben, aber nur sehr schwer angewandt werden kann in einer Zeit, wo die wahnwitzige Preissteigerung die Arbeiter- und Angestelltenmassen zu immer neuen Lohnforderungen treibt und wo unserem ganzen Wirtschaftsleben durch das ständige auf der Lauer liegen der Militärputschisten und der Linksfanatiker neue chaotische Erschütterungen drohen.

Die Börse ist natürlich verstimmt. Die Kurse gleiten ständig zurück und man horcht etwas beengten Gemütes hinaus nach der Industrie, da von dort aus, wo die Absatzkrise ihre Kreise zieht, Meldungen von großen Arbeiterentlassungen kommen. Die Banken haben allerdings vielfach sich schon gegen Eventualitäten geschützt. Wenn auch mit einer ziemlichen Dosis von Gefühlskälte, die nun einmal zum Geschäft gehört. Denn die Kreditrestriktionen, die sie sogleich vorgenommen haben, als illiquide gewordene Kunden in Bedrängnis kamen, haben so manchem, dessen Bäume noch vor wenigen Wochen in den Himmel zu wachsen schienen, Kopf und Kragen gekostet.

Industrie.

Gefährung der linksrheinischen Industrie. Die schon seit längerer Zeit umlaufenden Gerüchte, daß die Mannesmannröhrenwerke einen Teil ihrer Werke den Franzosen zu überlassen beabsichtigten, haben sich bestätigt. In einem kurzen Communiqué teilte die Verwaltung die Genehmigung des Aufsichtsrates mit, die beiden Werke Saarbrücken und Bous in die Hände des Auslandes übergehen zu lassen. Als äußere Form wurde die Abtrennung dieser Werke von der Muttergesellschaft und die Weiterführung als eigene Gesellschaft beschlossen. An der neuen Gesellschaft wird eine französische Gruppe mit 60 % beteiligt sein, wofür sie den Mannesmannröhrenwerken den Betrag von 30 Mill. französische Francs zahlen will. In diesem Betrage sind die Vorräte der beiden Werke nicht mit einbegriffen. Die Mannesmannröhrenwerke, die zu der Reihe der großen gemischten Werke Rheinland-Westfalens gehören, arbeiten mit einem Aktienkapital von 86 Mill. M. Sie besitzen insgesamt sechs Eisen verarbeitende Werke, und zwar je ein Walzwerk in Remscheid, Bous und Düsseldorf-Ratingen, sowie ein Blechwalzwerk in Gelsenkirchen-Schalke, ein Schweißwerk in Düsseldorf-Ratingen und ein Stahlwerk in Saarbrücken. Der Besitz an Steinkohlenbergwerken ist beträchtlich; das größte ist das Steinkohlenbergwerk Königin Elisabeth in Essen-Ruhr. Alle diese Betriebsanlagen stehen in der letzten Bilanz vom 30. Juni 1919 mit einem Betrage von 79,3 Mill. M zu Buch. Die Bewertungen der einzelnen Besitzungen sind durch die Zusammenfassung nicht zu erkennen, so daß man nicht weiß, welchen Buchpreis die Verwaltung als Grundlage ihrer Verhandlungen angesetzt hat. Allzu hoch dürfte jedoch der Buchpreis nicht sein, denn das Walzwerk in Bous wurde bereits zum Preise von 1,2 Mill. M bei der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1890 eingebracht, und das Saarbrücker Werk wurde 1906 für 1,49 Mill. M erworben. Wenn auch inzwischen der Ausbau dieser Werke erfolgt sein wird, so daß das investierte Kapital als beträchtlich höher angesehen werden darf, so scheint doch die Zahlung von 30 Mill. M Francs bei dem heutigen Kursstand für die Gesellschaft ein außerordentlich günstiges Geschäft zu bedeuten. Legt man den Kurs von 344.60 (29. 4. 20) zugrunde, so ergibt sich,

daß die Mannesmannröhrenwerke einen Betrag von 103,38 Mill. M ausgezahlt erhalten. Dabei darf man nicht vergessen, daß dieser Betrag keineswegs für die Gesamtheit der beiden Werke gezahlt werden soll, sondern daß Mannesmann noch mit 40 % am Besitz und Erträgnis beteiligt bleibt. Der Kenner der Geschichte der Mannesmannröhrenwerke wird es begreiflich finden, daß die Verwaltung sich ein so außerordentlich günstiges Geschäft nicht entgehen lassen wollte. Als ersten Vorteil hat sie zu buchen, daß sie auf diese Weise in den Besitz flüssiger Mittel in einer Höhe gelangt, die die Höhe des Aktienkapitals weit übertrifft, so daß sie wahrscheinlich durch diese Transaktion auf die bei allen Gesellschaften jetzt übliche Kapitalerhöhung wird verzichten können. Dann aber wird sie wohl auch den Aktionären die Freude eines guten Geschäftes nicht haben vorenthalten wollen. Denn die Verwaltung der Mannesmannröhren hat ihre Aktionäre nicht übermäßig verwöhnt. Sie hat eine stabile Dividendenpolitik getrieben. Während sie infolge der bekannten Patentverluste im Jahre 1896 bis 1905 an der Sanierung zu arbeiten hatte, so daß bis dahin überhaupt keine Dividende gezahlt wurde, pflegte die Gesellschaft in den folgenden Jahren bis zum Kriegsanfang 12 bis 13 % zu zahlen, ging 1914 auf 7½ herunter und stieg dann wieder auf 10 und 15 %, bis sie im abgelaufenen Geschäftsjahr 1918—19 wieder nur 6 % verteilen konnte. Ihren höchsten Stand erreichte die Mannesmann-Dividende in den Jahren 1916—18, in denen mit einem kleinen Bonus insgesamt 18 % verteilt worden sind. Während die Mannesmannwerke rein privatwirtschaftlich betrachtet, dieses Geschäft nur als vorteilhaft bezeichnen können, stehen ihm doch volkswirtschaftliche Bedenken gegenüber, die man nicht ohne weiteres übersehen darf. Es ist ja nicht das erste Mal, daß produktionsfähige deutsche Werke in ausländische Hände übergehen. Ganz abgesehen von dem allgemeinen Ausverkauf Deutschlands, über den bereits genügend gesagt worden ist, macht sich infolge der Abtretung Elsaß-Lothringens die Tendenz zur günstigen Abstoßung der dort gelegenen Filialwerke der rheinisch-westfälischen Industrie ganz besonders geltend. Der Verkauf des linksrheinischen Besitzes von Gelsenkirchen ist noch frisch in Erinnerung, und auch die Gebrüder Stumm, G. m. b. H., hat vor längerer Zeit ein ähnliches Geschäft abgeschlossen. Diese Tendenz, die bei der Gelsenkirchen-Transaktion von seiten der Verwaltung damals mit der Unmöglichkeit des rentablen Weiterarbeitens begründet worden ist, hat aber letzten Endes ihre Ursache in der ungünstigen Gestaltung unserer Valuta. Die Verwaltung von Mannesmann, die bezeichnenderweise in ihrem Communiqué auf jedwede Begründung verzichtet, wird wahrscheinlich angeben, daß die beiden abgetretenen Werke für ihre Produktion von untergeordneter Bedeutung seien. Schon in der letzten Generalversammlung hat Direktor Bierwes gerade über den Rückgang der Leistungsfähigkeit seiner Werke bittere Klage geführt und darauf hingewiesen, daß der Betrieb des Stahlwerks Saarbrücken nur noch in kleinem Umfange aufrecht erhalten worden sei, während das Röhrenwalzwerk Bous zeitweilig gänzlich stillgelegen habe. Diese Betriebseinschränkungen waren zum Teil auf den im Saarrevier herrschenden Kohlenmangel zurückzuführen. Aber auch während der Betriebsführung war die Produktivität dieser beiden Werke ganz besonders gering. Ihre Erzeugung ging, am Monatsdurchschnitt des letzten Friedensjahres berechnet, bis auf 19 % herunter. Unter diesen Voraussetzungen wird sicherlich für die Verwaltung der hohe Gewinn des Geschäftes, der aus dem tiefen Valutastand ermöglicht wird, ausschlaggebend gewesen sein. Heute aber, wo man endlich eingesehen hat, daß die Ausfuhrgewinne der Allgemeinheit zugeführt werden müssen, geht es erst recht nicht an, daß Aktionäre auf Kosten der deutschen Wirtschaft bereichert werden. Liegt darin schon ein Grund, um endlich die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel nicht mehr in den Händen einer stark auf Gewinn zielenden Generalversammlung zu lassen, so besteht noch ein anderer Grund, der die Schaffung einer übergeordneten Stelle für solche volkswirtschaftlich bedeutenden Transaktionen rechtfertigen würde. Denn es bleibt die Frage offen, ob die beiden Werke, selbst wenn sie augenblicklich durch die Ungunst der Zeitverhältnisse nicht mehr produktiv sind, nicht durch den Verkauf der deutschen Volkswirtschaft gänzlich verloren gegangen sind. Bei dem Übergewicht des französischen Einflusses ist es wahrscheinlich, daß die Erzeugnisse der beiden Werke der französischen Industrie, mindestens soweit diese ihrer bedarf, zugute kommen werden. Und gerade bei diesen Verträgen wäre es wohl sehr einfach gewesen, die Produktionsstätten Deutschland zu erhalten. Hätte man beide Parteien gleichmäßig mit 50 % beteiligt und im übrigen Lieferungsverträge abgeschlossen, so wäre eine höchst erfreuliche Wirkung erzielt, das Zusammenarbeiten der deutschen und französischen Industrie gefördert worden. Zwar wäre das Geschäft für die Aktionäre von Mannesmann weniger günstig geworden, aber Deutschlands Volkswirtschaft wäre reicher. Nach Gelsenkirchen Stumm und Mannesmann — wann wird man endlich planmäßige Wirtschaftspolitik treiben?

Verschiedenes.

An der *Handels-Hochschule Mannheim* sind im Sommersemester 1920 eingeschrieben: 413 Studierende (gegen 450 im vorigen, und 419 im Sommersemester 1919), 750 (1308) Hospitanten, 655 (750) Hörer, einschließlich der Besucher einer öffentlichen, unentgeltlichen Vorlesung. Neu aufgenommen wurden 100 Studierende, abgegangen sind 137. Unter den Studierenden befinden sich noch 15 Kriegsurlauber (in Gefangenschaft und Genesungsheim befindliche Studierende) und 17 Damen. Die Zahl der Hospitanten und Hörer und der ortsanwesenden Studierenden hat sich im Sommersemester 1920 auf 1743 erhöht. Sie betrug im letzten Sommersemester 1397 und im vorhergehenden Wintersemester 1100.

Persönliches.

Eduard Heilfron beging am 30. Juli seinen 60. Geburtstag. Unter den Gratulanten wollen auch wir, die Mitherausgeber dieser Zeitschrift, und der Verlag nicht fehlen. Von Herzen wünschen wir, daß unserem Senior noch viele Jahrzehnte ungeschwächter Arbeitskraft beschieden sein mögen.

Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß Heilfron durch seine zahlreichen Lehrbücher, die sich durch Fülle des Stoffes, verbunden mit leichtfaßlicher Darstellung, auszeichnen, zu einem der erfolgreichsten Lehrmeister des heutigen Juristengeschlechts geworden ist. Darüber hinaus hat H. eine ausgedehnte publizistische Tätigkeit entfaltet, die sich auf fast alle Gebiete des Rechts erstreckt.

Bücherbesprechungen.

1. Der Landgerichtspräsident in Heilbronn, K. Mayer, hat *„Das Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen“* (J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Calwerstr. 18, Preis M 28.— und Sortimentszuschlag) einer eingehenden Kommentierung unterworfen, von der der erste Teil vorliegt. Das Werk wird weit über das enge örtliche Anwendungsgebiet des behandelten Gesetzes hinaus Beachtung finden —, denn die Ausführungsgesetze der verschiedenen Länder haben naturgemäß einen starken inneren Zusammenhang. Für die

Rechtsvergleiche ist das Werk unentbehrlich. Eine gleich eindringende Behandlung haben die Ausführungsgesetze in keinem andern deutschen Lande erfahren, und die Hoffnung des Verfassers, daß sein Werk anregend wirken wird, wird vermutlich in Erfüllung gehen. Es hat sich seit der Revolution so vieles in den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch geändert, daß ihre Zusammenfassung ein dringendes Bedürfnis ist.

2. Professor Dr. Rudolf Müller-Erzbach, der Nachfolger Karl Lehmanns auf dessen Göttinger Lehrstuhl, hat eine umfangreiche, mit dem ganzen wissenschaftlichen Rüstzeug ausgestattete Darstellung des Handelsrechts begonnen *(Deutsches Handelsrecht,* J. C. B. Mohr, Tübingen 1919). Die eigenartige Note des neuen Werkes ist die besondere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen. Die Zeit ist vorbei, in welcher man die jungen Juristen und Kaufleute zu Paragraphenlehrlingen heranbildete. Die Studentenschaft ist bereits selbst politisch so tätig und hat das Bewußtsein der Bedeutung sozialer Vorgänge für die Rechtsentwicklung so stark in sich aufgenommen, daß heute nur der Lehrer und Schriftsteller auf sie wird wirken können, der das gesamte Wirtschafts- und Kulturleben mit in den Kreis seiner Erörterungen zieht. Das ist in dem Müller-Erzbachschen Buch in meisterhafter Weise geschehen. Die ganze Struktur des Werkes zeigt sich schon in den ersten 60 Seiten, die der Geschichte des deutschen Handels und der Entwicklung des Handelsrechts gewidmet sind. Die vorliegende erste Lieferung erörtert vom geltenden Recht: „Rechtsquellen und Rechtssicherungen", ferner „das Unternehmen des Kaufmanns", endlich „Vertreter und Gehilfen des Unternehmens". Das Werk folgt also nicht unmittelbar der Systematik des Gesetzes, faßt aber die zusammengehörigen Vorschriften zu einer einheitlichen und sehr lebendigen Darstellung zusammen und schließt z. B. an die Erörterung des Unternehmens den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Das hoffentlich ohne Verzögerung fortgeführte Werk wird in die wissenschaftliche Handelsrechtsliteratur wegen der sorgfältigen Berücksichtigung der sozialen Zusammenhänge eine neue Note bringen.

3. In der im Verlage von J. Bensheimer (Mannheim, Berlin, Leipzig) erscheinenden und weitverbreiteten *Sammlung deutscher Reichsgesetze* sind einige neue Kommentare erschienen, auf die hingewiesen werden muß. Wir finden vor allem von einem der bei der Abfassung des Gesetzes im Reichsarbeitsministerium tätig gewesenen Beamten einen ausführlichen Kommentar zu dem für jeden industriellen Betrieb wichtigen *Betriebsrätegesetz* (Dr. Hermann Dersch, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, *Kommentar zum Betriebsrätegesetz).* Unter den vielen Erläuterungen dieses Gesetzes ist der Dersch'sche Kommentar wohl der am tiefsten schürfende und der umfangreichste. Sämtliche einschlägigen Bestimmungen sind zusammengetragen, Schrifttum und Rechtsprechung lückenlos berücksichtigt. Der Ministerialrat im Reichsjustizministerium Dr. Leopold Schäfer hat in gleich eingehender Weise die *Wuchergerichtsverordnung* vom 27. November 1919 erläutert. Auch dieses Werk wird sich für den Praktiker als unentbehrlich erweisen. Endlich hat Rechtsanwalt Dr. Hermann Richter, der bei der Regelung der schweren Tumultschäden in Halle a. S. an amtlicher Stelle mitgewirkt hat, das neue *Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden* vom 12. Mai 1920 kommentiert. Die Erläuterungen zeichnen sich durch klare Abgrenzung der Begriffe und Verwertung der zu den bisherigen Landestumultgesetzen ergangenen Entscheidungen und Schriftwerke aus. Die bisherigen Landesgesetze sind mit abgedruckt. Das Werk wird für alle die zahlreichen Personen, die als Geschädigte oder in amtlicher Eigenschaft sich mit den Revolutionsschäden zu befassen haben, wertvoll sein. Eduard Heilfron.

Literatur-Übersicht.

Juli.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Arbeitsrecht des neuen Deutschland. Ein systematischer, gemeinverständlicher Grundriß des gesamten geltenden deutschen Arbeitsrechts. Von *Dr. Frz. Goerring.* I. Die Rechte des Arbeiters im neuen Deutschland. II. Die Rechte des Arbeitgebers im neuen Deutschland. Bonn, Carl Georgi.

Einkommensteuergesetz. Vom 29. März 1920. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister. Bearbeitet von *M. Hahn.* Gießen, E. Roth. M. 2.—.

Englisch-amerikanische Export-Korrespondenz in der Praxis, unter Berücksichtigung sämtlicher Usancen und gesetzlichen Bestimmungen des Speditions-, Bank-, Zoll- und Verkehrswesens. Lehr- und Handbuch für Handelsakademien. Teil I: Briefe u. Aufgaben. Von *M. Lange.* 2. Aufl., durchgesehen von G. Lucas. Leipzig, J. M. Gebhardt. M 12.—. Geb. M 15.—.

Europäische Reisen rings um Deutschland. Von *Clara Maerkel-Krumhaar.* Hrsg. von Paul Maerkel. Leipzig, Verlag Bild und Karte. Geb. M 30.—.

Finanz- u. Steuerrecht — Festgabe f. Dr. jur. h. c. Otto Liebmann, dem Begründer, Verleger, Schriftleiter u. Herausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung. Zum 25. Jahrgange gewidmet v. Freunden des Blattes. Sonderausgabe der III. Abteilung. Finanz- und Steuerrecht. Berlin, Otto Liebmann. M 4.75.

Frau, Die, in der Politik. Eine Einführung in das Staats- u. Wirtschaftsleben. Von *Fanny Imle.* Freiburg, Herder u. Co. M 8.20; geb. M 11.60.

Frauenarbeit — *Lüders, Dr., Marie-Lüders,* Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit im Kriege. München, Duncker & Humblot. M 3.—.

Geschäftsbriefe — *Scheurer, Emil,* Anleitung zu Geschäftsbriefen für gewerbliche u. technische Schulen, sowie zum Selbstunterricht. Zürich, Schultheß u. Co. — *Wohlwend, Max,* Deutsche Geschäftsbriefe. Sammlung v. Beispielen u. Aufgaben zum Gebrauch an Handels- u. Fortbildungsschulen. Zürich, Schultheß u. Co.

Handelsanwalt, Der. Ein neuer Beruf f. Kaufleute. Von *Gerh. Mauer.* Berlin, Verlag f. Sprach- und Handelswissenschaft. M 3.—.

Inhaberpapiere — *Cohnitz, Ernst,* Die internationalen Rechtsbeziehungen hinsichtlich abhanden gekommener Inhaberpapiere. Berlin, Vereinigung wiss. Verleger.

Kapitalanlage — *Stampfli, Arth.,* Ratgeber f. die Kapitalanlage. Wegleitende Betrachtungen und Winke. Zürich, Schultheß & Co.

Kautsky u. Harden — Von *Hans Delbrück.* Berlin, K. Curtius. M 3.20.

Körperschaftssteuergesetz vom 30. 3. 1920. Textausgabe mit Sachregister. Bearbeitet von *M. Hahn.* Gießen, E. Roth. M 1.20.

Reichsverfassung, Die. Das neue Reichsstaatsrecht f. den praktischen Gebrauch dargestellt. Von *Dr. Otto Meissner.* Berlin, R. Hobbing. Geb. M 12.—.

Reichswahlgesetz vom 27. 4. 1920 und Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten vom 4. 5. 1920. Textausgabe mit Sachregister, bearb. v. *M. Hahn.* M. 2.—.

Schiffahrtsgesellschaften, Die deutschen. Bearbeitet von *L. Fenchel.* Hamburg, Nordische Bank- u. Handelskommandite Sick u. Co.

Steuerabzug, 10%iger. Praktische Handhabung des 10%igen Lohn- (Gehalts-) Abzugs. Steuerkarten — Steuermarken — Listensystem. Gesetzestexte mit Ausführungsbestimmungen sowie Einführung, Erläuterungen, Mustern, Buchführungsschemen und Sachregister von *Dr. A. Schlosser* (Elsners Betriebsbücherei). Otto Elsner. M 5.50.

Syndikalismus, Der, in Frankreich und die syndikalistischen Tendenzen der deutschen Arbeiterbewegung. Von *Dr. Graf v. Saurma-Jeltsch.* Breslau, W. G. Korn. M. 7.20.

Tabaksteuergsetz vom 12. 9. 1919. Textausgabe mit Sachregister. Bearb. v. *M. Hahn.* Gießen, E. Roth. M. 2.40.

Umsatzsteuergesetz, Das, vom 24. 12. 1919. Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen u. Sachregister, unter Mitwirkung von *P. Richter,* hrsg. von *H. Rohde.* und *W. Beuck* (Elsners Betriebsbücherei). Berlin, Otto Elsner. Geb. M 16.50.

Volkswirtschaftslehre — Von *Reg.-Rat Prof. Dr. Georg Obst,* Breslau. 2. vollständig umgearbeitete Auflage, 5.—14. Tausend. Stuttgart 1920, Carl Ernst Poeschel Verlag. M 32.—.

Wirtschafts- u. Finanzprobleme, Internationale — Von *Dr. G. Vissering.* Berlin, Vereinigung wissenschaftl. Verleger. M 8.—; geb. M 9.—.

b) Zeitschriften.

Abschreibungen wegen Überleitung des Betriebs in die Friedenswirtschaft und wegen der durch die Kriegswirtschaft bedingten Überteuerung. Von Steuersekr. *Burdach.* Steuer-Archiv XXIII, 6.

Arbeitergewinnbeteiligung — Von *Dr. W. Eßlinger.* Deutsche Wirtschaftszeitung XVI, 12.

Anspruch auf Löschung einer Firma wegen Verwechslungsgefahr. Von *H. Marquardt.* Markenschutz und Wettbewerb XIX, 9.

Bankwesen — *Hoffmann, A.,* Innere Organisation einer mobilen Großbank. Zeitschrift für Buchhaltung 29, 3/4.

— *Köppel,* Die steuerliche Behandlung von Pensions- und Wohlfahrtseinrichtungen der Banken und Bankfirmen. Bank-Archiv XIX, 18.

Deutsch-Österreich — Ein Appell an die Reparationskommission. Österr. Volkswirt XII, 40.

Elektrizitätsgesetz, Das — Von *E. Schiff.* Plutus XVII, 13 und 14.

Fabrikations-Unkosten in der Kalkulation. Von *F. Boucek.* Organisation 1920, 11.

Handelsformel, Die — Von *B. Lembke*-Essen. Zeitschrift f. die ges. Staatswissenschaft 1919, 4.

Holländische Kredit, Der — Von *Dr. Steinitzer.* Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung V, 18.

Interessenten-Adressen. Der Organisator 1920, 15.

Kaufmann, Der königliche. Der Organisator 1920, 15.

Kolonien — *Gide, Ch.,* Die Enteignung der deutschen Kolonien. Freie Wirtschaft II, 5.

Konkurrenz freier Inlands- und Auslandspreise. Von *F. Wittekopf.* Organisation 1920, 11.

Kronenschulden, Die, und Forderungen der Wiener Bankfilialen in Italien. Österr. Volkswirt XII, 40.

Lagerkartei, Die, mit Mengen- und Wertsrechnung in der Betriebs- und Geschäftsbuchhaltung, ein Hilfsmittel systematischen Einkaufs. Organisation 1920, 11.

Papiergeld — Wertbasis und Deckung des Papiergeldes I. Von *Dr. O. Heyn.* Bank-Archiv XIX, 18.

Papierwirtschaft — Von *Dr. F. Ullstein.* Plutus XVII, 13 u. 14.

Rechenmaschine, Die, im modernen Büro. Der Organisator 1920, 15.

Riesser, Jakob — Von *Johannes Fischart.* Europäische Staats- u. Wirtschaftszeitung V, 18.

Rohstoffversorgung — Die internationale Regelung derselben. Von Staatssekr. a. D. *A. Müller.* Deutsche Wirtschaftszeitung XVI, 12.

Mark — Was ist die Mark jetzt wert. Von *Dr. R. Kuczinski.* Vossische Zeitung 6, VI.

Sozialisierungsbewegung — Allmonatlicher Bericht. Freie Wirtschaft II, 5.

Tschecho-Slowakei — *Loew, Prof. E.,* Die passive Handelsbilanz der Tschecho-Slowakei. Weltwirtschaftszeitung V, 27,

— *Bacher, Dr. Franz,* Wirtschafts- und Finanzbericht aus der Tschecho-Slowakei. Europ. Staats- und Wirtschaftszeitung V, 18.

Ungarns Wirtschaft nach dem Friedensvertrag. II. Die landwirtsch. Industrien. Von *Dr. G. St.* Österreich. Volkswirt XII, 40.

Usancen für den Handel in amtlich noch nicht notierten Werten. Bank-Archiv XIX, 18.

Valutafrage, Die — Von *Art. Feiler.* Deutsche Wirtschaftszeitung XVI, 12.

Völkerbund — Amerikanische Vorschläge über Verkehrsfreiheit im Völkerbund. Freie Wirtschaft II, 5.

— Der finanzielle. Plutus XVII, 13 u. 14.

— und Weltwirtschaft. Von *Prof. Dr. V. Valentin.* Freie Wirtschaft II, 5.

— Wirtschaftlicher Völkerbund. Von *Direktor Hans Kraemer.* Freie Wirtschaft II, 5.

Vorkriegsschulden, Die, an die Entente. Von *W. F.* Österr. Volkswirt XII, 40.

Warenumsatzsteuer — Von *H. Belohlawek.* Zeitschrift für Buchhaltung 29, 3/4.

Wirtschaftliche Tagesfragen — Von *Prof. Dochou.* Deutsche Wirtschaftszeitung XVI, 12.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M. 8.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M. 350.—, 1/2 Seite M. 175.—, 1/4 Seite M. 87.50, 1/8 Seite M. 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR U. O. PROF. AN DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROF. AN DER KONSULAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Direktor und o. Prof. d. Hochschule für Welthandel Wien.

HEFT 6 STUTTGART · SEPTEMBER 1920 13. JAHRG.

An unsere Leser!

Wir beabsichtigen, unsere Leser und Mitarbeiter zur Beteiligung an einem

PREISAUSSCHREIBEN

einzuladen. Die Not der Zeit drängt zu einer Ökonomie der Kräfte. Es sollen deshalb in den für das Preisausschreiben bestimmten Arbeiten Gebiete, die für Wissenschaft und Praxis in der Jetztzeit besonders wichtig sind, behandelt werden. Um für die Auswahl dieser Arbeitsgebiete möglichst objektive Richtlinien zu erhalten, und um unseren Lesern bei dieser Auswahl ein Mitbestimmungsrecht zu geben, haben wir uns entschlossen, zunächst eine Abstimmung unter unseren Abonnenten darüber herbeizuführen, welche Gebiete für das Preisausschreiben in erster Linie in Betracht kommen. Auf der diesem Hefte beiliegenden Karte sind eine Anzahl Gebiete aufgeführt, die sich im Rahmen unserer Zeitschrift für die zu stellenden Themen eignen dürften. Wir bitten unsere Leser, diejenigen Gebiete, die sie für besonders zeitgemäß erachten, anzumerken bzw. auf dem freigelassenen Raum einzufügen. Den auf der Adreßseite der Karte zu findenden Vermerk empfehlen wir noch besonderer Beachtung. Abonnenten, die die Karte nicht erhalten haben, wollen sie direkt von Carl Ernst Poeschel Verlag in Stuttgart, Calwer Straße 18, einfordern.

Das Preisausschreiben wird mit seinen Einzelheiten in einer der nächsten Nummern bekanntgegeben werden. Wir hoffen auf ein reges Interesse und richten an alle Abonnenten die Bitte, die beiliegende Karte möglichst bald an den Verlag einzusenden.

Redaktion und Verlag

der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Deutschlands Errettung aus wirtschaftlicher Not.

Von Rudolf Harnisch, Dresden.

Es mag eine müßige Frage sein, ob den Löwenanteil an der gegenwärtigen Teuerung die Löhne und Gehälter oder die Rohstoff- und Materialpreise oder die Mieten, Steuern und sonstigen Unkosten tragen, — alles ist um ein Vielfaches gegen früher gestiegen und alles in Abhängigkeit voneinander. Keine Frage aber ist, daß Reich, Länder, Gemeinden und Privatunternehmer nach- und nebeneinander unrettbar dem Bankerott zueilen müssen, wenn infolge Fortdauer unserer chaotischen Systemlosigkeit in der Wirtschaft, infolge des planlosen Fortwurstelns von einem Behelf und einem Tag zum andern und infolge all der jetzigen Pferdekuren bald kapitalistischer, bald sozialistischer Art die entschlossene und freudige Produktion des Lebensnotwendigsten unterdrückt, die Herstellung einer stetigen und erträglichen Preisgestaltung gehemmt und ein die Existenz und Zukunft sichernder und anspornender Überschuß über die Produktionskosten bald durch tatenloses Zusehen, bald durch Doktor-Eisenbart-Methoden vereitelt wird.

Das alte kapitalistische Wirtschaftssystem ist bankerott, das neue sozialistische kommt aus tastenden Experimenten nicht heraus und baut vorläufig noch auf Flugsand statt auf granitenen Erfahrungen. Staatsbankerott aber, und, was schlimmer, Volksbankerott pochen immer heftiger an die deutsche Tür, und dem völlig verarmten, dabei aber wie ein betrügerischer Bankerotteur verschwenderisch weiter wirtschaftenden Staate bleibt in Wahrheit bald nicht nur nichts für Erfüllung dringendster Staats- und Kulturaufgaben übrig, sondern selbst die im Konkurse „bevorzugten" Gehalts- und Lohnforderungen und Erwerbslosenunterstüzungen kann der Schuldner Staat bald nicht mehr decken, er selbst der Ärmste im ganzen Reiche, der größte aller Schuldner!

Je schlimmer aber die Lage wird, desto höher wieder wächst gerade die Last der Erwerbslosenunterstützungen, und sie sind es, die deshalb so ganz besonders stark am innersten Mark des Staates zehren, weil sie, abgesehen von ihrer langsam die Wirtschaftsmoral untergrabenden Wirkung, jetzt noch eine rein unproduktive Leistung darstellen und den Staat wie ein Bleigewicht vollends zu Boden zu ziehen drohen, wenn nicht bald ihr Wesen von Grund auf verändert wird.

Wo liegt der Fehler, wo die Hilfe?

Wirtschaftlich arbeiten, heißt zweckbewußt so arbeiten, daß aus vorhandenen Werten mit entsprechend bezahlter Arbeit m e h r an Wert und n ü t z l i c h e r e r Wert hergestellt wird, als vorher vorhanden war, und zwar so viel mehr und nützlicher, daß die Arbeit den Aufwand auf das Material rechtfertigt. Jede andere Arbeit ist unproduktiv, ist Raubbau an Material oder Arbeitskraft.

Der Sozialismus will nicht eine Wirtschaft zur Ausschaltung d i e s e s wirtschaftlichen Mehrwertes, sondern gerade höchsten Mehrwert im wirtschaftlichen Sinne ermöglichende Arbeit, das aber zum Zwecke der Befriedigung wichtigster und nützlichster Bedürfnisse der Gesamtheit und damit zugleich aller einzelnen Arbeitenden und Bedürftigen.

Der Kapitalismus bezweckte, bewußt oder unbewußt, übermäßige Ausbeutung der Arbeitskräfte unter und durch Ausschluß der Mehrzahl aller Kopf- und Handarbeiter vom gerechten Anteil an den erzeugten Kulturgütern zugunsten der Besitzer des Kapitals und der politischen Macht. Die Änderung, die allein Ziel des Sozialismus sein kann, ist also eine doppelte:

1. nicht Verringerung, sondern möglichste Vermehrung des Mehrwerts und damit der Gütermenge und Güterqualität;

2. gerechteste Verteilung der steigenden Gütermenge, damit alle erst das Nötigste, dann das Nützliche, schließlich behaglichen Wohlstand und selbst Luxus besitzen.

H i e r i n liegt das I n t e r e s s e a l l e r am Sozialismus, der Besitz- und Klassenunterschiede nicht mehr kennen will, sondern, sozialistisch und demokratisch zugleich, im klassenfreien Zusammenwirken aller zum Erfolge nötigen Volkskräfte das Wohl des Ganzen und dadurch zugleich der einzelnen erstrebt: Volks-, nicht Arbeiter-Sozialismus, darum Einheitsfront aller in ihrem Fache Tüchtigen und Fleißigen sowohl des Geistes wie Körpers: der Werktätigen und Arbeiter sowohl wie der Techniker, Ingenieure und Erfinder, der Lohnarbeiter und Angestellten sowohl wie der Organisatoren und Leiter, der Beamten wie Lehrer, der Ärzte wie Juristen, der Geistesmächtigen und Künstler wie der Handtüchtigen und Körperstarken, kurz: Interessen- und Gemeinschaftsarbeit aller als wohlgeordneter, planvoll zusammenarbeitender Glieder des einen Staates, der kein Klassenstaat mehr sein soll. Schon die Erkenntnis jenes Doppelzieles: höchste Steigerung der höherwertigen Gütermenge und gerechteste Verteilung an die Gesamtheit muß, wohldurchdacht, logischerweise auch schon die Grundzüge der p r a k t i s c h e n A u f g a b e n unseres Staates zur Rettung vor völligem Bankerott und wirtschaftlichem Verfall enthalten. Nur ist dazu weiter nötig, klar und nüchtern der wirklichen gegenwärtigen Lage unseres Reichs und seinen Ländern und Gemeinden ins Auge zu schauen.

Kein Zweifel, sie ist erschütternd, und wenn unser Volk sie in ihrer ganzen riesenhaften Furchtbarkeit erkennen würde, es würde nicht tanzen und singen, keinen Pfennig unnütz vergeuden und auch nicht unnütz reden, sich bekämpfen und streiten, sondern nur immer einheitlich rastlos zu schaffen und zu sparen suchen und der Kinder gedenken! Denn infolge eines „Friedensvertrags", der rücksichtslos unsere letzten Kräfte ausbeuten und zermalmen will, sind wir wie Parias in unserer wirtschaftlichen Betätigung v o m W e l t h a n d e l u n d a l l e r w i r t s c h a f t l i c h e n p o l i t i s c h e n W e l t g e l t u n g a b g e s c h n i t t e n, und den meisten anderen Staaten gegenüber geradezu zu einem

isolierten Handelsstaate geworden. Ohne Handelsflotte, ohne Handelsstützpunkte und -verträge, ohne unsere alten Rechte in der Umwelt sehen wir uns für unser Sein und Leben fast ausschließlich angewiesen auf das kleine, in seinem Umfange beschränkte eigene Land und gnädige Duldung des Auslandes. Schöpfte das Deutsche Reich vor dem Weltkriege seine imponierende Riesenkraft aus seinem Welthandel und seiner Weltindustrie, aus der Einfuhr von Rohstoffen und deren Verarbeitung und Wiederausfuhr, und aus dem Austausche seiner Erzeugnisse an Fremde gegen Güter für eigenen Verbrauch und Bedarf, so hat sich das jetzt von Grund aus geändert.

Abgeschnitten vom Weltverkehr und der Welterzeugung, beaufsichtigt in aller seiner ausländischen Betätigung, kontrolliert in seinen Finanzen, versklavt zu Frondiensten für seine Feinde, abhängig vom Willen des kapitalistischen Imperialismus der einzelnen Ententestaaten sowohl als ihrer Gesamtheit, die sich in einem unwahren Völkerbund zwecks Ausbeutung und Unterdrückung der Besiegten zusammengefunden hat, ist das Deutsche Reich in der Hauptsache nur auf sich selbst angewiesen, auf das, was es mit Mühe und Not seinem Boden entringen und im eigenen Lande erzeugen kann. Wohl ihm, wenn es dann und wann ohne allzuhohen Wucherzins und ohne immer weiter um sich greifende Versklavung und Unterjochung unter fremden Kapitalismus noch einiges vom neutralen oder feindlichen Ausland erhalten kann; im allgemeinen aber ist das ohne immer größere Verschuldung des Reichs, der Länder, Gemeinden, der einzelnen deutschen Kapitalisten und der Arbeiter einfach unmöglich.

Dieser unerbittlichen Tatsache heißt es kalt ins Gesicht sehen und daraus die Folgerungen ziehen! Sie können nur die sein:

1. Das Reich, jedes Land, jede Gemeinde, jeder Berufsstand, jeder Unternehmer, jeder einzelne muß seinen Bedarf an Auslandsprodukten auf das unbedingt Nötige und zweifellos wirtschaftlich Billige und Nützliche beschränken.

2. Die im Inland selbst vorhandenen Stoffe, Kräfte und Produkte sind dagegen zunächst für den Inlandsmarkt, nur in zweiter Linie für den Export so intensiv zu mehren, zu verbessern und auszunutzen, daß die Einfuhr und der Kauf vom Auslande aufs äußerste gemindert und möglichst auf ein Dreifaches beschränkt bleiben kann:

auf das, was, obwohl unbedingt für das Inland nötig, weder unmittelbar noch durch Ersatzstoffe im Inlande zu haben ist;

auf das Nötige und Nützliche, was durch Austausch mit uns selbst entbehrlichen Erzeugnissen mit dem gleichzeitigen Erfolge der Hebung unserer Valuta und der Erfüllung unserer Schuld erlangt werden kann;

auf Rohstoffe und halbfertige Importwaren, die mit der gleichen Wirkung nach Deutschland eingeführt werden, um verarbeitet oder veredelt durch deutsche Arbeitskraft als Fertigfabrikate wieder hinauszuwandern, obwohl gerade gegenüber solcher „Lohnarbeit" für fremde Kapitalisten dringend alle die Vorsicht geboten ist, die kapitalistischer Ausbeutung gegenüber überhaupt am Platze erscheint, zumal dabei neben der „Beschäftigung" der deutschen Industrie ein Dauernutzen für die deutschen Konsumenten nicht bleibt!

3. Im übrigen dagegen hängt der deutsche wirtschaftliche Aufstieg geradezu davon ab, daß wir ganz bewußt und ganz planmäßig alle unsere wirtschaftliche Tätigkeit in erster Linie für uns und das Inland entfalten, erst dieses wieder aus eigener Kraft und mit eigenen Stoffen, mit allen den Gütern erfüllen, die für einen leidlichen Wohlstand nötig sind!

Darum heißt es also zunächst:

I. Zur Erzeugung von Lebensmitteln, Faserstoffen, Chemikalien, Holz, Erzen, Kohlen den eigenen Grund und Boden planmäßig so intensiv und doch ohne Raubbau ausnutzen, als nur irgend möglich. Der Chinese soll auf 1 qm Land zehnmal soviel Früchte bauen wie wir, ahmen wir ihm nach!

Tausende von Ziegeleien, Tongruben, Chamotte- und Zementfabriken, Stein- und Schieferbrüchen stehen trotz hunderttausender Erwerbsloser still: setzen wir sie in Arbeit!

Um Kriegsende begann die intelligente Textilindustrie aus der Zeitnot heraus den Ersatzstoffen für Wolle und Baumwolle und der deutschen Nessel und Papierstoffen Aufmerksamkeit zu schenken, und ein herrlicher Wettbewerb um die Emanzipation vom Ausland begann. Kaum daß der Krieg beendet war, ließen alle die erfolgversprechenden Anstrengungen schon nach, weil man utopistisch auf Wirtschaftsfrieden und Neueinfuhren hoffte: gerade jetzt hätte man Versuche und Wettbewerb fortsetzen sollen!

Aber auch in jeder anderen Hinsicht muß der Ruf sein: im Inland und aus Inlandsstoffen herstellen, was nur möglich, seien es Düngemittel, Chemikalien, Arzneien, Leim, Seifen, Farben oder Erzeugnisse des Land- und Gartenbaus und künstliche Nährstoffe oder Kohlen und Erze unter Wiedereröffnung alter und Erschließung weiterer Gruben, usw. — denn wir haben einfach nüchtern damit zu rechnen, daß wir auf viele Jahre von unseren früheren Bezugsquellen abgeschnitten bleiben, oder daß diese selbst in langen Kriegsjahren und infolge Auslandsbedarfs für uns versiegt sind.

II. aber heißt es: nur endlich einmal planvoll, d. h. in wohldurchdachter Ordnung, von ganz bestimmten Stellen aus, und zwar in erster

Linie vom Wohnungswesen aus die aufbauende Wirtschaft beginnen!

Neben der Nahrungsmittelerzeugung ist schlechterdings nichts so wichtig, wie der Wohnungsbau. Aber nicht die Tausende von teueren Siedlungsgesellschaften, nicht bürokratische Wohnungsämter, ungezählte Miets- und Hypotheken-Einigungsämter können die Frage lösen — so unentbehrlich sie im Augenblicke sein mögen —, sondern nur das Bauen von Häusern und die endliche Herstellung alles dazu Nötigen hilft: ein einziges Haus mit 10 Wohnungen kostet immer noch weniger und ist doch zehnmal nützlicher, als die Beamten eines mittleren Mieteinigungsamtes im Jahre! Planlos ist es, den Aufbau der Wirtschaft an den verschiedensten Stellen und bürokratisch umständlich und teuer mit halben und Viertelskräften anfassen, planvoll, ihn an einer Stelle schnell und praktisch mit aller Energie beginnen! Zwei Jahre sind bald seit der Revolution dahingegangen, aber noch hat praktisch nicht bloß das Bauen nicht eingesetzt, sondern sogar die Massenherstellung von Ziegeln, Tonwaren, Bausteinen, Schiefern wurde in so unverantwortlicher Weise versäumt, daß der dritte Winter und das Frühjahr 1921 kommen werden, ohne daß auch dann endlich eine „Bausaison" beginnen könnte: wieder werden die Baustoffe fehlen! Gewiß, wir hatten Kohlenmangel, aber nach der nützlichsten Stelle, in die Ziegeleien, Ton- und Chamottefabriken (von denen Hunderte statt dessen unerhörterweise stillgelegt wurden), hätte man bewußt die Kohlen in erster Linie leiten sollen, dann hätte man jetzt Milliarden Ziegel neben Bausteinen, Schiefern und Chamotten, und allein das würde eine ungeheure Verbilligung der zum Bauen nötigsten Stoffe bedeutet haben. Dabei hätten gerade in Ziegeleien, Ton- und Chamottefabriken Arbeitslose zu Tausenden Erwerb und — weil in unmittelbarer Nähe der Ziegeleien am leichtesten Not-Arbeiterwohnungen zu bauen waren — Unterkunft finden können. Was aber würde der endliche Beginn der Bautätigkeit für wohltätige Folgen haben! Gerade die Bauarbeiter stellen ein Hauptkontingent der Erwerbslosen, gerade durch das Bauen würde ein Hauptteil der Staatsleistung ohne Gegenleistung in produktive Arbeit für die Gesamtheit verwandelt werden. Im unmittelbaren Gefolge der Rohbautätigkeit würde die Wiederbeschäftigung nahezu aller Handwerker schreiten, die gewaltigen Industrien für Wohnungseinrichtungen würden folgen, alles wieder sich beleben, und die größten und natürlichsten Quellen der Unzufriedenheit, Erwerbslosigkeit, Wohnungsmangel, würden allmählich verschwinden, im Gefolge damit wieder unendlicher Streit vor Wohnungs- und Mietämtern, Neid und Mißgunst, Angebereien und Verbrechen, dadurch endlich Prozesse, Beamtenüberbürdung und Beamtenbedarf!

Mag man immer anerkennen, daß intensiver Bautätigkeit trotz besten Willens der Behörden zahlreiche Hemmungen entgegenstanden, so die enormen Baukosten, die Überschuldung der Gemeinden, die Mietpreispolitik, der Bedarf anderer Industrien an Kohle usw. Aber keine dieser Schwierigkeiten war unüberwindbar in einer planvollen Wirtschaft, wenn man nämlich die alles überragende Bedeutung der Wohnungsfrage erkannt und alle Kräfte auf diese wichtigste Aufgabe konzentriert und sie damit allein schon der Lösung um ein gewaltiges Stück nähergebracht hätte, ehe sich der Wohnungsmangel, wie es nunmehr zu befürchten, katastrophal gestaltet.

III. Eine ebenso wichtige Aufgabe zielbewußter praktischer Wirtschaftspolitik ist die produktive Ausnutzung der vorhandenen enormen, jetzt brach liegenden und doch bezahlten Arbeitskräfte, d. h. die Lösung der Erwerbslosenfrage durch einfachen Gebrauch des größten Wertes, den wir doch besitzen, deutscher Arbeitskraft!

Für das Rätsel, wie die Erwerbslosenlast, an der Reich, Länder und Gemeinden zugrunde zu gehen drohen, zu mindern, vielleicht zu beseitigen ist, gibt's nur eine einzige Lösung:

Unser isoliert dastehender Wirtschaftsstaat muß alles Nützliche, was mit inländischem oder billigem ausländischen Material, in erster Linie wieder für uns, hergestellt werden kann, auch herstellen, und zwar soweit, als es nicht sofort verbraucht werden kann, auf Vorrat durch Vergebung von Staats- und Gemeindeaufträgen an alle die Einzelunternehmer, die über genügende Vorräte zur Herstellung verfügen. Werden hierbei nicht die Fehler der verschwenderischen Heeresverwaltung bei Vergebung von Kriegslieferungen wiederholt, so bedeutet das nicht unwirtschaftliche Wirtschaft auf Vorrat, sondern planvolle Wirtschaft für Gegenwarts- und Zukunftsbedarf, die sparsam ist, weil sie Vorhandenes nützt, statt es nutzlos zu bezahlen.

Denn:

1. vorhanden sind zweifellos die Arbeitskräfte, und die müssen jetzt einmal teuer bezahlt werden, obwohl sie nichts leisten. Künftig würden die bisher Erwerbslosen als Arbeiter zwar noch mehr erhalten als jetzt, aber gegen volle Arbeitsleistung, und doch hätte der Arbeitgeber die Leistung im Vergleich zu jetzt umsonst, denn er erhielte vollen Gegenwert, und nur vorübergehend, nämlich bis zur Verwertung des auf Vorrat hergestellten Produktes wäre seine Ausgabe — wirtschaftlich eine Auslage — größer als bisher die völlig unproduktiv geleistete Erwerbslosenunterstützung.

2. Die Stoffe aber, die durch die Arbeit zu Ware oder Fertigware oder einem Werke werden, bleiben für den Unternehmer und nach Ausführung und Ablieferung des Auftrags für den bestellenden Staat, die bestellende Gemeinde wirtschaftlich nicht nur erhalten, sondern stellen zusammen mit der darin steckenden Arbeit mehr dar, als eine bloße Sicherung für die Aufwendungen derer, die den

Auftrag vergaben, denn auch der erwirtschaftete Mehrwert steckt darin, und es besteht die Möglichkeit, das Produkt oder Werk teurer zu verwerten, als es gekostet, zum mindesten ist das Risiko des Nichtabsatzes, der Verwertung unter Preis und des Zinsverlustes bis zum Absatze minimal. In jenem Falle aber ist eine völlig unproduktive Ausgabe im Vergleich zur Zeit der Erwerbslosenunterstützung erspart.

3. Hierzu aber kommt, daß notwendigerweise durch die Produktion all der für Nahrung und Kleidung, Wohnungsbau- oder Inneneinrichtung, Werkzeuge und Maschinen, Industrie- und Handelsbedarf nötigen Sachen auf Vorrat eine starke Preissenkung eintreten muß, die zu normalen Preisen um so mehr zurückführen wird, als

4. mit solcher Inlandswirtschaft zunächst für den gesamten inländischen Bedarf eine Ruhe und Stetigkeit in die Wirtschaft einziehen müßte, die um so größer wäre, je besser die staatliche Statistik und Wirtschaftspolitik zu einer vernünftigen Auftragsvergebung und gesunden und gerechten Verteilung der Aufträge unter die Unternehmer, der Produkte und Werkleistungen unter die Verbraucher führen würde.

In sofortiger Wechselwirkung hiermit wäre dann endlich wieder eine regelrechte Preiskalkulation des einzelnen und eine konstante Lohn-, Gehalts- und Preispolitik des Staates möglich.

5. Ist aber im Anschluß an intensive Nahrungsmittel- und Rohstofferzeugung und im Anschluß an die Bautätigkeit schrittweise das Aufblühen aller Zweige des deutschen Handwerks, der deutschen Industrie und des deutschen Innenhandels eingetreten, so wird dann allmählich auch nach Befriedigung des inländischen Konsums und Bedarfs der bewußt zu fördernde Hunger des Auslandes nach deutschen Erzeugnissen wachsen. Dann ist der Zeitpunkt da, über die eingangs aufgestellten, gegenwärtig nötigen Grenzen für Import und Export hinauszugehen, dann wird unser Export nicht mehr ein Export um Hungerlohn frondender Sklaven und ausgebeuteter deutscher Arbeiter und Unternehmer sein, sondern stolz wird dann der durch seine langjährige zielbewußte, sparsame und fleißige Inlandswirtschaft gestärkte Deutsche wieder Weltpreise stellen können und den Erdkreis mit deutschen Kulturgütern erfüllen.

Sozialismus bedeutet planvolle Wirtschaft für die Gesamtheit. Das Ausland und ein unerbittlicher Friedensvertrag verbieten uns die Weltwirtschaft auf lange hinaus. Besinne sich darum planvoll arbeitender Sozialismus auf seine nächste Aufgabe, unter so erschwerenden Bedingungen zuerst das eigene Volk unabhängig vom Auslande zu versorgen und dadurch zu retten! Es war die Tragik des Kapitalismus, daß im Inlande Millionen hungerig und obdachlos, barfuß und zerlumpt einherliefen, und gleichzeitig die Industrie über Absatzmangel und Waren- und Wohnungsüberfluß klagte, weil sie nur aufs Ausland schielte und zielte. In einem Staate mit sozialistischem Einschlag darf solch paradoxer Unsinn keinen Platz haben. Hätten schon früher die Kapitalisten in erster Linie dafür sorgen sollen, daß erst das eigene Volk satt, warm, und in kulturwürdigen Wohnungen froh und zufrieden war, so muß der Sozialismus diese Aufgabe erst recht erfüllen, zumal jetzt, wo uns das Ausland mit haßerfüllter Politik bewußt hindert, Weltpolitik zu treiben, und uns zwingt, ein isolierter Handelsstaat zu sein. Diesen planmäßig fürs eigene Volk zum Paradiese machen — das ist ein Ziel des Schweißes der Edelsten, des einheitlichen Zusammenwirkens aller wert!

Geldentwertung und Geschäftsgewinn.

Von A. Zeiler, Leipzig.

Die folgenden Ausführungen gelten einer Frage von besonderer Schwierigkeit. Je stürmischer die Geldentwertung ist, um so nötiger ist die Klärung. Von den mannigfachen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweifelsfragen, die sich hier erheben, soll nur ein Punkt erörtert werden, der von besonderer Wichtigkeit ist für Wirtschaft und Recht.

1. Die Erscheinung der gesunkenen Kaufkraft des Geldes ist viel besprochen worden, aber zu voller Klarheit darüber sind wohl nur wenige gelangt. Schon die Ansicht über die Natur der Erscheinung ist verschwommen. Doch ist ihre Beurteilung in den Wirtschaftszuständen der Gegenwart leichter und eindeutiger als sie es war in Zeiten friedenswirtschaftlicher Entwicklung.

Auch damals schon sprach man von „Teuerung", von „Geldentwertung", von „sinkender Kaufkraft des Geldes". Aber damals lief neben dem Sinken der Kaufkraft des Geldes eine andere Erscheinung einher: Die wirkliche Hebung des Volkswohlstands. Wenn man wohl davon sprach, daß „das Leben immer teurer werde", so war das das Urteil über die Wahrnehmung, daß jemand mit einem zahlenmäßig gleichbleibenden Einkommen in seiner Wirtschaftshöhe und der Möglichkeit der Lebenshaltung zurückblieb hinter den aufsteigenden Genossen seiner Schicht. Die Ursache der Erscheinung konnte rein auf der Geldseite liegen, d. h. es konnte dann und wann wirklich bloß ein Steigen des Warendurchschnittspreises sein bei gleichbleibender Wohlstands- und Lebenshaltungshöhe, und es konnte ein andermal eine Folge der Wohlstandshebung sein bei gleichbleibender Kaufkraft des Geldes. Aber die Regel war in der jahrzehntelangen glücklicheren Wirtschaftsentwicklung Deutschlands vor dem Kriege gewiß ein Zusammenwirken beider Ursachen.

Seit dem Krieg ist das anders geworden. Wenn seitdem die Preise stiegen, schon gleich mit Beginn des Krieges und seitdem in unerhörtem Ausmaß, so war das wirklich in keinem Zeitpunkte eine Folge steigenden Wohlstands. Millionen von geistigen und körperlichen Arbeitern waren dem Wirtschaftsleben entzogen, und was wir über die Deckung des

dringenden Bedarfes hinaus erzeugten, zehrte die Kriegführung auf. Und im Laufe der Jahre seit dem Kriegsausbruch ist unser Wohlstand allmählich auf einen kärglichen Rest der früheren Höhe zusammengeschrumpft, in einem Maße, das viele noch nicht sehen oder sehen wollen. Es ist also sicher, daß sich das Steigen des Durchschnittspreisstandes hier durchaus mit dem Sinken der Kaufkraft des Geldes deckt. (Es ist ein schwacher Trost, daß wir hierdurch die Geldwertfrage rein und unvermischt vorgestellt bekommen.)

Aber freilich, auch jetzt noch liegt die Erscheinung durchaus nicht klar und einfach zum Greifen da. Das wäre nur dann der Fall, wenn alle Preise der wirtschaftlichen Werte und Leistungen in demselben Verhältnisse stiegen. Hier haben wir aber vielmehr ganz außerordentliche Verschiedenheiten. Während manche Werte (z. B. Grundstücke oder die Mietbenützung von Wohnungen) mitunter gar nicht oder nur um einige Zehntel des Friedenspreises gestiegen sind, hat sich der Preis manch anderer Werte auf das Hundertfache erhöht — ob solche starke Unterschiede nun im einzelnen auf einem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte beruhen oder auf Eingriffen des Gesetzgebers. Die zahlenmäßig scharfe Berechnung eines Durchschnittssatzes ist nicht möglich, und eine Schätzung kann nur ganz unsichere Ergebnisse liefern. Nur eine ungefähre Anschauung läßt sich gewinnen, am besten vielleicht durch Betrachtung der Bewegung, die die Kosten der notdürftigen Lebenshaltung einer Familie genommen hat. Für Groß-Berlin hat Dr. Kuczynski eine Hebung dieser Kosten für die Zeit vom Februar 1914 bis Februar 1920 fast auf das Neunfache gefunden. Die Indexzahlen Calwers für den Reichsdurchschnitt ergeben für die Zeit von Anfang 1912 bis Ende 1919 eine Steigerung von rund 26 auf rund 115, also eine Erhöhung auf das 4½ fache. Inzwischen, d. h. seit Ende 1919, hat aber die Preissteigerung unerhört sprunghafte Fortschritte gemacht (Calwers Zahl beträgt schon für Januar 1920 131; eine für Leipzig durchgeführte Berechnung, die für Dezember 1919 465 erbracht hatte, ergab für April 1920 793!). Wir greifen also sicher nicht zu hoch, wenn wir — als bloßen Anschauungswert — 6 als die im Frühling 1920 gegenüber Mitte 1914 maßgebende Teuerungszahl nehmen.

Das bleibt nun weit unterhalb der Zahl, die das Sinken unserer Währung im Ausland ausdrückt. In der Tat ist diese Auslandsbewegung, wenn sie auch mit Notwendigkeit ihren starken Einfluß auf die Geldwerthöhe im innerdeutschen Verkehr ausübt, nicht schlechthin für diese entscheidend.

Beträfe die Geldwertsenkung in gleicher Höhe alle Preise, alle Sachgüter und Leistungswerte, alle Einzelwirtschaften, dann wäre das Übel viel leichter zu tragen; denn dann würde das völkische Unglück, das wir alle miteinander tragen müssen, in seiner Wucht auf den Schultern aller ruhen, freilich auch dann nicht nach dem wahren Maße der Leistungsfähigkeit, aber doch wenigstens so, daß das frühere Höhenverhältnis der Wirtschaften untereinander erhalten geblieben wäre. Vermieden wäre die ungeheuerliche, vielfach verbitternde und empörende Einkommens- und Vermögensverschiebung, die als notwendige Folge der Verhältnisse unsere Zeit kennzeichnet. Es zeigt sich hier, nur zu steiler Höhe aufgeschossen, eine Erscheinung, die schon der friedenswirtschaftlichen Entwicklung eigen war, damals freilich von wenigen recht beachtet.

2. Ich habe da seit einer Reihe von Jahren den Gedanken vertreten, daß alle Einkommen aus festen Bezügen — deren hervorstechendstes Beispiel die Beamtenbesoldung ist — in jährlichem Wandel der Entwicklung der Gesamtwirtschaft angepaßt werden müßten, wohlgemerkt nicht der Bewegung der „Kaufkraft des Geldes", sondern der Gesamtwirtschaftsentwicklung in ihrer jeweiligen zahlenmäßigen Höhe, mag diese nun der Ausdruck einer wirklichen Wohlstandserhöhung sein oder nur ein Sinken der Kaufkraft des Geldes bedeuten oder das Ergebnis des Zusammenwirkens beider sein. Diese Forderung gilt nun gleichermaßen für die Gegenwart. Auch hier wäre für die Anpassung die zahlenmäßige Höhe der Wirtschaftsentwicklung der richtige Maßstab, weil bei einer solchen Anpassung alle Volksgenossen an dem Rückgang der Wohlstandshöhe und der Lebenshaltungsmöglichkeit teilnehmen würden. Ich kann die Frage hier nur andeuten. Näher ausgeführt habe ich sie in meiner Schrift „Der Beamtenschaft Not und Rettung"[1]), und neuerdings in der Schrift „Der bewegliche Gehaltsteil und andere grundsätzliche Fragen zur Neuordnung der Gehälter"[2]). Daß diese Forderung einer — wohlgemerkt selbsttätigen — Anpassung auch für andere Gebiete, weit über die Beamtenbesoldung hinaus, zu gelten hätte, habe ich anderwärts eingehend begründet. Vgl. u. a. meinen Aufsatz „Anpassung an Geldwertschwankungen" im Plutus vom 15. Januar 1920.

Leider sind unsere heutigen Verhältnisse sehr weit verschieden von dem Bilde, das mir vorschwebt, von einem Bilde gerechten Ausgleichs mächtiger Gegensätze, die bestehen und sich fortzeugend ins Ungemessene steigern.

Unserer Gesetzgebung und unserem Wirtschaftsleben war dieser Gedanke einer klaren und geregelten Anpassung und des Ausgleichs vollständig fremd. Für die Besoldung der Beamten und Angestellten sowie für die Höhenbemessung der sozialen Renten wurde im Verlaufe der Kriegszeit dem drückendsten Elend durch Notstandsmaßnahmen abgeholfen. Auf anderen Gebieten war die Gesetzgebung untätig, und sicher wäre es eine Maßnahme von ganz ungeheurer Tragweite gewesen, etwa für die Schuldforderungen aller Art, von der Kriegsanleihe bis zur Handscheinforderung und der Mietforderung und dem gestundeten Kaufpreis in Hauptbetrag und Zinsanfall die Anpassung

[1]) Im Verlag des Bayr. Verk.-Beamtenvereins, München, 1920.

[2]) Im Verlag des Deutschen Beamtenvereins, Berlin, 1920.

an den gesunkenen Geldwert zu verfügen. So ergab sich unter anderem die bekannte ungeheuerliche Senkung der Wirtschaftslage des Vermögensrentners oder des Beamten im Ruhestand.

3. Unsere Gesetzgebung steht unverkennbar grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß Mark und Mark dasselbe sei, ehedem in Gold und heute in Papier. Sie verschließt sich gegen die Folgerungen aus der ganz offenbaren Tatsache, daß der Hypothekengläubiger, der im Jahre 1910 20000 M hingeliehen hat, damit dem Schuldner einen Wert zur Verfügung stellte, der ein starkes Vielfache ist von dem, was der Gläubiger im Jahre 1920 bei Heimzahlung der Hypothek zurückerhält, und daß, wer aus seinem Zinshause ehedem 5000 M reine Rente zog, heute, wenn es gut geht, denselben Zahlenbetrag hat, aber damit nur einen geringen Bruchteil des früheren Wertes. Die Gesetzgebung, die Staatsverwaltung sieht an dieser Erscheinung vorbei; nirgends sind grundsätzliche Maßnahmen auf der Erscheinung aufgebaut. Ebenso wie auch sonst das Sinken des Geldwerts nur wenig beachtet wurde, solange es nur wie ein schleichendes Übel wirkte, so übte zwar schon immer jenes Hinwegsehen des Gesetzgebers über das Sinken des Geldwertes seine schlimmen Folgen, aber offenkundig und jedem fühlbar wurden diese erst durch die jetzige stürmische Entwicklung.

Zum Teil freilich hatte sich schon immer eine Anpassung an die Veränderungen des Geldwerts von selbst ergeben, aber unzulänglich bald und bald im Übermaß, wie es eben trifft. Stand dem Rechtsanwalt von 1000 M Streitwert eine Gebühr von 28 M zu, so betrug die Gebühr bei einem durch die Geldwertsenkung auf 2000 M gestiegenen Streitwert 36 M, sie müßte aber nach dem Verhältnis des Geldwerts 56 M betragen. Umgekehrt, wenn irgendwo von 3000 M Einkommen die Steuer 60 M betrug, so mochte sie bei 6000 M 160 M betragen. Wo aber die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung dem gesunkenen Geldwert bewußtermaßen Rechnung tragen, sind es Einzelfälle, sind es Ausnahmen von der Regel. So ist es selbstverständlich, daß die amtlichen Höchstpreise seit ihrer ersten Bemessung, zu Beginn des Krieges, allmählich und schließlich sprunghaft hinaufgesetzt worden sind: Das mußte geschehen, sollte nicht die Erzeugung verhängnisvoll zurückgehen und der Wert von Höchstpreisfestsetzungen ganz vernichtet werden. Und ebenso ist es keine grundsätzlich klar gestaltende Maßnahme gewesen, wenn man der Beamtenschaft Teuerungszulagen gewährte. Die „Gehaltshöhe" selbst blieb ja dieselbe. Das zeigte sich namentlich klar (und schwer drückend) bei den höheren Beamten, die lange sogar von der Gewährung der Teuerungszulagen ganz ausgeschlossen blieben. Und die Gebührensätze beispielsweise der Rechtsanwälte blieben unverändert, bis die Selbsthilfe die Gebührenordnung einriß. Die Höchstmaße der Geldstrafe unseres Strafgesetzbuchs sind bei dem heutigen Geldstand nicht selten zur Lächerlichkeit geworden, und wenn wegen eines im Jahre 1915 abgewickelten Kriegswuchergeschäfts der übermäßige Gewinn im Jahre 1920 als eingezogen erklärt wird, so lautet das Urteil eben auf 10000 M des nach dem Stande von 1915 berechneten Betrages und nimmt keine Rücksicht auf die seitdem erfolgte Entwertung des Geldes. Dasselbe sehen wir an der Art, wie Wertzuwachs und Vermögenszuwachs berechnet werden. Wer 1910 ein Haus um 100000 M gekauft und 1920 um 140000 M verkauft hat, hat, nach den Wertverhältnissen der Gegenwart angesehen, gewiß nichts gewonnen. Von 4000 M Zinsen konnte er leben, von 5600 kann er es nicht. Aber trotzdem hat er 40000 M „Zuwachs" erzielt und zahlt daraus seine Steuer. Ebenso sonst bei der Berechnung des Vermögenszuwachses. Das ist vielfach mit Bitterkeit gerügt worden. Wir werden nachher freilich sehen, daß der Tadel nur recht bedingt richtig ist. Die Betrachtung eines wirtschaftlichen Sondergebiets mag uns dazu leiten.

4. Ich habe ein Schriftchen vor mir liegen, das vor kurzem Bruno Dietze, der Leiter der Leipziger Firma August Polich, veröffentlicht hat: „Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Vernichtung des Betriebsvermögens im Textilhandel aufzuhalten? Wie muß der Textilkaufmann seine Ware kalkulieren?" Hier ist in zahlenmäßig anschaulicher Weise ein Gedankengang dargelegt, der zweifellos Hunderttausenden von Geschäftstreibenden aus der Seele geschrieben ist, wenn er auch bei den meisten nur verschwommen im Unterbewußtsein ruhen mag. Derselbe Gedanke findet sich ausgesprochen in einer verlegerischen Kantatebetrachtung über „Buchhandel und Bücherkäufer" (von Felix Meiner, Leipziger Tagblatt vom 2. Mai 1920). Es wird dargelegt, daß die Bücherpreise immerhin noch lange nicht so hoch seien als sie eigentlich sein müßten, denn zum Teil seien bei den neuen Büchern die jetzigen Rohstoffpreise noch keineswegs berücksichtigt; um die Bücher nicht zu sehr zu verteuern, „verrechne vielmehr der Verlag in ganz unkaufmännischer Weise vielfach nur den Einstandspreis des Papiers statt des Tagespreises, obwohl er den Ersatz der Papiervorräte so viel höher bezahlen müsse". Das ist die eine Auffassung. Wir wollen ihr gleich die andere entgegensetzen, die von Schriftstellerseite (Professor H. H. Houben, in einem offenen Brief im Leipziger Tagblatt vom 4. Mai 1920) ausgesprochen wurde: „Wenn es gar noch dahin kommt, daß der Verleger bei seinen Berechnungen etwa für das Papier nicht die Summe einsetzt, die er bezahlt hat, sondern den ‚Tagespreis', oder dann gar einen phantastischen Zukunftspreis, dann haben wir das, was ich als übertriebenen Kapitalismus bezeichne und was im ganzen heutigen Handel, nicht mit Büchern allein, jede Wuchergesetzgebung völlig illusorisch macht. Der richtige Kaufmann, meinen Sie, müsse für das von ihm in Buchform verkaufte Papier so viel lösen, daß er für einen späteren Neudruck desselben Buches das nötige neue Papier kaufen könne, dessen Preis vorerst gar nicht zu be-

rechnen ist. Wenn dieser kaufmännische Grundsatz moralische Gültigkeit haben sollte — juristische hat er einstweilen nach unsern Wuchergesetzen nicht — dann möchte ich wohl von Ihnen zwei Fragen beantwortet haben: 1. Die Preise werden irgendwann einmal sich wieder senken; dann werden Sie Papier für einen Neudruck billiger kaufen; wenn Sie nun die vorige Auflage nach jenem kaufmännischen Grundsatz berechnet haben, dann bleibt Ihnen doch ein vielleicht sehr erheblicher Überschuß: Auf welchem Altar des Vaterlandes denken Sie diesen zu opfern? Und 2.: Was werden Sie dem Schriftsteller antworten, der Ihnen sagt: Du mußt mir mein Honorar so stark erhöhen, daß ich ein neues Buch dafür schreiben kann?"

In einem Aufsatz „Einfluß der sinkenden Kaufkraft des Geldes auf Kalkulation, Bilanz und Steuer" (Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, April 1920) weist Ludwig Klein, anscheinend ein Fabrikant, ebenfalls darauf hin, daß der Hersteller bei der Preisberechnung nicht die Selbstkosten der verarbeiteten Stoffe ansetzen müsse, sondern die Kosten bei der Wiederbeschaffung der Stoffe. Er fügt allerdings bei, daß ein solches Verfahren bei Gegenständen des täglichen Bedarfs durch die Preiswucherbestimmungen untersagt sei.

Dietzes Schriftchen sucht den Händlerstandpunkt zahlenmäßig zu begründen. Was er ausführt, ist richtig durchgedacht und möcht leidlich scheinen. Aber wir werden sehen, seine Schlußfolgerung hat ein Loch.

Dietze geht von dem Vermögen eines Webwarengeschäftes aus, das am 1. Januar 1914 buchmäßig 500000 M betrug und sich am 1. Januar 1920 buchmäßig auf 1500000 M gehoben hat. Aber das Warenlager hatte am 1. Januar 1914 250000 m Stoff betragen und betrug am 1. Januar 1920 nur mehr 20000; damals zu einem durchschnittlichen Einkaufspreis von 2 M, jetzt zu 75. Jener Geschäftsmann hatte also, nach dem Geldbetrage gerechnet, sein Vermögen verdreifacht, nach Menge und wirklichem Wert der Ware war es auf ein Achtel gesunken (wobei noch außer Ansatz bleibt, daß an Stelle guter Friedensware minderwertige Kriegsware getreten ist). Dabei — sagt Dietze — war das Geschäft nach kaufmännischen Regeln geführt worden, mit einem Nutzen, den jeweils die Kriegswirtschaftsgesetze und die hierzu vom Reichsgericht entwickelte Rechtsprechung erlaubte. Mit jeder Abstoßung von Warenbeständen trat neue Ware an deren Stelle und jedesmal zu stark gestiegenem Preise, so daß mit Notwendigkeit die Gesamtwaren m e n g e einen starken Rückgang erfuhr trotz einem aus dem regelrechten kaufmännischen Gewinn erwachsenen buchmäßigen Ansteigen des Waren w e r t e s. So hat jenes Geschäft, hebt D i e t z e hervor, im Lauf von 6 Jahren durch den Rückgang der Warenmengen von 250000 auf 20000 m 92 v. H. seines Geschäftsvermögens eingebüßt.

Diesen Werdegang veranschaulicht Dietze durch eine Zahlentafel, die ich hier mitteile, weil sie mir zur Beleuchtung und Erörterung der Frage lehr-

Zahlentafel I.

Jahr	Anzahl der Meter	Einkaufspreis		Aufschlag	Verkaufspreis	Unkosten		Reinerlös	Neuer Einkauf	
		f. d. Meter M	insgesamt M	%	M	%	Betrag M	M	Anzahl der Meter	Einzelpreis M
1914	25 000	2	50 000	50	75 000	25	18 750	56 250	18 750	3
1915	18 750	3	56 250	50	84 375	25	21 094	63 281	12 656	5
1915	12 656	5	63 281	50	94 922	25	23 731	71 191	10 170	7
1915	10 170	7	71 191	50	106 787	25	26 697	80 090	8 899	9
1915	8 899	9	80 090	50	120 135	25	30 034	90 101	7 509	12
1916	7 509	12	90 101	50	135 152	25	33 788	101 364	6 758	15
1916	6 758	15	101 364	50	152 045	25	38 011	114 034	5 702	20
1916	5 702	20	114 034	50	171 051	25	42 763	128 288	4 276	30
1916	4 276	30	128 288	40	179 604	25	44 901	134 703	3 368	40
1917	3 368	40	134 703	40	188 584	25	47 146	141 438	2 829	50
1917	2 829	50	141 438	40	198 013	20	39 603	158 411	2 640	60
1917	2 640	60	158 411	40	221 775	20	44 355	177 420	2 535	70
1917	2 535	70	177 420	40	248 388	20	49 678	198 711	2 484	80
1918	2 484	80	198 711	40	264 195	20	52 839	211 356	2 348	90
1918	2 348	90	211 356	33⅓	281 808	20	56 362	225 446	2 254	100
1918	2 254	100	225 446	33⅓	300 593	20	60 119	240 474	2 186	110
1918	2 186	110	240 474	33⅓	320 632	20	64 127	256 506	2 138	120
1919	2 138	120	256 506	33⅓	342 008	20	68 402	273 606	1 954	140
1919	1 954	140	273 606	33⅓	364 808	15	54 721	310 087	1 938	160
1919	1 938	160	310 087	33⅓	415 450	15	62 017	351 432	1 850	190
1919	1 850	190	351 432	33⅓	468 576	15	70 286	398 290	1 732	230
1920	1 732	230	398 290	33⅓	531 053	15	79 658	451 395	1 598	270

reich scheint. Angenommen ist hier, daß das Geschäft bei dem jährlich viermaligen Umschlag des Warenlagers jeweils den gesamten Reinerlös in neuer Ware angelegt und, infolge des jedesmal stark gestiegenen Einkaufspreises, eine immer weitere Mengenverringerung seines Lagers erfahren hat. Wenn das Geld an sich ohne Wert ist und den Wert nur der Warenbestand bildet, dann ist zweifellos jenes Geschäft gegen 1914 stark verarmt, trotz des „erfreulichen Aufschwungs", der im Zahlenwertwachstum von 50000 auf fast 400000 ausgedrückt ist.

5. Aus solcher Betrachtung der Dinge ergibt sich, meint Dietze, denkrichtig die Forderung, daß der Kaufmann berechtigt sein müsse, bei der Preisfestsetzung die gesunkene Kaufkraft des Geldes mit in Rechnung zu stellen, und zwar in der Art jener Auffassung, daß der Kaufmann, soll das Geschäft gedeihen, bei der Preisfestsetzung für seine Ware nicht unter dem bleiben dürfe, was ihn selbst die Ergänzung seines Lagers koste.

Wie stellt sich hierzu das Gesetz? Die Kriegswuchergesetzgebung des Reichs hat in ihren mehrfachen Versuchen, eine ebenso schwierige wie wichtige wirtschaftliche Frage zu lösen, der Erscheinung des sinkenden Geldwertes jedenfalls nicht ausdrücklich gedacht. Als diese Gesetze ergingen, war der Stand unserer Währung im Auslande noch von einer Höhe, an die wir heute mit einem wehmütig-entsagungsvollen Lächeln denken. Damals war der Preisstand schlimmer im Inland; denn für recht viele Dinge hatte sich schon alsbald eine Vermehrfachung der Friedenspreise eingestellt unter der beginnenden und sich verschärfenden Knappheit der Ware. Mag man das nun als Entwertung des Geldes auffassen oder sonstwie, jedenfalls war man sich dieser Auffassung so lange noch wenig bewußt, als die Mark im Ausland noch nicht in so verheerender Weise an Wert verloren hatte und man auf eine baldige Änderung der Sache hoffen durfte. So kam es wohl, daß auch in der Rechtsprechung die gesunkene Kaufkraft des Geldes nur zögernd und zunächst mehr nebenbei in Betracht gezogen wurde, und anscheinend ohne sichere Vorstellung davon, daß die Mitberücksichtigung dieser wirtschaftlichen Erscheinung folgerichtig und zahlenstreng durchgeführt zu einer sehr starken Erhöhung des zulässigen „Gewinnes" und damit der Verkaufspreise führen würde; soweit es sich dabei bloß um die Frage handelte, ob die Strafkammer im einzelnen Falle der Erscheinung in zureichender Höhe Rechnung getragen hatte, war sie der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen.

Die reichsgerichtliche Rechtsprechung hat es in einer Anzahl von Entscheidungen für zulässig erklärt, dem gesunkenen Geldwerte Rechnung zu tragen. Vor allem für die Bemessung des Unternehmerlohnes, d. i. der Entlohnung für die von den Unternehmern selbst aufgewendete körperliche oder geistige Arbeit. Hier liegt die Sache offenbar am einfachsten und ganz selbstverständlich. Wenn z. B. der Kaufmann auf diesen Posten im Frieden gegenüber einem gewissen Einkaufspreis 10 M verrechnen durfte, und damit für sich und seine Familie sein Auskommen hatte, so muß er jetzt bei der allgemeinen Preissteigerung eine entsprechend gestiegene Entlohnung erhalten. Das Reichsgericht hat es aber auch für zulässig erklärt, daß die Geldentwertung auch bei Berechnung der Risikoprämie und bei Berechnung des Unternehmergewinns zu berücksichtigen sei.

Mit einem solchen Ausspruche ist freilich für die Behandlung im einzelnen wenig gesagt. Es kommt darauf an, was man darunter, namentlich bei der zahlenmäßigen Anwendung, zu verstehen hat. Klar scheint die Fassung, in der sich zu diesen Fragen eine Entscheidung des Ersten Strafsenats vom 15. März 1920 (in der Sache gegen B., 1 D 872/19) ausspricht, indem zusammenfassend folgendes bemerkt ist: „ . . . So steigt auch der Geldwert der in der Hand des Kaufmanns befindlichen Ware, aber dieser darf die Werterhöhung bei seinen Veräußerungsgeschäften nicht schlechthin zur Geltung bringen, ihm sind im Interesse der Allgemeinheit vom Gesetze Schranken auferlegt, die ihm verbieten, die Ware zu einem Preise zu verkaufen, die dem durch die Kriegsnot entwickelten Werte entspricht. Nach den in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist die Berücksichtigung der Geldentwertung keineswegs ausgeschlossen. So rechtfertigt der hohe Preisstand eine erhöhte Risikoprämie, indem die Geschäftsfortführung bei den stark gestiegenen Preisen unter einer erhöhten Gefahr des Verlustes aus einem Preisumschwunge steht. Die Geldentwertung hat ferner Einfluß auf die Höhe des anzusetzenden Unternehmerlohns, da sie allgemein eine Erhöhung der für Arbeitsleistungen zu gewährenden Vergütung zur Folge hat; endlich kann sie nicht unberücksichtigt bleiben bei der Festsetzung des Unternehmergewinns, der der Bildung von Kapital dienen soll und regelmäßig wieder für die Zwecke des Handelsgeschäfts aufgewendet zu werden pflegt." Es kann nicht verkannt werden, daß man in solchen Ausführungen schließlich die Rechtfertigung für sehr hohe Gefahrensätze und Unternehmergewinnzuschläge finden könnte. Wir werden später sehen, zu welchen Ergebnissen eine nähere Untersuchung der Frage führt.

6. Wenn in solcher Weise die Rechtsprechung zuläßt, bei der Gewinnberechnung das Sinken des Geldwerts zu berücksichtigen, so erhebt sich die Frage, ob nicht noch darüber hinausgegangen werden müßte. Es liegt die Erwägung nahe: Wer seine Ware wert entsprechend verkaufe, könne sich doch unmöglich strafbar machen; sein Gewinn könne dabei nicht übermäßig sein. Wer so eingekauft habe, daß eine weite Spannung bestehe zwischen dem Einkaufspreis und dem spätern wertentsprechenden Verkaufspreis, der sei nicht bereichert durch diesen Verkauf, sondern durch die Gunst seines Einkaufs. Wenn jemand heute eine um ein

Zwanzigmarkstück gekaufte Ware um einen Zwanzigmarkschein verkaufe, schenke er die Ware dem Käufer zum größten Teil des Betrages, und dafür bestehe kein vernünftiger Grund. Daraus folge, daß die zwischen Einkauf und Verkauf eingetretene Geldentwertung, die gesunkene Kaufkraft des Geldes und die dadurch hervorgerufene allgemeine Steigerung aller Warenpreise bei der Berechnung des angemessenen Verkaufspreises Beachtung finden müsse.

In diesem Gedankengange bewegt sich auch ein Aufsatz von Hueck in der D. Str.-R.-Z. 1920, 102 f., der mir nach Abfassung der vorliegenden Arbeit bekannt geworden ist.

Es fragt sich, inwieweit solche Erwägungen Beachtung verdienen. Es wird förderlich sein, sich die Sache durch ein Zahlenbeispiel klar zu machen. Nehmen wir eine Ware, die ein Kaufmann vor dem Krieg um 100 M gekauft hat und die damals einen Ladenverkaufspreis von 150 M hatte; sie soll 1920 veräußert werden. Wie vorhin besprochen, wollen wir die Geldentwertung gleich 1 zu 6 setzen, wollen aber zugleich annehmen, daß der heutige Einkaufspreis gerade dieser Ware das Fünfzehnfache des Friedenspreises, also 1500 M, der Ladenverkaufspreis solcher Ware aber heute 2000 M betrage. Wenn der Kaufmann seine Ware „wertentsprechend" verkaufen dürfte, so dürfte er doch offenbar 2000 nehmen? Daß ihm dies durch die Kriegswuchergesetzgebung verwehrt ist, ist zweifellos (wird auch von Hueck a. a. O. angenommen). Denn damit zöge er einen wirklichen Gewinn insoweit, als der Preis von 2000 M eine durch die Notmarktlage gerade für diese Ware erzeugte übermäßige Preissteigerung ausdrückt und die der bloßen — durchschnittlichen — Geldwertsenkung entsprechende Steigerung der allgemeinen Preishöhe überschreitet. Es kann also nur in Frage kommen, ob der Kaufmann nicht wenigstens einen Preis fordern darf, der dem Friedensverkaufspreis von 150 M unter Berücksichtigung des gesunkenen Geldwertes entspricht, also $150 \times 6 = 900$ M betrüge. Vielleicht steht dem der Wortlaut der Kriegswuchergesetzgebung nicht entgegen? Wenn nämlich die Verordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei in § 1 Nr. 1 Strafe androht für das Fordern eines Preises, der unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthält, so ließe sich zur Rechtfertigung eines Verkaufspreises von 900 M etwa sagen: Die 900 M, die der Kaufmann einnimmt, sind heute nach ihrem allgemein im Inlande geltenden Werte nicht mehr, als 150 M waren zur Friedenszeit; also erhält der Verkäufer in den 900 M nicht mehr an Wert, als in den 150 M, die er damals rechtmäßig nehmen durfte. Er erzielt also keinen „übermäßigen Gewinn". Aber diese Schlußfolgerung geht fehl, wie die folgende Überlegung lehrt.

Die ganze Betrachtung der Sache, die an Stelle eines früher zutreffenden Verkaufspreisbetrages einfach den nach dem Geldentwertungsverhältnis vermehrten Zahlenwert setzen möchte, baut einseitig auf der Vorstellung auf, daß der heute erreichte tiefe Stand des Geldwertes eine Dauererscheinung bilde. Von dieser Vorstellung aus ist es dann allerdings zweifellos richtig, daß der Kaufmann, dessen Lager trotz beträchtlicher buchmäßiger Wertsteigerung von 25000 auf rund 1600 M zurückgegangen ist, noch dazu von geringerer Warengüte, daß dieser Kaufmann einen Vermögensrückgang erlitten hat, da ihm, wollte er jetzt sein Lager abstoßen, der Erlös bei der Allgemeinheit der Preissteigerung nur die Anschaffung einer geringeren Menge von Gütern ermöglichen würde, als ihm einst aus dem Erlös von 25000 M möglich gewesen wäre. Aber in dieser Vorstellung von einer Dauer dieses Tiefstandes liegt eben ein Irrtum. (Schluß folgt.)

Zur sogenannten Gesamtabschreibung nach Steuerrecht.

Von H. Großmann, Leipzig.

1. Begriffsabgrenzung.

Um den nicht gerade treffend gewählten Begriff der „Gesamtabschreibung" inhaltlich abzugrenzen, muß versucht werden, ihn verwandten Bezeichnungen gegenüberzustellen.

Bei der Einzel- oder Spezialabschreibung geht der Bilanzziehende objektweise vor, während er bei der Pauschal- oder Kollektivabschreibung ganze Gruppen des Bilanzvermögens auf ihre Abschreibung hin prüft. Er will bei diesem letzten Verfahren Mühe und Zeit sparen, aber doch zu einem Ergebnis kommen, das von der Einzelabschreibung möglichst wenig abweicht. Ob er die Abschreibung in den Aktiven oder als Wertberichtigung in die Passiven einstellt, ist für unsere Zwecke gleich.

Sollen die Beträge der Einzelabschreibung in der Bilanz nicht ersichtlich gemacht und von dem Objekt ihrer Abschreibung losgelöst, aber ihre Summe doch richtig eingestellt werden, so muß die Summe der Einzelabschreibung als Wertberichtigung in den Passiven erscheinen. Ich nenne diese Abschreibung die summierte Einzelabschreibung. Eine annähernd gleiche Verdunklung der Abschreibungsvorgänge läßt sich auch bei dem direkten Abschreibungsverfahren, bei allerdings wenig korrekter Form der Vermögensdarstellung, erreichen:

Aktiva:

Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen . .	M 19674078.80
Abschreibungen hierauf bis inkl. 31.12.1915	„ 11478604.50
	M 8195474.30

(Württembergische Metallwarenfabrik.)

Der Pauschal- und der summierten Einzelabschreibung liegen ganz verschiedene Motive zugrunde. Bei der Pauschalabschreibung kommt es dem Abschreibenden mehr auf Arbeits- und Zeitersparnis als auf Genauigkeit an. Bei der summierten Einzelabschrei-

bung dagegen zielt er auf Genauigkeit der Abschreibung des einzelnen Gegenstandes ab, wobei er sie aber nicht ersichtlich machen will. Beide Abschreibverfahren können die wirklichen Bilanzwerte zum Ausdruck bringen, brauchen es aber nicht. Vor allem haben sie niemals etwas mit der Abschreibung vom Unternehmen als Ganzes zu tun. Sie decken sich nicht mit dem Begriff der sogenannten Gesamtabschreibung.

Die summierte Einzelabschreibung geht von der Wertminderung der einzelnen Bilanzwerte selber aus, von den Veränderungen, die die Gegenstände an sich aus Gründen irgendwelcher Art erleiden. Sie ist somit an die Bilanzgegenstände gebunden.

Für die sogenannte Gesamtabschreibung dagegen sind Gründe und Vorgänge maßgebend, die nicht unmittelbar mit den Bilanzwerten zusammenhängen, an diesen selber oft gar nicht feststellbar sind, sondern solche, die die Unternehmung als Ganzes betreffen, und von hier aus erst auf die Bilanzgegenstände zurückwirken. Richtiger wäre diese Gesamtabschreibung als Unternehmungsabschreibung zu bezeichnen, oder, weil sie an die Bilanzgegenstände nicht gebunden ist, als gegenstandslose, objektlose, immaterielle Abschreibung zu kennzeichnen.

Summierte Einzelabschreibung und Gesamtabschreibung im Sinne einer Abschreibung auf das Unternehmen als Ganzes werden in der Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 13. Januar 1920 nicht scharf genug getrennt. Es muß sogar festgestellt werden, daß von der summierten Einzelabschreibung ausgegangen wird, um die Gesamtabschreibung zu rechtfertigen.

Urteil des Reichsfinanzhofes, I. Senat, vom 13. Januar 1920:

„Die Steuerpflichtige kann aber nicht gehalten sein, die Abschreibung an den einzelnen Aktiven vorzunehmen. Vom Standpunkt der richtigen Vermögensbewertung, wie sie nach § 40 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit den Einschränkungen des § 261 Ziff. 1—3 des Handelsgesetzbuches auch für Aktiengesellschaften gilt, muß es genügen, wenn das Vermögen im ganzen richtig festgestellt ist. Es kann dem Kaufmann nicht verwehrt sein, die in einem Jahre eingetretene Entwertung seines Vermögens in der Bilanz in einem Posten unter den Passiven zum Ausdruck zu bringen. Weder stehen dem die gesetzlichen Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung entgegen, noch liegt ein innerer Grund vor, eine solche Abschreibung auf das Gesamtunternehmen im Sinne einer Gesamtabschreibung ohne Ausscheidung für die einzelnen Aktivwerte als unzulässig zu bezeichnen. Im Gegenteil führt der von der Steuerrechtsprechung anerkannte Grundsatz, daß die Einzelwerte der einzelnen Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals eines gewerblichen Unternehmens nur Rechnungsfaktoren für die Ermittlung des Wertes des Unternehmens im ganzen bilden, und daß daher die Summe jener Einzelwerte nicht ohne weiteres den Gesamtwert darstellt (vgl. u. a. Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Steuersachen 5. 117, 6. 34 ff.), folgerichtig dazu, daß, wenn die bloße Zusammenzählung der Einzelwerte eine den dem Unternehmen als Ganzen beizumessenden Wert übersteigende Summe ergibt, weitere Abschreibungen an der Summe der Einzelwerte bis auf den den wirklichen Wert des Unternehmens im ganzen darstellenden Betrag zuzulassen sind. Wollte man hierfür den Weg einer Gesamtabschreibung ausschließen, so bliebe nur übrig, um dem Gedanken, daß es auf den Gesamtwert ankommt, zu seinem Rechte zu verhelfen, nachträglich die ermittelten Einzelwerte, welche nur Rechnungsfaktoren sind, weiter um so viel abzuschreiben, daß ihre Summe gleich dem Werte des gewerblichen Unternehmens im ganzen ist. Es wäre das ein offenbar gekünsteltes Verfahren zur Erreichung desselben Zweckes, der sich mit einer Abschreibung auf das Gesamtunternehmen in naturgemäßer und den kaufmännischen Anschauungen entsprechender Weise erreichen läßt. Es ist auch nicht zu verkennen, daß Werteinbußen vorkommen, die sich für die einzelnen Aktivposten kaum begründen lassen, dagegen für das Unternehmen im ganzen augenfällig sind. Gerade hinsichtlich des Einflusses der Notwendigkeit, ein gewerbliches Unternehmen aus dem Kriegs- wieder in den Friedensbetrieb umzustellen, auf den zeitigen Gesamtwert des Unternehmens wird dies nicht selten der Fall sein."

In dem dritten Satze wird die summierte Einzelabschreibung und damit indirekt die Pauschalabschreibung als berechtigt anerkannt, im folgenden aber als eine Abschreibung im Sinne einer Gesamtabschreibung bezeichnet, während beide nach unserer Untersuchung zwei wesensverschiedene Dinge darstellen.

Es sollen darum im nächsten Abschnitte weitere Beispiele entwickelt werden, die die Gründe der sogenannten Gesamtabschreibung erkennen lassen.

2. Friedenswirtschaftliche und nicht bloß kriegswirtschaftliche Gründe für die sogenannte Gesamtabschreibung nach Steuerrecht.

Hierbei ist von der wirtschaftlichen und steuerrechtlich anerkannten Tatsache auszugehen, daß die Summe der Teilwerte einer Unternehmung nicht gleich zu sein brauchen dem Gesamtwert. Der Unterschied zwischen den summierten Bilanzwerten und der Unternehmung als Wertganzes kann doppelter Natur sein.

1. Die Bilanzwerte sind stark abgeschrieben und entsprechen dem wirklichen Wert nicht (gewollte Unterbewertung). Außerbilanzmäßige Werte sind nicht vorhanden. Der Unterschied zwischen dem bilanzmäßig ausgewiesenen Unternehmungsvermögen und dem tatsächlichen, wirklichen Wert der Bilanzgegenstände beruht auf Unterbewertung der in der Bilanz vollzählig dargestellten Vermögensgegenstände.

2. Der Unterschied zwischen der Unternehmung als Wertganzes und der Summe der Teilwerte kann sich aber auch zeigen, wenn die Bilanzansätze dem wirklichen Werte entsprechen. Alsdann haften dem Unternehmen noch Werte an, die nicht bilanzfähig sind, z. B. selbstaufgebaute, also nicht erworbene Absatzorganisation.

Beispiel: Es sollen die für den Betrieb der Unternehmung erforderlichen Vermögensgegenstände (Aktiven) einen Anschaffungswert von 250000 M darstellen. Nehmen wir an, daß dieser Wert auf 200000 M abgeschrieben worden ist. Günstige Konjunktur hat in den letzten Jahren

eine Verzinsung des eigenen Kapitals mit 50 % ermöglicht. Selbstverständlich wirkt nun dieses glänzende Betriebsergebnis erhöhend auf die werbenden Bilanzwerte ein. Dieselben Anlagen vermöchten in einem anderen Betriebe, dem jene günstigen Voraussetzungen fehlen, einen derartig günstigen Unternehmungserfolg nicht zu verbürgen. Selbst im eigenen Betriebe, aber eben unter ungünstigen Absatzverhältnissen, werden sie entgegengesetzt wertbestimmend einwirken, d. h. den Wert der Gesamtanlage nach unten drücken.

Ein schlechter Unternehmer wirtschaftet seinen Betrieb herunter, ein tüchtiger ihn hinauf. Beide begannen unter gleichen Bedingungen bei gleichem Gesamtwert. Der Enderfolg führt die ursprünglich gleichen Werte auseinander. Die 100 Ps. Dampfmaschine wird unter solchen Umständen in dem einen Betriebe anders als in dem anderen bewertet trotz gleicher Abnutzung und gleichem Buchwert. In beiden Beispielen wirkt der Ertragswert bestimmend ein, der handelsgesetzlich zwar nicht zu bilanzieren ist, der sich aber Geltung verschafft, sobald ein Verkauf oder ein Besitzwechsel anderer Art vorgenommen wird. Der Ertragswert bestimmt nun einmal den Verkaufswert, der steuerrechtlich gilt, vorausgesetzt, daß der Betrieb fortgesetzt wird.

Ein Beispiel aus der Brauindustrie für die Verschiedenheit zwischen der Summe der Teilwerte und dem Gesamtwerte. Zurzeit verkaufen kleinere Brauereien ihre Kontingente, die sie nicht ausnützen können. Sie erhalten hohe Preise für sie. Die Unternehmung selber wird „ausgeschlachtet", was bei dem jetzigen Preisstande für Maschinen und Apparate zu Liquidationserlösen führt, die die hierauf schon eingestellten Voranschläge meist erheblich übertreffen. So erzielte die Aktienbrauerei Zahn in Böblingen (Aktienkapital 1 Mill. M) für ihr Kontingent 600000 M, und für den größten Teil ihrer Betriebswerte einen Mehrerlös von 700000 M. Man schätzt die Liquidationsrate auf 200 %.

Oder: Zwei Aktienbrauereien haben sich auf dem Wege der Fusion als Unternehmung verschmolzen, während ihre Betriebe getrennt bleiben, insofern als der der aufgenommenen Unternehmung stillgelegt wird. Das günstige Liquidationsergebnis wirkt nicht nur auf die Dividenden des fusionierenden Unternehmens, sondern auch auf dessen Gesamtwert ein. Die Buchwerte bleiben indes unverändert, soweit durch die Liquidation nicht Abgänge eintreten.

In die Gruppe der Beispiele für den „höheren" Gesamtwert gehören alle die Betriebe, von denen der Kaufmann sagt, sie sind „gut eingerichtet". Die Hobelmaschinen eines solchen Betriebes leisten dem Werte, aber nicht immer der Menge nach mehr als die gleichen Hobelmaschinen eines schlecht eingerichteten Betriebes. Die gute kaufmännische Organisation eines Betriebes steigert den Wert der Produktionsanlagen. Aus dieser Organisation herausgenommen, verlieren die Anlagen ihren Mehrwert. Hier wirken also Imponderabilien wertbestimmend ein.

Bei all diesen Wertsteigerungen wird man unterscheiden müssen zwischen solchen, die dauernder und solchen, die vorübergehender Natur sind.

Auch bei Minderungen des Gesamtwertes der Anlage gibt es dauernd und vorübergehend wirkende Bestimmungsgründe. Dauernd wertmindernd wirken schlechte Organisation in kaufmännischer und technischer Beziehung, unfähige Betriebsleitung, also Minderwertigkeit der persönlichen in dem Betriebe tätigen Kräfte bei sonst vollwertigen sachlichen Kräften. Unproduktive Löhne lösen die gleiche wertmindernde Wirkung aus, ebenso wiederkehrende Streiks. Kohlennot und andere aus den jetzigen Verhältnissen, insbesondere aus dem tiefen und wechselnden Stande der Valuta hervorgehende Betriebsschwierigkeiten tragen die gleiche Tendenz der Wertminderung in sich. Die verkürzte Arbeitszeit und gesunkene Arbeitsleistungen mit ihren die Produktionszeit verlängernden Einflüssen tendieren ebenfalls dahin. Man nimmt an, daß sich das Produktionsjahr auf 15 bis 18 Monate verlängert hat.

Vorübergehende Wirkungen zeigen sich bei sinkender Konjunktur, bei Betriebsstörungen und andern mehr betriebseigenen Hemmnissen irgendwelcher Art.

Die Schwankung des Gesamtwertes der Unternehmung kann bilanzmäßig festgehalten werden. In den Aktiven hätte ein Konto den Mehrwert der Gesamtunternehmung aufzunehmen, also den gemeinen oder wirklichen Wert des Unternehmungsvermögens zu berücksichtigen. Um diesen Mehrwert vor Verteilung zu schützen, müßte dem Mehrwertkonto ein Mehrwertreservekonto in den Passiven gegenübergestellt werden. Aus naheliegenden Gründen, nicht allein steuerlicher Art, unterbleibt die Einstellung eines solchen Kontos.

Da die Gründe für den höheren und niederen Gesamtwert schon immer wertbestimmend einwirkten, mußten sich auch die Folgen von jeher gezeigt haben. Diese sind auch berücksichtigt worden bei Besitzwechsel, bei Fusionen und Umgründungen.

Der Erwerber mußte dann einen Überpreis zahlen, der entweder in den erhöhten Bilanzsätzen bereits zum Ausdruck kam oder bei unveränderten Sätzen besonders erstattet werden mußte. In der Bilanz zeigt er sich alsdann meist in der Gestalt des Firmenerwerbskontos. Bei Aktiengesellschaften fand der Mehr- oder Minderwert der Unternehmung gegenüber den Bilanzwerten seinen Niederschlag im Börsenkurs. Abweichungen zwischen diesem und dem Bilanzkurs lassen meist auf werteinflußnehmende Imponderabilien schließen.

Der Fall, daß das Unternehmen als Gesamtheit in seinem Werte unter die Summe der einzelnen Bilanzwerte sinkt, ist nicht so häufig wie der umgekehrte, weil der Kaufmann dank seiner geübten Vorsicht lieber unter- als überbewertet und darum mit seinen Bilanzwerten meist eine Summe zum

Ausdruck bringt, die werterhöhende Imponderabilien ausschließt und deshalb dem gesunkenen Gesamtwert sich annähert.

Nachdem durch die Entscheidung des Reichsfinanzhofes der Wert der Unternehmung als Ganzes oder sagen wir besser, die Unternehmung mit ihren wertbestimmenden, aber unwägbaren Faktoren als Werteinheit oder Wertganzes vertieft worden ist, wundert man sich, daß die Rechtsprechung in Steuersachen nicht schon früher zu solcher Erkenntnis gekommen ist. Damit nicht genug. Tüchtigen Steuerrechtlern, die in dieser Richtung vorstießen, wurde mehrfach „Halt" geblasen. So vom preußischen Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. Februar 1919, das eine Abschreibung vom Wert der Unternehmung als einer wirtschaftlichen Einheit ablehnt. Ebenso der Badische Verwaltungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 29. Januar 1919, und später das Hanseatische Oberlandesgericht mit Urteil vom 17. Oktober 1919. In diesem Urteil sind alle Voraussetzungen für eine solche Gesamtabschreibung erwogen — nur die Schlußfolgerung scheute man sich zu ziehen. Die für unsere Zwecke maßgebende Stelle des Urteils lautet:

„Zu den für die wirtschaftliche Bewertung eines Unternehmens und darum für die Beurteilung seines gegenwärtigen Gesamtvermögens erheblichen Faktoren gehören naturgemäß auch die gesamten Geschäftsaussichten, mögen sie auf der besonderen Art der Organisation des Betriebes, mögen sie auf der allgemeinen Wirtschaftslage basiert sein. Es mag daher durchaus richtig sein, daß das Vermögen der Klägerin, wie sie behauptet, durch den Einfluß der veränderten politischen Gestaltung auf die Organisation ihres Betriebes und auf die allgemeine Wirtschaftslage sich um mindestens eine Million Mark vermindert hat. Das ist aber eben nur möglich, weil die Bilanzen über die wirkliche Vermögenslage der Klägerin nur ein unvollständiges Bild ergeben konnten, weil ihr Vermögen, wirtschaftlich betrachtet, im Hinblick auf jene zahlreichen buchmäßig nicht erfaßbaren Faktoren der Wertbildung sehr viel höher war als der Vergleich zwischen den in der Bilanz darstellbaren Aktiven und Passiven ergab. Diese Tatsache bedeutet, rechtlich gesprochen, nichts anderes, als daß Klägerin im Besitz umfangreicher stiller Reserven war, die sie im Umfang einer Million nunmehr als verloren ansieht."

Kurz gesagt: Was ich verloren habe, muß ich besessen haben. Das ist richtig. Richtig aber ist nicht, daß es stille Reserven sein müssen. Denn diese haben einen Träger in ganz bestimmten Teilen des Bilanzvermögens. Ein solcher Träger fehlt den stillen Reserven, von denen in dem Urteil gesprochen wird. Erblickt man aber in der Unternehmung als Wertganzes den erforderlichen Träger, dann muß logischerweise auch eine Abschreibung dieses Trägers, also des Unternehmens als Wertganzes, zugelassen werden. In diesem Punkte ist das hanseatische Urteil nicht ganz folgerichtig.

Nunmehr hat aber der Gesetzgeber den Gedanken der Unternehmung als Wertganzes festgehalten. In der Reichsabgabenordnung heißt es im § 137: „Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen." Gehen werterhöhende Imponderabilien, wie zahlungsfähige Kundschaft, durch Reklame begründeter Ruf, gute Geschäftslage, Warenzeichen, Geheimverfahren u. a. m. verloren, wirken gar wertmindernde Einflüsse ein, so muß auch eine Möglichkeit zu ihrer Abschreibung am Gesamtwert der wirtschaftlichen Einheit gegeben werden.

Es hat freilich sehr schwerwiegender Gründe und starker Anreize bedurft, um der Abschreibung auf die Unternehmung als Wertganzes zum Siege zu verhelfen. Wenn, wie gegenwärtig, die gesamte Industrie, die auf Kriegsbedarf eingestellt war, sich in den Friedensbedarf umstellen soll, wenn unausgesetzt wirtschaftliche Erschütterungen auf sie einwirken, wenn die deutsche Exportindustrie sich ihrer Organisationen im Ausland beraubt sieht, dann wirkt eine solche Häufung wertmindernder Einflüsse derart stark auf den Gesamtstand der Unternehmung ein, daß sie zu bilanzmäßigem Ausdruck zwingt. Alle diese Gründe stehen unmittelbar im Zusammenhange mit dem verlorenen Krieg. Darum ist in den Ausführungsbestimmungen (§ 16, Ziff. 2) zum Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe vom 10. September 1919 und in der Ausführungsbestimmung (§ 13, Ziff. 2) zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom gleichen Tage einer solchen Gesamtabschreibung Rechnung getragen worden, aber nur im Zusammenhange mit der Umstellung aus dem Kriegsbetrieb in den Friedensbetrieb.

Wirtschaftsrelativität.

Von Walter Mahlberg, München.

Die wirtschaftspolitische Begriffsverwirrung der öffentlichen Meinung nimmt allmählich derart groteske Formen an, daß ein Besinnen auf die elementaren Grundlagen unseres Wirtschaftslebens notwendig erscheint.

I. Die Inflation und ihr Umfang.

Wir lebten vor dem Kriege in „guten Verhältnissen". Das Vermögen Deutschlands im Jahre 1914 bestand aus dem Grund und Boden, den Naturschätzen unter und über der Erde, den Bauwerken, den Geräten, Maschinen, Mobilien, Ausrüstungsgegenständen, den Straßen, Kanälen, Bahnen, Fahrzeugen und den Vorräten in sämtlichen kaufmännischen, landwirtschaftlichen, privaten und öffentlichen Wirtschaften. Dazu kamen die Werte in den Kolonien und im Ausland und alle Forderungsrechte an das Ausland (fremde Wertpapiere, Wechsel usw.). Zieht man hiervon unsere Schulden ans Ausland ab, so bleibt der Nettowert des deutschen Besitzes per 1. August 1914. Der Wert der vorhandenen inländischen Aktien, Obligationen, Wechsel, Noten, Sparkassenguthaben usw. ist ein durchlaufender Posten, der sich aufhebt, da immer ein Kontrahent Schuldner und der Gegenkontrahent für den gleichen Betrag Gläubiger ist. Macht man dieselbe Bilanz für heute auf, so ergibt sich, daß unser Besitz im ganzen sich nicht vermehrt hat, wie das vor dem Kriege Jahr für Jahr der Fall war, sondern daß der Besitz ganz erheblich zusammengeschmolzen

ist. Der Boden ist ausgeraubt, Naturschätze sind unwirtschaftlich in Angriff genommen, alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind auf den Hund gekommen, sie sind nicht ausreichend „erneuert" worden, und vor allem sind unsere Vorräte an allen Dingen des Lebens aufgezehrt bis auf die letzte Tonne Handelsware und den letzten Flicklappen der Hausfrau. Rechnet man unsere Verluste durch den Friedensvertrag, die Minderung unserer Menschenkraft und die Zerstörung des Wertes unserer Firma im Ausland dazu, so ergibt sich, um wieviel der Nettovermögenswert heute kleiner ist als 1914. Im Gegensatz zu dieser Verarmung ist der Besitz des einzelnen und der Gesamtheit der einzelnen an Guthaben und Wertpapieren jeder Art, man denke nur an die 100 Milliarden Kriegsanleihe, auf viele Milliarden Wertzettel, Spar- und Bankguthaben ins Riesige gewachsen.

Um den Begriff der Inflation (inflatio Aufblähung, Aufgeblasenheit), der sich hier bereits aber noch nicht in voller Klarheit zeigt, exakt zu erkennen, muß man zusehen, wie der Besitzzustand von 1914 zu dem Zustand von heute gelangt ist. Der wirtschaftliche Zweck unseres Lebens, gleichgültig ob Arzt, Schauspieler, Regierungsbeamter oder Arbeiter, Kaufmann, Bauer usw. besteht darin, den deutschen Wirtschaftsapparat derart fruchttragend in Gang zu halten, daß 1. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheit, Vergnügen usw. für alle dabei herausspringt, daß 2. dieser Apparat auf der Höhe seiner Produktionsfähigkeit erhalten wird und daß 3. dieser Apparat, der Gesamtbesitzstand dauernd vergrößert wird. An dieser Fruchterzeugung nimmt jeder in seinem Berufe teil; obwohl die Arbeit des einen Berufes unumgänglicher als die des andern erscheinen könnte, kann man nicht sagen, daß der eine produktiver und der andere „unproduktiv" (oder nur indirekt produktiv) sei. Trotzdem ist voraussetzungslos und begrifflich exakt diejenige Arbeit bzw. der Aufwand dafür als wirklich unproduktiv zu bezeichnen, die nicht in einem „angemessenen" Verhältnis zur obigen Gesamtfruchterzeugung steht, d. h. Aufwand größer als Leistung, während der Begriff der Wirtschaftlichkeit Leistung größer als Aufwand lautet, so daß die obige Frucht Ziff. 3 entsteht. Welche Teile des Gesamtaufwandes beim Vorliegen eines unwirtschaftlichen Mißverhältnisses unproduktiv sind, ist, soweit ich sehe, voraussetzungslos nicht zu sagen, so daß der folgende Satz nur ein schematisches Beispiel zur Beleuchtung der hier vorliegenden Relativität darstellt. Nimmt der Gesamtertrag zu, so kann etwa die Zahl der Schauspieler, gewisser Regierungsbeamten usw. steigen, nimmt der Ertrag der Gesamtheit ab, wie das heute gegenüber 1914 der Fall ist, so müßte, wenn der Aufwand dafür nicht unproduktiv werden soll, ihre Zahl ebenfalls abnehmen. Wird der Gesamtbesitz nicht vergrößert (Ziff. 3) oder wird gar der Status nicht aufrecht erhalten (Ziff. 2) oder werden die Bedürfnisse zu Ziff. 1 nicht mehr voll gedeckt, dann wächst unabhängig von jeder Voraussetzung über die Angemessenheit der Umfang der unproduktiven Arbeit bzw. des dafür erforderlichen Aufwandes; es werden immer mehr früher produktive Arbeiten unproduktiv. Seit 1914 haben wir ungeheuer unproduktiv gelebt: wir haben einen großen Aufwand getrieben und keine andere Leistung erzielt, als daß wir je länger um so schlechter am Leben geblieben sind, von Zuwachs oder Wertaufrechterhaltung ist keine Rede; die ernährten, gekleideten und ausgerüsteten Menschen produzierten nicht nur nichts, sie taten vielfach pflichtgemäß sogar das Gegenteil, und selbst die Produktion war zum Teil direkt unproduktiv (z. B. Munition). Der Feind von gestern, beispielsweise Frankreich, hat diesen selben unproduktiven Aufwand aktiviert als Kriegsgewinn und hofft darauf, daß wir ihn realisieren; hier hängt Frankreichs Valuta mit der unsrigen zum Teil zusammen.

Nun konnten wir uns diesen Luxusaufwand zunächst erlauben, denn wir lebten in guten Verhältnissen, wir hatten es dazu, gaben es aber nicht kostenlos, geschenkweise, sondern gegen Kriegsanleihe her. Die Zunahme des Kriegsanleihebetrages, trotzdem der Gegenwert als Schrapnell in der Luft in nichts zersprang, bedeutet relative Aufblähung der Besitzrechte, Inflation, jedoch nicht für den ganzen Betrag: Zum Teil wurde ja die Frucht zu Ziff. 1 getragen, und in der ersten Zeit konnten wir uns diesen Luxus ohne tiefere Wirkung und vor allem, ohne daß er begrifflich sogleich unproduktiv wurde, erlauben, z. B. wenn der Krieg sich nur zu einem Generalmanöver ausgewachsen hätte. Mit der abnehmenden Tragfähigkeit der Gesamtwirtschaft nimmt die aufblähende Wirkung zu. Der unproduktive militärische Aufwand wurde bei Waffenstillstand allmählich demobilisiert. An seine Stelle trat anderer unproduktiver Aufwand, und, was rechnungsmäßig und im Ergebnis auf dasselbe hinausläuft, Minderleistung. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden (trotzdem vor dem Kriege bei größerer Tragfähigkeit mehr Stunden nötig waren, um die Annehmlichkeiten des Lebens nicht unproduktiven Aufwand werden zu lassen), die Revolutions- und Streiktage, die in dieser Wirkung Kriegstagen gleichzurechnen sind, der Ehrensold für die Familien der Gefallenen und für die Kriegsverletzten, die Zunahme der unproduktiven Regierungseinrichtungen, das Nichteinschränken des Lebensgenusses, und nicht zuletzt die sog. Verbilligung der Lebensmittel durch Reichszuschüsse, das alles stieß auf eine immer kleiner werdende Tragfähigkeit der Gesamtwirtschaft, die Inflation nahm vermutlich progessiv zu.

Die aus der Zustandsvergleichung von 1914 mit heute sich ergebende Verarmung bei gleichzeitiger Aufgeblasenheit ist damit in ihrer Entstehung dem Grunde nach, nicht aber der Größe nach dargelegt. Die Größe der Inflation ist natürlich nicht zu ermitteln, wohl aber ist negativ zu zeigen, wie groß sie nicht ist. Die Folge der Unproduktivität und

der Aufzehrung der Lager ist die Verknappung aller Dinge, während durch den Kriegsdienstlohn, die Zwangszahlung der Streiktage, Arbeitslosenunterstützung, Vermehrung der Beamten usw. die Kaufkraft der Bevölkerung sich nicht im Verhältnis hierzu verminderte. Dadurch stiegen die Preise und, wie Professor Walb in Nr. 275 und 280 der Kölnischen Zeitung gezeigt hat, der Wechselkurs, dessen Stand wieder für den Bezug von Auslandsware hohe ausmachende Markbeträge erzeugt. Zum Umsatz einer Ware von 60 M Einheitspreis sind sechsmal soviel Zahlungsmittel erforderlich als zum Umsatz derselben Ware, wenn sie nur 10 M kostet. Ferner steigt entsprechend der Wert gewisser Besitzrechte, z. B. der Betrag des gegen die Ware gezogenen Wechsels, der Gegenwert der geförderten Kohle, der Ertrag der Arbeit usw. Daß wegen beider Erscheinungen der Notenumlauf und die Guthaben bei Kassen sich kolossal ausweiten mußten, ist, und darauf kommt es hier an, keine Inflation. Wären etwa im Jahre 1914 durch einen Zauberspruch der Regierung alle in Mark ausgedrückten Verhältnisse (einschließlich Markausprägung aus 1 kg Gold) über Nacht auf das Zehnfache gesteigert worden, so hätte sich am Gesamtzustand nichts geändert, nur hätte als kommunizierende Röhre zum Ausland der Wechselkurs, z. B. die Frankenkurse bei uns von 81 M auf 810 M und im Ausland von 123.45 Franken auf 12.35 Franken sich verändern müssen. In den Münchener Neuesten Nachrichten vom 27. März 1920 schreibt ein Mitglied der Valutakommission, daß der im Inlandsverbrauch zirkulierende Notenumlauf auf nur 26 Milliarden, d. h. auf die Hälfte der gesamten ausgegebenen Banknoten und Darlehnskassenscheine und mithin auf den 6fachen Betrag der Friedenszirkulation zu schätzen sei. Von der anderen Hälfte entfielen 18 Milliarden schätzungsweise auf im Ausland flottierende Noten und etwa 8 Milliarden auf aus Steuerscheu und Zukunftsangst gehamsterte Noten. Abgesehen von der Richtigkeit der Schätzung sind diese Zahlen aber nur eine Illustration der obigen Ausführung, über die Größe der Inflation sagen sie nichts, denn es ist die weitere Relativität zu beachten, daß die Steigerung des ausmachenden Betrags, die auf die Preiserhöhung pro Einheit zurückzuführen ist, durch eine geringere Umsatzmenge gebremst wird.

Mehr läßt sich über die Größe der Aufgeblasenheit nicht sagen. Sie ist nach allen Richtungen relativ. Wie kann der Kropf geheilt werden? Die Erscheinung ist ähnlich anzusehen, wie eine Aktiengesellschaft, die offene Reserven ausweist, während der Buchwert ihrer Aktiva zu hoch angesetzt ist. Hier kann man beiderseits die Beträge herabschreiben und so das richtige Verhältnis wieder herstellen, ohne daß jedoch dadurch das verwirtschaftete Gut der Gesellschaft wieder herbeigeschafft würde. Dementsprechend könnte das Reich große Noten- oder Anleihebeträge als Vermögensabgabe einheben und für den Gesamtbetrag Anleihe vernichten. Das hätte vielleicht eine Wirkung auf die Waren- und Arbeitspreise, nicht aber auf die unproduktiv verwandten Werte, denn was einmal erfolglos in die Luft geschossen ist, wird durch Expropriation der Lieferanten nicht wieder lebendig. Der Kropf oder jetzt besser gesagt, das Loch im Wirtschaftskörper bleibt genau wie bei der Aktiengesellschaft; durch Fleiß und Sparsamkeit kann der Körper so stark werden, daß die frühere Verschwendung immer weniger fühlbar wird. Was den Staat dagegen bzw. die Gesamtheit seiner Bürger und deren riesige Kriegsschuld angeht, so zeigt sich hier eine Erscheinung echten Revolutionsgewinnlertums, die den Besitzenden ihr Eigentum wegeskamotiert. Gemessen an dem Wert der Arbeitsstunde macht die riesige Summe der Kriegsanleiheschuld des Reiches heute kaum viel mehr aus wie vor dem Kriege die wenigen Milliarden brave und prima Reichs- und Staatsanleihe, die ihrerseits heute aus demselben Grunde nur noch unansehnliche Millionen Wert haben: Betrug bei der Zeichnung der Gegenwert von 100 M Kriegsanleihe etwa 10 Arbeitstage, so ist er heute kaum noch zwei, oder konnte man früher für den Gegenwert 30 Pfund Margarine kaufen, so reicht der Betrag heute nur noch für $3^1/_3$ Pfund. Das bedeutet für die Staatsfinanzen und die Staatsbürger, die die Anleihe als Schuldner zurückzahlen müssen, eine ungeheure Erleichterung und eine Erklärung für den verhältnismäßig guten Kursstand, ganz abgesehen davon, daß die Erscheinung einen Staatsbankerott aus Gründen der Kriegsverschuldung zur Farce stempelt. Für die Betroffenen stellt die Erscheinung, die auch für die Kaufkraft der Zinsen gilt, eine Enteignung dar, gegen die das Reichsnotopfer verblaßt, und es gibt Leute, die diese durch die Aufrechterhaltung der Zwangspreiswirtschaft letzten Endes hervorgerufene Entwicklung als Volksbetrug ansehen. Über den hieraus entstehenden Schaden für die Allgemeinheit wird unten zu reden sein. Darüber hinaus bedeutet aber auch diese Expropriation keine Heilung des Inflationsschadens, sondern nur eine ungeheuerliche Verschiebung der Kriegslasten zugunsten der nicht besitzenden Bürgerkreise [1]).

Nachdem dieser Pseudoheilungsprozeß des Kropfs der Vergangenheit nun einmal stattgefunden hat, könnte man den Begriff der Inflation fallen lassen und statt dessen deutsch und deutlich von der Verarmung durch den Aufwand, „der schmählich ward vertan", sprechen. Vielleicht wäre das besser, um dem unproduktiven Aufwand, der Verschwendung von heute und morgen nüchterner entgegentreten zu können. Wächst nun der Kropf wie Drachensaat immer aufs neue und weiter? Wirtschaften wir auch jetzt noch unproduktiv in dem oben dargelegten Sinne? Auch hier geht zum Teil eine Pseudoheilung vor sich: Die Verminderung der Arbeitsleistung, die Aufrechterhaltung des Lebensgenusses und die Vermehrung des Aufwands für Verwaltungsfunktionäre im weitesten

[1]) Ausführlicheres über Inflation siehe Prion, Inflation und Geldentwertung, Berlin 1919.

Sinne (Minister, Beamte, Kriegsgesellschaften, Kriegsämter, Städt. Ämter, Betriebs-, Arbeiter-, Vollzugsräte, Standesfunktionäre, Wucherämter usw.), die ins Verhältnis zu der bereits aufs äußerste verarmten Tragfähigkeit zu bringen sind, erscheinen deshalb nicht in voller Wirkung als unproduktiv, weil sich die Bürger die Kosten für diese Errungenschaften vom Munde absparen. Man läßt sich das größere Recht des Mitbestimmendürfens etwas kosten; statt wieder „in die Wäsche zu kommen" und den Körper wieder herauszufüttern, arbeitet die verehrliche Bürgerschaft an der Quadratur des Zirkels, durch weiteren unproduktiven Aufwand den verlorenen Wohlstand zurückzuzaubern oder nach der heutigen Terminologie zurückzuorganisieren. Auf die Dauer geht das nicht, unter ein gewisses Maß von Körperwohlstand und Wäschevorrat usw. kann nicht heruntergegangen werden und dann, sobald es nicht mehr vom Munde abgespart wird, wird das Vergnügen des Bürgers an den politischen Errungenschaften in voller Wirkung unproduktiv und geht, vermutlich jetzt schon und schon lange, auf Kosten des noch vorhandenen Besitzes, also auf Kosten weiterer Verarmung aller Einwohner. Eine kommunistische Umschichtung der Besitzrechte würde das nicht verhindern können. Da die Produktion mit jedem Tage wächst, können wir diese demokratischen Weltverbesserungen immer leichter ertragen. Aber leider ist dieses „immer leichter" nur relativ zu verstehen; absolut genommen, bei der ganzen Wucht unserer Verarmung seit 1914 sind diese Dinge, wie weiter unten zu zeigen ist, wirtschaftlich unmöglich. Sie bedeuten echten unproduktiven Aufwand, echte, immer erneute Inflation und die Fortsetzung der Kriegsverschwendungswirtschaft. War die letztere in der Not zur Kriegsführung politisch begründet, so ist die heutige Verschwendung mit der innerpolitischen Notlage zwar zu erklären, aber durch die Verarmung und den Kriegsverlust trotzdem unmöglich. Bevor hierauf und die Rolle des Wechselkurses eingegangen wird, seien einige privatwirtschaftliche Folgeerscheinungen berührt, nachdem nochmals unterstrichen sei, daß die Ausweitung der Inflation primär nicht durch Verringerung der Notenausgabe, sondern nur zu verhindern ist 1. absolut durch Sparen und 2. relativ durch Vermehrung der Arbeit. (Fortsetzung folgt.)

Die Privatluxussteuer.

Von Kurt Ball, Berlin.

I. Nach dem Umsatzsteuergesetz von 1918 wurde bekanntlich die erhöhte Luxussteuer nicht nur vom gewerblichen Umsatz der luxussteuerpflichtigen Waren erhoben, sondern auch bei privaten Verkäufen. Diese Vorschrift ist wegen der Schwierigkeit der Überwachung derartiger privater Verkäufe mit Recht angegriffen worden, im neuen Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 ist sie aber in etwas abgeänderter Fassung beibehalten.

Auch wenn man davon ausgeht, daß die Beibehaltung der Steuer richtig ist, so ist die gesetzliche Fassung, die sie im Umsatzsteuergesetz gefunden hat, der schwerste Mißgriff der ganzen neuen Steuergesetzgebung. Wenn eine Steuer mit klaren, für jeden verständlichen Worten den Gegenstand der Besteuerung bezeichnen soll, so muß es die Privatluxussteuer tun, denn sie wendet sich nicht an Kaufleute, die sich berufsmäßig mit dem Gesetz beschäftigen müssen, sondern an das breite Publikum. Statt dessen ist die Bestimmung in § 23 als Nr. 3 in eine Aufzählung ganz anderer Fälle aufgenommen, wo man sie ohne sorgfältiges Studium des ganzen Gesetzes nicht finden kann, und dann enthält sie statt eines klaren Wortlautes zunächst wegen der Höhe der Steuer eine Verweisung auf einen anderen Paragraphen, wegen der Waren, bei deren Verkauf sie erhoben wird, eine Verweisung auf 12 verschiedene Ziffern zweier anderer Paragraphen, und außerdem finden, was sich aus dem Zusammenhang des Gesetzes und der ersten Verweisung ergibt, noch zehn andere Paragraphen des Gesetzes Anwendung, ohne besonders genannt zu sein. Schließlich ist das Verfahren bei Erhebung der Steuer in einem Paragraphen geordnet, der an ganz anderer Stelle des Gesetzes steht (§ 39) und seinerseits auch wieder vier Zitate enthält. Für einen Privatmann ist es ganz unmöglich, aus dem Gesetz festzustellen, wann und für welche Lieferungen er umsatzsteuerpflichtig ist.

II. Stellt man die Waren zusammen, für deren Umsatz die Privatluxussteuer zu zahlen ist, so findet man, daß sich derselbe Fehler wiederholt. Auch hier hätten in einer v e r e i n f a c h t e n Liste die hauptsächlichsten Waren des wertvolleren Privatverkaufs zusammengestellt werden müssen, wobei nur allgemein bekannte Begriffe zur Bezeichnung der Waren verwendet werden und möglichst wenige Ausnahmen gemacht werden durften. Statt dessen sind die der Privatluxussteuer unterliegenden Gegenstände in 12 Ziffern aufgezählt, und es werden dabei die schwierigsten Fachausdrücke verwendet, eine Menge von steuerpflichtigen Gegenständen bezeichnet und Ausnahmen über Ausnahmen gemacht. Ferner ergibt sich ein weiterer Mißstand daraus, daß die 12 Ziffern, in denen die Warenliste enthalten ist, Teile aus den Listen darstellen, die für die gewerbliche Luxussteuer aufgestellt sind und in ihrer Abfassung auf die gewerbliche Luxussteuer, nicht auf die Privatluxussteuer zugeschnitten sind, so daß sie für die Privatluxussteuer gar nicht ohne weiteres verständlich sind. Als Beispiel mag gleich die erste Ziffer dienen (§ 15 I 1):

„Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, soweit es sich nicht um die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhöht steuerpflichtigen Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst handelt. Silberne Taschenuhren mit nur einem silbernen Deckel sind nicht erhöht steuerpflichtig."

Will man diese erste Bestimmung in die Privatluxussteuer einordnen, so muß man sie vollkommen

umdeuten, was wieder nur bei vollständiger Kenntnis des ganzen Gesetzes möglich ist. Denn die zuerst genannte Ausnahme ist für die Privatluxussteuer überhaupt keine Ausnahme, weil die dort genannten Gegenstände nach anderer Bestimmung gleichfalls der Privatluxussteuer unterliegen. Und die letzten Worte „sind nicht erhöht steuerpflichtig" bedeuten für die Privatluxussteuer „sind überhaupt nicht steuerpflichtig", weil es die niedrige allgemeine Umsatzsteuer für den privaten Verkauf überhaupt nicht gibt.

In dieser Weise muß man jede der 12 Ziffern erst umdeuten, um zu erfahren, was sie für die Privatluxussteuer bedeutet. Es ist anzunehmen, daß die Steuer in der Praxis auf solche Schwierigkeiten stößt, daß ihre bessere Ausgestaltung, wenn man sie überhaupt beibehalten will, nicht lange auf sich wird warten lassen.

Die Warengebiete, aus denen die im übrigen der Privatluxussteuer unterliegenden Waren gewählt sind, sind im wesentlichen: plattierte, doublierte, platinierte, vergoldete, versilberte Waren, Halbedelsteine, Bernstein, Perlmutter, Schmucksachen, Klaviere, Streich- und Zupfinstrumente usw., motorische Personenfahrzeuge, Felle und Pelzwerk, Teppiche, Edelmetalle usw., Originalwerke, Antiquitäten (§§ 15 und 21).

III. Die Steuer ist auf die entgeltliche Lieferung im Inland gelegt. Lieferung liegt vor, wenn der Lieferer dem Abnehmer die Verfügung über eine Sache verschafft. Dazu gehört nicht nur der Verkauf der genannten Gegenstände, sondern ebenso ihre Vermietung (sog. Verleihung gegen eine Leihgebühr). Die Lieferung muß außerhalb einer Versteigerung stattfinden, weil für Lieferungen auf Grund von Versteigerungen andere Vorschriften gelten. Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist nur die Lieferung „durch Personen, die keine gewerbliche Tätigkeit ausüben", steuerpflichtig. Gleichzustellen ist die Lieferung seitens Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, wenn die Lieferung außerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit erfolgt, weil sie insoweit Privatleute sind.

Private Lieferungen sind dann von der Steuer befreit, wenn der Erwerber die Gegenstände nicht für sich besitzen, sondern gewerblich weiterveräußern will. Der Nachweis, daß der Gegenstand hierzu gebraucht wird, kann für Steuerzwecke nur durch eine besondere behördliche Bescheinigung geführt werden. Über die Ausstellung dieser Bescheinigung soll der Reichsrat noch das Nähere bestimmen. Im Umsatzsteuergesetz selbst ist nur bestimmt, daß sie gebühren- und stempelfrei auszustellen ist.

Wenn der Erwerber Musikinstrumente nicht für seinen Privatgebrauch erwirbt, sondern zu Lehr- oder beruflichen Zwecken, und in einigen anderen ähnlichen Fällen kann gleichfalls der Lieferer von der Entrichtung der Steuer befreit werden; geschieht dies nicht, so hat der Erwerber Anspruch auf eine nachträgliche Vergütung in Höhe des Steuerbetrages gegen das Reich.

IV. Der Steuersatz beträgt 15 vom Hundert und ist vom Entgelt zu entrichten. Steuerpflichtig ist der Lieferer; neben ihm haftet der Abnehmer. Wird das Entgelt ratenweise gezahlt, so ist die Steuer von jeder Rate zu zahlen. Die Steuer wird auf volle 10 Pf. nach unten abgerundet.

V. Es besteht ein Quittungszwang. Der Lieferer muß dem Abnehmer über das Entgelt binnen zwei Wochen eine Quittung ausstellen und diese verstempeln lassen. Die Quittung — das Gesetz sagt „Empfangsbekenntnis" — muß den Namen des Lieferers, den Gegenstand der Lieferung nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgelts, den Tag der Zahlung und den Steuerbetrag enthalten. Zur Bescheinigung sollen gestempelte Vordrucke oder Stempelmarken nach näherer Anordnung des Reichsrates verwendet werden, auch kann der Reichsminister der Finanzen bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Steuer ohne Verwendung von Stempelzeichen verwendet werden kann. In der vorläufigen Ausführungsanweisung vom 18. Dezember ist hierüber noch nichts bestimmt. Zum Umsatzsteuergesetz von 1918 hatte der Bundesrat angeordnet, daß nicht Stempelbogen, sondern nur Stempelmarken zu verwenden seien.

Entrichtet der Lieferer die Steuer nicht, so hat der Abnehmer das Empfangsbekenntnis binnen zwei Wochen nach Empfang verstempeln zu lassen, darf es auch unverstempelt nicht aus der Hand geben. Erhält er überhaupt kein Empfangsbekenntnis, so hat er binnen eines Monats nach der Zahlung der Steuerstelle hiervon eine „Mitteilung" zu machen und diese zu verstempeln.

VI. Durch die Tageszeitungen ging vor einigen Monaten ein Streit unter der Überschrift: „Du mußt es zweimal zahlen." Gegenstand des Streites war die Tragweite einer Bestimmung aus dem Recht der Privatluxussteuer. Wenn der Lieferer den Abnehmer auf Zahlung des Preises verklagt, kann dieser sich nur dann darauf berufen, daß die Schuld schon bezahlt sei, wenn er gleichzeitig nachweist, daß auch die Steuer bezahlt ist. Diese Bestimmung schafft nicht, wie es von einer Seite dargestellt wurde, das unberechtigte Ergebnis, daß der unglückliche Schuldner gegen eine Verurteilung wehrlos ist, obwohl er schon einmal gezahlt hat. Denn er kann sich vor dieser Verurteilung stets dadurch bewahren, daß er nachträglich die Steuer an die Steuerstelle zahlt und dann den Einwand der Zahlung der Schuld im Prozeß vorbringen kann. — Aber tatsächlich steht die ganze Bestimmung nur auf dem Papier. Denn durch diese nachträgliche Anmeldung des Steuerfalles setzt der Schuldner sich und den Lieferer — beide! — einer Steuerstrafe aus, und schon durch diese gemeinsame Gefahr wird es zu derartigen Prozessen praktisch kaum kommen. Bisher hat man jedenfalls noch von keinem Urteil gehört, bei dem die Bestimmung praktisch geworden ist, obwohl sie schon im Umsatzsteuergesetz von 1918 stand.

VII. Die Strafe für die Hinterziehung ist Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage des hinterzogenen Betrages oder Gefängnis bis zu 5 Jahren. Hinterziehung begeht, „wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuervorteile verkürzt werden". Bei Fahrlässigkeit kann bis zur halben Geldstrafe, bei andern Zuwiderhandlungen kann eine Ordnungsstrafe bis zu 500 M verhängt werden.

Bei der allgemeinen Umsatzsteuer und der gewerblichen Luxussteuer ist es dem Lieferer durch zwingende Vorschrift verboten, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen. Für die Privatluxussteuer besteht ein solches Verbot nicht, es steht der vertraglichen Abrede zwischen den Parteien, daß der Abnehmer die Umsatzsteuer zu tragen habe und sie ihm in Rechnung gestellt werden solle, nichts entgegen.

Zeitungen und Zeitschriften dürfen Chiffre-Annoncen, die Verkaufsangebote privatluxussteuerpflichtiger Gegenstände enthalten, nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig seinen Namen und seine Wohnung dem Verleger angibt.

Rechtsfragen des Tages.

Von Eduard Heilfron, Berlin.

Eines der schwierigsten gesetzgeberischen Probleme, dessen Lösung in der Herbsttagung des Reichstags versucht werden soll, ist die Arbeitslosenversicherung. Die Erwerbslosenunterstützung, die seit der Novemberrevolution vielfache Wandlungen erfahren hat, machte unzählige arbeitsfähige, aber nicht arbeitswillige Personen zu Staatspensionären und belastete die Reichskasse mit weiteren, kaum erträglichen Beschwerungen. Diese Frage muß baldigst einer endgültigen gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Die Arbeitslosen bilden eine besonders unruhige und zu Ausschreitungen geneigte Masse, und gerade die nicht arbeitswilligen Elemente tun sich hierbei am eifrigsten hervor. Die werden von den radikalen politischen Parteien für deren Zwecke mit Vorliebe benutzt und sind eine ständige Quelle von Ruhestörungen im Innern. Leider muß man infolge verschiedener Umstände mit einer weiteren Steigerung der Arbeitslosigkeit in der nächsten Zeit rechnen. Das unglückselige, wenngleich unvermeidlich gewesene Kohlenabkommen in Spaa wird die Belieferung der deutschen Industrie nur in beschränktem Umfange zulassen. Dazu kommt als innenwirtschaftliches Moment das Nachlassen der Kaufkraft, als außenwirtschaftliches das Sinken der Devisenkurse, das die ausländische Kaufbereitschaft und damit die inländische Exportmöglichkeit vermindert. 100 holländische Gulden kosteten am 1. März 1920 etwa 3680 M, am 1. Juli etwa 1330 M. Seither ist der Preis auf etwa 1560 M gestiegen, so daß die in der Schlechterbewertung der deutschen Währung liegende Exportprämie wieder etwas erhöht ist. Die darin liegende Möglichkeit einer vermehrten Ausfuhr wird aber vermutlich paralysiert werden, wenn der Beschluß der Ausschüsse des Reichswirtschaftsrats durchgeführt wird, daß die Luxusindustrien von der Belieferung mit Kohlen ausgeschlossen werden sollen. Denn gerade diese Industrien sind für den Export von großer Bedeutung.

Unter diesen Umständen wird den Ergebnissen der Leipziger Herbstmesse mit Besorgnis entgegengesehn. Die Ereignisse im Osten und die bei einem Vordringen des Bolschewismus in Deutschland zu befürchtende Lähmung des Unternehmertums und Vernichtung des Wirtschaftslebens überhaupt sind auch nicht gerade geeignet, das Meßgeschäft zu beleben. Dazu kommt, daß die Fabrikanten wegen der Unsicherheit der die Kalkulation bestimmenden Umstände: der Lohnbewegung, der Beschaffung der Rohstoffe, der Versorgung mit Brennmaterialien, kaum in der Lage sein werden, anders als „freibleibend" in jeder Beziehung zu verkaufen, eine Klausel, die bei der letzten Messe den deutschen Kaufleuten von seiten der ausländischen Abnehmer den gänzlich unbegründeten Vorwurf der Unreellität eingetragen hat. Gegen Treu und Glauben handelt nicht der, der dem Vertragsgegner von vornherein erklärt, daß er außerstande ist, bestimmte Preise und Lieferungszeiten anzugeben. Als für das Ansehn des deutschen Kaufmannstandes verderblich sind dagegen die immer mehr in die Erscheinung tretenden Versuche mancher Kreise zu beurteilen, von fest abgeschlossenen Verträgen loszukommen, wenn ihre Erfüllung sich als verlustbringend herausstellt. Das geschah von seiten der Lieferanten während der sprunghaften Erhöhung aller Materialien und der Löhne, und ist gegenwärtig auf seiten der Abnehmer bei der eingetretenen Verminderung der Kaufkraft und Kauflust zu beobachten. Die Gerichte treten, wie mehrere neue Entscheidungen ergeben, allen solchen Bestrebungen mit großer Energie entgegen und der vielumstrittene Einfluß veränderter Umstände wird auf ein immer engeres Anwendungsgebiet beschränkt. Hier können die Gerichte der Gefahr einer Schlechterbewertung der bisherigen sprichwörtlichen Reellität und Vertragstreue der deutschen Kaufmannschaft mit Erfolg entgegentreten. Sie haben in der Mehrzahl auch Verständnis für die ihrer auf diesem Gebiet harrenden vaterländischen Aufgaben gezeigt.

Der erst auf Grund der neuen Verfassung gewählte Reichstag hat in seiner ersten Tagung eine größere Zahl von Gesetzen verabschiedet. Einige derselben sind rein politischer Natur, so das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 4. August 1920, durch welches für Straftaten zur Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens gegen das Reich Straffreiheit gewährt wird. Dieses Amnestiegesetz erstreckt sich aber auch auf Personen, die an einem hochverräterischen Unternehmen gegen das Reich mitgewirkt haben, sofern sie nicht Urheber oder Führer des Unternehmens ge-

wesen sind. Rein politischer Art ist ferner das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920, das in Verfolg der in Spaa übernommenen Verpflichtungen erlassen werden mußte. Ob seine restlose Durchführung möglich sein wird, steht dahin. Endlich kann auch das Gesetz über die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit zu den politischen gerechnet werden. Für den Kaufmann berufswichtiger sind die das Wirtschaftsleben betreffenden Rechtsvorschriften. Wir finden hier ein Gesetz vom 31. Juli 1920, durch welches die Gültigkeitsdauer des Kohlensteuergesetzes bis zum 31. März 1921 verlängert wird. Das Gesetz über die Anwendung der Meistbegünstigung auf nicht meistbegünstigte Länder vom 21. Juli 1920 ermächtigt die Reichsregierung, bis auf weiteres für Waren jeder Herkunft die vertragsmäßige Zollbehandlung zuzulassen und eine solche gleichmäßige Behandlung aller ausländischen Waren ist von der Reichsregierung durch Verordnung vom 28. Juli 1920 bereits angeordnet worden. Von allgemeiner Bedeutung ist das Gesetz über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 3. August 1920. Danach kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von 28 Mitgliedern die gesetzlichen Maßnahmen anordnen, die ausschließlich die Regelung des Überganges von der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft betreffen und beim Erlasse der Verordnung als hierfür notwendig und dringend erachtet werden. Es handelt sich also um ein neues „Ermächtigungsgesetz", um eine Delegation der gesetzgeberischen Befugnis der Reichstagsvollversammlung an einen Ausschuß. Eine solche Übertragung war schon durch das bei Kriegsbeginn erlassene Reichsgesetz vom 4. August 1914 an den Bundesrat geschehen, und ein dem jetzt erlassenen ganz ähnliches Gesetz vom 17. April 1919 beschloß die Nationalversammlung noch vor der Verabschiedung der neuen Verfassung. Auf Grund dieser beiden Ermächtigungsgesetze sind unzählige gesetzesgleiche Verordnungen erlassen worden. Es ist auch heute noch unmöglich, den mit den großen gesetzgeberischen Plänen ohnehin überlasteten Reichstag auch mit den kleineren, durch den Übergang in die Friedenswirtschaft sich als notwendig erweisenden Vorlagen zu behelligen. Der Reichstag hat seine Rechte als maßgebender gesetzgebender Faktor dadurch gewahrt, daß einmal das Gesetz mit dem 1. November 1920 von selbst außer Kraft tritt, und daß es ferner schon vorher von der Reichsregierung außer Kraft zu setzen ist, wenn der Reichstag dies verlangt. Alle Verordnungen sind endlich dem Reichstag alsbald zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben. —

Der Lohnabzug hat auch nach seiner Verbesserung die Arbeiter großer Betriebe in Erregung versetzt und zu Zwangsmaßnahmen gegen die Unternehmer und deren Bevollmächtigte geführt. Diese Vorgänge sind Symptome der Unklarheit der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und zeigen vor allem die politische Unreife eines großen Teils der Arbeitnehmer, die von den Führern der linksradikalen Parteien für ihre Zwecke ausgebeutet wird. Ob das Einkommensteuergesetz gut oder schlecht, ob seine Erhebungstechnik fehlerfrei oder mangelhaft ist, kann nicht der einzelne Staatsbürger, sondern nur die gewählte Vertretung des gesamten Volkes beurteilen. Was heute gegenüber einem Steuergesetz geschieht: daß die Arbeiter einer Betriebsstätte erklären, sich dem Gesetze nicht fügen zu wollen, kann morgen gegenüber jeder anderen Gesetzesvorschrift in die Erscheinung treten. Werden solche Bestrebungen nicht von den staatlichen Organen mit Unterstützung des vernünftigen und weitsichtigen Teils der Arbeiterschaft unterdrückt, so steuern wir wieder in den Zustand der Gesetzlosigkeit hinein und fallen trotz der neuen Verfassung in die Zeit nach der Novemberrevolution zurück, in der jeder örtliche Arbeiter- und Soldatenrat der Verwaltung Vorschriften gab und vielfach sogar in die Rechtsprechung eingriff. Das Unglück ist, daß die neuen Reichsfinanzbehörden ihre Tätigkeit bisher so wenig sichtbar entfalten, daß die auf Lohn und Gehalt angewiesenen Bevölkerungsteile in den Glauben versetzt werden, die neuen Steuergesetze werden nur gegen sie sofort in Wirksamkeit gesetzt. Ihre Erregung würde sicher vermindert werden, wenn klargestellt wäre, daß auch gegen die Kriegsgewinnler und Steuerflüchtlinge mit größter Rücksichtslosigkeit vorgegangen wird.

Werbewissenschaftlicher Teil.

Begriff, Arten, allgemeine Bedeutung und Anwendungsgebiete der Werbung.

Von E. Lysinski, Mannheim und Rudolf Seyffert, Köln.

(Fortsetzung.)

So wenn Dr. Richard Heinrich in den „Mitteilungen des Vereins deutscher Reklamefachleute" 1914 S. 204 ausführt: „Reklame (Geschäftsreklame) ist begrifflich jede an einen größeren Kreis von Personen zwecks Werbung von Kunden gerichtete Kundgebung." Auch hier wird das Wesen der Werbung als Kundgebung oder, was ja dasselbe ist, als Bekanntmachung bestimmt. Und was wir dazu oben ausgeführt haben, wäre hier zu wiederholen. Dagegen hat die Heinrichsche Definition noch einige Vorzüge aufzuweisen, die nicht unbetont bleiben mögen. Durch den Klammerzusatz „Geschäftsreklame" deutet der Verfasser an, daß es noch andere Gebiete der Werbung gibt als die geschäftliche Reklame, und daß sich seine Begriffsbestimmung auf die geschäftliche Werbung beschränkt. Hier hätte es nahe gelegen, den allge-

meinen Begriff der Werbung herauszuarbeiten. Das unterläßt der Verfasser jedoch. Gut ist die Bestimmung, daß es im Wesen der Werbung liegt, stets an einen größeren Kreis, also an eine Mehrheit gerichtet zu sein. Schließlich hat die angeführte Definition noch einen brauchbaren Bestandteil aufzuweisen. Sie hebt klar hervor — was bei Mataja fehlt —, daß es mit der bloßen Bekanntmachung als solcher noch nicht getan ist. Eine bloße Bekanntmachung, rein um der Bekanntmachung als solcher willen, oder mit anderen Worten, eine Bekanntmachung als Selbstzweck, ist noch keine Werbung. Bei der Werbung ist die Bekanntmachung nur Mittel zum Zweck. Sie soll letzten Endes gewisse Handlungen zeitigen. In der ausdrücklichen Betonung dieses Umstandes liegt ohne Frage ein Vorzug der Heinrichschen Definition. Als dieses letztes Ziel, dem die Bekanntmachung bei der geschäftlichen Reklame dienen soll, gibt er die Kundenwerbung an. Das ist dem Sinne nach zutreffend, die geschäftliche Reklame soll dem betreffenden Unternehmen neue Kunden zuführen, neue Kunden gewinnen. Zu beanstanden wäre nur der Ausdruck Werbung, da Reklame und Werbung gleichbedeutend sind; und der eine Begriff deshalb nicht durch den anderen erklärt, sondern nur umschrieben wird.

In diesen Zusammenhang gehört auch eine anonyme Definition, die sich im Jahrgang 1915 der „Mitteilungen des Vereins deutscher Reklamefachleute" befindet und offenbar der Weidenmüllerschen Schule entstammt. „Reklamemachen," so heißt es dort, „nennt man jene planmäßige Bekanntmachung (Werbetätigkeit), die mittels Personen (Werber) oder Sachen (Werbesachen) zu dem Zwecke ausgeübt wird, die Entschließungen bei einem Kreis von Menschen in der Absicht zu beeinflussen, daß der Bekanntmacher (Werber) bei ihnen Erfolge erzielt." Werbung wird auch hier mit Bekanntmachung identifiziert und es erheben sich die gleichen Einwände wie oben. Gut ist die Betonung des Planmäßigen, die bei uns in allgemeiner Fassung in dem Begriffsmerkmal der „organisierten" Anwendung ausgedrückt ist. Weiter ist richtig hervorgehoben, daß die Bekanntmachung nur Mittel zum Zweck ist. Die Bestimmung des Endzweckes der Reklame ist dagegen nicht ganz klar. Wenn der Verfasser meint, daß der Zweck jeder Werbung dahin geht, persönliche Erfolge zu erzielen, so ist das sicher nicht richtig. Es gibt auch eine ganz uneigennützige Werbung, rein um der Sache selbst willen. Dem wahren und echten Stifter und Verkünder einer Religion ist es durchaus nicht um seine Person zu tun. Ist dagegen das Erzielen von Erfolgen so zu verstehen, daß der Werber das durchsetzt, was er erreichen will, so wird dagegen nichts einzuwenden sein. Wir könnten höchstens vom Standpunkt unserer Definition aus bemerken, daß es der Werbung nicht allein um den äußeren Erfolg zu tun ist. Sie will darüber hinaus, daß der Erfolg aus der eigenen inneren Überzeugung des Beeinflußten hervorgeht. Diese ist daher ihr erster Zweck. Zustimmen werden wir dem Verfasser dagegen wieder, wenn er bemerkt, daß die Werbung sich stets an einen Kreis von Menschen, also an eine Mehrheit richtet.

In der folgenden Definition der Werbung, die von Rackow stammt, werden ebenfalls Reklame und Bekanntmachung gleichgesetzt.

„Reklame ist das Herantreten einer Person (physisch oder juristisch) an die Allgemeinheit oder einen bestimmten Kreis von Menschen (z. B. Berufsklasse, Nachbarschaft, Ortseinwohner) mit der Bekanntgabe ihrer Leistungen in der Absicht, den Reklameadressaten zu veranlassen, ihre Leistungen in Anspruch zu nehmen." Abgesehen von der unhaltbaren Identifizierung von Werbung und Bekanntmachung liegt ihr Hauptmangel darin, daß sie viel zu eng ist und nur die geschäftliche Reklame berücksichtigt. Diese ist aber nur ein Gebiet der Werbung, dem andere von gleicher Bedeutung und gleichem Umfang zur Seite stehen. Brauchbare Bestimmungen liegen dagegen wieder in dem Hinweis der Richtung auf eine Mehrheit (Allgemeinheit oder bestimmter Kreis von Menschen) und dem Hinweis, daß die Bekanntmachung nur Mittel zum Zweck ist. Der Zweck der geschäftlichen Reklame läßt sich mit dem Verfasser auch ganz gut in die Form prägen, daß sie dazu veranlassen will, gewisse Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Auch die Definition von Munzinger gehört in diese Gruppe. Munzinger unterscheidet die Reklame im weiteren Sinne von der Reklame im engeren Sinne und definiert beide wie folgt:

„Unter Reklame schlechthin (Reklame im weiteren Sinne) verstehen wir alle Bemühungen eines Interessenten, sich bemerkbar zu machen, sich oder eine Sache dem Publikum in Erinnerung zu bringen."

„Speziell verstehen wir unter Reklame (Reklame im engeren Sinne) die Bemühungen des Kaufmannes, des Produzenten, seine Ware bzw. seine Erzeugnisse bekannt zu machen." Anzuerkennen ist die klare Scheidung von Reklame im engeren und im weiteren Sinne und der Versuch, auch den allgemeinen Begriff der Reklame genau festzulegen. Aber auch die Definition Munzingers fußt im Grunde auf der Gleichstellung von Reklame und Bekanntmachung. Zwar heißt es in der allgemeinen Definition, unter Reklame verstehen wir alle Bemühungen, sich bemerkbar zu machen. Daß aber der eigentliche Sinn des Bemerkbarmachens das Bekanntmachen ist, geht unzweideutig aus der speziellen Definition der geschäftlichen Reklame hervor. Insofern finden die oben gemachten kritischen Bemerkungen auch auf Munzinger Anwendung.

Weidenmüller, der sich besonders um die begriffliche Durchbildung der Werbewissenschaft bemüht hat, identifiziert die Reklame in ähnlicher Weise mit dem Angebot. Das geschieht zwar nicht in Form einer Definition, wohl aber in den sachlichen Ausführungen seines „Grundrisses der Werbelehre", und zwar dadurch, daß er den Be-

griff des Angebots zum Grundbegriff der ganzen Werbelehre macht, so daß dadurch in der Tat die ganze Werbung auf das Angebot reduziert wird.

Auch darin steckt ein richtiger Kern. Sicher ist das Angebot oder die angebotliche Nachricht, wie Weidenmüller auch sagt, eine grundlegende Art oder Form der Werbetätigkeit, insbesondere der geschäftlichen Werbung. Aber sie ist bei weitem nicht die einzige Art der Werbung. Es gibt, wie wir uns an der Definition Matajas klargemacht haben, auch eine Werbung, die in einer bloßen Bekanntmachung besteht, ohne daß mit ihr schon ein Angebot gemacht wird. Setzt man also die Werbung dem Angebot gleich, so verengt man ihren Begriff in unberechtigter Weise.

Eine Reihe anderer Definitionen bestimmt wieder das Wesen der Werbung als Anempfehlung und Lockung. In diese Gruppe gehört folgende Begriffsbestimmung von Sombart: „Ich nenne Reklame alles, was dazu dienen soll, eine Ware oder eine Leistung derart zu loben, daß das Publikum dadurch angelockt wird, die angepriesene Ware oder Leistung gegen Entgelt zu erwerben, tunlichst mit der Wirkung, daß andere Waren oder Leistungen gleicher oder ähnlicher Art unverkauft bleiben."

Auch hier haben wir das gleiche zu bemerken wie zu den bisher besprochenen Definitionen. Das Anempfehlen oder Anpreisen, das uns bereits bei Mataja begegnet ist, und ebenso das Anlocken, die Lockung sind wohl grundlegende Formen der Werbung, aber nicht ihre einzigen. Es gibt auch eine Werbebekanntmachung und ein Werbeangebot.

Abgesehen davon trifft die Definition Sombarts auch nur die geschäftliche Werbung. Denn nur dieser ist das Ziel eigen, daß der Werbeempfänger Waren oder Leistungen gegen Entgelt in Anspruch nehmen soll. Auch das Moment der Konkurrenz ist der Werbung nicht wesentlich, obwohl es nur in seltenen Fällen fehlt.

Auch bei Growald stoßen wir auf die Gleichsetzung von Werbung und Empfehlung. „Unter Reklame verstehe ich," schreibt Growald, „alles das, was dazu bestimmt ist, eine Person oder eine Sache nach außen hin zu repräsentieren oder zu empfehlen.". Wir wiederholen, das Empfehlen ist nur eine Art der Werbung, der noch andere zur Seite stehen. Außerdem ist die Empfehlung der Reklame nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Auch die Beschränkung der Werbung auf Personen und Sachen ist unvollständig. Man kann auch für Ideen werben.

Schließlich gehört in diese Gruppe noch die Definition von Wehle. „Die Reklame (im weiteren Sinne) umfaßt die lobende und tadelnde Erwähnung, das Erzählen, Berichten von einer Sache in der bewußten Absicht, das Interesse dafür zu erregen oder unbewußt und ohne bestimmten Zweck, einem empfangenen Impulse gehorchend und diesen weiterpflanzend." Werbung ist also nach Wehle Bekanntmachung, Empfehlung. Wir wissen aber bereits, daß nicht jede Bekanntmachung und Empfehlung schon Werbung ist, und daß zudem beide nur Arten der Werbung sind und ihr Wesen nicht erschöpfen. Sonderbar kann es anmuten, daß auch die tadelnde Erwähnung, der Tadel, soll Werbung sein können. Im Grunde genommen ist es auch nur Schein, wenn man dem Tadel werbende Kraft zuspricht. Wenn von einem Tadel eine Werbewirkung ausgeht, so ist das nur dann möglich, wenn er nicht als Tadel empfunden wird, sondern wenn dem Empfänger das Getadelte als wünschenswert erscheint. Ein echter Tadel, eine Äußerung, die ernstlich als Tadel gemeint und von dem Empfänger auch wirklich als Tadel empfunden wird, kann niemals werben. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Wenn die Besprechung eines Romans ihn wegen der schlüpfrigen Stellen, die er enthält, tadelt, so kann es freilich sein, daß dies eine gute Reklame ist und seinen Absatz wesentlich steigert. Aber doch nur dadurch, daß die Leser der betreffenden Rezension das Schlüpfrige nicht als Tadel empfinden, sondern es lieben, es als einen besonderen Vorzug des Romans empfinden. Etwas, was als Tadel empfunden wird, kann nie werben und es ist daher auch überflüssig, diese nur scheinbare Ausnahme als wesentlichen Bestandteil in die allgemeine Begriffsbestimmung aufzunehmen.

(Schluß folgt.)

Rundschau.

Geldmarkt.

Über den englischen Geldmarkt schreibt der „Wirtschaftsdienst" (Nr. 29 Jahrg. 5): Zwei Theorien werden in Bank- und Börsenkreisen über den Geldmarkt in England vertreten. Die einen, namentlich Mitglieder des Geldmarkts, stehen auf dem Standpunkt, daß für Industrie, Handel und Gewerbe, Geldmarkt und Börse in der Periode des Wiederaufbaus niedrige Geldsätze zu wünschen seien. Nur diese vermöchten die Geschäftslust zu beleben, während hohe Geldsätze, die an sich aus theoretischen Erwägungen gerechtfertigt erschienen, für die Wiederherstellung der Wechselkurse und einer normalen Geldzirkulation ohne Einfluß wären; denn die Momente, die diese bestimmten, seien nicht mehr so leicht zu beeinflussen wie im Frieden. Auf der andern Seite wird behauptet, daß Personen, die solche Auffassung vertreten, durch die Brille ihres Geschäftes sähen, das an niedrigen Sätzen Interesse habe. Die alten Regeln für die Diskontpolitik beständen nach wie vor zu Recht; man müsse die Diskontschraube nur kräftig anziehen, um eine allmähliche Wiederherstellung des Marktes zu erreichen. Vertreter dieser Schule sollen vor allen Dingen in der Regierung sitzen. Auch der gegenwärtige Governor der Bank von England, Sir Brien Cokayne, ist Anhänger dieser Richtung. Regierung und Bank von England aber geben den Ausschlag, und so genügte der Umstand, daß Börse und Geldmarkt dies wußten, um eine Ära der Unsicherheit mit Bezug auf die Geldsätze hervorzurufen; nach der letzten Erhöhung des Banksatzes auf 7% wurde ständig ein weiteres Heraufsetzen auf 8% erwartet. Dies ist nicht eingetreten, aber der Geldmarkt war beunruhigt, die Spekulation abgeschreckt; man scheute sich, Geld auf lange hinaus festzulegen, um so mehr als die Sätze des offenen Marktes, insbesondere für Privatdiskont, sich dem hohen Banksatz und den hohen Sätzen des Schatzwechsels ($6^1/_2$ %) angepaßt haben. Tatsächlich scheint auch im Zusammenhang mit diesen Umstän-

den der Umschlag der Konjunktur beschleunigt worden zu sein und das bisher steigende Preisniveau allmählich zu weichen, so daß es scheint, als ob die Richtung Sir Brien Cokayne's Recht behält. Zu den hohen Sätzen kommen natürlich aber auch die Steuern, die dem Kapitalmarkt Mittel entziehen. Die jüngst gemachten Angaben Chamberlains hierüber dürften von einigem Interesse sein; danach sind vom 3. August 1914 bis zum 31. März 1920 11 197 Mill. £ von der Regierung verausgabt worden; hiervon wurden 35,9 % durch ordentliche Einnahmen gedeckt, 64,1 % durch Anleihen. Die Steuerlast hat sich im Zeitraum vom 31. März 1914 bis 31. März 1920 von 3 £ 10 s 10 d auf 21 £ 6 s 10 d je Kopf der Bevölkerung gehoben und dürfte weiter im laufenden Finanzjahr auf 22 £ steigen. Davon entfielen auf direkte Steuern 1914 1 £ 1 s bzw. 1920 15 £ 3 s. Nach Angaben von Chamberlain ist diese Steigerung in der Besteuerung von keinem der andern Hauptkriegführenden außer Deutschland erreicht; er gab darüber die nachstehende Tabelle:

			1914	1919	1920
Ver. Staaten in	$	am 30./6.	6,79	37,93	49,41
			1913	1919	1920
Frankreich .	„ fr	„ 31./12.	103,40	209,6	450,—
			1914	1919	—
Italien	„ Lire	„ 30./6.	33 9	134,3	—
			1914	—	1921
Deutschland	„ ℳ	„ 31./3.	31,30	—	444,20

(Es ist selbstverständlich, daß die Angaben für das gegenwärtige Finanzjahr auf Schätzung beruhen.)

Handel.

Die fehlende Außenhandelsstatistik. Zu diesem Punkt bringt der Plutus (17. Jahrg. 13. u. 14. Heft) unter Hinweis auf seine Ausführungen im vorhergehenden Heft, die in der Rundschau des letzten Heftes dieser Zeitschrift abgedruckt sind, neuerdings folgende Darlegungen: Den gleichen Gegenstand nahm in der Aussprache des Wirtschaftsrates beim Reichswirtschaftsministerium über Valutafragen und Wirtschaftskrise Dr. Rudolf Hilferding zum Anlaß eines Angriffes auf das Reichswirtschaftsministerium, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Hilferding sagte, daß die wirtschaftliche Berichterstattung der Nachkriegszeit auf dem gleichen Niveau stände, wie die offizielle Kriegsberichterstattung. Er wies darauf hin, daß gerade bei allen Valutaerörterungen das Fehlen der Außenhandelsstatistik der Diskussion die einzigen realen Grundlagen entziehe. Der Staatssekretär Professor Julius Hirsch konnte wenig zur Verteidigung der Verwahrlosung der amtlichen wirtschaftlichen Berichterstattung vorbringen. Er verteidigte sich mit technischen Schwierigkeiten im Statistischen Amt und wandte ein, daß die Außenhandelsziffern, wenn sie veröffentlicht worden wären, den Mangel gehabt hätten, infolge der starken irregulären Einfuhr durch das Loch im Westen kein zutreffendes Bild abzugeben. Gegenüber diesem letzten Argument habe ich an dieser Stelle bereits betont, daß es nicht stichhaltig für das Verschweigen der vorhandenen Ziffern sei, sondern daß es nur einen Grund abgeben könnte, bei der Veröffentlichung der Statistik auf die vorhandenen Fehlerquellen hinzuweisen. Daß dies möglich wäre, bestätigte der Staatssekretär insofern, als er von sachverständigen Schätzungen der irregulären Einfuhr sprach, die dem Reichswirtschaftsministerium vorliegen, aus denen man ja auch kein Geheimnis zu machen brauchte. Der Hinweis auf die technischen Schwierigkeiten beim Statistischen Amt ist nicht recht verständlich. Denn es wird doch wohl vom Staatssekretär Hirsch kaum bestritten werden, daß die Außenhandelsstatistik beim Statistischen Amt an sich fertiggestellt wird. Ein kleiner Kreis von auserwählten Persönlichkeiten erfährt meines Wissens die Ziffern dieser Statistik regelmäßig. Technische Schwierigkeiten könnten doch wohl nicht gerade bei der Drucklegung für die Öffentlichkeit auftauchen. Staatssekretär Hirsch führte Beschwerde darüber, daß in der Presse gelegentlich in der Diskussion mit Ziffern gearbeitet werde, die die Journalisten nur „aus der Tiefe ihres Gemütes" geschöpft haben könnten. Es muß angesichts dieser Beschwerde betont werden, daß die einzige Möglichkeit, unkontrollierbaren, vielleicht auch falschen Ziffern ihren Kurswert zu nehmen, in der Veröffentlichung der amtlichen Außenhandelsstatistik besteht. Nichtveröffentlichung muß eine Quelle des Mißtrauens sein. Es könnte sehr leicht nicht nur im Inlande der sehr unerwünschte Verdacht entstehen, daß diese Statistik der Öffentlichkeit vorenthalten wird, weil die Regierung irgend etwas zu verbergen wünscht, was man aus der Statistik ersehen könnte. Schon um diesem Verdacht entgegenzuarbeiten, darf nicht länger mit der Veröffentlichung der Außenhandelsstatistik gezögert werden. Es muß auch auf diesem Gebiete endlich mit dem Abbau schlechter Kriegssitten Ernst gemacht werden.

Industrie.

Wiederaufbau der Stummgruppe. Dazu schreibt die „Vossische Zeitung" vom 3. Juli: Von der Gebrüder Stumm G. m. b. H. in Neunkirchen, die den Stummschen Besitz im Saarrevier umfaßte, sind 60 % an eine französische Gruppe abgetreten worden. Mit den Mitteln, die aus dieser Abtretung flossen, hat die alte rein deutsche Vermögensverwaltung der Stummschen Familie auf rechtsrheinischem Gebiet einen neuen Konzern aufgebaut. Der Kristallisationspunkt dieses neuen gemischten Montantrustes sind die Gelsenkirchener Gußstahl- und Eisenwerke. Über die Zusammensetzung des neuen Besitzes, der alle Stadien von der Kohle- und Eisengewinnung bis zur Fertigfabrikation einschließlich der Maschinen-, Automobil- und Schiffsbau-Industrie umfaßt, gibt die folgende Aufstellung ein übersichtliches Bild.

1. Gelsenkirchener Gußstahl- und Eisenwerke. Das Unternehmen verfügt über S. M.-Stahlgießereien, Elektrostahlwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke und eine Federnfabrik.

Im Portefeuille vom Gelsenkirchener Guß befinden sich die Aktien folgender Werke:

a) Annener Gußstahlwerk, und zwar zwei Drittel des Gesamtkapitals. Es handelt sich bei dem Werk um Erzeugung von Qualitäten und Spezialitäten, begründet auf das Martinwerk, Tiegelöfen, Hammerwerke und die Gießerei.
b) Vereinigte Preß- und Hammerwerke in Dahlhausen-Bielefeld. Gelsenkirchen besitzt hier nahezu das gesamte Aktienkapital von 2 Mill. Mark. Das Werk ist modern ausgebaut, besitzt eine Radsatzfabrik und Radreifenwalzwerk und eine chemische Fabrik in Brackwede-Bielefeld.
c) Stahlwerk Oeking. Hier beschränkt sich der Besitz nur auf 768 000 M, mit deren Hilfe Generaldirektor Münzesheimer in der Generalversammlung am 30. v. M. die Umwandlung von Oeking zur Zechenhütte von Gelsenkirchen verhindert hat.

2. Eisenindustrie zu Menden und Schwerte. Der technische Schwerpunkt liegt im Walzwerk. Ein wertvoller Besitz des Werkes in der gegenwärtigen Zeit ist die Eisensteingrube Jakobskrone.

3. Westfälische Eisen- und Drahtwerke in Werne bei Langendreer, zu dem die Aplerbecker Hütte gehört. Das Werk in Werne verfügt über Drahtwalzwerke, Drahtziehereien und Puddelwerke. Die Aplerbecker Anlagen haben drei Hochöfen mit einer Erzeugung von 100 000 t jährlich und Siemens-Martinöfen. Ferner gehört zur Aplerbecker Hütte die Eisensteingrube „Zufällig Glück" mit einer Förderung von 46 955 t Spateisenstein, und die Eisensteingrube Martensberg, die zuletzt 14 213 t förderte, deren Betrieb aber im September 1917 eingestellt worden ist. Die Beteiligung beim Siegerländer Eisensteinverein beträgt 60 254 t, beim Roheisenverband 85 000 t.

4. Aplerbecker Aktienverein für Bergbau Zeche Margarethe. (Ziemlich sämtliche Aktien.)

5. Gußstahlwerk Witten (einen erheblichen Teil von Aktien, genaue Ziffern jedoch nicht feststellbar):

Zwei Martin-Stahlwerke, Tiegelstahlwerk, Stahlformgießerei, vier Hammer, zwei Preßwerke, mechanische Werkstätten, Blockwalzwerk, Stabwalzwerk, Drahtwalzwerk, Grobblechwalzwerk, Fabrik feuerfester Steine.

6. Rheinisch-Westfälische Bauindustrie Aktiengesellschaft, Düsseldorf (das ganze Aktienkapital):

Die Gesellschaft führt Hoch- und Tiefbauten, Beton- und Eisenbetonbauten, insbesondere Bergwerks- und Hüttenbauten aus und soll wohl in den Dienst des weiteren Ausbaues der Stummschen Werke gestellt werden.

7. J. Frerichs u. Co., A.-G., Schiffswerft in Einswarden.

8. Norddeutsche Hütte in Oslebshausen bei Bremen, die wiederum maßgebenden Einfluß auf die Steinkohlenzeche Admiral in Hoerde hat.

9. Deutsche Lastautomobil-Fabrik A.-G., Ratingen (30 % des Aktienkapitals).

10. Metallgießerei A.-G. Köln-Ehrenfeld.

Verschiedene Nachrichten.

Von der Handels-Hochschule Leipzig wird uns geschrieben: In der Senatssitzung vom 15. d. M. wurden Herr Geheimer Hofrat Prof. Dr. Adler als Studiendirektor, Herr Prof. Dr. Wörner als sein Vertreter und Herr Prof. Dr. Kämpfe als Vertreter der technischen Fächer im Senat — sämtlich auf die Amtszeit vom 1. Oktober 1920 bis 30. September 1922 — einstimmig wiedergewählt.

Bücherbesprechungen.

Dr. Adolf Sarker, Geheimer Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium. *Die Reichseisenbahnen.* Dargestellt auf Grund der Bestimmungen der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend den Staatsvertrag, wie den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich (J. Bensheimer, Mannheim 1920). Preis M 15. X u. 236 Seiten (Schriften der Verwaltungsakademie Berlin Nr. 2).

Das lang ersehnte Ziel der Vereinheitlichung des deutschen Verkehrs ist erreicht. Das ist eine der ersten Früchte der neuen Reichsverfassung. Ein ungeheures Maß von Arbeit war erforderlich, um die Überleitung vorzubereiten. Der Verfasser hat hierbei an hervorragender Stelle mitgewirkt. Er gibt in fesselnder, außerordentlich klarer und das große Gebiet beherrschender Form eine Darstellung des nunmehr in Deutschland geltenden Eisenbahnrechts und der Gestaltung, die dieser Verkehrszweig unter der Reichsleitung angenommen hat. Der Verfasser betrachtet die heutige Eisenbahnverfassung nur als eine Etappe auf dem Wege zur wirklichen Verkehrseinheit. Der innere Wiederaufbau von innen heraus harrt noch der Vollendung. Wie der Verfasser überall an die Vergangenheit anknüpft, so gibt er vielfach Gedanken und Anregungen für die zukünftige Reichseisenbahnpolitik und die Ausgestaltung des deutschen Verkehrswesens.

Das bedeutende Werk wird auch in den Kaufmannskreisen und in der Lehrerschaft sich als unentbehrlich für das Verständnis des Reichseisenbahnwesens erweisen. Heilfron.

Die Breslauer Messezeitung, die im Verlage der Buchdruckerei Wilh. Gottl. Korn, Breslau, monatlich einmal, während der Messe täglich erscheint, bringt neben einigen interessanten Aufsätzen, regelmäßig Berichte über Messen des In- und Auslandes.

Literatur-Übersicht.

Juli.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Arbeitsrecht — Sammlung der reichsgesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsvertrage. Hrsg. v. *H. Hoeniger* u. *E. Wehrle.* Mannheim, J. Bensheimer.

Auslandsforderung — Auslandsschuld und Abrechnung nach dem Friedensvertrage und dem Reichsausgleichsgesetze, systematisch dargestellt und erläutert von *J. Heinzmann* u. *Eb. Meyer.* Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde.

Auslandswegweiser — Hrsg. von dem Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv (Zentralstelle des hamburgischen Kolonialinstituts und dem Ibero-amerikanischen Institut), 3. Bd. Natur- und Lebensbedingungen in tropischen und tropennahen Gebieten. Ein praktischer Ratgeber von *Dr. Karl Sapper.* Hamburg, L. Friedrichsen u. Co. M 9.—.

— 4. Bd. Brasilien. Von *Adolf Bieler.* M 10.80.

Banken, Die, und der Wiederaufbau der Volkswirtschaft. Von *Dr. Fritz Steiner.* 2. Aufl. Wien, Manz.

Bankwesen — Karten-Auskunftei des Bankwesens (Rechts-, Steuer- u. Wirtschaftsfragen Heft 6 u. 7). Hrsg. von Rechtsanw. *Dr. Bonnet.* Stuttgart, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. Je M 5.—.

Betriebsrätegesetz, Das — Handbuch für den Arbeitgeber unter besonderer Berücksichtigung des Verfahrens bei Einstellung u. Entlassung. Von Rechtsanwalt *Claren.* M 3.60.

Bilanz — *Heer, Andr.,* Die kaufmännische Bilanz und die neue graphische Bilanzstatistik. DRGM. Karlsruhe, Macklot. M 2.50.

— *Stern, Rob.,* Die kaufmännische Bilanz, ihr ordnungsmäßiger Aufbau sowie deren wissentlich unwahre Darstellung. 3. Aufl. Leipzig, J. J. Weber. Geb.

Börse und Effektenhandel im Kriege, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Börse. Berlin, Haude u. Spener. M 18.—.

Buchhandel — *Meiner, Dr. Fd.,* Warum die Bücher so teuer sind. Drei Aufsätze über Buchhandel, Bücherkäufer und Verfasser. Leipzig, Verlag des deutschen Verlegervereins. M —.90.

Deutschlands Wiedergeburt — Von Med.-Rat *Dr. Jos. Grass.* Berlin, J. Dümmler. (16 S.) Geb. M 2.—.

Eisenindustrie — *Klein, Hugo,* Die südrussische Eisenindustrie. Düsseldorf, Verlag Stahleisen.

— *Pothmann, Dr. Wilh.,* Zur Frage der Eisen- u. Manganerzversorgung der deutschen Industrie (Probleme der Weltwirtschaft, 31. Bd.). Jena, G. Fischer. M 30.—.

Eisenpreise — *Argelander, Dr. A.,* Die Entwicklung der Eisenpreise in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten während des Krieges. Düsseldorf, Verlag Stahleisen.

Industrie-Katalog, Deutscher — Führer durch die Industrie-, Handels-, Export- u. Buchwelt. Stuttgart, E. Wahl.

Politik — *Bab, Jul.,* Das Erwachen zur Politik. Berlin, Oesterheld u. Co. M 20.—.

Reklame — *Bott, Karl,* Wirkungsvolle Reklame. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch mit Beispielen, I. Teil. Wie Zeitungsanzeigen aussehen sollen. Hamburg, Handelsverlag. M 4.80.

Selbstkosten- u. Gewinnberechnung des ehrbaren Handels. Mit einem Anhang: Richtige Preisberechnung als Schutz gegen Verarmung durch Geldentwertung und falscher Steuerpolitik. Von *Fritz Großmann.* Hannover, Verlags-Gesellschaft. M 24.—.

Sozialismus — *Dietzel, Heinr.,* Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. (Plenge, staatswissenschaftl. Musterbücher II.) Essen, G. D. Baedecker. M. 12.—.

Treuhänder, Der, für das feindliche Vermögen in England, den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland. Von *Dr. E. Klingen.* Crefeld, J. Greven.

Weltwirtschaft — *Bagehof, Walter,* Das Herz der Weltwirtschaft. Die Lombarden-Straße. (Plenge, staatswissenschaftliche Musterbücher IV.) Essen, G. D. Baedecker. M 12.—.

Wertpapiere — *Klingspor, Dr. Hans,* Die Gesetzgebung über Beschlagnahme, Ausfuhr und Handel ausländischer Wertpapiere. Berlin, O. Liebmann. M 8.50.

Wertproblem, Das, in der Besteuerung von Mehrgewinn, Mehreinkommen u. Vermögenszuwachs. Von *Dr. F. Heinrich.* Freising, Dr. F. P. Datterer u. Co. M 3.—.

Wiederaufbau — *Kleefeld,* Kammerpräs., *Dr. K.,* Die Volkswirtschaft des deutschen Wiederaufbaus. Ein Wirtschafts- u. Landeskulturprogramm. Berlin, Th. Lissner. M 6.60.

Zukunftsstaat, Der — Produktion und Konsum im Sozialstaat. Von *Prof. Dr. K. Ballod* (Atlanticus). Stuttgart, J. H. W. Dietz. M 12.—.

b) Zeitschriften.

Aktienfragen — Von *Heinr. Dove.* Bank-Archiv XIX, 20.

Auslandskredite oder Rohstoffverarbeitung für das Ausland — *Wissel, Rud.,* Meine Antwort an Herrn Generaldirektor Bruckmann. Europäische Staats- u. Wirtschaftszeitung V, 19.

Außenhandel — Neue Richtlinien für die Außenhandelsstellen. Deutscher Außenhandel XX, 11/12.

Außenhandelsstellen — Organisation XXII, 12.

Bank — *Hoffmann, A.,* Innere Organisation einer mobilen Großbank. Zeitschrift für Buchhaltung XXIX, 3/4.

Banken, Die Wiener, an 1919. Internat. Volkswirt XXX, 43.

— Die deutschen, im Jahr 1919. Von Geh. Reg.-Rat *Eggebrecht.* Der deutsche Ökonomist 1920, 31 VII.

Betriebswirtschaftler als höhere Verwaltungsbeamte. Von *E. Schmalenbach.* Zeitschrift f. handelswissenschaftliche Forschung XIV, 5/6.

Danzig — Sonderheft. Freie Wirtschaft II, 6/7.

Devisenordnung u. Depositenkassen. Von Just.-Rat *Dr. Werthauer.* Plutus XVII, 16.

Film, Der, in Industrie und Handel. Das Kontor 1920, 12.

Genossenschaftsverbände — *Crüger, Dr. H.,* Die Verschmelzung der Genossenschaftsverbände. Plutus XVII, 16.

Italien — Aus Italiens Wirtschaftsleben. Internat. Volkswirt XXX, 43.

Kalkulation — *Lehmann, Dr. M. R.,* Zur Theorie der industriellen Kalkulation. Zeitschrift f. handelswissenschaftliche Forschung XIV, 5/6.

Kapitalismus — Was ist Kapitalismus. Kultur des Kaufmanns 1920, 10.

Kaufmann und soziale Ideen. 3. Kaufmann und Gewerkschaftsbewegung. Kultur des Kaufmanns 1920, 10.

Kohlendiktat — Die Folgen des Kohlendiktats für unser deutsches Wirtschaftsleben. Der deutsche Oekonomist 1920, 31, VII.

Lageraufträge — Erledigung der Lageraufträge. Organisation XXII, 12.

Landarbeiterfrage — Von *Dr. M. Hainisch.* Der österr. Volkswirt XII, 43.

Latein-Amerika — *Sperber, O.,* Anregung zur Betätigung in Latein-Amerika. Übersee-Post 1920, 29.

Mansfelder Kuxe — Usancen im Handel mit Mansfelder Kuxen an der Leipziger Börse. Bank-Archiv XIX, 20.

Messen — Lohnt sich die Beschickung der Messen. Neuland 1920, 2.

Metallwirtschaft, Die, seit Kriegsende. Internat. Volkswirt XXX, 43.

Niederländisch-deutsche Kreditabkommen, Das — Das Handelsmuseum. Bd. 35. Nr. 30.

Noten-Abstempelung der Österreich-ungarischen Bank. Von *Dr. O. Weinberger.* Bank-Archiv XIX, 20.

Politik und Wirtschaft — Von *Dr. Heinr. Ilgenstein.* Europäische Staats- u. Wirtschafts-Zeitung V, 19.

Reichsnotopfer — Die Steuererklärung zum Reichsnotopfer. Organisation XXII, 12.

— Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfer. Von *Dr. Koeppel.* Bank-Archiv XIX, 20.

Spa — Der Kampf des Besiegten. Europäische Staats- u. Wirtschafts-Zeitung V, 19.

— Plutus XVII, 16.

Steuerabzug vom Arbeitslohn. Deutsche Steuer-Zeitung IX, 3.

Valuta — Stabilisierung der Valuta. Von Geh. Reg.-Rat *A. Norden.* Deutsche Allgem. Zeitung 1 VI.

Vereinigte Staaten von Amerika — *Schultze, Dr. Ernst,* Der Reichtum der Vereinigten Staaten. Übersee-Post 1920, 30.

Verkehrsunternehmen — *Fleischfresser, P.,* Die statistischen Nachweisungen bei Verkehrsunternehmen. Zeitschrift f. handelswissensch. Forschung. XIV, 5/6.

Vermögensabgabe — Von *W. F.* Der österr. Volkswirt XII, 43.

Verschiffungs-Gelegenheiten — Mitgeteilt von *P. Klembt,* Spedition, Hamburg. Ab Hamburg. Übersee-Post 1920, 31.

Warenumsatzsteuer — Von *H. Belohlawek.* Zeitschrift für Buchhaltung XXIV, 3/4.

Wechselrecht, Das internationale — Von *Prof. Dr. E. Loew.* Übersee-Post 1920, 31.

Werbearbeit — Die Geschlossenheit der Werbearbeit als werbewirksame Kraft. Das Kontor 1920, 12.

Zins — Der Kampf gegen den Zins. Von *O. Maaß.* Deutsche Freiwirtschaft I, 11.

Geschäftliche Mitteilungen.

Den diesem Heft beiliegenden Prospekt des Verlages dieser Zeitschrift empfehlen wir der besonderen Beachtung unserer Leser.

Die diesem Heft beiliegende Karte, betreffs Preisausschreiben, bitten wir nicht zu vergessen, auszufüllen und uns zu übersenden.

Wegen des württembergischen Generalstreiks mußte dieses Heft verspätet herausgegeben werden.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M. 8.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M. 350.—, 1/2 Seite M. 175.—, 1/4 Seite M. 87.50, 1/8 Seite M. 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR U. O. PROF. AN DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROF. AN DER KONSULAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Direktor und o. Prof. d. Hochschule für Welthandel Wien.

HEFT 7 STUTTGART · OKTOBER 1920 13. JAHRG.

Kalkulation der Unkosten im Bankbetrieb.

Von Georg Obst.

I.

Im Gegensatz zum Industrie- und zum Warenhandelsbetrieb findet im Bankbetrieb eine Aufzeichnung der Unkosten zwecks Festsetzung der Preise, d. h. in diesem Falle der Provisions- und Zinsgewinne, nicht statt. Nur im Arbitrageverkehr berechnete und berechnet man genau die Versendungs-, Telegramm- und Telefonspesen, zu zahlende Provision usw. und einen etwaigen Zinsverlust, um festzustellen, wie groß die Marge sein muß, damit das Geschäft einen Gewinn läßt. Allgemeine Handlungsunkosten, um die sich natürlich der Gewinn verringert, werden hierbei in die Kalkulation in der Regel nicht eingesetzt.

Als ich vor einiger Zeit bei einer größeren Zahl Warenhäuser und großer Spezialgeschäfte (in Berlin, Leipzig und Dresden) an Ort und Stelle über die von diesen vorgenommenen Unkostenkalkulation — und im Zusammenhange damit über die (Gewinn-) Preisaufschläge — Untersuchungen vornahm, äußerten sich einige Chefs und Betriebsleiter, gewissermaßen entschuldigend: Noch spezialisiertere Unkostenkalkulationen unterlassen wir im Interesse der damit verknüpften Unkosten, und der Direktor eines unserer bedeutendsten Warenhäuser prägte dabei das Wort: Gingen unsere Kalkulationen und Kontrollen noch weiter, so wäre der Taler 10 Mark wert.

Die Gliederung in Generalunkosten (feste Unkosten), d. h. Unkosten, die für den Gesamtbetrieb (oder für eine Anzahl Abteilungen), und in Spezialunkosten (anteilmäßige Unkosten), Unkosten, die für eine bestimmte Ware oder für Waren ein- und derselben Abteilung (im Warenhaus „Lager“ genannt) verursacht sind[1]), erfolgt nicht immer nach gleichen Grundsätzen. Überall aber sah ich das Streben, durch richtige Verbuchung der Unkosten, eine den tatsächlichen Verhältnissen möglichst entsprechende Kalkulation und Gewinnermittlung in jeder Abteilung vorzunehmen.

Im deutschen Bankwesen finden wir, wie gesagt, derartige Kalkulationen nicht; sie ständig und für den einzelnen Betrieb vorzunehmen, würde erhebliche Kosten verursachen: Zergliederung der einzelnen Arbeiten und Verteilung der darauf verwendeten Zeit auf die Angestellten, die an der Verbuchung, Korrespondenz, mündlichen Besprechung usw. beteiligt sind, ist sehr kompliziert, ferner sind die Gewinne im Verhältnis zum großen Umsatz so minimal, daß die Unkosten ständiger Erhebungen eine Erhöhung der Provision und Zinsgewinne und nicht, wie doch erstrebt, ihre Herabsetzung herbeiführen würden. Zerlegung in allgemeine und spezielle Unkosten und deren gerechte Verteilung wird sich aus diesen Gründen oft noch schwieriger als im Warengeschäft vornehmen lassen.

Und trotzdem: Es muß endlich einmal eine Unkostenkalkulation vorgenommen werden, nicht für den einzelnen Betrieb, sondern von verschiedenen Stellen (Groß- und Kleinbetrieb, Aktienbank

[1]) Unter den allgemeinen Unkosten befanden sich z. B. bei einem Warenhaus folgende Posten: Betriebsleitung und Betriebspersonal, Kontorpersonal, Expeditionspersonal, Reklame, Dekoration, Material, Porti und Telefon, Inventar-Abschreibungen, Verzinsung des Kapitals und Steuern. Die speziellen Unkosten, d. h. die Unkosten für ein bestimmtes Lager, waren in folgende Posten zusammengefaßt: Gehälter für Verkaufspersonal, Miete, Beleuchtung und Heizung, Inserate, Personalgesuche, Prämien an Verkaufspersonal, Reisespesen. Die allgemeinen Unkosten betrugen in diesem Falle 11,52 %, die speziellen 11,65 %, die Gesamtunkosten mithin 23,17 %, gerechnet vom Verkaufspreise der Waren.

und Privatgeschäft) für das ganze Gewerbe. Die erheblich vermehrten Unkosten der Banken, die in den Berichten für 1919 noch nicht in dem Maße zum Ausdruck kommen, wie es für das Geschäftsjahr 1920 der Fall sein wird, zwingen zur weiteren Provisionserhöhung oder .... zur Einführung arbeitersparender Methoden. Jenes ist vielleicht bequemer, dieses aber liegt im Interesse des Gemeinwohls.

Bankdirektoren, Bankiers und Bankbeamte waren im letzten Jahr durch das große Börsengeschäft, die durch die gegenwärtige Lage bedingte erweiterte Kreditkontrolle, vor allem aber durch die infolge der Steuergesetzgebung ganz gewaltig gewachsenen Depots — damit im Zusammenhange die Depot-Ausrechnungen und die Auskünfte an die Steuerbehörden — derart in Anspruch genommen, daß für solche „theoretische" Arbeiten — wofür man ja diese Kalkulationen vielfach ansprechen wird — keine Zeit und wenig Neigung vorhanden war.

II.

Infolge des scharfen Wettbewerbs der Banken um Kundschaft waren die Provisionssätze sehr gedrückt und die Spannung zwischen Debet- und Kredit-Zinsen immer geringer geworden. Es war früher im deutschen Bankgewerbe zur Regel geworden, eine Anzahl Transaktionen völlig gebührenfrei auszuführen, um dadurch Kundschaft zu gewinnen. Es war selbstverständlich, daß der Bankier jedem beliebigen Menschen die Zinsscheine bereits 2—3 Wochen vor Fälligkeit kostenfrei einlöste, Wertpapiere auf Verlosung kontrollierte, neue Zinsscheinbogen besorgte, ausführliche Auskünfte erteilte, Depots verwahrte und verwaltete, ohne damit direkt oder indirekt einen Pfennig zu verdienen, im Gegenteil, in vielen Fällen damit noch Unkosten hatte, wie Porti und Zinsverluste. Das war alles so „selbstverständlich", daß ich, als mich im Jahre 1902 ein Direktor des Crédit Lyonnais in Paris durch seinen Betrieb führte und ich sah, wie die Franzosen für derartige Leistungen Gebühren zahlten, über „selbstverständliches" erstaunt war. Was im Warengeschäft nur ausnahmsweise vorkommt, unter den Selbstkosten zu verkaufen, um konkurrenzfähig zu sein [1]), bildete für das Bankgeschäft hinsichtlich vieler Geschäftszweige die Regel: Es wurde bei ihnen Geld zugesetzt.

Wie ich in meinem „Bankgeschäft" [2]) ausgeführt habe, bestehen Solidaritätsbestrebungen im deutschen Bankgewerbe schon seit langer Zeit: 1877 bereits war der „Verein Deutscher Banken" in Leipzig gegründet worden. Aber zutreffend bemerkte Riesser bei Eröffnung des I. Allgemeinen Deutschen Bankiertages am 19. September 1902: „Zum ersten Male treten Deutschlands Banken und Bankiers zu gemeinsamer Arbeit und Beratung zusammen, zum ersten Male ist der deutsche Bankierstand, in dem so ungemein viele zentrifugale Kräfte tätig sind, endlich einmal einig." Bis zur Schaffung von Konditionskartellen währte es aber noch geraume Zeit, und erst neuerdings sind allgemeinbindende Vereinbarungen hinsichtlich einer Anzahl Punkte getroffen worden, während für einige Zins- und Provisionssätze lokale Verabredungen maßgebend sein sollen [1]). Eine Verbilligung bei Kreditgewährungen und Erteilung von Krediten in höherem Maße als bisher, insbesondere auch an mittlere und kleinere Firmen, läge im Interesse der Förderung von Handel und Industrie.

Die Provisionssätze und Zinsgewinne, die die Banken jetzt beanspruchen, sind nicht auf Grund der Unkosten errechnet, sondern eben taxiert worden [2]). Ob die Schätzung der bisherigen Sätze — die erhöhten Provisionssätze und Zinsgewinne kommen, ebenso wie die weiteren Mehrausgaben für Gehälter, ziffernmäßig erst in den Bankbilanzen von 1920 zum Ausdruck — richtig war, kann man aus den Abschlußziffern nicht ohne weiteres ersehen. Die 8 Berliner Großbanken (Deutsche Bank, Discontogesellschaft, Dresdner Bank, Darmstädter Bank, Berliner Handelsgesellschaft, Commerz- und Disconto-Bank, Nationalbank für Deutschland und Mitteldeutsche Credit-Bank) wiesen für 1919 einen Rohgewinn (ohne Steuern) von 690 Millionen M auf, das ist gegenüber dem Vorjahre ein Mehr von 283 Millionen M. Demgegenüber sind Steuern und Unkosten nur auf 433 Millionen, d. h. nur um 198 Millionen M gestiegen; der Reingewinn übersteigt also den des Vorjahres um 85 Millionen M. Nicht aus der Bilanz ersichtlich sind natürlich die 1919 geschaffenen stillen Reserven und untaxierbar andererseits die Summen, die zur Deckung von Verlusten bereit gehalten werden [3]).

III.

Wie erziele ich höhere Gewinne, und wie steigere ich damit die Rentabilität meines Unternehmens? Das sind Fragen, die Bankdirektoren

[1]) Solche Konkurrenzkämpfe nahmen besonders im Warenhausbetriebe mitunter scharfe Formen an — tertius gaudens war das kaufende Publikum — und währten solange, bis einer der beiden Kämpfenden sich verblutet hatte. In den Anfängen des Warenhauses erregte Aufsehen der Konkurrenzkampf zwischen Wertheim und Lubasch, in einer späteren Zeit der Bruderkampf A. Wertheim und Wolf Wertheim (Passage-Kaufhaus).

[2]) Band II: Bankpolitik, S. 475 ff.

[1]) Hinsichtlich der Genossenschaften siehe den Aufsatz von Genossenschaftsanwalt Crüger in der „Bank", 1920 Heft 4 und 5.

[2]) Das gleiche gilt natürlich auch für die bankgeschäftlichen Transaktionen der Sparkassen. Vgl. hierzu die Ausführungen von Bel in der „Sparkasse", 1920 Nr. 946.

[3]) Reichlich 20 Milliarden Mark Reichsschatzanweisungen hatten die 8 Großbanken Ende 1919 in ihrem Portefeuille, und 9,37 Milliarden Mark betrug die Summe der ausstehenden Gelder. Während vor Kriegsausbruch die verantwortlichen Kapitalien etwa 30 % der Verbindlichkeiten ausmachten, war Ende 1919 der Satz auf 4,75 % herabgeschrumpft. Da das Risiko des Unternehmens nunmehr zu reichlich 95 % auf den Schultern der Einleger von Depositen- und Kontokorrentgeldern ruht, ist eine größere Reserve der Banken unbedingt notwendig und wird ja wohl auch überall geschaffen sein.

und Bankiers täglich sich stellen und, abgesehen von Erhöhung der Provisionen usw., durch Heranziehung neuer Kunden und Einbeziehung neuer Geschäftszweige praktisch zu lösen suchen, während auf Einführung arbeitersparender Methoden und einer wirtschaftlicheren Betriebsführung in Deutschland bisher wenig Wert gelegt worden ist.

Kalkulationen im Bankbetrieb sind in England und Amerika mehrfach vorgenommen worden, und zwar in dem Geschäftszweig, auf dem die verhältnismäßig größten Unkosten ruhen: dem Depositen-, Scheck- und Zahlungsverkehr. Während in Deutschland die Eröffnung eines Depositenkontos bereits mit wenigen Mark statthaft ist und die Verzinsung auch kleinster Beträge in der Regel erfolgt, fordern z. B. die amerikanischen Banken ein festes Mindestguthaben, das je nach Umfang der Geschäfte und gemäß den diesbezüglichen Vorschriften der Banken wesentlichen Schwankungen unterworfen ist. Eine der ersten Fragen bei Eröffnung eines Depositenkontos seitens des Bankbeamten (teller) lautet: „How much will you keep on deposit?" Worauf dann wohl regelmäßig die Gegenfrage erfolgt: „How much is necessary? [1])"

In einer amerikanischen Zeitschrift [2]) war zur Berechnung der Unkosten folgendes, der Praxis entnommenes, aber mit abgerundeten Zahlen angegebenes Beispiel enthalten:

Eine Bank hat 2000 Depositenkonten im Gesamtdurchschnittsbetrage von 2 Millionen $. Der Bruttogewinn der Bank hierauf beträgt 68 000 $; die Unkosten (Gehälter, Miete, Geschäftspapiere, Beleuchtung usw.), die die Ein- und Auszahlungen, Buchungen, Korrespondenzen verursachen, belaufen sich auf 50 000 $, d. h. auf durchschnittlich 25 $ für das Konto. Da nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen die Bank eine Barreserve von 25 % halten mußte, ist der Zins von 68 000 $ auf ein Kapital von 1½ Mill. $ erzielt worden, was einer Verzinsung von rund 4½ % entspricht. 50 000 $ Unkosten heißt: die Unkosten betragen 3⅓ % des der Bank zur Verfügung gestellten Kapitals. Würden nun die großen und die kleinen Konten durchschnittlich die gleiche Arbeit verursachen, so wäre allein zur Bestreitung der Unkosten ein Durchschnittsguthaben von 750 $ erforderlich, das der Bank zinslos zur Verfügung stehen müßte.

Die obigen Ziffern können keineswegs etwa als Grundlage für Deutschland dienen: die Barreserven sind bedeutend geringer als 25 %, und das Kapital verzinst sich auch sonst erheblich höher als in dem amerikanischen Beispiel angegeben — aber sie zeigen doch, wie viele andere in Amerika und England angestellte Unkostenberechnungen und Kalkulationen [3]), daß man sich dort bemüht, positive Unterlagen für die Unkosten zu gewinnen, um sich vor verlustbringenden Geschäften zu bewahren.

Würden in Deutschland solche Berechnungen angestellt — und bei gutem Willen und sachkundiger Vornahme der Erhebungen bieten sich auch weit weniger Schwierigkeiten als es auf den ersten Blick dem Praktiker vielleicht erscheint — so wird sich vermutlich zeigen, daß die Unkosten im Depositen- und Scheckverkehr bisher erheblich unterschätzt sind, und daß nur ein laufendes größeres Guthaben ein Äquivalent bietet.

Im Interesse der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wäre es nun sehr zu bedauern, wenn diese Erkenntnis dazu führen würde, bei Depositenkonten mit geringen Durchschnittssalden derart hohe Spesen in Ansatz zu bringen, daß solche Konten in Wegfall kämen. Das Interesse des Gemeinwohls fordert vielmehr, einen anderen Weg einzuschlagen: Eine Betriebsorganisation zu schaffen, die die Unkosten herabdrückt und, soweit häufig kleine Zahlungen, die der Bank viel Arbeit kosten, beordert werden, den Kunden auf den Postscheckverkehr zu verweisen.

Wieviel Schreibwerk verursacht heute eine Überweisung, die ein Kunde an einen Geschäftsfreund bewirkt! X hat bei der Depositenkasse F der A-Bank in Berlin, Y bei der Depositenkasse C der B-Bank in Dresden ein Konto. X gibt seiner Depositenkasse F den Auftrag, 500 M auf das Bankkonto des Y zu überweisen. Da die Depositenkasse kein Girokonto bei der Reichsbank unterhält, gibt sie den Auftrag schriftlich an ihre Hauptbank. Das Korrespondenzbureau erteilt mittels Scheck der Hauptkasse den Auftrag, „500 M durch Reichsbank-Giro an die B-Bank in Dresden, zugunsten deren Depositenkasse C, für Rechnung des X, zu Lasten unserer Depositenkasse F zu überweisen". Der Kassenbeamte gibt den Auftrag auf rotem Formular an die Reichsbank; vorher erfolgt aber noch Kontrolle, ob der Auftrag richtig ausgeschrieben war und der Korrespondenzscheck das Signum des Abteilungsleiters trägt. Der Kassenbeamte, der den Auftrag weitergegeben hat, schreibt eine Belastungsaufgabe aus, die in der Kasse und Prima-Nota gebucht wird. Der Korrespondent erteilt der Depositenkasse F Belastungsaufgabe, der Kontrolleur prüft, ob diese mit der Belastungsaufgabe der Hauptkasse übereinstimmt usw. Die Reichsbank gibt diesen Auftrag weiter an die Reichsbankhauptstelle Dresden — und etwa ebensoviel Manipulationen wie bei der A-Bank in Berlin sind bei der B-Bank in Dresden, die von der Überweisung schriftlich durch die Depositenkasse F in Berlin benachrichtigt ist, erforderlich. Welche Arbeit dadurch entsteht, selbst unter Berücksichtigung, daß täglich natürlich eine große Anzahl Überweisungen auf gleiche Plätze erfolgen, ist ersichtlich.

Wird die Überweisung seitens der Beauftragten

---

[1]) Siehe mein „Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika" S. 39.

[2]) Bulletin of the American Institute of Bank Clerks, New York 1903 Heft 1.

[3]) Eine solche Unkostenberechnung einer amerikanischen Bank ist auch abgedruckt in der Zeitschrift „Der Zahlungsverkehr" II. Jahrg. (Nr. 2), im Anschluß an einen Aufsatz von C. Wegbrod, „Unkostenkalkulation im Bankbetriebe", der ebenfalls energisch für die Vornahme derartiger Kalkulationen eintritt.

durch Postscheck bewirkt, so gestaltet sich das Verfahren etwas einfacher, und es kommt das Porto für das Avis in Wegfall. Gleich viel Arbeit etwa wie durch Postscheck würde die Überweisung durch Auftragerteilung an die Filiale der A-Bank in Dresden beanspruchen.

Einige Vereinfachungen lassen sich hierbei wohl vornehmen; aber im Interesse der Kontrollen wird bei einem großen Institut eine Menge Schreibarbeit immer notwendig sein, und wie hoch die Kosten einer Überweisung bei den heutigen Gehältern — rechnen wir die Stunde durchschnittlich nur 7 M — und den Kosten für Briefbogen, Formulare und Geschäftsbücher sich gestalten, läßt sich auch für den Laien etwa berechnen [1]).

Neben den Bankverkehr muß in noch weit höherem Maße, als es bisher geschehen ist, der Postscheckverkehr treten; die Bank müßte bei Auftragerteilungen von Überweisungen und Zahlungen ihre Kundschaft immer wieder belehrend darauf hinweisen, und erst wenn der Kunde diesen Anregungen nicht Folge leistet, ihre eben durch Kalkulation zu ermittelnden Unkosten belasten — aber auf Konto und nicht, wie es vielfach jetzt geschieht, auf Porto-Konto, womit der Kunde erst bei Empfang des Kontokorrents „überrascht" wird.

Handelt es sich nur um gelegentliche Überweisungen und Zahlungsaufträge, so wird die Bank nach wie vor entgegenkommend sein und sich sagen, je geschlossener der Kundenkreis ist, desto eher wird es möglich sein, die innere Organisation zweckmäßiger auszugestalten.

Es kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht meine Aufgabe sein, Verbesserungen, die möglich sind, ausführlich darzustellen. Hierbei wird zu unterscheiden sein zwischen Maßnahmen, die eintretendenfalls für das gesamte Bankwesen des Landes in Frage kommen und solchen, die sich nur für diese oder jene Kategorie von Banken eignen.

Öfters ist an mich die Frage gerichtet worden: Wie war es der Post möglich, ihre Gebührensätze im Postscheckverkehr auf ein Minimum herabzusetzen und solche überhaupt nicht in Ansatz zu bringen, wenn es sich um Ausführung von Aufträgen handelt, die bargeldlos bewirkt werden? Darauf ist zu erwidern: Eine genaue Kalkulation hat die Post hinsichtlich der Unkosten im Scheckverkehr noch nicht vorgenommen und kann sie auch nicht vornehmen, da sie sich über sämtliche Postanstalten des Reichs, die dem Postscheckamt Dienste leisten, erstrecken müßte. Die Haupteinnahmen liegen in der Ausnützung der großen Giroguthaben. Fest steht aber, daß die Unkosten des Postscheckamts, die auf Verbuchung einer Überweisung oder eines Schecks entfallen, infolge der Organisation des Postscheckverkehrs erheblich geringer als bei den Banken sind.

Eine wesentliche Vereinfachung, die das Postscheckamt eingeführt hat, bei den Sparkassen ja schon längst besteht, und sich für alle Banken empfehlen würde, wäre die Numerierung der Konten. Auch für die Expedition würde dies und das Vordrucken der Briefumschläge, wie es im Bankverkehr nur vereinzelt, für große Kunden, üblich ist, sich empfehlen. Während eine Anzahl Bankbetriebe die Erfindungen der Technik sich zunutze gemacht und auch sonst modern ausgestaltet sind, finden wir mitunter Bankbureaus, in denen dieselben Einrichtungen wie vor 20 und 30 Jahren bestehen. Neuerungen ist man abhold. —

Vor allem aber müßte eine Trennung des Scheck- und Zahlungsverkehrs von den anderen Geschäftszweigen — im Anfang wird dies, ich weiß es, große Schwierigkeiten bieten — vorgenommen werden. Die Überweisungs- und Zahlungsaufträge durchlaufen heute, auch wenn sie auf gesonderten Bogen geschrieben, und wenn besondere Scheck- und Girokonten geführt werden, viel zu viel Instanzen! Ob und in welcher Weise sich reine Depositenbanken rentieren, darüber habe ich mich in dem Abschnitt „Gewinnquellen" meines „Bankgeschäftes" [1]) ausführlich geäußert.

In der Art der Verbuchung der Geschäftsvorfälle und der Benachrichtigung an die Kundschaft ließen sich auch in anderen Geschäftszweigen manche Verbesserungen — wenigstens bei einer großen Anzahl von Betrieben — vornehmen. Ein Beispiel von vielen: Ein Kunde erteilt einen Börsenauftrag, gültig bis ultimo, der nachbörslich eintrifft. Die Bank bestätigt den Eingang. Am nächsten Tag erfolgt die Ausführung; darauf Mitteilung an den Kunden mit Vermerk: „Berechnung folgt morgen". Am nächsten Tag kommt die Abrechnung, und einige Tage später geht das Nummernverzeichnis ab. Also 4 Briefe! Ihre Zahl vermehrt sich aber noch, wenn ein Irrtum in der Abrechnung stattgefunden oder die Schlußnote versehentlich nicht beigelegen hat oder dergleichen.

Von der Führung des Portobuches sind eine Anzahl Betriebe, um Kosten zu sparen, abgekommen. Man schätzt das Porto auf Grund der Posten im Kontokorrent, und da für Papier usw. doch ein Aufschlag von etwa 50 % erfolgt, so ist dies unbedenklich. Es genügt, Porto für Telegramme und Wertbriefe zu notieren, falls hierfür nicht der Kunde sofort auf Konto belastet wird.

Auch in der Art der Anfertigung des Kontokorrents und der Zinsberechnung ließen sich Besserungen vornehmen. Einige beachtenswerte Vorschläge in dieser Beziehung macht auch Schönwandt [2]).

[1]) Die Berechnung der Vossischen Zeitung (17. Juni 1920, Morgenblatt), wonach ein Brief rund 3 M Kosten verursacht, scheint mir allerdings zu hoch zu sein, sie trifft vor allem aber für einen kurzen Bankbrief, der meist sehr viel Vordruck erhält, nicht zu. Die Vossische Zeitung geht davon aus, daß ein Korrespondent und eine Stenotypistin zusammen — derartige Briefe brauchen doch aber nicht „diktiert" zu werden! — täglich nur 35—40 Briefe fertigstellen.

[1]) Band II S. 297ff.

[2]) Wirtschaftliche Betriebsführung der Banken, in den Blättern für Genossenschaftswesen. 1920 Nr. 27.

IV.

Fassen wir zusammen: Eine Unkostenkalkulation im Bankbetriebe ist notwendig. Zu diesem Schluß sind Wegbrod und Schoele in ihren Betrachtungen im „Zahlungsverkehr", sind erfahrene Bankpraktiker gekommen. Die 4%ige Zinsberechnung für die auf den einzelnen Sachkonten angelegten Kapitalien — die übrigens nicht einmal überall durchgeführt ist — genügt keineswegs. Die vergleichenden Monatsstatistiken, die einige gut organisierte Institute über ihre Unkosten, mehr oder weniger spezifiziert, aufstellen lassen, zeigen wohl von Monat zu Monat eine Anschwellung des Unkosten-Konto, geben aber kaum einen Anhalt darüber, wo und wie gespart werden kann.

Daß bei Kreditgeschäften im Verhältnis zu den Unkosten eine sehr wesentliche Rolle die Risikoprämie spielt, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Sie läßt sich im Durchschnitt wohl errechnen, aber für die Praxis wäre bei der Verschiedenartigkeit der Risiken nichts gewonnen. —

Ersparnisse lassen sich nur erzielen, nachdem genau festgestellt ist, welche Unkosten die einzelnen Transaktionen verursachen. Man wird dann dort, wo besonders hohe Kosten entstehen, zu erforschen suchen, woran dies liegt, und auf Abhilfe bedacht sein. Grundsätzlich sollten Arbeiten, die von jüngeren (billigeren) Kräften ausgeführt werden können, nicht durch hochbezahlte Beamte, die andere, größere Erfahrungen und Kenntnisse erfordernde Arbeiten ausführen können, erledigt werden. Das Kapital und die Zeit, die für bessere Ausbildung der Bankbeamtenschaft angelegt werden, wird den Banken später einmal zugute kommen. Eine gut bezahlte und gut ausgebildete Beamtenschaft wird schnell und sicher arbeiten und die Bankleitungen jetzt und in Zukunft vor manchen Sorgen bewahren.

Zielbewußte Vereinfachung der Organisation, ohne daß dadurch die erforderlichen Kontrollen beseitigt werden, ist das zu erstrebende Ziel. Die dominierende Stelle, die die Banken im Wirtschaftsleben einnehmen, legt ihnen hohe Pflichten der Allgemeinheit gegenüber auf. Dazu gehört auch, daß sie mit größter Sparsamkeit wirtschaften, Kosten sparen.

Ende Oktober findet, nach längerer Pause, wieder ein Deutscher Bankiertag statt. Wichtige Punkte, die ebenso das Allgemeinwohl, wie die Banken und Bankiers selbst betreffen, stehen auf der Tagesordnung. Ist nicht aber gerade jetzt, wo die Banken vor so viel neuen technischen Aufgaben stehen (u. a. die ins Ungeheure angewachsenen Depots und die damit im Zusammenhange stehenden Auskünfte und Berichte an die Finanzämter), die Frage der Unkostenkalkulation (so z. B. auch hinsichtlich der Höhe der Depotspesen, wobei auch das Risiko bei Übersehen von Verlosungen, Veruntreuungen usw. nicht außer acht zu lassen ist) und der arbeitersparenden Methoden im Bankbetriebe so zeitgemäß, daß es sich nicht verlohnt, auf diesem Bankiertage eine Kommisison einzusetzen, die über diese wichtige Frage berät und diesbezügliche Erhebungen anstellt?

Bei Vornahme der Kalkulationen, die in einer Anzahl verschiedenartiger Betriebe nach einheitlichem Schema erfolgen sollten, würden die Lehrer der Privatwirtschaftslehre an den Handelshochschulen und Universitäten nötigenfalls gern mitratend zur Seite stehen und ältere Studenten und jüngere, praktisch erfahrene Nationalökonomen, die hierfür geeignet erscheinen, empfehlen. Wissenschaft und Praxis könnten hier zusammenarbeiten bei einer Aufgabe, deren Resultate dem Gemeinwohl zugute kommen sollen.

Geldentwertung und Geschäftsgewinn.

Von A. Zeiler, Leipzig.

(Fortsetzung.)

In unserer heutigen Wirtschaftslage ist es allerdings nicht leicht, den Blick nach oben zu richten. Und doch wird man den nicht des Überschwangs und des Leichtsinns zeihen können, der zu hoffen wagt, daß dem Sturz ein Wiederaufstieg folge, dem Steigen aller Preise ein Sinken. Wie sich das vollziehen werde, wird niemand vorhersagen wollen. Bei jedem Gebirge geht es auf der einen Seite hinauf und auf der andern hinunter. Der Anstieg kann langsam sein, der Abstieg steil, oder es geht steil in die Höhe und beim Abstieg meint man, das Tal sei nicht zu erleben. Aber wir können uns einmal vorstellen, die Preise gingen ganz in derselben Weise nach unten, wie sie jetzt hinaufgegangen sind. Dann ergibt sich uns ein Bild, das ich der Zahlentafel Dietzes als Fortsetzung gegenüberstellen würde, wenn sich nicht nachher ergäbe, daß Dietzes Reihe an einem schweren Fehler krankt. Aber ich will die Berechnung doch für ein paar Umschlagszeiträume mitteilen, sowie das Endergebnis der Berechnung. Ich baue dabei da weiter, wo Dietze auf einem Tiefstand der Warenmenge angelangt war — und das Ergebnis ist, daß in aber fünf Jahren, mit dem 30. September 1925, ein Warenlager von 3½ Millionen m erreicht sein würde, also bei einem wiedergekehrten Meterpreis von 2 M im Wert von 7 Millionen M, und somit hätte sich in einer nach Dietzes Annahme kaufmännisch einwandfreien Geschäftsgebarung Warenmenge und Warenwert gegenüber dem Jahre 1914 auf das Hundertvierzigfache erhöht! (S. Tafel II.)

7. Das ist eine ganz schematische Rechnung. Schlimmer ist, daß die Zahlenentwicklung Dietzes in einer den Kriegswuchergesetzen widerstreitenden Weise aufgebaut ist. Dietze rechnet einen Preisaufschlag von 50 v. H. des Einkaufspreises und als Unkostensatz 25 v. H. des Verkaufspreises. Er findet daraus den „Reinerlös", und hiervon ist ein Betrag von $^1/_8 = 12^1/_2$ v. H. des Einkaufspreises der Reingewinn, der zur Vermehrung des Lagerbestandes verwendet wird (z. B. $^1/_8$ von 50000 M ist 6250 M, also eine Erhöhung

Zahlentafel II.

Jahr	Anzahl der Meter	Einkaufspreis f. d. Meter M	Einkaufspreis insgesamt M	Aufschlag %	Verkaufspreis M	Unkosten %	Unkosten Betrag M	Reinerlös M	Neuer Einkauf Anzahl der Meter	Neuer Einkauf Einzelpreis M
1920	1 732	230	398 290	33⅓	531 053	15	79 658	451 395	1 598	270
1920	1 598	270	451 395	33⅓	601 860	15	90 279	511 581	2 224	230
1920	2 224	230	511 581	33⅓	682 168	15	102 316	579 792	3 052	190
1920	3 052	190	579 792	33⅓	773 056	15	115 958	657 098	4 107	160
1921	4 107	160	657 098	33⅓	876 131	15	131 419	744 712	5 319	140
1923	29 809	60	1 788 516	33⅓	2 384 688	15	357 703	2 026 985	40 540	50
1925	695 273	7	4 867 614	33⅓	6 490 152	15	973 520	5 516 632	1 103 326	5
1925 (30. IX.)	3 542 904	2	7 085 808							

des Lagers nach seinem Nennwerte von 50 000 auf 56 250 M). Später stehen sich nicht mehr 50 und 25 v. H., sondern nacheinander 40 und 25, 40 und 20, 33⅓ und 20 und endlich 33⅓ und 15 v. H. gegenüber, woraus sich an Stelle jener 12½ v. H. ein Gewinnsatz von — nacheinander — 5, 12, 6⅔, 13⅓ v. H. für jeden Umschlag berechnet. Aus Dietzes Darlegung ist nun nicht ersichtlich, ob er in die „Unkosten" den Unternehmerlohn mit eingerechnet hat. Dahin gehört er, und Dietze hat ihn wohl so behandelt, denn der Unternehmerlohn, dessen wirtschaftliche Aufgabe es ist, den Unterhalt des Unternehmers und seiner Familie zu decken, kann in aller Regel nicht zum neuen Einkauf, nicht zur Vergrößerung des Lagers, verwendet werden. Hiezu war vielmehr nur der wirkliche Reingewinn oder Unternehmergewinn verfügbar, dessen wirtschaftliche Zweckbestimmung allerdings ist, neues Vermögen zu schaffen. Dieser Reingewinn aber durfte — für jeden einzelnen Umschlag — unmöglich mit den vorhin berechneten Sätzen zwischen 5 und 13⅓ v. H. des jeweiligen Einkaufspreises angesetzt werden. Solche Sätze würden weit über das im friedenswirtschaftlichen Verkehr übliche Maß hinausgehen, und eine solche Gewinnberechnung überschritte weit die nach der Kriegswuchergesetzgebung zulässigen Grenzen. Vielmehr ist schon ein Reingewinnsatz von 3. v. H. in einem Geschäftsbetriebe mit einem jährlich viermaligen Umschlag des Warenlagers sehr reichlich bemessen. Mit diesem Satze kommt der Kaufmann im Lauf eines Jahres auf eine Erhöhung seines Lagers auf das $1{,}03^4$ = 1,135fache. Das ergäbe in 6 Jahren eine Verdoppelung, in 20 Jahren eine Verzehnfachung des Lagerwertes. Daß der Durchschnitt der Geschäftsentwicklung ein solches Zahlenergebnis nicht erreicht, geschweige denn übersteigt, ist ganz außer Zweifel. Betrug doch nach meinen an anderer Stelle [1]) veröffentlichten Zahlenuntersuchungen der durchschnittliche Aufstieg des Volkseinkommens in der Zeit von 1880 bis 1914, als stetig angenommen, 2,4 und, in der Zeit von 1900 bis 1914 3,6 v. H. im Jahre, während sich das volksdurchschnittliche Einkommen in der Zeit von 1880 bis 1914 erhöht hat im Verhältnis von 1 zu 2,35. Weil der Satz von 3 v. H. hiernach reichlich hoch gegriffen scheint, habe ich versuchsweise eine Geschäftsentwicklung in der Art Dietzes durchgerechnet auf der Grundlage, daß bei jedem Umschlag des Lagers ein Reingewinn von 2½ v. H. des jeweiligen Einkaufspreises erzielt worden wäre.

Wir brauchen dabei die Rechnung nicht so durchzuführen, wie es Dietze machte. Es kommt ja für unseren Zweck nicht darauf an, wie hoch der bei jedem Umschlage des Lagers wirklich erzielte Verkaufspreis und wie hoch die Geschäftsunkosten, wie hoch jedesmal auch die Lagerbestandsmenge war. Wir brauchen vielmehr nur zu wissen, wie hoch sich bei jedem Umschlag der Reingewinn beliefe, der zur Vergrößerung des Lagers verfügbar war und von dem wir mit Dietze annehmen wollen, er sei vollständig diesem Zweck zugeführt worden. Dieser Reingewinn aber soll, wie wir einmal annehmen wollen, jeweils im umgekehrten Verhältnis zur Geldwerthöhe gestiegen sein. Für die Höhe des Verkaufspreises war dann jeweils bestimmend, daß zwar die Verzinsung des Geschäftskapitals kaum einen höheren Aufwand forderte, aber Löhne, Beheizung, Beleuchtung, Frachten, Postgeld, Geschäftssteuern und manches andere stiegen, und daß der Unternehmerlohn in die Höhe ging mit den gestiegenen Kosten der Lebenshaltung, sowie auch, daß eine (nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung wiederum durch die Geldentwertung beeinflußte) Risikoprämie angesetzt wurde. Der Reingewinn also, an sich und grundsätzlich genau gleich dem für den friedenswirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als angemessen erachteten Satze von 2½ v. H., wäre jeweils so hoch bemessen worden, wie der im Frieden zulässige Ge-

[1]) „Der Beamtenschaft Not und Rettung."

winnbetrag unter der Wirkung der Geldwertsenkung zahlenmäßig gestiegen wäre. Des nähern ist der Gedankengang einer solchen Auffassung der: Wenn der Kaufmann aus jedem Umschlag seines Geschäftsvermögens den gleichen zahlenmäßigen Reingewinn ziehen soll, so genügt es nicht, daß er an jeder Wareneinheit denselben ausgerechneten Zahlenbetrag nehmen dürfte wie im Frieden — am Zentner beispielsweise 3 M jetzt wie ehedem —, sondern er muß, wenn die Gestehungskosten sich beispielshalber verdreifacht haben, und daher ein jeder Umschlag des Geschäftsvermögens nur ein Drittel der Warenmenge von ehedem umfassen kann, nun einen dreifach so hohen Reingewinn (also in unserem Beispiel 9 M vom Zentner) haben. Oder, was dasselbe sagt, wenn er als Reingewinn ehedem 3 v. H. der Gestehungskosten genommen hat, bleibt es auch jetzt bei diesen 3 v. H. Aber wenn der Kaufmann so rechnet und das Gesetz ihm nur eben eine solche Aufrechthaltung der Zahlenhöhe seines Reingewinns aus jedem Umschlag zubilligt, so ist damit offensichtlich der Veränderung des Geldwertes keine Rechnung getragen, denn der Reingewinnbetrag ist zahlenmäßig derselbe, aber seine wirtschaftliche Kraft steht stark zurück hinter der von einst. Soll also der Kaufmann heute aus einem Umschlag einen Reingewinn von gleicher wirtschaftlicher Kraft wie ehedem erzielen, so müßte ihm eine Vermehrung des Reingewinnhundertsatzes zugebilligt werden jeweils in dem Verhältnis, wie inzwischen der Geldwert gesunken ist. Die folgende Berechnung soll uns die Prüfung erleichtern, ob und inwieweit eine solche Sachbehandlung berechtigt ist.

Wir wollen für unsere Berechnung zur Vereinfachung die (allerdings nicht zutreffende) Voraussetzung machen, daß die innerdeutsche Geldentwertung sich in dem von Dietze angenommenen Zeitraum durchaus stetig entwickelt hätte. Von dem Steigerungssatz 5 (d. i. gleich dem Sechsfachen abzüglich des Einfachen als des Ausgangsbetrages) würde also auf jedes der rund 25 Vierteljahre 0,2 treffen. Demnach war der angenommene Friedensreingewinnsatz von 2½ v. H. für die Zeit seit Herbst 1914 ansteigend im Verhältnis von 1:1,2:1,4:1,6 usw. zu erhöhen, und es ergab sich für das Anwachsen des im Geschäfte steckenden Vermögensnennwertes folgendes Bild (s. Tafel III).

Bei dieser Berechnung entspricht im Ausgangszeitpunkt des 1. Oktober 1914 bei einem Einzelpreis von 2 M einem Einkaufsgesamtbetrage von 50000 m ein Lager von 25000 M. Mit dem 30. April 1920 war dann, bei einem Einzelpreis von 270 M, das Lager auf 285113:270 = 1056 m zusammengeschrumpft. Am Schlusse der Entwicklungsreihe aber, mit dem 30. September 1925, betrüge es, bei dem wiedergekehrten Einzelpreis von 2 M, nunmehr 1458838:2 = rund 730000 M.

Beigefügt mag werden, daß nach einer weiteren Berechnung, die ich auf der Grundlage eines zahlenmäßigen Reingewinns von 3 v. H. des Einkaufspreises durchgeführt habe, der Lagerbestandswert von 50000 M sich in den elf Jahren entwickelt hätte auf 2760215 M, d. i. das Fünfundfünfzigfache.

8. Wir sehen also immer eine ungeheuerliche Vergrößerung des Lagerbestandes, auf das 30- oder gar 55fache — freilich eine noch bescheidene Entwicklung gegenüber der Rechnung, die auf

Zahlentafel III.

Jahr	Hundertsatz des angenommenen Reingewinns	Reingewinn aus dem letzten Einkaufspreis M	Einkaufspreis, je unter Zuschlag des letzten Reingewinns M
			50 000
1914	1,2 × 2,5 = 3,0	1 500	51 500
1915	1,4 × 2,5 = 3,5	1 802	53 302
1915	1,6 × 2,5 = 4,0	2 132	55 434
1915	1,8 × 2,5 = 4,5	2 494	57 928
1915	2,0 × 2,5 = 5,0	2 896	60 824
1916	2,2 × 2,5 = 5,5	3 345	64 169
1916	2,4 × 2,5 = 6,0	3 850	68 019
1916	2,6 × 2,5 = 6,5	4 421	72 440
1916	2,8 × 2,5 = 7,0	5 071	77 511
1917	3,0 × 2,5 = 7,5	5 814	83 325
1917	3,2 × 2,5 = 8,0	6 666	89 991
1917	3,4 × 2,5 = 8,5	7 649	97 640
1917	3,6 × 2,5 = 9,0	8 788	106 428
1918	3,8 × 2,5 = 9,5	10 109	116 537
1918	4,0 × 2,5 = 10,0	11 654	128 191
1918	4,2 × 2,5 = 10,5	13 460	141 651
1918	4,4 × 2,5 = 11,0	15 582	158 233
1919	4,6 × 2,5 = 11,5	18 196	176 429
1919	4,8 × 2,5 = 12,0	21 172	197 601
1919	5,0 × 2,5 = 12,5	24 701	222 302
1919	5,2 × 2,5 = 13,0	28 899	251 201
1920	5,4 × 2 5 = 13,5	33 912	285 113
1920	5,4 × 2,5 = 13,5	33 912	285 113
1920	5,2 × 2,5 = 13,0	37 065	322 178
1920	5,0 × 2,5 = 12,5	40 272	362 450
1920	4,8 × 2,5 = 12,0	43 494	405 944
1921	4,6 × 2,5 = 11,5	46 683	452 627
1921	4,4 × 2,5 = 11,0	49 790	502 417
1921	4,2 × 2,5 = 10,5	52 754	555 171
1921	4,0 × 2,5 = 10,0	55 517	610 688
1922	3,8 × 2,5 = 9,5	58 014	668 702
1922	3,6 × 2,5 = 9,0	60 183	728 885
1922	3,4 × 2,5 = 8,5	61 985	790 840
1922	3,2 × 2,5 = 8,0	63 267	854 107
1923	3,0 × 2,5 = 7,5	64 057	918 164
1923	2,8 × 2,5 = 7,0	64 271	982 435
1923	2,6 × 2,5 = 6,5	63 758	1 046 193
1923	2,4 × 2,5 = 6,0	62 772	1 108 965
1924	2,2 × 2,5 = 5,5	60 993	1 169 958
1924	2,0 × 2,5 = 5,0	58 498	1 228 456
1924	1,8 × 2,5 = 4,5	55 280	1 283 736
1924	1,6 × 2,5 = 4,0	51 350	1 335 086
1925	1,4 × 2,5 = 3,5	46 717	1 381 803
1925	1,2 × 2,5 = 3,0	41 454	1 423 257
1925	1,0 × 2,5 = 2,5	35 581	1 458 838

Dietzes Grundlagen weiterbauend, eine Steigerung gar auf das 140fache ergäbe.

Mancher mag geneigt sein, solche Berechnungen als bloße Spielerei zu werten. Ich bin nicht dieser Meinung. Die Richtigkeit einer volkswirtschaftlichen Anschauung gibt uns immer nur die Prüfung der Frage, wie sie sich an Zahlenbeispielen bewährt. Mag dann der wirkliche Verlauf weit abweichen von der in unseren Berechnungen angenommenen Stetigkeit der Entwicklung, so gibt doch auch eine schematische Darstellung ein gutes Bild. Unsere Zahlen aber zeigen uns einen Anstieg trotz der Ungunst der Verhältnisse, die der Kaufmann beklagt, trotz einer im Verlaufe der Entwicklung eingetretenen starken Lichtung der Bestände. Wenn, wie wir als möglich angenommen haben, die Preisbewegung wieder ebenso nach unten gehen wird, wie sie jetzt seit Jahren nach oben ging, so war die ganze Entwertung nur scheinbar. Auf die 5 Jahre Regen folgen 5 Jahre Sonnenschein, und die Welt ist wieder auf dem alten Stande. Möchte es doch so kommen!

Eins freilich darf ja nicht außer acht bleiben: daß sich nämlich der Kaufmann beim Abstiege der Warenpreise nicht wie beim Anschwellen der Preise der angenehmen Sicherheit erfreuen kann, daß ihm die Kundschaft die Ware förmlich aus den Händen reiße; er wird vielmehr beim Sinken der Preise oft ernstlich Gefahr laufen, auf der immer noch teuer eingekauften Ware sitzen zu bleiben, und wird sich genötigt sehen, sie ohne Gewinn oder gar mit Verlust abzustoßen. Aber das Ergebnis unserer Berechnung ist ja in seinem progressiv steigenden Aufbau von einer derartigen Höhe, daß in den Wein so glänzender Gewinnaussichten reichlich Wasser gegossen werden darf.

Aber mag sein, daß mancher Kaufmann die Gefahren scheute, die sich bei dem Wege vom Berg hinab aus dem Geschäft ergeben. Ein zaghafter Kaufmann möchte es vorziehen, jetzt, in Ahnung eines nicht zu fernen Umschwungs, sein Warenlager vollständig abzustoßen, vielleicht ohne Nutzen. Dann verkauft er die ihm nach Dietze verbliebenen 1600 m um 450000 M oder auch billiger, und setzt sich damit auf den Altenteil. Dann mag er vielleicht das Gefühl haben, er sei verarmt, weil er schließlich doch nur 1600 m statt der früheren 20000 zu verkaufen gehabt habe, oder daß er 6 Jahre umsonst gearbeitet habe, da die 450000 M von heute an Geldwert nicht mehr seien, als sein Ausgangsvermögen von 50000 M. Aber wenn ihm das einen Verlust bedeuten soll, so ist er es doch nur für den Augenblick. Wir haben ja jetzt die Annahme gemacht, daß sich die Preise wieder senken (oder die Kaufkraft des Geldes wieder steigt), und damit nimmt unser Geschäftsmann teil an der Wiedererholung der Werte, die allen Wirtschaften mit positiven Wertgrößen, allen Gläubigern und Einkommenbeziehern zugute kommt. Das ist der Gesichtspunkt, der für eine richtige Betrachtung der ganzen Frage entscheidend ist. Wer heute das vor 10 Jahren ausgeliehene Hypothekengeld zurückbezahlt erhalten hat, Papier gegen Gold, hat heute Verlust. Aber in fünf, in zehn Jahren kann sein Geld wieder vollwertig sein und der Verlust war vorübergehend, war für ihn, der die Besserung erlebte, nur scheinbar. So würde der Kaufmann, dessen Warenmenge auf 1600 m zusammengeschrumpft ist, zu sicherem Schaden kommen, wäre er gehindert, das Lager jetzt abzustoßen und vielmehr gezwungen, es liegen zu lassen, bis der Preis von 270 M auf 70 und auf 7 M gesunken sein würde. Und wer aus irgendwelchen Gründen noch aus Friedenszeiten einen Warenvorrat hätte, dem mag zwar das Herz bluten, wenn er heute verkaufen möchte und nur den Gewinn soll nehmen dürfen, den die Preistreibereiverordnung erlaubt. Aber er ist ja nicht verpflichtet, zu verkaufen und mag die Ware, wenn es ihre Art erlaubt, liegen lassen, bis sie ihm wieder mit Gold bezahlt wird: Dann hat er seinen alten Preis, zum alten Geldwert. Wer aber heute die Ware verkauft zu einem Preise, der ihm den zulässigen mäßigen Gewinn läßt, der nimmt freilich lange nicht so viel ein, als dem inzwischen angeschwollenen „Wert" seiner Ware entspricht; aber wenn er sie schon vor sechs Jahren verkauft hätte um 50000 M, das Geld auf Zinsen gelegt und inzwischen sein Geschäft geschlossen gehalten (wie er es inzwischen ohnehin getan hat mit seinem Warenlager), so hätten sich ihm in der Zwischenzeit die 50000 M vollwertigen Geldes eben auch gewandelt in 50000 M in Papier. Verkauft er also jetzt, so ist er nicht schlechter dran, als hätte er damals verkauft; sein Zinsverlust der Zwischenzeit kommt ja bei der Gewinnberechnung in Ansatz. Dürfte er die 20000 m Stoffe, die 1914 einen Wert von 50000 M hatten, zu dem jetzigen Meterpreis von 270 M (nach Dietzes Aufstellung) verkaufen, so würde er 540000 M dafür lösen — also erheblich mehr als ein anderer im Verlauf einer fünfjährigen fleißigen und dem Gesamtwohl dienlichen Arbeit zu erringen vermochte; nur durch sein untätiges Zuwarten. Daß das nicht richtig sein kann, liegt auf der Hand.

9. In solcher Weise ist die Rücksicht auf die Wandelbarkeit des Wirtschaftsverlaufs und die Aussicht auf einen Wiederaufstieg zu beachten. Dabei ist nicht ersichtlich, warum die Lage des Geschäftsmannes gegenüber seiner Ware anders beurteilt werden sollte, als die des Gläubigers zu seiner Forderung. Oder sollte es einen ausschlaggebenden Unterschied machen, daß es sich bei dem Geldgläubiger um eine Abwicklung handelt, die sich bei der Zahlung in einem einmaligen wirtschaftlichen Vorgange vollzieht, bei dem Geschäftstreibenden um einen regelrechterweise fortdauernd sich erneuernden Erwerbsgang? Aber auch der Gläubiger ist in aller Regel für die Bestreitung seiner Lebsucht auf den Ertrag seiner Guthaben angewiesen und leidet empfindlich unter der Wertsenkung seines Zinsenanfalls. Besteht also ein innerer Grund, die Gewinnhöhe des Gewerbetreibenden anders zu behandeln?

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß eine Anpassung aller Leistungshöhen an die jeweilige Wirtschaftshöhe (und im besondern an die eine ihrer Komponenten: den jeweiligen Stand des „Geldwerts") als einheitliche Maßnahme durchgeführt, der heute bestehenden Wirtschaftsordnung vorzuziehen wäre, weil sie den vielfachen, unbegründeten und ungerechten Verschiebungen von Einkommen und Vermögen vorbeugen würde. Aber unsere heutige Wirtschaftsordnung kennt diese klar geregelte Anpassung eben nicht, und so kann für die Preisbewegung im Geschäftsleben nichts Besonderes gelten, keine Ausnahme von der Wirtschaftsordnung, die auf der Vor- und Unterstellung beruht, die Mark sei eben eine Mark, heute wie immer.

Hiermit haben wir eine sichere Grundlage gewonnen für die Beurteilung der Frage, inwieweit die allgemeine Preissteigerung eine Steigerung des Verkaufspreises im einzelnen Falle rechtfertigen kann.

Daß eine Preissteigerung, soweit sie durch eine „Notmarktlage" hervorgerufen und über das Maß der jeweiligen Steigerung des allgemeinen Warendurchschnittspreises hinausgeht, nicht zulässig ist, haben wir schon erwähnt. Und sicher ist auch, daß es unzulässig ist, einen nach Friedensgrundsätzen auf 150 M berechneten Verkaufspreis jetzt mit 900 M einzusetzen, einfach deshalb, weil der Geldwert auf ein Sechstel geschrumpft ist. Aber es ist nun darüber hinaus zu prüfen, ob die Berücksichtigung des Geldwertrückganges berechtigt ist, wie sie die reichsgerichtliche Rechtsprechung zuläßt für die Bemessung des Unternehmerlohns, der Risikoprämie, des Reingewinns.

a) Die Frage ist zweifellos zu bejahen für den Unternehmerlohn. Dieser ist Entgelt für Arbeit. Daraus ergibt sich als selbstverständlich, daß er sich in der Zahlenhöhe halten muß, die jeweils den wirtschaftlichen und den Geldverhältnissen zur Zeit der Leistung der Arbeit entspricht. Kein Arbeiter kann entlohnt werden nach einem Lohnmaß, das den Verhältnissen von zehn Jahren früher entspricht. Daß so etwas gleichwohl vorkommt und beim Beamtengehalt geradezu zur stehenden Einrichtung geworden war, ist eben eine volkswirtschaftliche Ungeheuerlichkeit. Aus der Zweckbestimmung des Unternehmerlohns ergibt sich dasselbe. Aus ihm ist der Unterhalt des Unternehmers und seiner Familie zu bestreiten; er muß also eine Höhe haben, die jeweils dem Stande der Lebenshaltungskosten entspricht. Wir dürfen hier nicht einen Fehler machen, den ein Gesetzgeber macht, wenn er eine zahlenmäßige Einkommensmehrung einer Zuwachsbesteuerung unterwirft, ohne Rücksicht darauf, ob nicht eine inzwischen eingetretene Geldwertsenkung die wirtschaftliche Kraft des Einkommens gegen früher sogar empfindlich verringert hat. Vermögenszuwachs und Einkommenszuwachs sind hier grundsätzlich verschieden. Das Vermögen kann bei späterer Erholung des Geldwerts wirklich im Werte steigen, sich von vorübergehender Unkraft erholen, das Einkommen aber, in seiner geschwächten, wirtschaftlichen Kraft zum alsbaldigen Verbrauche bestimmt, kann eine spätere Wertsteigerung nicht erleben.

Zur Bemessung des Unternehmerlohns nach einem Hundertsatze des Einkaufspreises erhebt sich angesichts der Ergebnisse von Dietzes Berechnung ein erhebliches Bedenken. Zulässig ist eine solche Berechnungsweise nach Hundertsätzen. Sie entspricht kaufmännischen Gepflogenheiten bei der Gewinnberechnung. Daß dabei der Gedanke einer Anpassung des Unternehmerlohns an die Geldwerthöhe nicht rein zum Ausdruck kommt, ist allerdings richtig. Aber die Grundlage für die Zulässigkeit steigender Ansätze für den Unternehmerlohn ist eben doch das Steigen der Lebenshaltungskosten, und nur soweit dieses reicht, ist eine Erhöhung des Unternehmerlohnsatzes berechtigt. Nehmen wir für friedenswirtschaftliche Verhältnisse etwa 3 v. H. an, so erhalten wir bei 50000 M Einkaufspreis 1500 M Unternehmerlohn im Vierteljahr, was wohl als angemessen gelten konnte. Bei der Entwicklung nach Dietzes Art wäre aber der Vierteljahrslohn schon 1920 angewachsen auf $398290 \times 0{,}03 =$ rund 12000 M (also über das angenommene Sechsfache hinaus), und im Jahre 1925 gar auf $6252183 \times 0{,}03 =$ rund 188000 M! Aber auch bei der bescheideneren Entwicklung der Tafel III kämen wir für 1920 auf $251201 \times 0{,}03 =$ über 7500, und für 1925 auf $1423257 \times 0{,}03 =$ rund 43000 M. Wir werden später sehen (unter d), wie diese Frage zu beurteilen ist.

b) Zweifelhafter ist die Sache bei der Risikoprämie. Was soll mit dieser erreicht werden? Jedenfalls nicht einfach und schlechthin eine volle Deckung für jede Möglichkeit und jede Höhe eines Schadens, der eintreten kann, wenn der Kaufmann beim Weiterbetriebe seines Geschäftes auf der teurer erworbenen Ware wegen einer inzwischen eingetretenen Preissenkung sitzen bleibt. Vielmehr ist selbstverständlich wie überall, wo ein „Risiko" gedeckt wird, die Höhe der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Verlustes mit in Betracht zu ziehen. Hier stehen wir nun allerdings vor einer von den Friedensverhältnissen in einem wesentlichen Punkte verschiedenen Sachlage. Offenbar muß im allgemeinen bei der Bemessung einer Risikoprämie der Gefahr eines Verlustes aus dem Eintritt einer ungünstigen Entwicklung gegenübergestellt werden die Möglichkeit von Änderungen nach der anderen Richtung; erst die Abwägung beider Möglichkeiten entscheidet. Das ist im Geschäftsverkehr der Friedenszeit von großer Wichtigkeit, weil der Eintritt von Umständen, die dem Kaufmann eine Preiserhöhung erlauben, nur ihm, und zwar unverkürzt, zugute kommen, so daß im Friedensverkehr eine Risikoprämie gegen die Gefahr eines Preissturzes im allgemeinen nur in recht mäßiger Höhe anzusetzen und, wo sich die beiden Aussichten die Wage

halten, überhaupt nicht berechtigt ist. Aber das Kriegswucherrecht verbietet im Verkehr mit denjenigen Waren, von denen wir hier handeln, dem Kaufmann, die steigende Preisrichtung auszunutzen. Es entfällt also hier jenes Abwägen der Verlustgefahr gegen eine Aussicht auf Gewinn aus der allgemeinen Marktveränderung, vielmehr ist hier nur einseitig die Gefahr des Verlustes zu werten.

Wie aber die Frage, wann die Gewinnaussicht die Verlustgefahr aufwiegt, so ist schon die Frage, inwieweit aus dem Umschwunge der Verhältnisse dem Gewerbetreibenden überhaupt Verlust droht, immer eine Sache unsicherer und kaum mehr als gefühlsmäßiger Beurteilung, und ein zahlenmäßiger Ausgleich, sei es durch gewisse Hundertelzuschläge oder in anderer Art, ist hier noch unsicherer als ein Ausgleich der Geldwertsenkung bei der Bemessung des Unternehmerlohns.

Für die Frage, ob bei einem Geschäfte die Ansetzung einer Risikoprämie berechtigt ist und in welcher Höhe, muß vor einer irrigen Vorstellung gewarnt werden. Ist nämlich eine Ware gekauft, so kann für die Bemessung der Risikoprämie eine nachträgliche Verschiebung der Verhältnisse nicht berücksichtigt werden. Wenn beispielsweise der Kaufmann am 1. Februar eine Ware um 100 M gekauft hat, so kommt es nur auf den 1. Februar an, d. h. welche Gefahr an diesem Tage besteht, daß der Kaufmann die Ware unterhalb des angemessenen Verkaufspreises werde absetzen müssen. Die Sache liegt nicht anders, als wenn sich der Kaufmann am 1. Februar bei einem Versicherer gegen die Gefahr eines Verlustes aus dem Geschäfte in dessen voller Höhe deckte. Die hiefür zu zahlende Versicherungsgebühr wie die „Risikoprämie" bei Selbstversicherung ist ein Bestandteil der Gestehungskosten und ist als solche eine Größe, die ermittelt werden muß, ob leicht oder schwierig, die aber, einmal ermittelt, keiner späteren Änderung unterliegen kann. Freilich wird der Sachverständige, der sich in einer Preiswucherstrafsache über die Höhe der angemessenen Risikoprämie gutachtlich zu äußern hat, die inzwischen tatsächlich eingetretene Entwicklung, ob er will oder nicht, mit in Betracht ziehen und sich, wenn auch unbewußt, bei seinem Gutachten mit hievon leiten lassen. Aber diese Rücksicht auf die tatsächliche Entwicklung darf doch auch ihm nur dazu dienen, zu ermitteln, wie hoch am 1. Februar die Gefahr des Verlustes gewesen und wie hoch demgemäß die Risikoprämie anzusetzen ist.

(Schluß folgt.)

Die Sozialisierung der Kohle.

Von Heinrich Friedländer, Charlottenburg.

Am 1. September ist der Kohlenbericht der (2.) Sozialisierungskommission als erstes Ergebnis der von ihr in Angriff genommenen Arbeiten der Öffentlichkeit übergeben worden. Damit ist das Problem der Sozialisierung des Kohlenbergbaus in ein neues Stadium getreten. Wie die Kohlenlieferungen auf Grund des Friedensvertrags außenpolitisch, nicht erst seit Spa, von entscheidender Bedeutung sind, so gilt das gleiche innenpolitisch für die Gestaltung der Kohlewirtschaft. Man hat unser Zeitalter „das Zeitalter der Kohle" genannt. Schon beschäftigt sich der Chemiker mit der Frage, wie sich das Leben auf unserem Planeten gestalten würde, wenn die Kohlenlager erschöpft sind, woher uns neue Wärmeenergien zugeführt werden können. Für uns Zeitgenossen sind das spätere Sorgen.

So hat der Bericht der Sozialisierungskommission — ganz anders, als der ihrer im Februar 1919 recht still auseinandergegangenen Vorgängerin — Anspruch auf unser aller Interesse; man muß ihn kennen, man muß zu ihm Stellung nehmen.

I. Vorgeschichte.

Eine Einflußnahme der Allgemeinheit auf die Kohlewirtschaft ist an sich nichts Neues. Die Entwicklung, welche der Bergbau in den letzten Jahrzehnten genommen hatte, die zunehmende Macht der großen Syndikate, der Monopolcharakter, der sich vornehmlich in der Höhe des für die Erschließung der Kohlenfelder erforderlichen Kapitals ausprägte, alles dies drängte dazu, die Rechte der Allgemeinheit zu wahren. Wir erinnern uns der Versuche des preußischen Bergfiskus, die Aktienmajorität der Zeche „Hibernia" zu erlangen, Versuche, die zuerst scheiterten und erst im Krieg Erfolg hatten. Wir erinnern uns weiter an die Einschränkung der Bergbaufreiheiten durch die Berggesetz-Novelle von 1907 (Lex Gamp), welche die Mutungsfreiheit für die Kohle beseitigte, das Recht der Aufsuchung der Kohle dem Staat vorbehielt und ihm zugleich ein Recht auf den Erwerb von 250 Maximalfeldern gab. Auch die Preispolitik der großen Syndikate war nicht mehr reine Privatsache, jede neue Festsetzung der Preise rief eingehende Erörterungen der Öffentlichkeit hervor, die nicht ohne Einfluß auf das Verhalten der Syndikate sein konnten.

Der Krieg gab dem Staat größere Machtmittel in die Hand. Vor den Kriegsnotwendigkeiten mußte alles andere zurückstehen. Als 1915 die Verlängerung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in Frage gestellt war, erging im Wege der Notverordnung das Zwangssyndikatsgesetz vom 12. Juli/30. August 1915, das dem Reichskanzler bzw. den Landeszentralbehörden wirksame Waffen in die Hand gab. Die Drohung mit dem zwangsmäßigen Zusammenschluß genügte, der Zusammenschluß kam freiwillig zustande.

Die Revolution brachte dann in ihrem Wirtschaftsprogramm die Sozialisierung, in erster Linie die des Bergbaus. Allmählich bildeten sich bestimmte Richtlinien heraus. Für die überzeugten Anhänger des Erfurter Programms war die Sozialisierung gleichbedeutend mit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel, das Bergwerkseigentum sollte also zugunsten der Allgemeinheit, des Staates oder eines anderen allgemeinen, genossenschaftlichen oder sonstigen Verbandes enteignet werden.

Ob der Unternehmer entschädigt werden sollte, stand dahin, die Mehrheit verneinte es.

Eine andere, durch die Namen August Müller, vornehmlich aber durch Wissel-Möllendorf gekennzeichnete Richtung wollte sich mit einer planmäßigen Beeinflussung der Kohlewirtschaft durch ein Richtung gebendes Kohleparlement begnügen, das den Wirtschaftsprozeß in allen seinen Stadien, also Förderung, Verteilung und Verbrauch, regeln sollte. Wie auch die anderen Wirtschaftszweige sollte die Kohlewirtschaft zu einem geschlossenen Wirtschaftskörper zusammengefaßt werden, der sich unter Oberaufsicht des Staates selbst verwaltete. Es ist der Gedanke der sozialen Selbstbestimmung, der diese Wirtschaftsform wählt; es sind paralelle Erscheinungen zu den Gedankengängen des Gildensozialismus, wie er sich namentlich in England ausgebildet hat.

Diese beiden Richtungen spiegeln sich auch in der Stellungnahme der Sozialisierungskommission wieder. Die Stellungnahme ist nicht einheitlich. Einer weit überwiegenden Mehrheit, welche die Vollsozialisierung, also die Übertragung des Eigentums an den Bergwerken auf einen großen sich selbst verwaltenden Wirtschaftskörper, die deutsche Kohlegemeinschaft forderte, stand das Minderheitsvotum von Vogelstein und Professor Franke gegenüber, dessen Grundgedanke in einer weitgehenden Beeinflussung der Kohlewirtschaft, daneben in der Beseitigung der Differenzialrente der günstiger gelegenen Werke gipfelte. Nach dem Minderheitsvotum sollte also grundsätzlich Kapital und Privatinitiative unberührt bleiben. Der Bericht fand geringe Beachtung, eine geringere als wenigstens ein Teil der Arbeiten verdiente. Recht lesenswert und für alle künftigen Erörterungen lehrreich ist das vernichtende Urteil, welches alle vernommenen Sachverständigen über den Staatsbetrieb fällen.

II. Sozialisierungsgesetz, Kohlewirtschaftsgesetz.

Am 5. März 1919 erging die Regierungserklärung, welche die Sozialisierung und die „Verankerung des Rätesystems“ in nahe Aussicht stellte. Es folgte unter dem 23. März 1919 das Sozialisierungsgesetz. In wenigen Paragraphen stellt es ein weitausgreifendes Wirtschaftsprogramm auf. An der Spitze steht die Verkündung der Arbeitspflicht von jedermann als einer sittlichen Forderung, im übrigen sind auch hier der Entwicklung zwei Wege gewiesen, die Vollsozialisierung und die gemeinwirtschaftliche Regelung. Die Sozialisierung soll durch den Staat oder durch besondere Selbstverwaltungskörper erfolgen. Dieses Wirtschaftsprogramm fand dann in der neuen Reichsverfassung, in den „Grundrechten“ Aufnahme (Art. 156).

Am gleichen Tage, wie das Sozialisierungsgesetz erging dann das Kohlewirtschaftsgesetz, das wiederum nur einen weiten Rahmen steckte, der dann durch die nach langwierigen Beratungen des Sachverständigenrates zustande gekommenen Ausführungsbestimmungen vom 23. August 1919 ausgefüllt wurde.

Das Kohlewirtschaftsgesetz sieht einen dreifachen Aufbau vor. Oberster Träger der Wirtschaft ist der Reichskohlenrat aus Vertretern der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher bis zum letzten Verbraucher, sowie aus einigen Sachverständigen bestehend. Entsprechend dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft, welche den Hauptwahlkörper für den Reichskohlenrat bildet, sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten (Grundsatz der Parität). Dem Reichskohlenrat steht die Leitung der gesamten Kohlewirtschaft zu, er gibt allgemeine Richtlinien und bestimmt die Preise.

Die unteren Träger der Wirtschaft sind die Bezirkssyndikate, die an sich die privatrechtlichen Formen, wie sie sich in jahrzehntelanger Praxis herausgebildet haben, beibehalten, also Aktiengesellschaften, G. m. b. H. oder die durch die Form des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats herausgebildete Form der sogenannten Doppelgesellschaft, bei der die Versammlung der Zechenbesitzer Organ der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat ist. Aber die Privatrechtssphäre ist weitgehendst beeinflußt. Dem Vorstand gehört ein Arbeitervertreter, dem Aufsichtsrat Vertreter der Arbeiter und Angestellten an. Die Syndikate bewirken den Absatz der Erzeugnisse ihrer Mitglieder und bestimmen deren Anteile am Absatz sowie Selbstverbrauch. Kommt ein freiwilliger Zusammenschluß nicht zustande, so erfolgt zwangsmäßiger Zusammenschluß durch den Reichswirtschaftsminister.

Die Bezirkssyndikate und die Bergfiski sind in dem Reichskohlenverbande zusammengeschlossen, der dadurch das Mittelglied zwischen Syndikaten und Reichskohlenrat bildet und über dessen rechtliche Natur das hinsichtlich der Syndikate Gesagte gilt. Der Reichskohlenverband hat für einheitliches Arbeiten der Syndikate zu sorgen, sie zu beaufsichtigen und die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften des Reichskohlenrats zu erlassen.

Das Reich übt die Oberaufsicht über die gesamte Brennstoffwirtschaft aus. Dem Reichswirtschaftsminister steht das Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse der Organe der Kohlewirtschaft zu, er kann außerdem die Preise herabsetzen.

Überblickt man diesen, nicht eben einfachen Aufbau, so ergibt sich, daß damit der Weg der gemeinwirtschaftlichen Regelung beschritten ist. Es ist keine Vollsozialisierung: das Eigentum an Bergwerksunternehmungen, Kapital und Privatinitiative sind eingeschränkt, aber nicht beseitigt.

Diese Organisation ist seit nunmehr einem Jahre in Wirksamkeit. Der Reichskohlenrat ist im wesentlichen nur in Erscheinung getreten, wenn es galt, auf Antrag der Syndikate, denen sich der Reichskohlenverband regelmäßig anschloß, eine Preiserhöhung vorzunehmen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, letztere durch die Aussicht auf höhere Löhne

angelockt, bildeten eine geschlossene Phalanx, die Verbrauchervertreter, an Zahl bei weitem unterlegen, widersprachen. Der Reichswirtschaftsminister legte Einspruch ein, schließlich wurden die höheren Preise gewöhnlich bewilligt. Einen breiten Raum in den Erörterungen nahm auch die Frage der Neuanlagen ein. Die Unternehmer begründeten die Notwendigkeit der Preiserhöhung mit den gewaltigen Kosten für Neuanlagen, für die sie kurzfristige Amortisation vorsahen.

Die nach dem Kapp-Putsch aufgestellten bekannten Gewerkschaftsforderungen enthielten auch in einem Punkte die Forderung alsbaldiger Sozialisierung der Kohle durch Übernahme der Syndikate. Eine neue Sozialisierungskommission mit erweiterten Befugnissen wurde eingesetzt. Gleichzeitig bereitete das Reichswirtschaftsministerium eine Novelle zum Kohlewirtschaftsgesetz vor, die allerdings nur bis zum Reichsrat gelangte und dort infolge des Auseinandergehens der Nationalversammlung nicht weiter behandelt wurde. Nach der Novelle sollte der Reichskohlenverband als unnützes Zwischenglied beseitigt, der Reichskohlenrat um eine Anzahl von Verbrauchervertretern verstärkt und mit größeren Rechten (Recht der Stillegung unwirtschaftlich arbeitender Betriebe, Recht der Felderbereinigung) versehen werden.

III. Der Bericht der zweiten Sozialisierungskommission.

Auch dieser Bericht zerfällt in ein Mehrheits- und ein Minderheitsvotum. Die eine Partei fordert im Anschluß an das Mehrheitsvotum der ersten Kommission die Vollsozialisierung; aus der damaligen überwältigenden Mehrheit ist eine — allerdings knappe — Minderheit (11—12) geworden. Vorangeschickt ist ein gemeinschaftlicher Bericht, der sich mit den Mängeln des Kohlewirtschaftsgesetzes auseinandersetzt und sodann feststellt, daß „sämtliche Mitglieder der Kommission darin übereinstimmen, daß eine weitgehende Ausschaltung kapitalistischer Gewinne im Kohlenbergbau geboten ist". Ebenso hielt die Kommission hinsichtlich der Entschädigung der Privateigentümer „einstimmig an ihrer bisherigen Auffassung fest, daß einseitig schädigende Enteignung einzelner Besitzergruppen nicht zu billigen ist, und daß, abgesehen von der mit jeder Gruppenmaßnahme verbundenen unvermeidlichen Benachteiligung, ein einzelnes Unternehmergebiet nicht härter betroffen werden darf, als es der möglichst einheitlich zu gestaltenden Auffassung und Handhabung des Sozialisierungs- und Enteignungswesens entspricht". Übereinstimmung bestand endlich darin, daß „kein sozialisiertes Gewerbegebiet das Prinzip der Verbesserungs- und Ersparnisprämien als Ersatz der Anreizfunktionen kapitalistischen Gewinnes umgehen kann".

a) Der Vorschlag I (Minderheitsvotum) ist in Gesetzesform gebracht, es ist ein Entwurf von 24 Paragraphen, von denen die letzten vier allerdings eine mit der Kohlewirtschaft nicht unbedingt zusammengehörende neuartige Regelung der Betriebsvertretungen zum Gegenstand haben.

Der Vorschlag fordert die Vollsozialisierung. Die gesamten deutschen privaten und staatlichen Kohlenbergwerke (Stein- und Braunkohle), die Betriebe für Herstellung von Briketts und gewissen Nebenprodukten werden zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper der „Deutschen Kohlengemeinschaft" vereinigt. Ihre Organe sind der Reichskohlenrat und das Reichskohlendirektorium. Dem 100köpfigen Reichskohlenrat gehören an: Vertreter der Leiter, der Bergbaubezirke und Betriebe, der Arbeiter und Angestellten, der Verbraucher einschließlich der letzten Verbraucher, ferner neuartig Vertreter der Gesamtinteressen (von dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat bestellt), endlich Sachverständige. Im Vergleich zur bisherigen Zusammensetzung sind die Produzentenvertreter zahlenmäßig geringer vertreten. Das vom Reichskohlenrat bestellte Reichskohlendirektorium besteht aus fünf Mitgliedern, die auf fünf Jahre ernannt und mit $^2/_3$ Mehrheit abberufen werden. Das Reichskohlendirektorium führt die Geschäfte auf Grund eines alljährlich beim Reichskohlenrat einzubringenden Wirtschaftsplans und nach dessen Richtlinien. Es sollen ihm „diejenige Handlungsfreiheit und selbständigen Befugnisse gewährt sein, die zu einer wirksamen und gedeihlichen Geschäftsführung erforderlich sind", insbesondere das Recht, selbständig unvorhergesehene notwendige Ausgaben zu machen und, wenn nötig, Kredit in Anspruch zu nehmen. Unter dem Direktorium stehen die Generaldirektoren der 20 Bergbaubezirke, die örtlich und wirtschaftlich zusammenhängen sollen.

Alle privaten und staatlichen Kohlenbergwerke und Betriebe werden gegen angemessene Entschädigung in das Eigentum der Deutschen Kohlengemeinschaft übernommen. Diese hat das ausschließliche Mutungsrecht. Die Rechte an unverletzten Feldern sind ihr nötigenfalls im Wege der Enteignung zu übertragen; sie hat das ausschließliche Recht, Kohlenbergbau und die der Regelung unterliegenden Betriebe zu betreiben. Das Enteignungsverfahren und die Grundsätze für die Festsetzung der Entschädigung sind einem besonderen Gesetz vorbehalten. Der Reichskohlenrat hat das Recht, auch den Kohlengroßhandel in gemeinwirtschaftlicher Form zu regeln, nötigenfalls unter Enteignung gegen Entschädigung.

Betrachtet man diesen Vorschlag als Ganzes, so muß man zugestehen, daß er in sich geschlossen ist. Er will denn auch „nicht nur im Sinne einer Reform des heutigen Zustands, sondern eines ersten Schritts zur prinzipiellen Änderung des privatkapitalistischen Systems verstanden werden". Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, den Verdacht abzuwehren, als handle es sich um eine Neubelebung der Zwangswirtschaft. Der Bericht wehrt sich dagegen mit großer Entschiedenheit und setzt sich gerade mit dieser Frage ausführlich auseinander: „Der Gegensatz ist nicht: freie Wirtschaft oder Zwangswirtschaft, sondern kapitalistische oder sozialisierte Wirtschaft."

Wer nicht auf dem Standpunkt des Sozialismus steht, wird die gewichtigsten Bedenken haben: Wird dieser Selbstverwaltungskörper die von keiner Seite bestrittenen und gerade in den letzten Abschlüssen wieder erschreckend zutage getretenen Folgen des Staatsbetriebs vermeiden können? Würde es gelingen, für die fünf Männer des Direktoriums, unbeeinflußt durch politische oder sonstige Rücksichten, die Persönlichkeiten zu finden, die an diese Stelle gehören? Ist die Organisation beweglich genug? Nach welchen Gesichtspunkten soll die Entschädigung bemessen werden? Wie steht es mit den gemischten Betrieben? Dies nur einige von den praktischen Bedenken, von allem Grundsätzlichen einmal ganz abgesehen.

b) Der Vorschlag II (Mehrheitsvotum) hat nicht zur Ausarbeitung eines förmlichen Gesetzentwurfes, sondern nur zur Aufstellung einiger Leitsätze geführt. Sie sind ebenso wie die vorangestellte Begründung das Werk eines Mannes, sie tragen unverkennbar den Stempel seiner Persönlichkeit: es ist der Vorschlag Walter Rathenaus. Zu seinen Unterzeichnern zählen außer von Siemens und Vogelstein auch die Vertreter der christlichen und Hirsch-Duncker-Gewerkschaften, endlich auch Rudolf Wissel. Der Vorschlag geht davon aus, daß ein neuer Gesamtaufbau der Kohlewirtschaft erforderlich sei. Die Ziele werden durch die drei Sätze gekennzeichnet, daß die Allgemeinheit Träger und Nutznießer der Kohlewirtschaft ist, daß das private Monopol des Bergbaus aufhört, daß aber den Produktionsstätten die private Initiative erhalten bleibt. „Die gefährdete Lage der Kohlenwirtschaft, ihre Lebenswichtigkeit als Grundpfeiler des gesamten Wirtschaftsbaus, ihr technischer Stand und die Verantwortung ihrer Führer verlangen, daß die stärksten und initiativreichsten Wirtschaftsleiter ihr erhalten bleiben." Entscheidende Triebkräfte sind die Momente des Erfolges. Die Kohlewirtschaft ist eine Erfolgswirtschaft. Daher muß der Versuch gemacht werden, „zwar den Unternehmer als verantwortlichen Aufseher und Beteiligten der Wirtschaft zu erhalten, ihm aber alle Monopolrechte und Aussichten auf Differenzialrenten, die Bestimmung des Preises und Gewinnes zu entziehen, seine Wirtschaft durchsichtig und kontrollierbar zu machen und seinen Besitz im Verlauf eines gesetzlich festgelegten Zeitraums zugunsten der Gemeinschaft zu enteignen".

Daraus ergibt sich: Keine Vollsozialisierung, Erhaltung des Eigentums an den Bergwerken und der privaten Initiative. Bestimmender Faktor der Kohlewirtschaft ist der Reichskohlenrat, der die Funktionen eines Zentralsyndikats übernimmt. Der Reichskohlenrat hat die Eigenschaft einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Er verfügt als Bezieher und Verkäufer über die gesamte deutsche Kohlenproduktion; in seinen Büchern entsteht der gesamte Nutzen der Kohlenwirtschaft. Er besteht aus Betriebsleitern, Angestellten, Arbeitern, Verbrauchern und Sachverständigen.

Die örtlichen Einzelsyndikate sind dem Reichskohlenrat als reine Verkaufsstellen angegliedert. Sie haben lediglich die Güterbewegung und den Verkehr mit den Verbrauchern nach Weisung des Reichskohlenrats zu besorgen.

Die Geschäfte des Reichskohlenrats werden von einem angestellten Direktorium besorgt. Im Verhältnis zum Reichskohlenrat stehen die Einzelunternehmungen als private, gewissermaßen im Lohn arbeitende Erzeugungsstellen.

Soviel über den Aufbau. Um das Ziel — Ausschaltung aller Monopolrechte und alles unberechtigten Gewinns — zu erreichen, ist als entscheidender Grundsatz aufgestellt, daß alle Werke die gesamte Produktion dem Reichskohlenrat zu Selbstkosten zu überlassen haben. Die Preisgestaltung soll damit die Abhängigkeit von den Selbstkosten der teuerst produzierenden Werke verlieren. Die Selbstkosten enthalten außer den Barauslagen angemessene Sätze für Abschreibungen und Rückstellungen. Aus den an die Erzeuger vergüteten Selbstkosten ergibt sich der Gestehungspreis für den Reichskohlenrat. Zu diesem Gestehungspreise treten die periodisch bestimmten Verkaufszuschläge. Sie ergeben nach Abzug der Vertriebsunkosten den vom Reichskohlenrat vereinnahmten Gewinn. Dieser soll mindestens so bemessen sein, daß er folgende Vergütungen gestattet: a) die erforderlichen Beträge zur vertragsmäßigen Verzinsung und Rückzahlung der Schulden, b) die Aufwendungen für Verzinsung und Tilgung der Investitionen, c) eine mäßige Kapitalsverzinsung, d) Prämienvergütungen für Mehrerzeugung und Erzeugungsverbilligung, e) Vergütungen oder Preisermäßigungen gemeinwirtschaftlicher und gemeinnütziger Art, f) eine Tilgungsquote, die so zu bemessen ist, daß nach Ablauf einer Übergangsfrist die Werke in den Besitz des Reichskohlenrats übergehen. Gegen die hiermit zusammenhängende Enteignung, die ursprünglich in der Form einer dreißigjährigen Tilgung gedacht war, wurden erhebliche Bedenken innerhalb der Kommission erhoben. Der Bericht hat indes die Zuversicht, daß „auch für schwierige und gefährdete Wirtschaftsgebiete der Ersatz der Triebkräfte des Gemeinsinns in einer Periode sozialer Arbeit zu erhoffen ist".

Dies in großen Zügen der Gedankengang des zweiten Vorschlags, gegen den als hauptsächliches Bedenken das zu erheben ist, daß auch hier die Gefahr zu weitgehender Zentralisierung besteht.

Der Reichswirtschaftsrat wird sich bereits Ende September mit den Vorschlägen befassen; mögen seine und die weiteren Arbeiten zu einem ersprießlichen Ergebnis führen!

Die Überschußkräfte der Elektrizitätswerke.

Von W. Scheel, Berlin.

(Nachdruck verboten!)

Die gegenwärtige Zeit der übergroßen Kohlenknappheit beläßt den Elektrizitätswerken in man-

chen Fällen kaum noch die Möglichkeit, ihre Abnehmer mit den zumeist zwangsweise schon stark eingeschränkten Strommengen zu versorgen. Unter diesen Umständen ist zwar für das Problem der Überschußkräfte wenig Raum. Vergleicht man aber in mehr vormalen Zeiten, die allerseits sehnsüchtig herbeigewünscht werden, die Zahl der in einem Jahre erzeugten bzw. unter Berücksichtigung von Stromverlust usw. nutzbar abgegebenen Energiemengen in KWst [Kilowatt-Stunden *)] mit der Leistungsmöglichkeit der Anlagen eines Elektrizitätswerkes, so stößt man durchweg auf ganz erhebliche Unterschiede. Mit anderen Worten: Die Werke werden längst nicht bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ausgenutzt. Hierfür nachstehend einige Beispiele aus der Praxis, die uns am besten in das Problem der Überschußkräfte einführen.

Die näheren Untersuchungen bei den Elektrizitätswerken Berlin-Weißensee und der Stadt Charlottenburg ergaben das Folgende:

Elektrizitätswerk der Gemeinde Weißensee. An Hand einer zur Verfügung gestellten Tagesbelastungstabelle vom 25. Juli 1916 entwarf ich das untenstehende Diagramm, welches in den Wintermonaten eine größere Belastung in den Abendstunden aufweisen wird. Im übrigen wurde mir gerade diese zugrunde liegende Tabelle als charakteristisch für die allgemeine Belastung des Werkes bezeichnet. Auf der wagerechten Axe sind die einzelnen Tages- und Nachtstunden, auf der senkrechten die jeder Stunde entsprechende Belastung in KW (Kilowatt) aufgetragen.

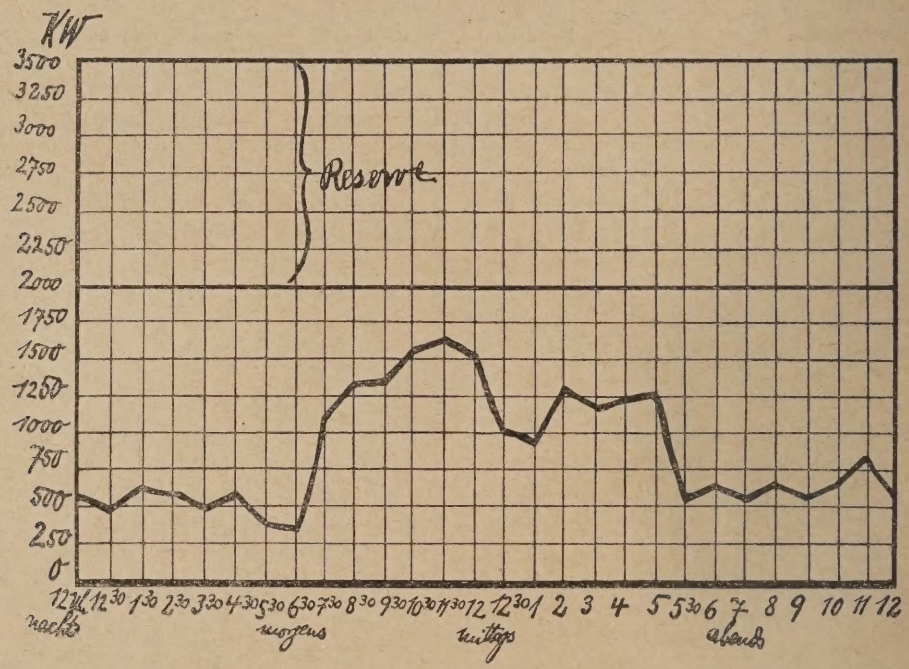

Die ausgebaute Gesamtleistung der Maschinen beträgt 3500 KW einschließlich Reserve, 2000 KW ohne die für den Fall von Betriebsstörungen vorzusehenden Reserven. Mit 2000 KW kann die Anlage dauernd belastet werden (Spitzenbelastung). Erzeugte Strommenge: 5 Mill. KW pro Jahr.

Auf Grund dieser Zahlen kommen wir bei folgender Erwägung zur Bestimmung des Ausnutzungsgrades der Anlage:

Bei einer jährlichen Erzeugung von 5 000 000 KWst und einer Spitzenbelastung von 2000 KW wird das KW $\frac{5\,000\,000}{2000} = 2500$ Stunden ausgenutzt. Wir nehmen bei dieser Berechnung an, daß die Ausnutzung pro Jahr bei dauernder Spitzenbelastung erfolgt ist. Da das KW pro Jahr $365 \times 24 = 8760$ Stunden ausnutzbar ist, können $8760 - 2500 = 6260$ Stunden mit der zulässigen Höchstbelastung von 2000 KW = 12 520 000 KWst mehr erzeugt werden, als es tatsächlich der Fall ist. Diesen Unterschied zwischen der Leistungsmöglichkeit der Anlage und der gegenwärtigen geringen Belastung bezeichnen wir als „Überschußkräfte". Das Werk ist bei einer jetzigen Erzeugung von 5 000 000 KWst nur rund 28,5 % ausgenutzt.

Zu dem gleichen Ergebnis, ohne die Benutzungsdauer des Maximums als Ausnutzungsgrad zu bezeichnen, kommen wir, wenn wir sagen: Das Werk

*) Elektrische Maßeinheiten:

1 Pferdestärke (PS) = 75 Sekundenmeterkilogramm (smkg), d. h. = einer Kraft, die in einer Sekunde 75 kg 1 m hoch zu heben vermag = 736 Watt.

1 PSst = 736 Watt in 1 Stunde

1 KWst = 1000 „ „ „ „ $= \frac{1000}{736} = 1{,}36$ PSst

1 PSJahr = 8400 PSst $= \frac{8400}{1{,}36} = 6176$ KWst

(Jahresstundenzahl)

1 KWJahr = 8400 KWst = 8400 . 1,36 = 11 424 PSst.

ist durchschnittlich belastet mit $\frac{5000000}{8760} = 571$ KW pro Stunde. Die Ausnutzung des Werkes beträgt mithin bei 571 KW Durchschnittsbelastung und 2000 KW dauernd zulässiger Höchstbelastung $\frac{571 \times 100}{2000} = 28{,}5\,\%$.

Elektrizitätswerke der Stadt Charlottenburg. Die erzeugte Strommenge betrug zur Zeit der Untersuchung jährlich 30 Mill. KWst, die zulässige Spitzenbelastung ohne Reserve = 14 000 KW, ausgebaute Maschinenleistung mit Reserve 21 000 KW, die Benutzungsdauer des Maximums beträgt demnach $\frac{(30\,000\,000)}{14\,000} = 2142$ Stunden.

Zulässige Ausnutzung des KW .	8760 Stunden
augenblickliche Benutzung . . .	2142 Stunden
folglich können noch . .	6618 Stunden

entsprechend der Leistungsfähigkeit der Anlage mit einer Belastung von 14 000 KW = rund 92 700 Mill. KWst mehr als gegenwärtig erzeugt werden (Überschußkräfte). Der Grad der Ausnutzung beträgt nach diesen Zahlen nur rund 24,45 % (oder: durchschnittliche Belastung = $\frac{30\,000\,000}{8760} = 3425$ KW. Ausnutzungsgrad der Anlage bei dieser Durchschnittsbelastung und 14 000 KW ständig zulässiger Höchstbelastung $= \frac{3425 \cdot 100}{14\,000} = 24{,}45\,\%$).

Im Sommer 1916 wurden durchschnittlich am Tage 4—5000, in der Nacht 2—3000 KW abgegeben.

Für die Berechnung des Ausnutzungsgrades läßt sich die folgende Formel aufstellen:

$$(A) = \frac{\text{im Jahr erzeugte KWst} : 8760}{\text{dauernd zuläss. Höchstbelastung}} = \frac{\text{durchschnittl. Jahresbelastung}}{\text{dauernd zulässige Höchstbelastung;}}$$

oder auch

$$A = \frac{\text{im Jahr erzeugte KWst}}{\text{dauernd zuläss. Höchstbelastung} \times 8760.}$$

Kleinere Zentralen benötigen, wie auch schon ein Vergleich zwischen Weißensee und Charlottenburg zeigt, eine wesentlich höhere Reserve als größere Werke. (Weißensee $3500 - 2000 = \frac{1500 \cdot 100}{3500} = 42{,}86\,\%$, Charlottenburg $21\,000 - 14\,000 = \frac{7000 \cdot 100}{21\,000} = 33\frac{1}{3}\,\%$ der ausgebauten Maschinenleistung.) Sehr zweckmäßig erscheint es, bei einem Vergleich mehrerer Werke der Berechnung von A nicht die dauernd zulässige Höchstbelastung (die Leistung ohne Reserve), sondern die ausgebaute Maschinenleistung zugrunde zu legen. Wir erhalten dann für unsere Beispiele folgende Zahlen:

$$\text{Weißensee: } A = \frac{571 \cdot 100}{3500} = 16{,}31\,\%$$

$$\text{Charlottenburg: } A = \frac{3425 \cdot 100}{21\,000} = 16{,}31\,\%$$

und dementsprechend die Formeln:

$$A = \frac{\text{im Jahr erzeugte KWst} : 8760}{\text{ausgebaute Maschinenleistung}}$$

$$\text{oder } A = \frac{\text{im Jahr erzeugte KWst}}{\text{ausgebaute Maschinenleistung} \times 8760}.$$

Das Werk Weißensee gibt zwar infolge Vorhandenseins guter Kraftanschlüsse im Verhältnis mehr Strom ab als Charlottenburg. Der hierdurch an sich erreichte bessere Ausnutzungsgrad wird hingegen infolge der größeren Reserve wesentlich abgeschwächt, so daß A nach obiger Berechnung bei beiden Zentralen zufällig gleich ist.

Der Ausnutzungsfaktor und damit die Wirtschaftlichkeit wird durch die mehr oder weniger hohe Reserve oft sehr ungünstig beeinflußt. Eine Verbesserung ist dadurch erreichbar, daß mehrere Werke durch Hochspannungsleitungen miteinander verkuppelt werden. Diese Zusammenballung der Kräfte hat eine wesentliche Verminderung der Gesamtreserve und damit des Anteils der Beteiligten zur Folge.

Um noch klarer darzutun, daß die erwähnten Zentralen mit ihrer geringen Ausnutzung keineswegs eine Ausnahme bilden, führen wir für eine Anzahl beliebig herausgegriffener Werke weitere Zahlen an.

Auf Grund von Angaben, welche ich zum Teil auf meine Anfragen direkt von den Werken erhielt bzw. den Geschäftsberichten entnahm:

Für 1915 bzw. 1915/16 Werk:	Erzeugte KwStd	Ausgebaute Maschinenleistung	Ausnutzungsgrad
Elektrizitätswerk Kiel, G. m. b. H., Kiel .	19 420 665	13 000 KW	17,05
Großkraftwerk Franken A.-G., Nürnberg .	46 000 000	30 400 „	17,27
Bernische Kraftwerke A.-G., Bern . . .	77 800 000	41 000 „	14,43
Städt. Elektrizitätswerk Neukölln	14 600 000 (im Jahre 1916 Erhöhung auf 20 000 000)	11 000 „	15,15 *(20,8)*
Städt. Elektrizitätswerk Friedenau	11 000 000	5 000 „ (Maschinen laufen dauernd durch)	*25,12*
Elektrizitätswk Südwest A.-G., Berlin . . .	43 800 000	29 180 KW	17,13
Städt. u. Kreiskraftwerk, G. m. b. H., Spandau	29 200 000	16 000 „	*20,83*
Städt. Elektrizitätswerk Steglitz	8 000 000	8 000 „	11,42

Auf Grund des Zahlenmaterials der Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke (V. d. E.) für das Betriebsjahr 1913 bzw. 1913/14:

Werk:	Erzeugte KwStd	Ausgebaute Maschinenleistung	Ausnutzungsgrad
Karlsruhe	6 500 000	5 930 KW	12,51
Stettin	15 000 000	9 527 „	17,97
Schwarzenberg . .	22 670 000	14 000 „	18,49
Berlin	326 000 000	200 871 „	18,53
Hagen	70 000 000	38 500 „	20,75
Dortmund (Westf. Verbands-E.W.) .	46 000 000	29 660 „	21,37
Mit verhältnismäßig sehr guter Ausnutzung:			
Dortmund (städtisch)	36 800 000	13 600 KW	30,9
Oberschl. Ind.-Bezirk	150 000 000	60 000 „	29,1
Trollhätten . . .	200 000 000	55 025 „	41,61
Basel	46 000 000	10 000 „	52,5

Prof. Klingenberg gibt in einer Artikelreihe in der Elektrotechnischen Zeitschrift 1912 Heft 29 bis 32 ebenfalls Belastungskurven, von denen drei hier wiedergegeben werden:

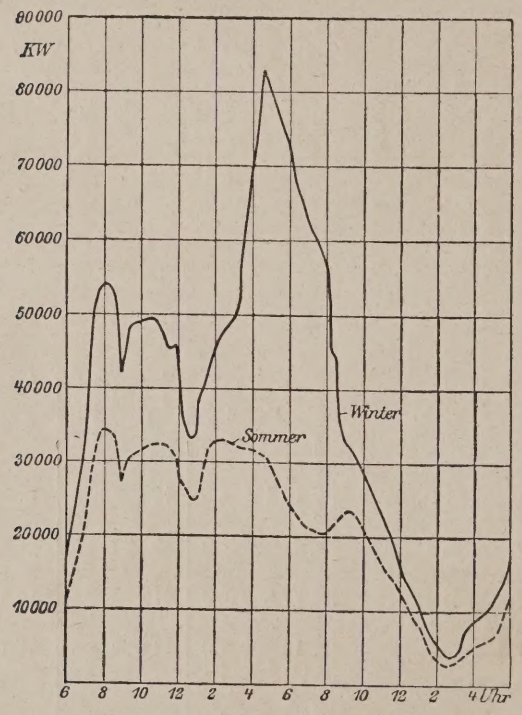

Größte Winter- und kleinste Sommerkurve (Sonntag) einer Großstadt (Königsberg), ohne Straßenbahnkonsum. Vorwiegend Lichtkonsum, mäßiger Kleinmotorenanschluß, kein Industrieanschluß.

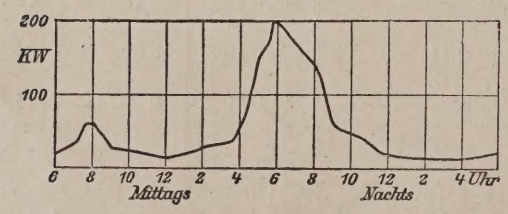

Winterkurve einer Kleinstadt (Wolfenbüttel). Vorwiegend Lichtkonsum, mäßiger Kleinmotorenanschluß, kein Industrieanschluß.

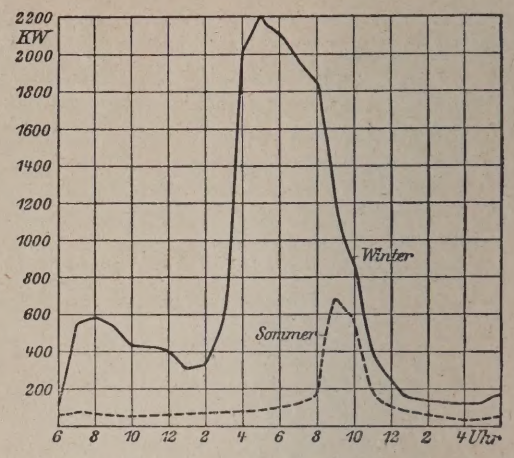

Winter- und Sommerkurve einer Großstadt (Berlin). Großer Lichtanschluß, industrieller Anschluß, großer Straßenbahnkonsum.

Ganz ungewöhnlich und bei unseren Zentralen mit Wärmekraftmaschinen wohl nirgends anzutreffen sind die glänzenden Ergebnisse, wie wir sie z. B. bei den Wasserkraftwerken Trollhätten und Basel finden. Dampfzentralen mit einer Ausnutzung von 20 und mehr gelten bereits als sehr gut ausgenutzt. Die niedrigen Ausnutzungsgrade bilden die Regel. Dr. Siegel[1]) errechnete als mittlere Ausnutzungsziffer für sämtliche 264 in der Statistik der V. d. E. 1913 aufgeführten Werke: 18,9%.

Die Möglichkeit der Ausnutzung der Überschußkräfte. Wir ersehen aus diesen Darstellungen die geringe, unwirtschaftliche Ausnutzung der Elektrizitätswerke. In den Abendstunden sind die Kraftstationen auf kurze Zeit hoch belastet, während sie in den meisten Tages- und vor allem in den Nachtstunden wenig beansprucht sind.

Gibt es nun einerseits für die Elektrizitätswerke die Möglichkeit, einen günstigen Ausnutzungsfaktor zwecks Verbesserung der Belastungskurve zu finden und ist es andererseits Fabrikbetrieben ohne wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Erfolges möglich, die unregelmäßigen Überschußkräfte zu verwenden? Die Frage ist bis zu einem gewissen Grade zu bejahen. Es soll zahlreiche Industrien geben [beispielsweise[2]) Zementfabriken, Holzschleifereien, Aluminiumfabriken, mehrere Zweige der chemischen Industrie, eine Reihe von Industrien, die sich mit elektrometallurgischen Prozessen beschäftigen: z. B. Herstellung von Elektrostahl usw.], welche technisch so eingerichtet sind, daß sie ihren Bedarf an Energie der jeweiligen Belastung des Kraftwerkes anzupassen vermögen.

Außerdem erweisen sich insbesondere die Kalkstickstoffabriken, diese während des Weltkrieges so ungemein zur Entfaltung gelangte hochwichtige Industrie, als geeignete Kompensationsbetriebe.

[1]) Elektrotechnische Zeitschrift 1915, Heft 48, S. 640.

[2]) Mitteilungen von Prof. Caro im polytechnischen Verein in Bayern (Februar 1916).

Die Verwendung der Überschußkräfte könnten viel weiter ausgedehnt werden, wenn es möglich wäre, die gegenwärtig vorhandene außerordentlich hohe Belastung während der wenigen Abendstunden herabzudrücken und die Kräfte dadurch den Abnehmern wesentlich gleichmäßiger zur Verfügung zu stellen. Erreichbar wäre dieser Zustand, wenn der Lichtverbrauch etwa durch früheren Ladenschluß beschränkt würde. Das liegt aber nicht im Interesse der Elektrizitätswerke, denn der Stromverbrauch für Licht wird am besten bezahlt und bildet die Grundlage.

Für die oben erwähnten Betriebe gilt es also, diese Überschußkräfte beim Fehlen einer eigenen Kraftstation zweckmäßig zu verwenden bzw. schon beim Bau wirtschaftlich zu erwägen, ob die Errichtung einer eigenen Kraftanlage oder der Bezug fremder Energie in Form der Überschußkraft zu bevorzugen ist. Sehr viele Elektrizitätswerke, welche billige Kohle verfeuern oder sogar die Wasserkraft nutzen und deshalb schon für gewöhnlich recht vorteilhafte Kraftpreise stellen, sind aus den weiter unten zu erörternden Gründen in der Lage, die Überschußkraft zu wesentlich günstigeren Bedingungen abzugeben, als die bisher erzeugte Energiemenge.

Die Preisstellung für die Überschußkräfte. Bei der Besprechung, welche Momente bei höherer Ausnutzung der Anlagen die Möglichkeit der billigen Preisstellung für die Überschußkraft geben [Problem der Differentialkalkulation [1])], sei auf die bereits in dem in Nr. 9 dieser Zeitschrift S. 189 ff. wiedergegebene ausführliche Zusammenstellung der Elemente der Selbstkosten in Elektrizitätswerken hingewiesen. Der Vollständigkeit halber seien die Hauptpunkte der Gruppierung wiederholt:

I. *Allg. Verwaltungskosten* (Handlungsunkosten);
II. *Betriebskosten:*
  a) Kosten der Stromerzeugung,
  b) Kosten der Stromfortleitung,
  c) Kosten der Strommessung;
III. *Sonstiges.*

Die Kosten in Elektrizitätswerken sind ihrer Natur nach, wie in anderen industriellen Betrieben, zum Teil feste, d. h. ohne Rücksicht auf die Höhe der Stromerzeugung bzw. Stromabgabe gleichbleibende, und zum Teil veränderliche, welche mit der jeweiligen Belastung der Zentrale parallel laufen. Für jeden Betrieb ist die Kenntnis des Anteils jeder dieser beiden Kostengruppen an den Erzeugungskosten von größter Wichtigkeit. Wir kommen weiter unten hierauf zurück.

Die festen Kosten. Zu ihnen zählen nach unserer Anschauung die Abschreibungen vom Wert der Grundstücke, Gebäude, der maschinellen Einrichtungen u. a. m., daneben die Kosten für Verzinsung und Tilgung des Anlage- und Betriebskapitals; der größte Teil, wenn nicht die volle Summe der Verwaltungskosten, der Gehälter und Löhne sowie der Reparaturen und Erneuerungskosten. Alles sind Kosten, deren Aufwendung lediglich für die Bereitstellung der Anlage erforderlich wird, gleichviel, ob sie schwach oder stark beansprucht ist. Ihnen ist noch ein bestimmter, allein durch den Leerlauf der Maschinen bedingter Verbrauch an Kohlen (ca. $^1/_6$ des Gesamtverbrauchs) und sonstigen Materialien hinzuzurechnen.

Den Hauptteil der gesamten Erzeugungskosten machen bei weitem die festen Kosten aus, und diese sind überwiegend abhängig von der Größe des Anlage- und Betriebskapitals. Die innere Zusammensetzung des letzteren ist von Werk zu Werk den besonderen Verhältnissen folgend verschieden. Manche Werke unterhalten beispielsweise große Leitungsnetzanlagen und haben weniger Kapital in der Zentrale und den Unterstationen festgelegt, bei anderen ist es ganz oder teilweise umgekehrt usw. Mehr oder weniger große Unterschiede der Kosten auf das Kw der Gesamtleistungsfähigkeit bezogen, bestehen zwischen alten und neuen, mit modernen Betriebsmitteln ausgestatteten Werken, zwischen Anlagen mit Wärmekraft-Maschinen und Wasserkraft-Werken. Der Erwerb und Ausbau der Wasserkräfte nimmt bedeutende Summen in Anspruch.

Weit günstiger als die kleinen und mittleren Zentralen stehen, wie allgemein im Wirtschaftsleben, die Großbetriebe. Die Anwendung von Maschinensätzen mit großen Einheiten vermindern die Kosten in jeder Hinsicht ganz bedeutend. Daneben arbeiten bekanntlich große Werke wirtschaftlicher als kleinere Zentralen (z. B. infolge besserer Wärmeausnutzung, billigerer Brennstoffkosten usw.). Professor Klingenberg gibt in seiner erwähnten Artikelreihe in der „Elektrotechnischen Zeitschrift" für 3 verschieden große Werke die folgende interessante, allerdings für die Friedenszeit geltende Gegenüberstellung:

Tabelle 1.

Kraftwerk mit:	20 000 KW	5000 KW und darüber	1000 KW Einheiten
	M	M	M
Anlagekosten pro installiertes KW	150.—	200.—	300.—
Kleinmaterial, Wasser, Steuern usw., pro KWst	—.30	—.42	—.60
Personalkosten pro KWJahr . .	300.—	420.—	600.—
Reparaturen (1 % der Anlagekosten) pro KWJahr	1.50	2.—	3.—
Zinsen und Erneuerung (12 % der Anlagekosten) pro KWJahr .	18.—	24.—	36.—

Diese Zahlen gelten zwar für sehr große, modern eingerichtete Anlagen, welche im Frieden gebaut wurden, sie lassen aber, worauf es hier ankommt, die Überlegenheit der größeren Werke erkennen. Die meisten der bestehenden Zentralen arbeiten mit kleineren Einheiten und sind vor allem nicht nach den neuesten Erfahrungen gebaut, die Anlagekosten nach der Statistik der Elektrizitätswerke schwanken im allgemeinen zwischen 500 und 2000 M pro KW der Gesamtleistungsfähigkeit.

[1]) Siehe auch Schär: Buchhaltung und Bilanz, Berlin 1914, S. 260 ff.

Es ist zu berücksichtigen, daß unter den gegenwärtig ungünstigen Verhältnissen neu zu errichtende große Anlagen bei weitem nicht so günstig arbeiten können, als bestehende kleinere Zentralen. Die in der Tabelle erwähnten Anlagekosten sind heute zum mindesten um das 5fache gestiegen. Der Betrag für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals bei neuen großen Zentralen wird danach eine solche Höhe erreichen, daß er noch die direkten Betriebskosten übersteigt, während dieser Posten bei alten Werken, die schon jahrelang abgeschrieben haben, nur einen Bruchteil der Betriebskosten auszumachen pflegt.

Die veränderlichen Kosten. Die entsprechend der Belastung sich verändernden Kosten umfassen den Hauptteil der Ausgaben für die Betriebsmaterialien, besonders für den Brennstoff, ferner für Putz- und Schmiermaterialien, Wasserbeschaffung usw. Ein ganz geringer Teil der Verwaltungskosten, der Gehälter und Löhne dürfte in Zusammenhang mit der Höhe der Stromabgabe stehen. Die Aufwendung aller übrigen Kosten ist unabhängig von der Höhe des Umsatzes. Unter Umständen beanspruchen die Reparaturen und Abschreibungen bei stärkerer Inanspruchnahme der Betriebsmittel einen etwas höheren Anteil, wir hören hierüber in der Praxis verschiedene Ansichten. Unserer Anschauung entspricht es, eine Turbinenanlage, welche statt 10 Millionen 20 Millionen KWst hergibt, mit einem entsprechend der dadurch verringerten Lebensdauer höheren Betrage abzuschreiben. Im Gegensatz hierzu äußern z. B. die Werke Charlottenburg, Neukölln, Steglitz, Friedenau usw., daß eine erhöhte Stromerzeugung für die maschinellen Anlagen eines Elektrizitätswerkes ohne Einfluß ist und keine höhere Abschreibung bedingt, wenn Turbinen Verwendung finden. Und das ist heute die Regel. Dampfmaschinen, die wohl nur noch in kleineren und älteren Zentralen arbeiten, unterliegen bei stärkerer Ausnutzung jedoch einem größeren Verschleiß, der eine höhere Abschreibung erfordert. (Schluß folgt.)

Rechtsfragen des Tages.

Das lawinenartige Anwachsen des Banknotenumlaufs, das eine Folge der fortwährenden Inanspruchnahme des Kredits der Reichsbank durch die Reichsregierung ist, erfüllt alle deutschen Wirtschaftler mit banger Sorge und zwingt die Regierung, auf neue Wege zur Abhilfe zu sinnen. Das Reichsnotopfer, das in Wahrheit eine teilweise Vermögensenteignung bedeutet, ist noch nicht in die ersten Abschnitte praktischer Verwirklichung gelangt und schon tritt eine neue Belastung in der Gestalt des Gedankens einer Zwangsanleihe in die Erscheinung. Zwischen Zwangsanleihe und Reichsnotopfer besteht der alleinige Unterschied, daß das letztere à fonds perdu geleistet wird, während bei der Zwangsanleihe der Staat durch Hergabe verzinslicher oder unverzinslicher Anleihescheine ein Rückzahlungsversprechen abgibt. Solche Zwangsanleihen sind heute in Wahrheit nichts anderes als Vermögenssteuern, oder teilweise Vermögenseinziehungen. Wie nahe die Verwandtschaft zwischen Zwangsanleihe und Steuer ist, zeigt die Entwicklungsgeschichte eines Zeitabschnitts, der dem gegenwärtig von uns durchlebten leider nur zu sehr ähnlich ist: die Zeit in Preußen nach 1807. Auch damals war die Finanzlage völlig verzweifelt. Es lastete auf dem auf die Hälfte verkleinerten Preußen nicht nur eine ungeheure Kontributionsschuld, sondern genau so wie heute wurde diese durch Anforderungen der noch im Lande befindlichen Besatzungstruppen und durch durchmarschierende feindliche Truppenkörper ständig erhöht. In einem Edikt vom 27. Oktober 1810 wurde „die Ausschreibung eines inländischen Darlehns auf die Hypothek der Domänen des Staates und der säkularisierten geistlichen Güter zur Tilgung der Kontribution an Frankreich“ in Aussicht genommen. Durch ein weiteres Edikt vom 24. Mai 1812 wurde aber die Absicht einer Anleihe aufgegeben und der Forderung, die die Regierung an Vermögen und Einkommen ihrer Untertanen zu stellen genötigt war, die Eigenschaft einer Steuer beigelegt. Es mußten damals 3 % des gesamten Privatvermögens zur Disposition des Staates gestellt werden.

In diese trüben Zeiten führt die Erinnerung jetzt zurück. Es gelang damals verhältnismäßig schnell, den Wiederaufbau zu verwirklichen, und nach wenigen Jahrzehnten befand sich Preußen wieder in musterhafter finanzieller Verfassung. Aber die inneren Verhältnisse lagen damals ganz anders als heute. Es war damals möglich, von einer Stelle aus mit starker Hand nicht nur die militärischen Kräfte des Landes zu erwecken, zusammenzufassen und zu erneutem Kampfe einzusetzen, sondern auch die wirtschaftlichen Hilfsquellen des Landes der Wiederaufstellung der Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Was uns heute an dem Wiederaufbau hindert, ist nicht so sehr der freilich unerträgliche Druck von außen, als die Arbeitsunwilligkeit, die Sucht nach materiellen Genüssen bei dem größten Teile der Zeitgenossen und vor allem die Parteizerklüftung und Parteianmaßung im Innern. Von den drei früher immer angeführten Ständen, dem Wehr-, dem Lehr- und dem Nährstand, haben die beiden ersteren die lange innegehaltene Führung und gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung vollständig eingebüßt. Die Hegemonie ist auf die Vertreter der Erwerbsstände übergegangen. Aber auch hier hat sich eine starke Umwälzung vollzogen: die Autorität der Betriebsunternehmer und Betriebsleiter, ihre moralische und materielle Stoßkraft, ihr Unternehmersinn wird gehemmt durch die Ansprüche der Arbeiter nicht nur auf einen Teil des Unternehmergewinns, sondern auch auf Mitbeteiligung an der Leitung des Unternehmens. Wie die Nachrichten aus der oberitalienischen Metallindustrie erkennen lassen, hat der Sozialisierungsgedanke auch in der Arbeiterbevölkerung der siegreichen Staaten festen Fuß gefaßt. Dabei ist dieser Begriff so unklar und farblos, daß er in dem Munde

jedes Verkünders dieses Gegenwartsideals eine andere Bedeutung annimmt. Am naivsten ist die Anschauung der Arbeiter, die unter Sozialisierung die Überführung der Fabriken in das Gesamteigentum der zeitigen Fabrikbelegschaft verstehen. Die Sozialisierung im Sinne einer Vergesellschaftung des Grund und Bodens und aller Produktionsmittel steht schon im Erfurter Programm als eines der wichtigsten Mittel zur Lösung der sozialen Frage. Von dem Prägen eines Schlagworts bis zur Umsetzung eines durch dieses ausgedrückten und vielleicht ganz richtigen Gedankens in die Praxis ist aber, wie die großen Schwierigkeiten bei dem der Sozialisierung am nächsten stehenden Unternehmungskomplex, dem Bergbau, zeigen, ein gewaltiger Schritt. Für die deutschen Verhältnisse ist es besonders interessant, daß die italienische Regierung die wilden Sozialisierungspläne anscheinend dadurch in geordnete Bahnen zu lenken willens und imstande ist, daß den Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht an der Leitung des Unternehmens gewährt werden soll, an dem sie tätig sind. Es ist also derselbe Gedanke, der bei uns im Betriebsrätegesetz bereits Verwirklichung seitens des Gesetzgebers gefunden hat. Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Arbeiter selbst, daß sie die ihnen durch die Revolution gewährte Macht nicht sinn- und ziellos mißbrauchen. Die Gefahr liegt stets vor, weil die große Mehrzahl verständiger, älterer und überlegter Arbeiter von einer kleinen Zahl gewissenloser Elemente und machthungriger Schreier verführt oder terrorisiert werden kann. Das abschreckendste Beispiel bildet die Streikdrohung der Berliner Straßenbahner aus Anlaß der beabsichtigten Ernennung eines Leiters des öffentlichen Verkehrswesens in Groß-Berlin an Stelle des von den Straßenbahnern gewünschten Kandidaten. Derartige Anforderungen bilden den Auftakt zur Anarchie wie die Zwangsanleihe den zum Staatsbankrott. Ein weiteres Warnungszeichen ist der neuerliche Sturz des Markkurses, der alle Anstrengungen der Regierung, eine Verbilligung der Lebensmittel herbeizuführen, durchkreuzt. Hand in Hand damit werden naturgemäß wieder Bestrebungen auf Lohnerhöhung gehen, die ihrerseits die Gestehungskosten und damit die Abbaupreise der Fertigfabrikate in die Höhe treiben, und den Papierumlauf weiter anwachsen lassen. Es ist eine Schraube ohne Ende und eine Besserung ist nur durch die Wiederkehr der Einsicht möglich, daß die Staatsautorität so gestärkt werden muß, daß sie imstande ist, auch zwangsweise die Gesundung hindernde Elemente zur Ruhe zu bringen. Eine geringe Hoffnung erweckt das kraftvolle und erfolgreiche Vorgehen der württembergischen Regierung gegenüber dem in der letzten Übersicht besprochenen unvernünftigen Verhalten der Arbeiterschaft in den Fragen des Lohnabzugs. Der Staat bricht zusammen, wenn es irgendwelchen Teilorganisationen gestattet sein sollte, die von den berufenen Vertretern beschlossenen Gesetze für nicht bindend zu erklären. Das ist bereits die Anarchie, für die 99 % auch der sogenannten Proletarier, die heute zu einem sehr erheblichen Teil schon zu den Begüterten zu rechnen sind, nicht das Geringste übrig haben. —

Im Mai 1920 hatte die Reichsregierung beim Reichsrat den Entwurf einer Verordnung über schiedsgerichtliche Abänderung laufender Verträge eingebracht. Es sollte einem Schiedsgericht vorbehalten sein, vor längerer Zeit abgeschlossene Lieferungsverträge zu festen Preisen, die von den Unternehmern infolge der inzwischen eingetretenen und nicht voraussehbaren Steigerung der Gestehungskosten nur unter großen Verlusten hätten erfüllt werden können, in einer für beide Vertragsteile bindenden Art abzuändern. Die Reichsregierung hat nunmehr diesen Gedanken aufgegeben, weil ein Bedürfnis zu einem gesetzlichen Eingreifen nicht mehr vorliegt. Diese Übergangserscheinungen sind tatsächlich auch im Schwinden. Allerdings hat das Schwanken des Markwertes und die Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung der Gestehungskosten zu einer Schwierigkeit der Kalkulation geführt, die für die Wiedereroberung der Auslandsmärkte ein fast unübersteigliches Hindernis bildet.

So liegt die Zukunft grau in grau vor uns. Eine Besserung ist nur durch Zusammenfassung der eigenen Kräfte zu erzielen: von außen wird uns niemand helfen.

Rundschau.

Geldwesen.

Über die *Neuordnung des südslawischen Geldwesens* schreibt die „Deutsche Levante-Zeitung“:

Die im Januar dieses Jahres vom Belgrader Ministerrate beschlossene Währungsreform ist im Laufe der letzten Monate durchgeführt worden. Der 15. Mai war der Stichtag für die Außerverkehrsetzung der Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank, die übrigens während des Jahres 1919 zweimal (im Januar und November) national abgestempelt waren. Im Verschwinden dieser Noten — der letzten Reminiszenz an die alte Monarchie — liegt der äußere Effekt der Reform.

Nunmehr ist das ganze Gebiet des südslawischen Staates in zwei durch die Save-Drina-Linie getrennte Währungsgebiete geschieden: diesseits dieser Linie, also in den ehemals österreichisch-ungarischen Gebieten, ist gesetzliches Zahlungsmittel der sogenannte südslawische Dinar, eine vom Finanzministerium emittierte Staatsnote, auf welche der dem Dinar entsprechende Kronenbetrag in der Relation 1:4 durch Überdruck ersichtlich gemacht ist. Hingegen zirkulieren jenseits der Save-Drina-Linie, also im altserbischen Gebiete, in Makedonien und Montenegro nach wie vor die sogenannten serbischen Dinare, nämlich die von der serbischen Nationalbank emittierten Banknoten. Nach dem Programm der Regierung wird der Schlußstein der Reform in der Unifizierung beider Währungen in eine einheitliche bestehen, die aber erst dann erfolgen soll, wenn sich für beide Währungen an den ausländischen Börsen getrennte Notierungen entwickelt haben werden.

Die bestehende Doppelwährung macht die Durchführung der finanziellen Bestimmungen des Friedensvertrages ungemein kompliziert. Analog dem Friedensvertrag von Versailles räumt auch der Friedensvertrag von Saint Germain dem südslawischen Staate das Recht ein, die Umrechnung der Vorkriegsverbindlichkeiten in

Dinare zum Vorkriegskurse in Form der zentralen Abrechnung zu verlangen. Dies bezieht sich aber nur auf Schuldverhältnisse, die zwischen Österreich einerseits, dem alten Serbien und Montenegro anderseits bestanden haben. Besondere Bestimmungen sind hingegen getroffen worden für die Liquidierung jener Verbindlichkeiten, die sich auf südslawische Gebiete beziehen, die bis Oktober 1918 zum Territorium der österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten und erst dann den Frontwechsel nach Serbien vornahmen. In diesen Fällen normiert der Friedensvertrag die Umrechnung der Kronenschulden in die südslawische Währung zu den Durchschnittskursen beider Währungen, welche die Genfer Börse im September und Oktober 1918 notierte. Die Unmöglichkeit dieser Umrechnung liegt auf der Hand; denn im Herbst 1918 gab es noch keine südslawische Währung, deren Geburtsdatum der 15. Mai 1920 ist. Es ist zu hoffen, daß diese Unklarheit des Friedensvertrages im Wege eines Separatabkommens zwischen Österreich und dem südslawischen Staat behoben werden wird.

Gegenüber Deutschland ist im Friedensvertrag die Unterscheidung zwischen altserbischen und ehemals österreichisch-ungarischen Gebieten des südslawischen Staates nicht durchgeführt: die Guthaben einer Belgrader oder Nischer Firma in Deutschland werden ebenso behandelt, wie jene von Agramer oder Laibacher Kaufleuten, obwohl Agram und Laibach bis zum Zusammenbruch im Herbst 1918 zum Territorium des Verbündeten Deutschlands gehörten. Die Umrechnung dieser kroatischen und slowenischen Markguthaben in Deutschland in serbische Dinare, die nach dem Friedensvertrag erforderlich ist, kann dem tatsächlichen Zustande nie entsprechen, da serbische Dinare bis heute noch nicht gesetzliches Zahlungsmittel in diesen Gebieten sind. Auch hier liegt eine Lücke im Friedensvertrage vor, die durch völkerrechtliche Vereinbarungen auszufüllen sein wird.

Handel.

Die Außenhandelskontrolle in Rumänien. Bukarester Blätter veröffentlichen den Text eines Dekretes über Außenhandelskontrolle, wonach die für die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Waren nur nach Genehmigung des Handelsministeriums ausgeführt werden dürfen. Der Staat behält sich vor, die verschiedenen Produkte des Landes im ganzen oder teilweise aufzukaufen und sie auf den auswärtigen Märkten zwecks Erlangung von Devisen auf das Ausland oder Beschaffung der für die staatlichen oder privaten Betriebe notwendigen Waren zu verwerten. Die kommerzielle und finanzielle Durchführung der Ausfuhr bzw. der Einfuhr von Kompensationswaren erfolgt, wenn sie für Rechnung des Staates geschieht, durch die Organe des Staates direkt oder durch vom Handelsministerium abhängige und kontrollierte Privatkomitees. Zur Ermächtigung der Ausfuhr seitens Privatpersonen wird beim Handelsministerium eine Kommission gebildet, die aus Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels zusammengesetzt ist. Die Zahlung der für die Ausfuhr bestimmten Waren erfolgt in Lei. Der Staat kauft die zur Ausfuhr bestimmten Waren zu den Preisen der Inlandsmärkte (Höchstpreise) oder zu den ortsüblichen Preisen, falls Höchstpreise nicht bestehen. Erfolgt die Ausfuhr durch Privatpersonen, so wird der Wert der Waren auf Grundlage des Preises der letzten 15 Tage festgesetzt, wobei der mittlere Wert in französischen Frank berechnet wird. Eine besondere Preisfestsetzungskommission wird zu diesem Zwecke eingesetzt werden. Die Ausfuhrgebühren kommen für diese Werte in Anwendung. Dem Staat fällt von den betreffenden Exporteinnahmen ein prozentueller Anteil zu.

Die Welthandelsflotte am 30. Juni 1920. Nach Lloyds Register, das alle Schiffe über 100 RegT. zählt, bestand die Welthandelsflotte Mitte 1920 aus 26 513 Dampfern mit 53 904 688 Btto. RegT. und 5082 Seglern mit 3 409 377 RegT., zusammen also aus

31 595 Schiffen mit 57 314 065 Btto. RegT.

Den Ziffern des vorhergehenden Jahres reihen sich diese, wie folgt, an:

Am					Zusammen	
30. 6.	Dampfer	Btto. RegT.	Segler	Btto. RegT.	Schiffe	Btto. RegT.
1919	24 386	47 897 407	4869	3 021 866	29 255	50 919 273
1920	26 513	53 904 688	5082	3 409 377	31 595	57 314 065

Die Welthandelsflotte hat sich demnach während der 12 Monate, Mitte 1919 bis Mitte 1920, um den bisher niemals erreichten Tonnagebetrag von 6,4 Mill. Btto. RegT. vergrößert. Der gesteigerte Schiffbau — es sind während des Jahres 1919 nicht weniger als 7,1 Mill. Btto. RegT. zu Wasser gelassen worden — hat in Verbindung mit der im Hinblick auf die hohen Frachten verständliche Abneigung der Reeder, ausgefahrene Schiffe abzuwracken, diesen ungewöhnlichen Zuwachs bewirkt. Der Anteil der Seglerräumte an der Welttonnage, der sich im Jahre 1914 noch auf mehr als 8 % stellte, ist auf weniger als 6 % zurückgegangen; der Seglerbestand der einzelnen Länder kommt für ihre Schiffahrtsbedeutung kaum noch in Betracht. Das einzige Land, das seine Seglerräumte vergrößert hat, sind die Vereinigten Staaten, die jetzt etwa 43 % der Segelschifftonnage der Welt besitzen.

Die Dampfertonnage verteilte sich in den Jahren 1920, 1919 und 1914 auf die hauptsächlichsten Schiffahrtsländer wie folgt:

	30. 6. 20.	30. 6. 19.	30. 6. 14.	Unterschied zw. 1920 u. 1914
Großbrit. und Irland	18 111 000	16 345 000	18 892 000	— 781 000
Britische Kolonien .	2 032 000	1 863 000	1 632 000	+ 400 000
Verein. Staaten Seedampfer	12 406 000	9 773 000	2 027 000	+ 10 379 000
Verein. Staaten Gr. Seen	2 119 000	2 160 000	2 260 000	— 141 000
Japan	2 996 000	3 325 000	1 708 000	+ 1 228 000
Frankreich	2 963 000	1 962 000	1 922 000	+ 1 041 000
Italien	2 118 000	1 238 000	1 430 000	+ 668 000
Norwegen	1 980 000	1 597 000	1 957 000	+ 23 000
Holland	1 773 000	1 574 000	1 472 000	+ 301 000
Schweden	996 000	917 000	1 015 000	— 19 000
Spanien	937 000	709 000	884 000	+ 53 000
Dänemark	719 000	631 000	770 000	— 51 000
Griechenland . . .	497 000	291 000	821 000	— 324 000
Deutschland . . .	419 000	3 247 000	5 135 000	— 4 716 000
Österreich-Ungarn .	—	713 000	1 052 000	— 1 052 000
Andere Länder . .	3 839 000	2 552 000	2 427 000	+ 1 412 000
Zusammen	53 905 000	47 897 000	45 404 000	+ 8 501 000

Die hier aufgeführten Tonnageziffern Großbritanniens, Frankreichs und Italiens umfassen die diesen Ländern vorläufig zugeteilte deutsche und österreichische Räumte. Die endgültige Verteilung dieses Schiffsraumes unter den Alliierten, die zurzeit noch aussteht, wird also die Zahlen noch etwas verändern.

Außer Deutschland und Österreich-Ungarn, die ihrer gesamten Seeschifflotte beraubt sind, bleiben Großbritannien, Griechenland, Dänemark und Schweden noch hinter ihrem Vorkriegszustand zurück. Sämtliche übrigen Länder zeigen eine Zunahme, die sich bei den Vereinigten Staaten (Seedampfer) auf mehr als 10 Mill. Btto. RegT., bei Japan und Frankreich auf mehr als 1 Mill. Btto. RegT. stellt. Von den Vereinigten Staaten und Japan abgesehen, die ihren Tonnagezuwachs den Kriegsjahren verdanken, sind die Zunahmen in den letzten 12 bis 18 Monaten erzielt worden.

Die Reihenfolge der Schiffahrtsländer hat sich beträchtlich geändert. An die Stelle von Deutschland, das vor dem Kriege den zweiten Platz inne hatte, sind die Vereinigten Staaten getreten, denen an dritter Stelle Japan, an vierter Stelle Frankreich, an fünfter Italien folgt. Großbritanniens Anteil an der Gesamträumte ist von 41,6 % im Jahre 1914 auf 33,6 % gefallen, Amerikas Anteil (Seedampfer) dagegen von 4,5 auf 23,0 %, Japans von 3,8 auf 5,6 %, Frankreichs von 4,2 auf 5,5 %, Italiens von 3,2 auf 3,9 % gestiegen. Deutschland, das vor dem Kriege 11,3 % der Dampfertonnage der Welt besaß, verfügt jetzt nur noch über 0,8 %.

Für einen Vergleich der Leistungsfähigkeit der Welthandelsflotte von 1914 und 1920 geben die obigen Zahlen selbstverständlich schon deshalb keine Grundlage, weil, wie bereits erwähnt, ältere Schiffe nicht in einem Umfang wie früher aus der Fahrt gezogen worden sind.

Verschiedenes.

Mißbrauchte Betriebsräte. Im „Plutus" schreibt hierzu Herr Rechtsanwalt Dr. E. Eckstein: „Ein kürzlich in der Praxis vorgekommener Fall verdient grundsätzliche Beachtung. Es hatte irgendwer bei einer Fabrik eine Ware bestellt; inzwischen änderten sich die Preise, der Fabrikant wollte von dem Vertrag entbunden werden, der Besteller sich nicht darauf einlassen und nun mischte sich der Betriebsrat hinein. Dem Betriebsrat war anscheinend klar gemacht worden, daß der Betrieb keine sehr großen Gewinne abwürfe, daß manche Aufträge auch zu Verlusten führten und der Arbeitgeber die verlangten Lohnerhöhungen nicht bewilligen konnte. Darauf erklärte der Betriebsrat, die Arbeiterschaft werde sich weigern, diesen fraglichen Vertrag zu erfüllen und nötigenfalls in den Streik treten, wenn der Besteller nicht eine angemessene Erhöhung des Preises bewillige. Wie ist der Besteller gegen eine derartige Eigenmacht geschützt? Ob er etwas gegen den Fabrikanten oder Lieferer unternehmen kann, ist zum mindesten sehr zweifelhaft. Wenn dieser nicht etwa bereits im Lieferungsverzug ist und darum die nachträgliche Erhöhung der Fabrikationskosten grundsätzlich auf sich zu nehmen hat und auch die Unmöglichkeit der Leistung durch den Streik der Arbeiterschaft zu vertreten hat, so kann er sich auf die Schutzvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über nachträgliche Unmöglichkeit der Leistung berufen und mit Recht die Leistung verweigern. Man kann ihm auch nicht etwa zumuten, daß er es auf eine Kraftprobe ankommen läßt und seine ganze Arbeiterschaft entläßt und sich nach arbeitswilligeren Arbeitern umsieht, die mehr Verständnis für Vertragstreue haben; man kann sich auch nicht auf den Standpunkt stellen, daß der Unternehmer die Arbeitsverweigerung seiner Angestellten und Arbeiter, deren Verschulden er sonst im Vertragsrecht allerdings zu vertreten hat, auch hier einer eigenen Erfüllungsverweigerung gleichzustellen hätte. Wohl aber käme es in Frage, die Arbeiterschaft selbst, etwa die Mitglieder des Angestellten- oder Betriebsrates auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen. Nun fehlt es allerdings im Bürgerlichen Gesetzbuch an einer Bestimmung, wonach jeder den Schaden zu ersetzen hat, den er verursacht; eine solche Bestimmung gibt es nur im Vertragsrecht und die Arbeiterschaft eines Betriebes steht in keinem Vertragsrecht zu dem Besteller. Im übrigen kommt aber der § 823 BGB. in Frage, wonach jeder für denjenigen Schaden haftet, den er durch widerrechtliche Verletzung eines Eigentums- oder eines sonstigen Rechtes einem andern zufügt. Das Recht, das hier verletzt ist, ist ein Forderungsrecht des Bestellers, und man kann sehr wohl ein solches Forderungsrecht als Gegenstand des Rechtsschutzes ansehen. Es kommt hinzu, daß das Gesetz ferner noch eine Schadensersatzpflicht vorsieht, wenn jemand gegen ein zugunsten eines andern erlassenen Schutzgesetz verstößt. Das Schutzgesetz ist in diesem Fall das Strafgesetzbuch. Die Arbeiterschaft droht an: Wenn der Besteller nicht mehr Geld zahlt, als er vertragsmäßig zu zahlen verpflichtet ist, wird sie die Erfüllung eines Lieferungsvertrages verweigern. Das erfüllt den Tatbestand der Erpressung. Schließlich kommt noch die allgemeine Vorschrift dem Besteller zugute, wonach jemand grundsätzlich für den Schaden haftet, den er einem andern in sittenwidriger Weise zufügt. Als eine sittenwidrige Schädigung wird man das Verhalten eines solchen Betriebsrates unbedingt ansehen müssen, da jeder Vertragsbruch, jede ungerechtfertigte Verweigerung einer Vertragserfüllung, jede Vertragsuntreue als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist. Der Schaden kann entweder darin bestehen, daß der Besteller die Zahlung der Mehrkosten verweigert und nunmehr den Auftrag anderweitig und zu höheren Preisen erteilen muß und die Ware wesentlich später geliefert bekommt, oder darin, daß er eben in seiner Notlage den verlangten Mehrpreis bewilligen muß. Da diese Bewilligung aber keine freiwillige ist, besteht sein Schaden in diesem bewilligten Mehrbetrag. Hat jeder der an der Stellungnahme der Arbeiterschaft Beteiligten für die Folgen, also für die Entstehung des Schadens einzutreten, so haftet jeder auch für den vollen Schaden und mit Rücksicht auf die Höhe der heutigen Löhne, die weit über die Grenze des Pfändungsschutzes hinausgeht, verspricht ein Vorgehen in dieser Richtung auch Erfolg."

Breslauer Herbstmesse. Vom 7.—11. September fand in Breslau eine Messe für Bekleidungsindustrie statt. Die Messe war sehr gut beschickt und auch die Zahl der Einkäufer entsprach den gehegten Erwartungen. Die Unsicherheit der Verhältnisse aber ließ es, wie auch bei der Leipziger Messe, im allgemeinen zu großen Abschlüssen nicht kommen. —

Persönliches.

Jubiläum. Es wird die Leser unserer Zeitschrift interessieren, daß die bekannte Buchdruckerei Poeschel & Trepte, die bis vor kurzem unsere Zeitschrift druckte, am 1. Oktober d. J. ihr 50jähriges Jubiläum gefeiert hat. Eine Reihe außerordentlich schön gedruckter Bücher, ebenso auch eine große Anzahl geschmackvollster Geschäftsdrucksachen sind aus dieser Offizin hervorgegangen. So hat diese Firma gerade auf dem Gebiete kaufmännischer Geschmackskulten und insbesondere des künstlerischen Werbewesens außerordentlich Wertvolles geleistet und ist bahnbrechend gewesen.

Bücherbesprechungen.

In vierter Auflage liegt Georg Obsts ausgezeichnetes Werk *„Das Bankgeschäft"* vor (Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart 1920). Der Verfasser ist einer der wenigen Hochschullehrer, der während seiner ganzen Dozentenzeit in ständiger Verbindung mit der Praxis geblieben ist. Das zeigt außer den vielen andern den jungen Rechtsbeflissenen und Kaufleuten wohlbekannten Werken Obsts auch sein „Bankgeschäft". Mit glücklicher Hand hat Obst es verstanden, das Technische, gewissermaßen Handwerksmäßige, mit dem Wissenschaftlichen zu verbinden. Der buchhändlerische Erfolg des Werkes ist verständlich. Man kann dem jungen Bankbeflissenen zur Einführung und als Mentor für seine Berufstätigkeit kein besseres Fachwerk in die Hand geben. Heilfron.

Nicklisch, H., Der Weg aufwärts: Organisation. Versuch einer Grundlegung. Inhalt: Einleitung; Die Materie; Der Mensch; Die Organisation und ihre Gesetze; Die Grenzen der Organismen; Das Volk der Organisation; Schlußwort. — Geh. M 20.—; geb. M 25.—.

Ich begreife den Menschen als geistigen Organismus, dem das Gesetzmäßige seines Lebens in seinem unmittelbaren innersten Selbstbewußtsein, dem Gewissen, gegeben ist. Die Organisations-(Lebens-)Gesetze, die in diesem geistigen Organismus gelten, aufzuzeigen und darzustellen, ist der Hauptzweck meines Buches. Ich fand drei: das Gesetz der Freiheit oder der Zwecksetzung, das der Einung und Gliederung oder der Gestaltung, und das der Erhaltung oder das ökonomische; ich fand auch, wie alle drei im Bewußtsein ihre Einheit finden. Diese Ergebnisse waren erst nach einer Weiterbildung der Lehre vom Grunde und der Lehre vom Bewußtsein möglich, die in den Teilen: Die Materie und: Der Mensch versucht ist. Der Inhalt der beiden letzten Teile: Die Grenzen der Organismen und: Das Volk der Organisation enthält Ergänzungen und Ausstrahlungen der Darstellung der

Organisationsgesetze. Das Schlußwort gibt dann aus dem Inhalt des Buches eine ganz kurze Erläuterung des Obertitels „Der Weg aufwärts". Das Buch deckt Zusammenhänge auf, die manchem ungewohnt sind, die aber zur Auflösung der Organisationsrätsel führen. Die Auffassung des Menschen als eines geistigen Organismus führt auch, bescheiden sei es gesagt, zur Lösung der Frage des Beieinanderseins der Freiheit und der Notwendigkeit im menschlichen Handeln. Wer das Buch aufmerksam liest, sollte mit einem Ausblick auf die Einheit des Weltganzen von ihm scheiden. Nicklisch.

Von den in den letzten Monaten eingegangenen und in der Literaturübersicht bereits registrierten privat- und volkswirtschaftlichen Arbeiten seien folgende nochmals besonders hervorgehoben:

Friedrich Leitner, Privatwirtschaftslehre der Unternehmung[1]). Nach den Werken von Nicklisch, Weyermann und Schönitz und von Schär ist vor einiger Zeit nun auch eine Privatwirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmungen von Leitner erschienen. Die Arbeiten unterscheiden sich der Gliederung und Behandlung des Stoffes nach wesentlich voneinander. Längere Betrachtungen über das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre und die Frage, ob Privatwirtschaftslehre eine Wissenschaft oder eine Kunstlehre sei, stellt Leitner nicht an, sondern er beginnt mit dem Satze: „Die Privatwirtschaftslehre ist ein Teil der Wirtschaftswissenschaften." Die einzelnen Kapitel behandeln die Gründungsformen der Unternehmung, das Vermögen d. U., das Kapital d. U., die Unternehmungskosten, den Umsatz, den Ertrag d. U., den Wert in d. U., den Preis, das Geld, das Kapitalrisiko, die Finanzierung, die Sanierung, die Auflösung d. U., die Verwaltung d. U., das Rechnungswesen in d. U., die Unternehmerpolitik. Die einschlägige Literatur ist angegeben. Die Fülle des Stoffs hat mitunter zu einer aphoristischen Behandlung geführt. Leitner, dem auch die Erfahrungen in der Kriegswirtschaft zur Verfügung stehen, hat von hoher Warte, als hervorragender Kenner der Materie, ein treffliches Werk geschaffen.

Wilhelm Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung[2]). Im 1. Teil spricht Osbahr vom bisherigen Stand, im 2. Teil von der zukünftigen Gestaltung des Bilanzproblems. Hier gibt er auf Grund der gewonnenen einzelwirtschaftlichen Erkenntnisse Richtlinien. Kommt einmal eine gesetzliche Neuregelung der Bilanzfrage, dann muß, sagt Osbahr, diese nicht auf nationalökonomisch begründeten Normen, sondern nur auf betriebswissenschaftlichen Grundsätzen beruhen, die aus umfassenden einzelwirtschaftswissenschaftlichen Forschungen hervorgegangen sind. Osbahr selbst wird diesen Beratungen nicht beiwohnen können, da er nicht mehr unter den Lebenden weilt. Aber die tiefen Gedanken, die er entwickelt hat, werden fortleben. Das Buch gehört unzweifelhaft zu den besten Werken, die über Bilanz geschrieben sind.

Auf rein praktische Bedürfnisse zugeschnitten ist das Werk eines ebenfalls viel zu früh Dahingerafften, das bekannte Buch von

Heinrich Brosius, Lehrbuch der Bankbuchhaltung[3]). Im theoretischen Teil behandelt er die Bücher und die Konten des Bankgeschäfts, im zweiten Teil, „Praxis der Buchführung", wird die Buchführung einer offenen Handelsgesellschaft, werden die Verbuchungen, die bei Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft sich ergeben, dargestellt. Weitere Kapitel behandeln die Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine Kommanditgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Eine kurze, knappe Darstellung hat auch die im Bankbetrieb viel angewendete amerikanische Buchführung gefunden. Unter den Lehrbüchern über Bankbuchhaltung nimmt das gediegene Werk von Brosius die erste Stelle ein.

Carl Jentsch, Volkswirtschaftslehre[1]). Jentschs Volkswirtschaftslehre ist nicht ein Lehr-, sondern ein Lesebuch der Nationalökonomie. Ohne systematische Gliederung, ohne strenge logische Folge reihen sich die Kapitel aneinander. Wiederholungen haben sich dadurch naturgemäß nicht immer vermeiden lassen. Der Leser erhält aber einen guten Überblick über die wirtschaftlichen Zeitfragen. Einer bestimmten Partei wird nicht gedient. Statt methodischer Einstellung entscheidet der gesunde Menschenverstand, der ohne theoretische Überlegung Gegensätze ausgleicht. Das Buch ist flott, populär und leicht verständlich geschrieben. Es enthält so freilich manche Plattheit, führt auch öfters anfechtbare Sprichwörter an Stelle exakter wissenschaftlicher Beweise an, aber trotzdem bietet die Lektüre doch viel des Wissenswerten und Interessanten und ist zu empfehlen.

Anton Retzbach, Leitfaden für die soziale Praxis[2]). Das Buch ist, wie der Verfasser (Geistlicher Rat und Domkustos in Freiburg i. B.) im Vorwort bemerkt, aus Vorträgen im Priesterseminar hervorgegangen. Der Nachdruck ist auf die soziale Praxis gelegt, die Theorie gleichsam nur in Leitsätzen behandelt. Alle einschlägigen Fragen sind in geradezu vorbildlicher Klarheit, Kürze und Übersichtlichkeit dargestellt. Aus dem Amt des Verfassers ergibt sich, daß religiös-katholische Gesichtspunkte des öfteren im Vordergrunde stehen.

Fritz Terhalle, Währung und Valuta[3]). Eine Einführung in das deutsche Geldproblem der Gegenwart will die vorliegende Schrift geben und damit allen denen dienen, die an den darin behandelten wichtigen Tagesfragen Anteil nehmen. Die Kapitelüberschriften — 1. Die deutsche Geldverfassung gestern und heute, 2. Ursachen und Wirkungen der Währungsverschlechterung, 3. Die Valuta, 4. Die Zukunft von Währung und Valuta — deuten gut den Inhalt an. Der Verfasser, der sich in zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen mit der Valutafrage befaßt hat, geht auch in der vorliegenden Schrift wissenschaftlichen Problemen keineswegs aus dem Wege, sondern greift im Gegenteil fest zu, aber er hat es dabei doch meisterhaft verstanden, so gemeinverständlich zu schreiben, daß das Ziel, das er sich gesetzt hat, breiten Schichten der Bevölkerung klar zu machen, worum es sich handelt — und die Valutafrage ist gerade jetzt wieder bitterernst — voll erreicht wird. Georg Obst.

Drei Frauenbücher. Seit Einführung der Schreibmaschine ist die Frau im kaufmännischen Büro Massenerscheinung. Schon 1907 betrugen die in Handel und Verkehr beschäftigten Frauen 26,8 % aller Erwerbstätigen in diesem Berufszweig. Der Krieg hat diese Entwicklung verstärkt und der Frau vor allem auch qualifiziertere Posten zugewiesen. Aus diesen Erwägungen heraus erscheint es gerechtfertigt, in der Z. f. H. u. H. einige Außenerscheinungen auf diesem Gebiete zu charakterisieren.

1. *Dr. Marie Elisabeth Lüders*[4]) entwickelt klar und bei aller Kürze erschöpfend, auf Grund reichen behördlichen Materials, das Frauenarbeitsproblem im Krieg, insbesondere die fürsorgerischen Maßnahmen des Kriegsamts. Festzustellen ist, daß bereits vor Kriegsausbruch die gewerbliche Arbeit der Frauen, vor allem der Ehefrauen, schneller zunahm als die der

[1]) Verlag wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co., Berlin 1919. Gr. 8°. 239 S.

[2]) Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung Max Paschke. 2. Aufl. Berlin 1919. Gr. 8°. 189 S.

[3]) Carl Ernst Poeschel Verlag. 4. neu durchgesehene Aufl. Stuttgart 1920. Gr. 8°. 250 S. und eine Beilage.

[1]) Verlag von Fr. Wilh. Grunow, Leipzig 1919. 5. Aufl. Herausgegeben von Dr. phil. Anton Heinrich Rose. Gr. 8°. 391 S.

[2]) Verlag Diözesanausschuß der kath. Arbeitervereine, Freiburg i. Br. 1920. 11.—13. Tausend. Gr. 8°. 274 S.

[3]) Verlag von Gustav Fischer, Jena 1920. Gr. 8°. 64 S.

[4]) „Die Entwicklung der gewerblichen Frauenarbeit im Kriege", Duncker & Humblot, München 1920, 54 S. M 3.—.

Männer, eine Tendenz, die der Krieg ungeheuer verschärfte. Hauptschwierigkeiten bei der Heranziehung der Frauen bildete dabei der mangelnde Ausbau der weiblichen Arbeitsnachweise. Was die produktive Leistung der Frau im Krieg anbelangt, so darf nicht davon abgesehen werden, daß übermäßige Arbeitszeit, Nachtarbeit, Unterernährung, die unpraktische weibliche Kleidung, die durch die Rationierung vermehrten Hausfrauenlasten, mangelnde Berufserziehung usw. ungünstig einwirkten, wenn auch, je länger der Krieg dauerte, desto einheitlicher die Anerkennung der Frauenleistung durch die Fabriken wurde. Bei Präzisionsarbeiten, in Kleinmechanik und Optik zeigten sich dabei die Frauen besonders geeignet, während die Arbeit an zwangsläufigen, schnell arbeitenden Maschinen funktionelle Störungen in generativer Hinsicht hervorriefen. Gerade diese Erscheinungen begründen die Notwendigkeit eines speziellen Arbeiterinnenschutzes, eines Zusammengehens zwischen Gewerbeaufsicht und Wohlfahrtspflege. — Die kurze Inhaltsangabe zeigt, wie instruktiv das Buch von Else Lüders für jeden ist, insbesondere für den, der Frauen im Betriebe beschäftigt.

2. Als Geschenkband für die junge Angestellte — wegen der reizvollen Ausstattung und der witzigen Form — sei bestens empfohlen *Carry Brachvogels* Büchlein „Eva in der Politik“ [1]). Es zeigt„ wie die Frau als „begehrenswerte Person“, als „politische Braut“ oder als „große Erbtochter“ schon in frühester Vergangenheit den Männerstreit beeinflußte. Als „Politikerin auf dem Thron“ erweist sie sich als geordnete und sparsame Verwalterin des Landes, aber dafür auch um so mehr als intolerant in religiösen und moralischen Dingen und als durchaus nicht pazifistisch. Nicht viel anders ist auch die Politik der „Unverantwortlichen“ (der Königinnen zur linken Hand)! Und den Frauen von heute widmet Carry Brachvogel ein skeptisches Lächeln: Es sei noch nicht entschieden, ob jede Frau das Ministerportefeuille in der Markttasche trage — oder nur den Stimmzettel!

3. *Dr. Fanny Imle* [2]) will über die neuen Rechte und Pflichten der Frau unterrichten und charakterisiert zu diesem Zweck den inneren Staatsaufbau, die Parteien, die äußere Politik, Staatshaushalt, Geldwesen, Sozial- und Kulturpolitik, stets unter Betonung des besonderen weiblichen Arbeitsfeldes. Konsequent verfolgt sie dabei den Zentrumsstandpunkt. Wirtschaftswissenschaftlich steht das Buch den vorgenannten an Wert nach.

Dr. Elisabeth Obst-Harnisch.

Literatur-Übersicht.

September.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Arbeitsorganisation — *Riedel, Johs.,* Grundlagen der Arbeitsorganisation im Betriebe, mit besonderer Berücksichtigung der Verkehrstechnik. Berlin, Jul. Springer. M 6.—.

Bilanz — *Berliner, Manfred,* Die Bewertung des Vermögens für die Bilanz. Ein Ratgeber für praktische Kaufleute, Juristen u. Steuerbeamte. Hannover, Hahn. M 8.40 + 20 % Teuerungszuschlag.

Bolschewismus, Der — Voraussetzungen, Geschichte, Theorie. Zugleich Untersuchung seines Verhältnisses zum Marxismus. Stuttgart, W. Kohlhammer. Von *M. Schau.* Hamburg, C. Boysen. M 3.—.

Buchführungsgeschäftsgänge, 4, unter Berücksichtigung Hamburger Handelsbranche für den Unterricht in der systematischen (doppelten) Buchführung.

[1]) Verlag Dürr & Weber, Zellenbücherei, Leipzig 1920, 92 S. M 6.—.

[2]) „Die Frau in der Politik“, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1920, 198 S. Geb. M 11.60.

Handelsrecht — *Heilfron, Ed.,* Grundriß des Handelsrechts. I. Bd. Einleitung HGB. Buch I u. II. — II. Bd. HGB. Buch III u. IV. — Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenrecht, Versicherungswesen, Seerecht, Wechsel- u. Scheckrecht. Mannheim, J. Bensheimer.

Presse — *Heerdegen, Ernst,* Der Nachrichtendienst der Presse. (Abhandlungen aus dem Institut für Zeitungskunde an der Universität Leipzig Bd. I. 3). Leipzig, E. Reinicke.

Reichsnotopfer — *Fischer,* Rechtsanwalt Dr., Abgabetabelle zum Reichsnotopfer für den Gebrauch der Steuerbehörden, Steuerberater und der Steuerpflichtigen. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde. M 1.80.

— *Heckhausen,* Wieviel muß ich von meinem Vermögen abgeben? Praktischer Ratgeber. Köln, Greven u. Bechtold. M 3.—.

— *Koppe u. Varnhagen,* Die Steuererklärung zum Reichsnotopfer. Ausführungsbestimmungen vom 16. Mai 1920 mit ausgefüllten und erläuterten Musterformularen für die Reichsnotopfererklärung. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde. M 7.50.

Reichswirtschaftsrat, Der — Von *Georg Plötz,* Referent im Reichswirtschafts-Ministerium. Berlin-Fichtenau, Verlag Gesellschaft und Erziehung. M 2.50.

Rußland — *Nolde,* Baron, *Boris,* Lenins Räte-Republik. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung im neuen Rußland. Aus dem Französ. übersetzt von *R. Paderstein.* Berlin, Mittler u. Sohn.

Steuerabzug — *Hey, Emil,* Tabellen zum neuen Steuerabzug vom ständigen Arbeitseinkommen mit festgestellten Abzugsbeträgen für Tages-, Wochen-, 14 Tages- u. Monatsabzüge. Stuttgart, J. Heß, 1920. M. 5.—.

Teuerung — Von *Busch, Aug.,* Zur Frage der Teuerung, der Bestimmung ihres Umfangs und der Möglichkeit ihrer Bekämpfung. Frankfurt, Blazek u. Bergmann. M 2.50.

Verfassung, Die, des Deutschen Reichs vom 11. Aug. 1919. Ein systematischer Überblick. Von *Stier-Somlo.* 2. Aufl. Bonn, A. Marcus u. E. Weber. M 14.50.

Zinsberechner — *Bareme-Croissant,* Effekten-Zinsberechner. Von *Wilh. Croissant.* Nürnberg, Carl Koch. Geb. M 60.

b) Zeitschriften.

Arbeitergewinnbeteiligung — Von *Dr. W. Eßlinger.* Deutsche Wirtschaftszeitung XVI, 12.

Arbeiterkontrolle — Organisation XXII, 13.

Banken, Die deutschen, im Jahre 1919. — Von Geh.-R. *Eggebrecht.* I. Die Notenbanken. IV. Der deutsche Ökonomist 1920, 4, IX.

— *Däbritz, W.,* Die Gewinn- u. Verlust-Konten der rheinisch-westfälischen Provinzialgroßbanken. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 75, 1 u. 2.

Bankiertag, V. Allgemeiner deutscher. — Berlin 1920. Bank-Archiv XIX, 22.

Betriebsbilanz — Von *Fritz Naphtali.* Plutus XVII, 18.

Buchführung bei mehreren Niederlassungen — Von *H. Belohlawek.* Zeitschrift für Buchhaltung XXIX, 7/8.

Buchhaltung bei Gesellschaften — Von *H. Belohlawek.* Zeitschrift für Buchhaltung XXIX, 7/8.

Deutschösterreich — Der Verfassungsentwurf. Österr. Volkswirt XII, 49.

Exportgeschäft — Treu u. Glauben im Exportgeschäft. Konjunktur XI, 47/48.

Finanzen, Die, der europäischen u. der wichtigeren außereuropäischen Staaten. Von *Dr. O. Schwarz.* Finanz-Archiv XXXVII, 1.

Frankreich — Einführung des Handelsregisters, Gesetz vom 18. März 1919. Berichterstatter: *G. Horn.* Auslandsrecht I, 11.

Friedensvertrag — Der gewerbliche Rechtsschutz im Friedensvertrage. Auslandsrecht I, 11.

Geld, internationales? — Von *Dr. O. Heyn.* Bank-Archiv XIX, 22.

Geldmarkt, Der — Der deutsche Ökonomist 1920, 4, IX.

Inzahlungsgabe von Kriegsanleihen f. Reichssteuern. Bank-Archiv XIX, 22.

Kapital, Produktives — Nicht gegen-, sondern miteinander. Internat. Volkswirt XXX, 48.

Kapitalbildung, Volkswirtschaftliche — Von *Arth. Heichen.* Plutus XVII, 18.

Kohlenkrieg, Der, von Spaa, und der Freilandgedanke. Von *O. Kaufhold.* Deutsche Freiwirtschaft I, 12.

Kriegsanleihen — *Erler,* Zum Begriffe der nachweislich selbstgezeichneten Kriegsanleihen im Sinne des Reichsnotopfergesetzes. Deutsche Steuer-Zeitung IX, 5.

Krise, Die, und der Reichswirtschaftsrat — Von *Ignotus.* Europ. Staats- u. Wirtschafts-Zeitung V, 22.
— u. Wirtschaftspolitik — Die Konjunktur XI, 47/48.

Kritik der Zeit. — Gedanken eines Unternehmers. Kultur des Kaufmanns 1920, 11.

Lohn- u. Gehalts-Ermittlung, Vereinfachte. — Organisation XXII, 13.

Mahnwesen — Organisation im Mahnwesen. XXII, 13.

Nordische Länder — *Hansen, Fritz,* Die wirtschaftl. Zukunft der nordischen Länder. Übersee-Post 1920, 32.

Orient — Moralische Eroberungen im Orient. Von einem Orientforscher. Europäische Staats- u. Wirtschaftszeitung V, 22.

Osteuropainstitut, Das, in Breslau — Von *Prof. Dr. Diels.* Europ. Staats- u. Wirtschaftszeitung V, 22.

Reichsfinanzen u. Volkswirtschaft — Von Minist.-Rat *Dr. Beusch.* Europ. Staats- u. Wirtschaftszeitung V, 22.

Rheinland — Das Sonderrecht des besetzten Rheinlandes. Auslandsrecht I, 11.

Rohstoffversorgung — *Müller, Aug.,* Die internationale Regelung der Rohstoffversorgung. Deutsche Wirtschaftszeitung XVI, 12.

Schachtelgesellschaften u. Hingabe von Kriegsanleihen zum Nennwert — Von *Dr. Karl Müller.* Bank-Archiv XIX, 22.

Stempelpflichtigkeit — Die Umwandlung einer Genossenschaft, Gewerkschaft oder G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft. Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen XXX, 6.

Steuerpflicht, Steuerlast, Steuerschuld — Von *Dr. Rud. Schranil.* Finanz-Archiv XXXVII, 1.

Ungarn — *Klug, Emil,* Budapest. Die neueste Steuerreform in Ungarn. Österr. Volkswirt XII, 49.

Wanderung u. Schiffahrt — Mitteilungen der österr. Auskunftsstelle für Auswanderer. Handelsmuseum XXXV, 30.

Warenzeichen — Bedeutung des Schlagwortes bei Wortzeichen für die Verwechslungsgefahr von Warenzeichen. Markenschutz u. Wettbewerb XIX, 11.

Wechselkurs-Chaos, Das — Von *W. F.* Österr. Volkswirt XII, 49.

Wirtschaftsenquête — Plutus XVII, 18.

Zeitungssteuerwesen, Das neue — Organisation XXII, 13.

Zins — *Maaß, Otto,* Der Kampf gegen den Zins. Deutsche Freiwirtschaft I, 12.

Geschäftliche Mitteilungen.

Diesem Heft liegt ein Prospekt von Dr. Walther in Dresden-Blasewitz bei, den wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

Band II soeben erschienen!

Handbuch d. Politik

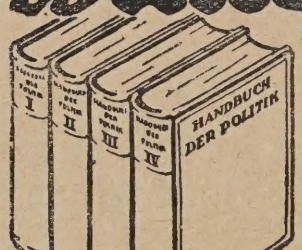

Das Werk wendet sich nicht nur an Berufspolitiker, sondern an jeden Zeitungsleser, der sich f. Politik interessiert!

Dritte, gänzl. umgearb. Auflage, herausgegeb. v. Dr. Gerhard Anschütz, Geh. Justizrat, ord. Prof. d. R. Dr. Fritz Berolzheimer, Dr. Gg. Jelinek †, ord. Prof. d. R. Dr. Max Lenz, Geh. Reg.-Rat, ord. Prof. Dr. Frz. v. Liszt †, ord. Prof. d. R. Dr. Gg. v. Schanz, ord. Prof. d. Nationalökon. Dr. Eug. Schiffer, Wirkl. Geh. Rat, D. Dr. Adolf Wach, Wirk. Geh. Rat, ord. Professor d. R. — Im ganz. 170 Bearbeiter.

Inhalt: Bd. I.: Grundlagen der Politik · Staatsformen und Aufgaben des Staates · Staatl. Herrschaft · Gesetzgebg., Verwaltg. u. Rechtspflege. Parlamentarismus. Bd. II: Der Weltkrieg · Seine Vorgeschichte u. seine politischen Folgen. Bd III: Die politische Erneuerung · Deutsche Republik · Volksvertretung Gesetzgebung. Schulwesen, Wissenschaft, Kunst u. Sozialhygiene. Bd. IV: Der wirtschaftl. Wiederaufbau · Verschuldg. Deutschlands · Steuern, Zölle u. Monop., Landfrage, Städt. Boden, Industrie u. Handel · Sozialisf. v. Betrieb. Insges. 250 Kapitel.

So urteilt das Berliner Tageblatt: „Wer seine polit. Allgemeinbildung vertiefen, sein kritisches Urteil solide begründen, sich über bestimmte Fragen umfassend und erschöpfend unterrichten will, dem ist in dem Handbuch der Politik das beste Hilfsmittel geboten. — Es verdient ein geradezu vollkommenes politisches Aufklärungswerk genannt zu werden, auf das das deutsche Volk mit Stolz blicken kann."

In 4 Bänden geb. Preis von Band 1 u. 2 in Halbleln. je 64.80 M., in Ganzlein. je 72 M., in Halbled. je 98.40 M. Die Bände 3 u. 4 werden zu den noch festzusetz. Ladenpreisen jeweils nach Erschein. voraussichtl. noch im Laufe ds. Jahres geliefert. Ich liefere die Bände 1 u. 2 sofort u. die weiteren jeweils nach Erscheinen auf Wunsch auch gegen monatl. Teilzahlungen v. M. 15 oder 25 M. f. die Halblederausgabe. Ausführliches Prospekt auf Wunsch franko.

Karl Block · Buchhandlung · Berlin SW 68, Kochstraße 9 Postscheckkonto Berlin 20749

Bestellschein.

Ich bestelle laut Inserat in der Zeitschrift für Handelswissenschaft bei der Buchhdlg. Karl Block, Berlin S. W. 68:

Handbuch der Politik

in 4 Bänden gebunden in Halbleln. Bd. 1 u. 2 je 64.80 M. Ganzlein.: Bd. 1 u. 2 je 72.— M. Halbled. geb.: Bd. 1 u. 2 je 98.40 M. einschl. Teuerungszuschl. Erf. um. Zusend. all. Bde. jew. nach Erschein. der Bde. 3 u. 4 zum festzusetzenden Ladenpreise, Betr. folgt gleichz. — ist nachzunehm. — wird b. Monatsraten v. M. begl. — Nichtgew. gef. str. — Erfüllungsort Berlin.

Ort .....

Name und Stand .....

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M. 8.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M. 350.—, 1/2 Seite M. 175.—, 1/4 Seite M. 87.50, 1/8 Seite M. 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR U. O. PROF. AN DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROF. AN DER KONSULAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Direktor und o. Prof. d. Hochschule für Welthandel Wien.

HEFT 8 STUTTGART · NOVEMBER 1920 13. JAHRG.

Die großen Organisationsgesetze.

Von H. Nicklisch, Mannheim.

In meinem Buche „Der Weg aufwärts: Organisation; Versuch einer Grundlegung", erschienen bei Carl Ernst Poeschel in Stuttgart [1]), habe ich versucht, die drei großen Organisations- (Lebens-) Gesetze des geistigen Organismus „Mensch" aufzuweisen und darzustellen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dort, wenn auch mit voller Aufmerksamkeit, so doch nur neben anderen berücksichtigt. Dort sollte die allgemeine Bedeutung der aufgezeigten Gesetzesdreiheit dargetan werden; hier sollen nun wirtschaftliche Dinge ihre Behandlung finden, in denen jene Gesetze besonders ausdrucksvoll zur Geltung kommen.

I.

Ich denke an den Betrieb mit seinen Gliedern aller Grade, denke daran, daß diese Glieder mit allem Zubehör in ihrer Tätigkeit, in ihrem Zusammenwirken den Betrieb ausmachen. Die Träger der zu leistenden Menschenarbeit in diesen Gliedern sind Menschen. Diese Menschen haben als solche dem Betriebe gegenüber Pflichten und Rechte. Das Wohlergehen der Betriebe hängt davon ab, ob die in ihm vereinigten Menschen ihre Pflichten erfüllen und ob ihnen ihre Rechte gewährleistet bleiben.

Auch wo man den Menschen organisatorisch soweit als immer möglich auszuschalten sucht, ist es nicht anders. Es ist heute möglich, daß ein Produktionsprozeß vollkommen mechanisiert ist, von einem oder einer Reihe Automaten geleistet wird, ohne daß noch arbeitende Menschen dazwischen stehen. Auch in der kaufmännischen Tätigkeit ist die Tendenz, den Menschen auszuschalten, unverkennbar. Verkaufsautomaten sind allen bekannt. In Amerika ist man nun dazu übergegangen, auch das Ladengeschäft zu automatisieren, indem man mit Hilfe geeigneter Artikelzusammenstellungen und eines genau durchgearbeiteten Systems von Packungen den Verkäufer auszuschalten sucht [nach Findeisen-Nürnberg [1])]. Aber immer ist doch noch der Mensch als Arbeitender da. Entweder als Aufseher oder als Zubringer oder als Verbindungsmann zwischen Automaten oder als Abnehmer oder als Stapler oder als Verwalter und Werterhalter und schließlich ja als Verbraucher. Und gar bei der Gestaltung der Finanzen! Welcher Automat könnte den Menschen da ersetzen? Immer steht er mitten im Betriebe, mitten in der Unternehmung, die ohne ihn kein Organismus wäre, sondern höchstens ein Mechanismus, der nur geht, wenn er aufgezogen ist.

Ich darf wiederholen: Der Mensch steht in der Gemeinschaft des Betriebes; durch ihn wird der Betriebsmechanismus zu einem Organismus; er steht mit seinen Pflichten und Rechten im Betriebe. Und das Wohlergehen des letzteren wie auch das der in ihm stehenden Menschen hängt davon ab, daß die Pflichten und Rechte erfüllt werden. Wie kann nun festgestellt werden, daß das geschieht; auf bloße Vermutungen darf sich der Mensch in solchen Dingen nicht verlassen müssen. Erst in diesem Zusammenhange gewinnt das System von Kontrollen, das im praktischen Leben entwickelt worden ist und weiter entwickelt werden muß, seine rechte Bedeutung. Dieses System führt zu Wirkungen nach zwei Seiten. Das allererste ist dabei

[1]) Das Buch wird in den Fußnoten dieses Artikels unter der Bezeichnung „Organisation" angeführt.

[1]) Über dieses interessante Gebiet wird in einem der nächsten Hefte ein Aufsatz von Findeisen erscheinen.

nicht die Kontrolle der Gewissenhaften, sondern der Gewissenlosen. Sie können durch nichts in Schach gehalten werden als durch die Aufdeckung ihrer Verfehlungen, die die Organismen bedrohen, und durch Bestrafungen. Eine andere Funktion hat die Kontrolle gegenüber den Gewissenhaften. Sie bedeutet hier die Sammlung und Ordnung und das Aufzeigen des Materials, das nötig ist, um die geleistete Gemeinschaftsarbeit richtig zu beurteilen, des Materials, das nötig ist, um über die Zweckmäßigkeit der Methoden, der Zweckwege, die im Betriebe angewandt werden, unterrichtet zu sein. Motivmaterial[1]) bringt diese Kontrolle, welches das menschliche Bewußtsein leitet, neue Zweckwege zu finden, wenn sich erweist, daß die alten nicht mehr ausreichen, daß sie überholt sind.

Offenbar sind das zwei ganz verschiedene Arten von Kontrollen, selbst wenn sie mit gleichen Mitteln und zugleich gehandhabt werden. Die gegen die Gewissenlosen ist unmittelbarer Ausfluß des Gesetzes der Freiheit. Die Gewissenhaften bringen dieses auf diesem Wege gegen diejenigen zur Geltung, die ihm widerstreiten möchten, gegen die Nur-Egoisten, gegen die, die in den Betrieben, in den Gemeinschaften Fremdkörper sind[2]). Sie sichern dadurch die Verwirklichung der nach dem Gesetze der Freiheit oder der Zwecksetzung gesetzten Zwecke.

Die andere Kontrolle, die der Gewissenhaften, dient dazu, die Verwirklichung der gesetzten Zwecke immer vollkommener zu gestalten. Sie gehört in den Rahmen der Gesetze der Gestaltung und der Erhaltung. Dort wird hierher zurückzuverweisen sein.

Die Kontrolle gegen Gewissenlose kann gar nichts bedeuten, wenn sie im Betriebe keinen Rückhalt in Gewissenhaften findet. Bei solchen, in deren Bewußtsein das Gesetz der Freiheit oder der Zwecksetzung gilt. Ohne sie wäre sie nichts als eine Technik, von verschiedenen Parteien zu gegenseitiger Beobachtung geübt, von Parteien, die auch fähig wären, gemeinschaftliche Sache zu machen und die Ergebnisse der richtigen Kontrolle zu korrigieren, um ihre eigenen gewissenlosen Handlungen zu verdecken. Der Organisator mag sich den Kopf über zwangläufige Kontrollen zerbrechen, wie er will, ohne verantwortungsbewußte Menschen findet im Betrieb keine den Widerhalt, den sie braucht um zu wirken. Das eben bedeutet Geltung des Gesetzes der Freiheit oder der Zwecksetzung, des Geistes, des Gewissens, oder wie man es sonst nennen mag. Das eben bedeutet, daß es sich auch gegen die Irrenden und gegen die Gewissenlosen zur Geltung bringen kann und bringt.

Allgemein hilft bei den Irrenden für die Zukunft Erziehung; auch in den Gewissenhaften verstärkt Erziehung, fortgesetzte Selbsterziehung den Rückhalt, den ihr gesundes Pflichtgefühl den menschlichen Organismen bietet. Erziehung wird gefördert durch Erkenntnis.

[1]) Organisation Seite 104.
[2]) Auch der Unternehmer nicht ausgenommen.

II.

Gleich anfangs sei auch unter II gesagt, daß das Pflichtgefühl in einer ausreichenden Anzahl von Menschen unerläßlich ist, wenn sich menschliche Organismen, auch Betriebe (in Einung und Gliederung) gestalten sollen, und wenn sie dauern sollen. Darin zeigt sich augenfällig, daß auch das Gesetz der Gestaltung und das ökonomische den Menschen im Gewissen gegeben sind und daß sie in unserem Bewußtsein mit dem Gesetze der Freiheit übereinstimmen, ja in ihm mitenthalten sind. Sie werden uns als besondere Gesetze dadurch sichtbar, daß sie sich als geltend zeigen, wenn der Mensch nach dem Gesetze der Freiheit Zwecke setzt und in der Außenwelt verwirklicht. Für den Menschen sind sie Übertragungen des Gesetzes der Freiheit aus seinem Bewußtsein in die Außenwelt. Dieses Verhältnis unserer Gesetzesdreiheit zeigt den Menschen als eine geistige Organisationseinheit, als geistigen Organismus. Wie diese Gesetzesdreiheit im All steht, läßt sich aus dem menschlichen Bewußtsein heraus ahnen. In meinem Buche habe ich das näher gezeigt und dabei festgestellt und nachgewiesen, daß sich das Robert Mayer'sche Gesetz von der Erhaltung der Kraft mit dem ökonomischen, das der Mensch in der Außenwelt zur Geltung bringt, deckt, daß sie ein und dasselbe sind. Ähnlich sind die Zusammenhänge bei der Darstellung des Gesetzes der Gestaltung aufgezeigt.

Die Vorgänge des Wirtschaftslebens, die die Gesetze der Gestaltung und Erhaltung besonders ausdrucksvoll zeigen, sind schon in meiner Betriebslehre [1. Aufl. 1912[1])] dargestellt; sie bilden dort bereits den Kern des Ganzen. Das Folgende soll sie noch einmal ans Licht stellen. Für den Leserkreis unserer Zeitschrift knüpfe ich wohl am besten an Geschäftseinrichtungen, im vorliegenden Falle an bestimmte Konten der Buchhaltung an. Da ist das Lohnkonto. In der gesamten Literatur über Buchhaltung, Selbstkosten und Betriebslehre (von meiner eigenen Betriebslehre abgesehen) wird nicht nur angenommen, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt und ausgesprochen, daß es Lohn enthalte. Das ist aber verkehrt. Den Lohn finden wir in der Ausgangsseite des Kassebuches und Kassekontos, aber nicht im Lohnkonto, das die Gegenbuchungen enthält. In ihm finden wir vielmehr den Leistungswert der Arbeit, und zwar zunächst mit einem Betrage, der den gezahlten Lohnsummen gleichkommt. Ob er höher oder niedriger ist, wird sich erst später herausstellen. Heute wartet man mit dieser Feststellung, bis verkaufsfähige Warenmengen fertig sind und bis diese verkauft sind, ja noch weiter: bis zum Ablauf eines Zeitraums, nach dem ein Bücherabschluß vorgenommen ist, und sieht dann, ob im ganzen, bestenfalls ob auch in den einzelnen Abteilungen, Werkstätten mit Gewinn oder Verlust gearbeitet worden ist.

Für unseren Zusammenhang hat man nun noch

[1]) z. Z. 4. Aufl., bei Carl Ernst Poeschel, Stuttgart.

immer nicht mehr, als — besonders für den Fall des Verlustes — einen Anlaß, darüber nachzudenken, ob die auf dem Lohnkonto verbuchten Leistungswerte den über das Kassekonto ausgegebenen Lohnbeträgen auch wirklich entsprechen oder aber hinter ihnen zurückbleiben, so daß der Wert des hergestellten Gutes den Herstellungswert, der die zu hoch angenommenen Leistungswerte mit enthält, nicht erreichte und der Absatz nur zu verlustbringenden Preisen erfolgen konnte. Dabei ist von Konjunkturschwankungen einmal abgesehen. Aufmerksame Meister und Betriebsbeamte werden schon während der Herstellung Beobachtungen genug gemacht haben, die als Motivmaterial dienen können, wenn es gilt, aus solchen Verhältnissen gewissenhaft herauszukommen.

Wenn es möglich wäre, den Wert der Einzelleistung, für die Lohn bezahlt wird, bald danach schon festzustellen, könnten der Minderleistung entsprechende Beträge zur Darstellung des wachsenden Verlustrisikos zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos auf ein besonderes Konto verbucht werden, das durch den Restbetrag des sogenannten Lohnkontos auszugleichen wäre, der nicht auf die Fabrikationskonten und sonstigen Betriebskonten übernommen werden kann, weil er tatsächlich nicht geleistet worden ist. Die Buchhaltung würde dann den tatsächlichen Herstellungswert [1]) ausweisen. Bei der Kalkulation der Preise müßte aber das auf dem besonderen Konto erkennbare Verlustrisiko aus dem fehlenden Leistungswert mitberücksichtigt werden. Es bedarf keiner langen Ausführungen, daß dieses Verfahren nur denkbar ist, wenn fortlaufend alles mögliche getan wird, um die Unterschiede in Lohn und Leistung auf ordentlichem Wege auszugleichen. Wie die Beträge im Soll und Haben des Gewinn- und Verlustkontos sich ausgleichen, wenn Verkaufspreise erzielt werden, die das Risiko aus Minderleistungen mitdecken, braucht für Leser mit kaufmännischem Wissen auch nicht weiter dargelegt zu werden.

Der Leser wird den Unterschied dieser und der üblichen Auffassung erkennen. Üblicherweise wird gesagt: Die Löhne werden auf die Fabrikationskonten usw. verteilt; ich sage: nein; die Leistungswerte, von denen im Zeitpunkt der Buchung angenommen wird, daß sie den Lohnsummen entsprechen. Ob diese Annahme zutrifft, ist eine Frage, die die Betriebsorgane alle fortlaufend beschäftigen sollte, nicht allein die Betriebsleitung, der sie am nächsten liegt. Hier befinden wir uns wieder unmittelbar vor den Pflichten und Rechten, Rechten und Pflichten, mit denen der Mensch im Betriebe steht, und vor dem menschlichen Gewissen und seiner Bedeutung für die Gestaltung und Erhaltung menschlicher Organismen.

Nebenbei sei auch hier gesagt, daß es falsch ist, die doppelte Buchhaltung als bloßes mathematisches System oder etwas Ähnliches anzusehen; sie gibt vielmehr die tatsächlichen Vorgänge wieder, in denen immer ein Werteingang einem Wertausgang mindestens in gleicher Höhe entsprechen muß, wenn der Organismus nicht in Gefahr kommen soll, sich zurückzubilden und gar einzugehen. Da haben wir den typischesten Ausdruck für die Geltung der Gesetze der Gestaltung und Erhaltung: Schwerpunktbildung [1]) (Betrieb); Wirkung aus dieser Mitte heraus und auf sie zurück; Leistung und Gegenleistung; Aufwand und Gegenwert infolge des Aufwands. Wenn die Zurückwirkung in die Mitte hinein einmal ausbleibt, ist an dieser Stelle die Gestaltung unterbrochen. Und — wir dürfen hinzufügen — auch die Geltung des ökonomischen Gesetzes läßt dort eine Lücke.

Das alles hängt an der Klarstellung und Betonung des Kostengegenwerts. Sein Begriff führt betrieblich, organisatorisch viel weiter als der der Kosten. Selbst hohe Kosten werden spielend getragen, wenn der Gegenwert ihnen entspricht; ja man kann vom Standpunkte der Betriebswirtschaft sagen: sie sind nicht hoch, weil ihnen die Gegenwerte entsprechen. Wenn dieser Satz allgemein bis in die Hauswirtschaft und durch sie hindurch gilt, so gilt er nicht nur betriebswirtschaftlich, sondern für wirtschaftliche Zusammenhänge überhaupt. Zurzeit haben wir allerdings gerade an den Eingliederungsstellen der Haushalte im Wirtschaftsleben allerlei Lücken, die organisatorisch bewältigt werden müssen.

Verluste und Gewinne knüpfen im laufenden Betriebe mehr an den Begriff des Kostengegenwerts als der Kosten an, damit auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Zukunft; vor allem aber stellt uns die Beurteilung des Kostengegenwerts unbarmherzig vor die Beziehungen zwischen Lohn [2]) und Leistung und damit auch vor die beruflichen und sozialen Beziehungen zwischen dem Betriebe und den Menschen, die den Betrieb bilden, einschließlich der Unternehmer, und auch vor die Beziehungen zwischen allen diesen als Betriebsangehörigen.

Heute sind die betrieblichen Bedürfnisse so weit entwickelt, so fein ausgebildet, daß man dem „Lohnkonto“ einen Namen geben könnte, der den Sinn von Leistung, von Kostengegenwert aussagt. Ob man die Gegenwertskonten statt „Kostenkonten“ nicht „Sorgenkonten“ nennen würde?

Wie mit dem Lohnkonto, so verhält es sich mit den Unkostenkonten, ja mit allen Kostenkonten, die für die Abschreibungen von den Anlagen nicht ausgenommen. Bei letzteren stehen die Kostenbeträge auf den Anlagekonten, von denen der Abnützungswert und der Abschreibewert, der darüber hinausgeht, weggebucht werden; das Abschreibekonto dagegen enthält den Gegenwert, der auf die Güter übertragen sein muß, denen die Anlagen dienten, wenn nichts verloren sein soll. Die Beträge, die über die Abnützung hinaus abgeschrieben sind, können zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos auf ein „Konto der stillen Reserven“ verbucht werden, das im Abschluß durch Übertragung

[1]) Ich sage hier nicht: Herstellungskosten.

[1]) Organisation Seite 80 ff.

[2]) Gehalt.

auf das Abschreibekonto auszugleichen wäre. So ergäbe sich eine eigenartige Darstellung stiller Reserven in der Buchhaltung: ein Konto, das immer den Mund schließt, wenn es sprechen sollte, das aber dem Kundigen dennoch allerlei zu sagen weiß.

Zu den Kostenkonten gehören auch die Rohstoff- und Hilfskonten. —

Zwei Wertbewegungen sind es, die in ihren Zahlenverhältnissen das Gesetz der Gestaltung und das der Erhaltung geltend zum Ausdruck bringen: Wert und Gegenwert. Die hin- und hergehende und zum Ausgangspunkt zurückkehrende Bewegung wird am besten durch einen Kreis ausgedrückt, dessen Linie ja auch zum Ausgangspunkte zurückkehrt: Kreislauf. Zwei Gruppen Vermögensteile entsprechen diesem im Betriebsvermögen: die einen geben Wert ab (Kassenbestand, Bankguthaben, Anlagen), die andern nehmen Wert auf (Halbfabrikate, Fabrikate); die Werte, die diese aufnehmen, entsprechen denen, die jene abgeben, aber es sind nicht dieselben: eben Kosten und Kostengegenwert. Den beiden Gruppen von Vermögensteilen entsprechen zwei Gruppen von Vermögenskonten: in der, die Werte aufnimmt, befinden sich die sog. Kostenkonten, die aber keine Kosten, keinen Aufwand, sondern Kostengegenwert enthalten.

Das Gesetz der Gestaltung gilt insofern, als der Gegenwert als erwirkt im Betriebe eingehen muß oder, was dasselbe ist: als der Wert im Gegenwert in den Betrieb zurückkehren muß. Das Gesetz der Erhaltung (das ökonomische) hat insofern Geltung, als der Wert im Gegenwert ausreichend (voll) zurückkehren muß, wenn der Betrieb dauern soll, erhalten bleiben soll.

III.

Diese Abhandlung wäre unvollständig, wenn nicht noch auf eine andere Seite des Betriebslebens eingegangen würde. Bisher handelte es sich um die Produktion (der Handel auch als produktiv genommen). Die Finanzierung ist noch nicht berücksichtigt. Unter Finanzierung verstehe ich nicht nur die Beschaffung von Geldmitteln für die Betriebe, sondern auch die Erhöhung der Rentabilität durch Betriebsmaßnahmen, durch Änderung der Betriebsverhältnisse; ergibt sich doch auch daraus eine Besserung der finanziellen Lage des Betriebs, wenn der Zweck erreicht wird. Gelten nun die Gesetze der Gestaltung und Erhaltung im Finanzprogramm ebenso wie im Produktionsprogramm der Betriebe? Beginnen wir wieder mit den Konten. Da sind Kapitalkonten, solche eignen und solche fremden Kapitals. Sie verweisen zurück auf andere Vermögen, aus denen das Betriebsvermögen entstanden ist, und sie geben auch den Weg an, auf dem die Werte, die in diesem verkörpert sind, in die Verfügungsgewalt des Betriebes kamen.

Zwischen den Kapitalgebern und dem Betriebe bestehen Beziehungen, die sich in zwei Kreisen ausleben, in einem großen selbständigen, mit einem einzigen Her und Hin, und einem kleinen, vom großen abhängigen, der sich regelmäßig in jeder Geschäftsperiode öffnet und schließt, vielleicht sogar wiederholt. Auf beide muß zutreffen, was über die Wertbewegung im laufenden Betriebe unter II gesagt ist.

Zunächst der kleine Kreislauf: die Wirkungsmöglichkeiten, die dem Betriebe durch die Kapitalverstärkung entstehen und die Verpflichtungen gegenüber den Kapitalgebern, die durch Hingabe von Gewinn- oder Zinsbeträgen erfüllt werden. Wenn der Geber des eigenen Kapitals die Gewinne vollständig abhebt und verbraucht, so daß Reserven nicht entstehen können, sind Gestaltung und Erhaltung bedroht. Bei den Gesellschaften auf Aktien geschieht dasselbe durch eine Dividendenpolitik, die die finanzielle Sicherheit, die Bildung von Reserven vernachlässigt.

Im Falle fremden Kapitals können die auferlegten Hergabebedingungen so schwer sein, daß tatsächlich nichts in die Mitte (den Betrieb) hineingegeben ist, um ihr Dasein zu verstärken, sondern daß von außen in die Mitte hineingegriffen ist, um selbst gegen ihre Daseinskraft (bis zu ihrer Zerstörung) aus ihr herauszuholen, was herauszuholen ist. Nichts von dem, was aus der Mitte heraus unter Verwendung dieses Kapitals gewirkt wird, kehrt für sie und in sie zurück; vielmehr werden ihr darüber hinaus Wirkewerte entzogen. Da sind Lücken für die Geltung des Gesetzes der Gestaltung wie der Erhaltung.

Auch die Rückzahlungsbedingungen fremden Kapitals, das gehört in den großen Kreislauf, können so sein, daß die Kapitalverwendung zu demselben Ergebnisse führt.

Der Leser wird nun herausgefunden haben, worauf es hier ankommt: nicht in erster Linie auf die Gegenüberstellung der Verpflichtungen gegenüber den Kapitalgebern und der Zahlungen des Betriebes an diese, sondern darauf, die Wirkemöglichkeiten, die das Kapital eröffnet, und die Bedingungen, zu denen es im Betriebe ist, gegenüberzustellen. Das drängt die Wirkemöglichkeiten mehr in den Vordergrund als die Hergabebedingungen des Kapitals und enthält die Forderung an die Betriebsorgane, besonders die Leitung, diese Möglichkeiten auch auszuschöpfen. Selbst die härtesten Bedingungen können noch erträglich sein, wenn die Wirkemöglichkeiten ihnen entsprechen. Dabei ist angenommen, daß sie nicht die Würde des Menschen verletzen und die Erfüllung der Rechte und Pflichten im Betriebe nicht beeinträchtigen.

Und schließlich: die Förderung der Rentabilität durch Änderung der Betriebsverhältnisse. Dabei handelt es sich um denselben Kreislauf, der schon unter II behandelt ist: Kosten, Kostengegenwert bei der Produktion. Die Betriebsmaßnahmen werden auf zweierlei gerichtet sein. Einmal auf Steigerung der Leistungen, die nicht durch die Peitsche erreicht werden kann, auch nicht durch Überanstrengung der Maschinen, vielmehr durch Umgestaltung der Leistungsgründe, durch Erhöhung

der Leistungsfähigkeit. Weiter aber auf die Verringerung der Kosten der Mengeneinheit. Aber auch hier zeigt sich, daß im Begriffe des Gegenwerts mehr steckt als in dem der Kosten, denn zur Steigerung der Leistungsfähigkeit gehört eine Verbesserung des Verhältnisses von Leistung und Kosten, eine Verminderung der Kosten. Vielleicht besteht die Steigerung eben darin, daß die Leistung mit weniger Kosten zustande gebracht wird. Das weist auf die besondere Bedeutung der Materialkostenverminderung hin, auf die besondere Bedeutung der Verbesserung der Leistungsgründe, der Anlagen, und damit auf die einzige Möglichkeit, auch die Lohnkosten, die für das einzelne Gut aufgewandt werden, zu vermindern, ohne daß die Löhne niedriger bemessen werden; ja selbst Lohnerhöhungen gegenüber. —

Das sind die Kreisläufe, die die Geltung des Gesetzes der Erhaltung und des ökonomischen am vollkommensten zum Ausdruck bringen, wenn man den Betrieb als Ganzes nimmt.

Geldentwertung und Geschäftsgewinn.

Von A. Zeiler, Leipzig.

(Schluß.)

Wie sorgfältig man hier die Berechtigung einer eigenen Gefahrendeckung für das Sinken des Geldwertes prüfen muß, zeigt uns wieder eine Betrachtung von Dietzes Berechnungstafel. Leicht könnte man da zu der Annahme kommen, daß der Kaufmann von dem einen zum andern Umschlage seine Lagers — und zwar immerzu — steigende Risikoprämie hätte ansetzen dürfen wegen der Gefahr eines Umschwungs der Preisbewegung und eines ihn dadurch auf das Warenlager eines jeden Umschlagzeitraumes treffenden Verlustes — ohne daß doch ein solcher Schaden bis heute jemals eingetreten wäre! Immerhin, die Würdigung der Verlustfrage wird zur Ansetzung einer Risikoprämie führen. Aber sicher ist, daß die — in solchem Zusammenhange vertretene — Auffassung unrichtig wäre: der Kaufmann dürfe als Verlustgefahr schon einfach die Tatsache in Ansatz bringen, daß er bei Nachschaffung neuer Ware wegen der inzwischen eingetretenen Steigerung des Einkaufspreises an Betriebsmitteln werde zulegen müssen. Würde dies zugelassen, so würden wir auf dem Umweg über die „Risikoprämie“ zu dem vorhin abgelehnten Ergebnisse kommen, daß der Kaufmann beim Verkaufe der Ware nicht den Preis anzusetzen hätte, den er dafür angelegt, sondern diesen Preis umgerechnet auf das Maß nach der inzwischen eingetretenen Geldentwertung. Die Sache liegt doch vielmehr so, daß der Kaufmann nicht bei der Preisbestimmung für eine eben eingekaufte Ware die Möglichkeit einer Preissteigerung bis zum nächsten Einkauf ansetzen darf; er wird vielmehr den inzwischen gestiegenen Preisstand bei dem nächsten Einkauf berücksichtigen und dann gewiß nicht verfehlen, die dadurch gesteigerte Verlustgefahr hier gebührend in Rechnung zu stellen. Jene Auffassung müßte geradezu zu dem erst recht abzulehnenden Ergebnisse führen, daß sich die Bemessung des Verkaufspreises zu richten hätte nach dem „Werte“ der nachgeschafften Ware, auch soweit dessen Steigerung über das Maß der Geldwertsenkung hinausgeht. Wie ich vorhin in der schematischen Zahlentafel gezeigt habe, besteht für einen Geschäftsbetrieb, der bei sinkenden Preisen fortgeführt wird, die hier erörterte Gefahr eines Verlustes aus steigender Preisbewegung nur scheinbar. Darum wird die Geldwertsenkung im allgemeinen keine oder nur eine bescheidene Risikoprämie zu rechtfertigen vermögen; kaum darauf wird viel zu geben sein, daß der Kaufmann, der heute verkauft, nicht die Sicherheit hat, für sein Geschäft und seine Person den Geschäftsbetrieb fortzusetzen, bis daß sich ihm durch die Geldwertsteigerung der zunächst eingetretene Verlust in sein Gegenteil wandle. Denn im Hinblick auf die kommende Entwicklung ist ja eben dieser augenblickliche Verlust auch für ihn nur scheinbar, und auch der Kaufmann, der heute seinen Warenbestand ausverkauft und von einer Fortsetzung des Geschäftsbetriebs absieht oder absehen muß, erfährt damit, wie an früherer Stelle gezeigt, nicht einen dauernden Verlust, sondern sein abschließender Erlös aus der Abstoßung des Lagers erholt sich auch ihm von selbst wieder im Werte.

Irrig also ist die Vorstellung, daß — abgesehen natürlich davon, daß durch die Ansammlung von Reingewinnbeträgen das Warenlager stiege — dem Kaufmann durch eine entsprechend dem Sinken des Geldwertes steigende Risikoprämie die Möglichkeit geboten werden müßte, dauernd nicht nur ein buchmäßig, sondern in Wahrheit gleichwertiges Lager aufrecht zu erhalten, so einleuchtend es auch auf den ersten Blick scheinen möchte, daß nur auf diese Weise dem Kaufmann gegenüber einem steigenden Aufwand für jede Neueindeckung eine gedeihliche und dauernde Weiterführung seines Geschäftes gewährleistet würde. Auch Klein (in seinem unter 4 genannten Aufsatz) verkennt dies, wenn er ausführt, daß der Hersteller, wenn er seinen Betrieb im gleichen Umfange weiterführen, also die gleichen Mengen an Stoff beschaffen wolle, zusätzliches Geld im Betrieb festlegen müsse. Das ist zweifellos richtig. Aber irrig ist, was hier wie selbstverständlich angenommen wird, daß Erzeuger und Händler imstande sein müßten, den Lagerbestand auf gleicher Höhe zu halten. Wie unrichtig diese Vorstellung ist, zeigt uns klar die folgende Überlegung. Nehmen wir eine Ware, die jeweils genau entsprechend der durchschnittlichen Preissteigerung teurer geworden wäre. Dann würde das Lager des Kaufmanns (abgesehen von den Vermehrungen aus Reingewinn), das bei einer Geldwertsenkung von 1:6 jetzt den sechsfachen Buchwert hätte, der Menge nach dem ursprünglichen gleich sein. Nun soll nach der hier bekämpften Ansicht jene Entwicklung als Grundsatz gelten, also für das gesamte Geschäftsleben. Woher aber sollten dann solch große

Lager kommen? Wir wissen doch, daß Deutschland im Verlaufe der schweren Jahre die einst so reichen Lager aufgezehrt hat. Die Warenvorräte sind erschöpft. Die einzelnen Lager müssen also viel kleiner sein. Unsere Verarmung im ganzen muß jedes Lager im einzelnen zeigen. Auch wenn es die Billigkeit forderte, könnte dieser Verlauf der Geschäftswelt nicht erspart werden. Aber es wäre sogar unbillig gewesen; denn die geforderte Reglung hätte eine starke wirtschaftliche Bevorzugung eines einzelnen Standes bedeutet.

Für die Risikoprämie ist aber für alle Fälle, wenn man nämlich als Grundsatz eine Deckung der Gefahr aus der Geldwertsenkung zuläßt, noch folgendes zu beachten. Hat ein Kaufmann seit Kriegsbeginn sein Geschäft betrieben, und in den Verkaufserlösen jeweils eine angemessene Deckung für die Gefahr eines Verlustes aus der Änderung des Geldwertes eingerechnet, so mußten die so angefallenen Beträge in kaufmännischer Weise gebucht und das Buchblatt erhalten werden. Bis 1920 war dann, unter der Geltung der immer mehr gestiegenen Warenpreise, eine Deckung durch die aufgelaufenen Beträge der Selbstversicherung nicht in Anspruch genommen worden, und so dürften nicht etwa jetzt, wenn der Rückschlag bevorsteht, im Hinblick auf eine erhöhte Verlustgefahr immer höhere Gefahrensätze berechnet werden. Schon Gefahrensätze von 1 oder 2 v. H. (für jeden Vierteljahrsumschlag) hätten im Laufe der Jahre eine recht ansehnliche Deckung geschaffen. Dabei ist es natürlich belanglos, ob der Kaufmann die berechneten Risikoprämienbeträge gesondert angelegt oder zur Ergänzung des Warenbestandes verwendet hat; jedenfalls waren sie ja als besondere Vermögensmasse fortlaufend buchmäßig zu behandeln.

Das ist wohl zu beachten gerade angesichts der etwa im Mai 1920 eingetretenen Lage, die manche ernste Anzeichen eines wirtschaftlichen Umschwunges bietet. Ein oberflächliches Urteil möchte leicht unter dem Eindruck der heutigen Verlustgefahren eines flauen Geschäftsgangs vergessen, wie bequem und völlig gefahrlos und mit wie sicherem Buchgewinn es sich Jahre lang hat verkaufen lassen, unter Aufspeicherung reichlicher Beträge zur Deckung der — in Wirklichkeit jetzt erst nahegerückten — Gefahr des geschäftlichen Umschwungs.

c) Wieder anders schließlich steht es um die Frage des Unternehmergewinns oder Reingewinns.

Wir haben auf unseren Zahlentafeln gesehen, wie bei Annahme einer vollen Stetigkeit der Absatzverhältnisse Umsatz wie Lager und Gewinn sich immerzu gemehrt hat. Es fragt sich, ob nicht die Zahlen, auf die sich nach solchen Berechnungen der Unternehmergewinn beläuft, weit über das Maß des Erlaubten hinausgehen. Hier mag uns die folgende Übersicht eine klarere Anschauung geben.

Zahlentafel IV.

Art und Grundlagen der Berechnung		Stand der Entwicklung am 30. III. 20		Stand der Entwicklung am 30. IX. 25	
		Berechnung	Ergebnis (Reinerlös) M	Berechnung	Ergebnis (Reinerlös) M
Nach Dietze (Tafel I und II)		Tafel I	451 395	Tafel II	7 085 808
Bei gleichbleibendem Reingewinn, der der Geldentwertung angepaßt wird	bei einem Reingewinnsatz von 3 v. H.	Tafel nicht abgedruckt	395 457	Tafel nicht abgedruckt	2 760 215
	bei einem Reingewinnsatz von $2^1/_2$ v. H.	Tafel III	285 113	Tafel III	1 458 838
Bei gleichbleibendem Reingewinn, der der Geldentwertung nicht angepaßt wird	bei einem Reingewinnsatz von 3 v. H.	$50\,000 \times 1{,}03^{22}$	95 818	$50\,000 \times 1{,}03^{44}$	183 625
	bei einem Reingewinnsatz von $2^1/_2$ v. H.	$50\,000 \times 1{,}025^{22}$	86 062	$50\,000 \times 1{,}025^{44}$	148 131

Hier scheint nun doch entscheidend die Tatsache, daß die Berechnung Dietzes und ihre Fortführung, aber auch die Anpassung eines grundsätzlich gleichbleibend gedachten Reingewinnsatzes an das Maß der Geldentwertung zu Zahlensteigerungen führt, die aller Erfahrung und kaufmännischen Übung zuwider sind. Entwicklungen von 50000 M bis zu $1^1/_2$, zu $2^3/_4$, zu 7 Millionen

können nicht richtig sein. Vergleichen wir damit die Zahlen der vierten und der fünften Querspalte der Tafel IV, die Entwicklungsergebnisse bei Annahme eines trotz der Geldentwertung zahlengleich angenommenen Reingewinnsatzes von 3 oder 2½ v. H. des Einkaufspreises, so ist auch dieses Ergebnis gewiß noch günstig, geht jedenfalls weit hinaus über die volksdurchschnittliche Einkommensentwicklung der wirtschaftlich so gesegneten Zeit vor dem Kriege, hält sich aber immerhin in Grenzen, die nicht schlechthin als unmöglich bezeichnet werden müssen; die Kriegswucherrechtsprechung zeigt oft, daß selbst Reingewinnsätze von 5 v. H. des Einkaufspreises bei einem einzelnen gewissermaßen im Handumdrehen abgewickelten Warenumschlag zugebilligt werden.

Daß aber jene Ergebnisse der ersten, der zweiten und dritten Querspalte der Tafel IV für die Unrichtigkeit einer Anpassung des Reingewinnsatzes an die Geldentwertung sprechen, ist doch wohl sicher. Es fragt sich aber weiter, ob sich auch sonst die Unrichtigkeit eines solchen Verfahrens dartun läßt. Insbesondere wird man vielleicht sagen: Wie soll die Berücksichtigung des Geldwertes hier unzulässig sein, während sie für die Bemessung des Unternehmerlohns ebenso sicher als berechtigt erklärt wird? Es besteht hier aber in der Tat ein wichtiger und ganz ausschlaggebender Grund. Der Unternehmerlohn hat zum Unterhalt des Unternehmers und seiner Familie zu dienen. Seine Höhe muß also notwendig nach den jeweiligen Lebenshaltungskosten, mit dem Sinken des Geldwertes steigen. Der Unternehmergewinn aber ist im Gegenteil nicht zum Verbrauche bestimmt. Er soll erhalten werden, hat Dauerwert, er ist, angelegt, selbst Vermögen. Er wird also, im Gegensatz zum Unternehmerlohn, von einem Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse Nutzen ziehen. Ein vorübergehender, wenn auch lange dauernder und starker Wertrückgang wird einer späteren Wertsteigerung weichen, und ein Reingewinnbetrag von 2½ v. H., der im Augenblick seines Anfalls nach dem dermaligen Geldwerte gering scheint, gewinnt an Wert durch den Umschwung der Dinge. Darum ist es wirtschaftlich unbegründet, den Geldbetrag des Reingewinns um deswillen zu steigern, weil er beim Anfall von geringer wirtschaftlicher Kraft ist. Ein Wechsel auf die Zukunft — gewiß! Aber unsere Überlegung führt zu dem unabweisbaren Ergebnis, daß für eine eigentliche Anpassung des Unternehmergewinns an den jeweiligen Stand des Geldwerts jede Berechtigung fehlt. Wird der Wechsel auf die Zukunft nicht eingelöst, so ist es nicht mehr, als daß die Geschäftswelt das Schicksal des Gesamtvolkes teilt.

Aber eine gewisse — freilich bescheidenere — Art von Anpassung des Unternehmergewinns an die Bewegung des Geldwerts ist durchaus berechtigt. Das sei, um Mißverständnissen vorzubeugen, nochmals ausdrücklich betont. Wenn beispielsweise ein Kaufmann im Frieden am Zentner einer gewissen Ware 3 v. H. verdient hat, also bei einem damaligen Einkaufspreis von 100 M 3 M, so wird ihm nicht jetzt, wo der Einkaufspreis inzwischen auf 200 und 500 M gestiegen ist, verwehrt, mehr als 3 M vom Zentner zu nehmen. Die Rechtsprechung, die das anfänglich angenommen hat, ist nicht aufrecht erhalten worden. Denn damit würde ihm, weil mit der Preissteigerung die Warenmenge des einzelnen Umschlages sinkt, allerdings die Möglichkeit beschnitten, sein Geschäft fortzuführen, der Reinertrag aus jedem Umschlag auf die Hälfte und ein Fünftel eingekürzt. Sondern auch gegenüber der Steigerung des Einkaufspreises bliebe es bei dem Reingewinnsatz von 3 v. H. des Einkaufspreises, und zwar gleichgültig, ob sich die Preissteigerung jener Warengattung genau in dem Rahmen der durchschnittlichen Preissteigerung (gleich der allgemeinen Geldwertsenkung) hält, oder ob sie unter ihr bleibt oder sie überschreitet, insoweit also auf einer eigentlichen Notmarktlage beruht. Man hat die ältere Auffassung, daß der Kaufmann, wenn er im Frieden am Zentner 3 M verdient hat, auch im Krieg nicht mehr verdienen dürfe als 3 M, damit zu begründen gemeint, daß der Kaufmann nicht auf Kosten des Kunden von den wirtschaftlichen Folgen des Krieges entbunden werden dürfe. Aber das war offensichtlich verfehlt. Erlaubt einem Kaufmann sein Betriebskapital von 100 000 M bei 100 M Gestehungskosten einen Warenumschlag von 1000 Zentnern, so beträgt sein Umschlag bei 500 M Gestehungskosten nur mehr 200 Zentner. Wenn er also von diesen auch nur 3 M am Zentner nehmen dürfte, so würde sein Reingewinn an dem einzelnen Umschlag von 3000 M sinken auf 600, und er würde doppelt getroffen: durch diesen zahlenmäßigen Rückgang und durch die Wertminderung des erzielten Reingewinnbetrages. Gewiß, ihm soll nicht auf Kosten der Kundschaft die Not der Zeit erspart werden, darum also keine Erhöhung des Hundertsatzes, nach dem er seinen Gewinn berechnet; aber bewahrt muß er werden vor einer Kürzung der zahlenmäßigen Höhe seines Reingewinnbetrags, bewahrt das Wirtschaftsleben vor einer Minderung der Mittel, die zur gedeihlichen Weiterentwicklung des Geschäftsbetriebes bestimmt sind. So steht der Kaufmann hinsichtlich seines Reingewinns gleich dem Rentner, dem sein Einkommen zahlengleich erhalten wird, freilich unterworfen der Senkung des Geldwertes; in der Behandlung der Unternehmerlohnfrage aber steht er — grundsätzlich angesehen — gleich dem Urerzeuger, dem Arbeiter, dem Beamten, bevorzugt freilich vor diesen durch die höhere Sicherheit und die sicherere Vollkommenheit der Anpassung, und weit begünstigt vor allem gegenüber dem Rentner, der von der Geldwertsenkung auch insoweit betroffen wird, als ihm seine Bezüge zur Bestreitung des laufenden Unterhalts dienen müssen. Jene Erhaltung des Reingewinns aber auf der zahlengleichen Höhe des Hundertsatzes ihrer Berechnung kann nur mit Vorbehalt und uneigentlich als eine

Anpassung an die Bewegung des Geldwertes aufgefaßt werden.

d) Nun mag auch auf eine unter a am Schlusse aufgeworfene Frage noch die Antwort gegeben werden: ob es nämlich gerechtfertigt ist, den Unternehmerlohn nach einem Hundertsatz des veränderlichen jeweiligen Einkaufspreises zu bemessen. Es ist zunächst klar, daß ein Unternehmer, der durch irgendwelche neue Mittel sein Geschäft auf den doppelten Umfang vergrößert, nun einen doppelten Unternehmerlohn berechnen darf gegen früher. Und wenn er durch volle Verwendung des Unternehmer- oder Reingewinns in das Geschäft seinen Lagerbestand (wenn auch nur dem Nennwerte nach) vergrößert, so ist wiederum kein Zweifel, daß sich entsprechend der Vergrößerung des Geschäftsvermögens der Unternehmerlohn steigern wird. Daß aber in einem elfjährigen Zeitraum durch die Arbeit der ursprünglich in das Geschäft gesteckten Betriebsmittel allein nicht ein Unternehmerlohn von 1500 M auf das 140- oder 55- oder auch nur 30fache anwachsen kann, war gleich ein Beweis dafür, daß es bei einer solchen Anreicherung nicht mit rechten Dingen zugehen kann. Ganz anders aber, wenn wir, den Reingewinnsatz als gleichbleibend genommen, zu der in der vierten und fünften Querspalte der Tafel IV mitgeteilten Entwicklung kommen. Wenn sodann unser Kaufmann (wie unter a angenommen) im Frieden seinen Unternehmerlohn mit 3 v. H. des Einkaufspreises ansetzen konnte, so berechnet sich dieser jetzt, zu demselben Hundertsatze, für das letzte Vierteljahr der Entwicklungsreihe aus $\frac{148\,131}{1{,}025}$ oder auch $\frac{183\,625}{1{,}03}$ auf rund 4350 oder 5350 M. Wenn wir einmal einen Reingewinnsatz von $2^1/_3$ (oder 3) v. H. für jeden Warenumschlag zubilligen, ist auch gegen einen gleichbleibenden Hundertsatz des Unternehmerlohns aus dem jeweiligen Einkaufspreis nichts zu erinnern.

e) Unser Ergebnis ist also: Abgesehen von dem Kapitalzins werden wohl alle eigentlichen Geschäftsunkosten infolge der Geldentwertung gestiegen sein, wenn auch keineswegs alle in gleichem Maße. Im besonderen übt die Geldentwertung ihren Einfluß auf die Bemessung des Unternehmerlohnes. Sie führt aber weiter zu einer von der Lage des Friedensverkehrs grundsätzlich abweichenden Bemessung der Risikoprämie, und dieser Einwirkung des Sinkens des Geldwerts scheint die Hauptbedeutung zuzukommen für die richtige Bestimmung der Preishöhe. Das allgemeine Wohl fordert, daß im Geschäftsleben Lager von Vorräten gehalten werden, wenn wir auch heute und in der näheren Zukunft gewiß viel bescheidener hierin sein müssen, als wir früher waren, und darum muß allerdings der Geschäftsverkehr gedeckt werden gegen die Verlustgefahren, die ihm aus dem Halten der in volkswirtschaftlich angemessener und möglicher Höhe eingerichteten Lager drohen. Aber diese Gefahren und demgemäß der Betrag der Verlustdeckung müssen richtig gewertet werden und der Preis der einzelnen Ware darf nicht auf dem Umweg über die Ansetzung einer übertriebenen Risikoprämie zu ungerechtfertigter Höhe steigen.

Unvermeidlich verbunden aber mit einer Reglung, die die Preise nicht der freien Entwicklung des Marktes überlassen will und kann, ist das Ergebnis, daß allerdings der Unternehmer gegebenenfalls eine Ware gegenüber den sonst inzwischen durch den Markt geschaffenen Preisen äußerst billig veräußern muß. Man denke nur daran, daß der Kaufmann für den Preis einer Ware, die er etwa noch im Frieden eingekauft und seitdem liegen hatte, offenbar eine Risikoprämie nicht oder allenfalls nur mit einem verschwindend geringen Satze berechnen darf, und daß er nach unseren Ausführungen bestimmt nicht berechtigt ist, einen Betrag dafür anzusetzen, daß er bei einer Nachschaffung neuer Ware für diese einen höheren Preis wird anlegen müssen.

Dieses Ergebnis kann nun freilich nicht als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Man hat es immer getadelt, daß der Kaufmann, der seinen Geschäftsbetrieb nach solchen Grundsätzen einrichten muß, gezwungen ist, „unterm Preis“ zu verkaufen, die ältere und bessere Ware wohlfeiler als was er später schlechter und zu höherem Preise nachgeschafft hat, und daß demjenigen Kunden, der es gerade günstig trifft, ein Zufallsvorteil in den Schoß fällt. In stärkerer Weise tritt diese Erscheinung aber doch nur da hervor, wo abweichend von dem Regelfalle des kriegswirtschaftlichen Geschäftsverkehrs eine Ware länger — Monate, selbst Jahre — beim Kaufmann lagerte, oder gar noch als Ladenhüter aus der Vorkriegszeit stammte. Diese Ausnahmefälle aber können natürlich nicht eine Sonderbehandlung rechtfertigen. Was für den regelmäßigen Geschäftsverkehr gilt, gilt auch für solche Waren, die aus irgendwelchen Gründen zurückgehalten waren. Die Berechnung des Einkaufspreises für solche Waren kann grundsätzlich keine andere sein, als die für eine Ware, die im regelmäßigen Geschäftsverkehr in kurzer Frist an den Verbraucher gelangt. Nicht richtig ist die Vorstellung, daß der Kaufmann, der eine jahrelang zurückgehaltene Ware nun weit unter dem jetzigen Ladenpreis solcher Ware veräußern soll, sie zum größten Teil ihres Wertes „verschenke“. Was er damit an Wert beim Verkaufe weggibt, ist nur eine augenblickliche und scheinbare Größe. Denn will der Kaufmann lieber die Ware auf dem Lager lassen, als sie zu dem ihm ärgerlichen Preise abgeben, so schwindet ihm ja die zahlenmäßige Wertsteigerung doch von selbst dahin. Was das Gesetz ihm zumutet, ist nicht die Aufgabe eines Wertes aus seinem Vermögen, sondern es wird ihm nur verwehrt, aus dem langen Liegenlassen der Ware einen Nutzen zu ziehen, der sich bei späterer günstiger Wirtschaftsentwicklung ihm zum Dauergewinn auswachsen würde.

Zusammenfassend mag nochmals betont werden: Wäre es allgemein, grundsätzlich überall durchgeführt, dann wäre es die richtige Ordnung, daß jeder, der Zahlung leistet oder Zahlung empfängt, jederzeit das gibt und erhält, was dem ursprünglich gegebenen Verhältnis des Betriebes zur jeweiligen Gesamtwirtschaftshöhe entspricht. 1000 M sind dann nicht eine zahlenmäßig starr bestimmte Größe, sondern sind so und so viele Milliardstel der Gesamtwirtschaftswerte des Volkes. Wo eine solche Ordnung als allgemeine, für alle auf einige Dauer abgestellten Rechtsverhältnisse und selbst für alle nicht schlechthin Zug um Zug sich abwickelnden Geschäfte gilt, da gibt es aus der zeitlichen Schwankung der Wirtschaftshöhe oder des Geldwertes keine Benachteiligung für Gläubiger oder Schuldner. Anders aber in einer Wirtschaftsordnung, die anders aufgebaut ist. Hier würde es, wenn der gesunkene Geldwert zugunsten einzelner Gruppen von Volksgenossen berücksichtigt würde, zu einer schweren Benachteiligung der andern führen, noch zur Verschärfung der Einkommensverschiebung, unter der wir ohnehin leiden. Um so weniger ist eine solche einseitige Berücksichtigung des Gesichtspunktes bei andern Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftsbeziehungen dann zulässig, wenn es sich nicht um eine sachte Verschiebung des Geldwertes handelt mit der Aussicht auf eine Jahre und Jahrzehnte währende gleichgerichtete Weiterentwicklung, sondern wo uns ein stürmischer Verlauf zweifellos bereits auf eine Stufe geführt hat, die dem Gipfel nahe sein muß, so daß der Umschwung bevorsteht; ein Umschwung, der mit Notwendigkeit die Wunden heilen wird, die die bisherige Entwicklung geschlagen.

Einen Kaufmann aber, der während der Kriegszeit sein Lager unverändert liegen hatte und erst nach dem Kriege veräußert, dürfen wir nur vergleichen mit einem Kaufmann, der sein Lager vor oder bei Kriegsbeginn auflöste, den Erlös zinstragend anlegte und sein Geschäft dann während des Krieges geschlossen hielt. Es ist nicht ersichtlich, warum jener einen wirtschaftlichen Vorteil daraus ziehen sollte, daß er das eine und nicht das andere Verfahren einschlug. Seine dem Wirtschaftsleben geleistete Arbeit war gewiß nicht höher als die des andern. Man kann sogar die Vorstellung haben, daß er durch die Zurückhaltung der Ware mit beigetragen hat zur Verknappung des Geschäftsverkehrs und damit zu dem frühzeitigen Steigen der Preise. Ob nun diese Auffassung richtig ist, mag dahinstehen, und vielleicht ist die gegenteilige Meinung richtiger, daß es volkswirtschaftlich wertvoller war, die Ware zurückzuhalten und nun, sei es auch zu stark gesteigerten Preisen, zu veräußern. Denn wäre 1914 und 1915 alles zu den damals noch „niedrigen" Preisen abgegeben worden, so wäre jetzt vollends alles zerschlissen und die Not heute noch größer als sie ist. Zum mindesten hat diese Auffassung viel für sich unter der Annahme, daß ein solches zurückhaltendes Verfahren nicht die Regel bildete. Aber mag diese, von ernsten Volkswirten schon immer gegen die amtliche Auffassung geltend gemachte Meinung richtig sein und der Streit darüber wie immer entschieden werden: sicher ist, daß die Reichsleitung immer davon ausgegangen ist, die Preisbildung müsse künstlich geregelt werden, und daher durch mannigfache Maßnahmen, vor allem durch die Höchstpreisvorschriften, ganz unzweideutig ihre Auffassung dahin kundgegeben hat, daß die Zurückhaltung der Ware volkswirtschaftlich zu mißbilligen sei und daher niemand einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen dürfe aus den Ablagern seiner Ware. Hätte der Gesetzgeber von solchen Maßnahmen abgesehen, dann könnte der Kaufmann frei die Preise bilden. Aber der Gesetzgeber ist bewußt den andern Weg gegangen, und so hat sich der Verkehr und die Rechtsprechung auf dem Boden einzurichten, auf dem der Gesetzgeber steht.

Die Überschußkräfte der Elektrizitätswerke.

Von W. Scheel, Berlin.

(Schluß.)

Professor Klingenberg rechnet ebenfalls in seiner Bilanz der Betriebskosten[1]) nur den größten Teil des Kohlenverbrauchs zu den veränderlichen, sämtliche anderen Ausgaben (Kleinmaterial, Wasser, Steuern usw., Personal, Reparaturen, Zinsen und Erneuerungen) zu den konstanten Kosten. Das Ergebnis einer an eine größere Anzahl Werke gerichteten Rundfrage ist, daß viele von ihnen ebenfalls den weitaus größten Teil sämtlicher Betriebsausgaben zu den festen Kosten zählen, z. B. Oberhausen; gesamte Herstellungskosten i. J. 1913 364 865 M, feste Kosten 249 000 M, veränderliche Kosten 115 865 M; der für Brennmaterial verausgabte Betrag ist allein 127 107 M. Ähnlich verfahren die Oberschlesischen Elektrizitätswerke in Gleiwitz usw. Im Gegensatz dazu zählen beispielsweise die Werke Charlottenburg und Karlsruhe zu den festen Kosten lediglich die Beträge für Zinsen und Abschreibungen, während sie die g e s a m t e n Betriebsausgaben den veränderlichen Kosten zurechnen. Unseres Erachtens ist diese letzte Art der Teilung nicht zutreffend.

Die Brennstoffpreise. Ein Vergleich der Brennstoffkosten, die infolge ihrer hohen quantitativen Anteilnahme an den veränderlichen Kosten und den gesamten Gestehungskosten besonders interessieren, läßt sich ermöglichen, wenn man den Verbrauch sowie die Durchschnittspreise im Kesselhaus pro Tonne Kohle kennt und unter Berücksichtigung des Heizwertes der betreffenden Kohlensorten für das Kilo den Preis für 100 000 Wärmeeinheiten berechnet.

$$\frac{\text{(Gesamtverbrauch} \times \text{Durchschnittspreis pro Tonne)}}{\text{(Gesamtverbrauch} \times \text{Heizwert pro kg} \times 1000)} \quad 100\,000$$

[1]) Artikelreihe Elektrotechnische Zeitschrift.

Der erwähnten Statistik der V. d. E. für 1913 entnehmen wir für einige Werke die auf solche Weise ermittelten Durchschnittspreise für 100 000 Wärmeeinheiten:

Saarbrücken	Dortmund	Oberhausen	Karlsruhe	Berlin
M —.18	—.19	—.20	—.21	—.28

Königsberg	Basel	München	Oberschl. Ind.-Bezirk
M —.33	—.34	—.35	—.09.

Wir bemerken da recht erhebliche Abweichungen, die in der Hauptsache von den verschiedenen Entfernungen der Werke von den Gruben, dann von der Art des Transportes (ob Land- oder Wassertransport) herrühren. Manche Zentralen unterhalten eigene Kohlenzechen und erhalten somit das Material bedeutend billiger als die auf den Bezug fremder Kohle angewiesenen. Unterschiede werden ferner bedingt durch die verschieden hohen Heizwerte der Kohlensorten. Eine Anzahl Betriebe ist durch die Möglichkeit der Verfeuerung billiger Brennstoffe (Braunkohle, Torf usw.) in besonders günstiger Lage. Keine von den hier genannten Zentralen verfeuert allerdings Braunkohle bzw. Torf, sondern durchweg Steinkohle. Die Oberschlesischen Werke heizen mit oberschlesischer Staubkohle.

Der Gesamtverbrauch und damit die absolute Höhe der Brennstoffkosten wird daneben zum wesentlichen Teil durch den verschieden hohen Dampfverbrauch je nach Art und Güte der Maschinentypen beeinflußt. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die obigen Zahlen heute nicht mehr im entferntesten stimmen; sie können sich durch die zwischenzeitlichen Veränderungen sogar in ganz anderem Verhältnis gegenüberstehen. Für unsere grundsätzlichen Erörterungen ist dies ohne wesentliche Bedeutung. Mit besonders hohen Kosten haben jetzt z. B. diejenigen Werke zu rechnen, welche bei der Entladung der im Werk ankommenden Kohle mangels mechanischer Transportanlagen auf Arbeiter angewiesen sind. Am günstigsten stehen solche Werke da, die über automatischen Abtransport, gute Bunkeranlagen und von dort wieder selbsttätige Beförderung zu den Kesseln verfügen, somit den hohen Arbeitslohn sparen.

Der Einfluß des Ausnutzungsgrades auf den Anteil der festen Kosten pro Einheit. Der Anteil der gesamten Erzeugungskosten, oder besser gesagt der festen Kosten, auf die nutzbar abgegebene KWst bezogen, ist um so größer, je kleiner die Erzeugung bzw. Stromabgabe. Der Einfluß verringert sich mit zunehmender Benutzungsdauer der Anlage, wie die Beispiele weiter unten zeigen.

Um zunächst die Höhe der festen und veränderlichen Kosten zu erfahren, stellen wir auf Grund des Zahlenmaterials der Statistik und der uns von den Werken auf Sonderanfragen erteilten Auskünfte für die Zentralen Charlottenburg, Dortmund und Karlsruhe nachstehende Berechnungen in Tab. 2 an. Der Einfachheit halber ist angenommen, daß der Leerlauf $^1/_6$ des gesamten Kohlenverbrauchs konstant beansprucht; den Rest von $^5/_6$ sowie ferner 10 % der Betriebsausgaben außer Kohle betrachten wir als von der Belastung abhängig und zählen alles andere zu den festen Kosten. Diese Annahme dürfte den tatsächlichen Verhältnissen sehr nahe kommen. Das Ergebnis ist das folgende:

Tabelle 2.

Für 1913	Charlottenburg	Karlsruhe	Dortmund (städt.)
	M	M	M
1. Betriebsausgaben insges. lt. Stat. V. d. E. . . .	1 340 000	333 326	1 635 711
2. Zinsen u. Abschreibungen	1 207 476	243 419	1 570 436
3. Herstellungskosten (1 u. 2)	2 547 476	576 745	3 206 147
4. Kohlenverbrauch (in 1 u. 3 enthalten)	711 400	137 956	657 157
5. Herstellungskosten außer Kohle (3—4)	1 836 076	438 789	2 548 990
6. $^1/_6$ des Kohlenverbrauchs konstant, für Leerlauf .	rd. 118 567	22 993	109 526
7. $^5/_6$ des Kohlenverbrauchs veränderlich mit der Belastung	592 833	114 963	547 631
8. 10 % der gesamten Herstellungskosten, ./. Brennstoffkosten (5) veränderl.	183 608	43 879	254 899
9. **Veränderliche Kosten** insgesamt (7 + 8) . .	776 441	158 842	802 530
10. **Konstante Kosten** insgesamt (5 — 8 + 6) .	1 771 035	417 903	2 403 617
11. Konstante Kosten in % d. gesamten Erzeugungskosten (3 : 10 = 100 : X)	69.48	72.46	74.97

Die Ausgaben für die festen Kosten (M 1 771 035 bzw. 2 403 617 bzw. 417 903) drängen sich den Werken, wie gesagt, lediglich mit der Aufrechterhaltung des Betriebes, völlig unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Verbrauchs auf und müssen theoretisch in der Selbstkostenberechnung zu gleichen Teilen auf die abgegebene Energie pro Einheit verteilt werden.

Die nachstehenden Berechnungen in Tab. 3 zeigen, welch einen erheblichen Einfluß die verschieden hohen Ausnutzungsgrade von 100 herunter bis 10[1]) auf den Anteil der Kosten pro nutzbare KwStd ausüben.

Die theoretisch dauernd zulässige höchste Beanspruchung A max. = 100 entspricht nach unserer Feststellung z. B. beim Charlottenburger Werk einer Erzeugung von 122 699, unter Berücksichtigung des Stromverlustes einer Stromabgabe von 98 160 Mill. KWst. Die Berechnungen gehen für die 3 als Beispiel gewählten Werke stufenweise von A = 100 herunter auf A = 10, d. h. = $^1/_{10}$ der Gesamtleistungsfähigkeit der Anlagen. Die den einzelnen Ausnutzungsgraden entsprechenden Erzeugungs- und Absatzzahlen sind aus der Tab. 4 ersichtlich. Sie würden, wie bereits angedeutet, noch weiter er-

[1]) Die früher dargelegte Berechnungsart

$$\left(A = \frac{\text{im Jahre erzeugte KWst : 8760}}{\text{dauernd zulässige Höchstbelastung.}}\right)$$

höht werden können — und darauf ist gerade heute das besondere Augenmerk zu lenken —, wenn durch Verkuppelung mehrerer Werke eine Verminderung der Gesamtreserve und damit des Anteils der einzelnen Beteiligten herbeigeführt würde. Hierbei ist anzustreben, daß z. B. der eine oder andere Betrieb vorübergehend, vor allem nachts, zur Ersparung von Arbeitsschichten stillgesetzt und die Versorgung von benachbarten Werken, die dann weitgehend ausgenutzt werden, vorgenommen wird. Die zugrundeliegenden Werte der festen Kosten sind aus dem Jahre 1913. Als Ausgangspunkt für die Berechnungen dienen, wie in der Zusammenstellung angedeutet, die Ausnutzungsgrade in dem gleichen Zeitraum (Charlottenburg 24,45, Karlsruhe 23,2, Dortmund 19,7).

Tabelle 3.

Der jeweilige Anteil der festen Kosten bei den verschieden hohen Ausnutzungsgraden A = 10 bis A = 100, auf die nutzbar abgegebene KWst bezogen.

Ausgangspunkt:	30 000 000 : 8760 / 14 000 = 24,45	6 500 000 : 8760 / 3 200[1]) = 23,2	36 745 000 : 8760 / 22 000[1]) = 19,07
Ausnutzungsgrad	Charlottenburg	Karlsruhe	Dortmund (städt.)
A =	Pf.	Pf.	Pf.
100	1,8042	1,7099	1,5089
90	2,0047	1,9	1,6766
80	2,2553	2,1374	1,8862
70	2,5774	2,4427	2,1556
60	3,0070	2,8492	2,5149
50	3,6084	3,4199	3,0179
40	4,5106	4,2748	3,7724
30	6,0141	5,7	5,03
24,45 augenblicklich	(1 771 035 · 100) / (24 000 000) = 7,3793	—	—
23,2 augenblicklich	—	(417 903 · 100) / (5 670 000) = 7,3706	—
20	9,0212	8,5495	7,5448
19,7 augenblicklich	—	—	(2 403 617 · 100) / (31 380 000) = 7,6597
10	18,0423	17,0991	15,0895

Tabelle 4.

Der Ausnutzungsgrad A entspricht: a) einer erzeugten Energiemenge in Millionen KWst, b) einer unter Berücksichtigung von Stromverlust usw. nutzbar abgegebenen Energiemenge in Millionen KWst.

[1]) Nach den Betriebsverhältnissen angenommen.

Ausnutzungsgrad A	Charlottenburg	Karlsruhe	Dortmund
100	a) 122.699 b) 98.160	a) 28.017 b) 24.440	a) 186.548 b) 159.289
90	a) 110.429 b) 88.344	a) 25.215 b) 21.996	a) 167.893 b) 143.360
80	a) 98.1595 b) 78 528	a) 22.413 b) 19.552	a) 149 239 b) 127.431
70	a) 85.8895 b) 68.712	a) 19.612 b) 17.108	a) 130 584 b) 111.503
60	a) 73.6196 b) 58.896	a) 16.810 b) 14.664	a) 111.929 b) 95.574
50	a) 61.3496 b) 49.080	a) 14.009 b) 12 220	a) 93.274 b) 79.645
40	a) 49.0797 b) 39.264	a) 11.207 b) 9.776	a) 74.619 b) 63 716
30	a) 36.8098 b) 29.448	a) 8.405 b) 7.332	a) 55.964 b) 47.787
24,45 augenblicklich	a) 30 b) 24	—	—
23,2 augenblicklich	—	a) 6.50 b) 5.67	—
20	a) 24.5398 b) 19.632	a) 5.603 b) 4.888	a) 37.310 b) 31.858
19,7 augenblicklich	—	—	a) 36.75 b) 31.38
10	a) 12.2699 b) 9.816	a) 2.802 b) 2.444	a) 18.655 b) 15.929

Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Belastungskurve. Die Berechnungen zeigen, welch einen bedeutenden Rückgang der Anteil der festen Kosten pro nutzbare KWst mit zunehmender Ausnutzung der Anlage nimmt. Die Wichtigkeit des Ausnutzungsfaktors geht so weit, daß eine Zentrale mit A = 30, die im übrigen verhältnismäßig unwirtschaftlich arbeitet und vielleicht mit hohem Wärmepreis zu rechnen hat, unter Umständen ebenso günstig dasteht, wie eine andere mit besserer Wirtschaftlichkeit und wesentlich niedrigeren Kohlenpreisen, aber einem um 10 v. H. niedrigeren Ausnutzungsgrad. Die Benutzungsdauer spielt für das Gedeihen des Werkes eine ausschlaggebende Rolle, und es ist einleuchtend, wie sehr es im Interesse der Elektrizitätswerke liegt, eine Verbesserung der Belastungskurve anzustreben. Die Vermehrung der Lichtanschlüsse ist zu diesem Zweck nicht von Vorteil, da sie nur die bisherige Spitzenbelastung weiter nach oben schrauben und Erweiterungen notwendig machen, aber keineswegs eine gleichmäßigere, bessere Ausnutzung der installierten Maschinen herbeiführen. Hierfür kommt allein die Großindustrie mit ihren Kraftanschlüssen in Betracht, die außerhalb der Hauptlichtperiode abnehmen kann, also in den Tages- und Nachtstunden, im Winter weniger als im Sommer. Diese

Kreise muß das Elektrizitätswerk unter Anwendung einer geschickten Preispolitik zu gewinnen trachten. Die Strompreise müssen unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse der Großabnehmer so günstig gestellt werden, daß sie möglichst die Kosten einer eigenen Stromerzeugungs- (z. B. Diesel-) Anlage, die bei der Beurteilung den Maßstab bilden, noch unterschreiten. Das ist den meisten Elektrizitätswerken je nach den besonderen Verhältnissen mehr oder weniger gut möglich.

Der Einfachheit halber ist bei unseren Betrachtungen angenommen, daß sich die hinzukommenden Abnehmer der Belastungskurve des Werkes anzupassen vermögen, die Zentralenleistung mithin für die Versorgung ausreicht und keinerlei Erweiterungen und Neuanschaffungen, die den Anteil der festen Kosten vorübergehend erhöhen würden, erforderlich sind. Die festen Kosten erfahren mit zunehmender Ausnutzung keinerlei Veränderung, der Betrieb muß auch bei schwacher Ausnutzung Tag und Nacht bereitgestellt werden, die Löhne und Gehälter sowie die übrigen Ausgabeposten erhöhen sich nicht, mit Ausnahme der veränderlichen Kosten, vor allem infolge des stärkeren Kohlenverbrauchs. Voraussetzung ist also, daß es sich um eine größere Belastung einzelner, in Betrieb befindlicher Maschinen handelt. Die Lage erfährt naturgemäß eine Veränderung, wenn etwa für den Abnehmer der Überschußkräfte Maschinen in Gang gesetzt werden müßten, die sonst stilliegen. Unberücksichtigt blieb noch die die Rechnung günstig beeinflussende Tatsache, daß der Dampf- und somit der Kohlenverbrauch pro Einheit $\frac{\text{(in kg)}}{\text{(KWst)}}$ mit wachsender Turbinenleistung beträchtlich fällt. Dr. B. Thierbach[1]) stellte z. B. für das Cölner Elektrizitätswerk interessante Vergleiche der Betriebs- und Kapitalkosten pro nutzbare KWst für die Zeit vor und nach Eröffnung der Straßenbahn mit ihrer langen und ziemlich konstanten Stromentnahme auf. Die Kohlenkosten z. B. betrugen in den letzten 4 Jahren vor der Bahneröffnung in Cöln durchschnittlich 4,31 Pf. und sanken in den 4 späteren Jahren im Durchschnitt auf 2,53 Pf. Hierbei ist der Steigerung der Kohlenpreise noch gar nicht Rechnung getragen.

Die Berechnung der Preise für die Überschußkräfte unter Zugrundelegung der veränderlichen Kosten. Das Elektrizitätswerk ist unter den genannten Voraussetzungen in der Lage, für die Überschußkräfte Preise zu stellen, welche nur wenig mehr als die reinen Zusatzkosten betragen, denn bei dem bisherigen Absatz werden die festen Kosten, wie wir zunächst annehmen wollen[2]), gedeckt, und überdies verbleibt ein angemessener Gewinn.

Das Angebot wird für die Industrie weniger günstig, wenn die Zentrale es vorzieht, auch die Großabnehmer mit einem Teil der festen Kosten zu belasten und den bisherigen Abnehmern dadurch günstigere Bedingungen zu stellen. Von der Besprechung des letzteren Falles soll hier abgesehen werden. Die Bildung des Tarifs für die Überschußkräfte soll lediglich unter Berücksichtigung der veränderlichen Kosten, deren Hauptbestandteil die Kosten für Brennmaterial ausmachen, erfolgen.

Die Brennstoffkosten sind überall aus den bereits angeführten Gründen (absolute Höhe der Kohlenpreise und relative Höhe des Wärmeverbrauchs der Anlage) mehr oder weniger verschieden. Am günstigsten stehen naturgemäß die bereits ausgebauten Wasserkraftwerke da, bei denen überhaupt die veränderlichen Kosten wegen Fehlens der Brennstoffkosten nur in bescheidener Höhe auftreten. Ihnen haben sich unsere, für den Bezug von Überschußkräften in Frage kommenden Industrien stets in erster Linie zuzuwenden. So sehr der intensive Ausbau der zur Verfügung stehenden wertvollen Wasserkräfte zum Wohl unserer gesamten Volkswirtschaft gerade bei unserer unerträglichen Kohlennot zu wünschen wäre, so stehen dem die enorm hohen Baukosten gegenüber, die diejenigen für Dampfwerke ganz beträchtlich überschreiten. Sehr oft, z. B. ist dies bei den bayerischen Wasserkräften ein ungünstiges Moment, zeichnen sich zudem die Kräfte durch ihre Nichtbeständigkeit aus, so daß Unterbrechungen im Betriebe zu besorgen sind. Darum hat die Ausnutzung der Wasserkraft in Form von Überlandzentralen usw. eine so überaus langsame Entwicklung gefunden. Denn zumeist sind die Betriebe nicht fähig, sich den Schwankungen anzupassen, sie vermögen die jeweils minimal bis maximal erzeugte Kraft selten voll auszunutzen. Durch die somit erforderlichen Dampfreserven und größeren Maschinenaggregate würden die Stromkosten wesentlich erhöht. Wo es auf Verwendung konstanter Kräfte ankommt, kann von einer Überlegenheit der Wasserkraftwerke gegenüber den Kraftquellen der Steinkohlen- und sogar der Braunkohlenreviere schlechthin nicht gesprochen werden.

Gegenwärtig sind die Wasserkraftwerke gegenüber den Dampfkraftwerken noch als Seltenheiten anzusehen. Es gilt also, in dieser Erörterung nur die auf die Verfeuerung der Naturprodukte angewiesenen Dampfkraftwerke zu behandeln.

Wir schließen unsere Betrachtungen in diesem Abschnitt mit folgender Berechnung:

Für das Charlottenburger Werk (Tabelle 2) stellten wir beispielsweise als die mit der Stromerzeugung veränderlichen Kosten für den derzeitigen Ausnutzungsgrad A = 24,45 (24 Mill. KWst Stromabgabe) fest:

Kohlenverbrauch	M 592 833.—,
10% der gesamten Herstellungskosten, außer Kohle	M 183 608.—,
insgesamt . .	M 776 441.—.

Bei einer Erhöhung der Ausnutzung von A 20 auf A 30 usf. in Abständen von je 10 kann das

[1]) Sonderabdruck seines Vortrags (15. Jan. 1908) in Cöln.
[2]) Nähere Behandlung siehe weiter unten.

Werk günstigen Falles unter der erwähnten Voraussetzung als Selbstkosten für die jedesmalige Mehrabgabe von 9 816 000 KWst rund 41 % $\frac{(9\,816\,000 \cdot 100)}{(24\,000\,000)}$ der obigen Summe = M 318 340.— ansehen, so daß sich für die nutzbar abgegebene KWst ein Gestehungspreis von $\frac{31\,834\,000}{9\,816\,000} =$ 3,2430 Pf. ergibt. Diese Kosten mit einem mäßigen Gewinnzuschlag bestimmen den Verkaufspreis für die Lieferung der Überschußkräfte an die Großindustrie; er ist für normale Zeiten im Verhältnis reichlich hoch und wird bei Werken, welche unter günstigen Bedingungen, insbesondere mit niedrigeren Kohlenpreisen arbeiten, oft nicht unerheblich unterschritten werden.

Es dürfte in diesem Zusammenhang von Interesse sein, die zur Zeit vorstehender Untersuchungen vom Charlottenburger Werk geforderten Strompreise zu kennen. Ich erfuhr hierüber folgendes:

Den niedrigsten Preis von 7,5 Pf. für die KWst zahlte ein Großabnehmer (industrieller Anschluß) mit einer jährlichen Abnahme von ca. 1½ Mill. KWst; dann folgten Eisenbahn und Straßenbahn mit rund 10 Pf. Die Eisenbahn nahm rund 2½ Millionen KWst im Jahre ab. Diese Abnehmer paßten sich der Belastungskurve des Werkes an.

Nach den Lieferungsbedingungen betrug der Preis für Energie zu gewerblichen Zwecken:

1. bei einem Verbrauch bis zu 20 000 KWst jährlich . . . . . 16 Pf.
2. für den Verbrauch über 20 000 bis 40 000 KWst . . . . . 13 „
3. für den Mehrverbrauch über 40 000 KWst . . . . . 10 „

Auf den Jahresverbrauch wurden folgende Rabatte gewährt:

bei einer jährlichen Stromabnahme über M	60 000	2 %,
„ „ „ „ „ „	70 000	3 %,
„ „ „ „ „ „	80 000	4 %,
„ „ „ „ „ „	90 000	5 %,
„ „ „ „ „ „	100 000	7½ %.

Für den Strom zu Beleuchtungszwecken wurden berechnet: 45 bzw. 30 Pf. je nach der Höhe und dem Zeitpunkt des Verbrauches.

Das Problem der Berechnung des „toten Punktes“: Im Anschluß an die Forderung, den Preis für die Überschußkräfte lediglich mit den veränderlichen Kosten zu belasten, erörtern wir das sehr naheliegende Problem, in welchem Zeitpunkt in einem Elektrizitätswerk die festen Kosten durch den Gewinn aus dem Umsatz völlig gedeckt sind, wann der „tote Punkt“, wie ihn Prof. Schär nennt, erreicht ist.

Unsere nachstehende Berechnung bezieht sich auf das Werk Oberhausen (das Werk Charlottenburg stellte leider die erforderlichen Zahlen nicht zur Verfügung) und lehnt sich eng an die von Prof. Schär [1]) für andere Untersuchungen gewählte kurze und so trefflich klare Berechnungsart an.

Städt. Elektrizitätswerk Oberhausen 1913:

Nutzbar abgegebene KWst . .	4 071 700,
gesamte Erzeugungskosten . .	M 364 865.—,
davon: feste Kosten	„ 249 000.—,
veränderliche Kosten .	„ 115 865.—,
Betriebseinnahmen insgesamt .	„ 536 414.—,
„ für Strom .	„ 514 450.—,
pro nutzbare KWst	12,63 Pf.
Reingewinn	M 171 549.—.

Der „tote Punkt“ ist vorhanden, wenn der Gewinn aus der Zahl der nutzbar abgegebenen KWst die gesamten festen Jahreskosten von M 249 000.— deckt. Solange dieser Zeitpunkt nicht gekommen ist, hat die Unternehmung nicht nur ohne Gewinn, sondern mit Verlust gearbeitet. Um so größer ist naturgemäß der Gewinn am Ende des Jahres, je früher der Gewinn aus dem Absatz der Summe der eisernen Kosten gleich ist.

Die Zentrale Oberhausen vereinnahmte für Strom im Durchschnitt für 1 KWst . . . . 12,63 Pf.
und bezeichnet als proportionale Kosten 2,85 „
für die Einheit, so daß der Verkaufspreis jeder nutzbaren KWst . . . . 9,78 Pf.
von den festen Kosten deckt.

Zur Deckung der festen Jahreskosten ist somit eine Stromabgabe von $\frac{249\,000 \cdot 100}{9{,}78} = 2{,}546$ Millionen KWst erforderlich.

Die Richtigkeit dieser Berechnungsart beweisen wir mit Prof. Schär in der folgenden Weise:

Der Absatz bis zum toten Punkt beträgt 2,546 Mill. KWst
durchschnittlicher Strompreis 12,63 Pf. für 1 KWst,
proportionale Kosten . . . 2,85 „ „ 1 „
folglich ist der Gewinn 9,78 Pf.,
bis zum toten Punkt somit 2 546 000 KWst × 9,78 Pf. = M 249 000.—. Bei einer Abgabe von 2 546 000 KWst wird der Gewinn von den eisernen Jahreskosten aufgezehrt, ein Reingewinn ist nicht vorhanden. Vom toten Punkt an sind dagegen die eisernen Jahreskosten gedeckt. Folglich ist der ganze, die proportionalen Kosten übersteigende Teil des Verkaufspreises, also 9,78 Pf. pro KWst des über den toten Punkt hinausgehenden Absatzes von 1 525 700 KWst (1 525 700 . 0,978) = M 149 213.— Reingewinn. Dieses Ergebnis wird zutreffen, da neben der Stromerzeugung etwa die Zählervermietung u. a. kleinere Gewinne bringt, die den Unterschied zwischen dem hier errechneten und dem mir vom Werk Oberhausen bekanntgegebenen gesamten Reingewinn von M 171 549.— ausmachen werden.

Der „tote Punkt“ läßt sich weiter nach der Zeit bestimmen, wenn man mit Schär [1]) sagt: ein Jahresgewinn von M 249 000.— deckt nach unserer

[1]) Schär: Buchhaltung und Bilanz, Berlin 1914, S. 255 ff.

[1]) Buchhaltung und Bilanz, S. 258.

Berechnung lediglich die festen Jahreskosten. Infolgedessen muß

der Tagesgewinn 249 000 : 365 = rd. M 682.—
der Monatsgewinn 249 000 : 12 = M 20 750.—

betragen. Oder, da täglich M 682.— eiserne Kosten gedeckt werden müssen, woran eine nutzbar abgegebene KWst mit M 0,978 beteiligt ist, so muß

die tägl. Stromabgabe = M 682 : 0,978 = rd. 7000 KWst
die monatl. „ = M 20750 : 0,978 = rd. 212 170 KWst

betragen. Wenn also die Tagesabgabe unter 7000, die monatliche Abgabe unter 212 170 KWst bleibt, so arbeitet die Zentrale mit Verlust.

In Elektrizitätswerken wird die Berechnung des toten Punktes nach den Ergebnissen der letzten Bilanz im voraus für das kommende Jahr nicht angängig sein, da alle Elemente wie Verkaufspreise, Brennstoffpreise, Löhne usw. stetig Veränderungen erfahren. Im voraus läßt sich eine einigermaßen zuverlässige Kenntnis dieses für jede Unternehmung so außerordentlich wichtigen Zeitpunktes nur erlangen, wenn die Grundwerte annähernd gleich bleiben.

Wann ist für einen Betrieb der Anschluß an ein Überschußwerk von Vorteil? Zum Schlusse wenden wir uns auf die Seite der Abnehmer und versuchen auszuführen, wann für die Industrie als Abnehmerin der Anschluß an ein Überschußwerk ratsam und vorteilhaft ist.

Bei einer Ausnutzung von Überschußkräften handelt es sich für die Abnehmer vornehmlich darum, ihren Bedarf der Belastungskurve des betreffenden Elektrizitätswerkes anzupassen. Es sind bei bereits bestehenden Betrieben zwei Fälle zu unterscheiden.

a) Erhält das abnehmende Werk so viel Energie, wie es für seine Erzeugung und die wirtschaftliche Ausnutzung seiner Anlagen benötigt, so dürfte sich, ein günstiger Preis im Vergleich zur Selbsterzeugung vorausgesetzt, der Bezug der Überschußkraft auf jeden Fall vorteilhaft gestalten.

Durch den sich erübrigenden Bau einer eigenen Kraftstation wird an Anlagekapital gespart, das für andere Zwecke frei wird. Ferner kann der Unternehmer je nach der Marktlage seinen Betrieb ausdehnen oder einschränken, ohne sich dadurch nennenswerten Schwierigkeiten gegenüberzusehen. Beim Vorhandensein eines für eine bestimmte Leistung gebauten eigenen Kraftwerkes ist eine Ausdehnung der Produktion über ein bestimmtes Maß hinaus nicht ohne bedeutende Vermehrung des Anlagekapitals möglich. Im Falle einer Einschränkung und besonders einer gänzlichen Einstellung des Betriebes laufen die hohen Kapitalkosten dauernd weiter.

b) Anders ist es hingegen, wenn die Zuführung der schwankenden Strommengen die Verwertung der Betriebsmittel nur teilweise gestattet. Dem letzteren Falle ähnelt ein Beispiel, welches Dr. B. Thierbach[1]) für eine neu zu errichtende elektrochemische Fabrik gibt, welche die Verwendung von Überschußkräften in Erwägung zieht. Der Betrieb benötigt z. B. dauernd 2000 KW während 8000 Stunden im Jahre, während die Zentrale 7000 KW, aber durchschnittlich nur 2000 Stunden im Jahre liefern kann. Der Fabrikant müßte also, um die billige Überschußkraft verwerten zu können, seine Anlagen auf das 4fache, also für 8000 KW ausbauen und könnte dann nur mit 2000 Betriebsstunden rechnen.

In dem einen Falle wird das bestehende Werk nicht voll ausgenutzt, im anderen Falle wird die neue Fabrik von vornherein mit erheblichen Mehrkosten weit über das nötige Maß ausgebaut. Bei beiden muß neben den Erzeugungskosten für die jeweilige Produktion ein den Verhältnissen entsprechender Betrag für Verzinsung und Tilgung des größeren, brach liegenden Betriebs- und Anlagekapitals hinzugerechnet werden. Daneben erhöhen verschiedene andere Umstände weiter den Grad der Unwirtschaftlichkeit bei geringerer Inanspruchnahme. Dies bedeutet naturgemäß eine erhebliche Verteuerung der Erzeugnisse und wird unter Umständen sogar eine Konkurrenzfähigkeit ausschließen.

Der Anschluß an ein Überschußwerk wird in diesen Fällen wirtschaftlich nur vorteilhaft und empfehlenswert sein, wenn sich die überschüssige Energie ganz wesentlich billiger stellt als der für die volle Ausnutzung der Anlagen erforderliche Strom von einem Dauerkraftwerk. Die Ersparnis muß größer sein als die Summe für Verzinsung und Tilgung der größeren Anlageteile.

[1]) „Die Ausnutzung von Überschußkräften", Zeitschrift „Elektr. Kraftbetriebe und Bahnen", 1915 Heft 14.

Wirtschaftsrelativität.

Von Walter Mahlberg, München.

(Fortsetzung.)

II. Privatwirtschaftliche Folgen der Inflation.

In der privaten Wirtschaft des einzelnen zeigen sich mannigfache Parallelen, die das Ganze erst richtig deutlich machen. Wenn man die Anlagewerte in Bilanzen, etwa der Aktiengesellschaften, ansieht, Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Gerät, so ist das im Durchschnitt „Friedensware", die noch zu „Friedenspreisen" zu Buch steht; sie stellen deshalb gewissermaßen noch Goldmark dar, sie enthalten nach heutigem Preisstand eine ungeheure „Stille Reserve" und erklären, warum die Aktienhausse im Gegensatz zu Staatspapieren, Obligationen, überhaupt allen Fonds, ununterbrochen weitergeht. Der Aktionär ist eben Besitzer dieser effektiven Güter, der Obligationär nur Gläubiger, nur Besitzer von Markforderungen, deren Wert durch die Inflation dahinschmilzt. Waren 1914 zur materiellen Deckung einer Obligationenschuld 50 % der Anlagegegenstände einer Aktiengesellschaft erforderlich, so genügen heute 10 %, vielleicht nur 5 % derselben Anlagewerte derselben Gesellschaft zur materiellen Bedeckung derselben

Anleiheschuld, wodurch das materielle Eigentum der Aktionäre an diesen Anlagen von 50 % auf 90 bzw. 95 % gewachsen ist. Ähnlich wird das Verhältnis zwischen Hausbesitzer und Hypothekengläubiger werden. Trotzdem braucht man die Aktionäre kaum zu beneiden, auch dann nicht, wenn man 1. überlegt, daß wegen der auf mehrere hundert Prozent gestiegenen Aktienkurse [1]) die Gesellschaften das Vielfache der früheren Dividende, also 15, 20, 30 % bringen müssen, um dem Aktienkäufer sein Papier so zu rentieren, wie z. B. Kriegsanleihe, und selbst wenn man 2. überlegt, daß die Gesellschaften zum Teil dazu auch in der Lage sind wegen der relativ größeren Produktivkraft ihrer Anlagewerte (in Wirklichkeit ist das nur ein schöner Schein) und wegen der mit den erhöhten Warenpreisen wachsenden Gewinnsummen. Abgesehen davon, daß die behördliche Preisregulierung dieses Gewinnanwachsen nach Leibeskräften drosselt, handelt es sich bei den Aktionären in Wirklichkeit nicht um Reichtumsbildung, sondern um die gleiche erbarmungslose Verarmung, die alle Bürger trifft und weiter treffen wird. Es handelt sich geradezu um privatwirtschaftliche Inflation, Inflation im Sinne unproduktiven Wirtschaftens, denn mit der Erzielung einer Dividende ist es allein nicht getan, die Aufrechterhaltung der Existenz der Unternehmung ist wichtiger.

Die einzelne Unternehmung wird nämlich in ihrer Existenz insofern bedroht, als sie durch die staatliche Preisregulierung gezwungen ist, ihre Produkte und Leistungen nicht zu den Selbstkosten der Wiederbeschaffungsmöglichkeit, sondern zu den „gehabten" Selbstkosten plus Gewinn zu verkaufen. Das hat wegen der Selbstkostenposition „Abschreibungskosten" zunächst einen Einfluß auf den Anlagebesitzstand des Unternehmers. Die wirtschaftliche Bedeutung der Abschreibung wird durch die Erwägung klargestellt, daß das Kapital einer Unternehmung im Buchhaltungssinne drei Stadien aufweisen kann: Das Kapital kann 1. durch Zuzahlung oder durch Reserveaufhäufung aus Gewinn vermehrt, 2. durch Kapitalrückzahlung oder durch Verlust vermindert werden und es kann 3. auf derselben Höhe gehalten werden. Der wirtschaftliche Vorgang zu dieser dritten Möglichkeit ist die Erneuerung der Anlagen, d. h. die Aufrechterhaltung des status quo der Produktionsfähigkeit. Die dafür entstehenden Kosten m ü s s e n zu den Selbstkosten gerechnet und genau wie die Kosten für Lohn und Material vom Käufer getragen werden. Der wesentlichste Teil der Aufrechterhaltungskosten entsteht durch den allmählichen Verzehr der Anlage, die, wenn sie ganz verbraucht ist, ersetzt werden muß. Der Gesamtverzehr verteilt sich gewöhnlich auf eine Reihe von Jahren und man rechnet unterdessen, um einen Maßstab für die Verzehrungskosten pro Jahr oder pro Tag, pro Stunde, pro Leistungsmenge usw. zu haben, in Jahresquoten vom Einkaufswert der Anlage. Bemißt man diese Quoten so, daß Verzehrdauer, Einkaufswert und Addition der Quotenbeträge zusammenpassen, dann war in der Vorkriegszeit alles in Ordnung; das Kapital im Sinne der Buchhaltung wurde — aus dieser Veranlassung — weder vermindert noch vermehrt, sondern aufrechterhalten, u n d die angesammelten Quoten reichten zur Ersatz- und Erneuerungsanschaffung aus. An der buchhalterischen Seite der Sache hat sich natürlich nichts geändert, nur reichen die nach Friedenspreisen bemessenen Quoten heute nicht mehr zur Ersatzanschaffung der Maschinen usw. aus, trotzdem das Kapital der Unternehmung aufrechterhalten wird. Die Quoten und damit die Selbstkosten müßten also so stark erhöht werden, daß ihre Addition zur Beschaffung der Maschinen usw. zu den riesig gestiegenen Tagespreisen ausreicht. Buchhalterisch ist das nicht Aufrechterhaltung des Kapitals, sondern Zuwachs, Vermehrung, aber nur des Kapitals im Sinne der Buchhaltung. Das Vermögen der Unternehmung, das was sie vermag, wird dadurch nicht vermehrt, es wird lediglich der status quo ante aufrecht erhalten. Dagegen wird das Vermögen vermindert, wenn nicht der Zukunfts- sondern der Vergangenheitswert gerechnet wird, der Unternehmer verarmt, und zwar nicht nur theorethisch, sondern tatsächlich, denn der Vorgang gilt auch für alle Werte mit kürzerer Lebensdauer, vor allem für alle Reparatur- und Instandhaltungskosten. Trotzdem Professor Schmalenbach von der Universität Köln dies schon vor Jahresfrist [1]) und vor kurzem in anderem Zusammenhang [2]) erneut dargelegt hat, hat sein ehemaliger volks- und privatwirtschaftlicher Kollege, der jetzige Unterstaatssekretär Julius Hirsch, dem Kohlenbergbau bekanntlich eine Kohlenpreiserhöhung zur Deckung dieser Selbstkostenposition verweigert; es dürfe die Allgemeinheit nicht belastet werden, um daraus privates Unternehmerkapital zu bilden. Dabei bildet sich durch den Vorgang weder volkswirtschaftliches noch privatwirtschaftliches Kapital, sondern nur abstraktes Buchhaltungskapital, der Bergbau versucht lediglich der allgemeinen Verarmung zu entgehen. Hätte das vom Standpunkt der Gesamtheit nur diese egoistische Wirkung, so könnte man Neidlingen schlecht begegnen; darüber hinaus geht aber die gesamtwirtschaftliche Wirkung dahin, daß um diese Beträge die Inflation nicht zunehmen würde, denn Inflation bedeutet zehren vom Besitz, zehren vom Kapital statt von den Zinsen. Dieses tut die Zwangspreiswirtschaft in großem Umfang durch die Herabdrückung der Preise unter die Ersatzselbstkosten. Es ist das eine andere Erscheinungsform der Inflation. Dieses Zehren vom Besitz anderer, ob des Fabrikanten oder des Bauern, und das früher erwähnte Zehren auf Kosten der Lebenshaltung aller Bürger ermöglichen den an

[1]) Weiteres siehe H e r t l e i n, Einfluß von Änderungen des Geldwertes auf den Wert der Aktien, 1920, Heft 4 dieser Zeitschrift.

[1]) Grundlagen dynamischer Bilanzlehre; [2]) Selbstkostenrechnung, 1. Teil, beides Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung Bd. XIII.

der gleichen Stelle besprochenen unproduktiven Verschwendungsaufwand.

Die Aufrechterhaltung der Existenz der Unternehmung, ob groß oder klein, ist noch an einer anderen Stelle bedroht. Wenn ein Detailgeschäft seinen Dienst richtig erfüllen soll, so bedarf es dazu eines entsprechend „assortierten" Lagers. Heute zeigen die Ladenregale eine gähnende Leere, die Schaufenster sind mit Atrappen ausgestattet und trotzdem ist der Wert des stark verkleinerten und nicht mehr ausreichend zusammengesetzten Lagers derselbe wie früher oder sogar um angebliche Kriegsgewinne größer. Eine Parallele zu den sibyllinischen Büchern, nur daß der Prozeß unaufhaltsam fortschreitet und auch Lager erfassen wird, die heute noch einigermaßen gefüllt erscheinen. Der Händler verarmt, trotzdem er sein steuerliches Vermögen aufrechterhält, sogar vermehrt, denn nachher, „wenn es mal wieder alle Waren gibt", langt es nur noch zu einem Butterbrot. Die Aktiengesellschaft, die für ihr Material, Rohstoffe, Löhne, Fabrikate usw. demselben Übel verfällt, kann sich anscheinend durch Emission neuer Aktien helfen, so daß der Handelsteil der Zeitungen von angekündigten Bezugsrechten geradezu strotzt. Abgesehen davon, daß auch der Einzelkaufmann neues Kapital aufzunehmen versuchen kann, und abgesehen davon, daß die Aktiengesellschaft statt eines Inhabers deren viele besitzt, wird dieser Pseudoausweg beleuchtet durch folgendes Beispiel aus den Münchener Neuesten Nachrichten vom 25. März d. J. Danach ist der Betrieb der größten Augsburger Spinnerei zurzeit nur mit 20 % der Leistungsfähigkeit beschäftigt, und statt 2800 Ballen Baumwolle pro Monat werden nur 500 Ballen verbraucht und ein dementsprechendes Lager gehalten. Wollte der Betrieb wieder zur vollen Beschäftigung kommen, so wäre ein Lager nötig, das sich nach dem heutigen Baumwollpreis auf 100 Millionen allein für Materialvorräte bei einem Aktienkapital von rund 4 Millionen stellte. Diese Zahlen müßten auch dem schärfsten Parteifunktionär einleuchten. Je schneller der Handwerker, Händler und Fabrikant seine Vorräte umsetzt, um so weniger verarmt er; je älter die Ware bzw. der Preis ist, zu dem er sie abzusetzen gezwungen wird, um so kleiner wird sein Vermögen, das was er künftig vermag. Und der Begriff des Wuchers ist in keiner Weise mehr eindeutig, eigentlich müßte man seine sozial-juristische Relativität sogar umkehren. Die Urproduktion und der Handel mit Leistungen, z. B. Banken, leiden am wenigsten unter dieser „Vermögensverminderung durch gewinnbringenden Umsatz" [1]).

Die Aktiengesellschaften erzielen durch die massenhaften Kapitalerhöhungen als Nebenfrucht eine Dividendenverwässerung und ihre Aktionäre entgehen dadurch der noch auf Friedensverhältnisse abgestellten, kaum noch berechtigten Steuerprogression für hohe Nominaldividende. Dagegen dürften diese Kapitalerhöhungen die Aktiengesellschaften auf die Dauer vor dem Übergang in ausländische Hände nicht retten, die Wucht der Tatsachen ist, wie die folgende Tabelle zeigt, zu groß.

Bergwerks-Kuxe:	Friedenspreise (höchste Kurse 1913) (1,70) Mark = (1) holl. Gulden	„Ausverkaufspreise" (Februar 1920) (35.—) Mark = (1) Gulden
Graf Bismarck . . .	66 500.— = 38 500.—	138 000.— = 3 943.—
Ewald	48 000.— = 28 235.—	120 000.— = 3 430.—
Lothringen	31 300.— = 18 400.—	108 000.— = 3 086.—
Neustaßfurt	11 900.— = 7 000.—	56 000.— = 1 600.—

[usw. Nach einer Tabelle einer Amsterdamer Bank, wiedergegeben in den M. N. N.].

Im ganzen spiegelt sich in diesem Stande der deutschen Lagerhaltung unsere Verarmung wider, von der oben als Gesamtheit gesprochen wurde und die sich hier in ihrer Zusammensetzung zeigt. Soweit sie bereits eingetreten ist, muß man sich mit ihr abfinden und auch bezüglich ihres Fortschreitens muß man resignieren, solange die Majorität der Bürger es für richtig hält, daß die Gesamtheit auf dem Wege über die Preiszwangswirtschaft auf Kosten der noch Besitzenden lebt. Es ist das die abstrakte Parellelerscheinung zu der konkreten Auffassung des kleinen Revolutionärs. Man könnte sie sich totlaufen lassen, wenn nicht der Feind von gestern und der Wechselkurs wäre. Wenn man demgegenüber die Hirsch'sche Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums über Kapitalbildung und Kapitalbeschaffung ließt, so faßt man sich an den Kopf. Hirsch will das bei obigen Vorgängen aus Notwehr gegen Vermögensverminderung und Verarmung sich bildende privatwirtschaftliche Kapital als dem Eigentümer nicht zustehend, beschlagnahmen und als gemeinwirtschaftliche Kapitalbildung zu „volkswirtschaftlich produktiver" Verwendung überführen, „da es sehr anlagescheu sei". Die Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie „Die neue Zeit" bezeichnet infolgedessen den Hirschschen Plan als Repressalie gegen den Kapitalstreik. Man sieht, daß es sich um eine Folge des wirtschaftlich unhaltbaren Wuchergedankens handelt. Die wirtschaftliche Begriffsverwirrung der Denkschrift geht aber noch weiter, indem sie einen Antrag gut heißt, nach dem die Gemeinden 20 % auf den Mietpreis aufschlagen und die so eingehenden Beträge zum gemeinwirtschaftlichen

[1]) Siehe auch Ludwig Klein, Der Einfluß der sinkenden Kaufkraft des Geldes auf Kalkulation, Bilanz und Steuer, Heft 1 der Zeitschr. f. Handelsw. u. Handelspr. 1920; ferner Erwin Geldmacher, Bilanzsorgen, Industrie- und Handelszeitung Berlin 1920, Nr. 57—63.

Neubau von Wohnungen verwenden sollen. Damit solle die unabänderlich kommende Preissteigerung zum Teil vorweg genommen werden, „um diese Beträge volkswirtschaftlich produktiv zu verwenden, damit sie sich nicht in gegenseitiger Konkurrenz, in Luxusverbrauch und Kapitalflucht ins Ausland verpuffen". Soviel Gründe, soviel Unmöglichkeiten. Im übrigen will Hirsch also die Mietsteigerung, die der Hausbesitzer zur Bezahlung der unerschwinglich steigenden Instandhaltungskosten braucht, benutzen, um anderen Leuten Staatswohnungen zu bauen. Höher hinauf geht die babylonische Begriffsverwirrung nicht.

III. Die Amortisierung der Kriegsverluste.

Eine weitere Frage ist, wie das Manko, das sich bei der Vergleichung der Bilanzen für 1914 und für heute ergibt, getilgt werden kann. Durch den Verlust wirtschaftlich besonders wichtiger Gebiete wird die Wirkung dieser Unterbilanz fast unerträglich verstärkt. Von den zu leistenden Kriegsentschädigungen sei dabei zunächst abgesehen. Vor dem Kriege reichte der Ertrag unserer Arbeit hin, um 1. die Bevölkerung mit allem Nötigen zu versorgen, 2. den Produktionsapparat durch Erneuerungen aufrecht zu erhalten und 3. den Apparat zu vergrößern, um der Zunahme der Bevölkerung und der Lebensbedürfnisse zu genügen. Zum Teil wuchs der Apparat bereits erheblich ins Ausland hinein. Ausländischer Besitz wurde deutsches Eigentum, und zu einem anderen Teil wurde die starke Bevölkerungszunahme durch den Export in der Weise wett gemacht, daß wir Arbeit leisteten, die sonst die Ausländer selbst geleistet hätten oder aber unterblieben wäre; ob zugunsten oder zuungunsten der Lebenshaltung dieser Ausländer ist eine weitere Relativität. Zur Deckung des Mankos werden alle drei Ertragsgruppen herangezogen werden müssen: 1. die Bevölkerung muß sich mit weniger begnügen; 2. entbehrliche Teile des Produktionsapparates werden nicht mehr aufrecht erhalten, und 3. die Bevölkerungszunahme wird in Zukunft degressiv sein und die Steigerung der Lebensbedürfnisse wird stillstehen müssen, also praktisch zurückgehen und damit zu Punkt 1 passen. Das alles dürfte nicht ausreichen. Die Ausweitung unseres Produktionsapparats ins Ausland hinein, der Erwerb ausländischen Eigentums war doch zur Hauptsache nur deshalb möglich, weil wir den Stoffwert unserer Bodenschätze dafür hergaben. Es ist kein Zufall, daß man uns Elsaß-Lothringen, das Saargebiet und Teile von Schlesien abgenommen hat. Wir haben diese Schätze nicht nur verloren, wir müssen sie darüber hinaus, soweit wir sie für unseren eigenen Konsum (= Nicht Wiederausfuhr) brauchen, mit dem Ertrag unserer Arbeit zurückkaufen, ebenso wie den landwirtschaftlichen Überschuß der an Polen verlorenen Gebiete. Ob wir an dem Arbeitswert unserer Fabrikate volkswirtschaftlich etwas verdienten, ist bei dem Hochstand unseres sozialen Aufwandes nicht durchaus sicher. Verdient wurde an den Früchten unserer geistigen und wirtschaftlichen Kultur. Da speziell die letztere vom Ausland als Preußentum empfunden wurde, dürfte der Export unserer Arbeit als zu Ungunsten der Lebenshaltung der Ausländer zu bezeichnen sein, denn hier gilt das Maß, das der Ausländer stellt, und nicht das Maßverhältnis von Arbeit und Genuß, wie es im Ruhrrevier oder in Berlin früher galt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Ausland auf dem Wege über Friedensvertrag, Handelsverträge und Zollpolitik uns die unangenehme, weniger ergiebige Arbeit und sich die angenehme und ertragreichere Arbeit zuschanzen wird. Demgegenüber ist unser sozialer Aufwand ungeheuer gewachsen und weit und breit vergnügt man sich mit dem Abbau unserer geistigen und wirtschaftlichen Kultur, wobei man, wie Hans im Glück, von Errungenschaften spricht. Der Feind, das neutrale Ausland und wir selbst wirken einträchtig in der Richtung, unsere Arbeit zur Fron für das Ausland zu gestalten; jedenfalls wird unsere Unterbilanz so leicht nicht durch Arbeit amortisiert werden.

Das wird noch deutlicher, wenn man die Frage etwas konkreter betrachtet. Unsere Verarmung zeigt sich in dem heruntergewirtschafteten Zustand aller Anlagen, z. B. der Eisenbahn, in der gähnenden Leere unserer Lager und in der allgemeinen Unterernährung. Zur Wiederauffüllung dieser Lücken brauchen wir, wie man gewöhnlich etwas leichthin sagt, ausländische Rohstoffe. Ausländische Güter können wir uns nur beschaffen, indem wir 1. eigene Güter dafür über die Grenzen schaffen oder 2. indem uns das Ausland seine Güter leiht [gegen offenen Buchkredit, gegen Wechsel, private oder öffentliche Obligationen, Hypothekenbriefe und sonstigen Schuldscheine], oder 3. indem das Ausland Eigentümer an inländischem Besitz wird. Die bequemste Form zu drittens ist der Erwerb von Aktien. Unter den günstigen Verhältnissen der Vorkriegszeit und ehe wir wertvolle Bodenschätze verloren hatten, reichte der Ertrag unserer Arbeit bei gefüllten Lagern aus, um unseren laufenden Bedarf an ausländischen Gütern dagegen einzutauschen. Einen Teil des Ertrags konnten wir sogar ausleihen bzw. zum Eigentumserwerb im Ausland benutzen. Selbst wenn heute unsere Produktivität ausreichen würde, um unseren laufenden Bedarf an Auslandsware dagegen einzutauschen, so bleibt zur Wiederauffüllung der gezeigten Lücken nichts übrig; die notwendige Wiederauffüllung der Lager, die Erneuerung und Instandsetzung der Anlagen, die Wiederauffütterung der Unterernährung bei Mensch und Tier kann also nur auf Kredit oder dadurch vor sich gehen, daß das Ausland für diese Werte Eigentum an unserem Besitz erwirbt. Die Tragweite dieses Satzes kann nur unterschätzt, nicht überschätzt werden. Ob Kredit oder Besitz, es fließt der Ertrag, der Zins daraus ins Ausland zurück, ohne daß wir für diese Ertrags- oder Zinswerte einen Gegenwert hereinbekommen. Das ist ein mehr konkreter Ausdruck für die oben dargelegte Fronarbeit.

Bei dem Gedanken, daß diese Auslandskredite und Besitzrechte allmählich durch Fleiß und Sparsamkeit abgelöst werden könnten, zeigt sich eine weitere Relativität der Zwangspreiswirtschaft. Wenn heute bei einem Züricher Wechselkurs von 10 Fr. = 100 M jemand für 10 Fr. Schweizer Ware auf Kredit kauft, so müßte er bei einem Tagesverdienst von 20 M fünf Tage hierfür arbeiten. Steigt sein Verdienst durch Aufhebung der Zwangswirtschaft auf 100 M Tageslohn, so braucht er zur Deckung des Kredits nur noch einen Tag zu arbeiten, sofern der Wechselkurs sich nicht gleichzeitig verschlechtert. Ein Verlust erwächst ihm erst, wenn der Wechselkurs auf unter 2 Fr. = 100 M fällt. Bezeichnen wir diesen Kurs der Einfachheit halber als „Ausgleichskurs", so kann man folgenden Satz aufstellen: Sofern der Wechselkurs durch die Aufhebung der Zwangswirtschaft nicht unter diesen Ausgleichskurs fällt, lassen sich die schon geliehenen und weiterhin zur Auffüllung der Lager usw. erforderlichen Auslandsgüter durch ein geringeres Quantum Inlandsarbeit erwerben, als das heute der Fall ist. Dasselbe gilt für die auf Goldmark lautenden Entschädigungen an den Feind, die bei Fortbestehen der Zwangspreiswirtschaft mehr deutsche Handarbeit kosten als bei freier Wirtschaft. Für den Übergang deutschen Besitzes in ausländisches Eigentum hat die Erscheinung dagegen ein doppeltes Gesicht; bereits „überfremdete" Güterwerte würden an dem Vorteil teilnehmen, während für die in der freien Wirtschaft zu überfremdenden Güter ein größeres Quantum an Auslandsware bezogen werden könnte. Daraus folgt die bekannte Erscheinung, daß heute unsere Güter unter dem Arbeitswert, zu Ausverkaufspreisen ans Ausland verschenkt und verschleudert werden, auch dann noch, wenn ein als hoch angesehener, in Wirklichkeit meist als lächerlich zu bezeichnender Valutaaufschlag von 100 % zum Reichsmarkpreis hinzugeschlagen wird. Das beste Beispiel ist die obige Kuxentabelle. Ein Kux stellt den Gegenwert für einen Teil der in ein Bergwerk hineingesteckten Arbeit dar; für den Kux Graf Bismarck mußte ein Holländer früher 38500 hfl. zahlen, heute braucht er nur noch 3900 hfl. seinerseits zu erarbeiten, um Gewerke zu werden.

Der springende Punkt ist das Verhalten des Wechselkurses und die Frage, ob der Wechselkurs in minutiöser Begleitung sich der Inlandspreisentwicklung anpasst und bis auf den „Ausgleichskurs" oder gar darunter fallen würde, oder ob er nicht so tief fallen und uns den obigen Vorteil zukommen lassen würde. Der Ausgleichskurs wurde in dem Beispiel mit 2 Franken angenommen. Er ist aber keineswegs einheitlich; für jeden Käufer und je nach Wechselkursschwankung stellt er sich anders, er hängt davon ab, wie weit das betreffende Inlandswertobjekt sich bereits seinem Preise bei freier Wirtschaft genähert hat, er ist mit einem Wort keine absolute einheitliche Zahl, sondern eine Vielheit von Relationen. Und da es nur einen Wechselkurs für ein Ausland und begrifflich, durch die Wirkungen der Arbitrage, nur einen einzigen Einheitswechselkurs für eine Volkswirtschaft gegenüber der Gesamtheit des Auslandes gibt, so zeigt sich hier die Grundrichtung, in der die Aufhebung der Zwangswirtschaft auf den Wechselkurs wirken wird. (Schluß folgt.)

Rechtsfragen des Tages.

Der vor kurzem zu Ende gegangene Streik im Berliner Zeitungsgewerbe ist über die örtlichen und beruflichen Grenzen hinaus für die Arbeiterbewegung und für die Gestaltung des in Vorbereitung befindlichen Arbeitsrechts von größter Bedeutung. Zwei Streitpunkte haben die Erörterung zwischen den streitenden Verbänden beherrscht. Es handelte sich einmal um die Frage des Beginns des Kampfes und ferner um die dabei zur Anwendung gebrachten Hilfsmittel. In beiden Beziehungen hat jeder Teil dem Gegner den Vorwurf gemacht, daß er nicht korrekt gehandelt habe. In Kriegszeiten pflegen solche gegenseitige Beschuldigungen typische Begleiterscheinungen zu sein. Wir haben dies während des Weltkriegs ja in unzähligen Spielarten erlebt.

Wenn man vorurteilslos den Beginn des Streites einer Nachprüfung unterzieht, so findet man, daß eine zweifellose Ungeschicklichkeit bei Abfassung des Tarifvertrages die Hauptschuld an den unerquicklichen Vorgängen trägt. Der Tarifvertrag vom Mai 1920 selbst war bis zum 31. März 1921 vereinbart. Die ihm beigefügte Einkommenstabelle sollte aber nur bis zum 30. Juni und nach einer Verlängerung bis zum 31. August 1920 Geltung haben. Was geschehen sollte, wenn bis zu diesem Zeitpunkt über die neuen Einkommensverhältnisse keine Einigung herbeigeführt sein würde, war nicht gesagt. Es war also ein Mantelvertrag vorhanden, der noch weiterlief, während hinsichtlich des wichtigsten Punktes, nämlich der Einkommenshöhe nach dem 31. August, da die Verbände über die Einkommenshöhe sich nicht einigen konnten, ein leerer Raum entstand. Bei formaljuristischer Betrachtungsweise hätte man den § 59 des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung bringen können; denn es handelte sich in dem Tarifvertrag um kaufmännische Angestellte der Verlagsgeschäfte. Nach dieser Gesetzesstelle haben Handlungsgehilfen, soweit über die ihnen zukommende Vergütung nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechende und in Ermanglung eines Ortsgebrauchs die den Umständen nach angemessene Vergütung zu beanspruchen. Die Heranziehung dieser Vorschrift ist aber offenbar untunlich. Es wäre weder für die Verleger noch für ihre kaufmännischen Hilfspersonen möglich gewesen, zu warten, bis die Gerichte die Höhe der Vergütung festgesetzt hätten. Das richtige wäre gewesen, in dem Vertrage die Fortzahlung der bisherigen Bezüge bis zu neuer

Regelung zu bestimmen. Mangels einer solchen Vorschrift konnten die Angestellten mit einer gewissen Berechtigung sich auf den Standpunkt stellen, daß die hauptsächlichste Grundlage des Vertragsverhältnisses fortgefallen sei und das ganze Vertragsverhältnis in der Luft schwebe.

Der zweite Fehler, der den Beginn des Ausstandes herbeigeführt hat, liegt in der Unvollkommenheit der gegenwärtigen Schiedsgerichtsgesetzgebung. Eine der segensreichsten Verordnungen der ehemaligen Volksbeauftragten ist die Reichsverordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Diese Verordnung organisiert im 3. Abschnitt zwar die zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten berufenen Schlichtungsausschüsse. Es fehlt aber die Vorschrift, daß die Schlichtungsausschüsse nicht nur angerufen werden können, wie dies § 20 erklärt, sondern daß sie in Anspruch genommen werden müssen, wenn zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Löhne und sonstige Arbeitsverhältnisse Streitigkeiten ausgebrochen sind. Der Versailler Vertrag hat für die weitaus schwierigeren Fälle der Streitigkeiten zwischen souveränen Staaten in dem den Völkerbund betreffenden Abschnitt (Art. 12 ff.) die Anrufung einer Schiedsgerichtsinstanz obligatorisch gemacht. Das gleiche kann ohne Schwierigkeit auch für Arbeitsstreitigkeiten eingeführt werden, und es ist zu erwarten, daß eine solche Verpflichtung in die in Vorbereitung befindliche Reichsarbeitsordnung aufgenommen werden wird. Schon damit werden zahlreiche Ausstände vermieden werden. Vor allem aber wird jeder ohne Erledigung der vorgeschriebenen Schiedsgerichtsinstanzen begonnene Streik von vornherein mit dem Zeichen der Rechtlosigkeit gebrandmarkt sein, und das hat nicht nur moralische, sondern auch sehr erhebliche rechtliche Folgen. In dem hier besprochenen Streitfalle konnten, wie schon erwähnt, die Angestellten behaupten, daß sie nach dem 31. August 1920 ohne tarifliche Bindung wären, und die Erklärung der Arbeitgeber, daß die Niederlegung der Arbeit rechtswidrig gewesen sei, konnte bei der obengeschilderten Unklarheit der tariflichen Bestimmungen nicht sofort als wahr erwiesen werden. Wenn aber das obligatorische Schlichtungsverfahren eingeführt sein wird, wird jeder unter Übergehung desselben eingeleitete Ausstand ohne Rücksicht auf die sachliche Berechtigung der erhobenen Ansprüche ohne weiteres als rechtswidrig zu betrachten sein. Die Reichsregierung wird die Übergehung der aufgestellten Schiedsgerichtsinstanzen nicht mit öffentlichen Strafen belegen, wie dies einmal in der sog. Zuchthausvorlage beabsichtigt war, um Streiks zu unterbinden; denn die Zeitverhältnisse haben sich seither völlig geändert. Aber schon die bürgerlich-rechtlichen Folgen genügen als Abschreckungsmittel. Nicht nur würden die Arbeitnehmer selbst wegen Vertragsbruchs schadensersatzpflichtig werden; sondern nach der feststehenden Rechtsprechung der höchsten Gerichte könnten auf Grund des § 826 BGB. (vorsätzliche Schadenszufügung entgegen den guten Sitten) auch die Anstifter verantwortlich gemacht werden. Von neueren Reichsgerichtsentscheidungen sei insbesondere die in Bd. 73 S. 92 enthaltene erwähnt, welche die Grundsätze über die Haftung der Führer und Organisationen klarstellt.

Viel schwerer als die Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsinstanzen wird die Bezeichnung der Kampfmittel sein, welche zulässig und diejenigen, welche unter allen Umständen vermieden werden sollen. Unmöglich ist auch eine solche Feststellung nicht. Die weitaus schwierigere Aufgabe, bei Staatsstreitigkeiten gewisse Kampfvorgänge als rechtswidrig zu kennzeichnen, ist in den Haager Friedensverträgen mit Erfolg versucht worden, und wenn im Weltkriege wie in allen früheren Kämpfen Übertretungen vorgefallen und ungesühnt geblieben sind, so liegt das daran, daß bis zur Gründung des Völkerbundes eine überstaatliche, zur Verfolgung völkerrechtlicher Delikte berufene Gewalt nicht vorhanden war. Über den tarifmäßig verbundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aber steht die Staatsgewalt, von der zu hoffen ist, daß sie allmählich wieder stark genug sein wird, um ihre Anordnungen auch widerspenstigen Staatsbürgern gegenüber durchzusetzen. Ob es möglich sein wird, für die Fälle eines Ausstandes durch eine gesetzliche Vorschrift klar zu umschreiben, welche Tätigkeiten als nicht zuzumutende Streikarbeit anzusehen seien, ist sehr zweifelhaft. Daß keinem Arbeiter anzusinnen ist, an Stelle eines in Ausstand befindlichen Berufsgenossen dessen Verrichtungen wahrzunehmen, liegt auf der Hand. Der Streik im Berliner Zeitungsgewerbe hat aber den Begriff der indirekten Streikarbeit in die Erscheinung treten lassen, und hierbei handelt es sich um einen Begriff von einer solchen Uferlosigkeit, daß er keine irgendwie greifbare Unterlage zu einer gesetzlichen Regelung abgibt. Die den streikenden Verlagsangestellten sympathisch gesinnten Arbeiter haben durch die Ausdehnung des Begriffs Streikarbeit den Ausständigen ebenso geholfen, wie wenn sie einen Sympathiestreik begonnen hätten. Die Verleger haben dann den Spieß umgedreht. Sie haben die teilweise Arbeitsverweigerung als Vertragsbruch gekennzeichnet und auf Grund von § 123 Nr. 3 der Gewerbeordnung mit einer fristlosen Kündigung aller die reguläre bisherige Arbeit verweigernden Arbeitnehmer geantwortet. Dieser Vorgang ist in der sozialistischen Presse, welche während der Streiktage die öffentliche Meinung allein darstellte, fälschlich als Aussperrung bezeichnet worden. Aussperrung und fristlose Kündigung sind zwei voneinander scharf zu scheidende Begriffe. Die letztere zieht aus einem vertragswidrigen Verhalten des Vertragsgegners die durch die Gesetze gegebenen rechtlichen Folgen. Die Aussperrung ist ein Kampfmittel gegenüber vertragstreuen Gegenkontrahenten in der Absicht, die Gegenpartei zu schwächen. Sie ist also das Gegenstück des Streiks und ent-

behrt im Gegensatz zur Kündigung der rechtlichen Grundlage.

Wenn es gelingt, die beiden großen oben behandelten Fragen, nämlich die Schaffung obligatorischer Schiedsgerichtsinstanzen und die Begrenzung der in Lohnstreitigkeiten zulässigen Kampfmittel unter eine gesetzliche Formel zu bringen, so wird unser Arbeitsgesetzbuch für die ganze Welt vorbildlich wirken und beweisen, daß Deutschland trotz der Bedrückung von außen und der Unruhe im Innern über die geistigen Kräfte verfügt, um eines der schwierigsten Gegenwartsprobleme einer Lösung entgegenzuführen. —

Der Versailler Vertrag ruft dem deutschen Volke fast täglich die unerträgliche Bedrückung ins Gedächtnis, die der traurige Ausgang des Weltkrieges herbeigeführt hat. Nachdem wir die Knebelung in Spaa und in Brüssel erlebt und unsere Wirtschaft den derzeitigen Anforderungen angepaßt haben, erscheint wiederum eine dunkle Wolke am politischen Himmel, deren Entladungen unserer Volkswirtschaft weitere Störungen in Aussicht stellen. Es handelt sich um die von der Entente verlangte Zerstörung der Dieselmotore. Wenn in dem Verhältnisse der feindlichen Staaten zu Deutschland nicht das „Sic volo, sic jubeo" alleinige Geltung hätte, sondern die Vorschriften des ohnehin schon schwer genug zu tragenden Friedensvertrages zugrunde gelegt würden, dann müßte sich die Sinnlosigkeit des Verlangens sofort herausstellen. Art. 169 spricht von der Auslieferung gewisser Heeresgeräte zur Zerstörung oder Unbrauchbarmachung durch die feindlichen Regierungen. Es handelt sich dabei um Waffen, Munitionsvorräte, Kriegsgerät, also um Materialien, die lediglich zur Kriegführung benutzt werden können. Die in Betracht kommenden schnellaufenden Dieselmotore dagegen, die wesentlich für Unterseeboote bestimmt waren, fallen unter Art. 189, welcher bestimmt: „Alle Gegenstände, Maschinen, Materialien, die von dem Abbruch der deutschen Kriegsschiffe jeder Art, Überwasserschiffe oder Unterseeboote herrühren, dürfen nur zu rein gewerblichen oder reinen Handelszwecken Verwendung finden." Hier ist also von einer Auslieferung zwecks Zerstörung oder Unbrauchbarmachung nichts gesagt. Wir sind leider machtlos und können für unser Verlangen, daß der unglückselige Versailler Vertrag mindestens nicht willkürlich noch drückender gestaltet wird, als er es ohnehin schon ist, nur an das Gewissen unserer früheren Feinde appellieren. Viel Erfolg haben wir bisher mit solchen Berufungen nicht erzielt.

Der Parteitag der Mehrheitssozialisten in Kassel hat eine innere Festigung dieses Teils der Arbeiterschaft gebracht, — auf der anderen Seite hat die Hallenser Tagung der U.S.P.D. zu einer Scheidung der Geister geführt, so daß wir von nun an mindestens mit 3 sozialistischen Parteien rechnen müssen. Wenn diese Zersplitterung die Stoßkraft der Arbeiterpartei vermindert, so haben das die Genossen untereinander abzumachen. Eine sehr trübe Aussicht für die Zukunft eröffnet aber die Erklärung des Vertreters des Anschlusses an die dritte Internationale, die mit dem Bürgerkrieg droht. Zu einer Zeit, in der alle Kräfte in Deutschland zusammengehalten werden müßten, um den an der Westgrenze lauernden Feind von dem Einmarsch in das deutsche Industriegebiet abzuhalten, wo in Schlesien die Entziehung eines großen Teils des wichtigsten Betriebsstoffes droht, ist dieses Hinarbeiten auf innere Konflikte um einer Idee willen, die sich in Rußland wie in Ungarn als unbrauchbar erwiesen hat, besonders frevelhaft.

Heilfron.

Werbewissenschaftlicher Teil.

Erste Tagung der Deutschen Werbewissenschaftlichen Gesellschaft.

Im Anschluß an die Herbstmesse veranstaltete die Deutsche Werbewissenschaftliche Gesellschaft unter reger Beteiligung der Mitglieder am 3. und 4. September eine 1. Tagung in Leipzig.

Die Begrüßung der erschienenen Teilnehmer durch den Vorsitzenden, Professor Dr. Nicklisch, erfolgte am 3. abends 8 Uhr im Sitzungssaale des Meßamtes. Hierauf gab Herr Behrmann, Vorstand der Literarischen Abteilung des Meßamtes, einen ausführlichen Bericht über die Organisation des Meßamtes, dem eine längere Aussprache folgte.

Die Tagungssitzung selbst fand im Bibliothekssaale der Handels-Hochschule am folgenden Nachmittage statt und dehnte sich bis in die Abendstunden aus.

Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden erstattete zunächst Dr. Lysinski ein Referat über „Begriff und Aufgaben der Werbewissenschaft". Die Ausführungen des Referenten gaben zu einer lebhaften Aussprache darüber Anlaß, ob die Gesellschaft grundsätzlich alle Gebiete der Werbung (geschäftliche, wirtschaftliche, politische, religiöse, persönliche Werbung usf.) als zu ihrem Aufgabenkreis gehörig anzusehen hat, oder ob sie sich auf die geschäftliche Werbung beschränken soll. Da die Mehrheit sich für die allgemeine Fassung des Begriffes Werbung entschied, einigte man sich auf folgende vom Vorstand vorgeschlagenen und im Sinne der Darlegungen des Referenten liegenden Leitsätze.

1. Die Gesellschaft nimmt Werbung nicht im engen Sinne geschäftlicher oder wirtschaftlicher Werbung, sondern steht auf dem Boden des allgemeinen Begriffes der Werbung.

2. Um Irrtümer zu vermeiden empfiehlt sie in allen Fällen, wo es sich nur um geschäftliche oder wirtschaftliche Werbung handelt, dies durch die entsprechenden Zusätze kenntlich zu machen.

3. Die Förderung der Werbewissenschaft hat nach Ansicht der Gesellschaft vor allem durch Tatsachenforschung zu erfolgen. Die Tatsachenfor-

schung soll in erster Linie das Gebiet der wirtschaftlichen Werbung berücksichtigen.

Sodann folgte das Referat von Dr. Seyffert „Werbewissenschaftlicher Hochschulunterricht", das in den Anträgen gipfelte, dahin zu wirken, daß an allen Universitäten, Handels- und technischen Hochschulen Lehrstühle für Werbewissenschaft errichtet werden, und daß für das werbewissenschaftliche Studium eine Abschlußmöglichkeit durch Examen geschaffen wird.

Die Aussprache erwies es als zweckmäßig, diese Anträge zurückzustellen und nur über den grundlegenderen Antrag Lysinski (Förderung des werbewissenschaftlichen Hochschulunterrichts durch Schaffung und Erteilung von Lehraufträgen) zu entscheiden. Im Sinne dieses Antrages wurde beschlossen:

4. Die zunächst in Frage kommenden Hochschulen (Handels-Hochschulen, wirtschaftswissenschaftliche Fakultäten und technische Hochschulen) unter Beifügung einer kurzen Begründung aufzufordern, das Gebiet der Werbewissenschaft durch Erteilung von Lehraufträgen zu pflegen.

5. Einen Ausschuß, bestehend aus den Mitgliedern Kropf, Lysinski, Seyffert und Weidenmüller, mit der Ausarbeitung einer Denkschrift über Pflege und Förderung des hochschulmäßigen Werbeunterrichts durch Erteilung von Lehraufträgen zu beauftragen und diese an sämtliche in Frage kommenden Ministerien und Hochschulen (einschließlich der Universitäten) zu versenden.

Hieran schloß sich die Besprechung und Beschlußfassung über die übrigen noch vorliegenden Anträge.

6. Der Antrag Seyffert, Bildung einer Arbeitsgruppe zur Beschaffung und Bereitstellung von Lehrmitteln als Anschauungsmaterial für den werbewissenschaftlichen Unterricht, findet Zustimmung. Die Gruppe soll die Dozenten für Werbewissenschaft, die Vorsteher von Sammlungen und die großen Privatsammler umfassen. Als Gruppenteilnehmer kommen hiernach in Frage: Findeisen, Jessen, Lysinski, Osthaus, Pazaurek, Sachs, Seyffert, Weidenmüller, Zeitler. Außerdem erhält die Gruppe das Recht der Nachwahl. Als Vorstand der Gruppe wird Seyffert bestimmt.

7. Der Antrag Seyffert auf Errichtung eines Vortragsamtes wird gleichfalls gutgeheißen mit den Zusätzen, daß für das Vortragsamt Werbearbeit geleistet werden soll und daß die Vortragsvermittlung sich nicht nur auf die Mitglieder der Gesellschaft, sondern auch auf andere geeignete Kräfte zu erstrecken hat. Die Leitung des Vortragsamts wird Seyffert übertragen.

8. Der Antrag Seyffert, ihn von der Geschäftsführung zu entbinden, da sein jetziger Wohnsitz (Köln) nicht mehr mit der Geschäftsstelle (Mannheim) zusammenfällt, wird gebilligt und Lysinski zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied ernannt.

9. Der Antrag Nicklisch, Mitgliederbeiträge betreffend, findet folgende Erledigung:

Es soll zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern unterschieden werden. Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe des jährlichen Bezugspreises der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis zuzüglich eines vom Vorstand noch zu bestimmenden Zuschlages. Sie erhalten dafür die „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis". Mitglieder, die den Nachweis führen, daß sie die Zeitschrift schon beziehen, zahlen einen ermäßigten Beitrag von mindestens 10 M. Die fördernden Mitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Sie zahlen einen Mindestbeitrag von 100 M jährlich. Auch sie erhalten dafür die Zeitschrift geliefert. Bei wissenschaftlichen Instituten kann der Vorstand den Beitrag von Fall zu Fall ermäßigen.

10. Der Antrag Nicklisch über Aufnahme neuer Mitglieder führte zu nachstehenden Beschlüssen:

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhören der Mitglieder. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Nachprüfung abgelehnter Anträge in der nächsten Generalversammlung zu verlangen. Die Generalversammlung entscheidet hierüber durch Mehrheit.

11. Der Antrag Nicklisch, Herstellung einer werbewissenschaftlichen Bibliographie betreffend, findet allseitige Zustimmung.

Ein Beschluß über den Tagungsort der nächsten Zusammenkunft wird nicht gefaßt. Er wird dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

Der Geschäftsführer:
Dr. Lysinski.

Die Ankündigung des von uns geplanten

PREISAUSSCHREIBENS

hat ein lebhaftes Echo bei unseren Lesern hervorgerufen, wie die zahlreich eingelaufenen Abstimmungskarten bewiesen haben. Da die Vorbereitungen für ein derartiges Preisausschreiben Zeit erfordern, werden Einzelheiten erst im Januarheft veröffentlicht werden.

Herausgeber und Verlag
der Zeitschrift für Handelswissenschaft
und Handelspraxis.

Rundschau.

Ausstellungen und Messen.

Betr. Landwirtschaftliche Ausstellung. Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, sind die Verhandlungen zwischen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin und dem Rat der Stadt Leipzig bzw. dem Meßamt Leipzig so weit gediehen, daß im Juni 1921 bestimmt mit der Veranstaltung der ersten DLG.-Wanderausstellung nach dem Kriege in Leipzig zu rechnen ist. Die Absicht der DLG., bereits im September 1920 den Rundgang der Wanderausstellungen in Nürnberg wieder aufzunehmen, wurde bekanntlich durch den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Bayern verhindert. Um so freudiger wird in den Kreisen der Landwirte und der Industrie landwirtschaftlicher Maschinen die Nachricht begrüßt werden, daß Termin und Ort der nächstjährigen Veranstaltung nunmehr festgelegt sind.

Motorkultur-Ausstellung in Tunis 1921. Vom 17. bis 24. März 1921 soll in Tunis eine Ausstellung von Traktoren, Motorpflügen und Motormaschinen für die Landwirtschaft stattfinden, wobei die ausgestellten Maschinen auch vorgeführt und ausprobiert werden sollen.

Schwimmende italienische Mustermesse. Einer dem Ausstellungs- und Messe-Amt der Deutschen Industrie vom Deutschen Überseedienst zur Verfügung gestellten Mitteilung aus italienischer Quelle wird das folgende entnommen: „Die von den italienischen Konsulaten in Tunis, Algier, Tanger, Casablanca, Lissabon, Barcelona und Marseille, den Anlageplätzen der ‚Trinacria' mit der schwimmenden italienischen Mustermesse, angestellten Erhebungen haben ergeben, daß Nachfrage nach folgenden Artikeln besteht: elektrische Maschinen, Maschinen für die Landwirtschaft sowie das Baugewerbe, Seidenstoffe, Baumwollstoffe, Toilettenartikel, sanitäre Artikel, pharmazeutische Produkte, Parfümerien, Automobile und Papierwaren. In den oben genannten Städten haben die zum Empfang der Messe gebildeten Komitees für das Gelingen derselben bereits wichtige Vorarbeiten geleistet."

(Ausstellungs- und Messeamt der Deutschen Industrie.)

Geldmarkt.

Deutsche Werte in Amerika. Der Frkf. Ztg. wird dazu geschrieben: „Die geringere Aufnahmefähigkeit, die seit längerer Zeit deutsche Sekuritäten in unserem Lande erfahren, ist neben der Schwäche der Mark auch dadurch erklärlich, daß in letzter Zeit eine ganze Menge ausländischer Staatsanleihen auf einer 8prozentigen Basis hier zur Emission gelangt sind, denen gegenüber natürlich eine Anlage in deutschen Stadtanleihen nicht stichhält, wenn man auch bei diesen letzteren Anleihen in erster Reihe die Steigerungsfähigkeit der Mark in Rechnung zu ziehen hat. Nachdem die Schweiz vor einigen Monaten mit dem 8prozentigen Typus den Anfang gemacht hat, dann Frankreich mit dem gleichen Zinssatz gefolgt ist, ist zurzeit eine norwegische 8prozentige Anleihe von Doll. 20 Mill. angeboten und begegnet seitens unseres Anlage-Publikums großer Nachfrage. Nach unserer Information dürfte demnächst Belgien mit einer größeren Anleihe an unseren Markt treten, vielleicht auch Polen, und das Angebot ausländischer Emissionen wird sich augenscheinlich so lange fortsetzen, bis eben die Nachfrage nach derartigen Werten befriedigt ist. Daneben haben unsere großen Eisenbahnen, die während des Krieges alle ihre Geldbedürfnisse nach Möglichkeit einschränken mußten und lediglich auf die Unterstützung der Regierung angewiesen waren, großen Kapitalbedarf, da sie im Begriffe stehen, Bestellungen an die Industrie zu geben und dazu selbstverständlich großer Anleihen bedurften. Wie gesagt, zurzeit hält sich das Angebot gegenüber der Nachfrage im Publikum noch in normalen Grenzen, der Geldmarkt selbst scheint sich etwas erleichtert zu haben. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn diese Emissionstätigkeit — sei es durch ausländische Anleihen oder durch heimische Eisenbahnobligationen — fortdauert, der Zinssatz für solche Emissionen noch höher als 8 % gegriffen werden muß. Jedenfalls ist dieser Punkt bei der Anlage in deutschen Werten immerhin beachtenswert; aber er würde nicht so in Frage kommen, wenn nicht neben diesem Hemmnisse noch die Ungeklärtheit in der Situation Deutschlands selbst für den in deutschen Werten Investierenden eine gewisse Vorsicht gebietet, die vor allen Dingen neue Anleger zurückhält und die alten Besitzer deutscher Anleihen nicht veranlassen kann, ihren Besitz zu vergrößern. Da aber gleichzeitig von älteren Besitzern deutscher Werte vielfach Realisierungen vorgenommen werden, die hier wieder von anderen Parteien aufgenommen werden, so verbietet sich die Möglichkeit von selbst, größere Kauforders für die betreffenden Werte nach drüben zu legen. Die Bankfirmen können ihre Bestände leicht aus solchen Verkäufen ergänzen und müssen auch häufig Stücke von ihrer Klientele übernehmen. Das schließt aber nicht aus, daß, sobald drüben günstigere politische, wirtschaftliche und finanzielle Entwicklungen eintreten, die eine Steigerung der Mark als berechtigt erscheinen lassen, wieder eine neue Käuferschicht für deutsche Werte erscheint. In hiesigen Kreisen glaubt man, daß vielleicht der Abschluß des Friedens zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland nach dieser Richtung hin eine günstige Wendung für die Placierungsmöglichkeit deutscher Werte eintreten lassen wird, weil dann das amerikanische Publikum selbst, soweit es bei den amerikanischen Großbanken Geschäfte macht, sich möglicherweise in größerem Maßstabe für deutsche Anleihen interessieren wird."

Kohle.

Herstellung von künstlicher Kohle aus Rohtorf. Das Problem, einen hochwertigen Brennstoff aus einem schon vorhandenen minderwertigen Brennstoff herzustellen, scheint nunmehr seiner Lösung entgegenzugehen, und zwar wird hier in erster Linie der Torf Verwendung finden. Jener Prozeß, der die Steinkohle in Tausenden von Jahren werden ließ, wird künstlich erzeugt und in fabrikatorischer Weise der Torf zur Kunstkohle umgewandelt. Nach einem Verfahren, das naturgemäß von den in Frage kommenden Personen noch geheim gehalten wird, zumal die Patente noch schweben. Die Ausprobung des neuen Brennstoffes hinsichtlich seines Heizwertes haben aber durchaus günstige Ergebnisse geliefert. (Kohlenzeitung.)

Zollpolitik — Einfuhrfreiheit.

Zoll- und Tarifpolitik. In der Sitzung des wirtschaftspolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrats vom 8. Oktober wurde ein ständiger Unterausschuß für Außenhandelsfragen eingesetzt. Der Vorsitzende, Direktor Kraemer, wies darauf hin, daß die künftige Außenhandelspolitik des Reiches schon jetzt vorbereitet werden muß. Im Vordergrund steht die Kündigung der noch bestehenden Handelsverträge. Dann handelt es sich um eine Neuaufstellung des deutschen Zolltarifs, dessen Schema vom Jahre 1902 völlig veraltet ist. Es wird auch zu prüfen sein, ob wir künftig mit Gewichtszöllen auskommen oder ob wir auch Wertzölle gebrauchen.

Britisch-Indien. Völlige Einfuhrfreiheit deutscher Waren nach Britisch-Indien. Aus den letzten von zuständigen amtlichen Stellen stammenden Mitteilungen geht hervor, daß die britisch-indische Regierung nunmehr die Einfuhr deutscher Waren völlig freigegeben hat und daß Ursprungszeugnisse für alle nach Indien eingeführten Waren infolgedessen nicht mehr verlangt werden. Fortbestehen bleibt nur das allgemeine Einfuhrverbot nach Indien — es sei denn, unter besonders zu gewährender Erlaubnis — einiger weniger Artikel, von denen folgende die wichtigsten sind: Waffen und Munition, Kokain, Opium und andere narkotische Drogen und daraus hergestellte Präparate, rosagefärbtes Chinin, Gasglühlichtstrümpfe, drahtlose Telegraphieapparate.

Britisch-Indien stellt sich hiermit in direkten Gegensatz zu Australien, das die Einfuhr deutscher Ware verboten hat und solche, falls sie doch nach Australien kommen sollten, in den Häfen beschlagnahmt.

Verschiedenes.

Handelslehrertag. In der Handelshochschule zu Berlin tagte vom 1.—3. Oktober der Verein deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung. Unter den Beratungsgegenständen sind „Der Aufbau und Ausbau des deutschen kaufmännischen Bildungswesens" und „Die Ausbildung der Handelslehrer" von allgemeinem Interesse. Die Hauptformen im Aufbau des kaufmännischen Schulwesens sind die folgenden: 1. Die Kaufmannsschule (Pflichtberufsschule), deren Besuch nach der Reichsverfassung für alle im kaufmännischen Berufsleben tätigen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre verbindlich ist. 2. Die für den Eintritt in den kaufmännischen Beruf vorbereitende, vom Besuch der Kaufmannsschule befreiende zweijährige Handelsschule mit vollem Tagesunterricht von 30 Wochen-

stunden. 3. Die sich auf die Volksschule aufbauende Handelsrealschule nach sächsischem Muster. 4. Die zweijährige höhere Handelsschule die an die sechsklassigen höheren Lehranstalten anknüpft. 5. Die Wirtschaftsoberschule. Sie entsteht durch Aufbau weiterer Klassen auf die unter 2, 3 und 4 genannten Schulformen, hat gleich diesen die Wirtschaftswissenschaften zum Bildungsmittelpunkt und verleiht nach erfolgreichem Besuche die Reife zum Hochschulstudium. Während die vorher genannten Schulen bereits vorhanden sind, bildet diese eine Schulform, die wegen der Notwendigkeit vertiefter wirtschaftlicher Bildung in unserer Zeit mit allen Kräften zu erstreben ist. 6. Die Handelshochschule bildet den Abschluß im Aufbau des kaufmännischen Bildungswesens und hat gleich den Universitäten das Recht zur Verleihung der Doktorwürde. — Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß begabten Schülern der Übergang von der Kaufmannsschule und Handelsschule zur höheren Handelsschule und Wirtschaftsoberschule und damit zu den Hochschulen ermöglicht wird. — Für die Ausbildung der Handelslehrer wird den Anforderungen der Zeit entsprechend verlangt: das Reifezeugnis einer höheren Schule oder das einer zweijährigen höheren Handelsschule mit nachfolgender mindestens zweijähriger kaufmännischer Praxis, ein handelswissenschaftliches und pädagogisches Studium von 4 Jahren auf einer Hochschule, eine mindestens einjährige Betätigung in der kaufmännischen Praxis und eine praktisch-pädagogische Vorbereitung in einem Probejahr an einer kaufmännischen Schule. — In den Verhandlungen kam mehrfach zum Ausdruck, daß die preußischen Handelslehrer kein rechtes Vertrauen haben zum preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, dem die Pflege des kaufmännischen Unterrichtswesens übertragen ist.

Anfrage aus dem Leserkreis.

Welche Einrichtungen und Kontrollen haben sich für die Lebensmittelabteilung im Fabrikbetrieb und Werks-Konsumanstalten bewährt?

Bücherbesprechungen.

Bott, Karl (Hans Bolten): Die Buchhaltung des Kaufmanns. 226 S. 8°. Mit einem Schlüssel von 57 S. 2. Aufl. Hamburger Handelsverlag, Hamburg.

Das Buch will in die Buchhaltung einführen. Deshalb wird nur die Buchhaltung im Warengeschäft behandelt, nicht die der Industrie, der Banken usw. Auch auf Streitfragen und ähnliches wurde deshalb nicht eingegangen. — Der Verfasser hat sich seiner Aufgabe sachkundig und geschickt entledigt. Die Gliederung ist sorgfältig durchdacht und pädagogisch einwandfrei. Die Darstellung ist leicht verständlich, die Schreibweise durchsichtig und klar. Die Anlehnung an eigne praktische Erfahrungen ist unverkennbar. Neben diesen großen Vorzügen, die das Buch dem Einzuführenden bietet, sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß die betriebliche Bedeutung einzelner Glieder der Buchhaltung, wie der Skontren, in der Darstellung zurücktritt. Schon dem Anfänger muß es aber wertvoll sein, auf die Momente, die auf das größere Ganze und seine Führung hinweisen und auf die Verbindungen mit ihm hingewiesen zu werden. — Im einzelnen ist zu sagen, daß die Darstellung des Abschlusses dem Lernenden die Sache außerordentlich nahebringt und besonders eindringlich ist. Lobenswert ist auch, daß der Lernende genötigt wird, einen Teil der Geschäftsvorfälle ausschließlich aus abgedruckten Belegen zu buchen. In der Buchhaltung hat es sich noch immer als wirksame Fortsetzung der Übungen erwiesen, dem Übenden ein Bündel Belege aus dem Geschäftsleben auf den Tisch zu werfen und ihn arbeiten zu lassen. Das Recht ist sorgfältig berücksichtigt; auch die Umsatzsteuer. Die Preise in den Geschäftsvorfällen stehen nicht auf der Höhe der Zeit. Ihre Revision in diesem Punkte dürfte nötig werden. Es würde wohl zweckmäßig sein, sämtliche bei der einfachen Buchführung genannten Nebenbücher auch dort schon zu behandeln; auch dem guten, sorgsamen Geist der sonstigen Gliederung würde es nicht widersprechen. Das Buch wird seine Aufgabe erfüllen. Nicklisch.

Literatur-Übersicht.

Oktober.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Arbeitsrecht — *Potthoff, Dr. Heinz,* Wörterbuch des Arbeitsrechts. Praktisches Handbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Stuttgart, J. Heß 1920. M 18.—.

Auslandsforderung, Auslandsschuld und Abrechnung nach dem Friedensvertrage und dem Reichsausgleichsgesetze. Systematisch dargestellt und erläutert von *J. Heinzmann* und *Eberhard Meyer.* Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde. M 11.—.

Bankwesen — Karten-Auskunftei des Bankwesens (Rechts-, Steuer- u. Wirtschaftsfragen). Heft 10 und 11 vom 30. VIII. und 21. IX. 1920. Stuttgart, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. Jedes Heft M 6.—.

Buchführung — *Geffers, Herm.,* Einführung in die doppelte Buchhaltung. In leichtfaßlicher Form dargestellt und durch Buchungsbeispiele veranschaulicht. 2. Aufl. Stuttgart, Muth. M 3.—.

— *Schiemer,* Einführung in die Neue Deutsche Doppel-Buchführung. 2. Aufl., 7.—12. Tausend, 8°. Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia 1920. M 15.—

Eisenwirtschaftsverordnung — Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 435). Herausgegeben von *Dr. Franz Dochow* und *Dr. Paul Gieseke.* Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde 1920. M 5.—.

Finanzwissenschaft — *Gruntzel, Hofrat Prof. Dr. Jos.,* Grundriß der Finanzwissenschaft. Wien, Alfred Hölder 1920. M 7.20.

Geschäftsergebnis, Monatliches, ohne Inventur und ohne Abschluß. Von *H. Geffers.* 3. Aufl. Stuttgart, Muth 1920. M 3.—.

Japan — Die Isolierung Japans. Eine Darstellung der politischen Lage Japans nach dem Kriege. Von einem früheren Legationsrat im fernen Osten. Aus dem Englischen übertragen von *J. Sauter.* Charlottenburg, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte 1919. M 15.—.

Kriegswirtschaftliche Überwachungsgesellschaften S.S.S. und S.T.S. und insbesondere ihre Syndikate. Dargestellt nach den von diesen in den Jahren 1915 bis 1918 entwickelten Grundsätzen. Von *Max Obrecht.* Bern, Stampfli u. Co. 1920. Fr. 9.—.

Politik, Auswärtige — Ein Führer für das deutsche Volk. Von *Prof. Dr. Kl. Löffler.* Halle, H. Drekmann 1920. Geb. M 9.—.

Reichseinkommensteuergesetz, Das — Mit Einleitung und Erläuterungen von *E. Prager.* Berlin, Verlagsgenossenschaft Freiheit 1920. M 4.—.

Rhein, Der, als Schicksal, oder Das Problem der Völker. Von *Alfons Paquet.* München, Kurt Wolff Verlag. M 7.—; geb. M 10.— und 25 % Teuerungszuschlag.

Rußland — *Paquet, Alfons,* Der Geist der russischen Revolution. München, Kurt Wolff Verlag 1920. M 7.—; geb. M 10.— und 25 % Teuerungszuschlag.

Schnellrechner — „Serve"-Schnellrechner. Der neue ideale Schnellrechner für Lohnabrechnungen, Preisberechnungen, Kalkulationsrechnungen, Massenberechnungen und alle Multiplikationsarbeiten. Berlin, J. Springer. M 14.—.

Volkswirtschaftliche Theorien — Merkantilismus, Individualismus, Sozialismus, Bolschewismus, Imperialismus. Von *Carl v. Tyszka.* Jena, G. Fischer 1920. M 11.—.

b) Zeitschriften.

Abschreibungen und Geldentwertung. Von *W. Prion.* Plutus XVII, 20.

Amerika — Mit Kaufmannsaugen durch Amerika. Kultur des Kaufmanns 1920, 42.

Arbeitslohn — *Knab, Ph.,* Der natürliche Arbeitslohn und die natürliche Arbeitszeit. Österr. Volksw. XIII, 1.

Banken, Die deutschen, im Jahre 1919. Von Geh.-R. *Eggebrecht.* II. Die Hypothekenbanken. Der deutsche Ökonomist XXXVIII, 1970.

Bankwesen — *Schröter,* Dir. Einheitliche Überweisungsaufträge im Bankverkehr. Der Zahlungsverkehr II, 9.

Bauproblem — Bericht des Reichswirtschaftsrats über das Bauproblem. Europ. Staats- u. Wirtschafts-Zeitung V, 24.

Bezugsrecht u. Bilanzkurs — Von *Dr. W. Mahlberg.* Zeitschrift für handelswissenschaftl. Forschung XIV, 7/8.

Bilanz u. Programm (des Reichsfinanzministers). Europ. Staats- u. Wirtschafts-Zeitung V, 24.

Brasilien — Wirtschaftliche Aussichten in Brasilien. Übersee-Post 1920, 40.

Brüssel — Plutus XVII, 21.

Buchführung, Die, bei mehreren Niederlassungen. Von *H. Belohlawek.* Zeitschrift für Buchhaltung XXIX, 7/8.

Buchhaltung, Die, bei Gesellschaften. Von *H. Belohlawek.* Zeitschrift für Buchhaltung XXIX, 7/8.

Deutsch-Österreich — Wirtschafts- und Finanzbericht aus Deutsch-Österreich. Von *W. Fedlin.* Europ. Staats- u. Wirtschafts-Zeitung V, 23.

Drogengeschäft — Organisation und Buchhaltung im —. Von *H. Belohlawek.* Zeitschrift für Buchhaltung XXIX 7/8.

Elsaß-Lothringen — *Weil, Dr. B.,* Die Einführung der französ. Währung in Elsaß-Lothringen. Bank-Archiv XIX, 24.

Film, Der, in Industrie und Handel. Das Kontor 1920, 12.

Finanzen, Die, der Welt. Internat. Volkswirt XXXI, 1.

Freibleibend — Plutus XVII, 20.

Friedensvertrag — Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. Zeitschrift f. das ges. Aktienwesen XXX, 7/8.

— *Keynes, J. M.,* Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrags. Dorns volkswirtschaftl. Blätter 73. Bd. 1883.

Fusion und Betriebsrat — Graf's Finanz-Chronik XXII, 15/16.

Gemeinwirtschaft — *Cohen, Max,* Entwicklung zur Gemeinwirtschaft. Europ. Staats- u. Wirtschafts-Zeitung V, 24.

Genossenschaftswesen — *Friedrichs, A.,* Die Organisation des deutschen Genossenschaftswesens. Der Zahlungsverkehr II 89.

Gratisaktien — Stempelberechnung bei Gratisaktien. Berichtet von *G. Strutz und Hecker.* Zeitschrift f. das ges. Aktienwesen XXX, 7/8.

Hollands Volkswirtschaft — Übersee-Post 1920, 39.

Inserate — Große oder kleine Inserate? Der Organisator, September 1920.

Kalkulation — *Lehmann, R. M.,* Zur Theorie der industriellen Kalkulation. IV. Die Typen der industriellen Betriebsrechnung. Zeitschrift f. handelswissensch. Forschung XIV, 7/8.

Kapitalismus — Was ist Kapitalismus? Kultur des Kaufmanns 1920, 10.

Kaufmann und soziale Ideen. — 3. Kaufmann und Gewerkschaftsbewegung. Kultur des Kaufmanns 1920, 10.

Kunstschrift, Die, im Dienste der Kundenwerbung. Organisation XXII, 18.

Mosse, Rudolf — Von *Johs. Fischart.* Europ. Staats- u. Wirtschafts-Zeitung V, 23.

Nationale Geschäftstüchtigkeit — Österr. Volkswirt XIII, 1.

Nordische Wasserkräfte — *Hansen, F.,* Die Ausnützung der nordischen Wasserkräfte. Übersee-Post 1920, 39.

Patent-, Muster- und Zeichenrecht — Neues davon. Von Geh.-R. *Neuberg.* Europ. Staats- und Wirtschafts-Zeitung V, 23.

Preis-Abbau? — Organisation XXII, 18.

Psychologie — Die Bedeutung der Psychologie für die Kaufmannschaft. Organisation XXV, 18.

Reichsnotopfer — *Koeppel,* Die Richtlinien des Finanzministeriums für die Wertermittlung nach dem Notopfergesetz. Bank-Archiv XIX, 24.

Reichswirtschaftsrat, Aus dem — Plutus XVII, 21.

Risiko — Kultur des Kaufmanns 1920, 12.

Rußland — *Hoffmann, P.,* Wirtschaftliche Streiflichter aus Rußland. Österr. Volkswirt XIII, 1.

Scheck — *Scheuerl, Gerh.,* Der bestätigte Scheck bei der Reichsbank. Der Zahlungsverkehr II, 9.

Selbstkostenberechnung und Kalkulation im Baugewerbe. Organisation XXII, 18.

Selbstplagiate, ein neuer Auswuchs im Reklamewesen. Das Kontor 1920, 12.

Skandinavien — *Hansen, F.,* Die Handelsflotte der skandinavischen Länder. Übersee-Post 1920, 40.

Steuerinquisition oder Schätzungsverfahren? Eine Kritik der Grenzen staatlicher Zwangsanwendung. Von *H. F. Abraham.* Bank-Archiv XIX, 24.

Tschechoslowakei — Die tschechoslowakische Währungs- und Wirtschaftslage. Intern. Volkswirt XXXI, 1.

Ungarn — *Vágó, Jos.,* Wirtschafts- und Finanzbericht aus Ungarn. Europ. Staats- und Wirtschafts-Zeitung V, 24.

Valutapeitsche, Die, der Entente. Grafs Finanzchronik XXII 15/16.

Verordnung, Die, des Demobilmachungs-Ausschusses betr. auf Erwerb nicht angewiesene Personen. Organisation XXII, 18.

Verwaltung — *Baer, Alb.,* Wirtschafts-Kontrolle der Verwaltung. Plutus XVII, 21.

Vorkriegsschulden — Regelung der Vorkriegsschulden. Von *W. F.* Österr. Volkswirt XIII, 1.

Werbearbeit — Die Geschlossenheit der Werbearbeit als werbewirksame Kraft. Das Kontor 1920, 12.

Wuchergerichtsverordnung — *Wassermann, Rud.,* Die Bedeutung der Wuchergerichtsverordnung für den Bankier. Bank-Archiv XIX, 24.

Geschäftliche Mitteilungen.

Diesem Hefte liegen Prospekte der Firmen G. A. Gloeckner in Leipzig und Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr in Stuttgart bei, die wir der Beachtung empfehlen.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M. 8.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M. 350.—, 1/2 Seite M. 175.—, 1/4 Seite M. 87.50, 1/8 Seite M. 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, DIREKTOR U. O. PROF. AN DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROF. AN DER KONSULAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 9 STUTTGART · DEZEMBER 1920 13. JAHRG.

Bestrebungen zur Weiterentwicklung der theoretischen und praktischen Buchhaltung.

Von A. Schmid, Wien.

In den letzten Jahrzehnten machen sich viel mehr Bestrebungen zum Zwecke der Weiterentwicklung der Buchhaltungstheorie und Buchhaltungspraxis geltend als in früheren Zeiten, weil die Handelswissenschaften durch die Errichtung von Handelshochschulen eine gründlichere und ausgedehntere Pflege finden, die Anforderungen an die Buchführung stetig wachsen und die Wichtigkeit einer für den betreffenden Betrieb zweckmäßigen Buchhaltung immer mehr erkannt wird.

Viele dieser Bestrebungen sind leider vollständig wertlos, weil sie keine Verbesserung bringen, ja häufig nicht einmal mit dem bisherigen Vorgang gleichwertig erachtet werden können. Manche dieser Bestrebungen bedeuten sogar eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Vorgange. Andere wieder stellen sich bei genauer Untersuchung und Vergleichung mit der geschichtlichen Entwicklung der Buchführung nur als Rückschritt dar, indem ein Erfinder oder Entdecker auf dem buchhalterischen Gebiete eine ganz moderne Methode oder Form gefunden haben will, die bereits in alten Zeiten bekannt war und eigentlich eine Vorstufe des gegenwärtig üblichen Vorganges bildet. So ist z. B. vor wenigen Jahren mit großer Reklame eine Buchhaltungsmethode propagiert worden, die dadurch viel mehr Übersicht und Einsicht bieten sollte, daß im Hauptbuche der doppelten Buchhaltung anstatt des Gegenkontos der Geschäftsfall in erzählender Form eingeschrieben wurde, ein Vorgang, der im 16. und im 17. Jahrhundert sehr verbreitet war und als Vorstufe zur Verbuchung des Gegenkontos im Hauptbuche betrachtet werden muß.

Selbst die vielgepriesene und für manche Unternehmungen tatsächlich große Vorteile bietende sogenannte Lose-Blätter-Buchführung stellt eigentlich die Buchführung in ihrer ältesten Form dar, denn die kaufmännische Verrechnung wurde in den ältesten Zeiten stets nur auf Blättern oder Tafeln geführt, woran die Bücherbenennungen im alten Rom erinnern. Da sich dieser Vorgang jedoch als sehr mangelhaft und viele Fehlermöglichkeiten bietend erwies, Unregelmäßigkeiten häufiger vorkamen, die erforderliche peinliche Ordnung schwerer einzuhalten war, und Diebstähle und Defraudationen bei diesem Gebrauche leichter bemäntelt werden konnten, die Beweisfähigkeit solcher loser Aufschreibungen aber bedeutend weniger verläßlich und wertvoll erschien, ging man eben zu gebundenen Büchern über und nahm eine diesbezügliche Bestimmung in den Handelsgesetzbüchern der meisten Länder auf. Die Lose-Blätter-Buchführung bildet auch keineswegs ein eigenes System oder eine besondere Methode der Buchführung, sondern nur eine andere Form der Buchführung, in der grundsätzlich eigentlich jedes System und jede Methode der Buchführung geführt werden kann.

Die Kartothekbuchführung bildet nur eine andere Form der Losen-Blätter-Buchführung, indem die losen Bogen durch Karten ersetzt werden, weshalb für sie die gleichen Erwägungen gelten.

Verhältnismäßig nur wenige Bestrebungen erscheinen wirklich geeignet, die Weiterentwicklung der kaufmännischen Buchhaltung zu fördern. Die wichtigeren sollen nachstehend erörtert werden.

In der Buchführungstheorie bemühen sich viele Autoren, die Begründung und Entwicklung der Buchführung streng wissen-

schaftlich zu gestalten, wobei hauptsächlich die mathematische, volkswirtschaftliche, privatwirtschaftliche oder rechtliche Begründung versucht wurde. Ebenso versucht man Buchführungssysteme, Methoden und Formen auf Grund der wissenschaftlichen Forschungen und praktischen Erfahrungen moderner zu gestalten, weiter zu entwickeln und wissenschaftlich zu begründen.

Verhältnismäßig wenig Buchhaltungstheoretiker und noch weniger Praktiker beschäftigen sich mit der historischen Erforschung der kaufmännischen Buchführung.

Noch weniger Fachmänner haben es unternommen, die Methodik des Buchführungsunterrichtes zu untersuchen, wissenschaftlich zu ergründen und auszugestalten.

Häufiger finden sich die Bestrebungen, eine innigere Verbindung mit den verwandten kaufmännischen Wissenszweigen herzustellen. Diesen Absichten verdanken z. B. Werke wie: Bilanz und Steuer, Die steuerrechtliche Bedeutung der Buchführung, Buchführung und Korrespondenz, Buchführungsrecht und ähnliche ihre Entstehung.

Besondere Aufmerksamkeit widmet man gegenwärtig der wissenschaftlichen Untersuchung, Analyse, Kritik, Erläuterung und Ausgestaltung der Bilanzen und Erfolgsausweise.

Weniger Beachtung findet die wissenschaftliche und praktische Behandlung der Organisation der Buchführung in den verschiedenen Betrieben.

Mehr Sorgfalt wird der wissenschaftlichen und praktischen Darstellung der Buchführungs- und Bilanzrevisionen gewidmet.

In der praktischen Buchführung sind folgende wichtigere Bestrebungen zu bemerken:

Die Buchführung wird für die verschiedenen Betriebe sowohl nach ihrem Umfange als auch nach den Betriebszweigen weiter spezialisiert und in ihren verschiedenartigen Anwendungsmöglichkeiten erforscht und erprobt.

Zahlreich sind die Studien zur Anwendung der kaufmännischen Buchführung in staatlichen, Landes- und Gemeindebetrieben sowie in gemischt-öffentlichen Unternehmungen.

Noch zahlreicher sind die Bemühungen, durch zweckmäßige Einrichtungen, Ergänzungen und Abänderungen, durch Verwendung besonders zusammengestellter Buchformulare, Kombinationen der verschiedenen Methoden und Formen, Teilung der einzelnen Bücher, insbesonders der Journale, Primanoten, Kassabücher, Saldokonti, Kontokorrentbücher, Skontri und Hauptbücher, Führung von Tagesbogen, Vorbüchern, Spezialjournalen, Sammellisten und Sammelbüchern, Konsignationen und Aufstellungen einerseits die Übersicht zu erhöhen, und andrerseits die Einsicht zu vermehren. Im allgemeinen vermindert sich in jeder Buchführung bei zunehmender Übersicht die Einsicht und umgekehrt bei zunehmender Einsicht die Übersicht.

Schwierige Aufgaben stellt die Anwendung der Buchführung in Riesenbetrieben, wobei einerseits eine weitgehende Entwicklung der einzelnen Bücher und andrerseits die möglichste Arbeitsteilung bei den Buchführungsarbeiten erreicht werden soll, wodurch die Buchführung viel komplizierter gestaltet wird, eine weitgehende Teilung der einzelnen Bücher stattfinden muß, gleichzeitig aber auch viel größere Ergebnisse für die Betriebsleitung und Kontrolle erzielt werden sollen.

Wichtig war es bei vielen Unternehmungen im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege, die Buchführung so einzurichten, daß sie selbst bei sehr rascher Ausdehnung des Betriebsumfanges gleich leistungsfähig bleibt.

Für Riesenbetriebe im besonderen und leider gegenwärtig im allgemeinen notwendig erscheint die Vermehrung der Kontrolleinrichtungen und Maßnahmen, um Unregelmäßigkeiten und Unredlichkeiten, Fehler und Irrtümer leichter aufzufinden, wodurch besondere Methoden und Formen der Kontrollbuchführung entstanden. Die Kontrolleinrichtungen wurden meist in der Weise vermehrt und erweitert, daß die monatlichen Zusammenstellungen wöchentlich oder sogar täglich gemacht werden, besondere Kontrollbücher geführt und dem Betriebe angepaßte Ausweise und Konsignationen regelmäßig angefertigt werden.

Während man sich bestrebt, die Buchführung für Riesenunternehmungen komplizierter zu gestalten, finden sich parallel damit Bestrebungen, die Buchführung für kleinere Unternehmungen möglichst zu vereinfachen, zu welchem Zwecke sowohl die Zahl der Bücher, wie z. B. bei der amerikanischen Buchhaltung, die Buchungsarbeiten und Verbuchungen vermindert werden.

Aber auch in großen Unternehmungen bemüht man sich, die einzelnen Buchführungsarbeiten nach Möglichkeit zu vereinfachen und zu erleichtern, um auch weniger vorgebildetes und ungeschultes Personal in der Buchführung verwenden zu können, wodurch die Spesen für die Buchhaltung vermindert und die Hilfskräfte leichter ersetzt werden können. Diesen Absichten der Verbilligung, nicht der Erleichterung, entspricht auch die zunehmende Verwendung weiblichen Personals in der Buchhaltung.

Mit diesen Bemühungen hängen auch die Bestrebungen der möglichsten Verringerung der Schreibarbeiten in der Buchführung durch Abkürzung des Textes oder der Geschäftserzählung, durch Weglassung des Wortes „Konto“ bei den Primanotasätzen, und weitgehende Zusammenziehungen zusammen.

In anderen Betrieben versucht man, durch Weglassung weniger wichtiger Bücher, z. B. einzelner Skontri, Fakturenbücher oder anderer

Hilfs- und Nebenbücher und durch Weglassung oder seltenere Durchführung von Zwischenkontrollen Buchhaltungsarbeiten und Arbeitszeit zu ersparen. So pflegt man in manchen Unternehmungen die Monats- oder Rohbilanz und die Skontroauszüge nicht allmonatlich, sondern nur am Ende jeden zweiten Monates oder jeden Vierteljahres aufzustellen, wodurch allerdings Zeit erspart wird, jedoch die Auffindung eventueller Differenzen viel mehr Zeitverlust verursacht.

Die Register zu den Büchern werden nicht selten durch Kartotheken ersetzt, wodurch eine viel genauere Reihenfolge nach dem Alphabet oder einer anderen Anordnung eingehalten werden kann und die Aufsuchung der Konti, Fakturen, Kalkulationen, Spesen usw. viel rascher möglich ist.

Zum Zwecke der Erleichterung der Steuerfassionen und Steuerrevisionen wird die möglichste Anpassung der Buchführung, der Bilanzen und Erfolgsausweise an die steuerrechtlichen Bestimmungen angestrebt.

Es fehlt auch nicht an Bestrebungen, eine ideale Buchführung zu erreichen, aus welcher jederzeit, d. h. täglich das Reinvermögen und die im laufenden Geschäftsjahre bisher eingetretenen Gewinne und Verluste, daher der bisherige Nettoerfolg ersehen werden kann, wodurch die Buchführung für die Geschäftsdispositionen und Kontrolle bedeutend wertvoller wird.

Vielfältig sind die Bestrebungen der Schaffung und Entwicklung einer eigenen statistischen Buchhaltung, um fortlaufende Ergebnisse auf dem Gebiete der Privatwirtschaftsstatistik zu erhalten.

Endlich machen sich auch Bestrebungen zur Einführung von Buchführungsmaschinen geltend, die jedoch keineswegs Primanotasätze bilden können, sondern eine Verbindung einer Schreibmaschine mit einer Rechenmaschine darstellen, womit die Verbuchung mit Schreibmaschine in die einzelnen Bücher und gleichzeitig die Addition, Zinsen-, Provisions-, Skonto- oder Saldoberechnung stattfinden kann. Am bekanntesten und verbreitetsten ist die Borroughs-Maschine.

Hieraus ergibt sich wohl, daß die Buchhaltungstheoretiker und Buchhaltungspraktiker unausgesetzt bestrebt sind, ihr Spezialgebiet tiefer und umfassender zu ergründen und den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend weiterzuentwickeln.

Aus dieser Übersicht der wichtigsten Bestrebungen können aber auch die Richtungen entnommen werden, in welchen sich wissenschaftliche Forschungen und praktische Verbesserungen bewegen sollen.

Wirtschaftsrelativität.

Von Walter Mahlberg, München.

(Schluß.)

Die gesamten Entschädigungen an den Feind von gestern stellt sich die Masse der Bürger immer so vor, als ob der große Unbekannte oder, wie es in Bayern heißt, die Großkopfeten diese sog. Wiedergutmachungen zu leisten haben. Die unnötigste Bestimmung des Friedensvertrags ist die Anordnung, daß die Steuern in Deutschland am höchsten sein müssen. Die Entschädigungen charakterisieren sich wirtschaftlich dahin, daß zur Bezahlung deutsche Güter über die Grenze gehen müssen oder Ausländer für diese Beträge Eigentümer deutschen Besitzes im Inland werden. Wir sahen bereits, daß unser Arbeitsertrag nicht ausreicht, uns am Leben zu erhalten und gleichzeitig die Auffüllung unserer Lücken zu bewirken, so daß bereits aus diesem Anlaß umfangreiche Werte überfremdet werden müssen. Rechnet man zu dieser Außenhandelsunterbilanz die auf phantastische Milliarden und weitere ungeheuere Naturalleistungen bezifferte Entschädigung, so leuchtet ein, daß der deutsche Wechselkurs für die nächsten Jahrzehnte unter fortwährendem Druck stehen wird, daß die Steuern alles, nicht für trocken Brot und Wasser nötige Einkommen wegnehmen müssen und daß, worauf es hier ankommt, gewaltige Teile deutschen Besitzes ausländisches Eigentum werden müssen. In welchen Formen sich dieser Vorgang abspielen wird, ob der Bürger wegen der Steuer oder aus anderen Gründen zum Verkauf seines Eigentums gedrängt wird, ob Aktien auswandern (bzw. Generaldirektoren, Prokuristen und Aufsichtsräte „einwandern"), ob Staatsbesitz direktes feindliches Staats- oder privates ausländisches Eigentum werden wird, ist völlig unerheblich. Wenn kein Wunder geschieht, werden wir ein Land mit fremden Eigentümern und Fremden in den einbringlichen Arbeitsstellen. Wir werden nicht nur sparen müssen, sondern auch allen Luxusbesitzes uns entschlagen müssen. Wie wäre es zunächst mit dem Verkauf sämtlicher Museumsbestände samt Personal ins Ausland? Ihr Wert bedeutet vermutlich nur einen Bruchteil der in Betracht kommenden Summe, der man vielleicht näher kommt mit der Frage, wie es mit der Umwandlung unserer Eisenbahnen in eine Aktiengesellschaft und dem Verkauf dieser Aktien an das private Ausland wäre[1]). Dies alles nicht als Vorschlag, sondern als Illustration der Lage. Die von Hirsch vorgeschlagene Treuhandbank, die mittels der Exportvaluta-„Gewinne" der Industrie und eines Vorkaufsrechtes von der Überfremdung bedrohte Grundstücke aufnehmen soll, nimmt sich gegen diesen Sachverhalt aus wie ein von Kindern zur Ebbezeit erbauter Sanddamm gegen die Flut, ganz abgesehen davon, daß diese angeblichen, bereits oben charakterisierten Gewinne weder privatnoch volkswirtschaftlich für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Hier müßte Volkswirtschaftspolitik größten Stils getrieben werden, zumal der Friedensvertrag Sicherungen für die Interessen der Entente errichtet hat. Welche Inlandswerte kommen zuerst an die Reihe? Wo stört Internationali-

[1]) Daß für die sich ergebenden Dividenden „Devisen beschafft" werden müßten, beleuchtet die Sachlage noch schärfer.

tät des Besitzes am wenigsten, welche Verluste würden unsere Kultur am meisten schädigen, sollen Betriebe mit personalstarkem oder personalschwachem Charakter geschützt werden? Soll städtischer oder ländlicher Grundbesitz geschützt werden, sollen die Ausländer beliebig, ev. ganze zusammenhängende Landstriche aufkaufen dürfen, oder sollen schachbrettartig hierfür Grundstücke freigegeben werden? (Für die dann notwendig werdende inländische Umschichtung den Ausländern freigegebener Grundstücke gegen notleidende, nicht freigegebene, natürlich eine „Treuhandbank", aber doch mit einem gänzlich anderen Funktionscharakter.) Mit welchen Mitteln soll die Entwicklung in dieser Richtung gelenkt werden, und andere Fragen mehr, die hier nicht zu beantworten sind. Da die Aktien die bequemste Form für die Überfremdung bieten, könnte man das Betriebsrätegesetz als Gegengewicht gegen Kulturschäden, die bei der Überfremdung drohen, begrüßen, wenn die sozialistische Erziehung der Bürger nicht so wenig wirtschaftlich wäre.

IV. Inflation und Wechselkurs.

Die Wesensnatur des Wechselkurses wurde im vorstehenden bereits dadurch deutlich beleuchtet, daß von der Unmöglichkeit gesprochen wurde, ausländische Güter anders als durch inländische Güter (Waren und Dienstleistungen) oder dadurch zu bezahlen, daß Ausländer stehendes Eigentum im Inlande erwerben. Dazwischen steht das einstweilige Überlassen, das Leihen, der Kredit. Der aller Welt sichtbar werdende Ausdruck für die Gesamtheit dieser Verhältnisse ist der Wechselkurs, und zwar in dem Sinne, daß die jeweilige Veränderung der Wechselkurse von einem Kurspunkt zum andern und in etwa auch der jeweilige absolute Stand die Richtung angeben, in der sich die Verhältnisse entwickeln. Es kann dabei nicht scharf und nicht oft genug der ungeheuere Unterschied zwischen privatwirtschaftlich-privatrechtlicher Ausgleichung zwischenstaatlicher Schuldverhältnisse und dem gesamtwirtschaftlichen Schuldausgleich betont werden. Der einzelne kann zur Begleichung seiner Auslandsschulden (oder Einhebung seiner Auslandsguthaben) alle möglichen Mittel verwenden, die ihn zum Ziele führen, für die Gesamtheit das zwischenstaatliche Schuldverhältnis aber auch weiterhin offen stehen lassen. Beispielsweise läßt ein Schuldner für importierte Waren vom ausländischen Gläubiger einen Wechsel auf sich ziehen, den er bei Vorkommen bezahlt und wodurch für ihn die Angelegenheit erledigt ist, während von da ab statt seiner die den Wechsel einkassierende Inlandsbank Schuldner des Auslandes ist. Kauft nun diese Bank ihrerseits an der Börse oder von einem Devisenhändler einen Scheck oder eine Auszahlung auf das Ausland zur Bezahlung des Inkassopostens, so ist auch für sie das Auslandsschuldverhältnis erledigt, während für den Devisenhändler zwei Möglichkeiten gegeben sind: Entweder rührt der Valutabetrag, den er verkauft, her aus einem Güterexport, und damit wäre eben Ware mit Ware bezahlt, oder sein ausländischer Geschäftsfreund, auf den er den Scheck oder die Auszahlung ausstellt, gibt ihm den Betrag leihweise her, das heißt gesamtwirtschaftlich, daß nunmehr dieser Ausländer an die Stelle des ersterwähnten ausländischen Gläubigers tritt, die Schuld bleibt zwischenstaatlich bestehen.

Setzt man an Stelle des Wechsels eine Staats- oder Privatobligation, so ändern sich nur die inländischen Schuldner, das zwischenstaatliche Schuldverhältnis bleibt auch hier aufrecht erhalten; jedoch scheidet der Betrag aus dem Zahlungsmittelmarkt aus und sein Druck auf den Wechselkurs hört auf. Diese angenehme Wirkung besteht so lange, als der Betrag in einer festen Anlage bleibt. Soll die Obligation zurückgezahlt werden, so entsteht derselbe Druck auf den Wechselkurs von neuem und außerdem in der Zwischenzeit der jedesmalige Druck aus der Bezahlung der Zinsen. Nicht viel anders ist die Wirkung, wenn das Ausland für seine Forderungen inländisches, stehendes Eigentum erwirbt. Für solche Beträge entfällt der Druck auf den Kurs, solange wie das Geld im Lande bleibt; aber auch hier fließt der Ertrag ins Ausland und „muß als Devise beschafft werden", d. h. wir müssen Güter oder Dienstleistungen oder weiteres stehendes Eigentum dafür hergeben. Die Kriegsentschädigungen sind aus dem Nichts entstandene Forderungen des Auslandes, die die gleiche Wirkung haben wie durch Import von Gütern entstandene Schuldverhältnisse. Die im Auslande flottierenden Milliarden Marknoten sind folgendermaßen anzusehen: Wenn sie über die Grenze wandern, entsteht ein doppeltes Schuldverhältnis, der Versender wird Gläubiger gegenüber dem Ausland und sein Schuldner, der Empfänger der Noten, wird Gläubiger der Reichsbank, was sich natürlich gegenseitig aufhebt, solange nicht für diese Markbeträge Ware ins Inland kommt; ist die Ware importiert, dann ist es nicht besser und nicht schlechter, als ob überhaupt keine Noten exportiert worden wären, die Gesamtinlandswirtschaft ist für den Wert der Waren Schuldner und nicht außerdem auch noch für die Noten. Das Störende an dem flottierenden Marknotenbetrage ist ihre äußere Form als Geldmittel, die es anscheinend zu Wege bringt, daß diese Beträge drüben in unrichtigen Händen sind, statt zurückzufließen und die Form von deutschen Bankguthaben anzunehmen. Daneben besteht natürlich die Unmöglichkeit des Zurückfließens wegen der dauernd größeren deutschen Wareneinfuhr. Man geht mit dem Plan um, im Ausland große Anleihen von deutschen Industrieverbänden aufzulegen, auf die diese Marknoten eingezahlt, dadurch aus dem Markt genommen und letzten Endes zur Kapitalbeschaffung für die deutsche Wirtschaft verwandt werden sollen. Wenn man statt Kapitalbeschaffung Betriebsmittelbeschaffung sagt, so sieht man, wie bei diesem Plan die Form über die Sache triumphiert. Es handelt sich doch darum, daß die Auslandsforderungen für

schon gelieferte Betriebsmittel (Rohstoffe), die bisher mit Noten der Reichsbank gedeckt waren, in langfristige Obligationen der Industrie umgewandelt werden sollen. Der Bedarf der Industrie an weiteren Betriebsmitteln wird damit nicht gedeckt, sondern besteht weiter, und auch für diese Werte muß das Ausland wieder Eigentümer oder Obligationär werden. Auf die Wechselkursgestaltung würde die Ausführung des Planes natürlich günstig wirken, aber nicht in erster Linie, weil die Noten, sondern die unbezahlten Forderungen an Deutschland aus dem Markt genommen würden.

Wenn man nunmehr die deutsche Wirtschaftsbilanz einschließlich der Folgen der Kriegsentschädigungen mit der künftigen Entwicklung des Wechselkurses zusammenhält, so zeigt sich als sicheres Ergebnis, daß der Wechselkurs gegenüber dem gesamten Ausland für die Zukunft dauernd unter dem Druck überwiegender Nachfrage nach Auslandswerten jeder Art stehen wird. Wir sind mit der Wiederauffüllung unserer Lücken und mit der Bezahlung der Entschädigungen auf ausländisches Kapital angewiesen, das uns teils die zu importierenden Güter leiht, teils die Kriegsentschädigung für uns vorlegt. Selbstredend kann es sich dabei nur um den kleineren Teil der Last handeln, einen viel größeren müssen wir selbst durch Vermehrung unserer Arbeit gegenüber dem Maß von 1914 und durch Einschränkung unserer Bedürfnisse sogar gegenüber dem Stande von heute tragen. Damit der Druck auf den Wechselkurs nicht im bisherigen Maßstabe weiter geht, muß man für möglichst baldige und möglichst umfangreiche Überfremdung sorgen, indem man auf Befriedung im Innern hinarbeitet und durch großzügige Ideen die Überfremdung möglichst wenig unangenehm zu gestalten sucht. Wie das Ausland bei stärkerer Befriedung vorgehen wird, zeigt das Beispiel der holländischen A.-G. Protectrix (Kölnische Zeitung Nr. 343). Dasselbe gilt, wenn der Wechselkurs gehoben werden soll. Da der Wechselkurs auch die kommunizierende Röhre zwischen der Inlandspreisbildung und den Weltmarktpreisen darstellt, so bedeutet jede Verbesserung des Kursniveaus, daß entsprechend ein größerer Teil vornehmlich der kleinen und mittleren Wirtschaftsexistenzen aufrecht erhalten werden kann, auf denen Deutschlands Wohl so stark beruht, während jede weitere Verschlechterung immer mehr Existenzen vernichtet. Um den Wechselkurs zu verbessern, also im Ausland heraufzuarbeiten, bedarf es nicht nur der materiellen Einwirkung durch Organisierung der Überfremdung (und selbstredend durch Steigerung der Ausfuhr), sondern auch der formellen Einwirkung durch geniale markttechnische Behandlung des souveränen Wechselkurses. Valutaanleihen stehen in der Mitte zwischen materieller und formeller Einwirkung. Es handelt sich nicht ganz darum, durch formelle Einwirkung aus materiellem Schwarz Weiß zu machen, aber doch darum, als Gegenspieler gegen die Valutaspekulation der ganzen Welt aufzutreten und durch eine pflegliche Behandlung, wenn nicht gar durch Konterspekulation den Kurs zu stützen und zentimeterweise Terrain zu gewinnen. Es müßte sich allerdings um eine sehr großzügige, von der formenstrengen und reibungsvollen Kriegswirtschaftsintelligenz unbeschwerte Einrichtung handeln, die man sich ruhig etwas kosten lassen dürfte.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen. Ungeheure Vermehrung der Arbeit, ungeheure Einschränkungen bei allen Bedürfnissen (solange die Zwangspreiswirtschaft besteht, werden beide Faktoren nicht genügend entbunden), Auslandskredit zu Wucherzins und Überfremdung in größtem Ausmaß, sind unsere Zukunft und unsere Rettung. Kein Kommunismus, kein Sozialismus kann dieses Los erleichtern, höchstens erschweren. Noch alle Kriegsniederlagen haben diese Wirkung gehabt, nur die Formen wechseln. Auch das Wegschleppen der intelligenten und schönen Menschen als Sklaven dürfte nicht ausbleiben. Was sprach der Feind von Weißbluten, als bei uns zum Durchhalten gemahnt wurde?

Taylor-System und Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft.[1])

Von Alfredo Hartwig, Freudenstadt.

Deutschland ist das Land innerer Widersprüche. Als man 1915 von jeder Zufuhr aus dem überseeischen Auslande abgeschnitten war und die Landwirtschaft ohne künstlichen Stickstoffdünger war, hielt es die Regierung an der Zeit, den Vorschlag eines Stickstoffmonopols herauszubringen, das sich gegen die Einfuhr chilenischen Salpeters richtete. Zwar fand in jener Zeit kein Schiff mehr mit Salpeter den Weg nach Deutschland, und Chile war eines der wenigen deutschfreundlichen Länder; aber — maßgebenden Stellen schien dieser Moment der richtige und politisch kluge Zeitpunkt zu sein. Vielleicht war man sich auch über die Wirkungen einer Blockade nicht im klaren; vielleicht aber gehörte der Gesetzentwurf zum Friedensmaterial, das nun mit bürokratischer Genauigkeit abgearbeitet werden mußte, weil es „an der Reihe" war.

Ein Gegenstück: Die deutsche Wirtschaft kommt immer mehr zum Erliegen, und es wird nach Mitteln und Methoden gesucht, um einen Wiederaufbau zu ermöglichen, der in der Richtung liegen muß, eine exportfähige Ware zu erzielen. Als einer der Hauptfaktoren wird das Taylor-System empfohlen.

Das Taylor-System soll die bestmögliche Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft gestatten, also auf eine Ersparnis auch der Arbeitszeit und somit der Arbeiterzahl herauslaufen. Und wann wird nun dieses Rezept als Evangelium gepredigt? In einer Zeit, wo aus Mangel an Rohstoffen und

[1]) Obgleich in einigen wesentlichen Punkten mit dem Verfasser nicht einverstanden, bringen wir die interessanten Ausführungen ungekürzt. O.

Arbeitsgelegenheit immer mehr Betriebe zum Stillstande kommen, die 8stündige Arbeitszeit eingeführt und vielfach notgedrungen auf eine 6stündige reduziert oder Feierschichten eingelegt werden müssen; in einer Zeit, wo die Kräfte von annähernd drei Millionen Menschen brach liegen und Milliarden an Arbeitslosenunterstützungen bezahlt werden.

Würde also — die praktische Vorzüglichkeit vorausgesetzt — dieses System zur weitesten Durchführung gelangen, so ersparten wir eine Fülle von Arbeitern und hätten den „Vorteil", das Heer der Arbeitslosen ins Vielfache zu steigern und dementsprechend die finanziellen Belastungen. Denn nicht nur der einzelne Arbeiter würde sein Brot verlieren, sondern mit ihm die Familie, auf die sich die Unterstützungspflicht zu erstrecken hätte, von allen moralischen Folgen der somit neu entstehenden Arbeitslosigkeit abgesehen.

„Arbeitsteilung, Arbeitsvereinfachung, wirtschaftliche Vorteile, höhere Löhne, bessere Wettbewerbsmöglichkeiten [1])"; „Schonung der Arbeitskraft neben Erhöhung der Leistung [2])"; „Steigerung der Leistung des einzelnen Arbeiters um das 4—10fache [3])"; in diesen Werten soll das Ziel des Taylorismus liegen. Die Voraussetzungen für den Taylorismus sind also zunächst eine materiell gesicherte Industrie und Mangel an Arbeitskräften; also genau das Gegenteil von dem jetzigen Deutschland, wo täglich mangels Arbeitsgelegenheit Entlassung von Tausenden und Betriebseinstellungen erfolgen, die Arbeitskraft also bis zum völligen Stilliegen „geschont" wird.

Aber der Arbeiter erhält „höhere Löhne". Zugegeben, daß eine höhere Arbeitsleistung eintreten sollte und daß der taylorisierende Arbeiter nicht den vollen Mehrbetrag erhalten würde, den der Unternehmer durch die nach Taylor-System arbeitende Arbeiterschaft entweder erspart oder an Geschäftsgewinn erzielt: was würde dabei aber in einem Lande gewonnen, dessen Betriebe zum Teil nur noch aufrechterhalten werden, um bei besseren Zeiten wieder mit Volldampf zu arbeiten oder nur um die Arbeiterschaft möglichst durchzufuttern? Bei wie vielen Betrieben sind die wahnsinnigen Lohnforderungen nicht schon an sich der Grund der Arbeiterentlassungen und sogar Stillegung geworden? Da würde ja der Taylorismus geradezu sozial- und wirtschafts f e i n d l i c h wirken, ganz abgesehen davon, daß der auf Grund des Taylorismus erzielte Mehrgewinn den Arbeiter in eine höhere Steuerstufe bringen und ihn zu weiteren staatlichen Leistungen verpflichten würde. Welcher Arbeiter im jetzigen Deutschland würde aber seinen Arbeitsverdienst durch neue Methoden und unbequeme Umstellung zu erhöhen suchen, wo er mindestens ein gleiches durch einfachen Streik, Drohung, mit dem Wahlzettel oder Terror erreicht?

Und nun die „besseren Wettbewerbsmöglichkeiten". Soweit diese sich auf den Arbeiter beziehen, sind sie illusorisch, weil ja der Arbeiter seine Aufbesserung ja nicht mehr — oder noch nicht wieder! — im Wege verbesserter oder vermehrter Arbeitskräfte zu suchen braucht, vielfach aber durch schlechte Ernährung psychisch zu Mehrleistungen nicht mehr fähig ist, und der Arbeitgeber nur noch in Ausnahmefällen Interesse an der Mehrleistung des Einzelarbeiters hat. Aber auch für den Arbeitgeber springen ohne weiteres durch das Taylor-System keine besseren Wettbewerbsmöglichkeiten heraus, denn die Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Auslandsmarkte und besonders im Überseegeschäft hängt ja nicht mehr von dem guten Willen und der Tüchtigkeit der Industrie allein ab. Seitdem der verbrecherische Federstrich eines „deutschen Staatsmannes" die deutsche Handelsflotte ausgeliefert hat, ist die deutsche Ware auf fremden Schiffsraum angewiesen und bestimmt den Frachtsatz nicht mehr selbst. Der Einkauf von Rohstoffen hängt von der Genehmigung oder der Bewirtschaftung einer Bürokratenbehörde ab, die Deutschland das Durchhalten schon während des Krieges zur Unmöglichkeit gemacht hat; ferner von dem Kaufwerte, den die Reichsmark im Weltverkehr hat. Diese Valuta reguliert aber nicht die deutsche Industrie, sondern die deutsche staatliche Mißwirtschaft, und das Ausland reagiert darauf, wie es ihm gut scheint oder wie es seinen geschäftlichen Operationen gerade am zweckmäßigsten ist. Die Wettbewerbsmöglichkeit liegt also in ganz andern Faktoren, wie im mangelnden Taylor-System. Nur in e i n e m Punkte hat die Industrie noch ein eigenes Ventil, um auf dem Weltmarkte die Konkurrenzfähigkeit zu erhöhen: wenn sie, wie z. B. in der Papierfabrikation, von dem Wahnsinn der Riesendividenden — und Bonuspolitik herabsteigt. Diese Frage steht aber mit dem vorliegenden Thema des Taylor-Systems in keinem ursächlichen Zusammenhange und ist daher hier nicht zu erörtern. Sie wird auch nicht zu beseitigen sein, solange das an Waren verarmte Deutschland im Innern durch allerlei Umstände gezwungen jeden Preis zahlen muß. Hier müssen andere Faktoren zwingend und reinigend eingreifen.

Dazu kommt, daß die Einführung des Taylor-Systems sich dem Betriebe individuell anpassen muß, und selbst nach Angabe seiner Befürworter in Amerika in kleinen Betrieben zwei, in Großbetrieben fünf Jahre braucht, ehe eine volle Wirkung eintritt. Währenddessen müssen die Untersuchungen vorgenommen, ein besonderes Büro nebst zahlreichem selbst erst zu schulenden Personal eingerichtet und unterhalten, die Arbeiterschaft gewonnen und herangebildet werden. Man will also eine Fülle von Unkosten jahrelang einer Industrie zumuten, die täglich mehr und mehr nicht zum mindesten aus pekuniären Schwierigkeiten zum Erliegen kommt.

Das Taylor-System ist für Nordamerika doch sicherlich nichts Neues und kann auf eine Reihe von Jahren zurückblicken, die der Einführung, dem

[1]) Das Taylor-System. Erste Leipziger Messe-Zeitung. 16. 8. 1919.

[2]) Eine Vorbedingung für die Zukunft des deutschen Wirtschaftslebens. Die Eisenwelt. Nr. 15. 1919.

[3]) Der Taylorismus als Hilfsfaktor. Erste Leipziger Messe-Zeitung. 30. 8. 19.

Studium, dem Vergleichen gewidmet waren. Trotzdem geben selbst seine Verteidiger zu, daß es erst in etwa 1 % der nordamerikanischen Betriebe vor dem Kriege zur Einführung gelangt war. Nur 300 von 300 000! Warum? Der Amerikaner ist doch sonst ein so praktisch veranlagter Wirtschaftler und smarter Geschäftsmann, den man als Schöpfer der modernen Riesenreklame, als ersten Veranstalter schwimmender Messen und Entsender von Musterschiffen, kaufmännischen Konsuln usw. mit Recht hervorzuheben pflegt. Warum bringt er diesem „real american system" so wenig Vertrauen entgegen?

Im allgemeinen wird als Grund angegeben, daß das Taylor-Lohnsystem sich beim amerikanischen Arbeiter keiner Beliebtheit und Wertschätzung erfreue. Wäre dies der Hauptgrund, so müßte es doch im Laufe der Jahre möglich gewesen sein, hierin Abhilfe zu schaffen? Wie denkt man sich die Beseitigung dieser Schwierigkeiten in Deutschland, wo die Lohnfrage innerpolitisch im Vordergrunde steht und die ganze Revolution letzten Endes nur ein Lohnstreik mit großen, vom üblichen Schema abweichenden Mitteln gewesen ist? Will man die Reibungsflächen noch erweitern und verschärfen, indem man dem deutschen, jetzt schon mehr wie schwierigen Arbeiter mit einem neuen System kommt, das bei den Kollegen des Ursprungslandes sich schon so geringer Sympathie erfreut? Hält man wirklich die Zeit für derartige Experimente geeignet, denen nicht einmal der berechtigte Ruf praktischer Eignung für die eigene amerikanische Industrie vorangeht?

Die Einführung eines neuen Systems hat aber, von allem übrigen abgesehen, nur dann Zweck, wenn es der Industrie wirklich etwas Neues bietet. Was bringt denn nun dem P r a k t i k e r — und auf den allein kommt es in der realen Wirtschaft, auch in der Weltwirtschaft an — das Taylor-System an Neuerungen, die Deutschlands Wiederaufbau wesentlich zu fördern imstande wären, wenn es einmal soweit sein wird?

Auch hier wird, wie in der Politik, der historische Rückblick die wertvollste Aufklärung geben.

Ist das System der deutschen P r i v a t wirtschaft selbst ohne das Arkanum des Taylorismus in wenigen Jahrzehnten imstande gewesen, dem englischen Welthandel so weit aufzurücken und dem amerikanischen Handel in seinen Jagdgründen einen so erheblichen Wettbewerb zu machen, daß dieses Angelsachsentum die Welt gegen Deutschland aufrufen mußte, so kann es nicht so ganz schlecht gewesen sein. Deutsche Qualitätsware zu billigen Preisen hatte die Welt erobert. Längst hatten deutsche Organisation und die Beobachtung des Praktikers Betriebe geschaffen, die alles und weit mehr enthielten, als der Taylorismus an praktischen Werten bieten kann. Gibt der Industrielle seinem Arbeiter ungeeignete Werkzeuge am ungeeigneten Platz, stellt er seine Arbeitergruppen unpraktisch zusammen, versucht er nicht rastlos jede überflüssige Arbeit auszumerzen und bemüht er sich nicht, jede Menschen- und Maschinenkraft da zu verwerten, wo sie für beide Teile am zweckmäßigsten arbeitet und den größten Nutzeffekt liefert: so wird er nie seinen Betrieb auf eine organische moderne Höhe der Leistungsfähigkeit bringen. Kostenpreis der Ware und Nachfrage nach ihr auf dem Weltmarkte sind dann der Gradmesser und die beste Zensur des Betriebes. Deutschland vor dem Weltkriege brauchte nach dieser Richtung hin nur auf Tatsachen zu verweisen: auf die steigende Gesamtziffer seines Außenhandels; die prozentweise Erhöhung im Vergleiche zu den Vorjahren der eigenen Wirtschaft und der Weltwirtschaft und die Gegenüberstellung der prozentualen Anteilnahme an der Einfuhr in fremden Ländern und im Verhältnis zu den betreffenden Quoten der andern Wettbewerber auf dem gleichen Markte.

Was der Taylorismus p r a k t i s c h Wertvolles bietet, hat die deutsche Industrie aus sich heraus selbst längst gefunden oder durch Studium der Methoden anderer Völker in gleicher oder ähnlicher Form übernommen. Den schwerfälligen Büro- und Beamtenapparat des Taylorsystems kann Deutschland getrost ablehnen, wie der Amerikaner es ja selbst durch die niedrige Prozentzahl der taylorisierenden Betriebe tut. Unpraktische Betriebe und „Quetschen", die ihren alten Stiefel trotz allen Fortschrittes der Technik weiterarbeiten, wird es immer hüben wie drüben geben. Die Verehrer des Taylor-Systems und der „amerikanischen Wirtschaft" sollen nur nicht glauben, daß alle Betriebe jenseits des großen Wassers auf der Höhe der Etablissements stehen, die sie gerade zu sehen bekommen oder auf Studienreisen vorgeführt bekommen haben. Es gibt auch eine „Cook'sche Führung" bei wirtschaftlichen Reisen!

Dagegen muß ohne weiteres die dringende Notwendigkeit zugegeben und hervorgehoben werden, andauernd die Neueinrichtungen anderer fremdstaatlicher und einheimischer Industrien zu beobachten, immer aber in Hinblick auf ihre Verwendbarkeit unter Zugrundelegung der allgemeinen deutschen wirtschaftlichen und industriellen Verhältnisse, sowie der Lage des jeweiligen besonderen Betriebes. Es ist wirklich kein Verlust für Deutschland, wenn hierbei der Theoretiker ausgeschaltet wird, der Systeme und Theorien um deswillen empfiehlt, weil er die Struktur der Praxis nicht durch eigene Arbeit kennengelernt hat und übersieht. Sicherlich würde der Prophet im eigenen Lande dann mehr gelten, wie der Wahrsager aus der Fremde.

In der Büromöbelherstellung ist uns der Amerikaner vielleicht auch heute noch über. Auch seine Landwirtschaft steht maschinell auf anderer Höhe; und es wäre dringend zu wünschen, wenn die deutsche Landwirtschaft durch geeignete Fachkommissionen mehr Untersuchungen darüber anstellen lassen würde, was man nach dieser Richtung hin für Deutschland in gleicher oder abgeänderter Form übernehmen könnte. Aber auch hier wäre es verfehlt, rein theoretische Vergleiche anzustellen, da die Vorbedingungen ganz andere sind. Amerikas — und ebenso Argentiniens — Landwirtschaft ist

auf Export angewiesen; Flächen werden dort auf mittleren Gütern mit Getreide oder einer andern bestimmten Frucht bestellt, die in Deutschland dem Areal ganzer Standesherrschaften entsprechen. Käme der Theoretiker aber einmal in Argentinien oder Amerika zum kleinen Bauern, so würde er sehen, daß dort mindestens ebenso primitiv, nur nicht so intensiv, gearbeitet wird, wie in Deutschland.

Endlich die deutsche Seeschiffahrt vor Erzberger. Im Passagierverkehr stand sie, was Bequemlichkeit, Sicherheit, Komfort und Preis anbelangt, an erster Stelle; der reiche Amerikaner und Engländer benutzte bekanntlich den deutschen Dampfer. Und es ist doch merkwürdig, daß jetzt Nordamerika die Organisation der „Hapag" und des „Lloyd" übernommen hat, was sicherlich nicht geschehen wäre, wenn Nordamerika mit dem Taylor-System seinen Schiffsbetrieb auf die Höhe des deutschen hätte bringen können!

Darum genug der Theorien, die uns in den Kriegsgesellschaften und der Zwangswirtschaft die größten Feinde geworden sind, und fort mit dieser aprioristischen Verhimmelung fremder Wirtschaftssysteme. L e r n e n wir vom Ausländer, und nicht zuletzt vom wirtschaftlichen Verhalten der Engländer und Amerikaner, und h a n d e l n wir dann nach dem Satz: Prüfet und behaltet das B e s t e. Die Grundlage aber ist und bleibt die von umsichtigen Praktikern geleitete und fortentwickelte deutsche Organisation!

Die steuerliche Wirkung der verschiedenen Unternehmensformen.

Von Herbert Brönner, Berlin.

Die in der letzten Zeit eingetretenen außerordentlichen wirtschaftlichen Umwälzungen haben aus vielfachen Gesichtspunkten erfahrungsgemäß die Inhaber der nicht als juristische Personen begründeten Firmen vor die Frage gestellt, ob zur Erhaltung und Erweiterung des Unternehmens die Umwandlung desselben in eine Aktien-Gesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung etwa angezeigt erscheint. Wenn auch in Anbetracht der für die Zukunft zu erwartenden regelmäßig ungewöhnlichen finanziellen Inanspruchnahme des Einzelunternehmers die steuerrechtlichen Verhältnisse hierbei keineswegs ausschlaggebend sind, wird man den von ihnen ausgeübten Einfluß andererseits nicht unterschätzen dürfen. Die derzeitige Rechtslage, rein steuerlich gesehen, mag im folgenden kurz skizziert werden.

Bekanntlich unterliegen die Aktien-Gesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als solche nicht der bis zu 60% ansteigenden scharf progressiven Reichseinkommensteuer, sondern der Körperschaftssteuer. Diese beträgt 10% des steuerbaren Einkommens; hierzu tritt ein Zuschlag von den verteilten Beträgen, der je nach dem Verhältnis der ausgeschütteten Dividenden zum Stamm- bzw. Grundkapital berechnet wird. Im Höchstfall macht er 10% aus. Außer dieser Körperschaftssteuer kommt für die ausgeschütteten Gewinne und Dividenden der Aktien-Gesellschaft die zehnprozentige Kapitalertragssteuer in Betracht, welche bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in bestimmten Fällen vermieden wird (vgl. § 3 Ziff. 5 des Kapitalertragssteuergesetzes). Im ersten Augenblick mag es scheinen, daß die Form der Aktien-Gesellschaft bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung regelmäßig eine mehrfache Belastung desselben Gewinnes bedingt und steuerlich zu einem erheblich ungünstigeren Ergebnis führt, als die offene Handels- bzw. Kommanditgesellschaft, bei der lediglich die Gesellschafter der Besteuerung, und zwar nur der Reichseinkommensteuer unterliegen. Tatsächlich sind die Verhältnisse auch so, daß überall dort, wo der in der Bilanzperiode erzielte Gewinn jeweils restlos oder doch fast restlos ausgeschüttet wird, eine Doppelbesteuerung vorliegt und eine Mehrbelastung der als juristische Personen begründeten Firmen mit sich bringt.

Bei näherer Prüfung der Dinge zeigt sich jedoch, daß in einer großen, vielleicht der überwiegenden Zahl aller Fälle sich die Verhältnisse anders gestalten können. Dort, wo, wie dies die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen dringendst notwendig machen, nicht die gesamten buchmäßigen Gewinne zur Ausschüttung gelangen, sondern erhebliche Beträge als Reserven und Erneuerungsfonds in der Aktien-Gesellschaft bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung belassen werden, gibt die letztere die sonst nicht mehr vorhandene Möglichkeit der Kapitalserhaltung bzw. Kapitalsvermehrung. Wird in der Aktien-Gesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Gewinn von beispielsweise einer Million Mark erzielt und bedürfen die Gesellschafter für ihren Lebensunterhalt etwa nur einer Summe von M 200 000, so steht dem nichts entgegen, die überschießenden M 800 000 in der Gesellschaft zu belassen. Sie unterliegen hier lediglich der zehnprozentigen Körperschaftssteuer und die Kapitalertragssteuer, soweit sie in Betracht kommt, sowie die Reichseinkommensteuer ergreifen nur die tatsächlich zur Ausschüttung gelangten M 200 000. Demgegenüber tritt praktisch bei Einzelunternehmen, offenen Handels- und Kommanditgesellschaften der Fiskus als Teilhaber bis zu 60% des Gewinnes auf, ohne an etwaigen Verlusten mitzutragen, und zieht jeweils sofort seinen Gewinnanteil heraus. Die Form der Aktien-Gesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewährt sodann die Möglichkeit, daß etwaige Verlustjahre aus früheren in Reserve gestellten und nur zu der zehnprozentigen Körperschaftssteuer herangezogenen Gewinnen ausgeglichen werden können. Dies ist bei der Einkommenbesteuerung physischer Personen (Einzelkaufleuten, offenen Handels- und Kommanditgesellschaften) durch den Wegfall des dreijährigen Durchschnittes ausgeschlossen. (Z. B.: Ein Kaufmann verdient im ersten Jahre eine Million und hat

im folgenden Jahre den gleichen Betrag Verlust. Dann würde er auf das im ersten Jahre erzielte Einkommen ca. M 553 000 Reichseinkommensteuer zu zahlen haben, obgleich er tatsächlich irgendein Einkommen innerhalb der zwei Jahre nicht gehabt hat.) Wenn gleich die demnächst zu erwartende Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz hinsichtlich dieses letzten Moments eine Änderung bringen kann, wird doch in jedem Fall die scharf progressive Reichseinkommensteuer auf den physischen Personen lasten bleiben.

Bei Erörterung der vorstehenden Frage darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Aufstellung der Bilanzen, wie sie bisher von der höchstrichterlichen Judikatur gefordert wurde, zu kaufmännisch und volkswirtschaftlich völlig unhaltbaren Ergebnissen führen muß. Die derzeitige Rechtsprechung verlangt, daß in die den Steuererklärungen zugrunde zu legenden Bilanzen zwei vollständig verschiedene Werte eingesetzt werden. Einmal sind die Anlagebestände (Gebäude, Maschinen, Werkzeuge usw.), von denen die jährlichen Abschreibungen vorgenommen werden müssen, nur mit Ziffern in Goldmark einzusetzen, während demgegenüber andere Konten in Papiermark erscheinen. Es ist zweifellos ein schwerer Irrtum, dem sich der Fabrikant hingibt, wenn er beim Abschluß seiner Bilanzen glaubt, daß die auf diese Grundlage nunmehr buchmäßig erscheinenden Gewinne, welche der bis zu 60 % ansteigenden Reichseinkommensteuer unterliegen, tatsächlich den Reinertrag des Unternehmens in der Bilanzperiode darstellen. Da die Neuanschaffung unbrauchbar gewordener Anlagen und Maschinen in Papierbeträgen stattfinden muß, kann die Aufstellung einer Bilanz nur dann zu einem irgendwie zutreffenden Ergebnis führen, wenn die in der jeweiligen Bilanzperiode eingetretene und durch Abnützung bedingte Wertminderung der Anlageobjekte, insbesondere des Maschinenparkes, in Papiermarkbeträgen durch Einsetzung von Erneuerungsfonds usw. zum Ausdruck gelangt. Beim derzeitigen Stand der höchstrichterlichen Judikatur bieten sich zurzeit wenig Aussichten, daß die notwendigen Abschreibungen entsprechend der tatsächlichen Wertminderung der in Goldmark angesetzten Anlagekonten in Papiermark steuerfrei vorgenommen werden können. Innerhalb der Aktien-Gesellschaft bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung würde diese dem Untergang der Volkswirtschaft entgegenführende Belastung weniger fühlbar sein, weil die dort etwa in Reserve gestellten Beträge lediglich der zehnprozentigen Körperschaftssteuer zu unterwerfen wären.

Mit der vorstehend skizzierten Regelung der Dinge wird sich auch ein sozialistisch orientierter Staat einverstanden erklären können, da ja bei Belassung der Erträgnisse des Betriebes innerhalb der Aktien-Gesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Luxusverbrauch ausgeschlossen und die Verwendung der betreffenden Kapitalerträge, die nun einmal für die Existenz jedes Unternehmens notwendig sind, restlos gesichert ist. Hierzu kommt, daß bei Liquidation der Gesellschaft oder bei Verkauf der Aktien bzw. Anteile letzten Endes eine Versteuerung der bisher nur zur Körperschaftssteuer herangezogenen Gewinne zur Reichseinkommensteuer stattfindet, soweit sie nicht etwa durch eingetretene Verluste und Erneuerungsanlagen aufgezehrt sein sollten. Wie sich im übrigen bei der Liquidation der Gesellschaft bzw. bei Verkauf der Aktien und Anteile die Reichseinkommensteuer gestaltet, kann hier nicht im einzelnen untersucht werden. Es mag nur darauf verwiesen sein, daß durch die geringere Belastung der Körperschaftssteuer und die Aussetzung der Reichseinkommensteuer bis zur Auflösung des Unternehmens bzw. dem Verkauf der Anteile dem Betriebe in vielen Fällen Mittel erhalten bleiben, die seine Aufrechterhaltung und seinen Ausbau ermöglichen.

Um bei Neugründungen und Neuorganisationen von Unternehmen die jeweiligen steuerlichen Wirkungen übersehen zu können, ist es zweifellos notwendig, unter Hinzuziehung fachmännischer Hilfe und unter ziffermäßiger Zugrundelegung aller in Betracht kommenden Faktoren eingehende Berechnungen anzustellen.

Die Zwangsverbindlichkeit von Tarifverträgen [1]).

Akademische Rede, gehalten auf der Jahresfeier der Handelshochschule Mannheim am 24. Juli 1920.

Von Anton Erdel, Mannheim.

Wenn ich mir gestatte, Ihre Aufmerksamkeit für einen kleinen Ausschnitt aus dem Arbeitsrecht in Anspruch zu nehmen, so liegt es nahe, daß ich einen Gegenstand wähle, welcher der neuesten Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete angehört, also der Gesetzgebung der Übergangszeit entstammt, zugleich aber Aussicht hat, bei der bevor-

[1]) *Abkürzungen bei Literaturangaben*: Kaskel = „Das neue Arbeitsrecht“ von Prof. Dr. Kaskel; Julius Springer, Berlin 1920. — Hueck = „Das Recht des Tarifvertrages“ von Privatdozent Dr. Hueck; Franz Vahlen, Berlin 1920. — Krauß = „Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, erläutert von Amtsrichter Krauß“; W. Kohlhammer, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1920. — Syrup-Billerbeck = „Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten“ von Dr. Friedrich Syrup und Dr. Billerbeck. 2. Aufl.; Carl Heymann, Berlin 1920. — JW. = Juristische Wochenschrift, W. Möser, Berlin und Leipzig. — Gewerbe- und Kaufmannsgericht = Monatsschrift des Verbands Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte; Helmut Lehmann, Dresden. — Kartei = Kartenauskunftei des Arbeitsrechts; Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart. — Groß-Berlin = Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, Berlin N 4, Schlegelstraße 2. — Württemberg = Mitteilungen der Schlichtungsausschüsse in Württemberg, Stuttgart Königstraße 18 u. 21. — Arbeitgeberverbände = Mitteilungen der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, Berlin W 35 Potsdamerstr. 113.

stehenden endgültigen Gestaltung des Arbeitsrechts dessen dauernder Bestandteil zu werden. Selbstverständlich wird es ein Gegenstand sein, der allgemeines Interesse besitzt oder wenigstens verdient.

Wohl kein Zweig des Arbeitsrechts macht in unserer Zeit so viel von sich reden, wie das Tarifvertragsrecht. Tarifverträge gibt es ja schon lange; aber um ihre rechtliche Struktur und Bedeutung kümmerten sich früher nur die Spezialisten des Arbeitsrechts, und ihr tatsächliches Anwendungsgebiet waren ausschließlich die Lohnkämpfe der Arbeiterschaft; Angestellten-TV. kannte man bis vor kurzem überhaupt nicht. Das ist nun ganz anders geworden. Das Wort „Tarifvertrag" ist heute sozusagen in aller Munde, und die Organisationen der Angestellten haben sich mit aller Macht auf diese Rechtseinrichtung geworfen, um sie zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage nutzbar zu machen, so daß jetzt die Zahl der Angestellten-TV. die der Arbeiter-TV. wohl nicht unerheblich übersteigt. Der Ausgangspunkt für diese Neubelebung des Tarifvertragwesens ist die gesetzgeberische Regelung, die es unmittelbar nach der Staatsumwälzung, durch Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918, erhalten hat. Diese Regelung ist nur vorläufig und dürftig; es sind nur wenige Paragraphen, aber sie enthalten Rechtssätze von großer Bedeutung und teilweise unerhörter Kühnheit. Mit letzterem meine ich die mit der bisherigen Auffassung über die Wirksamkeit von Verträgen kaum vereinbaren Bestimmung, daß die Festlegungen eines TV. unter gewissen Voraussetzungen auch für solche Personen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bindend werden können, die am Abschluß des TV. in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, beteiligt sind. Im Zusammenhang damit steht die Möglichkeit des zwangsweisen Zustandekommens von TV. überhaupt, durch die gesetzliche Regelung des Einigungsamtwesens während der Übergangszeit. Diese Rechtserscheinungen — ich fasse sie kurz zusammen mit dem Wort: „Zwangsverbindlichkeit von TV." — sind es, über die ich zu Ihnen sprechen will. Vorher muß ich aber einiges Allgemeine über Begriff und Bedeutung des TV. vorausschicken.

Der Tarifvertrag im allgemeinen. TV. ist eine Vereinbarung, die den Zweck hat, für eine größere Anzahl von Arbeitsverhältnissen die Lohn- und Arbeitsbedingungen einheitlich zu gestalten (zu „tarifieren"). Vertragsteil kann auf Arbeitgeberseite ein einzelner Arbeitgeber oder eine Arbeitgebervereinigung sein. Auf Arbeitnehmerseite kommen nur Vereinigungen (Gewerkschaften, Angestelltenverbände) in Betracht; denn da der TV. für eine Mehrzahl von Arbeitsverhältnissen die Bedingungen festlegen soll, so kann natürlich nicht ein einzelner Arbeitnehmer als Kontrahent in Frage kommen. Die wirtschaftliche Bedeutung der TV. liegt auf Arbeitnehmerseite darin, daß, was der einzelne Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber gegenüber in der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht erreichen kann, weil er als einzelner der wirtschaftlich Schwächere ist, von dem Verband, dem er angehört, kraft dessen wirtschaftlicher Stärke durchgesetzt wird. Die TV. führen so auch zur Stärkung der Arbeitnehmerverbände selbst. Denn, wenn die nichtorganisierten Arbeitnehmer sehen, daß die organisierten zufolge der TV., deren Abschluß den Verbänden gelungen ist, günstiger gestellt sind, so werden sie geneigt sein, daraus die Folgerung durch Beitritt zum Verband zu ziehen. So sind die Arbeitergewerkschaften mit den TV. und durch die TV. groß geworden. Diese Wirksamkeit der TV. setzt aber zweierlei voraus: einmal, daß die Bestimmungen des TV. auch wirklich zum Bestandteil der einzelnen Arbeitsverträge in den tarifierten Betrieben werden; sodann, daß die Abänderung der Bestimmungen des TV. zum Nachteil des Arbeitnehmers ausgeschlossen ist. Denn, wenn die Wirkung des TV. auf das einzelne Arbeitsverhältnis davon abhinge, daß zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer das im TV. Festgelegte auch tatsächlich vereinbart wird, so würde für viele Arbeitsverhältnisse der TV. nicht Wirklichkeit werden, da nicht wenige Arbeitgeber trotz ihrer Zugehörigkeit zu dem Verband, der den TV. abgeschlossen hat, im Einzelfalle nicht geneigt sein würden, den TV. auch wirklich durchzuführen, und die Arbeitnehmer als einzelne nicht immer die Kraft haben würden, darauf zu bestehen. Ebenso würde es, auch wenn der TV. grundsätzlich durchgeführt würde, mit der Verschlechterung einzelner seiner Bestimmungen zum Nachteil der Arbeitnehmer stehen. Deshalb fordert die Vollwirksamkeit der TV. unbedingt, daß sie die einzelnen in ihren Geltungsbereich fallenden Arbeitsverhältnisse unmittelbar und unabänderbar („unabdingbar" — im Sinne der Verschlechterung zum Nachteil der Arbeitnehmer —) erfassen. An sich wäre das nun keineswegs der Fall. Denn der TV. ist zunächst nur ein Arbeitsnormenvertrag. Er legt nur von Verband zu Verband fest, was die Angehörigen der Verbände im Arbeitsverhältnis unter sich vereinbaren sollen; die Durchführung bliebe, wenn keine anderweite gesetzliche Regelung bestünde, eben Sache dieser Einzelvereinbarungen. Hier greift die TVO. vom 23. Dezember 1918 ein. Sie setzt die Unmittelbarkeit und die Unabdingbarkeit der Bestimmungen des TV. fest. Der Inhalt des TV. gilt für die dem TV. unterstehenden Arbeitsverhältnisse ohne weiteres als Vertragswille des Arbeitgebers und Arbeitnehmers; und dieser Vertragswille ist zwingend: jede Abweichung von den Bestimmungen des TV., die zum Nachteil des Arbeitnehmers wäre, ist — es sei denn, daß der TV. selbst sie ausdrücklich zulassen würde — schlechtweg unwirksam, die entsprechende Bestimmung des TV. gilt an ihrer Stelle.

Uneigentliche Zwangsverbindlichkeit des TV. Diese Unabdingbarkeitswirkung des TV. kann schon in gewissem Sinn als Zwangsverbindlichkeit des TV. bezeichnet werden; denn die Vertragsteile des Einzelarbeitsvertrages werden so unter Umständen auch gegen ihren Willen unter die Bestim-

mungen des TV. gezwungen. Aber es ist doch nur eine uneigentliche, scheinbare Zwangsverbindlichkeit. Denn im Grunde ist, was der TV. will, doch auch der Wille der Einzelvertragsteile; sie gehören ja dem Verband, der den TV. abgeschlossen hat, kraft freier Entschließung an. Von einer eigentlichen Zwangsverbindlichkeit des TV. kann aber nur dann die Rede sein, wenn er solchen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgezwungen wird, die mit den Verbänden, welche ihn vereinbaren, gar nichts zu tun haben (Außenseiter), so daß er über seinen eigentlichen persönlichen Wirkungskreis hinaus Geltung erlangt.

Eigentliche Zwangsverbindlichkeit (im Geltungsbereich). Die TVO. gibt dem Reichsarbeitsministerium die Befugnis, TV. für „allgemeinverbindlich" zu erklären, wenn sie innerhalb des Berufskreises, für den sie bestimmt sind, „überwiegende Bedeutung" erlangt haben. Der Antrag auf diese Allgemeinverbindlicherklärung kann von jedem der beiden Vertragsteile des TV. gestellt werden, aber auch von anderen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbänden, deren Mitglieder unter den TV. fallen, wenn er für allgemeinverbindlich erklärt wird. Hat also z. B. der Mannheimer Metallindustrieverband mit dem Deutschen Metallarbeiterverband einen TV. über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter abgeschlossen, so kann jeder dieser beiden Verbände den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung beim Reichsarbeitsminister stellen. Ebenso aber kann es der Christl. Metallarbeiterverband oder der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein tun, auch wenn sie an den TV.-Verhandlungen und dem TV.-Abschluß in keiner Weise beteiligt gewesen sind; denn, wird der TV. für allgemeinverbindlich erklärt, so bindet und schützt er alle Arbeiter der Metallindustrie, auch die der Christlichen und Hirsch-Dunckerschen Organisation. Freilich wird in solchem Fall, wenn der Deutsche Metallarbeiterverband sich gegen die Allgemeinverbindlichkeit ausspricht, der Reichsarbeitsminister dem Antrag wohl nicht stattgeben. Daß die Vertragsteile des TV., welche nicht selbst den Antrag stellen, über ihn gehört werden müssen, ist in der TVO. ausdrücklich vorgeschrieben; ebenso — damit auch die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den TV.-Teilen nicht angehören, Widerspruch erheben können — die öffentliche Bekanntmachung des Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung im Reichsanzeiger (nach einer neueren Verordnung im Reichsarbeitsblatt). Spricht der Reichsarbeitsminister die Allgemeinverbindlicherklärung aus, so wird sie den Vertragsteilen des TV. eröffnet und durch Eintragung in das beim Reichsarbeitsministerium zu führende Tarifregister öffentlich bekanntgemacht.

Die Wirkung der Allgemeinverbindlichkeit ist sehr einschneidend. Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche in den Berufskreis, für den der TV. gilt, fallen und dem räumlichen Geltungsbereich, für den er bestimmt ist, angehören, müssen nun die Bestimmungen des TV. genau so beachten, wie wenn sie Mitglieder der Vereinigungen wären, welche den TV. abgeschlossen haben; sie werden durch einen Vertrag gebunden, den sie weder selbst abgeschlossen haben, noch als Mitglieder der ihn abschließenden Vereinigungen zu respektieren hätten. Es bindet sie also ein ihnen völlig fremder Vertragswille! In der Tat ein bisher unerhörter Rechtsvorgang. Er läßt sich nur dadurch dem Rechtsempfinden näherbringen, daß eben der TV. zufolge seiner Allgemeinverbindlicherklärung durch den Reichsarbeitsminister gewissermaßen Gesetzeskraft erhält. Wohl hat man auch schon vor dieser gesetzgeberischen Neuerung der TVO. in der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung nicht davor zurückgeschreckt, TV., von denen festzustellen war, daß sie überwiegende Bedeutung im Gewerbe erlangt hatten, weil weitaus die meisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer den vertragschließenden Verbänden angehörten, auch auf die Minderheit, die Außenseiter, auszudehnen; aber dies war nur insofern möglich, als man davon ausgehen durfte, daß wegen der überwiegenden Bedeutung des TV. auch die Außenseiter ihn zur Grundlage ihrer Arbeitsverhältnisse machen wollten, wenn sie nicht gegenteiligen Willen bekundeten; es war also nur im Sinne der Annahme solcher freiwilligen, stillschweigenden Unterwerfung unter den TV. möglich und demzufolge immer nur soweit, als eben nichts vom TV. Abweichendes vereinbart war. Der durch die Allgemeinverbindlicherklärung des Reichsarbeitsministers auf die Außenseiter ausgedehnte TV. dagegen bindet auch sie mit voller Wirkung, also unabdingbar. Ein Beispiel mag diesen Unterschied erläutern. Durch die Reichs-TV. im Baugewerbe ist der sog. Kündigungsausschluß üblich geworden; das Arbeitsverhältnis der Bauarbeiter kann beiderseits auf Ende jedes Arbeitstages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, während die gesetzliche Kündigungsfrist bekanntlich nach der Gewerbeordnung 14 Tage wäre. Da die weitaus überwiegende Mehrzahl sowohl der Bauarbeiter wie der Bauarbeitgeber den Verbänden angehört, welche die TV. abgeschlossen haben, also der Kündigungsauschluß das weitaus Übliche geworden ist, darf auch von den nichtorganisierten Arbeitgebern und Arbeitern angenommen werden, daß sie diesen Vertragswillen haben, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird; aber diese gegenteilige Vereinbarung, z. B. die Festlegung einer 3tägigen Kündigungsfrist, bleibt ihnen selbstverständlich unbenommen. Anders, wenn der TV. vom Reichsarbeitsminister für allgemeinverbindlich erklärt ist. Dann ist auch für die Außenseiter der Kündigungsausschluß unabänderbar bindend, die Vereinbarung auf 3tägige Kündigungsfrist also unwirksam, es sei denn, daß man darin eine Abänderung des TV. zugunsten der Arbeiter erblicken wollte, was aber kaum angeht, da man gerade von seiten der Bauarbeiterverbände auf den Kündigungsausschluß im Sinne der ungehemmten Betriebsfreizügigkeit großen Wert legt.

Wie schon erwähnt, kann die Allgemeinverbindlichkeit im Einzelfalle von ungemein einschneidender Tragweite sein. Denn manche TV., insbesondere auch Angestellten-TV., enthalten zugunsten der Arbeitnehmer Bestimmungen, welche die gesetzlichen Vorschriften sehr weitgehend überschreiten; dessen ungeachtet sind sie zufolge der Allgemeinverbindlichkeit auch für alle Außenseiter, die dem fachlichen und räumlichen Geltungsbereich des TV. unterstehen, zwingend verbindlich. Ein Hinweis auf das sog. Mannheimer Mantelabkommen mag dies erläutern. Es ist dies ein TV., der die Gehalts- und sonstigen Anstellungsbedingungen der kaufmännischen und technischen Angestellten Mannheims regelt, abgeschlossen zwischen dem Kartell der Mannheimer Arbeitgeberverbände und der Zentralstelle der Mannheimer Angestelltenverbände. Dieser TV. bestimmt u. a., daß für Angestellte mit mehr als 5 Dienstjahren im Betrieb die Kündigungsfrist von 6 Wochen im 6. Dienstjahr auf 8 Wochen, im 7. Dienstjahr auf 9 Wochen usw. sich steigert, bis zu 13 Wochen (gleich 3 Monaten), die mit vollendetem 10. Dienstjahr erreicht werden; ebenso bestimmt das Mantelabkommen, daß Angestellte mit 10jähriger Betriebszugehörigkeit im Falle ihrer Erkrankung nicht nur für die gesetzlichen 6 Wochen, sondern für ein volles Vierteljahr Anspruch auf Gehaltweiterzahlung haben. Das Mantelabkommen ist auf Antrag beider Vertragsteile, des Arbeitgeberkartells und der Angestelltenzentralstelle, mit Wirkung vom 15. März 1920 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Infolgedessen muß jeder Mannheimer Industrielle, der kaufmännische oder technische Angestellte beschäftigt, die genannten, über seine gesetzlichen Verpflichtungen weit hinausgehenden Bestimmungen einhalten, auch wenn er keinem der Arbeitgeberverbände, die dem Arbeitgeberkartell angeschlossen sind, angehört und obwohl er klipp und klar mit seinen Angestellten eine anderweite Abmachung getroffen hätte, selbst wenn diese die gesetzlichen Rechte der Angestellten voll wahren würde.

Es ist begreiflich, daß angesichts dieser weittragenden Bedeutung der Allgemeinverbindlichkeit sich schon zahlreiche Streitfragen über sie herausgebildet haben. Es sollen hier nur einige davon gestreift werden. Zunächst die Frage, wie denn die Allgemeinverbindlichkeit auf die Vertragsteile des TV. selbst und die Mitglieder dieser Vertragsteile wirkt. Für die Außenseiter bedeutet, wie schon erwähnt, die Allgemeinverbindlicherklärung des TV. dasselbe, wie wenn sein Inhalt zwingendes Gesetz wäre. Gilt das nun ebenso für jene? Mit anderen Worten: Können die Vertragsteile des TV., auch nachdem er für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, ihn noch jederzeit beliebig ändern, so wie sie es vorher konnten? Wenn diese Änderung eine Verbesserung des Inhalts des TV. zugunsten der Arbeitnehmer bedeutet, ist sie natürlich zulässig; denn die Bestimmungen der TV. haben ja ohnedies nur die Bedeutung von Mindesterfordernissen zugunsten der Arbeitnehmer. Handelt es sich dagegen um eine Verschlechterung, so ist sie — allerdings ist dies nicht unbestritten — auch für die Mitglieder der Vertragsteile des TV. unwirksam, solange nicht das Reichsarbeitsministerium diese Änderung dadurch, daß es sie auf Antrag für allgemeinverbindlich erklärt, genehmigt hat[1]). Für die Außenseiter wird jede Änderung natürlich erst durch ihre Allgemeinverbindlicherklärung verpflichtend. Im Zusammenhang damit steht folgende weitere Streitfrage. Können die Vertragsteile des TV., auch wenn er für allgemeinverbindlich erklärt ist, seiner Wirksamkeit jederzeit dadurch ein Ende setzen, daß sie die Aufhebung des TV. vereinbaren? Und wie ist es, wenn der TV. durch Ablauf der in ihm als Geltungsdauer bestimmten Zeit oder dadurch, daß die in ihm vorgesehene ordnungsmäßige Kündigung erfolgt, erlöschen würde, wenn er nicht allgemeinverbindlich wäre? Tritt dieses Erlöschen trotz der Allgemeinverbindlicherklärung ein oder bedarf es erst der Zurücknahme derselben durch den Reichsarbeitsminister? Daß die Vertragsteile des TV., nachdem er einmal für allgemeinverbindlich erklärt ist, nicht mehr beliebig über ihn verfügen dürfen, daß sie also der Allgemeinverbindlichkeit nicht willkürlich vor der Zeit dadurch ein Ende machen können, daß sie die Aufhebung des TV. vereinbaren, sondern, wenn sie des TV. vorzeitig ledig werden wollen, die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit beim Reichsarbeitsministerium nachsuchen müssen, darf als zweifellos angenommen werden. Aber, wenn das Reichsarbeitsministerium davon ausgeht, daß auch der selbsttätige Ablauf des TV. durch Eintritt des in ihm bestimmten Endtermins oder die ordnungsmäßige im TV. selbst vorgesehene Kündigung nicht mehr stattfinden könne, weil der TV. für allgemeinverbindlich erklärt ist, daß also auch in diesen Fällen erst die Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung herbeigeführt werden muß, so ist das kaum haltbar[2]) Denn die Allgemeinverbindlicherklärung soll ja nur das, was der TV. bestimmt, den Außenseitern aufzwingen, aber nicht etwas über den Inhalt des TV. Hinausgehendes festlegen. Sie kann daher auch nicht eine Verlängerung der Wirksamkeit des TV. über seine eigene Endsetzung, sei es durch Zeitablauf oder ordnungsmäßige Kündigung, hinaus zur Folge haben. Eine dritte Streitfrage, die noch erwähnt sei, betrifft das Zusammentreffen mehrerer allgemeinverbindlicher TV. in demselben Betriebe. Welchem gebührt in solchem Falle der Vorzug? Immer dem, der für den Arbeitnehmer der günstigste ist? Die TVO. stellt sich auf diesen Standpunkt nicht, sondern bestimmt, daß der TV. maßgebend sei, der für die größere Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betriebe Bestimmungen trifft. Diese Vorschrift ist wenig zweckmäßig. Denn hiernach würde z. B. in den Mannheimer Betrieben der

[1]) Hueck 136; Gewerbe- und Kaufmannsgericht (Örtmann) 24, 235; Kartei (Erdel): Tarifvertrag Allgemeinverbindlichkeit (2, b).

[2]) Hueck 137/138; Kaskel 23; Kartei (Erdel): Tarifvertrag Allgemeinverbindlichkeit (2, c) und Tarifvertrag Nachwirkung (I, 2).

Versicherungsunternehmungen der für allgemeinverbindlich erklärte Reichs-TV. der Versicherungsangestellten, obwohl er Fach-TV. ist, hinter dem oben erwähnten Mantelabkommen zurückstehen müssen, da jener nur für die Versicherungsangestellten, das Mantelabkommen dagegen für alle kaufmännischen Angestellten gilt. Um diese unzweckmäßige Folge zu vermeiden, pflegt das Reichsarbeitsministerium bei der Verbindlicherklärung allgemeiner TV. diejenigen Arbeitsverträge auszunehmen, für die besondere Fach-TV. gelten oder künftig geschaffen werden; so ist auch in der Verbindlicherklärung des Mannheimer Mantelabkommens ein solcher Vorbehalt zugunsten der Fach-TV. gemacht. Deshalb können sich z. B. die kaufmännischen Angestellten des Mannheimer Einzelhandels, deren tariflichen Mindestgehaltsätze (TV. des Arbeitgeberverbandes des Mannheimer Einzelhandels) zum Teil nicht unerheblich hinter den Mindestgehaltsätzen des Mantelabkommens zurückstehen, auf die Mantelabkommensätze nicht berufen; denn dem Mantelabkommen gegenüber als dem allgemeinen TV. ist der TV. des Einzelhandels als Fach-TV. anzusehen. Besonders strittig ist die Wirkung der Allgemeinverbindlichkeit in d e m Fall geworden, daß ein allgemeinverbindlicher Berufs-TV. mit einem Betriebs-TV. kollidiert. Können z. B. die in einer Fabrik tätigen Bauarbeiter sich auf die Bestimmungen der TV. im Baugewerbe berufen, wenn die Fabrik mit den in Betracht kommenden Arbeiterverbänden einen Betriebs-TV. abgeschlossen hat, der alle ihre Arbeiter, also auch die in der Fabrik tätigen Handwerker, umfaßt? Neuerdings wird diese Frage vom Reichsarbeitsministerium dahin beantwortet, daß in solchem Fall der Betriebs-TV. dem Berufs-TV. vorzugehen hat[1]) (Schluß folgt.)

Die Personalauswahl im Kleinhandel.

Von Rudolf Seyffert, Köln.

Soweit sich der Kleinhandel im offenen Verkaufsgeschäft abspielt, ist für ihn die Personalfrage eine der wichtigsten. Der persönliche Verkehr zwischen Kunden und Angestellten ist die Grundlage, auf der sich die gesamte Geschäftsabwicklung vollzieht. Von der Eignung der Verkäufer und Verkäuferinnen für ihren Beruf hängt der geschäftliche Erfolg sehr wesentlich ab. Bei Einstellung neuer Arbeitskräfte wird deshalb der Frage der besonderen Berufseignung verschärfte Beobachtung zugewandt werden müssen.

An sich ist sehr leicht zu sagen, welche Personen einzustellen sind: Die für die Durchführung ihrer Aufgaben geeignetsten.

Die Anstellung des absolut Befähigtsten wird aber immer ein theoretischer Wunsch bleiben müssen. Sie setzt voraus, daß unter allen gewählt werden kann, während praktisch immer nur ein Teil der Geeigneten zur Wahl stehen wird.

[1]) Groß-Berlin Jahrg. 1 S. 328/329.

Die Aufgabe für den Betrieb muß also so eingeschränkt werden, daß unter einer Anzahl für die Besetzung einer Stelle in Frage kommender Personen die geeignetste auszuwählen ist.

Das ist eine sehr erhebliche Verengung der Auswahlgrundlage. Es wird oft überhaupt kein besonders geeigneter Bewerber sich melden. Denn die Mittelmäßigkeit stellt ein weit stärkeres Kontingent als man im allgemeinen annimmt.

Goddard[1]) prüfte nach der Binet-Simonschen Intelligenztestskala von 1908 (die sog. Skala II, I ist von 1905, III von 1911) 1547 Kinder im Alter von 4 bis 15 Jahren auf ihr Intelligenzalter und kam zu folgenden Ergebnissen:

4 Jahre über den Durchschnitt ihres Normalalters standen 2 Versuchspersonen
3 14
2 49
1 329

Im normalen Intelligenzalter standen 554 Versuchspersonen.

1 Jahr unter dem Durchschnitt ihres Normalalters standen 312
2 156
3 79
4 37
5 8
6 6
7 1

Fassen wir die Ergebnisse zu größeren Gruppen zusammen, so ergibt sich:

2, 3 und 4 Jahre über dem Durchschnitt 45 Personen = 4 %,
1 Jahr über, normalen und 1 Jahr unter Durchschnitt 1195 Personen = 78 %,
2 und mehr Jahre unter Durchschnitt 287 Personen = 18 %.

Die 78 % im normalen oder 1 Jahr über bzw. unter ihrem normalen Intelligenzalter Stehenden können als normal betrachtet werden. Es bleiben dann als über dem Durchschnitt stehend nur 4 % übrig. Nur diese 4 % bezeichnet Goddard als „mit einem besseren Gehirn" geboren, von denen im späteren Leben außerordentliche Leistungen erwartet werden können.

Von Binet selbst und von Bobertag, dem deutschen Bearbeiter seiner Tests, durchgeführte Versuche ergaben übereinstimmend, daß etwa die Hälfte aller Untersuchten als durchschnittlich (normal) begabt anzusehen sind und daß „stets die geistig Zurückbleibenden zahlreicher als die geistig Voraneilenden sind"[2]).

Das hier an Beispielen der allgemeinen Intelligenzbewertung Gezeigte: die kleine Zahl der wirklich außerordentlich Befähigten, das dürfte im allgemeinen auch für die besondere fachliche Eig-

[1]) Goddard, H. H.: Two thousand Normal Children measured by the Binet-Measuring Scale of Intelligence. The Pedag. Seminary 1911, Vol. XVIII. Zitiert nach Meumann, Vorlesungen Bd. II S. 197 ff.

[2]) Meumann, Ernst: Vorlesungen zur Einführung in die experimentelle Pädagogik und ihre psychologischen Grundlagen. 3 Bände, 2. Aufl., Leipzig 1916, Bd. II S. 186. Siehe auch die Zusammenstellungen bei Ruttmann, W. J.: Die Hauptergebnisse der modernen Psychologie mit besonderer Berücksichtigung der Individualforschung. Leipzig 1914, S. 251 ff.

nung zutreffen. Auch dort wird der Prozentsatz der besonders Geeigneten ein sehr kleiner sein und in vielen Fällen wird der Zufall es wollen, daß keine dieser wenigen Personen sich unter denen befindet, die für die Besetzung einer Stelle in Frage kommen.

So kann eine Aussonderung trotz richtiger Methode nicht zu dem gewünschten Ziele führen, eine außerordentliche Kraft zu finden. Durch sie wird dann nur erreicht, daß die Besten unter den Mittelmäßigen festgestellt werden.

Welche Wege stehen für die Personalauswahl zur Verfügung?

Die Beförderung von Personen aus dem eigenen Betriebe scheidet hier aus. Es kommt nur die Auswahl unter Unbekannten in Frage.

Unter diesen kann gewählt werden:

auf Grund von schriftlichen Unterlagen wie eines
- Bewerbungsbriefes,
- eingesandter Zeugnisse,
- eingeholter Auskünfte,
- ausgefertigter Bewerbungs- oder Auskunftsfragebogen;

auf Grund von persönlichen Urteilen, wie sie sich ergeben aus
- Vorstellung,
- Probezeit,
- experimenteller Eignungsprüfung.

Diese Auswahlwege schließen einander nicht aus. Sie treten vielmehr in der Regel in Kombinationen auf, die sich aus der Natur des Herganges der Stellenbesetzung ergeben.

Personalbedarf für Durchschnittsposten wird in der Regel durch Ausschreibung der Stelle in Tageszeitungen — seltener Fachzeitschriften — angezeigt, während für leitende Stellen die Besetzung durch Antrag der Stelle an bestimmte Personen und in untergeordneten Posten die Besetzung durch Anforderung bei Arbeitsnachweisen häufig zu finden sind.

Im Normalfall der öffentlichen Ausschreibung laufen die Bewerbungsbriefe ein, die mit den eingesandten Zeugnissen die Auswahlunterlage bilden, auf deren Grund dann zu persönlicher Vorstellung aufgefordert wird. Nicht selten wird diese Vorstellung unter gleichzeitiger Vorlage dieser Zeugnisse schon bei der Ausschreibung gefordert. Es fällt dann das Bewerbungsschreiben weg. Der endgültigen Anstellung gehen häufig Auskunftseinholungen, seltener Probezeiten voraus, während das Ausfüllenlassen von Fragebogen wenig, die Vornahme einer ausgebauten experimentellen Eignungsprüfung überhaupt noch nicht stattfindet.

Der Bewerbungsbrief läßt meist nur dann Rückschlüsse auf den Bewerber zu, wenn er der hergebrachten Form gegenüber eine Verschlechterung bedeutet. Das tut er aber zumeist nicht, sondern der eine Brief sieht in der Regel so aus wie der andere, äußerlich, inhaltlich, ja selbst im Ausdruck. Die Schriftschönheit, die allenfalls aus dem Briefe ersehen werden kann, spielt bei dem Verkaufspersonal eine untergeordnete Rolle, es kommt da nur auf Deutlichkeit an. Zur graphologischen Auswertung sind Bewerbungsbriefe auch recht ungeeignet, da die sorgfältige langsame Schönschrift, in der sie geschrieben sind, für die Charakterdeutung wenig Anhalt gibt. Nur die wenig zahlreichen ganz eindeutigen Buchstabenmerkmale und die übrigen von den Buchstaben nicht abhängigen Beurteilungsunterlagen wie Schriftlage, Gesamtanordnung, Randbreite usw. sind in beschränktem Maße brauchbar. Aber auch da sind positive Schlüsse leicht trügerisch, da die auf wertvolle Anlagen hinweisenden Briefbestandteile sehr wohl von einem fremden Vorbild (Musterbrief der Handelsschulen!) stammen können. Es können deshalb nur Dinge, die gegen den Bewerber sprechen, als diesem eigentümlich angesehen werden, und auch von diesen nur die recht kleine Zahl der zweifelsfreien.

Die graphologische Auswertung von Briefen erfordert außerordentliche Übung und Erfahrung. Zu einer wissenschaftlichen Methode ist die Graphologie trotz einiger wissenschaftlich beachtenswerten Veröffentlichungen noch nicht gediehen [1]).

Der Wert von eingesandten Zeugnissen ist ein sehr bedingter. Sie vermeiden in der Regel ein klares, unzweideutiges Urteil. Im ausdrucksarmen Kaufmannsdeutsch in hergebrachter Form abgefaßt, ähneln sie zumeist einander sehr. Dazu kommt noch, daß bei weniger leistungsfähigen Inhabern fast alle Zeugnisse subjektiv falsch sind.

Eine gute Leistung wird gern bescheinigt. Der Feststellung einer schlechten stehen hingegen eine Reihe Hemmungsgründe in der Person des Zeugniserteilers entgegen.

Er möchte dem Empfänger in seinem Fortkommen nicht hinderlich sein, er bestätigt nicht gern, daß jemand bei ihm nichts gelernt hat, er gibt ungern zu, daß er trotz sorgfältiger Auswahl einen Unfähigen in seinen Betrieb aufgenommen hat, er ist in gehobener Stimmung, den schlechten Angestellten auf gute Art loszuwerden. Alle diese Dinge beeinflussen die Zeugnisse der Schlechten und Mittelmäßigen, die dadurch zumeist besser wegkommen als sie verdienen.

Aus diesen Gründen kommt von einem Zeugnis in der Regel nur sein tatsächlicher Inhalt als Beurteilungsgrundlage in Frage, da aus ihm ersehen werden kann, wo und in welcher Eigenschaft der Bewerber früher beschäftigt war.

Bei seinem letzten Arbeitgeber, selten bei mehreren, erfolgt auch häufig eine Rückfrage, um Auskunft über den Bewerber zu erhalten. Auch bei den Auskünften wirken ähnliche Gründe wie bei

[1]) Eingehende Darstellung der Handschriftenbeurteilung bei: Schneidemühl, Georg: Handschrift und Charakter, Leipzig 1912. Kürzer ist
Derselbe: Die Handschriftenbeurteilung, 2. Aufl., Leipzig 1918.
Kritische Bewertung der diagnostischen Bedeutung der Handschrift und der Literatur bei Meumann: Vorlesungen III S. 619ff. und Wundt, Wilhelm: Grundzüge der physiologischen Psychologie. 3 Bde., 6. Aufl., Leipzig 1908—11, Bd. 3 S. 585.

den Zeugnissen dahin, daß über ihren rein tatsächlichen Inhalt hinaus die Werturteile nur bedingt zutreffen.

Man hat versucht, ausführliche und ausreichende schriftliche Bewertungsgrundlagen dadurch zu schaffen, daß man genau präzisierte Fragen beantworten ließ. Darüber wird noch weiter unten einiges zu sagen sein.

Die letzte Entscheidung führt zumeist die persönliche Vorstellung herbei. Bei ihr kommt es darauf an, die äußere Erscheinung wie Größe, Körperbau, Kleidung, Bewegungen, Sprache usw. kennen zu lernen, Dinge, die bei der Anstellung von Verkaufspersonal sehr beachtet werden müssen und von denen die den Bewerbungsschreiben oft beiliegenden Photographien keine genaue oder gar keine Auskunft geben.

Dem geübten Menschenbeobachter wird meist eine kurze Unterhaltung genügen, um sich über Charakter und wohl auch Begabung ein Urteil zu bilden, welches in den meisten Fällen zutreffen wird.

Eine ganze Reihe Dinge wirken bei dieser Beurteilung mit, so frühere Erfahrungen, Sympathie- und Antipathiegefühle, äußere Merkmale usw., ohne daß es bisher gelungen ist, ein bestimmtes System der Charakterbeurteilung nach äußeren Kennzeichen aufzustellen. Darauf gerichtete Versuche gehen bis in die ältesten Zeiten zurück, und auch in neuerer Zeit haben sich vor allem Lavater in seinen Physiognomischen Fragmenten und Gall mit seinem phrenologischen Systeme vergeblich um die Lösung dieses Problems bemüht[1]).

Die persönliche Vorstellung gibt über die technische Eignung des Bewerbers kein brauchbares Urteil. Am sichersten gelangt man durch eine Probezeit dazu, obwohl auch hierbei ein späteres Nachlassen der Leistungen nicht ausgeschaltet werden kann. Außerdem kommt natürlich eine Probezeit nicht in Frage, wenn es sich um sofortige endgültige Entscheidung handelt.

Wenn wir zusammenfassend die bisher beobachteten Auswahlwege beurteilen, so müssen wir sagen, daß keiner von ihnen, von der Probezeit abgesehen, befriedigend ist. Insbesondere fehlt der Weg, der eine endgültige Entscheidung in kurzer Zeit ermöglicht.

Der Auswählende hat eine ähnliche Aufgabe, wie z. B. ein Schulmann, der ein ihm unbekanntes Kind in die seinen Anlagen und Kenntnissen entsprechende Klasse einordnen muß. Auch er muß in kürzester Frist sich ein Urteil über die Fähigkeiten einer Person bilden.

Er hilft sich entweder dadurch, daß er dem Kinde Fragen vorlegt, deren Beantwortung ihm als Urteilsgrundlage dient, oder — und das ist der weitaus zuverlässigere Weg — er prüft Begabung und Fähigkeiten unter Anwendung der Methoden und Prüfungsgänge, die die praktische Experimentalpsychologie für diese Zwecke ausgearbeitet hat.

Beide Wege stehen auch dem Kaufmanne offen. Auch er bekommt durch geschickt formulierte Fragen, die er sich beantworten läßt, ein viel besseres Bild von dem Bewerber, als wenn er es diesem überläßt, das über seine Person mitzuteilen, was er selbst für beachtlich hält. Das Vorlegen bestimmter Fragen — meist in der Form eines Fragebogens — ist in der Praxis schon längere Zeit üblich.

Der zweite Weg der Prüfung unter Benutzung der Erfahrungen der Psychotechnik ist für kaufmännische Angestellte bisher nur ganz vereinzelt betreten worden.

Beide Wege seien etwas ausführlicher besprochen.

Der Fragebogen.

Wir finden den Fragebogen einmal bei den Arbeitsnachweisen der Angestelltenverbände, die sich mit seiner Hilfe genaue Unterlagen über die Kenntnisse der Stellensuchenden in statistisch verwertbarer Form verschaffen. Es ist möglich, daß der Fragebogen von dort aus seinen Einzug in die Betriebspraxis gefunden hat, wo er in immer steigendem Maße verwendet wird.

Sein Hauptvorzug ist, daß er den Bewerber zu genau den Angaben zwingt, die der Aufschreibende gern von ihm haben möchte. Es muß Ziel sein, den Bogen so auszugestalten, daß er bei richtiger Ausfüllung als Beurteilungsunterlage ausreicht, die dann nur noch durch die persönliche Vorstellung korrigiert wird. Auf diese sollte beim Verkaufspersonal nie verzichtet werden.

Ich gebe hier zunächst die Fragen eines Bogens wieder, den Schulze[1]) abdruckt und der aus zwei Fragegruppen besteht.

Die erste Gruppe enthält allgemeine Fragen, die für alle Bewerber die gleichen sind. Die Fragen der zweiten Gruppe gehen auf technische Kenntnisse. Im wiedergegebenen Beispiele sind es solche für Buchhalter.

Name?
Living with parents or boarding?
Married?
Address?
How many children?
Age?
Nationality?
What primary school did you attend?
How long?
When did you graduate?
What secondary school did you attend?
How long?
When did you graduate?
What college or university did you attend?
How long?
When did you graduate?
Did you pay pour own expenses?
How?
What business college or technical school did you attend?
How long?
When did you graduate?
What was your first business position?
What were your duties?
How often were you promoted?
What was your salary when you starded and when you left?
How long were you employed in this position?
Why did you leave?

[1]) Vgl. Wundt: Grundzüge, Bd. 1 S. 341ff. und Bd. 3 S. 268ff.

[1]) Schulze, J. William: The American Office, New York 1913, p. 130/31.

What was the name of the person to whom you reported?
And the same questions as applied to each position you have held since?
Have you at present any friends still employed by these concerns?
Do you subscribe regularly to any magazines?
If so, what are they?
What business books have you read?
Name some of the books of fiction, travel and science you have read?
What newspapers do you read?
What sections of these papers interest you most?
Are you a member of any athletic, social or church organisation?
What are they?
Do you engage regularly in any athletic sports?
What are they?
How often have you been ill?
What was the nature of these attacks?
Have you any hobby such as music, painting, drawing etc.?
What is it?
Have you any other source of income in addition to that from you place of employment?
Do you own any real estate?
Have you a savings account?
What bank or banks?
Are you insured?
What kind of insurance?
Technical questions designed to ascertain candidates fitness for position applied for; for example, in the case of a bookkeeper:
What is a controlling account?
What is a trial balance?
What is a balance sheet?
What is a columnar cash book? etc. etc.

Ein Fragebogen des Warenhauses Marshall Field & Company in Chicago ist in dem (1908?) anonym erschienenen Buche „Aus den Warenhäusern beider Welten“ [1]) abgedruckt, der folgende Vorbemerkung enthält:

„Für den Bewerber!

Jede Stelle, welche auf diese Bewerbung hin erteilt wird, ist nur zeitweise und wir behalten uns das unbedingte Recht vor, Sie zu irgendeiner Zeit zu entlassen. Für gewöhnlich wird niemand ohne Grund entlassen. Wenn wir Sie entlassen, halten wir es für unsere Pflicht, allen denen, welche Sie empfohlen haben, mitzuteilen, aus welchem Grunde die Entlassung erfolgt ist.“

Unter den nicht sehr zahlreichen Fragen finden sich folgende:

Sind Sie von guter Gesundheit?
Haben Sie Fehler im Sehen, Hören, Sprechen usw.?
Genießen Sie alkoholische Getränke?
Rauchen Sie Zigaretten?
Leben Sie bei Ihren Eltern, Verwandten oder im Pensionat?
Haben Sie unbezahlte Rechnungen?
Wann wurden Sie zuletzt geimpft? (Fortsetzung folgt.)

Rechtsfragen des Tages.

Kaum war der in der letzten Nummer dieser Zeitschrift unter dieser Rubrik gewürdigte Angestelltenstreik im Zeitungsgewerbe zu Ende gegangen, als der neue Ausstand in Berlin begann, der nicht nur durch die Art seines Beginns, sondern auch durch die Form seiner Beendigung bemerkenswert ist. Wenigen hundert undisziplinierten Arbeitern gelang es, das Gewerbeleben der Hauptstadt innerhalb von wenigen Stunden lahmzulegen und viele Tausende von Arbeitswilligen der Betätigungsmöglichkeit zu berauben. Über den freventlichen Leichtsinn, mit welchem dieser Ausstand zu offenbaren politischen Zwecken begonnen wurde, herrschte auch in Arbeiterkreisen nur eine Stimme der Verurteilung. An diese Streiktage wird man noch lange denken; denn sie haben den Weg zu einer endlichen gesetzlichen Ordnung des Streikrechts bewahrt. Die Verordnung des Reichspräsidenten, zu der sich die Reichsregierung entschlossen hat, nachdem die preußische Regierung, durch Hemmungen politischer Art gehindert, es an der nötigen Entschlußfähigkeit oder Entschlußmöglichkeit hat fehlen lassen, bildet einen Merkstein auf dem Wege zum neuen Arbeitsrecht. Juristisch gesprochen gibt es überhaupt kein Streikrecht. Ebensowenig wie der einzelne Arbeiter ohne weiteres — falls nicht ein wichtiger Grund vorliegt — die Arbeit verlassen kann, können dies die Arbeitermassen. Es würden dann die Folgen des Vertragsbruchs eintreten, wie sie das BGB. vorschreibt, d. h. Schadenersatzpflicht der Schuldigen. Daraus ergibt sich von selbst, daß von einer Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bezahlung der Streiktage gegenüber den Streikenden selbst, die, ohne die gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten, die Arbeit verlassen haben, keine Rede sein kann. Zweifelhaft ist dagegen die Frage, ob die infolge des Ausstands einer Arbeitergruppe, z. B. der Elektrizitätsarbeiter, in der Arbeitsmöglichkeit behinderten übrigen Arbeiter von dem Betriebsunternehmer die Bezahlung der Tage, an denen sie zu feiern gezwungen sind, verlangen können oder nicht? Die Arbeitgeber stehen auf dem Standpunkte, daß die Entscheidung dieser Zweifelsfrage aus § 323 BGB. herzuleiten ist: „Wird die aus einem gegenwärtigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung.“ Die Betriebsunternehmer meinen, daß, wenn die Arbeiter z. B. in einem Unternehmen mit elektrischem Antrieb infolge des Versagens der Motore nicht arbeiten können, eine von keinem Teile zu vertretende Unmöglichkeit der Arbeitsleistung, also eine Erfüllungsunmöglichkeit auf Kosten der Arbeiter vorliegt, so daß nach § 323 auch die Gegenleistung des Unternehmers fortfällt. Die Arbeitnehmer dagegen erklären, daß ihnen die Vorleistung, nämlich das Zurverfügungstellen ihrer Arbeitskraft, möglich bleibt und daß lediglich der Betriebsunternehmer diese ihm angebotene Leistung nicht entgegennehmen kann und dadurch im Sinne des § 293 BGB. in Verzug kommt. Sie weisen darauf hin, daß der in dieser Gesetzesvorschrift geregelte sog. Gläubigerverzug kein Verschulden des Leistungsempfängers voraussetzt, im Gegensatz zum Schuldnerverzug, der voraussetzt, daß der Verpflichtete sich in einer von ihm zu vertretenden, also schuldhaften Verzögerung befindet. Es wäre wünschens-

[1]) Berlin o. J., S. 149/50.

wert, daß diese nicht leicht zu entscheidende Frage durch ein höchstrichterliches Urteil geklärt werde, falls der Gesetzgeber nicht eingreifen will. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Fälle, in denen gerade diese Frage streitig wird, wäre es das einfachste, in den Tarifverträgen entsprechende Vorsorge zu treffen und vielleicht eine Teilbelastung der drei beteiligten Kreise: der Arbeiter, der Arbeitgeber und des Reichs, als Träger der Erwerbslosenfürsorge herbeizuführen.

Durch die oben erwähnte, auf Art. 48 der neuen Reichsverfassung gestützte und für das ganze Reichsgebiet geltende Verordnung des Reichspräsidenten ist nun aber den sog. wilden, d. h. ohne Erschöpfung der bereits jetzt vorhandenen Schiedsinstanzen begonnenen Streiks in gewisser Beziehung ein Riegel vorgeschoben. Die Verordnung führt zunächst nur in die lebenswichtigen Betriebe — Gas, Wasser und Elektrizität — das obligatorische Schiedsverfahren vor dem Schlichtungsausschuß ein, und verbietet bei Strafandrohung den Ausstand vor Ablauf von drei Tagen nach dem Schiedsspruch. Es ist also zwar noch nicht der Schiedsspruch selbst für bindend und vollstreckbar erklärt worden, aber wenigstens das Schiedsverfahren. Danach werden Vorgänge, wie sie beim Berliner Elektrizitätsstreik sich abspielten, daß um 11 Uhr nachts beschlossen wurde, den Streik vier Stunden später beginnen zu lassen, in der Zukunft zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber doch von so üblen strafrechtlichen Folgen begleitet sein, daß die Beteiligten sich es doch vielleicht überlegen werden, ob sie jeder Streikaufforderung folgen sollen. Es ist anzunehmen — und ein deutschnationaler, dahin zielender Antrag ist beim Reichstag schon eingegangen —, daß die Verordnung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung bestätigt und auf das Verkehrsgewerbe sowie die Landwirtschaft ausgedehnt würde.

Die Verordnung des Reichspräsidenten ist aber auch noch in zwei anderen Beziehungen sehr interessant und als eine glückliche gesetzgeberische Neuschöpfung zu betrachten. Der Reichsminister des Innern ist in der Lage, nicht nur die Bestrafung von Arbeitern herbeizuführen, die zu wilden Streiks auffordern, anstiften oder sich an solchen beteiligen, sondern auch die Arbeitgeber zu zwingen, als berechtigt anerkannte Forderungen der Arbeitnehmer, zu deren Durchsetzung diese in Ausstand getreten sind, zu befriedigen. Ferner ist endlich eine gesetzliche Grundlage für die Einsetzung der technischen Nothilfe geschaffen und Vorsorge dagegen getroffen worden, daß die an dieser sich beteiligenden Personen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen durch Boykottierung seitens der Berufsgenossen behindert werden. Mit Rücksicht auf diese, demnächst der Nachprüfung des Reichstags unterliegenden neuen Vorschriften ist der im übrigen so verhängnisvolle Ausstand als segensreich wirkend zu betrachten.

Der Völkerbund ist zu seiner ersten Volltagung in Genf zusammengetreten. Liberia, Honduras und Haiti waren als vollberechtigte Mitglieder vertreten, Deutschland stand abseits. Je schärfer die Sinnlosigkeit einer solchen Behandlung des größten mitteleuropäischen Staates der Kulturwelt vor Augen geführt wird, um so eher können wir hoffen, daß auch die in den Staaten unserer ehemaligen Feinde vorhandenen vernünftigen Elemente die Oberhand gewinnen über diejenigen, die auch nach Friedensschluß den Krieg mit anderen Mitteln fortzusetzen gewillt sind. Eine gewisse Hoffnung kann die endliche Erledigung des im vorigen Heft an dieser Stelle erwähnten Streits über die Zerstörung der Dieselmotoren erwecken. Auch die Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums in gewissen, leider sehr bescheidenen Grenzen in den führenden Staaten der Entente ist als Zeichen zurückkehrenden Friedenwillens zu begrüßen. Bis zur völligen Erkenntnis der Verderblichkeit des Versailler Vertrages wird aber noch lange Zeit vergehen. Was in diesem Vertrage an Haß und Belastung gegen Deutschland zusammengetragen ist, kommt erst allmählich zum Bewußtsein weiterer Kreise des unglücklichen Vaterlandes. Das zeigt sich neuerdings in der Behandlung der Helgoländer Beschwerden. Aus geringfügiger Ursache hat sich auch hier wieder eine Dissonanz entwickelt, die die Schwäche des Deutschen Reichs in ein grelles Licht setzt. Die Helgoländer beschweren sich über eine, durch die zahlreichen das Eiland bevölkernden Arbeiter herbeigeführte Überfremdung der Insel. Nach den Anfang 1919 erlassenen neuen Vorschriften über das Gemeindewahlrecht in Preußen ist das aktive Wahlrecht an einen nur sechsmonatigen Aufenthalt in der Gemeinde geknüpft. Die vielen nach Friedensschluß zur Beseitigung der Helgoländer Befestigungen auf die Insel gebrachten Arbeiter sind hiernach sehr bald wahlberechtigt geworden und die Gemeindevertretung ist bei der für die Wahlen maßgebenden Verhältniswahl daher zu einem erheblichen Teile aus Nichthelgoländern zusammengesetzt. Die preußische Regierung hat bereits im April einen diese Unbilligkeit beseitigenden Gesetzentwurf eingebracht, der die Wahlbefugnis an einen fünfjährigen Aufenthalt knüpft. Die Vorlage ist aber leider bisher nicht zur Verabschiedung gelangt. Statt hierauf zu dringen, wandten sich einige Helgoländer, deren Vertretungsbefugnis nicht klar ist, an den britischen Botschafter in Berlin unter Bezugnahme auf den bekannten deutsch-englischen Vertrag vom 1. Juli 1890. Es ist die von Caprivi geschlossene und seinerzeit viel angefochtene Vereinbarung, welche die Interessensphären zwischen Deutschland und England in Afrika abgrenzte. Als Gegenleistung gegen die Aufgabe der deutschen Rechte auf Sansibar gab England die Insel Helgoland an den deutschen Kaiser zurück. Das hatte zunächst nun eine gewisse sentimentale Note, indem ein stets zu Schleswig-Holstein gehörendes Land, das nur durch einen Gewaltstreich im Jahre

1807 unter englische Herrschaft gekommen war, wieder zum Mutterlande zurückkehrte. Erst später hat man die große politische und militärische Bedeutung Helgolands erkannt, und die deutschen Nordseeküsten wären, wenn Helgoland noch in englischem Besitz geblieben wäre, während des Weltkrieges wohl den Angriffen der britischen Flotte in schärferem Maße ausgesetzt gewesen als dies der Fall war. Durch den Vertrag vom 1. Mai 1890 wurde die Souveränität über Helgoland endgültig von England auf Deutschland übertragen. Um so erstaunlicher war die Erklärung, die Lord Crawford im englischen Oberhause auf eine Anfrage abgegeben hat, daß England den Sansibarvertrag wie alle sonstigen mit Deutschland geschlossenen Verträge nicht mehr als gültig anerkenne. Nur bei ganz gezwungener und an den Worten haftender Auslegung des Art. 289 des Friedensvertrages kann der Gedanke aufkommen, daß auch die längst erledigten Vereinbarungen zwischen den Ententemächten und Deutschland, wenn sie nicht bis zum 10. Juli 1920 durch ausdrückliche Erklärung wieder hergestellt wären, als nicht mehr vorhanden anzusehen seien; denn dann könnte man schließlich auf den Westfälischen Frieden oder den Vertrag von Verdun zurückgehen und diese Grundlagen für nicht mehr bindend erklären. Man sieht aber aus diesem Vorfall wieder, wie leichtfertig der Vertrag oder vielmehr das Diktat von Versailles entworfen ist. Wenn seinerzeit der alte Cato jede Rede mit seinem „Ceterum censeo" schloß, so werden wir jede Gelegenheit benutzen, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Versailler Vertrag so umgestaltet werden muß, daß er Deutschland nicht erdrosselt. Heilfron.

Werbewissenschaftlicher Teil.

Begriff, Arten, allgemeine Bedeutung und Anwendungsgebiete der Werbung.

Von E. Lysinski, Mannheim und Rudolf Seyffert, Köln.

(Schluß.)

Ähnlich wie die bisher besprochenen Definitionen einseitig eine Art der Reklame in den Vordergrund rücken und sie fälschlicherweise der Werbung schlechtweg gleichsetzen, greift eine andere Gruppe wieder einseitig eine besondere Wirkung oder noch genauer gesagt, einen bestimmten Teil der Gesamtwirkung heraus, um mittelst seiner den Begriff der Reklame zu bestimmen. Es ist klar, daß auch diese Begriffsbestimmungen nicht ausreichend sein können.

Bereits die letzte der bisher besprochenen Definitionen läßt sich unter diesem Gesichtspunkt betrachten; indem sie das Wesen der Reklame dadurch zu charakterisieren sucht, daß sie die Erregung des Interesses als ihre Wirkung und ihr Ziel hinstellt. Nun kann es freilich keine Frage sein, daß die Erregung des Interesses ein wichtiger Bestandteil jeder Werbewirkung ist. Wenn ich jemanden dazu beeinflussen will, sich einen dargebotenen Zweck zu eigen zu machen, so wird es unerläßlich sein, ihn für diesen Zweck zu interessieren. Aber wohl gemerkt, die Erregung des Interesses ist nur ein Teil der Werbewirkung, nur ihr Anfang, nicht die gesamte Wirkung und nicht ihr Endzweck. Wenn die Erregung des Interesses nicht zur Annahme des dargebotenen Zweckes und zu einer Betätigung für ihn führt, hat die Werbung ihr eigentliches Ziel nicht erreicht.

Was wir soeben ausgeführt haben, trifft daher auch auf folgende Definition Exners zu: „Reklame ist der Inbegriff aller der Mittel, deren sich jede Institution öffentlicher oder privater Natur bedient, um für ihre Zwecke Interesse zu erregen." Wir wiederholen, die Erregung des Interesses ist nur der Anfang der Werbewirkung, nicht sie selbst.

In diese Gruppe gehören auch alle jene Begriffsbestimmungen, welche die Erregung der Aufmerksamkeit als Ziel aller Werbung hinstellen. Die Erregung des Interesses setzt ja die der Aufmerksamkeit voraus.

So bestimmt Kropeit die Werbung folgendermaßen: „Man versteht unter Reklame im allgemeinen diejenige Tätigkeit, welche das Ziel hat, durch bestimmte Mittel (Wort, Bild, Schrift, Text) die öffentliche Aufmerksamkeit auf eine Ware, ein Unternehmen, eine Sache oder eine Person zu lenken." Wieder müssen wir sagen, die Erregung der Aufmerksamkeit auf den Werbezweck ist die unerläßliche Voraussetzung, Vorbedingung ihrer Wirkung. Sie ist ein unerläßlicher Grundbestandteil ihrer Wirkung, aber eben nur ein Teil, nicht die volle Wirkung selbst. Der Begriff der Werbung läßt sich deshalb auch von diesem Bestandteil aus auch nicht eindeutig bestimmen. Ein Beispiel wird diese Unmöglichkeit noch deutlicher machen. Der Professor, der beim Dozieren die Aufmerksamkeit seiner Hörer bewußt auf bestimmte Sachen oder Personen lenkt und ihr Interesse für sie erregt, macht doch keine Reklame für sie. Jede Reklame ist zwar Erregung der Aufmerksamkeit und des Interesses, aber nicht jedes Erregen von Aufmerksamkeit und Interesse ist schon Reklame oder Werbung. Vergleicht man den Umfang der Begriffe, Erregung von Aufmerksamkeit und Interesse und Werbung, so muß man sagen, daß der erste weiter ist, sich mit dem zweiten nicht deckt und ihn daher auch nicht begrifflich begrenzen kann.

Überblicken wir die besprochenen Definitionen, so können wir zusammenfassend sagen, daß wohl jede eine wichtige und brauchbare Bestimmung enthält, aber doch das Wesen der Werbung in ihrem vollen Umfange nicht trifft. Jede ist einseitig, indem sie die Werbung bald durch Verallgemeinerung einer ihrer Arten oder eines bloßen Bestandteiles ihrer Wirkung oder ihres Zweckes bestimmt. Müssen wir deshalb auch alle diese Definitionen ablehnen, so ist unsere kritische Betrachtung doch nicht zwecklos geblieben. Denn sie hat ohne Frage dazu beigetragen, unsere Einsicht in das Wesen der Werbung zu vertiefen und die Rich-

tigkeit und Brauchbarkeit der von uns entwickelten Definition zu erhärten.

Nachdem wir bereits bei der kritischen Übersicht über die Definition des Begriffes Werbung ihre verschiedenen Arten besprochen haben, erübrigt es sich, noch einmal ausführlich auf sie zurückzukommen. Denn im wesentlichen haben wir dort bereits alle wichtigen Arten der Werbung berührt. Wir haben sie als Werbebekanntmachung, Werbeempfehlung, Werbelockung und Werbeangebot kennen gelernt. Es mag nur noch hinzugefügt werden, daß diese Aufzählung eine gewisse Stufenfolge deutlich erkennen läßt.

Es gilt jetzt noch, der allgemeinen Bedeutung der Werbung einige Worte zu widmen. Nach der entwickelten Definition ist die Werbung eine Erscheinung von großer Bedeutung und Tragweite. Die geschäftliche Werbung, mit der man bisher fast durchweg die Werbung schlechtweg identifizierte, ist nur ein ganz beschränktes Teilgebiet von ihr. Die Werbung reicht weit über sie hinaus. Sie ist ein unerläßliches Grundphänomen alles menschlichen Gesellschafts- und Kulturlebens. Sie ist eines der wichtigsten Mittel alles Kulturfortschrittes. Diese grundlegende Bedeutung der Werbung hat man bisher noch so gut wie überhaupt nicht erkannt. Nur an einer Stelle in der Literatur sind wir auf Ausführungen gestoßen, in denen diese grundlegende Bedeutung der Werbung freilich bisher so gut wie unbeachtet, klar ausgesprochen ist, und zwar in dem „Kurz gefaßten System der Gesellschaftslehre" von Othmar Spann. Die Ausführungen des Verfassers sind so tiefgründig und treffend, daß wir es nicht unterlassen möchten, sie hier im engen Anschluß an seine Darlegungen kurz wiederzugeben.

Die letzten Bestandteile, die Elemente, aus denen sich das Gesellschaftsleben aufbaut, sind die seelischen Erlebnisse und Handlungen der Menschen. Jedem dieser Elemente entspricht eine eigentümliche Art der Verbindung zu den Grundgebilden des Gesellschaftslebens. Aus dem gegenseitigen Austausch der seelischen Erlebnisse und ihrem wechselseitigen seelischen Widerhall der Vergemeinschaftung entspringt eine Art seelischer geistiger Gemeinsamkeit, die Gemeinschaften. Aus der Verbindung des Handelns mehrerer dagegen gehen die Gemeinschaften des Handelns, die Genossenschaften hervor. Gemeinschaften und Genossenschaften sind somit in der Terminologie des Verfassers die Grundgebilde, aus denen sich das menschliche Gesellschaftsleben aufbaut.

Diese Grundgebilde des menschlichen Gesellschaftslebens, die Gemeinschaften und Genossenschaften, zeigen nun zunächst die größten Verschiedenheiten und Gegensätze. „Die geistigen Gemeinschaften zeigen in den Gegensätzen religiöser Bekenntnisse, künstlerischer Richtungen, gelehrter Schulen und Meinungen, in den Verschiedenheiten der Begabung, des Charakters, der Bildung und Erziehung die größten Abweichungen voneinander, so daß demgemäß auch das von diesem allem abhängige Handeln gewaltig auseinanderstreben und sich feindlich begegnen müßte. In der Wirtschaft, in der gruppenweisen Verfolgung ganz verschiedener Ziele durch Bündnisse, in der Politik, müßten unaufhörlich chaotische Zustände hervortreten und die einheitliche Zusammenfassung aller Genossenschaften und Anstalten im Staate, aller Gemeinschaften, in Nation und Kultur unmöglich machen." Kurz, die menschliche Gesellschaft müßte in ein Chaos auseinanderfallen und wäre als Ganzes und Einheit überhaupt unmöglich, wenn es nicht Ausgleichs- und Vereinheitlichungsvorgänge in der Gesellschaft gäbe.

Der wichtigste dieser Ausgleichs- und Vereinheitlichungsvorgänge ist die Werbung. Denn die Werbung ist darauf gerichtet, Verschiedenheiten wissenschaftlicher, künstlerischer, religiöser, politischer, wirtschaftlicher Art zu beseitigen. Sie geht darauf aus, „andere für eine bestimmte Gemeinschaft (sei es des Willens, Wissens, Fühlens usw.) zu gewinnen, in ihnen die betreffenden Gefühle, Überzeugungen usw. zu wecken, heranzubilden". Sie hat „die Aufgabe, andere Menschen für die eigenen geistigen und praktischen Ziele, für die eigenen vermeintlich besseren und richtigeren Anschauungen und Lebensinhalte zu gewinnen, sie also schließlich einer höheren Gemeinschaft zuzuführen, höheren Genossenschaften einzugliedern und die hierzu tauglichen Veranstaltungen zu verwirklichen". „So zieht jeder neue Gedanke seine Kreise, wird zur ‚Richtung', ‚Schule', ‚Partei', und was früher nur einem oder wenigen angehörte, ist plötzlich Gemeingut großer Massen geworden." Kurz, die „Werbung ist ein notwendiger Grundbestandteil jeder Gesellschaft".

Ja man kann sogar noch einen Schritt weiter gehen, wie der Verfasser in diesen Ausführungen. Die Werbung ist nicht nur eine Einheitsfunktion, ohne welche die menschliche Gesellschaft als Ganzes überhaupt unmöglich wäre, sie ist nicht nur die unerläßliche Voraussetzung der Möglichkeit der Gesellschaft überhaupt, sie ist auch zugleich eines der wichtigsten Mittel alles Kulturfortschrittes der menschlichen Gesellschaft. Alle die Menschheit, die Völker, Nationen und Massen beherrschenden großen Ideen sind nur durch unermüdliche Werbung aus kleinen Anfängen zu ihrer weltumspannenden Bedeutung gekommen. Noch jedem Kulturfortschritt hat erst die Werbung die Wege geebnet. Alles Große, Erhabene und Wertvolle bedurfte und bedarf zu seiner Verwirklichung der Werbung. Daher ist die Werbung auch für jeden, der am Kulturleben und Kulturfortschritt der Menschheit mitarbeitet, von Bedeutung. Und umgekehrt, wer nicht wirbt, der arbeitet nicht mit am Kulturleben und Kulturfortschritt der Menschheit.

Schließlich wird es angebracht sein, im Anschluß an die Bedeutung der Werbung noch ihre verschiedenen Anwendungsgebiete zu erörtern. Denn sie sind mehr wie alles andere geeignet, die allumfassende Bedeutung der Werbung anschaulich zu machen.

Im Prinzip kann jeder menschliche Zweck überhaupt auch Zweck der Werbung werden. Dabei ist es keineswegs notwendig, daß es sich um einen Kulturzweck handelt. Man kann natürlich auch für einen kulturfeindlichen und kulturzerstörenden Zweck werben. Ich erinnere an den Nihilismus, der ja auch eine umfangreiche Propaganda betreibt. In der Hauptsache steht die Werbung jedoch immer im Dienst irgend welcher Kulturaufgaben. So ergeben sich denn aus den verschiedenen Arten der Kulturgebiete die einzelnen Anwendungsgebiete der Werbung.

Wir beginnen mit dem naheliegendsten Beispiel der geschäftlichen Werbung, der Reklame des Kaufmannes. Daß die Reklame in der Gegenwart in weitgehendstem Maße im Geschäftsleben Verwendung findet, ist jedem aus den Erfahrungen des täglichen Lebens so bekannt, daß es überflüssig ist, darüber noch ein Wort zu verlieren. Auch die verschiedenen Werbemittel, deren sich die geschäftliche Reklame bedient, das Inserat, das Plakat, das Schaufenster, das Verkaufsgespräch, der Prospekt, der Katalog, die Warenpackung, die Marke, die Geschäftsdrucksache, um nur die wichtigsten zu nennen, sind so vertraute Erscheinungen, daß wir uns erst gar nicht bei ihnen aufzuhalten brauchen.

Das Geschäftsleben ist nur ein Teil des Wirtschaftslebens. Weiter als die Geschäftsreklame reicht daher die wirtschaftliche Werbung, die sich in vielen Fällen derselben Mittel bedient, wie die geschäftliche. Als Beispiel für dieses Gebiet der Werbung mögen die Plakate und Werbemarken usw. für bargeldlosen Zahlungsverkehr dienen oder die Werbung für Anleihen usw.

Der geschäftlichen Werbung nahe steht die politische Werbung. Welche große Bedeutung die Werbung für das politische Leben hat, ist uns ja gerade in den letzten Jahren und in der Gegenwart aufs deutlichste zum Bewußtsein gekommen. Kriegs- und Revolutionszeiten sind ja für die politische Propaganda der günstigste Nährboden. Die politische Werbung bedient sich z. T. derselben Mittel wie die geschäftliche, allerdings ist die Bedeutung der einzelnen Mittel für beide verschieden. Darüber hinaus stellt die politische Werbung aber noch eine Reihe weiterer Mittel in ihren Dienst. Die wichtigsten Mittel der politischen Werbung sind die Zeitung, das Flugblatt, die Agitationsrede, die Massendemonstration usw., aber auch das Plakat und Inserat finden vielfach Verwendung. Vielleicht erscheint es verwunderlich, daß wir die Zeitung schlechtweg als politisches Werbemittel bezeichnen. Das geschieht jedoch mit vollem Rechte. Denn die Tagespresse ist ihrem ganzen Wesen nach eine parteipolitische Werbeeinrichtung. Wir erinnern weiter an politische Gedenktage, Feiern usw., die doch gleichfalls wesentlich der Werbung dienen. Auch die Marke, die im modernen Geschäftsleben eine so große Rolle spielt, hat hier ihre Bedeutung. Man denke nur an die Parteinamen usw. Die politische Werbung ist entweder Werbung des Staates oder der Parteien.

Der politischen Werbung steht die Werbung für irgendwelche soziale Zwecke, die soziale Werbung zur Seite. Neben den üblichen Werbemitteln zeigt auch sie ihre besonderen Formen. Wir erinnern an Geldsammlungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Blumentage usw.

Nahe verwandt mit der sozialen Werbung ist die humanitäre Werbung, die im Dienste allgemein menschlicher Zwecke steht. Als ein besonders typisches Beispiel aus der Geschichte sei die Propaganda für die Sklavenbefreiung erwähnt.

Ein außerordentlich wichtiges und umfangreiches Gebiet der Werbung ist weiter die religiöse Werbung. Die Ausbreitung jeder großen Religion ist ein Werk unermüdlicher und begeisterter Werbung, denn was ist die Mission anders als Werbung. In diesem Sinne waren etwa die Missionsreisen des Paulus einer der großzügigen Werbefeldzüge der christlichen Kirche. Auch die Bezeichnung Propaganda taucht bereits in der Missionsgeschichte auf. So untersteht das ganze Missionswesen der katholischen Kirche der schon im 17. Jahrhundert gestifteten „congregatio de propaganda fide". Das wichtigste Mittel der religiösen Werbung ist ohne Zweifel die Predigt. Daneben bedient sie sich jedoch noch vieler anderer, wenn auch weniger wichtiger Mittel. Man denke an die prunkvollen Kirchenbauten, an Prozessionen usw. Auch die Marke spielt hier in der Form des religiösen Symbols eine wichtige Rolle. Es sei nur an das Symbol des Kreuzes in der christlichen Kirche und an das Symbol des Halbmondes im Mohammedanismus erinnert.

Wieder ein anderes Anwendungsgebiet der Werbung ist die wissenschaftliche Werbung. Es kann keine Frage sein, daß auch wissenschaftliche Bestrebungen, Einrichtungen, Anschauungen und Lehren zu ihrer Durchsetzung und Verbreitung der Werbung bedürfen. Man denke an die Propaganda wissenschaftlicher Forschungsinstitute oder nehme als konkreten Fall die umfangreiche Werbung, welche die Naturheilkunde in den letzten Jahrzehnten entfaltet hat oder, um ein mehr ins Praktische gehendes Beispiel zu wählen, an die Propaganda für Weltsprachen, wie Volapück, Esperanto, Ido usw. Neben den üblichen Werbemitteln wird sich die wissenschaftliche Werbung besonders der Zeitschrift, der Broschüre, des Aufrufs, des Vortrags, der Kongresse usw. als Werbemittel bedienen.

Der wissenschaftlichen Werbung steht die Werbung im Dienste der Kunst zur Seite. Der Kunstwerbung fällt unter anderem auch die wichtige Aufgabe der Erziehung des Volkes zur Kunst zu. Eines ihrer typischsten Werbemittel ist die Ausstellung von Kunsterzeugnissen.

Bei anderen weniger wichtigen Gebieten, wie der Werbung im Dienste der Körperkultur, des Sports, der Sprachreinigung usw., die in zahlreichen Vereinen und Verbänden

eine umfangreiche Propaganda entfalten, wollen wir uns nicht erst lange aufhalten. Es sind das ja allbekannte Erscheinungen.

Dagegen mag noch kurz das Gebiet der persönlichen Werbung berührt werden. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, daß die Werbung auch in weitgehendem Maße in den Dienst rein persönlicher Zwecke gestellt wird. Man denke an gewisse Schauspieler, Künstler, wissenschaftliche oder politische Größen, die mit allen Mitteln auf ihre Person aufmerksam machen, sich in den Vordergrund des Interesses zu stellen bemühen usw.

Damit wollen wir die Aufzählung der Anwendungsgebiete der Werbung verlassen. Es sei nochmals betont, daß wir bei weitem nicht alle Anwendungsgebiete und Möglichkeiten der Werbung namhaft gemacht haben. Denn, wie gesagt, es gibt keinen menschlichen Zweck, für den sich nicht werben läßt und geworben wird. Aber Vollständigkeit in der Aufzählung ist ja hier nicht unsere Aufgabe; das muß einer systematischen Behandlung vorbehalten bleiben. Uns konnte es nur darauf ankommen, zu zeigen, daß sich die Werbung tatsächlich ohne Ausnahme auf allen Kulturgebieten entfaltet, und daß somit die geschäftliche Werbung nur ein winziges Bruchstück der Werbung überhaupt ist. Ob der Religionsstifter, von heiliger Überzeugung durchglüht, für die Ausbreitung seiner Lehre wirkt oder ob der Kaufmann, um seinen Warenabsatz zu steigern, Inserate in die Tageszeitung setzt; ob jemand im Interesse notleidender Volksschichten eine Wohltätigkeitsveranstaltung macht, oder ob der Vorsitzende eines Vergnügungsvereins sich um neue Mitglieder bemüht, ob der Forscher für die Ausbreitung einer neuen wissenschaftlichen Lehre eintritt, oder ob jemand durch die besondere Art seiner Kleidung die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken sucht; alle diese mannigfachen und so verschiedenen Vorgänge sind ihrem Wesen nach Werbung. Und wenn man erst einmal in der bunten Mannigfaltigkeit aller dieser Erscheinungen den gleichen Wesenskern erkannt hat, dann geht einem auch die Überzeugung auf, daß die Werbung in der Tat das ganze menschliche Leben durchdringt und daß es wohl einer Wissenschaft würdig ist, das Wesen, die Erscheinungsformen, die Gesetze und die Bedeutung dieses wichtigen Kulturfaktors zu erforschen.

Mitteilungen.

Der Schutzverband der Groß-Inserenten E. V. und der Verband der Reklame-Interessenten E. V., die schon seit 1914 unter einheitlicher Geschäftsführung standen, haben sich nunmehr zu einem Verbande — dem Reklameschutzverband (Schutzverband der Groß-Inserenten und Interessenten für Außenreklame) E. V. — zusammengeschlossen. Den Vorsitz führt Generaldirektor H. O. Beck i. Fa. Sunlicht Gesellschaft von 1914 AG. zu Rheinau-Mannheim. Die Geschäftsführung liegt in den Händen von Dr. Richard Riecke, Berlin. Der Verband zählt zurzeit über 200 Mitglieder.

Rundschau.

Ausstellungen und Messen.

Absatzförderung durch Messen und Ausstellungen. Vielfache Anfragen gerade aus der letzten Zeit geben dem Ausstellungs- und Messeamt der Deutschen Industrie Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß handelsgerichtlich eingetragene Firmen von untadeligem Ruf, die an regelmäßiger und rechtzeitiger Unterrichtung über bevorstehende Ausstellungen und Messen, namentlich des Auslandes, an der Berichterstattung über stattgehabte Veranstaltungen dieser Art, sowie an der Benützung der auswärtigen Verbindungen und des Informationsmaterials dieser Körperschaft ein Interesse haben, sich der Mitgliedschaft des Amtes anschließen können, der zahlreiche führende Firmen der gesamten Industrie bereits angehören. Eine über die Aufgaben und Arbeiten des Ausstellungs- und Messeamts orientierende Druckschrift: „Ziele und Zwecke“ nebst Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und Liste der Mitgliedschaft kann von der Geschäftsstelle, Berlin NW. 40, Hindersinstr. 2, bezogen werden, die auch über die Bedingungen der Aufnahme und über alle etwaigen sonstigen Fragen bereitwillig Auskunft erteilt. Auf Wunsch kann auch zu ergänzender mündlicher Auskunfterteilung auf Grund weiterer Unterlagen der Besuch eines Vertreters der zuständigen Werbestelle des Amtes, soweit eine solche am Platze besteht, veranlaßt werden.

Elektrisierung.

München. Für die Ausführung des Bayernwerkes, das bekanntlich ganz Bayern mit elektrischem Strom versorgen soll, ist ein wichtiger erster Schritt getan. Wie die Regierung bekanntgibt, sind nunmehr die Detailtrassierungen vollständig in Auftrag gegeben und teilweise ist auch bereits der Auftrag zum Beginn der eigentlichen Bauarbeiten erteilt worden. Mit den Ausführungen sind beauftragt die AEG., die Bergmann Elektrizitäts-Werke, die Siemens-Schuckertwerke, die Brown, Boveri & Cie. und die Lech Elektrizitätswerke in Augsburg.

Großbritannien.

Britische Erklärung über das deutsche Eigentum. Die großbritannische Regierung hat dem Auswärtigen Amt am 16. Oktober eine Note zugehen lassen, nach der sie mit Bezug auf § 18 der Anlage 2 zu Artikel 244 Teil 3 des Friedensvertrages, der lautet:

> „Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlung zu betrachten, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßnahmen, überhaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten.“

für den Fall einer vorsätzlichen Nichterfüllung der deutschen Verpflichtungen unter Teil 3 des Friedensvertrages nicht beabsichtigt, von dem ihr nach § 18 der Anlage 2 zu diesem Teil des Vertrages zustehenden Rechte zur Beschlagnahme des Eigentums deutscher Staatsangehöriger Gebrauch zu machen.

Weiter wird mitgeteilt, daß dieser Verzicht sich auf in Großbritannien oder in großbritannischer Gewalt befindliches deutsches Eigentum bezieht, ob dieses nun in Bankguthaben oder in auf britannischen Schiffen befindlichen Waren oder in nach Großbritannien zum Verkauf gesandten Waren besteht.

Das liquidierte deutsche Vermögen. Bei der Hauptstelle und bei den Zweigstellen des Reichsausgleichsamts gehen in großer Anzahl fortwährend Anfragen über beschlagnahmtes und liquidiertes deutsches Eigentum in England ein, weil von dem englischen Treuhänder (Public Trustee) die Beantwortung solcher Fragen bisher abgelehnt worden ist. Nach längeren Verhandlungen hat der englische Treuhänder sich nunmehr bereit erklärt, Anfragen

deutscher Reichsangehöriger über die Höhe von Liquidationserlösen oder von Zinsen und Dividenden englischerseits beschlagnahmter Wertpapiere unmittelbar zu beantworten. Alle Reichsangehörigen, die dahingehende Anfragen an den englischen Treuhänder zu richten haben, tun deshalb gut, sich von jetzt ab unmittelbar an ihn zu wenden. Unberührt hiervon bleiben Auskünfte über Zinsen und Dividenden solcher Wertpapiere, von denen entweder feststeht, daß sie nicht beschlagnahmt sind, oder von deren etwaiger Beschlagnahme dem deutschen Eigentümer nichts oder nichts Sicheres bekanntgeworden ist. Derartige Anfragen sind nach wie vor im unmittelbaren Feststellungsverkehr vom deutschen Gläubiger oder Eigentümer an die englische Gegenseite zu richten; im Falle des Mißlingens kann jedoch die Vermittlung der Ausgleichsämter weiter angerufen werden. Für Anfragen an den englischen Treuhänder lautet die Anschrift: Public Trustee, London W. C. 2, Kingsway; für die an den Vertreter des Reichsausgleichsamts in London: An den Herrn Vertreter des Reichsausgleichsamts beim Britischen Ausgleichsamt, London, Deutsche Botschaft.

Handel.

Der Preisrückgang am Eisenmarkt. Der Arbeitsausschuß des Eisenwirtschaftsbundes hat, wie uns aus Düsseldorf gemeldet wird, eine weitere Preisermäßigung beschlossen, deren Ausmaß der dieser Tage gebrachten Ankündigung entspricht. Sie ist demgemäß für Stabeisen auf M 400 pro Tonne, für die übrigen Fabrikate entsprechend bemessen und tritt am 1. November in Kraft. Die neuen Preise sollen mindestens 4 Monate, also bis Ende Februar gelten. Dieser Versuch einer Stabilisierung für einen verhältnismäßig langen Zeitraum hat begreiflicherweise nur einen sehr bedingten Wert angesichts der geringen Stetigkeit und der raschen Wandlungsfähigkeit aller für die Preisbildung bestimmenden Faktoren. Das hat sich ja auch bei der letzten ab 1. August auf 3 Monate erfolgten Festlegung gezeigt. Sie verhinderte nicht, daß die Gestaltung der Marktlage für gewisse Eisensorten bei vielen Abschlüssen ein mehr oder weniger erhebliches Hinabgehen unter die amtlichen Preise erzwang. Die lange Preisbindung auf bestimmte Zeit erscheint auch vom Standpunkt der Produzenten aus um deswillen nicht sehr günstig, weil die Verbraucher, die keinen unmittelbar dringlichen Bedarf zu decken haben, schon bald geneigt sein werden, bis zu dem genannten Februar-Termin mit ihren Abschlüssen abzuwarten in der Hoffnung, alsdann billiger anzukommen. Bisher ist ja, wie wir wiederholt geschildert haben, im Eisengewerbe allgemein noch kein Anzeichen einer Belebung zu verspüren, der Konsum verhält sich auf vielen Gebieten nach wie vor abwartend. Das will natürlich nicht besagen, daß kein Bedarf mehr da wäre, vielmehr liegt die Ursache hier wie bei anderen Artikeln in der mangelnden Kaufkraft, die den immer noch viel zu hohen Preisen gegenüber andauernd versagt. Ob der jetzige neue Schritt in der Richtung zum Abbau die Käufer vielleicht etwas mehr aus ihrer Reserve herausbringt, läßt sich natürlich nicht voraussagen. Daß die jetzige Lage vielleicht in absehbarer Zeit wieder von einer Periode des Materialmangels abgelöst werde, glaubt man in manchen Industriekreisen, und diese Annahme ist angesichts der wachsenden Betriebseinschränkungen, die der Kohlenmangel im Gefolge hat, in der Tat nicht ganz ungerechtfertigt. Die Verteuerung der Produktionskosten, die durch diese Einschränkungen verursacht wird, steht nun wiederum einem raschen Abbau der Eisenpreise im Wege, um so mehr, als die Löhne ihre steigende Tendenz haben und die Brennstoffe zumindest nicht billiger werden. Daß gleichwohl der Preisabbau eine gebieterische Notwendigkeit ist, kann nicht bestritten werden, und die Bilanzen der Großeisenindustrie liefern auch den Beweis, daß hier unbeschadet der Rentabilität noch manches geschehen kann. Im übrigen legt schon die Rücksicht auf den ausländischen Wettbewerb, der überall stark mit den Preisen hinuntergegangen ist, die Preissenkung nahe. Der Höhepunkt der Preisentwicklung wurde, wie man sich erinnert, im Frühling d. J. erreicht, nach einer großen Reihe von Preisaufschlägen, die das Stabeisen seit Januar 1919 bis zum Mai 1920 von M 335 bis auf M 3650 pro Tonne hinaufgetrieben hatten, während zu dem letztgenannten Zeitpunkt tatsächlich inoffiziell noch viel mehr gezahlt wurde. Der Abbau begann dann nach dem Abflauen der wilden Konjunktur am 1. Juni d. J. mit M 3200 für Stabeisen. Es folgte weiter die Ermäßigung auf M 2840 am 1. August, so daß nach der abermaligen Verbilligung ab 1. November die Tonne Stabeisen M 2440 kostet. Das ist noch immer mehr als der 24fache Vorkriegspreis. Ferner ist der Aufschlag für Siemens-Martin-Handelsqualität gestern weiter etwas verringert worden und zwar von M 65 auf M 50 pro Tonne. Am Roheisenmarkt, der, wie bekannt, nicht unter der Absatzstockung zu leiden hat, wie sie für einen Teil der Walzprodukte besteht, bleiben nach der in Nr. 786 gebrachten Meldung die Preise bis Ende Januar 1921 unverändert.

(Frkft. Ztg.)

Sozialpolitisches.

Neue Grenzen der Lohnpfändung. Durch Gesetz vom 10. August 1920 ist angeordnet worden, daß der Arbeits- und Dienstlohn bis zur Summe von 5000 M (bisher 2500 M) der Pfändung nicht unterliegt, wenn der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren hat. Der unpfändbare Teil des Mehrbetrages erhöht sich für jede Person, welcher der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf sechs Zehntel des Mehrbetrags. Soweit der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von 9000 M übersteigt, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen. In anderen Fällen ist der Arbeits- oder Dienstlohn bis zu 4000 M (bisher 2000 M) für das Jahr und, soweit er diese Summe übersteigt, zu einem Fünftel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Soweit der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von 6000 M übersteigen würde, unterliegt auch hier die Pfändung keinerlei Beschränkung. Diese Bestimmungen bleiben zunächst bis 31. Dezember 1921 in Kraft.

Verschiedenes.

Berufsgenossenschaftstag. Über den Hauptpunkt der Tagesordnung: „Die Bedeutung der Berufsgenossenschaften für die Volkswirtschaft und ihre Stellung in der künftigen Sozialversicherung" referierte Prof. Dr. Moldenhauer-Köln, Mitglied des Reichstages.

In einstündigem, fesselnden Vortrage gab der Referent einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung und den ganzen Aufbau der Berufsgenossenschaften und wies nach, daß die großen Leistungen der Berufsgenossenschaften nur dadurch hätten erreicht werden können, daß diese ihre segensreiche Tätigkeit zum Wohle der Versicherten bisher auf dem Boden der Selbstverwaltung entfalteten. Die Berufsgenossenschaften seien im wirklichen Leben wurzelnde, jeder bürokratischen Enge entbehrende Gebilde. Die neuzeitlichen, teils aus Vereinheitlichungsfanatismus, teils aus politischer Voreingenommenheit entstandenen Bestrebungen, die Berufsgenossenschaften auszumerzen oder durch Ausschaltung ihrer Selbstverwaltung zur Bedeutungslosigkeit herabzudrücken, seien nur geeignet, die Interessen der versicherten Personen zu schädigen. Derartige Bestrebungen ständen auch nicht nur mit der Verfassung im Widerspruch, sie würden auch von den führenden Fachleuten bekämpft. Zu begrüßen sei das engere Zusammenarbeiten nicht nur der einzelnen Berufsgenossenschaften, sondern der Träger der Sozialversicherung überhaupt, wie dies die neuerdings ins Leben gerufenen, aus freiwilligem Antriebe entstandenen Arbeitsgemeinschaften von Versicherungsträgern beweisen. In ihrer Wirkung nicht zu unterschätzen sei

auch die Tatsache, daß durch die Berufsgenossenschaften der Zusammenschluß der Unternehmer zu Arbeitgeberverbänden, wie sie die moderne Entwicklung nötig gemacht habe, durch die Berufsgenossenschaften vorbereitet und eingeleitet worden sei. Selbstverständlich werde die Entwicklung in den Berufsgenossenschaften nicht stillstehen. Wenn die Arbeiterschaft die Mitwirkung der Versicherten in bestimmten Teilen der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung verlange, weil sie u. a. der einseitigen Rentenfestsetzung durch die Unternehmer mißtrauisch gegenüberstehen, so sei dieses Mißtrauen zwar ungerechtfertigt, indessen bestehe kein Grund, diesem Verlangen zu widerstreben, eben weil die Berufsgenossenschaften das Licht des Tages nicht zu scheuen hätten. In materieller Hinsicht stehe in Zukunft den Berufsgenossenschaften eine Fülle weiterer zu lösender Aufgaben bevor; eines der wichtigsten Probleme sei die Anpassung der Leistungen an die gesunkene Kaufkraft des Geldes. Dem Heilverfahren werde ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein. Die Entwicklung der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung sei durchaus noch nicht abgeschlossen. Bringe man die Berufsgenossenschaften zu Falle, so würden auch für den wirtschaftlichen Wiederaufbau sehr wertvolle Zusammenhänge in der Industrie gelöst und eine Erbitterung erzeugt werden, die das wirtschaftliche Schaffen auf das ungünstigste beeinflussen müsse; den Hauptschaden aber würden die Versicherten zu tragen haben.

Kanada. Zollermäßigungen. Die Zölle für ausländische Waren sollen nicht mehr in Gold bezahlt werden, sondern nach dem jeweiligen Wert des Papiergeldes. Auf diese Weise hofft man, eine bedeutende Erhöhung der europäischen Wareneinfuhr zu erreichen.

Bücherbesprechungen.

Aus der Zellenbücherei (Verlag Dürr u. Weber, Leipzig, Preis M 6.—) seien folgende Neuerscheinungen hervorgehoben:

Annie Harrar, „Rasse“ (94 S.), steigt bis an die Wurzeln des Menschengeschlechts herab, schildert mit klaren Strichen Entwicklung und Charakter der vorgeschichtlichen Urstämme und baut aus diesen Typen, nach allgemeinem Streifzug durch die Vererbungsgesetze, die heutigen Kreuz- und Mischrassen auf.

Dr. Eduard Erkes „Der Chinese“ (82 S.) zerstört das traditionelle Märchen vom bezopften Chinesen und weist feinsinnig den Unterschied zwischen dem individualistischen europäischen Denken und dem unpersönlichen, kollektivistischen chinesischen Volkscharakter. Aus dem patriarchalischen Gesellschaftsaufbau werden auch die Eigentümlichkeiten der chinesischen Wirtschaftsverfassung mit ihren stramm organisierten Berufsgenossenschaften (selbst der Bettler!), ihrer geringen Klassenscheidung bei gleichförmiger Lebenshaltung, wie endlich seine demokratische Innenpolitik (auch schon zur Zeit der absoluten Monarchie) erklärt. Das Büchlein ist sehr interessant.

Hans Ludwig Rosegger, „O du mein Österreich“ (76 S.), kritisiert mit eifriger und zorniger Liebe österreichisches Wesen mit all seinen liebenswürdigen Fehlern, dessen Stärke stets mehr im Sein als im Tun lag: Österreichs Herrschergeschlecht, die Habsburger, zeigen die willensschwache Vielbegabtheit des ganzen Volkes, sein Adel ging zu Hof, seine Offiziere waren nur „fesche Kerls“, seine Bürger strebten nach der sorglosen Verantwortungslosigkeit der „festen Anstellung“, seine Arbeiterbewegung war duldsam und gemütlich wie sein Katholizismus. Die Schlamperei, die in Österreich beheimatet ist, wird mit vielen wehmütig lächelnden Anekdoten belegt, und doch wird kaum ein Leser sich einer gewissen Freude an der österreichischen Wesenseigentümlichkeit erwehren können.

Dr. Elisabeth Obst-Harnisch.

Literatur-Übersicht.

November.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Arbeitgeber und Betriebsrätegesetz. Erläuterungen, Richtlinien und praktische Winke von *Georg Bergmüller.* München, J. Schweitzer Verlag.

Auslandskalender, Hamburgischer — Ein Taschenbuch für Auslandsdeutsche. 1920/21. Hrsg. von *W. Herkenroth.* 2 Teile. Hamburg, W. Bangert. Geb. und geh. M 7.50.

Bankwesen — Die Zukunft des Bankwesens. Von einem internationalen Bankdirektor. Wien, Manz. K 32.—. — Karten-Auskunftei des Bankwesens (Rechts-, Steuer- u. Wirtschaftsfragen). Heft 12 u. 13. Stuttgart, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr. Je M 6.—.

Betriebsführung — *Herrmann, A. J.,* Ratgeber für eine sparsame und durchhaltende Betriebsführung industrieller Werke, Fabriken und mechanische Werkstätten jeder Art. Charlottenburg, Paul Adler. M 8.—.

Bücherrevision — *Porzig, Curt,* Die Technik der Bücher- und Bilanzrevision. 3. verm. Aufl. Stuttgart, Muth. M 8.25.

Deutschland — *Herold, Dr. Ed.,* Ein Jahr deutsche Republik. Politische Betrachtungen eines Parteilosen. München, Hochschul-Verlag. M 3.—.

Handelskorrespondenz — *Betcke, Bruno,* Der kaufmännische Stil. 2. verm. Aufl. Leipzig, Hesse u. Becker. M 5.50.

Handwerk, Das, in der neuen Wirtschaft. Von *Karl Schrepfer.* München, Duncker u. Humblot. M 7.50.

Industrielle Genossenschaften — Die genossenschaftliche Bedarfsversorgung der Industrie. Von *Dr. Rob. Deumer.* München, J. Schweitzer Verlag.

Kontor-Handbuch — Die rechte Hand des Kaufmanns. Teismans Kontor-Handbuch. Hrsg. unter Mitwirkung erfahrener Fachleute. Osnabrück, Gebr. Teisman. Geb. M 15.—.

Reichsnotopfer — *Friedmann, Dr. Alfr.,* Wie soll sich der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei der Steuererklärung zum Reichsnotopfer verhalten? (Ein Beitrag zur Lehre vom Schätzungsverfahren.) Berlin, Vereinigung wiss. Verleger. M 12.—.

Reklame, Die — Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. Von *Dr. V. Mataja.* 3. verb. u. erg. Aufl. München, Duncker u. Humblot 1920. M 35.—; geb. M 45.—.

Steuerabzug — *Beusch, Paul,* Tabellen zur Ermittlung des Steuerabzugs vom Lohn und Gehalt. 4. Aufl. Berlin, Germania. M 9.—.

Taylorsystem und die Sozialisierung. Von *A. R. Böhm.* München, Hochschul-Verlag. M 1.50.

b) Zeitschriften.

Abschreibungen — Die buchtechnische Behandlung von Abschreibungen im Rahmen des Steuerrechts. Organisation XXII, 20.

Achtstundentag — *Ebermeyer,* Ist der Arbeitnehmer strafbar, der täglich mehr als 8 Stunden arbeitet? Leipziger Zeitschrift f. Deutsches Recht XIV, 17/18.

Argentinien — Der Export nach Argentinien. Erfahrungen eines deutschen Industriellen über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Argentinien und Deutschland. Von *W. Kaufmann.* Übersee-Post 1920, 45.

Ausfuhr — Verzeichnis der ausfuhrfreien Waren Deutschlands. (Neuester Stand.) Deutsche Levante-Zeitung X, 9/10.

Ausfuhrgeschäfte — *Müller-Bernhardt, Hans,* Das Verlustwagnis bei langfristigen Ausfuhrgeschäften. Technik und Wirtschaft XIII, 10.

Außenhandelsstelle, Die, beim auswärtigen Amt. — Deutsche Levante-Zeitung X, 7/8.

Bankiertag — *Lansburgh,* Brüsseler Konferenz und Berliner Bankiertag. Bank 1920, 11.
— Bankiertag und Angestellte. Der deutsche Bankangestellte 9, 17.
Betriebsorganisation und Betriebsräte. Von *Th. Brauer.* Soziale Praxis XXIX, 57.
Betriebsräte — *Beer, M.,* Die erste Tagung der deutschen Betriebsräte. Die Glocke VI, 30.
Bilanz, Die, als Grundlage der Besteuerung. — Organisation XXII, 20.
Bilanzen — Rimam urány-Salzo-Tarjaner Eisenwerks-A.-G. Die Bilanzen XIII, 4.
Börsenwesen — *Meyer, Osc.,* Die Zulassung zum Börsenbesuch. Bank-Archiv XX, 2.
Buchhaltungssysteme, Moderne—Von *G. Eberts.* Organisation XXII, 19.
Deutsch-Österreich — *W. F.,* Der Ausgleich der Privatschulden mit der Tschecho-Slowakei. Österr. Volkswirt XIII, 5.
Diamantindustrie, Die deutsche — Von *A. Eppler,* Technik und Wirtschaft XIII, 9.
Einfuhr — Zusammenstellung der ohne Einfuhrbewilligung zur Einfuhr zugelassenen Waren. Deutsche Levante-Zeitung X, 7/8.
Einkehr und Umkehr. (Zum fünften allgemeinen deutschen Bankiertag. Valutafragen.) Internationaler Volkswirt XXXI, 4.
England — *Kassowitz, T.,* Die Vorgeschichte des englischen Kohlenstreiks. Österr. Volkswirt XIII, 5.
Ersatzanschaffungen und Neuanlagen unter dem Einfluß der Geldentwertung. Von *Prof. Dr. Prion.* Plutus XVII, 23.
Faserstoffindustrie, Die deutsche — Von *Hans Rath.* Technik und Wirtschaft XIII, 10.
Finanzen — *Gothein,* Neue Wege, die Finanzen zu sanieren. Bank-Archiv XX, 2.
— *Leyen, Prof. Dr. von der,* Die Finanzen der Reichsbahnen. Bank-Archiv XX, 2.
— Rede des Staatssekretärs *Bergmann* auf der Brüsseler internationalen Finanzkonferenz. Plutus XVII, 22.
— Reichsfinanzen. Plutus XVII, 22.
Geldentwertung— Rechtliche Folgen derselben. Deutsche Levante-Zeitung X, 7/8.
Gewinnbeteiligung des Angestellten. Von *Dr. Dietz.* Leipziger Zeitschrift f. Deutsches Recht XIV, 19.
Handelslehrer — Die Hauptversammlung des Vereins Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung. Deutsche Handelsschullehrer-Zeitung XVII, 37.
‚Herrschaft Schmalkalden' — *Söldner, J.,* Die Industrie des Kreises Herrschaft Schmalkalden. Technik und Wirtschaft XIII, 10.
Industrien — *Argelander, A.,* Der Standort der Industrien. Technik und Wirtschaft XIII, 9.
Inflationen — Ihre Entstehung, ihr Verlauf und ihre Heilung an geschichtlichen Beispielen dargestellt. Sonderbeilage des Bank-Archiv XX, 2.
Kapitalertragssteuer — *Bötzow,* Zur Anrechnung der Kapitalertragssteuer auf die Reichseinkommensteuer. Zeitgemäße Steuerfragen I, 10.
— Zum Kapitalertragsteuergesetz. Von *Dr. Koeppel.* Bank-Archiv XX, 1.
Kartelle — *Nicklisch,* Der Gemeinschaftsgedanke und die Kartelle. Kartellrundschau Heft 9/10, 1920.
Kommissions- und Konsignationsgeschäfte. — Organisation XXII, 19.
Kreditkommission, Die internationale — Plutus XVII, 22.
Levante — Britische Exportbestrebungen in der Levante. Deutsche Levante-Zeitung X, 9/10.
Organisation — Hilfsmittel der Organisation. Von *Dr. Ernst Schultze.* Organisation XXII, 20.
— Zweckmäßige Fabrikorganisation. Organisation XXII, 19.
— *Nicklisch,* Der Gemeinschaftsgedanke und die Kartelle. Kartellrundschau Heft 9/10, 1920.
Orientgeschäft — Zur Lage des Orientgeschäfts. Deutsche Levante-Zeitung X, 9/10.
Österreich — Der Staatsvoranschlag. Von *W. F.* Österr. Volkswirt XIII, 5.
Preise — *Beythien,* Die Regulierung der Preise. Handelsschutz XVII, 24.
Reichseinkommensteuer — *Totzek,* Die Beteiligung der Gemeinden an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer. Zeitgemäße Steuerfragen I, 10.
Reichsindustriebank — Das Projekt einer Reichsindustriebank. Bank-Archiv XX, 1.
Reichswirtschaftsbank — Plutus XVII, 23.
Rohstoffe — *Weiß, W. K.,* Zwangsbewirtschaftung industrieller Rohstoffe. Technik u. Wirtschaft XIII, 10.
Schweiz — Die Gesamtbilanz der schweizerischen Industrie. Internationaler Volkswirt XXXI, 4.
Silber — *Bielschowsky, E.,* Die Preisbewegung des Silbers seit Kriegsbeginn. Bank-Archiv XX, 1.
Sozialisierungsfrage — *Göppert, Dr. H.,* Der gegenwärtige Stand der Sozialisierungsfrage. Bank-Archiv XX, 2.
Staatswissenschaftliches Studium — *Eick, Erw.,* Reform des staatswissenschaftl. Studiums. Plutus XVII, 22.
Teuerungszahlen — Plutus XVII, 22.
Türkei — *Herlt, Gust.,* Aus dem türkischen Wirtschaftsleben. Österr. Volkswirt XIII, 5.
Weltschiffahrt — *Hennig, R.,* Die Neugestaltung der Weltschiffahrt nach dem Kriege. Technik und Wirtschaft XIII, 9.
Werbung um die Kunden — Organisation XXII, 19.
Wettbewerbsmöglichkeiten im Export und Differentialkalkulation. Organisation XXII, 20.
Wirtschaftspolitik — Orientierung der deutschen Wirtschaftspolitik nach dem Osten. Deutsche Levante-Zeitung X, 9/10.

Geschäftliche Mitteilungen.

Diesem Heft liegen Prospekte der Firmen *J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart*; *Humboldt-Verlag Groß-Tabarz*; *Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart* bei, die wir dem besonderen Interesse unserer Leser empfehlen.

Mitteilung des Verlags.

Auch wir sehen uns leider, gleich allen anderen Zeitschriftenverlagen, gezwungen, den Bezugspreis unserer „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis" zu erhöhen. Ab 1. Januar 1921 wird statt M 8.— der Preis für das Vierteljahr M 12.— betragen. Unsere Leser werden als kaufmännisch Denkende ohne weiteres einsehen, daß derartige Maßnahmen, die durch das Steigen sämtlicher Kosten veranlaßt werden, zurzeit unvermeidbar sind, und werden wissen, daß trotzdem unsere Zeitschrift zu den billigsten und dabei mannigfaltigsten ihrer Art gehört.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M. 8.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M. 350.—, 1/2 Seite M. 175.—, 1/3 Seite M. 87.50, 1/8 Seite M. 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 10 STUTTGART · JANUAR 1921 13. JAHRG.

PREISAUSSCHREIBEN.

Wir haben unsere Leser in Heft 6 dieses Jahrgangs bereits auf das von uns in Aussicht genommene Preisausschreiben hingewiesen und sie um Mitteilung ihrer Wünsche für die Wahl des Themas auf einer vorgedruckten Karte gebeten. Mit Genugtuung haben wir feststellen können, daß unsere Leser in einem uns selbst unerwartet hohen Maße uns mit ihrem Rate und ihren Anregungen unterstützt haben, ein Beweis für ihr inniges Verbundensein mit den Ideen unserer Zeitschrift.

Bei der genaueren Festsetzung des Preisausschreibens sind wir, dem Grundgedanken unserer Zeitschrift entsprechend wie auch den Bedürfnissen der Zeit folgend, von dem Wunsche ausgegangen, eine möglichst intensive gegenseitige Befruchtung von Praxis und Wissenschaft zu erzielen. Sind doch gerade Praxis und Wissenschaft im Handel zur Mitarbeit am Wiederaufbau und Umbau unserer zerrütteten Volkswirtschaft am meisten berufen, eine Mitarbeit, die andererseits nur durch innige Vereinigung von Praxis und Wissenschaft wirklich nutzbringend gestaltet werden kann.

Auf der diesem Hefte beigefügten Beilage sind die näheren Bedingungen angegeben.

Redaktion und Verlag
der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

Die Zwangsverbindlichkeit von Tarifverträgen.

Akademische Rede, gehalten auf der Jahresfeier der Handelshochschule Mannheim am 24. Juli 1920.

Von Anton Erdel, Mannheim.

(Schluß.)

Die bisher behandelte Zwangsverbindlichkeit bezog sich auf den persönlichen Geltungsbereich des TV. Es gibt aber nun auch eine Zwangsverbindlichkeit von TV. in anderer Richtung, nämlich in dem Zustandekommen.

Zwangsverbindlichkeit im Zustandekommen des TV. Es ist möglich, daß ein TV. perfekt wird, ohne daß der eine Vertragsteil ihm wirklich zugestimmt hat, daß er also ihm aufgezwungen wird, nämlich durch Schiedsspruch im amtlichen Schlichtungsverfahren und durch die amtliche Verbindlicherklärung dieses Schiedsspruches. Was der Gesetzgebung über das Einigungsamtwesen im alten Arbeitsrecht völlig unbekannt war, hat das neue Arbeitsrecht gebracht. Die Verordnung der neuen Reichsregierung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung (kurz Demobilmachungsverordnung genannt) — die jetzt geltende ist vom 12. Februar 1920 — hat im Interesse möglichster Wahrung des Wirtschaftsfriedens den Demobilmachungskommissaren die Befugnis gegeben, die Schiedssprüche der Einigungsämter, also namentlich jene der Schlichtungsausschüsse, für verbindlich zu erklären, wenn der eine Streitteil sich dem Schiedsspruch nicht unterwirft. Die Verbindlicherklärung hat die rechtliche Wirkung, daß der Inhalt des Schiedsspruches so angesehen wird, als wäre er zwischen den Streitteilen vereinbart, genau so wie es der Fall wäre, wenn beide Streitteile den Schiedsspruch angenommen hätten. Dieses Verfahren ist nun nach der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums[1]) und infolgedessen nach der Praxis der meisten Schlichtungsausschüsse auch auf das Zustandekommen von TV. anwendbar. Lehnt also der Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband es ab, den ihm von der Gewerkschaft oder dem Angestelltenverband angesonnenen TV. abzuschließen, so kann sich die Gewerkschaft oder der Angestelltenverband an den gesetzlichen Schlichtungsausschuß wenden, um einen Schiedsspruch über den Abschluß und den Inhalt des TV. herbeizuführen. Gibt der Schiedsspruch dem Antrag auf Abschluß des TV. statt und ist die antragstellende Arbeitnehmervereinigung mit dem Inhalt des vom Schlichtungsausschuß formulierten TV. einverstanden, so kommt der TV. auch gegen den Willen des Arbeitgebers oder Arbeitgeberverbandes zustande, sobald der Demobilmachungskommissar die Verbindlicherklärung zum Spruch des Schlichtungsausschusses erteilt hat. Denn zufolge dieser Verbindlicherklärung gilt dann der vom Schlichtungsausschuß formulierte Inhalt des TV. als Vertragswille auch des Arbeitgebers oder Arbeitgeberverbandes, d. h. es ist genau so, wie wenn der Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband freiwillig den TV. abgeschlossen hätte. Kraft einer gesetzlichen Fiktion gilt also hier der Vertragswille als gegeben, obwohl der gegenteilige Wille ausdrücklich bekundet worden ist; trotz heftigen Sträubens ist der Arbeitgeberseite der TV. auferlegt! Nun sind solche durch behördliche Entschließungen ersetzte Willenserklärungen auch dem bisherigen Recht durchaus nicht fremd; es darf z. B. auf die Bestimmungen des BGB. verwiesen werden, nach denen das Vormundschaftsgericht gewisse Willenserklärungen der Eltern oder Vormünder oder von Eheleuten durch seine Entschließung ersetzen darf. Aber beim verbindlicherklärten Schiedsspruch über den Abschluß eines TV. ist zu beachten, daß auch ein solcher der Arbeitgeberseite aufgezwungener TV. die vollen Wirkungen hat, wie jeder andere, also vor allem die Wirkungen der Unabdingbarkeit; es treten alle von den Bestimmungen des TV. zum Nachteil der Arbeitnehmer abweichenden Vereinbarungen ebenso außer Kraft und künftige Vereinbarungen dieser Art sind ebenso unwirksam, wie wenn es sich um einen auf gewöhnlichem Weg durch freie Vereinbarung zustande gekommenen TV. handeln würde. Angesichts dieser Tragweite des hier ausgeübten Zwanges ist es begreiflich, daß manche Schlichtungsausschüsse sich der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums über die Möglichkeit der Auferlegung von TV. durch Schiedsspruch nicht anschließen und es daher unterlassen, Schiedssprüche mit formulierten TV. als Inhalt zu fällen, sondern sich darauf beschränken, die jeweils besonders strittigen Fragen, wie z. B. Entlohnungsfrage, Urlaubsfrage usw., zu regeln, den Abschluß des eigentlichen TV. dagegen den Streitteilen selbst anheimstellen. Zwar sind dann die vom Schlichtungsausschuß entschiedenen Punkte, wenn der Spruch des Schlichtungsausschusses für verbindlich erklärt wird, für die Arbeitgeberseite nicht minder maßgebend, als wenn der Schlichtungsausschuß den ganzen TV. formuliert hätte; aber die Unabdingbarkeitswirkung tritt nicht ein, wenn die Streitteile nicht selbst unter Zugrundelegung der vom Schlichtungsausschuß getroffenen Entscheidungen den TV. nachträglich vereinbaren; denn unabdingbar sind nur die Bestimmungen, die den Bestandteil eines TV. bilden, also nicht die durch verbindlich erklärten Spruch des Schlichtungsausschusses festgelegten Einzelentscheidungen, wenn es zum nachträglichen Abschluß des TV. nicht gekommen ist. So hat z. B. im Laufe des vorigen Jahres der Schlichtungsausschuß Mannheim für das Wirtsgewerbe einen Schiedsspruch erlassen, durch den die Entlohnung der gastwirtsgewerblichen Angestellten auf der Grundlage der Abschaffung des Trinkgeldes geregelt wurde und ebenso einige anderen Bestimmungen, die den Inhalt des von Arbeitnehmerseite erstrebten TV. bilden sollten. Die vollständige Formulierung des TV. hat

[1]) Kartei (Sitzler): Tarifvertrag Verbindlicherklärung (1 und 7); Syrup-Billerbeck 60/61; Kaskel 16.

aber der Schlichtungsausschuß unterlassen, weil dies die Streitteile selbst (Arbeitsgemeinschaft der Wirte und Arbeitsgemeinschaft der Gehilfen-Verbände) nachträglich vornehmen sollten. Der Schiedsspruch wurde, als die Wirte ihn abgelehnt hatten, vom Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärt. So waren die Lohnfestsetzungen auf der Grundlage der Trinkgeldabschaffung für für die Wirte bindend geworden; aber, da es zwischen den Vereinigungen zum nachträglichen Abschluß des TV. nicht kam, trat die Unabdingbarkeitswirkung nicht in Kraft. Die Wirte also, die mit ihrem Personal auf die Beibehaltung des Trinkgeldes sich einigten — und es war dies die Mehrzahl der hiesigen Wirte, abgesehen vom Hotel- und Cafégewerbe — waren daran durch den verbindlicherklärten Schiedsspruch nicht gehindert. — Übrigens ist die Rechtsgültigkeit des Verbindlicherklärungsverfahrens überhaupt, in TV.-Sachen und Lohnbewegungssachen (also wenn es sich um sogenannte Gesamt- oder Kollektiv-Streitigkeiten handelt), durchaus nicht unangefochten[1]). Die Angriffe gegen seine Zulässigkeit bewegen sich in zwei Richtungen. Einmal wird geltend gemacht, daß die Demobilmachungsverordnung (jetzt vom 12. Februar 1920) überhaupt keine Bestimmung enthalte, welche die Verbindlicherklärung der Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse zulasse, soweit es sich um andere Streitigkeiten, als die in dieser Verordnung besonders geregelten (nämlich über die Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und über den Einspruch gegen Kündigungen), handle; es sei also keineswegs die Absicht dieser Demobilmachungsverordnung gewesen, auch für Schiedssprüche in allgemeinen Arbeitsstreitigkeiten, wie Lohnbewegungs- und TV.-Sachen, die Verbindlicherklärung zu gestatten. Es habe dies auch gar nicht die Absicht der Verordnung sein können, da eine solche allgemeine Zulassung über den Rahmen der Verordnung hinausgehe; wenn man sie gewollt hätte, so hätte es einer Bestimmung in der das Schlichtungsverfahren überhaupt regelnden Verordnung vom 23. Dezember 1918 bedurft oder einer nachträglichen Ergänzung dieser Verordnung. Dem ist entgegenzuhalten, daß § 28 der DVO., wenn er mit § 25 und § 22 derselben verglichen wird, gar keinen Zweifel darüber läßt, daß er für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung die Verbindlicherklärungsbefugnis der Demobilmachungskommissare ganz allgemein, also auch für Gesamtarbeitsstreitigkeiten jeder Art, insbesondere für Lohnbewegungs- und TV.-Sachen, schaffen wollte; es ist ja auch gerade bei solchen Gesamtstreitigkeiten die Gefahr der Störung des wirtschaftlichen Friedens, welche durch die Verbindlicherklärung der Schiedssprüche vermieden werden soll, viel größer als bei Einzelstreitigkeiten über Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern oder Kündigung von Arbeitern und Angestellten; denn solche Einzelstreitigkeiten werden nicht leicht zu Arbeitseinstellungen führen, während bei Gesamtstreitigkeiten die Gefahr derselben immer besteht. Diese Erwägung über die Absicht der DVO., für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung akute Arbeitskonflikte, namentlich bei Lohnbewegungen, nach Möglichkeit zu vermeiden, entwaffnet wohl auch den zweiten Einwand, den man gegen die Zulässigkeit der Anwendung des Verbindlicherklärungsverfahrens auf Gesamtstreitigkeiten erhebt. Dieser zweite Einwand besteht nämlich in folgendem: Man sagt, daß die DVO., wenn sie wirklich das Verbindlicherklärungsverfahren ganz allgemein hätte zulassen wollen, dazu rechtlich gar nicht in der Lage gewesen sei. Denn zu einer so radikalen Änderung des Einigungsamtswesens, wie es die Einführung der zwangsweisen Verbindlicherklärung der Schiedssprüche bedeute (gegen früher, wo die Schiedssprüche der Einigungsämter immer nur durch beiderseitige Unterwerfung verbindlich werden konnten), habe der Verordnungsweg allein nicht ausreichen können, sondern hätte es der Gesetzgebung bedurft. Die DVO. beruhe ja nur auf der durch die Verordnung des Bundesrats vom 7. November 1918 über die wirtschaftliche Demobilmachung der Reichsregierung gegebenen Befugnis, im Verordnungsweg die Anordnungen zu treffen, die „erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen". Die Demobilmachungsverordnung sei also nur zu solchen Anordnungen befugt, die sich unmittelbar auf die wirtschaftlichen Fragen der Demobilmachungszeit, wie z. B. die Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern oder die Kündigung von Arbeitern und Angestellten, beziehen, dagegen nicht zu Anordnungen von allgemeiner Bedeutung, wie sie die Einführung der Verbindlicherklärung in das Schlichtungsverfahren überhaupt, also auch außerhalb der besonderen Schlichtungsfälle der DVO., darstelle. Diese Argumentation übersieht, daß es zur Aufgabe der Demobilmachungsvorschriften gehört, den Wirtschaftsfrieden nach jeder Richtung hin zu sichern, und daß dies die allgemeine Ausstattung des Schlichtungsverfahrens mit der zur Verhütung von Streiks in der Regel ausreichenden Möglichkeit der Erlangung bindender Schiedssprüche bedingt.

Doppelte Zwangsverbindlichkeit. Da es zwei Arten der Zwangsverbindlichkeit von TV. gibt, die Zwangsverbindlichkeit im Geltungsbereich und die Zwangsverbindlichkeit im Zustandekommen, so entsteht natürlich sofort die Frage, ob diese beiden Arten auch nebeneinander möglich sind, mit anderen Worten die Frage, ob ein TV., der nicht durch freie Vereinbarung zustande gekommen ist, sondern durch einen vom Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärten Schiedsspruch im Schlichtungsverfahren, auf Antrag vom Reichsarbeitsministerium ganz ebenso wie ein frei zustande gekommener für allgemein verbindlich erklärt werden kann, so daß der TV., wie er durch

[1]) JW. (Wassermann) 49, 364/365; Arbeitgeberverbände 1920 Nr. 25 S. 11; Krauß 142/143; Syrup-Billerbeck 60/61; Kaskel 255 Anm. 2 und 262 Anm. 1.

den Schiedsspruch gestaltet worden ist, nicht nur die Streitteile des Schlichtungsverfahrens und deren Mitglieder, sondern alle Berufsangehörigen des fachlichen und örtlichen Wirkungskreises, für den der Schiedsspruch gilt, bindet. Es ist nur folgerichtig, daß auch diese Frage vom Reichsarbeitsministerium bejaht wird [1]). Denn, wenn ein durch verbindlicherklärten Spruch des Einigungsamts formulierter TV. in seiner Wirkung dem freiwillig abgeschlossenen TV. vollkommen gleichsteht, so ist kein Hindernis zu erkennen, weshalb ein solcher TV. nicht für allgemeinverbindlich soll erklärt werden können. Wenn also z. B. auf Antrag des Gastwirtsgehilfenverbandes der Schlichtungsausschuß einem Wirteverband einen TV. auferlegt hat und die Sache so liegt, daß die ganz überwiegende Zahl sowohl der Gastwirtsgehilfen wie der Wirte den streitenden Verbänden angehört, so kann, wenn der Schiedsspruch die Verbindlicherklärung des Demobilmachungskommissars erhalten hat, jeder der beiden Verbände — aber auch jeder Außenseiterverband — den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des TV. beim Reichsarbeitsministerium stellen. Denn warum sollte die Rechtslage hier anders sein, als wenn der Wirteverband dem Schiedsspruch sich freiwillig unterworfen hätte? In diesem Fall aber wäre der TV. trotz Passierung des Einigungsamtes als ein freiwillig zustande gekommener zu betrachten, so daß hier ganz zweifellos die Allgemeinverbindlicherklärung zulässig wäre. Somit ist die Kombinierung der Zwangsverbindlichkeitsmöglichkeiten zweifellos statthaft. Freilich wird, wenn sie eintritt, dadurch das denkbar höchste Maß der Zwangswirkung erreicht; fehlt es doch hier sogar an der vertraglichen Basis der Allgemeinverbindlicherklärung, die bei ihr, wenn sie einem auf gewöhnliche Art zustande gekommenen TV. zuteil geworden ist, den Zusammenhang mit dem Begriff des Tarif v e r t r a g e s doch immerhin noch wahrt. Daß der verbindlich erklärte Schiedsspruch als fingierter Vertrag gelten soll, ändert daran materiell natürlich nichts.

Z w a n g s t a r i f i e r u n g e i n z e l n e r A r b e i t g e b e r. Die Einführung der Verbindlicherklärungsmöglichkeit in das Einigungsamtsverfahren durch die DVO. gibt nun noch Anlaß, einen weiteren Fall der Zwangsverbindlichkeit von TV. zu erörtern, der mit dem ersten Fall, der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Reichsarbeitsminister, in einem gewissen Zusammenhang steht. Es dauert oft ziemlich lange, bis der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines TV. vom Reichsarbeitsministerium verabschiedet ist. Dies veranlaßt, im Hinblick auf die Kurzlebigkeit der TV. unter den heutigen Verhältnissen, die Vertragsteile des TV. sehr oft, von dem Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung überhaupt abzusehen. Denn sie sagen sich, daß, bis die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgen würde, der TV. wahrscheinlich doch schon wieder überlebt, durch einen anderen neueren ersetzt sein dürfte. Ist es nun in solchen Fällen möglich, dasselbe, was durch die Allgemeinverbindlicherklärung des Reichsarbeitsministers bezüglich a l l e r Außenseiter eintreten würde, ihre Beugung unter den TV., auf dem Wege des Einigungsamtsverfahrens, also über den Schlichtungsausschuß, bezüglich e i n z e l n e r Außenseiter, an deren Einbeziehung in den TV. der Gewerkschaft oder dem Angestelltenverband besonders gelegen sein muß, zu erreichen? Z. B. ein Angestelltenverband hat mit dem Arbeitgeberverband des Großhandels am Ort einen TV. auf die Dauer von 2 Monaten abgeschlossen; einzelne bedeutendere Firmen des Großhandels gehören dem Arbeitgeberverband nicht an; der Angestelltenverband hält es aber für notwendig, daß auch sie dem TV. unterstellt werden. Die Allgemeinverbindlicherklärung beim Reichsarbeitsministerium zu beantragen, hält er angesichts der kurzen Dauer des TV. für unpraktisch. Kann er sich dann mit Aussicht auf Erfolg an den Schlichtungsausschuß wenden, um unter Berufung darauf, daß weitaus die meisten Firmen des Großhandels dem Arbeitgeberverbande und weitaus die meisten Angestellten ihm (dem Angestelltenverband) angehören, einen Schiedsspruch zu erreichen, der den abgeschlossenen TV. auf jene einzelnen Arbeitgeber anwendbar macht, so daß sie, wenn dieser Schiedsspruch vom Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärt wird, dem TV. unterstellt sind? Man wird zunächst geneigt sein, die Frage mit Ja zu beantworten. Denn, wenn das Weitergehende zulässig ist, daß a l l e Außenseiter unter den TV. gebeugt werden — nämlich durch die Allgemeinverbindlicherklärung des Reichsarbeitsministers —, warum soll das weniger Weitgehende, die Unterstellung e i n z e l n e r Firmen, bei denen sie besonders am Platz zu sein scheint, durch Spruch des Schlichtungsausschusses und Verbindlicherklärung des Demobilmachungskommissars unzulässig sein? Dem kann aber entgegengehalten werden, daß, nachdem die TVO. einen direkten gesetzlichen Weg zur Einbeziehung der Außenseiter eröffnet hat (eben die Allgemeinverbindlicherklärung durch den Reichsarbeitsminister), daneben nicht noch ein anderer indirekter Weg, den das Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen hat, der Weg über den Schlichtungsausschuß, geduldet werden dürfe. In der Tat lehnen es die Schlichtungsausschüsse oder die Demobilmachungskommissare meistens ab, eine solche Zwangstarifierung einzelner Arbeitgeber vorzunehmen [1]). Das schließt natürlich nicht aus, daß ein Schiedsspruch erlassen und für verbindlich erklärt wird, der den Arbeitgebern eine dem TV. e n t s p r e c h e n d e Behandlung ihrer Angestellten zur Pflicht macht. Materiell ist damit dasselbe erreicht, wie durch die Einbeziehung der Arbeitgeber in den TV. selbst; nur fehlt natürlich die Unabdingbarkeitswirkung.

K ü n f t i g e G e s e t z g e b u n g. Soviel in großen Zügen von der gegenwärtigen Rechtslage

[1]) Kartei (Sitzler): Verbindlicherklärung (1 und 7).

[1]) Vgl. z. B. Württemberg Jahrg. 1 S. 70/71.

Wieviel davon wird voraussichtlich in die kommende endgültige Regelung des Arbeitsrechts übergehen? Daß die Zulassung der Zwangsverbindlichkeit im Geltungsbereich von TV., also die Befugnis des Reichsarbeitsministers zur Allgemeinverbindlicherklärung, beibehalten werden wird, ist nicht zweifelhaft. Es wäre in der Tat auch zu bedauern, wenn diese Rechtseinrichtung wieder verschwände. Denn im Grunde genommen bedeutet sie doch nichts anderes, als eine Art der Gesetzgebung, bei welcher der Inhalt des Gesetzes nicht wie sonst „vom grünen Tisch aus" festgesetzt wird, sondern seine Ausarbeitung den am Gesetz beteiligten Kreisen überlassen ist, so daß die Tätigkeit des Staates sich darauf beschränkt, dieser Ausarbeitung seine Zwangsgewalt zu leihen. Den organisierten Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht es frei, nach eigenem Gutdünken die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln; sie können am besten beurteilen, was zweckmäßig ist; der Staat sanktioniert dann die von ihnen geschaffene Regelung, indem er durch die Allgemeinverbindlicherklärung des Reichsarbeitsministers ihr Gesetzeskraft gibt. Eine idealere Art der Gesetzgebung läßt sich kaum denken. Deshalb spricht alles dafür, sie beizubehalten. Es darf sogar als erwünscht bezeichnet werden, daß auch auf andern Gebieten ihre Anwendung ermöglicht werden möge. Z. B. ließe sich sehr wohl denken, daß, wenn an einem Orte die Vereinigung der Hausbesitzer und die Vereinigung der Mieter ein Mietvertragsformular ausgearbeitet haben (mit oder ohne gleichzeitige Festsetzung der Mietpreise), dieser Ausarbeitung ebenfalls durch ministerielle Entschließung Allgemeinverbindlichkeit für alle Hausbesitzer und Mieter des Ortes verliehen würde, natürlich unter derselben Voraussetzung, wie sie bei der Allgemeinverbindlicherklärung von TV. gilt, nämlich, daß die überwiegende Zahl nicht bloß der Hausbesitzer, sondern auch der Mieter den vertragschließenden Vereinigungen angehören würde.

Mehr Bedenken stehen der Beibehaltung der Zwangsverbindlichkeit im Zustandekommen von TV. entgegen. Wie oben schon hervorgehoben, ist die Zulässigkeit dieser Art von Zwangsverbindlichkeit, die Aufzwingung von TV. gegenüber den sie ablehnenden Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses und dessen Verbindlicherklärung, ohnedies heute schon sehr bestritten, und der Widerstand der Arbeitgeberkreise gegen solche Aufzwingung beginnt gerade in diesen Tagen immer heftiger zu werden. Wenn trotzdem die Beibehaltung auch dieser Art von Zwangsverbindlichkeit vielleicht doch als zweckmäßig bezeichnet werden kann, so ist es aus folgendem Grund. Bekanntlich hat es vor der politischen Umwälzung Arbeitgeberkreise gegeben, z. B. die der sog. Schwerindustrie, welche die Eingehung von TV. grundsätzlich abgelehnt haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies auch in Zukunft wieder so werden möchte. Hier kann die Möglichkeit der Aufzwingung von TV. durch verbindlicherklärten Schiedsspruch verhütend wirken. Denn, wenn der Arbeitgeber weiß, daß er im Falle seiner strikten Ablehnung des TV.-Abschlusses Gefahr läuft, ihn durch verbindlicherklärten Schiedsspruch aufgezwungen zu erhalten, so wird er natürlich den Weg der Verhandlung und vertraglichen Abschließung vorziehen, weil er dann immerhin mehr Einfluß auf die Gestaltung des Vertragsinhaltes haben wird. Wer also die TV. als eine im Interesse des wirtschaftlichen Friedens oder der Stärkung der Gewerkschaften erwünschte und daher zu begünstigende Erscheinung betrachtet, wird auch auf die Zwangsverbindlichkeit im Zustandekommen derselben nicht verzichten wollen. Freilich hängt deren künftige Zulassung mit der allgemeinen Frage zusammen, ob die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen in Gesamtarbeitsstreitigkeiten bei der kommenden Neuregelung des Schlichtungsverfahrens überhaupt bestehen bleiben wird; denn gegenwärtig beruht sie ja nur auf einer Bestimmung in der DVO. vom 12. Februar 1920, würde also mit deren Aufhebung nach Beendigung der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung verschwinden. Der vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeitete Entwurf einer neuen Schlichtungsordnung sieht aber ihre Beibehaltung vor, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Verbindlicherklärung im Einzelfalle zur Erhaltung des Wirtschaftsfriedens im öffentlichen Interesse liegt. Durch diese Einschränkung wird genügend dafür gesorgt, daß die zwangsweise Auferlegung von TV. künftig nur in Ausnahmefällen und nur dann stattfinden kann, wenn die Allgemeinheit daran interessiert ist, wie etwa im Bergbau, Verkehrsgewerbe oder Lebensmittelgewerbe usw.

Die „fremden Firmen" in China nach dem Kriege.

Von S. Berliner, Tokio.

Von den durch den Krieg hervorgerufenen Veränderungen in Ostasien ist die augenfälligste das Vordringen Japans und Amerikas in Politik und Wirtschaft.

Daß Japan in China große wirtschaftliche Fortschritte gemacht hat, ist natürlich. Die japanische Industrie hatte durch das Ausscheiden Deutschlands und durch die Schwierigkeiten der Versorgung von Europa eine ganz einzigartige Gelegenheit und wurde geradezu dazu gezwungen, die Fabrikation einer ganzen Anzahl von Artikeln aufzunehmen, die vorher von Europa geliefert worden waren. Die japanische Baumwollindustrie, die vorher hauptsächlich billige Massenware in Greys und Cotton yarn lieferte, stellt jetzt auch bessere gebleichte und gefärbte Baumwolltuche her und macht darin Manchester eine fühlbare Konkurrenz. Außerdem ist die japanische Wollindustrie leistungsfähiger geworden, und auch in der Herstellung von Sundries hat Japan Fortschritte gemacht. Daß die japanische Maschinen- und Schwer-

industrie [1]) sich gehoben hat, ist bei dem großen Antrieb, den diese durch Kriegslieferungen usw. erfuhr, selbstverständlich. Besonders für die Lieferung von Waffen, bei der Deutschland vor dem Kriege eine erhebliche Rolle spielte, dürfte Japan schon aus politischen Gründen einstweilen fast ein Monopol haben. Unterstützt wird Japans Handel in China durch die Politik und durch die japanische Finanz. Die jetzige chinesische Regierung steht sehr stark unter japanischem Einfluß, und Japan spielt unbestritten in Peking die erste Rolle. Aber das Ansehen der jetzigen chinesischen Regierung, deren Korruption alles Frühere noch zu übertreffen scheint, ist bei der Bevölkerung recht gering. Es kommen fortgesetzt Zusammenstöße zwischen den Japanern und dem jungchinesischen Element vor, das sich in erster Linie auf Amerika stützt. Die dadurch hervorgerufene Erbitterung richtet sich bei den Chinesen außer auf die Japaner auch auf die eigene Regierung, die als im japanischen Solde stehend bezeichnet wird. Die Schantungfrage und andere chinesisch-japanische Differenzen führen auch immer wieder zu Boykottbewegungen gegen japanische Waren, deren Tragweite man allerdings nicht überschätzen darf, denn es finden sich in Kreisen der chinesischen Händler immer Außenseiter, welche den Boykott umgehen und außerdem sucht die chinesische Regierung antijapanische Boykotte nach Möglichkeit zu unterdrücken.

Das Interesse Amerikas an China, das früher mehr theoretisch war, hat in den letzten Jahren in ungeahntem Maße zugenommen und auch praktische Bedeutung bekommen. Amerikanische Firmen, deren es früher in China nur verhältnismäßig wenige gab, haben sich in den letzten fünf Jahren an allen chinesischen Handelsplätzen niedergelassen und dürften heute an Zahl den englischen mindestens gleichkommen. Daß es den Amerikanern gelungen sei, im chinesischen Markt wirklich festen Fuß zu fassen, kann man einstweilen nicht sagen. Die Amerikaner sind an schnelle und große Umsätze gewöhnt; umständliches Handeln mit Chinesen und Eingehen auf chinesische Sonderwünsche, was sehr wichtig ist, liegt ihnen nicht. Dazu kommt, daß sie keine Leute mit China-Erfahrung haben. In ganz vereinzelten Fällen sind von amerikanischen Firmen Deutsche angestellt worden. Daß das in größerem Maßstabe geschieht, ist einstweilen nicht wahrscheinlich, denn englische Banken usw. scheinen Schwierigkeiten zu machen, wenn eine amerikanische Firma Deutsche an leitender Stelle beschäftigt. Die amerikanischen Firmen beschränken sich im großen und ganzen auf das amerikanische Geschäft und betreiben nicht, wie es die deutschen Firmen früher taten, ein internationales Geschäft. — Die chinesischen Kaufleute scheinen mit den Geschäftsmethoden der neuen amerikanischen Firmen nicht besonders zufrieden zu sein. Der amerikanische Kaufmann hat es nicht verstanden, sich mit chinesischer Denkungsart und mit den Eigenheiten des chinesischen Marktes vertraut zu machen, und hat bis jetzt weder persönlich noch geschäftlich richtige Fühlung zu nehmen vermocht. Die amerikanischen Firmen haben trotzdem infolge der durch den Krieg für sie günstigen Lage gute Geschäfte gemacht. In Zukunft werden sie aber größere Anstrengungen machen müssen, wenn sie sich auf dem in normalen Zeiten infolge der unbeschränkten internationalen Konkurrenz sehr schwierigen chinesischen Markt behaupten wollen.

Was dem amerikanischen Kaufmann im geschäftlichen Leben nicht gelungen ist, nämlich auf die Chinesen geistigen Einfluß zu gewinnen, hat der amerikanische Lehrer und Missionar besser verstanden als irgendein anderer. In erster Linie ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß Amerika für diese Kulturpropaganda größere Mittel zur Verfügung stellt als andere Nationen. Die jungchinesischen Elemente, vor allem die chinesischen Studenten, stehen vorwiegend unter amerikanischem Einfluß, und zwar nicht nur die in amerikanischen Schulen und Universitäten in China oder in Amerika erzogenen, sondern auch die nicht unerhebliche Anzahl der in Japan ausgebildeten. Daß die Amerikaner aus ihrem Einfluß auf diese Kreise bis jetzt geschäftlich und politisch keinen großen Nutzen zu ziehen vermochten, liegt daran, daß die Jungchinesen — jedenfalls soweit der Norden Chinas in Frage kommt — nicht die Regierung bilden, sondern in Opposition zu ihr stehen, und daß der chinesische Händler der jungchinesischen Bewegung und überhaupt der Politik gleichgültig oder ablehnend gegenübersteht. Darin kann aber eine Änderung eintreten, und dann wird Amerika aus seinen Anstrengungen auf diesem Gebiet auch für seinen Handel Nutzen ziehen.

Die in China ansässigen englischen Kaufleute stehen in dem japanisch-amerikanischen Gegensatz mit ihren Neigungen und ihren Interessen auf amerikanischer Seite. Ob die englische Politik denselben Weg gehen wird, ist eine andere Frage.

Die deutschen Firmen in China werden augenblicklich noch von dem Büro für die Verwaltung feindlichen Eigentums verwaltet bzw. liquidiert. Sie können ihre volle Beweglichkeit erst nach Abschluß eines deutsch-chinesischen Handelsvertrags wiedergewinnen. In Peking wird aber von englischer und französischer Seite alles versucht, den Abschluß eines deutsch-chinesischen Handelsvertrags zu verzögern oder unmöglich zu machen. Die einzige Möglichkeit, die Deutschland zurzeit hat, um mit China zu einem Abschluß zu kommen, ist die Aufgabe der Exterritorialität. Einen für sie so gefährlichen Präzedenzfall wollen aber die Vertragsmächte nicht schaffen, denn er würde in nicht ferner Zeit von China benutzt werden, um auch von anderen Staaten die Aufgabe dieser Vorrechte zu fordern. Trotzdem wird die Entwicklung in dieser Richtung nicht aufzuhalten sein. Das bolschewistische Rußland hat schon Aufgabe aller

[1]) S. Berliner u. Meißner: Die Entwicklung der japanischen Eisenindustrie während des Krieges. Hannover 1920.

Vorrechte angeboten, was sicher nicht ohne Eindruck auf die Chinesen geblieben ist, wenn auch ein Vertrag unter dem Einfluß der fremden Mächte einstweilen nicht zustande zu kommen scheint.

Der deutsche Kaufmann könnte in China ohne exterritoriale Rechte bestehen, wenn er dafür in allen anderen Punkten den Angehörigen der anderen Staaten gleichgestellt würde. Besonders wichtig ist natürlich, daß deutsche Waren in bezug auf Verzollung, Transitpässe usw. nicht ungünstiger gestellt werden als Waren aus anderen Ländern. China verzollt die Waren aus Ländern, mit denen es nicht in einem Vertragsverhältnis steht, nach dem sog. autonomen Zolltarif, der aber noch nicht veröffentlicht ist. Inzwischen ist ein Spezialtarif für deutsche Waren in Kraft, dessen Sätze zwischen 5 % und 20 % des Wertes der eingeführten Ware schwanken, während der Vertragstarif auf einen durchschnittlichen Wertzoll von 5 % basiert. Um den Spezialtarif und später den autonomen Zolltarif auch wirklich zur Anwendung bringen zu können, will die chinesische Seezollbehörde Ursprungszertifikate verlangen. Ob sie damit durchkommt, scheint aber sehr fraglich, denn die Rechte des fremden Kaufmanns in China bestimmen sich nach seiner Staatsangehörigkeit und eine englische oder amerikanische Firma könnte demnach deutsche Waren zum Vertragstarif einführen. Einstweilen braucht sich aber ein Angehöriger eines Vertragsstaates keinen anderen Tarif als den Vertragstarif gefallen zu lassen und würde damit, besonders wenn sein Konsul dafür eintritt, bei Differenzen mit der Seezollbehörde auch durchkommen. Wie deutsche, unter neutraler Flagge segelnde Firmen dabei fahren werden, wird erst die Praxis lehren.

Nach deutschen Spezialartikeln, besonders nach Anilinfarben und Indigo, ist große Nachfrage. Wie weit die Amerikaner den Konkurrenzkampf gegen die wieder im Markte erscheinenden deutschen Farben aushalten können, bleibt abzuwarten. Französische und englische Firmen in China sind eifrig dabei, sich Verbindungen in Deutschland zu sichern, um das Geschäft in deutschen Waren an sich zu reißen. Das Schlagwort von „capturing the German trade" hatte während des Krieges für die Engländer in China keine große praktische Bedeutung, denn solange es sich darum handelte, deutsche Waren durch Lieferungen aus anderen Ländern zu ersetzen, waren Japan und die Vereinigten Staaten in einer ungleich günstigeren Position. Das Bestreben der Engländer, die wohl wissen, daß deutsche und überhaupt mitteleuropäische Waren wieder einmal eine Rolle im chinesischen Markt spielen werden, geht jetzt dahin, den Handel in deutschen Artikeln an sich zu bringen, und den deutschen Kaufmann auszuschalten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird in Peking fortgesetzt gewühlt und versucht, die chinesische Regierung zu bestimmen, Deutschen das Betreten Chinas, außer mit besonderer Erlaubnis, zu verbieten. Entsprechende Bestimmungen sind von der chinesischen Regierung auch schon herausgegeben worden.

Deutsche Fabrikanten sollten bedenken, daß ausländische, vor allem englische Firmen wohl gerne Geschäfte machen in Artikeln wie Anilinfarben und Indigo, die ohne Risiko eine gute Kommission lassen, daß sie sich aber nicht darum bemühen werden, weniger gut gehende deutsche Waren wieder in den Markt zu bringen oder neue Marken einzuführen. Es ist dringend zu wünschen, daß Deutschland durch unabhängige Verhandlungen möglichst schnell zu einer Einigung mit China kommt, damit die deutschen Firmen wieder ihre Tätigkeit aufnehmen können. Da dem deutschen Kaufmann die englischen Kolonien jetzt verschlossen sind, sollte der chinesische Markt für unsere Industrie erhöhtes Interesse gewinnen.

Die chinesischen Kaufleute wollen ihre alten Verbindungen mit Deutschen gerne wieder aufnehmen. Die englische Greuelpropaganda und die auch jetzt noch betriebene Hetze gegen die Deutschen machen auf den nüchternen Chinesen wenig oder keinen Eindruck, besonders da er sieht, daß diese Propaganda von den Engländern nur dazu benutzt wird, sich eine Monopolstellung zu schaffen und exorbitante Gewinne einzustreichen.

Die Chinesen haben nicht annähernd so viel Nutzen vom Kriege gehabt wie die Engländer, Amerikaner und Japaner; die Verdienste, die besonders im Exportgeschäft während des Krieges erzielt wurden, blieben zu einem erheblichen Teil in den Händen der fremden Kaufleute. Immerhin haben auch die chinesischen Händler im Import- und Exportgeschäft gut verdient und stehen finanziell jetzt wesentlich besser als früher. Gewisse Ansätze weisen darauf hin, daß auch in China eine Entwicklung einsetzt, die auf Ausschaltung des fremden Kaufmanns abzielt. Es wird allerdings noch lange dauern, bevor in dieser Richtung große Fortschritte gemacht werden. Immerhin haben amerikanische Firmen schon in einigen Fällen „cooperation", d. h. Beteiligung von Chinesen, angefangen. Teilweise handelt es sich dabei um schwindelhafte oder sehr unsolide Gründungen, wodurch die vorsichtigen Chinesen wieder abgeschreckt werden. Deutsche Firmen werden, wenn sie wieder anfangen, diesen Weg auch beschreiten müssen. Die Entwicklung dürfte in der Richtung gehen, daß die alte Form des Kompradores der fremden Firma beibehalten, daß aber die Stellung dieses Kompradores noch mehr als früher in Wirklichkeit die eines Partners sein wird [1]).

Die Betriebsbuchführung und ihr Zusammenhang mit der kaufmännischen Buchhaltung.

Von F. Rheinert, Essen a. d. Ruhr.

In manchen industriellen Betrieben wird neben der kaufmännischen Buchführung, auch räumlich vollständig getrennt von ihr, eine Betriebsbuch-

[1]) Ich verweise auf meine Schrift „Organisation und Betrieb des Exportgeschäfts in China". Hannover 1920.

haltung (technische Buchhaltung) nach dem System der Doppik geführt. Die Geschäftsbuchführung und die Betriebsbuchführung stehen sich wie zwei fremde Firmen gegenüber, die miteinander in Kontokorrentverkehr stehen und sich durch diesen gegenseitig kontrollieren.

Der Zweck ist, die kaufmännische Buchführung zu entlasten, die dadurch nur noch ein einziges Betriebskonto zu führen hat, und damit zugleich der Betriebsbuchführung die Möglichkeit weitestgehender Konteneinteilung zu geben, ohne dadurch die kaufmännische Buchführung zu beschweren.

Die in einem solchen Betrieb vorkommenden Buchungen zerfallen demnach:

1. in solche, die allein die kaufmännische Buchführung betreffen, also den gesamten Außenverkehr mit dritten Personen, ferner die kaufmännischen Bestandskonten und die kaufmännischen Erfolgskonten;
2. in solche, bei denen die kaufmännische Buchhaltung der Betriebsbuchführung die Buchungsaufgaben macht, also in der Hauptsache die Belastungen des Betriebes für Löhne, Materialien und Unkosten;
3. in solche, die lediglich die Betriebsbuchführung betreffen, also hauptsächlich Verrechnungen der einzelnen Betriebe untereinander für gegenseitige Lieferungen und Leistungen und Verrechnung der Unkostenzuschläge, sowie Verbuchungen von einem Unterkonto einer Betriebsabteilung auf ein anderes Unterkonto derselben Betriebsabteilung für die Bewegungen innerhalb einer Abteilung;
4. in solche, bei denen die Betriebsbuchhaltung der Geschäftsbuchhaltung die Buchungsaufgaben macht, also meistens Gutschriften an den Betrieb für abgelieferte Fabrikate und Abfälle.

Der Verkehr zwischen der Geschäftsbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung, sowie zwischen den Betriebsabteilungen untereinander, vollzieht sich durch Buchungsaufgaben auf vorgedruckten Formularen.

Die den Aufträgen von der Verkaufsabteilung gegebenen Kommissionsnummern begleiten diese durch alle daran arbeitenden Betriebsabteilungen bis zu ihrer Erledigung. Jeder Betriebsabteilung wird für jede ihr zur Bearbeitung überwiesene Kommissionsnummer seitens der Betriebsbuchführung ein besonderes Konto eröffnet, das wie ein Kontokorrent entweder in einem gebundenen Buche, oder nach dem Losen-Blatt-System oder als Karteikarte geführt wird.

Das Unkostenkonto jedes Betriebes ist wieder nach den verschiedenen Unkosten untergeteilt. Die jeder Art gegebene Nummer stimmt in sämtlichen Abteilungen überein. Es betrifft z. B. stets Nr. 1 Gehälter, Nr. 2 Besondere Zuwendungen an Arbeiter, Nr. 3 Entwässerung, Nr. 4 Wasserverbrauch, Nr. 5 Unterhaltung der Wasserleitung usf. Die Nummern sind aus einem jeder Abteilung zugestellten Heftchen zu ersehen. Zur Führung des Unkostenkontos dient meistens ein amerikanisches Tabellenjournal, worin diese Nummern den Kopf bilden. Die Betriebe haben also genau darauf zu achten, ob die zu verrechnenden Beträge eine Kommissionsnummer oder eine Unkostennummer betreffen. Zur leichteren Unterscheidung dürfen die Kommissionsnummern nicht dieselben sein wie die Unkostennummern, beginnen also etwa erst bei Nr. 100. Zur Deckung der Unkosten werden auf die den Kommissionen belasteten Beträge prozentuale Zuschläge verrechnet und einem Zuschlagskonto gutgeschrieben.

Zur Veranschaulichung der ganzen Buchungsvorgänge folgt hier eine rohe Skizze der wichtigsten Geschäftsvorfälle, wobei die auf der kaufmännischen Buchhalterei und auf der Betriebsbuchhalterei vorzunehmenden Buchungen vergleichsweise nebeneinander gestellt sind. Es wird betont, daß es sich hierbei lediglich um die Darstellung der Buchungsvorgänge handelt und alle technischen Fragen über Ermittlung der prozentualen Höhe der Zuschläge usw. ausscheiden.

Nr.	Vorfall und Erläuterung	Geschäftsbuchführung	Betriebsbuchführung
1	Eröffnungsbilanz, Aktiva	Folgende an Bilanz Kassa . . . . . M 100 000.— Bank . . . . . „ 150 000.— Immobilien . . . „ 250 000.— M 500 000.—	
	Passiva	Bilanz an Kapital . . . M 500 000.—	
2	Die Rechnungen verschiedener Lieferanten über Betriebsmaterialien werden diesen gutgeschrieben	Betriebskonto an Kreditoren . . M 50 000.—	Betrieb I Lager an Geschäftskonto . . . M 50 000.—

Nr.	Vorfall und Erläuterung	Geschäftsbuchführung	Betriebsbuchführung
3	Die Gesamtbruttolöhne für eine Periode werden gebucht	Folgende an Lohnkonto Betriebskonto . . . M 90 000.— Handlungsunkosten . „ 1 000.— M 91 000.—	Folgende an Geschäftskonto Betrieb I Unkosten . . . M 1 000.— „ II Komm. 1800 . . „ 40 000.— „ II Unkosten . . . „ 24 000.— „ III Komm. 1900 . . „ 13 000.— „ III Unkosten . . . „ 12 000.— M 90 000.—
4	Die Betriebsbuchführung rechnet von den Löhnen auf die Kommissionen 100 % Zuschlag für allgemeine Unkosten		Folgende an Zuschlagkonto Betrieb II Komm. 1800 . . M 40 000.— „ III „ 1900 . . „ 13 000.— M 53 000.—
5	Laut Lohnliste betragen die Abzüge für Krankenkassenbeiträge M 9100.—, die Nettolöhne werden bar gezahlt	Lohnkonto an Kassa . . . . M 81 900.— an Krankenkasse . „ 9 100.— M 91 000.—	
6	Die Werksbeiträge zur Krankenkasse betragen 100 %, sie werden im Verhältnis der Löhne verrechnet (s. Nr. 3)	Folgende an Krankenkasse Betrieb . . . . . M 9 000.— Handlungsunkosten . „ 100.— M 9 100.—	Folgende an Geschäftskonto Betrieb I Unkosten . . . . M 100.— „ II „ . . . . . „ 6 400.— „ III „ . . . . . „ 2 500.— M 9 000.—
7	An die Krankenkasse werden die Beiträge abgeführt	Krankenkasse an Kasse . . . . M 18 200.—	
8	Die Rechnungen über verschiedene Geräte u. Werkzeuge, Mobilien usw. werden verbucht	Folgende an Kreditoren Betrieb . . . . . M 30 000.— Geschäftsmobilien . „ 10 000.— M 40 000.—	Folgende an Geschäftskonto Betrieb I Geräte . . . . M 10 000.— „ II „ . . . . . „ 8 000.— „ III „ . . . . . „ 12 000.— M 30 000.—
9	Die vom Hauptlagerhaus verausgabten Betriebsmaterialien werden den empfangenden Betrieben belastet		Folgende an Betrieb I Lager Betrieb II Komm. 1800 . . M 30 000.— „ II Unkosten . . . „ 2 000.— „ III Komm. 1900 . . „ 10 000.— „ III Unkosten . . . „ 5 000.— M 47 000.—
10	Die Betriebsbuchführung rechnet von den Materialien auf Kommissionen 60 % Zuschlag für Unkosten		Folgende an Zuschlagkonto Betrieb II Komm. 1800 . . M 18 000.— „ III „ 1900 . . „ 6 000.— M 24 000.—
11	Die Kommission 1800 ist, soweit der Betrieb II in Frage kommt, für diesen erledigt. Das Stück wird zur Weiterbearbeitung an Betrieb III geliefert, und zwar zu den Selbstkosten		Betrieb III Komm. 1800 an Betrieb II Komm. 1800 M 128 000.—
12	Barabhebung von der Bank	Kassa an Bank . . . . M 100 000.—	

Nr.	Vorfall und Erläuterung	Geschäftsbuchführung	Betriebsbuchführung
13	Eine weitere Lohnperiode (vgl. Nr. 3)	Folgende an Lohnkonto Betrieb . . . . . M 60 000.— Handlungsunkosten . „ 2 000.— M 62 000.—	Folgende an Geschäftskonto Betrieb I Unkosten . . . M 2 000.— „ III Komm. 1800 . . „ 30 000.— „ III „ 1900 . . „ 20 000.— „ III Unkosten . . . „ 5 500.— „ II „ . . . „ 2 500.— M 60 000.—
14	Zuschlag 100 % (vgl. Nr. 4)		Folgende an Zuschlagkonto Betrieb III Komm. 1800 . . M 30 000.— „ III „ 1900 . . „ 20 000.— M 50 000.—
15	Die Löhne werden bezahlt (von Abzügen ist abgesehen)	Lohnkonto an Kassa . . . . M 62 000.—	
16	Es wird Rohmaterial direkt dem Betrieb III geliefert (also nicht ab Betrieb I, sondern durch Fremde)	Betrieb an Kreditoren . . M 10 000.—	Betrieb III Komm. 1900 an Geschäft . . . . . M 10 000.—
17	Zuschlag hierauf 60 %		Betrieb III Komm. 1900 an Zuschlag . . . . . M 6 000.—
18	Der Betrieb III bringt die nunmehr vollständig erledigte Komm. 1800 an die ihm aufgegebene Adresse zum Versand und verrechnet zu Selbstkosten	Fabrikatekonto an Betrieb . . . M 188 000.—	Geschäftskonto an Betrieb III Komm. 1800 M 188 000.—
19	Das Geschäft stellt Rechnung an den Empfänger aus	Debitoren an Fabrikatekonto . M 210 000.—	
20	Die Frachten lt. Frachtenstundungskonto werden verrechnet. Der Preis von M 210 000.— lt. Pos. 19 verstand sich „franko“	Folgende an Frachtenkonto Betrieb . . . . . M 6 300.— Geschäftsmobilien . „ 100.— Fabrikate . . . . „ 1 100.— Handlungsunkosten . „ 500.— M 8 000.—	Folgende an Geschäftskonto Betrieb I Lager . . . . . M 6 000.— „ III Komm. 1900 . . „ 200.— „ II Geräte . . . . „ 100.— M 6 300.—
21	Die Frachten werden der Eisenbahn überwiesen	Frachtenkonto an Bank . . . . . M 8 000.—	
22	Der Betrieb III stellt fest, daß ein Teilstück für Komm. 1900 infolge Arbeitsfehlers wrack wurde, die darauf entfallenden Löhne, Material und Zuschläge sollen M 800.— betragen		Betrieb III Wrackkonto an Betrieb III Komm. 1900 . . M 800.—
23	Verschiedene Unkosten-Rechnungen über Gas, Wasser, Kohlen, auch Geschäftsbücher usw. werden verbucht	Folgende an Kreditoren Betrieb . . . . . M 47 500.— Handlungsunkosten . „ 2 000.— M 49 500.—	Folgende an Geschäftsbuchführung Betrieb I Unkosten . . . M 1 000.— „ II „ . . . . „ 24 500.— „ III „ . . . . „ 22 000.— M 47 500.—
24	An Gehälter werden M 10 000.— gezahlt (von Abzügen ist abgesehen)	Folgende an Kasse Betrieb . . . . . M 8 500.— Handlungsunkosten . „ 1 500.— M 10 000.—	Folgende an Geschäftsbuchführung Betrieb I Unkosten . . . . M 500.— „ II „ . . . . . „ 5 000.— „ III „ . . . . . „ 3 000.— M 8 500.—

Nr.	Vorfall und Erläuterung	Geschäftsbuchführung	Betriebsbuchführung
25	Vom Betrieb III wird für M 1000.— Schrott versandt, darunter das Wrackstück, ferner von dem Rohmaterial einige Abfälle, sodann Späne	Schrottkonto an Betrieb . . . . M 1 000.—	Geschäftskonto an Folgende an Betrieb III Wrack . . . M 400.— „ „ III Komm. 1900 . „ 500.— „ „ III Unkosten . . „ 100.— M 1 000.—
26	Das Geschäft berechnet den Schrott an den Empfänger unter Zuschlag von 20 % für Verkaufsspesen und Gewinn	Debitoren an Schrottkonto . . M 1 200.—	
27	Den Kreditoren werden M 90 000.— durch die Bank und M 10 000.— bar gezahlt	Kreditoren an Bank . . . . M 90 000.— an Kassa . . . . „ 10 000.— M 100 000.—	
28	Ein Debitor überwies der Bank M 190 000.—	Bank an Debitoren . . M 190 000.—	
29	Es folgen nunmehr die Abschlußarbeiten, und zwar zunächst die Inventaraufnahme der Betriebe. Die Komm. 1900 des Betriebs III wird als halbfertig aufgenommen. Auf Geräte werden 10 % abgesetzt. Die Bestände werden der Geschäftsbuchführung übertragen	Folgende an Betrieb Materialien . . . M 8 500.— Betriebsgeräte . . „ 27 100.— Halbfabrikate . . „ 96 900.— M 132 500.—	Geschäftsbuchführung an Betrieb I Lager . . . M 8 500.— „ „ I Geräte . . „ 9 000.— „ „ II „ . . „ 7 300.— „ „ III „ . . „ 10 800.— „ „ III Komm. 1900 „ 96 900.— M 132 500.—
30	Der Betrieb verrechnet die Unterschiede zwischen den Buch- und Inventurwerten, d. i. die Verluste und Abschreibungen, auf die Unkostenkonten		Folgende Betrieb I Unkosten . . . M 1 500.— „ II „ . . . „ 800.— „ III „ . . . „ 1 200.— M 3 500.— an Betrieb I Lager . . . M 500.— „ „ I Geräte . . . „ 1 000.— „ „ II „ . . . „ 800.— „ „ III „ . . . „ 1 200.— M 3 500.—
31	Das Geschäft verrechnet die Abschreibungen auf die Immobilien mit rund 5 %, und zwar auf die Betriebsgebäude, Maschinen, Transmissionen usw. M 10 000.—, auf das Verwaltungsgebäude M 2500.—; ferner auf die Geschäftsmobilien 10 %	Folgende an Immobilien Betrieb . . . . M 10 000.— Gewinn und Verlust „ 2 500.— M 12 500.— Gewinn und Verlust an Geschäftsmobilien M 1 000.—	Folgende an Geschäftskonto Betrieb I Unkosten . . . M 2 000.— „ II „ . . . „ 5 000.— „ III „ . . . „ 3 000.— M 10 000.—
32	Die Betriebsbuchführung überträgt die Salden der Unkosten- und Wrackkonten auf das Zuschlagkonto		Zuschlag an Betrieb I Unkosten . . M 8 100.— „ „ II „ . . „ 70 200.— „ „ III „ . . „ 54 100.— „ „ III Wrack . . „ 400.— M 132 800.—
33	Auf dem Zuschlagkonto zeigt sich nun ein Haben-Saldo von M 200.—, um den also die Kommissionen zu viel belastet sind, der daher der Geschäftsbuchführung gutgeschrieben wird. Hiermit ist deren Konto, sowie alle anderen Konten der Betriebsbuchführung ausgeglichen	Betrieb an Gewinn und Verlust M 200.—	Zuschlag an Geschäftsbuchführung . . M 200.—

Nr.	Vorfall und Erläuterung	Geschäftsbuchführung	Betriebsbuchführung
34	Es sind nunmehr noch die kaufmännischen Konten in der bekannten Weise abzuschließen, und zwar zunächst die Erfolgkonten	Gewinn und Verlust an Handlungsunkosten M 7 100 — Folgende an Gewinn und Verlust Fabrikate . . . . M 20 900.— Schrott . . . . „ 200.— M 21 100.—	
35	Nunmehr ergibt sich folgende Schlußbilanz	Bilanz an Kassa . . . . M 17 900.— „ Bank . . . . „ 142 000.— „ Immobilien . . . „ 237 500.— „ Debitoren . . . „ 21 200.— „ Geschäftsmobilien „ 9 100.— „ Materialien . . . „ 8 500.— „ Betriebsgeräte . „ 27 100.— „ Halbfabrikate . . „ 96 900.— M 560 200.— Folgende an Bilanz Kreditoren . . . M 49 500.— Kapital . . . . „ 5 00 000.— Gewinn und Verlust „ 10 700.— M 560 200.—	

Das Hauptbuch der Geschäftsbuchführung und der Betriebsbuchführung mit sämtlichen Konten kann hier nicht dargestellt werden, es seien nur das Zuschlagkonto der Betriebsbuchführung und das Gewinn- und Verlustkonto der kaufmännischen Buchführung angeführt, und zwar ist vor dem Texte die vorstehende Buchungsnummer angegeben.

Soll — *Zuschlag-Konto* — Haben

Nr.			Nr.		
32	An Betrieb I Unkosten . . .	8 100 —	4	Per Betrieb II Komm. 1800 . .	40 000 —
„	„ „ II „	70 200 —	4	„ „ III „ 1900 . .	13 000 —
„	„ „ III „	54 100 —	10	„ „ II „ 1800 . .	18 000 —
„	„ „ III Wrack . . .	400 —	10	„ „ III „ 1900 . .	6 000 —
33	„ Geschäftsbuchführung . .	200 —	14	„ „ III „ 1800 . .	30 000 —
			14	„ „ III „ 1900 . .	20 000 —
			17	„ „ III „ 1900 . .	6 000 —
		133 000 —			133 000 —

Soll — *Gewinn- und Verlust-Konto* — Haben

31	An Immobilien	2 500 —	33	Per Betrieb	200 —
„	„ Mobilien	1 000 —	34	„ Fabrikate	20 900 —
34	„ Handlungsunkosten . . .	7 100 —	„	„ Schrott	200 —
35	„ Bilanz	10 700 —			
		21 300 —			21 300 —

Zu den einzelnen Positionen sei folgendes bemerkt:

Pos. 2. Die gegenseitige Kontrolle besteht darin, daß überall, wo die Geschäftsbuchführung das Betriebskonto belastet, die Betriebsbuchführung das Geschäftskonto erkennt und umgekehrt.

Pos. 3. Die Betriebsbuchführung verrechnet lediglich die die Betriebe angehenden M 90 000.—,

während die auf Handlungsunkostenkonto (Generalunkostenkonto) fallenden M 1000.— hier vollständig unberücksichtigt bleiben.

Auf manchen Werken wird auch ein besonderes Lohnkonto der Betriebe geführt, das genau wie das Lohnkonto der kaufmännischen Buchführung dann zwei Buchungen erfordert, in unserem Falle also z. B. 1. Betrieb II Lohnkonto an Geschäftskonto M 64 000.— und 2. Folgende an Betrieb II Lohnkonto:

Betrieb II Komm. 1800 . . M 40 000.—
„ II Unkosten . . . „ 24 000.—.

Pos. 4. Statt des hier geführten gemeinsamen Zuschlagkontos wird auf manchen Werken für jede Betriebsabteilung ein besonderes Zuschlagkonto geführt. Die Verrechnung der Unkosten (Pos. 32) und die Abbuchung des Saldos (Pos. 33) hat dann in den entsprechenden Einzelbeträgen zu erfolgen. In unserem Beispiel würde Pos. 4 also lauten Betrieb II Kom. 1800 an Betrieb II Zuschlagkonto M 40 000.— etc.

Pos. 5. Abzüge für Miete, Lebensmittel usw., die lediglich die kaufmännische Buchführung betreffen, sind hier außer acht gelassen. Gibt der Betrieb an Arbeiter aus seinen Beständen Material, Kleidung usw. gegen Lohneinhaltung ab, so gestaltet sich die Verbuchung wie folgt:

auf der kaufm. Buchführung:		auf der Betriebsbuchhaltung:	
Lohnkonto		Geschäftsbuchführung	
an Kassa . . .	M 81 000.–	an Betrieb I Lager	M 900.–
„ Krankenkasse	„ 9100.–		
„ Betrieb . . .	„ 900.–		
	M 91 000.–		

Pos. 8. Die für die Betriebe bestimmten Mobilien, Geräte, Transportmittel usw. werden diesen zunächst wie alle anderen Betriebsausgaben belastet, erst bei der Inventur werden die noch vorhandenen Bestände abzüglich Abschreibungen der Geschäftsbuchführung gleichsam wieder zurückgegeben (Pos. 29). Bei Beginn des neuen Geschäftsjahres werden diese Bestände den Betrieben durch eine der Pos. 29 entgegengesetzte Buchung wieder übertragen. Die Verluste usw. gehen also zu Lasten der sie verursacht habenden Betriebe, Pos. 30, und nicht des kaufmännischen Gewinn- und Verlustkontos.

Pos. 9. Manche Betriebsabteilungen legen sich ein eigenes kleines Betriebslager zu, um nicht immer die gerade gebrauchte Menge vom Hauptlager besonders holen lassen zu müssen. In diesem Falle werden für diese Abteilungen besondere Lagerkonten geführt. Die Buchung Nr. 9 würde etwa lauten:

Betrieb II Lager
an Betrieb I Hauptlager . . . . M 34 000.—

und die weitere Buchung:

Folgende an Betrieb II Lager
Betrieb II Comm. 1800 . . . . M 30 000.—
„ II Unkosten . . . . . „ 2 000.—
M 32 000.—

nötig machen. Der Saldo von M 2000.— stellt dann die Bestände dar, die am Jahresschluß nach Pos. 29 und 30 verrechnet werden.

Pos. 11. Statt des Betriebs III hätte auch die Geschäftsbuchführung belastet werden können (für Fabrikationskonto), die dann vom Betrieb III nur noch mit dessen eigenen Aufwendungen von Mark 60 000.— zu belasten war (Pos. 18). Die Geschäftsbuchführung müßte also die für eine Kommissionsnummer von verschiedenen Abteilungen ausgeführten Leistungen sammeln. Meistens aber will man den Betrieb zur Kontrolle mit dem Wert der zur Weiterverarbeitung erhaltenen Objekte belasten und läßt sie sich bei der Ablieferung von diesem zurückbelasten. (Ebenso verfährt man bei Lieferung von Gegenständen an fremde Firmen, die diese bearbeitet oder vervollständigt zurückzuliefern haben.) Bei Verrechnung der Lieferungen und Leistungen eines Betriebes an oder für einen anderen wird in gleicher Weise gebucht, und zwar ist immer der liefernde Betrieb derjenige, der die Belastungsanzeige für den empfangenden Betrieb ausschreibt. Es wird also niemals eine Gutschriftsanzeige eines Betriebs für einen anderen ausgestellt.

Pos. 11 und 18. Statt Buchung zu den Selbstkosten hätte auch Buchung zu einem anderen Preise, etwa dem Verkaufspreise oder einem normalen Verrechnungspreise erfolgen können. Der sich beim Betrieb dadurch ergebende Gewinn wird am Jahresschluß der Geschäftsbuchführung überwiesen, wie das mit dem rechnungsmäßigen Gewinn von M 200.— laut Pos. 33 geschehen ist.

Pos. 22. Es handelt sich hier um ein infolge Arbeitsfehlers wrack gewordenes Stück. Würde es sich um Wrack wegen Materialfehlers handeln, wäre derjenige zu belasten, der das schlechte Material geliefert hat, also bei Lieferung von fremden Firmen zunächst die Geschäftsbuchführung, die sich ihrerseits mit ihrem Lieferanten zu benehmen hätte. Eine etwaige Einbuße würde in solchem Falle zu Lasten der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung gehen. Wurde das fehlerhafte Material im eigenen Betrieb hergestellt, so ist die betreffende Betriebsabteilung dafür zu belasten. Der Schrotterlös für das Stück ist natürlich dem belasteten Betriebe gutzuschreiben (Pos. 25).

Pos. 32 und 33. Den Kernpunkt der ganzen Betriebsbuchführung bildet das Zuschlagkonto. Aus ihm ist beim Abschluß zunächst zu ersehen, ob die Unkostenzuschläge die tatsächlichen Unkosten selbst deckten, also in richtiger Höhe erhoben worden sind.

Dann muß der Saldo dieses Kontos, in unserem Falle M 200.—, das Konto der Geschäftsbuchführung zum Abschluß bringen. Es bildet also den Prüfstein für die ganze Rechnungsführung in der Betriebsbuchhaltung, ebenso wie bei der kaufmännischen Buchführung der Saldo des Gewinn- und Verlustkontos (bzw. bei nicht feststehendem Kapital des Kapitalkontos) das Bilanzkonto zum Ausgleich bringen muß. Gleichzeitig dient die Aufgabe dieses Saldos an die kaufmännische Buchführung dieser als Kontrolle der Richtigkeit der Betriebsbuchführung, da sich dadurch ihr Betriebskonto ebenfalls ausgleichen muß, da es ja nichts

anderes als das Gegenkonto des Geschäftskontos bei der Betriebsbuchhaltung ist. Geschieht das nicht, so ist zur Klarstellung ein Vergleich der gegenseitigen Buchungen nötig, genau wie man etwa das Bankkonto mit dem von der Bank erhaltenen Bankauszug abstimmt.

Die kaufmännische Buchführung nimmt den Posten gewöhnlich direkt auf ihr Gewinn- und Verlustkonto. Wollte sie ihn zunächst auf Fabrikatekonto nehmen, so wäre das insofern nicht ganz richtig, als ja ein Teil dieser zuviel erhobenen Zuschläge auch in dem Bilanzposten Halbfabrikate M 96 900 steckt.

Vorgeschildertes Buchungsverfahren spielt sich auf zwei Büros ab, auf der kaufmännischen Buchhalterei und auf der Betriebsbuchhalterei. Bei ganz großen Werken ist die Zentralisation aller den Betrieb betreffenden Buchungen auf dem Betriebsbüro nicht möglich. Sie müssen daher zur Dezentralisation schreiten und jede einzelne Betriebsabteilung zu einer selbständigen Verrechnungsstelle mit eigener Betriebsbuchführung erheben. Damit nun sowohl die kaufmännische Buchführung wie jede Betriebsabteilung nicht für jede andere Betriebsabteilung ein besonderes Konto führen muß, wird eine Zentralstelle neu geschaffen, die allein den buchmäßigen Verkehr zwischen allen Abteilungen zu vermitteln hat, so daß keine Abteilung mit einer anderen außer dem Zentralbüro direkt verkehrt. Dieses Büro pflegt also lediglich den Kontokorrentverkehr zwischen den einzelnen Abteilungen, indem es bei Belastung eines Betriebs gleichzeitig einen anderen erkennen muß. Die Formulare sind so eingerichtet, daß die Belastungsanzeige des liefernden Betriebs nach Buchung auf dem Zentralbüro an den empfangenden Betrieb weitergegeben wird, der Kopf lautet etwa: Belastungsanzeige des Betriebs II über Zentralbüro an Betrieb III. Das Zentralbüro hat also lediglich den Betrieb III zu belasten und den Betrieb II zu erkennen. Die Verrechnung auf die Betriebsunterkonten — im Beispiel haben wir für Betrieb III zwei Kommissionskonten, ein Unkostenkonto, ein Gerätekonto und ein Wrackkonto geführt — geschieht auf den Rechnungsbüros der Betriebsabteilungen selbst. Beim Jahresabschluß gleichen sich sämtliche Konten des Zentralbüros durch die entsprechenden Buchungsaufgaben der Betriebsabteilungen aus, indem die Betriebe eben, wie im Beispiel gezeigt, alle Bestände und alle Gewinne oder Verluste zum Ausgleich auf die Geschäftsbuchführung übertragen (Pos. 29 und 33).

Zur Verdeutlichung seien einige Positionen des Beispiels nach diesem Verfahren gezeigt, unter Weglassung des Buchungstextes.

Es buchen:

Pos.	Geschäftsbuchführung	Zentrale	Betriebsstelle I	Betriebsstelle II	Betriebsstelle III
2	Zentrale an Kreditoren . M 50 000.—	Betrieb I an Geschäftskto. M 50 000.—	Lager an Zentrale . . M 50 000.—		
3	Folgende an Lohnkonto Zentrale . . . M 90 000.— Handl.-Unkosten „ 1 000.— M 91 000.—	Folgende an Geschäftskonto Betrieb I . . M 1 000.— „ II . . „ 64 000.— „ III . . „ 25 000.— M 90 000.—	Unkosten an Zentrale . . M 1 000.—	Folgende an Zentrale Komm. 1800 . M 40 000.— Unkosten . . „ 24 000.— M 64 000.—	Folgende an Zentrale Komm. 1900 . M 13 000.— Unkosten . . „ 12 000.— M 25 000.—
4				Komm. 1800 an Zuschlag . M 40 000.—	Komm. 1900 an Zuschlag . M 13 000.—
11		Betrieb III an Betrieb II M 128 000.—		Zentrale an Komm. 1800 M 128 000.—	Komm. 1800 an Zentrale . M 128 000.—
12	Kassa an Bank . . . M 100 000.—				
18	Fabrikate an Zentrale . . M 188 000.—	Geschäftskonto an Betrieb III M 188 000.—			Zentrale an Komm. 1800 M 188 000.—

Die Personalauswahl im Kleinhandel.

Von Rudolf Seyffert, Köln.

(Fortsetzung.)

Ein deutscher Fragebogen, den ein großes Strumpfwarendetailgeschäft in Leipzig benutzt, sei hier abgedruckt:

Name (alle Vornamen):
Wohnung:
Geboren am:
in:
Stand des Vaters:
Welche Schulen haben Sie besucht?
Haben Sie Sprachkenntnisse?
Welche Stellungen hatten Sie inne? Angabe Ihrer bisherigen Tätigkeit in zeitlicher Reihenfolge; ev. Lücken wollen Sie erklären. Die Firmen bitte genau angeben, Ort und Straße:
Haben Sie Verwandte in ähnlichen Stellungen?
Welche Artikel verstehen Sie gründlich?
Wie sind Ihre Militärverhältnisse?
Haben Sie in den letzten 10 Jahren Krankheiten durchgemacht und welche?
Welchen Gehalt glauben Sie beanspruchen zu können?
Wann könnten Sie antreten?
Sind Sie verheiratet?
Seit wann?
Wieviel Kinder?
Religion:
Referenzen:
Photographie ist erwünscht!

Dieser Bogen wird durch einen zweiten ergänzt, den die Firma an die als Referenzen angegebenen Vorstellen versendet. Die Gründe, die dafür sprechen, die allgemeine Auskunft in einen Auskunftsfragebogen zu verwandeln, sind schon weiter oben angegeben. Der Bogen selbst ist als Formular wiedergegeben.

LEIPZIG, den 19

.....

.....

.....

bewirbt sich um eine Stelle bei uns und bezieht sich hierbei auf seine Tätigkeit in Ihrem werten Hause.

Wir erlauben uns deshalb, Sie um eine möglichst eingehende Beantwortung nachstehender Fragen, wozu Sie sich wohl gütigst des anhängenden Formulars bedienen, höfl. zu bitten.

Indem wir Ihnen für Ihre Mühe im voraus unsern verbindlichsten Dank sagen, zeichnen wir, zu Gegendiensten stets mit Vergnügen bereit.

Hochachtungsvoll!

Auskunft der Firma: .....

1. Besitzt ..... ein ansprechendes Äußere und angenehme Umgangsformen?	
2. In welcher Eigenschaft war ..... bei Ihnen tätig und womit wurde ..... hauptsächlich beschäftigt?	
3. Besitzt ..... eine gute Schulbildung?	
4. Ist ..... von kleiner, mittlerer oder großer Figur?	
5. Kennt ..... die ..... Branche gründlich?	
6. Ist ..... ein ..... feine ..... und gewandte ..... Verkäufer ..... ?	
7. Ist ..... fleißig, ordentlich und zuverlässig bei Ausführung der ..... übertragenen Arbeiten?	
8. Kann man ..... unbedenklich die Stelle eine ..... ersten ..... dieser Abtlg. anvertrauen und können Sie ..... als brauchbaren Angestellten empfehlen?	
9. Halten Sie ..... für grundehrlich?	
10. Wie lange war ..... bei Ihnen?	
11. Wieviel Gehalt bezog ..... bei Ihnen?	
12. Weshalb verließ oder verläßt ..... die Stelle bei Ihnen?	
13. Besitzt ..... guten verträglichen Charakter?	
14. Meldete ..... sich oft krank?	

Sonstige Bemerkungen?

Grimshaw[1]) druckt einen Auskunftsfragebogen der Chicagoer Firma Armour & Co. ab, dessen Fragen folgende sind:

1. Glauben Sie, daß seine Lebensweise irgendwie verschwenderisch ist oder über seine Mittel geht?
2. Können Sie über seine Familienverhältnisse oder seine Freunde Auskunft geben? Ist dies der Fall, stehen einige seiner Bekannten in schlechtem Ruf?
3. Wissen Sie oder haben Sie etwas gehört, was Sie veranlassen könnte zu glauben, er habe sich in Wetten oder gewagte Unternehmungen eingelassen?
4. Welche Gelegenheiten hatten Sie, sich ein Urteil über seine Ehrlichkeit und sonstigen Charaktereigenschaften zu bilden?

Wenn jemals in Ihren Diensten, bitte um Angaben:

5. Bei welcher Beschäftigung?
6. Waren seine Dienste zufriedenstellend?
7. Warum ist er ausgetreten?
8. Wer war sein nächster Arbeitgeber?
9. Haben Sie irgendeinen Grund, ihn als unfähig zu betrachten, die Stellung, um die er sich bewirbt, auszufüllen?
10. Wissen Sie irgend etwas aus seinen früheren Stellungen oder sonst etwas, wovon wir Kenntnis haben sollten, ehe wir ihn anstellen?
11. Sind seine Haupteigenschaften und Verhältnisse Ihres Wissens nicht die besten, um ihn als sicheren und guten Angestellten zu betrachten, und würden Sie selbst ihm trauen oder ihn für die betreffende Stelle empfehlen?

Die angeführten Beispiele lassen erkennen, daß mit Hilfe der Fragebogen eine ziemlich klare Vorstellung von dem Bewerber erzielt werden kann und die amerikanischen Beispiele zeigen, wie dort vor ganz persönlichen Dingen nicht Halt gemacht wird, um auch das allgemeine Milieu des Angestellten, seine Interessen und Liebhabereien zu erfassen.

[1]) Grimshaw, Robert: System und Organisation im kaufmännischen Betriebe. 3. Aufl., Stuttgart o. J., S. 30/31.

Solche Fragebogen, ausgefüllt jeweils vom Bewerber selbst und von den Firmen, bei denen er vorher beschäftigt war, sind im Verein mit persönlicher Vorstellung eine recht zuverlässige Auswahlgrundlage, die nur noch übertroffen wird (von der Probezeit abgesehen) von der Auswahl durch

die Eignungsprüfung.

Der Gedanke, den Bewerber einer Prüfung zu unterwerfen, ist an sich naheliegend und oft durchgeführt. Schon die Schullesebücher enthalten die Geschichte von dem Buche, das im Kontor auf der Erde liegt und das der sich vorstellende Lehrling aufheben soll, um seine Ordnungsliebe zu bezeugen. Prüfungen im Maschinenschreiben, Diktataufnehmen, Addieren, Entwerfen eines Briefes usw. sind allgemein üblich. Damit werden aber nur einzelne sehr leicht prüfbare Fertigkeiten herausgegriffen. Ein abschließendes Gesamturteil ergibt sich nicht. Dieses ermöglicht nur die Eignungsprüfung auf experimentell-psychologischer Grundlage, die nicht die Fertigkeiten selbst, sondern die Eignung zu ihrer Ausübung, nicht den erreichten Übungsgrad, sondern die Übungsfähigkeit, nicht das Wissen, sondern die Intelligenz prüft.

Seit ungefähr einem Jahrzehnte wendet sich die differentielle Psychologie [1]), deren Aufgabe die „Feststellung der besonderen individuellen Unterschiede der Individuen gleicher Art mittels besonderen Methoden“ [2]) ist, den Fragen der Auslese geeigneter Personen für das Wirtschaftsleben zu. Grundlegend dafür ist das 1912 erschienene Buch Hugo Münsterbergs „Psychologie und Wirtschaftsleben“ geworden [3]).

Münsterberg zeigt darin an einigen Beispielen, welche Methoden er für die Berufseignung von Verkehrsbeamten und Telephonistinnen in Nordamerika praktisch erprobt hat.

Ähnliche Prüfungen wurden im größten Stile während des Weltkrieges durchgeführt, um Kraftfahrer und Flieger auf ihre besondere Eignung für die Ausführung ihrer Aufgaben zu prüfen. Prüfungen anderer Verkehrsberufe (Eisenbahner, Straßenbahner) haben sich angeschlossen und heute kann man sagen, daß die Idee der experimentellen Berufseignungsprüfung sich in Wissenschaft und Praxis durchgesetzt hat. Damit soll nicht gesagt sein, daß ihre Ergebnisse allgemein anerkannt sind. Das Gegenteil ist der Fall und mit Recht. Aber das ist erreicht: der Weg ist gezeigt, die Mittel stehen bereit, die Mitarbeiter sind da; es wird jetzt Aufgabe eifriger und unermüdlicher Kleinarbeit sein, zu gesicherten Ergebnissen zu kommen [4]).

Die Voraussetzung der Eignungsprüfung ist genaueste Kenntnis des zu prüfenden Berufes. Es muß zunächst festgestellt werden: Welche Eigenschaften erfordert die Tätigkeit, für die der geeigneteste Bewerber auszusuchen ist? Erst wenn diese berufskundlichen Erhebungen lückenlos durchgeführt sind, kann man die zweite Frage aufwerfen: Wie prüfe ich das Vorhandensein dieser Eigenschaften?

Für das Kleinhandelspersonal, insbesondere für das Verkaufspersonal, sind noch keine Berufseignungsprüfungen veröffentlicht worden.

Dagegen fand ich gelegentlich in der Praxis Methoden angewandt, die zum Teil an Berufseignungsprüfungen anklingen.

So hat ein Inhaber eines größeren Manufakturwarengeschäftes sich folgende Methode bei der Anstellung von Lehrmädchen ausgebildet, die er bei der persönlichen Vorstellung anwendet.

Zunächst unterhält er sich mit dem Mädchen darüber, warum es Verkäuferin werden will, was der Vater ist, wieviel Geschwister sie sind usw. und sorgt dafür, daß die mitgekommene Mutter (die er sich übrigens ebenfalls genau ansieht) nicht etwa an Stelle der Tochter die Antworten gibt. So bildet er sich ein erstes Urteil über Auftreten, Sprachgewandtheit usw.

Dabei versucht er durch einen Witz das Mädchen zum Lachen zu bringen, um die Beschaffenheit der Zähne und an der Farbe des Zahnfleisches die Anlage zur Bleichsucht prüfen zu können. Also die Anfänge einer körperlichen Eignungsprüfung.

Nach der einleitenden Unterhaltung gibt der betreffende Geschäftsinhaber der Bewerberin eine einfache Rechenaufgabe auf, wie z. B. 1 m Stoff kostet M. 2.40, wieviel kosten $2^1/_2$ m?, um die Fähigkeit zum Kopfrechnen zu prüfen.

Dann läßt er sie im Adreßbuch einen Namen suchen und beobachtet, wie sie sich dabei anstellt [1]).

Endlich schickt er die Mutter heim und räumt auch selbst das Privatkontor, in dem nun das Mädchen ganz selbständig eine schriftliche Bewerbung

[1]) Das grundlegende Werk der differentiellen Psychologie von W. Stern: „Über die Psychologie der individuellen Differenzen“ erschien erstmalig 1900.

[2]) Ruttmann: Hauptergebnisse, S. 4.

[3]) Münsterberg, Hugo: Psychologie und Wirtschaftsleben. 4. unveränderte Aufl., Leipzig 1919.

[4]) Die neuere deutsche Literatur zur Berufseignungsprüfung besteht fast ausschließlich aus Einzeluntersuchungen, gelegentlichen Aufsätzen, Referaten, populären Zusammenfassungen usw., die sich inhaltlich oft wiederholen. Viele von ihnen entspringen agitatorischem Bedürfnis. Beachtenswert sind Piorkowski: Beiträge zur psychologischen Berufseignung. Leipzig 1915. — Lipmann: Psychologische Berufsberatung. Berlin 1917, 2. Aufl. 1919, mit guter Literaturliste.

Zur Anregung und Einführung in die neueren Probleme kann Moede: Die Experimentalpsychologie im Dienste des Wirtschaftslebens, Berlin 1919, dienen. Als wissenschaftliche Arbeit ist die Schrift nicht gedacht.

Zwei Zeitschriften bringen ebenfalls Arbeiten zu diesen Fragen: Zeitschrift für angewandte Psychologie, hrsg. von Stern und Lipmann. — Praktische Psychologie, hrsg. von Moede und Piorkowski.

[1]) Professor Dück, Innsbruck (nach einem Bericht im Prometheus, besprochen in Nr. 11 der Geschäfts-Praxis, Berlin 1918) baut auf diesem Suchen in Nachschlagewerken, wobei er sich der Stoppuhr für die Messung der Suchzeit bedient, sogar ein Verfahren zur Prüfung von mittlerem Büropersonal auf, indem er eine ganze Anzahl Adressen verschiedener Schwierigkeit aufsuchen läßt. Das ist natürlich unzulässig; denn die mehrmalige, wenn auch variierte Wiederholung eines Versuches vergrößert nur die in ihm liegenden Fehlerquellen, statt sie zu kompensieren.

um die Lehrstelle in Briefform anzufertigen hat, er läßt ihr 15 Minuten Zeit.

Wir sehen hier, wie ein Praktiker ganz von sich aus den richtigen Weg eingeschlagen hat, der zur einwandfreien Eignungsprüfung führen muß.

Ich selbst habe ein Schema einer Berufseignungsprüfung für Verkäuferinnen von Textilwaren ausgearbeitet und auch in einem ersten Probeversuch praktisch angewandt.

Der Schilderung dieser Eignungsprüfung seien einige Bemerkungen vorgesetzt, die die Kompetenzfrage betreffen. Meines Erachtens muß klar und deutlich unterschieden werden zwischen Berufseignungsprüfung und Berufsberatung auf experimenteller Grundlage.

Durch die Berufseignungsprüfungen auf experimenteller Grundlage soll entschieden werden, ob und in welchem Grade die Prüflinge sich für einen bestimmten Beruf eignen. Die ganze Prüfung ist also auf einen bestimmten Beruf zugeschnitten.

Anders liegt die Aufgabe bei der Berufsberatung auf experimenteller Grundlage, die mit der Berufseignungsprüfung oft verwechselt wird, da beide die gleichen Methoden benutzen. Bei der experimentellen Berufsberatung kommt es darauf an, festzustellen, welche Eigenschaften bei einer Person besonders ausgeprägt sind, um ihr einen Beruf vorschlagen zu können, der diesen Anlagen entspricht. Die ganze Untersuchung ist also auf die besonderen Befähigungen des Prüflings zugeschnitten. So erfordert das Gebiet der experimentellen Berufsberatung wohl genaue Kenntnis der Berufsforderungen, aber das Schwergewicht liegt auf der psychologischen Diagnose und Prognose. Hierfür ist der Experimentalpsychologe zuständig.

Bei der experimentellen Berufseignungsprüfung ist zwar genaue Kenntnis der psychologischen Methoden unumgänglich. Das Schwergewicht liegt aber hier auf der restlosen Beherrschung der Berufsanforderungen. Hierfür ist der Betriebswirtschaftler zuständig.

Die ideale Lösung ist ein kollegiales Zusammenarbeiten von Betriebswirtschaftler und Psychologe. Wo das nicht möglich ist, sehe ich keine Kompetenzüberschreitung darin, wenn ein Experimentalpsychologe sich mit den Problemen der experimentellen Berufsberatung und ein Betriebswirtschaftler sich mit denen der experimentellen Berufseignungsprüfung beschäftigt, sofern sie sich der Grenzen ihres Könnens bewußt bleiben.

Wenn ich mich als Betriebswirtschaftler dazu entschlossen habe, auf dem Gebiete der Eignungsprüfung auch experimentell zu arbeiten, so bin ich mir darüber klar, daß der Fachpsychologe die psychologischen Teile wahrscheinlich zweckmäßiger bearbeiten würde, als es mir gelingt, für den die Psychologie nur Hilfswissenschaft ist.

Andrerseits sehe ich aber, daß auch die Arbeiten der Fachpsychologen auf dem Gebiete der Eignungsfähigkeit alles andere als vollkommen sind und erst allmählich beginnen, praktisch verwertbare Formen zu finden.

Ich halte mich deshalb für berechtigt, auch meinerseits zur Grundlegung des Gebäudes der Berufseignungsprüfung einen Beitrag — es soll kein Eckstein sein — mit beizusteuern, indem ich hier einen Versuch einer Eignungsprüfung von Verkaufspersonal beschreibe.

Meines Wissens ist eine Eignungsprüfung für diese Berufsgruppe noch nicht durchgeführt worden. Die von mir angeführte ist als ein erster Versuch aufzufassen, auf dem weitere Arbeiten aufbauen sollen. —

Zunächst kam es darauf an, die Berufsanforderungen für Verkaufspersonal in einer für die experimentelle Prüfung geeigneten Form festzustellen.

Zu diesem Zweck benutzte ich die von Otto Lipmann zusammengestellte „Frageliste zur psychologischen Charakteristik der mittleren (kaufmännischen, handwerklichen und industriellen) Berufe", die das Sekretariat für Berufs- und Wirtschaftspsychologie [1]), eine Unterabteilung des Instituts für Berufs- und Wirtschaftspsychologie, bei der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin herausgibt.

Die Frageliste enthält in ihrer Veröffentlichung von 1918 148 Fragen nach den Erfordernissen der Berufstätigkeit der mittleren Berufe. Fassung und Zahl der Fragen — bei der ersten Ausgabe waren es erst 86 — reicht für seine Zwecke aus, da alle wesentlichen Berufserfordernisse des Verkaufspersonals erfragt werden.

Die allgemeine Verwendung der Liste ist so gedacht, daß von genauen Sachkennern der verschiedenen Berufe zu jeder einzelnen Frage der Liste angegeben wird:

1. ob die in der Frage genannte Eigenschaft für eine tüchtige Berufsausübung
   a) als unbedingt erforderlich,
   b) als nur wünschenswert,
   c) als gleichgültig betrachtet wird;
2. ob sie bei der Berufsausübung
   a) stets,
   b) manchmal,
   c) nie in Frage kommt;
3. ob sie durch die Berufsausübung, die berufliche Erziehung oder überhaupt durch die Altersentwicklung
   a) in sehr hohem Grade,
   b) in geringem Grade,
   c) gar nicht entwickelt oder vervollkommnet wird.

Sowohl vom Sekretariat für Berufs- und Wirtschaftspsychologie in Berlin wie auch vom Betriebswissenschaftlichen Institute der Handelshochschule Mannheim sind auf Grund dieser Fragen berufskundliche Erhebungen vorgenommen oder veranlaßt worden und in Berufskarteien niedergelegt.

Es stellte sich bei Anwendung der Lipmann-Fragen auf die Berufscharakteristik des Verkaufs-

[1]) Berlin W 50, Augsburgerstr. 60.

personals bald heraus, daß die Gruppe Verkaufspersonal für Eignungsprüfungszwecke zu groß ist.

So lautet z. B. schon die dritte Lipmann-Frage: Erfordert die Berufstätigkeit des Verkaufspersonals das Wahrnehmen, rasche Erkenntnis und die Unterscheidung von Gerüchen?

Der Lebensmittelverkäufer braucht diese Eigenschaft sicher in hervorragendem Maße, um die einzelnen Qualitäten unterscheiden und verdorbene Ware erkennen zu können. Für ihn müßte die Frage als unbedingt erforderlich bejaht werden. Für den Textilwarenverkäufer ist die Eigenschaft vollständig gleichgültig.

Oder Frage 9: Erfordert die Berufstätigkeit des Verkaufspersonals das Unterscheiden von Gegenständen (z. B. Fäden oder Pappen) von verschiedener Dicke vermittels des Tastsinnes?

Für den Textilwarenverkäufer ist diese Eigenschaft als unbedingt erforderlich zu bezeichnen, da er von zwei Garnen sofort die feinere Nummer, von zwei Stoffen ohne weiteres den stärkeren erkennen muß. Für den Lebensmittelverkäufer hingegen ist eine solche Fähigkeit ganz belanglos.

Es wäre nun keineswegs gerechtfertigt, von einem guten Verkäufer etwa zu verlangen, daß er alle Eigenschaften für jeden Verkaufszweig besitzt.

Es zeigte sich vielmehr, daß es wünschenswert ist, die ganze Berufseignungsprüfung für Verkaufspersonen entweder zu trennen in eine allgemeine Eignungsprüfung, in der alle Eigenschaften geprüft werden, die jeder Verkäufer besitzen muß und in eine besondere Eignungsprüfung, die die Brancheneignung feststellt oder die Prüfung überhaupt nur auf eine Branche zu beschränken.

Ich habe den letzteren Weg gewählt und die von mir durchgeführte Eignungsprüfung als Branchenprüfung auf Textilwarenverkaufspersonen eingestellt. Unter Verkaufspersonen sind Verkäufer und Verkäuferinnen zu verstehen. Ihre Aufgaben im Betriebe sind durchaus gleichartig. Es liegt daher kein Grund vor, an die Berufserfüllung nach dem Geschlecht differenzierte Anforderungen zu stellen.

Von den 148 Lipmann-Fragen kommen für die Verkaufstätigkeit 73 in Frage, die hier abgedruckt seien. Sie lauten:

Erfordert die Berufstätigkeit des Verkaufspersonals:

1. das Wahrnehmen, rasche Erkennen und die Unterscheidung auch unscheinbarer, schwach beleuchteter oder entfernter Gegenstände?
2. das Wahrnehmen, rasche Erkennen und die Unterscheidung leiser bzw. verschiedener Geräusche?
5. rasches Bemerken von Temperaturunterschieden?
6a. rasches Erkennen von Gewichtsunterschieden?
8a. das Unterscheiden verschiedener Grade der Glätte und Rauhigkeit?
9. das Unterscheiden von Gegenständen (z. B. Fäden oder Pappen) von verschiedener Dicke vermittels des Tastsinnes?
10. das Unterscheiden verschiedener Härtegrade, verschiedener Grade der Biegsamkeit (z. B. von Pappen oder Metallen)?
10a. rasches Erkennen und Vergleichen von Widerständen und Druck?
11. das Erkennen und Unterscheiden der Hauptfarben?
12. das Erkennen und Unterscheiden auch feiner Farbennuancen und Helligkeitsstufen?
13. das Schätzen längerer Zeitspannen (Tage, Wochen, Monate)?
15. das Schätzen größerer Raumstrecken (Meter und Kilometer)?
16. das Schätzen und Vergleichen kleinerer Abstände (Zentimeter, Millimeter) vermittels des Auges?
17. das Schätzen und Vergleichen von Mengen und Größen, auch bei verschiedenen Lagen der zu schätzenden Gegenstände oder bei verschiedener Entfernung oder bei verschiedener oder ständig wechselnder Lage des Beobachters?
19a. rasches Erkennen kleiner Unterschiede der Form, der Größe, der Anordnung usw. (Sortieren)?
20. das Schätzen und Vergleichen kleiner Abstände vermittels des Tastsinnes?
27. schnelles und richtiges Ergänzen lückenhafter Eindrücke?
28. das Deuten von undeutlich Geschriebenem?
29. das Deuten von undeutlich Gesprochenem?
30. genaues und anschauliches Vorstellen von Gegenständen und ihrer Teile (Kopfzeichnen, konstruktive Phantasie)?
31. rasches und sicheres Einprägen räumlicher Anordnungen?
36. die Sicherheit der unmittelbaren Wiedergabe von nur einmal Gehörtem?
36. prompte Beherrschung gedächtnismäßigen Wissens?
37. genaue und langdauernde Erinnerung an nur einmal oder nur selten erlebte Situationen?
39. genaue und langdauernde Erinnerung an nur einmal oder nur selten gesehene Personen?
40. genaue oder langdauernde Erinnerung an nur einmal oder nur selten gehörte Namen?
41. genaue und langdauernde Erinnerung an nur einmal oder nur selten gesehene oder gehörte Zahlen?
41a. rasches und sicheres Wiedererkennen von Gegenständen nach Form und Größe?
42. richtiges Schreiben (Rechtschreibung und Zeichensetzung)?
42a. das Ausführen grober und kräftiger Bewegungen?
43. das Ausführen feiner und geschickter Bewegungen, die feine Abstufung kleiner (Finger-) Bewegungen, das sichere und richtige Ausführen kleiner vorgeschriebener Bewegungen, besonders hinsichtlich ihrer Richtung?
44. schöne und deutliche Handschrift?
49b. die Fähigkeit, das Arbeitstempo unter besonderen Umständen zu beschleunigen?
58. das Unterdrücken von Schlafbedürfnis?
65. rasche Umstellung der Aufmerksamkeit, Einstellung auf immer wieder neue Reize?
67. eine Nichtablenkbarkeit der Aufmerksamkeit durch Personen des andern Geschlechts?
67a. die Fähigkeit, Beobachtungen zu machen, ohne daß bewußt und willkürlich die Aufmerksamkeit auf sie gerichtet wird?
68. das Ertragen unangenehmer Eindrücke (Gerüche, Geräusche, Schmutz u. dgl.)?
69. das Verrichten gleichförmiger (monotoner) Arbeiten?
71. das Erfinden gewisser Kunstgriffe, welche die vorgeschrittene Arbeit erleichtern oder beschleunigen (Routine)?
72. häufigen Wechsel der Arbeit, ohne daß durch das Sich-neu-Hineinfinden in die neue Arbeit Zeit verloren geht?
73. rasche Anpassung an neue und ungewohnte Anforderungen?
74. Wetteifer mit andern?
75. Zusammenarbeit mit vielen andern in demselben Raum?
77. Einfügung in eine Gruppe von Mitarbeitern (Kollegialität)?

77b. mehr Kopf- als Muskelarbeit, Anspannung der Intelligenz, der Aufmerksamkeit u. dgl.?
78. selbständiges Denken und Disponieren, zweckmäßige Verteilung der einzelnen Teile des Arbeitsprozesses an verschiedene Orte und Zeitpunkte?
79. rasche Entscheidungen bei veränderter Lage?
79b. Beständigkeit, Nichtlaunenhaftigkeit, Nichtbeherrschtwerden durch Stimmungsschwankungen?
79d. Ordnung, Sorgfalt, Reinlichkeit?
80. Befehlen?
80a. energisches Auftreten, die Fähigkeit, die Arbeit zu beleben und zu ihr anzufeuern, andern seinen Willen mitzuteilen?
80b. die Fähigkeit, mit Untergebenen umzugehen, sie gerecht zu behandeln?
80c. taktvolles Auftreten, die Fähigkeit des Umgangs mit Menschen verschiedener Stände, Charaktere usw.?
81. Gehorchen, genaues Befolgen von Vorschriften?
81a. Gewissenhaftigkeit, Pflichtgefühl, Pünktlichkeit?
81b. die Fähigkeit, auch im Verkehr mit höhergestellten oder gefährlichen Personen sich in seinen Obliegenheiten nicht stören zu lassen?
81c. eine Verantwortung, die Fähigkeit, einen Vertrauensposten zu bekleiden?
81d. absolute Ehrlichkeit, die Eigenschaft, durch anvertraute fremde Dinge oder anvertrautes Geld nicht in Versuchung geführt zu werden?
81e. Verschwiegenheit?
82. das Zeigen eines stets gleichmäßigen einnehmenden Wesens?
83. selbständiges Organisieren, zweckmäßige Verteilung von Arbeiten an verschiedene Personen?
85. ein Kritisieren der eigenen Leistungen?
87. rasches Bemerken und Verbessern fehlerhafter Eindrücke?
89. rasches und sicheres Kopfrechnen?
91. gewandte mündliche Ausdrucksfähigkeit?
95. kurzes und bestimmtes Fragen?
96. kurzes und bestimmtes Antworten?
96a. die Fähigkeit, einen Gegenstand oder eine Vorrichtung genau zu beschreiben?
97. die Fähigkeit, eine Sache mit vielen Worten, in vielerlei Aufmachungen vorzuführen?
97a. die Fähigkeit auf Menschen einzuwirken (Suggestivität)?
104. die Herstellung geschmackvoller oder auffälliger räumlicher Anordnungen (Sinn für Symmetrie und Vergleichen)?
105. die Herstellung geschmackvoller oder auffälliger Farbenzusammenstellungen? (Fortsetzung folgt.)

Die Vorbereitung zur Umsatzsteuererklärung.

Von Hugo Meyerheim, Berlin-Grunewald.

Die Erklärung zur Umsatzsteuer ist nach den gesetzlichen Bestimmungen im Januar 1921 für das Jahr 1920 abzugeben. Es empfiehlt sich, rechtzeitig die nötigen Berechnungen vorzunehmen, damit nicht in der Eile Beträge als steuerpflichtig angegeben werden, die umsatzsteuerfrei sind. Im Januar 1921 kommt zum ersten Male der dreifache Satz des Vorjahres, nämlich 1½% in Betracht. Wenn man also früher gleichgültiger über einzelne Posten hinweggehen konnte und diese mitversteuerte, so wird man diesmal sicherlich vorsichtiger sein müssen. Die Nachprüfung von seiten der Umsatzsteuerämter ist auch, wie der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 11. Oktober 1920 ausdrücklich erklärt, eine genauere als früher. Bekanntlich können die Beamten zu dem Zwecke unangemeldet die Betriebe besuchen und erlangen auf die Weise Material, mit dem sie bei anderen etwa fehlende Buchungen ergänzen können. Es werden vorbereitete Spezialbeamte ständig die Revisionen vornehmen, und der Minister macht darauf aufmerksam, daß „die Steuerpflichtigen damit rechnen müssen, daß von nun an Unregelmäßigkeiten auch nach Jahren aufgedeckt werden". Die Strafbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und die der Reichsabgabenordnung sind so empfindlich, daß dringend vor Verletzungen zu warnen ist.

Es fragt sich nun, wie man die Umsatzsteuer am Zweckmäßigsten ermitteln kann. Das ist nicht so einfach, wie sich das viele vorstellen, denn man muß zwischen vier verschiedenartigen, steuerfreien Leistungen und nach den verschiedenen Steuersätzen unterscheiden. Wer nicht die Erlaubnis hat, nach bewirkten Leistungen zu versteuern, muß die Steuererklärung nach den Einnahmen abgeben. Die Erlaubnis setzt eine zuverlässige Buchführung voraus und wird meist nur größeren Betrieben erteilt. Vorteile bringt diese Steuerart nicht, denn es wird dann die bewirkte Leistung in voller Höhe zunächst versteuert, und etwaige Abzüge, Rücksendungen usw. sowie Ausfälle müssen dann später abgesetzt werden. Viel einfacher ist die Versteuerung nach dem, was wirklich vereinnahmt wird. Im allgemeinen stehen die Beträge auf der Soll-Seite des Kassenbuches. Aber auch im Memorial sind solche Einnahmen enthalten, wenn es sich um Überweisungen und Tauschgeschäfte handelt. Um sich die Arbeit zu erleichtern, empfiehlt es sich daher, diese Memorialbuchungen als Durchgangsposten des Kassenbuches zu behandeln, was die Arbeit des Buchhalters auch sonst erleichtert.

Aber nicht alle Buchungen der Soll-Seite des Kassenbuches sind steuerpflichtig. Nach § 2 sind davon die Eingänge auf Geldforderungen und Auslandssendungen auszunehmen. Ferner kommt als steuerfreie Leistung der § 7 in Betracht, der direkte Lieferungen, die unmittelbare Besitzübertragung von Waren, behandelt. Nach § 8 sind verauslagte und in Rechnung gesetzte Beförderungs- und Versicherungskosten ebenfalls steuerfrei. Von den steuerpflichtigen Entgelten sind die erhöht steuerpflichtigen, also die Umsatzsteuer für erhöht steuerpflichtige Leistungen und für Luxussteuer, von den allgemein umsatzsteuerpflichtigen Beträgen zu trennen, denn in der Jahresaufstellung werden nur die letzteren behandelt, während zu den ersteren beiden vierteljährlich veranlagt wird.

Man sieht daran, daß die eine Umsatzsteuerspalte, mit der gewöhnlich die Kassenbücher versehen werden, nicht ausreicht, und es ist daher empfehlenswert, wenn man nach Beendigung einer Soll-Kassenbuchseite die einzelnen Beträge nach den erwähnten Posten unterteilt, die dann zusammen den Gesamtbetrag der Kasseneingänge ergeben müssen. Ein solches Geschäftsbuch, das für jede Kassenbuchseite eine Zeile vorsieht und in dem die verschiedenen Spalten nebeneinander ange-

ordnet sind, wird in verschiedenen Kontoren benutzt. In diesem Geschäftsbuche befindet sich auch eine Spalte für Rückzahlungen von bereits erhaltene Beträgen, die dann abgezogen werden. Diese stehen natürlich auf der Haben-Seite des Kassenbuches. Auf diese Rückzahlungen beziehen sich §§ 8 und 34. § 8 betrifft die Zurücknahme von Warenumschließungen (Emballagen) und der Erstattung des dafür empfangenen Betrages, während § 34 die nachträglichen Rückzahlungen von vergüteten Beträgen bzw. die vollkommenen Rückzahlungen des früher vereinnahmten Betrages behandelt. Auch ein Buch nach Art des amerikanischen Journals besteht, bei welchem außer sämtlichen Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle mehrere Umsatzsteuerspalten vorhanden sind. Allerdings würde solches Buch bei dem üblichen amerikanischen Schema außerordentlich breit werden; das vermeidet aber das erwähnte Buch dadurch, daß dies nach dem neuen System in Spalten liniiert ist, in die jeder Geschäftsvorfall nur einmal eingetragen das Ziel der doppelten Buchführung erreicht.

Welche Berechnungsweise in Verbindung mit der Buchführung jemand anwendet, ist gleichgültig, nur sollte sie so gehalten sein, daß der nachprüfende Beamte von der Ordnungsmäßigkeit überzeugt ist und den Willen sieht, die steuerlichen Vorschriften zu erfüllen. Im anderen Falle hat er die Pflicht, Kontrollen vorzunehmen, die er für angebracht hält, und die dem Unternehmer letzten Endes auf einmal weit mehr Arbeiten verursachen als die rechtzeitige Gruppierung der steuerpflichtigen und steuerfreien Beträge. Ordnung kostet zwar Geld, aber Unordnung weit mehr.

Rechtsfragen des Tages.

Die wachsende Not der Beamtenschaft hat im letzten Monat des Jahres wieder die Frage des Beamtenstreiks als wirtschaftliches Zwangsmittel zur Erörterung gestellt. Es gelang den verständigen und ruhigen Elementen der Führer der Beamtenschaft und dem Einflusse der offenbar wohlwollenden und nur durch die unglückselige Finanzlage des Reichs und der Länder in ihren Maßnahmen behinderten Regierungen, das Unglück zu verhüten und die Staatsmaschine weiter in Bewegung zu erhalten. Die Gleichmacherei, die ein kennzeichnendes Merkmal der gegenwärtigen Zeit ist, hindert viele Beamte, den großen Unterschied zu erkennen, der auch heute noch ihre Rechtslage von der der Privatangestellten unterscheidet. Die letzteren können kündigen, können entlassen und ausgesperrt werden. Es kann ihnen nicht versagt werden, auch Massenkündigungen, d. h. Streiks in den gesetzlichen Formen als Zwangsmittel im Lohnkampf zu verwenden. Die Beamten dagegen sind verfassungsmäßig grundsätzlich auf Lebenszeit angestellt. Sie werden auch in Krankheitsfällen durchgehalten, empfangen Ruhegehalt und für ihre Hinterbliebenen wird von Staats wegen gesorgt. Sie können nur wegen schwerer Dienstverfehlungen entlassen werden, und ob solche vorliegen, das wird in einem geordneten Disziplinarverfahren von unabhängigen Gerichtshöfen geprüft. Wer solche besondere Rechte hat und in Anspruch nimmt, hat auch die entsprechenden Pflichten. Dazu gehört vor allem, daß sich der Beamte als Glied des Staatsorganismus fühlt und stets das Bewußtsein hat, daß jede Störung im Rädergetriebe zum Stillstand der gesamten Staatsmaschinerie und damit zum Untergange des Vaterlandes führen kann. Andrerseits müssen die Beamten auch erwarten, daß die Regierung ihnen die Möglichkeit gibt, sich und ihre Familie in angemessener Weise zu erhalten. Auch hier hat die Revolution vieles verändert. Schon vorher war die Besoldung der Beamten sehr bescheiden; aber die gesellschaftliche Stellung, die sie einnahmen, auch gewisse Ehrungen, die ihnen der Staat zuteil werden ließ, hoben sie, bei dem durchgängig bei ihnen vorhandenen Idealismus und der traditionellen Hingabe an das Amt, über viele materielle Unbequemlichkeiten und Entbehrungen hinweg. Jetzt ist das alles geschwunden, und es ist durchaus begreiflich, daß auch der Beamtenstand mehr und mehr „materialisiert" ist, weil ihm jedes Gegengewicht gegen die aus der unzureichenden Besoldung folgenden Entbehrungen fehlt.

Die bisherigen Vorschriften über die Kapitalflucht sind in einem neuen Gesetz gegen die Kapitalflucht zusammengefaßt worden, das gegenüber dem bisherigen Zustande auch einige sachliche Änderungen enthält. Die Schuldbuchverwaltungen sind als Banken im Sinne des Gesetzes aufgenommen; ferner ist die Affidavit-Frage für den Fall, daß mehrere Banken bei der Ausführung eines Auftrages auf Versendung von Wertpapieren und Zahlungsmitteln nach dem Auslande zusammenwirken, geregelt; endlich ist die Freigrenze für die Ausfuhr von Zahlungsmitteln von 1000 M auf 3000 M erhöht, wobei aber die ausländische Währung nicht mehr zum Friedenskurse, sondern zum Tageskurse umzurechnen ist.

Der preußische Finanzminister hat eine Novelle zum preußischen Stempelsteuergesetz vorgelegt. Danach sollen, abgesehen von einem 100%igen Zuschlag zu allen schon nach dem Gesetz und Tarif zu erhebenden Steuerbeträgen, die Stempelsteuersätze bedeutend erhöht werden. In manchen Fällen handelt es sich um eine Vervielfachung der bisherigen Gebühren. Auch hier ist der treibende Gedanke die Beseitigung der augenblicklichen staatlichen Finanznot, daher sollen diese Gebührensätze zunächst nur für die nächsten drei Jahre gelten. Ob dann allerdings ein Herabgehen schon wieder möglich sein wird, ist die Frage. Im Grundbuchverkehr wird der Stempel für die Abtretung von Rechten auf das Vierfache gesteigert (von $^1/_{20}$ auf $^2/_{10}$ %), für Kauf- und Tauschverträge über bewegliche Sachen — bei Immobilien kommt das Reichsgrunderwerbs-

steuergesetz in Betracht — von $^1/_3$ % auf ½ bis 2 % des Wertes. Namenänderungen sollen mit 250—20 000 M verstempelt werden. Der bisherige allgemeine Vertragsstempel von 3 bzw. 1.50 M wird künftig $^3/_{10}$ % des Wertes betragen. Jagdscheine, die bisher zwischen 1.50 und 50 M gestaffelt, werden mit 10—500 M besteuert, Schuldverschreibungen mit $^3/_{10}$ %, Sicherstellung von Rechten mit $^2/_{10}$ % des Wertes. Der Verkehr wird, wenn diese Novelle Gesetz wird — woran, abgesehen von Einzelheiten wohl kaum zu zweifeln ist — wieder eine erhebliche Verteuerung hervorrufen. Damit geht die Lebenshaltung erneut in die Höhe und die Folgen davon sind gesteigerte Löhne und Gehälter. Es ist eine Schraube ohne Ende. Eine Konsolidation der Finanzen des Reichs und der Länder ist nur möglich, wenn die wahnsinnigen Besatzungskosten verringert, die Belastungen infolge des Versailler Friedens vermindert und die endgültigen Summen der Wiedergutmachung festgelegt werden; sonst schöpft man mit den neuen Steuern in ein Danaidenfaß.

Der Börsenterminhandel ist bekanntlich noch nicht wieder hergestellt worden. Seine Wiedererweckung wird zunächst für das Geschäft in Devisen erstrebt. Man hofft von dieser Maßnahme eine Verminderung der starken Schwankungen und die Erfahrungen, die man früher mit dem Terminhandel überhaupt gemacht hat, lassen diese Hoffnung in gewissen Grenzen als begründet erscheinen. Daß der Terminhandel von Börsenspielern in erheblich umfangreicherem Maße zu Spielzwecken mißbraucht werden kann als der Kassahandel, ist ebenfalls kaum zu bestreiten. Für den deutschen Kaufmann wäre eine Stabilisierung des Devisenkurses natürlich sehr erstrebenswert, denn nur so ist eine Kalkulation auf längere Fristen möglich. Immerhin bietet der Devisenhandel für den soliden Kaufmann eine Dekkungsmöglichkeit in der Richtung des Ausschlusses des aleatorischen Momentes beim Import- und Exporthandel. In Verbindung mit der geplanten Wiedererweckung des Terminhandels in Devisen steht ein dem Reichswirtschaftsrat vom Reichswirtschaftsministerium vorgelegten Gesetzentwurf über die Abänderung des Börsengesetzes. Nach BG. §§ 58 und 96 kann der Differenzeinwand gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften in Wechseln und ausländischen Geldsorten nicht erhoben werden von einer Vertragspartei, für welche das Geschäft nach den Bestimmungen des Börsengesetzes über den Terminhandel verbindlich ist, also insbesondere seitens eines eingetragenen Kaufmanns oder einer Person, die für die Erfüllung des Geschäftes Sicherheit gestellt hat. Diese Vorschrift deckt die gegenwärtige Technik der internationalen Kapitalbewegung nicht mehr, denn diese vollzieht sich heute hauptsächlich durch die in § 96 noch nicht erwähnten Schecks und Auszahlungen. Durch die Novelle soll die Befürchtung der Banken, daß auf diesen Mangel des Börsengesetzes einmal ein Differenzeinwand gestützt werden wird, beseitigt werden.

Das Reichsgericht hat gleich dem Oberlandesgericht Posen über die Frage der Valuta, in der Hypotheken zurückgezahlt werden sollen, eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen. In dem Posener Falle handelt es sich um die für die unzähligen auf Grundstücke in Posen und Westpreußen eingetragenen Hypotheken deutscher Staatsangehöriger in Betracht kommende Streitfrage, ob der deutsche Gläubiger, wenn der Erfüllungsort für die Rückzahlung der Hypothek in den ehemals deutschen, jetzt polnischen Gebieten liegt, verpflichtet ist, die Rückzahlung in der gegenwärtig auf $^1/_{10}$ entwerteten polnischen Valuta zurückzunehmen. Das Oberlandesgericht Posen hat diese Frage bejaht, weil ein polnisches, für diesen Erfüllungsort also maßgebendes Gesetz die polnische Mark der deutschen Reichsmark gleichgestellt hat. Die gleiche Erwägung hat das Reichsgericht bei der Frage der in Deutschland rückzahlbaren Hypotheken bejaht, bei denen sich die sog. Goldklausel („rückzahlbar in Reichsgoldmünzen") findet. Diese Klausel ist durch die Verordnung vom 28. September 1914 — mit Rücksicht auf die Einstellung der Einlösung der Reichsbanknoten in Gold — für unwirksam erklärt worden. Das Reichsgericht steht auf dem Standpunkt, daß solange diese Verordnung in Kraft ist, der Schuldner so zu zahlen berechtigt ist, als wenn eine Goldklausel nicht vereinbart wäre, also in Papiermark. Es weist aber den Gläubiger darauf hin, daß er mit Rücksicht auf das neue Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz betr. die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland vom 6. Dezember 1920 nicht verpflichtet ist, jetzt das Kapital in der entwerteten deutschen Papierwährung zurückzunehmen, sondern berechtigt ist, es weiter stehen zu lassen. Der Gläubiger erhält nach dem gedachten Abkommen das Recht, bei solchem Stehenlassen spätestens nach 15 Jahren die Rückzahlung in Goldmark zu verlangen. Abgesehen von dieser durch den Staatsvertrag mit der Schweiz herbeigeführten Besonderheit stimmen aber das Oberlandesgericht Posen für die dortigen und das Reichsgericht für die in Deutschland auf Grundstücke gegebenen Kapitalien in dem Grundsatze überein, daß die Verschlechterung der inländischen Valuta vom Augenblick der Hingabe bis zur Rückzahlung eines Kapitals vom Gläubiger zu tragen ist. Heilfron.

Rundschau.

Geldmarkt.

Einen interessanten Vergleich zwischen der Kursbewegung des Pfunds, des französischen Franken und der Mark bringt die „Frankfurter Zeitung":

In der folgenden Zeichnung haben wir die Kursbewegung des englischen Pfundes, des französischen Franken und der deutschen Mark in New York im laufenden Jahr dargestellt. Auffallend ist der in den Grundzügen einheitliche Verlauf der drei Kurven. Nach

einem plötzlichen schroffen Abfall im Januar und Februar haben sich alle drei Währungen wieder allmählich erholt, um Ende Juni/Anfang Juli wieder gleichzeitig einen Höhepunkt zu erreichen, von dem sie aber bis Mitte November langsam wieder herabgeglitten sind.

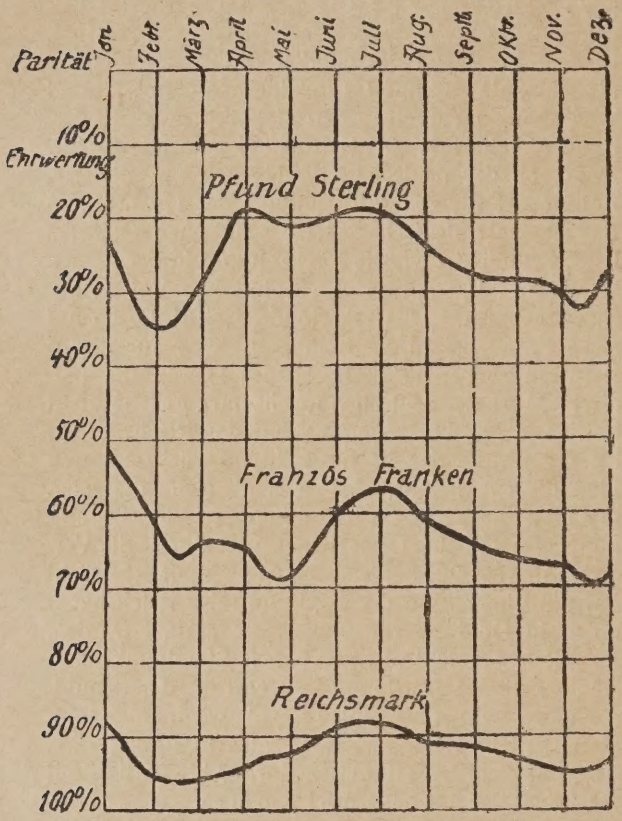

Seit Mitte November zeigt die Richtung aller drei Kurven wieder nach oben. Ende November hatte das englische Pfund etwa 27 %, der französische Franken etwa 69 % und die Mark etwa 94 % ihres Friedenswertes eingebüßt, d. h. man zahlte in England für den Dollar ein Aufgeld von etwa 40 %, während man in Frankreich etwa 212 % und in Deutschland sogar 1525 % Aufgeld für den Dollar zu bezahlen hatte.

Übernahme des Kursrisikos durch die Reichsbank bei Ausfuhr gegen Zahlung in ausländischer Währung. Es wird auch für die nächste Zeit das Ziel der Ausfuhrpreispolitik sein müssen, sich bei Festsetzung der Auslandspreise nach den im Auslande erreichbaren, höchsten Preisen zu richten. Dieses kann in den Überpariländern am sichersten durch Abschluß des Geschäftes in ausländischer Währung erreicht werden. Bei Zahlung in ausländischer Währung besteht aber für den deutschen Käufer die Gefahr, daß er, wenn die Mark nach Abschluß des Geschäftes steigt, für die am Zahlungstage fällige Summe ausländischen Geldes weniger Mark erlöst, als er beim Abschluß des Geschäftes, also am Verkaufstage, seiner Berechnung zugrunde gelegt hat. Dieses Risiko kann auf die Reichsbank abgewälzt werden, und zwar gibt es hierfür nach den von der Reichsbank erlassenen Bestimmungen zwei Wege.

1. Kurssicherungswechsel. Hierbei hat der deutsche Verkäufer wie folgt zu verfahren:

Ist z. B. der Abschluß des Geschäftes zu einem Preise von 10 000 holländischen Gulden erfolgt und hierbei Zahlung zur Hälfte beim Abschluß und zur Hälfte 3 Monate nach dem Verkaufstage vereinbart, so stellt die Reichsbank dem Verkäufer den Betrag der nach 3 Monaten fälligen 5000 Gulden zum Kurse des Abschlußtages, also des Verkaufstages, unter Berechnung eines Abschlages von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Laufzeit sicher, ganz gleich, wie an den nachfolgenden Zahlungsterminen der Kurs der Mark sich bewegt. Zu diesem Zwecke zieht der Verkäufer auf den ausländischen Käufer eine Tratte. Es ist also ein Wechsel über 5000 Gulden mit einer dreimonatlichen Laufzeit auszustellen. Einen solchen Wechsel kauft die Reichsbank zum Berliner Geldkurse des Ankaufstages mit dem oben angegebenen Abschlag an und kürzt davon Zinsen bis zum Verfalltage nach dem Zinssatz des betreffenden Landes, auf das die Tratte lautet (also in diesem Falle Zinsen für 3 Monate zum holländischen Banksatze $4^1/_2$ v. H.). Die Reichsbank berechnet ferner noch eine Provision in Höhe von 1 v. T. Der Kursabschlag findet nur bei Wechseln statt, die beim Ankauf noch länger als 14 Tage Laufzeit haben. Die Reichsbank macht jedoch für den Ankauf des Wechsels zur Bedingung, daß derselbe eine Laufzeit von höchstens 3 Monaten hat und die Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten trägt. Die fehlende zweite Unterschrift beschafft sich der Verkäufer am besten dadurch, daß er die Tratte zunächst an seine Privatbankverbindung verkauft, während diese erst unter Hinzusetzung ihres Giros den Wechsel weiter an die Reichsbank gibt. Die Privatbank wird nun in gleicher Form wie die Reichsbank den Wechsel zum Tageskurse des Ankaufstages, abzüglich 1 v. H. pro Monat und abzüglich der Zinsen bis zum Verfalltage abrechnen. Hiermit ist dem Verkäufer der Kurs gesichert. Während durch die Reichsbank Zahlung oder Gutschrift sofort bei der Diskontierung erfolgt, wird der Verkäufer bei der Privatbank über den als Gegenwert in Mark gutgeschriebenen Betrag je nach Eintreffen der ausländischen Zahlungen verfügen können. Falls der Verkäufer vermeiden will, daß der Wechsel zum Akzept und zur Zahlung vorgelegt werden soll, so ist dem Wechsel ein Zettel entsprechenden Inhalts nach bestimmtem Muster, wie sie bei der Reichsbank zu haben sind, anzuheften und rechtzeitig für Deckung zu sorgen.

Falls die Tratte unbezahlt bleibt und an den Verkäufer zurückgegeben werden muß, wird die Rückrechnung durch die Reichsbank nur dann zum Kurse des Rückberechnungstages erfolgen, wenn er nicht niedriger ist, als die dem ehemaligen Ankaufskurs zugrunde liegende amtliche Notiz. Wenn z. B. der Gulden-Wechsel zu einem Kurse von 1500 +/. 3 v. H. Abschlag für 3 Monate, also zu 1455 von der Reichsbank seinerzeit angekauft wurde, so wird der Wechsel mindestens zu 1500 zurückgerechnet; ist die Mark inzwischen gefallen, so wird der höhere Kurs des Rückberechnungstages in Ansatz gebracht. Eine Ausnahme kann hierbei nur dann gemacht werden, wenn das dem Wechsel zugrunde liegende Geschäft:

a) wegen Aufruhrs,
b) wegen inzwischen erlassener Ausfuhrverbote,
c) wegen Blockade,
d) infolge Besetzung durch feindliche Truppen,
e) wegen eines Streiks, der von der Arbeitsgemeinschaft als Streik anerkannt wird,

nicht zustande kommt.

Das Anerbieten der Reichsbank, vermittels des Kurssicherungswechsels das Kursrisiko zu übernehmen, kommt nur bei Geschäften in Frage, deren Bezahlung spätestens innerhalb von 6 Monaten abgewickelt ist.

2. Devisenankauf auf Termin. Bei Ausfuhrgeschäften in großen Beträgen und mit längerem Zahlungstermin kommt das Verfahren in Anwendung, das die Reichsbank durch den Ankauf von Devisen auf Termin bietet. Soll z. B. die Bezahlung für ein am 1. Februar abgeschlossenes Verkaufsgeschäft von 100 000 Gulden erst nach 9 Monaten, also am 1. November, ihre Erledigung finden, so ist folgendes zu beachten: Der deutsche Verkäufer schreibt der Reichsbank, daß er Verkäufer von 100 000 Gulden zum 1. November ist. Das Angebot muß auf einem besonderen Vordruck an die zuständige Reichsbankanstalt erfolgen, von wo das-

selbe auf Antrag auch telephonisch oder telegraphisch an die Devisen-Abteilung der Reichshauptbank, Berlin, Jägerstraße 34/36, zur Entscheidung und Angabe des Übernahmekurses weitergegeben wird. Unterlagen, wie z. B. Rechnungen, sind am besten beizufügen, aus denen hervorgeht, daß die Forderungen aus ordnungsmäßigen Ausfuhrgeschäften entstanden sind. Die Reichsbank setzt darauf den Übernahmekurs fest, und zwar in Anlehnung an den Geldkurs des Ankaufstages. Zurzeit bringt die Reichsbank hierbei vom Geldkurs 1 v. H. für den Monat in Abzug, so daß man also in diesem Falle, bei einem Geldkurs von 1300, mit einem Kurs von etwa 1183 (1300 abzüglich 9 v. H.) für den Ankauf rechnen kann. Gebühren werden nicht berechnet. Die Ankaufsbedingungen sind jedoch nicht endgültig festgelegt, sondern im Einzelfalle von der Reichsbank zu erfragen. Der Vorteil für den Verkäufer ist auch bei diesem Verfahren augenscheinlich. Selbst bei Abschlüssen mit weit hinausgeschobenem Zahlungstermin kann sich der Verkäufer bereits beim Zustandekommen des Geschäftes den Kurs sichern und damit ein gefährliches Glied aus seiner Berechnung ausschalten. Die Reichsbank schließt Termingeschäfte in der Regel nur mit Firmen ab, welche ihr aus dem Wechseldiskontverkehr bekannt sind. Doch kann man auch hier nötigenfalls ähnlich verfahren wie bei den Kurssicherungswechseln, indem man den Auftrag zum Verkauf der betreffenden Devisen wieder erst an seine Bankverbindung gibt mit der Bestimmung der Weitergabe an die Reichsbank.

In Anbetracht der noch unübersehbaren Währungsverhältnisse schließt die Reichsbank Termingeschäfte auf nicht länger als 12 Monate ab. Die Abgabe der jeweils aus dem Auslande eingehenden Deckungsdevisen hat in derselben Weise wie bei den Kurssicherungsstratten zu erfolgen; jedoch wird von der Reichsbank in diesem Falle bei Abgabe der Devisen vor Ablauf des Termingeschäftes eine besondere Vergünstigung (ähnlich der Zinsrückvergütung bei den Kurssicherungswechseln) nicht gewährt. Immerhin wird bei einer früheren Ablieferung der Käufer auch entsprechend früher in den Besitz des Markbetrages kommen.

Handel.

Betriebsbilanz und Betriebsgewinn- und -Verlustrechnung. Der Reichsrat hat den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf nach den Beschlüssen des Ausschusses angenommen. In dem Entwurf, der den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes entspricht, ist bestimmt, daß die Betriebsbilanz über das Unternehmen, die vom Unternehmer vorzulegen ist, nach den allgemeinen Grundsätzen für Bilanzen überhaupt aufzustellen ist, mit der Ausnahme, daß nicht aufgenommen zu werden braucht das private, dem Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers. Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, so muß die Betriebsbilanz, soweit es nach Eigenart des Unternehmens möglich ist, die Geschäftslage des einzelnen Betriebes erkennen lassen. Das Recht, die Vorlegung der Bilanz zu verlangen, soll neben den einzelnen Betriebsräten der einzelnen Betriebe auch dem Gesamtbetriebsrat zustehen. Die gleichen Vorschriften gelten für die Gewinn- und Verlustrechnung. Die Vorlegung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung kann zum erstenmal verlangt werden für das am 1. Januar 1921 abgelaufene Geschäftsjahr. Der Ausschuß des Reichsrats hat auf Antrag Sachsens, während er sonst die Vorlage unverändert angenommen hat, beschlossen, daß die Vorschrift für Betriebe, die mehrere Einzelbetriebe umfassen, auf solche Bilanzen keine Anwendung findet, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits aufgestellt waren. Dagegen hat sich der Ausschuß nicht einverstanden erklärt mit der Abschwächung, die der sozialpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates vorgenommen hat, wonach, wenn mehrere Betriebe zu einem Gesamtbetrieb gehören, bei Vorlegung der Betriebsbilanz die Geschäftslage der einzelnen Betriebe nur erläutert zu werden braucht.

Literatur-Übersicht.

Dezember.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Bilanzkunde — Von *Rich. Fuchs,* dipl. Handelslehrer, Dozent an der Humboldt-Hochschule, Berlin. Hrsg. vom Rustinschen Lehrinstitut. Vollständig in ungefähr 12 Lieferungen. Potsdam, Bonneß u. Hachfeld. M 2.50.

— *Stern, Rob.,* Die kaufmännische Bilanz, ihr ordnungsmäßiger Aufbau, sowie deren wissentlich unwahre Darstellung unter Vorführung und Erläuterung zahlreicher Bilanz- und Verschleierungsdelikte. 3. verb. Aufl. Leipzig, J. J. Weber.

Deutschland — *Stier-Somlo, Fritz,* Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein systematischer Überblick. 2. ergänzte Aufl. Bonn, A. Marcus u. E. Weber. M 14.50.

Frankreich — *Süß, Dr. Gg.,* Das Geldwesen im besetzten Frankreich. I. Bis zum Erlaß der Markscheinverordnung und zur Gründung des Generalwechselamts (Anfang des Jahres 1916). München, Drei-Marken-Verlag. M 16.—.

Geldkrisis — *Meyer, Herm.,* Wesen und Lehren der Geldkrisis. (Wirtschaftliche Publikationen der Züricher Handelskammer.) Zürich, A. Bopp u. Co. Fr. 2.50.

Kaufmännische Stil, Der — Von *Bruno Betcke.* Leipzig, Hesse u. Becker Verlag. M 5.50, geb. M 6.50.

Kundenwerbung durch die Post. Neue Mittel zur Geschäftsausdehnung. Von *Paul Kramer.* Stuttgart, W. Violet. Geb. M 10.—.

Reichsnotopfer — *Koppe, F.,* u. *P. Varnhagen,* Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dez. 1919. Für die Praxis dargestellt mit Einführung, Erläuterungen, Musterbeispielen, Tarif, Ausführungs- u. Vollzugsvorschriften, den Richtlinien und den ergänzenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde. Geb. M 24.—.

Rußland — *Galin, L.,* Sowjet-Rußland in der Wirklichkeit. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. M 6.—.

Schweiz — Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahr 1919. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich. Fr. 9.—, auch in französischer Ausgabe.

Steuerbilanz, Die, nach dem Einkommensteuergesetz, dem Körperschaftssteuergesetz, dem alten und neuen Besitzsteuergesetz, dem Gesetz über eine außerordentliche Abgabe vom Vermögenszuwachs und dem Gesetz betr. das Reichsnotopfer. Von *Dr. Felix Moos.* Berlin, Industrieverlag von Spaeth u. Linde. Geb. M 18.—.

Steuererklärung und Steuerreklamationen zum Reichsnotopfer. Einspruchs- und Berufungsgründe, sowie Ermäßigungs- und Niederschlagungsanträge. Anleitung für A. natürliche Personen (Muster I), B. Erwerbsgesellschaften: A.-G., Ko. a. G., G. m. b. H., Gen. u. dgl. (Muster II) mit den neuesten Grundsätzen für die Wertermittlung nach dem Reichsnotopfergesetz, Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 4. Sept. 1920. Von *Dr. A. Schlosser.* Berlin, Otto Elsner. M 15.—.

Warenkunde — *Pietsch, M.,* Wörterbuch der Warenkunde (Teubners kleine Fachwörterbücher 3.). Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M 5.—.

— *Königs, Joh. Karl,* Warenlexikon. Für den Verkehr mit Drogen und Chemikalien. Mit lateinischen, deutschen, englischen, französischen, holländischen und dänischen Bezeichnungen. 13. Aufl., neubearbeitet von *P. Bohrisch.* Braunschweig, Fr. Vieweg u. Sohn. 2. F. Geb. M 34.—.

b) Zeitschriften.

Abschreibung bei schwankenden Preisen. Von *Max Mayer.* Technik und Wirtschaft XIII, 11.

Amerikanisierung — Plutus XVII, 24.

Arbeitslosenversicherung — Erklärung des Hauptausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstags dazu. — Äußerungen von Handelskammern dazu. Handel und Gewerbe XXVIII, 6.

Aufsichtsratsvergütung, Die, bei einer Aktiengesellschaft. Zeitschrift f. das ges. Handelsrecht IV. F. 10. Bd.

Ausfuhr — Die Untergrabung der deutschen Ausfuhr. Übersee-Post 1920, 48.

— *Müller-Bernhardt, Hans,* Das Verlustwagnis bei langfristigen Ausfuhrgeschäften. Technik und Wirtschaft XIII, 10.

Bankiertag — Die Ergebnisse des Bankiertags. Bank-Archiv XX, 3.

— Nachklänge zum Bankiertag. Die Konjunktur XII, 5/6.

— Bankiertag-Bilder. Von F. Naphtali. Plutus XVII, 24.

Bargeldloser Zahlungsverkehr — *Schoele, O.,* Die natürlichen Grenzen desselben. Die Bank, Oktober 1920.

Bildungswesen — 18. Jahresversammlung der schweiz. Gesellschaft f. kaufmännisches Bildungswesen. Schweiz. handelswiss. Zeitschrift Aug./Sept. 1920.

Brüsseler Finanzkonferenz, Von der. Technik und Wirtschaft XIII, 11.

Deutsche Bank — Die Riesentransaktion der Deutschen Bank. Internationaler Volkswirt XXXI, 6/7.

Deutschland — *Menck, Carl,* Betrachtungen zur Gesundung der deutschen Wirtschaft. Die Konjunktur XII 3/4.

— *Rieders,* Die wirtschaftliche Lage Deutschlands nach dem Friedensschluß. Grenzboten 1920, 47/48.

— Die Vertrustung des deutschen Wirtschaftslebens. Von *Dr. R. B.* Österr. Volkswirt XIII, 8.

— Zur Neuorientierung der deutschen Wirtschaft. Internationaler Volkswirt XXXI, 6/7.

Deutsch-Österreich — Der deutsch-österreichische Handelsverkehr. Österr. Volkswirt XIII, 8.

— *Hertz, Dr. Friedr.,* Die Kohlenfrage in Österreich. Österr. Volkswirt XIII, 8.

— *Krakauer, Dr. V.,* Das neue Entlohnungssystem bei den Staatsbahnen. Österr. Volkswirt XIII, 8.

Diktatur, Die, des Kapitalisten. Die Glocke VI, 2. 32.

England — Liquidiertes deutsches Vermögen in England. Handel und Gewerbe XXVIII, 5.

— Wie ein Kaufmannsvolk seinen Kredit vernichtet. Grenzboten 79. Jahrg., 42/43.

Ersatzanschaffungen und Neuanlagen unter dem Einfluß der Geldentwertung. Von *Prion.* Plutus XVII, 23.

Frankreich und die europäische Lage. Von *Menenius.* Grenzboten 1920, 47/48.

Geldtheorien, Die — Silvio-Gesellsch. (Schwundgeld und absolute Währung.) Von *Dr. O. Heyn.* Technik und Wirtschaft XIII, 10.

Geld-, Waren- und Arbeitsmarkt, Diskont und Effektenkurse im August und September. — Wechselkurse. — Kohlenförderung und -versorgung Frankreichs. — Die deutschen Kohlenlieferungen. — Arbeitsmarkt. Technik und Wirtschaft XIII, 11.

Handelswissenschaft — Über die Bedeutung der Handelswissenschaften für die akadem. Berufe. Von *A. Heer.* Kultur des Kaufmanns II, 2.

Hochschule — Geheimrat Engelhard und die Handelshochschule Mannheim. Von Professor *Dr. Nicklisch.* Südd. Export-Zeitung. M 1.20.

Japan — Die Krise in Japan. Weltwirtschafts-Zeitung V, 47.

Kapitalabfindung, Die, in der Angestelltenversicherung. Zeitschrift f. die ges. Versicherungs-Wissenschaft XX, 4.

Kapitalbildung und Reichswirtschaftsbank. Von *Rob. Liefmann.* Bank-Archiv XX, 3.

Kapitalserhöhungen. Die Konjunktur XII, 3/4.

Kaufmann, Der, im Arbeitnehmervolk. Kultur des Kaufmanns II, 2.

Kuba — Bankensturm in Kuba. Der kubanische Zuckertrust. Weltwirtschafts-Zeitung V, 47.

Montankonzerne — Die finanziellen und produktiven Grundlagen der neuen Montankonzerne. I. Internat. Volkswirt XXXI, 8.

Organisation — Zeitschrift für praktische Geschäftsführung, XXII, 21. Inhalt: Außenorganisation. Das Geschäft. Bargeldloser Zahlungsverkehr. Auch eine Aufgabe der Technik. Wer am meisten verdient, gewinnt am meisten. Kundenkartothek und Erfolgstatistik. Grundvermögen und Reichsnotopfer. Gebt Ziele zur Arbeit und Mittel zur Durchführung! Rechtssätze des Reichsgerichts aus dem Gebiet von Handel und Industrie usw.

Rechtsunterricht, Der, an den kaufmännischen Lehranstalten der Schweiz. Vortrag. Von *K. Bürke.* Schweizerische handelswissenschaftl. Zeitschrift Oktbr./Novbr. 1920.

Reichswirtschaftsbank — Plutus XVII, 23.

Rußland — *Hoffmann, Dr. Paul,* Wirtschaftliches aus Rußland. Österr. Volkswirt XIII, 6.

Speditionsverkehr, Der deutsche, nach Frankreich. Von *Dr. Frdr. Kürbs.* Zeitschrift für handelswissenschaftl. Forschung XIV, 9/10.

Terminhandel, Zum, in Devisen. Von *L. Merzbach.* Bank-Archiv XX, 3.

Textilrohstoffe — Die Preisentwicklung der Textilrohstoffe. Technik und Wirtschaft XIII, 11.

Verträge — *Karnatz, W.,* Die Aufrechterhaltung von Verträgen nach dem Friedensvertrage. Technik und Wirtschaft XIII, 11.

Volkswirte — *Franz, W.,* Die Erziehung von Volkswirten nach dem Friedensvertrage. Technik und Wirtschaft XIII, 11.

Wechselkurse und Kaufkraft-Paritäten. Von *A. Lansburgh.* Die Bank, Oktober 1920.

Weltkrieg — Die Abwicklung des Weltkriegs. Internat. Volkswirt XXXI, 8.

Wirtschaftlicher Vertrieb, Der, eine notwendige Ergänzung der wirtschaftlichen Fertigung. Von *Dr. G. Peiseler.* Technik und Wirtschaft XIII, 11.

Wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Gegensätze. Die Glocke VI, 2. 31.

Wirtschaftsverwüster — Polen und Bolschewisten. Von *S. Dyck.* Weltwirtschafts-Zeitung V, 46.

Zuckermarkt, Vom. Internationaler Volkswirt XXXI, 6/7.

Zweigniederlassung — *Silberschmidt, W.,* Zum Begriff Zweigniederlassung. Zeitschrift f. das ges. Handelsrecht IV. F. 10. Bd.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 12.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 11 STUTTGART · FEBRUAR 1921 13. JAHRG.

Dynamik.

Von H. Nicklisch, Mannheim.

Wir haben jetzt auch eine „Dynamische Bilanzlehre". „Dynamisch" ist wohl deshalb gesagt, weil die Kräfte des Betriebslebens in der Bilanz, in ihren Zahlen, zum Ausdruck gebracht werden. Aber es darf dabei nicht übersehen werden, daß sie es nicht selbst sind, die sich dort zum Ausdruck bringen. Selbst äußern sie sich in den Betriebswirkungen, an denen sie beteiligt sind. So werden wir daran erinnert, daß es, wenn man diese Kräfte studieren will, nicht angeht, grundsätzlich in erster Linie aus dem trüben Brunnen der Bilanz zu schöpfen; vielmehr müssen Erfahrungen und Beobachtungen während der Arbeit in den Betrieben selber gesammelt und für Betriebs- oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Bei der Aufstellung der Bilanzen wie bei dem Lesen und der Kritik ihres Inhalts mag solches Wissen dann seinen Ausdruck finden; auch bei der Berechnung der Gewinne und der Wirtschaftlichkeit der Betriebe.

Die „Dynamische Bilanzlehre" hat das Eigentümliche, daß sie uns in ihrem Namen die Bilanz vor den Betrieb stellt anstatt in ihn hinein. Manchem, der noch nicht ganz fest ist, tritt sie auf diese Weise wohl soweit in den Vordergrund, daß sie ihn hindert, rechtzeitig immer wieder den Betrieb, sein Spiel der Kräfte, sein Leben zu sehen und zu verstehen, auch sehen und verstehen zu wollen.

Wo geordnetes Betriebsleben ist, da können auch Bilanzen aufgestellt werden; aber aus einer Bilanz wird immer nur höchstens das Bild eines Betriebslebens in einem bestimmten Zeitabschnitte zu gewinnen sein, niemals seine Wirklichkeit selber. Deshalb denke ich, wenn ich Dynamik sage, immer erst hundertmal „Leben und Betrieb" und dann einmal „Bilanz". Man wird mich hier nicht mißverstehen. Ich unterschätze die Bedeutung der Bilanzen für die Praxis und die Forschung keineswegs. Es genügt, hier auf meine Betriebslehre [1]) hinzuweisen, in der ich die Erforschung der Betriebsbeziehungen auf Bilanzzahlen gegründet habe, wo besseres Material fehlte.

„Dynamische Bilanzlehre" drängt aber den Betrieb hinter die Bilanz zurück. Das ist es, was schon in dem Namen liegt. Warum sollte eine vernünftige „Bilanzlehre" nicht ebensogut sein wie eine „Dynamische Bilanzlehre"?

Nun die Lehre selber:

1. Das Problem.

Das Problem kennzeichnet Schmalenbach [2]) so: „Wenn wir in dieser Abhandlung davon reden wollen, wie die kaufmännische Bilanz als Mittel gebraucht werden kann, um dynamischen Vorgängen innerhalb wirtschaftlicher Betriebe rechnerisch näher zu kommen, so handelt es sich darum, die Bilanz anzusehen als Mittel zur Gewinnberechnung." Über die Art und Weise, in der die Bilanz dieses Mittel sein soll, sagt er: „Eine Ausgabe z. B., die heute geschieht und erst in der nächsten oder übernächsten oder in mehreren der folgenden Perioden Aufwand werden wird, muß niedergeschrieben werden; ebenso bedarf der Niederschrift ein Aufwand, der erst später Ausgabe wird. Das verknüpfende Band ist die Bilanz." In der Begründung sagt er unter anderem: „Der Gewinn, von dem hier die Rede ist, der Überschuß

[1]) Nicklisch, Allgemeine Betriebslehre. Carl Ernst Poeschel Verlag. 4. Aufl.

[2]) Schmalenbach, Dynamische Bilanzlehre. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig.

der Leistung eines wirtschaftlichen Betriebs über seinen Aufwand, wird hier als Leistung der Unternehmung untersucht; als solcher ist er eine Erscheinung des Gesamtinteresses; denn die Gesamtheit ist darauf angewiesen, daß ihre wirtschaftlichen Betriebe nicht mehr an Stoffen und Kräften verbrauchen, als sie an Leistungen vollbringen; sie muß darauf halten, daß alle Wirtschaftstätigkeit sich mit Überschuß vollzieht. In diesem Sinne sprechen wir vom Gewinn."

Dieser Gewinn ist nach Sch. der Ausdruck der „Wirtschaftlichkeit" einer Unternehmung. „Der Gewinnbegriff darf nicht als ein gegebener, selbstverständlicher angesehen werden; vielmehr muß sich der Begriff diejenigen Einengungen und Erweiterungen gefallen lassen, die ihm zu einer möglichst großen Maßstäblichkeit der wirtschaftlichen Gedeihlichkeit verhelfen." Diese „Maßstäblichkeit" sieht der Urheber dieser Gedanken besonders dann gegeben, wenn „immer der Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Gewinnrechnungen der herrschende" ist. Der „Gesichtspunkt" der Richtigkeit wird dem offenbar untergeordnet. „Aufwand ist vielmehr, was Aufwand sein muß, um einen richtigen Gewinn, d. h. einen Gewinn, der als Maßstab der Wirtschaftlichkeit zu dienen vermag, berechnen zu können." In diesem Satze ist von Richtigkeit allerdings die Rede; aber nicht der richtige Gewinn wird als richtig bezeichnet, sondern der vergleichbare. Nun sind offenbar „Vergleichbarkeit" oder „Maßstäblichkeit" und Richtigkeit ganz verschiedene Dinge. Das eine geht mehr auf den Inhalt, das andere mehr auf die Form, mehr auf Äußeres und Äußerliches. Es gibt Menschen, die behaupten, daß der Inhalt für die Beurteilung einer Sache wesentlicher sei als ihre Form, als Äußeres und Äußerliches; aber unser Autor bleibt dabei, die „Vergleichbarkeit" oder die „Maßstäblichkeit" grundsätzlich über die Richtigkeit zu stellen.

Die Lehre, die er zur Lösung dieses Problems entwickelt, würde viel richtiger heißen: Die Lehre von der „Maßstäblichkeit des Gewinns" in Unternehmungen. Der Urheber nennt sie aber „Dynamische Bilanzlehre", weil ihm die Bilanzen als Mittel zur Errechnung des Gewinnes erscheinen und weil er hofft, mit ihrer Hilfe die „Maßstäblichkeit" des errechneten Gewinnes sicherstellen zu können.

Mit Seiner Maßstäblichkeit dem Gewinn müssen wir uns jetzt noch etwas weiter beschäftigen. Man steht lange vor dieser wunderlichen Größe, um grübelnd ihr Wesen zu ergründen. Wir wissen, daß der Gewinn nicht von dem Bilanzaufsteller oder dem Gewinnberechner als solchen „gemacht" wird, sondern vom Unternehmer oder — was ich behaupte — von der Gemeinschaft „Unternehmung", deren Führer der Unternehmer ist. Jedenfalls gehört der Gewinn zu dem Ergebnis der gesamten in einer Unternehmung geleisteten Arbeit. Der Gewinnberechner kann ihn berechnen, um einen Maßstab zu haben. Was aber soll mit diesem gemessen werden? „Die Wirtschaftlichkeit" sagt Schmalenbach. Aber die Wirtschaftlichkeit der gesamten geleisteten Arbeit kommt — nach Schmalenbach — im Gewinn zum Ausdruck. Will er sie messen, muß er den Gewinn messen. Womit? Nun eben mit dem Gewinn.

Hier offenbart sich, wie mir scheint, der wahre Sinn der „Dynamischen Bilanzlehre": den individuellen Gewinn des einen Geschäftsjahres mit dem anderer messen, so daß man sagen kann: es geht aufwärts oder abwärts. Deshalb die Forderung der „Maßstäblichkeit", „Vergleichbarkeit". Bisher maß man auch schon so. Manchmal maß man mit errechneten Durchschnittsgewinnen aus mehreren Geschäftsjahren. Wie dabei richtig zu rechnen ist, will Schmalenbach in seiner „Dynamischen Bilanzlehre" lehren. „Gut gerechnet ist ein Erfolg, wenn positive und negative Kräfte sich in ihrer Gesamtwirkung rechtzeitig offenbaren. Schlecht gerechnet ist ein Erfolg, dessen Ziffern noch einen Aufschub vortäuschen, während das Kräfteverhältnis sich bereits in der Richtung des Abstiegs verschoben hat; und umgekehrt." Ich habe in meiner Betriebslehre diese Dinge im Anschluß an das Stichwort „Rentabilität der Unternehmung als eines Ganzen" schon 1911 [1]) und 1912 [2]) eingehend behandelt und sie auch an Beispielen veranschaulicht. Dabei stellte sich heraus, daß man keiner „Dynamischen Bilanzlehre" bedarf, um sie zu berechnen, wohl aber die Entwicklung der Gewinne der Unternehmung im Verhältnis zum gesamten Kapital (nicht nur zum eigenen) und zum Umsatz kennen muß, auch zum Umsatz, ich wiederhole das. Die Gesamtheit dieser Verhältniszahlen sagt uns dann: „es geht aufwärts oder es geht abwärts". Ja; aber was geht so oder so? Schmalenbach sagt: die Wirtschaftlichkeit, denn der Gewinn geht so und jene geht mit diesem.

Aber über diese Dinge muß unsere Wissenschaft endlich hinaus, muß über sie hinaus, wenn sie von ernsten Leuten noch ernst genommen werden soll. Wirtschaftlichkeit bedeutet Geltung des ökonomischen Gesetzes. Gewinn aber braucht das durchaus nicht zu bedeuten. Ich kann mir denken, daß sehr unwirtschaftlich gearbeitet wird, sowohl in den Werkstätten wie in den Büros, und daß doch ein ansehnlicher Gewinn gemacht und auch ausgewiesen wird. Wenn die Konkurrenz nicht groß ist und das Verhältnis zwischen Vorrat und Bedarf günstig bleibt, ist das nicht nur für ein Geschäftsjahr möglich, sondern für länger. Wirtschaftlichkeit ist eben etwas anderes als Gewinn. Sie muß es in jedem Wirtschaftssystem geben, in sozialisierten wie reinen Staatsbetrieben ebenso wie in Privatbetrieben. Auch die Betriebe eines Zukunftsstaates mit ganz anders gearteten Menschen, aber doch Menschen, könnten die Wirtschaftlichkeit doch nicht entbehren, selbst wenn es wirklich niemanden mehr gäbe, der daran dächte, Gewinn zu erzielen. Ohne Wirtschaftlichkeit kein Wirt-

[1]) Die Rentabilität einer Unternehmung als eines Ganzen. Zeitschr. f. Handelswiss. u. Handelspr. 1911. 1. Heft.
[2]) Betriebslehre. S. 177 ff.

schaften. Wirtschaften ohne Gewinn aber ist denkbar. Ich erinnere an die Zuckerfabriken, die Pflichtrüben verarbeiten und den Rübenpreis bezahlen, den sie erwirtschaftet haben: ihre Bilanzen weisen keinen Gewinn auf. Ich erinnere daran, daß Konsumenten sich zusammenschließen können, um ihren Bedarf an einer bestimmten Ware selbst zu produzieren und diese dann zum Selbstkostenwert von ihrer Fabrik zu übernehmen. Bei Staatsbetrieben, die ausschließlich für den Staatsbedarf arbeiten, haben wir den gleichen Fall. Auch auf eine Reihe von Kartellbetrieben weise ich hin. Diese Betriebe sind ohne Gewinn, ohne den „Überschuß" des Kollegen Schmalenbach, und müssen doch nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit arbeiten, wenn sie sich erhalten wollen.

Was ist eigentlich Gewinn in unserem Zusammenhange? Schmalenbach sagt an einer Stelle: „Verlust ist das ins Negative Umschlagende des Gewinns." Daraus darf man wahrscheinlich diese Umkehrung machen: Gewinn ist das ins Positive Umschlagende des Verlustes. Von hier ist es nicht weit zu dem Satze: Minus schlägt dadurch ins Plus um, daß man es mit Minus multipliziert. Ich bin zweifelhaft, ob dieser Satz zu den betriebswirtschaftswissenschaftlichen Leistungen gezählt werden darf. Auf die „Maßstäblichkeit" möchte ich nicht wieder zurückkommen; sie ist bereits erörtert. Nur auf die Äußerung, die weiter oben bereits zitiert ist, sei zurückgewiesen, in der vom Gewinn als der Leistung der Unternehmung gesprochen wird, weil noch festgestellt werden muß, daß Schmalenbach an einer anderen Stelle sagt: „der Gewinn ist das Ergebnis von Aufwand und Leistung; er ist nicht selbst Leistung" usw.

Sehen wir uns den Gewinn einmal mit anderen Augen als denen des „Dynamischen Bilanzlehrers" an. Da erkennen wir in ihm eine höchst komplizierte Größe. Er ist — oberflächlich genommen — dem Betrage gleich, der übrig bleibt, wenn vom Geldwert der „Leistungen" der Unternehmung während einer Geschäftsperiode die Summe der als Kosten dieser „Leistungen" angesehenen Beträge abgezogen wird. Diese Angabe, das sei gleich hinzugefügt, ist nicht genau, denn nur für einen Teil der Leistungen steht der Wert fest; sie sind veräußert und für sie ist Gegenwert eingegangen, der für das Rechnen eine zuverlässige Grundlage bildet. Ein anderer Teil der Leistungen (Güter) ist noch nicht veräußert, ist noch vorrätig; sein Wert muß für unsern Zweck erst ermittelt werden. Ferner mußte gesagt werden: „Die Summe der als Kosten angesehenen Beträge." Tatsächlich werden nicht alle Kosten als Kosten angesehen. So werden Zinsen für das eigene Kapital wohl in den meisten Fällen nicht mit aufgeführt; auch der Unternehmerlohn wird nicht berücksichtigt; auch die Beträge nicht, die erarbeitet sein müssen, um als Rückstellungen das Dasein der Unternehmung zu sichern. Alle diese Beträge sind in der Regel in dem Kostenbetrage, der aus den Berechnungen und Aufzeichnungen sich ergibt und von dem Wert der Leistungen zur Ermittlung des Gewinns abgezogen werden kann, nicht enthalten. So kommt es, daß der Gewinnbetrag, der sich als Differenz ergibt, sie noch mit enthält. Der eigentliche Gewinn ist vor allem „Marktwertgewinn"; aus den Vorteilen, die sich daraus ergeben, daß das Gros der Konsumenten auch heute noch den Unternehmern hilflos gegenübersteht, und daraus, daß die eine Unternehmung niedrigere Selbstkosten hat als andere, so daß sie diesen gegenüber Plus macht. Hier wird mancher freundliche Leser Atem holen und sagen: Na ja, also gibt es doch eine „Maßstäblichkeit des Gewinns für Wirtschaftlichkeit". Er folgert aber auch hier falsch. Die Selbstkosten können in irgendeiner Unternehmung geringer sein als bei anderen und ihre Wirtschaftlichkeit kann dennoch schlechter sein. Kosten sind die Beträge, die ausgegeben werden (nicht: werden sollten), um die Leistungen der Unternehmung zu ermöglichen, um den Grund zu bilden, aus dem sie als Wirkungen hervorgehen [1]). Diese Beträge können zu gering sein. Es kann ein Sparsystem eingeführt sein, das laufend Vorteile bringt, aber ab und zu große Verlustschläge herbeiführt, die jene Vorteile vervielfältigt ins Gegenteil verwandeln. Es gibt eben auch ein Risiko des Sparens, und auch am Sparen kann ein Betrieb zugrunde gehen. Jene Leser werden sich nun noch daran klammern, daß geringen Selbstkosten selbstverständlich eine hohe Güte der Leistungen gegenüberstehen müsse. Diese müsse mindestens derjenigen jener Betriebe mit den höheren Selbstkosten gleichkommen. Ich antworte: Auch dann kann in den geringeren Selbstkosten ein besonderes Risiko liegen, das sich schlagartig entlädt und dadurch den handfesten Beweis führt, daß die Spannung zwischen Selbstkosten und Wert der Leistungen, der Gewinn, nicht „maßstäblich" für die Wirtschaftlichkeit ist. Hierher gehören auch die Folgen von Lohndrückereien; aber nicht nur sie.

Sieht man noch genauer zu, so zeigt sich, daß der „Gewinn" gar keine Größe ist, die im Produktionsprozeß, in dem ja Wirtschaftlichkeit herrschen soll, eine Rolle spielt; vielmehr ergibt er sich aus kapitalistischen Eigentümlichkeiten und aus Schwierigkeiten der Verteilung des Ergebnisses der Produktion an die Glieder der Gemeinschaft „Unternehmung". Meine oben vorgeführten Beispiele (Zuckerfabriken usw.) lassen das schon erkennen. Ausführlich ist dieser Gedankengang aber behandelt in meinem Buche über „Organisation" [2]). Hier mangelt der Raum, noch näher darauf einzugehen.

Aus diesem Zusammenhange ergibt sich deutlich, daß Schmalenbach „verdienen", „Gewinn machen" und „wirtschaftlich arbeiten" für ein und dasselbe hält. Das legt die Vermutung nahe, daß er noch immer mehr auf dem Boden der Bilanzen als auf dem Boden des Betriebslebens steht. Es ist gewiß

[1]) Nicklisch, Der Weg aufwärts! Organisation. Versuch einer Grundlegung. Carl Ernst Poeschel Verlag. S. 49 ff.

[2]) S. 66 ff., 99, 100 ff., 109.

übertrieben, wenn ich sage: man gewinnt bei seiner Theorie den Eindruck, als wären die Betriebe um der Gewinnberechnung willen da und nicht die Gewinnberechnung wegen der Betriebe; aber es ist doch auch Wahrheit in dieser Wendung.

2. Die „Dynamische Bilanz".

Schmalenbach gibt als Schema der „Dynamischen Bilanz" folgende Aufstellung:

Aktiva	Passiva
1. Ausgaben, noch nicht Aufwand.	1. Aufwand, noch nicht Ausgaben.
2. Leistungen, noch nicht Einnahmen.	2. Einnahmen, noch nicht Leistungen.
3. Ausgaben, noch nicht Einnahmen.	3. Einnahmen, noch nicht Ausgaben.
4. Leistungen, noch nicht Aufwand.	4. Aufwand, noch nicht Leistungen.
5. Geld.	

Alle Aktiven bezeichnet er dann als „Vorleistungen" und alle Passiven als „Nachleistungen". Nach den Ausführungen, die Schmalenbach zu dieser Zusammenstellung macht, ist er von Simon ausgegangen. Er sagt: „Das, was Simon nicht genug hervorgehoben hatte, war lediglich das: um subjektive Gebrauchswerte handelt es sich nicht im absoluten, sondern im relativen Sinne."

Ich setze diesem Bilanzschema folgendes gegenüber:

Aktiva	Passiva
1. Gegenwert für Kosten, soweit er noch vorhanden ist (darunter vor allem Anlagen und Materialvorräte).	1. Kosten, die noch nicht bezahlt sind, obwohl ein Teil ihres Gegenwerts bereits verbraucht ist (Beträge wie geschuldeter Mietzins, geschuldete Löhne).
2. Gegenwert für Güter, der von andern noch geschuldet wird (Debitoren).	2. Güterwert, der von uns noch nicht geliefert ist, obwohl er uns bereits bezahlt ist (Vorausbezahlung).
3. Gegenwert für die Hingabe von Geldwert als Kapitalbeteiligung an andern Unternehmungen (Wert der Kapitalbeteiligungen).	3. Wert, in die Unternehmung gegeben von den eigenen Unternehmern und Wert, zur Sicherung des Unternehmens zurückgestellt (Kapital, Reserven).
4. Gegenwert der Kosten der im Betriebe für diesen selbst hergestellten Güter, soweit er noch vorhanden ist.	4. Kosten, die der Betrieb zunächst sich selbst noch schuldet (z. B. Reparaturnotwendigkeiten, denen noch nicht nachgekommen ist, noch nicht nachgekommen werden konnte, weshalb diese Rückstellung).
5. Geld, das die Aufrechterhaltung der Kontuinität des Wirtschaftslebens gewährleisten hilft.	

Dieses Schema benützt die gleiche Postenfolge wie das „Dynamische Bilanzschema", sowohl bei den Aktiven wie bei den Passiven. Offenbar steht unter den Aktiven der vierte Posten dem ersten am nächsten; so auch unter den Passiven. Da bei den Aktiven von Kostengegenwert die Rede ist, muß schon hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser nicht dasselbe ist wie Kostenwert.

Einen wichtigen Posten enthält das „Dynamische Schema" nicht. Schmalenbach hätte in seiner Aufstellung noch hinzufügen müssen: „Aufwand später, Ausgabe später." Oder an seine Bilanzterminologie angepaßt: „Noch nicht Aufwand, noch nicht Ausgabe." Ich denke an den Fall des Einkaufs von Materialien auf Kredit, in dem das Ziel über den Bilanztermin hinausläuft und die Materialien an diesem noch nicht verbraucht sind. Das führt auf das, was gewöhnliche Bilanztheoretiker Warenkreditoren nennen, von denen ein Teil allerdings unter die „Dynamische Überschrift": „Aufwand, noch nicht Ausgabe" fällt. Aber „Noch nicht Aufwand, noch nicht Ausgabe" (passiv) oder „Noch nicht Ausgabe, noch nicht Aufwand" (aktiv), wohin damit? Im „Dynamischen Bilanzschema", das nur Ausgaben und Aufwand, Einnahmen und Leistungen kennt, ist kein Platz für diese Größen, die weder das eine noch das andre schon sind.

Es lohnt sich, hier weiteres anzuknüpfen. Schmalenbach spricht von Ausgaben und Einnahmen und von Aufwand und Leistungen. Das sind in der Tat vier bedeutsame Größen. Aber er vernachlässigt dabei dies: den Ausgaben stehen Gegenwerte gegenüber, die der Zukunft der Unternehmung näher stehen und für sie noch wichtiger sind als die Ausgaben; den Einnahmen stehen ebenfalls Gegenwerte gegenüber, ohne welche sie nicht denkbar sind. Einige Buchhaltungs- und Bilanztheoretiker haben auf diese einander entsprechenden Größen ausdrücklich Bezug genommen. So spricht Scubitz [1]) vom Leistungstausch, und Manfred Berliner ist weiter vorgedrungen. Man kann soweit gehen zu sagen, daß die doppelte Buchhaltung ein „lebendiger Nachweis" dieser Verhältnisse ist. In meiner Betriebslehre [2]) werden die Bewegungen dieser Größen in ihrer Verbundenheit und Gesamtheit als grundlegend für die Auffassung des Betriebslebens nachgewiesen.

Dabei ist auch der Begriff der Kosten berücksichtigt. Die Ausgaben sind nämlich regelmäßig entweder Kosten oder Kapitalrückzahlungen und die Einnahmen entweder Gegenwert für Güter (Waren) der Unternehmung oder Kapitaleinzahlungen. Kapitalein- und -rückzahlungen mögen als Finanzverkehr hier ausgeschieden werden, so bleiben nur Kosten und Gegenwert für die hergestellten und veräußerten Güter. Zwischen diesen beiden liegt die Produktion, welcher Art sie immer sei. Und der Produktionsprozeß besteht darin, daß aus mannigfachen Kostengegenwerten Zweckgründe [3]) gebildet werden, aus denen sich als Wir-

[1]) Scubitz, Method. Anleitung zum Selbstunterricht in der doppelten Buchführung. 5. Aufl. 1920. Stuttgart, Carl Ernst Poeschel Verlag.
[2]) S. 65 ff., 142 ff.
[3]) Nicklisch, Organisation S. 49 ff. und a. a. O.

kungen die Güter ergeben, die um ihren Gegenwert veräußert werden können. Dieser Gütergegenwert setzt uns wieder in den Stand, gegen Kostenbeträge Kostengegenwert zu erwerben, womit der Kreislauf seinen Abschluß gefunden und auch bereits wieder begonnen hat. Zu den Kostengegenwerten gehören auch die Arbeitsleistungen der Menschen; die Lohnbeträge sind Kosten [1]).

Und was heißt nun Aufwand? Er bedeutet, daß Kostengegenwert durch Maschinen oder Menschen in Güter, deren Herstellung bezweckt ist, hineingearbeitet wird. Der Kostengegenwert, mit dem dies geschehen ist, ist aufgewandt. Schmalenbach versteht unter dem Ausdruck „Aufwand" aufgewandten Kostengegenwert und setzt ihn doch dem Ausdruck „Kosten" gleich. Zwar äußert er allerlei Bedenken über das Verhältnis des Aufwandes und der Kosten wie „Unkosten" zu den Ausgaben; aber er nennt geschäftliche Geschenke Aufwand, so auch die Schuldzinsen. Auch sonst sagt er regelmäßig „Aufwand" für „Kosten", während der richtige Aufwand doch zwischen Kostengegenwert und erstrebtem Güterwert steht und eben den Übergang von Kostengegenwert in den Wert des herzustellenden Gutes bezeichnet, wie immer er herbeigeführt sein mag. Sagt man aber „Aufwand" für einen dieser Werte, so kann es nur der Kostengegenwert sein, soweit er bereits für die Produktion verbraucht ist.

Über die Bedeutung des Kostengegenwerts mag in meinem Buche „Organisation" nachgelesen werden; noch ausführlicher bin ich in einem Aufsatze dieser Zeitschrift, der unter der Überschrift „Die großen Organisationsgesetze" in Nr. 8 dieses Jahrganges erschienen ist, auf sie eingegangen.

Schmalenbach hat alles dieses nicht gesehen und setzt „Ausgaben" [2]), „Einnahmen" usw. in die „Dynamische Bilanz", weil es ihm als das wichtigste erscheint, einen „maßstäblichen Gewinn" zu errechnen. Hätte er das bei ihm fehlende „Noch nicht Aufwand, noch nicht Ausgabe" gefunden, so würde er seine Theorie wohl nicht so hoch schätzen, wie er es tut; denn er hätte Werte in der Hand behalten, für die es in seinem Schema keinen Platz gibt: die Materialien, die weder bezahlt noch schon verbraucht sind.

3. Dynamik und Statik.

Nach Schmalenbach beruhen „die fundamentalen Fehler statischer Bilanzanschauung darauf, daß man den Wert verbundener Sachen, also auch den Wert von Unternehmungen, zu finden glaubt, indem man die Werte der Einzelteile, z. B. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Waren, Debitoren usw. feststellt und einfach addiert". Ich weiß nicht, ob Schmalenbach seine Posten: Ausgaben, noch nicht Aufwand usw. für die Bilanz anders als einzeln feststellt, und ich weiß nicht, ob er sie dann, d. h. wenn sie einmal in der Bilanz stehen, nicht auch einfach addiert. Ich weiß aber, daß es Bilanzen lebender und solche sterbender Betriebe gibt. Dieser Unterschied muß in den Bilanzwerten auch zum Ausdruck kommen. Er besteht darin, daß das einemal Einzelwerte also solche stehen: das entspricht dem Sterben des Betriebes, welches ja wie jedes Sterben in der Weise erfolgt, daß das lebendige Ganze sich in seine Teile auflöst. Im andern Falle stehen auch Einzelwerte, aber nicht als losgelöste Größen, sondern als zu einem Gesamtwert verbundene Teile und unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Verbundenseins. Wie in dem einen Falle gesonderte, in dem anderen verbundene Teile zu bewerten sind, muß die Bewertungslehre lehren [1]).

Schmalenbach spricht in Anlehnung an Begriffe aus der Bilanzlehre der juristischen Literatur von statischer Bilanz, wenn er die rechtswissenschaftliche „Vermögensbilanz" meint, und von dynamischer, wenn er die rechtswissenschaftliche „Gewinnermittlungsbilanz" im Auge hat. Die Vermögensbilanz spricht er dann offenbar als die Bilanz einer sterbenden Unternehmung (als Liquidationsbilanz) an, denn er behauptet, daß in ihr die Teile des Ganzen ohne Rücksicht auf das Leben des Ganzen bewertet seien. Und die Gewinnermittlungsbilanz ist ihm die dynamische, in der das Betriebsleben berücksichtigt ist. Es ist sehr willkürlich, so zu verfahren, worauf die einleitenden Worte dieses Abschnitts schon deutlich genug hingewiesen haben. Tatsächlich sind ja die Vermögensbilanz und Gewinnermittlungsbilanz dieselbe Bilanz. Den Juristen mag man es verzeihen, wenn ihre Einsichten in das Betriebsleben nicht soweit reichten, daß ihnen dies erkennbar wurde. Bei Schmalenbach ist es aber einigermaßen verwunderlich, daß er uns solche überholten und toten Dinge wieder lebendig machen will. Er kann bei denkenden Betriebswirtschaftern damit nicht einmal so glücklich sein, wie Galvani mit der Elektrisierung der toten Frösche. Die Bilanz ist nicht eingesichtig, sondern in mehreren Hinsichten zweigesichtig: einmal weist sie nicht nur in die Zukunft, sondern auch zurück in die Vergangenheit; sie ist eben das Bindeglied des Rechnungswesens der verschiedenen Geschäftsperioden. Sodann ist sie [2]) nicht nur eine Vermögens-, sondern auch eine Gewinnermittlungsbilanz. Man darf sogar mit einigem Anspruch darauf, richtig verstanden zu werden, sagen, daß sie nicht in letzter Linie Vermögensbilanz ist. Denn auch, wenn sich weder Gewinn noch Verlust ergeben haben, ist sie da und bleibt sie da und muß sie, soll die Kontinuität des geordneten Rechnungswesens erhalten werden, da bleiben. Sie hat eben noch andere Aufgaben als die, Mittel für die Errechnung „maßstäblicher" Gewinne zu sein. Sie hat auch von einer Rechnungsperiode in die andere hinüberzuführen, die Abrechnung der einen mit der anderen zu vermitteln. Dabei handelt es sich nicht um Gewinne mit oder ohne Maßstäblichkeit,

[1]) Nicklisch, Die großen Organisationsgesetze in Zeitschr. f. Handelswiss. u. Handelspr. 1919/20 Nr. 8.
[2]) Die für die Bilanz bewertet werden müßten!!!

[1]) Vgl. meine Betriebslehre S. 97 ff.
[2]) Gemeint ist immer die von lebenden Unternehmungen.

sondern um die Fortsetzung der Rechnungen gemäß der Fortsetzung des Betriebslebens. Sollte mir wider Erwarten hier entgegnet werden: dazu ist die Bilanz nicht nötig, so würde ich antworten: sie wäre dazu zweifellos nicht nötig, wenn man die einzelnen Teile der Unternehmung als isolierte Größen ansähe; wenn man aber das Bild des lebendigen Ganzen aus einer Rechenperiode in die andere mit hinübernehmen will, ist sie dazu genau so nötig wie zur Ermittlung des Gesamtgewinns.

Die Bilanz des lebenden Betriebs kann gar nicht anders als gleichzeitig Vermögens- und Gewinnermittlungsbilanz sein. Und die Ermittlung des Gesamtgewinns kann der Bewertung des Vermögens nicht entraten. Sie muß sich vielmehr mit auf diese Bewertung gründen, weshalb eben jede Bilanz, in der der Gesamtgewinn ermittelt ist, Vermögensbilanz (natürlich nicht Liquidationsbilanz) sein muß.

Die Sache mit der Statik und Dynamik hat auch für den Betriebswirtschafter im engsten Sinn noch eine allgemeine Seite. Ich erinnere an die Ausführungen in dem Abschnitt 2, in dem ich den Ausgaben ihre eigenen Gegenwerte, die ja nicht Einnahmen sind, und diesen ihre Gegenwerte, die nicht die Ausgaben sind, gegenüberstellte. In meiner Betriebslehre [1]), in meinem Buch „Organisation“ [2]) und in dem Aufsatz „Die großen Organisationsgesetze“ [3]) habe ich diese Wertbewegungen, die reinste Dynamik sind, eingehend behandelt. Wenn ich für 500 M Ware verkaufe, so muß diesem Wert ein Gegenwert in gleicher Höhe gegenüberstehen, und wenn ich 500 M Lohn bezahle, so muß — im Durchschnitt wenigstens und im ganzen — diesem Kostenbetrage ein Leistungswert in gleicher Höhe gegenüberstehen usf. usf. Ein Betrieb wird erst dadurch möglich, daß im ganzen dies Gleichgewicht im Hin und Her der Wertbewegungen aufrecht erhalten wird.

Nicht Bewegung allein ist im Leben zu beachten; irgendwo muß auch ein Punkt, eine Lebensmitte, sein, von dem sie ausgeht und zu dem sie auch hinführt, wenn Gestaltung und Erhaltung möglich sein sollen.

Das ökonomische Gesetz selber ist ja auch kein Überschußgesetz, sondern ein Gesetz des Gleichgewichts. Denn wenn aus einem Zweckgrunde das Höchstmögliche an Wirkung erfolgt ist, so ist erfolgt, was in diesem Grunde gegeben war. Mehr kann ja wohl auch Schmalenbach nicht fordern. Da haben wir das Gleichgewicht. Mein Nachweis in dem Buche „Organisation“, daß das ökonomische Gesetz und das Gesetz von der Erhaltung der Energie im All sich decken, sagt das Weitere. Der Sinn des ökonomischen Gesetzes ist, daß wir mit den Ergebnissen unserer Arbeit nicht dauernd unter diesem Gleichgewicht, unter dieser Bi-lanz bleiben sollen, weil wir sonst zugrunde gehen.

Nach den Ausführungen unter Ziff. 1, 2 und 3 erübrigt es sich wohl, den Irrtümern der sogenannten „Dynamischen Bilanzlehre“ noch im einzelnen nachzugehen. Wenn es sich doch noch als nötig erweisen sollte, behalte ich mir vor, auf das Thema zurückzukommen.

Daß die Lehre von der Bewertung der Anlagen bei Schmalenbach in guten Händen ist, wußten wir von früher her. Warum denn aber nun den Mantel der „Dynamischen Bilanzlehre“ um dieses Bessere hängen?!

Mir wurde kürzlich bei einer Hochschulkonferenz von dem Urheber dieser Lehre die Frage gestellt: „Statiker oder Dynamiker? Sie müssen bekennen.“ Wohlan, ich habe bekannt: Kräfte und Bewegungen schlechthin reichen nicht aus, etwas zu gestalten und zu erhalten. Sie müssen auch organisch verbunden wirken, sonst folgt Zerstörung statt Aufbau. Das führt auf das Statische. Statisches und Dynamisches durchdringen einander im Leben aufs innigste. Ohne dieses Ineinandersein gäbe es kein Leben, auch kein wirtschaftliches, nur Chaos.

[1]) S. 65 ff.
[2]) S. 77 ff., 95 ff.
[3]) Zeitschr. f. Handelswiss. u. Handelspr. 1919/20 Nr. 8.

Die Personalauswahl im Kleinhandel.

Von Rudolf Seyffert, Köln.

(Fortsetzung.)

Die Eigenschaften, nach denen in den 73 Fragen gefragt wird, sind für die Berufsausübung nicht gleich wichtig.

Ich habe versucht, zu jeder Frage folgende Unterfragen zu beantworten:

1. Ist die Eigenschaft für jede Branche wünschenswert oder unbedingt erforderlich?
2. Ist die Eigenschaft für die Textilwarenbranche im besonderen:
   gleichgültig oder manchmal gebraucht
   oder wünschenswert und wird sie dann nur
   manchmal oder
   stets gebraucht
   oder unbedingt erforderlich und dann natürlich stets gebraucht?

Hingegen war ich nicht in der Lage, die Lipmannschen Fragen nach der Übungsfähigkeit der Eigenschaften zu beantworten, da weder die von mir befragten Praktiker noch ich selbst in den meisten Fällen ein zuverlässiges Urteil abgeben konnten.

Die Ergebnisse der Beantwortung der Unterfragen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten. Die Nummern bedeuten die Frage, die für die betreffende Spalte zu bejahen war. Die letzte Spalte gibt die Nummer des Versuches an, durch den die Eigenschaft entweder ganz oder teilweise, hauptsächlich oder nebenbei geprüft wird. M bedeutet: Prüfung erfolgt durch die Gesamtwirkung der Massenversuche, E: Prüfung erfolgt durch die Gesamtwirkung der Einzelversuche.

Für jede Branche		Textilwaren besonders				Geprüft durch Versuche Nr.
wünschenswert	unbedingt	gleichgültig (manchmal)	wünschenswert (manchmal)	unbedingt (stets)		
		1				α
			2			γ
			5			
6a				6a		3
					8a	2
					9	3, 2
					10	3
					10a	3
	11				11	β
					12	1
		13				
				15		
					16	12
					17	
	19a				19a	12
			20			
27				27		
28				28		
	29				29	
		30				
31				31		12
	35				35	6
	36				36	6, 7, 8
37				37		
	39				39	7
40				40		7
			41			6
41a			41a			12
42			42			10
		42a				
		43				
44				44		10
49b			49b			12, 11
	58				58	
65				65		12, 11
67				67		E
	67a				67a	
68			68			
		69				11
71				71		12
72			72			
73			73			M E
74				74		M
75			75			M
	77				77	M
	77b				77b	11, 8
78			78			
		79				
79b					79b	11 M E
79d					79d	11, 12
80			80			
80a			80a			
80b			80b			
	80c				80c	
	81				81	M E
	81a				81a	11
	81b				81b	E
81c			81c			
	81d				81d	
81e			81e			
	82				82	
83			83			
		85				
	87				87	12
	89				89	13
	91				91	9, 10
	95				95	
	96				96	M
96a					96a	10
	97				97	9
	97a				97a	
104					104	4
					105	5
29	23	8	18	12	35	
52		73				

Aus der Liste ergibt sich, daß für eine allgemeine Eignungsprüfung von Verkaufspersonen 52 Eigenschaften (immer im Sinne der Lipmann-Fragen zu verstehen) in Frage kommen, von denen 23 unbedingt vorhanden sein müssen, während 29 wünschenswert sind.

Zu diesen 53 Eigenschaften treten weitere 21, die für den Textilwarenverkäufer im besonderen in Frage kommen, so daß bei diesem 73 Eigenschaften zu prüfen wären.

Von diesen 73 Eigenschaften sind 26 nur manchmal gebraucht. Von ihnen sind wieder 8 gleichgültig und 18 wünschenswert. Stets benötigt werden 47. Von diesen sind 35 unbedingt erforderlich und von 12 ist das Vorhandensein wünschenswert.

Obwohl die Prüfungsversuche selbst noch nicht beschrieben sind, sei doch im Anschluß an die Tabelle auf die Erfassung der Eigenschaften eingegangen, auf die die Fragen zielen.

Das Ideal wäre, daß durch die Eignungsprüfung alle 73 nachgeprüft würden. Das ist aber im Rahmen einer auf kurze Zeit zusammenzudrängenden Prüfung nicht möglich. Es konnte vielmehr nur darauf ankommen, die charakteristischen Erfordernisse besonders zu prüfen und dabei die Versuche nach Möglichkeit so einzurichten, daß auch andere weniger wichtige Eigenschaften mitgeprüft wurden. Manche Anforderungen verschließen sich überhaupt der experimentellen Erfassung.

Die weiter unten beschriebene Prüfungsanordnung zieht in ihren Bereich:

von den 35 unbedingt erforderlichen Eigenschaften	26
von den 12 wünschenswerten und stets gebrauchten	8
von den 18 wünschenswerten und manchmal gebrauchten	7
von den 8 manchmal gebrauchten gleichgültigen	2
	43

73

Es werden demnach von den unbedingt notwendigen Erfordernissen 74,3 %, von den unbedingt notwendigen und den stets wünschenswerten 72,4 %, von den unbedingt notwendigen und den stets oder manchmal wünschenswerten 63,1 % und von allen 73 Eigenschaften 58,9 % prüfungsmäßig erfaßt.

Die Eignungsprüfung selbst zerfällt in eine physische und psychische.

Der physische Teil hat als körperliche Untersuchung dem psychischen, der eigentlichen Eignungsprüfung, voranzugehen.

Dieser zweite Teil umfaßt 5 Gruppen von Prüfungsversuchen. Sie beziehen sich auf die Prüfung der Sinne, des Gedächtnisses, der Ausdrucks- und Arbeitsfähigkeit und des ästhetischen Empfindens.

Es ergibt sich somit in den Obergruppen folgendes Schema der Eignungsprüfung für Textilwarenverkäufer:

I. Körperliche Untersuchung
II. Eignungsprüfung
- A. Sinnesprüfung
- B. Ästhetische Prüfung
- C. Gedächtnisprüfung
- D. Ausdrucksfähigkeitsprüfung
- E. Arbeitsprüfung

Es sei jetzt zunächst der Inhalt dieser Prüfungsgruppen im einzelnen näher beschrieben.

I. Körperliche Untersuchung.

Die körperliche Untersuchung wäre Aufgabe des Arztes. Sie müßte vor allem ergeben, daß die Prüflinge gesund und widerstandsfähig genug sind, einer stehenden Beschäftigung in teilweise gesundheitlich nicht einwandsfreien Räumen nachzugehen.

Im einzelnen hätte sich die Untersuchung an die jeweilige Aufgabe anzupassen. Sollten z. B. durch die Prüfung unter jungen Mädchen von 14—16 Jahren solche ausgesucht werden, die als lernende Verkäuferinnen einzutreten haben, so müßten neben gutem allgemeinen Gesundheitsstand zum mindesten gefordert werden, daß die Normalmaße 13—14jähriger Mädchen erreicht werden. Diese wären nach Lobsien [1])

Körpergröße: 143—154 cm (in Strümpfen gemessen),
Gewicht: 39 Kilo nackend,
Muskelentwicklung: Oberarm 20,9 cm schlaff, 22,2 cm gespannt, Oberschenkel 42,4 cm schlaff.

Weiter wäre zu fordern: Gute Beinentwicklung, fehlerfreie Füße, guter Gang, keine entstellende Körperfehler, gute Zähne, fehlerfreie Hände, normalentwickelte Sinnesorgane.

In meinem praktischen Versuch unterblieb die körperliche Untersuchung.

II. Eignungsprüfung.

A. Sinnesprüfung.

Diese erstreckte sich auf die Feststellung der Sehschärfe, des Erkennens der Hauptfarben und der Hörschärfe, die ebensogut einen Teil der körperlichen Untersuchung bilden könnten und auf die Prüfung der Farben- und Helligkeitsunterscheidung, der Tastempfindlichkeit und der Gewichtsunterscheidung.

α) Sehschärfe.

Mit Hilfe der Snellenschen Tafeln [1]) wird geprüft, ob die Sehschärfe normal ist. Das Tragen eines Glases schließt vom Beruf in der Regel nicht aus.

β) Erkennen der Hauptfarben.

Die Farben blau, rot, grün, gelb, grau werden einzeln auf schwarzem Untergrund dargeboten und müssen richtig benannt werden. Der Versuch dient der Ermittlung der Farbenblinden.

γ) Hörschärfe.

In Flüstersprache gesprochene Zahlen müssen auf mindestens 5 m verstanden werden.

1. Farben- und Helligkeitsunterscheidung.

Durch diesen Versuch soll vor allem das Erkennen und Unterscheiden feiner Farbnuancen und Helligkeitsstufen geprüft werden.

Zu diesem Zwecke werden im Einzelversuch dem Prüfling 25 Pappkärtchen vorgelegt, die verschiedenfarbig sind und richtig geordnet eine vom gelb zum violett übergehende Skala ergeben, wobei gleichzeitig die Farben immer dunkler werden. Es ist mit dem hellsten Gelb anzufangen.

Zur Herstellung der 25 Kärtchen wurden Karten des Baumannschen Farbentonblocks [2]) benutzt, und zwar:

Farben-Nr.		Helligkeitswert	
„	653	„	1
„	654	„	1½
„	655	„	2
„	699	„	2
„	722	„	2
„	764	„	2
„	789	„	3
„	827	„	3
„	852	„	3
„	890	„	3
„	910	„	4
„	944	„	4
„	960	„	4
„	993	„	4
„	1010	„	5
„	1038	„	5
„	1082	„	5
„	1057	„	6
„	1126	„	7
„	1142	„	7
„	1170	„	8
„	1187	„	8
„	1222	„	9
„	1261	„	10
	25 Farbentöne		12 Helligkeitsstufen.

2. Tastempfindlichkeit.

Den Versuchspersonen werden im Einzelversuch außerordentlich feine, verschieden rauhe Schmir-

[1]) Lobsien, Marx: Experimentelle praktische Schülerkunde, Leipzig und Berlin 1916, S. 5.

[1]) Roth, A.: Sehproben nach Snellens Prinzip, Leipzig o. J.

[2]) Baumanns neue Farbentonkarte. System Prase (dazu Farbentonblocks mit 1359 Farbentönen), Aue i. Sa. o. J.

gelpapiere vorgelegt, wie sie von Goldarbeitern usw. gebraucht werden. Durch Darüberfahren mit den Fingerspitzen sind die Papiere nach dem Grade der Rauhigkeit zu sortieren, wobei jedoch das Papier nicht mit dem Auge betrachtet werden darf.

Es sind sechs verschiedene Papiere zu sortieren, die die Handelsnummern 4/0, 3/0, 2/0, 0, 1 F und 1 M tragen.

3. Gewichtsunterscheidung.

Der Versuch prüft im Einzelversuch das kinästhetische Empfinden.

Zu diesem Zwecke sind zunächst fünf äußerlich gleiche Kästchen, deren Gewicht aber verschieden ist, nacheinander mit zwei Fingern der rechten Hand hochzuheben und dann ohne nochmaliges Heben nach ihrer Schwere zu sortieren. Der Versuch wird noch zweimal mit 6 und 7 Kästchen wiederholt.

Das Gewicht des leichtesten Kästchens beträgt 10 g, die Steigerung immer ein Fünftel des Gewichtes. Dementsprechend war

Kästchen	1	10 g	schwer
„	2	12 g	„
„	3	14,5 g	„
„	4	17,5 g	„
„	5	21 g	„
„	6	25 g	„
„	7	30 g	„ .

Der Versuch lehnt sich an den bekannten Binet-Simonschen Test für das Intelligenzalter von 9 Jahren an, der das Ordnen von 5 Gewichten in der Schwere von 3, 6, 9, 12 und 15 g fordert.

B. Ästhetische Prüfung.

Sie erstreckt sich auf Formenanordnung und Farbenbeurteilung.

4. Formenanordnung.

Im Einzelversuch wird dem Prüfling eine mit grünem Papier bezogene Pappe im Formate 43/32 cm vorgelegt, auf die ein weißer Kreis mit 22 cm Durchmesser aufgeklebt ist. Weiter liegen vor ihm noch 5 aus Karton geschnittene gleichseitige Dreiecke mit je $9^1/_2$ cm Seitenlänge, von denen 3 aus rotem, 2 aus violettem Karton angefertigt sind.

Diese 5 Dreiecke sollen in möglichst wohlgefälliger Anordnung auf die grüne Pappe aufgelegt werden, ohne aber sich gegenseitig oder den weißen Kreis zu verdecken.

Der Versuch ist dreimal zu machen.

5. Farbenbeurteilung.

Auf schwarzem Karton im Formate 40×40 cm sind farbige Scheiben mit 20 cm Durchmesser aufgeklebt, von denen jede aus drei verschiedenen Farben zusammengesetzt ist. Die einzelnen Farbensektoren sind gleich groß.

Bei der Zusammenstellung wurden nun 5 Paare solcher Farbendreiklänge gebildet, die aus folgenden Farben der Baumannschen Farbtonkarte zusammengesetzt sind:

1a 1272, 308, 976	1b 1301, 668, 264
2a 262, 263, 259	2b 259, 261, 263
3a 1312, 1314, 1317	3b 1317, 1322, 1312
4a 632, 258, 902	4b 1101, 926, 416
5a 1221, 1219, 1217	5b 1218, 1221, 1217

Die Paare sind immer so zusammengestellt, daß bei einem der Farbendreiklänge die Farbenharmonie mehr befriedigt als bei dem andern. Am krassesten ist der Unterschied in der Wohlgefälligkeit bei 4. 4b ist ein ausgeglichener Dreiklang mit sattem Blau, Grün und Orange, während 4a aus Grün, Gelb und Rosa zusammengestellt ist. Bei den übrigen wird die Schwierigkeit immer größer. Es tritt deshalb bei der Bewertung der Lösungen eine Differenzierung ein. Bei schwierigen Farbenharmonien ist die Entscheidung schwankend und oft Zufallstreffer. Ihre richtige Erkennung wird daher am wenigsten bewertet.

Die harmonischeren Dreiklänge der obigen Aufstellung sind 1a, 2b, 3a, 4b und 5a. Es werden 4b mit 5, 1a mit 4, 3a mit 3, 5a mit 2 und 2b mit 1 Punkt bewertet.

Die Prüfung selbst erfolgt als Massenprüfung. Die Versuchspersonen haben ein Formular vor sich liegen, in dem die

Nr. 1a 2b,
2a 2b usw.

vorgedruckt sind und bewerten nun die ihnen paarweise vorgewiesenen Farbendreiklänge durch Beisetzen von + oder — Zeichen.

C. Gedächtnisprüfung.

Die Gedächtnisprüfung erstreckt sich sowohl auf das Vorstellungs- und Sinnesgedächtnis [1]) wie auf einen Wortpaarversuch nach Riess, der allerdings über den Rahmen einer einfachen Gedächtnisprüfung hinausgeht.

6. Vorstellungsgedächtnis.

Durch diesen Versuch soll vor allem die unmittelbare Wiedergabe von soeben Gehörtem und das Zahlengedächtnis geprüft werden.

Der Versuch selbst ist als Massenversuch nach dem von Münsterberg beschriebenen Gedächtnisversuch bei seiner Telephonistinnen-Prüfung eingerichtet [2]).

Es werden in Zwischenräumen von je einer Minute die nachfolgenden Zahlenpaare langsam vorgesprochen und nach zwei Sekunden Pause auf ein Klopfzeichen hin niedergeschrieben:

4372	8695
39587	64231
436916	524681
8227654	6830772
14740936	92634810
327465198	548736291

Voraus gehen einige Schreibungen mit vielstelligen Zahlen.

[1]) Siehe auch Lobsien: Schülerkunde, S. 56.
[2]) Münsterberg: Psychologie und Wirtschaftsleben, S. 66.

7. Sinnesgedächtnis.

Dieser Versuch zielt auf das Erfassen des Personen- und Namensgedächtnisses.

Es war zunächst beabsichtigt, im Gedächtnisapparat eine Reihe von Personenphotographien mit beigesetzten Namen vorzuführen und dann unter einer Anzahl zum Teil verwechslungsfähiger Photos die gesehenen aussuchen zu lassen, wobei möglichst auch noch der Name zu nennen wäre.

In der kurzen Vorbereitungszeit zu diesem Versuche war es jedoch nicht möglich, geeignete Photographien in ausreichender Zahl zu beschaffen. Ich habe deshalb die Photos durch sogenannte Künstleransichtskarten ersetzt, die als Bild Köpfe, Blumen und Landschaften tragen. Ein vollwertiger Ersatz zum Prüfen des Personengedächtnisses stellen die Karten nicht dar. Anderseits werden von ihnen sonstige Gedächtnispartien erfaßt, die der Photoversuch weniger berücksichtigt und die für den Verkaufsberuf ebenfalls große Bedeutung haben, wie das Wiedererkennen von Mustern, Waren usw.

Es werden mit Hilfe eines alle 3 Sekunden eine neue Karte zeigenden einfachen Gedächtnisapparates zweimal je 9 Karten vorgeführt, die außer dem Bilde die einsilbigen Worte Baum, Fuß, Geld, Kleid, Dach, See, Holz, Brief, Wand tragen. Die Worte stehen in keinerlei Beziehung zu den Kartenbildern. Ihr Ersatz durch sinnlose Silben hätte den Versuch zu sehr erschwert.

Nach einer Störungspause werden in einem Blätteralbum 18 Postkarten ohne Wortbezeichnung vorgeführt, von denen immer zwei auf einem Blatte aufgeheftet sind. Von den 18 Karten entsprechen 6 den im Gedächtnisapparat vorgeführten, 3 sehen ihnen sehr ähnlich, 3 sehen den übrigen 3 im Apparat gezeigten sehr ähnlich und die letzten 6 enthalten zwar gleiche Motive (Blumen, Köpfe usw.), sind aber keiner der Karten im Gedächtnisapparat ähnlich.

Wenn n die im Gedächtnisapparat vorgeführte Karte bedeutet, n' eine dieser Karte sehr ähnliche, n" eine mit zwar gleichem Motiv, aber kaum verwechslungsfähige, so ergibt sich folgendes Schema der Vorführung der Karten im Gedächtnisapparat und Album:

Reihenfolge der Karten	
im Gedächtnisapparat	im Album (je 2 auf 1 Blatt)
a Kopf	a" a'
b Blume	b b'
c Kopf	c" c
d Landschaft	d d"
e Kopf	e' e
f Blume	f" f'
g Kopf	g g'
h Landschaft	h" h'
i Blume	i i"

Der Versuch ist als Einzelversuch durchgeführt worden. Unter Verwendung von Diapositiven ist er auch als Massenversuch möglich.

8. Wortpaargedächtnis und Intelligenz.

Dieser Versuch ist zuerst von Ries angegeben worden[1]). Er wendet — zumal in der von Ries gewünschten Darbietung — sich weniger an das Gedächtnis als an die allgemeine Intelligenz der Versuchspersonen.

Bei der hier beschriebenen Eignungsprüfung werden 24 Wortpaare, bei denen zwischen den Worten eines Paares ein logischer Zusammenhang besteht, fünfmal langsam vorgelesen. Ries macht hinter jedem Wortpaar eine kleine Pause, um den Prüflingen Zeit zum gründlichen Erfassen des logischen Zusammenhanges zu geben. Ich ließ die Pause weg, um das gedächtnismäßige Erfassen zu begünstigen. Nach einer Störungspause wird in der gleichen Reihenfolge je ein erstes oder zweites Wort der Wortpaare genannt. Das Dazugehörige ist niederzuschreiben. Der Versuch ist als Massenversuch durchzuführen.

Die dabei benutzten Wortpaare entstammen der Riesschen Liste. Die Unterstrichenen werden beim Abfragen genannt.

1. Hunger	Ohnmacht
2. Tauwetter	Hochwasser
3. Unglück	Entsetzen
4. Bewegung	Müdigkeit
5. Kampf	Sieg
6. Glück	Freude
7. Flucht	Rettung
8. Feind	Haß
9. Tod	Trauer
10. Güte	Dankbarkeit
11. Anstrengung	Erfolg
12. Befehl	Gehorsam
13. Mäßigkeit	Gesundheit
14. Schönheit	Bewunderung
15. Hilfe	Rettung
16. Betrug	Entdeckung
17. Arbeit	Verdienst
18. Leichtsinn	Not
19. Friede	Wohlstand
20. Geschäft	Reichtum
21. Sturm	Schiffbruch
22. Verbrechen	Unruhe
23. Übung	Fertigkeit
24. Beleidigung	Ärger

D. Ausdrucksfähigkeitsprüfung.

Der Prüfung der Ausdrucksfähigkeit dienen eine Bildbeschreibung und Beschreibungen aus dem Gedächtnisse.

9. Bildbeschreibung.

Der Versuch ist als Einzelversuch durchzuführen. Als Bild wird die bekannte farbige Teubner-Künstlersteinzeichnung von W. Georgi „Postkutsche" benutzt. Die Versuchsperson hat die Aufgabe, das Bild so ausführlich mündlich zu beschreiben, daß jemand, der es nicht sieht, doch genau weiß, was alles darauf zu sehen ist.

10. Beschreibung aus dem Gedächtnis.

Im Massenversuch haben die Prüflinge in je 10 Minuten ausführlich zu schildern:

[1]) Ries, G.: Beiträge zur Methodik der Intelligenzprüfung. Zeitschrift für Psychologie, Leipzig 1910.

1. wie eine Taschenuhr aussieht,
2. wie ein Regenschirm zum Auf- und Zumachen eingerichtet ist,
3. wie das neue Kleid und der neue Hut aussieht, den sie sich wünscht.

Aufgabe 3 konnte deshalb gestellt werden, da bei der von mir durchgeführten Eignungsprüfung nur Mädchen als Versuchspersonen in Frage kamen.

E. Arbeitsprüfung.

Zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit werden zwei Versuche vorgenommen. Der erste, hier als Durchstreicheversuch bezeichnet, dient der Prüfung der allgemeinen Arbeitsfähigkeit und erfordert vor allem Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Ordnung. Der zweite Versuch, der Sortierversuch, wendet sich außerdem an Geschicklichkeit und schnelle Unterscheidungskraft, während der dritte eine bestimmte wichtige Fertigkeit, das Kopfrechnen, prüft.

11. Durchstreicheversuch.

Dieser von B. Bourdon 1895 zuerst angegebene Versuch besteht darin, daß in einem Texte oder auch in dazu hergestellten Buchstabenfolgen (nach dem Vorschlage von Whipple) bestimmte Buchstaben durchstrichen werden.

Er wird hier so benutzt, daß in einem deutschen sinnvollen Text[1]) 20 Minuten lang alle a zu durchstreichen sind. Alle zwei Minuten ist ein Kontrollstrich zu machen.

Der Versuch ist ein Massenversuch.

12. Sortierversuch.

Hierbei werden der Versuchsperson im Einzelversuch 60 Karten vorgelegt, die sich durch Format und Art der aufgeklebten Papierfiguren derart unterscheiden, daß immer nur 6 Stück einander gleichen, so daß sich also 10 verschiedene Kartenarten ergeben.

Diese Karten sind nach auf ihrer Rückseite aufgeschriebenen Nummern geordnet und müssen von dem Prüfling in so viel Gruppen als möglich sortiert werden. Die Zeit wird mittels der Stoppuhr gemessen. Nachdem er die Karten in die 10 Stöße sortiert hat, werden sie wieder zu einem Stoße vereinigt, den die Versuchsperson nunmehr nach den auf der Rückseite aufgeschriebenen Nummern von 1—60 zu ordnen hat. Die Zeit wird ebenfalls gemessen.

Die Sortierarbeit ist stehend zu erledigen. Ein genügend großer Tisch steht zur Verfügung.

Die Kartengruppen unterscheiden sich folgendermaßen:

Gruppe	1:	aufgeklebt:	roter Kreis,	Format	9×12 cm
„	2:	„	„ „	„	9×13 cm
„	3:	„	„ „	„	8×12 cm
„	4:	„	rotes Viereck	„	9×12 cm
„	5:	„	rotes Kreuz	„	9×12 cm
„	6:	„	grünes Dreieck	„	8×12 cm
„	7:	„	grüner Stern	„	9×12 cm
„	8:	„	„ „	„	$9\frac{1}{2} \times 12\frac{1}{2}$ cm
„	9:	„	blauer Kreis	„	9×12 cm
„	10:	„	blaues Viereck	„	9×12 cm

[1]) Es wurde dazu eine Nummer der Unterhaltungszeitschrift „Feierabend“ gebraucht.

Es haben also 6 Gruppen das Format 9×12 cm
2 „ „ „ 8×12 cm
1 „ „ „ 9×13 cm
1 „ „ „ $9\frac{1}{2} \times 12\frac{1}{2}$ cm.

Auf der Rückseite enthalten die Karten die Nummern zumeist zwischen zwei andern Nummern oder Zahlen eingeschrieben, wie z. B.

268/54/526
947/51/wx
BC12rn1
4/28/1

Es gilt immer nur die mittlere Nummer.

Die Anordnung ist so getroffen worden, da auch in der Praxis beim Sortieren nach Nummern unter den vielen Angaben eines Preisschildes meist nur eine bestimmte beobachtet werden muß.

13. Kopfrechnen.

Bei diesen Versuchen werden dem Prüfling ganz einfache Aufgaben vorgelegt, da nicht der Grad der Fertigkeit, sondern die Veranlagung geprüft werden soll. Restloses Ausschalten der Übung ist nicht möglich.

Die Zeit zwischen Vorsprechen der Aufgabe und Lösen des Resultates wird mittels der Stoppuhr gemessen und dann die Zeiten aller 6 Aufgaben zusammengezählt. Der Versuch wurde als Einzelversuch durchgeführt.

Die Aufgaben waren

1. $42 + 17$	2. 23×4	3. $56 - 38$
4. $108 : 4$	5. $36 + 27$	6. $252 : 6$

Bei den Versuchen 6 und 10 werden von den Versuchspersonen Niederschriften von Zahlen und Worten gemacht. Sie dienen gleichzeitig zur Beurteilung der Zahlen- und Schriftdeutlichkeit.

Damit sind die zur Eignungsprüfung gehörigen Versuche abgeschlossen.

Nachstehend seien die einzelnen Versuche nochmals übersichtlich dargestellt:

Eignungsprüfung für Textilwarenverkäufer.

I. Körperliche Untersuchung.

II. Eignungsprüfung.

A. Sinnesprüfung:

a) Reine Feststellungen (als Teile von I):
- α) Sehschärfe,
- β) Erkennen der Hauptfarben,
- γ) Hörschärfe;

b) Eignungsprüfungen:
1. Farben- und Helligkeitsunterscheidung,
2. Tastempfindlichkeit,
3. Gewichtsunterscheidung.

B. Ästhetische Prüfung:
4. Formenanordnung,
5. Farbenbeurteilung.

C. Gedächtnisprüfung:
6. Vorstellungsgedächtnis,
7. Sinnesgedächtnis,
8. Wortpaargedächtnis und Intelligenz.

D. Ausdrucksfähigkeitsprüfung:
9. Bildbeschreibung,
10. Beschreibung aus dem Gedächtnis.

E. Arbeitsprüfung:
11. Durchstreicheversuch,
12. Sortierversuch,
13. Kopfrechnen.

Welche Eigenschaften im Sinne Lipmann-Frageliste durch die einzelnen Versuche erfaßt werden, darüber gibt die folgende Liste Auskunft. Wieviel insgesamt erfaßt werden, darüber sind schon weiter oben die nötigen Angaben gemacht worden.

Versuch	Berufsanforderungen	Zus.	Darunter unbedingt erforderliche
M	73, 74, 75, 77, 79b, 81, 96	7	4
E	67, 73, 79b, 81, 81b	5	3
α	1	1	
β	11	1	1
γ	2	1	
1	12	1	1
2	8a, 9	2	2
3	6a, 9, 10, 10a	4	3
4	104	1	1
5	105	1	1
6	35, 36, 41	3	2
7	36, 39, 40	3	2
8	36, 77b	2	2
9	91, 97	2	2
10	42, 44, 91, 96a	4	2
11	49b, 65, 69, 77b, 79b, 79d, 81a	7	4
12	16, 19a, 31, 41a, 49b, 65, 71, 79d, 87	9	4
13	89	1	1

Ich habe nach der hier mitgeteilten Versuchsanordnung eine Eignungsprüfung für Textilwarenverkäuferinnen an Versuchspersonen ausgeprobt, die mir durch die städtischen Handelsschulen in Hildesheim zur Verfügung gestellt wurden. An dieser Anstalt habe ich auch sonst durch Bereitstellung der Apparatur und der nötigen Hilfskräfte weitgehendste Unterstützung gefunden, die ich dem dortigen Handelsschuldirektor Herrn Hermann Bodenstab D.H.H.C. zu verdanken habe, dem auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen ich gern die Gelegenheit benutze.

Zur Verfügung standen mir 21 angehende Verkäuferinnen der dortigen Verkäuferinnenfortbildungsschulklassen im Alter von 15—17 Jahren und eine aus 12 Schülerinnen bestehende sogenannte Tagesklasse. Es sind das Mädchen, die nach ihrem achtjährigen Pflichtschulbesuch 1 Jahr die Handelsschule zu ihrer Fortbildung besuchen. Sie standen im gleichen Alter wie die Verkäuferinnen. Für mich war das Lehrmädchenmaterial insofern wertvoller, als von vornherein beabsichtigt war, das Ergebnis der Eignungsprüfung mit den Urteilen der Geschäftsinhaber zu vergleichen. Diese wurden durch einen einführenden Vortrag über Zweck und Art der Prüfung aufgeklärt.

Die Prüfungen wurden an drei Vormittagen durchgeführt. An dem einen wurden die Massenversuche, an den andern zwei in zwei Abteilungen die Einzelversuche erledigt. Insgesamt betrug die eigentliche Prüfzeit einer Person gegen 4 Stunden, die sich jedoch auf zwei Tage verteilen und die bei den Einzelversuchen durch größere Wartepausen unterbrochen waren.

Die Reihenfolge der Prüfungen war folgende:

Massenversuche.

1. Versuch 8: fünfmaliges Vorlesen
2. „ 11
3. „ 8: Abfragen, Pause
4. „ 10
5. „ 5
6. „ 6

Einzelversuche:

7. Versuch 7: Vorführen der Karten im Gedächtnisapparat
8. „ 1
9. „ 3
10. „ 13
11. „ 4
12. „ 2
13. „ 9
14. „ 12
15. „ 7: Wiedererkennen der Karten im Album.

Die Massenversuche fanden in einem Unterrichtssaale unter genauer Beaufsichtigung statt. Die Versuche 8, 11, 10 und 5 erwiesen sich als gut durchführbar, während Versuch 6 (Vorstellungsgedächtnis) keinen vollen Erfolg brachte. Es war schon eine starke Ermüdung eingetreten. Eine ganze Reihe der Versuchspersonen begnügte sich damit, von den vorgesagten zwei vielstelligen Zahlen nur die erste zu merken. An sich wäre die Ermüdung kein Nachteil, da ja alle gleichmäßig angestrengt waren und eine Verbesserung der einzelnen Versuchsergebnisse durch größere Widerstandsfähigkeit gegen Ermüdung auch im Sinne der Prüfung liegt.

Die Einzelversuche wurden in drei verschiedenen Räumen unter Mitwirkung einiger Handelslehrerinnen und reiferer Schülerinnen der Höheren Handelsschule durchgeführt. Da diesen freiwilligen Helfern die erforderliche Übung in solchen Versuchen abging, konnte trotz genauester Instruktion und häufiger Kontrolle nicht vermieden werden, daß mancherlei kleine Verstöße gegen die Regeln exakter Versuchsdurchführung begangen wurden. Sie waren aber nie so belangreich, um das Ergebnis zu gefährden. (Schluß folgt.)

Die neueste Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem GmbHG.

Von Berthold Bendix, Breslau.

I. Stellung der Geschäftsführer.

1. Die Handlung der natürlichen Person, die gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist und in dieser Eigenschaft sich betätigt, erscheint zivilrechtlich als Handlung der juristischen Person selbst; diese hat für die schadenzufügende Handlung ihres Vertreters nach § 31 BGB. einzustehen. Das gilt auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung [1]) und ihre Geschäftsführer. Selbstverständlich haftet aber nicht nur die juristische Person. Die Handlung ihres Vertreters ist Handlung der juristischen Person, zugleich aber

[1]) RGZ. Bd. 57 S. 93.

auch seine eigene. Die Haftung der durch ihn vertretenen juristischen Person deckt ihn nicht und befreit ihn nicht von seiner eigenen Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Handlungen, also auch beispielsweise nicht für eine fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung [1]) gegen die Vorschrift des § 1 des RGes. über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juli 1909 [2]) durch bestimmungswidrige Verwendung des empfangenen Baugeldes (Urt. v. 18. Okt. 1917 RGZ. Bd. 91 S. 72 ff.).

2. Mehrere Geschäftsführer dürfen im inneren Verhältnis — im Gegensatze zu der unbeschränkten und unbeschränkbaren Vertretung nach außen, vgl. §§ 35, 37 GmbHG. — eine Arbeitsteilung vereinbaren. Ein Geschäftsführer ist deshalb von der Verantwortung aus § 1 des vorgedachten Gesetzes vom 1. Juli 1909 frei, wenn er zur Zeit, als das Geschäft der Empfangnahme und Verwaltung der Baugelder dem andern aufgetragen wurde, ohne Verschulden dieser Geschäftsteilung zustimmen konnte, was voraussetzt, daß er den Mitgeschäftsführer für eine vertrauenswürdige Person hielt und halten durfte. Nicht schon die Unkenntnis von der gesetzwidrigen Verwendung befreit ihn, sondern erst der entschuldigte gute Glaube, daß das Gesetz erfüllt werden würde (RGZ. a. a. O.).

3. Eine Haftung des Geschäftsführers für einen Mitgeschäftsführer aus § 831 BGB. ist ausgeschlossen.

Die Willensorgane der nicht rechtsfähigen Vereine stellen von der Gesamtheit der Vereinsmitglieder zu ihren Verrichtungen bestellte Personen im Sinne des § 831 BGB. dar [3]); als solche können aber die Vertreter juristischer Personen, insbesondere die Geschäftsführer einer G. m. b. H. nicht angesehen werden (RGZ. a. a. O.).

4. Die Pflicht des Geschäftsführers, nach besten Kräften für alle Zweige der Geschäftsführung zu sorgen, bleibt bei einer vereinbarten Arbeitsteilung unberührt und gestaltet sich, soweit es sich um die ihm nicht besonders zugewiesene Aufgabe handelt, zu einer Pflicht zur Überwachung des Mitgeschäftsführers. Die Beweislast für seine Pflichterfüllung liegt ihm der Gesellschaft gegenüber ob [4]) (Urt. v. 3. Febr. 1920 RGZ. Bd. 98 S. 98 ff.).

[1]) Vorsatz und Fahrlässigkeit beziehen sich für die unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. nur auf die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, ohne daß es auf ein Wollen oder auf eine Voraussehbarkeit des schädlichen Erfolgs ankommt (RGZ. Bd. 66 S. 255).

[2]) Diese Vorschrift ist Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. zugunsten der Baugläubiger. Die Verletzung eines solchen öffentlichrechtlichen Schutzgesetzes erscheint an und für sich schuldhaft. Der Zuwiderhandelnde muß deshalb die Umstände darlegen, die ihn von dem Verschulden zu entlasten geeignet sind (Warneyer, Rechtsprech. 1909 Nr. 208, 1911 Nr. 474, 1912 Nr. 21 u. 164).

[3]) RG. in Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern, Bd. 8 S. 136.

[4]) Vgl. §§ 259, 666, 675 BGB.

II. Verhältnis der Gesellschafter zur G. m. b. H.

1. Die G. m. b. H. ist eine juristische Person, die auch ihren Gesellschaftern als selbständige Persönlichkeit gegenübersteht und ebenso wie eine natürliche Person Eigentum und Besitz, Rechte, Forderungen und Schulden haben kann. Es ist daher zu unterscheiden einmal zwischen dieser juristischen Person einerseits und den einzelnen Geschäftsanteilen als Trägern der Mitgliedsrechte anderseits, sodann zwischen diesen und dem von ihnen beherrschten Vermögen der G. m. b. H., namentlich dem zu diesem Vermögen gehörigen Geschäftsunternehmen als einem immateriellen Rechtsgute mit seinen Beziehungen zur Kundschaft, seiner Firma, gewerblichen Schutzrechten, Inventar, Warenlager usw. als Bestandteilen des Unternehmens. Wie insbesondere auch die Geschäftsanteile in ihrer Gesamtheit nicht gleich sind der juristischen Person selbst, so sind sie auch nicht gleichbedeutend mit dem dieser Person gehörigen Vermögen. Sie sind nicht Vermögensteile, sondern als Gesellschaftsrechte nur Anteile an der rechtlichen Verfügungsmacht über das Vermögen der Gesellschaft als einem außer ihnen liegenden Gegenstande. Daher bewirkt der Übergang der selbständig veräußerlichen und vererblichen Geschäftsanteile dort nicht das Aufhören und den Untergang der juristischen Person, vielmehr bleibt diese in ihrer Selbständigkeit selbst dann bestehen, wenn alle Geschäftsanteile sich in einer Hand vereinigt haben; ebensowenig aber bewirkt er hier ohne weiteres den Übergang von Eigentum und Besitz an dem der juristischen Person gehörigen Geschäftsvermögen. Die Gesamtheit der Geschäftsanteile vereinigt nur die rechtliche Verfügungsmacht über die Vermögensgegenstände der G. m. b. H. in einer Hand, eine dingliche Veränderung an ihnen als selbständigen Objekten des in den Geschäftsanteilen enthaltenen Rechtes bewirkt die Übertragung von Geschäftsanteilen an und für sich noch nicht. Das Vermögen bleibt ohne eine solche noch im Eigentum der ebenfalls als selbständige juristische Person fortbestehenden Gesellschaft. Der Kauf sämtlicher Geschäftsanteile einer G. m. b. H. schließt mithin nicht notwendig aus, daß daneben auch ein Kaufvertrag über das Vermögen der Gesellschaft, insbesondere ihr Geschäftsunternehmen als Ganzes [1]), abgeschlossen wird (Urt. v. 16. März 1920 RGZ. Bd. 98 S. 289 ff.).

2. Der Gesellschafter einer G. m. b. H. ist nicht Teilhaber des von dieser betriebenen Geschäfts; seine Person ist von der juristischen Person, die der Träger des Unternehmens ist, durchaus verschieden. Er ist daher zur Verfolgung eines auf Kreditgefährdung des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens gegründeten Rechtsanspruchs nicht befugt (Urt. v. 3. Dez. 1917 RGZ. Bd. 91 S. 354).

[1]) RGZ. Bd. 68 S. 54, Bd. 70 S. 228, Bd. 78 S. 270.

3. Die Stammeinlageschuld des Gesellschafters kann nicht durch vereinbarte Verrechnung mit einer ihm gegen einen Dritten zustehenden Forderung getilgt werden (Urt. v. 9. April 1920 RGZ. Bd. 98 S. 302 ff.).

4. Das Aufrechnungsverbot des § 19 ist eine der Forderung auf Einzahlung der Einlage anhaftende, ihren Wert steigernde Eigenschaft, die auf einen neuen Gläubiger mit übergeht und auch dem Pfändungsgläubiger zugute kommt [1]). Dieses Verbot gilt entgegen der Ansicht von Staub-Hachenburg [2]) auch für die Mitgesellschafter, die auf Grund ihrer subsidären Haftung [3]) in Anspruch genommen werden; der objektive Inhalt des Schuldverhältnisses ist ja der nämliche. Wo nicht der Gesellschaftsvertrag eine klare Sacheinlage ergibt, soll unter allen Umständen bares Geld zur Kasse fließen (Urt. v. 12. April 1918 RGZ. Bd. 92 S. 365 ff.).

5. Der Gesellschafter, welcher gemäß § 21 GmbHG. seines Geschäftsanteils für verlustig erklärt worden ist, kann gegenüber der Ausfallsforderung der Gesellschaft nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen, auch nicht mit der Forderung auf Gewährung eines Darlehns, welches ihm die G. m. b. H. zu dem Zwecke zugesichert hatte, damit er seiner Einzahlungspflicht nachkommen könnte. Der § 19 gilt auch für die Ausfallsforderung des § 21. Ein Abkommen, welches den Erwerb flüssiger Mittel durch die Gesellschaft vereitelt, ist von vornherein ungültig (Urt. v. 20. März 1920 RGZ. Bd. 98 S. 276 ff.).

6. Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, daß eine Übertragung von Geschäftsanteilen nur bei gleichzeitiger Aushändigung der über die Anteile ausgestellten Anteilscheine zulässig sein solle, gilt nicht auch für den Erwerb in öffentlicher Versteigerung gemäß § 28 GmbHG. (Urt. v. 20. März 1920 RGZ. Bd. 98 S. 276 ff.).

7. Der § 24 GmbHG. hat nicht den Charakter einer Ausnahmevorschrift. Im Falle einer Kapitalerhöhung haften die Übernehmer der neuen Stammeinlagen auch für Fehlbeträge bereits vorhandener Stammeinlagen, sei es des schon bei der Gründung vorhandenen, sei es des bereits erhöhten Stammkapitals, nach dem in § 24 bezeichneten Verhältnis uneingeschränkt, und zwar auch dann, wenn diese Haftung in der Übernahmeurkunde nicht ersichtlich gemacht ist [4]). Durch Kapitalerhöhungen werden dauernd unterscheidbare Vermögensmassen oder Gruppen von Gesellschaftern nicht geschaffen. Für Fehlbeträge der neuen Stammeinlagen bei solchen Erhöhungen haften umgekehrt auch die ursprünglichen Gesellschafter nach der Höhe ihrer Geschäftsanteile. Es macht auch hier keinen Unterschied, ob sie der Kapitalerhöhung zugestimmt haben oder nicht (Urt. v. 11. Juli 1918 RGZ. Bd. 93 S. 251 ff.).

8. Der Anspruch aus § 31 GmbHG., welcher auch in dem Falle Anwendung findet, daß bei Verstoß gegen § 73 der Alleingesellschafter die Ausschüttung des Liquidationsergebnisses entgegennimmt, ist kein Bereicherungsanspruch, sondern ein gesellschaftsrechtlicher Anspruch [1]), er entfließt dem Gesellschaftsvertrage und steht nur der Gesellschaft zu. Er regelt aber weder das Verhältnis gegenüber den Gesellschaftern erschöpfend [2]) noch überhaupt das zu Dritten. Dieses unterliegt den allgemeinen Rechtsregeln. Hiernach kann aber der Gläubiger, dessen Forderung bei der Liquidation der Gesellschaft nicht berücksichtigt ist, von dem Gesellschafter bzw. Alleingesellschafter, an den der Liquidationsüberschuß ausgeschüttet wurde, Befriedigung nicht fordern. Der Anfallsberechtigte ist zwar ungerechtfertigt bereichert, aber nicht auf Kosten des Gläubigers; der § 419 BGB. greift nicht Platz, weil die Ausschüttung keinen auf Vermögensübernahme gerichteten Vertragsschluß darstellt (Urt. v. 21. Jan. 1918 RGZ. Bd. 92 S. 77 ff.).

9. Der § 33 Abs. 1 bezieht sich auch auf den Erwerb von Geschäftsanteilen ausgeschlossener Gesellschafter in öffentlicher Versteigerung. Sein Zweck ist die Erhaltung des Stammkapitals zur Sicherung der Gläubiger der G. m. b. H. Letztere hat also nicht das Recht, bei der in § 23 des Gesetzes vorgesehenen öffentlichen Versteigerung mitzubieten und den Geschäftsanteil ihrerseits zu erwerben (Urt. v. 26. März 1920 RGZ. Bd. 98 S. 276 ff.).

III. Geschäftsführung.

1. Die Abschätzung des Wertes, den die vorhandenen Vermögensgegenstände in dem Zeitpunkte der Feststellung der Bilanz haben, also auch die Vornahme der zur Darstellung des Wertes etwa erforderlichen Abschreibungen, steht der Gesellschafterversammlung zu; der einzelne Gesellschafter hat sich einem auf pflichtgemäßem Ermessen beruhenden Mehrheitsbeschlusse zu fügen.

Jedoch darf der Anspruch des einzelnen Gesellschafters auf den Jahresgewinn — beim Fehlen einer dies zulassenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages — nicht durch die willkürliche Minderbewertung von Vermögensgegenständen vereitelt oder geschmälert werden [3]). Deshalb ist die Jahresbilanz der G. m. b. H. wegen solcher willkürlicher, zwecks Bildung einer Rücklage für Ausgaben und Verluste künftiger Jahre vorgenommener Abschreibungen anfechtbar (Urt. v. 6. Dez. 1918 RGZ. Bd. 94 S. 213 ff.).

2. Erst durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Bilanzfeststellung und Gewinnverteilung wird der Dividendenanspruch zu einem von dem Gesellschafterrechte losgelösten Gläubigerrecht [4]). Die Übertragung des Dividendenanspruchs ohne den Geschäftsanteil auf

1) RGZ. Bd. 85 S. 352.
2) § 27 Anm. 32, § 25 Anm. 2.
3) § 24 GmbHG.
4) RGZ. Bd. 82 S. 116 ff.

1) RGZ. Bd. 80 S. 152.
2) RGZ. Bd. 85 S. 43.
3) RG. i. d. Zeitschr. f. Aktienges. Bd. 24 S. 139.
4) RGZ. Bd. 87 S. 383.

einen Dritten ist jedoch schon vorher mit der Wirkung zulässig, daß sich der Übergang auf den Erwerber im Augenblick der Entstehung des Gläubigerrechts vollzieht[1]). Ebenso kann der Geschäftsanteil ohne den Dividendenanspruch in der Weise abgetreten werden, daß der Veräußerer das Gläubigerrecht bei dessen Entstehung erlangt.

Der Zessionar des Dividendenanspruchs ist nicht Gesellschafter der G. m. b. H.[2]). Er kann gegen die Gesellschafter, welche entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Aktivposten in die Bilanz zu niedrig und die Passivposten zu hoch eingestellt bzw. solche Bilanz genehmigt haben, nur auf Grund des § 826 BGB. Schadenersatzansprüche geltend machen, also beispielsweise dann, wenn sie gerade in der Absicht, seinen Dividendenbezug zu vereiteln, in der angegebenen Weise verfahren sind (Urt. v. 16. April 1920 RGZ. Bd. 98 S. 318 ff.).

3. Die Beschlüsse einer von einem Nichtbefugten einberufenen Gesellschafterversammlung sind bei Nichtanwesenheit sämtlicher Gesellschafter null und nichtig. Als anwesend in diesem Sinne kann derjenige Gesellschafter nicht erachtet werden, welcher gegen die Beschlußfassung Widerspruch erhebt.

Dagegen unterliegen Beschlüsse einer ordnungsmäßig berufenen Gesellschafterversammlung wegen Mitstimmung Unberufener nicht ohne weiteres der Anfechtung, sofern sie nur unter Absetzung der zu Unrecht abgegebenen Stimmen immer noch mit Stimmenmehrheit gefaßt sind[3]) (Urt. v. 23. April 1918 RGZ. Bd. 92 S. 409 ff.).

IV. Abänderung des Gesellschaftsvertrags.

Im Falle der Erhöhung des Stammkapitals ist die Benutzung der echten freiwilligen Reservefonds zur Unterstützung der Gesellschafter bei der von ihnen zu leistenden Barzahlung dann möglich, wenn sie die Entschlußfreiheit eingeräumt erhalten, das Geld auch anderweit zu verwenden. Dies ist nicht der Fall, wenn die Forderungen auf Auszahlung der Rücklagen sofort mit der Einzahlungsschuld verrechnet werden[4]) (Urt. v. 8. Juli 1919 RGZ. Bd. 96 S. 227).

V. Auflösung und Liquidation.

1. Die Austrittserklärung eines nach dem Gesellschaftsvertrage zur Kündigung befugten Gesellschafters bildet an sich nur einen Auflösungsgrund für die Gesellschaft. Für einen solchen Fall kann durch Gesellschaftsvertrag die Einziehung oder Abtretung des Geschäftsanteils des Kündigenden mit oder ohne Herabsetzung des Stammkapitals festgesetzt sein; sein Ausscheiden vollzieht sich alsdann erst mit der tatsächlichen Durchführung einer dieser Maßnahmen (Urt. v. 27. Sept. 1918 RGZ. 93 S. 326).

2. Das gesellschaftliche Element der G. m. b. H. tritt am stärksten zutage, wenn sie nur aus zwei Gesellschaftern besteht. Es muß dann bei der Beurteilung, was als wichtiger Auflösungsgrund anzusehen sei, weit mehr noch als sonst auf das persönliche Verhältnis der Gesellschafter Rücksicht genommen werden. So sind die andauernden Zwistigkeiten der Gesellschafter untereinander, auch über das Stimmrecht, der Gesellschaft und ihrem Geschäftsgang schädlich und als wichtiger Grund anzusprechen[1]). Die Möglichkeit eines günstigen Verkaufs des Geschäftsanteils allein schließt dies nicht aus[2]) (Urt. v. 23. April 1918 RGZ. Bd. 92 S. 409 ff. und v. 23. Jan. 1920 RGZ. Bd. 98 S. 66 ff.).

3. Im Liquidationsverfahren im Sinne des § 73 Abs. 2 GmbHG. ist der Gläubiger als bekannt anzusehen, dessen Forderung dem Grund und dem Betrage nach wenigstens im wesentlichen bekannt ist (Urt. v. 21. Jan. 1918 RGZ. Bd. 92 S. 77 ff.).

4. Das Urteil im Anfechtungsprozesse des einen Gesellschafters gegen die G. m. b. H. wirkt für und gegen alle, auch die am Rechtsstreit nicht teilnehmenden Gesellschafter[3]) (Urt. v. 7. Mai 1918 RGZ. Bd. 93 S. 32).

VI. Stempelpflicht.

1. Genußscheine einer G. m. b. H. können — wie die einer A.-G. Aktien verbriefen können — gesellschaftliche Mitgliedschaftsrechte, also Geschäftsanteile beurkunden; sie können sich aber auch als Schuldverschreibungen darstellen. Überall wo das Reichsstempelgesetz von 1913 in seinen Tarifnummern 1 und 2 von Genußscheinen spricht, sind seine Bestimmungen nicht auch auf G. m. b. H. mit zu beziehen (Urt. v. 25. Nov. 1919 RGZ. Bd. 97 S. 197).

2. Die Erklärungen, durch die von den Gesellschaftern Stammeinlagen in bestimmter Höhe übernommen werden, sind Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 58 I Preuß. Stempelges. v. 30. Juni 1909. Die Stempelpflichtigkeit ist trotzdem nach § 10 Abs. 3 ausgeschlossen, da sich die in Rede stehenden Schuldverschreibungen als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäfts, eines Vertrages[4]), darstellen und deshalb nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten ist[5]) (Urt. v. 27. Juni 1920 RGZ. Bd. 98 S. 349).

---

[1]) RGZ. Bd. 55 S. 334, Bd. 58 S. 72, Bd. 67 S. 166.

[2]) RGZ. Bd. 14 S. 170, Bd. 15 S. 95 ff., Stolze Bd. 2 S. 1113.

[3]) RGZ. Bd. 65 S. 242; Bolze Bd. 17 Nr. 531.

[4]) Der Verkäufer eines Geschäftsanteils haftet dem Käufer, der von der Gesellschaft wider Erwarten zur Einzahlung der Stammeinlage herangezogen wird, nach Maßgabe der §§ 437 und 439 BGB. (Urt. d. RG. Leipz. Zeitschr. 1908 Sp. 950 u. RGZ. Bd. 96 S. 229).

[1]) JW. 1915 S. 1365; 1917 S. 930.

[2]) JW. 1917 S. 930.

[3]) RGZ. Bd. 85 S. 311.

[4]) RGZ. Bd. 46 S. 256.

[5]) Vgl. jedoch RGZ. Bd. 92 S. 244.

Universität und Handelshochschule.

Von W. Scheel, Berlin.

Gegen das Promotionsrecht der Handelshochschulen ist geltend gemacht worden, die Betätigung der Handelshochschüler sei unwissenschaftlich im Gegensatz zum Trieb der Universitätsstudenten nach wissenschaftlicher Forschung. Diese Behauptung zeugt von einem Nichtverstehen der tatsächlichen Zustände. In allen Fällen handelt es sich für uns letzten Endes darum, tüchtige und brauchbare Mitarbeiter heranzuziehen, welche fruchtbare Gedanken in sich tragen und auch im Leben draußen schöpferisch zum Wohl des Ganzen zu wirken verstehen. Ob die Vorbereitung hierzu auf der Universität oder auf neueren Sonderhochschulen mit für den jeweiligen praktischen Verwendungszweck zumeist brauchbarerem Unterricht geschieht, ist an sich gleichgültig. Das wirtschaftswissenschaftliche Studium, das bei einem Vergleich zwischen Universität und Handelshochschule in Frage steht, ist zudem in der heute noch auf den meisten Universitäten gebotenen Form für verschiedene Berufe mit hohen Anforderungen nicht ausreichend. Das so überaus wichtige Fach der Privatwirtschaftslehre fehlt auf fast allen Universitäten, und andere Wissensgebiete werden oft nicht in der richtigen Art gelehrt[1]). Als Folge hiervon sieht man immer wieder, mit welcher Hilflosigkeit in der Praxis in Handel und Industrie — denn ihr sollen doch schließlich bei Berufstätigen im wesentlichen die Wirkungen des Studiums gelten — diejenigen arbeiten, die nur auf der Universität vorgebildet sind. Wenn jemand von vornherein die Absicht verfolgt, im Wirtschaftsleben außerhalb des direkten Beamtentums zu wirken, soll in jedem Falle eine verständige Kombination von Handelshochschul- und Universitätsstudium, durchsetzt von praktischer Betätigung, angestrebt werden. Und auch für die spezifische Beamtenkategorie wäre dies zu empfehlen. Bei einer organischen Ausgestaltung der Vorbereitungszeit in dieser Weise würden andere Leistungen, auch zur inneren Befriedigung des Arbeitenden herauskommen. Vielen fehlt aber der Sinn und das Verständnis hierfür; oft mangelt es auch an sachgemäßer Beratung. Überdies sind noch viele Universitätsstudenten der Ansicht, das Handelshochschulstudium und die kaufmännische oder sonstige praktisch wirtschaftliche Betätigung von der Pike auf als nicht kommentfähig zu betrachten. Die Folgen hat der einzelne beim Eintritt in die Praxis oft recht schmerzlich zu spüren.

Wie sieht es in Wirklichkeit mit der Wissenschaftlichkeit auf Universität und Handelshochschule aus? Wie Mommsen[2]) sagte, „ist das Streben nach einer tieferen akademischen Bildung bei der Masse der Studierenden verloren gegangen, und das Studium wurde eine mehr oder weniger trockene Vorbereitung für ein Examen und einen Spezialberuf". Die meisten Studenten kommen nicht mehr auf die Hochschule, um sich bewußt mit wissenschaftlichen Problemen in dem gewählten Wissenszweige zu beschäftigen, um das Studium seiner selbst willen zu treiben, sondern um die notwendigen Spezialkenntnisse für die zum praktischen Berufe notwendigen Prüfungen zu erwerben. Es soll nicht erörtert werden, ob dies hauptsächlich in der gegenwärtigen von materiellen Sorgen erfüllten Zeit begründet liegt und im wesentlichen, ohne die Fähigkeiten der Studierenden anzutasten, entschuldbar ist. Es handelt sich hier nur darum, den Behauptungen, daß gewissermaßen nur auf den Universitäten wissenschaftlich gearbeitet wird — was heute auch nicht oft der Fall ist —, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Diejenigen, die noch immer mit ganz unangebrachtem Stolz auf die Handelshochschulen, wie einst bei gleichem Entwicklungsgang auf die technischen, landwirtschaftlichen und sonstigen Hochschulen herabsehen, mögen sich zunächst einmal über die Arbeitsweise in diesen Instituten unterrichten. Im hinreichend zu würdigenden Gegensatz zu den Universitäts- und anderen Hochschulstudenten haben die Handelshochschüler fast immer einen Beruf, bevor sie auf die Hochschule kommen. Sie verlassen somit ihre geldbringende praktische Tätigkeit, um sich, oft mit nicht geringen Opfern, bewußt und planmäßig mit ihrem Wissensgebiet zu befassen, und diese Ausbildung geschieht nicht schulmäßig durch Darbietung von Tatsachenmaterial, sondern auf durchaus wissenschaftlicher Grundlage. Wer den Willen und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit mitbringt, hat zur Betätigung auch auf den Handelshochschulen hinreichend Gelegenheit. Der Unfähige kommt an keiner Stelle zur Wissenschaftlichkeit und zu nennenswerten Leistungen im Leben. Heute mehr als je zuvor soll und darf nur die persönliche Tüchtigkeit entscheiden, gleichgültig, auf welcher Bildungsanstalt sie sich in ihren Anfängen auswirkt. Wenn Handelshochschüler auf ihrem Gebiet Tüchtiges leisten und den an ihre Vorbildung und an ihre Befähigung zu stellenden Anforderungen entsprechen, ist die Versagung des Promotionsrechtes durchaus grundlos. Das wäre eine nicht zu rechtfertigende Zurücksetzung gegenüber den Universitäten und anderen Hochschulen, die sich das Promotionsrecht, zum Teil auch erst nach langem Kämpfen, erringen mußten.

[1]) Es sei verwiesen auf den Aufsatz „Die Reform des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums" von Prof. Georg Obst im Augustheft dieser Zeitschrift.

[2]) „Die geistige Not der Studenten", Vossische Zeitung 1920, Nr. 429.

Rechtsfragen des Tages.

Die preußische Landesversammlung hat ihr Ende erreicht. Es ist ihr kein Begräbnis erster Klasse zuteil geworden. Sie endete wie ein Altsitzer, der den Angehörigen schon lange lästig war, und dessen Heimgang nur äußerlich beklagt wurde. Das Hauptwerk, zu dem die Landesversammlung zusammenberufen war, nämlich der Aufbau der neuen Verfassung, ist erst am 30. No-

vember 1920 vollendet worden. Erst alsdann konnte von einer Vertagung die Rede sein. Wenn man nach den Gründen fragt, die dazu geführt haben, daß diese Versammlung, die fast gleichzeitig mit der deutschen Nationalversammlung eröffnet wurde, diese um mehr als ein Jahr überdauert hat, so findet man, daß hier politische Gründe ausschlaggebend waren. Die kommenden preußischen Wahlen werden vermutlich eine starke Verschiebung der Parteiverhältnisse mit sich bringen, und die heute noch herrschenden Parteien wollten von den ihnen am Herzen liegenden Gesetzentwürfen noch soviel wie möglich unter Dach und Fach bringen.

Während der fast zweijährigen Sitzungszeit ist sehr viel geredet worden in der preußischen verfassunggebenden Landesversammlung, und wenn man damit das Ergebnis an Gesetzen vergleicht, so findet man, daß es eigentlich recht spärlich ist. Das soll in doppelter Beziehung kein Vorwurf gegen die Landesversammlung sein. Einmal wäre es in der heutigen Zeit direkt frivol, einer gesetzgebenden Körperschaft vorzuhalten, sie hätte zu wenig Gesetze produziert. Im Gegenteil: die Fruchtbarkeit der heutigen Gesetzgebungsmaschinen ist einfach erschreckend. Die deutsche Nationalversammlung hatte in den 15 Monaten ihres Zusammenseins 146 Gesetze verabschiedet, darunter mehrere von direkt unheimlicher Länge, wie z. B. die Reichsabgabenordnung, und der letzte Jahrgang des Reichsgesetzblattes hat es auf fast 2500 Folioseiten gebracht. Dagegen nimmt sich die preußische Gesetzsammlung mit „bloß" 658 Seiten wie ein Kind aus. Aber auch dies Maß übersteigt schon die Aufnahmefähigkeit des Volkes. Also aus der mangelnden Produktivität wird man vernünftigerweise der Landesversammlung keinen Vorwurf machen können. Man wird es aber auch schon deshalb nicht tun dürfen, weil durch die Reichsverfassung die Gesetzgebungsmöglichkeiten der Länder stark beschnitten sind. Das Reich hat nach der neuen Verfassung drei Formen, in welchen die Reichsgesetzgebung sich ausleben kann. Gewisse Gebiete sind ihr ausschließlich offen gehalten (Art. 6); dazu gehört von den die Kaufmannswelt interessierenden Gebieten die Gesetzgebung über die Beziehungen zum Ausland, das Kolonialwesen, die Auswanderung, das Münz-, Zoll-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen. Für diese Rechtsgebiete dürfen die Länder überhaupt keine Vorschriften mehr erlassen (Art. 12 1, 2). Eine zweite Gruppe (Art. 7) ist dem Reich zwar ebenfalls überwiesen, aber mit der Maßgabe, daß die Länder sich auf diesem Felde betätigen können, solange das Reich keinen Gebrauch macht. Hierzu gehört das gesamte bürgerliche Straf- und Prozeßrecht, das Paßwesen, das Arbeits- und Versicherungsrecht, die Einrichtung beruflicher Vertretungen, die Vergesellschaftung, Handel, Maß- und Gewichts-, Bank- und Börsenwesen, Gewerbe-, Verkehrswesen und Fischerei. Endlich hat das Reich (Art. 10) für einzelne Gebiete nur die Befugnis zur Aufstellung von Grundsätzen, so daß den Ländern die eigentliche Gesetzgebung überlassen ist, so für das Religions-, Schul- und Beamtenwesen, das Boden- und Wohnungsrecht. Es ist begreiflich, daß durch die außerordentliche Ausdehnung der Reichszuständigkeit die Gesetzgebungsbefugnis der Länder stark eingeschränkt ist, und das ist der zweite Grund, weshalb das Ergebnis der Landesversammlung, gemessen an der langen Sitzungsdauer, so dürftig ist. Immerhin sind einige der verabschiedeten Gesetze von einer gewissen programmatischen Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete des Kommunalrechts. Schon durch eine Verordnung der preußischen Volksbeauftragten vom 24. Januar 1919 waren die Grundsätze des allgemeinen, geheimen, unmittelbaren Wahlrechts unter Zugrundelegung der Verhältniswahl eingeführt worden. Diese Verordnung behielt Gesetzeskraft und wurde durch ein Gesetz vom 15. Juli 1919 ergänzt, welches den Frauen das ihnen bis dahin verweigerte Bürger- und Gemeinderecht gewährte. Ein weiteres wichtiges Gesetz vom 23. Juni 1920 beseitigt die Standesvorrechte des Adels. Der niedere Adel hatte solche schon bisher — mindestens kraft Gesetzes — nicht, wohl aber infolge der Rückwärtsrevision der ersten preußischen (sog. oktroyierten) Verfassung der hohe Adel, d. h. die Gesamtheit der souveränen und der ehemals souverän gewesenen Familien. Mit dem erwähnten Gesetz wird ein Abschnitt der preußischen Geschichte endgültig zu Grabe getragen.

Die Berliner Handelskammer hat mit Genehmigung des Handelsministers eine neue Börsenordnung erlassen, die am 1. Januar 1921 in Kraft getreten ist. Sie trägt in mehrfacher Beziehung den veränderten staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung. Die alte Börsenordnung vom 7. Dezember 1908 führte als Abteilungen nur die Fonds- und die Produktenbörse auf; jetzt ist der inzwischen eingerichtete Börsenverkehr in unedlen Metallen, Platin und Silber, als „Metallbörse" hinzugekommen; außerdem ist in den Börsenräumen der Verkehr in kaufmännischen Hilfsleistungen (Versicherungsgeschäft, Frachtgeschäft, Lagereigeschäft u. dgl.) gestattet. Von den bisherigen Gründen einer Versagung der Zulassung zum Börsenbesuch ist der auf die Frauen bezügliche fortgefallen. Die Handelskammer hat also bereits die Folgerung aus Art. 109 II der neuen RV. gezogen. Ob gegenüber der noch nicht aufgehobenen Zwangsvorschrift des § 7 BG. („vom Börsenbesuch sind ausgeschlossen Personen weiblichen Geschlechts") die Zulassung der Frauen im Wege einer Börsenordnung möglich ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls entspricht dies dem Sinne der Reichsverfassung.

Die Berliner Handelskammer hat die zahlreichen Gutachten, die durch die Verwendung des auch schon an dieser Stelle öfter erwähnten Wortes „Freibleibend" notwendig geworden waren,

zu einer Gesamtdarstellung zusammengefaßt. Man sieht daraus, wie schillernd dieser Begriff ist. Bei Angeboten ist die Verwendung dieses Begriffs als Kennzeichnung der vollständigen Unverbindlichkeit des Angebots aufzufassen. Bei Abschlüssen dagegen kann die Klausel „freibleibend" sich beziehen auf die Zeit der Lieferung, die Menge oder die Art der zu liefernden Waren oder den Preis. Regelmäßig stellt danach die Klausel ein einseitiges Recht des Verkäufers und umgekehrt eine einseitige Bindung des Käufers dar und bildet als solche einen wesentlichen Bestandteil des Kaufvertrages, mit dem sich der Käufer durch die Annahme des Lieferungsangebots ausdrücklich einverstanden erklärt. Der Käufer ist hiernach nicht befugt, seinerseits vom Vertrage zurückzutreten, weil der Verkäufer in Ausübung seiner „freibleibenden Befugnisse" eine Änderung der vertraglichen Zahlungs- oder Lieferungsvereinbarungen eintreten läßt. Die Klausel „freibleibend" hat betreffs der Preisbemessung in mehrfacher Beziehung zu Streitigkeiten geführt. Zunächst fragt es sich, ob der Verkäufer bei erheblicher Preiserhöhung diese dem Käufer vor der Lieferung mitteilen muß? Ein ihn hierzu verpflichtender Handelsgebrauch hat sich noch nicht gebildet. Die Handelskammer meint, daß diese Mitteilung ja bedeutungslos sei, weil der Käufer ohnehin nicht zurücktreten könnte. Diese Ausführung ist nicht absolut zutreffend: Die Preiserhöhung kann so groß sein, daß die nach den neuesten Entscheidungen des Reichsgerichts immer stärker in die Erscheinung tretende Neigung der Rechtsprechung, auf veränderte Umstände Rücksicht zu nehmen, den Richter hier zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses bringen könnte. Der Umfang der Preiserhöhung muß sich den Marktverhältnissen anpassen, der Verkäufer kann also, was ja auch dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen würde, nicht willkürlich über den verkehrsüblichen Preis hinausgehen. Damit hängt in gewissem Umfange die Beantwortung der Frage zusammen, ob der Ausdruck „freibleibend" bei sinkender Konjunktur den Verkäufer veranlassen muß, die Preise zu ermäßigen? Die Handelskammer meint, daß sich auch hierfür noch kein Handelsgebrauch gebildet hat; wir sind der Ansicht, daß auch hier nach Treu und Glauben die Interessen beider Teile berücksichtigt werden müssen, und daß der Verkäufer verpflichtet ist, unter Umständen auch eine Herabsetzung gegenüber den zur Zeit des Vertragsschlusses in Kraft gewesenen Marktpreisen zu bewilligen.

Eduard Heilfron.

Werbewissenschaftlicher Teil.

Die Grundformen der Werbewerke.

Von Hans Weidenmüller, Berlin-Pankow.

Die Werbewerke werden bisher nach der Warenart eingeteilt, deren angebotliche Nachrichtengebung sie besorgen: man spricht von der Reklame des Detaillisten, industrieller Propaganda, Kundenwerbung der Getränke-Industrie. Damit aber ist über die werbliche Eigenart, über die besondere, kennzeichnende Form der Werbewerke auf diesen Geschäftsgebieten noch nichts gesagt; denn es wäre sehr oberflächlich gesehen und gedacht, wenn man ohne weiteres voraussetzen wollte, daß ein Werbewerk einer Zigarrenfabrik grundsätzlich anders angelegt und aufgebaut sein muß, als das Werbewerk einer Schreibfederfabrik — oder daß alle Werbewerke des Zigarrenhandels einander im grundsätzlichen gleich sein müssen! Viel wahrscheinlicher ist doch, daß ein Zigarren-Versandgeschäft seinen Angebotsdienst ganz anders treibt, als ein Zigarrenladen — oder eine Zigarrenfabrik — oder eine Zigarren-Großhandlung — oder ein Zigarren-Ausfuhrunternehmen!

Die vertriebene Warenart ist also kein geeignetes Merkmal, wenn man die Werbewerke nach ihren grundsätzlichen, wirklichen Formverschiedenheiten auffassen und einteilen will! Wie bedeutungslos der Inhalt der angebotlichen Nachricht vielfach für den Aufbau der Werbewerke ist, sieht man handgreiflich am großen Versandgeschäft oder am Warenhaus, welche beide mit denselben werblichen Einrichtungen die allerverschiedensten Waren vom Manschettenknopf bis zum Automobil verkaufen!

Entscheidend für die formliche Entwicklung der Werbewerke ist vielmehr die Frage: Wie ist die feste Größe am anderen Ende des Angebots-Vorganges, die Angebots-Empfängerschaft und ihre Streugruppen? Denn Art und Aufenthaltsort der Angebots-Empfängerschaft schreibt der Kundenwerbung ihre Aufgabe zwingend vor und dem Werbeleiter bleibt dann nur noch ein kleiner Spielraum, ob er sämtliche mögliche Streuwege und Streuplätze nutzen will, welche seine angebotliche Nachricht zu den Angebots-Empfängern tragen können, oder ob er sich statt der entwickelten Vollform der Werbewerke

$$\boxed{\text{Versand-Streuung} + \text{Platz-Streuung am Verkehrsstrom}}$$

mit einer der beiden Halbformen begnügen will

$$V = \boxed{\text{Versand-Streuung}} \quad \text{oder} \quad P = \boxed{\text{Platz-Streuung}}.$$

Auch die Halbformen können zu großen Geschäftsbetrieben auswachsen, wie manches Versandgeschäft oder Warenhaus unwiderleglich beweisen — wobei sogar mutig eine zweite selbstgesetzte Einschränkung überwunden ist —, daß die Werbewerke nämlich nur für Gebraucher arbeiten (G) und keine Werbehandlung für Wiederverkäufer entwickelt haben; doch gibt es auch Versandgeschäfte und Warenhäuser, welche auch Wiederverkäufer angebotlich bearbeiten (W); auch Spielarten von Versandgeschäften kommen vor, die nur an Wiederverkäufer liefern, wie denn die Wirklichkeit der geschichtlichen Entwicklung meist bei genauem Zusehen alle Formen tätig am Leben zeigt, die man sich nach den Regeln zahlenmäßiger

Möglichkeiten ausdenken kann; es gibt tatsächlich auf die verschiedensten Geschäftszweige verstreut alle nachstehenden Halbformen der Werbewerke, die man sich ausdenken kann:

$$\frac{V}{W+G} \quad \frac{V}{W} \quad \frac{V}{G} \quad \frac{P}{W+G} \quad \frac{P}{W} \quad \frac{P}{G}.$$

Versucht man, die Entwicklungsformen aller vorhandenen Werbewerke auf die drei Grundformen zurückzuführen:

Vollform: I $V+P$, Halbformen: II V, III P,

so geraten in den einzelnen Gruppen doch noch recht verschiedenartige Aufbauformen zusammen, die offensichtlich noch genauer gesondert werden müssen. Für die Entwicklung der Werbeabteilung der Geschäfte, an der man die bewußt gewordene kundenwerbliche Entfaltung des Unternehmens immer am leichtesten und anschaulichsten ablesen kann, gibt es aber den Ausschlag, ob die Ausstreuung des Geschäfts auch mit mündlichem Angebotsvortrag arbeitet, ob Reisende, Vertreter oder Verkäufer zu den Werbeleuten gehören, oder ob die ganze angebotliche Nachrichtengebung werbsächlich besorgt wird durch Drucksachen, Schilder, Anzeigen usw. Die Einteilung der Werbewerke verfeinert sich deshalb sofort, wenn wir alle Unterformen aufschreiben, die sich bei minder entwickelten Werbewerken ergeben, wenn nicht alle Möglichkeiten der mündlichen (m) und werbsächlichen Ausstreuung (ws) ausgenutzt werden. Für die Vollform I ergeben sich dann 8 Unterformen:

I a) $(V- \quad ws)+(P\,m+ws)$
b) $(V\,m \quad -)+(P\,m+ws)$
c) $(V\,m+ws)+(P\,m \quad -)$
d) $(V\,m+ws)+(P- \quad ws)$
e) $(V\,m \quad -)+(P- \quad ws)$
f) $(V- \quad ws)+(P\,m \quad -)$
g) $(V- \quad ws)+(P\,m \quad ws)$
h) $(V\,m \quad -)+(P\,m \quad -)$

Die 2 Halbformen bilden je 2 Unterformen:

II a) $V\,m$ —
b) $V-\ ws$

III a) $P\,m$ —
b) $P-\ ws$

Das ergibt also 3 Urformen + 12 Unterformen = 15 Grundformen — dann durch die zusätzliche Angabe, ob sie doppelhandlig für Wiederverkäufer und Gebraucher durchgebildet sind, oder nur einhandlig für Wiederverkäufer oder für Gebraucher — ein sehr genaues, feinmaschiges Netzwerk, in dem jedes Werbewerk seine kennzeichnende Stelle findet; so daß der Fachmann aus der kurzen Zahlen- und Buchstabenangabe ein ganzes Werbewerk deutlich und werblich kennzeichnend gespiegelt sieht, z. B.

$$\frac{\text{I d}}{W+G \quad -G} = \frac{V\,m+ws}{W+G} \quad \frac{P- \quad ws}{- \quad G}$$

Das ist ein Werbewerk mit mündlicher und werbsächlicher Versandstreuung für Wiederverkäufer und Gebraucher — aber die Platzstreuung ist ganz unentwickelt; offenbar nur einige Dauerwerbsachen am Verkehrsstrom — also wird es eine Markenwarenfabrik sein, die keine eigenen Verkaufsstellen hat und nur zur Unterstützung ihrer Wiederverkäufer etwas Streuarbeit am Verkehrsstrom tut.

Solcherweise läßt sich für jedes Geschäft leicht die Grundform seines Werbewerks bestimmen — und würden solche Angaben für viele Unternehmen eines Geschäftszweiges gesammelt, so ergäb sich ohne weiteres, welche Grundformen für dieses Geschäftsgebiet kennzeichnend sind —, man kann dann weitergreifend feststellen, ob auch in anderen Ländern dieselben Grundformen für dieselben Warenarten wiederkehren, oder ob sich in ausländischen Streugebieten dafür andere Formen eingebürgert haben. Solche vergleichende Beobachtungen können den Kaufmann nachdrücklich warnen, bei den Vorbereitungen der Auslandwerbung ohne weiteres auch draußen dieselben werblichen Verhältnisse anzunehmen, wie er sie daheim auf seinem Geschäftsgebiete gewohnt ist! Diese Formelbilder der Werbewerke schärfen solcherweise den Blick für das Werblich-Wesentliche; sie machen lehrreiche wegweisende Vergleiche möglich, wo die anschauliche Wirklichkeit zunächst nur eine ganz unsichtige Überfülle beziehungsloser Einzelheiten zeigt, die für Auge und Begriff in keinen geordneten Zusammenhang gehen wollen.

Indem die Grundformen so das Allgemein-Gültige und Gleichmäßig-Wiederkehrende aus der verwirrenden Fülle der wirklichen Erscheinungen herausheben, indem sie große Begriffsfächer schaffen, in welche der Beobachter die einzelnen Bilder seiner Erfahrung schnell und kennzeichnend einordnen kann, bleiben notwendig alle Einzelzüge unbeachtet, welche die besondere Eigenart und Entwicklungsstufe eines Werbewerks ausmachen, auch kann eine solche Beobachtungsformel nicht zugleich das Maß der Kräfte angeben, das im Werbewerk arbeitet, wie weit sein Streugebiet ausgreift, welchen Grad bewußter Selbststeuerung die Werbeleitung erreicht hat, und alle anderen Fragen, die der Werbefachmann beantwortet haben will, ehe er sich ein abschließendes Urteil über ein Werbewerk erlaubt. Damit nun auch diese weiteren Angaben, die nicht mehr die Grundform der Werbewerke schildern, sondern seine einzelne Sonderart, immer nach gleichen Gesichtspunkten und Maßstäben gesammelt und aufgezeichnet werden, muß man auch dafür einen gleichförmigen Grundriß einhalten, wobei dann ebenfalls auf die knappeste Zusammenfassung in feststehenden Zahlen hingedrängt werden muß, etwa so, daß jeder Fragepunkt folgenderweise seine feste Ziffer bekommt:

(Übersicht siehe Seite 260 oben.)

Wer diese Übersicht für seinen Gebrauch abwandelt, soll dabei nicht die Zahlen ändern, sondern Zusätze mit angehängten Buchstaben einfügen. Verbreiten wir nun diese Tafel der Werbewerke nicht nur durch die ganze deutsche Fachpresse, sondern sorgen wir, daß sie in zuverlässigen Übersetzungen in allen Weltsprachen und auch in

Größe und Alter der Werbewerke	klein	mittel	groß	dauernd fortlaufend	kurzlebig
	10	11	12	13	14

Anzahl der Werbehandlungen (Warengruppen)	eine	mehrere	viele	besonders . . . . . .
	15	16	17	

	Wiederverkäufer			Gebraucher			dauernd	
	eine	mehrere	viele	eine	mehrere	viele	dieselben	wechselnd
Anzahl der Streugruppen	18	19	20	21	22	23	24	25

	engste Nachbarschaft	Stadt	Kreis	Land	Ausland	Übersee	besonders
Streufelder	26	27	28	29	30	31	. . . . . .

	für Werbsachenarbeit			für Streuarbeit		
	schwach	mittel	stark	schwach	mittel	stark
Geldkraft	32	33	34	35	36	37

	fachlich bewußt	Zufalls geleitet	erfolgreich	durchschnittlich	erfolglos
Werbeleitung	38	39	40	41	42

Esperanto und Ido jedem zur Hand ist, der bei der vergleichenden Werbeforschung helfen will, so haben wir damit ein sehr ausdrucksfähiges, irrtumhinderndes Verständigungsmittel; denn man kann dann jedes Werbewerk in jedem Lande jedem Fachmann in irgendeinem anderen Lande mit wenigen Zahlen erschöpfend und anschaulich schildern, ohne dabei fürchten zu müssen, daß er die Angabe nicht deuten könnte. Ein Beispiel zeigt am schnellsten, wie ausdrucksfähig diese Tafel der Werbewerke ist; man meldet:

$$\frac{I}{W+G \qquad W+G}$$

11	1913
13	
16	Parfümerien
19	22
29	Deutschland
33	35
38	40

Indem wir Zahl um Zahl von der Werbewerktafel ablesen, sehen wir ein junges aufstrebendes Unternehmen vor uns lebendig werden, das Wiederverkäufer und Gebraucher tatkräftig unter sachlich bewußter Leitung mit seiner angebotlichen Nachrichtengebung über Parfümerien bestreut. Da die Geldmittel für die Streuarbeit noch schwach sind, wird es noch nicht ganz Deutschland restlos angebotlich erschlossen haben, aber die letzte Zahl 40 verspricht, daß sich der Angebotsdienst dieses Unternehmens planvoll so entwickeln wird, daß der Mittelbetrieb zum Großbetrieb seines Geschäftsgebiets auswächst. Dieses Übungsbeispiel läßt zugleich merken, wie klärend und erziehlich es für jeden Kaufmann ist, die Grundform und die Sonderart seines eigenen Werbewerks einmal scharf und ohne Selbsttäuschung in diesem Spiegel zu sehen; — erst wer sein Werbewerk selber auf eine solche kalte Formel gebracht hat, vermag sich täuschungsfrei mit anderen zu vergleichen und die Aussichten seiner künftigen Entfaltung nüchtern gegen die Entfaltungsmöglichkeiten der anderen abzuwägen.

Rundschau.

Geldmarkt.

Über die Einwirkung der Krise am internationalen Warenmarkt auf unsere Valuta schreibt der Plutus: Die Tatsache der Verschärfung der Krise am internationalen Warenmarkt, die zu erheblichen Preissenkungen für wichtige Rohstoffe am Weltmarkt geführt hat, wirkt auf die Gestaltung der deutschen Zahlungsbilanz in zwei Richtungen ein. Auf der einen Seite bedeutet die Verbilligung der Einfuhren eine gewisse Erleichterung der deutschen Zahlungsbedürfnisse. Auf der anderen Seite aber ist nicht zu verkennen, daß die kritische Zuspitzung im Auslande bereits dazu geführt hat, daß ausländische Guthaben aus Deutschland zurückgezogen worden sind, und wenn durch Anhäufung der Warenläger die Geldknappheit im Auslande, insbesondere in Amerika und in Holland sich weiter zuspitzt, so muß man damit rechnen, daß immer mehr von den Auslandsguthaben, die aus spekulativen Gründen nach Deutschland gelegt worden sind, zurückgezogen werden, weil sie von ihren Besitzern zu anderen Zwecken gebraucht werden. Wenn somit die realen Faktoren zu einer optimistischen Betrachtung der künftigen Valutagestaltung wenig Veranlassung geben, so steht demgegenüber als Hoffnungsanker immer nur das Schicksal der amerikanischen Guthaben aus den Liquidationen. Es ist an dieser Stelle wiederholt darauf hingewiesen worden, daß eine Entscheidung über die Verwendung und Freigabe dieser Liquidationsguthaben voraussichtlich nicht vor dem Amtsantritt des Präsidenten Harding, d. h. also nicht früher, als in einigen Monaten fallen wird. Trotzdem regen diese auf vier Mill. Dollar geschätzten Guthaben die Phantasie dauernd an. Neuerdings hat man damit argumentiert, daß die Amerikaner gerade wegen ihrer Krisis am Warenmarkt ein brennendes Interesse daran haben müßten, den Markkurs zu bessern, Kredite zu gewähren, um damit ihre vollen Läger durch Ausfuhr nach Deutschland zu entlasten. Es scheint auch richtig zu sein, daß gewisse Kreditverhandlungen von einzelnen amerikanischen Kreisen angeknüpft worden sind mit dem Ziele, insbesondere Baumwolle und Kupfer in größeren Mengen nach Deutschland abzustoßen. Diese Verhandlungen sind aber bisher aus dem Stadium der Erwägungen noch nicht herausgekommen. Und was die amerikanischen Guthaben anbelangt, so darf man nicht verkennen, daß dem Wunsche, sie möglicherweise kollektiv zur Grundlage eines Kreditgeschäftes oder nach dem in der „Frankfurter Zeitung" vertretenen Plane zur Grundlage einer Valutastabilierungs-Aktion zu machen, nicht unerhebliche Schwie-

rigkeiten gegenüberstehen werden. Weite amerikanische Kreise vertreten die Auffassung, daß bei der Freigabe der Liquidationsvermögen jede Staatsaktion ausgeschaltet werden müßte und die Guthaben lediglich den deutschen Einzelfirmen und Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden dürften. Das würde natürlich an sich der deutschen Zahlungsbilanz auch zugute kommen. Aber es würde bei dieser rein privaten Regelung doch recht zweifelhaft sein, wie viel von diesen Guthaben dann wirklich nach Deutschland zurückgezogen und hier verwertet werden würden, und ob nicht ein recht erheblicher Teil im Auslande bleiben würde. Bei der Neigung deutscher Kreise, Guthaben im Auslande zu belassen, ist leider die Gefahr nicht zu unterschätzen, daß sich unter diesen Umständen ein erheblicher Teil dieser amerikanischen Guthaben verflüchtigen würde.

Daß diese Liquidationsguthaben nicht nur deutsche Hoffnungen beleben, sondern auch die Grundlage für lebhafte Phantasien in Ententegehirnen abgeben, beweist ein in der Schweiz kursierendes, von der „B. Z. am Mittag" veröffentlichtes Projekt, das nicht mehr und nicht weniger im Sinne hat, als diese amerikanischen Guthaben zur Grundlage einer amerikanisch-englisch-französischen Notenbank in Deutschland zu machen, die die Reichsbanknoten umtauschen, das Notenprivileg übernehmen und den deutschen Reichsetat kontrollieren sollte. Man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß dieses Projekt wenig ernsthaft ist und mehr einen Versuchsballon dafür darstellt, was man Deutschland bieten könne, wenn man ihm nur irgend welchen Kredit in Aussicht stellt. Denn es ist selbstverständlich, daß eine Verwirklichung derartiger Pläne die dauernde wirtschaftliche Versklavung Deutschlands und damit letzten Endes die Aufgabe der selbständigen staatlichen Existenz Deutschlands bedeuten würde.

Der Abrechnungsverkehr der Reichsbank ist im Dezember um etwa $2^1/_2$ Milliarden M zurückgegangen, erreicht aber immer noch den stattlichen Betrag von 72,9 (i. V. 29,4) Milliarden M. Im ganzen Jahre 1920 sind insgesamt fast 695 Milliarden M zur Abrechnung gelangt gegenüber knapp 183 Milliarden M im Jahre 1919, also diesmal nahezu das Vierfache.

in Mill. M	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Januar	7 300	4 847	4 910	6 611	9 569	9 725	40 767
Februar	6 526	4 300	5 152	5 769	8 418	10 254	50 633
März	6 948	5 788	6 431	7 986	9 196	9 745	49 309
April	7 111	5 612	5 035	6 740	10 611	9 874	50 018
Mai	6 124	4 161	5 533	7 059	9 892	11 712	50 816
Juni	6 170	4 709	5 155	7 667	10 645	11 682	57 276
Juli	6 942	5 041	5 468	7 179	9 763	12 916	58 564
August	2 938	4 202	5 327	7 722	9 866	12 775	52 593
September	3 112	5 410	5 643	8 095	10 584	18 577	63 213
Oktober	4 473	4 851	6 191	10 108	10 679	23 207	73 293
November	4 427	4 450	5 705	8 498	8 502	22 842	75 426
Dezember	4 474	4 719	6 935	9 751	11 585	29 366	72 873
ganzes Jahr	66 645	58 090	67 485	93 185	119 310	182 675	694 781
Januar/Novbr.	62 171	53 371	60 550	83 434	107 725	153 309	621 908

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren bei der Reichsbank. Mit Beginn des Jahres 1921 werden die Gebühren für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren bei der Reichsbank für das Kalenderjahr, und zwar jedesmal nur für ein halbes Jahr im voraus berechnet.

An Gebühren sind von jedem Depot für je angefangene 1000 M des Nennwertes der Papiere ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung und Verwaltung für jedes Kalenderhalbjahr 50 Pf. — für die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der 1.—9. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs jedoch nur 30 Pf. —, mindestens aber 2 M für das erste und 1 M für jedes folgende Halbjahr im voraus zu entrichten. Die Mindestgebühren für Kriegsanleihedepots bis 1000 M Nennwert ermäßigen sich von 2 M auf 1 M für das erste und von 1 M auf 50 Pf. für jedes folgende Halbjahr. Läßt sich der Wert eines Papiers in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so betragen die Gebühren 10 M für das Halbjahr. Bei Hypotheken- und Grundschuldbriefen werden die Gebühren nach dem Betrage der verbrieften Forderung berechnet, betragen jedoch auch bei Briefen über mehr als 20000 M, sofern die Einzahlung der Zinsen bei der Reichsbank unterbleibt, nur 10 M halbjährlich. Werden Depots in den letzten 10 Tagen eines Halbjahres errichtet, so laufen die erstmaligen Gebühren bis zum Ende des folgenden Halbjahrs. Schriftliche oder telegraphische Verkaufsaufträge werden auch vor Eingang des Depotscheines ausgeführt; die Ausantwortung des Erlöses erfolgt jedoch erst nach Eingang des Depotscheines oder des Ausschlußurteils, und bei telegraphischen Aufträgen nach Eingang der schriftlichen Bestätigung.

Handel.

Saarländischer Warenbezug aus dem Reich. Infolge der Mitte September zu Berlin zwischen Vertretern des Saargebietes und den Reichsbehörden gepflogenen Verhandlungen ist dem seit einem Vierteljahr in Saarbrücken weilenden Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung die Befugnis erteilt worden, dem saarländischen Bezieher von Waren aus dem Reich unmittelbar Ausfuhrbewilligung zu erteilen unter Ausschaltung der bisher zuständigen Organe der Außenhandelsüberwachung. Dieser Regelung haben die maßgebenden Stellen mit wenigen Ausnahmen zugestimmt. Von den meisten Außenhandelsstellen ist die bisher aufrechterhaltene Forderung nach der Aufstellung eines saarländischen Bedarfskontingentes vorläufig zurückgestellt worden.

Mit dieser Regelung hat man nunmehr einem lange gehegten Wunsche der Saarwirtschaft grundsätzlich entsprochen. Daneben bleibt weiterhin das bestimmungsgemäße Verfahren in Kraft, wonach der Versender im Reich auf dem vorgeschriebenen Wege von den zuständigen Außenhandelsstellen ebenfalls die Ausfuhrbewilligung für den saarländischen Empfänger erwirken kann.

Außerdem ist der Saarbrücker Delegierte ermächtigt, Verfallserklärungen und Sicherstellungen von Warensendungen, die wegen Fehlens der erforderlichen Ein- oder Ausfuhrbewilligungspapiere ausgesprochen wurden, unmittelbar und ohne Rückfrage bei den Berliner Zentralbehörden aufzuheben, unter der Voraussetzung, daß nachträglich die ordnungsgemäßen Bewilligungspapiere beigebracht werden. (Köln. Volkszeitung Nr. 791 vom 11. Oktober 1920.)

Der englische Außenhandel 1920. Die Jahresziffern des englischen Außenhandels für 1920 zeigen gegenüber dem Vorjahre eine bemerkenswerte Steigerung sowohl in der Einfuhr als auch in der Ausfuhr. Die Einfuhr nahm 1920 um 310 Mill. Pfund Sterling, die Ausfuhr um 537 Mill. Pfund Sterling zu. Trotz der recht beträchtlichen Zunahme der Ausfuhr, an der besonders Fertigfabrikate beteiligt sind, bleibt die Handelsbilanz stark passiv mit einem Einfuhrüberschuß von 379 Mill. Pfund Sterling. 1919 betrug der Passivsaldo 663 Mill. M. Zu berücksichtigen sind bei den erhöhten Ziffern auch die im Laufe des Jahres eingetretenen Preissteigerungen; in der Hauptsache ist aber eine wesentliche Zunahme des Umfangs des gesamten englischen Außenhandels während des Jahres festzustellen.

Wenn man jedoch die Monatsziffern für Dezember und November betrachtet, so ist eine starke Abnahme in Einfuhr und Ausfuhr zu erkennen. Diese hängt zusammen mit der in England und in den Vereinigten Staaten seit einiger Zeit herrschenden Absatzstockung und dem eingetretenen scharfen Preissturz am Weltmarkt. Die Ausfuhr im Dezember ist allein um 22,73 Mill. Pfund Sterling gegenüber dem November gesunken, die Einfuhr um 1,47 Mill.

Der Einfuhrüberschuß betrug 33,35 Mill., während er im November nur 11,78 Mill. Pfund Sterling ausmachte.

Die folgende Zusammenstellung umfaßt die englische Gesamtein- und -ausfuhr des Jahres 1920 im Vergleich zu 1919 unter Berücksichtigung der Wiederausfuhr, die von der Einfuhr abgezogen werden muß, um zur reinen Einfuhr zu gelangen. Ferner sind die Ziffern für die Monate Dezember und November aufgeführt.

(in Mill. Lst.)	Jahr 1920	Jahr 1919	Dezbr. 20	Novbr. 20
Einfuhr	1 936 742	1 626 176	142 785	144 260
Ausfuhr	1 335 569	798 638	96 630	119 365
Wiederausfuhr . .	222 405	164 746	12 999	13 115
Einfuhrüberschuß (Passivsaldo) . .	378 768	662 792	3 335	11 780

Zollzahlung.

Vom Reichsministerium wird mitgeteilt, daß das Goldzollaufgeld vom 10. November 1920 bis auf weiteres 900 (neunhundert) v. H. beträgt. Das Aufgeld hatte bis zum 25. Mai 1920 bereits die gleiche Höhe und war dann auf 700 v. H. herabgesetzt worden.

Verschiedenes.

Eine Musterschutzpolizei. Vom Meßamt für die Mustermessen in Leipzig wird mitgeteilt: Um den auf Messen und Ausstellungen vorkommenden Musterdiebstahl, d. h. das „Abgucken" oder „Nachempfinden" von Mustern und Entwürfen zu bekämpfen, hat der bekannte Münchener Kunstkeramiker Jean Beck angeregt, für die Leipziger Messe eine Sachverständigenkommission aus Künstlern und Fachleuten als „Musterschutzpolizei" zu berufen. Sobald eine Anzeige wegen Musterschutzverletzung erfolgt, soll diese Kommission sofort den Fall prüfen, so daß der Geschädigte mit dem Sachverständigenurteil bei jedem zuständigen Gericht ein Urteil erwirken kann. Das Leipziger Meßamt hat die Bildung der Kommission bereits durchgeführt. Eine ausführliche Begründung seines Vorschlags gibt Jean Beck selbst im neuesten Heft der „Leipziger Mustermesse".

Bücherbesprechungen.

Aus der großen Zahl der in der letzten Zeit bei der Schriftleitung eingegangenen, und in der Literaturübersicht zum Teil bereits genannten Werke seien folgende noch besonders hervorgehoben:

Richard Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. II. Band, 2. erweiterte und vermehrte Auflage. Gr. 8°. 298 S. Geh. 22 M. Verlag B. G. Teubner, Leipzig 1919.

Zu den bekanntesten und am meisten geschätzten Arbeiten über Bilanzwesen gehört das zweibändige Werk von Prof. Passow. Auf den 1. allgemeinen Band war vor längerer Zeit bereits hingewiesen worden. Der 2. Band, der jetzt in Neuauflage vorliegt, enthält die Besonderheiten in den Bilanzen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, der bergbaulichen, Bank-, Versicherungs- und Eisenbahnunternehmungen usw. Die vorhandene Literatur ist eingehend berücksichtigt und kritisiert.

L. Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute. Ein Lehr- und Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften in allgemeinverständlicher Darstellung. Herausgegeben von Prof. Dr. Chr. Eckert. Gr. 8°. 1420 S. 75 M. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig 1920.

Das Rothschildsche Taschenbuch, ursprünglich ein kleines Bändchen eines Kasseler Handelslehrers, namens Rothschild, liegt in 58. neubearbeiteter und erweiterter Auflage vor. Eckert, der 1910 bereits dem Werke eine neue, wissenschaftliche Grundlage gegeben hatte, und seine zahlreichen Mitarbeiter waren vor die nicht leichte Aufgabe gestellt, all die großen Neuerungen, die sich auf fast allen Gebieten vollzogen hatten, zu berücksichtigen. Vieles ist freilich noch weiter im lebhaften Fluß, und so manches wird bereits in den nächsten Monaten wieder veraltet sein. Was für eine ungeheure Arbeit der Herausgeber eines solchen umfangreichen Sammelwerkes, dessen Gebiete oft ineinander übergehen, zu leisten hat, kann nur beurteilen, wer selbst vor ähnliche Aufgaben gestellt war. Eckert ist dieser Aufgabe in jeder Weise gerecht geworden und hat ein treffliches, großzügiges Werk geschaffen. So wird der Rothschild in seinem neuen Gewande auch weiter zahlreichen jüngeren und älteren Kaufleuten ein guter Wegweiser sein, und damit wird sich auch der am Schluß des Vorworts ausgesprochene Wunsch des Herausgebers erfüllen, daß dieses Werk seinen Teil dazu beitragen möge, daß Deutschlands Wiederaufstieg beginne.

Prof. Fritz Terhalle, Steuerlast und Steuerkraft. Grundsätzliche und kritische Bemerkungen zu Tagesfragen unserer Finanzwirtschaft. Gr. 8°. 64 S. Gustav Fischer, Jena 1921.

Drei verschiedene Seiten des Gesamtproblems sind zu unterscheiden: Die volkswirtschaftliche, die finanzwirtschaftliche und die sozialpolitische. Der ersten und der letzten Seite des Problems gelten insbesondere die von großer Sachkunde und tiefen Eindringens in die Materie zeugenden Ausführungen Terhalles. Eine Menge aktuelle Fragen werden aufgeworfen und beantwortet; und auf verhältnismäßig kleinem Raum wird sehr viel Tatsachenmaterial in klarer, übersichtlicher Form geboten.

Rudolf Hilferding, Das Finanzkapital. Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus. 2. unveränderte Auflage. Gr. 8°. 510 S. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung, Wien 1920.

Das Charakteristische des modernen Kapitalismus bilden jene Konzentrationsvorgänge, die einerseits in der „Aufhebung der freien Konkurrenz" durch die Bildung von Kartellen und Trusts, andrerseits in einer immer innigeren Beziehung zwischen Bankkapital und industriellem Kapital erscheinen. Durch diese Beziehungen nimmt das Kapital, wie Hilferding sehr interessant darlegt, die Form des Finanzkapitals an. Auch wer dem Verfasser in manchen oder vielen Punkten nicht beipflichten kann, wird dem Werk, als Ganzes betrachtet, seine Anerkennung nicht versagen können. Es bietet eine Fülle interessanten Materials. Zu bedauern ist, daß die 2. Auflage einen unveränderten Abdruck der 1., bereits 1910 erschienenen Auflage darstellt.

Franz Loyal, Die Diplomatie des Kaufmanns. 8°. 64 S. Mercator-Verlag, Duisburg 1920.

Das kleine Büchlein zeugt von einer guten Beobachtungsgabe des Verf., der in kaufmännischer Praxis steht und jüngeren Kaufleuten eine Anzahl Anregungen gibt.

Prof. Lassar-Cohn, Chemie in einer Stunde. 8°. 93 S. Dürr u. Weber, Zellenbücherei, Leipzig 1920.

In äußerst anschaulicher Weise gibt Lassar-Cohn einen Einblick in das Laboratorium des Chemikers. In 4 Abschnitten (die Chemie und die Steinkohle; die Chemie und das Holz; die Chemie und Mutter Erde; die Chemie und die Harnanalyse) spricht er von den „Geheimnissen" der angewandten Chemie, die keine sind, wenn sie in entsprechender Weise klargelegt werden.

Karten-Auskunftei des Bankwesens (Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen). Herausgegeben von Rechtsanwalt *Dr. Bonnet*, Stuttgart. Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart. Jedes Heft (7 Blatt) 5 M.

Diese Auskunftkartei des Bankwesens, von der bereits eine Anzahl Hefte vorliegen, ist ein sehr praktisch angelegtes Nachschlagewerk, das alle Neuerungen und Veränderungen, wichtige Urteile usw. in übersichtlicher Form bringt.

Prof. Ed. Heilfron, Grundriß des Handelsrechts. Bd. I (200 S.) und II (206 S.). Verlag J. Bensheimer, Mannheim 1920.

Heilfrons stets auf der Höhe des gegenwärtigen Rechtszustandes gehaltenen Grundrisse stellen eine gedrängte Übersicht des gesamten Rechts dar. Heilfron gehört zu den wenigen Hochschullehrern, die gleichzeitig in der Rechtspraxis stehen. Darüber hinaus aber hat Heilfron noch Gelegenheit gehabt, einen Einblick in verschiedene kaufmännische Betriebe zu gewinnen. So erklärt es sich, daß alle Heilfronschen Werke den Bedürfnissen der Praxis in geradezu vorbildlicher Weise gerecht werden, daß Studierende der Universitäten, wie der Handelshochschulen und vorwärtsstrebende Kaufleute in erster Linie zu einem „Heilfron" greifen, der an Kürze, Anschaulichkeit und Klarheit des Ausdrucks von keinem anderen juristischen Autor übertroffen wird. Obst.

Ausstellung für wirtschaftswissenschaftliche Nutzung und Fertigung. Wie die Breslauer Messezeitung (Verlag Wilh. Gottl. Korn, Breslau I) in ihrem letzten Heft mitteilt, wird anfangs des Jahres 1922 die Breslauer Messegesellschaft eine Ausstellung in Breslau schaffen, auf der in zusammenfassender Weise alles gezeigt werden soll, was an wissenschaftlicher Arbeit, in Theorie und Praxis auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Nutzung von Zeit, Stoff und Arbeitsvermögen schon geleistet oder auf aussichtsreiche Wege geleitet ist. Die wissenschaftliche Oberleitung wird Prof. Dr.-Ing. Heinel-Breslau (Technische Hochschule) übernehmen.

Literatur-Übersicht.

Januar.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

Angestellte — *Lange, Paul,* Die soziale Bewegung der kaufmännischen Angestellten. Berlin, Verlag des Zentralverbandes der Angestellten. M 30.—.

Bankwesen — Karten-Auskunftei des Bankwesens mit Berücksichtigung des Sparkassenwesens (Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen). Heft 14 u. 15. Hrsg. v. Rechtsanwalt *Dr. Bonnet.* Stuttgart, Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr.

— *Oberbach, Johs.,* Ein Tag in einer Großbank. Leipzig, G. A. Gloeckner. M 4.20.

— *Petow, Rich.,* Lehrbuch für den Bankberuf. Neu bearbeitet von *Herm. Westphal.* 2. verb. Aufl. Leipzig, J. Ferda.

Betriebswissenschaften — Technisch-literarische Führer. Hrsg. vom Verein deutscher Ingenieure. Betriebswissenschaften bearb. von *Dr.-Ing. Georg Sinner.* 2. erweiterte Aufl. Berlin, Jul. Springer. M 15.—.

Bilanzen — Von *Dr. Rich. Hiemann.* 5. (unveränd.) Aufl. Stuttgart, Carl Ernst Poeschel Verlag. Geb. M 20.—.

Buchführung — *Gebhardt, Dr. Rob.,* Einführung in die einfache und doppelte Buchführung für Handelsschulen und zum Selbstunterricht. Leipzig, G. A. Gloeckner. M 5.40.

— *Mahlberg, Dr. Walter,* Der Zweck der Buchhaltung. Unterrichtsanleitung zum Gebrauch in Lehrkursen für Betriebsräte, Juristen und Steuerbeamte. Leipzig, G. A. Gloeckner. M 4.—.

Geld — *Dungern, Dr. F. Frhr. v.,* Die Entwertung des deutschen Geldes im internationalen Verkehr. Berlin, Herm. Sack. M 4.—.

— *Gatzen, W. A.,* Die Wiederherstellung des internationalen Geldwesens. München-Grünwald, Ante-Portas-Verlag.

Internationale Rat, Der, der Fach- und Industrieverbände (Moskau gegen Amsterdam). Hrsg. im Auftrage des internationalen Rates der Fach- u. Industrieverbände von *A. Losowski* (Internationale Gewerkschaftsbibliothek Nr. 1). Berlin, A. Seehof u. Co.

Kaufmannsromane — *Balzac, Honoré de,* César Birotteau. Ein Kaufmannsroman, f. d. Gebrauch an Handelshochschulen bearb. von *Dr. A. Snyckers* u. *O. Straube.* Leipzig, G. A. Gloeckner. Kart. M 6.60.

Logik für Kaufleute. Eine Denklehre für Geschäft und Alltag. Von *P. Feldkeller.* Leipzig, G. A. Gloeckner. M 6.—.

Presse — *Eberle, Dr. Jos.,* Großmacht Presse. Enthüllungen f. Zeitungsgläubige, Forderungen f. Männer. Regensburg, F. Pustet. M 18.—, geb. M 25.—.

Rußland — *Antoschkin, D.,* Die Organisation der Angestellten in Rußland. Hrsg. vom internat. Rat der Gewerkschaften und Industrieverbände. Berlin, A. Seehof & Co.

Sicherungsgeschäfte, Die, des Kaufmanns. Von Prof. *Dr. Heinr. Schultz.* Leipzig, G. A. Gloeckner. M 6.—.

Sozialisierung — *Spectator,* Das Sozialisierungsproblem in Deutschland. (Internat. Arbeiterbibliothek Bd. 8.) Berlin, A. Seehof u. Co.

Statistik, Die, im Dienste der Bankorganisation. Von *Dr. Adolf Hertlein.* Leipzig, G. A. Gloeckner. Geb. M 15.—.

Steuerersparung, Steuerumgehung, Steuerhinterziehung. Ein Beitrag zum Rechte der Reichsabgabenordnung. Von *Dr. Rich. Rosendorff.* Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde. M 4.—.

Steuertechnik, Praktische, in kaufmännischen Betrieben. Von *Dr. Frz. Findeisen.* Leipzig, G. A. Gloeckner. M 6.—.

Urheber- und gewerbliche Schutzrechte im In- und Auslande nach dem Weltkriege, bearb. von *Max Dopotka.* Wien, E. Strache.

Valuta — Denkschrift zur internationalen Valutafrage, den Regierungen überreicht vom Schweizer Freiland-Freigeld-Bund. Bern, Schweizer Freiland-Freigeld-Bund. Fr. —.60.

— *Gesell, Silvio,* Internationale Valuta-Assoziation (Iva). Bern, Verlag Pestalozzi-Fellenberg-Haus. Fr. —.60.

Wechsel- und Scheckverkehr — *Pfeifer, B.,* Die Technik des Wechsel- u. Scheckverkehrs. Leipzig, G. A. Gloeckner. M 6.—.

Wirtschaftsmonographien wichtiger Handelsstaaten. Hrsg. von *Amandus M. F. Martens.* I. Teil: Italien, Argentinien, Dänemark. Hannover, J. C. König u. Ebhardt.

b) Zeitschriften.

Arbeitsnachweis — Zur reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweiswesens. Technik u. Wirtschaft XIII, 12.

Auslandskonten — *Koeppel,* Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten. Bank-Archiv XX, 6.

Bankwesen — *Schoele, Otto,* Die Arbeitsteilung im Bankbetriebe. Der Zahlungsverkehr 1920, Nr. 1.

Belgien — *Löwenthal,* Zu welchem Kurse sind die in Belgien während der deutschen Okkupation begründeten Geldschulden zu tilgen. Juristische Wochenschrift 49, 14.

Bergbau — *Schmidt, Alfr.,* Die Sozialisierung des Bergbaus. II. Wirtschaftsdienst V, 49.

Beschaffenheitsmarken als Weg zur Gesundung des Warenverkehrs. Von *Alma de l'Aigles.* Kultur des Kaufmanns, Dezbr. 1920.

Britisch-Indien — Valutasturz u. Handelsstockung. Japans Rückschlag und Amerikas Erfolge. Die Industrialisierung Indiens und die englische Industrie. Wirtschaftsdienst V, 51.

Deutschland im Ausgleichsverfahren. Plutus XVII, 26.

Devisenkurse — Der Weltmarkt VIII, 40. 43.

Frankreich — *Timmann, E.,* Börse, Geldmarkt, Valuta und Handelsbilanz. – Industriekrisis, Arbeitsmarkt und Teuerung. – Kohlenversorgung und Eisenindustrie. – Neue Petroleumkonzerne. – Wiederaufbau. – Bahnreformgesetz. Wirtschaftsdienst V, 49.

Geld und Kapital — Intervalutische Kurse. – Geldverfassung und Währungspolitik. – Staatsanleihen. Wirtschaftsdienst V, 49.

Girozentrale, Die deutsche. Von *Ebeling.* Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und -Politik X, 22.

Japan — Die Arbeiterbewegung in Japan. Von *B. Simmersbach.* Weltwirtschafts-Zeitung V, 50.

— Die Überwindung der japanischen Wirtschaftskrise. — Die Produktionseinschränkungen. — Der kommende Schiffahrtstrust. — Staatsfinanzen und Banken. Weltwirtschafts-Zeitung V, 51.

— Japans Farbstoffversorgung. Weltwirtschafts-Zeitung V, 49.

Kapital und Arbeit — *Bencke, Alb.,* Neue Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit. Die Glocke VI, 38.

Kapitalnot der Industrie. Wirtschaftsdienst V, 51.

Kapitalertragssteuer — *Kulzer,* Kapitalertragssteuer auf Stückzinsen bei Aktienausgaben. Bank-Archiv XX, 4.

Kapitalertragssteuergesetz, Zum. Von *Dr. Koeppel.* Bank-Archiv XX, 5.

Kohlenbergbau — *Eger, Dr. Lydia,* Die Sozialisierung des Kohlenbergbaus. Die Glocke VI, 33.

Kohlensozialisierung. Plutus XVII, 25.

Kolonialgesellschaften — *Hülsen, B.,* Bedeutung der Verlegung des Sitzes von Kolonialgesellschaften in die ehemaligen Schutzgebiete. Bank-Archiv XX, 4.

Lage, Die. Wirtschaftsdienst V, 51.

Marktlage, Internationale. Bericht über die internationale Marktlage der bedeutenden Handelsartikel. Der Weltmarkt VIII, 40.

Marktverhältnisse, Die, in Rom. Übersee-Post 1920, 51.

Messebauten — Neue Messebauten in Frankfurt, Leipzig und Breslau. Breslauer Messe-Zeitung 1920, Heft 17.

Mobiliarhypothek — *Melchior, G.,* Einführung der Mobiliarhypothek und Änderung des § 950 BGB. zwecks Erleichterung der Kreditbeschaffung im Veredlungsverkehr. Bank-Archiv XX, 5.

Montanfusionen, Neue. Internat. Volkswirt XXXI, 9.

Montankonzerne — Die finanziellen und produktiven Grundlagen der neuen Montankonzerne. Internationaler Volkswirt XXXI, 9.

Österreichs Existenzfragen. Von *Rud. Kobatsch.* Weltwirtschafts-Zeitung V, 49.

Österreichisch-ungarische Bank — *Weinberger, Otto,* Die Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank. Bank-Archiv XX, 6.

Polen — *Eckardt, Hans v.,* Daten zur Wirtschaftslage. Wirtschaftsdienst V, 49.

— *Haase, Dr. B.,* Die Einwirkung der polnischen Valutabestimmungen auf die deutsch-polnischen Rechtsbeziehungen. Juristische Wochenschrift 49, 14.

Preisrevolution und Weltkrieg — *Prof. Losch* im Gewerbeblatt aus Württemberg 1920, Nr. 49 u. 50.

Preistabelle der wichtigsten Handelsartikel. Der Weltmarkt VIII, 40. 43.

Privatwirtschaftslehre — *Reichel, Prof. Hans,* Lehrstühle für Privatwirtschaftslehre. Recht u. Wirtschaft 1921, Nr. 1.

Qualitätsarbeit und Handelspolitik. Von *Dr. B. Rauecker.* Die Glocke VI, 36.

Recht und Volkswirtschaft — *Hedemann, Prof.,* Beziehungen zwischen Recht und Volkswirtschaft. Recht und Wirtschaft 1921, Nr. 1.

Reichsfinanzreform, Die deutsche, 1919/20. Von Min.-Rat *Dr. P. Grünwald.* Österr. Volkswirt XIII, 12.

Reichsnotopfer und Zwangsanleihe. Von *Dr. Otto Heyn.* Weltwirtschafts-Zeitung V, 51.

— Gesetzentwurf betr. beschleunigte Einziehung des Reichsnotopfers und der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Bank-Archiv XX, 5.

Rumänien — *Fehlinger, Hans,* Das neue Rumänien. Die Glocke VI, 36.

— für Freigabe des Donauweges mit Deutschland. Weltwirtschafts-Zeitung V, 48.

Rußland und die deutsche Industrie. Von Dipl.-Kfm. *F. Runkel.* Weltwirtschafts-Zeitung V, 50.

— Die deutschen Lokomotiven-Lieferungen. – Vanderlips Pachtvertrag. – Handelsvertrag des schwedischen Industriesyndikats mit den russischen Genossenschaftsverbänden. Wirtschaftsdienst V, 51.

Schiffahrt und Schiffbau — Deutschland – England – Frankreich – Ver. Staaten. Wirtschaftsdienst V, 49.

Sozialismus — *Schnierer, Dr. Frdr.,* Die Abkehr der Intellektuellen vom Sozialismus und ihre wirtschaftlichen Gründe. Österr. Volkswirt XIII, 12.

Steuern — *Elsner, Otto,* Die steuerliche Bewertung des Warenlagers. Neue Steuer-Rundschau I, 27.

— *Flechtheim, Prof. Dr.,* Die Besteuerung der Schachtelgesellschaften nach den neuen Reichsgesetzen. Bank-Archiv XX, 6.

Steuerrecht und bürgerliches Recht. Zugleich ein Beitrag zur steuerlichen Behandlung der Syndikate. Von *H. Jsay.* Bank-Archiv XX, 5.

Steuerzahlung — *Rinteln,* Die fälligen Zinsscheine bei der Steuerzahlung, insbesondere des Reichsnotopfers durch Kriegsanleihe. Bank-Archiv XX, 4.

Streikversicherung — *Simmersbach, B.,* Der Ausbau der Streikversicherung. Weltwirtschafts-Zeitung V, 48.

Türkei — Die Ordnung der türkischen Finanzen. Internationaler Volkswirt XXXI, 9.

Ungarn — *Stolper, Gustav,* Die Schwankungen der Pariser Politik. – Innerpolitische Unsicherheit. – Defizit, Notenpresse, Steuern. – Der Ausfall der Ernte. – Kohlennot. – Fünfkirchen. Wirtschaftsdienst V, 49.

Valuta — *Schinckel, Max v.,* Ein offenes Wort über unser Valutaelend. Bank-Archiv XX, 6.

Vertrustung — Weltwirtschafts-Zeitung V, 48.

Vorzugsaktien gegen Überfremdung. Plutus XVII, 26.

Weltwirtschaftskrise. Internationaler Volkswirt XXXI, 10.

Wiederaufbau — Das Problem des Wiederaufbaues. Von *Frdr. Edler v. Braun.* Grenzboten 1920, 46.

Wirtschaftsjahr 1921 — *Eggebrecht.* Dtsch. Ökonomist XXXIX, Nr. 1983.

Zwangsanleihe — Von *Naphtali.* Plutus XVII, 26.

— Die Bedeutung der Zwangsanleihe. Internationaler Volkswirt XXXI, 11.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 12,—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART
FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: Geh. Justizrat Prof. Dr. ED. HEILFRON, Berlin; Dr. H. NICKLISCH, Prof. a. d. Handelshochschule Mannheim; Reg.Rat Dr. GEORG OBST, a.o. Prof. a. d. Universität Breslau; Hofrat A. SCHMID, Rektor d. Hochschule für Welthandel, Professor a. d. Konsularakademie, Honorardozent an der Technischen Hochschule, Wien.

HEFT 12 STUTTGART · MÄRZ 1921 13. JAHRG.

Stellung des Genossenschaftswesens zum Kapitalismus und Sozialismus.

Von Karl L. Schmitt, Berlin.

Das Thema bedarf, soll seine Behandlung sich nicht ins Uferlose ausdehnen, einer scharfen terminologischen Umgrenzung. Nicht das Genossenschaftswesen in all seinen verschiedenen Erscheinungen und Schattierungen, nicht der Kapitalismus und Sozialismus mit all seinen realistisch praktischen Formen, seinen idealistisch-theoretischen Gestaltungen, sollen hier miteinander in Beziehung gebracht werden, sondern drei knapp und klar umrissene Begriffe, auf möglichst realistischer Grundlage basiert, die sollen Gegenstand unserer Untersuchung sein: Unter Genossenschaftswesen wird hier diejenige Form und wirtschaftliche Struktur der Genossenschaften verstanden, die sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in den wesentlichsten Zügen herausbildete, während Kapitalismus und Sozialismus als zwei Wirtschaftssysteme aufgefaßt werden, von denen das erstere in den allgemeinsten Zügen durch die Realität bereits festgelegt ist, und von denen der Sozialismus in seiner gegenwärtigen allgemeinsten theoretischen Formulierung behandelt wird.

Eine andere Frage ist vorher noch zu lösen! Gibt es überhaupt innerhalb des Genossenschaftswesens eine einheitliche Stellungnahme zu den hier aufgeworfenen Problemen? — — —

35 Millionen deutsche Bürger sind am deutschen Genossenschaftswesen irgendwie beteiligt, ihr Geist steckt in diesem Genossenschaftswesen. So verschieden die Interessen des einzelnen, so verschieden sein Geist, so verschieden ist seine Stellung zum Kapitalismus und Sozialismus.

Menschen mit gleichen Interessen schließen sich gern zur gemeinsamen Arbeit zusammen. Diese uralte Idee, die Kooperationsidee, sie ist die Basis des Genossenschaftswesens selbst, das ja weiter nichts als nur die Form ist, in die jene Idee gegossen werden mußte, um in der Realität des Wirtschaftslebens zu wirken. Das große Verdienst Schulze-Delitzschs ist es nicht, das Genossenschaftswesen „geschaffen" zu haben, sondern nur die Form, in der jener uralte genossenschaftliche Kooperationsgedanke wirtschaftlich nutzbar gemacht werden konnte.

Daraus folgt mit Bezug auf unsere vorherigen Ausführungen etwas anderes, nämlich, daß wir im Genossenschaftswesen Gruppen von Menschen mit gleichen Interessen finden, und mithin auch einheitlicher Stellung zum Kapitalismus und Sozialismus.

Wir finden im Genossenschaftswesen von der streng konservativen landwirtschaftlichen Genossenschaft, der kapitalistischen Handwerkergenossenschaft bis zu den sozialistischen Konsumvereinen, den kommunistischen Produktionsgenossenschaften alle Schattierungen, Richtungen und Stellungen zum Kapitalismus und Sozialismus. Aber genau so, wie der Kapitalismus um all die verschiedenen Ansichten seiner Mitglieder ein gemeinsames Band zieht, so ist auch das Genossenschaftswesen eine einheitliche Grundlinie, auf der letzten Endes alle jene Richtungen und individuellen Ansichten ruhen müssen. Und deshalb gibt es genau so, wie der Kapitalismus zum Sozialismus Stellung nehmen kann, auch eine einheitliche Stellungnahme des Genossenschaftswesens zum Kapitalismus und Sozialismus.

Nur skizzenhaft will ich hier das Wirtschaftssystem des Kapitalismus in seinen Grundzügen darstellen, um die Beziehung zu unserem Thema herzustellen.

Die Wirtschaftsepoche des Kapitalismus begann mit der Herstellung und Verwendung der Arbeitsmaschine, die das Wirtschaftsleben und seine Grundlagen völlig revolutionierte; schuf sie doch einen neuen dritten Produktionsfaktor: das Kapital. Denn zur Anschaffung von Maschinen usw. brauchte man Kapital, und das war damals rar. Wie selten, beweist eine Chronik aus dem Jahre 1570, nach der der reichste Bürger von Berlin, Johann von Blankenfelde, nur 16000 Taler Vermögen besaß. Die Produktion war nun nicht mehr nur an die persönlichen Arbeitskräfte gebunden (den Boden können wir bei unserer Betrachtung, die nur Prinzipien darlegen soll, vernachlässigen), sondern sie erforderte jetzt den Besitz von Kapital, und das war rein zufällig. So sehen wir denn, daß die ersten kapitalistischen Unternehmer keineswegs die besten Wirtschaftsköpfe der Nationen waren, nicht große Menschen, wie sie eine solche Zeit erfordert hätte, sondern kleine, am Besitz und am Erwerb klebende Personen, die diese neue Verwendung ihres Vermögens als Kapital, als Vermehrungsmaschine, gierig ausnutzten. Skrupellos wurde die Macht des Kapitalbesitzes in den Produktionsprozeß geworfen und zügellos die Wirtschaftsgesellschaft und die Wirtschaft revolutioniert. Bald nahm das Kapital die dominierende Stellung im Produktionsprozeß, im Wirtschaftsleben ein.

Die Folgeerscheinung war die Auseinanderreißung von Kapital und Arbeit, war die Proletarisierung der Massen, die kein Kapital, sondern nur Arbeit besaßen. — Ein anderes Prinzip bildete sich heraus, vielleicht mehr technischer Natur, das war die Arbeitsteilung, die einerseits zur Mechanisierung der Arbeit, und nicht nur der Arbeit, sondern auch des Arbeiters und damit zu seiner Fungibilisierung führte: — Er wurde zur Marktware — und die andererseits den Großbetrieb ermöglichte.

Gewissermaßen als Reaktion gegen das Prinzip der Arbeitsteilung, der Differenzierung, bildete sich die „Konzentrations- und Akkumulationstendenz" des Kapitals heraus, die den Großbetrieb erzeugte, technisch gesehen die Geschlossenheit des Produktionsprozesses vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat, und wirtschaftlich gesehen: „die Expropriation der Expropriateure".

Eine zweite Entwicklungstendenz ging nicht von der Arbeitsmaschine aus, sondern von der Verkehrsmaschine. Sie schuf die Umbildung der engen Lokalwirtschaft zur National- und Weltwirtschaft, sie schuf für die Konkurrenz, die in neuen Formen erstanden war, ein Reich, dessen Grenzen die Erde war, sie machte das Kapital international. Während die Arbeitsmaschine vornehmlich das industrielle Betriebs- und Anlagekapital entwickelte, diente sie dem Handelskapital.

In diesem neuen Wirtschaftssystem, in dem das Kapital die führende und bestimmende Rolle spielte, in dieser sogenannten „freien Wirtschaft", da herrschte als oberstes Prinzip und treibende Kraft aller wirtschaftlichen Tätigkeit der Erwerbstrieb.

Eine solche „Umwertung aller Werte" konnte natürlich nicht ohne gewaltige Strukturveränderungen innerhalb der societas oeconomica vor sich gehen, und ich habe ja bereits versucht, sie anzudeuten: Proletarisierung, Mechanisierung der Massen, die nur Marktware wurden usw.

Als dieser Entwicklungsprozeß in Deutschland um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zur vollen Entfaltung gekommen war, zeigten sich die eben charakterisierten Wirkungen mit verdoppelter Wucht, und in den Werkstätten der Handwerker, aller jener kleinen Leute, die ängstlich an ihrer Selbständigkeit festgehalten hatten, da glaubte man bereits die Peitsche des aufstrebenden Kapitalismus zu fühlen, man sah keine Rettung mehr, und in seiner Not wandte man sich mit einer Flut von Petitionen und Denkschriften an den Staat.

Es ist sonderbar, daß gerade in jener Periode, wo das Selbstvertrauen der Massen fast völlig verschwunden war, wo man alle Hoffnung nur auf die eine Karte, Staat, setzte, daß in jener Periode eine Wirtschaftsbewegung entstehen konnte, die auf ihrem Banner das Wort: „Selbsthilfe und Selbstvertrauen" trug.

Es ist ferner sonderbar, daß jener Kapitalismus, der die altüberlieferten Grundlagen der Wirtschaft zertrümmern mußte, gleichzeitig aber auch die Macht gebar, die aus den Trümmern neues Leben erstehen ließ, die das alte Gemäuer festigte und stärkte, damit es den Stürmen des Gegners standhalten konnte.

Das Genossenschaftswesen in Deutschland steht am Beginne seiner kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung und entwickelte sich parallel mit ihr.

Die Stellung des Genossenschaftswesens zum Kapitalismus schien klar: Gegensatz — Kampfstellung.

Tatsächlich hat sich aber und mußte sich aber das Genossenschaftswesen anders verhalten.

Im Gegensatz zum utopistischen Sozialismus hieß seine Devise nicht „Kampf gegen den Kapitalismus", sondern umgekehrt „Kampf mit dem Kapitalismus". Wollte man die Ziele erreichen, und sie waren wirtschaftliche, d. h. reale, so durfte man nicht im nutzlosen Kampfe seine Kräfte verbrauchen gegen eine Institution, die unabänderlich war. Das Genossenschaftswesen stellte sich auf den Boden des Kapitalismus als einer gegebenen Tatsache, nicht Lebensverneinung, sondern Lebensbejahung, Positivismus war die Grundlage genossenschaftlicher Arbeit. Das Genossenschaftswesen war der große Diplomat, der sich derselben Mittel wie der Gegner bediente, um diesen zu schlagen. Charakteristisch ist für das Genossenschaftswesen, daß es sich derselben wirtschaftlichen Mittel bedient wie der Kapitalismus, freilich mit wesentlichen Modifikationen, was ich später ausführen werde.

Die Aufgaben und Ziele des Genossenschaftswesens sind sozialer Ausgleich, Heilung der Mißerscheinungen, die der aufkommende Kapitalismus

hervorgerufen hatte, und wenn alle sozialen Reformen, sie steckten sich ja im wesenlichen alle das gleiche Ziel, mehr oder weniger mißglückten, das Genossenschaftswesen drang durch; wir wissen, welchen gewaltigen Faktor es heute im Wirtschaftsleben spielt, und so ist es vielleicht als die beste und gesündeste soziale Reform zu betrachten, weil sie aus der Gesellschaft selbst hervorwuchs.

Die Mittel, deren sich das Genossenschaftswesen zur Erreichung seiner Ziele bediente, sie waren, ich deutete das schon an, die gleichen, wie die des Kapitalismus: Der Boden, die Arbeit und das Kapital, jedoch mit dem Unterschiede, daß die sozialen Folgeerscheinungen anderer Natur sind. Hier ergibt sich, ich komme darauf später noch zu sprechen, eine starke Berührung mit dem Sozialismus, der ja letzten Endes, wenn wir der marxistischen, materialistischen Entwicklungstheorie folgen wollen, nur die höchste Entwicklungsstufe des Kapitalismus darstellt, die gleichzeitig auch den Keim des Sozialismus enthält. Das heißt aber: Auch der Sozialismus verwendet dieselben wirtschaftlichen Kräfte wie der Kapitalismus nur ebenfalls mit dem Unterschiede, daß die sozialen Folgeerscheinungen andere sind.

Das Genossenschaftswesen hatte schon immer die ungeheuren Vorteile erkannt, die das Wirtschaftssystem des Kapitalismus durch die Verwendung des Kapitals in Gestalt von Maschinen, Rohstoffen usw. für die menschliche Existenz erzielte. Es hatte aber auch den Fehler des Kapitalismus erkannt, der in der einseitigen Hervorkehrung des Wirtschaftsfaktors „Kapital" bestand. Wir kennen alle die Lehre vom „Kapitalrisiko", die als theoretische Begründung für die Berechtigung des Kapitalprofits gilt, und wir wissen, welche überragende Bedeutung das Kapital in unserem Wirtschaftsleben hat, so daß die Verteilung des „Mehrgewinnes" nach dem Prinzip des Kapitalbesitzes an eine kleine „Clique der Gesellschaft" erfolgt.

Das Genossenschaftswesen beschritt demgegenüber den natürlichen Weg, indem es nicht das Kapital, sondern die Arbeit, die Persönlichkeit, den Menschen hervorhob. Die Stellung der Person und mithin ihr Einfluß wurde nicht nach der Kapital- oder Finanzseite bewertet, sondern nach ihren natürlichen Fähigkeiten, nach der Arbeitsleistung und Qualität. Das Kapital wurde wieder Mittel zum Zweck, es d i e n t e dem Menschen wieder. Was das Kapital auseinandergerissen hatte, das wurde jetzt wieder vereint: Kapital und Arbeit. Wie sehr dieser Zug ausgeprägt ist, zeigt uns das Genossenschaftsgesetz, das überall bewußt die Person gegenüber dem Kapital bevorrechtet, und das zeigt uns schließlich ein Vergleich zwischen dem Aktionär einer A.-G. und dem Mitgliede einer Genossenschaft, obgleich Aktiengesetz und Genossenschaftsgesetz im äußeren soviel Übereinstimmung zeigen.

Wenn ich nun weiterhin in meiner Betrachtung zeigen werde, wie sehr sich das Genossenschaftswesen die Wirtschaftskonstruktion des Kapitalismus aneignete, so bitte ich diesen, vielleicht den wesentlichsten Zug des Genossenschaftswesens, nicht zu vergessen, denn bald bekam auch das Genossenschaftswesen ein kapitalistisches Aussehen. Es bildeten sich Tendenzen heraus, die zum Kapitalismus hindrängten. Die Hauptwaffe des Kapitalismus war das Kapital und mit ihm der Großbetrieb, und wenn das Genossenschaftswesen den Kampf mit Aussicht auf Erfolg führen wollte, so mußte es sich selbst dieser Waffen bedienen. Das Genossenschaftswesen ging zum Großbetrieb über, es begann in starkem Maße kapitalistisch, mit Kapital zu wirtschaften, das es sich selbst mit Hilfe des Kredits beschaffte, jener Institution, die vielleicht die genialste Idee des Kapitalismus war. Wer einmal die Betriebe der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend besichtigt hat, der weiß, in wie großartiger Form unsere Genossenschaften den Großbetrieb verwenden und wie sie selbst mit dem größten Raffinement alle kapitalistischen Machtfaktoren ausnutzen: die Maschinen, das Prinzip der Arbeitsteilung und eine fein verästelte komplizierte Organisation usw.

Dieselbe Genossenschaft teilt in ihrem Geschäftsbericht für 1918/19 mit, daß sie in ihrer Bäckerei mit durchschnittlich 210 Mann Personal 11,5 Millionen Stück Brote buk, d. h. pro Person ca. 55000 Brote p. a., pro Tag 150 Brote pro Person. Welcher Bäcker mit seinem kleinen Betriebe würde wohl eine solche Rekordleistung erzielen!

Und war das Genossenschaftswesen ursprünglich gegründet worden zum Kampfe g e g e n die Ausschaltungstendenz des Kapitalismus, so sehen wir jetzt in seinem eigenen Schoße jene Tendenz erwachen. Denn welcher Bäcker könnte wohl auf die Dauer eine so starke Konkurrenz aushalten? Wie stark sich diese Tendenz bemerkbar macht, zeigt sich an dem Kampfe des Kleinhandels speziell gegen die Konsumgenossenschaften.

Es ließen sich noch mehr Folgen anführen, die der genossenschaftliche Großbetrieb gleich wie der kapitalistische gezeitigt hat, Folgen, die der Großbetrieb mit Naturnotwendigkeit bedingt. Ähnlichkeit mit kapitalistischen Bildungen besitzen auch die Verbände des Genossenschaftswesens, die neben der Lösung praktischer organisatorischer Fragen vor allem die Stellung der einzelnen Genossenschaft gegenüber dem gesamten Wirtschaftsleben zu stärken haben, indem sie das Gesamtgewicht der in ihnen vereinten Genossenschaften in die Wagschale werfen können.

Die kapitalistische Tendenz, die ich soeben zu kennzeichnen versuchte, sie ist eine der großen Gefahren für das Genossenschaftswesen, nicht deshalb etwa, weil die Wirtschaftsformen des Kapitalismus vom Genossenschaftswesen übernommen wurden, weit schlimmer ist es, daß auch ein gut Teil kapitalistischen Geistes in die Genossenschaften eindrang. In ihnen entwickelte sich die Tendenz, „Kleinkapitalisten" zu schaffen, und viele von ihnen hatten geradezu dieses Ziel. Und war aus jenen Kleinkapitalisten erst einmal ein Großkapitalist ge-

worden, dem die Genossenschaft nicht mehr genügte, so schwand auch bald in ihm der letzte Rest genossenschaftlichen Geistes: er trat vielleicht in die Reihen der schärfsten Gegner der Genossenschaftsbewegung ein! Leider zu oft sind die Genossenschaften nur Sprungbrett des Kapitalismus gewesen, oft eine Konsequenz dessen, daß sie zum Kapitalismus erziehen mußten, damit die Genossen für die Wirtschaft erst reif würden.

Das Fazit unserer bisherigen Ausführungen ist kurz folgendes:

Das Genossenschaftswesen an sich weist starke kapitalistische Tendenzen auf, und ich habe versucht, dies aus dem Positivismus des Genossenschaftswesens zu erklären. „Anstatt sich über die Einflüsse der Fabrik und des Handels, über die Übermacht des Kapitals zu beklagen, sollte man sich lieber selbst der Vorteile der Fabrikeinrichtung, des kaufmännischen Betriebes bemächtigen und sich das Kapital dienstbar machen." (Schulze-Delitzsch, Assoziationsbuch. 1853.) Andererseits aber müssen wir wiederum konstatieren, daß es dem Kapitalismus vollkommen indifferent gegenübersteht und stehen muß: es akzeptierte den Kapitalismus mit seinen vorteilhaften Seiten, nicht aber aus Sympathie, sondern aus einem ganz realen Grunde, aus dem Trieb der Selbsterhaltung. Das Genossenschaftswesen ist eine große, reale Einrichtung, die es vornehmlich dem schwachen Wirtschaftsmenschen ermöglichen soll, emporzusteigen, und mehr vielleicht noch, als dies beim Kapitalismus der Fall ist, muß das Genossenschaftswesen große, weite, reale Augen haben, muß es an die zu lösenden Probleme mit dem Rechenstift herantreten, denn das Wenige, was es besitzt, gilt es zu vermehren und nicht zu verlieren. Wo aber der Rechenstift fehlte, wo man sich utopistischen Schwärmereien hingab, ich erinnere an die „Innungen der Zukunft", da versagte auch das Genossenschaftswesen.

Wie nun innerhalb des Genossenschaftswesens sich die einzelnen Gruppen, wie sich da der einzelne Mensch zu den hier erörterten Problemen verhält, das hängt, genau so wie beim Kapitalismus, von den individuellen Neigungen und Interessen ab. Diese Stellungnahme aber im Sinne des genossenschaftlichen Gedankens zu beeinflussen: das ist das große geistige Ziel des Genossenschaftswesens.

Die Beziehungen zwischen Genossenschaftswesen und Sozialismus sind uralt und mannigfacher Art. Die sozialistische Literatur von Thomas Morus an bis auf die modernen Schriftsteller, sie hat sich mit dem Genossenschaftswesen ganz besonders befaßt. Die vielen sozialistischen Gründungen: Kolonien, Banken usw., sie waren fast alle genossenschaftlicher Art. Selbst in neuerer Zeit trägt die Verbindung von Genossenschaftswesen und Sozialismus fast öffentlichrechtlichen Charakter (§ 156, 3 der Verfassung). Aber hier kann es sich nicht darum handeln, alle die verschiedenen Ideen und Beziehungen zwischen Genossenschaftswesen und Sozialismus zu besprechen, sondern nur grundsätzlich, allgemein soll die Stellungnahme des Genossenschaftswesens zum Sozialismus behandelt werden.

Vergegenwärtigen wir uns kurz das Wirtschaftssystem des Sozialismus und seine Folgeerscheinungen.

Nach marxistischer Auffassung wird der Sozialismus im Schoße des Kapitalismus geboren und in dem Augenblick, wo der Kapitalismus die höchste Entwicklungsstufe erreicht hat, setzt automatisch eine neue Wirtschaftsepoche, die des Sozialismus, ein. Auch der Sozialismus bedient sich derselben wirtschaftlichen Kräfte wie der Kapitalismus: Arbeit, Grund und Boden, Kapital, das freilich einen anderen Namen erhält, denn faktisch bleiben doch Maschinen, Rohstoffe usw. bestehen. Genau so wie beim Genossenschaftswesen wird auch daran nichts geändert, Großbetrieb, Arbeitsteilung usw. die bleiben, aber die überragende Stellung des Kapitals bzw. des Kapitalbesitzers, die wird zertrümmert. Während in der kapitalistischen Wirtschaft die Verteilung des Produktionsertrages nach dem Schlüssel und zugunsten des Kapitalbesitzes erfolgt, hört das beim Sozialismus auf. Es wird verhindert, daß sich alle Reichtümer einseitig bei der kapitalbesitzenden „Clique" ansammeln, die zu einer Klasse geeint, die Macht des Kapitals brutal nur im eigenen Klasseninteresse ausnutzt, und deren Macht durch die Vermehrungstendenz des Kapitals immer mehr wächst. Die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel, über das Kapital, wird ihnen genommen, damit sie im Interesse der Gesamtheit verwendet werde. Die Wirtschaft, die der Kapitalismus zum Selbstzweck gemacht hat, die wird wieder Mittel zum Zweck, nämlich menschliche Bedürfnisse zu befriedigen und die treibende Kraft des Kapitalismus, die Ursache aller wirtschaftlichen Tätigkeit, das Erwerbsprinzip, das der Kapitalismus in so rücksichtsloser Form herausgebildet hat, das soll im Sozialismus verschwinden. An die Stelle der „freien Wirtschaft" mit ihrer Konkurrenz tritt die „organisierte Wirtschaft", in der Produktion und Distribution nach den Kräften und Bedürfnissen des einzelnen und der Gesamtheit geregelt sind. Der einzelne Mensch arbeitet nicht mehr aus Zwang, als ein Sklave des Kapitals, ihn treibt nicht mehr das Erwerbsprinzip, die kalte, nackte Notwendigkeit, sondern sein „Pflichtgefühl", dem gegenübersteht sein „Recht auf Arbeit".

Ich will hier verzichten, die Wirkungen des Sozialismus auszumalen, in den buntesten Farben und den prächtigsten Phantasien hat er ja selbst das Bild einer solchen Zukunftswirtschaft entworfen, die das Tausendjährige Reich auf Erden verwirklichen und die den Menschen Glück und ewigen Frieden bringen soll.

Uns interessiert mehr die Stellung des Genossenschaftswesens zu diesem Sozialismus.

Ich sehe viele starke gemeinsame Berührungsflächen zwischen Sozialismus und Genossenschaftswesen, ist doch schon die Basis und das Ziel beiden

gemeinsam: Lösung der sozialen Frage. Die soziale Tendenz ist ein Grundpfeiler des Genossenschaftswesens, das schon von Anfang an dem wirtschaftlich Schwachen eine Stütze sein sollte. So wie der Sozialismus das Grundübel der kapitalistischen Wirtschaft in der Stellung des Kapitals erkannte, und diese zertrümmerte, so hat ja auch schon das Genossenschaftswesen die Persönlichkeit gegenüber dem Kapital gestärkt.

Grundsätzlich sollte also zwischen Sozialismus und Genossenschaftswesen keine Differenz sein, denn die uralte genossenschaftliche Idee, die Kooperationsidee, sie ist ja selbst eine rein sozialistische Idee, und im sozialistischen bzw. kommunistischen Staate würde sie nur ihre Wiederauferstehung, ihre vollkommenste, formvollendetste Anwendung und Ausbildung erfahren.

Aber das Genossenschaftswesen ist mehr als bloß diese Kooperationsidee. In der Einleitung habe ich darauf hingewiesen, daß sie nur die Basis für das Genossenschaftswesen ist, das in Form und Struktur, die vom Wirtschaftsleben geformt wurden, von dieser Basis oft abweicht. Darin beruht die große Differenz mit dem Sozialismus. Als Schulze-Delitzsch aus seinem sozialen Empfinden heraus, um die soziale Not zu lindern, zu dem Kooperationsgedanken griff, dem Gedanken des Zusammenschlusses von Mensch zu Mensch, zwecks gegenseitiger Unterstützung zur Erreichung gleicher Ziele, da wußte er nur zu genau, daß er mit dieser ideellen Basis nichts anfangen konnte. Sie allein war nicht imstande, die Menschen zur gemeinsamen Arbeit zusammenzuschweißen. Die Menschen waren für diese Art des Gesellschaftslebens nicht „mehr" reif oder „noch nicht" reif, sie würden bald in Streitigkeiten geraten und auseinandergehen. Deshalb appellierte er nicht an den Idealismus im Menschen, sondern an den Realismus: er schuf die Wirtschaftsform des Genossenschaftswesens und er schuf das Genossenschaftsgesetz. Scharf grenzte er Rechte und grenzte er Pflichten ab.

Damit hatte er aber gleichzeitig dem Idealismus im Genossenschaftswesen das Grab geschaufelt. Denn wer heute zur Genossenschaft geht, der weiß nichts mehr von dieser Kooperationsidee, dessen erste Frage ist: Was kannst du mir bieten, und was kostet das? — — —

So wuchs das Genossenschaftswesen in den Realismus hinein, und seine Aufgabe war nicht mehr die Heranbildung von Genossen im „ideellen Sinne", sondern von Wirtschaftsmenschen; ich gebrauchte vorhin den Ausdruck „Kleinkapitalisten". So wuchs auch das Genossenschaftswesen in jenen Realismus hinein, den wir Kapitalismus nennen, der sich bei ihm, ich führte das vorhin aus, stark ausprägt. Das heutige Genossenschaftswesen ist vielleicht am besten im System des Kapitalismus zu verstehen, in welchem es seine größte Aufgabe, die des sozialen Ausgleiches, erfüllt. Der preußische Finanzminister Miquel hat einmal dem Ausdruck gegeben, indem er meinte, das Genossenschaftswesen habe die Aufgabe, die Kluft zwischen Kapitalisten und Proletariat zu überbrücken durch Erhaltung und Stärkung des Mittelstandes, wodurch die Schroffheit des Gegensatzes gemildert werde.

Im Gegensatz zum Genossenschaftswesen appelliert der Sozialismus wiederum an den Idealismus im Menschen. Er vertritt die reine Kooperationsidee, denn bei ihm sollen die Menschen „Brüder" sein. Die Gemeinschaftsidee ist bei ihm in ganz anderer höherer Form ausgebildet. Er sucht die Lösung der sozialen Frage durch Anwendung der reinen Kooperationsidee. Der Sozialismus setzt ja immer für seinen Zukunftsstaat die „Harmonie der Menschen" voraus, bewußt und unbewußt.

Hier stoßen wir auf das Grundproblem des Sozialismus, dasjenige Problem, das ihn grundsätzlich vom Genossenschaftswesen trennt, und an dem er vielleicht scheitern wird, denn die Voraussetzung eines jeden Sozialismus ist die Harmonie der Menschen, nicht nur materiell, sondern auch geistig, und diese Harmonie läßt sich nicht mit den Menschen von heute schaffen, wir brauchen dazu andere, nämlich „harmonische Menschen". Der Mensch ist Zielpunkt, und er ist Ausgangspunkt des Sozialismus, und genau so wie der andere Sozialismus, das Christentum, letzten Endes auf dem Dogma vom Glauben basiert, mit dem es steht und fällt: so glaubt auch nur der Sozialismus, nämlich daß er solche Menschen wird schaffen können.

Sozialismus ist Weltanschauung und der Begriff des „wissenschaftlichen Sozialismus", Sombart hat es einmal nachgewiesen, ist ein non-sens.

Wenn aber der Sozialismus nur Glaube ist, nur Idealismus, nur ein Sprung ins Ungewisse, ein Versuch, der sich noch bewähren muß, was hat dann unser Genossenschaftswesen mit seinen in der Gegenwart zu lösenden Problemen mit dem Sozialismus zu tun? — — —

Nichts! Das Genossenschaftswesen ist Realismus, es hat seine Aufgabe, sozialer Ausgleich, innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung zu lösen, nicht mit den Mitteln der Phantasie, sondern mit dem Rechenstift in der Hand. Wie sehr utopistische Schwärmereien schädigen können, das hat es am eigenen Leibe gespürt, als ihm seine Gründungen von Produktivgenossenschaften fehlschlugen.

Aber mehr noch als das trennt Genossenschaftswesen und Sozialismus.

Das heutige Genossenschaftswesen ist auf den Kapitalismus eingestellt, und seine große Aufgabe, sozialer Ausgleich, die vermag es nur innerhalb des Kapitalismus zu erfüllen. Das Genossenschaftswesen in seiner heutigen Form steht und fällt mit dem Kapitalismus! Was sollte es denn auch im Sozialismus, wo es keine Lösung der sozialen Frage mehr gibt, noch schaffen, und wo der Sozialismus doch schon den Grundgedanken des Genossenschaftswesens, den Kooperations-, den Gemeinschaftsgedanken, in reinster Form verwirklicht hat! — — —

Wir haben gesehen, das Genossenschaftswesen verhält sich zum Sozialismus wie Realismus zum Idealismus. Auf der einen Seite: was kannst du mir

bieten und was kostet das? Und auf der anderen: goldene Zukunftsphantasien.

Gewiß hat das Genossenschaftswesen viel Sozialismus in sich. Der Grundgedanke, ich habe es nachgewiesen, ist beiden gemein: Aber was wir Genossenschaftswesen nennen, das Wirtschaftssystem, die Form, in der jener uralte Kooperationsgedanke nutzbar gemacht wurde, die muß im Sozialismus verschwinden. Der kommende Sozialismus wird für das Genossenschaftswesen gewaltige Strukturveränderungen bringen müssen. Davon unberührt bleibt der Grundgedanke des Genossenschaftswesens: die Gemeinschaftsidee, die als absolute Idee ewigen unvergänglichen Wert hat.

Die Stellung des Genossenschaftswesens zum Kapitalismus und Sozialismus ist eine reale. Mit dem Rechenstab hat es an diese Probleme heranzutreten. Seine Stellung ist eine Mittelstellung zwischen den Extremen: Kapitalismus und Sozialismus. Die sozialen Auswüchse des einen zu verhindern, ist seine Aufgabe für die Gegenwart, abzuwarten, was der andere bringt, seine Aufgabe für die Zukunft.

Das große geistige Problem aber, das das Genossenschaftswesen zu fördern hat, und was mir der Sozialismus im Genossenschaftswesen zu sein scheint, ich führte es schon aus: das ist die Förderung des genossenschaftlichen Gedankens der Gemeinschaft.

Die Personalauswahl im Kleinhandel.

Von Rudolf Seyffert, Köln.

(Schluß.)

Im einzelnen ergaben sich folgende Resultate, die die Unterlagen für Versuchsranglisten abgaben:

1. Farben- und Helligkeitsunterscheidung.

Obwohl die Skala keinerlei besondere Schwierigkeiten bot und auch für ausführliche Instruktion der Versuchspersonen gesorgt war, wurde die Aufgabe von keinem der Mädchen fehlerfrei gelöst.

Die Bewertung erfolgte nach Punkten. Als richtig liegend wurden mit 2 Punkten die Karten gewertet, deren Nachbarkarten die richtigen waren. Stimmte nur eine Nachbarkarte, so wurde 1 Punkt gezählt.

Es konnten also 50 Punkte erzielt werden. Die Leistungen schwankten bei den Lehrmädchen zwischen 44 und 14, bei den Tagesschülerinnen zwischen 44 und 22.

2. Tastempfindlichkeit.

Die richtige Reihenfolge der Schmirgelpapiere fand nur eine der angehenden Verkäuferinnen. Bei ihr lagen also die Proben in der Reihe:

1 2 3 4 5 6.

Vier weitere Lösungen waren ebenfalls gut. Bei ihnen lag nur ein Papier am falschen Platze, z. B.:

1 3 2 4 5 6.

Sehr schlecht waren vier Lösungen, z. B.:

1 4 5 3 6 2.

Die meisten Lösungen (12) zeigten folgende Bilder:

1 3 2 5 4 6.

1 3 5 2 4 6 oder ähnliche.

Das Papier 4/0 wurde nur einmal nicht als das feinste, das Papier 1M zweimal nicht als das gröbste erkannt.

Die Versuchsanordnung selbst bewährte sich. Nur sollte die Zahl der Papiere noch verkleinert werden, sofern man sie nicht durch einen exakten Apparat, wie z. B. einen Tastgefühlprüfer nach Klemm oder Moede ersetzen will.

3. Gewichtsunterscheidung.

Keine Versuchsperson konnte die Aufgabe in ihren drei Teilen lösen. Wohl aber kamen richtige Anordnungen innerhalb der Teilversuche vor. Es zeigte sich, daß der Versuch zu schwer war. Der erste Teilversuch mit 5 Kästchen hätte an sich schon genügend Differenzierungen ergeben.

Verkäuferinnen wie Tagesschülerinnen zeigten sich in den Leistungen ziemlich gleich.

4. Formenanordnung.

Bei diesem Versuche kamen neben wenigen ganz unbeholfenen und vielen mittelmäßigen bis guten Lösungen auch zum Teil sehr gute heraus. Schwierig war die Bewertung. Es wurden die Versuchspersonen aufgefordert, von ihren drei Lösungen selbst die beste anzugeben, die dann in einer Skizze festgehalten wurde.

5. Farbenbeurteilung.

Den Versuchspersonen wurde zum Urteil so lange Zeit gelassen, als sie wollten, bei den meisten Farbenpaaren wurde der Entscheid sehr rasch gefällt. Die Dreiklänge der Paare 2 und 5 wurden von vielen zunächst als gleichfarbig bezeichnet.

Die Beurteilung erfolgte wie oben schon angegeben, nach Punkten. Die Höchstziffer ist 15 Punkte. Sie wurde von 4 Versuchspersonen erreicht, 3 Tagesschülerinnen und einem Lehrmädchen. Die niedrigsten Punktzahlen waren bei den beiden Gruppen 6 und 4 mit je einer Versuchsperson.

6. Vorstellungsgedächtnis.

Jede Ziffer, die an der richtigen Stelle stand, zählte als 1 Punkt. Es konnten also insgesamt 78 Punkte erreicht werden. Die besten Leistungen der Verkäuferinnen waren 58, 46, 44, 43, die der Schülerinnen 44, 43, 43, 37. Die Mindestlösungen wiesen 20 bzw. 11 Punkte auf. Bei Vorversuchen mit Besuchern der Höheren Handelsschule ergaben sich wesentlich bessere Resultate.

Die Zahlenniederschrift wurde zugleich dazu benutzt, eine Rangliste der Zahlendeutlichkeit aufzustellen.

7. Sinnesgedächtnis.

Beim Vorführen der Karten im Album wurde gewertet:

das Wiedererkennen einer Karte mit 4 Punkten
das vermeintliche Wiedererkennen
einer sehr ähnlichen Karte mit 1 Punkt
die Reproduktion des Kartennamens mit 2 Punkten.

Bei restloser Lösung konnten 54 Punkte erreicht werden. Die drei besten Leistungen der lernenden Verkäuferinnen waren 37, 37, 37, die der Tagesschülerinnen 40, 34, 33. Die entsprechenden Mindestleistungen waren 18, 17, 12 und 16, 16, 14.

8. Wortgedächtnis und Intelligenz.

Die richtige Reproduktion des fehlenden Wortes wurde mit 2 Punkten, die halbrichtige (z. B. statt Feind Feindschaft) mit einem Punkt bewertet.

Die Höchstleistung von 48 Punkten wurde von einer Verkäuferin erreicht, es folgen dann 42, 40, 34, 30; die Mindestleistungen waren 16, 14, 13, 12, 11. Bei den Tagesschülerinnen waren die entsprechenden Punktzahlen 38, 34, 22 und 16, 16, 10.

9. Bildbeschreibung.

Die Beschreibung erfolgte mündlich. Es sollten Sprechdauer und Redegeschicklichkeit besonders bewertet werden. Das Messen der Sprechdauer brachte wegen der vielen Pausen kein brauchbares Ergebnis. Die Zeiten selbst schwankten zwischen 3 und 6 Minuten. Nach dem Gesamteindrucke der Ausdrucksfähigkeit wurde eine Rangliste aufgestellt. Im allgemeinen stellte sich sehr große Unbeholfenheit der ungewohnten Aufgabe gegenüber heraus.

10. Beschreibung aus dem Gedächtnis.

Einige typische Proben der Lösungen seien wiedergegeben. Die Niederschriften dienten zugleich dazu, eine Rangliste der Schriftdeutlichkeit anzufertigen.

Taschenuhraufgabe.

Gute Lösungen:

(Lehrmädchen): „Eine Taschenuhr besteht aus dem Zifferblatt, worauf die Zahlen von 1—12 in einem gewissen Abstand verzeichnet sind. Zwischen jeder Zahl sind wieder fünf kleine Abstände. Der kleine Abstand wird als eine Minute bezeichnet. Oberhalb des Zifferblattes befinden sich zwei Zeiger, ein kleiner und ein großer Zeiger. Der kleine Zeiger gibt die Stunden an und der große Zeiger gibt die Minuten an. Oben an jeder Uhr befindet sich ein kleines Rad, welches man zum Aufziehen benutzt. An diesem kleinen Rädchen befindet sich ein Ring, an diesem Ring wird ein kleines Kettchen befestigt, das Kettchen verhindert das Verlieren der Uhr. Über der Zahl 1 befindet sich ein kleiner Knopf, der zum Stellen der Uhr dient. Im Innern der Uhr befindet sich das Uhrwerk. Um das Uhrwerk vor Staub zu schützen ....."

(Tagesschülerin): „Die Taschenuhr ist rund, doch kann sie zur Abwechslung und Verzierung auch sechs- oder fünfeckig sein. Wir finden Taschenuhren mit Deckel oder auch ohne solchen, nur ist das Glas dann fester oder haltbarer. Die eine Fläche der Uhr ist mit einem Zifferblatt versehen. Mit Hilfe zweier Zeiger wird die Zeit festgestellt. Die andere Seite deckt durch einen festschließenden Deckel das Uhrgehwerk. Die Uhren sind flach. Zum Aufziehen der Uhr befindet sich zwischen den beiden Uhrflächen ein kleiner Knopf zum Hin- und Herdrehen, der natürlich in Verbindung mit dem Uhrwerk steht. Durch diesen kleinen Knopf geht ein Ring, an dem die Uhrkette befestigt wird."

Schlechte Lösungen:

(Lehrmädchen): „Die Uhr hat viel verschiedene Teile. Das Zifferblatt, Zeiger, dann das Gehwerk. Die Uhr hat zwei Zeiger, einen großen und einen kleinen. Der große gibt genau die Minuten an, der kleine die Stunden. Die geht aber nicht immer, deswegen muß sie aufgezogen werden. Die Uhr wird meistens an einem Armband getragen. Da liegt sie fest drin. Das Innere der Uhr wird von zwei Klappen geschützt. Damit die Uhren nicht verloren gehen und nicht vertauscht werden, wird auf dem letzten Deckel der Name geprägt."

(Tagesschülerin): „Die Taschenuhr ist ein nützliches Werkzeug. Wir finden sie in der verschiedensten Größe. Sie hat eine runde Form. Das Zifferblatt ist bei allen Uhren auch nicht das gleiche. Wir können uns die Uhr in Goldwarengeschäften je nach Belieben kaufen, in Gold, Silber oder Dublee."

Regenschirmaufgabe.

Gute Lösungen:

(Lehrmädchen): „Der Regenschirm hat in der Mitte eine große Stange. Am unteren Ende sind strahlenförmig Stangen befestigt, welche mit Stoff überspannt sind. Um den Schirm zu öffnen, ist oben an der Stange ein Patent, was man herunterdrückt. Dadurch werden die Stangen nach unten gedrückt und der Schirm spannt sich auf. Damit er nicht wieder zuschlägt ist ein Haken da, der den Kranz hält, an dem die Stangen befestigt sind. Soll der Schirm nun zu, dann wird der Haken runtergedrückt und der Kranz mit den Stangen gleitet darüber weg und schließt sich."

(Tagesschülerin): „Einen Regenschirm kann man aufmachen, wenn man das kleine Stahldreieck, das sich an dem Schirmstock befindet in den Schirmstock hineindrückt und dann den Schirm selbst hinauf zu einem andern Dreieck, welches sich oberhalb des Schirmstockes befindet, schiebt. Dann geht das Dreieck zurück, nämlich in den Schirmstock hinein. Dann schiebt man die Hülse, die die Stäbchen des Schirmtuches zusammenhält, über das Dreieck hinaus."

Mittlere Lösung:

(Lehrmädchen): „Ein Regenschirm besteht aus einem Stock. An diesem Stock befinden sich der Stoff, Seide, Satin u. dgl. Der Stoff ist an Stangen, die sich an dem Schirm befinden, befestigt. Oben an dem Stoff laufen die Stangen zusammen. Dort befindet sich ein Haken und über dem Griff befindet sich auch ein Haken. An den Stangen befindet sich rundrum eine Öse. In dieser Öse ist ein Zwischenraum frei gelassen, wo diese Öse hereinhakt."

Schlechte Lösungen:

(Lehrmädchen): „Der Schirm ist dadurch eingerichtet zum Auf- und Zumachen, nämlich unter dem Stoff sitzen Stangen, welche an dem Stock des Schirmes befestigt ist durch eine Hülse zum Raus- und Runterschieben."

(Tagesschülerin): „An einem Regenschirm finden wir zwei kleine Haken. Wird der Regenschirm zugemacht, faßt die Vertiefung, wo sich der Schirm dran befindet, in den unteren Haken hinein und der Schirm ist zu. Soll aber der Schirm aufgemacht werden, faßt die Vertiefung am Schirm in den oberen Haken und der Schirm ist auf."

Kleid- und Hutaufgabe.

Gute Lösungen:

(Lehrmädchen): „Mein neues Kleid soll aus dunkelblauem Wollstoff bestehen. Garniert werden soll es mit Knöpfen und weißer Tresse. Die Macharbeit ganz schlicht, ungefähr so: viereckiger Halsausschnitt, mit Tresse abgepaspelt, Bluse ganz glatt nur an den beiden Seiten von der Schulter ab bis etwas über die Hälfte Knöpfe gesetzt, am Rücken genau so. In der Taille ein schmaler Gürtel, welcher hinten lose verschlungen wird. Am Rock sind an den Seiten Taschen, und zwar so, daß sie von der vorderen bis zur hinteren

Knopfreihe reichen und in den Stoff reingeschnitten werden. Die Ärmel müssen lang sein, ebenfalls mit einigen Knöpfen besetzt. Mein Hut soll so aussehen . . . . . .“

(Tagesschülerin): „Ich wünsche mir ein neues weißes Sommerkleid, das soll sehr fein gemacht werden. Einen großen runden Ausschnitt, derselbe soll mit Valenciennespitze eingefaßt werden. In die Taille sollen drei Falten. Ein schöner breiter Voilegürtel, welcher hinten lang herunterfällt. Im Rock sollen wieder drei Falten, aber dieselben sollen erst von der Seite aus gehen. Ganz unten an dem Rock ein breiter Saum. Das Kleid darf aber nicht zu lang sein. Ich wünsche mir nicht nur ein Kleid, sondern auch einen Sommerhut. Das kann ich ja so richtig noch nicht sagen, wie ich den haben möchte. Ich weiß ja noch gar nicht, was dann Mode ist. Am liebsten zu meinem Kleide passend.“

Schlechte Lösungen:

(Lehrmädchen): „Mein neues soll nur einfach gemacht werden. Es soll kurze Ärmel haben. Dann soll es mit Hohlsaum durchgeschlagen werden. Dann soll es einen runden Halsausschnitt bekommen. Bestickt soll es auch werden. Mein Kleid soll in eins gemacht werden. Der Gürtel soll ganz herumreichen und vorn zugemacht sein. Der Rock wird etwas in Falten gelegt.“

(Tagesschülerin): „Nun kommt bald der Sommer und da wünschen sich doch fast alle so wie auch ich ein neues Sommerkleid und Hut. Dieses Kleid soll ganz einfach sein. Auch der Hut soll möglichst einfach sein. Ich wünsche mir einen von gelber Borde mit ein paar Blumen verziert.“

Die Zeit von 10 Minuten hatte nur bei sehr wenigen gereicht, in der dritten Aufgabe auch etwas über den Hut zu schreiben. Bei den andern zwei Thesen waren 10 Minuten für die große Mehrzahl mehr als ausreichend.

11. Durchstreicheversuch.

Bei den Lehrmädchen waren die besten Ergebnisse dieses Versuches:

502 durchstrichene a,	27 übersehene
497	22
426	20
396	20
411	63

Die schlechtesten Leistungen waren:

311 durchstrichene a,	109 übersehene
308	144
266	132
207	133
192	252

Die entsprechenden Resultate bei den Tagesschülerinnen waren:

680 durchstrichene a,	93 übersehene
507	50
456	54
und	
411	75
412	84
408	189

12. Sortierversuch.

Das Sortieren nach den optischen Merkmalen wurde allgemein wesentlich rascher als wie das nach Zahlen ausgeführt.

Bei dem Sortieren nach den aufgeklebten Figuren und dem Format sind die besten Resultate der lernenden Verkäuferinnen:

1 Minute	$45\frac{1}{2}$ Sekunden	0	Fehler
2 Minuten	22 „	0	„
2 „	$52\frac{1}{2}$ „	0	„
2 „	27 „	3	„
3 „	$17\frac{1}{2}$ „	0	„

Die schlechtesten Ergebnisse waren folgende:

4 Minuten	$48\frac{3}{4}$ Sekunden	0	Fehler
4 „	15 „	7	„
3 „	0 „	12	„
6 „	35 „	0	„
7 „	15 „	1	„

Bei den Schülerinnen ergaben sich folgende Zahlen:

3 Minuten	15 Sekunden	0	Fehler
2 „	12 „	5	„
3 „	0 „	4	„
und			
3 „	0 „	12	„
7 „	3 „	2	„
6 „	0 „	6	„

Bei der Ordnung der Karten nach Nummern von 1—60 wurden folgende Zeiten gebraucht:

Lernende Verkäuferinnen:

2 Minuten	9 Sekunden	4	Fehler
3 „	30 „	0	„
3 „	$29\frac{3}{4}$ „	1	„
4 „	0 „	0	„
5 „	10 „	0	„
und			
10 „	$58\frac{3}{4}$ „	1	„
12 „	3 „	3	„
12 „	35 „	0	„
14 „	18 „	4	„
17 „	, wurde dann abgebrochen.		

Richtig lagen 1—10 und 12—16.

Tagesschülerinnen:

6 Minuten	7 Sekunden	0	Fehler
6 „	13 „	0	„
7 „	0 „	0	„
und			
12 „	0 „	1	„
13 „	22 „	0	„
13 „	40 „	0	„

13. Kopfrechnen.

Zum Lösen der 6 Aufgaben brauchten an Zeit:

Lehrmädchen:

$7\frac{1}{4}$	Sekunden	0	Fehler
$10\frac{3}{4}$	„	0	„
11	„	0	„
$14\frac{3}{4}$	„	0	„
$17\frac{3}{8}$	„	0	„
und			
$32\frac{5}{8}$	„	0	„
$34\frac{3}{4}$	„	1	„
$61\frac{1}{2}$	„	2	„
$72\frac{7}{8}$	„	2	„
$150\frac{5}{8}$	„	1	„

Tagesschülerinnen:

$15\frac{1}{8}$	„	0	„
$21\frac{1}{2}$	„	0	„
$19\frac{3}{4}$	„	1	„
und			
$36\frac{3}{4}$	„	3	„
52	„	4	„
82	„	6	„

Es zeigt sich bei allen 13 Versuchen, daß die Leistungen der in der Praxis stehenden Mädchen von denen der noch nicht geschäftlich tätigen nur wenig abweichen, daß also die Versuche in der

Hauptsache die Veranlagung und nicht die Übung prüfen.

Die für die einzelnen Versuche aufgestellten Ranglisten wurden in einer Ranglistentabelle rechnerisch ausgewertet. Dazu war es notwendig, solche Ranglisten, bei denen Gleichbewertungen verschiedener Versuchspersonen vorkamen, für die spätere Durchschnittsrechnung umzurechnen.

Weiter wurden manche Ranglisten zu einer vereinigt, so daß schließlich folgende 12 Ranglisten übrigblieben:

Rangliste der Farben- und Helligkeitsunterscheidung;
Rangliste der Tastempfindlichkeit;
Rangliste der Gewichtsunterscheidung;
Rangliste der Formenanordnung;
Rangliste der Farbenbeurteilung;
Rangliste der Gedächtnisversuche, kombiniert aus den Ranglisten des Vorstellungs- und Sinnesgedächtnisses;
Rangliste der Wortpaar- und Intelligenzprüfung;
Rangliste der Ausdrucksfähigkeit, kombiniert aus den Ranglisten der Bildbeschreibung und der drei Beschreibungen aus dem Gedächtnis;
Rangliste des Durchstreicheversuchs;
Rangliste des Sortierversuches, kombiniert aus den zwei Ranglisten der Unterversuche;
Rangliste des Kopfrechnens;
Rangliste der Schriftdeutlichkeit, kombiniert aus den Ranglisten der Zahlen- und Buchstabenschriftdeutlichkeit der Versuche 6 und 10.

Aus der Summe der Rangplätze dieser 12 Listen wurden für jede Person der Gesamtdurchschnitt ermittelt und danach der Rangplatz zugewiesen.

Nachstehend sei die Ranglistentabelle der Lehrmädchen wiedergegeben.

Die Kursiv-Zahlen sind die der 12 Ranglisten.

Bezeichnung d. Versuchsperson	Farben- und Helligkeitsunterscheidung	Tastempfindlichkeit	Gewichtsunterscheidung	Formenanordnung	Farbenbeurteilung	Gedächtnis: Vorstellungs-	Gedächtnis: Sinnes-	Gedächtnis: Durchschnitt	Gedächtnis	Intelligenz und Wortpaargedächtnis	Bildbeschreibung	Beschreibung aus dem Gedächtnis: Uhr	Beschreibung aus dem Gedächtnis: Regenschirmverschluß	Beschreibung aus dem Gedächtnis: Das neue Kleid u. der neue Hut	Durchschnitt	Ausdrucksfähigkeit	Durchstreicheversuch	Sortieren: Von 1–60	Sortieren: Nach Farbe, Form, Größe	Durchschnitt	Sortierversuch	Kopfrechnen	Schreiben: Zahlen	Schreiben: Text	Durchschnitt	Schrift	Gesamtdurchschnitt	Versuchsperson	Gesamtdurchschnitt	Rangplatz
A	*16,5*	*16*	*20*	*1*	*11,5*	7	13	10	*8*	*17*	12	19	18	4	13,3	*15,5*	*17*	6	15	10,5	*9*	*17*	4	18	11	*10,5*	13,25	*H*	7,71	*1*
B	*18*	*11,5*	*1*	*9,5*	*7*	5,5	13	9,3	*6*	*12*	5	21	7	1	8,5	*8*	*9*	4	5	4,5	*3,5*	*9*	6	16	11	*10,5*	8,75	*S*	8,21	*2*
C	*13,5*	*7,5*	*6*	*4*	*7*	14	5	9,5	*7*	*7,5*	7	11	4	20	10,5	*9*	*1*	16	17	16,5	*18,5*	*12*	18	19	13,5	*17,5*	9,21	*Q*	8,71	*3*
D	*21*	*16*	*7*	*4*	*16,5*	8	17,5	12,8	*14*	*9*	2	6	2	12	5,5	*3*	*18*	7	2	4,5	*3,5*	*19*	20	4	12	*12*	14,42	*B*	8,75	*4*
E	*20*	*20*	*21*	*20*	*14*	20,5	2	11,3	*11*	*2*	9	13	8	15	11,3	*12*	*7*	20	18	19	*21*	*18*	8	8	8	*6*	14,33	*O*	8,75	*5*
F	*11,5*	*20*	*10*	*4*	*16,5*	5,5	11	8,5	*5*	*11*	4	7	14	19	11	*10,5*	*2*	5	9	7	*7*	*3*	10	17	13,5	*17,5*	9,83	*G*	8,79	*6*
G	*10*	*3,5*	*13*	*4*	*2,5*	15,5	7	11,3	*11*	*18*	15	15	12	9	12,8	*13,5*	*14,5*	2	7	4,5	*3,5*	*10*	5	5	5	*2*	8,79	*P*	8,88	*7*
H	*1,5*	*2*	*9*	*2*	*7*	10	2	6	*3,5*	*1*	3	8	9	11	7,8	*6*	*16*	14	13	13,5	*12,5*	*11*	16	15	15,5	*19*	7,71	*K*	9,04	*8*
I	*1,5*	*7,5*	*5*	*9,5*	*11,5*	19	7	13	*15,5*	*20*	18	17	20	18	15,8	*18*	*21*	10	1	5,5	*6*	*21*	21	13	17	*21*	13,13	*C*	9,21	*9*
K	*11,5*	*3,5*	*12*	*9,5*	*21*	11	15	13	*15,5*	*4*	14	2	4	10	7,5	*5*	*6*	11	6	8,5	*8*	*2*	1	20	10,5	*8,5*	9,04	*M*	9,46	*10*
L	*13,5*	*11,5*	*11*	*9,5*	*7*	18	4	11	*9*	*15,5*	21	10	21	16	17	*20*	*14,5*	18	11	14,5	*16*	*5*	2	1	1,5	*1*	11,13	*F*	9,83	*11*
M	*3*	*16*	*4*	*9,5*	*7*	17	16	16,5	*19*	*5*	19	16	19	17	17,9	*21*	*4*	21	3	12	*10*	*8*	15	3	9	*7*	9,46	*L*	11,13	*12*
N	*4,5*	*11,5*	*14*	*18*	*2,5*	12,5	17,5	15	*18*	*15,5*	16	14	16	5	12,8	*13,5*	*20*	19	14	16,5	*18,5*	*7*	9	6	7,5	*5*	12,33	*U*	12,33	*13*
O	*6,5*	*11,5*	*16*	*15*	*1*	3	9	6	*3,5*	*7,5*	6	5	13	3	6,9	*4*	*3*	15	19	17	*20*	*14*	3	10	6,5	*3*	8,75	*N*	12,33	*14*
P	*18*	*1*	*19*	*13,5*	*7*	4	7	5,5	*2*	*3*	1	2	4	2	2,3	*1*	*5*	3	4	3,5	*1*	*16*	11	21	16	*20*	8,88	*I*	13,13	*15*
Q	*8*	*5,5*	*8*	*9,5*	*7*	20,5	13	16,8	*20*	*6*	10	4	11	7	8	*7*	*8*	13	12	12,5	*11*	*1*	14	11	12,5	*13,5*	8,71	*A*	13,25	*16*
R	*16,5*	*20*	*18*	*18*	*13*	15,5	20	17,8	*21*	*10*	11	12	17	13	13,3	*15,5*	*10*	8,5	21	14,8	*17*	*6*	17	9	13	*15,5*	15,04	*E*	14,33	*17*
S	*6,5*	*5,5*	*2*	*16*	*19,5*	1	2	1,5	*1*	*13*	8	2	1	6	4,3	*2*	*13*	12	16	14	*14*	*2*	7	7	7	*4*	8,21	*D*	14,42	*18*
T	*9*	*16*	*15*	*21*	*16,5*	2	21	11,5	*13*	*19*	20	18	6	21	16,3	*19*	*12*	17	10	13,5	*12,5*	*15*	13	12	12,5	*13,5*	15,13	*R*	15,04	*19*
U	*4,5*	*9*	*3*	*18*	*16,5*	9	19	14	*17*	*14*	17	9	10	8	11	*10,5*	*19*	8,5	20	14,3	*15*	*13*	19	2	10,5	*8,5*	12,33	*T*	15,13	*20*
V	*18*	*16*	*17*	*13,5*	*19,5*	12,5	10	11,3	*11*	*21*	13	20	15	14	15,5	*17*	*11*	1	8	4,5	*3,5*	*20*	12	14	13	*15,5*	15,25	*V*	15,25	*21*

Die ermittelten Rangplätze wurden den Inhabern der Firmen mitgeteilt, bei denen die Mädchen beschäftigt waren. Da die Chefs zumeist mehrere Lernende zur Prüfung zur Verfügung gestellt hatten, kam es vor allem darauf an, ob die Reihenfolge, mit der die geschäftlichen Leistungen eingeschätzt wurden, mit der Anordnung auf Grund der Eignungsprüfung übereinstimmten. Der allgemeine Rangplatz wurde jedoch ebenfalls mitgeteilt, da den Inhabern der Gang der Prüfung bekannt war und sie sich wohl ein Urteil über die Einreihung ihrer Angestellten machen konnten.

Die Antwortschreiben der Firmen seien hier abgedruckt:

Schreiben 1, betr. 6 Lehrmädchen:

„Wir bestätigen den Empfang Ihrer Zuschrift vom 1. 4. 20 und teilen Ihnen mit, daß wir hinsichtlich der Beurteilung unserer Lehrfräulein M., J., K. und H. (Rangplätze 7, 8, 10, 15) mit Ihrer Beobachtung übereinstimmen, dagegen halten wir das Lehrfräulein B. (Rangplatz 16) für ganz gut geeignet. Das Lehrfräulein W. (Rangplatz 21) ist erst seit kurzer Zeit bei uns und läßt dieselbe sich sehr gut an, so daß sie berechtigte Hoffnungen zu einer recht brauchbaren Verkäuferin bietet."

Schreiben 2, betr. 4 Lehrmädchen:

„Von einer Geschäftsreise zurückkommend, können wir Ihr Schreiben vom 1. März 1920 erst heute erledigen.
Wir stimmen mit dem Ergebnis der Prüfung der von uns zur Verfügung gestellten Verkäuferinnen in zwei Fällen überein. Wir würden die Leistungen der vier Verkäuferinnen wie folgt rangieren: 1. R., 2. B., 3. M., 4. O. (Rangplätze 2, 17, 5, 19).
Zu weiterer Auskunft stehen wir jederzeit gern zu Ihrer Verfügung."

Schreiben 3, betr. 3 Lehrmädchen:

„In höflicher Beantwortung Ihrer gefl. Zuschrift vom 1. März 1920 haben wir von Ihrer Feststellung der Fähigkeiten der Ihnen zur Prüfung überwiesenen Lehrlinge (Rangplätze 3, 6, 12) Kenntnis genommen. Wir sind überrascht von dem Ergebnis, welches sich mit unseren Erfahrungen bei den 3 Lehrlingen vollkommen deckt."

Schreiben 4, betr. 3 Lehrmädchen:

„Im Besitze Ihres werten Schreibens vom 1. März 1920 danken wir Ihnen für Ihre Mitteilung und ist das Ergebnis der Prüfung nach den bisherigen Erfahrungen wohl berechtigt (Rangplätze 1, 4, 20).
Bei Wiederholung der Prüfung stellen wir Ihnen gerne noch 2 Lehrmädchen zur Verfügung."

Schreiben 5, betr. 2 Lehrmädchen:

„Auf Ihr geehrtes Schreiben vom 1. März 1920 erwidre ich, daß die dortseitigen Beobachtungen sich mit den meinigen insoweit decken, als nach meiner Erfahrung die betreffenden Personen in ihren Fertigkeiten und Leistungen knapp dem Durchschnitt entsprechen (Rangplatz 13, 14)."

Schreiben 6, betr. 2 Lehrmädchen:

„Auf Ihr wertes Schreiben vom 1. d. M. erwidernd, entsprechen Ihre Urteile über die bei mir beschäftigten Lehrlinge E. und B. meinem eigenen betr. ihrer Leistungen im Geschäft (Rangplätze 11, 18)."

Schreiben 7, betr. 1 Lehrmädchen:

„Im Besitz Ihrer gefl. Mitteilung, betr. Eignungsprüfung, teile ergebenst mit, daß das Ergebnis der Prüfung meiner Angestellten B.: 9 bei 21 geprüften Personen, den Fähigkeiten entsprechen dürfte. Dabei nehme ich an, daß der Altersunterschied der Prüflinge nicht allzu groß war."

Die im Schreiben 1 als ganz gut geeignet bezeichnete Lernende hat den Rangplatz 16, die zu Hoffnungen berechtigende den Rangplatz 21. Nach den Berichten der Lehrerinnen, die beide Mädchen genau kannten und nach eigenen längeren Beobachtungen glaube ich in diesen Fällen mit Recht annehmen zu dürfen, daß das Urteil der Firma zu günstig ist.

Nach dem Schreiben 2 bestehen über die Lernenden B. und M. Meinungsverschiedenheiten. Nach sorgfältiger Nachprüfung durch den Inhaber und durch die beteiligten Lehrkräfte ergab sich, daß die Leistungen der B. allgemein überschätzt worden waren, während die M. infolge zu großer Schüchternheit nie recht hervortrat und kaum beachtet wurde.

Bei der Rangliste der Tagesschülerinnen war naturgemäß eine Nachprüfung des Ergebnisses nicht möglich. Bei den dafür geeigneten Teilranglisten wurden die Ergebnisse mit den betreffenden Lehrerinnen besprochen. Der Verlauf war zumeist der erwartete.

Wenn sich durch den Versuch auch gezeigt hat, daß eine ausreichend genaue Eignungsprüfung für Textilwarenverkäuferinnen möglich ist und im allgemeinen auch die angegebene Versuchsordnung dafür geeignet sein mag, halte ich es doch nicht für zweckmäßig, in dieser Richtung weiterzuarbeiten.

Der Ranglistenversuch mußte gemacht werden, um überhaupt einmal zu sehen, ob durch eine Eignungsprüfung einigermaßen brauchbare Resultate erzielt werden können. Ihm wohnt jedoch ein großer praktischer Mangel inne, da es mit Hilfe der angegebenen Versuchsordnung nur möglich ist, aus einer großen Zahl von Anwärtern die geeignetsten auszusondern.

In der Praxis des Betriebes dürfte dieser Fall sehr selten sein. Für die Betriebsleitung kommt es vielmehr darauf an, Methoden an Hand zu haben, durch die die Befähigung einer einzelnen Person festgestellt werden kann.

Zu diesem Zwecke müssen geeichte Test geschaffen werden. Die Tests müssen so abgefaßt sein, daß stark differenzierende Lösungen möglich sind. Die Bewertung dieser Lösungen kann nur durch zahlreiche Vorversuche experimentell ermittelt werden. Es muß möglich sein, für jeden Test anzugeben, ob er ungenügend, genügend oder gut und wie gut gelöst wurde. Ferner ist auszuproben, ob und wieweit eine ungenügende Testlösung durch eine gute oder sehr gute Lösung eines andern Tests geheilt werden kann.

Weiter dürfen die Tests keinerlei komplizierte Apparatur erfordern. Ihre Anwendung muß so einfach sein, daß sich auch mit der Technik psychologischer Untersuchungen Unerfahrene ihrer bedienen können.

Ich habe ein Schema für Berufstests für Verkaufspersonal in Manufakturwaren-, Kauf- und Warenhäusern ausgearbeitet, dessen praktische Erprobung noch nicht beendet ist. Ich will es hier in knapper Form mitteilen, um zu zeigen, wie ich mir solche Berufstests denke.

Unabhängig von der psychischen Eignungsprüfung durch Tests hätte eine körperliche Untersuchung auf physische Eignung stattzufinden.

Die Tests selbst sind in 5 Gruppen zusammengefaßt, zu denen für besondere Berufsforderungen noch Sonderfeststellungen treten.

A. Sinnestests.

Test 1: Sehschärfe.

Prüfung mit Snellenschen Tafeln. Anforderung: Normale Sehschärfe mit Glas.

Test 2: Gehör.

Prüfung durch Flüstersprache. Anforderung: Normales Gehör.

Test 3: Farbensinn.

Prüfung des Farbensinnes und der Farbensehschärfe mittels Stillings Pseudo-isochromatischen Tafeln[1]). Alle Tafeln müssen entziffert werden.

[1]) 15. Aufl., hrsg. von G. Weill. Leipzig 1918.

B. Gedächtnistests.

Test 4a: Buchstabenreproduktion.

Die unmittelbare Reproduktion von Buchstaben, deren sinnvolles Ergänzen unmöglich ist.

Test 4b: Satzreproduktion.

Unmittelbare Reproduktion von vielsilbigen Sätzen.

C. Intelligenztests.

Test 5: Wortumstellungen.

Aus ungeordneten Worten einen sinnvollen Satz herstellen. Zuerst von Binet angegeben, dann von Bobertag, Lobsien u. a. vorgeschlagen.

Test 6: Aus drei Worten einen Satz bilden.

SogenannterMasselontest. Auch bei Binet, Bobertag, Meumann, Lobsien u. a. Es sind drei gegebene Worte z. B. Teller, Ungeschick, Geld zu einem sinnvollen Satz auszubauen.

Test 7: Bildbeschreibung.

Zehn Minuten Zeit. Schriftliche Lösung. Vorlage ein Richter-Bild (Hochzeitszug oder ähnliches). Anweisung: Beschreiben Sie das Bild so, daß z. B. Ihre Freundin sich nach Ihrer Beschreibung das Bild vorstellen kann, ohne es selbst gesehen zu haben.

D. Ästhetische Tests.

Test 8a—e: Farbenbeurteilung.

Auf Karten aufgeklebte Farbenzweiklangpaare werden der Versuchsperson vorgelegt. Frage: Welche von den beiden Farbenzusammenstellungen ist die schönere?

Test 9a—k: Formenbeurteilung.

Es werden der Versuchsperson nacheinander 10 Karten vorgelegt, wobei sie bei jeder Karte über die darauf befindliche Zeichnung ein Urteil zu fällen hat. Im einzelnen zeigen die Karten:

a) Drei längliche Rechtecke durch Querlinien geteilt, einmal im Verhältnis des goldenen Schnitts, einmal im Verhältnis der Symmetrie und einmal im Verhältnis 1:10.
   Frage: Eine Fensterfläche soll durch eine Sprosse geteilt werden. Welche der drei Teilungen sieht am besten aus?

b) Zwei Flächen, die in kleine Quadrate aufgeteilt sind. Auf der einen Fläche bilden die Quadrate ein Schachbrettmuster, auf der andern sitzen die Senkrechten der einen Quadratreihe immer auf der Mitte der darunter liegenden Quadrate auf.
   Frage: Es sind zwei Wände mit quadratischen Fliesen verkleidet. Welche Anordnung der Fliesen sieht besser aus?

c) Zwei Flächen wie bei b sind mit liegenden Rechtecken mit dem Seitenverhältnis 1:2 entsprechend gefüllt.
   Frage: Es sind zwei Fußböden mit Parkett belegt. Beide Belege sind gleich haltbar. Welche Anordnung der Holztafeln gefällt Ihnen am besten?

d) Zwei Kreise sind durch Durchmesser in 6 Teile geteilt. Bei einem der Kreise sind noch die Sehnen eingezeichnet.
   Frage: Welches Muster gefällt Ihnen besser?

e) Das Wort Kittelkleid ist zweimal so geschrieben, daß die Grundstriche einmal $^1/_2$, das andere Mal $^5/_8$ der Oberlängen lang sind.
   Frage: Welches Wort gefällt Ihnen besser?

f) Das Wort Geschäftswelt in Versalien mit und ohne Anpassung an die Nebenbuchstaben geschrieben.
   Frage: Wie bei e.

g) Das Wort Vereinshaus mit Groß- und Kleinbuchstaben in Fraktur sehr auseinandergezogen und mit normalen Buchstabenabständen geschrieben.
   Frage: Wie bei e.

h) u. i) Je zwei schematische Beispiele von drei zu einer Gruppe vereinigten Bildern.
   Frage: An einer Wand waren Bilder aufgehängt. Welcher von den beiden Gruppierungen würden Sie den Vorzug geben?

k) Das kursiv geschriebene Wort Neuheit in ovaler, dem Schriftcharakter angepaßter Umrahmung und in zu schwerer rechteckiger Umrahmung.
   Frage: Bei welchem der beiden Beispiele paßt die Einfassung am besten zur Schrift?

E. Arbeitstests.

Test 10: Sortierversuch.

Dreißig Karten sind einmal nach Farbe und Form der aufgeklebten Figuren und dem Formate und zweitens nach den auf der Rückseite aufgeschriebenen Nummern von 1—30 zu sortieren.

Test 11: Rechnen.

Die Aufgaben liegen in folgender Form der Versuchsperson vor:

$$\begin{array}{r} 56+38= \\ 28\times 6= \\ 104-26= \\ \hline \text{a:} \\ \hline 85\times 8= \\ 207:9= \\ 7\times 73= \\ \hline \text{b:} \\ \hline 17\times 12= \\ 221:13= \\ 27{,}2\times 4= \\ \hline \text{c:} \\ \hline a+b+c= \\ \hline \end{array}$$

Das Formular hat nur Raum für den Vordruck und das Resultat. Der freie Papierrand fehlt. Die Aufgaben sind schriftlich zu lösen.

Test 12: Durchstreicheversuch.

In einem schon vorher ausgezählten Texte sind alle n zu durchstreichen. Der Versuch dauert 15 Minuten. Als Text: Reinecke Fuchs in der Reclamausgabe.

F. Sonderfeststellungen.

Schriftdeutlichkeit und Zahlendeutlichkeit kann durch Text 7 und 11 ermittelt werden. Für Stoffverkäufer ist die Tastempfindlichkeit mit Hilfe des von Otto Klemm[1]) oder Moede[2]) angegebenen Tastempfindlichkeitsprüfer festzustellen.

Ob die hier angegebenen Tests für die Beurteilung von Verkaufspersonal von Manufakturwaren-, Kauf- und Warenhäusern brauchbar sind, muß erst die praktische Erprobung zeigen. Die Vorversuche, die ich mit ihnen anstellen konnte, ergaben noch kein einwandfreies Ergebnis.

Ich glaube jedoch, daß in der angegebenen Richtung der Weg zum Ziele führt.

Geldwertschwankungen und Bilanz. Geldwertschwankungen u. Kalkulation.

Von Ludwig Klein, Erfurt.

I.

In der „Industrie- und Handelszeitung“ sowie im „Stuttgarter Neuen Tagblatt“ beschäftigt sich Diplomkaufmann Jaeckle u. a. auch mit meinen Ausführungen in Nr. 1 dieser Zeitschrift zu obigem Gegenstand.

---

[1]) Klemm, Otto, Sinnestäuschungen, Leipzig 1911, S. 21.

[2]) Moede, Experimentalpsychologie im Dienste des Wirtschaftslebens, S. 97.

Jaeckle wendet gegen meine Vorschläge ein, daß sie eine Vergleichung inkommensurabler Größen enthalten. Diese Tatsache habe ich keineswegs verkannt, sondern habe lediglich behauptet, daß meine Bilanzdarstellung die Vergleichung inkommensurabler Größen so weit wie nur irgend möglich ausschalte, habe aber selbst darauf hingewiesen, daß bei der Vergleichung des Überschusses der Außenstände über die Schulden an den beiden Quartalsenden inkommensurable Größen zu einander in Bezug gesetzt werden. Ich habe betont, daß man sich streng an die Vorschrift des Handelsgesetzbuches über die Bilanz halten muß, wenn man eine solche Vergleichung verschieden gearteter Größen vermeiden wolle: indem man dann auf die Ermittlung der Vermögensveränderung im Bilanzzeitraum verzichten und sich auf eine Darstellung des Verhältnisses des Vermögens zu den Schulden beschränken müsse.

Weiterhin wendet sich Jaeckle dagegen, daß ich die Bilanz auf die Wareneinheit eingestellt habe; die Bilanz sei Wertberechnung. Gesetzt den Fall, die Wertberechnung wäre dem Begriff der Bilanz wesentlich, so bliebe doch noch die Frage, was denn bei den gegenwärtigen Geldwertschwankungen als Wertmesser dienen solle, da doch ein solcher für eine Wertberechnung Voraussetzung ist. Voraussetzung für einen Wertmesser ist aber zweifellos, daß die Sache, welche als Wertmesser dienen soll, selbst wenigstens verhältnismäßig wertbeständig sei.

Wenn ich die Bilanz auf die Wareneinheit eingestellt habe, so habe ich allerdings auf eine Wertberechnung, da sie zurzeit unmöglich ist, verzichtet und ließ mich von dem Gedanken leiten, daß die Bilanz vor allem den Zwecken des Unternehmens zu dienen habe [1]). Vom Standpunkt des Unternehmens aber ist es wesentlich, festzustellen, wie sich die in dem Unternehmen angelegten Mittel verändert haben. Die Wichtigkeit dieser Betrachtungsweise wird sich auch noch in der Erörterung der weiteren Ausführungen von Jaeckle zeigen. Damit erledigt sich gleichzeitig ein weiterer Einwand von Jaeckle, daß nämlich die Preise der Wareneinheiten eine andere Entwicklung genommen haben können, als die Kaufkraft. Es ist damit wohl gemeint, daß man nicht die Verminderung der Wareneinheiten zum Preis im Bilanzzeitpunkt als Verlust betrachten könne. Es gibt eben für die Kaufkraft des Geldes keinen Maßstab, der sich in der Bilanz verwenden ließe. Man muß sich also damit begnügen, mit der Bilanz das zu erreichen, was möglich ist, nämlich eine Vermögensvergleichung für die Zwecke der Unternehmung.

Daß die von mir vorgeschlagene Bilanzierungsweise einen Verlust ausweist, liegt ja auch nicht an dieser Bilanzierungsweise, sondern an der Art der Kalkulation. Das in meinem ersten Aufsatz dargestellte Warenkonto hat eine falsche Kalkulation zur Grundlage, bei welcher der Verkaufspreis durch einen Aufschlag auf die Gestehungskosten gebildet worden ist. Wie falsch diese Berechnung war, beweist die Einwirkung der inzwischen eingetretenen steigenden Entwicklung des Geldwertes auf die Betriebe. Nimmt man an, daß der Preis der Einheit wieder von 146,90 M auf 90 M gefallen ist — diese Preissenkung ist verhältnismäßig klein im Vergleich zu der wirklichen Preissenkung in dem Geschäftszweig, welchem diese Fälle entnommen sind —, so erhält das Warenkonto in meiner ersten Darstellung nunmehr folgendes Bild:

Warenkonto

SOLL	M	HABEN	M
Summe der Einkäufe	477 358 30	Summe der Verkäufe	408 560.48
„Gewinn“	38 439.18	Bestand	107 237.—
	515 797.48		515 797 48
Bestand	107 237.—	Gewinnvortrag	38 439.18
		Verkauf 730 Einheiten zu M 90.—	65 700.—
		Verlust	3 097.82
	107 237.—		107 237 —

Weder der Gewinn von 38 439,18 M noch der Verlust von 3097,82 M in diesem Warenkonto entspricht den Ergebnissen des Betriebes, sondern beide stellen ein Ergebnis der Geldwertänderung dar.

Dagegen liegt der nachstehenden Aufstellung eine richtige Kalkulation zugrunde, die den Verkaufspreis aus einem Zuschlag von 10 % der Gestehungskosten zu den Wiederbeschaffungskosten bildet. (Aufstellung s. nächste Seite oben!)

Diese richtige Kalkulation macht aber noch keineswegs einen Verzicht auf die einwandfreie Lösung der Geldentwertungsfrage in der Bilanz möglich, denn wenn in unserem Beispiel nicht der Betrag von 63 300 M als Geldentwertungsausgleich dem Warenkonto entnommen wird, so ergibt sich ein Bruttogewinn an Waren von 103 800 M, d. i. mehr als 100 % des Anfangskapitals von 83 700 M. Kommt aber ein solcher Gewinn in die Bilanz und findet eine entsprechende Gewinnverteilung und Versteuerung statt, so ist dann das Unternehmen nicht in der Lage, die infolge der Geldentwertung

[1]) Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. 2. Aufl. 1919.

SOLL — *Warenkonto* — **HABEN**

	M			M
Gestehungskosten 1000 Einheiten	83 700.—	1. Gewinn 10 % der Gestehungskosten	M 8.50	
„ „ „	93 000.—	2. Wiederbeschaffungskosten	„ 93.—	101 500.—
„ „ „	104 000.—	Verkauf	1. M 9.50	
„ „ „	120 000.—		2. „ 104.—	113 500.—
„ „ „	147 000 —	„	1. M 10.50	
Geldentwertungsausgleich	63 300.—		2. „ 120.—	130 500.—
Gewinn	40 500.—	„	1. M 12.—	
			2. „ 147.—	159 000.—
		Bestand		147 000.—
	651 500			651 500 —
Bestand 1000 Einheiten	147 000.—	Verkauf 1000 Einheiten je M 95 000.—		95 000.—
		Geldwertänderung		52 000.—
	147 000.—			147 000 —

eintretenden Verlustverkäufe zu ertragen. Es ergeben sich auch die weiteren bedauerlichen Folgen, die Jaeckle andeutet: Mit Rücksicht auf die scheinbaren Gewinne verzichten die Gesellschaften bei Emissionen auf den möglichen Agio-Gewinn und vernachlässigen die Gewinnansammlung, die schon deshalb erforderlich wäre, weil die verteilten Gewinne kein Einkommen darstellen.

Es ist nicht erfindlich, warum Jaeckle es für nicht wünschenswert hält, daß der Geldentwertung des Privatunternehmens durch Bilanzierungsmethoden Einhalt geschieht, wenn alle Folgen außerordentlich unerwünscht sind, die sich daraus ergeben, daß Bewertungsunterschiede als Einkommen betrachtet werden.

Diese Neigung, Bewertungsunterschiede als Einkommen auszuweisen, verurteilt Jaeckle nur dann, wenn sie sich auch auf die Anlagen (Gebäude, Maschinen) erstreckt. Diese Auffassung ist als einseitig zu bezeichnen. Es ist nicht einzusehen, warum hier ein Unterschied zwischen den Anlagen und den sonstigen sachlichen Betriebsmitteln, insbesondere den Warenbeständen, gemacht werden soll. Die gleiche unbegründete Unterscheidung findet sich ja in der allgemeinen Verfügung des Reichsfinanzministers über die Wertermittlung nach dem Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Nach dieser Verfügung ist für die Bewertung zu unterscheiden zwischen den dauernden Beständen, die zur Aufrechterhaltung von Wirtschaft und Betrieb erforderlich sind, und solchen Gegenständen, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Ist nicht auch ein gewisser Warenbestand als dauernde Anlage für den Betrieb zu betrachten, auch wenn diese Waren für den Verkauf bestimmt sind? Es ist insbesondere in Fabriken, bei denen der Herstellungsvorgang längere Zeit in Anspruch nimmt, ein bedeutender Warenbestand „zur Aufrechterhaltung von Wirtschaft und Betrieb" erforderlich, obgleich diese Bestände zur Veräußerung bestimmt sind. Die Erhaltung dieser Warenbestände ist deshalb für die Wirtschaft ebenso wichtig, wie die der Anlagen, weil ja die besten Anlagen nichts nützen können ohne das mobile Kapital, welches notwendig ist, um diese Anlagen in Betrieb zu erhalten.

Im Gegensatz zu Jaeckle bin ich mir allerdings darüber klar, daß diese Anlagen und das mobile Kapital keineswegs durch Bilanzierungsmethoden erhalten werden können, weder durch die von mir vorgeschlagene, die Jaeckle für gekünstelt hält, noch durch die von Jaeckle vorgeschlagene, die meines Erachtens der Folgerichtigkeit ermangelt. Die Erhaltung dieser Kapitalien kann vielmehr nur durch die schaffende Arbeit des Volkes gewährleistet werden.

Die Bilanzierung dagegen soll lediglich den Zuwachs an Gütern nachweisen, welcher verzehrt werden kann, ohne daß eine Verarmung eintritt, und hier soll meine Bilanzierungsmethode vor Täuschung bewahren.

Von einer anderen Seite wird mir eingewendet, daß Wertbeständigkeit für den Wertmesser zwar außerordentlich erwünscht, aber nicht wesentlich sei. Es scheint mir nun allerdings unbestreitbar, daß zum Begriff eines Wertmessers Wertbeständigkeit gehört. Ich brauche nur darauf hinzuweisen, welche Bemühungen man aufwendet, um andere Maße in ihrer Art beständig zu erhalten. Es wird aber vielleicht die Frage zu stellen sein, wann ein Wertmesser eigentlich wertbeständig ist. Es würde zu weit führen, diese Fragestellung weiter zu verfolgen und sie ist auch für das vorliegende Problem nicht entscheidend. Entscheidend scheint mir vielmehr die Frage, ob die bisherige Bilanzierungsmethode vom Standpunkt der Unternehmung zweckmäßig ist, oder der von mir vorgeschlagenen Berichtigungsposten bedarf. — Weiterhin wird mir eingewendet, daß es nicht folgerichtig sei, die Verminderung der Wareneinheiten als Verlust einzusetzen und außerdem noch die Vermehrung der Bankschulden. Das mag auf den ersten Blick freilich kurios aussehen, aber wenn sowohl eine Verminderung des Besitzes an Waren als auch eine

Vermehrung der Schulden eingetreten ist, so werden wohl beide Vermögensminderungen als Verlust eingesetzt werden müssen.

Am wesentlichsten erscheint mir folgender Einwand: Jemand, der am Ende des Bilanzzeitraumes gleiche Gütermengen sein eigen nennt wie am Anfang, obwohl inzwischen die Kaufkraft des Geldes gesunken ist, ist reicher geworden, hat also verdient. Die Stellungnahme zu dieser Ansicht hängt wieder davon ab, wie man den Reichtum mißt. Sicher ist jedenfalls, daß vermutlich seinen Betrieb nicht aufrechterhalten kann, wer seinen so berechneten Verdienst verzehrt oder versteuern muß.

Schließlich verdient noch ein Gesichtspunkt besondere Beachtung. Ich bin mir darüber klar, daß eine wichtige Ursache der gegenwärtigen Geldentwertung die Einkommensinflation ist[1]). Ein Mittel, der Geldentwertung entgegenzuwirken, ergibt sich damit aus der Wegsteuerung der Einkommensaufbauschung. Diese Wegsteuerung darf aber nur wirkliches Einkommen treffen, d. h. dasjenige, was ohne Minderung des Vermögens verzehrt werden kann. Auch der Staat darf nicht vom Vermögensstock zehren. Bei vernünftiger Wirtschaftsgebahrung werden ja auch die scheinbaren Einkommen, welche durch die Wertänderung der sachlichen Betriebsmittel entstehen, nicht verbraucht werden; nur diejenigen Einkommensteile, welche dem Verbrauch dienen, können den Geldwert ungünstig beeinflussen. Somit könnte auch unter diesem Gesichtspunkt die Besteuerung scheinbarer Bilanzgewinne nur nachteilige Folgen haben.

II.

In einer umfangreichen Arbeit „Geldentwertung und Geschäftsgewinn" (Ztschr. f. H. u. H. Heft 6/8) beschäftigt sich Reichsgerichtsrat Zeiler eingehend mit einer Broschüre von Bruno Dietze (Leipzig), welche die Frage der Kalkulation bei steigenden Einkaufspreisen erörtert; Zeiler kommt nebenbei auch auf meine kurzen Ausführungen über Kalkulation zu sprechen, die eigentlich nur die Grundlage einer Bilanzkritik sein sollten. Wie schon der Titel der Zeilerschen Arbeit besagt, berührt sie nicht die Frage, die mich vorzugsweise beschäftigt: wie muß die Unternehmung bilanzieren, wenn sie nicht Vermögensteile als Einkommen verzehren will?

Zeiler wendet gegen Dietze und damit auch gegen mich vor allem ein, daß wir einseitig auf der Vorstellung aufbauten, der heute erreichte tiefe Stand der Geldentwertung sei eine Dauererscheinung. Für mich trifft dies nicht zu; vielmehr waren gerade die Verluste, die für die Unternehmung mit der Geldwertsteigerung verbunden sind, ein Anlaß meiner Bilanzkritik.

Nun wird aber für Zeiler im Verlaufe seiner Erörterungen die Möglichkeit, daß die Kaufkraft des Geldes wieder steige, zu dem „Gesichtspunkt, der für eine richtige Betrachtung der ganzen Frage entscheidend" sei. Gegen diese Auffassung bestehen die schwersten Bedenken:

Es bleibe dahingestellt, ob anzunehmen ist, daß die Markwährung überhaupt wieder ihren früheren Binnen- und Außenwert erreichen wird, ob vor allem die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich diese Entwicklung in irgend absehbarer Zeit vollzieht. Zweifellos aber ist eine solche Annahme nicht so begründet, daß die Privatwirtschaft darauf bauen könnte.

Denn die Unternehmung soll auf den Ertrag aufgebaut sein, welcher aus ihrer gewerblichen Tätigkeit fließt, nicht auf Ergebnisse von Geldwertschwankungen. Zum mindesten muß die Unternehmung rechnerisch — in der Bilanz und in der Kalkulation — Betriebsergebnis einerseits, Verlust und Gewinn aus Geldwertänderungen andererseits trennen. Eine Unternehmung, welche etwa bei Kalkulation, Bilanzierung und Gewinnverteilung mit den Chancen einer Geldwertsteigerung rechnen wollte, die vielleicht in Jahrzehnten eintreten könnte, würde unbedingt gegen die Sorgfaltspflicht des ordentlichen Kaufmanns verstoßen.

Aber die Geldwertsteigerung bietet gar nicht die Chancen, welche Zeiler aus seinen Tabellen entwickelt. Zeiler deutet wohl selbst an, daß bei sinkenden Preisen dem Kaufmann die Ware nicht aus der Hand gerissen werde, daß er vielmehr Gefahr laufe, die Ware ohne Gewinn oder gar mit Verlust abzustoßen. Seine Tabelle III weise aber eine so starke Vermögensvermehrung aus, daß „in den Wein so glänzender Gewinnaussichten reichlich Wasser gegossen werden" dürfe. Zeiler übersieht hierbei, daß seine Tabellen sich so weit von den tatsächlichen Verhältnissen entfernen, daß sie nur Zahlenreihen darstellen.

Ausschlaggebend ist, daß in Zeiten sinkender Preise die Nachfrage verschwindet, daß häufig gerade zu herabgesetzten Preisen Verkäufe unmöglich sind. Man kann wohl die Regel aufstellen, daß in Geschäftszweigen, in denen freier Wettbewerb besteht, beim Preisabbau für das Erzeugnis kein höherer Preis erzielt wird, als den gesunkenen Wiederbeschaffungskosten entspricht; während der letzten Absatzstockung waren die Preise mancher Erzeugnisse sogar erheblich unter die Kosten des gleichfalls sehr im Preise gesunkenen Rohmaterials gefallen.

Nicht gern folge ich dem Beispiel Zeilers, rein theoretische Tabellen aufzustellen. Nimmt man aber an, daß der Kaufmann bei sinkender Preisbewegung seine Ware immer zu dem Preis, zu welchem er sie wiederbeschafft, und mit dem früheren Aufschlag verkaufen kann, daß ferner die Unkosten trotz der sinkenden Preise nicht über den früheren Prozentsatz des Verkaufserlöses steigen, so besitzt der Kaufmann, wenn die Preise wieder auf den Vorkriegsstand zurückgekehrt sind, auch wieder der Menge und dem Wert nach sein ursprüngliches Vermögen. Diese Annahme könnte insofern zu günstig sein, als die Unkosten verhältnismäßig weniger schnell sinken werden als die Ver-

[1]) Vgl. Adolf Günther, Einkommen- oder Vermögensinflation? in Nr. 45 der Industrie- und Handels-Zeitung.

kaufserlöse. Zeiler dagegen kommt unter der Annahme, daß der Kaufmann auch während des Preisabbaus stets seinen Einkaufspreis zuzüglich Aufschlag erzielen werde, zu einer Steigerung des Anfangsvermögens auf das 140fache der Menge und auf das 150fache des Wertes. Auch in seiner Tabelle III, in welcher Zeiler einen niedrigeren Aufschlag auf den Einkaufspreis zugrundelegt, fällt der Bestand von 25 000 m auf 1056 m und steigt wieder auf 729 000 m!

Zeiler hätte an diesen Ergebnissen merken müssen, wie unmöglich seine Voraussetzungen sind. Der freie Wettbewerb muß doch verhindern, daß ein Kaufmann sein Lager auf das 140fache des Friedensbestandes, auf das 2045fache seines Bestandes in einem gewissen Zeitpunkt steigert. Die Annahme Zeilers soll aber sogar Allgemeingültigkeit haben, würde also bedeuten, daß alle Kaufleute mit normalen Fähigkeiten mit dem Sinken des Preises imstande wären, in dieser Weise ihren Bestand zu erhöhen. Das zeigt doch, daß sich die Annahme, daß auch beim Preisabbau in der Regel der Einkaufspreis mit Gewinnzuschlag erzielt werden könne, über grundlegende Zusammenhänge der Wirtschaft hinwegsetzt, insbesondere nämlich über den Einfluß des freien Wettbewerbes, der doch bei sinkenden Preisen wieder sehr in die Erscheinung tritt.

So glatt wie oben von mir angenommen, daß nämlich der Kaufmann wieder zu seinem früheren Vermögen kommt, wenn die Preise auf ihren früheren Stand zurückgekehrt sind, würde sich aber der Vorgang nur unter der weiteren Voraussetzung vollziehen, daß das Unternehmen gegen sofortige Zahlung ein- und verkauft. Trifft dies nicht zu, so läßt sich die Kalkulation nicht ohne Heranziehung des Bilanzbildes erörtern, wovon noch die Rede sein wird.

Zeiler wendet nun insbesondere gegen mich ein: ich nehme irrigerweise an, Erzeuger und Händler müßten imstande sein, den Lagerbestand auf gleicher Höhe zu halten; woher aber sollten so große Lager kommen, Deutschland habe die einst so reichen Lager aufgezehrt. — Auch hier sind wieder die Annahmen Zeilers nicht ganz in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit. In den Industrien, welchen die von mir angeführten Bestände entnommen sind, sind die Bestände wieder annähernd so groß wie vor dem Kriege, die Erzeugung hat wohl sogar den Vorkriegsumfang überschritten. Um das umlaufende Sachkapital auf diese Höhe zu bringen und dann bei Innehaltung der von der Wuchergesetzgebung vorgeschriebenen Kalkulation [1]) auf diesem Stande zu erhalten, mußten aber in außerordentlichem Umfange Leihkapitalien herangezogen werden. Daß diese Tatsache eine große Gefahr bedeutet, sollte ohne weiteres klar sein, wird aber noch durch die nachstehenden Bilanzen deutlicher werden, welche zwar schematisch, aber den tatsächlich beobachteten Verhältnissen entsprechend aufgebaut sind:

1. Im Zeitpunkt höchster Preissteigerung:

	M		M
Waren	4 500 000	Eigene Mittel . . .	1 000 000
Außenstände . . .	500 000	Fremde Mittel . . .	4 000 000
	5 000 000		5 000 000

2. Nach einer Preissenkung von 50%:

		M		M
Waren		1 750 000	Fremde Mittel . . .	4 000 000
Außenstände . . .		1 750 000[1])		
Unterbilanz:	M			
Verlust . .	1 175 000			
ab eigene Mitt.	1 000 000	750 000		
		4 000 000		4 000 000

Die letzte Absatzstockung hat erfreulicherweise Zusammenbrüche nach dem vorstehenden Schema nur wenige gebracht, wenn auch die Reserven aus Friedenszeiten wohl gelegentlich mitgenommen worden sein dürften; die lebhaftesten Befürchtungen werden aber allgemein an eine beginnende neue scheinbare Hochkonjunktur wegen der Gefahren des Rückschlages geknüpft [2]). Da ist doch Zeilers Optimismus erfreulich, der sich wie folgt äußert: „Wie ich vorhin in der schematischen Zahlentafel (vom Verf. unterstrichen) gezeigt habe, besteht für einen Geschäftsbetrieb, der bei sinkenden Preisen fortgeführt wird, die . . . . Gefahr eines Verlustes aus steigender Preisbewegung nur scheinbar."

Es kann auch nicht unwidersprochen bleiben, daß Zeiler behauptet, es sei unbillig, daß sich die Unternehmung den gleichen Bestand erhalte; denn das hätte eine starke Bevorzugung eines einzelnen Standes bedeutet. Hierbei ist nicht genügend beachtet, daß die Frage doch erst auftaucht, wenn Preissteigerungen vor sich gehen. Die gegenwärtige Wirtschaftspolitik läßt vielfach eine ungehemmte Preisentwicklung der Rohstoffe zu, sie duldet insbesondere Versteigerungen [3]) beispielsweise bei Holz und Häuten. Während auf diese Weise den Erzeugern der Rohstoffe eine außerordentliche Vermögensvermehrung zufließt, soll die weiterverarbeitende Industrie bei Gegenständen des täglichen Bedarfs zusehen, wie sich ihre Lager leeren und die Beschäftigung der Arbeiter in Frage gestellt wird. Für die Zeilerschen Ausführungen dürfte in letzter Linie wohl der Wunsch maßgebend gewesen sein, die Verteuerung der Verbrauchsgüter zu hemmen. In dieser Absicht darf man aber nicht am verkehrten Ende anfangen, nicht beim Fertig-

[1]) Es bleibt zu beachten, daß diese Kalkulationsvorschrift ja nur für Gegenstände des täglichen Bedarfs gilt und zweifellos auch bei diesen nicht immer eingehalten wurde. Wurde sie nicht eingehalten, dann war die Gefahr eine andere: die der Verteilung um scheinbare Gewinne (in Form von Dividende oder Agioverzicht).

[1]) Die Stauung der Außenstände ist typisch für den Verlauf der Absatzstockung.

[2]) Vgl. Simon-Gusner, Neuordnung des Ledergewerbes (Industrie- u. Handels-Zeitung Nr. 209 v. 17. 9. 20).

[3]) Vgl. Simon-Gusner a. a. O.

fabrikat. Freilich ist es keine leichte Aufgabe, die Verteuerung der Rohstoffe zu hemmen, insbesondere deswegen, weil es sich bei dieser Verteuerung vielfach nicht — wie Zeiler annimmt — um die Auswirkung einer Notmarktlage, sondern um den Einfluß des Weltmarktes handelt.

Werbewissenschaftlicher Teil.

Neue Untersuchungen über die Lesbarkeit von Schriften.

Von E. Lysinski, Mannheim.

Werbeelemente sind die letzten, einfachsten, werbewirksamen Bestandteile der Werbemittel, wie z. B. Farbe, Form usw. Werbefaktoren sind typische Verbindungen von Werbeelementen als Hauptträger der Werbewirkung. Einer der wichtigsten Werbefaktoren ist die Schrift. Untersuchungen über die Schriftlesbarkeit sind daher von grundlegender Bedeutung für die Reklame.

Experimentell-psychologische Untersuchungen über die Lesbarkeit von Schriften liegen schon in großer Zahl vor. Trotzdem ist die vorliegende Frage noch keineswegs nach jeder Hinsicht geklärt. Jede weitere Untersuchung dieses Gebietes, zumal von praktischen Gesichtspunkten aus, ist daher als willkommen zu begrüßen.

Eine Reihe neuer Untersuchungen, deren Ergebnisse wir unsern Lesern nicht vorenthalten möchten, sind in letzter Zeit von Dr. Rob. Werner Schulte durchgeführt und veröffentlicht worden. Es handelt sich um drei Untersuchungen, die durch ihre Fragestellung von unmittelbarer Bedeutung für die Reklame sind.

Die erste Untersuchung will den für die Lesbarkeit günstigsten Buchstabenzwischenraum ermitteln [1]). Es ist eine bekannte und leicht zu machende Erfahrung, daß die Lesbarkeit der Schrift erschwert ist, wenn die einzelnen Buchstaben sozusagen aneinander kleben, ebenso aber auch, wenn sie zu weit von einander entfernt sind. Zu großer und zu geringer Buchstabenzwischenraum beeinträchtigt also die Lesbarkeit. Zwischen diesen beiden Extremen liegt die Zone leichter und flüssiger Lesbarkeit. Sie auf experimentellem Wege zu ermitteln, ist das Ziel dieser ersten Untersuchung.

Zur Entscheidung dieser Frage schlägt der Verfasser folgendes Verfahren ein. Er stellt eine Anzahl von Kärtchen her, von denen jedes mit einem aus 6 Buchstaben bestehendem sinnlosen Wort (z. B. Rofzas, Kuzwaf) bedruckt ist. Sinnlose Worte sind aus dem Grunde gewählt, um möglichst gleichwertiges Material zu gewinnen; um also Unterschiede in der Lesbarkeit, wie sie durch die verschiedene Bekanntheit sinnvoller Worte bedingt sind, auszuschließen. Es ist hier das gleiche Prinzip angewandt, dessen man sich auch bei Gedächtnisuntersuchungen mit Erfolg bedient. Auch die Zusammensetzung der einzelnen Worte aus gerade 6 Buchstaben hat seinen besonderen Grund. 6 Elemente bilden das Maximum des Aufmerksamkeitsumfanges. Sie kann man gerade noch in einem momentanen Aufmerksamkeitsakt erfassen. Als Schriftart ist bei diesem Versuch eine Lapidarschrift (vereinfachte Antiqua) genommen, und zwar nur große Buchstaben (Versalien). Die einzelnen Buchstaben sind so geformt, daß jeder gerade ein Quadrat füllt. Im Verhältnis zur Seitenlänge dieser Quadrate wurden die Zwischenräume zwischen den Buchstaben auf den einzelnen Karten wie folgt gewählt:

1 : 0	1 : 1
1 : 0,125	1 : 1,25
1 : 0,25	1 : 1,5
1 : 0,375	1 : 1,75
1 : 0,5	1 : 2
1 : 0,75	

Auf der ersten Karte wurden die Buchstaben also unmittelbar aneinander gesetzt, auf den 4 folgenden nahm der Zwischenraum um je $^1/_8$ Buchstabenbreite zu und von da ab um je $^1/_4$ Buchstabenbreite. Auf der letzten Karte war somit der Buchstabenzwischenraum gleich der doppelten Buchstabenbreite. Diese Karten wurden in gemischter Reihenfolge den Versuchspersonen mittels eines Tachystokops exponiert, und zwar jede Karte so oft, bis sie restlos richtig erkannt war. Die Anzahl der Darbietungen, die zum restlos richtigen Erkennen jeder Karte notwendig sind, gibt dann ein Maß für die Lesbarkeit der Schrift. Die Zahl der Versuchspersonen betrug 8; sie setzte sich aus Angehörigen verschiedener Berufe, teils männlichen, teils weiblichen Geschlechts zusammen.

Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich am besten in folgender Kurve überschauen:

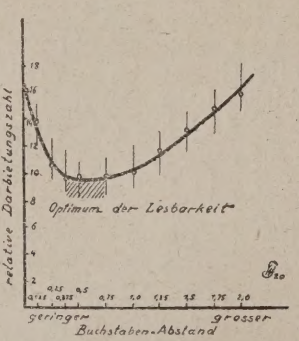

Auf der senkrechten Achse sind die Mittelwerte der Darbietungszahlen für sämtliche Versuchspersonen aufgetragen. Auf der wagerechten Achse die Buchstabenabstände.

Die Kurve bestätigt zunächst die Erfahrung, daß zu eng gedrängte und zu weit auseinander gezogene Buchstaben die Lesbarkeit erschweren. Bei einem Buchstabenzwischenraum von 0 sind im Durchschnitt 16 Lesungen zum vollständig richtigen Erkennen nötig; ungefähr ebensoviel bei einem Zwischenraum der Buchstaben von doppelter Buchstabenbreite. Das Optimum der Lesbarkeit liegt im Bereiche von 1:0,375—1:0,75, im Mittel also bei 1:0,5.

Bevor wir auf die praktische Anwendung der Untersuchungsergebnisse eingehen, sind einige kritische Bemerkungen unerläßlich. Durch das eingeschlagene Verfahren wird im wesentlichen nur die

[1]) Veröffentlicht in „Praktische Psychologie", 2. Jahrg. Heft 1 unter dem Titel „Buchstabenzwischenraum und Lesbarkeit".

Schnelligkeit der Lesbarkeit bestimmt, oder mit anderen Worten, die Aufmerksamkeitswirkung der Schrift. Dagegen wird die Sinneswirkung der Schrift, d. h. ihr Verhältnis zur Sehschärfe nicht unmittelbar geprüft. Es ist aber keineswegs selbstverständlich, daß eine Schrift, die schneller lesbar ist, auch auf weitere Entfernung lesbar ist. Die Lesbarkeit auf die Entfernung bleibt also hier unberücksichtigt. Ihre Kurve wird vermutlich vom Optimum an horizontal verlaufen. Weiter ist noch zu beachten, daß der Untersuchung Lapidarbuchstaben von quadratischer Form zugrunde lagen, und daß die Untersuchungsergebnisse daher zunächst nur für diese gelten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich bei Buchstaben von nichtquadratischer Form ebenso bei anderen Schriftarten etwas andere Verhältnisse ergeben. Bei Verwendung von großen und kleinen Buchstaben dürfte das Optimum sicher bei einem geringeren Zwischenraum als 0,5 liegen.

Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen ergibt die Untersuchung, daß es sich im Interesse der schnellen Lesbarkeit der Druckschrift empfiehlt die Buchstaben durch einen Zwischenraum von etwa einer halben Buchstabenbreite zu trennen, wobei ein geringes Mehr oder Weniger nichts ausmacht. Nachmessungen an gut lesbaren Schriften haben auch gezeigt, daß der Buchstabenzwischenraum dort in der Tat diesem Gesetze entspricht.

Daß das Ergebnis für die Reklame wichtig ist, liegt auf der Hand. Die Zahl der Werbemittel, die auf das Publikum eindringen, ist so groß, daß man unmöglich jedem lange seine Aufmerksamkeit zuwenden kann. Ein gutes Werbemittel muß daher so beschaffen sein, daß es schon bei flüchtigem Blick seine Wirksamkeit entfaltet (Prinzip der Momentanwirkung). Dazu gehört aber unbedingt eine schnell lesbare Schrift. Insbesondere wird sich das vorliegende Gesetz mit Vorteil bei der Plakatreklame, der Beleuchtungsreklame und der Schlagwortwerbung, etwa in Anzeigen usw., verwerten lassen.

Die zweite Untersuchung will die für die Lesbarkeit günstigste Schriftstärke ermitteln [1]). Auch hier ist es eine bekannte Erfahrung, daß sich eine Schrift nicht in jeder Stärke gleich gut lesen läßt. Indessen fehlen sichere Erfahrungen darüber, welches nun die für das Lesen günstigste Schriftstärke ist. Diese Frage gilt es auf experimentellem Wege zu entscheiden.

Das Verfahren, das Schulte einschlägt, ist das gleiche wie im ersten Fall: die tachystoskopische Darbietung der Schriften und die Feststellung der zum restlos richtigen Erfassen notwendigen Expositionen. Die Reizkarten enthielten wieder je ein aus 6 Buchstaben bestehendes sinnloses Wort. Auch bei diesem Versuch werden Lapidar-Versalien verwandt, die ihrer Form nach gerade ein Quadrat füllen. Der Buchstabenzwischenraum ist gleich der halben Buchstabenbreite gewählt. Das Verhältnis der Schrifthöhe zur Schriftstärke war auf den einzelnen Karten wie folgt gestaltet:

100 : 1	6,25 : 1
50 : 1	5,56 : 1
33 : 1	5 : 1
25 : 1	4,54 : 1
20 : 1	4,16 : 1
16,6 : 1	3,85 : 1
12,5 : 1	3,56 : 1
10 : 1	3,33 : 1
8,32 : 1	3,12 : 1
7,15 : 1	

Die Expositionszeit betrug jeweils 0,04 Sekunden. Die Zahl der Versuchspersonen betrug 16; sie setzte sich aus den verschiedensten Berufs- und Altersschichten zusammen. Der Versuch wurde jeweils an einer größeren Zahl von Beobachtern gleichzeitig vorgenommen.

Die Versuchsergebnisse übersehen wir am besten in folgendem Kurvenbild, bei dem auf der senkrechten Achse die durchschnittliche Darbietungszahl, auf der wagerechten Achse das Verhältnis von Schrifthöhe zur Schriftstärke mit dem größten Wort beginnend, aufgetragen ist:

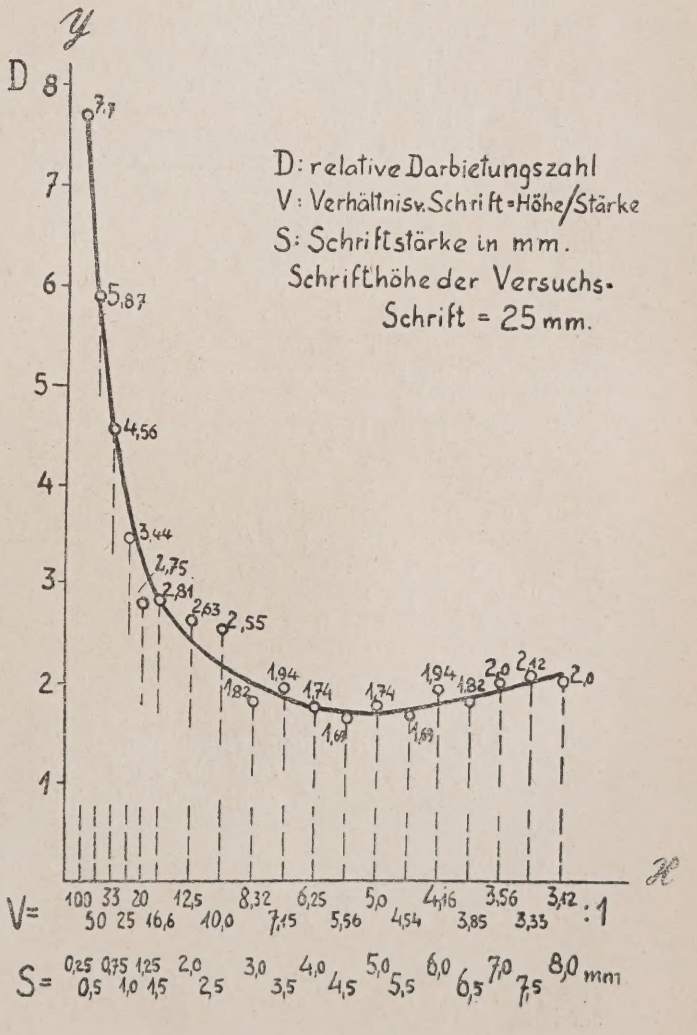

[1]) Veröffentlicht in „Seidels Reklame" Jahrg. V Heft 23/24 unter dem Titel „Über den Apperzeptionswert verschieden starker Lapidarschrift".

Hiernach erweisen sich sehr dünne und zierliche Schriften, etwa im Bereiche 100:1—10:1 als ungünstig. Die beste Lesbarkeit zeigen Schriften von der Stärke 6,25:1—4,54:1. Hier liegt das Optimum der Kurve. Das für die Auffassung günstigste Verhältnis von Schrifthöhe zu Schriftstärke dürfte demnach etwa 5:1 sein. Sehr gedrungene Schriften etwa im Bereiche 4,16:1—3,12:1 sind wieder ungünstiger, aber nur in ganz unerheblichem Maße. Sie sind deshalb keineswegs zu verwerfen.

Auch diese zweite Versuchsreihe gibt zu ähnlichen kritischen Bemerkungen Anlaß wie der erste. Daß sich für andere Schriftarten, Antiqua, Fraktur, Kursiv auch veränderte Verhältnisse ergeben werden, betont der Verfasser selbst. Seine Untersuchungen sollen deshalb auch nur für Lapidarschriften gelten. Man kann vielleicht nur noch hinzufügen, daß sich vermutlich auch für Lapidarschriften dann noch andere Werte ergeben werden, wenn Buchstaben von nichtquadratischer Form verwandt werden. Aber auch abgesehen davon, lassen sich die Ergebnisse nicht, wie der Verfasser meint, ohne weiteres auf die praktische Reklame übertragen. Auch hier ist zu beachten, daß durch das eingeschlagene Verfahren unmittelbar nur die Schnelligkeit der Lesbarkeit, also die Aufmerksamkeitswirkung der Schrift geprüft wird; nicht aber ihre Sinneswirkung, ihre Erkennbarkeit in die Ferne. Das fällt aber hier besonders ins Gewicht. Während man bei der Untersuchung über den Buchstabenzwischenraum aus theoretischen Erwägungen vielleicht annehmen kann, daß die Kurve der Aufmerksamkeitswirkung nichts als günstig ergibt, was hinsichtlich der Sinneswirkung ungünstig ist, ist dies bei der Untersuchung über die Schriftstärke höchst wahrscheinlich der Fall. Theoretische Betrachtungen vom Standpunkte der Sehschärfe aus sprechen dafür, daß zu starke Schriften für das Erkennen in die Ferne ungünstig sind. Der Endteil der Kurve der Sinneswirkung wird vermutlich wieder stark in die Höhe gehen. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß das Optimum an derselben Stelle liegt. Die zur Bestimmung der Sehschärfe dienenden Snellenschen Tafeln, deren Buchstaben außerordentlich gut in die Ferne erkennbar sind, zeigen in Schrifthöhe und Schriftstärke das Verhältnis 5:1. Da besonders bei jeglicher Außenreklame die Erkennbarkeit in die Ferne von größter Bedeutung ist, bedarf die vorliegende Untersuchung dringend der Ergänzung nach dieser Richtung. Bei einer gründlicheren Untersuchung darf schließlich auch die Gefühlswirkung verschieden starker Schrift, deren Bedeutung gerade für die Reklame nicht zu unterschätzen ist, nicht unberücksichtigt bleiben.

Die dritte Untersuchung will die günstigste Zusammenstellung der Schriftfarbe zur Farbe des Schriftgrundes ermitteln [1]).

Als Methode dient wieder die tachystoskopische Darbietung. Auf den einzelnen Reizkarten befanden sich jeweils 6 Zahlen von bestimmter Farbe auf andersfarbigem Untergrund. Als Farben wurde die von der Firma Ernst Zimmermann, Leipzig, hergestellte 15stufige Farbenskala und die Helligkeitsabstufung Weiß-Grau-Schwarz verwandt. Im ganzen wurden demnach 306 Farbenzusammenstellungen geprüft. Zur Beleuchtung der Karten diente eine hochkerzige Halbwattlampe. Die Darbietungszeit betrug für jede Karte 0,07 Sekunden; die Zahl der Versuchspersonen 5. Bestimmt wurde wieder die zum restlos richtigen Erkennen erforderliche Zahl der Darbietungen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in nebenstehender Tabelle niedergelegt. Die angegebenen Zahlenwerte bedeuten die zum restlos richtigen Erkennen im Durchschnitt erforderliche Zahl der Darbietungen.

Faßt man die Ergebnisse in Gruppen zusammen, so kann man etwa Farbenzusammenstellungen bis zum Werte 1,30 als vorzüglich, von 1,31—1,48 als noch gut, von 1,49—2,00 als brauchbar, von 2,01—4,81 als zweifelhaft und den Rest als überaus ungünstig bezeichnen.

Kritisch ist auch zu dieser Untersuchung zu bemerken, daß sich ihre Ergebnisse nicht ohne weiteres verallgemeinern lassen. Zunächst ist zu beachten, daß die Untersuchung bei künstlichem Licht vorgenommen worden ist, das sich in bezug auf seine Farbigkeit wesentlich vom Tageslicht unterscheidet [1]). Setzt man das Verhältnis des bei bedecktem Himmel im Tageslicht enthaltenen Rot zu Grün gleich 100, so beträgt es für die hochkerzige Halbwattlampe 200. Setzt man ebenso das Verhältnis des bei bedecktem Himmel im Tageslicht enthaltenen Blau zu Grün gleich 100, so ergibt dieses Verhältnis für die hochkerzige Halbwattlampe nur 61,5. Die hochkerzige Halbwattlampe enthält also 100 % mehr rotes Licht und 40 % weniger blaues Licht als das Tageslicht. Es ist klar, daß unter diesen Umständen die verwandte Farbenskala im Lichte der Halbwattlampe eine andere Farbigkeit zeigt als im Tageslicht, daß die gewonnenen Ergebnisse sich also für Tageslichtbeleuchtung erheblich verschieben werden und deshalb nicht ohne weiteres auf sie übertragbar sind. Das ist ein Mangel; denn im allgemeinen hat die Reklame mit Tageslichtbeleuchtung zu rechnen.

Dazu kommt noch ein weiteres. Die Lesbarkeit farbiger Schriften auf verschiedenfarbigem Untergrund ist wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich von dem Helligkeitsunterschied der verwandten Farben abhängig. Dunkle Farben auf hellem Grunde, und umgekehrt, helle Farben auf dunklem Grunde sind im allgemeinen gut lesbar; wogegen dunkle Farben auf dunklem Grunde und helle Farben auf hellem Grunde zumeist schlecht lesbar sind. Nun wissen wir aus den Untersuchungen der all-

[1]) Veröffentlicht im „Plakat" 1920, Novemberheft, unter dem Titel: „Der Auffassungswert von farbiger Schrift auf farbigem Grunde".

[1]) Vgl. Dr. Ing. L. Bloch: Die Kennzeichnung der Farbe des Lichtes. Elektrotechnische Zeitschrift 1913, Heft 46.

gemeinen Psychologie über die Dunkeladaption, daß sich die Helligkeit der einzelnen Farben mit zunehmender Lichtstärke in ungleichem Maße ändert [1]). Im hellen Tageslicht leuchten am meisten die roten und gelben Farbentöne, in der Dämmerung dagegen die grünen und blauen (Purkinje'sches Phänomen). Ändert sich aber die Helligkeit der einzelnen Farben mit zunehmender Lichtstärke in ungleichem Maße und ist die Lesbarkeit wesentlich von dem Helligkeitsunterschied der Schrift- und Grundfarbe abhängig, so folgt daraus, daß die Untersuchungsergebnisse nur für die Helligkeitsverhältnisse gelten, unter denen die Untersuchung stattfand. Für andere Helligkeitsverhältnisse werden sich die Ergebnisse verschieben, und zwar für die einzelnen Farben in verschieden hohem Grade. Genaue Zahlenwerte für die Helligkeitsverhältnisse, unter denen die Untersuchung stattfand, gibt der Verfasser leider nicht. Es ist weder die Kerzenstärke der Halbwattlampe noch ihre Entfernung von den Reizkarten genannt. Man weiß daher auch nicht, wie weit die Beleuchtungsstärke der Reizkarten von der im Tageslicht abweicht und in welchem Maße sich daher die Ergebnisse für Tageslichtbeleuchtung verschieben.

Schließlich mag auch hier nochmals betont sein, daß durch das eingeschlagene Verfahren nur die Schnelligkeit der Lesbarkeit (als Aufmerksamkeitswirkung), dagegen nicht die Lesbarkeit in die Ferne (als Sinneswirkung) bestimmt wird. Beides ist verschieden. Bei der Verwendung farbiger Schriften auf farbigem Untergrunde bei der Reklame (besonders bei Plakaten usw.) ist aber nicht nur die Schnelligkeit der Lesbarkeit, sondern auch ihre Lesbarkeit in die Ferne zu berücksichtigen. Das Plakat etwa gehört ja, im Gegensatz zum Inserat, zu den Werbemitteln, die auf Fernwirkung berechnet sind. Auch in dieser Richtung bedarf die vorliegende Untersuchung daher dringend der Ergänzung, um praktische Bedeutung zu gewinnen. Man wird ja z. B. für das Außenplakat nur solche Farbenzusammenstellungen empfehlen können, die in beiden Beziehungen (Schnelligkeit der Lesbarkeit und Lesbarkeit in die Ferne) gut sind [1]). Unter Umständen muß vielleicht auch ein Kompromiß zwischen diesen beiden und noch anderen Forderungen (z. B. Gefühlswirkung) geschlossen werden.

Zusammenfassend können wir also sagen, daß die vorliegenden Untersuchungen unter Berücksichtigung der besonderen Versuchsverhältnisse wertvolle Aufschlüsse bringen. Dagegen lassen sich die Untersuchungsergebnisse nicht ohne weiteres über die besonderen Versuchsverhältnisse hinaus verallgemeinern. Sie bedürfen noch dringend ergänzender Forschungen, um unmittelbare Anwendbarkeit auf die Reklamepraxis zu gewinnen.

Farbe des Schriftgrundes	Farbe der Schrift: Weiß	Grau	Schwarz	Violett	Dunkelblau	Hellblau	Grünblau	Blaugrün	Grün	Gelbgrün	Zitronengelb	Chromgelb	Hellorange	Dunkelorange	Hellrot	Mittelrot	Dunkelrot	Purpur
Weiß		1,67	1,22	1,44	1,44	1,42	1,41	1,42	1,36	1,50	2,08	2,00	1,69	1,44	1,39	1,38	1,41	1,33
Grau	1,44		1,44	1,45	1,33	1,46	1,46	4,81	1,97	2,08	1,50	1,47	1,48	1,46	1,50	1,54	1,46	1,46
Schwarz	1,50	1,95		2,33	10,89	1,83	1,86	1,50	1,46	1,46	1,48	1,30	1,36	1,50	1,45	1,50	1,58	1,54
Violett	1,33	1,44	1,48		3,68	3,50	1,53	1,50	1,44	1,44	1,42	1,42	1,40	1,42	1,44	1,44	1,50	1,77
Dunkelblau	1,12	1,91	3,58	1,88		4,18	1,50	1,50	1,33	1,36	1,25	1,25	1,33	1,44	1,39	1,39	1,50	1,41
Hellblau	1,33	1,42	1,50	1,96	2,44		2,04	1,74	1,50	1,50	1,33	1,33	1,41	1,46	1,42	1,44	1,46	1,50
Grünblau	1,33	2,04	1,50	1,48	1,44	1,79		2,28	1,88	1,86	1,42	1,42	1,50	1,58	1,50	1,44	1,40	3,77
Blaugrün	1,50	1,64	1,33	3,89	1,75	2,04	2,91		1,50	1,58	1,50	1,48	1,46	1,50	1,44	1,50	1,61	1,50
Grün	1,91	1,95	2,27	1,65	1,50	1,75	3,47	3,00		8,16	1,39	1,45	1,44	1,50	1,46	1,44	1,33	1,44
Gelbgrün	1,42	2,74	1,33	1,50	1,33	1,55	2,08	2,83	5,74		1,50	1,50	1,33	1,56	1,45	1,37	1,44	2,16
Zitronengelb	2,67	1,42	1,56	1,50	1,33	1,50	1,66	1,77	2,04	1,50		6,86	2,58	1,92	1,44	1,42	1,42	1,50
Chromgelb	2,17	1,96	1,29	2,41	1,33	1,46	1,50	1,50	1,95	2,04	9,71		4,72	1,87	1,42	1,36	1,42	1,41
Hellorange	1,36	1,41	1,27	1,50	1,22	1,83	1,94	2,00	2,25	2,27	2,54	9,96		1,50	1,33	1,33	1,27	1,42
Dunkelorange	1,42	1,54	1,27	1,42	1,22	1,42	1,50	1,42	1,75	1,69	1,58	1,42	1,46		1,50	1,38	1,29	1,36
Hellrot	1,40	1,56	1,42	1,50	1,44	1,42	1,50	1,50	1,50	1,42	1,44	1,25	1,50	3,13		3,25	1,74	1,50
Mittelrot	1,25	1,44	1,42	1,50	1,40	1,39	2,00	1,80	1,56	1,50	1,33	1,50	1,42	2,04	5,08		2,04	1,50
Dunkelrot	1,30	1,50	1,42	1,87	1,50	1,56	1,69	1,54	1,46	1,50	1,50	1,50	1,41	1,50	3,42	4,71		6,41
Purpur	1,42	1,50	1,54	1,56	1,52	1,50	2,46	1,75	1,39	1,50	1,20	1,29	1,39	1,56	1,42	1,50	4,61	

[1]) Vgl. A. König: Über den Helligkeitswert der Spektralfarben. Festschrift für Helmholtz 1891 und Wundt, Physiol. Psychol. II. Bd. S. 177 ff. (6. Aufl.).

[1]) Eine Untersuchung über die Lesbarkeit farbiger Schrift auf verschiedenfarbigem Grunde in die Ferne ist zurzeit im wirtschaftspsychol. Laboratorium des Betriebswiss. Instituts Mannheim im Gange.

Rechtsfragen des Tages.

Wenn dieses Blatt erscheint, wird die Entscheidung über das wirtschaftliche Schicksal Deutschlands in London gefallen sein. Die Schwierigkeit einer Verständigung zwischen den Gegnern wird durch 2 Punkte erhöht. Einmal haben die Mitglieder der Entente die dauernde Überzeugung, daß Deutschland böswillig die im Vertrage von Versailles übernommenen Verpflichtungen zu sabotieren beabsichtigt; und ferner haben die französischen Machthaber ihre Landsleute durch phantastische Besprechungen in einen solchen Taumel versetzt, daß sie für ihr Amt fürchten müssen, wenn sich diese Erwartungen nicht zu einem erheblichen Teil verwirklichen. Für die deutsche Wirtschaft ist diese Ungewißheit lähmend und erstickt jede Bewegungsfreiheit. Nachdem bei uns einigermaßen die innere Ruhe wieder hergestellt ist, hätte der deutsche Unternehmer wieder die Möglichkeit, an die Zukunft zu denken, und die deutsche Arbeit würde wieder mit der Kraft einsetzen, die ihr vor dem Weltkriege einen Teil des Weltmarktes erobert hat. Man sollte meinen, daß auch die Entente Interesse daran hätte, diese Arbeitsfreudigkeit zu steigern, denn nur dadurch wird ja die Möglichkeit einer Vergütung der Kriegsschäden gegeben. Lloyd George hat, als Dr. Simons seine durchaus verständigen und — abgesehen von der 12½%igen Ausfuhrabgabe — von den phantastischen Vorschlägen der Ententegenossen gar nicht so grundsätzlich abweichenden Berechnungen in London vorlegte, geäußert, daß Deutschland die Situation völlig verkenne. Den gleichen Vorwurf könnte man mit viel größerem Rechte den Gegnern machen: die sinnlosen Belastungen durch die Besetzung der Rheinlande und die unerhörten Zuwendungen an die Kriegsbeschädigten in Nordfrankreich nehmen Deutschland einen großen Teil seiner Leistungsfähigkeit. Mit banger Sorge sieht das deutsche Vaterland in die Zukunft, und es besteht nur die Hoffnung, daß bei der allgemein herrschenden Weltkrisis auch die Gegner allmählich zur Besinnung kommen werden, und daß man, wenn man goldene Eier erwartet, nicht die Henne schlachten darf, die sie legen könnte.

Der Ausschuß des Reichstags hat die sogenannte Entlastungsnovelle angenommen, d. h. den Gesetzentwurf, der die Zivilprozeß- und die Strafprozeßordnung, sowie das Gerichtsverfassungsgesetz mit den augenblicklichen Justizbedürfnissen in Übereinstimmung bringen soll. Die sämtlichen Verfahrensgesetze sollen einer grundlegenden Neukodifizierung unterzogen werden. Diese steht noch in weitem Felde, und deshalb ist dieser eine Art von Notgesetz darstellende Entwurf eingebracht worden. Für den Kaufmann sind vor allem die Abänderungsvorschriften von Bedeutung, die das Rechtsstreitverfahren betreffen. Der Rechtsausschuß hat sich mit diesen Vorschriften besonders eingehend beschäftigt, und aus den verschiedenen Anträgen, wenn sie auch zum großen Teile nicht zur Annahme gelangt sind, sieht man, wohin die Richtung der Neugestaltung geht. Die amtsgerichtliche Zuständigkeit wird auf 3000 M erhöht. Im Ausschuß war beantragt worden, die Erhöhung auf 6000 M auszudehnen. Bis zum Jahre 1910 waren die Amtsgerichte bis zu 300 Mark Streitwert zuständig. Dann erfolgte eine Erhöhung auf 600 M; während des Krieges steigerte man die Grenze auf 1200 M und mit Rücksicht auf die Verzehnfachung der Preise gegenüber der Vorkriegszeit wäre eine Erhöhung auf 6000 M rechnerisch gerechtfertigt gewesen. Der Ausschuß hat es bei den in der Novelle vorgeschlagenen 3000 M gelassen. Man fürchtete sich, auch die höheren Objekte den Amtsgerichten zu überlassen. Es herrscht immer noch eine gewisse Angst vor dem Einzelrichter, und es läßt sich nicht verkennen, daß Kollegialgerichte eine größere Sicherheit für die gründlichere Durchberatung, vor allem Durchdenkung des Rechts- und Tatsachenstoffes eines Prozesses gewähren. Wir werden uns aber an den Gedanken der Ausgestaltung des Einzelrichtertums schon aus finanziellen Gründen gewöhnen müssen. Als im Rechtsausschuß darauf hingewiesen wurde, daß die Kaufmanns- und Gewerbegerichte ja bis 15 000 M zuständig seien, wurde erwidert, daß hier Laienrichter mitwirkten, und daß das Volk zu ihnen mehr Vertrauen hätte, als zu dem Amtsrichter. Alle diese Behauptungen sind ohne greifbare tatsächlichen Unterlagen. Es ist sehr schwer, „das Volk" zu konstruieren; gegen die Gerichte, gleichgültig, ob sie Einzelgerichte oder Kollegialgerichte sind, sind zu allen Zeiten Vorwürfe erhoben worden. Wenn man allein seinen gesunden Menschenverstand entscheiden läßt, dann müßte man doch wenigstens vermuten, daß ein berufsmäßig vorgebildeter Richter Zivilprozeßsachen besser zu entscheiden vermag, als ein gelegentlich tätiger Laienrichter. Gerade die Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind links und rechts von dem Vorsitzenden Vertreter von Interessentengruppen, und den Ausschlag gibt in wirklich schwierigen Fällen doch immer der rechtsgelehrte Vorsitzende. Laienbeisitzer sind wertvoll als Kontrollorgane für den Vorsitzenden, der genötigt ist, mit ihnen zu beraten und dadurch verhindert wird, vorschnelle Entscheidungen zu treffen. Daß sie durch eigene Sachkunde den Vorsitzenden belehren und zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, seine sogenannte Weltfremdheit bekämpfen usw. — das sind Phantasien, die, wie jeder im praktischen Rechtsleben Stehende bestätigen wird, der tatsächlichen Grundlage entbehren. Wir werden schon aus Ersparnisgründen mehr zum Einzelrichtertum übergehen müssen. Vor allem wird die törichte Zersplitterung aufhören und den ordentlichen Gerichten werden alle die bisherigen Sondergerichtsorganisationen, die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, die Miets- und Hypothekeneinigungsämter wieder angegliedert werden müssen, mit oder ohne Heranziehung von Laien. Eine auf der Reichstagstribüne sehr häufig vertretene aber deswegen nicht weniger falsche Meinung ist, daß

„das Volk“ sich zu der Teilnahme an Gerichtssitzungen dränge. Das Gegenteil ist, besonders auf dem Lande, richtig; die ländlichen Geschworenen und Schöffen insbesondere betrachten ihre Einberufung in den allermeisten Fällen als eine sie in ihrem Erwerbsleben schwer schädigende Belastung.

Die zweite für das große Publikum wichtige Änderung ist die Erhöhung der Berufungssumme auf 300 M, statt wie bisher auf 50 M. Ein alter deutscher Rechtsgrundsatz war die schon in der Deutschen Bundesakte gegebene Garantie der drei Instanzen. Man mußte damit schon 1879 brechen, als man die Reichsjustizreform in die Erscheinung treten ließ. Für die Sachen bis 300 M, die bei den Amtsgerichten begannen, und in den landgerichtlichen Prozessen bis zu 1500 M Streitwert gab es nur 2 Instanzen. In den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten hatte man von vornherein bei den geringfügigen Streitsachen die Berufung ausgeschlossen. Während des Krieges wurde eine Appellationssumme von 50 M eingeführt; nun ist hier eine Versechsfachung eingetreten. Der ursprüngliche Entwurf hatte sogar eine 500 M-Grenze bestimmt. Den Luxus von 3 Instanzen können wir uns bei unserer traurigen Finanzlage ebensowenig mehr leisten, wie den von großen Kollegialgerichten. Wir müssen uns mehr als je nach der finanziellen Decke strecken. Ungeändert geblieben ist die Revisionssumme von 4000 M. Es waren im Ausschuß ganz andere Zahlen vorgeschlagen worden. Darauf wurde nicht eingegangen, obgleich nach der Entlastungsnovelle der eigentümliche Zustand besteht, daß bei 3000 M als letzte Instanz das Landgericht, bei mehr als 4000 M bereits das Reichsgericht urteilt. Ob nicht bei der großen Reform, die in den nächsten Jahren durchgeführt werden soll, die Einheitlichkeit der Rechtspflege auf anderem Wege, nämlich durch Ausgestaltung des Reichsgerichts zu einer nur die Rechtsgrundsätze feststellenden Behörde nach Art eines Kassationshofes gewährleistet werden könnte, haben die zuständigen Instanzen zu entscheiden.

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat hat den Entwurf eines Reichsmietengesetzes in 2. Lesung angenommen. Es wird, falls der Entwurf die Zustimmung des Reichstages findet, ein vielumstrittenes Gebiet endlich auf eine reichsgesetzliche Grundlage stellen. Die antikapitalistischen Tendenzen der Revolutionszeit haben dazu geführt, die Interessen der Hauseigentümer in einer sicherlich nicht gerechtfertigten Weise zu vernachlässigen. Dem Hausagrariertum ist auf der anderen Seite ein nicht weniger bedenkliches Bestreben der Mieterverbände entgegengetreten, ohne Rücksicht auf die Steigerung sämtlicher Materialien, die Mieten unangemessen niedrig zu halten. Von der einen und der anderen Seite sind Übertretungen vorgefallen; nun will der Entwurf einen Ausgleich schaffen. Beide Mietsteile sollen ohne Rücksicht auf die Vereinbarungen über die Mietzinshöhe berechtigt sein, die Festsetzung einer gesetzlichen Miete zu verlangen. Damit wird die freie Gestaltung der Mietshöhe einfach unterbunden. Der weitergehende Wisselsche Antrag, wonach diese gesetzliche Miete von vornherein maßgebend sein soll, ist im Reichswirtschaftsrat allerdings abgelehnt worden. Aber jeder der Vertragsteile ist in der Lage, die Vertragsmiete durch schriftliche Anzeige an den andern Teil auf die durch das Mietseinigungsamt festzustellende gesetzliche Miete zurückzuführen. An dem Gesetzentwurf sind die Bestimmungen über die Berechnung der gesetzlichen Miete und die Beteiligung von Mietervertretungen am interessantesten. Schon gegenwärtig hatten sich in zahllosen Häusern in den Großstädten sogenannte Mieterräte gebildet, die aber, außer für die Häuser mit Sammelheizung, keine gesetzliche Grundlage hatten und von den Gerichten mit Recht nicht anerkannt wurden. Sie erhoben bei den Gerichten der Großstädte Hunderttausende von zwecklosen Prozessen, die sich zu einem sehr erheblichen Bruchteil auf die beiden Formeln zurückführen ließen, daß die Mieter nicht an den eingesetzten Verwalter, sondern unmittelbar an den Hauswirt zahlen wollten, und daß sie Abzüge für von den Hauswirten nicht bewirkte Instandsetzungsarbeiten zu machen versuchten. Da die formularmäßigen Mietsverträge beide Einwendungen der Mieter gegen die Zahlungsklagen der Vermieter ausschlossen, so wurden die Mieter grundsätzlich verurteilt und hatten die sehr erheblichen Kosten dieser Prozesse zu zahlen, da die Vermieter, um die widerspenstigen Mieter zu strafen, Anwälte annahmen und dadurch die Kosten auf das Vielfache des Streitwerts erhöhten. Heilfron.

Rundschau.

Münz- und Geldwesen.

Indische Rupie und Pfund Sterling. Das Wertverhältnis der indischen Rupie zum Pfund Sterling war seit 1896 auf 15 Rupien gleich 1 £ oder 1 Rupie gleich 16 d festgelegt. Dieses Verhältnis konnte bis zum Kriege aufrecht erhalten werden. Die starke Steigerung des Silberpreises zwang jedoch das indische Schatzamt, das Wertverhältnis zwischen Rupie dem veränderten Silberpreis anzupassen. Die Rupie wurde allmählich auf 24 d heraufgesetzt und anfangs 1920 sogar auf Goldgrundlage gestellt, d. h. der Wert der Rupie wurde gleich 2 sh (Gold) festgesetzt oder 10 Rupien entsprachen einem Sovereign und nicht einem Pfund Sterling schlechthin, sondern einem Goldpfund. Diese Maßnahme ließ denn auch den Kurs der Rupie auf nahezu 2 sh 9 d anschwellen. So ist es aber nicht geblieben. Der Wechselkurs auf Bombay ist allmählich wieder herabgeglitten und hat mit 1 sh 4½ d etwa den Stand erreicht, den er vor dem Kriege hatte, d. h. der Plan der indischen Regierung, die Rupie auf Goldgrundlage zu stellen, ist gescheitert. Die Gründe für den Rückgang der Rupie sind in der ungünstig gewordenen Handelsbilanz Indiens zu suchen. Die Handelsbilanz Indiens ist passiv geworden. In den letzten 9 Monaten des Jahres 1919 war ein Einfuhrüberschuß von 290 Mill. Rupien zu verzeichnen gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 642 Mill. Rupien in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Ursache dieser Erscheinung liegt vor allem darin, daß die Reisausfuhr sehr stark abgenommen hat. Reis begegnet in seinen hauptsächlichsten Verbrauchsländern, wozu vor dem Kriege auch Deutschland gehörte, nur beschränkter Nachfrage. Die in Bangkok lagernden

Vorräte betragen nach privaten Londoner Kabelmeldungen über 750 000 Tonnen. In Saigon liegen etwa 1½ Mill. und in Burma 1 Mill. Tonnen. Ob der Plan, den ehemaligen mitteleuropäischen Verbrauchern Exportkredite zu gewähren, eine Besserung des Reismarktes herbeiführen würde, konnte nur durch die tatsächliche Anwendung des Experiments erprobt werden, indessen hält man es in manchen Kreisen für das einzige Mittel, wodurch Indien seine Waren abstoßen könnte, für die es jetzt keine Käufer finden kann. Mit den anderen Ausfuhrartikeln Indiens ist die Lage ähnlich. Der Markt für Jute liegt wie tot, und die Nachfrage der Vereinigten Staaten — eines Hauptabnehmers — ist vollständig weggefallen. (Frkf. Ztg.)

Handel.

Außenhandelsstatistik. Der „Plutus" nimmt in einem der letzten Hefte erneut Stellung zu der immer noch fehlenden Außenhandelsstatistik. Er schreibt: Das Statistische Reichsamt, respektive das ihm vorgeordnete Reichswirtschaftsministerium, ist gegenüber allen Forderungen, die nach Veröffentlichung der deutschen Außenhandelsstatistik seit mehr als Jahresfrist sowohl im „Plutus" als auch in einer Anzahl großer Tageszeitungen erhoben worden sind, harthörig gewesen. Anläßlich der Brüsseler Finanzkonferenz im Oktober wurde zum ersten Male in unzulänglicher und ungeschickter Weise auf Verlangen des Auslandes der Schleier der deutschen Außenhandelsstatistik etwas gelüftet. Die neuen Brüsseler Fragen anläßlich der vorbereitenden Verhandlungen über die Wiedergutmachungsfragen haben die deutsche Regierung gezwungen, sich etwas ausführlicher über den Stand der Außenhandelsstatistik zu verbreiten. In Beantwortung der Frage 7 der Brüsseler Beratungen hat die deutsche Regierung eine Übersicht über Mengen und Werte des deutschen Spezialhandels in Ein- und Ausfuhr für das Jahr 1919 und für die ersten sieben Monate des Jahres 1920 überreicht. Sie hat diese Tabellen und die sich daraus ergebenden Gesamtziffern mit einer ziemlich eingehenden Darlegung ihrer Fehlerquellen begleitet. Dieses Beginnen ist an sich nützlich. Denn diese Darlegung der Fehlerquellen ist zwar gar nicht geeignet, die Leistungen der deutschen Statistik als imponierend erscheinen zu lassen, sie eröffnet doch aber mit der Möglichkeit der Kritik endlich den Weg zu einer Besserung. Nach dieser amtlichen Darlegung ist, abgesehen von der ungenügenden Grenzkontrolle, der Hauptfehler der ermittelten Ziffern in der Unzulänglichkeit der Wertberechnungen für die Einfuhr zu erblicken. Es wird in dieser Darstellung ausgeführt, wie in früherer Zeit diejenigen Einfuhrwerte, bei denen eine Wertanmeldung nicht vorgeschrieben ist, ermittelt wurden durch jährliche Wertfestsetzungen des handelsstatistischen Beirats für die einzelnen Warengattungen. Und es wird in durchaus überzeugender Weise geschildert, wie unmöglich die Anwendung dieses Wertermittlungssystems gegenüber den heutigen Verhältnissen schneller und häufiger Preisschwankungen geworden ist. Befremden muß es nur, daß diese Erkenntnis von der Notwendigkeit, das Wertermittlungssystem für die Außenhandelsstatistik zu ändern, sich erst jetzt bei den für diese Statistik verantwortlichen Stellen durchgerungen hat. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, die für alle wirtschaftspolitischen Fragen gerade in den letzten Jahren eine möglichst zuverlässige Außenhandelsstatistik gehabt hat, hätte man eigentlich schon im Jahre 1919 nicht nur die Schwierigkeiten sehen sollen, die einer Verbesserung entgegenstehen, sondern man hätte schon damals die Wege zur Überwindung dieser Schwierigkeiten finden können. Es wird vor dem In- und Auslande wirklich wenig imponieren, wenn jetzt endlich Anfang 1921 das Reichswirtschaftsministerium eine Kommission von Sachverständigen zusammengerufen hat, um das System zu beraten, nach dem die Einfuhrwerte zweckmäßig nachgeprüft werden könnten. Wenn man schon im Statistischen Amt selbst diesem Problem hilflos gegenüberstand und nichts weiter konstatieren konnte, als daß die Vorkriegsmethode der jährlichen Wertfestsetzungen untauglich geworden ist, so hätte man die Sachverständigen außerhalb des Amtes wirklich früher zu Rate ziehen können. Daß es Wege gibt, Preise zu beschaffen und zu erfassen, die vielleicht nicht vollkommen aber doch ganz unvergleichlich schneller und besser sind als die untaugliche Vorkriegsmethode des Statistischen Amtes, das dürfte man auch im Reichswirtschaftsministerium aus den Indexziffernarbeiten von Ernst Kahn in der Frankfurter Zeitung wohl ersehen haben. Aber leider hat man es wohl in den Reichsämtern lange Zeit für eine Klugheit gehalten, wenn man mangels ausreichender Unterlagen die deutsche Außenhandelsstatistik ganz geheim gehalten hat. Hoffentlich haben die bisher gemachten Erfahrungen mit dieser Taktik nun endlich der Regierung gezeigt, daß es für die Statistik nur eine Pflicht gibt: nämlich möglichst richtige Ziffern möglichst schnell zu veröffentlichen, und daß keinerlei Nutzen daraus entspringen kann, wenn man glaubt, aus politischen Rücksichten die Verwahrlosung der deutschen Statistik fördern zu sollen. Denn der einzige Erfolg ist, daß man im Innern nicht Bescheid weiß, und daß man im Ausland unseren Ziffern keinen Glauben schenkt, ohne deshalb in den Forderungen an uns irgendwie milder gestimmt zu werden.

Die Exportfinanzierung in Frankreich. Nach amerikanischem und englischem Vorbild ist jetzt auch die Banque Nationale Française du Commerce Extérieur in Gemeinschaft mit dem französischen Handelsministerium darangegangen, über die Errichtung einer Organisation für die Finanzierung der Ausfuhr nach valutaschwachen Ländern zu beratschlagen. Das Projekt sieht langfristige Kredite für diese Länder mit Unterstützung der französischen Regierung vor und soll nach Fertigstellung dem Parlament vorgelegt werden. Wenn die Urheber des Plans zu den valutaschwachen Ländern, die dem französischen Export durch Kreditgewährung erschlossen werden sollen, auch Deutschland rechnen, so sollten sie sich auch einmal unbefangen mit einer Prüfung der Frage befassen, in welchem Umfang Frankreichs Ausfuhrhandel und Ausfuhrindustrie durch die Folgen der unsinnigen Abmachungen von Versailles und die gesamte, für die deutsche Kaufkraft tödliche Reparationspolitik der französischen Regierung geschädigt werden.

Verschiedenes.

Keine Naturalrestitution liquidierten englischen Eigentums. Die Frankf. Zeitung berichtet darüber: Zwischen der deutschen und der britischen Regierung war vor einiger Zeit ein Schiedsvertrag über eine Auslegungsfrage des Friedensvertrags beschlossen worden. Es handelte sich darum, ob britische Untertanen verlangen können, daß ihnen ihre liquidierten Vermögensstücke, soweit sie noch vorhanden sind, in natura zurückgegeben werden. Nach dem Vertrage können dies nur Angehörige solcher Staaten beanspruchen, die ihrerseits keine allgemeinen Liquidationsmaßnahmen angeordnet haben. Deutschland vertritt den Standpunkt, daß die englischen Kriegsgesetze als allgemeine Liquidationsmaßnahmen zu betrachten seien und daß die Engländer keinen Anspruch auf Restitution in natura erheben können. Die britische Regierung stand auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Jetzt hat die britische Regierung mitgeteilt, daß sie den deutschen Standpunkt annehme und auf die schiedsrichterliche Entscheidung verzichte. Diese vor kurzem amtlich verbreitete Mitteilung hat eine erhebliche Bedeutung für alle diejenigen deutschen Unternehmer und Gesellschaften, die während des Krieges englische Werke von der Reichsregierung kauften. Wenn sie auch nicht mehr ernstlich daran zweifelten, daß die vielfach sehr verquickten Angliederungen und Verschmelzungen aus der Kriegszeit Bestand haben würden, so war doch nicht klar, ob die Ausländer nicht noch einmal kommen und Beteiligungen erwerben würden. Jetzt scheint hinsichtlich Englands endgültig entschieden zu sein, daß

eine Rückwandlung oder Rückgabe nicht wieder in Betracht kommt. Das dürfte namentlich die Gesellschaften interessieren, die u. a. folgende Unternehmungen erwarben: Grammophon A.-G. (Polyphonwerke A.-G. in Wahren), Spratts Patent A.-G. (Scheidemandel A.-G.), Dunlop Co. Hanau (Adlerwerke, Opel), Ritterbrauerei A.-G. Dortmund (Essener Brauhaus-Gruppe Arnhold), Imperial Continental Gas Association (Magistrat in Groß-Berlin bzw. Deutsche Gaswerke A.-G.).

Bücherbesprechungen.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. In 11. Auflage neu herausgegeben von Geh. Justizrat Professor Dr. Otto Fischer und Senatspräsident Dr. Eugen Ebert. 8°. 1693 S. C. H. Beckssche Verlagsbuchhandlung, München 1921.

Ein Buch, von dem 100000 Stück abgesetzt sind, bedarf keiner Empfehlung mehr. „Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch" verdankt diesen selten großen Erfolg vor allem wohl dem Umstande, daß bei den Verfassern Theorie und Praxis in glücklichster Weise vereint sind, und daß sie es verstanden haben, den gewaltigen Stoff in so mustergültiger Weise zu verarbeiten. Das Buch ist nicht nur für den Studenten, sondern auch für den Kaufmann und den Industriellen, der sich schnell Rat holen will, ein Standard-Werk geworden und wird sich bei seiner knappen und doch überaus klaren Darstellung immer neue Freunde gewinnen. Georg Obst.

Börse und Effektenhandel im Kriege, unter Berücksichtigung der Berliner Börse, von Walter Klebba. Gr. 8°. 152 S. Verlag der Haude u. Spenerschen Buchhandlung Max Paschke, Berlin 1920.

Die im Kriege erfolgte Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist auch an den Effektenbörsen nicht spurlos vorübergegangen. Klebba hat sich die Aufgabe gestellt, diese wichtigen Fragen zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung zu machen. Auf Grund eigener Erfahrungen und an Hand zahlreicher Schriften und Aufsätze gibt er einen guten Überblick über das Tatsachenmaterial und nimmt zu einer Anzahl von Fragen kritisch Stellung. Er fordert u. a. baldige Wiedereinführung des Zeithandels und bis diese erfolgt: Ausdehnung des Kreises der Papiere, für die variable Kurse notiert werden. Eine Abschaffung des Einheitskurses hält er jedoch nicht für notwendig. Auf Einzelheiten der fleißigen Abhandlung kann nicht eingegangen werden. Georg Obst.

Literatur-Übersicht.

Februar.

a) Bücher.

(Alle eingehenden Schriften werden hier genannt. Eine Besprechung einzelner Werke erfolgt nach Ermessen der Herausgeber dieser Zeitschrift. Rücksendung von Büchern erfolgt in keinem Falle.)

ABC-Jahrbuch des Kaufmanns. Ein Nachschlagebuch in alphabetischer Anordnung und ein Ratgeber für die kaufmännische Praxis. Leipzig, ABC-Verlag Georg Flock. M 9.—.

Aktien-Journal — *Petow's* Aktien-Journal enthält die Dividenden-Schätzungen und Generalversammlungs-Termine aller zum Handel und zur Notiz an deutschen Börsen zugelassenen Aktiengesellschaften. Vollständig neue, durchgesehene Ausgabe von *Rich. Petow.* Leipzig, J. Ferda. M 8.—.

Arithmetik — *Neseni, Rob.,* Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik für Abiturientenkurse und zum Selbstunterricht. 2. verb. Aufl. Wien, A. Hölder. Kr. 60.—.

Betriebsrat, Der. Wegweiser durch das Betriebsrätegesetz von *Frdr. Kleeeis.* Berlin, Zentralverlag. M 2.50.

— Textausgabe mit einem Anhang: Wahlordnung. Berlin, Zentralverlag. M 2.50.

Bilanzkunde — *Fuchs, Rich.,* Bilanzkunde (Methode Rustin, Selbstunterrichtsbriefe). Lieferung 5. Potsdam, Bonneß u. Hachfeld.

Briefwechsel — *Peters, J. B.,* Einführung in den französischen kaufmännischen Briefwechsel. Zum Gebrauch an kaufmännischen Schulen und zum Selbstunterricht. 9. Aufl. von *Dr. A. Gottschalk.* Leipzig, A. Neumanns Verlag.

Buchführung — *Allina, Max,* Lehr- und Übungsbuch der einfachen und doppelten Buchführung für zweiklassige Handelsschulen. 10. Aufl. Wien, A. Hölder. Kr. 32.—.

— *Franchiger, Frdr.,* Methodische Darstellung und Lösung der Aufgaben zur Einführung in das Wesen der Buchhaltung nach einfacher und systematischer Methode für den Unterricht an Sekundas und Mittelschulen. I. Heft. Erste Aufgabe nach einfacher Buchführung. Zürich, Art. Institut Orell Füßli. Fr. —.50, Lösungen Fr. 3.—.

— *Wäckerling, G.,* Doppelte Buchhaltung mit reduziertem Rubrikensystem, unter Einordnung von Geheim-, Nebenhaupt-, Postscheck-, Sachkonten-, Fakturen- und Wechsel-Büchern. Der Einbezug separater Verbuchungsmöglichkeiten, das Abschlußverfahren mit und ohne Bilanzenkonto. Zürich, A. Bopp u. Co. Fr. 3.50.

Export — *Schwarz, Jul.,* Die Zukunft des deutschen Exports. (Vorträge, geh. am Deutschen Außenhandelstag.) Berlin, Reichsverlag H. Kalkoff.

Friedensvertrag — *Drege, H. Th.,* Deutschland und der Friedensvertrag von Versailles. Berlin, Zentralverlag. M 3.—.

Geld — *Cohn, Arth. Wolfg.,* Kann das Geld abgeschafft werden? Jena, G. Fischer. M 20.—.

Industrie gezogener Eisen- und Stahldrähte. Eine Wanderung durch die Entstehungsgeschichte der Drahtindustrie. Von *O. H. Döhner.* (*Wilberg,* Die deutsche Industrie in Wort u. Bild. 4. Branchen-Ausgabe, 2. Aufl.) Bochum, G. Wilberg. 1920. M 25.—.

— Aus der Geschichte der Schloß-Industrie. Zum 200jährigen Bestehen der Velberter Schloß-Industrie. Eine Wanderung durch die Entstehungsgeschichte der Schloß-Industrie und die Velberter Industrie. (Die deutsche Industrie in Wort und Bild. 10. historische Ausgabe.) Bochum, G. Wilberg.

Kapitalprofit — *Budge, Sigfried,* Der Kapitalprofit. Eine kritische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Theorie Franz Oppenheimers. Jena, G. Fischer. M 22.—.

Kohle, Die, als Grundlage unseres Wirtschaftslebens. Berlin, Zentralverlag. M 2.—.

Kreditbankgeschäfte, Die, und ihre Zukunft. Von *Dr. Leo Sonnenschein.* Wien, A. Hölder. Kr. 16.—.

Kreditgeschäft, Das, im Bankbetriebe. 3. Aufl. Berlin, C. Flemming.

Kundenwerbung — *Fleischmann, H. R.,* Die moderne Kundenwerbung (Reklame und Propaganda). (Handel und Wandel. Eine zweckmäßig angelegte praktische kaufmännische Bücherei. II.) Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia. M 7.80.

— Jahrbuch für Inserenten und moderne Werbekunst. 1920/21. Werbewinke aus der Praxis. Berlin, O. Dreyer.

Organisation — *Erdmann, Dr. Rolf,* Grundlagen einer Organisationslehre. Leipzig, G. A. Gloeckner. M 10.—.

Reichsverfassung, Die deutsche, vom 11. August 1919. Textausgabe und Register mit Vorwort von *Hugo Preuß.* Berlin, Zentralverlag. M 2.—.

Siedlungswerk, Das deutsche. Von *Hans Ponfick.* Berlin, Zentralverlag. M 2.—.

Valutaelend und Friedensvertrag. Von *Dr. Henry Behnsen* und *Dr. Werner Genzmer.* 2. neubearb. Aufl. Leipzig, Felix Meiner. M 5.—.

Versicherungswesen — *Breedenbeek, A. F.,* Die Betriebsfreiheit im Versicherungswesen, in Handel, Schifffahrt und Industrie, betrachtet in Verbindung u. a. mit den Berichten des Staatsausschusses für die Monopolisierung des Feuerversicherungsbetriebs, sowie in Verbindung mit den Kammerdebatten und der parteilichen Haltung der Zeitung „De Telegraaf". Amsterdam, Internat. Verlagshaus Messis. M 24.—.

Weltkrieg und wirtschaftlicher Wiederaufbau. Von Staatssekretär *Aug. Müller.* Berlin, Zentralverlag. M 1.50.

Wirtschafts- und Finanznot — *Stillich, Dr. Osk.*, Die wahren Ursachen unserer Wirtschafts- und Finanznot. Berlin, Zentralverlag G. m. b. H. M 2.50.

b) Zeitschriften.

Abkommen, Das, über die schweizer. Geldhypotheken und gewisse Arten von Frankenforderungen. Von *W. Güssefeld.* Bank-Archiv XX, 7.

Arbeitsnachweis — *Kaskel, W.,* Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises als Voraussetzung der Arbeitslosenversicherung. Monatsschrift für Arbeiter- u. Angestelltenversicherung IX, 1.

Arbeitszeit und Arbeitsleistung — *Heiß, Cl.,* Das Gesetz von Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Verwaltungs- und Absatztechnik (Beilage zu Der Weltmarkt) V, 12.

Außenhandelsstellen — Statistische Aufgaben der Außenhandelsstellen. Weltwirtschafts-Zeitung VI, 2.

Außenhandelskontrolle (Außenhandelsstellen). Handel und Gewerbe XXVIII, 13.

Aus- und Einfuhr — *David, Dr. Hans,* Das Mißverhältnis von Aus- und Einfuhr. Eine kritische Studie zur amtl. Statistik. Weltwirtschafts-Zeitung VI, 1.

Auslandskonten — *Koeppel,* Die steuerliche Behandlung der Auslandskonten. (Teil II.) Bank-Archiv XX, 7.

Banken und Reklame — Von *F. Herz.* Plutus XVII, 27.

Bankwesen — Die Liquidation der österr.-ungar. Bank. Von *W. F.* Österr. Volkswirt XIII, 16.

Bezeichnungssystematik und Betriebsorganisation. Ein Beitrag zur systemat. Gliederung der Kosten, Bestände und Registraturen. Von *Ed. Michel.* Der Betrieb III, 7.

Bibliographie — „Das Deutsche Buch". Monatsschrift für die Neuerscheinungen deutscher Verleger. Jahrg. I, 1. Halbjahr. Hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für Auslandsbuchhandel, Leipzig. Halbjährlich M 10.—, Einzelnummer M 2.—.

Bremens Holzimport vor dem Kriege. Deutsche Wirtschafts-Zeitung XVII, 2.

Brüssel (Konferenz) — Internat. Volkswirt XXXI, 14/15.

China — *Richard Wilhelm,* Deutsche Kulturpolitik in China. Ostasiatische Rundschau II, 2.

Deutsche Werke — I. Die Streitobjekte. II. Der Kahnvertrag. Plutus XVII, 27.

Deutsch-polnische Probleme — Von *Dr. M. Kollenscher.* Plutus XVII, 27.

Donau, Die, als internationale Verkehrsstraße. Von *Dr. Gg. Sinner.* Übersee-Post 1921, 6.

Erbrecht und Vermächtnis im Reichsausgleichsverfahren. Bank-Archiv XX, 7.

England — *Wernekke,* Die englischen Eisenbahnen nach dem Kriege. Weltwirtschafts-Zeitung VI, 2.

— Zur Konjunktur des Geld- und Kapitalmarkts. Von *Th. Plaut.* Wirtschaftsdienst VII, 3.

Exportwinke in die Zukunft. Von *Carl Redtmann.* Der Weltmarkt IX, 1.

Finanzrecht und Wissenschaft. Nach einem Vortrag. Von *Dr. Hans Nawiasky.* Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht XV, 2.

Finanzreform — Von *Dr. W. H. Edwards.* Deutsche Wirtschafts-Zeitung XVII, 2.

Geschäftsgebaren — *Goetz, A.,* Klagen über deutsches Geschäftsgebaren. Der Weltmarkt VIII, 44/45.

Handelskammern, Die, über die wirtschaftliche Lage Deutschlands. Die Konjunktur XII, 13/14.

Handelsschulwesen — *Schuster,* Die Maturität der höheren Handelsschulen. Referat im Schweiz. Handelslehrerverein. Schweiz. handelswiss. Zeitschrift XIV, 12.

Holländisch-deutscher Kohlen- und Kreditvertrag, Der. Von *Alfr. Schmidt.* Wirtschaftsdienst VI, 3.

Japan — *Mohr, J. W.,* Aufstieg und Umschwung im japanischen Wirtschaftsleben. Wirtschaftsdienst VI, 2.

Japan und Amerika — Von *R. Kunze* (Tokio). Ostasiatische Rundschau II, 2.

Industrie — *Marggraff, Rob.,* Erzeugnisse, Betrieb und Verwaltung deutscher Gesenkschmiedereien. Zeitschrift f. handelswiss. Forschung XIV, 11/12.

Industrielle Zusammenschlüsse im letzten Vierteljahr 1920. II. Wirtschaftsdienst VI, 2.

Jugoslawien. Politische Lage. – Entwicklung des Devisenkurses. – Passive Handelsbilanz. Wirtschaftsdienst VI, 3.

Kapitalertragssteuer bei Schachtelgesellschaften. Industrie- und Handels-Zeitung Nr. 297 (30. XII. 1920).

Kapital-Spargesellschaften — Von *Dr. J. Kupferberg.* Bank-Archiv XX, 7.

Kohlenfrage, Die, in Spa. Von *H. Kranold.* Beilage zu Der Weltmarkt IX, 1.

Kreditgewährung und Veredelungsverkehr. Von *Dr. Arn. Koch.* Bank-Archiv XX, 7.

Kriegsentschädigung — Das Provisorium. Internat. Volkswirt XXXI, 17.

Mexiko — Petroleumproduktion und -Ausfuhr. – Anerkennungsfrage. – Finanzfrage. – Staatsschuld. – Deutsche Auswanderungsgesellschaften. Wirtschaftsdienst VI, 2.

Phosphate und Phosphatinseln in der Südsee. Von *Dr. P. Hambruch.* Der Weltmarkt VIII, 44/45.

Polen. Die polnische Finanzkatastrophe. – Das 60 Milliarden-Defizit. – 165 Milliarden Staatsschulden. – Neue Auslandsanleihen und Pachtverträge. Weltwirtschafts-Zeitung VI, 3.

Quantitäts- und Qualitätsfrage in der Produktion. Von *W. Hirschmann.* Der Weltmarkt VIII, 44/45.

Reichseisenbahnen — Die wirtschaftliche Lage derselben. Die Konjunktur XII, 9/10.

Reichswirtschaftsmuseum — Die Bedeutung des Reichswirtschaftsmuseums für die deutsche Volkswirtschaft. Die Konjunktur XII, 13/14.

Schadenfestsetzung und Güterversendung. Von *Dr. Wendeburg.* Der Weltmarkt IX, 2.

Seeschiffahrt, Die deutsche. Internat. Volkswirt XXXI, 16.

— Die deutsche, am Jahresanfang. Rückblick und Ausblick. Übersee-Post 1921, 5.

Sozialisierung der Kohle — Von *Prof. E. Gothein.* Freie Wirtschaft VIII, 1.

Staatsbankerott, Der, und seine Folgen. Die Konjunktur XII, 9. 10.

Tarifverträge — *Höpfner, H.,* Die Verbindlichkeit der Tarifverträge. Die Glocke VI, 40.

Telegrammschlüssel — *Runkel, Fritz,* Anwendung der Telegrammschlüssel. Der Weltmarkt IX, 1.

Tschecho-slowakischer Außenhandel, Der. Österr. Volkswirt XIII, 16.

Verkehrswesen. Wiederaufbau des deutschen Verkehrswesens. Konjunktur XII, 13/14.

Geschäftliche Mitteilungen.

Diesem Hefte liegt ein Prospekt des Verlages *Dr. Max Gehlen, Leipzig,* bei, den wir der besonderen Beachtung unserer Leser empfehlen.

Manuskripte sind, soweit nichts anderes vereinbart, an die Redaktion, Stuttgart, Calwer Straße 18, zu senden. Die Zeitschrift erscheint monatlich im Umfange von 24 Quartseiten. BEZUGSPREIS: Durch den Buchhandel oder die Post vierteljährlich M 12.—. ANZEIGENANNAHME durch die Annoncenbureaus und Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Straße 18. 1/1 Seite M 350.—, 1/2 Seite M 175.—, 1/4 Seite M 87.50, 1/8 Seite M 43.75. Beilagen nach Übereinkunft.

CARL ERNST POESCHEL VERLAG, STUTTGART

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH IN DEUTSCHLAND: DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART; IN ÖSTERREICH-UNGARN: HOFRAT ANTON SCHMID, REKTOR DER HOCHSCHULE FÜR WELTHANDEL, PROFESSOR AN DER KONSULARAKADEMIE U. HONORARDOZENT AN DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE IN WIEN. GESCHÄFTSSTELLE FÜR ÖSTERREICH-UNGARN: GEWERBEBUCHHANDLUNG (OSKAR ANDREAS) WEIDLINGAU BEI WIEN. DRUCK DER J. B. METZLERSCHEN BUCHDRUCKEREI IN STUTTGART, CALWER STRASSE 17.

ZE Commerce R. R.
UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
MAY 3 1921

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

13. JAHRGANG 1920/21

HEFT 12 1921 MÄRZ

STUTTGART · CARL ERNST POESCHEL VERLAG

INHALT

Stellung des Genossenschaftswesens zum Kapitalismus und Sozialismus. Von Dipl.-Kaufmann *Karl L. Schmitt*, Berlin 265

Die Personalauswahl im Kleinhandel. (Schluss). Von *Dr. Rudolf Seyffert*, Köln . . 270

Geldwertschwankungen und Bilanz. Geldwertschwankungen und Kalkulation. Von *Dr. Ludw. Klein*, Erfurt 275

Werbewissenschaftlicher Teil:

Neue Untersuchungen über die Lesbarkeit von Schriften. Von *Dr. E. Lysinski*, Mannheim 280

Rechtsfragen 284

Rundschau 285

Bücherbesprechungen 287

Literaturübersicht 287

CARL ERNST POESCHEL VERLAG IN STUTTGART, CALWERSTR. 18

Soeben erscheint:

15. vollständig umgearbeitete Auflage (61.–65. Tausend) von

Geld-, Bank- u. Börsenwesen

von

Reg.-Rat Professor Dr. Georg Obst

ehemaliger Bankdirektor

geb. Mk. 38.—

Vollständig umgearbeitet, den neuesten Verhältnissen entsprechend

Die alten Vorzüge:

populär und dabei wissenschaftlich genau!

Wichtig für jeden Kaufmann, Juristen und Bankfachmann

CARL ERNST POESCHEL VERLAG

STUTTGART

WER RAT IN WIRTSCHAFTLICHEN ANGELEGENHEITEN

erteilen muß oder sucht, und wer an den Vorgängen in der Volkswirtschaft, namentlich im Aktien-, Bank- und Börsenwesen interessiert ist, wird gründlich informiert durch den

„PLUTUS"

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und für Finanzwesen / Herausgegeben von Georg Bernhard / Der Name des Herausgebers bürgt für Unabhängigkeit von Finanzcliquen / Preis vierteljährlich 20 Mark. Verlangen Sie sofort Probenummer vom

PLUTUS-VERLAG BERLIN W 62

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)
München / Berlin / Leipzig

In Schweitzers blauen Textausgaben ist erschienen:

Kapitalflucht

Gesetze und Verordnungen gegen die Kapitalwanderung ins Ausland nebst den einschlägigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über Steuereid und Bankgeheimnis sowie des Friedensvertrages von Versailles

mit einer banktechnischen Einführung über das Valutaproblem, „Geldwert", Staatsbankrott und Devalvation

von
Dr. Theodor Erlanger und Dr. Ludwig Feuchtwanger
Rechtsanwälte in München

12° M. 6.–
(dazu 50% Verlags- und 10% Sort.-Teuerungszuschlag)

Diese einzige brauchbare Erläuterung bringt als erste eine erschöpfende Darstellung der sämtlichen verwickelten Vorschriften, mit denen ein lückenloses Hindernis gegen die Kapitalflucht errichtet werden soll. Ganz besonders wird auf die wertvolle Einführung hingewiesen, die die in der „Übergangswirtschaft" erstehenden banktechnischen und wirtschaftswissenschaftlichen Probleme und mit ihnen die geschichtliche Entwicklung der Kapitalfluchtgesetzgebung sowie ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen ausführlich behandelt.

ORGANISATION

bedeutet Kraftersparnis und Gewinnerhöhung für jedes Unternehmen!

Unsere Zeitschrift bringt sachkundige Arbeiten über gute Organisation, neuzeitliche Geschäftsführung und wirkungsvolle Kundenwerbung

2 Hefte monatlich · 1920: Jahrg. XXII
Probeheft Mk. 2.50

„Organisation" Verlagsges. m.b.H.
Berlin SW 68

Wichtig

für jede exportierende Firma sind die

Wirtschaftsmonographien wichtiger Handelsstaaten

(Herausgeg. von Chefredakteur Amandus M. F. Martens)

Teil I:
Italien / Argentinien / Dänemark
Preis 2.25 Mk.

Teil II:
Chile / Spanien / Südafrika
Preis 3.– Mk.

Teil III:
Die Niederlande / Mexiko
Australien Preis 3.– Mk.

Teil IV:
Lateinamerika / China
Britisch-Indien Preis 4.50 Mk.

Alle 4 Teile in einem Band 12.– Mk.

J. C. KÖNIG & EBHARDT, HANNOVER
Verlagsabteilung

Soennecken
Vertikal-Registratur

Größte Übersicht
Geringster Raumanspruch

Vertreterangabe auf Wunsch

Berlin • F. SOENNECKEN • Leipzig
• BONN •

Mitarbeiter gesucht

für die periodisch erscheinende kaufm. Beilage einer Tageszeitung, welche in der Lage sind, klar, gemeinverständlich und interessant geschriebene Beiträge über Bilanz-, Buchhaltungs-, Steuerwesen, Organisation, aktuelle Tagesfragen u.s.w. liefern zu können.

Angebote unter Z an die Exped. d. Bl. erbeten.

Einbanddecken

zum 13. Jahrgang dieser Zeitschrift sind für 6.— Mark zu beziehen.

Carl Ernst Poeschel Verlag
Stuttgart

Vor kurzem erschien:

Volkswirtschaftslehre

Eine gemeinverständliche Darstellung
von
Dr. Georg Obst
a. o. Professor an der Universität Breslau

2. vollständig umgearbeitete Auflage
5.—14. Tausend
Gebunden 32 M.

Ein Urteil von vielen:

Süddeutsche Zeitung: . . . . Ein Werk, das wie kein zweites den Stoff meistert, gliedert, entwickelt, vor allem aber in einer glänzenden deutschen Schreibweise und von einem einheitlichen unparteiischen Gesichtspunkte aus das weite Gebiet darstellt. – So ist das Werk die neuzeitlichste Volkswirtschaftslehre und, da sie sich von Anfang bis Ende gleich fesselnd liest, stellt sie einen neuen Erfolg des Verfassers, aber auch des deutschen volkstümlich-wissenschaftlichen Schrifttums dar.

Carl Ernst Poeschel Verlag
Stuttgart

Bücher
von Professor Dr. H. Nicklisch

Der Weg aufwärts

Organisation
geh. 20 M., geb. 25 M.

Allgemeine kaufm. Betriebslehre
als Privatwirtschaftslehre des Handels und der Industrie
Vierte Auflage (3. unveränderter Abdruck)
Broschiert 28 M., geb. 33 M.

Kartell-Betrieb
geh. 8 M., geb. 14 M.

Carl Ernst Poeschel Verlag
Stuttgart

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107777192